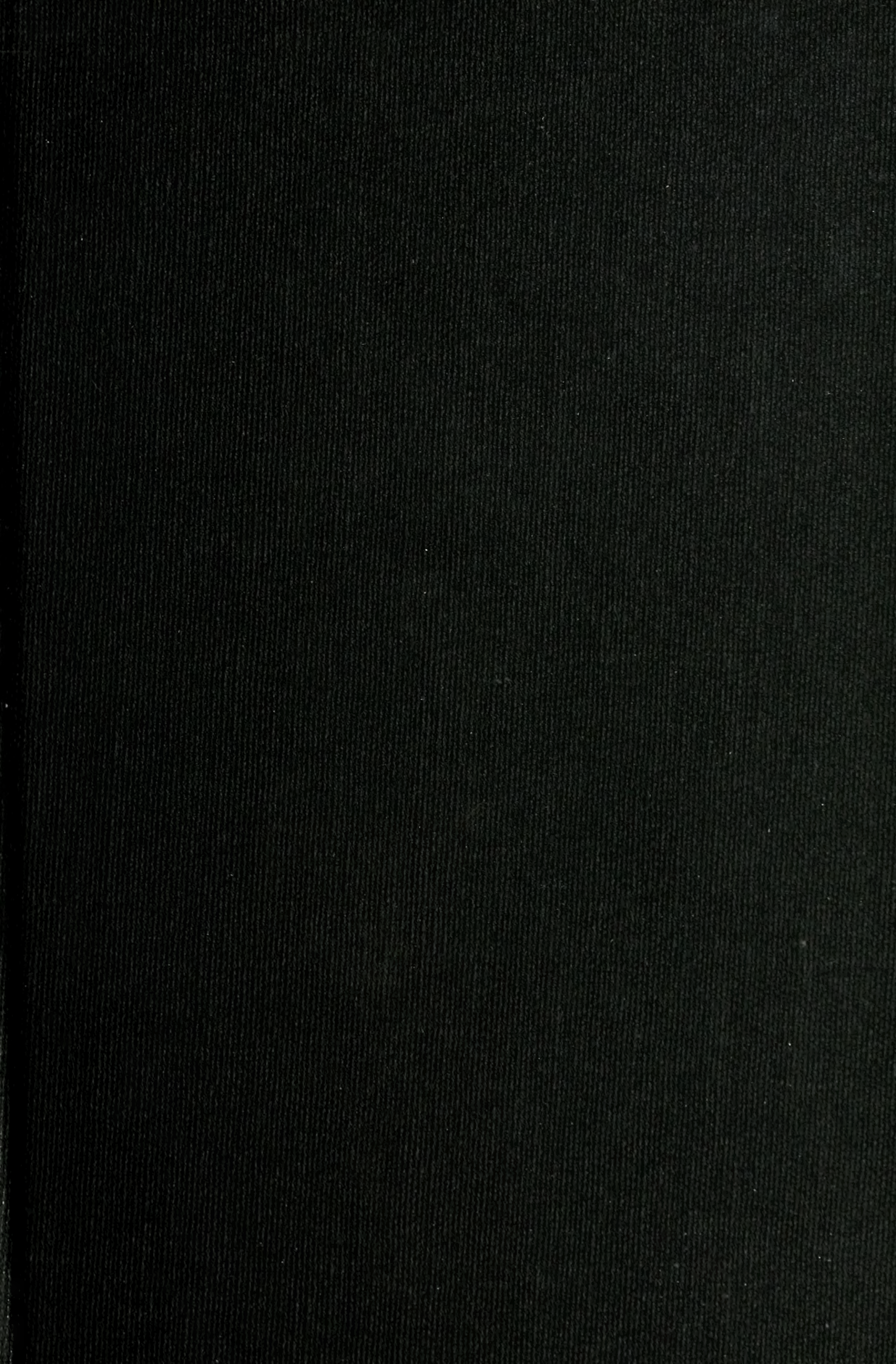
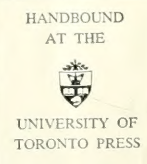



HANDBOUND
AT THE
UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

ZEHNTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1868.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Ueber factische und rechtliche Bevölkerung.

Von

Obersteuerrath **Fabricius** in Darmstadt.

Aus Anlass des internationalen statistischen Congresses in Florenz hat der Verfasser zwei die Ausführung der Volkszählung betreffende Denkschriften ausgearbeitet, welche wir nachstehend unter I. und II. zur Veröffentlichung bringen, indem wir zugleich unter III. die Beschlüsse, welche bei dem genannten Congress in Beziehung auf die Volkszählung gefasst worden sind, nebst einigen Bemerkungen desselben Verfassers mittheilen.

I.

Bei dem im Jahre 1863 in Berlin vereinigten internationalen statistischen Congress wurde in Beziehung auf den Antrag des Unterzeichneten, auszusprechen,

> »dass die nach dem Princip der factischen Bevölkerung ermittelte Volkszahl eines Landes, im Vergleich mit den auf anderen Grundlagen gewonnenen Bevölkerungszahlen, die mittlere Einwohnerzahl desselben am genauesten ausdrücke«,

beschlossen, die Entscheidung hierüber einem späteren Congresse vorzubehalten (vergl. Rechenschaftsbericht u. s. w. Bd. II S. 473 und 475).

Weiter wurde auf Antrag des Delegirten der italienischen Regierung, Herrn Correnti, in Beziehung auf die Volkszählungen folgender Beschluss gefasst (vergl. ebendas. S. 475):

> »Um eine Volkszählung zu gewinnen, welche allen Bedürfnissen der Verwaltung entspricht, ist es unerlässlich, nicht nur die factische Bevölkerung zu zählen, sondern auch die rechtliche jeder Gemeinde und Provinz zu ermitteln. Es ist dazu nöthig,

ein Kriterium aufzufinden, um vermittelst desselben aus der gleichzeitigen Zählung der factischen Bevölkerung auf die rechtliche zu schliessen. Die Aufmerksamkeit der nächsten statistischen Congresse ist darauf zu richten, durch eine Uebereinstimmung in den bei den Vorbereitungsoperationen für die Volkszählung zu befolgenden Massnahmen die nothwendigen Grundlagen vorzubereiten, die factische Bevölkerung festzustellen.«

Um die hiernach zur weiteren Verhandlung ausgesetzten Fragen beantworten zu können, wird es sich empfehlen, zunächst die Bevölkerungsbestandtheile, aus welchen sich die factische und die rechtliche Bevölkerung zusammensetzen, und ihre Bedeutung für die Volkszählung näher in das Auge zu fassen.

Man versteht unter der factischen Bevölkerung eines Landes die Gesammtzahl der Personen, welche zu der als Normalzeit der Zählung angenommenen Stunde innerhalb der Grenzen des Landes anwesend sind. Als factische Bevölkerung eines Wohnplatzes ist in Uebereinstimmung hiermit die Gesammtzahl der zu der angegebenen Zeit innerhalb der Ortsgemarkung anwesenden Personen anzusehen.

Nun bedarf man, um die Resultate der auf die Bevölkerungsverhältnisse eines Landes Bezug habenden Beobachtungen mit den Bevölkerungszahlen für dieses Land in Verbindung bringen zu können, eines Ausdrucks für die mittlere Zahl und Beschaffenheit der Bevölkerung während der Periode, auf welche sich die Beobachtungen erstrecken.

Wenn es sich z. B. darum handelt, die Sterblichkeit in den verschiedenen Altersklassen während eines Jahres in Zahlen auszudrücken, so ist es nöthig, die mittlere Zahl der während desselben Jahres in jeder Alterklasse vorhandenen Personen mit der Zahl der daraus in der betreffenden Zeit Gestorbenen in Vergleichung zu setzen.

Hieraus folgt, dass die auf die factische Bevölkerung eines Landes Bezug habenden Beobachtungsresultate passender Weise nur mit den Zahlen für die mittlere factische Bevölkerung desselben in Verbindung gebracht werden können, wie auch die bei einer bestimmten Klasse von Landesbewohnern gemachten Beobachtungen nur auf die mittlere Zahl dieser Bewohner zu beziehen sind.

Nun umfasst die Bevölkerungsstatistik eines Landes in der Regel nur solche Ereignisse, welche in dem betreffenden Lande selbst vorgekommen und dort beobachtet worden sind, und erstreckt sich z. B. die Statistik der Geburten und Sterbefälle eines Landes nur auf die in demselben vorkommenden Geburten und Sterbefälle, die Statistik

der Consumtion nur auf die Consumtion innerhalb der Landesgrenzen, die Statistik der Wohnungsverhältnisse nur auf die mittlere Zahl der in den Wohnungen thatsächlich vorhandenen Personen u. s. w.

Hiernach lässt sich die grosse Wichtigkeit einer genauen Kenntniss der mittleren factischen Bevölkerung für Untersuchungen, welche sich auf die Gesammtbevölkerung des Landes erstrecken, ermessen.

Um die mittlere factische Bevölkerung für ein Jahr oder für eine Periode von mehreren Jahren genau festzustellen, wäre es nöthig, ähnlich wie man den mittleren Barometerstand oder die mittlere Jahrestemperatur ermittelt, die während jener Zeit in dem betreffenden Lande anwesenden Personen täglich zu einer bestimmten Stunde nach Zahl, Geschlecht, Alter u. s. w. aufzunehmen, und aus den auf diese Weise erlangten Beobachtungsresultaten das arithmetische Mittel zu ziehen.

Es ist dies jedoch nicht ausführbar, weil die Volkszählung einen solchen Aufwand an Arbeitskräften und Geldmitteln in Anspruch nimmt, dass man sich mit periodischen Zählungen und mehrjährigen Zählungsperioden begnügen muss.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Volkszählung geht demnach dahin, mit Hülfe der einzelnen Bevölkerungsaufnahmen Ausdrücke für die Bevölkerung des Landes zu finden, welche den Zahlen für die mittlere factische Bevölkerung thunlichst nahe kommen und dieselben zu ersetzen geeignet sind.

Es könnte sich nun fragen, ob die Zahlen für die dauernd im Lande wohnende Bevölkerung diesem Erforderniss nicht vorzugsweise entsprechen, da die Personen, aus welchen sich die genannte Bevölkerungscombination zusammensetzt, wenn auch theilweise abwesend, doch den grösseren Theil der Beobachtungsperioden an ihren Wohnorten anwesend zu sein pflegen und daher an den Ereignissen, welche den Gegenstand der Bevölkerungsstatistik bilden, vorzugsweise betheiligt erscheinen.

Hiergegen kommt jedoch in Betracht, dass die im Lande wohnende Bevölkerung ebenso, wie alle anderen Bevölkerungscombinationen, fortgesetzten Veränderungen unterliegt, und dass die für dieselben ermittelten Zahlen, welche nur den factischen Stand am Zählungstage ausdrücken, ebenso wenig, wie die für die factische Bevölkerung festgestellten, Mittelwerthe ergeben, dass ferner von der im Lande wohnenden Bevölkerung beständig ein Theil auf Reisen oder aus sonstiger Veranlassung abwesend ist und daher bei Zusammenstellung der mittleren factischen Bevölkerung der einzelnen Wohnorte ausser Ansatz zu bleiben hat.

Die factische Bevölkerung umfasst dagegen dieselben Bestandtheile, wie die mittlere factische Bevölkerung (beständig, zeitweilig und vorübergehend Anwesende), und steht der letzteren jedenfalls näher, als die aus Anwesenden und Abwesenden combinirten Bevölkerungszahlen, bei deren Feststellung überdies, wie wir weiter unten sehen werden, vielfach Ungenauigkeiten unterzulaufen pflegen.

Die factische Bevölkerung dürfte hiernach für kurze Perioden direct und für mehrjährige Perioden in den Durchschnittswerthen aus den Ergebnissen mehrerer auf einander folgender Zählungen den relativ besten Ausdruck für die mittlere factische Bevölkerung darbieten.

Es wird dies namentlich dann der Fall sein, wenn die Zählungen in einer zur Erlangung von Mittelwerthen günstigen Jahreszeit vorgenommen werden. In dieser Hinsicht darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Zusammensetzung der factischen Bevölkerung periodischen Schwankungen unterworfen ist und auch ausserordentlichen Störungen ausgesetzt sein kann. Bezüglich der ersteren erinnern wir an die im Sommer regelmässig stattfindende Wanderung der Bauhandwerker in die grossen Städte, die Wegzüge der Stadtbewohner während der heissen Jahreszeit auf das Land und in die Bäder, die Bewegung des reisenden Publikums nach Gebirgsgegenden und in die grossen Städte, die periodischen Wanderungen der landwirthschaftlichen Taglöhner u. s. w.

Diese Verschiebungen in der Zusammensetzung der factischen Bevölkerung sind von den Jahreszeiten abhängig und weniger im Grossen und Ganzen als örtlich fühlbar. Wenn daher die Volkszählungen regelmässig in der gleichen Jahreszeit und in der Erstreckung auf ein ganzes Land stattfinden, so wird man immer für die Bevölkerungsstatistik brauchbare und namentlich auch vergleichbare Resultate erlangen. Im Allgemeinen mögen die grössten Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der factischen Bevölkerung der einzelnen Wohnplätze hervortreten, wenn man den Stand derselben im hohen Sommer mit dem zur Zeit der kürzesten Tage beobachteten vergleicht. Es drückt daher auch die im December als an einem extremen Zeitpunkt gezählte factische Bevölkerung die mittlere factische Bevölkerung wohl nicht so genau aus, als die im Herbst oder Frühjahr gezählte, wenn erstere sich auch nicht so weit von der mittleren factischen Bevölkerung entfernen wird, als dies bei der am 1. Juli gezählten factischen Bevölkerung der Fall sein würde. Dessenungeachtet sind die im December festgesetzten Ergebnisse deshalb den in einer anderen Jahreszeit ermittelten vorzuziehen, weil in den Wintermonaten der Stand der Bevölkerung weniger, als in der warmen Jahreszeit, zufälligen Schwankungen

unterliegt. Auch ist die Kürze der Wintertage der raschen und sorgfältigen Ausführung der Zählungen erfahrungsmässig durchaus nicht hinderlich und wird deren Zuverlässigkeit, gegenüber den im Sommer stattfindenden Zählungen, dadurch, dass die Bevölkerung an die bewohnten Gebäude und an die Wohnungen gefesselt ist, und dass die Landbewohner im Winter mehr freie Zeit, als im Sommer, zur Ausfüllung der Zählungslisten verfügbar haben, wesentlich erhöht.

Als Zählungstag wird der 1. Januar den Vorzug vor anderen Tagen verdienen, weil die meisten statistischen Erhebungen, deren Resultate mit der Volkszahl in Vergleichung gesetzt werden, mit dem Kalenderjahr beginnen und abschliessen, was namentlich von den Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung gilt, und weil, wenn in den Zählungslisten zur Bestimmung des Alters die Angabe des Geburtsjahrs verlangt wird, die jüngste Altersklasse nur dann einen vollen Jahrgang umfassen kann, wenn die Zählung zur Zeit des Jahreswechsels stattfindet.

Es wäre zwar sehr erwünscht, diejenigen Personen, welche ihren Aufenthalt periodisch ändern, wenn auch ihre Zahl im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung nicht so beträchtlich sein mag, als dieselbe dem Auge des Beobachters sich gelegentlich darstellt, zu der Zeit, in welcher die Mehrzahl dieser Personen von ihren Wohnorten abwesend ist, an ihren Aufenthaltsorten aufnehmen zu können. Auch bietet sich kein anderes Mittel dar, um sich über die Zahl und die Verhältnisse dieser Personen sichere Nachrichten zu verschaffen, als die in verschiedenen Jahreszeiten wiederholte Aufnahme derselben an ihren Aufenthaltsorten.

Indessen wird dieser Umstand, den sonst zu nehmenden Rücksichten gegenüber, doch nicht massgebend für die Wahl des Zählungstages sein können und daher die Zeit der kürzesten Tage als geeigneteste Zeit zur Ermittelung der factischen Bevölkerung festzuhalten sein.

Sollten aussergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, zufolge deren zwischen der factischen Bevölkerung am Zählungstage und der mittleren factischen Bevölkerung erhebliche Verschiedenheiten bestehen müssen, z. B. wenn ein ansehnlicher Theil der Bewohner einer Gegend in der Art periodisch auszuwandern pflegt, dass die betreffenden Personen zur Zeit der Zählung nicht an ihren regelmässigen Wohnorten und auch sonst nicht im Inland, sondern in ausländischen Orten vorübergehend anwesend sind, oder wenn in Kriegszeiten fremde Truppen durchziehen u. s. w., so müssen selbstverständlich auch besondere, den

Umständen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um aus der durch die Zählung festgestellten factischen Bevölkerung einen geeigneten Ausdruck für die mittlere factische Bevölkerung herleiten zu können.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird durch den Wechsel der Personen, welcher sowohl bei den beständig und zeitweilig Anwesenden, als auch bei den vorübergehend Anwesenden eintritt, und dem auch die andern Bevölkerungscombinationen fortgesetzt unterliegen, die mittlere Beschaffenheit der factischen Bevölkerung innerhalb kurzer Fristen nicht wesentlich verändert. Namentlich beeinträchtigt der Ab- und Zugang bei den vorübergehend Anwesenden nicht so erheblich, als man ohne nähere Prüfung anzunehmen geneigt sein könnte, die Stabilität der factischen Bevölkerung, weil die Zahl der vorübergehend Anwesenden im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung sehr gering zu sein pflegt (nach den Zählungen im Grossherzogthum Hessen von 1861 und 1864 etwa 0.5 Proc.) und weil bei dem Wechsel der betreffenden, meist in ähnlichen Lebensverhältnissen befindlichen Personen vielfach Compensationen stattfinden.

Die factische Bevölkerung eignet sich nach dem Angeführten vorzugsweise zur Grundlange für solche Untersuchungen, welche auf den factischen Zustand der Gesammtbevölkerung Bezug haben, die also z. B. die Vertheilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Altersklassen, die Dichtigkeit und räumliche Vertheilung der Bevölkerung, die Consumtions-, Sanitäts- und Sterblichkeitsverhältnisse u. s. w. betreffen.

Der nach Abzug der vorübergehend Anwesenden verbleibende Haupttheil der factischen Bevölkerung kann in allen Fällen, in welchen Werth auf thunlichste Beseitigung der einem Wechsel unterworfenen Bevölkerungsbestandtheile zu legen ist, z. B. bei der Berechnung von Mortalitätstabellen, gesondert in Betrachtung gezogen werden.

Neben der vielseitigen Anwendbarkeit der Daten, welche durch die Aufnahme der factischen Bevölkerung gewonnen werden, gewährt deren Zählung endlich den sehr zu beachtenden Vortheil, dass hierbei allein die persönliche Anwesenheit der aufzunehmenden Personen massgebend ist und dass sich deshalb die Aufnahme der factischen Bevölkerung in der zuverlässigsten Weise mit Hülfe einfacher, allgemein verständlicher Zählungsvorschriften ausführen lässt. (Vergl. Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, Bd. VII, Einleitung.)

Der Begriff der rechtlichen Bevölkerung ist bis jetzt noch nicht mit gleicher Bestimmtheit, wie der Begriff der factischen Bevölkerung festgestellt worden. Dem Wortsinn nach sollte die recht-

liche Bevölkerung einer Gemeinde alle in derselben heimathberechtigte Personen und die rechtliche Bevölkerung eines Landes die Gesammtzahl der in den einzelnen Gemeinden desselben heimathberechtigten Personen, mögen sie im Inland oder Ausland leben, umfassen. Man würde alsdann die rechtliche Bevölkerung aus der factischen durch Ausscheidung der in den einzelnen Wohnplätzen anwesenden Fremden (daselbst nicht heimathberechtigten Personen) und Hinzunahme aller abwesenden Ortsangehörigen erhalten. In diesem Sinne ist jedoch die rechtliche Bevölkerung nur vereinzelt (z. B. 1864 im Grossherzogthum Hessen) aufgefasst worden. In Ländern, in welchen kein örtliches Heimathsrecht, sondern nur ein Staatsbürgerrecht besteht, wird die Bezeichnung »rechtliche Bevölkerung« auf die Gesammtzahl der Staatsangehörigen (Inländer, Unterthanen) angewendet. Unter »rechtlicher Bevölkerung« einer Gemeinde ist alsdann die Gesammtzahl der darin wohnenden, oder der darin ansässigen Staatsangehörigen zu verstehen. In dem ersteren Falle ergiebt sich die rechtliche Bevölkerung aus der factischen Bevölkerung in der Art, dass man, im Anschluss an die factische Zusammensetzung der Haushaltungen, die in denselben als Gäste (auf der Durchreise) Anwesenden ausscheidet und die auf Reisen abwesenden Haushaltungsmitglieder in Zusatz bringt. In dem andern Falle bildet die Familie die Grundlage und kommen als Einwohner der einzelnen Wohnplätze nur die anwesenden und abwesenden Personen mit ihren Familienangehörigen in Ansatz, welche sich daselbst zum Betriebe eines Geschäfts u. s. w. unter Begründung einer selbstständigen Haushaltung dauernd niedergelassen haben. Fremde Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Soldaten, Schüler, Insassen von Heilanstalten, Gefangene u. s. w. werden hierbei nicht in ihren zeitweiligen Wohnorten, sondern als Einwohner der Orte, wo sie selbst oder ihre Familien ansässig sind, gezählt. In beiden Fällen bleiben die Ausländer von der Mitzählung ausgeschlossen.

Die rechtliche Bevölkerung soll die Bedeutung der einzelnen Wohnplätze in ihren Beziehungen zum Staat und zur Gemeinde ausdrücken und die Grundlage für die Regelung der öffentlichen Rechtsverhältnisse, welche, wie die Abgrenzung der Wahlbezirke für Parlamentswahlen, die Militärdienstpflicht u. s. w., von der Volkszahl abhängen, bilden. Hierzu eignet sich aber nicht die auf die Heimathsorte zurückbezogene oder in sonstiger Weise festgesetzte Gesammtzahl aller Inländer (Staatsbürger nebst Angehörigen, Unterthanen), weil regelmässig ein grosser Theil dieser Personen sich mit Aufrechterhaltung des Heimathsrechts resp. Indigenats anderwärts im Inland oder Ausland dauernd nieder-

zulassen pflegt und in Folge dessen mit den Heimathsorten nur in einer ganz äusserlichen, oft nicht mehr genügend nachweisbaren Verbindung bleibt, auch, soweit es sich um die ständig im Ausland Abwesenden und ihre Angehörigen handelt, nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann. Noch weniger lässt sich für den angegebenen Zweck die der factischen Zusammensetzung der Haushaltungen entsprechende sogenannte Wohnbevölkerung benutzen, auch wenn man die darunter befindlichen Ausländer ausscheidet, weil dieselbe in den zeitweilig anwesenden, jedoch anderwärts ansässigen Dienstboten, Schülern, Gewerbsgehülfen, Militärpersonen u. s. w. ortsfremde, einem fortgesetzten Wechsel unterworfene Elemente enthält, welche mit den öffentlichen Rechtsverhältnissen der einzelnen Gemeinden in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, und von den abwesenden Ortsangehörigen nur die auf Reisen oder sonst ganz vorübergehend Abwesenden umfasst.

Ueberhaupt ist es leicht zu erkennen, dass weder der Ort der Geburt, noch das Heimathsrecht, noch die zeitweilige Wohnung, so innige Verbindungen zwischen den einzelnen Gemeinden und den mit denselben in Berührung gekommenen Personen schaffen, als dies hinsichtlich der dauernden Niederlassung zum Zweck des selbstständigen Betriebs eines Geschäfts oder der Ausübung eines Berufs und der Begründung eines eigenen Haushaltes der Fall zu sein pflegt.

In der mit Zugrundlegung der Ansässigkeit gebildeten rechtlichen Bevölkerung erhält man daher, namentlich wenn man für bestimmte Zwecke die darunter befindlichen, in der Regel nicht sehr zahlreichen Ausländer (im Ausland heimathberechtigten Personen) ausscheidet, einen sehr passenden Ausdruck für die Bedeutung der einzelnen Wohnplätze in ihren Beziehungen zum Staat und zur politischen Gemeinde, und eignen sich die betreffenden Bevölkerungszahlen vorzugsweise zu Darstellungen in Betreff der öffentlichen Rechtsverhältnisse, des Bevölkerungsaustausches, der Niederlassung, Besteuerung, Wehrkraft u. s. w., sodann der confessionellen und socialen Zustände der Gemeinden und einzelnen Landestheile.

Zum Behuf der gleichzeitigen Aufnahme der factischen und der rechtlichen Bevölkerung kann man im Allgemeinen in der Weise verfahren, dass man in die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen sowohl alle Personen, welche in der Nacht vor dem Zählungstag in den betreffenden Wohnungen übernachtet haben, als auch alle während derselben abwesende Familienglieder, insoweit dieselben sich nicht bereits selbstständig niedergelassen und eine eigene

Haushaltung begründet haben, eintragen und bei jeder der zu verzeichnenden Personen den Ansässigkeitsort (Ort der dauernden Niederlassung der Familie), den Heimathsort (Ort der Heimathberechtigung nach den Landesgesetzen) oder eine andere Notiz zur Unterscheidung der Inländer und Ausländer, sowie bei den Abwesenden den Aufenthaltsort angeben lässt. Solche Personen, welche in der Nacht vor dem Zählungstag an ihrem Wohnorte, jedoch nicht in ihrer Wohnung übernachten, sind hierbei in die für ihre Wohnung bestimmte Zählungsliste als abwesend und in die Zählungsliste für die Haushaltung, in welcher sie übernachten, als anwesend einzutragen. Ferner werden Personen, welche sich in der fraglichen Nacht ausserhalb der bewohnten Gebäude und der denselben gleichzuachtenden Schiffe und bewohnten Wagen aufgehalten haben, wenn sie am Zählungstage in ihre Wohnung zurückkehren, als dort anwesend, sonst aber bei derjenigen Haushaltung, deren Wohnräume sie an diesem Tage zuerst betreten, als anwesend und, wenn sie im Inland wohnen, in der für ihre eigene Haushaltung bestimmten Zählungsliste als abwesend eingetragen. Abgesehen hiervon müssen sich alle Angaben auf den Stand zu einer gewissen Stunde des Zählungstags (der Normalzeit der Zählung) beziehen und dürfen z. B. von den am Zählungstag Geborenen und Gestorbenen nur die vor dieser Stunde Geborenen und die nach derselben Gestorbenen mitgezählt werden.

Die Gesammtzahl der als anwesend verzeichneten Personen ergiebt alsdann die factische Bevölkerung.

Die Angabe des Ansässigkeitsorts und Aufenthaltsorts gestattet weiter, aus den aufgezeichneten Anwesenden und Abwesenden die am Zählungsort Ansässigen auszuscheiden und besonders zusammenzustellen.

In dieser Combination fehlen jedoch sämmtliche am Zählungsort ansässige Personen, welche sich zur Zeit der Zählung temporär anderwärts aufhalten und, weil sie allein stehen oder weil ihre ganze Familie von dem Ansässigkeitsort abwesend ist, dort keinen Vertreter haben, welcher sie als abwesend einzeichnen könnte. Es fehlen in der fraglichen Combination weiter alle diejenigen Personen, welche keiner ansässigen Familie angehören und von Ort zu Ort ziehen, ohne sich dauernd niederzulassen. Letztere bilden, wenn man die rechtliche Bevölkerung nur in ihren Beziehungen zu den einzelnen Gemeinden auffasst, keinen Bestandtheil derselben und können daher bei Feststellung der rechtlichen Bevölkerung der einzelnen Gemeinden unberücksichtigt bleiben. Die Uebergehung der zuerst erwähnten Personen würde jedoch augenscheinlich einen wesentlichen Mangel bilden. Da

ausserdem bei Aufzeichnung der abwesenden Familienmitglieder häufig Auslassungen unterzulaufen pflegen und keine Sicherheit darüber besteht, dass alle an ihren Wohnorten dauernd ansässigen, von auswärts zugezogenen Personen bei den Familien, welchen sie vor ihrer Niederlassung angehörten, von der Mitzählung ausgeschlossen worden, so empfiehlt es sich dringend, bei den im Inland Anwesenden aus der rechtlichen Bevölkerung nicht von den Aufzeichnungen an den Ansässigkeitsorten, sondern von den Aufzeichnungen an den Aufenthaltsorten der betreffenden Personen auszugehen. Hierbei können ohne besondere Schwierigkeit auch die Personen, welche zur Zeit der Zählung nirgends ansässig sind, den Gemeinden, in welchen sie zuletzt ansässig waren resp. wo sich die letzte Niederlassung ihrer Familie befand, zugetheilt werden, wenn man nicht vorzieht, den betreffenden Theil der factischen Bevölkerung als flottirende Bevölkerung besonders zur Darstellung zu bringen. Auch sind bei den angegebenen Verfahren Auslassungen oder Doppelzählungen nicht zu besorgen, weil in jedem einzelnen Falle die Mitzählung von der persönlichen Anwesenheit der zu zählenden Personen abhängt.

Nur hinsichtlich der im Ausland Abwesenden lassen sich aus den oben angegebenen Gründen keine ganz vollständigen Angaben erlangen, und muss man sich bezüglich dieser Personen mit den Angaben begnügen, welche an den Ansässigkeitsorten und etwa aus Veröffentlichungen der andern Staaten über dieselben zu erhalten sind.

Die Angabe der Heimathsorte oder des Heimathslandes der einzelnen aufgenommenen Personen gestattet, die im Inland ansässigen Ausländer aus der gezählten ansässigen Bevölkerung auszuscheiden. Der verbleibende Rest ergiebt alsdann die rechtliche Bevölkerung im engeren Sinn, entsprechend der Gesammtzahl sämmtlicher Staatsangehörigen, mit Ausschluss derer, welche sich im Ausland dauernd niedergelassen haben.

Es entsteht nun die wohlberechtigte Frage, ob es ohne unverhältnissmässig grosse Mühe ausführbar sei, die von ihren Ansässigkeitsorten mit dem Aufenthalt im Inland Abwesenden aus den Zählungslisten ihrer Aufenthaltsorte nach Ansässigkeitsorten zusammenzustellen.

Diese Frage kann erfreulicher Weise nach den im Grossherzogthum Hessen gesammelten Erfahrungen, woselbst bei Concentrirung der Zählungsergebnisse von 1864 die ortsangehörige Bevölkerung (rechtliche Bevölkerung im strengsten Sinne nach Heimathgemeinden) in der angegebenen Weise ermittelt worden ist, bestimmt bejaht werden. (Vergl. Beiträge zu Statistik des Grossherzogthums Hessen, Bd. VII, Einleitung.)

Hiernach werden sich folgende Resolutionen zur Annahme empfehlen lassen:

»Der Congress spricht aus:

1) dass die nach dem Princip der factischen Bevölkerung ermittelte Volkszahl eines Landes, im Vergleich mit den auf anderen Grundlagen gewonnenen Bevölkerungszahlen, die mittlere Einwohnerzahl desselben am genauesten ausdrücke;
2) dass als rechtliche Bevölkerung eines Landes zwar die Gesammtzahl der Personen, welche das Staatsbürger- oder Heimathsrecht in demselben besitzen (Staatsangehörige, Inländer, Unterthanen), anzusehen, dass jedoch bei Aufnahme derselben zwischen denjenigen Staatsangehörigen, welche sich darin zum Betriebe ihres Geschäfts, zur Ausübung ihres Berufs u. s. w. unter Begründung einer eigenen Haushaltung dauernd niedergelassen haben, und den im Ausland ansässigen Staatsangehörigen (beide Kategorieen mit Familienangehörigen) zu unterscheiden, und neben ersteren auch die Zahl der im Inland ansässigen Ausländer zu ermitteln sei;
3) dass bei der Zusammenstellung der rechtlichen Bevölkerung der einzelnen Gemeinden hinsichtlich der im Inland anwesenden Personen ausschliesslich die Aufzeichnungen an den Aufenthaltsorten und nur hinsichtlich der im Ausland befindlichen, zur rechtlichen Bevölkerung gehörigen Personen die Aufzeichnungen an den Ansässigkeitsorten derselben zu benutzen seien.«

Fabricius.

II.

Mit Bezugnahme auf den (bei Bearbeitung der vorstehenden Abhandlung noch nicht erschienenen) Bericht der ersten Section über die officielle Bevölkerung der Staaten erlaube ich mir, der vorstehend genannten Abhandlung folgende Bemerkungen beizufügen.

Zu Frage 1 bis 3*).

Als wesentlichste Grundlage der Volkszählung wird in allen Fällen die factische Bevölkerung zu dienen haben.

---

*) Die dem Congress von der Vorbereitungscommission in Florenz vorgelegten Fragen und die dazu von derselben vorgeschlagenen Resolutionen lauten folgendermassen:

Die in der factischen Bevölkerung enthaltenen »vorübergehend Anwesenden« machen einen, wenn auch in den Personen wechselnden, doch ständig vorhandenen Bevölkerungsbestandtheil aus und können daher nicht unberücksichtigt bleiben, wenn es sich um die Gewinnung eines Ausdrucks für die mittlere Einwohnerzahl eines Landes oder einzelner Landestheile handelt.

Für manche Zwecke der Verwaltung bedarf man allerdings Bevölkerungszahlen, welche nicht die mittlere Einwohnerzahl der einzelnen im Staate befindlichen Gemeinden, sondern die Bedeutung gewisser, mit dem Gemeindeleben in enger Verbindung stehender Bevölkerungsbestandtheile im Gesammtleben des Staats, sei es in volkswirthschaftlicher, staatsrechtlicher oder kirchlicher Hinsicht ausdrücken. Diese

Frage 1. Ist bei Bildung der legalen Bevölkerung eines Staates von der factischen oder der rechtlichen Bevölkerung auszugehen?

Antwort. Damit die factische Bevölkerung den Bedürfnissen der Verwaltung Genüge leiste, empfiehlt es sich, aus derselben die zufälligen und nur vorübergehend vorhandenen Bestandtheile auszuscheiden.

Frage 2. Was ist unter offizieller Bevölkerung zu verstehen? Würde man dieselbe besser administrative nennen?

Antwort. Die administrative oder wirthschaftliche Bevölkerung, welche ausschliesslich aus solchen Bevölkerungsbestandtheilen zu bestehen hat, die den Charakter der Dauer besitzen, und die in dem Gemeindeleben thatsächlich eine wirthschaftliche Aufgabe erfüllen, darf in keiner Beziehung zu den künstlichen Bestandtheilen der rechtlichen Bevölkerung gebracht werden.

Frage 3. Welche Bestandtheile sind bei Bildung der administrativen Bevölkerung einzubegreifen und welche muss man davon ausscheiden?

Antwort. In die administrative Bevölkerung sind aufzunehmen: 1) alle Personen, welche ihren Wohnsitz und ihre dauernde Niederlassung in der Gemeinde haben; 2) alle diejenigen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, den grösseren Theil des Jahres daselbst wohnen (man begreift unter der letzteren Kategorie die ständigen Garnisonen, die Schüler der Schulen, die öffentlichen Angestellten u. s. w., welche einen in den Personen veränderlichen, aber als Körperschaft dauernden Theil der Bevölkerung bilden und ein wichtiges wirthschaftliches Element der Gemeinde ausmachen); dagegen sind davon 3) alle Personen auszuscheiden, welche sich zufällig an einem Ort befinden und dort nur ganz kurze Zeit wohnen.

Frage 4. Welche Angaben sind in den Zählungslisten zu machen, um aus der factischen Bevölkerung die administrative herleiten zu können?

Antwort. Nach dem betreffenden Formularentwurf sollen durch besondere Ueberschriften: A. Anwesende Familienglieder, B. Anwesende Fremde und C. Abwesende Familienglieder und durch Bezeichnung in besonderen Spalten des Formulars: a. Vorübergehend (für den kleineren Theil des Jahres) und b. Für den grösseren Theil des Jahres Anwesende resp. Abwesende unterschieden werden.

Zahlen können aber meistentheils nur dadurch gewonnen werden, dass man aus der factischen Bevölkerung der einzelnen Gemeinden einzelne vorübergehend vorhandene Bestandtheile ausscheidet und andere, in der Regel vorhandene, zur Zeit der Zählung aber vorübergehend fehlende Bestandtheile in Zusatz bringt, sowie dass man innerhalb der auf diese Weise gebildeten Combinationen noch die für die gegebenen besonderen Zwecke erforderlichen Unterscheidungen macht.

Der factischen Bevölkerung zunächst steht die der momentanen Zusammensetzung der Haushaltungen entsprechende Wohnbevölkerung. Letztere umfasst sämmtliche anwesende und abwesende Haushaltungsmitglieder mit Einschluss der an den einzelnen Haushaltungen theilnehmenden fremden Handwerksgesellen, Dienstboten, Pensionäre u. s. w., und die denselben gleichzustellenden einzeln lebenden Personen und Insassen von Anstalten. In der Wohnbevölkerung fehlen also von den Bestandtheilen der factischen Bevölkerung die vorübergehend als Gäste u. s. w. anwesenden Personen, und werden die auf Reisen von ihren Wohnorten Abwesenden bei Zusammenstellung derselben nicht an ihren Aufenthaltsorten, sondern an ihren Wohnorten gezählt. Die Personen, auf welchen das wirthschaftliche Leben der einzelnen Gemeinden beruht, sind vorwiegend in der gedachten Combination vertreten. Indessen ist die Zahl der vorübergehend Anwesenden und beziehungsweise der abwesenden Haushaltungsmitglieder in der Regel so klein (etwa $^1/_2\,\%$ der factischen Bevölkerung), dass es sich kaum der Mühe verlohnt, die fraglichen Ausscheidungen zu machen, und unterliegt es thatsächlich keinem wesentlichen Bedenken, die der Wohnbevölkerung ganz nahe stehende factische Bevölkerung einfach als Wohnbevölkerung gelten zu lassen.

Wie man aus den anwesenden und abwesenden Haushaltungsmitgliedern die Wohnbevölkerung bildet, so ergeben die anwesenden und abwesenden Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden ansässigen Familien die ansässige Bevölkerung. Bei ihrer Zusammensetzung werden die fremden Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Schüler u. s. w. nicht bei den Haushaltungen, an welchen sie zeitweilig theilnehmen, beziehungsweise an den Orten, wo sie zeitweilig wohnen, sondern da, wo ihre Familien ansässig sind oder doch zuletzt ansässig waren, gezählt. Hierdurch erhält man eine von der factischen und der Wohnbevölkerung sehr verschiedene Combination, welche jedoch insofern eine grosse Bedeutung hat, als ihre Elemente mit den einzelnen Gemeinden in sehr inniger, namentlich für die öffentlichen Rechtsverhältnisse wichtigen Beziehungen stehen. Selbst die alle Staatsangehörigen

umfassende rechtliche Bevölkerung hat einen weit geringeren Werth, als die auf die angegebene Weise gebildete ansässige Bevölkerung, weil in vielen Staaten kein örtliches Heimathsrecht besteht und die rechtliche Bevölkerung in den im Ausland lebenden Staatsangehörigen ein dem Staatsleben vielfach entfremdetes Element enthält, auch die im Inland ansässigen Ausländer darin nicht einbegriffen sind. Doch erscheint es für manche Zwecke, z. B. für Bildung der Wahlbezirke bei Parlamentswahlen, unumgänglich nöthig, die in der ansässigen Bevölkerung enthaltenen Staatsangehörigen gesondert in Betrachtung zu ziehen und die zugehörigen Ausländer auszuscheiden.

Statt der Bezeichnung »ansässige Bevölkerung« kann man in Rücksicht auf die Verwendbarkeit der betreffenden Combination für administrative Zwecke auch die Bezeichnung »administrative« oder »legale« Bevölkerung wählen. Auch stehen den beiden ersten der in dem Sectionsbericht vorgeschlagenen Resolutionen von dem vorstehend bezeichneten Standpunkt aus keine Bedenken entgegen. Die dritte Resolution möchte jedoch hiernach folgendermassen zu fassen sein:

»Die administrative Bevölkerung einer Gemeinde umfasst:

1) alle Personen, welche ihre dauernde Niederlassung in der Gemeinde haben,

auszuschliessen sind:

2) diejenigen anderwärts ansässigen Personen, welche nur zeitweilig in der Gemeinde wohnen, wie fremde Arbeiter, Gehülfen, Dienstboten, Schüler, Militärpersonen, Kranke in Spitälern, Gefangene u. s. w.,

3) alle vorübergehend auf Reisen (als Gäste) anwesenden, anderwärts ansässigen Personen.«

Die zur flottirenden Bevölkerung gehörenden Individuen, welche nirgends ansässig sind, können streng genommen der ansässigen Bevölkerung nicht zugerechnet werden. Auch kommen dieselben als Bestandtheile der factischen Bevölkerung zur Aufnahme, und ist es daher nicht nöthig, sie bei Zusammenstellung der administrativen Bevölkerung besonders zu berücksichtigen.

Zu Frage 4.

Zur gleichzeitigen Aufnahme der factischen und der administrativen Bevölkerung in dem angegebenen Sinne genügt die Aufnahme folgender Personen und deren Unterscheidung mittelst besonderer, in die Zählungslisten aufzunehmender Ueberschriften, nämlich:

A. der anwesenden Familienglieder,
B. der anwesenden Fremden,
C. der abwesenden Familienglieder.

Entsprechend würden ausserdem die einzeln lebenden und die in Anstalten befindlichen Personen zu verzeichnen sein.

Alsdann lässt sich aus den unter A. und B. verzeichneten Personen die factische Bevölkerung und aus den unter A. und C. aufgeführten die administrative Bevölkerung in der einfachsten Weise zusammenstellen.

Wenn man nun bei sämmtlichen aufgenommenen Personen nach den von der ersten Section gemachten Vorschlägen noch weiter unterscheidet:

a. für den kleineren Theil des Jahres Anwesende (Abwesende),
b. für den grösseren Theil des Jahres Anwesende (Abwesende),

so erhält man aus A. b., B. b. und C. a. ebenfalls eine brauchbare Combination, welche indessen, wie bereits angeführt, der factischen Bevölkerung (A. und B.) allzu nahe steht, um ein selbstständiges Interesse darzubieten. Es fehlen darin überdies die aus der Kategorie B. b. vorübergehend Abwesenden, z. B. die auf Reisen abwesenden Pensionäre eines Lehrers oder die in gleicher Weise abwesenden Dienstboten, und erscheint die Aufzeichnung der für den grösseren Theil des Jahres abwesenden Familienglieder (C. b.) überflüssig, wenn nur die vorübergehend Abwesenden (C. a.) bei Bildung der administrativen Bevölkerung berücksichtigt werden.

Wählt man statt der vorgeschlagenen folgende Ueberschrift:

»Dauer der Anwesenheit bei den anwesenden Fremden und der Abwesenheit bei den abwesenden Familienmitgliedern«,

so lassen sich noch weitere Combinationen aus Anwesenden und Abwesenden bilden, welche unter Umständen ein grösseres Interesse darbieten, als die vorgeschlagene, durch die Dauer der An- oder Abwesenheit von $^1/_2$ Jahr begrenzte Combination.

Im Uebrigen erlaube ich mir jedoch, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass hinsichtlich der von ihren Ansässigkeitsorten Abwesenden an diesen Orten nur selten vollständige Angaben zu erlangen sind, indem viele derselben dort keine Vertreter haben, welche ihre Aufnahme in die Zählungslisten vermitteln könnten, und die daher unaufgezeichnet bleiben. Auch würden bei Annahme des gemachten Vorschlags ohne Zweifel viele Personen an ihren Ansässigkeitsorten als »während des grössten Theils des Jahres abwesend« aufzuzeichnen sein,

welche in Folge wiederholten Wechsels ihres Wohnorts an ihrem Aufenthaltsort zur Zeit der Zählung nur als »vorübergehend anwesend« gelten könnten, und die deshalb bei der Zusammenstellung der administrativen Bevölkerung übergangen werden mussten, obgleich sie einen wichtigen Bestandtheil derselben bilden.

Es sprechen daher erhebliche Bedenken dagegen, die administrative Bevölkerung in der angegebenen Weise aus den Aufzeichnungen an den Ansässigkeitsorten mit Zugrundlegung eines bestimmten Zeitmasses für die Dauer der An- und Abwesenheit herzuleiten.

Wenn man in den Zählungslisten die Ansässigkeitsorte sämmtlicher aufgenommenen Personen angeben lässt, so kann man bei den mit dem Aufenthaltsort im Inland von ihren Ansässigkeitsorten Abwesenden für den fraglichen Zweck die unter ihrer eigenen Mitwirkung gemachten Aufzeichnungen an ihren Aufenthaltsorten benutzen, und wird man alsdann wenigstens hinsichtlich dieser Personen vollständige und genaue Angaben erhalten. Auch wird die Zusammenstellung derselben nach Ansässigkeitsorten namentlich dann keine unüberwindlichen Schwierigkeiten darbieten, wenn man sich bei der Concentrirung der Zählungsresultate der in Italien bei den Zusammenstellungen über die Volkszählung von 1861 angewandten Zählblättchen bedient.

Hinsichtlich der im Inland ansässigen, zur Zeit der Zählung im Ausland abwesenden Personen muss man sich jedoch mit den an ihren Ansässigkeitsorten gemachten, voraussichtlich mangelhaften Angaben behelfen.

Hiernach möchte es sich empfehlen, in den Zählungslisten die Dauer der Anwesenheit und Abwesenheit der aufgenommenen Personen angeben zu lassen und in dieselben noch eine Spalte für Angabe der Ansässigkeitsorte aufzunehmen.

Schliesslich erlaube ich mir, in Beziehung auf das im Sectionsbericht vorgeschlagene Formular darauf aufmerksam zu machen, dass man genauere Angaben bezüglich des Alters der aufgenommenen Personen erhalten wird, wenn man Tag, Monat und Jahr der Geburt angeben lässt, als wenn man die Angabe des Alters nach Jahren und Monaten verlangt, weil der Geburtstag einer Person stets derselbe bleibt, auch in der Regel sich in Familienpapieren irgendwo notirt findet, während die Zahlen, welche das Alter ausdrücken, fortgesetzten Veränderungen unterliegen und sich daher dem Gedächtniss nicht so tief als der Geburtstag einzuprägen pflegen.

Fabricius.

III.

Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses zu Florenz in Beziehung auf die Volkszählung.

I. La population de fait est la base de chaque dénombrement.

II. Il est nécessaire de noter le mode et la durée du séjour de chaque individu recensé. C'est pourquoi l'on recommande d'introduire dans les bulletins de recensement, au lieu des colonnes, servant à l'indication du séjour momentané, passager, stable, une colonne ainsi formulée:

Mode de séjour dans la commune du recensement.

Né dans la commune.	Né dans une autre commune.	
	Dans quelle commune?	Depuis quand present dans la commune du recensement.
À répondre par oui ou non.	Indiquez le nom et la province.	Indiquez le temps du séjour par jours ou par semaines ou par mois ou par an.

III. Quant aux absents, il faut marquer la durée de l'absence et le lieu du séjour au temps du recensement. On doit les nommer en bas du bulletin de ménage, à part des individus recensés présents. Les questions à adresser aux membres de la famille, parents des absents, doivent être ainsi formulées:

Depuis quand absent?	Où se trouve l'absent?	
	Nom de l'endroit de son séjour.	Nom du pays.
Indiquez le temps de l'absence par jours ou par semaines ou par mois ou par an.	Indiquez l'endroit et le pays du séjour de l'absent, si vous le savez.	

Comme absents ne sont à enregistrer que:

1) les chefs de ménage;
2) leurs femmes;
3) leurs enfants, qui n'ont pas encore constitué eux-mêmes un ménage;
4) les parents appartenant constamment au ménage ou à la famille.

IV. Les recensements doivent être faits à l'époque où les déplacements des individus de la commune sont réduits à leur minimum, c'est à dire à la fin de l'année.

V. Il est recommandé d'introduire une colonne pour indiquer le degré de consanguinité entre le père et la mère d'une famille quelconque.

VI. Dans les recherches du recensement, on ajoutera une colonne affectée aux enfants-trouvés.

Mit den vorstehend unter I. bis IV. verzeichneten Beschlüssen, welche den in dem Vorstehenden ausgesprochenen Ansichten entsprechen, wird man sich nur einverstanden erklären können.

In Resolution I. wird im Hinblick auf die bestehende Verschiedenheit der Ansichten die Nothwendigkeit auf das Neue betont, die factische Bevölkerung zur Grundlage der Volkszählung zu machen.

Die Resolutionen II. und III. deuten den Weg an, wie zu verfahren ist, um von den zwischen der factischen und der Geburtsbevölkerung der einzelnen Wohnplätze liegenden Combinationen (Wohnbevölkerung, Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt u. s. w.) jedesmal diejenigen bilden zu können, welche dem jeweiligen, nach Zeit und Ort verschiedenen Bedürfniss zu genügen geeignet sind, ohne dass man nöthig hat, sich im Voraus für eine bestimmte Combination zu entscheiden.

Wenn auch anzunehmen ist, dass neben der factischen Bevölkerung die ansässige und die daraus entnommene rechtliche Bevölkerung eine vorwiegende Bedeutung behalten werden, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, dass auch andere Gruppirungen, wie solche sich mit Hülfe der vorgeschlagenen Unterscheidungen bilden lassen, brauchbare Resultate ergeben und interessante Aufschlüsse über die Bevölkerungsverhältnisse gewähren werden. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn man bei den betreffenden Untersuchungen die factische und abwesende Bevölkerung der einzelnen Wohnplätze oder die Zusammensetzung der factischen Bevölkerung des ganzen Landes in das Auge fasst und daran festhält, dass man aus den Zahlen für die an den einzelnen Wohnplätzen Anwesenden und von da Abwesenden, wie oben nachgewiesen wurde, keinen brauchbaren Ausdruck für die Gesammtbevölkerung eines Landes bilden kann.

Durch Resolution IV. wird der Jahresschluss als Zeitpunkt für die Volkszählung empfohlen, was in Rücksicht auf die zahlreichen,

mit den Kalenderjahren abschliessenden Beobachtungen, welche mit den Bevölkerungszahlen in Beziehung zu bringen sind, nur gebilligt werden kann (vergl. oben S. 5).

Die beiden letzten, erst in der Plenarversammlung eingebrachten und ohne erschöpfende Discussion angenommenen Resolutionen V. und VI. werden für Staaten, in welchen die betreffenden Nachrichten mit Hülfe der Aufzeichnungen über die Bewegung der Bevölkerung leichter und vollständiger erhoben werden können, als gelegentlich der Volkszählung, nur als eine Aufforderung anzusehen sein, die bezüglichen Ermittelungen auch auf die bezeichneten Punkte auszudehnen.

II.

Statistik der Volksschulen in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Obgleich in Deutschland die Pädagogik eine der reichsten Literaturgeschichten aufweist, und eine regelmässige Sorge für Errichtung und Pflege der Volksschulen zu den am frühesten anerkannten Pflichten des Staates und der Gemeinden gehörte, so ist doch der Schulstatistik, welche allein über den jeweiligen Zustand des Volksschulwesens und seiner Leistungen für die Volkscultur Auskunft zu geben vermag, erst in neuester Zeit in einigen Staaten eine regelmässige amtliche Thätigkeit gewidmet worden.

In Preussen wurden zwar schon seit 1805 amtliche Erhebungen über das Schulwesen vorgenommen [1]), aber regelmässige auf Grund der von drei zu drei Jahren stattfindenden Volkszählungen ausgeführte Publicationen beginnen erst mit dem Jahre 1851 [2]), und erst seit dem Jahre 1864 erscheinen ausser diesen vom statistischen Bureau in Berlin veröffentlichten allgemeineren Uebersichten eingehendere Nachrichten

---

1) Vgl. Compte rendu général des travaux du congrès international de statistique dans ses séances tenues 1853—1860. Berlin 1863. p. 201.

2) Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat pr. 1849. Berlin 1851. S. 409 ff. — Die am weitesten zurückgreifende Publication über das Unterrichtswesen ist wohl die „statistische Uebersicht des öffentlichen Unterrichts im preussischen Staate im Jahre 1816 und 1848", s. Mittheilungen des stat. Bureaus in Berlin. Jahrg. 1848. Nr. 3. 4. — Nachweise über den Schulbesuch der einzelnen Regierungsbezirke im Jahre 1837 enthält das amtliche Werk „Die Bevölkerung des preussischen Staates" von J. G. Hoffmann. Berlin 1839. S. 59 ff. — Eine Uebersicht über die Zahl der Schulen, Lehrer, Schüler in jedem Regierungsbezirk pr. 1843 findet sich in der Privatarbeit Calinich's „Statistik der Schule im Königreich Preussen", s. Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, herausgegeben von v. Reden. 1848. S. 98.

über das Volksschulwesen vom Königl. Preuss. Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten [3]).

Für Oesterreich erschien die erste Publication über die Volksschulen 1846 [4]), für das Königreich Sachsen, das in Folge der Reformation wohl am frühesten in Norddeutschland den Volksschulen besondere Aufmerksamkeit zuwendete, erst 1853 [5]) und für Bayern 1855 [6]). Endlich ist die erste amtliche Mittheilung für Hannover im Jahre 1866 [7]), für Württemberg die erste umfassendere Nachweisung im Jahre 1867 [8]) publicirt worden; beide Publicationen beschränken sich aber nur auf die Mittheilung der Ergebnisse der jüngsten Erhebungen. Für die

---

3) Die erste unter dem 1. August 1864 veröffentlichte Publication betrifft die Jahre 1859—1861, die zweite vor Kurzem erschienene bezieht sich auf die Jahre 1862—1864.

4) Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1842, zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Wien 1846. — Seitdem scheinen ziemlich regelmässige Veröffentlichungen stattgefunden zu haben. Uns liegen noch folgende Publicationen vor: Tafeln zur Statistik u. s. w. pr. 1843; Uebersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik S. 545 ff (enthält Nachrichten aus dem Jahre 1847); Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie, verf. von v. Czoernig, herausgeg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Wien 1861. S. 108. 109 (stellt die Jahre 1851—1858 zusammen); Statistisches Jahrbuch der österreichischen Monarchie für das Jahr 1864 und 1865, herausgeg. von der k. k. stat. Centralcommission. Wien 1865 und 1867. S. 354 und 366 ff.; endlich verweisen wir noch auf eine in der oben genannten Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Jahrg. 1847, S. 193 ff. und 483 ff. erschienene Privatarbeit von Calinich, die eingehend das österreichische Unterrichtswesen bespricht und mancherlei interessante statistische Mittheilungen enthält.

5) Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Königreichs Sachsen von E. Engel. I. Dresden 1853. S. 59 ff. (betrifft die Jahre 1847—1849); erst 1862 erschienen in der Zeitschrift des statistischen Bureaus des K. S. Ministeriums des Innern S. 127 ff. weitere Beiträge zur Statistik der Volksschulen pro 1860.

6) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Heft V. Anstalten für Wissenschaft, Kunst, Unterricht und Erziehung nach dem Stande von 1851—1852, nebst Angaben über dieselben aus früheren Jahren. München 1855. S. 41 ff. — Erst das Jahr 1866 brachte die zweite Publication, s. Heft XIV. Anstalten für Wissenschaft u. s. w. nach dem Stande von 1862—1863, nebst Angaben über dieselben aus früheren Jahren. München 1866. S. 42 ff.

7) Zeitschrift des Königl. Hannoverschen statistischen Bureaus. 1866. Nr. 9 u. 11.

8) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde pr. 1865. S. 97 ff. — Eine dürftige Notiz über die Zahl der schulpflichtigen Kinder Württembergs um 1840 findet sich in v. Memminger, Beschreibung von Württemberg. Stuttgart und Tübingen 1841. S. 593. — Einige ausführlichere Nachrichten enthält „Das Königreich Württemberg“, herausgegeben vom K. stat.-topogr. Bureau. Stuttgart 1863. S. 350. 354. 405. 736.

übrigen deutschen Staaten mangelt noch jede Veröffentlichung amtlicher Aufnahmen, ja es ist, abgesehen von Braunschweig und Baden[9]), nicht einmal bekannt, ob wirklich solche stattgefunden haben.

Auch der Inhalt der vorbezeichneten Publicationen beweist, dass man bisher noch weit entfernt von der Anwendung gleichartiger Grundsätze geblieben ist[10]). Abstrahirt man von mehr untergeordneten Differenzen der einzelnen Veröffentlichungen, so lassen sich dieselben folgendermassen gruppiren.

Den engsten Rahmen weisen die Publicationen des königl. preussischen[11]) und des königl. sächsischen[12]) statistischen Bureaus auf. Beide Mittheilungen beziehen sich nur auf die Zahl der Schulen, Lehrer und Schüler. Ausser über diese Punkte giebt die neueste österreichische Mittheilung Auskunft über Zahl, Zugehörigkeit und Beschaffenheit der Schulgebäude[13]). — Die übrigen Publicationen endlich unterscheiden

---

9) Compte rendu général p. 199 und 261.

10) Ein einheitliches Bindemittel ist in neuester Zeit durch die internationalen statistischen Congresse zu Brüssel — 1853 — und Wien — 1857 — geschaffen worden. Auf jenem Congresse einigte man sich über die Art der Eintheilung der verschiedenen Schulen sowie über die allgemeineren Gesichtspunkte; auf dem letzteren wurden für jede Art der Schulen die statistischen Erhebungsmomente genau formulirt. Compte rendu général p. 17. 35.

11) Die Publicationen des preuss. stat. Bureaus sind im Wesentlichen unverändert geblieben; die angewandten Rubriken unterscheiden jetzt wie früher, sieht man vom Jahre 1852 ab, für welches nur die Zahl der Schüler publicirt wurde, die oben genannten Punkte. Dagegen hat man in der Specification der Theile des Staatsgebietes mancherlei Variationen beliebt. In der Mittheilung pr. 1849 führte man auf: Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und die einzelnen Städte; bereits 1852 kam man von dieser detaillirten Unterscheidung ab, man liess die wichtige Trennung von Stadt und Land fallen und führte nur die Regierungsbezirke auf; 1858 bezifferte man wieder Städte und Landgemeinden besonders. Seit 1861 fiel wiederum die Trennung von Stadt und Land insoweit weg, als nur noch die Städte von über 20,000 Einwohnern besonders beziffert wurden; dagegen hat man sich in der jüngsten Publication der 1849 bestandenen Einrichtung wieder dadurch genähert, dass die einzelnen Kreise aufgeführt werden. — Die Confessionen sind nicht geschieden.

12) In Sachsen bilden die Grundlagen der statistischen Publicationen über die Volksschulen die sog. Kirchenzettel; dieselben beantworten nur folgende Fragen: welche Orte haben Schulen und welche keine? wieviel Schulen hat jeder Ort? wieviel Lehrer zählt jede Schule? wieviel Schüler zählt jede Schule? — Während die 1853 erschienene Publication zwar Stadt und Land, jedoch nur für die Kreisdirectionsbezirke, unterscheidet und lediglich den Schulbesuch beziffert, verarbeitet die neueste Veröffentlichung das gebotene Material für die einzelnen Gerichtsamtsbezirke — plattes Land — und Amtshauptmannschaften — Städte — so speciell als möglich.

13) In Oesterreich scheinen die Publicationen über die Volksschulen bis zum Jahre 1863 keine Veränderung erfahren zu haben; wenigstens spricht ein Vergleich

sich wesentlich dadurch von den vorigen, dass sie auch die wirthschaftliche Lage der Lehrer oder, noch weiter gehend, Einnahme und Ausgabe überhaupt, insoweit sie mit dem Volksschulwesen in Verbindung stehen, in den Kreis ihrer Darstellung ziehen.

Die desfallsigen Mittheilungen beschränken sich nur auf die Lehrerbesoldungen in der württemberger[14]), sie beziehen sich auch auf die jährliche Schulgeldeinnahme in der hannoverschen[15]) Publication. Dagegen enthalten viel umfassendere Nachweisungen die Zusammenstellungen des königl. bayerischen statistischen Bureaus[16]), vor Allen aber die des königl. preuss. Cultusministeriums[17]).

---

des Jahrbuches pr. 1864 mit den grossen statistischen Tafeln pr. 1842 für diese Ansicht. Bis dahin zerfällen die Rubriken für die einzelnen ohne Unterscheidung von Stadt und Land aufgeführten Länder die Schulen und die an denselben thätigen Lehrer in katholische und akatholische, dagegen wird nur die Gesammtzahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder nach dem Geschlechte angegeben, endlich sind noch die Schulen nach Sprachen eingetheilt und zwar in der Publication pr. 1863 detaillirter als in der früheren. Die Nachweise über die Volksschulen pr. 1864 sind in manchen wichtigen Beziehungen weit vollkommener als die vorangegangenen. Vor Allem ist die Scheidung der Schulen, Lehrer und Schüler nach den verschiedenen Bekenntnissen streng durchgeführt, ferner sind die Nachweise über den Charakter der Schulen und Lehrer weit detaillirter, ebenso die Mittheilung über die Sprachverhältnisse; endlich sind die im Texte erwähnten Angaben über die Schulgebäude hinzugekommen.

14) Die neueste württemberger Mittheilung unterscheidet — und zwar ohne weitere Specification des Staatsgebietes — die unter Oberaufsicht der evangelischen und katholischen Oberschulbehörde stehenden Volksschulen und weist für jede dieser Kategorieen nach: Zahl der Schulgemeinden — der Gemeindeschulen — der Schulklassen — der ständigen und der unständigen Lehrerstellen wie Lehrer — der Schüler. — Der Aufwand für Lehrerbesoldungen wird im Verlaufe der Abhandlung beziffert.

15) Im Speciellen giebt die hannoversche Publication über folgende Punkte Nachweis: Zahl der Schulverbände — der Elementar- und gehobenen Schulen — der Schulkinder nach der Confession — jährliche Schulgeldeinnahme — Lehrerstellen nach der Art der Besetzung — Gesammtbetrag und Abstufungen der Lehrerbesoldungen — Zahl der von 1 Lehrer versehenen Schulen bez. Classen abgestuft nach der Zahl der zu unterrichtenden Kinder — Schulgeldsätze. — Die Schulen sind nach den Confessionen und zwar mit Unterscheidung jedes einzelnen Consistorialbezirks aufgeführt.

16) Die ältere bayerische Publication scheidet die Zahl der Schulen und Lehrer, nicht aber die der Schüler nach der Confession, und specificirt die Einnahmen und Ausgaben nach den Haupttiteln. In der neuesten Veröffentlichung ist die Scheidung nach Confessionen auf die Schüler ausgedehnt worden, ferner hat man unter der Rubrik „Personalbedarf" eine Abstufung der Lehrergehalte vorgenommen, endlich ist auch die Zahl der Schulhäuser und deren gegenwärtiger Bauwerth angegeben.

17) Dessen „statistische Nachweise" beziffern sub I—III die Städte, das platte Land sowie Stadt und Land zusammen mit Unterscheidung der einzelnen Regierungs-

Wenn hier der erste Versuch gemacht wird, auch für Thüringen eine Statistik der Volksschulen zu veröffentlichen, so kann es nicht unsere Absicht sein, etwas Vollständiges zu leisten. Das uns zu Gebote stehende Material stammt aus einer Zeit, in welcher das statistische Bureau noch keinen Einfluss auf die Erhebung desselben ausübte. Es soll durch diese Veröffentlichung vielmehr nur eine der empfindlichsten Lücken in der deutschen Schulstatistik, soweit als möglich, ausgefüllt und bei allen Denen, welchen in Thüringen die Sorge für die Volksschule obliegt, das statistische Interesse so weit gesteigert werden, dass wir bald in die Lage kommen, über das Schulwesen Thüringens etwas Vollständigeres zu leisten.

Um eine möglichst klare Einsicht in die thüringischen Schulverhältnisse zu gewähren, wird die nachfolgende Abhandlung in drei Abschnitte zerfallen:

1) in eine Uebersicht der die Volksschule betreffenden Gesetzgebungen Thüringens,
2) in eine Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse über die Volksschule Thüringens,
3) in eine Vergleichung derselben mit den analogen Verhältnissen anderer deutschen Staaten.

I.

Die thüringische Gesetzgebung über das Volksschulwesen.

Die wichtigsten Punkte, auf welche sich die Gesetzgebung über das Volksschulwesen erstreckt, sind folgende: Beginn und Schluss der Schulpflicht — Bezirk der Schulgemeinden — Erhaltung der Volksschulen — leitende und beaufsichtigende Behörden — Besoldungs- und Pensionsverhältnisse.

---

bezirke. Die Nachweise über die Schulverhältnisse gehen zum Theil sehr in's Detail. Zunächst werden Schulen, Lehrer und Schüler genau nach den Confessionen geschieden; dann folgen Nachweise über folgende Punkte: Zahl und Wiederbesetzung der zur Erledigung gekommenen Stellen — Gesammtbetrag und Art der Aufbringung der Lehrergehalte — sonstige Leistungen der Verpflichteten — Baukosten — Verbesserung der Lehrerstellen und endlich Rechnungsergebnisse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen- sowie der Pensions-Kasse für Elementarschullehrer. Den Anhang — IV — bilden endlich eine Anzahl interessanter Uebersichten, so über die wichtigsten Durchschnittsziffern, die Sprachverhältnisse, die Abstufung der Lehrergehalte u. s. w.

Wir werden demnach in Folgendem gemäss dieser Disposition die thüringischen Gesetze reproduciren.

Ueber Anfang und Schluss der Schulpflicht enthalten die Gesetze der verschiedenen Staaten folgende Bestimmungen. In Meiningen sind zum Schulbesuch berechtigt und bez. verpflichtet alle Kinder, welche vor dem 1. April des betreffenden Jahres das 5. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Aufnahme in die Schule findet nur an einem Termine, zu Ostern, statt[18]. In Weimar gilt das erfüllte 6. Lebensjahr als Anfangstermin der Schulpflicht mit der näheren Bestimmung, dass die Einführung zu zwei Jahresterminen erfolgen kann, nämlich unter Berücksichtigung der Confirmationszeit zu Ostern resp. zu Pfingsten für alle diejenigen, welche bis zum 1. April, und ferner zu Michaelis für diejenigen Kinder, welche bis zum 1. October das 6. Lebensjahr erfüllen[19]. Durch Publicandum vom 18. December 1827 war für die vormals königlich sächsischen Gebietstheile ausdrücklich verordnet worden, dass hier der Schulbesuch schon mit vollendetem 5. Jahre beginnen solle; diese Bestimmung wurde jedoch bald aufgehoben, so dass auch für diese Landestheile die Verordnung vom 3. October 1826 in Kraft trat[20]. Für Altenburg, Coburg, Sondershausen und Rudolstadt bestehen im Wesentlichen gleiche Vorschriften: Die Einführung der schulpflichtigen Kinder findet jährlich einmal und zwar beim Beginne des neuen Schuljahres statt; schulpflichtig sind alle diejenigen, welche bis zum 1. April das Alter von $5^1/_2$ Jahren erfüllen oder erfüllt haben. Mithin sind die Kinder, welche mit oder nach dem 30. September eines Jahres — Altenburg — resp. mit oder nach dem 1. October — Sonderhausen, Rudolstadt — oder endlich mit oder nach Michaelis — Coburg — das 6. Lebensjahr erreichen, erst mit Ostern des nächsten Jahres als schulpflichtig zu betrachten[21]. Im Herzogthum Gotha, wo die Einführung der Schulkinder ebenfalls jährlich einmal am Anfange des Schuljahres stattfindet, beginnt die Schulpflicht mit erfülltem 6. Lebensjahre; jedoch kann, mit Genehmigung des Schul-

---

18) Verordnung vom 7. April 1845 über die Zeit der Einführung, Confirmation und Entlassung der Schulkinder Art. 1 und 2.

19) Bekanntmachung Grossh. Ober-Consistoriums zu Weimar vom 3. Oct. 1826, das Schulalter der Kinder betr. 1 und 2.

20) Desgl. vom 5. Mai 1829.

21) Altenb. Verordn. vom 23. Febr. 1854, den rechtzeitigen Schulbesuch betr. §. 1 und 2. — Coburger Ges. über die Volksschulen vom 15. Juni 1858 Art. 5. — Sondersh. Ges. über das Volksschulwesen vom 6. Mai 1852 §. 48. 49. — Rudolst. Ges. über die Volksschulen vom 22. März 1861 §. 6.

vorstandes, die Aufnahme auch dann erfolgen, wenn bis zum 1. October desselben Jahres jenes Alter noch erreicht wird[22]. In Reuss j. L. endlich bestehen für die verschiedenen Territorien mannigfach abweichende Bestimmungen. In der Stadt Gera muss zu Ostern desjenigen Jahres die Einführung erfolgen, in welchem das betr. Kind bis zum 30. September incl. das 7. Lebensjahr erfüllt haben wird; jedoch kann die Aufnahme auch ein Jahr früher gestattet werden[23]. In der Stadt Schleiz besteht die gleiche Zwangspflicht, doch tritt dazu die Bestimmung, dass auch schon diejenigen Kinder aufgenommen werden können, welche bis zum 31. März das 6. Lebensjahr erfüllt haben. In den übrigen Ortschaften der Landestheile Gera und Schleiz tritt die Schulpflicht für diejenigen Kinder ein, welche zu Ostern oder in den nächsten 6 Monaten das 6. Jahr erreicht haben[24].

Für die Pflege Saalburg gelten die gleichen Bestimmungen mit der Modification, dass die Aufnahme nicht blos zu Ostern, sondern auch zu Michaelis erfolgen darf[25]. Im Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf endlich beginnt die Schulpflicht mit erfülltem 6. Lebensjahre[26]. — Auch über den Schlusstermin des Schulzwanges weisen die einzelnen Gesetze sehr verschiedene Bestimmungen auf; darin stimmen jedoch alle überein, dass die Entlassung nur mit dem Ablaufe des Schuljahres erfolgen kann. In Bezug auf das das Aufhören der Schulpflicht bedingende Alter gelten folgende Vorschriften. In Weimar hängt die Entlassung aus der Schule von der Confirmation ab und diese darf nicht vor erfülltem 14. Lebensjahre erfolgen[27]. In Gotha und Sondershausen muss jedes Kind, um entlassen werden zu können, mindestens 13½ Jahr sein[28]; in Coburg bedingt die Entlassung, dass das betr. Kind am 1. Januar des zu Ende gehenden Schuljahres das 13. Jahr zurückgelegt hat[29]. In Meiningen findet die Entlassung aus der Schule unmittelbar nach der Confirmation statt; die Zulassung zu der letzteren, welche in der Regel zu Ostern, ausnahmsweise zu Pfingsten vorzunehmen ist,

22) Volksschulgesetz für das Herzogth. Gotha vom 1. Juli 1863 §. 17. 18.

23) Bekanntmachung vom 2. März 1864.

24) Landschulenordnung für das Fürstenthum Gera vom 26. Novbr. 1837 §. 1 — Schulordnung für das Fürstenthum Schleiz vom 31. März 1819 §. 31.

25) Landsch.-Ordn. vom 1. Juni 1843 §. 1 und Nachtragsverordnung vom 21. Mai 1852.

26) Schulordnung vom 18. Januar 1824 §. 4.

27) Bekanntmachung Grossh. Ober-Consistoriums vom 26. Juni 1817 und desgl. vom 5. Mai 1829.

28) Gothaer Ges. a. a. O. §. 19. — Sondersh. Ges. a. a. O. §. 49.

29) Coburger Ges. a. a. O. Art. 5.

setzt voraus, dass die Knaben in den Städten bis zum 1. April das 14., die Knaben auf dem Lande und die Mädchen überhaupt das 13. Lebensjahr bis zu dem gleichen Tage erreicht haben[30]). In Reuss j. L. gilt ebenfalls als frühester Zeitpunkt der Entlassung aus der Schule der Termin der Confirmation; die Zulassung bedingt für Knaben ein Alter von erfüllten 14, für Mädchen von 13 Jahren. Im Rudolstädter Gesetz endlich findet sich blos die Bestimmung, dass die Entlassung aus der Schule gleichzeitig mit der Zulassung zur Confirmation eintritt[31]).

Schon aus den hier mitgetheilten Normen über den Umfang der Schulpflicht ergiebt sich vollständig, welches Ziel die Volksschulen i. A. erreichen wollen; es besteht darin, den Abgehenden den für das gewöhnliche bürgerliche Leben unbedingt erforderlichen Grad von Bildung zu verleihen, natürlich verbunden mit der Aufgabe, den Keim zu einem bewussten sittlichen Handeln in die Kinder einzupflanzen[32]). Das Gothaer Gesetz fixirt im §. 2 die Gegenstände, auf welche der Unterricht in den Volksschulen sich mindestens erstrecken soll, es sind folgende: Religion — auf Grundlage der biblischen Geschichte, namentlich des neuen Testamentes —, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen und Turnen. Ganz speciell geht die Schulordnung für Coburg auf die Gegenstände des Unterrichts ein. Sie scheidet die Lehrfächer in die unumgänglich nothwendigen, d. h. diejenigen, welche die Frage, ob ein Kind aus der Schule zu entlassen sei, entscheiden — Religion, deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen und (!) Gesang — und in diejenigen, bei denen nur mangelhafte Kenntniss die Entlassung aus der Schule nicht hindert — Geschichte, Geographie und sonstige gemeinnützige Kenntnisse. — Eine Reihe von Gesetzen betont ausdrücklich, dass Privat- oder sonstiger Unterricht von der Schulpflicht dann befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffenden Kinder auf diese Weise genügende Bildung erhalten, welche selbstverständlich der durch Besuch der Volksschulen zu erlangenden mindestens gleich sein muss[33]).

In der Regel soll der Bezirk jeder Schulgemeinde mit dem der politischen Gemeinde zusammenfallen[34]), jedoch kann erforder-

30) Meininger Verordnung a. a. O. Art. 3. 4. 6.

31) Rudolstädter Ges. a. a. O. §. 10.

32) Gothaer Ges. a. a. O. §. 2. 3. — Sondersh. Ges. §. 1. — Coburger Schulordnung vom 22. Oct. 1858.

33) Gothaer Ges. a. a. O. §. 5. 26. 27. — Coburger Ges. a. a. O. Art. 7. — Sondersh. Ges. a. a. O. §. 6. 7. — Rudolst. Ges. a. a. O. §. 9.

34) Weim. Ges. vom 1. Mai 1851, das Volksschulwesen betr. §. 2. — Gothaer

lichen Falls auch eine Vereinigung mehrerer der letzteren zu einer Schulgemeinde stattfinden Ueber die Bedingungen einer solchen Vereinigung weichen die gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Staaten mehr oder weniger von einander ab. In Weimar hängt die Art der Zusammensetzung, ohne dass irgend welche Normen vorgezeichnet sind, lediglich von dem übereinstimmenden Ermessen der Staatsregierung und des Bezirksausschusses ab[35]).

In den übrigen Staaten bestehen genauere gesetzliche Bestimmungen.

In Gotha und Coburg ist die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde dann zulässig, wenn die einzuschulenden Ortschaften nicht über $^1/_2$ Stunde vom Schulort entfernt liegen und der Besuch der Schule nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege unmöglich wird. Hier wie dort ist zur Vereinigung sowie zur Auflösung eines Schulverbandes Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. In Coburg ist die Vereinigung der Regel nach nothwendig, wenn die Schule einer einzelnen Gemeinde weniger als 30 Schüler zählen würde. In Gotha ist in diesem Falle jede Gemeinde berechtigt, auf Einschulung in eine Nachbargemeinde anzutragen und es muss ein solcher Antrag genehmigt werden, wenn durch die Aufnahme die Leistungen der Nachbargemeinde für Schulzwecke entweder nicht steigen oder wenn die einzuschulende Gemeinde sich zur Bestreitung des Mehraufwandes verpflichtet. Auch ist das Staatsministerium berechtigt, eine solche Gemeinde auch ohne Antrag in eine Nachbargemeinde einzuschulen, wenn derselben die Mittel zur hinreichenden Erhaltung einer selbständigen Schule fehlen; in diesem Falle ist die Staatskasse verpflichtet, den erwachsenden Mehraufwand, soweit er nicht von der eingeschulten Gemeinde getragen werden kann, zu decken. Uebersteigt zu Folge der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden für eine derselben der Beitrag die Summe, welche die Erhaltung einer eigenen Schule erheischen würde, so muss einem Antrage auf Lösung stattgegeben werden, oder es ist der Mehrbetrag der Leistungen aus der Staatskasse zu ersetzen[36]). — In Rudolstadt setzt die Vornahme einer Vereinigung voraus, dass die betreffenden Orte von dem Schulorte »nicht zu weit« entfernt sind, sowie dass die Beschaffenheit der Wege den Schulbesuch nicht hindert. Beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen muss sogar die Bildung einer ge-

Ges. a. a. O. §. 6. — Coburger Ges. a. a. O. Art. 1 und 2. — Sondersh. Ges. a. a. O. §. 13. — Rudolst. Ges. a. a. O. §. 1.

35) Weim. Ges. a. a. O. §. 2.

36) Gothaer Ges. a. a. O. §. 6. — Coburger Ges. a. a. O. Art. 2. 3.

meinschaftlichen Schule für die zu einer Schulgemeinde zu vereinigenden Ortschaften dann erfolgen, wenn die Schule einer einzelnen Gemeinde weniger als 20 Schüler zählt[37]). In Sondershausen, wo Ein-, Aus- und Umschulung auf Anordnung der Bezirksschulcommission unter Genehmigung des Ministeriums stattfindet[38]), kann eine Schulgemeinde, welche während der letzten 10 Jahre im Jahresdurchschnitt weniger als 20 schulpflichtige Kinder hatte, insofern es Oertlichkeit und Umstände gestatten, mit einer benachbarten Schulgemeinde vereinigt werden[39]).

Die Sorge für die Erhaltung der Volksschulen liegt zunächst den Gemeinden ob[40]). Die Gesetze für Gotha, Coburg und Rudolstadt bestimmen das Beitragsverhältniss für die eine gemeinschaftliche Schule besitzenden Gemeinden so, dass alle Verbindlichkeiten sich nach Maassgabe der Seelenzahl jedes Ortes repartiren; jedoch muss in den beiden erstgenannten Staaten diejenige Gemeinde, welche den Vortheil geniesst, die Schule in ihrer Mitte zu besitzen, um ein Dritttheil höher normirt werden als die übrigen Gemeinden und zwar in Coburg nur, insoweit es sich um die Kosten des Baues und die Unterhaltung des Schulhauses handelt, in Gotha jedoch in Bezug auf die Kosten für die Volksschule überhaupt[41]). Ist eine Gemeinde so unvermögend, dass sie die zur Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermag, so leistet der Staat die nöthige Unterstützung[42]).

Die ausführlichsten Bestimmungen über die Aufbringung der Schullasten sind in Altenburg[43]) getroffen. Soweit diese Lasten nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels einer landesherrlichen Kasse oder einer politischen Corporation oder Privatpersonen obliegen, sollen sie thunlichst aus den betreffenden Aerarien bestritten werden[44]). Hierbei sind

37) Rudolst. Ges. a. a. O. §. 2.

38) Sondersh. Ges. a. a. O. §. 14.

39) Sondersh. Ges. a. a. O. §. 18.

40) Weim. Ges. vom 1. Mai 1851 §. 9 und vom 14. Mai 1862 §. 7—9. — Gothaer Ges. a. a. O. §. 12. — Coburger Ges. a. a. O. §. 8. — Rudolst. Ges. a. a. O. §. 3. — Sondersh. Ges. a. a. O. §. 20. — Reuss. Ges. vom 31. December 1862 §. 7. — Altenb. Ges., die Kirchen- und Schullasten betr. vom 30. Juni 1862 §. 3.

41) Gothaer Ges. a. a. O. §. 13. — Coburger Ges. a. a. O. Art. 9. — Rudolst. Ges. a. a. O. §. 4.

42) Weim. Ges. a. a. O. — Altenb. Ges. vom 16. Juli 1862, über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer §. 22. — Gothaer Ges. a. a. O. §. 16. — Coburger Ges. a. a. O. §. 10. — Rudolst. Ges. a. a. O. §. 5. — Sondersh. Ges. a. a. O. — Reuss. Ges. a. a. O.

43) Gesetz, die Kirchen- und Schullasten betr., vom 30. Juni 1862.

44) Ges. a. a. O. §. 1.

jedoch gewisse Grenzen einzuhalten. Es ist nämlich die Verwendung des eigentlichen Dotationsvermögens unzulässig, ebenso die Verwendung des allgemeinen Zuwachsvermögens, wenn ohne dasselbe die laufenden Ausgaben nicht bestritten werden, endlich darf das einem besonderen Zweck gewidmete Vermögen auch nur seiner Bestimmung gemäss Verwendung finden[45]. Reichen die bezeichneten Einnahmen nicht aus, so sind die Schulgemeinden des betreffenden Verbandes und alle innerhalb der dazu gehörigen Flurbezirke gelegenen Grundstücke in zweiter Linie zur Aufbringung der Schullasten berufen[46]. Als Mitglieder eines Kirchen- und Schulgemeindeverbandes gelten alle der Landeskirche angehörige Einwohner der zu dem Verbande gehörigen Ortschaften und einzelnen Wohnhäuser, sofern sie darin ihren wesentlichen, wenn auch nur durch vorübergehende Zwecke bedingten Aufenthalt haben. Mitglieder anderer christlichen Confessionen oder der mosaischen Religion haben, abgesehen von der Beitragspflicht wegen ihres Grundbesitzes, zu den Lasten des Verbandes, innerhalb dessen sie sich aufhalten, nur insoweit beizutragen, als sie die vorhandenen Anstalten benutzen[47]. Befreit von der Beitragspflicht sind:

1) die Mitglieder des herzogl. Hauses für ihre Person,
2) die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, sowie active Militärpersonen und Gensd'armen wegen ihres Diensteinkommens,
3) die dem herzogl. Hause zum eigenen Gebrauche vorbehaltenen Domanialgebäude und Grundstücke,
4) die zum herzogl. Domanialvermögen gehörigen Forstgrundstücke excl. frühere Privatgrundstücke, deren Vereinigung mit dem Domanialgute erst nach Erlass des Grundgesetzes vom 29. April 1831 erfolgt ist, oder welche schon vor diesem Zeitpunkte Parochiallasten getragen haben,
5) alles zu öffentlichen Zwecken dienende Staatseigenthum und die zu öffentlichen Zwecken benutzten domanialfiscalischen Gebäude,
6) die innerhalb des Verbandes belegenen Grundstücke der Kirchen, Pfarreien und Schulen[48].

Beschränkt beitragspflichtig sind die Hof- und Staatsdiener rücksichtlich ihres Diensteinkommens. Sie geniessen dieselbe Bevorzugung, welche ihnen laut §. 5 des Gesetzes vom 14. December 1855 in Bezug auf die Communallasten gebührt; diese besteht darin, dass das Dienst-

45) Ges. a. a. O. §. 2.
46) Das. §. 3.
47) Das. §. 5.
48) Das. §. 6.

einkommen stets nur zu $^2/_3$ seines Betrages in Ansatz zu bringen ist [49]. — Ueber das Belastungsverhältniss der Gemeinden gilt als Grundsatz, dass, falls eine Parochie mehrere engere Kirchen- und Schulverbände umfasst, von jedem derselben die Unterhaltungskosten der ausschliesslich für ihn bestehenden Institute allein, dagegen die Aufwände für gemeinsame Einrichtungen gemeinschaftlich aufzubringen sind; im Falle eines Widerspruches Seitens einer Gemeindevertretung, erfolgt, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, Repartition auf sämmtliche Ortsgemeinden nach gleichem Beitragsfusse. Erscheint eine solche gleichmässige Vertheilung offenbar unbillig, so ist das Consistorium ermächtigt, ein entsprechendes Beitragsverhältniss festzustellen. Gegen dessen Entscheidungen ist mit Einhaltung einer Frist von 10 Tagen Recurs an die Regierung gestattet [50]). Innerhalb der Gemeinde werden die Parochialabgaben mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Einzelnen und auf den Nutzen, den die verschiedenen Classen von Parochianen von den betr. Instituten haben, festgesetzt. Ueber die Vertheilung und Aufbringung entscheiden die Gemeindebehörden; die Gültigkeit ihrer Beschlüsse setzt jedoch die Genehmigung der Kirchen- und Schulinspection voraus [51]).

Einen wichtigen Bestandtheil der Einnahmen der Volksschulen bildet das Schulgeld. Man kann die thüringischen Staaten, soweit die Gesetze über Art und Umfang der Erhebung Normen geben, in zwei Gruppen theilen. Die eine besteht aus Weimar, Gotha und Sondershausen [52]); in diesen Staaten geht man von der Anschauung aus, dass i. A. der Wegfall des Schulgeldes wünschbar sei, man legt aber die Entscheidung über die Erhebung in die Hände der politischen Gemeinde, stellt jedoch zugleich in Weimar und Gotha gewisse Beschränkungen auf. Dort dürfen jährlich nur folgende Beträge erhoben werden:

1) wenn aus einer Familie nur 1 Kind die Schule besucht, 15 Sgr.,
2) für 2 Geschwister 25 Sgr.,
3) für 3 oder mehr Geschwister 1 Thlr.

In Gotha darf von den für Schulzwecke regelmässig wiederkehrenden Ausgaben, soweit dieselben nicht aus den Erträgen der mit den Schulstellen verbundenen Grundstücksnutzungen und den ständigen

---

49) Ges. a. a. O. §. 9.

50) Das. §. 10.

51) Das. §. 13. 17.

52) Weim. Ges. vom 1. Mai 1851 §. 11. — Gothaer Ges. a. a. O. §. 15. — Sondersh. Ges. a. a. O. §. 3.

Leistungen Deckung finden, höchstens die Hälfte durch Schulgeld aufgebracht werden; in keinem Falle aber darf das jährliche Schulgeld in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen 4 Thlr. für 1 Kind, 6 Thlr. für 2 Geschwister und 8 Thlr. für 3 oder mehrere Geschwister, — in den übrigen Orten die Hälfte dieser Beträge übersteigen. — Die zweite Gruppe besteht aus Altenburg, Reuss und Rudolstadt; hier ordnen die Gesetze die Erhebung von Schulgeld an. In Altenburg[53]) darf das Schulgeld für ein Kind nicht unter 1 Thlr. jährlich betragen, und es kann dasselbe nach Bedürfniss bis auf 2 Thlr. erhöht werden. In Reuss[54]), wo dieselbe Vorschrift gilt, tritt noch die Bestimmung hinzu, dass es in Städten wenigstens 2 Thlr. betragen soll.

Die nächste vorgesetzte Behörde der Volksschulen ist der Schulvorstand; dieser hat deren Interessen rechtlich nach Massgabe der betr. Gesetze zu vertreten[55]). Die Zusammensetzung und Befugnisse desselben weichen in den einzelnen Staaten von einander ab. In Weimar[56]) besteht derselbe aus

1) dem Gemeindevorstand (d. i. dem Bürgermeister und Stellvertreter resp. dem zweiten Bürgermeister).
2) dem Ortsgeistlichen; sind deren mehrere vorhanden, so wird einer derselben vom Staatsministerium besonders beauftragt.
3) den Schullehrern der Gemeinden; sind mehrere Lehrer an derselben Schule angestellt, so tritt nur der erste in den Vorstand.
4) zwei von dem Gemeinderathe gewählte Schulverordnete; in Gemeinden ohne Gemeinderath ist der Vorsitzende der Gemeindeversammlung statt des Stellvertreters des Bürgermeisters Mitglied des Schulvorstandes.

Setzt sich die Schulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden bez. Theilen derselben zusammen, so bilden die berufenen Schulverordneten einen Schulvorstand. Alle zur Competenz des letzteren gehörigen Fragen werden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Lehrer haben in allen ihr persönliches Interesse berührenden Fragen nur berathende Stimme[57]). — Was die Befugnisse der Schulvorstände be-

53) Ges. vom 16. Juli 1862 §. 8

54) Ges. vom 31. December 1862 §. 6.

55) Weim. Ges. vom 1. Mai 1851 §. 3. — Altenb. Ges. vom 30. Juli 1862 §. 12. 18. — Gothaer Ges. a. a. O. §. 64. — Coburger Ges. a. a. O. Art. 12. — Rudolst. Ges. vom 17. März 1854 §. 4. — Sondersh. Ges. a. a. O. §. 10.

56) Ges. a. a. O.

57) Ges. a. a. O. §. 5.

trifft, so umfassen dieselben sowohl die Functionen der bisherigen Vorstände als auch die der betr. politischen Gemeinden in Schulangelegenheiten, insbesondere also die Disposition über das Schulvermögen, die Verwaltung desselben und die Aufbringung der Schulbedürfnisse nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850. Handelt es sich jedoch um die Veräusserung von der Schule gehörigen Grundstücken oder von diesen gleichstehenden Gerechtigkeiten, um Neubau oder sonstigen Erwerb von Schulhäusern u. s. w. zum Besten der Schule, so ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich. Die gesetzmässig gefassten Beschlüsse des Schulvorstandes sind für die politische Gemeinde verbindlich und von der Gemeindebehörde auszuführen. Nur dann, wenn ein Beschluss die Veräusserung von eigentlichem Gemeindegute oder die Aufnahme eines Darlehens fordert, ist dessen Ausführung durch die Zustimmung der Gemeindevertretung bez. des Bezirksausschusses bedingt[58]. In letzter Instanz entscheidet das Staatsministerium[59]. — Die bisherigen Functionen der Schulvorstände normirt das Gesetz vom 15. Mai 1821 und der Nachtrag zu demselben vom 26. Januar 1836; sie beziehen sich lediglich auf die Ueberwachung der Schulversäumnisse. Was die Anstellung der Lehrer anlangt, so steht dem Schulvorstande keine beschliessende Stimme zu, er hat vielmehr nur das Recht, die ihm gegen den betr. Lehrer beigehenden Bedenken vor der örtlichen Schulaufsicht geltend zu machen[60].

Alle nach Vorstehendem nicht in die Grenzen der Competenz des Schulvorstandes fallenden Angelegenheiten werden von dem Staate durch dessen Organe geleitet[61], d. h. die Kircheninspectionen, welche in ihrer Eigenschaft als Schulinspectionen unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen. Dem geistlichen Beisitzer der Kircheninspection als Ephorus der Schulen liegt ob die Aufsicht über den innern technischen Theil der Schulangelegenheiten — z. B. über die Lehrpläne, Lehrmethoden, Amtsführung der Lehrer. Schulephorie und Schulinspection stehen selbständig neben einander; sie sind jedoch zur gegenseitigen Mittheilung der Thatsachen verpflichtet, welche in den jenseitigen Geschäftskreis fallen. — Die Befugnisse und Pflichten im Einzelnen specificiren die bezüglichen Dienstvorschriften. —

In Altenburg werden die Kirchen- und Schulgemeinden nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juni 1862, die Kirchen- und Schul-

58) Ges. a. a. O. §. 4. 6.

59) Das. §. 6 und Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 §. 170. 171.

60) Ausf.-Verordnung vom 2. Mai 1851 Art. 4.

61) Ges. vom 1. Mai 1851 §. 1 und Ausf.-Verordnung vom 2. Mai 1851 Art. 2.

lasten betr., so lange keine besondere Repräsentation geschaffen ist, durch die politischen Gemeindebehörden vertreten mit folgenden Modificationen:

a) Die der Landeskirche nicht angehörigen Mitglieder haben nur dann beschliessende Stimme, wenn es sich um die Vertheilung von Abgaben handelt und sie hierbei wegen ihres Grundbesitzes betheiligt sind.

b) Zu den Berathungen der Stadtverordneten ist je ein Vertreter für jede der etwa eingepfarrten Landgemeinden zuzuziehen.

c) Bestehen Kirchen- und Schulgemeinden des platten Landes nur aus einer politischen Gemeinde, so wird die Vertretung durch den Gemeinderath und die Kirchväter gebildet; bestehen dieselben aus mehreren politischen Gemeinden, so treten 1—4 Mitglieder der Gemeinderäthe jeder einzelnen Dorfgemeinde und die Kirchväter zusammen. Die Gesammtzahl der Vertreter darf — nach der Anordnung der Kircheninspection — nicht unter 9 und nicht über 21 betragen, auch muss sie eine ungleiche Zahl bilden. Der Vorsteher des Gemeinderaths ist dann Mitglied der Kirchspielsvertretung, wenn überhaupt nur ein Mitglied des Gemeinderaths zur Theilnahme berufen ist; ausserdem entscheidet die Wahl der Ortsgemeindevertretung.

In ländlichen Parochieen finden die Sitzungen unter Leitung des Pfarrers statt, dem jedoch keine Stimme zusteht. Gültige Beschlüsse erfordern die Anwesenheit von $^{2}/_{3}$ der Gemeindevertreter und Stimmenmehrheit und betreffen sie die Abänderung der Aufbringung der gemeinschaftlichen Lasten in einem aus mehreren Ortsgemeinden bestehenden Kirchen- oder Schulverbande, so sind sie auch noch in den Gemeindevertretungen der einzelnen Gemeinden zur ordnungsmässigen Berathung und Beschlussnahme zu bringen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen wiederholt; erfolgt wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. — Handelt es sich um Feststellung des Maassstabes für die Aufbringung der Kirchen- und Schullasten, so steht den Kirchvätern nur berathende Stimme zu.

In nachverzeichneten Fällen ist die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörden zu Aufwänden in Kirchen- und Schulwesen erforderlich:

a) wenn es sich um Gratificationen im jährlichen Betrage von mehr als 25 Thlrn. oder um Besoldungszulage für Kirchen- und Schuldiener handelt,

b) zu Neubauten, wenn die Baukosten in Städten die Summe von 500 Thlrn., auf dem Lande von 200 Thlrn. übersteigen,

c) bei allen andern Bauten, wenn die äussere Form oder innere Einrichtung und Ausschmückung der Kirchengebäude oder die Schulstube verändert oder eine Aenderung an Glocken und Orgeln vorgenommen werden soll,

d) wenn die Ausgabe aus dem Aerar bestritten und dazu Kapitalien verwendet, sowie wenn

e) Anleihen gemacht werden sollen,

f) in den Gemeinden des platten Landes in allen Fällen, wenn zu ausserordentlichen Ausgaben eine Summe von mehr als 50 Thlrn. aus den nicht durch Einlagen zusammengebrachten Einnahmen des Aerars verwendet werden soll oder wenn zur Bestreitung der Kosten eine ausserordentliche und nicht blos einmalige Umlage ausgeschrieben werden muss.

Zu a. bis c. ist die Genehmigung des Consistoriums stets erforderlich; Kapitalverwendungen und Anleihen — d. und e. — bis zum Betrage von 1000 Thlrn. in der Stadt Altenburg und von 500 Thlrn. in den übrigen Städten bedürfen der höheren Genehmigung nicht, wenn zwischen der Kirchen- und Schulinspection und den städtischen Collegien Einverständniss besteht; Kapitalverwendungen und Anleihen bis zum Betrage von 200 Thlrn. bedürfen der Genehmigung der Kirchen- und Schulinspectionen, zu dergleichen über diesen Betrag ist die Genehmigung des Consistoriums erforderlich.

Die oberste Behörde für das Kirchen- und Unterrichtswesen ist das Consistorium; unter demselben steht unmittelbar das Landkirchen- und Schuleninspectorat, welches die Schulen des Landes zu jeder Zeit, wenn es nöthig erscheint, zu visitiren hat. Dem Consistorium sind ferner die Kirchen- und Schulinspectionen untergeordnet, welche die Aufsicht über die Volksschulen zu führen haben. Die Inspection bildet der Ephorus und der Oberbeamte des betr. Gerichtsamtes, in den Städten der Ephorus, der Stadtrath und wegen der eingepfarrten Dorfschaften das betr. Gerichtsamt.

In Gotha[62]) ist die Zusammensetzung des Schulvorstandes von dem Charakter der Schulgemeinde bedingt.

a. In den Landgemeinden, welche für sich eine Schulgemeinde bilden (incl. die Städte Friedrichroda und Zella) besteht der Schulvorstand aus dem Ortsschultheissen, dem Ortsgeistlichen — falls mehrere

62) Gothaer Ges. a. a. O. §. 65—68.

vorhanden sind, dem ersten —, dem oder den Ortsschullehrern, sind mehr als 2 Schullehrer angestellt, den zwei ältesten — und endlich aus so viel Schulpflegern, als Schullehrer im Schulvorstande sitzen; letztere werden durch den Gemeindeausschuss bez. das Stadtverordneten-Collegium aus den Gemeindemitgliedern auf 3 Jahre gewählt.

b. Der Schulvorstand für zusammengesetzte Schulgemeinden besteht:

1. aus den Ortsschultheissen der betr. politischen Gemeinden und je einem durch den Gemeindeausschuss auf 3 Jahre gewählten Schulpfleger;
2. aus dem — ev. dem ältesten — Geistlichen im Schulorte;
3. aus zwei — ev. den ältesten — Schullehrern.

c. In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen endlich besteht der Schulvorstand aus dem Senator für das Schulwesen, aus zwei von dem Stadtverordneten-Collegium aus den Gemeindemitgliedern auf 3 Jahre gewählten Schulpflegern, aus dem ersten Ortsgeistlichen, dem resp. einem Director der städtischen Schulen und aus einem der städtischen Schullehrer. Letzterer wird von sämmtlichen unwiderruflich angestellten Lehrern des betr. Bezirks auf 3 Jahre gewählt; sind mehrere Directoren vorhanden, so erfolgt die Wahl eines derselben auf die gleiche Zeit durch das Stadtverordneten-Collegium.

Ueberall ist der etwaige Schulpatron Mitglied des Schulvorstandes; es steht ihm frei, sich durch einen im Schulorte wohnhaften geeigneten Stellvertreter vertreten zu lassen [63]).

Die Befugnisse des Schulvorstandes sind sehr ausführlich festgestellt [64]). — Im letzten Quartale eines jeden Rechnungsjahres hat derselbe einen Voranschlag über die Schul-Einnahmen und -Ausgaben im nächsten Rechnungsjahre zu entwerfen. Nach 8tägiger Auflage zur Einsicht für die Betheiligten und event. Erinnerungsstellung geht der Voranschlag an den Gemeindeausschuss zur Prüfung und Beschlussfassung und von diesem endlich an die das Oberaufsichtsrecht übende Staatsbehörde (d. i. für die Landgemeinden das Schulamt, für die Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen das Staatsministerium); über Differenzen zwischen Schulvorstand und Gemeindeausschuss entscheidet letztere. — Der Schulvorstand hat den Schulbesuch zu überwachen, deshalb auch über Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch, über Ausschliessung solcher aus disciplinaren Gründen, sowie über Zulassung

---

63) Gothaer Ges. a. a. O. § 69.
64) Gothaer Ges. a. a. O. § 71—83.

nicht zur Gemeinde gehöriger Kinder — in letzterer Beziehung endgültig — Beschliessung zu fassen. Ferner hat er Gesuche um Minderung oder Erlass des Schulgeldes zu entscheiden, Streitigkeiten der Lehrer zu schlichten und letztere in der Ausübung ihrer Berufstreue zu überwachen, soweit hierzu nicht die Bezirksinspectoren besonders berufen sind. Erforderlichen Falls kann der Schulvorstand, um seine Befugnisse ausüben zu können, Vorladungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder entsprechender Gefängnisstrafe erlassen. In der Regel versammelt er sich auf Einladung des Vorsitzenden, doch ist auch jedes Mitglied berechtigt, bei dem Vorsitzenden die Versammlung, die dann spätestens am dritten Tage erfolgen muss, zu beantragen. Persönlich betheiligte Mitglieder des Vorstandes haben weder beschliessende, noch auch berathende Stimme. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern; die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Nicht zur Competenz der Schulvorstände gehört das Wahlrecht bei Anstellung der Volksschullehrer; dies wird vielmehr ausgeübt durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeausschuss unter Vorsitz des Bürgermeisters, aber nur dann, wenn die betr. Gemeinde seit 5 Jahren keinerlei Staatsunterstützung zu Schulzwecken bezogen hat. In vereinigten Schulgemeinden wählt die Gemeinde, in deren Bezirk sich das Schulgebäude befindet. Das Wahlrecht der Schulpatrone wird jedoch nicht alterirt; die von diesen präsentirten Lehrer müssen aber den Gemeinden auf ihren Antrag in einer Probe vorgestellt werden und erhalten nur dann die auch bei Gemeindewahl erforderliche landesherrliche Bestätigung, wenn keine begründeten Bedenken Seitens der Gemeindeorgane vorliegen [65]). In Gemeinden, welche innerhalb der letzten 5 Jahre Staatsunterstützung bezogen, besetzt die Regierung, nachdem der Designirte der Gemeinde in einer Probe vorgestellt und deren etwaige Bedenken gehört worden sind, die erledigte Stelle [66]).

Von Seiten des Staates wird die Aufsicht über die Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht durch die Schulinspectoren [67]) geübt; sie werden von der Staatsregierung aus der Mitte practischer Schulmänner gewählt; jeder von ihnen erhält einen Schulbezirk, deren zusammen höchstens 8 bestehen dürfen, zugewiesen. Im Besonderen

65) Gothaer Ges. a. a. O. § 37. 38.
66) Gothaer Ges. a. a. O. § 39.
67) Gothaer Ges. a. a. O. § 85—88.

haben dieselben darüber zu wachen, dass der Unterricht angemessen ertheilt und benutzt wird, dass die Führung der Volksschullehrer eine tadellose ist; in letzterer Beziehung sind die Inspectoren gehalten, erforderlichen Falls mit Verwarnungen vorzuschreiten. Nicht weniger liegt ihnen ob, Wahrnehmungen über Mangelhaftigkeit der Schullocale und Lehrmittel, sowie über die Nothwendigkeit, Lehrer zur Disposition zu stellen, zu pensioniren, versetzen oder zu entlassen, der betreffenden Behörde mitzutheilen. Endlich haben die Schulinspectoren, um das Interesse der Lehrer für das Volksschulwesen zu beleben, regelmässige Conferenzen anzuordnen; zu dem Zwecke werden die Inspectionsbezirke in Unterbezirke eingetheilt, deren Lehrer monatlich mindestens einmal zur Besprechung allgemeiner Schulfragen zusammenzutreten haben. — Die Inspectoren selbst werden jährlich wenigstens einmal durch das Staatsministerium zusammenberufen; unter dem Vorsitze des technischen Beirathes des Staatsministeriums für das Volksschulwesen berathen sie über die Hebung des Schulunterrichts, und legen die so gewonnenen Beschlüsse gutachtlich dem Staatsministerium vor.

Eine weitere Aufsichtsinstanz bilden die Kirchen- und Schulämter[68]; diesen fällt die Aufsicht über das Volksschulwesen zu, soweit dieselbe nicht den Schulinspectoren zugewiesen ist. Zu dem Zwecke wird innerhalb dieser Aemter eine besondere Abtheilung für Schulsachen gebildet und zwar:

1. in den Bezirken der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und dem betr. Schulinspector;
2. in den Bezirken der Landrathsämter Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus dem Landrath als Vorsitzenden und dem betr. Schulinspector;
3. in den Bezirken der Justizämter Volkenroda und Nazza aus dem Justizamtmann als Vorsitzenden und aus dem betr. Schulinspector.

Die Oberschulbehörde endlich ist das Staatsministerium. Zu deren Geschäftskreis gehört[69]:

1. die Aufsicht über das Schullehrerseminar;
2. die Prüfung der Schulamtscandidaten;
3. die Bestätigung bez. Anstellung, Versetzung u. s. w. der Volksschullehrer;

68) Gothaer Ges. a. a. O. § 89.
69) Gothaer Ges. a. a. O. § 92.

4. die Generalinspection der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht;
5. die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung, sowie über die Diensteinkünfte der Volksschullehrer;
6. die Errichtung und Veränderung von Schulen, die Ein- und Ausschulung von Gemeinden;
7. die Bestimmung über Errichtung neuer Classen;
8. die Feststellung der Lehrpläne und die Bestimmung der dem Unterricht zu Grunde zu legenden Lehrbücher;
9. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Schulbehörden.

In Coburg sind die den Volksschulen vorgesetzten Behörden die gleichen wie in Gotha, auch haben sie eine ähnliche Zusammensetzung und in vielen wesentlichen Beziehungen die gleichen Befugnisse[70]. Was zunächst die Zusammensetzung der Schulvorstände anlangt, so ist dieselbe in den Landgemeinden, den Landstädten und der Residenzstadt eine verschiedene. In den Landgemeinden besteht der Schulvorstand aus dem Ortspfarrer als vorsitzendem Localschulinspector, dem Schulpatron, dem oder den Ortsschultheissen, dem oder den Ortsschullehrern und aus so viel durch die Gemeindevorstände zu wählenden Schulpflegern, als Schullehrer im Schulvorstand sitzen. Gehören mehrere Landgemeinden zur Schulgemeinde, so stellt jede Gemeinde einen Schulpfleger. — Der Schulvorstand für Landstädte besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem zweiten Geistlichen oder — nach Wahl des Magistrats — einem pädagogisch gebildeten Manne, welcher zugleich Localschulinspector ist, zwei Stadtverordneten und dem ersten Lehrer. Die in Landstadtschulen eingeschulten Landgemeinden werden durch einen von den Gemeindevorständen gewählten Schulpfleger vertreten; zugleich tritt auch ein von den städtischen Volksschullehrern aus ihrer Mitte gewählter Lehrer mit in den Schulvorstand ein. — Endlich werden die Schulanstalten der Residenzstadt zunächst vom Schuldirector, in der nächsthöheren Instanz aber von der Schulcommission geleitet; diese besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, zweien auf 1 Jahr von dem Magistratscollegium gewählten Magistratsmitgliedern, einem pädagogisch Gebildeten und dem Schuldirector[71].

---

70) Coburger Ges. v. 15. Juni 1858 Art. 12—23.
71) Cob. Ges. a. a. O. Art. 13—15.

Die Befugnisse der Schulvorstände sind im Wesentlichen die gleichen wie in Gotha[72]. Den Localschulinspectoren liegt die Ueberwachung der inneren Angelegenheiten der Schule ob; in dieser Hinsicht haben sie eine ähnliche Stellung wie die Schulinspectoren in Gotha, doch sind dieselben mehr an die Mitwirkung des Schulvorstandes gebunden. Trifft der Letztere Entscheidungen, welche nach der Ansicht des Localschulinspectors das Interesse der Schule verletzen, so hat dieser dem Kirchen- und Schulamte Anzeige zu erstatten.

Conferenzen, wie sie in Gotha zur Förderung des Interesses für die Entwicklung des Schulwesens angeordnet sind, finden in Coburg nicht statt.

In zweiter Linie sind für die Beaufsichtigung der Volksschulen die Kirchen- und Schulämter berufen[73]. Es liegt denselben ob die Beaufsichtigung der amtlichen Thätigkeit der Lehrer, des Verfahrens der Localschulinspectoren und der Schulvorstände, ferner führen sie die obere Aufsicht über die Schulgebäude und den Schulhaushalt. Die oberste Aufsicht über das gesammte Schulwesen führt das Staatsministerium[74]; im Wesentlichen umfasst dieselbe die gleichen Punkte wie in Gotha. Was die Besetzung der Schulstellen[75] betrifft, so verbleibt den Magistraten der Städte und den Schulpatronen ihr bisheriges Wahlrecht; ferner sind alle Gemeinden, welche die Lehrerbesoldungen in genügender Weise ohne Staatsunterstützung gewähren, berechtigt, ihre Lehrer zu wählen. Die Wahl bedarf aber der Bestätigung des Herzogs, welche durch Decret des Staatsministeriums erfolgt.

Für Rudolstadt[76] gelten folgende Bestimmungen. In jeder evangelisch lutherischen Kirchengemeinde soll ein Kirchen- und Schulvorstand errichtet werden, welcher die Leitung der ihm zugewiesenen kirchlichen und Schulangelegenheiten unter der Aufsicht der vorgesetzten Behörden besorgt. Derselbe besteht aus:

a. dem oder den Ortsgeistlichen;

b. dem Lehrer der Ortsschule. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Lehrer angestellt, so wählt auf Vorschlag des Ortsgeistlichen oder des ersten der Geistlichen die zuständige Kirchen- und Schul-

---

72) Cob. Ges. a. a. O. Art. 16—20.

73) Cob. Ges. a. a. O. Art. 22.

74) Cob. Ges. a. a. O. Art. 23.

75) Cob. Ges. a. a. O. Art. 28.

76) Gesetz v. 17. März 1854, die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr.

inspection so viel Lehrer, als stimmführende Geistliche vorhanden sind;

c. dem oder den ersten Ortsvorständen;

d. so viel durch die Wahl der Gemeinde berufenen Mitgliedern, als in dem Vorstande Geistliche und Lehrer sitzen. Besteht für mehrere Ortsgemeinden ein gemeinschaftlicher Kirchen- und Schulvorstand, so ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder so viel als möglich verhältnissmässig nach der Seelenzahl auf dieselben zu vertheilen. Die betr. Mitglieder sind aus denjenigen Gemeindeangehörigen zu wählen, welche der Kirchen- und Schulvorstand in doppelter Anzahl vorzuschlagen hat. Stimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchen- und Schulvorstand ist jedes männliche unbescholtene Mitglied der Kirchengemeinde, welches
   1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
   2. in der zur Kirchengemeinde gehörigen Ortsgemeinde das Ortsbürgerrecht geniesst, in selbständigen Verhältnissen lebt und weder für seine Person, noch rücksichtlich seines Vermögens unter Vormundschaft steht;
   3. im vollen Besitze der staatsbürgerlichen Rechte ist und
   4. sich als Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche und zu ihrer Ordnung bekennt.

Wählbar in den Kirchen- und Schulvorstand sind nur solche Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Eigenschaften besitzen, welche die Stimmberechtigung bedingen. Ordentliche Sitzungen des Kirchen- und Schulvorstandes finden alle 2 Monate auf schriftliche Berufung durch den Vorsitzenden statt; die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst; ihre Gültigkeit ist bedingt durch die ordnungsmässige Vorladung aller und durch die Abstimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder, abgesehen vom Vorsitzenden. Was den Geschäftskreis des Kirchen- und Schulvorstandes in Beziehung auf das Schulwesen anlangt, so hat derselbe auf Beseitigung der Schulversäumnisse in der durch die Verordnung vom 17. Dez. 1852 bestimmten Weise hinzuwirken, er hat den Kirchen- und Schulvisitationen, den öffentlichen Schulprüfungen und der Einführung der Lehrer beizuwohnen und die Einhaltung der desfallsigen Bestimmungen zu überwachen. Ihm steht insbesondere bei Besetzung der Schulämter die Ausübung des votum negativum zu, kraft dessen kein Lehrer eingeführt werden darf, gegen welchen begründete und gewichtige Einwendungen erhoben werden.

Die Aufsicht über die Ortsschulen führen die Ortsgeistlichen als

Localschulinspectoren, über die Schulen der Diöcese die Kirchen- und Schulinspectionen; die Oberbehörde für das gesammte Schulwesen endlich ist das Consistorium.

In Sondershausen [77]) setzen sich die Ortsschulvorstände zusammen aus

a. dem Ortsgeistlichen als Vorsitzenden; für Gemeinden, in denen mehrere Geistliche wirken, bestimmt das Ministerium den Geistlichen, welcher als Vorsitzender zu fungiren hat;
b. dem Bürgermeister resp. Schulzen;
c. in Gemeinden bis 500 Einwohnern — einem, in Gemeinden von über 500 bis 1000 Einwohnern — zwei, in Gemeinden von über 1000 Einwohnern — drei, auf 6 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung resp. dem Gemeinderathe gewählten Schulverordneten als Beisitzern.

Ausserdem sind da, wo sich Rittergüter befinden, die mehr als 500 preussische, im Inlande belegene Morgen umfassen, deren Besitzer resp. die von ihnen mit Genehmigung der Regierung gewählten Stellvertreter berechtigt, als Mitglieder in den Ortsschulvorstand einzutreten.

Der Ortsschulvorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Schulgemeinde in allen Rechtsverhältnissen zu vertreten [78]). Dem Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes als Localschulaufseher liegt die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts und der Schulzucht ob, auch übt er die Disciplinargewalt über das Lehrerpersonal [79]). — Bis zum Jahre 1859 waren die den Schulvorständen zunächst vorgesetzten Behörden die Bezirksschulcommissionen [80]). Durch Gesetz vom 22. Dezbr. 1858 wurden dieselben aufgehoben und an deren Stelle traten für die inneren Angelegenheiten der Schule die Superintendenten resp. Schulinspectoren, für die äusseren die Landräthe [81]). Die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Superintendenten resp. Schulinspectoren ist das Consistorium [82]). Dasselbe besteht aus:

a. einem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter, welche der Fürst ernennt;

---

77) Ges. v. 22. Dezbr. 1858, die Reorganisation der Kirchen- und Schulgemeinden betr. § 1.

78) Ges. über das Volksschulwesen v. 6. Mai 1852 § 10.

79) Ges. v. 22. Dezbr. 1858 § 2.

80) Ges. v. 6. Mai 1852 § 11.

81) Ges. v. 22. Dezbr. 1858 § 3. 4.

82) Ges. v. 22. Dezbr. 1858 § 6 ff. und Ausführungsverordnung v. 27. Dezbr. 1858 § 13.

b. den ersten Geistlichen der Städte Sondershausen und Arnstadt, und
c. einer Anzahl weiterer Mitglieder, die vom Fürsten aus dem Stande der Geistlichen und Lehrer berufen werden.

Es gehen auf dasselbe über die zum Ressort des Kirchenrathes und die zum Ressort der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen gehörigen Geschäfte, letztere soweit sie die inneren Angelegenheiten der Schule betreffen.

Die wesentlichsten Befugnisse des Consistoriums erstrecken sich namentlich auf

a. die Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen;
b. die Aufsicht und Disciplin über die Lehrer in Bezug sowohl auf ihre Amtsführung, als auf Leben und Wandel, desgleichen die Beförderung ihrer Fortbildung;
c. die Beaufsichtigung der Schulamtscandidaten und ihrer Fortbildung.

Dem Consistorium ist endlich das Gesammtministerium vorgesetzt; dasselbe überwacht das Consistorium und erledigt die gegen dieses vorgebrachten Beschwerden oder Recurse.

In Meiningen ist die oberste Behörde für das Schulwesen das Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, welche an Stelle des durch das angezogene Gesetz aufgehobenen Consistoriums tritt. Unter demselben stehen die Kirchen- und Schulämter und die Ortspfarrer als Localschulinspectoren; diese Organe sind zunächst zur Ausführung der Schulvisitationen berufen. Die Kirchen- und Schulämter werden aus den Oberbeamten des betr. Verwaltungsamtes und dem Ephorus der Diöces gebildet; in den bedeutenderen Städten bilden der Ephorus als Vorsitzender und der Magistrat das städtische Kirchen- und Schulamt, in den übrigen Städten tritt bei städtischen Angelegenheiten der erste Bürgermeister dem Kirchen- und Schulamt des Bezirks hinzu. — Auch das Staatsministerium lässt von Zeit zu Zeit durch besondere Beauftragte Visitationen vornehmen, deren Zweck i. A. dahin geht: der Oberbehörde eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete Kenntniss von der Beschaffenheit der Schulanstalten zu verschaffen, die verschiedenen Beamten in ihrem Wirken selbst zu beobachten und durch persönlichen Verkehr mit denselben ein gemeinsames und zusammenstimmendes Wirken zu vermitteln [83].

---

83) Verordnung v. 14. Sept. 1848, die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden und die Bildung des Staatsministeriums betr. Art. 2. 11. — Verordn. v. 4. Juli 1846, die Kirchen- und Schulvisitationen betr. — Herzogl. S.-Mein. Hof- u. Staatshandbuch 1864.

In Reuss j. L. endlich bestand bis zum Jahre 1863 als Oberbehörde über Kirchen- und Schulsachen das Consistorium; seitdem sind die demselben zugestandenen Amtsbefugnisse auf das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, übergegangen. Dieselbe besteht vom 1. Juli 1863 an aus dem verantwortlichen Vorstand, einem weltlichen Mitglied und zwei geistlichen Mitgliedern. — Mit dem gleichen Zeitpunkte — 1. Juli — trat die Kirchencommission für den Landestheil Gera ausser Wirksamkeit und von diesem Tage an ward die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, mit Ausnahme der Stadt Gera, unter der Oberaufsicht der betr. Ministerialabtheilung der »Fürstlichen Kirchen- und Schulcommission Gera« übertragen; dieselbe setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Landrathsamts Gera und dem Superintendenten der Dioöces Gera. Auch für jeden der beiden andern Landestheile besteht schon seit längerer Zeit eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Kirchen- und Schulcommission. Unter jeder Commission stehen die Schulinspectionen; diese zerfallen in den Diöcesen Gera und Schleiz in Districts- und Localinspectionen, in der Diöces Ebersdorf fehlen dagegen Districtsinspectionen. Districtsinspectoren sind besonders bestimmte Geistliche, Localinspector ist jeder Pfarrer für die in seiner Parochie befindlichen Schulen [84]).

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer sind in den einzelnen Staaten folgendermassen geordnet.

1. Weimar [85]).

Noch im Gesetz vom 1. Mai 1851 war der Minimalbetrag einer Schullehrerbesoldung auf 125 Thlr. festgesetzt; mit dem 1. Januar 1863 traten jedoch zu Folge des in der Anmerkung citirten Gesetzes nachfolgende Bestimmungen in Kraft. Jede Schullehrerbesoldung soll einschliesslich freier, zu 10 Thlrn. veranschlagter Dienstwohnung mindestens 175 Thlr. betragen. An den gegliederten Schulen darf durchschnittlich in den Städten Allstedt, Buttstedt, Ilmenau und Ostheim die Besoldung eines Lehrers nicht unter 250 Thlrn. betragen, in den Städten Apolda, Jena, Neustadt und Weida nicht unter 275 Thlrn., in den Städten Eisenach und Weimar nicht unter 300 Thlrn. Keine der

84) Ges. v. 28. April 1863, die Aufhebung des Consistoriums und der geistlichen Inspectionsämter betr. — Verordn. v. 23. Mai 1863, die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. — Verordn. v. 23. Mai 1863, die Errichtung einer Kirchen- und Schulcommission für den Landestheil Gera betr. — Hof- und Behördenkalender für das Fürstenthum Reuss 1864.

85) Ges. v. 14. Mai 1862, das Volksschulwesen betr. § 2—7. — Ges. v. 1. Mai 1851 § 9.

Lehrerstellen an diesen Schulen darf unter 200 Thlrn. dotirt sein. Nach sechsjähriger definitiver tadelloser Wirksamkeit erhalten die Lehrer, welche Schulen verwalten, in denen die Zahl der Kinder im 10jährigen Durchschnitte mehr als 30 beträgt, eine Alterszulage bis zu 200 Thlrn., nach 12jähriger bis zu 225 Thlrn., nach 18jähriger bis zu 250 Thlrn. gesammten Diensteinkommens; Lehrern an Schulen von durchschnittlich mehr als 60 Kindern wird nach 24jähriger definitiver Anstellung noch eine letzte Alterszulage bis zu 275 Thlrn. gewährt. Lehrern an gegliederten Schulen werden Alterszulagen nach den gleichen Grundsätzen zu Theil. — Die Rectoren der Schulen zu Apolda, Jena, Neustadt a. d. O. und Weida bekommen eine Besoldung von mindestens 450 Thlrn., die zu Allstedt. Buttstedt, Ilmenau und Ostheim von wenigstens 400 Thlrn. Die übrigen Rectoren, welche Schulen von vier oder mehr Classen verwalten, beziehen ein jährliches Gehalt von mindestens 300 Thlrn. Nach sechsjähriger tadelloser Amtsführung wird jedem der vorbezeichneten Rectoren eine Alterszulage bis zu 50 Thlrn. aus der Volksschulcasse gewährt. — Die noch nicht definitiv angestellten Lehrer beziehen ein Diensteinkommen von 140 Thlrn. nebst freier Wohnung resp. einer Wohnungsentschädigung von 20 Thlrn. — Die Personalzulagen werden lediglich aus Staatsmitteln, jedoch nur insoweit, als die in dem Etat ausgesetzten Mittel hinreichen, geleistet. Zur Erleichterung der Volksschulcasse dient, dass alle Schulgemeinden jährlich 4 % der Gesammtdotation ihrer Schulstellen in dieselbe einzahlen.

2. Meiningen[86]).

Der Minimalsatz der Besoldung beträgt

a. in Städten von mehr als 4000 Einwohnern für die zwei am niedrigsten dotirten Schullehrerstellen je 300 Fl. rhein., für die nächsthöhere 350 Fl., für jede der übrigen Stellen 400 Fl.;

b. in Städten mit einem Schulbezirke von 3000—4000 Einwohnern für die zwei untersten Stellen je 300 Fl., für jede der übrigen 350 Fl.;

c. in den übrigen Städten für die zwei geringsten Stellen je 250 Fl., für jede der übrigen 300 Fl.;

d. auf dem Lande bei einem Schulbezirke

  aa. von 300 oder mehr Einwohnern bei ungetheilten Schulen für Stellen ohne Kirchendienst 250 Fl., für Stellen mit Kir-

86) Ges. v. 13. Mai 1856, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr. Art. 1—3.

chendienst 275 Fl.; bei getheilten Schulen für die Elementarlehrerstellen 200 Fl., für die übrigen 275 Fl.;

bb. bei geringerer Einwohnerzahl für Stellen ohne Kirchendienst 200 Fl., für Stellen mit solchem 225 Fl.

Substituten erhalten auf dem Lande und in den Städten mit weniger als 3000 Einwohnern des Schulbezirkes 175 Fl., in Städten von 3000 und mehr Einwohnern 225 Fl. jährliche Besoldung. Für Schulgehülfen endlich beläuft sich der geringste Betrag der ihnen zu gewährenden Remuneration, wenn sie auf dem Lande und in Städten von weniger als 3000 Einwohnern Verwendung finden, auf 150 Fl., in Städten von und über 3000 Einwohnern auf 200 Fl. pro Jahr.

3. Altenburg[87]).

a. Die Schullehrerstellen der ländlichen Parochieen zerfallen in drei Classen: die Besoldung der Stellen erster Classe darf nicht unter 260 Thlr., die der zweiten nicht unter 230 Thlr., die der dritten nicht unter 200 Thlr. betragen. Jedoch haben die Lehrer bei Stellen dritter Classe erst von dem vollendeten 6. und bei Stellen zweiter Classe von dem vollendeten 12. Dienstjahre an Anspruch auf den vollen Bezug derjenigen Beiträge aus der allgemeinen Schulcasse, die ihr Einkommen über 175 Thlr. und bis zu dem Minimalsatz der betr. Stellenclasse erhöhen. Einem Lehrer zweiter Classe wird nach Verlauf der ersten 6 Dienstjahre eine Besoldung von 200 Thlrn. gewährt. Ausser der Besoldung erhält jeder Lehrer freie Wohnung oder ein entsprechendes Geldäquivalent. Substituten und wirklichen, zur vollen Stundenzahl verpflichteten Neben- oder Unterlehrern steht ein Gehaltsminimum von 175 Thlrn. neben freier Wohnung zu; rücksichtlich der Alterszulagen aus der allgemeinen Schulcasse finden die auf die Lehrer an Stellen dritter Classe bezüglichen Grundsätze Anwendung.

b. Was die Besoldungen der städtischen Lehrer resp. Substituten betrifft, so muss an jährlichem Einkommen ausser freier Wohnung mindestens gewährt werden: 200 Thlr. einem Lehrer bei seiner erstmaligen Anstellung im öffentlichen Schuldienst überhaupt, 250 Thlr. einem Lehrer, welcher das 12., und 300 Thlr. einem Lehrer, welcher das 25. Dienstjahr zurückgelegt hat. Aus der allgemeinen Schulcasse werden im Allgemeinen keine Zulagen zur Aufbesserung städtischer Lehrerstellen gemacht. Dagegen wird jeder städtischen Schulgemeinde

---

87) Gesetz v. 16. Juli 1862 über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer.

eine bestimmte, von 5 zu 5 Jahren vom Consistorium festzustellende Quote des allgemeinen Schulfonds überwiesen, worüber dann die betr. Behörde mit Genehmigung des Consistoriums zu verfügen hat.

4. Gotha [88]).

Die Besoldung der Volksschullehrer soll mindestens jährlich betragen

1. für widerruflich Angestellte: ausser freier Wohnung 150 Thlr. für alle Vicare und Hülfslehrer und 175 Thlr. für alle provisorisch Angestellte;

2. für unwiderruflich Angestellte: ausser freier Wohnung an Landschulen (incl. die Schulen in den Städten Friedrichroda und Zella) 200 Thlr., an den Schulen in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen 250 Thlr. Von 5 zu 5 Jahren steigt die Besoldung der Lehrer an den Landschulen mit 50 oder weniger Schülern um je 30 Thlr., an denen mit mehr als 50 Schülern (incl. Friedrichroda und Zella) um 40 Thlr., an denen zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen um 50 Thlr., so dass am Anfange des 16. Dienstjahres die Minimalbesoldungen in den drei Classen sich auf 290, 320, 400 Thlr. belaufen.

5. Coburg [89]).

Das Minimal-Diensteinkommen beträgt

a. 500 Fl. für die Oberlehrer an den Schulen in den Landstädten;
b. 350 Fl. für die Unterlehrer an diesen Schulen, wenn sie schon über 5 Jahre als Volksschullehrer angestellt waren, 300 Fl., wenn dies nicht der Fall ist;
c. 325 Fl. für alle ersten Lehrer in Pfarrdörfern, deren Schülerzahl mindestens 60 beträgt;
d. 325 Fl. für alle ersten Lehrer in eingepfarrten Ortschaften, welche 80 oder mehr Schüler zu unterrichten haben;
e. 300 Fl. für alle ersten Lehrer in Pfarrdörfern mit weniger als 60 Schülern;
f. 275 Fl. für alle ersten Lehrer in eingepfarrten Orten mit weniger als 80 Schülern;
g. 250 Fl. für alle zweiten und dritten Lehrer in Landortschaften.

Doch soll jedem fest angestellten Landstadt- und Landschullehrer eine Dienstwohnung, die höchstens mit 50 Fl. für die Landstädte und

---

88) Volksschulgesetz v. 1. Juli 1863 § 42.

89) Ges. über die Volksschulen v. 15. Juni 1858 Art. 32. 34—36.

25 Fl. für die Landortschaften in Anschlag zu bringen ist, überwiesen werden. Ferner erhält jeder erste Landschullehrer des betr. Ortes einen Garten, Wieswachs zur Ernährung einer Kuh und so viel Kartoffelland, als der Hausbedarf erheischt. Der Nutzungswerth der Dienstgrundstücke ist nach den ortsüblichen Pachtpreisen in Anrechnung zu bringen. — Hat der Lehrer 10 Jahre lang sein Amt pflichtmässig verwaltet, so erhält derselbe, vorausgesetzt, dass sein Diensteinkommen weniger als 300 Fl. beträgt, eine diese Summe erfüllende Alterszulage.

6. Rudolstadt [90]).

Das jährliche Diensteinkommen eines Lehrers soll betragen

a. auf dem Lande (einchliesslich der Stadt Teuchel) bei einer Schulkinderzahl
   - α. von durchschnittlich mehr als 70 nicht unter 350 Fl.,
   - β. von 35 bis 70 nicht unter 300 Fl.,
   - γ. von weniger als 35 nicht unter 250 Fl.

b. In den Städten Stadtilm. Königsee, Blankenburg, Leutenberg und Schlotheim beziehen die Rectoren ein Minimal-Diensteinkommen von 450 Fl., die Elementarlehrer mindestens 275 Fl. und die übrigen wenigstens 400 Fl.

c. In den Städten Rudolstadt und Frankenhausen endlich beträgt das Diensteinkommen der ersten Lehrer nicht unter 600 Fl., das der Elementarlehrer nicht unter 350 Fl. und das der übrigen mindestens 500 Fl.

Ausserdem erhalten die Lehrer, welche längere Zeit dieselbe Schulstelle bekleiden, Personalzulagen und zwar nach 5 Jahren 12 Thlr., nach 10 Jahren 20 Thlr., nach 15 Jahren 26 Thlr., nach 20 Jahren 30 Thlr.

Bei der Bewilligung dieser Zulagen wird jedoch als Ausgangspunkt das gesetzliche Minimaleinkommen angenommen, so dass, wenn die wirkliche Besoldung höher ist, der Mehrbetrag von der Alterszulage in Abrechnung kömmt.

Substituten erhalten mindestens $^4/_5$ des für die betr. Schulstellen-Classe festgesetzten Minimalbetrages.

7. Sondershausen [91]).

Jeder provisorisch angestellte Volksschullehrer hat ein Gehalt von

---

90) Ges. über die Volksschulen v. 22. März 1861 § 19. 20 und Ges. v. 18. März 1864 Art. 3.

91) Sondershaus. Ges. v. 6. Mai 1852 § 34. 38. 40. — Ges. v. 6. Juli 1857, die

100 Thlrn., in den Städten von 150 Thlrn. zu beanspruchen. Die Gehalte der definitiv angestellten Lehrer zerfallen in drei Classen. Der Gehalt der untersten Classe beträgt mindestens 150 Thlr., in den Städten 200 Thlr.; die Höhe des Gehaltes der zweiten und dritten Classe hat die Staatsregierung nach vollendeter Prüfung der Besoldungsanschläge zu bestimmen. Die Beförderung in höhere Gehaltsclassen ist bedingt durch ausgezeichnete Amtsführung während eines wenigstens 10jährigen Zeitraums; sie erfolgt durch Versetzung oder durch Besoldungszulagen aus der Staatscasse. Der Miethwerth der Dienstwohnungen wird mit 5 %, in den Städten mit 10 % des Gesammtbetrages der Besoldung in Ansatz gebracht.

8. Reuss j. L.[92]).

Die Besoldung eines Volksschullehrers soll, ausser freier Wohnung, mindestens betragen: auf dem platten Lande 160 Thlr., in den Marktflecken und kleineren Städten 200 Thlr., in Lobenstein und Schleiz 220 Thlr., in Gera 240 Thlr. Die Besoldung der Rectoren und Oberlehrer ist, abgesehen von der freien Dienstwohnung, folgendermassen fixirt: in den Marktflecken und kleineren Städten auf 300 Thlr., in Lobenstein auf 330 Thlr., in Schleiz auf 350 Thlr., in Gera auf 400 Thlr. Festangestellte Schullehrersubstituten beziehen die gleichen Minimalsätze. Die Besoldung der nicht ständigen Hülfslehrer bestimmt das Staatsministerium, doch darf dieselbe auf dem Lande nicht unter 120 Thlr., in den Städten nicht unter 150 Thlr. betragen. — Bei tadelloser Amtsführung wird den Lehrern nach Ablauf von je 6 Jahren bis zum 24. Dienstjahre eine Zulage von je 20 Thlrn. gewährt. Lehrer an Schulen, welche im 5jährigen Durchschnitte nicht mehr als 30 Kinder umfassen, erhalten nur die Hälfte der vorbezeichneten Alterszulagen.

Ueber die Versetzung in Ruhestand bestimmen die Gesetze der verschiedenen Staaten Folgendes[93]). Anspruch darauf hat Jeder, der ohne eigenes Verschulden zur weiteren Amtsführung untauglich

---

Minimalbesoldung der städtischen Lehrer betr. — Ges. v. 18. Dezbr. 1857, den Werthsatz der Dienstwohnungen der städtischen Lehrer betr.

92) Ges. über die Besoldung der Volksschullehrer v. 31. Dezbr. 1862 § 1—4.

93) Weimarisches Ges. v. 1. Mai 1851 § 10. — Meininger Ges. v. 13. Mai 1856 Art. 4 und v. 16. Aug. 1847 Art. 8. — Altenb. Ges. v. 16. Juli 1862 § 15. — Gothaer Ges. a. a. O. § 58. 59. — Coburger Ges. a. a. O. Art. 41. 42. — Rudolstädter Ges. v. 22. März 1861 § 34. — Sondersh. Ges. v. 21. März 1850 § 15 und Ges. über den Civilstaatsdienst v. 26. März 1850 § 37. — Reussisches Ges. v. 31. Dezbr. 1862 § 10 und Ges. über den Civilstaatsdienst v. 16. Juni 1853 § 34. 37.

wird, ausserdem in Rudolstadt, wer das 70. Lebensjahr, in Sondershausen und Reuss, wer dieses oder das 40. Dienstjahr, in Gotha, wer letzteres und das 60. Lebensjahr überschritten hat. In Weimar erhält der Emeritus, falls er nicht länger als 20 Jahre einem Schulamte vorgestanden hat, die Hälfte seines bisherigen Gesammteinkommens, falls er aber eine Dienstzeit von mehr als 20 Jahren hinter sich hat, zwei Dritttheile. In Meiningen muss dem Senior oder Emeritus das gesetzliche Gehaltsminimum ungeschmälert verbleiben; $^1/_3$ der designationsmässigen Dotation ist jedoch zur Aufbringung der Substitutengehalte zu verwenden, vorausgesetzt, dass hierdurch die Minimalgrenze nicht unterschritten wird. In Altenburg bezieht der Senior — nach behördlichem Ermessen — zwischen $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Diensteinkommens. In Gotha, Coburg, Rudolstadt, Sondershausen und Reuss beträgt der Ruhegehalt bei einem Dienstalter bis zu 10 Jahren 40 % der Besoldung; für jedes weitere, auch nur begonnene Dienstjahr wird der Ruhegehalt um $1^1/_2$ % erhöht; doch darf derselbe in Sondershausen und Reuss 80 % nicht überschreiten, und in Coburg und Rudolstadt können mehr als 80 % nur dann gewährt werden, wenn der Betreffende das 50. Dienstjahr zurückgelegt hat.

Ueber die Art der Ausbildung der Volksschullehrer enthält nur das gothaer Gesetz Bestimmungen [94]). Die Aufnahme in das diese Ausbildung verleihende Schullehrerseminar bedingt Gymnasialvorbildung und zwar mindestens die Reife für die Secunda des Gymnasiums oder die Reife für die Prima des Progymnasiums in Ohrdruf. Zu den bereits auf dem Gymnasium behandelten Lehrstoffen (excl. fremde Sprachen) kommen in dem Seminar noch hinzu: Pädagogik und Geschichte derselben, Anthropologie und Psychologie, Literaturgeschichte und Musik. Die Gymnasial-Lehrgegenstände werden theils vervollständigt, namentlich Mathematik und Naturwissenschaften, theils mit Berücksichtigung ihrer Behandlung in der Volksschule durch Repetition befestigt. Der Religionsunterricht soll die geschichtliche Entwicklung des Christenthums, sowie die Geschichte der Entwicklung der christlichen Kirche zum Vorwurfe haben. — Auch Lehrerinnen kann in Gotha der Unterricht der Kinder während der drei ersten Schuljahre übertragen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Befähigung, und mit Zustimmung der betr. Schulgemeinde.

---

94) Gothaer Ges. a. a. O. § 29—33. 41.

II.

Statistische Nachrichten über die Volksschulen Thüringens.

Der Unterrichtsstatistik ist bisher in Thüringen nur wenig Sorgfalt zu Theil geworden. Die Erhebungen der verschiedenen Staaten sind weder nach einheitlichen Grundsätzen organisirt, noch umfassen sie alle diejenigen Punkte, über welche eine den Anforderungen der Wissenschaft und Praxis entsprechende Schulstatistik Auskunft geben soll. Der erstgenannte Mangel erschwert natürlich die Verarbeitung des Materials der Einzelstaaten zu einem Gesammtbild der thüringischen Schulstatistik, der zweite macht es unmöglich, selbst für die einzelnen Staaten eine erschöpfende Darstellung zu liefern.

In manchen Beziehungen kann als Typus der Unvollkommenheit das bisher in Weimar der Erhebung der Schulnachrichten zu Grunde liegende Schema gelten. Dasselbe bildet zusammen mit dem Formular über die Kirchennachrichten die Gesammttabelle »Kirchen- und Schulnachrichten«, welche alljährlich von den Pfarrämtern aufzustellen und durch Vermittlung der kirchlichen Zwischenbehörden dem Grossherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern einzureichen sind. Die Einrichtung der Schultabelle ist nun so, dass man für jede der Hauptkategorieen »öffentliche und Privatschulen« die Untercolumnen: Zahl der Schulen, der Schüler (mit Unterscheidung des Geschlechts) und der Lehrer angeordnet hat. Nun specificiren diese Tabellen aber nicht die verschiedenen Arten von Schulen, sondern sie umfassen ohne die mindeste Specification: Volksschulen, Secundar- und Realschulen, Gymnasien. Ein weiterer sehr bedenklicher Uebelstand liegt darin, dass Lehrer, welche an mehreren Schulen Unterricht ertheilen, ohne die nöthige Erläuterung an jeder derselben aufgeführt sind.

Diese Mängel sowie die Unvollständigkeit der zur Bezifferung gebrachten Erhebungsmomente, welche mehr oder weniger auch bei den übrigen am statistischen Bureau betheiligten Staaten zu beklagen war, haben dasselbe veranlasst, Vorschläge zu machen, um die zum Aufbau einer tüchtigen Schulstatistik erforderliche Basis zu gewinnen. Glücklicher Weise lässt sich schon jetzt mittheilen, dass die projectirte Reform der Schulstatistik für Thüringen wenigstens in einigen Staaten, namentlich im Grossherzogthum Weimar zur Ausführung kommen wird. —

In Nachfolgendem geben wir eine statistische Darstellung des Volksschulwesens in Thüringen, soweit als das bis jetzt vorliegende Material es eben gestattet.

A. Die einzelnen Staaten.

1) Sachsen-Weimar.

Wie Eingangs bereits hervorgehoben wurde, existiren keine besonderen Nachweise für die Volksschulen des Grossherzogthums, vielmehr beziehen sich die Schulnachrichten in den kirchlichen Geburts- und Sterbelisten zugleich auf die höheren und mittleren öffentlichen Lehranstalten. Es müssen mithin diese, um die auf die Volksschulen bezüglichen Nachrichten unvermischt zu erhalten, ausgeschieden werden. Die so gewonnenen Nachrichten, welche den Zeitraum von 1835 bis 1865 umfassen, sind in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

Landestheil.	Im Jahresdurchschnitt von																			
	1835—1844:					1845—1854:					1855—1864:					1865:				
	Schulen	Lehrer	Schüler m.	Schüler w.	Schüler zus.	Schulen	Lehrer	Schüler m.	Schüler w.	Schüler zus.	Schulen	Lehrer	Schüler m.	Schüler w.	Schüler zus.	Schulen	Lehrer	Schüler m.	Schüler w.	Schüler zus.
Städte	21	76	2756	2770	5526	22	102	3128	3203	6331	25	112	3363	3626	6989	26	139	3608	3866	7474
Landgemeinden	248	276	7023	6892	13915	244	272	6999	6958	13957	245	274	7090	7094	14184	248	285	7631	7510	15141
Weimarischer Kreis	269	352	9779	9662	19441	266	374	10127	10161	20288	270	386	10453	10720	21173	274	424	11239	11376	22615
Städte	9	25	1607	1616	3223	9	28	1491	1667	3158	12	56	1538	1601	3139	14	57	1655	1663	3318
Landgemeinden	115	121	4888	4718	9606	114	123	5061	4999	10060	114	127	5206	5202	10408	116	133	5420	5398	10818
Eisenacher Kreis	124	146	6495	6334	12829	123	151	6552	6666	13218	126	183	6744	6803	13547	130	190	7075	7061	14136
Städte	5	20	1054	1052	2106	5	26	1154	1251	2405	4	26	1274	1314	2588	5	33	1304	1376	2680
Landgemeinden	59	61	2510	2578	5088	64	66	2684	2724	5408	63	68	2999	2947	5946	63	71	2960	2979	5939
Neustädter Kreis	64	81	3564	3630	7194	69	92	3838	3975	7813	67	94	4273	4261	8534	68	104	4264	4355	8619
Städte	35	121	5418	5437	10855	36	159	5772	6121	11893	41	194	6175	6541	12716	45	229	6567	6905	13472
Landgemeinden	423	458	14421	14188	28609	422	461	14744	14682	29426	422	469	15295	15244	30539	427	489	16011	15887	31898
Grossherzogthum	458	579	19839	19625	39464	458	620	20516	20803	41319	463	663	21470	21785	43255	472	718	22578	22792	45370

Zur Erläuterung und besseren Orientirung in vorstehenden Tabellen bemerken wir Folgendes:

Die Zahl der Schulen, welche die Tabelle für die vier verschiedenen Perioden enthält, ist nicht als absolut genau zu betrachten, weil über den Begriff »Schule« in den einzelnen Erhebungsjahren grosse Unsicherheit geherrscht hat. So kommt es vor, dass in verschiedenen Städten, ohne dass factisch eine Veränderung vor sich gegangen, die Zahl der Schulen nach den jährlichen Schultabellen in dem einen Jahre um das Doppelte steigt, und in dem nächsten wieder bedeutend sinkt. Die desfallsigen Differenzen beschränken sich jedoch wesentlich auf die Städte; sie rühren augenscheinlich daher, dass die Haupt- oder Geschlechtsabtheilungen der Bürgerschulen bald als besondere Schulen, bald nur als Theile betrachtet wurden. Uebrigens sind alle Differenzen möglichst berichtigt worden. Aus den mitgetheilten Zahlen ergiebt sich, dass die Schulen des Grossherzogthums, abgesehen von den städtischen Schulen im neustädter Kreise, in den Stadt- und Landgemeinden eines jeden Kreises sich vermehrt haben, allerdings, mit einer Ausnahme, nicht in dem Verhältnisse wie die Bevölkerung. Letzteres ist sehr erklärlich, weil schon eine ganz bedeutende Zunahme der Bevölkerung erfolgen muss, ehe man zur Errichtung ganz neuer Schulen zu schreiten gezwungen ist; in den meisten Fällen wird eine Erweiterung der schon vorhandenen eintreten. So ergiebt in jedem der drei Kreise des Grossherzogthums die Berechnung der Bevölkerung zur Zahl der Schulen folgende Resultate: im weimarer Kreise kommen pro 1835—1844 auf 1 ländliche Schule 329, in der Periode 1855—1864 362 Einw., im eisenacher Kr. 498 und 526, im neustädter Kr. 552 und 554; die gleiche Erscheinung zeigen die städtischen Schulen des weimarer und neustädter Kreises: pro 1835—1844 kamen auf 1 solche in dem ersteren 1945, pro 1855—1864: 1995 Einw., in dem letzteren 2386 und 3560; dagegen sinkt die Ziffer in den fraglichen Perioden im eisenacher Kr. von 2434 auf 1809.

Die Zahl der Lehrer ist, in absoluten Zahlen betrachtet, ganz bedeutend gestiegen; pro 1835—1844 wurden 579, in der letzten Periode 663 und im Jahre 1865 — das wir später bei den Vergleichungen der thüringer Staaten unter einander zu Grunde zu legen haben — sogar 716 Lehrer gezählt; am stärksten ist die Steigerung im weimarischen, am geringsten im neustädter Kreise; überall ist die Zunahme der städtischen Lehrer — sogar absolut — stärker als die der ländlichen. Am verhältnissmässig grössten ist die Vermehrung der städtischen Lehrer im eisenacher, am schwächsten im neustädter Kreise; die Zunahme der ländlichen Lehrer dagegen — welche

übrigens überall ganz und gar unbedeutend ist — ist am relativ-stärksten im neustädter, am schwächsten im weimarer Kreise. — Fragen wir nach der Zahl der durchschnittlich auf 1 Schule entfallenden Lehrer, so zeigt sich, dass dieselbe in dem betrachteten Zeitraume nicht unbeträchtlich gestiegen ist, selbstverständlich jedoch viel bedeutender in den Städten als auf dem Lande. In der ersten Periode kamen auf 1 städtische Schule $3,_{16}$, auf eine ländliche $1,_{08}$ Lehrer, in der letzten dagegen $4,_{73}$ und $1,_{11}$, im Jahre 1865 sogar $5,_{28}$ und $1,_{15}$. Die geringste Steigerung weist auf für die städtischen Schulen der eisenacher, für die ländlichen der weimarer Kreis; am bei Weitem bedeutendsten ist die Zunahme der auf 1 städtische Schule kommenden Lehrer im neustädter Kreise. Gleich stehen sich dieser und der eisenacher Kreis bezüglich der Vermehrung der Lehrer an den ländlichen Schulen, dort waren pr. 1835—1844 durchschnittlich an 1 Schule $1,_{03}$, pr. 1855 bis 1864 — $1,_{08}$, 1865 — $1,_{13}$ Lehrer beschäftigt und hier in den gleichen Zeitpunkten $1,_{05}$, $1,_{11}$ und $1,_{15}$.

Die Schülerzahl des Grossherzogthums hat, absolut betrachtet, bedeutend zugenommen und auch im Verhältniss zur Einwohnerzahl ist eine Vermehrung zu constatiren: 1835—1844 kamen auf 1 Schüler $6,_{49}$, 1855—1864: $6,_{23}$, im Jahre 1865 — $6,_{19}$ Einwohner. In den einzelnen Kreisen sowohl als bei Unterscheidung von Stadt und Land ergeben sich jedoch bedeutende Verschiedenheiten. Gegensätze bilden in dieser Beziehung der weimarische und der eisenach-neustädter Kreis; dort ist die Zahl der auf 1 Schüler überhaupt kommenden Einwohner gestiegen, hier gefallen; dort ist die Zahl der auf 1 städtischen Schüler sich berechnenden Einwohner gefallen, hier gestiegen; endlich ist die entgegengesetzte Erscheinung auf dem Lande zu bemerken.

Die wichtigste statistische Ziffer endlich ist zweifellos diejenige, welche Auskunft giebt über das Verhältniss der Lehrer zu den Schülern. In dieser Beziehung ist jedoch, betrachtet man zuvörderst die Schulen überhaupt, ein wesentlicher Fortschritt im ganzen Grossherzogthume nicht ersichtlich. Es kamen im Durchschnitt der Jahre 1835—1844 auf 1 Lehrer 68, pr. 1855—1864: 65 und im Jahre 1865 — 63 Schüler; eine wesentliche Verbesserung weist nur der eisenacher Kreis auf. Betrachtet man aber die städtischen und ländlichen Schulen gesondert, so zeigen sich sehr auffällige Differenzen. Zunächst ist die Schülerziffer in den Landgemeinden jedes Kreises, wenn auch nur unbedeutend höher geworden, d. h. 1 Lehrer hat durchschnittlich jetzt mehr Kinder zu unterrichten als vor 30 Jahren. Ein ganz entgegengesetztes Ergebniss liefern die Städte; hier ist überall

die Zahl der auf 1 Lehrer kommenden Schüler bedeutend gesunken; den grössten Fortschritt zeigt der eisenacher Kreis, den geringsten der neustädter. Vergleichen wir die verschiedenen Kreise unter einander, und zwar unter Zugrundelegung des neuesten Bestandes, so folgen dieselben, mag man nun die Schüler überhaupt oder die städtischen oder die ländlichen herausheben, von dem günstigst situirten Kreise beginnend, in der Ordnung: Weimar, Eisenach, Neustadt auf einander, d. h. also: im weimarischen Kreise hat 1 städtischer oder ländlicher Lehrer gegenüber den beiden anderen Kreisen die geringste Schülerzahl zu unterrichten u. s. w. Es kommen nämlich im weimarischen Kreise 52 Schüler auf 1 städtischen, 53 auf 1 ländlichen Lehrer, im eisenacher Kreise 59 und 81, endlich im neustädter Kreise 91 und 84. Die gefundenen Durchschnittsverhältnisse sind zwar zu einem Vergleiche i. A. recht wohl geeignet, da aber jede Durchschnittsrechnung ein künstliches Verschmelzen vielleicht ganz heterogener Zustände ist, so ist es von Interesse, möglichst auch die einzelnen Factoren kennen zu lernen, auf denen die berechneten Durchschnittsziffern basiren. Zu dem Zwecke haben wir für das Jahr 1864 eine Scheidung der Lehrer in Gruppen nach der Zahl der von ihnen zu unterrichtenden Kinder vorgenommen. Die wesentlichsten Resultate sind folgende:

In den Städten des weimarer Kreises unterrichten 76 Lehrer = 52 % unter 50, 14 Lehrer zwischen 50—70, 51 zw. 70—90, 3 zw. 90—110, 1 über 110 Schüler; in den Städten des eisenacher Kreises fällt die grosse Mehrzahl der Lehrer 49 = 88 % in die Gruppe 50—70, 6 Lehrer unterrichten zwischen 70—90, endlich 1 unter 20 Schüler; in den Städten des neustädter Kr. endlich herrschen entschieden ungünstigere Verhältnisse: 15 Lehrer = 56 % unterrichten zwischen 90—110, 6 zw. 110—130, 4 zw. 70—90, endlich 2 über 150 Schüler. — Weniger bedeutende Differenzen zeigen die Landgemeinden: im Weim. Kr. unterrichten 147 Lehrer = 52 % unter 50 Schüler, 110 zw. 50—90, 17 zw. 90—110, 5 zw. 110—130, 2 über 130; im eisenacher Kr. gehören 26 Lehrer = 20 % der Gruppe »unter 50« an, 32 Lehrer unterrichten zw. 50—70, 24 zw. 70—90, 27 zw. 90—110, 7 zw. 110—130, 10 zw. 130—150, 4 über 150; im neustädter Kr. endlich fallen 16 Lehrer = 22 % in die Gruppe »unter 50«, 18 Lehrer unterrichten zw. 50—70, 14 zw. 70—90, 11 zw. 90—110, 4 zw. 110—130, 7 zw. 130—150, 1 über 150.

Verschiedene recht schätzenswerthe directe Mittheilungen über den Aufwand für die Volksschulen verdanken wir der Güte Grossherzogl. Staatsministeriums, Dep. des Cultus; wir referiren darüber Folgendes:

Im Jahre 1850 waren die 95 Lehrerstellen der 10 grössten Städte mit 19,533 Thlrn., im Jahre 1864 die 120 Lehrerstellen daselbst mit 35,030 Thlrn. dotirt; es kam mithin durchschnittlich 1850 auf 1 Lehrerstelle ein Einkommen von 206, 1864 von 292 Thlrn. Nicht so bedeutend war die Erhöhung der Lehrergehalte in den übrigen Orten. In den 20 kleineren Städten stieg das durchschnittliche Einkommen von 186 auf 211 Thlr. (im Jahre 1850: 55 Lehrerst. mit 10,223 Thlrn., 1864: 63 Lehrerst. mit 13,313 Thlrn.), auf dem Lande von 139 auf 171 Thlr. (1850: 442 Lehrerst. mit 61,261 Thlrn., 1864: 481 mit 82,436 Thlrn.). In den Städten betrug der Besoldungszuschuss aus Staatsmitteln im Jahre 1850 — 323 Thlr., im Jahre 1864 — 439 Thlr.; dagegen auf dem Lande in denselben Jahren 4957 und 6198 Thlr. Die Personalzulagen beliefen sich in den Städten 1864 auf 1700, auf dem Lande auf 17,353 Thlr. — Zu dem Aufwande für Schulbauten leistet der Staat dürftigen Gemeinden aus den jährlich ausgeschriebenen Landcollecten und aus den Erträgen der Karl-Alexander-Stiftung Unterstützung. In dem Zeitraume von 1850—1864 fanden 4 Unterstützungen an kleinere Städte im Betrage von zusammen 943 Thlrn. Statt, und 58 Verwilligungen an Landorte an zusammen 13,546 Thlrn.; hierzu steuerte die Karl-Alexander-Stiftung in den Jahren 1860 und 1861 — 3004 Thlr. bei, die Landcollecten die übrige Summe. — Die emeritirten Lehrer beziehen seit 1863 ihre Pensionen ohne Ausnahme aus der Volksschulkasse; 1863 betrug die Gesammtpensionssumme 6762 Thlr. und vertheilte sich auf 65 Pensionäre, so dass durchschnittlich auf Einen 104 Thlr. fallen; 1864 bezogen die 64 emeritirten Lehrer 7877 mithin durchschnittlich 122 Thlr. — Recht ausführliche Nachrichten liegen vor über das interessante Institut der allgemeinen Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Grossherzogthume. Dieselbe wurde durch Statut vom 1. October 1841 organisirt und zwar zunächst für die Hinterbliebenen der protestantischen und israelitischen Lehrer; durch Nachtrag vom 30. December 1852 wurde die Vereinigung der nach dem Statut vom 21. April 1835 bisher bestandenen Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der an den katholischen Schulen des Grossherzogthumes angestellten Lehrer mit der allgemeinen Pensionsanstalt ausgesprochen und unter'm 7. Februar 1853 genehmigt. Das Statut vom 1. October 1841 bez. die Nachträge dazu bestimmen über die Mittel zur Begründung und Erhaltung der Anstalt:

1) Jedes Mitglied zahlt ein Antrittsgeld von 10 Thalern, welche 14 Tage nach dem Eintritt zu zahlen und von da an mit 4 % zu verzinsen sind. Diese Antrittsgelder müssen jedoch in den ersten 4 Jahren der Dienstzeit getilgt sein.

2) Ausserdem liegt jedem Mitgliede eine jährliche Beitragsleistung von $1\frac{1}{2}$ Thlr. ob. Durch Nachtrag vom 9. November 1859 ist dieser Beitrag auf 2 Thlr., durch Nachtrag vom 29. August 1862 auf 2 Thlr. 20 Sgr. erhöht worden;
3) die übrigen Einkünfte bestehen nach dem Nachtrage vom 29. Aug. 1862
   a. in den Zinsen des Kapitalvermögens der Anstalt,
   b. in den landesherrlich mit landständischer Zustimmung bewilligten Zuschüssen aus Staatsmitteln,
   c. in dem Ertrage der Schulvacanzen,
   d. in den wegen Anstellung provisorischer Lehrer vacanten Besoldungstheilen.

Die Einkünfte dienen zunächst zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder der Anstalt; diese Unterstützung besteht in einem Kostenbeitrage — 10 Thlr. — zum Begräbnisse verstorbener Mitglieder und in einer Pension. Auf diese Pension haben Anspruch
a. die Wittwen auf Lebenszeit,
b. in deren Ermangelung die ehelichen Kinder bis zum erfüllten 18. Lebensjahr.

Die Höhe der jährlichen Pension richtet sich nach den vorhandenen Mitteln; das Statut vom 1. October 1841 setzt dieselbe auf 16 Thlr. fest; der Nachtrag vom 5. Mai 1845 auf 20 Thlr.; der Nachtrag vom 9. November 1859 bestimmt, dass die Höhe der jährlichen Pension vom 1. Januar 1860 an bis auf Weiteres für die am Schlusse des Jahres 1859 bereits vorhandenen Pensionsberechtigten auf 24 Thlr., für die von dem Zeitpunkte neu Hinzutretenden auf 32 Thlr. erhöht wird; der Nachtrag vom 29. August 1862 endlich bestimmt eine jährliche Pension von 32 Thlrn. für die am Schlusse des Jahres 1862 vorhandenen Pensionsberechtigten, eine solche von 50 Thlrn. für die von da an Hinzukommenden.

Ueber die Rechnungsergebnisse der einzelnen Jahre liegt uns eine detaillirte Uebersicht vor, der wir die wichtigsten Durchschnittsresultate entnehmen. Im Durchschnitt der Jahre 1842—1845 betrug der Vermögensstamm der allgemeinen Lehrer-Wittwen-Pensionskasse 24.121, pr. 1846—1854 32,270, pr. 1855—1864 53,045 Thlr. — die Jahreseinnahme in dem Durchschnitt der gleichen Perioden 3529, 4378, 6985 Thlr. — die Zahl der Mitglieder 171, 596, 638 — die der Pensionen 35, 147, 168 — endlich der Betrag der Pensionen 1621, 2715, 3819 Thlr.

2) Sachsen-Altenburg[95]).

Für diesen Staat war es möglich, die Volksschulen so, wie nachstehende Uebersicht zeigt, zu specificiren. Die zwei mitaufgeführten »sehr gehobenen Bürgerschulen« zu Ronneburg und Altenburg nehmen freilich eine Mittelstellung ein, da sie ihres höheren Zieles wegen nicht vollständig in den Rahmen der Volksschulen hineinpassen. Schon die grosse Anzahl der Schüler beweist jedoch, dass diese Anstalten mehr dem Zwecke der Volksschulen dienen als einem anderen, so dass es gerechtfertigt ist, sie den letzteren zuzuzählen.

Landestheil.	Elementarschulen.			Gehobene Schulen.																				Schulen überhaupt.		
				Volksschulen.							Bürgerschulen.							Sehr geh. Bürgersch.								
								Schüler							Schüler						Schüler					
	Zahl	Lehrer	Schüler	Zahl	Classen	Lehrer	Lehrerin.	m.	w.	zus.	Zahl	Classen	Lehrer	Lehrerin.	m.	w.	zus.	Zahl	Classen	Lehrer	m.	w.	zus.	Zahl	Lehrer	Schüler
Städte	3	14	1186	4	31	22	1	1078	1028	2106	2	13	16	4	388	406	794	2	20	24	748	487	1235	11	81	5321
Landgemeinden	80	91	9462	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	91	9462
Ostkreis	83	105	10648	4	31	22	1	1078	1028	2106	2	13	16	4	388	406	794	2	20	24	748	487	1235	91	172	14783
Städte	1	3	182	—	—	—	—	—	—	—	3	20	20	—	793	742	1535	—	—	—	—	—	—	4	23	1717
Landgemeinden	76	80	5892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	80	5892
Westkreis	77	83	6074	—	—	—	—	—	—	—	3	20	20	—	793	742	1535	—	—	—	—	—	—	80	103	7609
Städte	4	17	1368	4	31	22	1	1078	1028	2106	5	33	36	4	1181	1148	2329	2	20	24	748	487	1235	15	104	7038
Landgemeinden	156	171	15354	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	171	15354
Herzogthum	160	188	16722	4	31	22	1	1078	1028	2106	5	33	36	4	1181	1148	2329	2	20	24	748	487	1235	171	275	22392

Ein Blick auf die vorstehende Tabelle zeigt, dass die gehobenen Schulen, welche ausschliesslich den Städten angehören, im Ostkreis einen bedeutend breiteren Boden gefunden haben als im Westkreis. Während in

95) Den statistischen Mittheilungen für Altenburg sowohl als für die übrigen thüringer Staaten liegen die jüngsten und zugleich einzigen Erhebungen zu Grunde. — Für Meiningen mangeln bis jetzt alle Nachrichten.

letzterem erst auf 31 Einwohner 1 derartigen Schulen angehöriger Schüler entfällt, kommt im O. bereits auf 22 Einwohner ein solcher. Auch die Zahl der von 1 Lehrer zu unterrichtenden Schüler ist für die gehobenen Schulen des O. eine günstigere; hier kommen nämlich im Durchschnitt auf 1 Lehrer 62, im W. 77 Schüler. Vergleichen wir dagegen die Elementarschulen beider Kreise, so zeigt sich, dass der W. bedeutend günstiger situirt ist als der O.: in den städtischen Elementarschulen des letzteren fallen auf 1 Lehrer 85, in den Landgemeinden sogar 104 Schüler, dagegen im W. nur 67 und 74 Schüler. Interessante specielleren Aufschluss enthaltende Daten ergeben sich, wenn man die Lehrer nach der Zahl der zu unterrichtenden Schüler in Gruppen bringt. In den Städten des O. unterrichten 41 Lehrer = 46 % zwischen 20—70, 54 % 70 und mehr Kinder, davon haben 5 Lehrer über 110, 14 L. 90—110 und 24 L. 70—90 Schüler zu unterrichten. Dagegen gehören in den Städten des Westkreises 9 L. = 39 % der Gruppe 50—70 Schüler an, 6 L. unterrichten zwischen 70—90 und endlich 8 L. zwischen 90—110 Schüler. — Wiederum zeigen wesentlich andere, sowohl von denen der Städte als im gegenseitigen Vergleiche abweichende Resultate, die Landgemeinden beider Kreise. Im O. geben 47 L. = ca. 50 % zwischen 20—110 Schülern Unterricht, die übrigen zwischen 110 bis über 150 — darunter sind 13 Lehrer, welche in die Gruppe »über 150« fallen. Eine bedeutend günstigere Stellung nimmt der W. ein: 46 L. = 57 % gehören der Gruppe »unter 20—70« an, von den übrigen unterrichten 14 L. 70—90, 8 L. 90—110, 5 L. 110—150, 7 L. über 150 Kinder. — Die Zahl der auf 1 Schüler überhaupt entfallenden Einwwohner ist in beiden Kreisen fast genau die gleiche: im O. kommen auf 1 Schüler $6,_{34}$, im Westkreis $6,_{32}$ Einwohner.

3) Sachsen-Coburg

hat nach den Erhebungen im Jahre 1865: 8 städtische und 57 ländliche Volksschulen; an den ersteren unterrichteten 42 Lehrer 1007 männliche und 1093 weibliche Schüler; an den letzteren waren 70 Lehrer thätig, die 2494 Schülern und 2486 Schülerinnen Unterricht ertheilten. Es kommen mithin auf 1 städtischen Lehrer nur 50, auf 1 ländlichen dagegen 71 Schüler. Entsprechende, wenigstens i. A. nicht ungünstige Verhältnisse ergiebt eine Vertheilung der Lehrer in Gruppen. In den Städten unterrichten 27 Lehrer = 66 % zwischen 20—50, 8 L. zw. 50—70, 6 L. zw. 70—90 Schüler; dagegen in den Landgemeinden 34 Lehrer = 48 % zw. 20—70, 25 zw. 70—90, 8 zw. 90—110, endlich

1 über 110 und 2 über 130 Schüler. Die Zahl der auf 1 Schüler fallenden Einwohner ist, wie das die Absorption der Schüler durch höhere Bildungsanstalten sehr erklärlich macht, in den Städten bedeutend grösser: sie beträgt hier $7_{.80}$, in den Landgemeinden $6_{.31}$.

4) Sachsen-Gotha.

An den 12 städtischen Volksschulen des Herzogthums unterrichteten im Jahre 1866: 51 pädagogisch und 14 technisch gebildete Lehrer 1934 männliche und 1914 weibliche Schüler; an den 146 Schulen des platten Landes ertheilten 189 pädagogisch gebildete Lehrer 13.762 Schülern Unterricht. — Entsprechende Reductionen ergeben für S.-Gotha ziemlich die gleichen Resultate wie für S.-Coburg: auf 1 städtischen Lehrer kommen 59 Schüler, auf 1 städtischen Schüler $8_{.31}$ Einwohner; dagegen fallen auf 1 ländlichen Lehrer 72 Schüler, auf 1 solchen Schüler $6_{.14}$ Einwohner. Auch die Vertheilung der Lehrer nach Gruppen — welche jedoch nur für die Landgemeinden ausführbar war — zeigt analoge Zustände: 97 Lehrer = 51 % unterrichten unter 20—70, 34 L. zw. 70—90, 39 zw. 90—110, 14 zw. 110—130, 5 endlich über 130 Kinder.

5) Schwarzburg-Rudolstadt.

In den Städten der Oberherrschaft waren 25, in denen der Unterherrschaft 14 Lehrer thätig; in den Landgemeinden dort 108, hier 16. Von den ländlichen Lehrern der Unterherrschaft unterrichteten 14 Lehrer mehr als 70, 2 mehr als 35 Schulkinder; von denen der Oberherrschaft ertheilten Unterricht 36 Lehrer mehr als 70, 39 mehr als 35, 24 über 20, 9 unter 20 Schulkindern. — Die Zahl der überhaupt vorhandenen Schüler ist nicht ermittelt. Zu deren wenigstens annähernden Berechnung bieten uns jedoch die Ergebnisse der letzten Volkszählung die erforderlichen Grundlagen. Den Altersclassen vom beginnenden 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre gehören in den Städten des Fürstenthums zusammen 3423 Kindern an, in den Landgemeinden 8969, zusammen 12,392. Hiervon sind zunächst 270 Schüler, die den Volksschulen nicht angehören, in Abzug zu bringen, es verbleiben somit ca. 12,100 Volksschüler. Da diese 270 Schüler vorwiegend der städtischen Bevölkerung zugeschrieben werden können, überdies auch eine kleine Plusdifferenz in den absoluten Zahlen bei der bedeutenden Schülerzahl auf dem Lande auf das schliessliche Reductionsergebniss nur von sehr wenig Einfluss sein kann, so bringen wir zur Ermittlung der städtischen Volksschüler jene 270 Schüler von den 3423 Schulkindern überhaupt in Abzug, dann bleiben ca. 3150. Die Ge-

sammtschülerzahl aber betrug 12,100, mithin liefern die Landgemeinden ein Contingent von 8900 Schülern.

Die Schüler- und Lehrerzahl in entsprechendes Verhältniss gebracht, ergiebt somit, dass in den Städten durchschnittlich auf 1 Lehrer ca. 80, dagegen in den Landgemeinden nur ca. 70 Schüler kommen.

6) Schwarzburg-Sondershausen.

Die Zahl der Schulen, Lehrer und Schüler ist nach den Aufnahmen im Jahre 1865 in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Landestheil.	Schulen.	Lehrer.	Schüler.		
			m.	w.	zus.
Städte	7	32	1083	1164	2247
Landgemeinden .	38	42	1133	1039	2172
Oberherrschaft . .	45	74	2216	2203	4419
Städte	10	24	968	911	1879
Landgemeinden .	54	58	2343	2228	4571
Unterherrschaft .	64	82	3311	3139	6450
Städte	17	56	2051	2075	4126
Landgemeinden .	92	100	3476	3267	6743
Fürstenthum . .	109	156	5527	5342	10869

Das Verhältniss der Lehrer zu den Schulen ist zunächst in den Landgemeinden beider Herrschaften ein ziemlich gleiches: $1_{,10}$ und $1_{.07}$ Lehrer durchschnittlich pro Schule; dagegen für die Städte ein bedeutend abweichendes: in der Oberherrschaft kommen $4_{,57}$, in der Unterherrschaft $2_{,40}$ Lehrer auf 1 Schule. — Die Schülerziffer, d. h. das Verhältniss der Lehrer zu den Schülern weicht in den Städten beider Herrschaften nicht wesentlich, wohl aber in den Landgemeinden sehr bedeutend von einander ab: auf 1 städtischen Lehrer der O. fallen 70, auf 1 ländlichen 52 Schüler; dagegen in der U. 78 Schüler in den Städten, 79 auf dem Lande. Auf die specielleren Differenzen führt uns die Scheidung der Lehrer nach der Zahl der von ihnen zu unterrichtenden Schüler. In den Städten der O. fallen 22 Lehrer = 69 % in die Gruppe 50—70, 4 L. unterrichten zwischen 70—90, 6 zw. 90—110 Kinder; in den Städten der U. unterrichten 10 L. = 42 % unter 70, 8 L. zw. 70—90, 4 zw. 90—110, 2 über 110. — Die Landgemeinden zeigen wesentlich andere und, auffallend genug, die der O. erheblich günstigere Zustände, als sie durchschnittlich in den Städten angetroffen werden. In den Landgemeinden der O. unterrichten

21 L. = 52 % unter 20—50, 9 L. zw. 50—70, 6 zw. 70—90, 5 zw. 90—110, endlich 1 über 110; ein ganz anderes Tableau liefert die U.: hier fallen 18 L. = 31 % in die Gruppe »unter 70«, weitere 18 L. in die Gruppe 70—90, 10 L. unterrichten 90—110, weiter 10 L. 110—130, endlich 2 über 130. — Die Zahl der auf 1 Schüler sich berechnenden Einwohner ist in den Städten und auf dem Lande der O. fast genau die gleiche: $6_{,47}$ und $6_{,49}$, dagegen eine wesentlich verschiedene in der U.: $6_{,54}$ (Städte) und $5_{,52}$ (Land).

7) Reuss j. L.

Die auf das Jahr 1863 bezüglichen Zahlen enthält nachfolgende Uebersicht:

Landestheil.	Schulen.	Lehrer.	Schüler.		
			m.	w.	zus.
Städte	2	59	968	897	1865
Landgemeinden . . .	28	33	—	—	2860
Bezirk Gera	30	92	—	—	4725
Städte	4	18	—	—	1333
Landgemeinden . . .	33	39	—	—	3115
Bezirk Schleiz	37	57	—	—	4448
Städte	2	12	446	401	847
Landgemeinden . . .	38	43	—	—	2899
Bezirk Lobenstein-Ebersdorf	40	55	—	—	3746
Städte	8	89	—	—	4045
Landgemeinden . . .	99	115	—	—	8874
Fürstenthum Reuss . . .	107	204	—	—	12919

Für den Bezirk Gera ergeben sich wesentlich andere Resultate als für die beiden anderen sich ziemlich ähnlichen Bezirke. In ersterem kommen auf 1 städtische Schule durchschnittlich 30 Lehrer, ferner auf 1 städtischen Lehrer 32, auf 1 ländlichen 87 Schüler, endlich auf 1 städtischen Schüler $8_{,24}$, auf 1 ländlichen $7_{,49}$ Einwohner. Dagegen kommen in den Bezirken Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf durchschnittlich auf 1 städtische Schule $4_{,50}$ (Schleiz) und 6 (L.-E.) Lehrer; auf 1 städtischen Lehrer 74 und 71, auf 1 ländlichen 80 und 68 Schüler; endlich auf 1 städtischen Schüler $5_{,87}$ und $5_{,44}$, auf 1 ländlichen $6_{,21}$ und $6_{,17}$ Einwohner. Die Zahl der auf 1 Schule des platten Landes durchschnittlich kommenden Lehrer ist in den drei Bezirken fast die gleiche, sie schwankt zwischen $1_{,13}$ und $1_{,18}$. —

Den das Verhältniss der Lehrer zu den Schülern in den einzelnen Landestheilen ausdrückenden Durchschnittsziffern entspricht ziemlich genau das Verhältniss der Vertheilung der Lehrer nach Gruppen. In Gera gehören sämmtliche städtische Lehrer der Gruppe 35—50, in Schleiz 70—90, in Lobenst.-E. 50—90 an. In den Landgemeinden unterrichten in Lobenst.-E. 22 Lehrer = 51 % unter 20—70, 12 L. zwischen 70—90, 8 zw. 90—130, 1 über 130; in Schleiz 17 L. = 43 % 20—70, 6 zw. 70—90, 8 zw. 90—110, 4 zw. 110—130, 4 über 130; endlich in Gera 13 L. = 40 % 20—70, 7 zw. 70—90, 4 zw. 90—110, 2 zw. 110—130, 5 zw. 130—150, 2 über 150.

B. Vergleichungen der thüringer Staaten unter einander.

In nachstehender Uebersicht sind die Hauptdaten über die Volksschulen der thüringer Staaten in einer den Vergleich erleichternden Form zusammengestellt:

Staat.	Es kommen auf											
	1 Schule Lehrer			1 Schule Einwohner			1 Lehrer Schüler			1 Schüler Einwohner		
	Stadt	Land	zus.	Stadt	Land	zus.	Stadt	Land	zus.	Stadt	Land	zus.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Sachsen-Weimar	5,09	1,11	1,52	2021	443	593	59	65	63	6,75	5,93	6,18
Sachsen-Altenburg	6,93	1,09	1,61	3234	599	830	68	90	81	6,89	6,08	6,34
Sachsen-Coburg	5,25	1,23	1,72	2047	554	738	50	71	63	7,80	6,31	6,77
Sachsen-Gotha	5,12	1,29	1,61	2666	579	738	59	72	69	8,31	6,14	6,62
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	—	80	70	74	6,11	5,89	5,95
Schwarzburg-Sondershausen	3,88	1,09	1,43	1579	428	607	74	67	70	6,50	5,83	6,09
Reuss j. L.	11,12	1,16	1,91	3474	593	808	45	77	63	6,87	6,61	6,69
Die 6 resp. 7 Staaten zusammen	5,57	1,18	1,59	2309	508	683	61	72	68	6,92	6,07	6,32

Die wesentlichsten Verschiedenheiten weisen die allerdings auch hervorragend wichtigen Spalten 8—10 auf. Durchschnittlich kommen in den fraglichen 7 Staaten auf 1 Lehrer in den Städten 61, in den Landgemeinden 72 Schüler. Von diesen Durchschnitten aber entfernen sich einzelne Staaten ganz erheblich. Dem ersteren Durchschnitte stehen fast gleich Weimar und Gotha; nicht unbedeutend entfernen sich Altenburg — 68 — und Coburg — 59; bedeutend über demselben stehen Sondershausen — 74 — und Rudolstadt — 80; endlich steht beträchtlich unter demselben Reuss mit 45. Dem Gesammtdurchschnitt für die Landgemeinden — 72 — entsprechen ganz oder annähernd Rudolstadt, Coburg, Gotha und Reuss, etwas unter denselben fallen Weimar und Sondershausen, bedeutend über demselben steht endlich Altenburg. Fassen wir schliesslich Stadt und Land zusammen, so weisen die günstigsten und zwar die gleichen Ziffern auf Weimar, Coburg, Reuss, darauf folgen Gotha und Sondershausen, endlich Rudolstadt und Altenburg.

Zur Ergänzung der so ermittelten Resultate dienen die über die Scheidung der Lehrer in Gruppen vorliegenden Daten; wir stellen sie hier vergleichend zusammen.

In die Gruppe »bis zu 50 Schülern« fallen

a. die Städte

im geraer Landestheil mit 100 %, Coburg 66, weimarer Kreis 52, altenburger Ostkreis 36, sondershäuser Unterh. 4, eisenacher Kreis 2;

b. die Landgemeinden

im weim. Kr. 52 %, sondersh. Oberh. 52, altenb. Westkr. 36, Lobenstein-Ebersdorf 35, Schleiz 26, neustädter Kr. 23, Gotha 22, eisenacher Kr. 20, sondersh. Unterh. 19, geraer Landesth. 18, Coburg 16, altenb. Ostkr. 14[96]).

In die Gruppe »bis zu 90 Schülern« fallen

a. die Städte

im eisenacher Kr., Coburg und Reuss mit 100 %, weim. Kr. 97, sondersh. Oberh. 81, altenb. Ostkr. 76, sondersh. Unterh. 75, altenb. Westkr. 65, neust. Kr. 15;

b. die Landgemeinden

im weim. Kr. mit 91 %, sondersh. Oberh. 88, Coburg 82, Lobenstein-Ebersdorf 79, altenb. Westkr. 75, Gotha 69, neust.

96) In der rudolstädter Oberh. fallen 31 % in die Gruppe „bis zu 35“, 36 % in die Kategorie 35—70, die übrigen Lehrer unterrichten mehr als 70 Schüler; in der Unterh. aber unterrichten 12,5 % 35—70, 87,5 % mehr als 70 Schüler.

Kr. 67, eisenacher Kr. 63, sondersh. Unterh. 62, geraer Landesth. 62, schleizer Landesth. 59, altenb. Ostkr. 43.

Endlich fallen in die Gruppe »über 90 Schüler«

a. die Städte

im neust. Kr. mit 85 %, altenb. Westkr. 35, sondersh. Unterh. 25, altenb. Ostkr. 24, sondersh. Oberh. 19, weim. Kr. 3;

b. die Landgemeinden

im altenb. Ostkr. mit 57 %, eisenacher Kr. 47, schleizer Landesth. 41, geraer Landesth. 41, sondersh. Unterh. 38, neust. Kr. 32, Gotha 31, altenb. Westkr. 25, Lobenstein-Ebersdorf 20, Coburg 16, sondersh. Oberh. 14, weim. Kr. 9.

Schliesslich ist noch zur Erläuterung der am weitesten über dem Gesammtdurchschnitt stehenden Ziffer für Gotha in Sp. 12 zu bemerken, dass in der Stadt Gotha eine zahlreich besuchte Privatelementarschule besteht, deren Frequenz wir jedoch nicht beziffern können, da mit derselben ein Kindergarten verbunden ist und die uns vorliegenden Angaben sich auf den Besuch der ganzen Anstalt beziehen. Sie wurde am Schlusse des Schuljahres 1865 von 484 Knaben und 200 Mädchen besucht. In den übrigen Staaten sind Privat-Elementarschulen entweder gar nicht vorhanden oder von so verschwindendem Umfange, dass sie füglich ignorirt werden konnten. —

Von Wichtigkeit ist endlich noch das Verhältniss der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern. Leider ist es jedoch unmöglich, vollständig genaue Vergleiche anzustellen, weil der Berechnung der schulpflichtigen Kinder die jährlichen Altersclassen zu Grunde gelegt werden müssen, wogegen in den meisten thüringer Staaten — wie aus den oben mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht — der Anfangs- wie Endtermin der Schulpflicht kein grade vollendetes Lebensjahr bedingt, sondern im Laufe desselben erfolgt. Für einige Staaten — Altenburg und Reuss — erscheint es sogar ganz unthunlich, einen derartigen Vergleich anzustellen, und zwar für Altenburg, weil der Schlusstermin der Schulpflicht unbestimmt gelassen worden ist, für Reuss, weil in den verschiedenen Landestheilen sehr abweichende Anfangstermine der Schulpflicht bestehen und die jährlichen Altersclassen nur für das ganze Staatsterritorium zusammengestellt sind. — Die Nachweise für Weimar, Gotha, Coburg, Sondershausen, welche im Allgemeinen ein äusserst günstiges Verhältniss der schulpflichtigen zu den schulbesuchenden Kindern constatiren, berechtigen zu der Annahme, dass gleiche Zustände auch in den übrigen Staaten vorliegen. Sie sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt:

Staaten.	Zahl der Volksschüler.	Schulpflichtige nach den Altersclassen.		Zahl der Nicht-Volksschüler*).	Zahl der Schulpflichtigen nach Abzug von Sp. 4.	Verhältniss der Volksschüler zu den Schulpflichtigen	
		Altersclassen.	Zahl.			in % zu Sp. 3.	in % zu Sp. 5.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
S.-Weimar:							
a. Städte	13472	6-13 incl.	14293	1934	12359	94.25	109,01
b. Landgemeinden .	31898	—	32126	111	32015	99.29	99.63
c. überhaupt . . .	45370	—	46419	2045	44374	97,71	102.21
S.-Gotha:							
a. Städte	3848	6-13 incl.	4669	2374	2295	82.39	167,66
b. Landgemeinden .	13762	—	13960	218	13742	98.51	100,15
c. überhaupt . . .	17610	—	18629	2592	16037	94.11	109,81
S.-Coburg:							
a. Städte	2100	5-12 incl.	2345	404	1941	89.55	108.19
b. Landgemeinden .	4980	—	5390	—	5390	92.39	92,39
c. überhaupt . . .	7080	—	7735	404	7331	91.53	96.56
Schw.-Sondershausen:							
a. Städte	4126	6-13 incl.	4649	696	3953	88.75	104,38
b. Landgemeinden .	6743	—	7030	—	7030	96.00	95.92
c. überhaupt . . .	10869	—	11679	696	10983	93.07	98.96

*) **Unter den Nicht-Volksschülern sind alle diejenigen zu verstehen, welche nicht in den Volksschulen, sondern in andern Anstalten Unterricht empfingen; allerdings sind unter diesen Schülern auch diejenigen begriffen, welche bereits das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, da die Materialien eine Ausscheidung nicht gestatten.**

Wenn auch aus den dargelegten Ursachen die Zahlen unserer Tabelle auf keine absolute Genauigkeit Anspruch erheben können, so beweisen sie doch jedenfalls, dass die Schulpflicht nicht blos auf dem Papiere steht, sondern dass derselben gehörig nachgekommen wird (Sp. 7). Allerdings sind die Minusdifferenzen bei den Landgemeinden in S.-Coburg und Schw.-Sondershausen nicht unbedeutend, doch beruhen dieselben wesentlich wohl auf der ungenauen Art der Construirung der Schulpflichtigen aus den jährlichen Altersclassen. — Dass die Städte durchgängig einen bedeutenden Ueberschuss der schulbesuchenden über die schulpflichtigen Kinder ergeben, erklärt sich daraus, dass häufig die Schüler in der That die Bürgerschulen länger besuchen, als das Gesetz vorschreibt, sowie daraus, dass unter den von den Schulpflichtigen in Abzug gebrachten Nicht-Volksschülern ein Theil das schulpflichtige Alter bereits zurückgelegt hat.

III.
Vergleichungen mit anderen Staaten.

Werfen wir schliesslich, Behufs eines Vergleiches mit Thüringen, einen Blick auf das Volksschulwesen in anderen Staaten. Aus deutschen Staaten liegen, wie in der Einleitung zu dieser Abhandlung speciell dargelegt worden ist, schulstatistische Publicationen vor von Preussen, Oestreich, Sachsen, Würtemberg, Bayern, Hannover.

Was zunächst das Verhältniss der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern betrifft, so ist dasselbe ebensowenig genau, wie dies in Thüringen der Fall war, zu ermitteln. In Preussen, Sachsen, Würtemberg glaubt man jedoch zuverlässig annehmen zu können, dass den Verpflichtungen des Schulgesetzes durchaus nachgekommen wird. So hat man namentlich in Preussen herausgerechnet, dass von 3,457,000 schulpflichtigen Kindern — 5. bis 14. Jahr — nur der Verbleib von 15,500 nicht nachgewiesen werden kann; die Schlussfolgerung, dass diese Kinder ohne allen Unterricht aufwachsen, wird jedoch nicht zugegeben, sondern man neigt der Ansicht zu, dass in einigen Bezirken die Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen die Differenz erkläre. Indessen dürfte den in dieser Beziehung für Preussen gewonnenen Resultaten nur ein geringer Werth beizugelegen sein. In den einzelnen Provinzen, Bezirken u. s. w. bestehen nämlich sehr verschiedene Bestimmungen über Anfang und Schluss der Schulpflicht. Diese Ungleichheiten hat man nun, um ein Hauptresultat zu erhalten, durch die Annahme gleicher Altersclassen für das ganze Staatsgebiet zu beseiti-

gen gesucht. Dass aber durch ein derartiges Verfahren etwaige Mängel im Schulbesuch nicht aufgedeckt werden können, leuchtet ein.

Die wesentlichsten übrigen Durchschnittsziffern können dagegen gleichmässig für alle Staaten ermittelt werden; sie sind auf Grund der jüngsten Publicationen in folgender Uebersicht zusammengestellt [97]):

	Auf 1 Schule Einwohner	Auf 1 Lehrer Schüler	Auf 1 Schüler Einwohner
Thüringen	683	68	6,32
Bayern	581	63	8,01
Würtemberg	794	63	7,58
Hannover	524	67	6,19
Preussen	765	80	6,36
Sachsen	770	103	5,71
Oestreich	1172	?	12,87

Thüringen nimmt hiernach im Vergleiche mit den übrigen Ländern eine normale günstige Stellung ein.

Für Oestreich die zweite Spalte auszufüllen, tragen wir Bedenken; würde man nämlich die Gesammtzahl der Lehrer — 63,692 — ohne weitere Unterscheidung zur Schülerzahl in Proportion bringen, so erhielte man das treffliche Durchschnittsergebniss: auf 1 Lehrer kommen ca. 43 Schüler. Beachtet man aber die Factoren, aus denen sich die Lehrerzahl zusammensetzt, so muss man diese Rechnung in einem Vergleiche mit anderen Staaten ganz unterlassen. Unter den 63,000 Lehrern befinden sich nämlich: 1221 Nonnen, 26,216 Welt- und 1677 Ordensgeistliche, zusammen also 29.114 Lehrer geistlichen Charakters, von denen es zweifelhaft ist, ob sie als vollbeschäftigte Lehrer oder nur als Religionslehrer zu betrachten sind.

Zur Erläuterung der Ziffern in den beiden ersten Columnen ist nichts hinzuzufügen, sie reden deutlich genug; dagegen dürften einige Bemerkungen über den Charakter der letzten Spalte, welche das Verhältniss der Schüler zu den Einwohnern beziffert, am Platze sein. Relativ gleiche Bevölkerungsziffern der verglichenen Gebiete vorausgesetzt, würden die so berechneten Durchschnitte eine genaue Scala bilden für die Stärke des Schulbesuchs. Treten deshalb starke Differenzen auf, so müssen sich dieselben nothwendig zurückführen lassen entweder auf die Frequenz der Schulen oder eine abnorme Besetzung der in Betracht kommenden Altersclassen. Beide Fälle enthält unsere Uebersicht. Die

97) Von einem Vergleiche der nach der Zahl der zu unterrichtenden Schüler in Gruppen gebrachten Lehrer müssen wir leider absehen, da eine derartige Scheidung nur noch in der Publication für Hannover vorgenommen worden ist.

höchsten Durchschnittsziffern kommen nach derselben auf Oestreich und Bayern, auch Würtemberg weist ein ungünstiges Verhältniss auf. Während aber in den erstgenannten Staaten der Schulbesuch ein sehr mangelhafter ist, so dass aus diesem Grunde auf 1 Schüler eine hohe Einwohnerzahl entfällt, so liegt für Würtemberg, wie der Aufsatz des Finanzassessors Cull (Württ. Jahrb. 1865 S. 116 ff.) nachweist, die Ursache in der geringen Zahl der in der Periode 1851 bis 1859 stattgefundenen Geburten.

IV.

Anhang.

Zur Vervollständigung des in Vorstehendem entworfenen Bildes über das Schulwesen Thüringens erübrigt nun noch, die in den einzelnen Staaten bestehenden Institute zur Heranbildung von Volksschullehrern vorzuführen.

In S.-Weimar bestehen 2 Seminare, zu Weimar und zu Eisenach. Das erstere ist 1726 durch Herzog Wilhelm Ernst gegründet, 1788 neu organisirt und seit Michaelis 1862 mit einer Seminarvorschule (Präparandenanstalt) versehen. Das Seminar wurde besucht im Durchschnitte der Jahre 1840/44 von 64, pro 1845/54 von 75, pro 1855/64 von 79 Zöglingen — die Präparandenanstalt pro 1862/64 durchschnittlich von 51. An den beiden Instituten sind 13 Lehrer thätig. — Das eisenacher Seminar ist 1783 gegründet, 1847 reorganisirt; dasselbe zählte in den gleichen Perioden, wie sie für Weimar angenommen wurden, im Jahresdurchschnitt 32, 34, 24 Zöglinge incl. der Seminarpräparanden; an demselben wirken 8 Lehrer.

Das Schullehrerseminar für Altenburg in der gleichnamigen Hauptstadt zählte 1865 drei Classen mit 82 Zöglingen, die von 5 Lehrern unterrichtet wurden.

Das Seminar in Coburg war 1864 nur von 3 Zöglingen besucht, die von 9 Lehrern Unterricht empfingen.

An dem gothaer Seminar waren 1865 9 Lehrer thätig, darunter 4 Nebenlehrer; die Zahl der Seminaristen belief sich in diesem Jahre auf 54 — incl. 7 Ausländer —, von denen 12 in Cl. I, 25 in Cl. II, 17 in Cl. III sassen. Die Candidatenprüfung absolvirten im jährlichen Durchschnitt von 1832/41: $5_{,3}$, pro 1842/51: $7_{,6}$, pro 1852/62: $9_{,4}$, pro 1864/66: $11_{,3}$. Die Zahl der jährlich angestellten Volksschullehrer entspricht bis zum Jahre 1864 der Zahl der jährlich entlassenen Schulamtscandidaten; erst seit 1864 sind zur rascheren Durchführung des neuen Volksschulgesetzes auch auf anderen Seminarien gebildete

Lehrer zugezogen worden. — Seit 1864 besteht auch in der Stadt Gotha ein Privatseminar zur Ausbildung von Lehrerinnen in Verbindung mit dem schon älteren Institut für Kindergärtnerinnen. Die Anstalt zerfällt in 2 von einander getrennte Classen mit je 1jährigem Cursus. Die Aufnahme bedingt die Reife zum Abgang aus der höheren Töchter- oder der 1. Bürgermädchen-Schule zu Gotha. Nach absolvirter I. Classe erfolgt die Zulassung zum Staatsexamen. Letzteres haben seit 1864 13 Seminaristinnen bestanden.

In Schw.-Rudolstadt bestehen 2 Schullehrerseminare; das zu Rudolstadt hat einen 2jährigen, das zu Frankenhausen einen 3jährigen Cursus. In ersterem werden 6 ordentliche und 6 ausserordentliche Zöglinge ausgebildet; jene geniessen ausser unentgeltlichem Unterricht freien Mittagstisch, Logis, Heizung und Licht. Neben dem Seminarinspector unterrichten noch 9 Lehrer. — Das Seminar zu Frankenhausen bildet regelmässig nur 4 Seminaristen aus; Unterricht ertheilen der Seminarinspector und 4 andere Lehrer.

Das den 15. Januar 1844 gegründete Landesseminar zu Sondershausen besteht aus 2 Classen mit 3jährigem Cursus. Im Jahre 1865 wurden die 24 Zöglinge — 6 in Cl. I, 18 in Cl. II — von 6 Lehrern unterrichtet.

Endlich hat das Fürstenthum Reuss 2 Seminare, zu Gera und Schleiz; an dem ersteren werden von 4 Lehrern durchschnittlich 10, an dem letzteren von 9 Lehrern ca. 20 Zöglinge unterrichtet.

Vergleichen wir schliesslich die relative Zahl der Seminarschüler der verschiedenen Staaten, so ergiebt sich, dass auf 1 Seminarschüler Einwohner kommen: in Weimar 1415, Gotha 2159, Sondershausen 2758, Reuss 2882, Rudolstadt 4097, Altenburg 4434, Coburg 15989.

Litteratur.

I.

James E. Thorold Rogers, A history of agriculture and prices in England, from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the continental war (1793) Vol. I. 711 pp. Vol. II. 714 pp. 1259—1400. Oxford 1866.

Seit Alexander von Humboldt's Untersuchungen über die Goldproduction Amerikas im sechszehnten Jahrhundert und Tooke's umfassender Preisgeschichte der Jahre 1793 bis 1838 ist die Frage über die Produktion und die Consumtion der edeln Metalle und die dadurch bedingten Preisschwankungen nationalökonomische Tagesfrage geworden, welche namentlich die englische Litteratur vielfach beschäftigt hat. Indessen haben sich die meisten Untersuchungen nur auf zwei Epochen beschränkt, auf das sechszehnte und auf das neunzehnte Jahrhundert und im letzteren besonders auf die kalifornische und australische Goldausbeute und die dadurch hervorgerufene Entwerthung des Geldes in der Gegenwart. Der Gedanke, eine vollständige urkundliche Preisgeschichte Englands zu schreiben und diese bis zu dem Jahre fortzuführen, in welchem das Werk Tooke's beginnt, lag daher sehr nahe, und wir würden schon die gewissenhafte Ausführung dieses Gedankens als eine höchst anerkennenswerthe Bereicherung der Wissenschaft zu begrüssen haben.

Das oben genannte Buch des Oxforder Professors Rogers, von dem bis jetzt die beiden ersten, das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert umfassenden Bände vorliegen, giebt aber noch mehr und verfolgt thatsächlich eine viel umfassendere Aufgabe. Es enthält eine wirkliche Geschichte der nationalökonomischen Cultur Englands, die mit unsäglichem Fleisse, umfassender Sachkenntniss und feinem kritischen Tacte aus bisher unbenutzten archivalischen Quellen, namentlich aus alten Rechnungsbüchern geistlicher Stiftungen und adeliger Grundbesitzer herausgearbeitet ist und ihre Aufgabe in so vollkommener Weise erreicht, dass wir seit Böckh's Staatshaushaltung der Athener auf dem ganzen, freilich bis jetzt immer noch sehr dürftig angebauten Gebiete der nationalökonomischen Culturgeschichte kein Buch kennen, welches dem vorliegenden an die Seite gestellt werden könnte. Während der zweite Band auf 714 enggedruckten Seiten uns die urkundlichen Belege und Preistafeln vorführt, rollt der erste Band in 29 Capiteln auf Grund jener Belege uns ein so reiches und lebendiges Gesammtbild des okonomischen

Lebens und seiner Entwickelung im Mittelalter auf, wie wir es von keiner anderen Nation besitzen.

Anfang und Ende der behandelten Periode sind zunächst nur durch äusserliche Gründe bedingt, ersterer, weil erst vom Jahre 1259 an die urkundlichen Quellen regelmässiger fliessen, letzterer, weil mit ihm ein Jahrhundert abläuft, aber beide umschliessen eine der wichtigsten wirthschaftlichen Culturepochen Englands. Es ist die Zeit der ersten drei Eduarde, in der das Raubritterthum erlischt und die Leibeigenschaft und die grundherrlichen Bande gelöst werden, und der zugleich die geistigen Hebel des Wirthschaftslebens Grossbritanniens, seine Staats- und Gerichtsverfassung, sein Recht, seine Universitäten und selbst sein Sprachidiom ihre Entstehung verdanken.

Im Anfange dieser Epoche sehen wir das Land, soweit es nicht dem Könige, geistlichen Corporationen und städtischen Gemeinschaften gehörte, mit den Edelhöfen der Lords bedeckt. Die Ackerflur derselben, wenn man von den zu ihr gehörigen Waldungen und Viehweiden absieht, zerfällt in 3 Bestandtheile; den einen liess der Lord gleichsam als Domäne durch seinen Verwalter bestellen, einen anderen besassen die freien Zinsbauern (Copyholders), welche dem Lord Geldzins zahlten, den dritten hatten die leibeigenen Hintersassen inne, welche zu Frohndiensten verpflichtet waren, die aber schon damals in Geldzins umgewandelt werden durften, falls der Lord einwilligte. Nach einem häufigen Wechsel von Hungersnöthen und gesegneten Ernten folgt 1348 der Ausbruch des schwarzen Todes, der 1361 und 1369 seinen furchtbaren Umzug wiederholt. In Folge seiner Verheerungen tritt ein starker Mangel an Arbeitskräften ein. Der ländliche Arbeitslohn steigt zum Theil über 100 Procent. Die Frohnden müssen herabgesetzt werden, weil die Hintersassen entfliehen und anderwärts als freie Arbeiter Unterkommen finden. Gleichzeitig wirft die alte Bewirthschaftung durch Verwalter in Folge des hohen Lohnes keinen Ertrag mehr ab. Während in den Jahren 1332—33 der Kapitalwerth eines Edelhofes 18 Procent Zins brachte, betrug 1350—51 die Verzinsung nicht 4%. Man hebt deshalb die Selbstbewirthschaftung immer mehr auf und greift zum Zeitpachtsystem, das in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts allgemeine Regel wird. Aber der Kampf zwischen den Grundherrn und den verschiedenen Klassen ländlicher Arbeiter dauert fort und steigert sich, da die Lords nicht nur das Recht behalten, ihren Hintersassen die Umwandlung der Frohndienste in Geldleistung zu verweigern, sondern auch die Hülfe des Parlaments gegen die Arbeiter in Anspruch nehmen und drückende Lohngesetze erwirken. Es kommt 1381 zum allgemeinen Volksaufstand unter Wat Tyler. Man fordert unter Anderem Abschaffung der Leibeigenschaft und Ersetzung der Frohndienste durch eine jährliche feste Abgabe. Der sechszehnjährige König Richard II. gesteht die Forderung zu und schlägt den Aufstand nieder. Das Parlament verweigert die Sanction des Zugeständnisses und der König widerruft es. Aber die Macht der Verhältnisse ist stärker als der Wille der Gesetzgeber. Trotz des Widerrufs macht die Beseitigung der Leibeigenschaft in der Praxis solche Fortschritte, dass der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, der sich auf dem Continent erst im acht-

zehnten und neunzehnten Jahrhundert vollzog, in England schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts als beinahe vollendet erscheint.

Diese ökonomische Umwälzung bildet gleichsam den rothen Faden, der sich durch die reichhaltigen Darstellungen des ganzen Productions-Vertheilungs- und Consumtionsprocesses jener Zeit im vorliegenden Buche hindurch zieht. Es ist hier nicht der Raum, den Inhalt dieser reichhaltigen Darstellungen in's Einzelne zu verfolgen, aber wir werden nicht unterlassen, in besonderen Specialerörterungen auf denselben zurückzukommen, zumal da der Verfasser theilweis zu Ergebnissen gelangt, welche den herrschenden Anschauungen vollständig widersprechen (z. B. dass der Arbeitslohn im Mittelalter weit höher war als in neuerer Zeit).

Schliesslich mag hier noch ein Mangel des Buches nicht verschwiegen werden, der in den Augen der Engländer freilich weniger in's Gewicht fällt als in denen der deutschen Wissenschaft. Der Verfasser schreibt durchweg nur als Engländer; er wendet seinen Blick nie auf die gleichzeitige Culturentwickelung des übrigen Europa und zeigt eine auffallende Unkenntniss der nationalökonomisch-historischen Litteratur anderer Nationen. Ja, selbst in der englischen Litteratur seines Faches scheint er weniger bewandert zu sein, als man erwarten sollte. Wenigstens muss es auffallen, dass er da, wo er aus dem ehemaligen Bodenertrag Englands den Schluss zieht, dass die Bevölkerung Englands vor dem Ausbruch der Pest noch nicht zwei Millionen Köpfe betragen habe (S. 57), mit keiner Silbe die Uebereinstimmung dieses Resultates mit dem schon viel früher von Chalmers aus einer Steuerrolle des Jahres 1377 gezogenen Ergebnisse erwähnt. (Vergl. M'Culloch, Statist. account of the British Empire I. 396 und Hildebrand's Jahrbb. Bd. II S. 472.) Indessen ist dieser Mangel bei so umfassenden, langjährigen archivalischen Arbeiten, wie dem Verfasser zur Herstellung seines Werkes nothwendig waren, um so begreiflicher, als kein anderes Land archivalische Forschungen von bedeutendem Umfange über denselben Gegenstand aufzuweisen hat, und um so entschuldbarer, als er nirgends die Unbefangenheit des Urtheils bei dem Verfasser beeinträchtigt.

H.

Miscellen.

I.

Die Volkszählung in den Staaten des norddeutschen Bundes vom 3. December 1867.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

In den Staaten des deutschen Zollvereins werden bekanntlich am Schlusse je dreijähriger Perioden Volkszählungen veranstaltet. Die hierauf bezüglichen Vorschriften des Zollvereins sind stets lediglich von dem finanziellen Gesichtspunkt ausgegangen, einen geeigneten Massstab zur Vertheilung der Zollrevenuen zu erhalten, und sie haben sich deshalb wesentlich darauf beschränkt, zu bestimmen, welche Personen gezählt werden sollten [1]). Es war somit vollständig in das Belieben der einzelnen Staaten gestellt, sowohl die Methode zu bestimmen, nach welcher die Zählung auszuführen sei, als auch darüber zu entscheiden, ob und welche weitere Ermittlungen über die Bevölkerung vorzunehmen seien. — Die Entstehung des norddeutschen Bundes resp. mehrere wichtige Bestimmungen der Bundesverfassung, namentlich die Vorschriften im Art. 60 über die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres, im Art. 62 über die Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer, sowie im Art. 70 über die Aufbringung der durch die Einnahmen des Bundes nicht gedeckten Ausgaben mussten diese Freiheit der einzelnen Regierungen wesentlich beschränken. Demgemäss legte die preussische Regierung dem Bundesrathe eine Reihe von Formularen mit dem Antrage vor, dieselben bei der bevorstehenden Volkszählung im ganzen Bundesgebiete zur Anwendung bringen zu lassen, damit sowohl die Erhebung als Zusammenstellung des Materials durchaus nach einheitlichen Grundsätzen und Formen erfolge. Da der Bundesrath die Nothwendigkeit nicht erkannte, den gesammten Zählungsmechanismus in den einzelnen Staaten umzugestalten, so beschränkte sich derselbe darauf, in seinem Beschlusse vom 9. October 1867 diejenigen Erhebungsmomente zu fixiren, welche für die Bundeszwecke erforderlich schienen. Der Beschluss lautet:

1) Bekanntlich liegt den desfallsigen Bestimmungen kein festes Princip zu Grunde; dieselben schwanken vielmehr zwischen allen denkbaren Principien umher und sind deshalb unklar und inconsequent.

„Es ist erforderlich, dass die Urzählungslisten erkennen lassen:
1. die Staatsangehörigkeit jeder Person;
2. die Zahl der Personen, welche am Orte der Zählungszeit im Sinne der für die Zählung im Zollverein geltenden Bestimmungen vorübergehend anwesend sind,
3. die Zahl der Personen, welche von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zur Zählungszeit abwesend sind, jedoch so, dass es möglich ist, die im Sinne der für die Zählung im Zollvereine geltenden Bestimmungen vorübergehend Abwesenden von den übrigen für längere Zeit und in anderer Art Abwesenden zu trennen.“

Durch diese Bestimmungen beabsichtigte man, in die Lage zu kommen, je nach Erfordern sowohl die factische, rechtliche[2]), als Zollabrechnungsbevölkerung construiren zu können, da die Frage, welche Bevölkerung bei Ausführung der oben erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung zu Grunde zu legen? noch keine Entscheidung gefunden. Die Ausführungsvorschriften zu den mitgetheilten Beschlüssen des Bundesrathes sind wesentlich folgende. Zunächst wird angeordnet, unbedingt daran festzuhalten, dass in die Zählungslisten jede Person einzeln nach Vor- und Zunamen, Geschlecht, Alter und Beruf eingetragen wird. Dann wird vorgeschrieben, dass die in der preussischen Zählungsliste angewandten Spalten, welche sich auf die Staatsangehörigkeit, sowie die Art des Aufenthaltes beziehen, überall genau und zwar mit denselben Ausdrücken beizubehalten sind. Da endlich, zur Construirung der rechtlichen Bevölkerung, die nach Vorstehendem zu bewirkenden Angaben nicht genügen, vielmehr auch die Zahl derjenigen abwesenden Haushaltungsangehörigen erforderlich ist, deren Aufzeichnung nach dem preussischen Vorschlage zu unterbleiben gehabt, so ist die weitere Bestimmung getroffen worden, „dass alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen eingetragen werden, welche am Zählungstage abwesend sind.“ — Nach all' diesen Vorschriften gestalten sich nun die Rubriken für die Art des Aufenthaltes folgendermassen:

Anwesende.				Abwesende.			
Vorübergehend anwesend als				Nicht über 1 Jahr abwesend.			
Norddeutscher und Zollvereins-See- und Fluss-Schiffer.	Reisender im Gasthof.	Gast in der Familie (zum Besuch aus:)	Alle übrigen Anwesenden.	See- oder Flussschiffer.	Auf Land- oder Seereisen.	Auf Besuch ausserhalb des Ortes.	Alle sonstigen Abwesenden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

2) Die Vorlage der preussischen Regierung sah von der Ermittlung der rechtlichen Bevölkerung ganz ab.

Es tritt nunmehr die Frage an uns heran: Ist die Einrichtung der Tabellen in Verbindung mit den gegebenen Vorschriften geeignet, um die Construirung der Ziffern zu ermoglichen, welche man zu erlangen beabsichtigt?

Zunächst ist es unzweifelhaft, dass die aus den Zahlen der Spalten 1 bis 4 sich zusammensetzende factische Bevölkerung genau construirt werden kann. Dagegen sprechen gewichtige Bedenken gegen die Richtigkeit der zu ermittelnden Zollabrechnungsbevölkerung sowohl, als gegen die Richtigkeit und practische Verwerthbarkeit der für die rechtliche Bevölkerung gefundenen Zahlen.

Die erstere Ziffer lässt sich nach dem vorstehenden Schema nur so finden, dass die Zahlen in Sp. 4 bis 7 oder 8 zusammengezählt werden. Nun entsprechen zwar die zur Ermittlung der anwesenden Zollabrechnungsbevölkerung getroffenen Vorschriften denen Seitens des Zollvereins erlassenen, ein Gleiches ist aber nicht mit den Abwesenden der Fall. Nach den Bestimmungen des Zollvereins sollen nämlich sämmtliche nicht über 1 Jahr Abwesende, excl. der auf der Wanderschaft abwesenden Gesellen und Gehülfen, an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen in Ansatz gebracht werden. Da nun die gemäss der bundesräthlichen Vorschrift in Anwendung zu bringenden Rubriken für die „nicht über 1 Jahr Abwesenden“ die überhaupt möglichen Arten der vorübergehenden Abwesenheit nicht erschöpfen, so ist es klar, dass in Sp. 8 eine grosse Anzahl Personen fallen müssen, welche nach der Zollvereinsbestimmung zu zählen sein würden; da nun Sp. 8 ausser diesen Personen auch noch die auf längere Zeit Abwesenden umfasst, diese von jenen aber auf keine Weise zu unterscheiden sind, so erübrigt nur, entweder Sp. 8 bei Construirung der Zollabrechnungsbevölkerung ganz unberücksichtigt zu lassen oder sämmtliche darin verzeichnete Personen mit in Ansatz zu bringen. Die Folge ist im ersten Falle eine bedeutende Minus-, im zweiten eine vielleicht noch beträchtlichere Plusdifferenz.

Zu ähnlichem Ergebnisse führt uns die Betrachtung des Weges, auf welchem man die rechtliche Bevölkerung zu finden vermeint. Dieselbe lässt sich nur durch Summirung der Zahl der Unterthanen des betreffenden Staates ermitteln, welche in Sp. 4 bis 8 eingetragen sind. Nun leuchtet aber ein, dass bei der jetzigen Vorschrift, nach welcher „alle Mitglieder“ der eingetragenen Haushaltungen aufgezeichnet werden sollen, die doppelte Zählung einer grossen Anzahl von Personen ganz unvermeidlich ist. Jeder in Sp. 8 einzutragende Abwesende fällt nämlich da, wo er sich aufhält, also an seinem Zählungsorte, in Sp. 4; gehört nun dieser Zählungsort dem gleichen Staate an wie der Ort, von welchem er abwesend ist, so wird ein und dasselbe Individuum bei der schliesslichen Construirung der rechtlichen Bevölkerungsziffer in Sp. 4 und Sp. 8, also doppelt gezählt. Es ergiebt sich somit die unumgängliche Nothwendigkeit einer Vorschrift, welche diesem Dilemma durch die Bestimmung ausweicht, dass alle diejenigen Abwesenden, welche nicht in eine der 3 Spalten für die vorübergehende Abwesenheit fallen, nur dann verzeichnet werden, falls sie sich im Auslande aufhalten.

Erfolgt aber auch diese Bestimmung, so sind trotzdem die gegründet-

sten Bedenken gerechtfertigt, die so ermittelte Ziffer in irgend einer Weise practisch zu verwerthen. Der Begriff, die Bedingungen und Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit sind in den verschiedenen Staaten des norddeutschen Bundes noch so verschieden von einander, dass man nicht daran denken darf, die rechtliche Angehörigkeit allein als Massstab für die an das einzelne Individuum resp. dessen Vertreter, den Staat, zu erhebenden Ansprüche anzuwenden. Es ist vielmehr nöthig, mit dem „rechtlichen" Momente ein anderes festes und dauerndes in Verbindung zu bringen, und das ist die Ansässigkeit. Letzteres Princip gegenwärtig näher auseinanderzusetzen, liegt nicht in unserer Aufgabe. Wir begnügen uns vorläufig vielmehr mit der erfolgten Auseinandersetzung, die hinreichen wird, um darzuthun, dass die durch die Volkszählung von 1867 gefundene rechtliche Bevölkerung unmöglich geeignet ist, als Grundlage bei Ausführung der oben erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung zu dienen.

II.

Die Vertheilung des landwirthschaftlichen Privatgrundbesitzes im Herzogthume Braunschweig.

Das statistische Bureau des Herzogthums Braunschweig hat vor Kurzem behufs Erörterung der Frage, ob Geschlossenheit oder freie Theilbarkeit des Grundbesitzes wünschbar sei, eine Uebersicht über die Vertheilung des landwirthschaftlichen Privat-Grundbesitzes des Herzogthums in Wirthschaftscomplexe zusammengestellt und handschriftlich drucken lassen, die um so mehr das Interesse der Wissenschaft in Anspruch nimmt, als sie unmittelbar den Catastern entlehnt ist.

Indem wir im Nachstehendem die Hauptresultate dieser Uebersicht mittheilen, haben wir folgende Bemerkungen vorauszuschicken. Die Uebersicht umfasst lediglich den landwirthschaftlichen Privat-Grundbesitz (im engsten Sinne des Wortes) mit Ausschluss der Besitzungen des Staates, der Gemeinden, Corporationen, Kirchen, milden Stiftungen u. s. w. Auch der forstwirthschaftliche Grundbesitz ist ausser Ansatz geblieben und nur bei den Besitzungen mit über 300 Morgen nachrichtlich notirt worden. Ebenso ist die nicht zur Grundsteuer veranlagte, mithin nicht catastrirte Feldmark der Stadt Braunschweig unberücksichtigt gelassen.

Die Quelle der zusammengestellten Ziffern sind die Grundsteuer-Cataster, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. August 1849 über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer angelegt worden. Nachdem die Cataster für agrarstatistische Zwecke bereits im Jahre 1858 feldmarksweise extrahirt waren, die daraus gewonnenen Resultate aber für den einen und andern praktischen Gesichtspunkt nicht ausreichend erschienen, wurde die Arbeit des Extrahirens im Jahre 1862 in anderer Form wiederholt und damit der Besitzstatus am Schlusse des Jahrs 1861 fixirt.

Die seit dem Schlusse des Jahres 1861 etwa eingetretenen, jedenfalls sehr unbedeutenden Veränderungen in den Besitzständen sind um so mehr

unberücksichtigt gelassen, als sie das Gesammtbild der Besitzvertheilung in kaum bemerkbarar Weise würden alteriren können.

Bei der ziffermässigen Feststellung des Umfanges der einzelnen Besitzstände sind sämmtliche Zubehörungen eines Besitzstandes ohne Rücksicht auf deren Lage innerhalb oder ausserhalb der Feldmark, sowie innerhalb oder ausserhalb des Herzogthums, in Rechnung gezogen. Selbstverständlich sind dagegen die auf diesseitigem Territorium belegenen Parcellen ausländischer Besitzer ausgeschlossen geblieben.

Mehrere Höfe oder Besitzcomplexe eines und desselben Eigenthümers, insbesondere die nur factisch in den Wirthschaftscomplex grösserer Privatgüter hineingezogenen, jedoch nicht rechtlich incorporirten Höfe sind als einzelne Höfe zur Ziffer gebracht, weshalb die Zahl der Besitzungen grösser erscheint, als die der Besitzer es wirklich ist.

Die Grössen-Angaben in den Grundsteuer-Catastern beruhen zum bei Weitem grössten Theile auf neueren, behuf der Gemeinheitstheilungen vorgenommenen Vermessungen, in den nicht separirten Feldmarken auf den, bei der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Landesvermessung entworfenen Dorf- und Feldbeschreibungen und den diesen entsprechenden Flurkarten, in einigen wenigen Fällen auf speciellen neueren Vermessungen.

Die Resultate der Uebersicht sind folgende:

Im Privatbesitze befindet sich eine Gesammtfläche an Gärten, Aeckern, Wiesen, Aengern und ablassbaren Teichen von

714,510,$_1$ Morgen

und zwar in 23,927 Besitzungen vertheilt.

Ausserdem sind noch Wohnhäuser ohne Zubehör an landwirthschaftlichen Grundstücken vorhanden 2359
(davon in den Städten [excl. Braunschweig] 1148 und
- - Landgemeinden . . . . 1211).

Von der Gesammtfläche entfallen:

a. auf 111 Gutscomplexe mit einem Areal von 300 Mrg. und darüber	73,334,$_6$ Mrg.	= 10,$_{26}$ %
(mit Ausschluss von 21,393 Mrg. Forsten) und		
b. auf 23,816 Besitzungen unter 300 Mrg.	641,175,$_8$ Mrg.	= 89,$_{74}$ %
23,927.	714,510,$_1$ Mrg.	= 100,$_0$

im Durchschnitt also auf eine Besitzung
ad a = 660,$_7$ Mrg. (mit Einschluss der Forsten = 853,$_1$ Mrg.),
ad b = 26,$_9$ -

Von den sub b bezeichneten Besitzungen befinden sich

in den Städten (excl. Stadt Braunschweig)	4027 mit	31,130,$_6$	Mrg. Areal,
- - Landgemeinden	19,789 -	610,045,$_2$	- -

Hiernach berechnet sich im Durchschnitt auf eine Besitzung
in den Städten (excl. Stadt Braunschweig) 7,$_7$ Mrg.
- - Landgemeinden . . . . 30,$_8$ -
Areal.

Die in den Landgemeinden belegenen Besitzungen unter 300 Morgen, für sich allein zusammengefasst, classificiren sich der Grösse nach wie folgt:

	Zahl der Besitzungen	in %		mit Areal Morgen	in %	
unter 1 Mrg.	2660	= 13,11		1087,0	= 0,18	
von 1—2 -	1588	= 8,02		2240,7	= 0,37	
2—3 -	1139	= 5,76	35,11 %	2715,1	= 0,44	1,98 %
3—4 -	861	= 4,35		2937,7	= 0,48	
4—5 -	700	= 3,54		3112,8	= 0,51	
5—10 -	2143	= 10,83		15,335,1	= 2,51	
10—15 -	1529	= 7,73		18,744,8	= 3,07	
15—20 -	1108	= 5,60	33,00 %	19,040,9	= 3,12	15,71 %
20—25 -	952	= 4,81		21,339,3	= 3,50	
25—30 -	798	= 4,03		21,608,3	= 3,54	
30—35 -	705	= 3,56		22,910,0	= 3,76	
35—40 -	637	= 3,22		23,828,9	= 3,91	
40—50 -	1049	= 5,30		46,969,2	= 7,70	
50—60 -	679	= 3,43	23,71 %	36,942,1	= 6,06	42,09 %
60—70 -	511	= 2,58		33,123,8	= 5,43	
70—80 -	445	= 2,25		33,004,0	= 5,41	
80—90 -	351	= 1,77		29,809,1	= 4,89	
90—100 -	317	= 1,60		30,071,9	= 4,93	
100—125 -	562	= 2,84		63,139,5	= 10,35	
125—150 -	373	= 1,88		50,958,2	= 8,35	
150—175 -	275	= 1,39		43,677,1	= 7,16	
175—200 -	170	= 0,86	8,18 %	31,734,5	= 5,20	40,19 %
200—225 -	93	= 0,47		19,652,5	= 3,22	
225—250 -	81	= 0,41		19,195,9	= 3,15	
250—275 -	45	= 0,23		11,751,3	= 1,92	
275—300 -	18	= 0,10		5115,2	= 0,84	
Summa	19,789	= 100,0		610,045,2	= 100,0	

Unter den vorstehenden 26 Classen von Besitzungen ist mithin keine einzelne derselben so stark vertreten, wie die erste mit Zubehör unter 1 Morgen, nächst dieser die sechste mit Zubehör von 5—10 Morgen; beide zusammen absorbiren 24,27 % der Gesammtzahl der Besitzungen, indess nur 2,69 % des Gesammtareals. Ueber ein Dritttheil — 35,11 % — liegt in den Classen bis zu 5 Morgen, sodann ein weiteres Dritttheil — 33,0 % — in Complexen von 5—30 Morgen, fast ein Viertheil — 23,71 % — in Besitzen von 30—100 Morgen, und endlich etwa ein Zwölftheil — 8,18 % — in solchen von 100—300 Morgen Grösse.

Theilt man die Zahl der Besitz-Complexe in zwei gleiche Hälften, so werden

10,620 Besitze unter 15 Morgen = 53,67 % und
9169 - von 15—300 - = 46,33 %

gefunden, mithin wird als Grenzscheide zwischen beiden Hälften etwa die Grösse von 12—13 Morgen anzunehmen sein. Werden aber die ausser Ansatz gelassenen 1211 Wohnhäusser ohne Zubehör an landwirthschafttichem Areal mit in Rechnung gezogen, so stellt es sich heraus, dass die eine

Hälfte der Zahl der Besitzungen in Complexen mit Arealzubehör unter 10 Morgen, die andere hingegen in solchen von über 10 Morgen besteht.

Anders verhält es sich mit der Vertheilung der Flächengrösse des Areals innerhalb der einzelnen Besitzclassen. Unter diesen nimmt die Classe mit Zubehörungen von 100—125 Morgen mit $10,_{35}$ % der Gesammtfläche den ersten, die Classe von 125—150 Morgen mit $8,_{35}$ % den zweiten Platz ein. Während der Antheil der Besitzungen unter 5 Morgen an dem Gesammtareale noch nicht $^1/_{50}$ — ($1,_{98}$ %) — beträgt, fallen auf die Classen

von 5—30 Morgen = $15,_{71}$ %
- 30—100 - = $42,_{09}$ %
- 100—300 - = $40,_{19}$ %

Fast genau die Hälfte des Gesammtareals — $49,_{99}$ % — kommt auf die Besitzclassen bis zu 80 Morgen.

Schliesslich können wir bei Mittheilung dieser Resultate unser Bedauern nicht unterdrücken, dass das statistische Bureau Braunschweigs diese Veröffentlichung nicht benutzt hat, um auch über den Umfang der Domänen und des Gemeinde- und Corporationsbesitzes sowie über die Ausdehnung der verschiedenen Bodenculturen die nöthigen statistischen Notizen hinzufügen und so die Statistik der Bodenvertheilung in Braunschweig vollständig zu liefern. Hoffentlich folgt diese Ergänzung bald nach.

III.

Die Statistik der landwirthschaftlichen Production.

Kritik ihrer bisherigen Leistungen, sowie Vorschläge zu ihrer Förderung.

Von

Dr. J. Conrad.

Die ersten Versuche einer statistischen Ermittelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Staate reichen bereits bis in das vorvorige Jahrhundert zurück, und Frankreich[1] war das Land, von dem die erste Anregung ausging. Wohl mehr der grosse Geldbedarf Ludwig's XIV., als die Fürsorge für seine Unterthanen veranlassten diesen Herrscher, Nachforschungen über die Steuerkraft des Landes anzustellen und von den Präfecten der verschiedenen Provinzen Berichte über die Verhältnisse derselben mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft einzufordern. Kein Wunder, dass der Erfolg ein wenig befriedigender war, da es an jeglichen brauchbaren Vorarbeiten fehlte. Die vorhandenen Karten variirten oft um den vierten Theil der ganzen Fläche und auch die Schätzungen der Bevölkerung wichen um 20 Procent von einander ab. Deshalb sah sich Vauban zu dem originellen Versuch veranlasst, auch ohne besondere Vorarbeiten eine Statistik der Agriculturverhältnisse zu Stande zu bringen, indem er für eine Quadratmeile die Ausdehnung der einzelnen Culturarten ermitteln liess und das gefundene Verhältniss sofort auf den ganzen Staat übertrug. Ein ganzes Jahrhundert verfloss, ehe man in Frankreich einen neuen Schritt in dieser Richtung that.

Ein anderes Land hatte inzwischen ein hierher gehöriges, nicht zu unterschätzendes Unternehmen eingeleitet, nämlich Schweden[2].

1) Statistique de la France. Agriculture 1840 p. II.

2) Compte rendu général des travaux du Congrès intern. de statistique. Berlin 1863.

Bereits 1735 forderte der schwedische Reichstag von den Provinzialbehörden statistische Angaben über die Lage der Landwirthschaft ein. Da die darauf eingelaufenen Berichte wenig befriedigten, wurden seit 1741 an dieselben Organe specielle Fragen zur Beanwortung gerichtet, die sich auf die Ausdehnung der seit dem letzten Berichte zur Beackerung gezogenen Fläche, die Quantität der Aussaat und den Ertrag der verschiedenen Culturarten, die Lage der Landwirthe u. s. w. erstreckten. Bis 1772 liefen die Antworten regelmässig ein, dann aber wurden die Berichte den Pfarrern anvertraut, welche Angaben über den Ausfall der Ernte und der Getreidepreise den einzureichenden Bevölkerungstabellen beizufügen hatten. Ein Verfahren, das im Beginn dieses Jahrhunderts nur durch Vermehrung der Fragen erweitert und durch Berichte von den Behörden vervollständigt wurde.

Auch Sachsen[3]) zeigte schon in Mitte des vorigen Jahrhunderts ähnliche Bestrebungen. Eine Verordnung der kurfürstlich sächsischen Regierung vom Jahre 1755 verlangt die Anfertigung von Tabellen über die Aussaat und den Ertrag an Getreide in jedem Orte und ausserdem — was sehr bemerkenswerth — die Quantität des Selbstverbrauchs und des zum Verkauf disponiblen Getreides, sowie die etwa noch für die Brauerei zugekaufte Gerste. Dass dieser Verordnung Folge geleistet, geht aus verschiedenen detaillirten Angaben über die Ernten des Landes bei späteren Schriftstellern hervor. 1772, dann 1791 wurde die alljährliche Erhebung des Ernteertrags, des Vorraths an Getreide sowie die Anzahl der Consumenten angeordnet und unrichtige Angaben mit schweren Geldstrafen bedroht.

So möchte Schweden und Sachsen der Ruhm gebühren, zuerst regelmässige Ernteerhebungen vorgenommen zu haben, noch bevor der Name der Statistik selbst existirte. Erst viele Jahre später, in diesem Jahrhundert haben andere Staaten Aehnliches aufzuweisen, und die genannten Länder sind bis heutigen Tages nur wenig über die damaligen Leistungen hinausgekommen.

Gleichfalls ist es Sachsen, bei dem die ersten Spuren einer Viehzählung zu finden sind, da sich bereits in einer Abhandlung über den Zustand Sachsens aus dem Jahre 1697 eine Anzahl Tabellen befinden[4]), die nebst andern Nachrichten auch Bruchstücke über die Zahl der damals vorhandenen Pferde, Ochsen u. s. w. enthalten. Aus den Jahren 1703 und 1707 liegen für dasselbe Land Verordnungen für

3) Zeitschrift des königl. sächs. stat. Bureaus. Herausg. von Engel. Jahrg. I (1855) S. 168.

4) a. a. O. S. 169.

Viehzählungen vor. Immerhin waren es erst die Kriegszeiten des jetzigen Jahrhunderts, welche die Kenntniss namentlich der vorhandenen Pferde als nothwendiges Bedürfniss hervortreten liessen und die Viehzählungen in den verschiedenen Staaten allgemein einführten[5]).

Die Verbreitung der physiokratischen Ansichten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts konnte nicht verfehlen, auch auf die Agrarstatistik Einfluss zu üben. Wie das Mercantilsystem, welches den Menschen als Productionsmaschine schätzen lehrte, das Bestreben hervorrief, die Menschenzahl genauer zu kennen und ihre Bewegung fortdauernd zu beobachten, wodurch es allmählig die Ausbildung der Bevölkerungsstatistik veranlasste, so führte die Lehre der Physiokraten, welche den Schwerpunkt der volkswirthschaftlichen Production ausschliesslich in der Landwirthschaft suchte, zunächst neue Versuche herbei, den Zustand der Landwirthschaft genauer kennen zu lernen.

Ein solcher Versuch ist von dem berühmten Engländer Arthur Young unternommen, der eine genaue Schilderung der Landwirthschaft von England[6]) und Frankreich[7]) nach Beobachtungen, die er auf vielen Reisen gemacht hatte, entwarf und selbst nach seinen zahlreichen statistischen Notizen die besäete Fläche Frankreichs, wenn auch immerhin in ziemlich willkürlicher Weise, berechnete. Die grosse Verbreitung, welche seine Werke fanden, sind ein Zeichen des grossen Interesses, welches man damals an der Landwirthschaft nahm. Die physiokratische Lehre wirkte noch in anderer Beziehung; sie hatte zu beweisen gesucht, dass sich der Grund und Boden am besten zur Besteuerung eigne, was von den stets geldbedürftigen Regierungen mit Eifer erfasst wurde. Da aber der Bauernstand die immer mehr an-

5) In Kurhessen hatten vor 1805 schon 8 Viehzählungen stattgefunden, die bis weit in's vorige Jahrhundert zurückdatiren. — Beiträge zur Stat. Kurhessens 1867 Heft 2 S. 69. Landw. Zeitschr. für Kurh. 1860 S. 286, 1861 S. 57. — In Württemberg beginnen die Viehzählungen 1816, dann fanden 1831 und 1840 u. s. w. dergleichen statt. Memminger's Beschr. Württembergs 1841 S. 407. — In Bayern 1810. 38. 44. 54. 63. Viehstatistik des Königr. Bayern 1864. — In Preussen 1816 u. s. w. Zeitschrift des preuss. stat. Bureaus 1863. — In Hannover 1817. 33 u. s. w. Das Königr. Hannover von Reden 1839 S. 158. — In Baden haben seit 1820 alle 5 Jahre Viehzählungen stattgefunden. Beiträge zur Stat. Badens 1856 Heft VI. — Es wird bei Besprechung der alten sächsischen Viehzählungen ausdrücklich hervorgehoben, dass dieselben vorzüglich zur Ermittelung der militärtüchtigen Pferde veranlasst wurden. a. a. O.

6) Arthur Young, Oekonomische Reise durch England. 4 Bde. Leipz. 1775. nach der 2. englischen Ausgabe übersetzt.

7) Voyages en France pendant les années 1787—1790. trad. de l'angl. Paris 1794.

wachsende Steuerlast nicht mehr wie bisher allein zu tragen vermochte, so sah man sich genöthigt, eine neue Vertheilung derselben vorzunehmen. Schon 1763[8]) wurde daher in Frankreich eine allgemeine Katastrirung des Landes verfügt, doch gelang es dem für seine Privilegien besorgten Adel und Clerus, die Ausführung zu hintertreiben, während zur selben Zeit Maria Theresia in der Lombardei das Werk in musterhafter Weise durchführte. Die Revolution traf Frankreich in dieser Beziehung noch unvorbereitet, obwohl noch mehrmals ein Anlauf in derselben Richtung genommen war. Als die Nationalversammlung nun 1790 die gleichmässige Vertheilung der Steuer nach dem Grundbesitze beschloss, fehlte jeder Anhalt zur Bestimmung des Umfangs der Ackerfläche und man sah sich genöthigt, als solchen eine Berechnung Lavoisier's zu acceptiren, welcher aus der Zahl der vorhandenen Pflüge die damit beackerte Fläche zu bestimmen suchte. Erst 1808 begann man ernstlich ein genaues Parcellarkataster zu entwerfen, welches indessen erst 1852 beendet wurde. Dem gegebenen Beispiele folgten sehr allmählig die meisten andern Staaten mit mehr oder weniger Schnelligkeit und Accuratesse in der Ausführung[9]).

Bei den grossen Anforderungen, welche Napoleon an Frankreich machte, musste ihm daran gelegen sein, zu wissen, was dasselbe zu leisten im Stande, und so suchte er eine eingehende Statistik des Landes durch ein Machtgebot hervorzuzaubern. Nicht weniger als 334 Fragen über die Verhältnisse des Departements besonders in landwirthschaftlicher Hinsicht stellte er jedem Präfecten zur Beantwortung in zwei Monaten. Es blieb jedoch beim Fragen. — Obgleich nun das Restaurationsregiment alle Massregeln Napoleon's zu Herstellung einer Statistik rückgängig machte, sah es sich doch bald genöthigt, in ähnlicher Weise vorzugehen. Man begnügte sich indess mit wenigen allgemeinen und ausserdem sehr unbestimmt gehaltenen Fragen, so dass die Antworten wenig Werth hatten, und erst im Jahre 1836 wurde eine eingehende Agrarstatistik veranlasst, und zwar im grossartigsten Massstabe.

---

8) Éléments de statistique, par Moréau de Jonnés. Paris 1856. p. 60.

9) Die Katastrirung des Landes ist eine uralte Einrichtung. S. Histoire des impots sur la propriété et le revenu foncier, par Vicomte de Parieu. Paris 1864. — In Spanien gab es ein Kataster schon zur Zeit der Araber, in Belgien seit 1317. Karl V. liess es dort (wie in der Lombardei) erneuern. Gleiches geschah 1631 und 1794. Auch in Frankreich hat in einzelnen Theilen schon im 14. Jahrh. eine Katastrirung stattgefunden. Mor. de Jonnés, Éléments p. 58. In Württemberg schon 1607—1620, dann 1655 und 1705 revidirt. Memminger S. 122.

In Deutschland hatten die Nothjahre, welche dem grossen Freiheitskampfe folgten und, erst durch Missernten, dann durch Ueberproduction veranlasst, das hülfreiche Eingreifen der Regierung verlangten, deutlich die Nothwendigkeit einer genaueren Kenntniss des Bedarfs an Subsistenmitteln, sowie der einzelnen Ernteergebnisse gezeigt. Doch entschlossen sich nur wenige Länder, bereits die Ernteerhebungen mit Regelmässigkeit durchzuführen. Erst die Theuerung des Jahres 1847 verallgemeinerte die Massregel [10]).

Reichen nun auch einzelne agrarstatistische Arbeiten schon in frühere Jahrhunderte zurück, so blieben sie doch meist in den Acten vergraben und von der Wissenschaft unverwerthet. Die Regierungen liebten es, den Zustand des Landes überhaupt wie ihre einzelnen Massregeln dem Publikum gegenuber in möglichstes Dunkel zu hüllen, um demselben nicht eine Handhabe zur Kritik zu bieten. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, Hand in Hand mit der sich immer mehr ausbreitenden Presse und dem sich allmählig Bahn brechenden constitutionellen Princip die Publicität auch hier zum Grundsatze zu machen, und so ist die möglichst klare Darlegung der Verhältnisse des Landes und zwar vermittelst der Statistik als die Aufgabe der Gegenwart allgemein anerkannt. —

Während man sich ferner bis dahin hauptsächlich mit allgemeinen Berichten über die Lage der Landwirthschaft begnügt hatte, trat nach Frankreichs Vorgang das Streben nach ziffermässiger Darstellung, auch der Agriculturverhältnisse hervor, ohne Rücksicht auf die bedeutenden Schwierigkeiten, welche damit verknüpft sind.

Die allgemeinen Ernteberichte nahmen bestimmtere Form an und wurden zu grossen Tabellen, welche in Zahlen die Erträge jeder Commune aufführten. Die Viehzählungen erhielten immer reichhaltigere Rubricirung. Die schon weit vorgeschrittene Bevölkerungsstatistik zog die ländlichen Bewohner nach ihrem Stande und ihrer Beschäftigung in Betracht. Die Gebäude wurden auf Veranlassung des Finanzministers gezählt, und die ungleichen Rechte und Pflichten, welche mit dem Grundbesitz verbunden waren, nöthigten zur Ermittelung der politischen Verschiedenheit des Grundeigenthums.

Immerhin waren es aber nur besondere Verwaltungszwecke, welche die agrarstatistischen Erhebungen veranlasst hatten, und es fehlte das Haupterforderniss, um die Erhebungen für die Wissenschaft erspriesslich zu machen, die Möglichkeit, die gewonnenen Zahlen unter einander

---

10) S. darüber den folgenden Abschnitt über die Erntestatistik.

in Verbindung zu bringen, dann sie mit andern Staaten zu vergleichen. da jeder dabei seinen eigenen Weg gegangen war.

Eine wesentliche Förderung erwartete man daher von den internationalen Congressen, welche Gleichheit der Gegenstände und Methode der Erhebung, dann, wie man wohl erwarten durfte, vor Allem Klarheit in die zu verfolgenden Ziele bringen sollten. Bis jetzt ist aber ein Einfluss der Congressbeschlüsse gerade auf die agrarstatistischen Arbeiten nicht zu bemerken gewesen, was allerdings von der Art der Beschlüsse selbst herrührt. Man verlangte in Brüssel nicht nur die Vermessung und Bonitirung des Landes, sondern auch die Ermittelung der Kauf- und Pachtpreise desselben, dann das Anbauverhältniss und den Ertrag der verschiedenen Früchte sowie die verwendeten Arbeitskräfte. Es war also vorzüglich die landwirthschaftliche Production selbst. deren Factoren und Resultate (conditions, procédés, et resultats), welche in Betracht gezogen wurden. In Paris wurden diese Punkte noch mehr präcisirt und durch mehrere selbst unwesentliche Punkte, wie die Düngerproduction, die Ausdehnung der speciellen Ackerwege u. s. w., in derselben Richtung vermehrt. Auf dem wiener Congress kehrte man dagegen zu einem Anfangspunkte zurück und machte darauf aufmerksam, dass die Katastrirung in durchaus verschiedener und häufig unvollkommener Weise vorgenommen sei. und empfahl zunächst die genaue Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse. In London wurde nochmals die alljährliche Ermittelung des Anbaus sowie des Ertrags der verschiedenen Früchte, dann eine alle Jahre oder mindestens alle 5 Jahre wiederkehrende Viehzählung für wünschenswerth erklärt. In Berlin sah man die Nothwendigkeit ein, wieder einen Schritt zurück zu thun und die allgemein rechtlichen wie volkswirthschaftlichen Grundlagen einer eingehenden Besprechung zu unterziehen und eine genaue Rubricirung herzustellen; liess mithin die Production selbst ausser Acht. Eins der wichtigsten Resultate desselben Congresses war zugleich, dass offen ausgesprochen wurde, wie nöthig es sei, zunächst über die bisherigen agrarstatistischen Leistungen der verschiedenen Länder Auskunft zu erhalten, und an die Regierungen die Bitte gerichtet wurde, dem nächsten Congresse eingehenden Bericht darüber zu erstatten, da die bisherigen Arbeiten der Delegirten zu wenig ausreichten. sowie namentlich Zusammenstellungen der Agrarverfassung zu liefern[11]. um vor Allem ein Bild von den rechtlichen

11) Wie weit dem Verlangen entsprochen ist, wird erst aus den Acten des florentiner Congresses zu ersehen sein.

Zuständen zu erhalten, welche in den verschiedenen Ländern obwalten.

Auf dem letzten Congresse nun in Florenz fand man für gut, um doch etwas Neues vorzubringen, mit gewaltigen Schritten dem Ziele zuzueilen und bereits die Ermittelung des Reinertrags, des Werthes nicht nur der Boden-, sondern auch der Viehproducte in Vorschlag zu bringen. Man ging in die einzelnen Details des Productionsaufwandes ein und fragte nach den Kosten der Unterhaltung, des Ersatzes der Arbeitsthiere, der Ackerinstrumente, Gebäude u. s. w., nahm mithin die Productionsstatistik wieder in die Hand, welche in Wien und Berlin in den Hintergrund getreten war, und führte sie bis in die abgelegensten Winkel des landwirthschaftlichen Betriebs. —

Schon ein flüchtiger Blick auf die sämmtlichen Congressbeschlüsse zeigt, dass jeder einheitliche Gedanke bei Aufstellung der Fragen fehlt; bald gehen sie auf einzelne Details der Landwirthschaft selbst ein, ohne indessen erschöpfend zu sein, denn die folgenden Congresse haben gewöhnlich ergiebige Nachlese zu halten; bald wieder berühren sie einzelne Punkte der Agrarstatistik oder allgemeine volkswirthschaftliche Fragen, ohne dass mit Consequenz und Methode ein bestimmtes Ziel verfolgt wird.

Man hatte die Nothwendigkeit erkannt, zur Erfüllung der von der Regierung gemachten Anforderungen eine genaue Kenntniss von den vorhandenen Subsistenzmitteln zu haben und suchte daher sofort die Erhebung darauf hinzulenken, ohne zu berücksichtigen, dass dieselbe erst dann genau sein kann, wenn die Vorarbeiten vollendet; erst wirklich erspriesslich, wenn zugleich die Bedingungen erkannt, aus denen sie hervorgegangen. Man fing die Sache gleich auf den ersten Congressen vom Ende an und suchte das für die Statistik Wünschenswerthe vor, ohne sich auf das zur Zeit Erreichbare zu beschränken oder wenigstens dasselbe in den Vordergrund zu stellen. Noch glaubte man, das ganze Gebiet der Agrarstatistik in einen Rahmen fassen und in der gleichen Weise behandeln zu können; doch breitete sich dasselbe unter den Händen der Betrachtenden in's Unendliche aus, und der berliner Congress begann bereits zwei für sich abgegrenzte Felder abzusondern. Die gesammte Agrarstatistik lässt sich indessen in mehrere unter sich verschiedene Theile zerlegen, von denen jeder eine selbstständige Bearbeitung nach besonderer Methode und durch eigene Organe beansprucht.

Die Agrarstatistik soll, wie auf dem Congress zu Brüssel aufgestellt wurde, alle Thatsachen in Betracht ziehen, die geeignet sind, eine

vollständige Kenntniss der Bedingungen, des Verfahrens und der Resultate der Landwirthschaft eines Landes zu einer bestimmten Zeit zu verschaffen.

Diese Thatsachen umfassen nun:

1) die allgemeinen natürlichen Grundlagen der landwirthschaftlichen Production;
2) die gesammte Agrarverfassung;
3) die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, soweit sie die Landwirthschaft berühren;
4) die speciellen Ruralverhältnisse, denen dann
5) die Resultate der landwirthschaftlichen Production gegenüber zu stellen sind.

Die drei ersten Theile umfassen Thatsachen, die sich der Einwirkung der landwirthschaftlichen Thätigkeit entziehen. Sie sind als gegebene Grössen anzusehen, mit welchen der Landwirth zu rechnen hat, die er indess zu ändern nicht im Stande. Die Agrarverfassung, das Klima, in beschränkterem Maasse die orographische Lage, die geognostische Beschaffenheit des Bodens erstrecken ausserdem ihre Einwirkung auf grössere Flächen, beeinflussen die gesammte Landwirthschaft einer mit Rücksicht hierauf abgegrenzten Gegend. Sie bedürfen daher nur einer allgemeinen Feststellung, welche eine Statistik der speciellen Landwirthschaft mehr vorauszusetzen, als selbst zum Gegenstande der Erforschung zu machen haben dürfte.

Die dritte Gruppe, welche auf dem berliner Congress eine eingehende und wohl erschöpfende Würdigung erfahren, umfasst die volkswirthschaftlichen Verhältnisse, wie die Grösse, die politische Verschiedenheit des Grundeigenthums, Regulirung desselben, Besitzwechsel, die Creditverhältnisse u. s. w. Sie betrifft vorzugsweise das Verhältniss der Landwirthschaft zur gesammten Volkswirthschaft. Aus ihrer Betrachtung erfährt man über den Vorgang der landwirthschaftlichen Production, die Art der Benutzung der Bedingungen nichts. Ihnen stehen die vierte und fünfte Gruppe gegenüber, welche die unmittelbaren Productionsfactoren und das Resultat in's Auge fassen, die landwirthschaftlichen Wirthschaftsverhältnisse in ihre Theile zerlegen, mithin als specielle landwirthschaftliche Productionsstatistik zu bezeichnen sind. —

So nothwendig die Kenntniss der unter den drei ersten Rubriken aufgestellten Gegenstände ist, um den Zustand der gesammten agrarischen Verhältnisse zu kennzeichnen, so tritt doch ein durchgreifender Gegensatz derselben zu der eigentlichen Productionsstatistik deutlich hervor.

Während bei der Darlegung der allgemeinen natürlichen Grundlagen die Feststellung des Bodens nach der Entstehung, der geognostischen Beschaffenheit und Lage durch genaue Kartirung verlangt wird, muss die Productionsstatistik den Boden dagegen nach seiner Ertragsfähigkeit, seiner schweren oder leichten Bestellbarkeit u. s. w., mit andern Worten nach der Bonität betrachten, die bei Diluvialboden fast bei jedem Grundstücke wechselt. Ob ferner der Besitzer eine Privatperson, der Fiskus, ein Kloster; ob der Wirthschaftende der Besitzer selbst, ein Pächter oder Administrator ist, ob das Gut hoch verschuldet oder nicht, ist für die Productionsstatistik gleichgültig; sie fragt allein nach der Art der Bewirthschaftung. Andererseits kommt es für die gesammte Volkswirthschaft weniger in Betracht, wie gross die Rohproduction überhaupt, sondern wie viel an Naturalien zum Consum gestellt wird, während die Productionsstatistik zugleich in Betracht zu ziehen hat, wie viel vorweg zur Saat, zum Viehfutter u. s. w. von der Rohproduction in Abzug zu bringen ist.

Die folgenden Blätter haben sich nun ausschliesslich die Productionsstatistik zum Gegenstande der Betrachtung gewählt und wollen die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete einer eingehenden Kritik unterziehen sowie untersuchen, auf welche Weise Erspriesslicheres zu leisten sein dürfte als bisher. —

Kritik der bisherigen die Productionsstatistik betreffenden Arbeiten.

Die Gegenstände, auf welche die landwirthschaftliche Productionsstatistik vornehmlich ihr Augenmerk zu richten hat, sind nun, den Factoren der Landwirthschaft gemäss, zunächst der Grund und Boden nach Quantität und Qualität, das mit demselben verbundene Kapital, die menschlichen und thierischen Arbeitskräfte, der Productionsaufwand, die Art der Benutzung, denen dann schliesslich das Resultat, der Roh- und Reinertrag in Geld und Naturalien, gegenüber zu stellen ist.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, alles zur Erforschung der landwirthschaftlichen Production Wünschenswerthe in Betracht zu ziehen und zu untersuchen, was noch zu leisten übrig; sondern allein zu betrachten, wie die in Betreff der Hauptfragen gemachten erwähnenswerthesten Erhebungen für unsere Zwecke ausreichen, wie weit die bisher befolgte Methode hier überhaupt Befriedigendes zu liefern im Stande ist.

a. Bodenqualität.

Was zunächst die Bodenbeschaffenheit nach ihrer Ertragsfähigkeit betrifft, so haben die grösseren statistischen Aufnahmen dieselbe bisher unberücksichtigt gelassen, und die Zusammenstellungen schlossen sich den politischen Eintheilungen des Landes an, die ganz unabhängig von der physikalishhen Beschaffenheit desselben ist. Eine Provinz, ein Departement umschliesst Gegenden von der grössten geognostischen und orographischen Verschiedenheit, mithin von ganz ungleichen Productionsbedingungen, so dass der Einfluss derselben in den Durchschnittszahlen der Erträge nicht zum Vorschein kommen kann. Selbst in Preussen, welches in den östlichen Provinzen nur unbedeudende Höhenunterschiede aufzuweisen hat, umfassen einzelne kleine Theile durch die Lage bedingte gänzlich verschiedene Bodenarten und Wirthschaftsmethoden, z. B. in der Niederung und Höhe an der Oder und Weichsel. Der Unterschied ist natürlich noch ungleich bedeutender in Gegenden mit gebirgigen Theilen. Kennt man von einem solchen Kreise auch genau den Durchschnittsertrag pro Morgen oder die Ernte in Summa, so ist die gefundene Zahl wohl der Bevölkerung gegenüber zu stellen und von der Regierung zu beachten, wenn sie für den Consum nicht hinzureichen droht; sie ist aber zur Beurtheilung der landwirthschaftlichen Verhältnisse durchaus unbrauchbar.

Nur drei agrarstatistische Arbeiten sind uns bekannt, welche, von der politischen Eintheilung abstrahirend, die natürlichen Verhälltnisse der Abgrenzung der betrachteten Bezirke zum Grunde gelegt haben: 1) Statistik der Volkswirthschaft Niederösterreichs. Wien 1867; 2) Statistik Württembergs, in den Württemb. Jahrbüchern 1860 Heft 2; 3) Statistik der Bodenproduction von zwei Gebietsabschnitten Ober-Oesterreichs von Dr. Lorenz. Wien 1867.

Gleichwohl konnte bei den beiden ersten auch nur die Lage und allgemeine geognostische Beschaffenheit des Bodens, nicht aber die wirkliche Ertragsfähigkeit berücksichtigt werden. In der dritten Schrift von Dr. Lorenz wurde dagegen eine äusserst eingehenhe Charakterisirung der Bodenqualität in den einzelnen Steuergemeinden nach der naturwissenschaftlichen Methode (mechanische und theilweise chemische Analyse) und der ökonomisch-technischen unternommen. Die Tabellen über die Grösse der Wirthschaften und der Erträge sind sowohl in Gruppen nach Lage und Bodenbeschaffenheit, als auch nach Steuerbezirken aufgeführt, und da die letzteren im Durchschnitt nicht 900 Joch übersteigen, so ist hier sicher der Anforderung genügt. Nur wenn so

kleine Bezirke in Betracht gezogen werden, ist man im Stande, annähernd gleiche Productionsgrundlagen gegenüber zu stellen. In Gegenden mit angeschwemmtem Boden, die namentlich in Norddeutschland überwiegen, zeigen oft zwei benachbarte Güter durchaus verschiedene Ertragsfähigkeit. Die Schwierigkeiten in der Bestimmung derselben sind sehr bedeutende und wir müssen es einer besondern Abhandlung vorbehalten, die hierher gehörigen Punkte näher auszuführen. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass durch Auswahl einzelner kleiner Objecte die Lösung der Aufgabe zum Mindesten erleichtert wird, und die erwähnte österreichische Arbeit die einzige ist, welche die Lösung versuchte.

b. Grösse der selbstständigen Wirthschaften.

Viel ist bereits über den Einfluss der Grösse der Besitzungen auf die Landwirthschaft geschrieben, sie ist daher auch in vielen Ländern Gegenstand der statistischen Ermittelung gewesen, aber meist in durchaus unzureichender Weise.

Die Productionsstatistik hat es offenbar nur mit der landwirthschaftlich benutzten Fläche, ferner nur mit dem Umfange der für sich bestehenden Wirthschaft zu thun, denn sie allein umfasst alle zusammenwirkenden Factoren, in ihr allein kommt der Einfluss der zusammenwirkenden Potenzen auf das Wirthschaftsresultat zur Erscheinung.

In den bisherigen statistischen Arbeiten wurde aber bald die Zahl der besitzenden Personen als massgebend angenommen, wie in Württemberg[12]), Bayern[13]), Kurhessen[14]) und Sachsen[15]) (Vieh besitzende Grundbesitzer und Pächter), bald allerdings die selbstständige Wirthschaft (exploitation, ferme); doch bestimmte man die Grösse derselben nach dem gesammten Areal, so in Frankreich[16]), Irland[17]) und

12) Beschreibung Württembergs, herausg. vom stat.-topogr. Bureau. Stuttgart 1863. Wegen mangelhafter Berücksichtigung der Forensen sind auch diese Angaben in Württemberg nicht genau. Dagegen ist zu bemerken, dass hier nur die landwirthschaftlich benutzte Fläche berücksichtigt wurde.

13) Die Ernten im Königr. Bayern, von Herrmann. München 1866. S. XXVII.

14) Statistische Mittheilungen über Kurhessen von B. Hildebrand. Berlin 1853.

15) Zeitschr. des stat. Bureaus von Sachsen, herausg. von Engel 1856.

16) In Frankreich wurde ausserdem nur die rechtliche, nicht die factische Zusammengehörigkeit (cotes foncières) beachtet. Statistique de la France. Agriculture 1840. Statistique agricole. Deuxième Serie 1858 und 1860. — Beide sind fortan die Quellen für die französische Statistik, soweit es nicht ausdrücklich anders angegeben.

17) The census of Ireland. Agricultural returns 1861.

Böhmen[18]); dort zwar mit Fortlassung der unproductiven Fläche, aber mit Einschluss der Forsten, wie in Preussen[19]. Nach der Grundsteuerveranlagung ist hier zwar die Ausscheidung der Wälder möglich, aber noch nicht geschehen, da eine Verarbeitung des erlangten Materials bis jetzt nur für den Regierungsbezirk Stettin erfolgt ist. Auch eine grössere Anzahl der durch die Landräthe verfassten Kreisbeschreibungen, welche uns vorgelegen haben, acceptiren in dieser Beziehung einfach die allgemeinen Aufnahmen. Ausserdem ist zu bemerken, dass, auch abgesehen von der Hinzuziehung der Waldfläche, eine genaue Feststellung der selbstständigen Wirthschaften nicht erfolgt ist, da man bei der Erhebung nicht consequent verfuhr. Es sind z. B. die landwirthschaftlichen Tagelöhner, welche in den östlichen Provinzen zum grössten Theil Wohnung und Gartenland von dem Gutsherrn gemiethet haben, nicht als selbstständig Wirthschaftende berücksichtigt, obwohl ihre Gärten dauernd mit der Wohnung verbunden sind, wenn auch die Inhaber wechseln. Das Entscheidende ist aber die regelmässig von der bestimmten Haushaltung ausgehende Bearbeitung und Benutzung des Landes; eine Bedingung, die hier erfüllt ist, während gleichwohl die Taglöhnergärten allgemein mit im Gutsacker aufgeführt sind.

Die Inconsequenz, mit der man bisher verfuhr, tritt bei einer Arbeit des statistischen Bureaus zu Braunschweig »Der landwirthschaftliche Privatgrundbesitz im Herzogthum Braunschweig, 1867« besonders hervor. Wie ausdrücklich bemerkt wird, beabsichtigte man, für die Erörterung der Frage: »ob Geschlossenheit, ob freie Theilbarkeit der Colonate?« einen Anhalt zu geben. In Folge dessen berücksichtigte man allein den Privatbesitz, ferner nur die landwirthschaftlich nutzbare Fläche, ging dagegen nicht vom Eigenthum, auch nicht von der factischen Bewirthschaftung, sondern von den rechtlich zusammengehörigen Höfen aus, so dass weder über die Besitzverhälltnisse noch über den Umfang der selbstständigen Wirthschaften durch die Arbeit genügende Auskunft ertheilt wird. Ob sie aber hiernach ihrem oben ausgesprochenen Zwecke entsprechen kann, soll hier unerörtert gelassen werden. Die Zusammenstellung ist aus den Grundsteuerkatastern entnommen, wonach nicht mehr zu erwarten. Befriedigendes möchte nur durch directe Aufnahmen zu erlangen sein. Die landwirthschaftlich benutzte Fläche und der Umfang der factischen Wirthschaftscomplexe werden

18) Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirthschaft des Königreichs Böhmen. 2. Heft. 1862.

19) Zeitschrift des stat. Bureaus. 3. Jahrg. Nr. 2 und 3. Berlin 1863.

nur in den Arbeiten von Belgien[20]), ferner von Gotha[21]) und der schon erwähnten von Ober-Oesterreich gesondert betrachtet.

Auf dem pariser Congress verlangte man allerdings Aufschluss über die Eigenschaft der Wirthschaftenden, wer Besitzer, Pächter oder Administrator sei, abstrahirte mithin vom Eigenthümer; ferner über die Ausdehnung der Grundstüke (exploitations), die Zahl der Parcellen. Man ging mithin auch vom factischen, nicht vom rechtlichen Wirthschaftscomplex aus. Dagegen griff der wiener Congress ausschliesslich auf die Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse zurück. In Berlin sprach man nur von der Parcelle und der Besitzung, wobei der Begriff der Besitzung nicht genau definirt wurde, also wie gewöhnlich zu nehmen ist: als die rechtlich zusammengehörige Wirthschaft[22]). Mithin ist jeder Congress von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen und hat nichts zur Präcisirung der Frage gethan. Das Richtige vom allgemeinen statistischen Standpunkte aus wäre unbedingt, alle drei Punkte gesondert in's Auge zu fassen.

Wir haben bisher nur zwei wesentliche Productionsfactoren in Betracht gezogen: die natürliche Grundlage und die Grösse des Wirthschaftsobjectes, und wir fanden nur eine einzige Arbeit, die in beiden den nothwendigsten Ansprüchen genügte; diese erstreckte sich aber nur auf ein sehr kleines Territorium.

In Bezug auf die Parcellirung ist bereits erwähnt, dass der pariser wie berliner Congress dieselbe zur Berücksichtigung empfahl. Eine Zählung der Parcellen hat allerdings in mehreren Staaten stattgefunden, ohne dass das erlangte Material indess eine eingehendere Verarbeitung erfahren hätte. —

Der naturgemäss folgende Punkt wäre das Anbau-Verhältniss der verschiedenen Früchte, doch ist dasselbe so eng mit der Ernte verbunden, dass es besser dort zugleich zur Sprache gebracht wird.

c. Kapital.

Ist auch die Ansicht allgemein acceptirt, dass die Zinsen des durch Grund und Boden repräsentirten Kapitals, also der Kaufsumme, nicht

---

20) Statistique de la Belgique. Agriculture 1850. Exposé de la situation du Royaume. Brux. 1852. Tit. W. p. 24 und 1860.

21) Mittheilungen aus dem stat. Bureau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bez. des Herzogthums Gotha. B. 2. Theil 3. Heft 1866.

22) S. Rechenschaftsbericht über die V. Sitzungsperiode des internat. Congresses. Berlin 1865.

unter die Productionskosten zu rechnen sind, so ist die Ermittelung desselben doch von zu grosser Wichtigkeit auch für verschiedene Fragen der speciellen Landwirthschaft, als dass es ganz übergangen werden könnte.

Bekanntlich hatten noch Thaer und Koppe, nach Ad. Smith, zum eigentlichen Grundkapital den Gebäudewerth mit hinzugezogen, während Flotow nach Ricardo und ihm folgend alle bezüglichen Autoritäten der Neuzeit den letzteren theils besonders hinstellten, theils mit dem des todten Inventariums zusammenrechneten.

Bei zwei allgemeinen Schätzungen in Frankreich 1821 und 1851[23]) wurde die letztere Methode befolgt; in der ober-österreichischen Probearbeit dagegen die alte Thaer'sche, da die benutzten Angaben der factischen Verkäufe die Gebäude mit einschlossen. Ausser den angeführten Versuchen ist eine Schätzung des Kaufwerthes in erwähnenswerther Weise nur in Belgien geschehen, wo die Kauf- und Pachtpreise in den Jahren 1830, 1838, 1840, 1846, 1850 und 1856 in den verschiedenen Provinzen für Acker, Wiesen und Gehölz geschätzt wurden und zwar, wie aus einer Nebenbemerkung zu ersehen, ohne die Gebäude[24]).

Die in andern Staaten vorgenommenen Ermittelungen behufs der Vertheilung der Grundsteuer, dann durch Taxation der Gerichte und Creditinstitute kann hier füglich übergangen werden, da sie gar nicht den Zweck verfolgen, dem Kaufpreise gleich zu kommen[25]), während für uns nur dieser als der Ausdruck des unter den gegebenen Verhältnissen zu erwartenden Reinertrags anzusehen ist.

Was zweitens die Gebäude betrifft, so ist (stets mit der Reserve, soweit uns nach sorgfältiger Untersuchung der uns zugänglichen Literatur bekannt) nur in Preussen[26]) eine Zählung der speciellen Wirthschaftsgebäude, wie Scheunen, Ställe u. s. w. vorgenommen, wo auch ferner die ländlichen Wohnhäuser[27]) besonders berücksichtigt sind. Allerdings bietet die gefundene Zahl nur geringen Anhalt, da die Grösse und der Nutzungswerth der Gebäude so ausserordentlich verschieden

23) Block, Statistique de la France p. 15.

24) Dans l'exposé des motifs du projet de loi sur le credit foncier, la valeur vénale des propriétés non baties, pendant les dix dernières années, est estimée à 6,649,232,172 fr., somme qui diffère à peine de celle que l'on a deduite des renseignements fournies par la statistique. a. a. O.

25) S. darüber Zeitschr. des k. preuss. stat. Bureaus 1867 Nr. IV S. 120.

26) Preuss. Statistik in zwanglosen Heften. Heft X. Berlin 1867.

27) Die Wohnhäuser mit der Unterscheidung von Stadt und Land sind in mehreren Staaten gezählt. —

sind, dass aus der blossen Zahl derselben nichts zu ersehen ist. Von den kleinen Ställen der Bauern fassen oft 10 bis 20 noch nicht so viel Thiere, als der Viehstall auf einem grossen Gute, und in gleicher Weise steht ihr Werth zurück.

Der Werth der Gebäude scheint noch in keinem Lande Gegenstand einer detaillirten statistischen Erhebung gewesen zu sein. Dasselbe ist von dem sog. todten Inventarium zu sagen, welches in Frankreich allerdings zum Theil gezählt ist; doch macht eben dieses »zum Theil« den Werth des Unternehmens illusorisch. Dass aber eine genaue Zählung aller Inventariumsstücke eine Unmöglichkeit, braucht nicht erst näher ausgeführt zu werden.

In der Statistik der Bodenproduction von Ober-Oesterreich sind die Geräthe eines mittelgrossen Bauerngutes einzeln aufgezählt, sowie die durchschnittlichen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten pro Stück. Dergleichen Angaben sind ohne Zweifel werthvoll; dass sie aber den Ansprüchen einer genauen Productionsstatistik genügen, können wir nicht zugestehen. Es ist eben nur ermittelt, wie die Zahlen lauten könnten, nicht wie sie in bestimmten Wirthschaften lauten. Kaum möchte ein Landwirth im Stande sein, die jährlichen Ausgaben für jedes Inventarienstück besonders anzugeben. Das Zählen der Pflüge in Frankreich, die Ermittelung der jährlichen Abnutzung von Messern und Gabeln in Ober-Oesterreich bekunden ihren Ursprung am grünen Tisch doch nur zu deutlich.

Es wird die Werthbestimmung des gesammten todten Inventars, natürlich im Pauschquantum, nothwendig sein, und den besten Anhalt hierzu sowie für die Werthermittelung der Gebäude liefert sicher die Feuerversicherungssumme. Wenn dieselbe auch keineswegs immer den wirklichen Werth repräsentirt, so ist sie einstweilen doch der einzige brauchbare Anhalt; und vielleicht lässt sich allmälig durch einzelne positive Schätzungen feststellen, wie weit im Durchschnitt die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Werthe zurückbleibt.

Um aber den andern Punkt hier gleich noch zu berühren, bemerken wir, dass in Norddeutschland fast jeder intelligentere Gutsbesitzer seine jährlichen Gesammtausgaben für das Inventarium kennt, und es daher nicht so schwer sein kann, dies hier durch factische Angaben festzustellen.

Das lebende Inventarium hat gegenwärtig in den meisten europäischen Ländern Berücksichtigung gefunden. Doch sind die Zahlen nur in wenigen Arbeiten den Wirthschaften je nach ihrer Grösse gegenübergestellt, wodurch sie für unsere Zwecke erst werthvoll werden.

Nur in Baden[28]) und Ober-Oesterreich ist dies geschehen und dann besonders eingehend in Sachsen[29]), wo die verschiedenen Combinationen des Viehbesitzes verzeichnet sind je nach der Grösse der Grundstücke und der Zahl der verschiedenen darauf gehaltenen Viehsorten.

Der Viehstand kann aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: 1) als Kapital, wenn es sich, wie hier, um die Verzinsung des Productionsaufwandes handelt, wo natürlich der Kaufwerth allein massgebend ist; 2) als Consument und Düngerproducent, wo zunächst die Zahl in Betracht kommt, demnächst zu näherer Bestimmung das Alter und Gewicht; 3) als Lieferer verschiedener Nutzungsgegenstände, worunter Fleisch, Wolle u. s. w., aber auch die Nachzucht zu verstehen ist. Hier sind die Art der Verwendung, dann häufig das Geschlecht, die Race oder sonstige Angaben zur Charakterisirung der Leistungsfähigkeit nothwendig; 4) als Arbeitskraft, welche später besondere Besprechung erfahren wird.

Der erste Punkt hat in Irland 1841, 1851 und 1859, dann in Frankreich Beachtung gefunden, wo für jeden Bezirk der durchschnittliche Werth jeder Viehgattung geschätzt ist und aus der Multiplication mit der ermittelten Stückzahl der Gesammtwerth festgestellt wurde, also reine Conjecturen. Ferner in Oldenburg[30]), wo besondere Sorgfalt auf die Schätzung verwendet und das Land zur Gegenüberstellung gleichartiger Theile in Districte zerlegt wurde, in denen dieselben Preisverhältnisse für die Pferde obwalteten. Man ist hier umgekehrt wie in Frankreich zu Werke gegangen und hat die Gesammtheit geschätzt und daraus den Durchschnitt berechnet. Auch Sachsen, Oesterreich, das Grossherzogthum Hessen und andere Länder wären hier zu erwähnen; doch handelt es sich dort um zu allgemeine Schätzungen.

In Belgien befleissigte man sich wie gleichfalls in Oldenburg, die durchschnittliche Umsatzsumme pro Stück auf den meisten Viehmärkten zu verzeichnen, wodurch wenigstens ein positiver Anhalt geboten, wenn auch eine Uebertragung der gefundenen Zahlen auf das überhaupt vorhandene Vieh aus auf der Hand liegenden Gründen unzulässig ist. Eine Taxirung des einzelnen Stücks ist eine Unmöglichkeit; höchstens ist die Pauschsumme für jede Wirthschaft, wie sie z. B. aus der Feuerversicherung hervorgeht, zu beanspruchen.

---

28) Beiträge zur Statistik von Baden, 1862.

29) Zeitschr. des stat Bureaus von Sachsen, 2. Jahrg., 1856, herausg. von Engel.

30) Statistische Nachrichten über Oldenburg, 1866, Heft VIII S. 150.

Ad 2. Die Stückzahl der einzelnen Viehgattungen ist gegenwärtig, wie gesagt, in fast allen europäischen Ländern bekannt oder, besser, mit mehr oder weniger Genauigkeit angegeben; auch England steht nicht mehr zurück[31]). Das Gewicht ist nur in Frankreich[32]), natürlich nach gewohnter Weise, und in den Arbeiten über Ober- und Nieder-Oesterreich[33]), jedoch nicht besser, berücksichtigt. Wie dasselbe zum Gegenstande einer factischen Erhebung zu machen sein soll, ist nicht abzusehen, wenn man sich nicht, wie in Belgien, mit dem des Schlachtviehes begnügen will, da nur sehr vereinzelte Landwirthe das Gewicht ihres Viehstandes selbst kennen.

Der Unterscheidung nach dem Alter ist eine grosse Bedeutung beigelegt. In den für die Zählung des norddeutschen Bundes bestimmten Formular sind die ersten drei Jahrgänge der Pferde gesondert aufgeführt, während die übrigen als erwachsene in einer Rubrik Platz finden. Bei dem Rindvieh sind gleichfalls vier Rubriken für die Altersklassen angeordnet, wenn auch das dritte Jahr als das der Reife angesehen wird[34]). Man unterscheidet sogar die Kälber von $^1/_2$ und einem ganzen Jahre. In Preussen[35]) zählte man bis 1864 die Kälber unter 6 Monaten gar nicht im Jahre 1864 in besonderer Rubrik, ebenso in der Schweiz, in Belgien dagegen diejenigen unter 3 Monaten gesondert, in andern Ländern nur die bis zu 1 Jahre. Das Angeführte wird genügen, um zu zeigen, wie wünschenswerth es gewesen wäre[36]), dass

31) Dass in England die Zahl der Schafe und Schweine zu gering angegeben, ist ausgeführt in der Zeitschr. des preuss. Bureaus 1867 Heft III.

32) Das Gewicht ist in Frankreich in grossem Durchschnitt angegeben für gewöhnliche Ochsen, Mastochsen, für beide das lebende wie Schlachtgewicht, dann einer Kuh, eines Schlachtkalbes, eines Hammels, Schafes und Lammes, einer Ziege, eines Zickels, eines Schweines. A. a. O.

33) Statistik der Volkswirthschaft Nieder-Oesterreichs. Wien 1867.

34) Ebenso in Irland, wo für Pferde und Rinder das gleiche Alter der Reife angenommen wird.

35) Preussen hatte noch bei der Zählung von 1861 sicher für die Militärbehörden bei den Pferden die Altersklasse von 4—10 Jahren ausgesondert, ein anderer Zweck lässt sich dabei nicht absehen; doch ist damit schwerlich etwas erreicht, denn bekanntlich wird das Alter der Pferde gern verheimlicht und schon mehr als ein Pferd hat im Heere gedient, das älter als 10 Jahre war.

36) In Hannover zählte man 1) Füllen unter 4 Jahren, 2) Pferde von 4—5 Jahren, 3) von 4—12, 4) über 12. (Statistik des Königr. Hannover Heft II. V. VII. 1860.) — Auch in Mecklenburg sind die 4jährigen Pferde noch besonders aufgeführt, bei Rindvieh ist nur zwischen erwachsenem und Jungvieh unterschieden. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs Bd. I Heft 2. In der Schweiz zählte man eigenthümlicher Weise Hengste unter und über 2 Jahre, Stuten und Wallache unter und über 4 Jahre gesondert.

die internationalen Congresse in diese Erhebungen einige Gleichmässigkeit gebracht hätten; doch blieb der Punkt bisher von ihnen unberücksichtigt. Die Trennung der erwachsenen von den nicht erwachsenen, dann die gesonderte Zählung der in dem betreffenden Jahre geborenen würde sicher genügen, wenn man davon ausgeht, dass alle irgend entbehrlichen Fragen fortgelassen werden müssen. Wendet man dagegen ein, dass nicht überall dasselbe Alter als das der Reife angesehen wird, so erwiedern wir, dass auch die Entwickelung der Thiere eine sehr ungleiche ist. Das englische Mastschaf z. B. ist in einem Jahre so ausgebildet, wie das gewöhnliche deutsche Landschaf in drei Jahren.

Der dritte Punkt hat seine besondern Schwierigkeiten, da fast jedes Thier zugleich verschiedenen Zwecken dient, und daher eine Unterscheidung je nach der Bestimmung der Thiere nicht präcise durchzuführen ist. Die norddeutsche Bundesstatistik theilt die Pferde ein in 1) Zuchthengste, 2) zur Zucht benutzte Stuten, 2) vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Thiere, 4) Lastpferde, 5) andere Pferde[37]. Man ist nun sehr in Irrthum, wenn man meint, durch die Aussonderung der Zuchtpferde wirklich ein Bild von dem Umfange der Zucht zu erhalten; denn nur ein sehr kleiner Theil der wirklichen Zuchtthiere wird ausschliesslich zur Zucht benutzt[38], bei Weitem die meisten Füllen fallen von Arbeitsthieren, von denen nur wenige nach dem Sprachgebrauche als wirkliche Zuchtthiere angesehen werden können. Den Hauptwerth erhält eine statistische Zahl durch die Möglichkeit der Vergleichung, welche verloren geht, sobald — wie hier — der Begriff nicht genügend bestimmt ist, also im nächsten Jahre an andern Orten der Sprachgebrauch den Begriff einer Zuchtstute weiter nimmt, z. B. nicht nur diejenigen darunter begreift, welche alljährlich ein Fohlen bringen, sondern auch diejenigen, welche gerade in der betreffenden Zählungsperiode oder überhaupt einmal trächtig gewesen sind[38a]. So kann die Zahl variiren, auch wenn die Zustände dieselben sind. Ein Anhalt in dieser Beziehung, wenn auch keineswegs ein hinreichender, ist aus der Zahl der jährlichen Geburten zu entnehmen[39].

---

37) Ebenso wie bei der Zählung von 1864 in Preussen. A. a. O.

38) Statistik Kurhessens 1867 Heft II S. 69. — Bemerkung über die Unmöglichkeit, die Zuchtpferde genau zu ermitteln.

38a) In der Schweizerischen Statistik, Eidgenössische Viehzählung vom 21. April 1866, Bern 1866, heisst die betreffende Rubrik „Zuchtstuten, trächtige und säugende".

39) Nur in Oldenburg möchte das nöthige Material zu einer genauen Erhebung vorhanden sein, da dort jeder Landwirth, der Pferde ziehen will, verpflichtet ist,

In mehreren Staaten hat man noch die Eintheilung nach dem Geschlecht[40]) beibehalten, obwohl bei dem Pferde im Allgemeinen das Geschlecht weder für die Benutzung noch für die Leistungsfähigkeit irgendwie entscheidend ist.

Anders bei dem Rindvieh. Die Stiere und Kühe werden wohl ohne Ausnahme zur Zucht, die letzteren fast sämmtlich zur Milchproduction verwendet und daher gesondert gezählt. Auch hier hat man häufig das Alter als allein bestimmend für die Reife hingestellt, meistens das vollendete zweite Jahr, in Hannover dagegen schon das vollendete erste, während, wie jeder Landmann weiss, die Einreihung als Milchkühe keineswegs immer in demselben Alter erfolgt, also die Bezeichnung der Rubrik als »Milchkühe« ungleich praktischer wäre[41]).

Am schwierigsten ist die Sache bei Bestimmung des Schlachtviehes, da mit wenigen Ausnahmen alles Rindvieh dem Schlachtmesser verfällt und zwar zum grossen Theile ohne vorher besonders zur Mast aufgestellt zu werden, so dass die Rubrik »Mastvieh« nicht alle Schlachtthiere umfasste und überhaupt unbestimmt[42]) ist, da namentlich der kleine Bauer hier selten genau unterscheidet. Nur dann wird der Zweck erreicht werden, die Fleischproduction kennen zu lernen, wenn jedes geschlachtete Stück angezeigt und wo möglich nach dem Gewicht aufgezeichnet wird.

In Belgien suchte man durch Schätzung die Zahl der ungemästet geschlachteten Thiere zu bestimmen und so die Lücke auszufüllen; ein Verfahren, das natürlich wenig befriedigen kann. Auch die Angabe des durchschnittlichen Schlachtgewichts ist arbiträr.

Deckbücher zu halten, welche von besondern Commissionen controlirt werden. — Stat. Nachrichten über das Grossherzogth. Oldenburg 1866 Heft VIII.

40) Belgien, Frankreich, Sachsen, Hannover, Baden, Böhmen u. a.

41) Baden unterscheidet „Kühe und Kalbinnen" und „Jungvieh und Kälber". Hannover 1861 „Milchvieh und dazu bestimmte Kälber"; 1864 „Kühe und junges Milchvieh über 1 Jahr"; Frankreich neben Kühen „Jungvieh von 1 Jahr und darüber". Man bezeichnete dort ferner das durchschnittliche Alter, in welchem die Thiere gewöhnlich dem Schlächter übergeben werden, dann, was sehr zu beachten, die Zahl der im Jahre geborenen Kälber, den Abgang durch Krankheit, sowie ihre Bestimmung, geschlachtet oder aufgezogen zu werden; schliesslich die vorherrschende Race.

In Sachsen wurden früher auch die zur Aufzucht bestimmten Kälber angegeben. Zeitschr. des stat. Bureaus 1861.

In Irland unterschied man Milchkühe, anderes Vieh über 2 Jahre, unter 1 Jahr und von 1—2 Jahren.

42) Es soll damit nicht gesagt sein, dass die Ermittelung der „zur Zeit auf Mast stehenden" Thiere überflüssig ist, da dieselben als Consumenten einen hervorragenden Platz einnehmen.

In Oldenburg sind bei den Ochsen, Kühen und Schweinen die »zur Zeit auf Wintermast stehenden« ausgesondert; in Baden nur die Mastochsen und Mastschweine. Die hannoversche Statistik führt in einer Rubrik »Mastochsen und zum Schlachten bestimmte Kälber« auf.

In Frankreich endlich suchte man der Aufgabe ganz gerecht zu werden[43]), indem man nicht nur die Zahl der geschlachteten Thiere aller Arten, sondern auch ihr Lebend- und Schlachtgewicht angab. Wie die Zahlen gefunden, darüber herrscht für uns Dunkel. Wir können indess ein leises Misstrauen gegen den Ausspruch der Vorrede der Statistik aus dem Jahre 1840 nicht unterdrücken, der lautet: »Le nombre des animaux abattus paraît être correct, quant au betail et aux troupeaux, (mais il reste douteux, quant aux porcs, dont la consommation est probablement plus grande).«

In der oberösterreichischen Statistik hat man einfach $^1/_7$ der vorhandenen Kühe, $^1/_3$ der vorhandenen Stiere und Ochsen, ferner auf 100 Stück Kühe 80 Kälber und von diesen $^6/_7$ als zum Schlachten verkauft angenommen. Dass man sich trotzdem nicht scheute, das jährliche Product an Fleisch, Talg und Häuten in Centnern und selbst Pfunden aufzustellen, zeigt, welche Willkür gegenwärtig in der Agrarstatistik Mode.

In Bezug auf die andern Thiere wäre gleichfalls eine eingehendere Rubricirung zu erwähnen; namentlich bei den Schafen ist ausser dem Alter auch die Feinheit der Wolle in Betracht gezogen, eine ziemlich unglückliche Idee, da hier eine hinreichend präcise Bestimmung unmöglich. Was heisst »halbveredelt«? wie die Rubrik meist bezeichnet ist; wo hört das Halbe auf und fängt das Ganze an? Sicher sind hier Käufer und Verkäufer oft sehr verschiedener Meinung, und gerade heutzutage, wo durch die Verbesserung der Spinnmaschinen wie durch die Kleidermode der Preis der verschiedenen Wollsorten ausserordentlich ausgeglichen ist, kann diese Eintheilung sicher wegbleiben[44]).

---

43) In Sachsen ist eine Schätzung der Erträge an Fleisch wie an Arbeit in Thalern vorgenommen. Zeitschr. des stat. Bureaus 1. Jahrg. 1853. — In England sind die geschlachteten Thiere verzeichnet. Miscellaneous statistics of the united Kingdom. Presented to both houses of parlament. London 1866. Part. VI. 1. Killed, 2. died, 3. recovered, 4. unaccounted.

44) Bayern unterscheidet zwischen 1) grobwolligen, 2) halbveredelten, 3) feinwolligen und 4) langwolligen Schafen. — Viehstand im Königr. Bayern. München 1864. Heft XII.

Württemberg (Jahrb. Jahrg. 1864. Stuttg. 1866): 1) Spanische, 2) Bastarde, 3) Landschafe, 4) Mutterschafe.

Mehrere Viehzählungen haben für die Schafe, ebenso für Ziegen und Schweine[45]) nur eine Rubrik; neuerdings zieht man noch die Bienenstöcke in Rechnung, welche an vielen Orten allerdings einen nicht unbedeutenden Erwerbszweig der Landwirthe ausmachen.

In drei Staaten (Frankreich, Baden und Oldenburg) hat selbst das Geflügel eine Stelle in der Statistik gefunden. Die wirkliche Zählung möchte kaum möglich und, da die Zahl in den verschiedenen Jahreszeiten bedeutend schwankt, wenig erspriesslich sein. Die Statistik Ober-Oesterreichs hat für das Geflügel einfach die doppelte Zahl der Schweine angenommen, wiewohl der Zusammenhang beider nicht recht einzusehen.

Dem norddeutschen Bunde war es schliesslich vorbehalten, in Deutschland zuerst auch den Hunden einen Platz in der Statistik einzuräumen, während Frankreich darin schon 1856 vorangegangen war.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Viehstatistik, obwohl ihr in der ganzen Agrarstatistik entschieden die grösste Sorgfalt gewidmet

---

Oldenburg w. o. a. 1) Schafe überhaupt, 2) Haidschnucken, 3) 1 und mehr Jahre alt, 4) Lämmer unter 1 Jahre.

Gotha (Mittheilungen aus dem stat. Bureau 1867): 1) unveredelte, 2) halbveredelte, 3) ganz veredelte Schafe.

Preussen im Jahre 1861. 1864: a) Merinos, b) andere Schafe.

Irland hat nach dem Geschlechte und Alter über und unter 1 Jahr unterschieden; ebenso bei den Schweinen.

Sachsen hat nach dem Geschlechte eingetheilt und die Lämmer ausgesondert. A. a. O. 12. Jahrg. 1866.

Belgien unterschied nur über und unter 1 Jahre.

Baden auch nach dem Geschlechte.

Gleichfalls Frankreich, welches ausserdem in veredelte und gemeine Race scheidet, die in dem betreffenden Jahre geborenen Lämmer aufführt und den Wollertrag pro Stück berücksichtigt.

45) Belgien nimmt für Schweine zwei Rubriken unter und über 2 Monate an, es schliesst mit ihnen die Viehzählung ab.

Oldenburg widmet den Schweinen 6 Rubriken, unterscheidet dem Alter nach unter und über ½ Jahr, dann nach dem Geschlechte; den Ziegen 4 Rubriken; unter Federvieh sind Gänse, Enten, Hühner und Tauben aufgeführt; Bienenstöcke schliessen ab. — Ebenso Baden (ausser Mastschweinen).

Bayern hat gleichfalls für die Schweine 5 Rubriken; für Ziegen und Bienenstöcke je eine.

Frankreich zählt die Schweine unter und über 1 Jahr besonders, die Ziegen nach dem Geschlecht und vom Geflügel den Werth.

Die Statistik Ober-Oesterreichs zeigt für Schafe, Schweine, Ziegen nur je eine Rubrik.

Die Niederlande haben für Schafe, Schweine und Ziegen je eine Rubrik.

wurde, sich noch nicht nach klaren praktischen Grundsätzen entwickelt hat. Wir fanden vielmehr die verschiedenartigste Rubricirung und selten eine solche, wie sie den Anforderungen der Productionsstatistik völlig entsprach, während oft in einzelnen Zweigen über das Ziel hinausgeschossen und dabei zu willkürlichen Annahmen gegriffen wurde.

Was aber überhaupt die bisherigen Ermittelungen des bei der Landwirthschaft verwendeten Kapitals betrifft, so war das Resultat unserer Untersuchung, dass, soweit es sich um die Berechnung desselben in Geld handelt, jede brauchbare, d. h. der Wirklichkeit direct entnommene, nicht durch allgemeine Schätzung gefundene Angabe durchaus fehlt, obwohl das Geld der nothwendige gemeinschaftliche Nenner namentlich für die Ackergeräthe u. s. w. ist, und die Verzinsung desselben als Bestandtheil des Productionsaufwandes in Rechnung kommen muss. Es ist aber zu constatiren, dass das Bedürfniss nach derartigen Aufnahmen bereits vielfach anerkannt ist, wie aus den betreffenden statistischen Versuchen einzelner Länder, dann aus den Beschlüssen der internationalen Congresse hervorgeht. Dagegen können wir unsere Zweifel nicht unterdrücken, ob eine factische Ermittelung dieser Zahlen überhaupt möglich, wenn sie die Gesammtheit eines Staates umfassen soll. Wir haben bereits auf die Versicherungssummen hingewiesen, als den besten, fast einzigen Anhalt, denn nur Behufs Versicherung pflegt der Landmann seine Gebäude, sein Inventarium und Vieh zu schätzen, wenn man von einzelnen Ausnahmen, hervorgerufen durch Pacht-, Administrations- und Kaufübernahmen, absieht. Wo aber das Versichern allgemeiner, wird man sicher bessere und namentlich gleichmässigere Angaben hierüber erhalten, als durch besonders veranlasste Taxirung; und der Hauptwerth der Zahl bleibt ein relativer. — Leider ist das Assecuriren der beweglichen Habe bei den Bauern noch keineswegs eine selbstverständliche Sache; es wird daher nur zum kleineren Theil befriedigendes Material zu beschaffen sein, will man sich nicht auf allgemeine Schätzungen für ganze Districte à la mode française begnügen. — Aus den Angaben einzelner Besitzungen verschiedener Grösse für jeden Bezirk liesse sich aber wohl das durchschnittliche Verhältniss des Wirthschaftskapitals zum Bodenwerthe feststellen.

d. Arbeitskraft.

Es ist nicht genug zu beklagen, dass die agrarstatistischen Arbeiten durchgängig einer näheren Ausführung der kurzen, keineswegs hin-

länglich bestimmten Ueberschriften der Rubriken entbehren[46]), so dass man nur mit Mühe, oft aber gar nicht Klarheit darüber erhält, was die in einer Rubrik aufgeführten Zahlen Alles enthalten, zumal aus der ganzen Anlage ein einheitlicher Gedanke, ein bestimmt verfolgtes Ziel nur selten hervortritt. Dieser Uebelstand kommt bei Betrachtung der Arbeitskräfte sehr störend zur Geltung.

Als Endziel muss unbedingt hingestellt werden, dem Ertrage die aufgewendete Kraft gegenüber zu setzen, um durch Zusammenstellung verschiedener Productionsbedingungen zu ermitteln, unter welchen Verhältnissen die Arbeitskraft die höchste Verwerthung gefunden. Leider fehlt es an jedem ausreichenden Massstabe für die aufgewendete Kraft. Sie kann gemessen werden entweder durch den Entgelt, welchen der Landwirth dafür zu geben geneigt ist, zweitens durch dass unmittelbare Resultat, z. B. wie viel Morgen Land ein Gespann in gewisser Zeit umzupflügen, wie viel Morgen Roggen durchschnittlich ein Mann zu mähen im Stande ist. — Es würde hier zu weit führen, darzulegen, inwieweit und weshalb beide Methoden unzureichend sind; es genügt zu bemerken, dass auf beide von statistischen Arbeiten bisher keine eingehendere Rücksicht genommen ist, wenn auch beide vielfach zum Gegenstande von allgemeinen Untersuchungen gemacht sind. Man begnügte sich vielmehr, die Zahl der arbeitenden Personen, die Tagearbeit oder richtiger die Arbeitstage, welche zur Production verwendet wurden, in Betracht zu ziehen und diese als feststehenden Massstab anzusehen.

Zwei Länder haben es sich angelegen sein lassen, die auf die Landwirthschaft verwendeten Arbeitstage zu ermitteln: Frankreich und Belgien. In Belgien werden einfach 300 Tage für jeden Arbeiter angenommen, ohne Unterschied auf Geschlecht und Alter, also offen eingestandene Willkür. In Frankreich suchte man die mittlere Zahl der Arbeitstage für Männer, Frauen und Kinder zu bestimmen; doch hat man es hier auch mit einer allgemeinen Schätzung zu thun. Ausserdem handelt es sich in beiden Ländern nur um die Tage der gewöhnlichen Tagelöhner, also nur eines Theils der bei dem Ackerbau beschäftigten Leute, so dass die gefundenen Zahlen durchaus ohne Zweck dastehen. Man wird daher nur eine neue Fehlerquelle hinzufügen und sollte sich mit der Feststellung der Arbeiterzahl begnügen, so lange man nicht im Stande ist, die positive Zählung weiter auszudehnen. — Die bei

46) Eine rühmliche Ausnahme machen die Arbeiten des Oldenburger statistischen Bureaus.

der Landwirthschaft thätigen Personen zerfallen in verschiedene Kategorieen: solche, die ganz oder nur zeitweise derselben ihre Kräfte widmen, einen Theil des Jahres dagegen andern Gewerben. Berücksichtigung hat dieser Punkt allerdings in Frankreich gefunden, jedoch auch nur durch allgemeine Schätzung. Die angegebenen Zahlen haben keinen Werth; dagegen hat es den Ruhm, allein die periodisch auf Arbeit herumziehenden Leute in Betracht gezogen zu haben. In Oldenburg[47]), Württemberg[48]) und Sachsen[49]) hat man genau die Personen gesondert, welche die Landwirthschaft als Haupt- oder Nebengeschäft betreiben. Auch alle persönlichen Dienstboten auf dem Lande haben in Oldenburg und Württemberg eine gebührende Ausscheidung erfahren. In Preussen sah es in dieser Beziehung bisher wenig klar aus. Man unterschied bei Eigenthümern und Pächtern allerdings zwischen Haupt- und Nebengewerbe, jedoch nicht bei dem landwirthschaftlichen Hülfspersonal, unter welchem auch die persönlichen Dienstboten, dann sämmtliche in den Forsten[50]) beschäftigte Personen mit inbegriffen sind, so dass die gefundenen Zahlen uns keinen brauchbaren Anhalt geben.

Man wird ferner zu unterscheiden haben zwischen selbstthätigen Personen und Angehörigen (Greisen, Kindern u. s. w.). Hier muss aber zunächst noch ein principieller Punkt zur Sprache gebracht werden, nämlich der, welche Art der Thätigkeit hierher zu rechnen ist. — In Belgien hat man sämmtliche hierher gehörige Personen über 12 Jahre als selbstthätige Arbeiter angenommen; Frankreich anscheinend präciser den Kindern Greise und Kranke hinzugefügt, jedoch nur nach schätzungsweisen Verhältnisszahlen. — In Oldenburg sind die Selbstthätigen gesondert, gleichfalls in Sachsen, wo ausser den Familienhäuptern auch die Angehörigen aufgeführt sind[51]). Preussen hat bei den Unternehmern die Hauptpersonen besonders aufgestellt, bei Taglöhnern aber Frauen und Kinder mit ihren Ernährern in eine Zahl zusammengeworfen. In Thüringen[52]) sind 1) Selbstständige, 2) Gehülfen, 3) Dienstboten und dann die Angehörigen aller drei Rubriken unterschieden, wobei die

---

47) Stat. Nachrichten über das Grossherzogth. Oldenburg 1858 3. Heft 2. Abth., 1863 6. Heft, 1865 7. Heft.

48) Württemb. Jahrb. 1860 Heft 2.

49) Stat. Mittheilungen aus dem Königr. Sachsen 1854.

50) Auch in Bayern ist Land- und Forstwirthschaft zusammengeworfen. Beiträge zur Statistik Bayerns 1855 S. 235.

51) Stat. Mittheilungen aus dem Königr. Sachsen 1854.

52) Statistik Thüringens. Herausg. von Br. Hildebrand. Bd. I 2. und 3. Lieferung. Jena 1867.

Letzteren als unproductiv bezeichnet sind. — Es handelt sich nun um die Frage, ob jede auf dem Lande thätige Person mit gezählt werden soll, gleichviel ob sie direct oder indirect zur landwirthschaftlichen Production beiträgt. Hierüber herrscht bis jetzt noch völlige Unklarheit. Die Frau des Taglöhners, die nur ihrem Manne das Essen kocht, der kleine Knabe, der ihm dasselbe auf das Feld trägt, ersparen dem Arbeiter Zeit, sind für ihn im Allgemeinen durchaus nothwendig, können aber nicht als landwirthschaftlich thätig bezeichnet werden, so wenig wie der Schneider, der jenem die Kleider macht. Gleichwohl ist dies in Belgien geschehen. Sobald die Frau das Vieh füttert, den Garten bestellt, ist die Sache allerdings anders, und da die meisten Frauen in dieser Weise unmittelbar landwirthschaftlich schaffen werden, sind sie nicht ganz ausser Acht zu lassen, aber ebensowenig dem Manne oder ganz auf dem Felde oder in den Ställen beschäftigten Frauen gleichzustellen[53]).

Will man daher den Aufwand an directer Arbeit in der Landwirthschaft feststellen, so wird eine genauere Specificirung nothwendig sein. Erkennt man dagegen an, wozu man bei einiger Gewissenhaftigkeit gezwungen sein wird, dass bei einer allgemeinen Erhebung für ein ganzes Land ein tieferes Eindringen in die Verhältnisse unthunlich, da es bei der übermässigen Ausdehnung nur auf Kosten der Genauigkeit der übrigen Zahlen geschehen würde, so kann man nur rathen, sich auf die Bestimmung der ausschliesslich von Landwirthschaft Lebenden zu beschränken[54]).

Einer besondern Betrachtung werth ist die schon mehrfach erwähnte Statistik von zwei Gebietsstücken Ober-Oesterreichs. Dort ist nur zwischen Besitzern, Dienstboten und Taglöhnern[55]) unterschieden; für letztere sind 263[56]) Arbeitstage angenommen, gegen 250 Männertage, 181 Frauen- und 141 Kindertage in Frankreich und 300 in

53) Auf dem pariser Congress verlangte man Ausscheidung der Angehörigen sowie derjenigen, welche nur zeitweise in der Landwirthschaft thätig sind und demnach deren Arbeitstage im Jahre.

54) Mittheilungen aus dem stat. Bureau des Herzogth. Gotha. 2. Th. Heft III S. 599. Gotha 1866. „Ausschliesslich oder überwiegend werden beschäftigt und ernährt einschliesslich der Familienangehörigen bei der Landwirthschaft nebst Viehzucht und Gartenbau . . .“

55) Eine Eintheilung, wie sie auch in Kurhessen festgehalten wird, wo bei den Taglöhnern nur die bei der Feldbestellung thätigen Frauen aufgezählt sind.

56) Es gehen nämlich 102 Tage im Jahre für Feiertage ab, es ist mithin für Krankheit und sonstige Abhaltung kein Tag angerechnet, während andererseits unbeachtet blieb, dass die Viehhaltung auch an Sonntagen Arbeit beansprucht.

Belgien. Es ist ferner festgestellt, wie viel Arbeiter auf Bauerhöfe verschiedener Grösse kommen, und ausserdem versucht, die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters zu kennzeichen. Möchte es auch gewagt sein, auf diese Angaben weitere Schlusse zu bauen, zumal die Angehörigen nicht besonders gezählt sind, so muss dieser Versuch, die auf die Beackerung verwendete Arbeitskraft für ein kleineres Territorium zu ermitteln, als ein erfreulicher Fortschritt auf klar bezeichneter Bahn begrüsst werden, zumal das bisher Betrachtete wenig Erfreuliches, aber viel Verworrenes bot.

Besseres treffen wir bei Betrachtung der thierischen Arbeitskräfte, da die Fragestellung ungleich einfacher ist. Es handelt sich nur darum, wie viel Pferde und Rindvieh, von den in Deutschland nur ausnahmsweise hierher gehörigen Eseln und Maulthieren abstrahirend, zum Ackerbau verwendet werden. Obgleich die Viehstatistik schon im Beginn des Jahrhunderts mit Eifer betrieben wurde und selbst die kleineren deutschen Staaten darin, wie wir sahen, nicht Unbedeutendes leisten, geben uns doch nur Sachsen, Oldenburg[57]), Belgien, Frankreich, Bayern[58]) und Irland präcise Antwort auf die vorstehende Frage in Bezug auf Pferde, da andere Staaten die landwirthschaftlichen Arbeitspferde nicht aussondern. Preussen hat den im Dienste der Landwirthschaft befindlichen über 3 Jahre alten Pferden eine besondere Rubrik angewiesen, die aber durch diese Einschränkung sicher nicht verbessert ist, denn der kleine Bauer wartet selten die Vollendung des dritten Jahres ab, bis er sein Pferd einspannt.

Ist nun auch die Bezeichnung als Ackerpferde oder gar »im Dienste der Landwirthschaft« keineswegs genügend, um eine ganz präcise Antwort zu erwarten, da dieselben nicht sämmtlich ausschliesslich als Ackerpferde benutzt werden, ein grosser Theil zugleich als Luxus-, Fracht- und Lohnfuhrpferde[59]) und diese umgekehrt als Ackerpferde thätig sind, so wird in dieser Beziehung die ausgleichende Kraft der Durchschnittszahlen genügen, um in allgemeiner Erhebung die verwendeten Pferde festzustellen.

---

57) In Oldenburg führte man ausser den über 3 Jahre alten noch die 2—3jährigen und zur Arbeit im landwirthschaftlichen Betriebe befindlichen auf. In Irland wurde das Alter der Reife überhaupt mit dem vollendeten 2. Jahre angenommen.

58) Viehstand im Königr. Bayern nach Erhebung von 1863. Heft XII. München 1864. — Pferde unter und über 3 Jahre, dann 1) Arbeitspferde, 2) zum persönlichen Gebrauch.

59) In Oldenburg und Sachsen sind die Lohn- und Frachtfuhrpferde ausgesondert.

Ein Uebriges hat Frankreich gethan, indem es die einheimische sowie die vorzüglich importirte Race in den einzelnen Departements bezeichnet und den durchschnittlichen Werth schätzungsweise angab. Man kann nicht leugnen, dass hierdurch allerdings ein wesentlicher Anhalt für Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Thiere gegeben wird, wenn mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit dabei verfahren ist; doch wird der Werth schwinden, je grösser der Bezirk ist, auf den die Durchschnittszahl sich erstreckt, da zu Verschiedenartiges darin zusammengefasst wird.

Misslicher wie bei den Pferden ist die Feststellung der Gespanne bei dem Rindvieh, da die Verwendung eine ungleich vielseitigere. Hier ist das Geschlecht von durchgreifender Bedeutung für die Benutzung und deshalb zu unterscheiden. Die hier vorzüglich in Betracht kommenden Ochsen sind aber keineswegs sämmtlich als Zugthiere zu bezeichnen. Abgesehen davon, dass die Thiere allgemein mit dem vollendeten zweiten Jahre als erwachsen angenommen werden, in Hannover sogar mit Beginn des zweiten, obgleich sie in diesem Alter nur ausnahmsweise schon eingespannt werden, so steht ein weiterer grosser Theil der erwachsenen Thiere als Mastvieh ruhig im Stall, was nicht überall, wie wir sahen, beachtet ist[60]). Nur Frankreich, Bayern, Oldenburg[61]) und Baden[62]) sind hierher zu zählen. Belgien allein genügt den Ansprüchen ganz, da es die Zugthiere in einer besonderen Rubrik aufführt, wo auch die diese Eigenschaft vertretenden Kühe[63]) Platz gefunden haben. Da aber kaum ein Land existiren dürfte, in dem Kühe nicht mehr oder weniger den kleinen Bauer bei der Bestellung unterstützen, so möchte Belgien das einzige Land sein, welches zur Beurtheilung der durch Rindvieh geleisteten Arbeit genügenden Anhalt giebt. — Für ein kleineres Territorium genügt die österreichische Probearbeit gleichfalls, welche ausser den in Belgien gemachten Angaben noch die Leistungen und Kosten eines Gespannes zu charakterisiren sucht und die Zahl der verschiedenen Arbeitsthiere für je 10 bis 100 Joch sowie für einen Besitzstand berechnet.

Die einzige Möglichkeit aber, darüber genauen Aufschluss zu er-

60) Schweizerische Statistik, Eidgenössische Viehzählung vom 21. April 1866, sind ausdrücklich Zug- und Mastochsen in einer Rubrik vereinigt.

61) Stat. Nachrichten über Oldenburg. Herausg vom stat. Bureau 1865 Heft 8.

62) Beiträge zur Stat. von Baden Heft VI, 1858 und Heft X, 1862.

63) Gleichfalls in der Statistik Gotha's S. 455; doch sind die Zugochsen nicht genau bestimmt, da die Rubrik „Mastvieh" noch anderes Vieh umfasst, nicht nur Ochsen, die man sonst von der Anzahl Ochsen in Abzug bringen könnte.

langen, wie viel Arbeitstage von Menschen und Zugthieren unter verschiedenen Verhältnissen nothwendig waren, um z. B. einen Centner Korn zu produciren, liegt in der speciellen Betrachtung einzelner Wirthschaften. Auch hier wird man correcte Antworten nur in vereinzelten Fällen erhalten. Auf grösseren Gütern ist die Zahl der verwendeten Arbeiter vielfach bekannt, nur selten sind aber die Tage genau rubricirt, welche sie wirklich gearbeitet haben. Indessen haben wir Aussicht, die nöthigen Angaben von mehreren Wirthschaften zu erhalten. Je kleiner die Besitzungen sind, um so ungenauer werden die Angaben ausfallen, da die Arbeitskräfte nicht so regelmässig und ausschlieslich bei der Landwirthschaft beschäftigt werden. Wer vermöchte die Zeit zu messen, welche der Taglöhner oder kleine Handwerker auf sein Garten- oder Kartoffelland verwendet und den Abenden und Sonntagen abstiehlt, wenn nicht auf dem umgekehrten Wege aus der Art der Bestellung und der nöthigen Tagearbeit[64])? Doch kann dabei der bei unterbrochener Thätigkeit nicht zu vermeidende Zeitverlust nie genügend bestimmt werden.

Dasselbe ist von thierischen Arbeitskräften zu sagen; doch genügt hier offenbar, die Zahl der ausschliesslich bei der Landwirthschaft beschäftigten Thiere zu wissen, da die Tage, wo dieselben ruhig im Stalle stehen, gleichfalls mit Kosten verbunden und zur Erholung derselben nothwendig sind, was bei dem Taglöhner, der sich noch in seiner freien Zeit nützlich beschäftigen kann, und dafür vom Grundbesitzer nicht entschädigt wird, nicht in dem Maasse der Fall.

Zur Vergleichung entfernterer Gegenden wird indess noch stets eine genauere Beschreibung der Sitten nöthig sein, die oft von einschneidendem Einfluss sind. Die Feiertage z. B. entziehen in protestantischen Gegenden wenig über ein halbes Hundert Tage der Arbeit im Jahre, in einigen katholischen über ein ganzes Hundert. Die Dauer der Beschäftigung am Tage ist gleichfalls sehr verschieden. In der Provinz Westpreussen z. B. wird auf den Gütern stets von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang gearbeitet, mit nur einer Stunde Mittagsruhe. In der preussischen Niederlausitz dagegen im Sommer von 6 — 12 und von 2 — 8 Uhr, was zu Zeiten 4 Stunden weniger ausmacht; im Winter nur von 8—3 mit $^1/_2$ Stunde Frühstückszeit. Der Fleiss, die Leistungs-

---

64) In Frankreich hat man diesen Weg benutzt und die Arbeitstage von Menschen und Gespannen angegeben, welche durchschnittlich zur Bestellung und Aberntung einer Hectare der verschiedenen Früchte verwendet werden. Doch haben wir es hier wieder mit Annahmen, nicht mit Thatsachen zu thun.

fähigkeit der Arbeiter sind gewaltig verschieden und beanspruchen daher Berücksichtigung.

e. Productionsaufwand.

Ausser der Verzinsung des oben besprochenen Kapitals kommt als Productionsaufwand in Betracht: die Saat, das Viehfutter, der Lohn in Geld und Naturalien, Reparaturen an Gebäuden und Inventar, Ersatz der verbrauchten Thiere und Werkzeuge und wie die verschiedenen Rubriken in den Ausgabebüchern der Landwirthe und die Fragen weiter lauten, welche in dem florentiner Congress zur Beantwortung durch die Statistik aufgestellt sind.

Die Saat ist überall, wo eingehendere Erntestatistik existirt, mit erhoben und wird daher mit derselben zugleich Berücksichtigung finden.

Der Verbrauch des Viehstandes erfordert eine genaue Betrachtung, da erst nach Abzug desselben von den überhaupt zum Consum gestellten Naturalien der Rest ersichtlich wird, welcher für die menschliche Nahrung übrig bleibt. Indessen selbst das sonst so unternehmungslustige Frankreich lässt uns hier im Stich und begnügt sich[65]), vom Rohertrag an Körnern die Saat abzuziehen und das Uebrige als zur Consumtion bestimmt anzugeben.

In Belgien sind auch nur Stroh und Futterkräuter als Viehfutter in Abzug gebracht[66]).

In der Statistik der Bodenproduction von Dr. Lorenz ist versucht, den Bedarf an Erzeugnissen des Pflanzenbaues an Viehfutter und Streu im Durchschnitt für jede Viehgattung und je nach ihrer Benutzung pro Stück und in Summa festzustellen. Ein solcher Versuch wird zur Erkennung der ortsüblichen Fütterung und zur Vergleichung mit andern Gegenden ohne Zweifel sehr werthvoll sein. Es findet sich übrigens in vielen landwirthschaftlichen Lehrbüchern, namentlich über Taxation der Güter in ähnlicher Weise. Doch kann die Methode zu dem hier verfolgten Zweck, den factisch zur Nahrung der Menschen verbleibenden Theil zu finden, schwerlich ausreichen. Lorenz sagt selbst: »Die Landleute können allenfalls angeben, wie viel sie täg-

---

65) Nur bei Wurzelgewächsen ist der Verbrauch an Viehfutter angegeben.

66) Hermann theilt auch den Hafer den Pferden ausschliesslich zu, von Kartoffeln $1/3$. — Ernten im Königr. Bayern 1866. — Eingehendere Berechnung der Consumtion der Thiere findet sich in der Statistik Nieder-Oesterreichs. Wien 1867, doch flösst die Arbeit wenig Vertrauen ein. Sie lässt sich auf die Beantwortung der weitliegendsten und schwierigsten Fragen ein, während sie schon bei der Ernte einräumen musste, dass sie nicht im Stande, genaue Ziffern zu liefern.

lich füttern und streuen, aber keiner kennt die schon combinirte Zahl, wie viel er jährlich an Metzen oder Centnern braucht. Um so mehr war die eigene Wahrnehmung an den täglichen Bedarf gebunden.« Dieser tägliche Bedarf schwankt aber so ausserordentlich, dass er sich aus der beiläufigen Beobachtung unmöglich so präcise ermitteln lässt, dass dadurch der wirkliche Jahresverbrauch zu berechnen wäre, und jeder Fehler wird bei Zusammenziehung des Gesammtconsums mit der Stückzahl der Thiere multiplicirt. Wenn sich nun im vorliegenden Fall die Ziffern der Consumtion und Production annähernd decken, so kann dies uns nur noch mehr davon überzeugen, dass wir es bei beiden mit arbiträren Angaben zu thun haben. Jeder Versuch, so tief in die Einzelheiten einzudringen und aus ihnen die Summen zu berechnen, wird in gleicher Weise verunglücken müssen.

Sicher wird der Landmann eher im Stande sein, zu sagen, wie viel er von Bodenproducten zum Verkauf gestellt, wie viel er selbst verbraucht, resp. an Lohn verausgabt hat, woraus sich dann mit Hinzuziehung des Rohertrags nach Abzug der Saat der Verbrauch der Thiere, sowie der Gewinn an menschlicher Nahrung berechnen lässt. Eine allgemeine Erhebung wird auch auf diese Weise schwerlich möglich sein, da immerhin nur ein Theil der Landwirthe die Angaben zu machen im Stande sein wird; doch lässt sich durch eine grössere Zahl derartiger Notizen, wie sie Norddeutschland ohne Zweifel liefern kann, sicherer der durchschnittliche Wirthschaftsverbrauch für eine bestimmte Fläche feststellen und mit mehr Zuverlässigkeit, als es in der erwähnten Schrift geschehen.

Es sind ferner die Unkosten an Tage- und Gesindelohn zu erwähnen. Dieselben sind von zwei Gesichtspunkten aus aufzufassen: 1) in Bezug auf die Arbeiter selbst: wie hoch der Lohn pro Tag, wie hoch der Jahresverdienst? 2) in Bezug auf das Product: wie viel Arbeitskosten die Hervorbringung eines Centner Kornwerths oder die Bewirthschaftung eines Grundstücks von bestimmter Grösse verursacht? Bisher wurde die Ermittelung gewöhnlich in ersterer Beziehung vorgenommen, so in Belgien, in Preussen durch die Kreisbeschreibungen u. s. w. Da man indess die Zahl der verwendeten Arbeitstage nicht genau kennt, lassen sich daraus die Wirthschaftskosten nicht berechnen. In zweiter Hinsicht sind nur die Statistiken von Frankreich und Ober-Oesterreich zu erwähnen.

In Frankreich ist für jedes Departement geschätzt, wie hoch der Arbeitsaufwand sich pro Hectare der verschiedenen Früchte belief; an Gespann- und menschlichen Arbeitstagen, wie an Geld. Da jede Frucht

besonders erwähnt wird, so gehen hieraus allerdings die Bestellungskosten des Landes hervor, vorausgesetzt, dass die Angaben richtig sind. Es fehlen aber die Kosten des mit der Landwirthschaft verbundenen Viehstandes resp. der Düngerproduction, es ist überhaupt ausser den unmittelbaren Bestellungskosten (die Saat liesse sich ergänzen) nichts berücksichtigt. Ausserdem, welch' verschiedenartige Bestellung herrscht selbst in einem kleinen Departement! so dass aus der Durchschnittsziffer nur wenig zu ersehen ist.

In der Statistik Ober-Oesterreichs findet man eine weitere Ausführung der Bestellungskosten; die Lohnverhältnisse und die Kosten eines Gespanns sind erörtert und am Schlusse die Arbeitskosten für verschiedene Grössenklassen der Besitzungen, die Abnutzungsprocente und Zinsen des leblosen Inventars angegeben. Doch könnten wir hier nur wiederholen, was wir über die Schrift in Bezug auf die Abschnitte über Kapital und den Futterbedarf der Thiere gesagt haben. Man kennt nach Schätzung die Unkosten jedes einzelnen Betriebsmittels, ohne (etwa an einem factischen Beispiele) prüfen zu können, wie weit sich die Berechnung bei der Zusammenziehung für eine ganze Wirthschaft bewährt. Ein weiteres Eingehen auf die verschiedenen Theile der landwirthschaftlichen Unkosten ist hier nicht nöthig, da keine grössere Statistik sich auf dieses unsichere Terrain gewagt, und es ist erst abzuwarten, was die florentiner Beschlüsse in dieser Beziehung für Wirkung thun.

Viele Punkte wären an die vorhergehenden noch anzureihen, die Arrondirung der Grundstücke, die Marktverhältnisse, die Wirthschaftssysteme u. s. w. Doch handelt es sich hier nicht darum, alle Fragen zur Erörterung zu bringen, sondern nur so viele, um die bisherigen Leistungen in genügender Weise zu charakterisiren, was, wie wir glauben, geschehen.

Das Ergebniss der bisherigen Untersuchung ist, dass nur bei drei Arbeiten darauf Rücksicht genommen wurde, die agrarstatistischen Erhebungen für Territorien mit gleichartigen natürlichen Grundlagen der Landwirthschaft zu begrenzen, so dass alle übrigen, d. h. die aller grösseren Länder, von vornherein zum Studium der Landwirthschaft durchaus unbrauchbar sind. Wir sehen ferner, dass bisher über das wesentliche Moment der Grösse der landwirthschaftlich nutzbaren Fläche, welche eine Wirthschaft umfasst, nur in sehr wenig Ländern Klarheit verbreitet ist, da man die Aufgabe von anderem Gesichtspunkte auffasste. Noch schlimmer sieht es offenbar mit der Feststellung des in der Landwirthschaft verwendeten Kapitals, wo nichts Brauchbares vor-

handen, ferner bei den Arbeitskräften aus, da man mehr in Betracht zog, wie viel Personen auf dem Lande und durch die Landwirthschaft ernährt werden, als wie viel bei derselben thätig waren, mehr die Consumtion als die Production in's Auge fasste, doch auch hier ohne einheitlichen leitenden Gedanken. Man wusste in den meisten Fällen gar nicht, warum man diese oder jene Eintheilung machte, und wo für gewisse Zwecke Material vorlag, fehlte es noch an geeigneter Zusammenstellung. Selbst die sonst vortrefflichen Arbeiten Belgiens können den Anforderungen nicht genügen und zeigen deutlich, dass auf dem bisherigen Wege schwerlich ein befriedigendes Ergebniss zu erzielen ist.

Gehen wir indess noch einen Schritt weiter und betrachten, was die Erhebung der Productionsresultate leistete und zwar allein der Bodenproducte.

f. Ernte-Ertrag.

In Frankreich haben in den Jahren 1837 und 1852, in Belgien 1846 und 1856, in Bayern 1854 und 1863 [67]), in Schottland [68]) 1855 bis 1857, in Irland [69]) sogar seit 1847 (mit Ausnahme von 1848) alljährlich gemeindeweise Erhebungen über die bebaute Fläche wie das Ernteergebniss stattgefunden, ebenso in Württemberg von 1851—1854, dann seit 1857. In England ist endlich 1866 eine vom Board of trade angestellte Ermittelung in einer besondern Parlamentsschrift [70]) veröffentlicht. Hieran reihen sich die Niederlande [71]), das Grossherzogthum Hessen, wo gleichfalls das Anbauverhältniss bekannt ist, und man den allgemeinen Durchschnittsertrag pro Morgen zu ermitteln suchte und danach die Gesammternte berechnete. Im frühern Kurfürstenthume wurden in dem Jahre 1847 [72]) zwei statistische Erhebungen

67) In Bayern wurden schon 1810 und 1812 umfassende statistische Erhebungen vorgenommen, die jedoch nur summarisch Anbau und Ernte berücksichtigen, nicht das relative Verhältniss. Auch die Anstrengungen von 1833 und 1839 konnten nicht befriedigen. 1844 sollte die Aufgabe durch sachverständige Privatpersonen gelöst werden; doch wurde nur für einzelne Theile Befriedigendes erzielt. 1854 fielen die Aufnahmen genauer aus; doch war die neue Vermessung noch nicht überall durchgeführt. — S. die Ernten im Königr. Bayern, von Dr. Herrmann. München 1846.

68) Report of the Highland and agricultural Society of Scotland to the Board of trade on the Agricultural Stations of Scotland.

69) Agricultural Stations Ireland. Dublin 1863.

70) Returns relating to the acreage of land under crops, base fallow and grass in the year 1866.

71) Statistisch Jaarbook vor het Koningrigk der Nederlanden 1865 S. 256.

72) Stat. Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens von B. Hildebrand. Berlin 1853.

über die Feldbestellung für dasselbe wie für das folgende Jahr unternommen und 1861[73]) für das verflossene wiederholt, jedoch nur theilweise in exacter Weise, weil für eine Anzahl Güter wie für die Gemarkungen der Städte Kassel und Hanau, für welche Angaben nicht zu erlangen waren, durch allgemeine Schätzung Ersatz geschafft werden musste. In der ersten Arbeit hatte man die Aussaat und den durchschnittlichen Kornertrag für jede Provinz festzustellen versucht; im Jahre 1861 jedoch nur in der Gesammtheit und »nach den Ansichten der kurfürstlichen Commission für landwirthschaftliche Angelegenheiten«, also ohne die Prätension der Genauigkeit. Kurhessen bildet den Uebergang zu Sachsen und Preussen, wo man leider die besäete Fläche nicht kennt und daher in Bezug auf den Bodenertrag im Dunkeln tappt. Dasselbe ist von Italien[74]), Schweden[75]), Norwegen[76]) und Oesterreich[77]) zu sagen, wo allerdings auch Gesammtschätzungen der Ernte vorliegen. Mit ganz besonderen Hoffnungen nahmen wir die mehrerwähnte österreichische Musterarbeit in die Hand. Die Productionsmittel sind darin, wie wir sahen, in hervorragender Weise beachtet; es wurden Anstrengungen gemacht, das Mögliche zu leisten. Lagen für ganze grosse Länder die eingehendsten Arbeiten vor, die genau jeden erzielten Scheffel sowie die Fläche, die zu seiner Erzeugung diente, angaben, was konnte hier erwartet werden, wo es sich nur um kleine Gebiete handelte und ganz besondere Mittel zur Anwendung kamen? Welches war indessen das Resultat?

Die Erträge sind festgestellt 1) nach den wirklichen Erträgen eines Gutes, das, nach der Grösse zu urtheilen, wohl über den Durchschnitt bewirthschaftet wurde; 2) nach mündlichen Angaben der Bauern, die »so niedrig ausfielen, dass alle Wahrscheinlichkeit aufhörte«; 3) nach den Ertragszahlen für die betreffenden Bodenklassen, welche in der Taxationslehre von Pabst als Durchschnitt für ganz Mitteleuropa angegeben sind; 4) nach besonderer Bonitirung der Aecker.

Es erscheint förmlich wie Ironie, dass in einer Localstatistik zur Berichtigung der gefundenen Zahlen Durchschnittszahlen für ganz Mittel-

73) Die Feldbestellung in Kurhessen, mitgetheilt von der kurfürstl. Commission. Kassel 1863.

74) Annuario statistico italiano p. Correnti e Maestri. Torino 1864.

75) Bidrag till Sveriges officiela Statistik för 1856—60. Stockholm 1863.

76) Compte rendu général des travaux du Congrès intern. de statistique. Berlin 1863.

77) Grundzüge für eine Agriculturstatistik des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1864.

europa benutzt werden, zumal die Eintheilung des Bodens in Klassen eine so ausserordentlich schwierige ist, die selbst bei denselben Personen selten gleich ausfällt.

Die Schätzungsoperate der Grundsteuer-Veranlagung wurden als unbrauchbar ganz unbeachtet gelassen. Bemerkenswerth ist es, dass sich die Angaben der zu einer Commission vereinigten oder einzeln befragten Besitzer als unzuverlässig herausstellten. Auf dieser Quelle beruhen aber sämmtliche Erntestatistiken vorzugsweise; die weiteren Revisionen können nur die allgemeinen Durchschnittszahlen etwas modificiren. (Fraglich bleibt immer, ob dabei die Ausdehnung der verschiedenen Qualitäten hinreichend berücksichtigt wird.) Die eigentliche Grundlage bleiben die Angaben der einzelnen Gemeinden und hier sind es entweder die Gemeindevorsteher, welche aus eigenem Gutdünken und nach Befragen Sachverständiger oder die Betheiligten selbst zu einer Commission vereinigt, welche die Angaben machen. Ueberall, in allen Staaten wird darüber geklagt, dass die Landleute sich scheuen, hier Rede zu stehen und sich im Gegentheil ein Vergnügen daraus machen, falsche Antworten zu geben. Selbst bei dieser Localaufnahme suchte man die Erträge durch besondere Bonitirung zu ermitteln, stand man davon ab, die Ausdehnung der verschiedenen Früchte direct zu erheben, sondern zog es vor, sie nach der landesüblichen Wirthschaftsmethode aus dem vorhandenen Acker zu berechnen, vermuthlich weil man einsah, auf diese Weise der Wirklichkeit ebenso nahe zu kommen, als wenn jeder Bauer einzeln gefragt würde. Bei dieser ersten Detailaufnahme beruht also doch der grösste Theil der Arbeit auf Schätzung, ist weit entfernt, eine Zusammenstellung wirklicher Thatsachen zu sein. Die Wirthschaftsbücher eines einzigen Gutes mussten derselben einen belebenden Hauch verleihen. Dies Factum ist wohl zu beachten.

Die soeben gemachte traurige Erfahrung, dass auch diese Musterarbeit den Erwartungen so wenig entspricht und nicht auf Genauigkeit Anspruch machen kann, nöthigt uns, etwas misstrauisch gegen die vorerwähnten Erntestatistiken zu sein und die Art der Erhebung genauer zu controliren.

In Frankreich wurde durch Decret vom 1. Juli 1852 in jedem Hauptorte jedes Cantons eine permanente statistische Commission eingerichtet, die von dem Präfecten zu besetzen war und zwar aus allen möglichen Staats- wie Gemeindebeamten: Friedensrichter, Steuererheber, Archivare, Architecten, Gemeinderäthe, Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine und Handelskammern und andere angesehene Personen [78]).

78) Circulaire aux préfets, Septembre 1852.

Dieselbe kann sich in Untercommissionen nach Gemeinden und diese wieder in Sectionen theilen, welche dann die ganze agriculturstatistische Erhebung vorzunehmen und das Resultat der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen haben. Die Zusammenstellungen sollen dann einen Monat dem Publikum zur Durchsicht offenliegen. Eine weitere Prüfung erfolgt durch die chambres consultatives d'agriculture de l'arrondissement, dann durch die commission centrale instituée au chef lieu du département, worauf sie an die administration centrale gehen. Alljährlich finden Aufnahmen statt, die sich auf die Ausdehnung der vorzüglichsten Culturarten und den Ertrag an Korn und Stroh erstrecken; alle 10 Jahre besondere, die sich auf die verschiedensten Fragen, die vom Ministerium gestellt werden, ausdehnen. Aus den erwähnten jährlichen Aufnahmen entnimmt, soweit wir es erforschen konnten, das bureau des subsistances seine Notizen.

Die Erhebung selbst geschieht durch Fragebogen; es ist nicht besonders vorgeschrieben, auf welche Weise und durch wen die Ausfüllung bewirkt werden soll, ob sie, wie bei der Volkszählung, den Besitzern selbst zugestellt oder durch Befragen derselben durch die Mitglieder der Commission. Es scheint das Letztere allgemein. Sehr klagt man über mangelhafte Unterstützung durch die Landwirthe, theils weil sie aus Misstrauen nicht wollen, theils weil sie wegen mangelnder Buchführung selbst nicht Bescheid wissen[79]). Die Commissionen bestehen nur zum kleineren Theil aus Sachverständigen und das Unzureichende ihrer Leistungen wird in einem Circulaire vom 23. Mai 1855 einer scharfen Verurtheilung unterzogen. Ob die in demselben Circulaire im Besserungsfall in Aussicht gestellten Decorationen gefruchtet haben, ist zu bezweifeln.

Die höheren Instanzen können offenbar nur die Resultate verschiedener Cantone vergleichen und dann Ausgleichungen vornehmen.

Die Aufnahmen sind so detaillirt, dass sie Genauigkeit an und für sich schon ausschliessen. Nicht nur die einzelnen Thiere in ihren verschiedenen Eigenschaften, jeder Wagen, jenachdem er zwei oder vier Räder hat, jeder Pflug wird notirt und seiner Beschaffenheit nach einer der drei dazu bestimmten Rubriken zugetheilt. Eine Menge Fragen lassen sich gar nicht in bestimmten Zahlen beantworten; doch ist ausdrücklich bemerkt, dass man Zahlen wünsche, um unbestimmten Bezeichnungen zu entgehen[80]). Zwar ist ausgesprochen, es solle stets

---

79) Moniteur universel 16. Sept. 1865.

80) So z. B. die Zahl der im Stall, auf der Weide, oder auf beide Weise er-

angegeben werden, wo nur Schätzungen vorliegen; doch möchten wir fragen, wo es sich bei Ermittelung des Anbaues und des Ertrages nicht um reine Schätzung handelt, da Buchführung eine Ausnahme beim französischen Bauer ist, wie zugestanden wird. Also nicht nur der Ertrag, sondern auch die Aussaat ist nur annähernd bekannt und der kleine Bauer hat selten regelmässigen Fruchtwechsel, sondern wechselt Früchte wie damit besäete Flächen sehr oft. Indessen stehen die Rubriken der Weizenernte wie der Karrenpflüge stets mit bestimmten Zahlen gefüllt, ohne Bemerkung, dass sie nur arbiträr sind.

In Belgien haben 1846 besonders engagirte Agenten, 1856 die Gemeindebehörden die Formulare für jede Wirthschaft ausgefüllt[81]). Die Erhebung ist berichtigt[82]) durch ein bureau temporaire in jedem gouvernement provincial, worauf sie an die Administration centrale zur Controle ging und von hier zur Vervollständigung nochmals an die Commune zurückgeschickt wurde[83]). Die Zählung von 1856 wurde zur Berichtigung dem departement de l'intérieure unterbreitet und einer ferneren Prüfung durch landwirthschaftliche Commissionen unterworfen.

In Bayern wurde die Erhebung von 1844 durch sachverständige Privatleute bewirkt, 1854 — soweit ersichtlich — durch die Ortsbehörden unter Begutachtung durch die landwirthschaftlichen Kreiscomités, welche eine entsprechende Erhöhung der zu niedrigen Angaben der Landwirthe bewirken sollten.

Zwar war die Erhebung von Besitz zu Besitz, von Ort zu Ort geschehen, beruht aber doch nur auf Schätzung, wie es in der Vorrede zur Zusammenstellung eingestanden wird; in noch höherem Maasse ist das natürlich von der mittleren Ernte zu sagen, für welche alle Anhalte fehlen, die von den landwirthschaftlichen Kreiscomités und Gemeinde- und Regierungsbehörden gesondert ermittelt wurden, aber sehr bedeutende Differenzen zeigen. In der Arbeit von 1866 ist nichts Besonderes über die Erhebung angegeben, nur dass die soeben vollendete Katastrirung des Landes ein wesentliches Hülfsmittel zur Controle bot.

---

nährten Thiere, da dieselbe beständig wechselt, sich nur im Ganzen angeben lässt, welche Methode vorherrschend ist.

81) Statistique de la Belgique agriculture 1850 und 1860.

82) Circulaire du 14. Sept. 1846.

83) Bulletin de la commission 1851. Tome IV. 2. partie p. 14. — Fast alle Angaben mussten zur Berichtigung zurückgeschickt werden, da die Verschiedenartigkeit derselben oft so gross, dass aller Glaube an die Richtigkeit aufhörte — heisst es ausdrücklich in dem betreffenden Bericht.

Aus der Art der Folge der Rubriken ist übrigens zu schliessen, dass gleichfalls wie in Württemberg die bebaute Fläche, dann für jede Gemeinde der Durchschnittsertrag pro Morgen und daraus der Gesammtertrag berechnet ist; denn so ist die Reihenfolge der Rubriken. — Ausserdem wird seit 1855 alljährlich das Ergebniss der Ernte bald nach ihrer Beendigung durch landwirthschaftliche Vereine vermittelt[84]) und in eine der angenommenen fünf Abtheilungen (wobei die dritte die Normalernte bezeichnet) eingereiht. 1859 geschah diese Ermittelung bereits in 243 Bezirken.

In Württemberg[85]) wurde von 1852—1854, dann von 1858 ab durch die Gemeinden für jedes Jahr die Anblümung der verschiedenen Culturpflanzen festgestellt, jede Aenderung notirt. Nach der Ernte schätzten Commissionen von Sachverständigen den durchschnittlichen Ertrag für jede Gemeinde, der dann für jeden Bezirk besonders berechnet wurde. Hiervon gesondert suchte man gleichfalls auf dem Wege allgemeiner Schätzung durch Sachverständige den Normalertrag zu gewinnen, der indess seit 1863 aus den bisherigen Aufnahmen ermittelt werden konnte. Zu bemerken ist, dass man die Wirthschaftsresultate von Hohenheim heranzog, um wenigstens ein factisches Beispiel als Anhalt zum Vergleich zu haben, und dies genügte, um die frühere Schätzung der Normalernte als zu niedrig zu kennzeichnen.

In Irland geschieht die Erhebung durch ca. 4000 besonders dazu ernannte Agenten von Hof zu Hof. Ihre Angaben werden controlirt durch besondere, angesehene Personen, welche das Geschäft als Ehrensache betrachten. Alljährlich wird im Juni die Ausdehnung der verschiedenen Aussaaten und die zu erwartende Ernte, im November der wahrscheinlich erlangte Ertrag geschätzt. Wir können nicht unterlassen, im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Ansicht, welche der irländischen Statistik einen hervorragenden Platz einräumt, ausdrücklich hervorzuheben, dass es sich auch hier, wie schon aus der Zeit der Erhebung ersichtlich, nur um Schätzung handelt, die allerdings mit anerkennenswerther Unterstützung durch die Landbevölkerung und auf Grundlage einer umfassenden Vermessung ausgeführt wird.

Für Oesterreich[86]) sagt der Freiherr v. Kalchberg in seinem

---

84) Die Landwirthschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des landwirthschaftlichen Vereins. München 1860. S. 77.

85) Beschreibung Württembergs, herausg. von dem stat.-top. Bureau 1863.

86) Ueber die Ernten in Niederösterreich liegen Angaben vor, die durch Behörden der Gemeinden gesammelt sind. Die Mangelhaftigkeit der Erhebung wird

Bericht an das Ministerium im Jahre 1864 mit Recht: »Es fehlt gänzlich an vertrauenswürdigen Urerhebungen, die von den Behörden so weit als möglich zurückgeschoben werden bis in Regionen, wo Verständniss und guter Wille zu den Seltenheiten gehören.«

In Sachsen wird das jährliche Ernteergebniss durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Vereine nach Angabe einzelner Landwirthe gewonnen, die daselbst von 213—303 Personen einliefen.

In Preussen [87]) wird seit 1859 ausser den bekannten Ernteberichten in Verhältnisszahlen das Erdruschergebniss pro Morgen alljährlich von einer Anzahl Landwirthe, 1864 von 526, angegeben und dem Landesökonomiecollegium eingereicht. Verglichen mit dem Mittel der Minimal- und Maximalerträge, wie sie Engel aus den Denkschriften der Generalcommission der Grundsteuerregulirung sowie aus Regierungsbezirks- und Kreisstatistiken extrahirt, zeigen die daraus gewonnenen Durchschnittserträge die Neigung zu den Maximalsätzen, was Engel daraus erklärt, dass sie von Inhabern grösserer Güter herrühren, die im Allgemeinen die Angaben gern zu hoch machen, während der kleine Bauer im Gegentheil geneigt ist, tiefer zu greifen; eine Annahme, welche durch die Erfahrung sicher bestätigt werden dürfte.

Ueberblicken wir nun das über die Ernteerhebungen Gesagte, so ergiebt sich der Schluss, dass dieselben überall nur auf Schätzung beruhen, dass den Charakter einer wirklichen Erhebung am meisten Belgien und Bayern wahren, wo auch bereits wiederholte Aufnahmen einen Anhalt zur Vergleichung bieten, dass aber auch hier von einer exacten Zusammenstellung positiver Thatsachen nicht die Rede sein kann.

Was nun das Erhebungsobject anbetrifft, so ist unserer Ansicht nach als erster Grundsatz festzuhalten, dass nur das von der allgemeinen Statistik in Betracht gezogen werden darf, was der Landmann im Allgemeinen selbst genau anzugeben vermag; ein Satz, gegen den nur zu oft gesündigt wird. Wie kann aber überhaupt von Exactheit die Rede sein, wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird? Wie soll man mit Vertrauen die für ein ganzes Land gewonnenen Zahlen aufnehmen, wenn jedem Sachverständigen bekannt ist, dass nicht einmal der einzelne Bauer sie mit einiger Sicherheit für sein Grundstück anzugeben im Stande ist?

---

zugestanden. — S. Statistik der Volkswirthschaft Niederösterreichs 1855—1866. Wien 1867.

87) Zeitschr. des königl. preuss. stat. Bureaus 1867 S. 110. — Annalen der Landw. von Salviati 1863 Supplement S. 197.

Allerdings kann hier erwiedert werden, dass genau genommen damit in vielen Ländern die ganze Erntestatistik zu Falle gebracht wird. Dies ist freilich richtig, doch müssen wir den Satz trotzdem aufrecht erhalten. In den weiter vorgeschrittenen Ländern wird indess der Ertrag an Körnern der Cerealien, an Wurzel- und Handelsgewächsen, wenn sie in grösserem Maasse angebaut werden, angegeben werden können; allenfalls auch der Ertrag an Heu, obgleich hier schon ein correctes Maass, das dem Landmann geläufig, fehlt. Er berechnet gewöhnlich die Heuernte nur nach Fudern, die sich nach der Grösse der Wagen, der ortsüblichen Ladeweise u. s. w. richten und sehr bedeutend im Gehalte differiren. Die Rechnung nach Gewicht ist die für ganze Gegenden einzig correcte, auf welche sich der Bauer indess nur in wenigen Gegenden versteht; immerhin wird hier die Schätzung des Gewichts einer Wagenladung in den einzelnen Gemeinden zu ausreichendem Resultate führen können. Dies ist aber nicht zu hoffen bei dem Ertrage an Stroh, Gemüse, Futterkräutern u. s. w. Wir behaupten ohne Scheu, dass keins der grossen Länder, wie Frankreich, Belgien, Oesterreich u. s. w., welche den Strohertrag in bestimmten Zahlen aufgestellt haben, hundert Landwirthe aufweisen kann, die ihre Ernte an Stroh in Centnern oder Kilo zu ermitteln versucht haben. Nur wenige geben sich die Mühe, die geernteten Schocke zu zählen oder gar darauf zu achten, dass die Bunde gleich gross gemacht werden. Mag das ortsübliche Maass Schober, Mandel, Schock oder Fuder auch für dasselbe Dorf als hinreichend präcise angenommen werden, so ist dies für verschiedene Gegenden gewiss nicht der Fall, und jedes derselben wird ein anderes, schwankendes Gewicht zeigen. Obgleich also ein präcises Maass fehlt, obwohl der Landwirth im Allgemeinen keine Ahnung von der Centnerzahl seiner Strohernte hat, ist dieselbe doch in mehreren Ländern Gegenstand der statistischen Erhebung gewesen. In Frankreich, Belgien, in der Arbeit für zwei Bezirke Ober-Oesterreichs nach Gewicht [88]). In Bayern nach Schober pro Tagewerk, jedoch hat man sich hier die Mühe gespart, die Summen zu berechnen, um nicht noch mehr leeres Stroh zu dreschen [89]).

Noch unsicherer ist die Bestimmung des Gewinns an Futterkräutern und Gemüse. Wird von den Schnittwiesen ausser der Nachweide der Ertrag als Heu für den Winter verwahrt, und dabei mehr oder weniger gemessen, so unterbleibt dies bei den auf dem Acker gezogenen

---

88) Ebenso in Preussen. — Erdruschberichte an das Landes-Oekonomie-Collegium. Zeitschr. des königl. stat. Bureaus 1. Jahrg. 1861 S. 273.

89) Ebenso in den Niederlanden. A. a. O.

Futtergewächsen zum sehr grossen Theil, da sie bald abgeweidet, bald allerdings gemähet, aber frisch im Stalle verzehrt werden, je nach der Wirthschaftseinrichtung, die hierin keineswegs constant zu sein pflegt. Nur in Musterwirthschaften giebt sich wohl der Besitzer die Mühe, zu taxiren, welches Quantum der Ertrag in trockenem Zustande ausmachen würde; keinem Bauer fällt dies ein[90]). Man ist daher hierbei ganz auf allgemeine Schätzung angewiesen, die kaum einen sichereren Anhalt giebt, als die einfache Angabe der dem Futterbau gewidmeten Fläche, während dabei wenigstens nicht der Schein einer grösseren Genauigkeit angenommen wird.

Dasselbe gilt für das Gemüse; auch hierfür fehlt ein correctes Maass, der Anbau verbreitet sich ausserdem auf unzählige kleine Parcellen, da fast jeder Häusler etwas davon, wenn auch nur am Rande der Gartenbeete baut, was sich der Zählung entzieht, aber summirt sicher einen sehr beträchtlichen Theil ausmacht. Kurz, wir halten es durchaus für unthunlich, hierauf die Aufnahmen zu erstrecken, ist auch damit ausgesprochen, dass eine genaue Feststellung der gesammten Production und damit der Consumtion auf diesem Wege unmöglich ist.

In Bayern hat man den Heuertrag der künstlichen und Schnittwiesen in Centnern zu bestimmen gesucht, die Weiden dagegen unberücksichtigt gelassen, ebenso wie das Gemüse. Frankreich, Belgien und die ober-österreichische Statistik haben indess auch diese Punkte in Betracht gezogen und in Zahlen zum Ausdruck gebracht. Frankreich, welches Alles auf die Spitze treibt, giebt sogar den Ertrag der Weiden in den Wäldern, an Grabenrändern u. s. w. an, vielleicht um den Werth seiner ganzen Agrarstatistik recht schlagend darzuthun.

Die Frage nun, warum die oben besprochenen Versuche einer Erntestatistik von so geringem Erfolge gekrönt wurden, ist zwar in dem Vorherigen bereits beantwortet; indess mögen hier noch einige Bemerkungen Platz finden.

Die Organe, welche bisher zur Erhebuug benutzt worden, flössten wenig Vertrauen ein. Meistens waren es die Gemeindebehörden oder sonstige Beamte, von denen Sachkenntniss und Interesse nicht zu erwarten war. Der pariser internationale Congress sprach sich dafür aus[91]), dass nur besoldeten Beamten, gleichviel ob sie sonst schon in

---

90) Bulletin de la commission centrale de statistique. Tom. IV. 1851. 2 part. p. 14: „il n'y a peut-être pas un fermier qui se soit jamais avisé de déterminer exactement le poids des navets ou du trèfle q'uil recolte sur ses champs".

91) S. auch Rapport sur la statistique agricole pour le Congrès intern. par M. Block. Paris 1856 Sept.

andern Functionen thätig oder hierzu besonders angestellt sind, die Erhebung anzuvertrauen sei, da von ihnen allein das nöthige Interesse und Verantwortlichkeit zu beanspruchen wäre. Die durch sie erlangten Angaben sollten dann durch Commissionen von Sachverständigen einer Prüfung unterworfen werden.

Wir ziehen die Vorschläge nur in Betracht, soweit es sich um Ermittelung der Ansaamung handelt, welche immerhin leichter zu constatiren ist. Die Aufnahme muss sicher durch besondere Agenten geschehen, da man bei der grossen Masse der Landwirthe auch hier meist willkürliche, oft mit Willen falsche Zahlen erzielen würde, überliesse man ihnen die Ausfüllung der Formulare selbst. Ebenso würde eine Controle der einzelnen Angaben an Ort und Stelle durch besonders qualificirte Sachverständige, wie in Irland, mehr zu empfehlen sein, als eine Commission, die immerhin nur eine allgemeine Ausgleichung bewirken kann. Doch auch dann wird schwerlich Erspriessliches erlangt werden ohne Hülfe der einzelnen Besitzer selbst, denn meistentheils wechselt die Ausdehnung der verschiedenen Früchte in jedem Jahre nicht unbedeutend, besonders bei den kleinen Bauern, sobald der Standpunkt der einfachen Dreifelderwirthschaft überwunden ist, und die Aussaat ist meistens der einzige Anhalt dafür, da nur selten die Grösse der einzelnen Felder genau bekannt ist.

In Bezug auf die Ernte selbst ist zunächst als Factum zu constatiren, dass eine allgemeine Schätzung der Durchschnittserträge nicht exact zu bewerkstelligen ist, so lange es an positiven Anhalten fehlt. Während dieselbe in Preussen, wo auch in den günstigsten Jahren die bekannten Verhältnisszahlen sich kaum bis zur Normalziffer erheben[92]), zu hoch ausfiel, war die in Württemberg zu niedrig. Die bayerische Schätzung von 1853 dagegen scheint, jenachdem sie durch die landwirthschaftlichen Kreiscomités oder durch die Gemeinden und Kreisregierungen vorgenommen waren, von der einen zu hoch und von der andern zu niedrig gegriffen zu sein[93]). Es wird daher nur der Durchschnitt einer Anzahl wirklicher Erhebungen die Production des Landes wirklich wiedergeben. Der Betrag der einzelnen Ernten ist aber überhaupt nur den Landwirthen selbst bekannt, durch sie allein ist er mithin zu ermitteln. Bisher sind dieselben indess nur sehr ausnahmsweise zu richtigen Angaben bereit gewesen. So lange sich dies nicht ändert, bleibt eine exacte Erntestatistik unmöglich.

---

92) Zeitschr. des preuss. stat. Bureaus 1861 S. 272.

93) Die Ernten im Königr. Bayern. München 1866.

War es nun, wie wir darzulegen suchten, nicht möglich, die Bodenerträge genau zu ermitteln, so ist dies von der thierischen Production, welche meistens noch schwieriger zu messen ist, weit weniger zu erwarten, wie bei Besprechung der Viehstatistik bereits angedeutet wurde; und ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten kann füglich unterbleiben.

Weder für den Productionsaufwand noch für den Rohertrag fanden wir also das Terrain genügend geebnet; der Reinertrag bleibt mithin noch völlig unzugänglich und wird es wohl auch trotz der florentiner Congressbeschlüsse bleiben, so lange man bei der bisherigen Erhebungsmethode verharrt.

Selbst wenn es aber gelungen wäre, das Material zu beschaffen, bliebe nach der bisherigen Art der Erhebung das Resultat für die Nationalökonomie mangelhaft. Dies darzulegen und zu untersuchen, auf welche Weise Besseres zu leisten wäre, wird die Aufgabe des nächsten Abschnittes sein.

Gegensatz der Gesammterhebungen und localen Detailaufnahmen.

Die Statistik ist nicht Selbstzweck, sondern eine Hülfswissenschaft; ihre Aufgabe wird erst dann erfüllt sein, wenn sie den Ansprüchen der Disciplinen genügt, für welche sie Material sammelt. —

Hier ist es die Nationalökonomie, welcher die Productionsstatistik in die Hände arbeitet, deren Anforderungen sie vornehmlich zu entsprechen hat. Drei Voraussetzungen sind es nun, welche die Nationalökonomie vor Allem an das gelieferte Material zu machen hat, bevor sie es als Basis zu weiteren Schlüssen verwenden kann. Erstens Genauigkeit der Zahlen, zweitens Vollständigkeit, drittens Gegenüberstellung von Ursache und Wirkung.

I.

Wir haben oben ausgeführt, dass die bisherigen Erntestatistiken sämmtlich nur auf Schätzung beruhen. Auf noch unsichererem Boden stehen alle darüber hinausgehenden Erhebungen, wie sie namentlich Frankreich in reichem Maasse aufzuweisen hat, das bei Ermittelung der Productionskosten, der Düngerverwendung u. s. w. schonungslos der Willkür verfällt. Gleichwohl ist nur in wenigen agrarstatistischen

Werken darauf hingewiesen, dass die Zahlen nur als approximativ anzusehen und mit Behutsamkeit zu benutzen sind.

Niemals ist genau angegeben, wo Exactheit aufhört und Unsicherheit beginnt. Die natürliche Folge davon ist, dass mit den Zahlen der grösste Missbrauch getrieben wird, dass sie nicht nur von Laien, sondern auch von Männern der Wissenschaft ohne alle Kritik als Belege angeführt werden, wenn solche gerade nothwendig sind. Es liesse sich leicht eine umfassende hierher gehörige Blumenlese aus den bedeutendsten Schriften von Landwirthen, Nationalökonomen und selbst Statistikern anführen; das Factum ist indessen zu bekannt, als dass es dessen bedürfte. Die Wirkung konnte nicht ausbleiben, der Credit der Agrarstatistik im Ganzen musste leiden, da nur wenige das Richtige vom Unzuverlässigen zu scheiden im Stande waren. Der Landwirth, der eine Berechnung der Düngerproduction für ein ganzes Land in bestimmten Zahlen liest, wird sehr geneigt sein, das Kind mit dem Bade auszuschütten und die ganze Agrarstatistik mit diesem willkürlichen Versuche auf gleiche Stufe zu stellen, wie man dergleichen bei Laien täglich beobachten kann. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Vermengung arbiträrer, approximativer und exacter Zahlen es zum grossen Theil verschuldet, dass die Landbevölkerung die Agrarstatistik für etwas Ueberflüssiges, selbst Schädliches ansieht, und sich den Aufnahmen gegenüber indifferent, ja oft feindlich verhält. Wir suchten aber zu zeigen, wie wenig Aussicht auf grössere Präcision der Aufnahmen vorhanden ist. Die Anforderungen der internationalen statistischen Congresse steigern sich leider mit jedem Male; wurde doch, wie wir sahen, in Florenz bereits das Eingehen auf den Reinertrag verlangt, wodurch sich das geschilderte Uebel nur noch bedeutend verschlimmern kann, da man bereits mehrere Stufen tiefer auf unüberwindliche Hindernisse stiess.

Was wir verlangen, ist, dass die Statistik sich ernstlich bestrebt, zur exacten Beobachtung überzugehen und sich auf die Aufnahme factischer Thatsachen beschränkt, während sie sich jetzt in einem Meer von Willkür und Oberflächlichkeit zu verlieren und ihre ganze Autorität zu untergraben droht.

Es handelt sich darum, der bisherigen Gesammtermittelung eine mikroskopische Detailerhebung, der Staatsstatistik eine locale Privatstatistik gegenüberzustellen, die auf dem Wege der Induction[94]) die

94) Die mehrerwähnte österreichische Denkschrift weist S. 45 auf die Bemerkungen von Mor. de Jonnès (Éléments de statistique. Paris 1856. p. 47 und 49) „über die Gefahren der Inductionsmethode“ hin. Doch hat dieser allein das in der Ein-

Beantwortung nationalökonomischer Fragen erstrebt, wozu man auf dem der Deduction allein nicht gelangen konnte. Die eine Methode schliesst keineswegs die andere aus, sondern sie sollen sich gegenseitig ergänzen und in die Hände arbeiten.

Unsere Ansicht geht dahin, dass nur das erhoben werden soll, was der Landmann im Allgemeinen selbst anzugeben im Stande resp. hierzu geneigt ist, dass nur so weit die allgemeine Erhebung stattfinden dürfe, als dieser Satz nicht missachtet wird, dass bei den übrig bleibenden Fragen die Statistik sich auf die Orte zu beschränken hat, wo exacte Angaben mit Bestimmtheit zu erwarten sind, und dies werden einstweilen nur vereinzelte Besitzungen sein.

II.

Das Ziel der Productionsstatistik ist naturgemäss, wie das oft auf den Congressen ausgesprochen ist, den Reinertrag, gleichviel von welchem Standpunkt man ihn auffasst, zu ermitteln. Wir haben bei Besprechung der einzelnen Punkte, namentlich in den Abschnitten über Kapital und Wirthschaftskosten, zu beweisen gesucht, dass viele nothwendige Fragen der Productionsstatistik nicht nur bis jetzt unbeantwortet blieben, sondern dass auch überhaupt keine Aussicht vorhanden ist, nach der bisherigen Methode das nöthige Material in befriegender Weise zu beschaffen. Fallen aber nur wenige Glieder der Kette aus, so ist der Hauptzweck als verfehlt zu bezeichnen und die Erhebung einer ganzen Reihe anderer Gegenstände wird, wenn nicht werthlos, so doch entwerthet. Die Abschätzung des Viehstandes erhält erst rechte Bedeutung, wenn man zugleich das übrige Wirthschaftskapital ermitteln kann. Eine Vermehrung resp. Verminderung der ländlichen Arbeiter, die sich bei Gegenüberstellung verschiedener Länder und Zeiten ergiebt berechtigt zu gewissen Schlüssen; doch wird der Werth ihrer Zahlenangabe mehr als verzehnfacht, wenn zugleich gezeigt wird, mit welchen Mitteln sie gearbeitet und was sie damit geleistet haben. Eine allgemeine Angabe des Ernteausfalls, ob er gut, mittelmässig oder schlecht zu sein scheint, wird genügen, um die Regierung aufmerksam zu machen, wann sie Hülfsmassregeln zu ergreifen hat. Der ganze grossartige Aufwand an Geld und Arbeit zur Herstellung einer eingehenden Erntestatistik, wie ihn Frankreich gemacht, ist völlig fortgeworfen, wenn dieselbe nicht als exact bezeichnet werden kann.

---

leitung angeführte extreme Beispiel von Vauban im Auge, wenn er sagt: elle (la statistique) s'appuyait sur la methode d'induction qui l'égarait dans le vaste champ des conjectures. Eine weitere Begründung fehlt gänzlich.

und verliert wesentlich an Bedeutung, wenn man nicht zugleich die Factoren kennen lernt, durch welche der Ertrag erzielt ist. Wie will man die bedeutenden Ausgaben rechtfertigen, welche die von dem florentiner Congresse verlangte Ermittelung der Unterhalts- und Ergänzungskosten der Gebäude, des todten und lebenden Inventars, des käuflichen Düngers und der Administrationskosten verursachen, wenn sie nicht zu einer genauen Berechnung des Reinertrags führt, und doch ist hierzu nicht die geringste Aussicht!

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die oberösterreichische Statistik der Bodenproduction. Sie ist ausdrücklich als Probearbeit bezeichnet und wir wollen untersuchen, ob sie die Probe besteht. Wir sahen, dass die natürlichen Grundlagen, die Grösse der Wirthschaftscomplexe in musterhafter Weise untersucht waren, dass dagegen die Angaben der Wirthschaftskosten und der Erträge nur auf allgemeiner Schätzung beruhen, dass von einer genauen Ermittelung des factischen Reinertrags durchaus abstrahirt werden musste. So sehr wir auch das in der Arbeit gezeigte Streben anerkennen, so sehr wir den darin bewiesenen Fleiss des Verfasseres bewundern, müssen wir doch das Unternehmen (welches freilich alle seine Vorgänger weit übertrifft) als völlig gescheitert ansehen, so weit es sich zur Aufgabe stellte, die Bewirthschaftungsverhältnisse zum Gegenstande der statistischen Erhebung zu machen. Es genügt eine Hinweisung auf den Ausspruch Czörnig's in der mehrerwähnten Denkschrift, welche jene Probearbeit veranlasste: »Die statistische Behörde darf keine Zahl erfinden, sie muss sie als den Ausdruck thatsächlicher Verhältnisse erheben oder erheben lassen.« Eine jede allgemeine Schätzung, wie sie hier so oft vorkommt, ist aber eine solche Erfindung von Zahlen, wie sie eben als unstatthaft bezeichnet ist.

Was aber auf einer Quadratmeile mit Aufwand besonderer Mittel nicht möglich war (denn die ganze Arbeit macht den Eindruck, dass darin, was möglich, geleistet wurde), wird für ganze Staaten sicher nicht durchzuführen sein. In den einfachsten Wirthschaftsbüchern unserer norddeutschen Gutsbesitzer findet man dagegen alle Momente zur Berechnung des Reinertrags für das betreffende Grundstück sämmtlich beisammen.

III.

Die Statistik ist bisher nicht nur bei der Landwirthschaft, sondern überhaupt den Weg gegangen, vom Allgemeinen in's Specielle vorzudringen, wie das der Natur der Erhebungsgegenstände sowie den

Zwecken der leitenden Verwaltung entsprach. Es wurde zunächst die Bevölkerung festgestellt, dann die Zahl der einzelnen Alters- und Berufsklassen, die Verbrechen im Allgemeinen, demnächst die einzelnen Arten derselben untersucht, wobei natürlich, so weit es anging, der ganze Staat nach den Provinzen in Betracht gezogen wurde. Dies konnte hier ohne Gefahr geschehen, da auch auf grösseren Territorien die Einflüsse, welche Verbrechen, Todesfälle u. s. w. bedingen, nicht so wesentlich variiren, um das Resultat zu gefährden. Die Regierungen selbst mussten die Ausführung in die Hand nehmen, da ihnen allein die ausreichenden Organe dazu zu Gebote standen. — Je weiter indess auf Einzelheiten eingegangen werden muss, wenn es darauf ankommt, das Detail zur Erscheinung zu bringen, um so weniger wird — wie oben ausgeführt — eine Gesammterhebung durchzuführen und eine Eintheilung nach Provinzen und Kreisen am Platze sein, die Erhebung selbst wie die Verarbeitung immer mehr Verständniss für die Sache erfordern und somit in die Hände von Fachmännern übergehen müssen. Die Feststellung der menschlichen Consumtion z. B. muss eine unfruchtbare bleiben, so lange man sich beschränkt, von der Gesammtheit auf das Individuum zu schliessen. Selbst in einzelnen Städten, wo durch die Mahl- und Schlachtsteuer mit annähernder Genauigkeit der Verbrauch an Korn und Fleisch gekannt wird, ist, abgesehen davon, dass eine grosse Anzahl Nahrungsmittel — wie Gemüse, Wildprett u. dgl. — sich der Controle entziehen, ein Bild von der menschlichen Ernährungsweise nicht zu gewinnen, da die Verschiedenheit derselben in den einzelnen Gesellschaftsschichten zu bedeutend und in die Vertheilung des Verbrauchs natürlich weder durch die Summe noch den Durchschnitt ein Einblick gewährt wird. Hier kann nur durch die Beobachtung einer Anzahl Familien verschiedener Gesellschaftssphären in Verbindung mit Ermittelung des Gesammtverbrauchs Klarheit gebracht werden.

Für die Verwaltung genügt es, das Verhältniss der Todesfälle und der verschiedenen Todesarten zur Bevölkerung zu kennen. Für den Arzt sind weitere Unterabtheilungen und andere Rubriken nöthig. Er will nicht nur die Zahl der an einer bestimmten Krankheit Gestorbenen, sondern auch die davon Genesenen kennen und die Art ihrer Behandlung. Es ist von hohem Interesse für ihn, zu wissen, wie viele Patienten im grossen Durchschnitt bei hundert Fuss-, Bein- oder Schenkelamputationen unterlegen sind, wie viel davon sie überstanden haben, um dadurch ein Urtheil über die mit der Operation verbundene Gefahr zu erlangen. Dergleichen Aufnahmen können sich nur auf einen Theil

der in einem Lande vorkommenden Fälle beschränken. Die Orte der Erhebung sind die Krankenhäuser und Militärlazarethe, die damit Beauftragten — die Aerzte.

Ebenso verhält sich die Sache bei der Agrarstatistik.

Dieselbe hatte sich bisher begnügt, einzelne Fragen, wie sie von der Regierung aufgeworfen wurden, jede für den ganzen Staat und gesondert von der andern zu beantworten, wie es eben den betreffenden Verwaltungszwecken entsprach. Man zählte die ländliche Bevölkerung, die Thiere u. s. w., man suchte die Grösse der Besitzungen, den Ernteertrag für den ganzen Staat, die Provinzen, höchstens für die einzelnen Kreise oder Ober-Amtsbezirke zu bestimmen. Eine Zahl läuft neben der andern her, ohne mit ihr in naturgemässen Zusammenhang zu treten. Grössere politische Bezirke waren die Sammelplätze, auf denen die grossen Summen der verschiedenen Erhebungsgegenstände zusammentrafen. Dies schliesst drei Unzuträglichkeiten in sich: 1) dass in den grossen Summen die einzelnen Eigenthümlichkeiten zu sehr verwischt werden, dass der grosse Durchschnitt das Detail nicht zur Geltung kommen lässt; 2) dass der Zusammenhang von Ursache und Wirkung nicht zur Erscheinung kommt. Und aus beiden resultirt 3) dass der Einfluss der einzelnen Productionsfactoren nicht hervortreten kann.

Die von der Statistik betrachteten Gegenstände, wie Menschen oder Pferde, Bäume, Scheffel Weizen u. s. w., die gezählt und einer Rubrik eingereiht werden, weichen, nach welcher Richtung hin man sie untersuchen will, von einander ab, die Menschen und Thiere in ihrer Consumtions- und Leistungsfähigkeit, ihrer Widerstandskraft gegen Krankheiten u. s. w., die Scheffel Weizen in ihrem Gewicht, dem Nahrungswerthe u. s. w. — Die Statistik zählt und summirt also ungleiche Grössen. Die Durchschnittszahl repräsentirt Verschiedenartiges und dies um so mehr, je allgemeiner der Begriff des Untersuchungsobjectes ist, je grösser die individuellen Abweichungen sind. Werden wir nun auch weiter unten nachweisen, wie diese Verschiedenheiten sich im Durchschnitte ausgleichen, so ist doch nicht zu leugnen, dass dadurch die Eigenthümlichkeit jedes Einzelnen untergeht, die Gefahr mithin vorliegt, bei zu grosser Ausdehnung des Durchschnitts wie auch der Summe das Detail in der Gesammtheit zu erdrücken. Der Durchschnittsertrag pro Morgen an Weizen für ein ganzes Land oder eine Provinz constatirt wohl ein Factum, wenn auch nicht mit Sicherheit, aus dem sich aber Rückschlüsse auf die Verhältnisse, aus denen dasselbe entsprang, nicht ziehen lassen, da das Mittel aus gewaltigen Extremen, das Resultat überhaupt aus sehr verschiedenen Ursachen hervorgegangen sein

kann. — Ferner, den Hauptwerth erhalten die statistischen Zahlen erst durch die Vergleichung, sie werden daher nur dann ihren Zweck ganz erfüllen, wenn sie sich hierzu eignen. Unumgängliches Erforderniss zur Vergleichung ist aber, dass die gegenüber zu stellenden Zahlen Gleichgeartetes ausdrücken. Je umfassender nun die Gesammtsummen, je allgemeiner die Durchschnittszahlen sind, um so mehr Verschiedenartiges schliessen sie ein, um so weniger werden auch gleichbenannte Rubriken mit aus andern Verhältnissen geschöpften Zahlen Gleiches repräsentiren.

Wir wiesen schon oben darauf hin, welche Verschiedenartigkeit der natürlichen Grundlagen oft ein kleiner Kreis umfasst; in noch höherem Maasse ist dies bei den andern Productionsfactoren der Fall. Wie soll z. B. die Wirkung des grossen oder kleinen Besitzes zur Erscheinung kommen, wenn, wie das meist der Fall, ein Departement die verschiedensten Grössenverhältnisse umfasst und nur die Summe oder der Durchschnitt der Ernte, des Viehstandes, der Wirthschaftskosten u. s. w. für den ganzen Kreis bekannt ist? Es ist dies mehrfach erkannt und der Wunsch ausgesprochen, die Zusammenstellungen auf Gemeinden zurückzuführen; doch unterliess man es, da die Arbeit zu übermässig dadurch anwuchs[95]. Die Versuche allein die Viehvertheilung nach den verschiedenen Gattungen für jede Besitzklasse nachzuweisen (Sachsen, Baden, Württemberg), zeigen deutlich, dass bei Ausdehnung der Aufgabe auch auf die andern Gegenstände die Combinationen in nicht zu überwältigender Weise anwachsen würden.

Nur dann wird man im Stande sein, der Aufgabe gerecht zu werden, wenn man von der einzelnen selbstständigen Wirthschaft in der Untersuchung ausgeht; sie ist das kleinste Untersuchungsobject, auf das man zurückgreifen kann, in welchem eine annähernde (keineswegs unbedingte) Gleichartigkeit der Bedingungen, wie Bodenqualität u. s. w., angenommen werden kann. In ihr allein treten Wirthschaftsaufwand und Ertrag, so wie sie sich gegenseitig bedingen, gegenüber. Nur durch die geeignete Zusammenstellung einer grösseren Zahl einzelner Wirthschaften nach ihren Bedingungen und Resultaten wird es möglich sein, einen genauen Einblick in den wirthschaftlichen Vorgang, in die ökonomischen Gesetze zu erhalten, indem die Wirksamkeit der einzelnen Wirthschaftsfactoren in verschiedenen Verhältnissen zur Erscheinung gebracht wird.

95) S. die Ernten im Königr. Bayern. Herausg. von Herrmann. München 1866. Vorrede S. XII. — Zeitschrift des preuss. stat. Bureaus 1866 S. 162. — Württemb. Jahrb. Jahrg. 1864. Stuttgart. 1866. S. 141.

Bevor indess hierauf näher eingegangen werden kann, muss ein bedeutsamer Versuch zur Feststellung der ökonomischen Gesetze kurz berührt werden, nämlich der in dem berühmten Werk von Thünen.

Thünen versuchte durch die Annahme eines isolirten Staates, in welchem alle Grundlagen der Production auf dem ganzen Gebiete, welches sich gleichmässig um den Marktplatz herumzieht, dieselben sind, die Wirkung der einzelnen Wirthschaftsfactoren nachzuweisen. Er zeigt, wie die mit der Entfernung vom Markte sich mehrenden Transportkosten, so lange sie die einzige Abweichung der Productionsbedingungen in dem fingirten Staate ausmachen, genau die Grenzen bestimmen, wo Gemüse, Holz, Getreide und Vieh die Hauptproducte der Bodenbenutzung bilden. Nachdem so den verschiedenen Theilen des Staates die aus den Umständen nothwendig hervorgehenden Functionen zugewiesen, bestimmt er die mit gleicher Nothwendigkeit sich ergebenden Veränderungen, welche die Modificirung eines andern volkswirthschaftlichen Momentes in dem ganzen künstlichen und doch so einfachen Getriebe hervorbringen muss, wie die Vertheuerung der Productionskosten u. s. w. Man hat einen durchsichtigen Organismus vor sich, in dem man das Leben pulsiren sieht und die Folgen jeder Störung deutlich bis in die kleinsten Theile verfolgen kann, und Thünen benutzt dies, den Einfluss des Wachsens des Kapitals, des Arbeitslohns u. s. w. in verschiedener Richtung zur Anschauung zu bringen. Er beweist ferner, dass, was in dem Bilde als richtig erkannt ist, gleiche Geltung in der Wirklichkeit haben muss, wo nur die einzelne Erscheinung sich in der Vereinigung so unendlich vieler zusammenwirkender Kräfte verhüllt.

Wir haben es hier mit einer Analyse zu thun, die nach Art der chemischen das volkswirthschaftliche Leben in seine Elemente zerlegt und die Reactionen jedes einzelnen beobachten lässt, und zwar auf dem Wege der Abstraction. »Diese Zerlegung ist nothwendig«, wie Thünen in der Vorrede zur 2. Auflage sagt, »um die Einwirkung einer gewissen Potenz, von der wir in der Wirklichkeit nur ein unklares Bild erhalten, weil sie daselbst stets in Conflict mit andern gleichzeitig wirkenden Potenzen erscheint, — für sich darzustellen und zum Erkennen zu bringen.« Dass ihm dies wenigstens für den ersten Theil seines Werks gelungen, wird allseitig anerkannt[96]. Doch deutet

96) Der 2. Theil ist angegriffen in „Zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuss" von H. F. Knapp. Braunschweig 1865. — Soeben erschien eine fernere Dissertation von Dr. L. Brentano über Thünen's naturgemässen Arbeitslohn. Göttingen 1867.

er selbst bereits in der Einleitung zum zweiten Theile an, dass die Consequenzen nicht nach allen Seiten hin genugend verfolgt sind, dass die Aufgabe erst dann ganz gelöst ist, wenn der Einfluss der verschiedenen zusammenwirkenden Potenzen an sich sowie in ihrer Vereinigung nachgewiesen ist, da eben in der Vereinigung stets gewisse vorher unberechenbare Momente zur Geltung kommen. — Dem verdienstvollen Manne war es nicht vergönnt, sein Werk zu einem Abschlusse zu bringen (ein völliger Abschluss möchte überhaupt kaum zu erreichen sein) und Niemand hat es gewagt, nach der Verarbeitung des Nachlasses die Fortsetzung des beständig schwieriger werdenden Werkes zu übernehmen.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Arbeit einzugehen; es genügt, die Bedeutung des Verfahrens hervorzuheben; denn dieselbe Methode wie Thünen kann auch die Statistik befolgen, wenn auch die Durchführung eine andere. — »Um die Wirksamkeit einer Potenz zu erforschen und von dem Conflict mit der Wirksamkeit anderer zu befreien, soll dieselbe durch Thünen's Annahme quantitativ gesteigert werden, während alle übrigen Momente unverändert bleiben«, oder wenigstens, müssen wir hinzufügen, mehr in den Hintergrund treten. Eben dies wird bei der Statistik bewirkt durch das Princip der Durchschnittszahlen, die der Wirklichkeit selbst entnommen sind.

Das Wesen der Durchschnittszahlen (moyennes bei Quetelet und Dufau) und ihre Bedeutung für die statistische Untersuchung ist bereits wiederholt und wohl erschöpfend behandelt[97]), wir können daher darauf verweisen und sofort zur Nutzanwendung für die vorliegende Frage schreiten, indem wir untersuchen, wie durch dieselbe nicht nur über die Resultate der Landwirthschaft, sondern auch über die Wirksamkeit der einzelnen Productionsfactoren Aufschluss erlangt werden kann.

Kennt man z. B. von einem Gute den Ernteertrag blos eines Jahres, so wird man daraus ein sicheres Urtheil über die Ertragsfähigkeit desselben nicht erhalten. Aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse, verzögerte Bestellung u. s. w. können denselben in besonderer Weise modificirt haben. Diese zufälligen Veränderungen werden das Resultat bald günstiger bald ungünstiger gestalten, sich daher in einer Reihe von Jahren ausgleichen. Der Durchschnitt vieler Jahre wird mithin

97) Aus einer grösseren Zahl hergehöriger Schriften, die das Kapitel beiläufig, wenn auch eingehend behandeln, erwähnen wir nur ein dasselbe — wir möchten sagen — abschliessendes Werk: „Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit" von M. W. Drobisch. Leipzig 1867.

die constant wirkenden Ursachen, wie Klima, Bodengüte, Wirthschaftssystem u. s. w., zur Erscheinung bringen, die accidentellen Einflüsse in den Hintergrund drängen [98]).

Eine grössere Zahl der Durchschnittserträge von Aeckern gleicher Qualität, bei denen die übrigen Productionsfactoren variiren, muss in gleicher Weise die Ertragsfähigkeit derselben erkennen lassen, ist die Anzahl nur hinreichend, um die Neutralisirung der andern Potenzen zu bewirken. Kann nun der hieraus hervorgehenden Zahl eine zweite auf dieselbe Weise gefundene für eine andere Bodenart gegenübergestellt werden, so ergiebt die Differenz beider völlig präcise die Bedeutung der Bodenbeschaffenheit für den davon zu erwartenden Ertrag, und es ist klar, dass die Fragestellung unendlich variiren kann, sind nur die nöthigen Angaben über Productionskosten, Reinertrag, aufgewendete Arbeitskraft u. s. w. zur Hand. So werden unter dieser Voraussetzung zwei Reihen von Gütern mit wechselnden natürlichen Grundlagen und verschiedener Bearbeitungsmethode, von denen die eine nur Wirthschaften mit 1—2000 Morg. Acker, die andere mit 2—300 Morg. enthält, eben die Einwirkung dieser Grössenverschiedenheit auf Ertrag und Kosten zur Anschauung bringen.

Es handelt sich also darum, accidentelle Einflüsse und damit zugleich Ungenauigkeiten, die sich bei statistischen Erhebungen nie ganz vermeiden lassen, vermittelst Durchschnittszahlen zu eliminiren; ferner durch Summirung von Repräsentanten einer bestimmten Eigenthümlichkeit bei der statistischen Zusammenstellung, also durch die constante Einwirkung derselben den andern wechselnden Eigenschaften gegenüber den Einfluss dieser Eigenthümlichkeit zur Geltung kommen zu lassen.

Je grösser die Zahl der einwirkenden Factoren, um so grösser wird die zur Durchschnittszahl verwendete Reihe von Untersuchungsobjecten sein müssen, um jene in den Hintergrund zu drängen. Die Möglichkeit aber, in dieser Weise die Wirksamkeit der einzelnen Potenzen freizulegen, ohne sie indess, wie bei Thünen, völlig aus der Wirklichkeit zu reissen, sondern sie vielmehr in ihr selbst zur Anschauung zu bringen, wird nicht bestritten werden können.

Das Ziel, worauf in angegebener Weise hingearbeitet werden muss, ist, für die Productionsstatistik zu ermitteln, auf welche Weise bei der Landwirthschaft unter den vorhandenen natürlichen Bedingungen Kapital und Arbeit dauernd die höchste Verwerthung finden und zwar durch

98) Man ist versucht, hier Darwin's Ausdruck zu acceptiren und dies Verfahren auch als „accumulative Auswahl" zu bezeichnen.

Gewinn an landwirthschaftlichen Rohproducten. Ebenso wie es das Ziel der medicinischen Statistik ist, festzustellen, durch welche Behandlungsweise bei den verschiedenen Krankheiten die gunstigsten Erfolge erreicht sind.

Wir können weder den Rohertrag allein — wie es oft geschehen — noch den Reinertrag der speciellen Landwirthschaft an Geld als das Massgebende ansehen und müssen dies kurz begründen.

Es ist allgemein anerkannt, dass durch Spatencultur der höchste Rohertrag erzielt werden kann. Doch wird dieselbe vom rein ökonomischen Standpunkte nur dann zu empfehlen sein, wenn die dabei mehr aufgewendete Arbeit gegenüber der Bestellung mit dem Pfluge durch die Ertragssteigerung ersetzt wird; andernfalls wäre es mehr angemessen, die Kräfte der Industrie zuzuwenden. Das Rajolen des Bodens, die künstlichen Düngemittel u. s. w. vermehren allerdings meistens die Ernte, gleichwohl sind sie privat- wie volkswirthschaftlich nur dann rationell, wenn das Mehr die Kosten deckt. Die Vermehrung des Rohertrags kann also nicht der Punkt sein, auf den die Volkswirthschaft ausschliesslich ihr Augenmerk zu richten hat.

Auch eine Erhöhung des Reinertrags der Landwirthschaft ist nicht unbedingt von volkswirthschaftlichem Vortheil, z. B. wenn sie nur durch Vertheuerung des Getreides bewirkt wird. Eine Missernte, selbst ein dauernder Rückgang der Erträge kann für den Landwirth ohne nachtheilige Folgen sein, wenn die Preise der Bodenproducte im Verhältnisse des Ausfalles steigen, während der Staat dadurch genöthigt sein kann, für dieselbe Bevölkerung, die er bisher selbst ernähren konnte, Zufuhr vom Auslande zu schaffen. Es ist mithin nicht der Geldgewinn, ebensowenig der Rohertrag allein, auf den es ankommt, sondern der mit dem verhältnissmässig geringsten Aufwande erzielte Rohertrag an landwirthschaftlichen Producten, oder, mit andern Worten, der Reinertrag der landwirthschaftlichen Rohproduction und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung der Dauer; denn ein momentanes Ausnutzen des Bodens auf Kosten der Zukunft kann nicht im Interesse der Volkswirthschaft liegen.

Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Es fragt sich nicht, auf welche Weise kann unter bekannten Verhältnissen von 1000 Morg. Acker der höchste Ertrag an Getreide u. s. w. geliefert werden; auch nicht, wie wird von jenem Grundstück der höchste Reingewinn an Geld erzielt? sondern, auf welche Weise sind von den 1000 Morg. mit dem geringsten Aufwande an Geld, Arbeit und Naturalien die meisten landwirthschaftlichen Producte auf den Markt zu liefern?

Die Fragestellung ist also: ob der grosse oder kleine Grundbesitz, die intensive oder extensive Cultur u. s. w. unter Voraussetzungen einerseits hoher, andererseits niederer Productenpreise und Löhne, bei gutem oder schlechtem Boden u. s. w. die günstigsten Resultate geliefert haben? Da aber jedes Wirthschaftsresultat das Product sehr vieler gleichzeitig wirkender Potenzen ist, so wird die Zahl der in Betracht zu ziehenden Wirthschaften zu Untersuchung jener Frage eine sehr beträchtliche sein müssen.

Doch auch zur allgemeinen Kenntniss des ganzen Landes wird die besprochene Localerhebung wesentlich beitragen. Wir sahen, dass die österreichische Probearbeit die Wirthschaftsresultate eines Gutes als die sicherste Quelle zur Beurtheilung der Erträge der ganzen Gegend dienen musste, die zu erlangen war. Und sicher wird aus den factischen Erträgen einer Anzahl Grundstücke einer bestimmten Bodenklasse mit grösserer Zuverlässigkeit die allgemeine Ertragsfähigkeit derselben bestimmt werden, als durch allgemeine Taxation.

Die wirkliche normale Ernte ist nur durch den Durchschnitt einer grösseren Anzahl Jahreserträge festzustellen. Kennt man dieselbe von mehreren Gütern eines Kreises genau und das Ergebniss des betreffenden Jahres, so wird man das Verhältniss derselben zur Normalernte für den ganzen Kreis bei einiger Kenntniss des Landes mit grosser Sicherheit feststellen können. So genügten dem württembergischen statistischen Bureau die Wirthschaftsbücher Hohenheim's, die bisher angenommenen Normalzahlen der Erträge als zu niedrig zu verurtheilen.

Zur Bestimmung des Werthes von Grund und Boden empfahl man längst, die einzelnen Verkaufssummen zu sammeln, um sie als Massstab zu verwenden.

Zum Vergleich mit früheren resp. späteren Zeiten werden die Angaben selbst einer geringen Zahl von Gütern zur Beurtheilung des Vor- oder Rückgangs der Landwirthschaft erwünschten Anhalt geben. Sind doch die Forscher in dieser Beziehung nur zu genügsam und wenige unsichere Notizen werden zu den weitgehendsten Schlüssen ausgebeutet. In der Zeitschrift des königl. preuss. stat. Bureaus 1867 Heft VII stützt sich die Abhandlung über die Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Westpreussen vorzüglich auf die Ernteangaben zweier Jahre (1792 und 1863) von vier Domänen.

Freiherr v. Kalchberg stellt in seinem bedeutungsvollen Bericht an das österreichische Ministerium den Satz auf: »Die Erhebung von einzelnen Musterbezirken könne für grössere Territorien zu Schlüssen benutzt werden.« Mit mehr Recht würde man von den Resultaten

einer Anzahl von Besitzungen verschiedener Grösse auf den Gesammtzustand der Landwirthschaft zu schliessen befugt sein. Wohl verstanden, nicht die gefundenen Ziffern für die Gesammtheit als gültig ansusehen, wohl aber sie zur Beurtheilung der betreffenden Gegenden zu benutzen.

Die wenigen Andeutungen werden genugen, um den Werth der vorgeschlagenen Erhebung auch in dieser Hinsicht nachzuweisen[99]). Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob überhaupt und auf welche Weise das Material zu erlangen ist.

Ausführbarkeit der Specialerhebungen.

Mag es als unausführbar erscheinen, zur Berichtigung der Einkommensteuer-Veranlagung von einzelnen angesehenen Persönlichkeiten offene Selbsteinschätzung[100]) zu verlangen, wie es vorgeschlagen, so liegt hier kein Grund vor, nicht von den Besitzern, welche dazu im Stande, Wirthschaftsangaben zu beanspruchen.

Wie soll man aber bei der Einforderung verfahren, da gerade allgemein darüber geklagt wurde, dass die Landwirthe nur schwer zu richtigen Angaben zu bewegen wären? — Wer auf die Beisteuer aus eigenem Antriebe zählt, hat sich sicher verrechnet, denn dazu hat sich der Landmann noch zu wenig von der Wichtigkeit der statistischen Erhebungen überzeugt; er ist im Allgemeinen viel zu indolent, um sich die Mühe zu nehmen, selbst Auszüge aus seinen Büchern zu machen, die zur Controle der Gehülfen zwar häufig vorhanden, aber selten übersichtlich abgeschlossen sind. Ebensowenig wird man reüssiren, wenn man sich deshalb an die landwirthschaftlichen Vereine wendet, deren Wirksamkeit sich immer mehr verringert. Nur wenn einzelne sachverständige Personen, die in den betreffenden Gegenden ein gewisses Vertrauen geniessen, gewonnen werden, um an Ort und Stelle aus den Büchern selbst die nöthigen Auszüge zu machen, wird Sicherheit für die Richtigkeit der Zahlen geboten und überhaupt genügendes Material erreicht werden.

---

99) Annalen der Landwirthschaft des königl. preuss. Staats VIII. Sitzungsperiode des Landesökonomie-Collegiums. Supplementband 1863 S. 203 sagt von Viehahn: „Zu leugnen ist nicht, dass die gründliche Darstellung einzelner Partien mehr Werth hat, als eine oberflächliche Berührung des ganzen Gebietes“.

100) Ergebnisse der preuss. Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Verbesserung von C. G. Kries. Tübingen 1854. S. 54.

Nun sind es vorzugsweise drei Umstände, welche den bisherigen Erhebungen unüberwindliche Schwierigkeiten bereiteten und die auch hier zur Geltung kommen werden.

1) Die nicht zu bestreitende Thatsache, dass ein sehr grosser Theil der Landwirthe überhaupt keine Buchführung hat, gar nicht genau Rechenschaft über seine Wirthschaft abzugeben im Stande ist. Es ist aber auch im Gegensatz zu der früheren Methode durchaus nicht unsere Absicht, uns an Alle zu wenden, so wenig wie zur medicinischen Statistik jeder Arzt beisteuert, sondern nur die Kreisphysici, dann die Vorsteher grösserer Krankenhäuser und Lazarethe, wo die Notirungen leichter zu vollziehen und eher zu controliren sind. Im Gegentheil, wir denken uns nur dorthin zu wenden, wo wir Zuverlässiges erwarten können. Es sind hier vorzüglich die Verhältnisse von Norddeutschland im Auge behalten, wo ein gebildeter Gutsbesitzer- und intelligenter Bauernstand weit verbreitet, in dem die Buchführung schon zur Regel geworden und alljährlich weitere Anwendung findet, es also an dem nöthigen Material nicht fehlt. — Der Verfasser hatte Gelegenheit, sich hiervon zu überzeugen, da es ihm unter verhältnissmässig ungünstigen Umständen gelang, von einem etwa 30 Quadratmeilen umfassenden Bezirke Westpreussens die Vorlegung der Bücher von 25 Besitzungen zu erlangen, welche ein Areal von 3 Quadratmeilen umfassen; eine Zahl, die sich bei einiger Bemühung sicher hätte verdreifachen lassen.

2) Ist zu erwähnen, die Scheu der Besitzer, die Verhältnisse ihrer Güter und damit zum Theil ihres Vermögens offen darzulegen. Diese Scheu ist zum letzten Ende gegen die Einkommensteuer-Commission[101]) bei den gut situirten gerichtet, gegen die Kapitalisten und gegen ihre Collegen bei den andern, da sie durch Darlegung ihrer mangelhaften Wirthschaft ihren Credit oder ihren guten Ruf als Landwirthe zu gefährden fürchten.

Eine eidliche Versicherung unbedingter Discretion, dann der Zusicherung, dass die Angaben nur in verarbeiteter Form, also so, dass Niemand auf den Autor schliessen kann — der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen, dürfte hier am Platze sein. Wir haben uns überzeugt, dass meist das Letztere schon genügt, die Scheu zu überwinden, steht man den Besitzern nicht ganz unbekannt gegenüber. Daher würde

101) Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Scheu sich wesentlich vermindern würde, wenn die genannte Commission immer mit der nöthigen Strenge verführe. Nur weil, wie allgemein bekannt, die Einschätzung zu niedrig geschieht, fürchtet Jeder, dem Nachweise der Unrichtigkeit derselben einen Anhalt zu bieten.

es von der grössten Wichtigkeit sein, dass die betreffenden Statistiker mit den landwirthschaftlichen Centralvereinen in Verbindung stehen oder, noch besser, durch sie gewählt werden; in ähnlicher Weise wie die Generalsecretäre in verschiedenen preussischen Provinzen.

Alle bisherigen Methoden waren wenig geeignet, das Misstrauen der Grundbesitzer zu schonen, indem theils die Behörden, welche die Aufnahmen veranlassten, zugleich in der Einkommensteuer-Commission Sitz und Stimme hatten, theils Vereine von Collegen, denen man sich gerade am wenigsten gern offenbart, die Angaben entgegenzunehmen hatten. Es kommt vorzugsweise darauf an, notorisch unparteiische Personen zu wählen, die ihre Zeit und Kräfte ausschliesslich diesen statistischen Arbeiten widmen, aus denen sich sicher bedeutende Resultate schöpfen lassen. Hat doch in ähnlicher Weise eine Erhebung von Fabrik zu Fabrik in Wien stattgefunden und eine der bedeutendsten statistischen Arbeiten der Art geliefert. (Jahrb. der Stadt Wien 1867.)

Ein Hauptgrund des Misslingens der bisherigen Ernteaufnahmen lag ausserdem darin, dass dieselben zum grossen Theil, veranlasst durch plötzliche Nothstände, zu schnell unternommen wurden, ferner dass die Aufnahmen geschahen, bevor die Landwirthe selbst das Ergebniss genau kannten, noch bevor sie ausgedroschen hatten. — Ganz anders verhält sich die Sache, wenn man nur Vergangenes verlangt, wo ausserdem ein Grund zur Verheimlichung in weit geringerem Maasse vorliegt.

Sollte es ferner nicht möglich sein, wenigstens den intelligenteren Theil der Besitzer davon zu überzeugen, dass der Werth, den sie der eigenen Buchführung zuschreiben, noch bedeutend vermehrt wird durch die Vergleichung der Wirthschaftsresultate vieler Güter? und gelingt es nur, nachzuweisen, dass die Agrarstatistik für sie selbst von greifbarem Nutzen ist, wird sich ihre Abneigung dagegen bald legen. Dieser Nachweis wird sich aber durch praktische Beispiele[102]), wie wir sie an andern Orten zu geben denken, in schlagenderer Weise liefern lassen, als es hier geschehen könnte.

3) Ein Haupthinderniss eingehenderer Arbeiten war bisher der Kostenpunkt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass ein einzelner

102) Wir verweisen einstweilen auf einen Vortrag, der in einem landwirthschaftlichen Vereine gehalten und in der land- und forstwirthschaftlichen Zeitung der Provinz Preussen 1867 Nr. 24 und 25 zum theilweisen Abdruck gelangt ist. — Dann auf eine Abhandlung im Monatsheft der Annalen der Landw. 1867 August: „Wirthschaftsresultate der Domänen Ostrowitt, Smentau und Luchowo in Westpreussen", zusammengestellt von Dr. J. Conrad.

Beamter mit einem kleinen statistischen Bureau in jeder Provinz oder selbst in jedem Regierungsbezirk zur Vollziehung eingehender Specialerhebungen neben den allgemeinen jährlichen Ernteschätzungen bei Weitem nicht den Kostenaufwand beansprucht, als jährliche specielle Gesammtaufnahmen, wie sie in Irland üblich und jährlich 3500 Pfd. St. verschlingen, oder wie bei der Statistik von 1840 in Frankreich 250 Quartbände mit je 3—400 Seiten und 18 Millionen Nummern allein die Ernte- und Viehstatistik in unverarbeitetem Zustande umfasste, womit 100,000 Menschen beschäftigt waren, ohne glaubwürdige Ziffern zu enthalten, ohne einen wirklichen Werth zu repräsentiren[103]).

Angeregt durch die häufig höchst interessanten Kreisbeschreibungen der preussischen Landräthe haben die Stände verschiedener preussischer Kreise nicht unbedeutende Summen zur Herstellung einer eingehenden Geschichte der betreffenden Gegend ausgeworfen. Sollte eine genaue statistische Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes nicht ein gleiches Opfer werth sein?

Es kann nun nicht gemeint sein, dass mit der oben erwähnten Einrichtung der Specialerheber allen Anforderungen der Productionsstatistik genügt werden könne. Sie soll zur Ergänzung der allgemeinen Erhebungen dienen und ersetzen nur, wo auf dem bisherigen Wege nichts zu erreichen war. Die Untersuchung der allgemeinen natürlichen Grundlagen wird besondern Organen von Sachverständigen überlassen werden müssen. Die Viehstatistik[104]), die Ermittelung der Vertheilung des Grund und Bodens, der ländlichen Bevölkerung werden von den Localaufnahmen vorausgesetzt werden müssen, um die Stellung der betrachteten Objecte zur Gesammtheit in Betracht ziehen zu können. Eine Menge anderer, zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse nothwendigen Notizen über die Lebensweise und sonstigen Sitten der Bevölkerung, das Creditwesen, so lange dazu durch directe Erhebung nicht zu gelangen ist, in gleicher Weise über die Wirthschaftssysteme, die übliche Beackerungsweise u. s. w. werden nur durch allgemeine Beschreibungen zu liefern sein.

Eine weitere Reihe von Untersuchungen lehnt sich hieran an, die allerdings eine Darstellung in Zahlen gestatten, welche aber ausser-

---

103) Statistique de la France. Agriculture 1840 p. VIII.

104) Eine genaue und eingehende Ueberwachung des Viehstandes durch die Thierärzte wäre sehr zu wünschen, indem es wohl durchzuführen ist, dass dieselben die Geburten, Todesfälle durch Krankheit, sowie alle Schlachtungen in ihrem Bezirk notiren. Namentlich das Letztere wäre mit der Fleischschau, wie sie z. B. in Bayern üblich, sehr leicht zu vereinigen.

ordentlich schwer durchzuführen ist. Hierher gehören die Preis-, Lohn- und Consumtionsverhälltnisse u. s. w. Es würde dabei auch sicher zu empfehlen sein, zunächst eine Anzahl factischer Beispiele, also die Lohnsätze von 20—30 Gütern verschiedener Grösse, die Einnahmen und den Consum von 20—30 Arbeiterfamilien in jedem Bezirke festzustellen, um dadurch einen Anhalt neben den allgemeinen Angaben Sachverständiger zu gewinnen.

Als hierher gehörige Arbeiten sind zu erwähnen 1) die Festschriften, meistens auf Veranlassung der land- und forstwirthschaftlichen Versammlungen verfasst, um den herbeigekommenen Gästen ein Bild von der Land- und Forstwirthschaft des betreffenden Landes zu geben; 2) einzelne private Specialarbeiten über den Zustand der Landwirthschaft, welche Deutschland allerdings mehr über das Ausland, namentlich England und Belgien, als über das Inland hervorgebracht hat; 3) die Kreisbeschreibungen der preussischen Landrathämter[105]; 4) gehören hierher die in England, Belgien und Frankreich[106]) neuerdings sehr gebräuchlichen Enquêtes über die Lage des Landes. Indessen konnte die Summe aller bisherigen Leistungen den Ansprüchen der Statistik nicht hinreichend entsprechen, da sie zu wenig in's Datail

105) Schon 1838 wurden in Preussen Kreisbeschreibungen angeordnet, jedoch nur von wenigen Landrathsämtern befriedigend eingeliefert. Durch Rescript vom Jahre 1859 wurde jener Erlass von Neuem eingeschärft und 1861 waren bereits 274 Kreisstatistiken eingegangen, von denen aber nur 86 dem Druck übergeben wurden. Ihre Aufgabe war indessen zu umfassend, als dass sie gerade für die Agrarstatistik Ausreichendes liefern konnten. — S. darüber Jahrbb. der Nat.-Oek. und Stat. von Hildebrand. Jena 1864. S. 60. — Ferner Zeitschr. des königl. preuss. stat. Bureaus. Herausg. von Engel. 1. Jahrg. 1861 S. 307.

106) Im Jahre 1865 wurde schon in Frankreich von der Versammlung der gelehrten Gesellschaft wie auch von dem landwirthschaftlichen Centralverein eine umfassende enquête vorgeschlagen, um durch Beantwortung von 24 bezüglichen Fragen die Ursache der zeitweiligen Calamität der französischen Landwirthe zu ergründen. Näher besprochen in „die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel“ von K. Fraas. Leipzig 1866. S. 60.

Durch Decret vom 6. Aug. 1866 ist nun in grossartigem Massstabe in demselben Lande eine solche Untersuchung durch besondere Commissionen angeordnet, welche 161 Fragen zu beantworten hat, die sich auf alle Verhältnisse der Landwirthschaft, auch besonders auf Gegenstände der Productionsstatistik erstrecken. Von den Ackerbaukammern, landwirthschaftlichen Vereinen, dann von den Generalräthen und Bezirksräthen sollen schriftliche Antworten auf den ihnen zugesendeten Fragebogen verlangt werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung wird indessen in mündlicher Vernehmung verschiedener Personen in allen Departements durch die dazu berufenen Commissionen gesucht. Ausführlich wiedergegeben in der Zeitschr. des königl. preuss. stat. Bureaus 1866 S. 137.

eindringen und von Berücksichtigung vieler Seiten von vornherein abstrahiren.

Es ist bereits von anderer Seite[107]) darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es sei, dass sich in den einzelnen Landkreisen Comités aus von den Gutsbesitzern selbst gewählten Sachverständigen bilden, welche nach Art der Handelskammern als Ackerbaukammern die Zustandsschilderung der Landwirthschaft in der angegebenen Beziehung übernehmen und die agrarstatistischen Arbeiten im weitesten Sinne des Wortes unterstützen.

Nur die Landwirthe des Bezirks werden ausreichendes Verständniss für den Gegenstand und genügende Bekanntschaft mit den localen Verhältnissen besitzen, und die selbstständige Wahl von Vertrauensmännern aus ihrer Mitte würde Garantie für die nöthige Gewissenhaftigkeit bei der Ausführung bieten.

An der hierzu nöthigen Intelligenz fehlt es den norddeutschen Landwirthen sicher nicht, wohl aber an dem Interesse für die Statistik und es ist leider wenig Aussicht, dass sie bald die Initiative zu solcher Einrichtung ergreifen. Vielleicht dass der obige Vorschlag leichter Eingang findet, der zugleich geeignet ist, die einzelnen Personen aus ihrer Lethargie aufzurütteln.

Noch nicht lange Zeit ist es her, dass die Regierungen sich geneigt zeigen, ihre Buchführung — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — offen darzulegen. Sie haben bereits eingesehen und werden es noch immer mehr einsehen, dass sie sich dabei besser stehen, ihr Credit dadurch gewinnt. Aufgabe der Gegenwart ist es, eine gleiche Einsicht bei den Privaten herbeizuführen.

Doch weder die Regiernngen allein noch die Landwirthe für sich sind im Stande, eine vollständige Agrarstatistik herzustellen. Nur wenn sie in Verbindung mit einander sich gegenseitig ergänzen, ist Befriedigendes zu erwarten. Die ersteren verfolgten bisher nur ihre eigenen unmittelbaren Zwecke, die zweiten zogen sich ganz zurück, da sie keinen Nutzen für sich in der Statistik zu erblicken vermochten. Daher konnte nichts erreicht werden. Der Punkt nun, in dem Beider Interessen sich berühren, von dem aus auf jede Seite eine Rückwirkung erfolgen muss, ist die Wissenschaft. Die nächste Aufgabe

---

107) Jahrbb. für Nat.-Oek. und Stat. von B. Hildebrand 1863 S. 478: „Die statistische Aufgabe der landw. Vereine von B. Hildebrand. Annalen der Landw. von Salviati 1863 Suppl. Vorschläge des Director Engel, betr. die Förderung der landw. Statistik. Angedeutet auch in den „Grundzügen einer Agriculturstatistik des öster. Kaiserstaats“. Wien 1864.

ist mithin, ein bestimmtes Ziel vom Standpunkte der Wissenschaft aus aufzustellen und die Mittel und Wege anzugeben, wie dasselbe zu erreichen. Hierzu in Bezug auf den schwierigsten Theil der Agrarstatistik — die landwirthschaftliche Productionsstatistik — einen Beitrag zu liefern, war der Zweck dieser Blätter.

Schluss-Résumé.

Der Inhalt des Gesagten in wenig Worten zusammengefasst lautet:

Die landwirthschaftliche Productionsstatistik ist ein besonderer für sich abgeschlossener Theil der Agrarstatistik. Die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete müssen als durchaus unzureichend bezeichnet werden, obwohl Arbeit und Geld dabei nicht gespart und die Nothwendigkeit derselben auf den internationalen Congressen ausdrücklich anerkannt wurde. Bei der bisher befolgten Methode der Gesammterhebung sind aber bessere Resultate nicht zu erwarten. Genauigkeit, Vollständigkeit und der nöthige Zusammenhang der Angaben sind nur zu erlangen, wenn man sich auf locale Detailaufnahmen der Verhältnisse einzelner Wirthschaften beschränkt, welche das Material liefern, um das Resultat der Gesammterhebungen zu rectificiren, besonders aber durch richtiges Verfahren bei Herstellung der Durchschnittszahlen den Einfluss der verschiedenen Wirthschaftsfactoren, die ökonomischen Gesetze zur Erscheinung zu bringen. Wir machten schliesslich darauf aufmerksam, dass das Material vorhanden, und deuteten an, wie es zu heben sein möchte.

IV.

Die landwirthschaftliche Krise in Bayern.

Von

Dr. **Heinrich Ditz** in München.

Der Druck der letzten vier Jahre hat auf der bayerischen Landwirthschaft vielleicht nicht schwerer gelastet, als in vielen andern deutschen Ländern; aber nirgends, scheint es, ist man sich der gedrückten Lage so bewusst geworden wie in Bayern, und wohl nirgends ist so viel über die Krisis geredet und geschrieben worden. Wir müssen dem hinzufügen, dass nicht leicht sonstwo die Ursachen dieser drückenden Erscheinung und ihre Symptome eine solch' eingehende Beachtung gefunden haben; dass man hier am eifrigsten bestrebt war, Mittel zur Abhülfe zu finden und in Anwendung zu bringen, nachdem man sich über die Lage der Krise in's Klare gesetzt hatte.

Die »landwirthschaftliche Krise« steht bei uns etwa seit 1864 auf der Tagesordnung. Sie ist zwar von derselben auch heute noch nicht ganz verschwunden; indess darf man ohne Uebereilung behaupten, dass nicht nur der Höhepunkt der Krise bereits hinter uns liegt, sondern dass die wirkenden Ursachen der Krise bereits ihre Thätigkeit eingestellt haben. Die Erscheinungen der Gegenwart sind nur mehr die Nachzügler des düstern Gewitters, welches bereits über unsere Häupter hinweggezogen ist.

Die niedern Getreidepreise der letzten Jahre, welche man als den Hauptgrund, wenigstens als die nächste Veranlassung der Krise kann gelten lassen, sind ganz Deutschland gemeinsam gewesen, und in dieser Beziehung hätte Bayern nichts Appartes, wenn nicht etwa, dass es der ungarischen Concurrenz am meisten ausgesetzt ist, und dass gerade der vornehmste Abnehmer des bayerischen Weizens, die Schweiz, seit einigen Jahren am ungarischen Weizen einen besondern Gefallen gefunden hat, so dass der bayerische Producent vielfach ver-

drängt wurde. Im Uebrigen müsste eine ausländische Concurrenz und überhaupt der niedrige Stand der Getreidepreise für Bayern mit seinen nur mittlern und kleinern Wirthschaften weniger empfindlich sein, als für die grossen Güter in Norddeutschland; denn während bei jenen nur ein geringerer Theil des Gutsertrages zu Markte geführt wird, ist bei letztern das Marktgut weit vorwiegend über die für die eigene Wirthschaft erforderte Menge; der Werth des eignen Verbrauchsquantums wird aber von keinem Rückgange des Marktpreises beeinflusst.

Wenn jedoch die Krise in Bayern einen besondern Charakter trägt, so ist das eben der Concurrenz einiger Verhältnisse zuzuschreiben, die wir in Kürze der Beachtung empfehlen möchten.

Der Sprung aus den vierziger Jahren in das vorige Jahrzehnt war in der Landwirthschaft des diesseitigen Bayerns viel gewaltiger als in den übrigen deutschen Ländern. Der Anfang des Jahres 1848 fand Bayern noch da, wo Preussen vor 1807 gestanden hatte. Erst jetzt that Bayern den ganzen grossen Schritt der Befreiung von Hand und Boden. Der Werth der Güter ging in Folge dieser Umwandlung jäh und gewaltig in die Höhe und der Preis mit ihm. Die hohen Fruchtpreise der Jahre, die sich um 1854 gruppiren, liessen die Gutsrente immer höher und höher anschwellen. Man hielt damals diese Erscheinung für eine dauernde Errungenschaft; die hohen Preise hielt man für beständig und ein andauernder Fortschritt mit Meilenstiefeln war Dogma. Weil der Fortschritt nach 1848 gross war durch Entfesselung der wirthschaftlichen Kraft, so glaubte man diesen Fortschritt in Permanenz, weil man nicht daran dachte, dass die Entwickelung der wirthschaftlichen Kraft sehr bald ihre faktische Grenze finden werde, noch lange bevor sie die mögliche Obergrenze erreichte. Wer von diesem Fortschritte noch rechtzeitig profitiren wollte, musste bald kaufen, bevor die Preise noch weiter in die Höhe gingen. Die Kaufwuth wurde epidemisch. Der Preis der Güter stieg in's Ungeheuerliche. Glücklich wurde nicht der gepriesen, der durch Verkauf einen schönen Gewinn erzielt hatte, sondern jener, welcher durch Ankauf die Möglichkeit bekommen katte, sein Gut zu einer Goldgrube zu machen; und eine Goldgrube sollte in Zukunft jedes Gut werden.

Weil die Gutsrente gestiegen war, hatte sich der Preis der Güter gehoben. Zuletzt aber drehte sich die Sache um: weil der Preis immer weiter in die Höhe ging, so erwartete man ein immer weiteres Steigen der Rente. Es herrschte in der Landwirthschaft die Hausse-Stimmung der Börse. Nicht bloss dass man die damaligen Erträgnisse für ge-

wöhnlich und bleibend ansah und danach den Preis bemass: man hielt sie nur für die Vorstufen einer noch höhern Zukunftsrente, und hierfür zahlte man die hohen Summen. Wenn diese Erscheinung in Bayern zu einer grössern Ausdehnung gelangte als in andern deutschen Ländern, so stehen wir nicht an, dieselbe zu einem guten Theile dem mehr sanguinischen Charakter des Südens, vorzüglich des bayerischen Stammes zuzuschreiben, dessen Speculationen mehr von phantasiereicher Hoffnung als von verstandesnüchterner Berechnung, mehr von dem Glauben an's gute Glück, als von wirthschaftlichen Grundsätzen abhängen.

Deutlich und mit einem Worte: die wirthschaftliche Bewegung des vorigen und der ersten Jahre des laufenden Jahrzehnts war in ihrem Hauptresultate Ueberspeculation. Wer aber nicht gerade kaufte, fand sich meist in der Lage, bei der Ererbung eines Gutes an die Miterben eine Abfindung zahlen zu müssen, deren Höhe nicht minder gefährlich war und sich nur aus einem gleich übermässigen Anschlag des Gutswerthes erklären liess.

Es kam anders, als man gerechnet oder vielmehr gehofft hatte. Die Conjuncturen wurden von Jahr zu Jahr entschieden ungünstiger, ungünstiger als sie vielleicht seit 40 Jahren gewesen waren. Während alle Bedürfnisse der Landwirthschaft bedeutend und beständig im Preise stiegen, ging der Werth ihrer Reichnisse fast bis unter die Möglichkeit herab. Anstatt zu 30 und 35, musste man jetzt den Weizen hie und da zu 12 und zu 11 fl. absetzen. Nun denke man sich, dass so viele, vielleicht die meisten der Gutsübernahmen der Vorjahre — sei es durch Erbschaft oder durch Kauf — zu einem Theile mit Hülfe des Kredits vollzogen worden sind, so hat man den Schlüssel zur Erklärung der zahlreichen Zwangsverkäufe und des allgemeinen Nothstandes unserer Landwirthe. Wer vor 10 Jahren ein Gut um 30,000 fl. erstand, das damals 1000 fl. Rente abwarf, und wer in der Hoffnung auf künftige Steigerung dieser Rente so kühn war, 10,000 fl. zu 5 Procent zur Bedeckung des Kaufpreises auf Kredit zu nehmen, — was bleibt dem heute Anderes übrig als Bankerott, nachdem der Ertrag um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist, während die Verzinsung jener Schuld noch in der alten Höhe fortgeht? Und leider muss es besonders betont werden, dass bei uns die Leichtigkeit, mit der man ein Geschäft gründet oder eine Wirthschaft erwirbt, ganz ungebührlich sich breit gemacht hat: die Leichtigkeit ist in so vielen Fällen zum unverantwortlichen Leichtsinn, zum Schwindel ausgeartet. Und zwar nahm dieses Uebel mit den Jahren nur zu; seinen Höhepunkt erreichte es

erst dann, als bereits das Fundament am Sinken und Schwanken war. In München gehörte es vor etwa zwei Jahren zur Mode, einen Hausplatz zu kaufen, für den man möglicher Weise das Geld nicht hatte, das erste Stockwerk von einem Hypothekendarlehen auf den Platz, das zweite von einem solchen auf das erste u. s. w. zu bauen, bis eine mächtigere Hand, dem Beispiel Gottes folgend, dem Thurmbau Babel's Einhalt gebot und den Schuldthurm dafür substituirte.

Zur Würdigung der Tragweite jener Missspeculationen und speciell ihres Einflusses auf die Krisis der letzten Jahre muss man sich noch Eines besonders vor das Auge führen. Der Norddeutsche wenigstens würde sich hierohne den Zusammenhang zwischen der damaligen scheinbaren oder wirklichen Blüthe und der darauf folgenden Misslage nicht in seiner ganzen Bedeutung klar machen können. In Bayern ist der Grundbesitz ungleich unstäter wie im Norden. Ob in Norddeutschland, zumal im Nordwesten, der Güterwerth hoch oder niedrig ist: der Marktwerth eines Gutes bleibt dort den Meisten ganz gleichgültig, da ja nur in seltenen Ausnahmen Güter gekauft oder verkauft werden. Nur insofern als der höhere oder niedere Güterpreis das Symptom eines höhern oder niedern Ertrages ist, hat der meiste Mann ein Interesse an jenem. Anders in Süddeutschland. Hier ist das Gut Waare, nicht so sehr Familienerbstück. Der Güterwechsel ist hier desshalb viel häufiger und steigert sich in einzelnen Gegenden zur äussersten Bedenklichkeit. Hier giebt es »Bauern«, die ihr Gut so leicht wie schmutzige Wäsche vertauschen; hier hat sich eine eigene Klasse der Güterhändler (»Schmuser«) ausbilden können; hier hat der Volkswitz die »gesunden Güter« entdeckt, auf denen noch nie ein Besitzer so lange gehaust hat, dass er Zeit gehabt hätte, darauf krank zu werden oder zu sterben*).

Je mehr nun aber ein Gut Waare ist, um so weniger — glauben wir — scheut man sich, seine Integrität in Frage zu stellen; um so leichter wird man sich entschliessen, Theile desselben zum Unterpfande zu geben, wo man bei einer wirthschaftlichen oder unwirthschaftlichen

*) Zunächst soll dies nur von Südbayern gesagt sein; die Verhältnisse in Franken sind mir nicht genugsam bekannt. Genauer kenne ich das Algäu; hier schätze ich, dass die Hälfte der Grundbesitzer nicht auf einem ererbten, sondern auf einem gekauften Gute hauset. Im Jahre 1865 fand ich die Verhältnisse in folgenden Pfarrgemeinden, die ich ganz zufällig herausnahm, derart, dass von den 274 Anwesensbesitzern in Lindenberg 221 Käufer ihres Anwesens waren, nur 53 hatten das ihrige ererbt; in Memhölz gab es 30 gekaufte und 34 ererbte, in St. Lorenz (Kempten) 250 gekaufte und 171 ererbte Anwesen.

Operation fremden Kapitales bedarf. In Hannover und Westphalen ist ein verhypothezirtes Grundstück noch vielfach eine Unehre der Familie; in Süddeutschland ist es eben ein bequemes Mittel, Kredit zu erhalten. Obschon uns ziffermässige Anhaltspunkte fehlen, dürfte uns schwerlich widersprochen werden, dass bei uns im Verhältniss des Werthes Grund und Boden mehr belastet ist, als in Norddeutschland. Darin liegt der Grund der grösseren Intensität einer Krise.

Nach Obigem aber wird man es erklärlich finden, wie bei uns aus den falschen Speculationen einiger Jahre nicht etwa nur der Ruin weniger Wirthschaften, sondern ein allgemeiner Missstand sich entwickeln konnte. Bei uns ist es möglich, dass unter jenen falschen Voraussetzungen hier und dort 10, ja 25 Procent leiden; in Norddeutschland dürfte sich diese Klasse nicht immer auf 1 Procent der Besitzenden belaufen; wenigstens beim westphälischen Stamme wird dieses zutreffen.

Ein zweiter Punkt. Die fetten Jahre des vorigen Jahrzehnts lehrten die Landbevölkerung eine Menge vorher ungekannter Bedürfnisse. Das Leben wurde üppiger und kostspieliger. Weniger erfolgreich aber, als jene fetten Jahre die Ansprüche an das Leben steigerten, lehrten nachher die magern, dieselben nach den Leistungen der Wirthschaft wieder einzuschränken; die Ansprüche blieben höher, als es für die Bilanz der Wirthschaft zuträglich war. Von vielen Gegenden Bayerns muss man bekennen, dass der Sinn des Volkes zu wenig nüchtern und streng ist, dass der Genuss überwuchert und meist minder edler Natur ist, als wünschenswerth wäre. Viele — nicht immer kirchliche — Feiertage, starker Wirthshausbesuch, Voressen, Chaise u. A., das sind Dinge, die entweder eine sehr grosse Thätigkeit in der Arbeitszeit voraussetzen, oder aber in wirthschaftliche Verlegenheiten führen müssen. Man zieht vielfach diese Verlegenheiten der grösseren Thätigkeit und der grösseren Bescheidenheit der Lebensart vor. Dafür zeichnet aber auch die Statistik der landwirthschaftlichen Krisis die Gegenden der letzteren Art ziemlich deutlich aus vor den nüchternen und arbeitstüchtigen, und wenn man bei den unten folgenden Ziffern sich fragen sollte, warum z. B. Ober- und Niederbayern in ganz anderem Maasse von der Krise mitgenommen sind, als die wirthschaftlich ähnlichen Gegenden in Schwaben und Franken, so dürfte die Verschiedenartigkeit der Volkssitte gewiss auch eine Antwort darauf geben.

Ein Umstand erschwerte übrigens dem bayerischen Landwirth seine Lage noch besonders, ohne dass er als Landwirth daran schuld war; und wenn die übrige deutsche Landwirthschaft litt, so musste aus diesem

weitern Grunde die bayerische um so mehr leiden. Bayern hat nicht nur die höchsten Arbeitslöhne in Deutschland; es hat förmlichen Arbeitermangel, und das benachtheiligt natürlich unseren Landwirth beträchtlich, wenn er mit einem benachbarten in Concurrenz treten will. Bisher hat eine engherzige Gesetzgebung und eine ebenso engherzige Gemeindepolitik redlich dafür gesorgt, dass auf gesetzlichem Wege nur möglichst wenige Arbeiter konnten geboren werden. Die Gesetze der Ansässigmachung und Verehelichung machten die Gründung einer Familie von einem gewissen Besitze abhängig, und damit verhinderten sie die »Proletarier«, der Etymologie gerecht zu werden und jene Klasse genügend zu rekrutiren, aus welcher Gewerbe und Landwirthschaft ihre Arbeiter nehmen. Hohe Arbeitslöhne sind eine stehende Calamität in unserer Landwirthschaft. Nur die Pfalz mit ihren freisinnigeren Einrichtungen machte eine Ausnahme; hier sind die Löhne niedriger. Hier trat aber auch keine Krise auf, und günstigere Arbeiterverhältnisse sind dabei schwerlich ganz ohne Einfluss gewesen. —

Als nun also gegen das Jahr 1863 die Getreidepreise anfingen zu sinken, da bestanden die Missverhältnisse bereits längere Zeit, die später die Krise herbeiführten; nur waren sie latent und man fühlte sie nicht. Das weitere Sinken der Preise in den folgenden Jahren war vielleicht weniger der innere Grund, als die äussere Veranlassung der Krise. Mit anderen Worten möchten wir sagen: die niedern Kornpreise konnten den Ausbruch der Krise nicht länger aufhalten, wie es günstigere Jahre würden gethan haben. Der Keim der Krise aber war schon lange gelegt: die leichtsinnigen Speculationen und übermässig gesteigerte Ansprüche an die Lebensart wirkten bereits vorher auf die Bilanz der Wirthschaft nachtheilig ein; nur dass besonders günstige Conjuncturen dieser Wirkung vorläufig noch ein Gegengewicht boten. Nun aber brach die Noth offen hervor. Es war ein glücklicher Gedanke, die niedern Fruchtpreise hierfür verantwortlich zu machen; dadurch wälzte jeder Einzelne alle Schuld von sich ab. Wahr ist, dass die niedern Preise auch den Unschuldigen drückten; aber an den unausweichbaren Ruin durch dieselben glauben wir nicht. Die Preise von 1857 bis 1860 waren eben so niedrig, wie von 1863 bis 1865, in welch' letzterer Zeit die Krise, wenn nicht erzeugt, so doch geboren wurde. Wenn die Noth eine allgemeine, eine Krise wurde, so war die Ursache derselben wohl eine gleichartige in den einzelnen Fällen, aber doch nicht eine gemeinsame: es waren und blieben meist individuelle Missstände, wenn sie auch allgemein im Lande angetroffen

wurden. Die Noth kam in's Land, nicht etwa wie der Frost im Winter, sondern wie der Katzenjammer nach einer Fastnacht. Dennoch aber klagte man mehr über die Zeit als über sich selbst.

Inzwischen war die Wirthschaft auch eine intensivere geworden; man hatte allmählig mehr und mehr Kapital im Boden angelegt. Aber auch dieses wollte die Zinsen nicht tragen, welche dem Gläubiger ausbedungen waren. Die Nachfrage nach Kapitalien für die Landwirthschaft mehrte sich stark, theils behufs neuer Anlagen, theils zur Deckung des Ausfalles im Ertrage. Unglücklicherweise aber floss nicht nur kein neues Kapital der Landwirthschaft zu, sondern auch das bisher bei ihr angelegte zog sich von ihr immer mehr zurück. So behauptet man wenigstens, und es scheint demnach, dass die jährlichen neuen Anlagen in der Industrie oder in Staatsanlehen mehr von unserem Nationalkapital absorbirt haben, als die jährliche Mehrung desselben betragen hat.

Das Land hat, abgesehen von der königl. Bank zu Nürnberg, welche 1865 gegen 8 Mill. Hypothekar-Darlehen gewährt hatte, nur ein einziges Institut von Bedeutung für den Hypothekarkredit. Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank hatte bis dahin gegen 25 Mill. Gulden Hypotheken-Darlehen an die sieben diesseitigen Kreise ausgegeben. Im April 1864 errichtete dieselbe Anstalt das Pfandbrief-Institut, dessen Emission sich zunächst auf 30 Mill. Gulden beschränken sollte. Das kapitaldurstige Land sog diese Summen ein, wie ein heisser Stein einen Wassertropfen. Nach 15 Monaten seines Bestandes musste das Institut die weiteren Bewerber zurückweisen, da es bereits die Grenze der gesetzlichen Summe überschritten hatte. Die Landwirthschaft hatte von den ersten $30^1/_2$ Mill. etwa 17 Mill. erhalten. Sie fand sich hiernach aber keineswegs erleichtert, sondern im Gegentheile wuchs die Noth immer mehr und zwar dort am meisten, wo gerade die meisten Darlehen bereits gewährt worden waren. Es ist das der deutlichste Beweis, dass nicht die Kreditnoth der Grund der Krise war; wohl war dagegen die Krise die Ursache des unzureichenden Kredits. Im August 1865 vertheilten sich die 30 Mill. Pfandbriefe folgendermassen: auf Oberbayern fielen $18._2$ Mill. (darunter auf München $8._4$), auf Niederbayern $5._1$, Schwaben $3._3$, Oberpfalz $1._3$, Mittelfranken $1._3$, Oberfranken $0._4$, Unterfranken $0._4$ Mill. Gulden. Wir werden unten finden, dass sich die Heftigkeit der Krise fast gerade so abstuft, wie hier die Höhe der Kreditgewährung.

Dennoch war es bei aller Welt ausgemacht, dass die Krise nur desshalb so zerstörend wirkte, weil der Landwirthschaft der nöthige

Kredit fehle. Man fand das bisherige Maass der Hypotheken-Darlehen seitens der Bank völlig ungenügend; man entdeckte, dass das ganze Uebel darin lag, dass der Hypothekarkredit viel zu schwerfällig und viel zu kostspielig sei, dass die Zinsbeschränkung die Kapitalien zurückhalte u. s. w. — Den Kern der Sache betonte man indess gar nicht, man läugnete ihn sogar, und dieser Kern war: die Landwirthschaft rentirte nicht, und ihre Kreditfähigkeit war deshalb gemindert. Und wenn darum auch Kapital genug zur Hand gewesen wäre, so hätte ihm die Sicherheit einer rentablen Anlage gefehlt. Der Beweis steht uns zur Hand. Im Februar 1866 wurde die Bank ermächtigt, die Pfandbrief-Ausgabe auf 60 Mill. Gulden zu erhöhen. Nach zehn Monaten, zu Anfang des Jahres 1867, waren indess kaum 3 Mill. Gulden mehr in Umlauf gebracht als früher, und heute, am 1. Januar 1868, beträgt die gesammte Pfandbrief-Emission nur $39^1/_2$ Mill. Das Bedürfniss nach Kredit war und ist aber keineswegs geringer als in den Jahren 1864 und 1865, wo monatlich 2 Millionen angelegt wurden; es war heuer jedenfalls noch viel grösser. Was aber einer ausgedehnteren Benutzung des Pfandbrief-Instituts im Wege steht, ist der Mangel an Kreditfähigkeit, die Unsicherheit der Anlage auf Grund und Boden.

Die Kreditfrage ist seit drei Jahren Gegenstand beständiger Aufmerksamkeit gewesen. Nach dem Vorgange des mittelfränkischen Kreis-Kredit-Vereins (1865) haben sich auch andere Kreise mit der Bildung solcher Vereine befasst, und man darf die erspriesslichsten Erfolge von ihnen erwarten. Wir behaupten aber, dass selbst der bestorganisirte Hypothekarkredit nicht im Stande würde gewesen sein, die Krise zu hindern; denn wo kein Werth ist, da kann man auf den Werth auch keinen Kredit geben. Die Erfahrungen der Hypotheken- und Wechselbank, die trotz einer fast ängstlichen Vorsicht nicht immer ohne Verluste und sehr häufig mit berechtigter Besorgniss ihre Geschäfte in Hypothekendarlehen abgewickelt hat, dürften das zur möglichsten Klarheit bestätigen.

Wir gehen jetzt über zur Statistik der Krise.

Auf Anregung des Handelsministeriums veranlasste das Ministerium der Justiz eine Erhebung der Immobiliar-Zwangsverkäufe in der Zeit vom 1. October 1863 bis zum 1. Juli 1867, also während $3^3/_4$ Jahren. Eigentlich bestand die Absicht, nur die landwirthschaftlichen Executionen zu berücksichtigen; desshalb sind auch die 13 grösseren Städte des Königreichs ganz ausser Acht gelassen; indess hat man in folgenden Zahlen sämmtliche Zwangsveräusserungen von Immobilien mit Ausnahme jener Städte zu verstehen. Nur bei der

Pfalz beziehen sich die Ziffern bloss auf landwirthschaftliche Fälle. Die Zahl dieser Executionen war in

	$186^3/_4$:	$186^4/_5$:	$186^5/_6$:	I. II. III. Quartal $186^6/_7$:	Summa:
Oberbayern . .	336	541	1007	969	2853
Niederbayern .	107	186	360	410	1063
Pfalz	52	57	64	47	220
Oberpfalz . .	75	154	213	250	692
Oberfranken .	72	96	177	259	604
Mittelfranken .	58	125	168	266	617
Unterfranken .	287	371	519	833	2006
Schwaben . .	105	215	354	449	1123
Königreich . .	1092	1751	2862	3473	9178

Wie bereits bemerkt, sind die Executionen der 13 grösseren Städte hierin noch nicht einbegriffen. Ergänzt man die drei Quartale vom 1. October 1866 bis zum 1. Juli 1867 zu einem vollen Jahre, und setzt man dann die Wirkung der Krise in den vier Jahren 1863—1867 zu 1000 an, so vertheilt sich diese auf die einzelnen Jahre wie folgt: $186^3/_4 = 109$, $186^4/_5 = 174$, $186^5/_6 = 285$, $186^6/_7 = 432$.

Es ist hieraus wohl ersichtlich, dass das letzte Jahr in seinen Aeusserungen noch ungünstiger als die Vorjahre war; aber es war nur ein Sturm, der die kranken Blätter vollends abschüttelte, welche eine frühere Schwüle verdorben hatte. Der Krieg und seine Folgen wirkten in diesem Sinne. Besonders die drei fränkischen Kreise, welche übrigens im Ganzen nicht viel gelitten haben, zeigen im letzten Jahre eine starke Affection. Hier sind die entsprechenden Ziffern für $186^6/_7$ in Unterfranken 470, in Oberfranken 483 und in Mittelfranken 488 Promille, während Oberbayern nur 391, Niederbayern 439 Promille hat.

Es ist Schade, dass uns das Material zu einem Vergleiche mit dem vorigen Jahrzehent fehlt. Man könnte daraus am besten den Grad der Krise abschätzen. Jedoch liegen uns solche Angaben nur aus der Pfalz vor, welche von der jüngsten Krise fast gar nicht berührt wurde. Hier zeigt sich indess, dass seit $185^1/_2$ die Zwangsverkäufe beständig im Sinken waren. $185^1/_2$ wurden noch 386 Executionen verordnet und 297 ausgeführt, $186^2/_3$ (Minimum) 87 bez. 63; seitdem stieg die Zahl wieder etwas, ohne jedoch die Höhe des vorigen Jahrzehents zu erreichen, nämlich $186^5/_6$ auf 154 bez. 88, unter welch' letzteren 64 landwirthschaftlicher Natur.

Die beste Anschauung von der Bedeutung obiger Tabelle wird gewonnen durch Herstellung des Verhältnisses zwischen den von der

Execution betroffenen und den vor derselben verschonten Immobilienbesitzern. Indess giebt es über die Zahl der Immobilienbesitzer keine Angaben. Nur von den Besitzern landwirthschaftlich benutzten Areals haben wir solche. Unberucksichtigt bleiben bei den letzteren also die blossen Hausbesitzer (ohne Nutzgarten), die blossen Privat-Waldbesitzer und die Eigenthümer von bloss unproductivem Boden. Da die beiden letzten Kategorieen vielleicht gar nicht unter den mit Immobiliar-Zwangsveräusserungen Betroffenen vertreten sind, die erste aber vorwiegend den grösseren Städten angehört, welche jedoch unberücksichtigt bleiben, so wird das Verhältniss der Zwangsveräusserungen zur Anzahl der Besitzer landwirthschaftlich benutzten Areals nicht wesentlich abweichen von dem Verhältniss jener zur Anzahl der Immobiliarbesitzer.

Auf eine Immobiliar-Zwangsveräusserung in genannten $3^3/_4$ Jahren kommen nun Privatbesitzer landwirthschaftlich benutzten Areals:

		(Besitzer:	Executionen:)
in Oberbayern (ohne München)	$36._8$	(105,006 :	2853)
- Niederbayern (ohne Landshut, Passau) .	$79._5$	(84,499 :	1063)
- der Pfalz	$1096._4$	(241,217 :	220)
- der Oberpfalz und Regensburg	$119._4$	(82,624 :	692)
- Oberfranken (ohne Bamberg, Bayreuth, Hof)	$169._6$	(102,434 :	604)
- Mittelfranken (ohne Ansbach, Nürnberg) .	$175._6$	(108,353 :	617)
- Unterfranken (ohne Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg und Lger. Gemünden)	$83._7$	(175,858 :	1981)
- Schwaben (ohne Augsburg, Kempten) .	$100._4$	(112,742 :	1123)
im Königreich (ohne genannte Städte) . .	$110._3$	(1,012,733 :	9153)

Der Brennpunkt der Krise ist München. Für die Stadt selbst haben wir keine Ziffern; das Bezirksamt München r/I. zählt bereits auf $11._7$ Besitzer eine Execution, München l/I. auf $12._4$; nächstdem kommt Freising ($14._8$), wo im Stadt- und Landgericht Freising neben den 255 Immobiliar-Executionen noch 2682 Zwangsveräusserungen an Mobilien angezeigt sind, d. i. auf je 5 Familien 3. Weniger dagegen leidet in Oberbayern das Gebirge. Bez.-Amt Werdenfels (Partenkirchen) zählt eine Execution erst auf $417._4$ Grundbesitzer, Tölz auf $208._7$, Schongau auf $146._8$. In Schwaben finden wir dieselbe Erscheinung, dass das Unterland stark, das Oberland weniger affizirt ist, am wenigsten die Alpenbezirke. So hat das Bez.-Gericht Donauwörth eine Zwangsveräusserung auf $64._7$ Besitzer, Augsburg auf $67._3$, Memmingen

auf $120._7$, Kempten auf $193._5$. Und wenn wir auch in Niederbayern dasselbe finden, da nämlich der bayerische Wald die Ziffer 1 : 104 hat, während die südlich der Donau gelegenen fruchtbaren Getreidebezirke durchschnittlich 1 : 60 — 96 zeigen, so ist man berechtigt, diesen Unterschied als Wirkung einer »Getreidebaukrise« zu bezeichnen, welche sich natürlich in den Gebirgsgegenden mit vorwiegender Viehzucht wenig oder gar nicht äussern kann. Dass aber wiederum der Getreidebau — die niederen Getreidepreise — nicht einzig massgebend, sondern nur eine von den vielen Ursachen ist, erhellt aus der hohen Ziffer der östlichen Alpengegenden Oberbayerns, wo Berchtesgaden 1 : 45, Laufen 1 : 44, Rosenheim 1 : 35 und Traunstein 1 : 41 aufweist. Dagegen litt wieder in Unterfranken die reiche Getreidegegend um Schweinfurt (1 : $64._9$) und Würzburg (1 : $72._4$, Ochsenfurter Gau) am meisten, während die ärmeren Gebirgsgegenden des Spessart und der Rhön, trotzdem sie der Schauplatz des vorjährigen Krieges waren, mehr verschont blieben (Bez.-Gericht Neustadt a/S. 1 : 140, Lohr 1 : 83, Aschaffenburg 1 : 130).

Es ist übrigens nicht bloss die Anzahl der Zwangsveräusserungen, welche für den Grad der Krise einen Maassstab abgeben soll: es muss auch die Bedeutung des dem Hammer unterliegenden Objectes berücksichtigt werden. Wenn uns nun hier auch die Statistik häufig im Stich lässt, indem nur wenige Berichte das Object der Execution näher bezeichnen, so lässt sich doch das zur Genüge ersehen, dass in den fränkischen Kreisen der einzelne Fall viel weniger Bedeutung hat, als in den bayerischen. In Franken mag durchschnittlich die Hälfte bis zwei Drittel der Executionen sich auf ganze Anwesen beziehen, der Rest auf Gutstheile. In Niederbayern, Oberpfalz und Oberbayern dagegen treffen gewöhnlich acht bis neun Zehntel auf Veräusserungen von Gesammtcomplexen. So z. B. Bez.-Gericht Straubing: 226mal Güter, 23mal Gutstheile; Bez.-Gericht Landshut: unter 322 Fällen 245mal nähere Angabe und zwar 234 Guts- und 11 Parzellenveräusserungen. Zu erwägen ist dabei, dass in Franken vielfach die Zerstückelung des Eigenthums sehr weit geht, während in Altbayern ein tüchtiger Bauernstand vorherrscht; hier ist also der Durchschnitt eines Gutes grösser.

Demnach scheint sowohl die Ausdehnung wie die Wucht der Krise jene Gegenden besonders getroffen zu haben, welche dem Getreidebau ganz vorzüglich sich zuneigen. Man kann auch in der That nicht anders erwarten, als dass die Wein- und Hopfengegenden und die auf anderen Handelsgewächsen oder auf der Viehzucht basirten Wirthschaf-

ten wenig oder gar nicht von der Krise berührt wurden, da ja hier jene Entwerthung des Productes auch im schlimmsten Falle nicht in dem durchgreifenden Grade Platz griff wie beim Getreide. Aber das möchten wir noch einmal betonen, der niedere Kornpreis war nicht der einzige, und nicht einmal immer der Hauptgrund der Krise. Und das zeigt sich wieder an der Natur der zwangsweise veräusserten Objecte. Wenn so und so viel Handwerker zu Grunde gehen, so wird man die Ursache doch nicht deshalb in einer Getreidebaukrise suchen wollen, weil darunter auch viele Landwirthe zu Boden gesunken sind. Nun sind aber gerade die Handwerkerbankerotte unverhältnissmässig hoch. So finden sich z. B. in Moosburg unter 36 näher bezeichneten Fällen 16 zugleich Gewerbetreibende neben 10 Kleingütlern und 10 Bauern, und unter diesen 16 sind nicht weniger als 7 Wirthe. Moosburg ist aber ein von aller Industrie entblösstes Landgericht in Oberbayern. Aber selbst von den reinen Landwirthen muss man behaupten, dass sie nur zu einem geringen Theile dem Einflusse einer Kornbaukrise zugänglich sind. Alle jene Güter, welche blosse Nahrungsgüter sind, und welche deshalb kein Getreide zu Markte bringen, können selbstverständlich von einem geringeren Kornpreise nicht beeinflusst werden. Ein blosses Nahrungsgut hat sogar einen grösseren Vortheil, wenn es nach einer reichen Ernte bei niedern Preisen einige Scheffel erübrigt, als wenn eine mittelmässige Ernte neben den höchsten Preisen keinen Ueberschuss über den eigenen Bedarf gelassen hat. In Franken aber gehört die grosse Mehrzahl zu den Nahrungsgütern. Und selbst in Niederbayern finden wir, dass gerade sehr viele kleinere Güter unter den Hammer gekommen sind, von denen man voraussetzen muss, dass der niedere Kornpreis auf sie nicht nachtheilig einwirkte. Unter 168 nach dem Flächeninhalt verzeichneten Gütern des Bez.-Gerichts Landshut, welche im Zwangswege veräussert wurden, sind 93 unter 15 Tagewerk (20 preuss. Morgen), und von den 71 nach dem Werthe angegebenen sind 37 unter 3000 fl. — Schwerlich sind unter diesen Gütchen viele in Folge der niederen Preise des Getreides bankerott geworden.

Wir nannten München den Brennpunkt der Krise; München aber treibt weder Getreidebau noch Landwirthschaft überhaupt. Und die 536 Immobiliarexecutionen, die in den beiden Landbezirken links und rechts der Isar die Gegend ungeheuer machten, bezogen sich zum grössten Theile auf städtische Dependenzen und nicht landwirthschaftliche Objecte. München und Umgegend that sich besonders hervor durch eine nie gesehene Unternehmungswuth, besonders im Häuserbauen.

Gerade so steht es auch mit Freising, wo die neuen Ansiedlungen im Moose dem Auctionator reiche Beute geben.

Wir begegneten in den bayerischen Kreisen einer fieberhaften Hast, etwas zu sein. Leider kann man nicht sagen, dass die Hast, etwas zu leisten, eben so fieberhaft gewesen wäre. Ein Haus, ein Anwesen wollte und musste jeder besitzen; eines zu erringen, gelang nur den Wenigsten. Unter dem Landvolke hatte eine soziale Revolution allmählig Vieles geändert. Der Bauer genügte sich selbst nicht mehr; er wollte Herr sein und heissen. Ein Geschäft, oder am liebsten eine Gastwirthschaft war der letzte Wunsch so vieler Landwirthe, die im Nachgehen dieses Wunsches unsere obige Tabelle haben anfüllen helfen. Mit Absicht wiesen wir auf die 7 bankerotten Wirthe in einen kleinen Landgerichte von vielleicht drei oder vier Quadratmeilen hin. Neulich brachte ein bayerisches Volksblatt eigens eine zeitgenössische Novelle unter dem Titel »das Wirthsfieber«, welche unsere Zustände mehr zu photographiren als zu malen scheint.

Wir läugneten bereits oben, dass der mangelhafte Kredit Schuld habe an der Heftigkeit der Krise. An dieser von uns bekämpften Ansicht ist nur das Wahre, dass ein unumschränkter Kredit gewiss Alle vor dem Executor gerettet haben würde; aber jeder weitere Kredit über den gewährten hinaus wäre unter unseren jetzigen Verhältnissen eine wirthschaftliche Unvernunft, eine blosse Schenkung gewesen. Die fränkischen Kreise haben von unserem einzigen grösseren Kreditinstitute nur sehr geringe Unterstützung gehabt und dennoch sind sie, und trotz des Krieges, nicht so angegriffen, wie Nieder- und Oberbayern. Und hier sind es gerade wieder jene Bezirke, welche am meisten die Segnungen des Kredits zu geniessen glaubten, die dessen Fluch dafür sich zugezogen haben. Geisenfeld ist ein kleines Landgericht; im Jahre 1865 bereits war es von der Hypotheken- und Wechselbank mit 210 Pfandbriefdarlehen im Betrage von 602,800 fl. bedacht, so hoch wie es ein ganzer fränkischer Kreis nicht war. Heute springt ebendasselbe Landgericht mit seinen genau 200 Executionen in die Augen, welche noch täglich Nachfolger erhalten. Die bankerotten und die nicht bankerotten Immobilienbesitzer verhalten sich im Bez.-Amt Pfaffenhofen, von welchem Geisenfeld die eine Hälfte bildet, wie 1 : $18._1$. Nach Geisenfeld war die Umgebung Münchens am meisten mit Bankdarlehen gesättigt; wie wenig diese Sättigung mit Kapital die Kapitalsnoth aufgehalten hat, ist aus obigen Ziffern zu ersehen. Die Erklärung ist übrigens einfach. Je mehr Kapital man anwandte, desto mehr trat die Disharmonie hervor zwischen den geringen Erträgen des grossen

Kapitale und den hohen Summen, die für dasselbe an Zinsen zu zahlen waren. Die Holladau, deren Mittelpunkt Geisenfeld bildet, hat seit einigen Jahren ein enormes Kapital verschlungen, um den gerühmten hiesigen Hopfenbau weiter auszudehnen. Hätte der Getreidebau die Hopfenzieher unterstützt, so hätten diese die Früchte der Anlage abwarten können. So aber waren die Ausgaben der Wirthschaft nicht aus derselben zu bestreiten und die Verwickelung ging immer weiter bis zu einer vollständigen Umschlingung, noch bevor günstigere Conjuncturen aus derselben hätten retten können. Wie hier der Hopfenbau, so hat der intensivere Betrieb sich mehrfach höchst undankbar gezeigt und den unternehmungsmuthigen Wirth vom Hofe vertrieben. —

Der Inhalt des Gesagten drängt sich in wenige Worte zusammen. Der Keim der Krise lag in der hohen Werthung früherer Jahre, die einerseits die Verzinsung eines hohen Anlagekapitales mit sich brachte, dann aber die Erhöhung der Ansprüche an das Leben poussirte. Eigene Kapitalarmuth und Arbeitermangel wirkten darum ein, dass die bayerische Landwirthschaft jener Disharmonie zwischen den Leistungen der Wirthschaft und den Ansprüchen an dieselbe viel schwerer vorbeugen konnte wie andere deutsche Länder. Die mehrere Jahre hindurch dauernde Entwerthung des Getreides brachte das Uebel zum Ausbruch.

Wie steht es nun um die nächste Zukunft? Die Getreidepreise haben wieder eine lohnende Höhe erreicht. Im Augenblicke ist anstatt eines Arbeiter- ein Arbeitsmangel vorhanden, Dank der Stockung aller Geschäfte. Die Noth hat nicht nur beten, sondern auch sparen gelehrt, und die Sitte ist in manchen Gegenden etwas eingezogener geworden. Und nachdem 4 Jahre lang so viele, viele Güter nicht blos auf dem Zwangswege, sondern auch freiwillig ihren Besitzer gewechselt haben und zu Spottpreisen erworben sind, so ist das zu verzinsende fremde Kapital, das auf diesen Gütern liegt, nicht mehr so hoch wie vordem; die jetzigen Besitzer werden es sich leichter in diesem Punkte thun als ihre Vorgänger.

Das Alles sieht danach aus, als ständen wir im Beginn einer besseren Zeit für unsere Landwirthschaft. Wenn sich die Erträge wieder mehren und wenn das Vertrauen in dieselben wieder zurückkehrt, dann wird auch unserer Landwirthschaft das Kapital reichlicher zufliessen, dessen sie zu einer rationellen Wirthschaft bedarf; dann wird das geliehene Kapital für die Landwirthschaft nicht mehr jenes zweischneidige Schwert sein, dessen verwundende, sondern ein solches, dessen lösende Seite vornehmlich sich wirksam erweisen wird. Seit November verflossenen Jahres ist die Zinsbeschränkung auch für Hypo-

thekendarlehen aufgehoben; auch das wird dem Kredit der Landwirthschaft nur nützlich sein. Das Hypothekengesetz erfreut sich der allseitigsten Anerkennung der Wissenschaft und Praxis. Nur die Schwerfälligkeit der Anlage und Umschreibung einer Hypothekenschuld macht noch eine Aenderung wünschenswerth.

Im Laufe dieser Monate wird uns die neue Sozialgesetzgebung beglücken. Die Erleichterung, eine Familie zu gründen, wird uns in Zukunft nicht umsonst mehr nach arbeitenden Kräften nachfragen lassen, wie bisher, wo ein geborener Arbeiter eine Rarität war. Die Gewerbefreiheit wird uns Mittel an die Hand geben, die Gründung einer Familie ohne Elend möglich zu machen. Im Uebrigen brauchen wir nicht erst von der jüngsten Massregel diese günstigen Folgen abzuwarten; denn schon seit einer Reihe von Jahren war die Ausführung des alten Gesetzes humaner als das Gesetz selbst, und die Ansässigmachungen und Ehen trotz des Gesetzes sind schon zahlreich.

Ein neues Schulgesetz, welches uns die nächsten Wochen bringen werden, hat die schönste Aufgabe zu lösen, die Bevölkerung nicht bloss zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, und zu dieser Lösung scheint es durchaus geeignet zu sein. In der Schule lag eine unserer Hauptschwächen. Auch die Reorganisation des Militärwesens wird nicht wenig zur Aufweckung manches schlummernden Geistes beitragen.

Eine wirthschaftlichere Sitte im Volke als Resultat der sämmtlichen Neuerungen in unserer sozialen Gesetzgebung ist es, was wir vor Allem von diesen Neuerungen wünschen und erwarten.

Auf eine schöne klare Aussicht aber kann man dann am meisten rechnen, wenn das Gewitter zuvor die ungesunde Luft gereinigt hat.

Litteratur.

II.

Rückblick auf die Wirksamkeit und Erfahrungen der Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen in den ersten 25 Jahren ihres Bestandes. Neue, durchgesehene Auflage, von **J. Ch. Kühne.** St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer, 1866. 166 SS.

Diese Schrift war ursprünglich nur für den Kanton St. Gallen, zunächst für dessen Regierungsrath und einen gewissen Kreis von Beamten bestimmt. Auf vielseitig an ihn ergangene Aufforderung hat sich dann der Verfasser entschlossen, eine Auflage für den Buchhandel zu veranstalten und durch eine passende Ueberarbeitung die Schrift zu diesem neuen Zweck entsprechend einzurichten. Für die Ausführung dieses Entschlusses können wir nicht umhin, dem Verfasser unseren Dank und unsere Anerkennung auszusprechen. Er hat nicht blos einen Rechenschaftsbericht über eine treue, gewissenhafte und tüchtige 25jährige Verwaltung einer wichtigen Staatsanstalt geliefert, sondern auch eine wesentliche Bereicherung der Literatur über Gefängnisswesen, indem er über alle Zweige der Gefängnissverwaltung die in St. Jakob gebräuchliche Uebung registrirte, die gesammelten Erfahrungen berichtete und damit ein meist treffendes und einsichtiges Urtheil überall verband. Das Gefängnisswesen ist ein durchaus praktisches Gebiet. Es sind daher auch die Praktiker wesentlich berufen, über dieses Gebiet das Wort zu ergreifen und ist der Verfasser gewiss im Irrthum, wenn er S. 2 ausspricht: dass Juristen und Professoren den Fachmännern auf demselben nur ungern das Wort gestatten. Zu verlangen ist freilich, dass diese Fachmänner über der Pflege des Einzelnen den freien Blick für das Ganze und über der Eingewöhnung in bestimmt gegebene Verhältnisse nicht das unbefangene Urtheil verloren haben. Wir freuen uns, in dem Verfasser der angezeigten Schrift einen Praktiker kennen zu lernen, der solchen Anforderungen — wenigstens in vielen Beziehungen — entspricht.

Die Vielseitigkeit und der werthvolle Inhalt der Schrift wird um so eher von uns gewürdigt werden können, wenn wir zunächst die Themata referiren, über die sie sich verbreitet. Es wird in derselben gehandelt über: das Anstaltsgebäude, das System, die Statistik der Verbüssenden, die Verpflegung, den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit, über Disciplin, Anstaltsschulen, Anstaltsbibliothek, Gottesdienst und Seelsorge, Gewerbs- und Gewerkswesen, die Besuche, über die Erfolge der Besserungsbestrebungen,

über die Finanzen der Anstalt, über das Pekulium der Sträflinge, über die bei der Verwaltung mitwirkenden Personalkräfte, von der Entlassung und Schutzaufsicht, von der Strafgesetzgebung und von der Verhütung der Verbrechen.

Der erste Abschnitt „über das Anstaltsgebäude“ enthält Winke und Gesichtspunkte, die überall, wo eine neue Strafanstalt zu bauen ist, förderlich und willkommen sein dürften. Der Regierungsrath v. Zahn in Dresden hat im Jahr 1857 das Anstaltsgebäude von St. Jakob als ein Muster gelobt und hingestellt. Der Verfasser unserer Schrift erkennt die Vorzüge seines Gebäudes an, hebt aber auch unbefangen und treffend die Fehler und Mängel desselben hervor. Wir erfahren namentlich, dass es in der Anstalt bis zum Jahr 1863, also bis zum Abschluss des betreffenden Berichts, ganz an Isolirarbeitszellen fehlte. Dieser Mangel des Baus ist die natürliche Ursache dafür, dass in der besprochenen Schrift ein wichtiges Thema für die Gefängnisspraxis ebenfalls nur mangelhaft behandelt ist und dass Erfahrungen über dasselbe in St. Jakob überhaupt nicht gemacht werden konnten. Wir meinen die Anwendung der Einzelhaft auch für die Tageszeit auf die Sträflinge. Der Verfasser hat hierüber zwar nachgedacht, aber weder eine Praxis gewonnen, noch ist er tiefer in diese Frage eingedrungen.

Mit hierauf beruht es, dass der nächste Abschnitt: „vom Systeme“ nicht ganz auf der Höhe der Betrachtung, wie die übrigen Abschnitte, steht und zu manchen Bedenken Anlass giebt.

Der Verfasser beginnt mit dem Wunsch: dass sich die Schweizer auch über Gefängnisssysteme als ein praktisches Volk bewähren und mit Kontroversen nicht zu viele Zeit verlieren möchten; denn das, was noth thut, sei nicht streitig, und das, was streitig ist, thue nicht Noth. Wir begegnen ungern einer solchen Phrase in einer sonst so lobenswerthen Schrift. Die Systemfrage gehört für das Gefängnisswesen doch gewiss nicht zu den blossen Abstraktionen und Theorieen, sondern giebt die Grundlage für die ganze Uebung und Gestaltung der Praxis. Ob Einzelhaft, oder Gemeinschaftshaft, oder ob beides verbunden und in welcher Weise mehr, oder weniger organisch verbunden — das sind allerdings „Kontroversen“, die aber Jeder, der eine Strafanstalt einrichten will, für diese wenigstens, seinerseits gelöst und entschieden haben muss. In einer Zeit, in der diese Kardinalfragen streitiger sind, als jemals, und in der sich offenbar ein neues System siegreich in der Praxis Bahn bricht, kann man über diese Frage doch gewiss nicht sagen: was noth thut, sei nicht streitig und was streitig ist, thue nicht noth.

Der Verfasser fährt fort:

> Wichtig sind zuletzt nur folgende Momente: dass der Staat beim Strafvollzug Sühne auferlege für begangene grobe Gesetzesverletzung (dieses mehr qua Konzession an die Volksanschauung, als innerlich begründet),

Diese Parenthese charakterisirt die Oberflächlichkeit der rechtsphilosophischen Ansichten des Verfassers!

> und gleichzeitig die sittlichen und volkswirthschaftlichen Zwecke nach Möglichkeit zur Geltung bringe.

Es heisst dann weiter:

Nach Ansicht des Referenten ist die Wahl des Systems so schwierig nicht (!). Die Mehrzahl der Systeme hat sich überlebt und keine Zukunft mehr; so das Schallenwerk, das die Gefangenen mit Ketten beschwert und unter Landjägeraufsicht auf der Gasse beschäftigt; so das Obermaier'sche System (wenn's eins ist), welches — — — — u. s. w.; so das verschollen geglaubte, nun aber wieder neu auftauchende markirte Klassensystem — — — — u. s. w. So das irische Gefängnisssystem, welches — — u. s. w. Die Zukunftslosigkeit dieses Systems wird indess hier lediglich auf die Schweiz und ihre nächste Zukunft bezogen, wo die Kantone es schon aus finanziellen Gründen ablehnen würden — $^3/_4$ davon ablehnen müssten — eine so kostspielige Einrichtung zu treffen, von allem Weiteren abgesehn. Die innere Güte des Systems soll unangetastet bleiben. Entschliesst sich die Schweiz dereinst, ihre Strafgefängnisse zu centralisiren, wovon sie, beiläufig gesagt, heute noch sehr weit entfernt ist, so dürfte sie gründlich auf das irländische System zurückkommen.

Dass hier in Einem Athem gesagt wird: das irische System habe sich überlebt und keine Zukunft mehr — und dann gleich: dass es sehr vollkommen und nur die Schweiz nicht reif für dasselbe sei — ist eine kleine Unvollkommenheit der Schreibweise, mit der wir es nicht so genau nehmen wollen. Hervorheben müssen wir aber, dass der Verfasser in Betreff der Uebertragbarkeit des irischen Systems auf die Verhältnisse anderer und namentlich kleinerer Staaten eine unrichtige Ansicht hat. Das irische System haftet durchaus nicht blos an den Aeusserlichkeiten des in Irland gebräuchlichen Strafvollzugs. Sein Grundgedanke — die stufenweise Heranbildung des Gefangenen zum vernünftigen Gebrauch seiner Freiheit — lässt sich verwirklichen, auch wenn man die verschiedenen Stufen des Strafvollzugs zu einer räumlichen Einheit verbindet. Ja, man muss sagen, dass die erste und zweite dieser Stufen sogar besser und zweckmässiger in ein und derselben Strafanstalt, als in zwei von einander getrennten Zuchthäusern verbüsst werden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf:

v. Holtzendorff, Kritische Untersuchungen. Berlin 1865. S. 99 und
v. Gross in den Blättern für Gefängnisskunde 3. Bd. S. 1.

Diese Grundsätze haben gerade in der Schweiz eine Verwirklichung gefunden, von der der Herr Verfasser zur Zeit des Abschlusses seines Berichts im Jahr 1866 zwar nach S. 24 Kenntniss gehabt zu haben scheint, ohne sie aber in ihrem Wesen gehörig gewürdigt zu haben. In der Strafanstalt des Kantons Aargau, in Lenzburg hat man diesen erfreulichen Fortschritt gemacht. In dem einleitenden Bericht über die Eröffnung dieser Anstalt heisst es S. 21:

„Nicht nur bleiben alle Gefangene während der Zeit des Schlafens und Essens isolirt, so dass gemeinsame Schlafsääle ganz ausgeschlossen sind, sondern es giebt nach der Beschaffenheit und nach dem Verhalten ein stufenmässiges Fortschreiten, von der streng bei Tag und Nacht durchgeführten Einzelhaft bis zu jener gemeinsamen Haft, die, soweit es in einer Detentionsanstalt zulässig und möglich

ist, an die Grenze der Freiheit streift. Auf solche Weise soll der Verbrecher Schritt für Schritt wieder für die Freiheit befähigt und für das Gemeinschaftsleben erzogen werden."

Diese Grundsätze sind dann in dem Lenzburger Regulativ sehr verständig verwirklicht. Die Sträflinge haben erst die Zellenhaft (10 bis 20 Monate, Frauen 6 bis 12 Monate) zu durchlaufen; dann die Gemeinschaftshaft in 3 Klassen, einer Versuchsklasse, Mittelklasse und einer obersten Klasse. Für die letztere sind die Principien, auf denen die irischen Zwischenanstalten beruhen, nach Möglichkeit zur Geltung gebracht, ohne dass die Gefangenen deshalb in eine andere Strafanstalt versetzt werden — was auch selbst für dieses dritte Stadium des Strafvollzugs zwar als empfehlenswerth, aber nicht als nothwendig erscheint. Die Ausführung dieses Progressivsystems ist ferner nicht kostspieliger, als die irgend eines andern.

Im Aargau hat man also die über das System herrschenden „Kontroversen" nicht absprechend bei Seite gelassen, sondern verständig gelöst. Möchte man im Kanton St. Gallen das Gleiche thun, wenigstens dann, wenn der schon im Jahr 1863 beschlossene Bau von Isolirarbeitszellen vollendet und damit die Möglichkeit einer angemessenen Anwendung der Einzelhaft auch für die Tageszeit gegeben sein wird.

Ueber diese Anwendung hat freilich der Verfasser unserer Schrift Ansichten, welche diese Anwendung zu einer allzu beschränkten machen würden. Er formulirt diese Ansichten folgendermassen (S. 15):

> Gemeinsame Haft bleibt Regel, Einsamhaft Ausnahme; nicht öfter und ja nicht für grössere Dauer, als nöthig, soll Isolirung stattfinden. Zu bestimmen, welche Individuen und auf welche Dauer sie in Einzelhaft zu bringen seien, hat der Strafrichter keinen Beruf; das ist Sache des Vollzugs, und innerhalb desselben Sache des pädagogischen Urtheils. Einsamhaft darum nur aus Grund pönitentiärer Erziehung, beziehungsweise als Disciplinarstrafe. Wie soll derjenige in Gemeinsamhaft behalten werden können, welcher den Hausfrieden stört, aus Ungehorsam und Widersetzlichkeit Bravourstücke stempelt, für das Schlimme Aller seines Quartiers den Advokat macht? Wie Unreinliche, oder körperlich Verbildete? Umgekehrt: was soll derjenige in Einzelhaft, dessen Verbrechen vereinzelt dasteht in dem sonst unbescholtenen Leben, der, tiefen Gemüthes von Haus aus, zusammengearbeitet durch Verhaftung, Einstürmen der Verwandten, Untersuch, Verhör, Anklage und Verurtheilung, im Strafhause ankommt? Was endlich Pönitenten vorgerückten Alters und solche, die der gebildeten Klasse, oder guter Familie angehören und sich die Einsamhaft als Gunst ausbitten?

Wir sind mit so Manchem, was in diesem Passus gesagt ist, einverstanden, haben aber auch folgende Ausstellungen. Zunächst würdigt der Verfasser nicht die Bedeutung, welche die Einzelhaft als Eingang und Einleitung der Strafhaft haben soll. Sie soll die ernste und reuige Stimmung des Eingelieferten hervorrufen, oder befestigen. Sie soll den Sträfling für die Gefahren, die mit der nachher ihm aufzuerlegenden Gemeinschaft mit den andern Sträflingen nothwendig verbunden sind, insoweit vorbereiten und erziehen, dass er den Entschluss und die Kraft mit bringt, sie redlich

zu bekämpfen. In diesem Sinn wird die Einzelhaft für alle Gefangene — mit Ausnahme solcher, deren geistige Gesundheit sie absolut nicht verträgt — nützlich und bedeutungsvoll sein können. Auch dem von dem Verfasser als Beispiel genannten reuigen Verbrecher tiefen Gemüths wird sie heilsam und wohlthätig sein und seine Aufrichtung durch zweckmässigen Zuspruch des Geistlichen und der Beamten — während gerade für diese Aufrichtung der Verkehr mit den übrigen Gefangenen ein schlecht gewähltes Mittel sein dürfte — nur begünstigen. — Wir finden es ferner nicht gerecht und nicht zweckmässig, dass der Verfasser den Gefangenen von höherer Bildung und aus guter Familie, denen also die Gemeinschaft mit den übrigen Verbrechern nicht, wie diesen eine Erleichterung, sondern eine unverhältnissmässige Erschwerung ihrer Strafe sein würde, ihre Bitte abschlagen will, wenn sie sich die Einsamhaft als Gunst ausbitten. — Wir billigen es ferner nicht, wenn der Verfasser die Anwendung der Einzelhaft nur von dem freien pädagogischen Urtheil der Anstaltsdirektion abhängig machen will, während wir für diese Anwendung bestimmte Regeln verlangen, welche — soweit dies menschlich möglich — den verschiedenen Anforderungen gerecht werden müssen. Solche Regeln können z. B. sein: dass die Einzelhaft den Anfang der Strafverbüssung bildet, dass nur die ärztlich konstatirte Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit des Sträflings davon dispensirt, dass wegen ganz bestimmter Disciplinardelikte und wirklich konstatirten aufreizenden und unangemessenen Verhaltens ein in die Gemeinschaftshaft gelangter Sträfling wieder in die Einzelhaft — etwa auf Beschluss der Beamtenkonferenz — zurückversetzt werden muss u. s. w.

Bei Anwendung solcher Regeln behält das Ermessen der Anstaltsdirektion immer noch einen angemessenen Spielraum. Wir sind aber entschieden dagegen, dass man die Entscheidung, ob der einzelne Sträfling in die Einzelhaft, oder die Gemeinschaftshaft komme, lediglich dem freien pädagogischen Urtheil der Direktion überlasse. Die dadurch herbeigeführte souveraine Willkür, die unter Anwendung des so vieldeutigen und von jedem anders verstandenen Modeworts: „Individualisirung“ neuerdings von vielen Gefängnissdirektoren so lebhaft verlangt und befürwortet wird, muss doch — richtig betrachtet — auch diesen selbst bedenklich und ihrer Verantwortung allzu viel zumuthend erscheinen. Es klingt zwar sehr schön, wenn gesagt wird: „Nicht öfter und nicht länger, als nöthig, soll Isolirung stattfinden“; ferner: „Nicht Paragraphen, sondern nur das freie Ermessen des verständigen Direktors soll über diese Frage entscheiden“. Aber hierauf antworten wir mit der Frage: Wann ist denn eben die Isolirung nöthig? Ferner weisen wir darauf hin, dass gerade die verständigen Fachmänner über die Beantwortung dieser Frage der verschiedensten Meinung sind. Ein höchst ausgezeichneter Anhänger Obermaier's würde alle Gefangenen in die Gemeinschaftshaft versetzen; ein ganz vorzüglicher Verehrer von Röder, Ducpétiana, Füsslin u. s. w. dagegen alle — mit sehr geringen Ausnahmen — in die allein seligmachende Einzelhaft zurückführen. Soll eine Regierung darauf verzichten, für die Kardinalfrage, um deren Lösung die ganze Gefängnissreform sich dreht, eine Norm zu geben und statt dessen dem subjektiven Ermessen noch dazu wechselnder Personen dieselbe lediglich überlassen?

Wir halten es für eine Pflicht jeglicher Regierung, die obersten Principien der Strafverbüssung in ihren Anstalten festzustellen.

Wenn der Herr Verfasser schliesslich die „gemischte Haftweise" preist, so machen wir darauf aufmerksam, dass damit noch wenig gesagt ist. Es kommt eben darauf an, wie diese Haftweise gemischt wird. Wenn ferner der Verfasser — ganz absehend von der Art der Mischung — die gemischte Haftweise S. 17 als „Schweizer System" registriren will, so mag man diese kleine Eitelkeit, als Auswuchs seines Patriotismus — ihm immerhin nachsehn.

In St. Jakob herrscht jetzt, wie uns der Verfasser berichtet, das Auburn'sche, oder Schweigsystem. Wie das Kardinalgebot dieses Systems in St. Jakob gehandhabt wird, darüber spricht sich der Verfasser folgendermassen aus. S. 14 sagt er: „Jeder unbefangene Vertreter des Schweigsystems unterschreibt heutzutage, die vernünftige Handhabung desselben ohne eine entsprechende Anzahl von Isolirarbeitszellen sei eine Unmöglichkeit, und gegen unschädliche Mittheilungen der Gefangenen unter sich müsse milde Nachsicht getragen werden." Ferner heisst es S. 26: „Wahrheit über Alles; alle Mittheilungen sind nicht zu verhüten, welche Mittel immer man anwenden möge. Es liegt, dies richtig verstanden, auch gar nicht im System. Die vernünftige diskretionäre Befugniss der Verwaltung trägt Nachsicht gegen unschädliche Mittheilungen."

Dieses offene Bekenntniss des Direktors einer nach dem Auburn'schen System regulirten Strafanstalt ist sehr ehrenwerth. Aber es will uns scheinen, als thue man besser, ein Gebot ausdrücklich aufzuheben, oder doch zu beschränken, das man nicht aufrecht erhalten kann und will. Den Gefangenen täglich zu gestatten, das Grundgesetz der Anstalt zu brechen, dürfte sehr wenig förderlich für ihre Erziehung sein. Ob die Mittheilungen, die man den Gefangenen unter einander gestattet, schädlich, oder unschädlich sind, wird man, da der Aufseher sie in der Regel nicht wird hören können, oder sollen, kaum beurtheilen, noch weniger im Voraus bemessen können. Die diskretionäre Befugniss der Verwaltung zur Nachsicht gegen begangene Uebertretungen, die dann im Fall „schädlicher" Mittheilungen sich wieder in die gesetzliche Strenge verwandelt, führt zur Willkür und ist viel bedenklicher, als die von vornherein unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen gegebene Erlaubniss zu Gesprächen unter den neben einander arbeitenden Sträflingen.

So viel über die Ausführungen des Verfassers „über das System". Viel werthvoller sind seine Mittheilungen über bestimmte praktische Zweige der Gefängnissverwaltung. Als zweckmässig eingerichtet erweisen sich die statistischen Mittheilungen S. 33—41. Nach ihnen trifft auch in St. Gallen die anderwärts beobachtete Erscheinung zu, dass die Verbrechen gegen die Sittlichkeit und namentlich der Missbrauch von Kindern in dem letzten Menschenalter in bedenklicher Weise zugenommen haben. Rückfällig waren nach S. 39 nur circa $^1/_5$ der eingelieferten Sträflinge.

Aus der Uebersicht der Disciplinarvergehen S. 72 interessirt uns namentlich die Zahl derjenigen Strafen, die wegen Brechens des Stillschweigens verhängt worden sind. Wir extrahiren folgende Uebersicht:

Jahr.	Mittelstand der Sträflinge.	Vergehen durch Brechen des Schweigens.	Totalzahl der Disciplinardelikte.
1858	83	6	90
1859	83	10	70
1860	92	16	87
1861	90	7	84
1862	94	15	100
1863	101	8	70

Das klingt freilich ganz anders, als die betr. Strafverzeichnisse aus andern, nach dem Auburn'schen oder Schweigsystem eingerichteten Anstalten. Freilich kann man nach den schon citirten Mittheilungen kaum noch annehmen, dass das Schweiggebot in St. Jakob gehandhabt wird.

Rühmend haben wir aus dem Abschnitt über „Anstaltsschulen“ hervorzuheben, dass die Wichtigkeit und Förderlichkeit solcher Schulen für eine Strafanstalt von dem Verfasser in vollem Maasse gewürdigt wird.

Aus dem Abschnitt über Gottesdienst und Seelsorge registriren wir, dass in St. Jakob, wo man das Schweiggebot doch so lax interpretirt, dennoch der Kirchengesang, aus missverstandener Grundsätzlichkeit für das Schweiggebot ausdrücklich verboten ist. Der Verfasser spricht sich mit Recht gegen dieses Verbot aus.

Sehr ansprechend ist das, was S. 86 uber eine Feier des Sylvesterabends in der Strafanstalt mitgetheilt ist.

Ueber Grundcharakter und wünschenswerthe Richtung der Seelsorge hat der Verfasser S. 87 recht treffende Bemerkungen niedergelegt. Sie stimmen ganz mit dem bekannten Ausspruch eines Hausgeistlichen in dem Zuchthaus zu Mountjoy in Dublin überein, welcher dahin geht:

„Ich vermeide es sorgfältig, irgend einen Beweggrund zur Täuschung darzubieten, indem ich allen Gesuchen der Gefangenen mit Beziehung auf ihre Behandlung im Gefängniss von vornherein jedes Gehör versage. Somit enthalte ich mich auf das Strengste jeder Einmischung in die Beziehungen zwischen den Gefangenen und den Anstaltsbeamten; ich überzeuge den Gefangenen, dass er nicht den geringsten zeitlichen Vortheil erwarten könne, wenn er sich bei mir in Gunst setzt.“

Besonders werthvoll ist der Abschnitt uber Gewerbs- und Gewerkswesen. Nach Ansicht des Verfassers taugen fur die Gefangenen nur solche Beschäftigungsarten, welche keine zu lange Lehrzeit erfordern, welche mässig anstrengen, welche sich an die Landesindustrie anschliessen, welche intelligent sind, welche einen zum Leben hinlänglichen Ertrag in Aussicht stellen, damit der entlassene Gefangene damit später seinen Lebensunterhalt erwerben könne, welche kein besonderes kostspieliges Material erheischen, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und welche die Reinlichkeit und Hauspolizei nicht zu sehr beeinträchtigen.

Als unglaublich, aber wahr, theilt der Verfasser S. 94 mit:

Dass Freigelassene nur selten bei dem in der Strafanstalt erlernten Handwerke verbleiben, sogar dann nicht immer, wenn sie unmittelbar nach Austritt gehörige Ausbildung genossen haben. Die Erfahrungen von St. Jakob hierin sind sicher, wenngleich jetzt schon

mit festen Zahlen nicht zu belegen. Aber die annehmbaren Erklärungsgründe dazu fehlen fast gänzlich.

Auch aus anderen Strafanstalten hat man Aehnliches vernommen. Das Bedenkliche der Beschäftigung von Gefangenen nur durch Handwerksbetrieb für alle Diejenigen, die von Haus aus nicht Gewerbs- oder Fabrikarbeiter, sondern Ackerbauer, oder gewöhnliche Handarbeiter sind, wird aus solchen Mittheilungen erhellen.

Der sechste Abschnitt: vom Erfolge der Besserungs-Bestrebungen zeichnet sich durch besonders treffende Bemerkungen aus. Der uns zugemessene Raum gestattet uns indess nicht, weitere Auszüge mitzutheilen. Wir schliessen daher diese Anzeige, indem wir wiederholt die Lektüre der besprochenen Schrift allen Denen empfehlen, die sich für Gefängnisswesen interessiren.

III.

Die neuesten populären Handbücher der Volkswirthschaftslehre.

1) Volkswirthschaft für Jedermann, nach dem Französischen des Rapet bearbeitet von F. Mayer. Stuttgart 1867.

2) Die einfachsten Grundsätze des Volkswirthschaftslehre von G. Chun. Heft 1. Frankfurt a. M. 1867.

3) Die Volkswirthschaft in Lehre und Leben von W. Röhrich. Leipzig 1867.

4) Die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomik von K. Umpfenbach. Würzburg 1867.

Es ist wahrlich kein Vergnügen, vier sog. populäre Handbücher der Volkswirthschaftslehre hinter einander durchzulesen und dann ein Referat darüber zu schreiben, welches den Leser durch den Ausdruck der ausgestandenen Geistesqualen nicht zu unangenehm berühren darf. Indess ist es wohl eins der Naturgesetze des modernen Smithianismus, welches vorschreibt, dass sich auf dem Büchermarkte Referent und Publikum insofern in die Arbeit theilen müssen, dass der eine gewisse Bücher liest, damit das andere sie nicht zu kaufen braucht. Der Referent ist eine „arbeitsparende Maschine“, und als solche wollen wir unsere Aufgabe naturgesetzlich zu erfüllen suchen.

Es ist mit den sog. populären Handbüchern der Volkswirthschaftslehre eine eigene Sache. Was einmal den wissenschaftlichen Stoff betrifft, so gehören allerdings tiefere und originelle Forschungen nicht dazu, um sich an die Abfassung eines solchen Buchs zu machen. Es gehört dazu nur der Glaube, dass die Wissenschaft in ihrer jetzigen Gestalt reif genug sei, oder dass ihr Inhalt gut genug sei, um dem Volke vorgesetzt zu werden. Das Material zu einem solchen Buche ist leicht beschafft und, wie es nach der Massenhaftigkeit der Production in dieser Gattung scheint, auch der Verleger. Diesen bedauern wir nicht, nur in vielen Fällen das kaufende Publikum. Der Verfasser des populären Handbuchs aber befindet sich in einer

eigenthümlichen Stellung. Der populäre Darsteller einer Wissenschaft ist dem Publikum gegenüber in ähnlicher Lage wie der Religionslehrer. Er setzt voraus und findet beim Publikum eine gewisse Quantität von Glauben. Das Letztere hat weder Zeit noch Lust noch Fähigkeit, das Gebotene allseitig kritisch zu prüfen. Es muss und wird einen mehr oder weniger grossen Theil davon ohne Weiteres glauben. Muss ja doch auch der Gelehrte selbst in seinem Fache Vieles gläubig annehmen, weil er nicht Alles prüfen und wissen kann. Der populäre Schreiber oder Sprecher muss es also mit seinem Gewissen ausmachen, ob seine Lehre gut genug ist für das Volk, dem nur das Beste vorzusetzen sich wenigstens die Wissenschaft zur Pflicht machen sollte. Hält man nun den gegenwärtigen Inhalt der Volkswirthschaftslehre in seiner Gesammtheit für werth, popularisirt zu werden, so wird sich der Stoff in anderen schon vorhandenen Handbüchern und Schriften leicht darbieten. Es handelt sich dann eigentlich nur noch um die Darstellungsweise, und diese ist die thatsächliche Schwierigkeit für die Abfassung eines populären Handbuchs. Der moderne Gelehrte, welcher in der gebildeten Kaste aufgezogen ist, mit dem Volke eigentlich nie in Berührung kommt, wenigstens nicht in geistige, der den Bedürfnissen und dem Verständniss der grossen Masse in der Regel sehr fern steht, ferner als er gewöhnlich geneigt ist, anzunehmen, der vermöge unserer gelehrten Erziehung auch nie wirklich aus dem Leben zu forschen gelernt hat, der moderne Gelehrte ist durchschnittlich ein sehr ungeeignetes Werkzeug zur Abfassung populärer Schriften, welche verlangen, dass der Schriftsteller den gewohnten Kreis gelehrten Denkens verlasse, dass er gemeinverständlich im edlen Sinne, dabei knapp, leicht und unterhaltend schreibe. Dazu kommt, dass sich an Abfassung populärer Handbücher eigentlich nur die besten Köpfe, klarsten Denker und gründlichsten Forscher machen sollten, welche den wissenschaftlichen Stoff vollkommen beherrschen und ihn kritisch zu behandeln verstehen. Gerade solche Männer werden aber in der Regel weder Lust noch Fähigkeit zu dieser Aufgabe haben, zu deren Erfüllung gehört, dass man die Wissenschaft nicht nur als einen Tummelplatz gelehrter Speculation, gleichsam als geistige Equilibristik ansehe, sondern als ein pädagogisches Element mit praktischen Aufgaben und Zielen. Die Belehrung des Volks aber untergeordneten Lichtern und unklaren Köpfen allein zu überlassen, ist auf wissenschaftlichem Gebiete gerade so verwerflich, wie auf politischem. — Für den gelehrten Schriftsteller ist also die Popularität keine leichte Aufgabe, und nicht minder schwer wird es dem in der gelehrten Athmosphäre aufgewachsenen Kritiker, zu beurtheilen, ob das Populäre auch wirklich populär in edlem Sinne sei.

Wir können uns zwei Gattungen sogenannter populärer Handbücher vorstellen, eine für diejenigen Klassen berechnet, welche nur die gewöhnlichste Volksschulbildung genossen haben, die andere für die, welche zwischen dieser und der eigentlich gelehrten Bildung stehen, also die Mittelklasse. Am schwierigsten ist entschieden die Herstellung eines guten Handbuchs der ersten Gattung; angenommen dass dasselbe bereits ein Bedürfniss geworden ist und das betreffende Publikum wissenschaftliches Interesse und Mittel genug hat, ein derartiges Buch anzuschaffen. Eine Arbeit, welche dieser Aufgabe irgendwie genügte, ist Ref. bis jetzt aus Deutschland nicht

bekannt. Von den uns hier vorliegenden Schriften fällt die „Volkswirthschaft für Jedermann“ in diese Klasse. Für das Bedürfniss der mittleren Bildungsgrade zu sorgen, wird dem Gelehrten schon leichter, weil diese seiner eigenen Auffassung näher stehen. Es giebt bekanntlich bereits eine Menge Schriften dieser Art, welche der Lösung der Aufgabe mehr oder weniger nahe kommen. Als diejenige Arbeit, welche den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft dem Verständniss dieser Klassen am besten darlegt und sich dabei auch noch selbständige wissenschaftliche Geltung zu sichern weiss, darf man wohl das „Gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft“ von Schäffle in Tübingen, gleichfalls erst 1867 erschienen, bezeichnen: ein Buch, nach dessen Veröffentlichung wohl viele ältere und jüngere Arbeiten mit ähnlicher Tendenz als überflüssig erscheinen dürften. Von den hier zu besprechenden Schriften fallen die drei von Umpfenbach, Röhrich und Chun in diese Klasse, ohne dass wir übrigens namentlich die beiden letzteren mit der Arbeit Schäffle's auch nur zu vergleichen wagen wollen. Eine dritte Klasse von Handbüchern, die der spezifisch gelehrten, findet bekanntlich namentlich in Roscher und Rau in ihrer Art treffliche Repräsentanten, welche auch dem Bedürfnisse der Fachgelehrten insofern zu Hilfe kommen, als sie Nachschlagebücher für das Studium der einzelnen Materien bilden. Eine vierte Gattung von Handbüchern, welche dem spezifischen Bedürfniss der Fachgelehrten noch mehr und ausführlicher diente, wie die letztangeführten Werke, wäre gewiss ein sehr willkommenes Hilfsmittel der Spezialforschung, der die nationalökonomischen und staatswissenschaftlichen Wörterbücher doch nur sehr unvollkommen dienen. Indess wäre ein solches Unternehmen für Autor und Verleger wohl gleich bedenklich. Von den zu besprechenden Büchern kann keines den Anspruch machen, den beiden letztgenannten Klassen zugezählt zu werden. Wir haben also nur die beiden ersten Gattungen von Handbüchern vor uns, und wollen nun, ohne zunächst tiefer auf den Inhalt einzugehen, der bei allen vier Büchern in der Hauptsache derselbe ist, an die Prüfung der mehr formalen Seite der Schriften in aufsteigender Linie nach dem Maasse der beanspruchten Gelehrsamkeit besprechen.

Die Volkswirthschaft für Jedermann ist die Bearbeitung eines französischen populären Handbuchs der Moral und Volkswirthschaft von Rapet, Generalinspector des Elementarunterrichts in Frankreich, und ist auf Veranlassung der württembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe frei bearbeitet von F. Mayer. Wie frei die Bearbeitung sein mag, wissen wir nicht, da uns das Original nicht zur Hand ist, und ist uns auch ganz gleichgültig, da bei einem solchen Handbuch von grösserer oder geringerer Originalität überhaupt nicht die Rede sein kann. Es kümmert uns also nicht, wie viel von der Arbeit auf das Conto des Herrn Rapet, wie viel auf das des Herrn Mayer zu setzen sei. Jedenfalls ist Letzterer kein ungeschickter Uebersetzer. Die Darstellung ist folgende: Ein Arzt, der von den Anstrengungen einer segensreichen Berufsthätigkeit ausruhen will, zieht sich in seinen Heimathsort, eine kleine und arme Dorfgemeinde, zurück, in welcher er ein Landgut besitzt, das ihm in mässigem Wohlstande zu leben gestattet. Wohlwollend besorgt für das Gedeihen seiner Mitbürger, durch Reisen und Lectüre gebildet und erkennend, eine wie segens- und erfolg-

reiche Thätigkeit sich an seiner Umgebung, Menschen wie Natur, entfalten lasse, macht er sich die soziale Hebung der Gemeinde zur Aufgabe der zweiten Hälfte seines Lebens. Er setzt sich mit einflussreichen und willigen Mitgliedern der Gemeinde in Verbindung und beginnt die Reform des Gemeindelebens durch Unterricht in den Grundprinzipien der Volkswirthschaft und durch praktische Anleitung zu Verbesserungen in der öffentlichen und privaten Oekonomie. Belehrende Gespräche, welche Sonntags nach der Kirche mit dem tüchtigeren Theil der Bevölkerung gepflogen werden, und denen sich allmählig immer mehr Dorfbewohner anschliessen, fördern die wirthschaftliche Einsicht, und mit ihr gehen Meliorationen, Entwässerungen, Wegebauten u. s. w. Hand in Hand. Man weiss die Behörden für die Gemeinde zu interessiren, nützliche Gewerbe einzuführen und allmählig auch industrielle Etablissements heranzuziehen. Die Vorkommnisse im Gemeindeleben, die politischen Verhältnisse, die sozialen Agitationen der vierziger Jahre werden zur Belehrung und Belebung des volkswirthschaftlichen Bewusstseins benutzt. Der Erfolg der Bestrebungen des Doctors ist das innere und äussere Wachsthum, die sittliche, geistige und wirthschaftliche Hebung der Gemeinde. Die Schilderung dieser Thätigkeit und ihrer Erfolge, verwoben mit der Geschichte des Gemeindelebens, bildet also den Inhalt des Buchs.

Wir müssen gestehen, dass uns diese Art der populären Darstellung, verbunden mit klarem und lebendigem Vortrag, als eine ausserordentlich geschickte und zweckmässige erscheint. Der Leser findet nicht nur eine anziehende Schilderung von Menschen und Zuständen, wird nicht nur belehrt ohne die Unannehmlichkeit des Lernens; sondern findet auch in der Form des Gesprächs den Mängeln des Verständnisses nachgeholfen und etwa aufstossende Zweifel sofort widerlegt. Freilich dürfen die Mängel des Verständnisses nicht aus einem kritischen Bedürfniss herrühren, und die Zweifel dürfen nicht feinerer Art sein, als sie etwa ein gewöhnlicher Sozialist, der zugleich halber Cretin ist, haben würde, sonst möchten sich in den freihändlerischen Deductionen des Doctor Auer doch bedenkliche Lücken entdecken lassen. Wenn aber Ref. im Stande wäre, den Vorträgen des biedern Doctors einen so gläubigen Sinn und so genügsame Ansprüche entgegenzubringen, wie die Personen dieses Buchs, so hätte er sich vielleicht auch überzeugen lassen, dass der Zweck des Menschen die möglichste Steigerung der Production sei, dass er diesen Zweck erfülle als Object eines Naturgesetzes, welches darin besteht, dass zwei dunkle Naturkräfte mit Namen Nachfrage und Angebot in entgegengesetzten Richtungen auf ihn einwirken, dass die Erkenntniss dieses Naturgesetzes den Inhalt der Wissenschaft von der Volkswirthschaft bilde; dass vermöge dieses Naturgesetzes der Arbeiter nur ein Mittel sei in der Hand des Kapitals; dass die Anbetung des Geldsacks des Menschen höchste Pflicht, und dass jeder Widerspruch gegen diese Grundprinzipien als bemitleidenswerthe Bornirtheit, im Wiederholungsfalle als Sünde wider den heiligen Geist des Kapitals anzusehen event. zu bestrafen sei.

Wenn Einem wie in dieser populären Darstellung die Quintessenz der modernen Freihandelstheorie so klar und einfach, so nackt und dreist, ohne alle Umhüllung gelehrter Phrase und ohne Beimischung spitzfindiger Neben-

untersuchungen vorgetragen wird, so tritt die Logik der naturgesetzlichen Kapitalistentheorie mit Schrecken erregender Deutlichkeit zu Tage. Wir sehen da so recht, wohin es führt, wenn zur Grundlage der Wissenschaft, welche das soziale Leben erforschen und regeln soll, nicht ein Mensch mit begrenzten Bedürfnissen, die durch seine Culturaufgabe bestimmt werden, ein Mensch mit bestimmter sittlicher Entwicklungsfähigkeit und mannigfachen Leidenschaften, ein Mensch mit bestimmten Aufgaben für das Familien- und Gemeindeleben, sondern eine Productionsmaschine mit unbegrenzten Genussbedürfnissen zu Grunde gelegt wird. Es könnte einen komischen Eindruck machen, wenn es der praktischen Consequenzen wegen nicht einen zu traurigen machte, wie in der „Volkswirthschaft für Jedermann" den Arbeitern mit grösster Kaltblütigkeit bewiesen wird, dass sie entweder selbst Kapitalisten werden oder sich den Kapitalinteressen unbedingt fügen müssen; wie ihnen vorgestellt wird, dass das soziale Wohl vom Kapital abhänge, und der Arbeiter seiner väterlichen Fürsorge ruhig seine Interessen anvertrauen könne; wie förmlich rührend dargestellt wird, wie der geplagte Kapitalist sich Tag und Nacht abquälen müsse, um nur den Arbeitern ihr Brod zu verschaffen; wie alles Risico auf den Unternehmer falle, während die Arbeiter für mässige Mühe ruhig ihren sicheren Lohn einstrichen; wie der Arbeiter naturgesetzlich sich jeden Lohn gefallen lassen müsse, und wie von einem Recht auf Antheil am Productionsertrage nicht die Rede sei, kurz, wenn der Fluch der Arbeit und Armuth so recht handgreiflich gemacht, und dann noch mit unbewusstem Hohne die Arbeit als „Selbstzweck" dargestellt wird. Man lese unbefangen die Darstellung der Volkswirthschaft für Jedermann, und man wird finden, dass es nicht übertrieben ist, was hier gesagt wurde; und man wird einsehen, mit welchem Rechte sich diese Lehre eine Volkswirthschaft für Jedermann nennt.

Was nun dieses Buch Jedermann kurz und gemeinfasslich sagt, das wird in den andern drei Büchern weniger klar, weniger anziehend, weniger geschickt, aber von Chun bis zu Umpfenbach mit steigender Gelehrsamkeit vorgetragen und den mittleren Bildungsgraden mundrecht zu machen versucht. Kommt zuerst Gustav Chun, der dem Publikum seine volkswirthschaftlichen Enthüllungen in einzelnen Portionen bietet, denn es liegt uns für jetzt nur ein erstes Heft vor, das auf 93 Seiten die „einfachsten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre für den Schul-, Privat- und Selbst-Unterricht leichtfasslich" darstellen soll. Auch dieses Buch ist nach einem ausländischen, nämlich „Chambers Political Economy for the use of schools etc." bearbeitet, das wir gleichfalls nicht kennen. Auch hier fühlen wir kein Bedürfniss, die Verdienste des Originals und der Bearbeitung gegen einander abzuwägen; indess muss schon das erstere sehr schwach gewesen sein, da Herr Chun im Stande gewesen ist, ein solches Product daraus zurecht zu kneten. Unstreitig vereinigt die vorliegende Darstellung die Schattenseiten einer populären mit denen einer gelehrten in hohem Grade. Die Anlage ist höchst gelehrt, während die Ausführung aus einem Conglomerat der banalsten populären Phrasen besteht. Das systematische Schachtelwerk entbehrt der inneren logischen Ordnung, und die Langweiligkeit der Darstellungsweise wird nur durch die Schiefe der Auffassung übertroffen. Wir wissen wirklich nicht, worüber wir uns mehr wundern sollen, ob über die un-

geschickte Anlage des Ganzen, welches schon durch das Haufwerk von Paragraphen und Kapiteln abschreckt; über die unsinnige Phraseologie, wenn es z. B. heisst: „Sozialismus und Communismus stammen aus Frankreich und haben mit deutscher Biederkeit und Treue (Seb. Frank, Th. Munzer) nichts zu schaffen“; über die Unwissenheit des Verfassers, der S. 73 einen Wechsel ausstellt, in welchem das Wort „Wechsel“ fehlt; über die Harmlosigkeit, mit der die ganze dürftige Compilation dem Publikum geboten wird, und mit der er im Vorwort noch behauptet, sein opus habe ihm viel Zeit und Nachdenken gekostet. Wir müssen gestehen, dass unsere Zeit uns zu leid thut, um uns länger mit dem Buche zu beschäftigen, so gern wir die Tendenz des Verfassers, die Volkswirthschaftslehre auch als Bestandtheil des Schulunterrichts einzubürgern, unterstützt hätten und anerkennen. Aber auf diese Weise macht man nicht in Volkswirthschaft.

Die leichtfertige Behandlung, welche Chun der Statistik angedeihen lässt, erinnert uns an die „Volkswirthschaft in Lehre und Leben. Ein Leitfaden für den Unterricht von Wilhelm Röhrich“, gleichfalls aus Frankfurt a/M. Seine Einleitung beginnt R. mit: „Wasser, wir mögen es finden, wo wir wollen . . . . selbst —“, seinen ersten Abschnitt „die Volkswirthschaftslehre“ mit der Phrase: „Der Eskimo bei seiner düstern Thranlampe . . .“ Es hätte dieser Fingerzeige auf den allgemeinen Inhalt des Buchs nicht bedurft. Wir wissen wohl, dass bei dem gegenwärtigen unentwickelten Stande der Wissenschaft und der Lückenhaftigkeit der Forschung so ziemlich eine jede allgemeine Darlegung der Volkswirthschaftslehre aus 8 Theilen Wasserstoff und 1 Theil Gedankenstoff bestehen muss; wir wissen auch wohl, wie wenig die Grundbegriffe eine helle Beleuchtung vertragen und dass sie sich im düstern Schein der gelehrten Thranlampe besser ausnehmen als beim Tageslicht einer gesunden Kritik. Wir wollen indess Röhrich's Lehre, welche auch in dem naturgesetzlichen Verhältniss von Angebot und Nachfrage ihren Anfangs- und Endpunkt findet, vorläufig bei Seite lassen, und uns vorerst an die äussere Behandlungsweise halten. Wenn wir die Schrift der vorbesprochenen von Chun gegenüber stellen, so sticht dieselbe allerdings in manchen Punkten, ausgenommen die Behandlung der Statistik, vortheilhaft von dieser ab. Schon das systematische Arrangement ist klarer, der Styl besser, die Sprache edler; es zeigt sich eine gewisse wissenschaftliche Durcharbeitung und Stoffbeherrschung. R. theilt seine Darstellung in die der Volkswirthschaftslehre und die der Volkswirthschaft selbst. Wenn es nun auch bei dem faktischen Zustand der wissenschaftlichen Speculation möglich ist, Lehre und Leben vollkommen zu trennen, so sollte man doch in einem populären Handbuch allermeist versuchen, die Begriffe aus den Thatsachen entstehen zu lassen. Die statistischen Notizen von zweifelhaftem Werth, welche R. zusammenhangslos in die Betrachtung der Lehre einstreut, können keinen Ersatz für das Fehlen dieses lebendigen Zusammenhangs geben. Wir würden übrigens durchaus nichts vermissen, wenn die erste Hälfte des Buchs, die 110 Seiten, auf denen die Theorie vorgetragen wird, ganz fortgeblieben wären; der Rest wäre dann lesbarer und nur wenige Bogen stark, somit auch billiger geworden und für die Kritik wäre immer noch Raum genug geblieben, um die mannigfachsten Mängel zu constatiren und den Verf. um dies und das um Erklärung zu bitten. Was meint er z. B., wenn

er sagt: „Durch die Arbeitstheilung vereinigen sich alle Menschen zu einem gemeinsamen Wirthschaftszweck"? Ist dieser gleichbedeutend mit dem „Endzweck des menschlichen Daseins", welcher als die „hohe persönliche harmonische Ausbildung des Menschen" bezeichnet wird? Wir wollen nicht so leichtsinnig wie R., und mit ihm so viele Schriftsteller auf diesem Gebiete mit Redensarten über die Bestimmung des Menschen im Allgemeinen um uns werfen, aber wir glauben doch, dass bei Betrachtung der Wirthschaftszwecke nicht blos von der Bestimmung und Ausbildung des Einzelmenschen die Rede sein kann — und dass am allerwenigsten R's. Volkswirthschaftslehre auch nur zu einer solchen führt, weil diese eben auch nichts kennt als die unendliche Bedürfnissbefriedigung und die unendlich gesteigerte Production. Wir wollten ferner den Verf. noch um Auskunft über folgende merkwürdige Sätze bitten: „Jeder leistet dem Andern wirthschaftliche Dienste. Der Werth der beiderseitigen Dienste ist von Angebot und Nachfrage abhängig; durch die Arbeitstheilung entsteht eine Mitbewerbung des Angebots und der Nachfrage. Bald kann das Angebot überwiegen, bald die Nachfrage. Im ersteren Falle führt eine solche Disharmonie zu einer Störung des wirthschaftlichen Gleichgewichts, die man eine Handelskrisis oder Productionskrisis nennt." Wir glauben, dass, wenn der Verf. Rechenschaft geben sollte, ob er sich bei diesen Sätzen irgend etwas Reelles gedacht hat, oder ob sich überhaupt ein Mensch dabei irgend etwas Reelles denken könne, er die Frage entschieden verneinen müsste. Wir wollen indess Herrn Röhrich nicht zu hart deswegen tadeln. Die Röhre, aus dem dieses trübe Wasser fliesst, ist nicht speziell seine Wissenschaft, sondern die Wissenschaft der Volkswirthschaft im Allgemeinen, welche sich in Ermangelung klarer Vorstellungen mit solchen Redensarten behilft. Nur eine unwesentliche Aenderung ist es, wenn Hr. R. statt des Wortes „Preis", das man in diesem Zusammenhange herkömmlicher Weise gebrauchen würde, das Wort „Werth" in Verbindung mit Nachfrage und Angebot bringt. Was denkt sich aber nun R. bei Nachfrage und Angebot: solches von Geld, von Waaren oder von Arbeit? Was unter Mitbewerbung? Eine solche nach Zahl der Personen, nach Quantität der „Dienste", nach Qualität der Waare oder Arbeit? Bringt das Alles dieselbe Wirkung hervor? Und wie wirken denn nun diese Kräfte? Und was ist das „wirthschaftliche Gleichgewicht"? Etwa wenn sich „Angebot" und „Nachfrage" gegenseitig aufheben und die ganze Wirthschaft still steht? Oder wenn die wirthschaftliche Wasserfläche glücklich auf dem Niveau der Röhrich'schen Gedanken angekommen ist? Nachdem nun der erste Paragraph des zweiten Abschnitts durch diese und ähnliche Betrachtungen die genügende Länge erreicht hat, folgt eine Uebersicht der einzelnen Wirthschaftszweige. Dabei gefällt es dem Verf., das Schachtelwerk etwas anders zu arrangiren, als bisher üblich; er theilt nämlich die Arbeiten erstens in solche zur Gewinnung und weiteren Behandlung der Naturstoffe, zweitens in solche für den Umlauf der Güter, drittens in Arbeiten zur Unterstützung der Production und des Umlaufs, endlich in solche auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaften und Künste. Ob diese oder eine andere Eintheilung angewendet wird, thut nichts zur Sache, und die ganze Uebersicht bietet selbstverständlich nichts Neues. Nur noch ein Paar Bemerkungen. Was berechtigt R., für den Nutzen des Gross- und Kleinbesitzes ohne Weiteres

den Reinertrag als Kriterium aufzustellen? Warum stellt er den geschlossenen Fabrikbetrieb dem Hausbetriebe als höhere Stufe gegenuber? Warum behauptet er, die Wissenschaft der Statistik habe dem Versicherungswesen „den Weg gebahnt“? Was sollen wir endlich zu seinem Kapitel über „Volkswirthschaft und Staat“ sagen, welches 42 Seiten umfasst, von denen 20 volle Seiten durch den Abdruck von Schiller's Aufsatz: „Etwas uber die erste Menschengesellschaft u. s. w.“ eingenommen werden! Nicht nur ist es an sich ein starkes Stuck in einem nicht sehr umfangreichen Handbuch der Volkswirthschaft 20 Seiten aus Schiller abzuschreiben, sondern es ist auch höchst unrecht, unseren trefflichen Dichter durch den Abdruck seiner philosophischen Phantasieen und durch die solidarische Verbindung mit der modernen Nationalökonomie zu compromittiren. Man moge sich doch die Abfassung volkswirthschaftlicher Bücher nicht so entsetzlich leicht machen. Wenn wir auch gern bekennen, dass wir lieber Schiller als Röhrich lesen, so scheint uns doch Schiller'sche Dichtung an dieser Stelle noch weniger passend als Röhrich'sche Compilation. Und schliesslich noch die Frage: Ist Herr Röhrich von der Güte seines Products so fest uberzeugt, dass er diesem „Leitfaden“ sofort ein grösseres „Handbuch“ nachfolgen lassen zu müssen glaubt? Wir bitten Herrn Chun sowohl wie Herrn Röhrich im Namen der Nationalökonomie und um der Achtung vor der Wissenschaft willen, die Fortsetzung und Erweiterung ihrer Compilationen wenigstens bis dahin aufzuschieben, wo sie sich durch tiefere Studien überzeugt haben werden, dass ihr nationalökonomisches Wissen selbst den bescheidenen Anforderungen der modernen Volkswirthschaftslehre noch nicht genügt. Wir können sie auch versichern, dass nicht der mindeste Grund vorliegt, die Zahl der vorhandenen Handbücher ihrerseits zu vermehren. Wir fürchten indess, dass unsere Bitten dem schriftstellerischen Productionsdrange derselben keinen Einhalt thun können; möge dieser sich wenigstens auf ein Gebiet wenden, wo weniger Schaden anzurichten ist, als gerade auf dem sozialwissenschaftlichen; etwa auf die Herausgabe eines antiken Schriftstellers oder dergl. Damit sie aber sehen, dass die Volkswirthschaftslehre heute nicht mehr ganz die Gestalt hat, welche sie ihr in Uebereinstimmung mit der populären Freihandelstheorie zu geben belieben, empfehlen wir ihrem Privatstudium kritische Arbeiten, wie B. Hildebrand's Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, die Abhandlung W. Thornton's über the theory of supply and demand in der Fortnightly Review, vom October 1866, das jüngst erschienene Buch von H. Rösler, über die „Grundlehren des Smithianismus“ (Erlangen 1868) u. s. w.

Wir kommen nun zu der Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomik von K. Umpfenbach, über das wir gleichfalls unter dem Gesammttitel „die populären Handbücher der Volkswirthschaftslehre“ zu berichten keinen Anstand nehmen, obgleich sich das Buch weder selbst als populär bezeichnet noch auch wir dasselbe für populär halten, nämlich in dem Sinne populär, dass es sich den Bedürfnissen und dem Verständniss des grossen Publikums anbequemt. Wir können das Handbuch aber noch weniger als ein gelehrtes bezeichnen, denn dieses würde doch einen gelehrten Apparat, selbständige Forschungen, Beibringung neuer Gesichtspunkte, überhaupt eine viel gründlichere Behandlung verlangen, als sie der Verf. seinem Stoffe hat angedeihen

lassen. Wir sind nicht recht klar, für welchen Leserkreis eigentlich das Buch berechnet ist, da es zu dogmatisch, polemisch, mit zu viel philosophirender Phraseologie geschrieben ist, um beim grösseren Publikum rechten Anklang finden zu können — wie wir glauben —, andererseits Nichts bietet, was in den Augen der Gelehrten seine Existenz rechtfertigen könnte. Oder sollte man uns erwiedern können, dass wir die Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Buchs nicht genügend zu würdigen verständen? Es sind uns allerdings verschiedene Eigenthümlichkeiten aufgefallen, die wir im Folgenden anführen und über deren Werth wir dem Leser zu urtheilen überlassen wollen. Zuerst eine kleine Blumenlese Umpfenbach'scher Redeweisen. „Zur vollkommenen Entwicklung“, sagt der Verf. auf S. 1, „ist es unumgänglich, dass der Mensch im engsten unzerreissbaren Zusammenhange mit Seinesgleichen (?) einen Kampf kämpfe, der alle (?) in ihm schlummernden Triebe wachrüttelt und in rastloser Thätigkeit seine Kräfte siegreich erstarken lässt.“ Siegreich über wen? natürlich über Seinesgleichen. Also ein Theil muss unterliegen, und das sind natürlich die Schwachen, d. h. nationalökonomisch die Besitzlosen. U. fährt fort: „Die Weltordnung gab der Menschheit ihren wärmsten Segen mit, als sie ihr den Kampf um's Dasein gab.“ Gott ist wohl nicht naturgesetzlich genug, um sich in der modernen Nationalökonomie verwerthen zu lassen? Die Weltordnung an der Stelle Gottes figuriren zu lassen, stimmt ganz mit der Tendenz, nicht sittliche, sondern Natur-Kräfte als die nationalökonomischen Triebfedern gelten zu lassen. Hören wir weiter: „Ein Strom von Bedürfnissen rauscht fortwährend durch das Leben und lässt seine Wellen bald drohend bald lockend anschlagen.“ Alles dieses findet sich auf der ersten Seite. Und so stürzt uns der Verf. in eine wahre Sündfluth der sublimsten Redensarten, bei denen theils gar keine, theils schiefe, theils ganz verwerfliche Vorstellungen zum Vorschein kommen. Davon noch einige Beispiele: „Die Wissenschaft der Volkswirthschaft ist die systematische Ergründung der Gesetze, nach welchen sich das Bedingtsein der menschlichen Bevölkerung durch ihren Lebensunterhalt im Kampfe um's Dasein vollzieht“ S. 12. Durchaus nicht unsere Ansicht. Doch weiter: „Das scheinbare Aufhören des individuellen Willens ist auf vielen Gebieten, wo man es am allerwenigsten erwarten sollte, ein beinahe totales.“ Dazu nehme man den veralteten Standpunkt, auf dem U. in der Statistik steht. S. 16. Ferner: „Dann ist die Arbeit der menschlichen Natur! nicht mehr blos Mittel zum Zwecke der Bedürfnissbefriedigung, sondern im Erfülltsein eines erhabenen providentiellen Zuges vor Allem Selbstzweck“! Zu folgendem Satze: „Nie kann eine Versagung von Gütern, welche sich die Einen auferlegen, so weit gehen, um die für den Augenblick erforderliche Bedürfnissbefriedigung aller Anderen zu garantiren“ stellt U. in einer Anmerkung folgende „casuistische“ — wir möchten sie ganz anders nennen — Frage: „Kann eine Mutter, deren krankes Kind ohne ihre Pflege sicher verloren geht, sich und ihre anderen Kinder der Gefahr des Hungertodes aussetzen, um von den ersparten Pfennigen Arznei zu kaufen?“ S. 40. Noch Einiges: „Der Empfängerlohn ist die Sättigungskapacität des Tauschwerths der Arbeit für die Bedürfnisse dessen, der davon leben soll.“ S. 180. „Für Nachfrage und Angebot handelt es sich gleichmässig darum, dass latente Arbeit entbunden werde, deren Mehrertrag dann beiden zu gute

kommt.“ S. 185. „Jeder Mensch trägt die Möglichkeit besserer Leistung in sich, und diese besseren Leistungen haben zum Vorschein zu kommen, weil das Kulturziel, welches selber den Weg durch Ausstreuung der Bedürfnisse zeigt, es unablehnbar so bedingt“ S. 120. Diese Art philosophirender Darstellung ist eine Haupteigenthümlichkeit des Umpfenbach'schen Buchs. Wir konstatiren diesen Umstand mit Vergnugen als ein Anzeichen, dass die moderne Theorie der Volkswirthschaft nicht mehr weiss, hinter welche bombastische Phrasen sie ihre innere Hohlheit und Haltlosigkeit verbergen soll. Wir konstatiren ferner, dass hier durchaus keine böswillige Auswahl und willkürliche Entstellung des Umpfenbach'schen Textes vorliegt, sondern dass die Redeweisen so genommen wurden, wie sie Ref. bei nochmaligem Durchblättern gerade auffielen. Wir konstatiren drittens, dass wir dem Schriftsteller als solchem gar keinen Vorwurf aus seiner Art der Darstellung machen wollen, sondern dass der Zustand der Freihandelstheorie, welche eigentlich nichts ist als eine unendliche Variation der Phrase von der naturgesetzlichen Wirksamkeit des Angebots und der Nachfrage, eine solche Darstellungsweise der Theorie nothwendig erheischt. Das wollen wir indess beiläufig dem Verf. zum Vorwurf machen, dass er Turgot's Reflexions als zwei verschiedene Werke anführt. Wir haben diese Unbekanntschaft mit Turgot schon öfter gefunden, und bedauern dies um so mehr, als Turgot nicht nur viel mehr Verdienste um die Wissenschaft hat wie A. Smith, sondern als sich auch von Turgot's Forschungen aus viel eher der rechte Weg zur Ausbildung der Sozialwissenschaft hätte finden lassen, als von der bei Weitem weniger klaren und sich seiner Consequenzen gar nicht bewussten Untersuchungen des „Nationalreichthums“ von Ad. Smith. Doch dies nur beiläufig. Wir wollen, um Umpfenbach möglichst gerecht zu werden, noch einige Eigenthümlichkeiten seiner Darstellung hervorheben: Einmal ist dies eine gewisse Klarheit der Systematik, eine philosophische Behandlung des Stoffs, strenges Festhalten an der sog. reinen Volkswirthschaftslehre. Was Einzelnheiten anlangt, so spricht er die Anschauung aus, dass der Communismus das Ideal des Güterumsatzes sei, und der Credit als eine Uebergangsstufe zwischen der „Schroffheit des Tausches“ und der „Milde des Geschenks“ betrachtet werden müsse §. 60. Ferner sind eigenthümlich seine Gedanken über ein auf Getreidemengen basirtes Papiergeld §. 71, seine Theilung des Lohns in „Geberlohn“ und „Empfängerlohn“ §. 90 u. s. w. Mit Bezug auf den letzten Punkt müssen wir noch bemerken, dass, wenn es wahr ist, wie U. sagt, dass „der eigentliche Schwerpunkt der Volkswirthschaft der Berührungspunkt von Geberlohn und Empfängerlohn“ ist, dann über diesen wichtigen Punkt wohl nähere Aufschlüsse am Platze gewesen wären; und dass, wenn es ferner wahr ist, dass in „der Beachtung des Verhaltens von Geberlohn und Empfängerlohn der Schlüssel zur Beantwortung der sog. sozialen Frage“ liegt, es sehr Unrecht ist, dass U. diesen Schlüssel nicht gebraucht hat. Uns freilich scheint es, dass sich die soziale Frage nicht durch eine blosse „Beachtung des Verhaltens“ wird lösen lassen — und wir müssen, da U. sich nicht näher ausspricht, einstweilen darauf verzichten, in seinem Geber- und Empfängerlohn und der mystischen Anmerkung über den Schlüssel zur sozialen Frage etwas Anderes zu sehen, als die Wiederholung längst bekannter Dinge. Wo sollte über-

haupt U. Platz für die soziale Frage haben, da auch er über die Grundprinzipien des Smithianismus nicht hinaus kommt?

So viel über die mehr formale Seite der vorliegenden Schriften. Für den eigentlichen Inhalt, d. h. für die theoretischen Grundlagen, auf denen sie fussen, haben wir die Verfasser wiederholt für nicht verantwortlich erklärt. Sie haben sich von der herrschenden wissenschaftlichen Richtung die Feder führen lassen in dem guten Glauben, dass diese die richtige sei. Es trifft sie nur der Vorwurf, ansehnlich dicke Bücher geschrieben, aber zu den Fortschritten der Wissenschaft nichts beigetragen zu haben. Sie sind sich dessen auch wohl vollkommen bewusst, und glaubten durch ihre Bücher nur ein Bedürfniss befriedigen zu müssen, welches, wenigstens auf Seiten des Publikums, entschieden nicht da ist. Dies gilt unbedingt für Chun und Röhrich. Von der Volkswirthschaft für Jedermann müssen wir zugeben, dass dieselbe nicht nur eine berechtigte, sondern sogar eine gute Leistung ist, wenn man sich auf den Standpunkt der absoluten Freihandelstheorie stellt. Was Umpfenbach anbetrifft, so konnte er durch die vielleicht in mancher Leute Augen bedeutenden Eigenthümlichkeiten, welche wir bei ihm hervorgehoben haben, die Existenz seiner Schrift gerechtfertigt glauben. Indessen müssen wir doch zu erwägen geben, dass Handbücher zwar von Zeit zu Zeit ein Bedürfniss sind (und diesem ist bereits reichlich Genüge geschehen), dass aber die Wissenschaft in Handbüchern nicht fortschreitet, und dass eine gute Monographie in der Regel eine bei Weitem werthvollere Leistung ist als ein umfangreiches Handbuch; und wir möchten darauf aufmerksam machen, dass bei dem gegenwärtigen Stande der volkswirthschaftlichen Wissenschaft die Handbücher auch einen sehr verderblichen Einfluss ausüben können. Denn einmal werden bei der allgemeinen Darstellung die vielen Lücken und Mängel der Forschung durch das Wortwerk verdeckt und somit deren Verbesserung erschwert, und dann tritt nothwendiger Weise in ihnen die Wissenschaft dem Publikum gegenüber als etwas gleichsam Fertiges und Abgeschlossenes auf, als ein κτηξα ες αει, als ein Evangelium, dem das Publikum sich anvertrauen könne und sich auch wirklich mehr oder weniger anvertraut; denn es hat keine Zeit, Spezialstudien zu lesen oder zu machen. Wenn nun aber die Wirthschaftslehre auf so unvollkommenen Grundlagen beruht, wenn sie in einer so falschen Richtung festgerannt ist, wie die heutige, so werden solche Handbücher am meisten dazu beitragen, eine totale Verwirrung der wirthschaftlichen Begriffe hervorzubringen und zu befestigen und nationalökonomische Grundprinzipien im Publikum einzubürgern, welche nicht minder verwerflich an sich als in ihren Consequenzen gefährlich sind. Welches sind aber die nationalökonomischen Grundprinzipien, welche wir meinen? Vergegenwärtigen wir uns dieselben mit ihren Consequenzen in aller Kürze.

Der Mensch ist ein Wesen geboren mit unendlichen Bedürfnissen. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse ist die Aufgabe der Volkswirthschaft. Die Bedürfnisse wachsen mit der Cultur, viele Bedürfnisse sind ein Zeichen hoher Cultur, also muss die Production möglichst viele derselben zu befriedigen suchen, muss sich fortwährend steigern. Dazu gehört möglichst grosses Kapital und höchste Ausnutzung der Arbeit. Die Arbeit kann nichts leisten ohne Kapital, ist folglich von ihm abhängig. Beide zusammen sind die Pro-

ductionsfactoren des Nationalreichthums, welcher in der Menge der produzirten tauschfähigen Güter besteht. Die Wirksamkeit der Productionsfactoren regulirt sich aber durch ein Naturgesetz, wonach sich das Angebot von Sachen oder Diensten mit der Nachfrage nach denselben in's Gleichgewicht zu setzen strebt. Dieses Naturgesetz bewegt den Mechanismus der Volkswirthschaft so sicher, wie das Gesetz der Schwere die Himmelskörper. Alles, was dem freien Walten dieses Gesetzes widerstrebt, stört den Gang der Volkswirthschaft, und darum beschränkt sich die Aufgabe des Staats gegenüber der Volkswirthschaft auf das Walten-Lassen des naturgesetzlichen Ganges.

Das ist, wie wohl niemand leugnen wird, Quintessenz und Logik der modernen Wirthschaftstheorie, wie sie sich in unseren Handbüchern findet, wie sie in den Zeitungen, den Kammern, in Büchern ein Jeder gedruckt oder gesprochen vor sich hat. Fragen wir uns nun, wohin führt diese Logik?

Wenn der Mensch wirklich nur da ist, um seine Bedürfnisse und die Befriedigungsmittel für dieselben in's Unendliche zu vermehren, so ist allerdings die Aufgabe der Volkswirthschaft die höchstmögliche Production von Gütern — und wir sehen in der That die civilisirte Welt in einem Productionskrampfe begriffen, der sich von Tag zu Tag steigert. Damit die Production sich immer mehr steigern könne, muss möglichst viel Productionskapital aufgehäuft werden, was nur durch Erzielung des höchstmöglichen Reingewinnes geschehen kann — und wir sehen in der That überall das eiligste Haschen nach dem Profit und die Beurtheilung aller wirthschaftlichen Verhältnisse aus diesem Gesichtspunkte. Der höchste Reingewinn kann nur erzielt werden durch höchste Concentration des Kapitals und grösste Ersparung von Arbeitslohn — und wir sehen allerdings in der modernen Volkswirthschaft das Kapital sich immer mehr zusammenhäufen und den Arbeiter zu immer intensiverer Ausnutzung heranziehen. Das Anwachsen des Kapitals gestattet es, den Productionsprozess immer raffinirter zu organisiren und durch Trennung und Vereinfachung der einzelnen Productionszweige immer grössere Erfolge zu erzielen — und wir sehen in der That durch die Macht des Kapitals die Volkswirthschaft sich in immer mehr neben einander stehende Industriezweige zerlegen. Dies hat einerseits die Wirkung, dass das Kapital immer mächtiger und die Arbeit immer einfacher wird: andererseits dass beiden die Fühlung mit der Gesammtheit des wirthschaftlichen Lebens immer mehr verloren geht — und wir sehen in der That überall eine zunehmende Unsicherheit in der volkswirthschaftlichen Action, welche sich in dem Anwachsen der Speculation, der Arbeitsstockungen, des wirthschaftlichen Risicos kund giebt. Durch diese Richtung der Production wird nothwendig die Arbeit immer abhängiger vom Kapital und verliert immer mehr an Aussicht, sich selbständig geltend machen zu können. Und wir sehen in der That, wie die Abhängigkeit des Arbeiters immer wächst, wie er immer fester an die Schicksale und den Gang des Kapitals gekettet wird, und wie dabei der innere Halt und der Gemeinsinn immer mehr verloren gehen. Alle Bildungsmittel, welche dem Arbeiter octroyirt werden, können nur künstliche und unsichere Erfolge erzielen, weil die Bildung mit dem Arbeitsleben des Einzelnen nicht verbunden und in Einklang gebracht werden kann.

Das ist eine Reihe logischer Consequenzen, welche sich an die Theorie vom Bedürfniss und Production, wie sie die moderne Theorie vorträgt, anknüpft. Gehen wir zu einer anderen Reihe über, welche sich an die Lehre der durch Naturgesetze bestimmten Wirkungen von Nachfrage und Angebot anschliesst.

Wenn die wirthschaftliche Action der Menschen unter einem Naturgesetze steht, so ist die Wissenschaft der Volkswirthschaft keine Sozialwissenschaft, welche sich stets um selbstbestimmtes menschliches Handeln dreht, sondern eine Naturwissenschaft — und in der That erklärt sich die moderne Volkswirthschaftslehre für eine Erkenntniss der Gesetze, nach denen sich das Wirthschaftsleben der Menschheit natürlich oder naturgemäss regelt. Wenn diese Volks-Naturwissenschaft die Gesetze erkannt hat, unter denen das menschliche Schaffen steht, so sind weitere Forschungen überflüssig, ja unmöglich — und in der That ist die Volkswirthschaftslehre, soweit sie auf der Freihandelstheorie fusst, seit der Entdeckung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage nicht fortgeschritten. Nachdem die Volkswirthschaftslehre die herrschende Regierungsgewalt von der Richtigkeit ihrer Entdeckung überzeugt hat, bleibt dieser nichts übrig, als an die Stelle der politischen Gesetze die natürlichen treten zu lassen und sich auf das Zusehen zu beschränken — und in der That sehen wir, wie die Staatsregierungen immer mehr dazu neigen, volkswirthschaftlich Alles seinen vorgeblich „natürlichen" Gang gehen zu lassen, d. h. sich der Einwirkung auf die eigentlich sozialen Fragen zu enthalten; die Gemeindeverwaltung, den Sitz des sozialen Lebens, einer autonomen Clique von Leuten mit Kirchthurmhorizont und Geldsackinteressen in die Hände zu geben, die Polizei als eine Massregelung der niedern Klassen im Interesse der Sicherheit und Aesthetik der Besitzenden handhaben zu lassen, die Anlegung und Verwaltung der wichtigsten Verkehrswege der „Concurrenz", d. h. den Actionären zu überlassen, das Wohl und Wehe ganzer Industriezweige in die Hände weniger „Interessenten" zu legen, kurz, sich nur als Repräsentanten der Besitzenden zu betrachten und das ganze soziale Arbeitsgebiet muthwillig preis zu geben.

Das sind einige Consequenzen der Volkswirthschaftslehre von heute, und wenn es erlaubt ist, aus den Consequenzen auf den Werth der Grundprinzipien zu schliessen, so glauben wir, dass das Urtheil über dieselben nicht besonders günstig ausfallen kann.

Die Physiokraten des vorigen Jahrhunderts von Quesnay bis zu Turgot und A. Smith haben sich gewiss Verdienste erworben, wenn sie die Grundlage der Sozialwissenschaft legten, indem sie das Wirthschaftsleben der Menschheit auf gewisse Grundprinzipien zurückzuführen versuchten. Sie waren indess in ihrer Ansicht über den Menschen verwirrt durch den Materialismus, und in ihrer Ansicht über den Staat durch den Despotismus. Sie suchten Naturkräfte, wo es sich nur um menschliche Einrichtungen handelte, und sie negirten Regierung und Staat, weil sie den Despotismus negiren wollten. Sie brauchten aber diese ihre Auffassungen als eine Waffe gegen das Bestehende, das beseitigt werden musste. Sie haben damit ihre Aufgabe erfüllt. Sie hatten genug damit zu thun, das Bestehende zu vernichten und fanden nicht Zeit, sich die Consequenzen ihrer Auffassung für die Folgezeit zu vergegenwärtigen. Sie sind nicht daran Schuld, dass ihre Nach-

folger in der Wissenschaft, denen nun nicht mehr allein oblag, bestehende Missbräuche zu vernichten, sondern eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen, dies nicht vermochten, sondern sich an die hinterlassenen Gedanken ihrer grösseren Vorgänger krampfhaft anklammerten, und zu Grundprinzipien und Endzwecken das machten, was der Natur der Sache nach nur als Umkehrung früherer falscher Ansichten und Mittel der Zerstörung einer falschen Richtung dienen konnte. Die Anschauungen der Physiokraten, zu selbstständigen Grundprinzipien umgewandelt, konnten zu keiner Weiterentwicklung führen, sondern nur zu fehlerhaften Consequenzen. Nachdem wir aber nun diese Consequenzen vor Augen haben, wird es klar, wie die Wissenschaft ganz andere positive Ausgangspunkte nehmen, wie sie ein grosses Stück wieder umkehren muss, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Es bricht sich auch diese Erkenntniss immer mehr Bahn. Und nachdem durch die verdienstvolle historische Richtung der Nationalökonomik ein grosser Schatz von Materialien bereits gesammelt ist, und mannigfache kritische Arbeiten die Schwächen der Wissenschaft sondirt haben, wird sie sich nun wohl ernstlicher an die Aufgabe der Reform machen können.

Wir sind weit entfernt, uns rühmen zu wollen, dass wir den richtigen Weg bereits erkannt hätten, auf welchem fortan vorzuschreiten sei. Wir wollen aber doch, um nicht blos negativ uns zu verhalten, noch einige Worte darüber sagen, wie wir uns etwa eine Reform als möglich denken.

Vorerst muss die Volkswirthschaftslehre von der Thatsache ausgehen, dass sie nicht eine Naturlehre, sondern eine soziale Wissenschaft ist, dass sie nicht eine nur beobachtende, sondern auch eine organisirend eingreifende Aufgabe hat. Sie wird also mit der Prüfung des wirthschaftlichen Werdens immer zugleich die des wirthschaftlichen Sollens vor Augen haben; sie wird nicht den „natürlich“ nothwendigen, sondern den sittlich nothwendigen Gang des Wirthschaftslebens aufsuchen. Sie wird ferner den Menschen nicht als ein Einzelwesen mit unendlichen Bedürfnissen, sondern als das Glied einer sittlichen Gemeinschaft auffassen müssen, dessen wirthschaftliches Handeln zu Gunsten dieser Gemeinschaft beschränkt werden darf, und dessen Bedürfnisse sich nach denen dieser Gemeinschaft richten müssen. Sie wird nicht die ungeregelte oder sich selbst regelnde Production als Endziel der wirthschaftlichen Thätigkeit bezeichnen dürfen, sondern diese sowohl nach Art als Menge in den Dienst der höheren Zwecke der Gemeinschaft treten lassen. Sie wird nicht den Reingewinn als Zweck hinstellen, sondern den Rohertrag, die eigentliche Grundlage der Consumtion, als den wahren Hebel des Volkswohlstandes ansehen. Sie wird nicht mehr das Kapital als einen selbständigen, mit der Arbeit gleich wirksamen und gleich berechtigten Productionsfactor hinstellen, sondern die Arbeit als die einzig schaffende Kraft betrachten. Sie wird nicht mehr blos der Wortphrase nach, sondern wirklich das Kapital aus der Arbeit herleiten; sie wird keine „Aufhäufung“ fremder Arbeit, sondern nur eine Ansammlung der Resultate eigner Arbeit kennen. Sie wird ferner nicht einen Antagonismus zwischen Staat und Gesellschaft etabliren, und die Volkswirthschaft nicht mehr ausschliesslich vom privatwirthschaftlichen Standpunkte ansehen. Sie wird nicht eine Herrschaft der „Interessen“, sondern das Gemeinwohl wollen müssen.

In solchem Sinne könnte eine Prüfung der Grundbegriffe und eine Umgestaltung der Grundprinzipien begonnen werden und somit eine Weiterentwicklung möglich sein. Von den herrschenden Grundanschauungen aus ist aber keine Weiterentwicklung, sondern nur eine Umkehr möglich, und diese muss erfolgen, wenn jene vor sich gehen soll. Wenn auch auf keine Wissenschaft, so doch gewiss auf die der Volkswirthschaft passt genau das Wort: Die Wissenschaft muss umkehren.

H. v. Scheel.

IV.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

England.

Rückblick auf die Geschichte des Handels und der Industrie von England im Jahre 1867.

Commercial history and Review of 1867. Supplement to the Economist. Saturday March 14, 1868. Economist von 1866 bis 14. März 1868. Merchant's Magazine and Commercial Review. New-York 1867 — Febr. 1868.

1) Das Sinken der Waarenpreise.
2) Der Abfluss der edlen Metalle nach dem Osten u. s. w.
3) Der Bedarf Englands an Weizen und anderen Cerealien und die Getreidepreise. Agriculturstatistik von Schottland und Irland.
4) Die Baumwolle und ihre Industrie. Consumtion, Ein- und Ausfuhr.
5) Die Eisenindustrie.
6) Die Eisenbahnkrisis.
7) Die Staatseinnahmen von 1867.
8) Die englische Bank und der Bankdiscont.
9) Uebersicht der Gesellschaften, begründet 1863—1867.

Es ist der fünfte Rückblick, den der Londoner Economist über die wirthschaftlichen Resultate des abgelaufenen Jahres veröffentlicht. Der gegenwärtige wie der letzte beleuchten eine Periode, die viel zu denken giebt, welche nicht zu den wirthschaftlichen Glanzpunkten der Nation gehört, und die reich ist an unerwarteten Wendungen. Die Review charakterisirt das Jahr 1867 im Allgemeinen als Folge von 1866. Sie sagt: Beinahe das ganze Jahr 1867 ist damit ausgefüllt, die Missgriffe des vorhergehenden auszugleichen und die Verluste, welche durch die Krisis von 1866 verhängt worden waren, soweit als möglich wieder einzubringen. Das Jahr ist daher in seinem ganzen Verlauf eine Periode der Arrangements, der Liquidationen, Compromisse, der verminderten Ausgaben, des eingeschränkten Geschäfts und der allgemeinen Neigung zum Misstrauen in die Zukunft. Es war ein Jahr genauer Ueberwachung aller Elemente des Aufwandes, — ein Jahr sinkender Löhne und strenger Vergleichungen zwischen englischer und fremder Befähigung, neutrale Kunden zu beherrschen. So die englische Review. Uns

scheint ganz besonders noch das Jahr 1867 um deswillen denkwürdig, weil in demselben mancherlei Schattenseiten des wirthschaftlichen Lebens Grossbritanniens an den Tag gefördert worden sind, welche seinen Bewunderern à tout prix wohl unerwartet waren.

Dass das Jahr 1867 doppelt empfindlich war durch die Last des bewaffneten Friedens, welcher nun seit fünf bis sechs Jahren auf Europa drückt, und dass dieser Druck je länger, je weniger erträglich wird, dem wird Jeder zustimmen, welchen die Politik oder die Partei das wirthschaftliche Wohlsein des Volkes nicht hat vergessen lassen. Frankreich fühlt seine neue Heeresorganisation, die sich vorerst in neuen Anleihen offenbart, auf das empfindlichste; auch dem preussischen Volke wird durch das Hinzutreten unverschuldeter Calamitäten der schwere Druck der Militärlasten ein doppelt empfindliches Hinderniss seines Wohlstandes. Italien vermag kaum noch im Kriegsfortschritt mit zu concurriren, und Russland ist es wahrscheinlich klar geworden, dass grosse sociale und wirthschaftliche Reformen mit den militärischen Fortschritten nicht ganz verträglich sind. Oesterreich ist wohl der einzige Grossstaat, der den Versuch nicht gescheut hat, im Kriegsbudget Ersparnisse eintreten zu lassen; England wurde durch den Faschingsstreich des Kriegs mit dem fernen Mohrenkönig daran verhindert. Es macht einen komischen Eindruck, wenn man sich jetzt erst die grossen Kosten genau berechnet, die nun von zwei auf zwölf Millionen und mehr angeschlagen werden, da die monatliche Fracht allein gegen eine halbe Million Thaler kosten soll. Was hätte für diese Millionen in der irischen Landfrage geschafft werden können! Die Ironie bei der Sache ist, dass das Volk in Europa, das am leidenschaftlichsten nach dem Weltfrieden verlangt, gegenwärtig fast ohne Grund in einen Krieg hineingerathen ist, der an Abenteuerlichkeit nur etwa dem Kriegszug Bonaparte's nach Egypten an die Seite gesetzt werden kann, der von ihm aber an Kostspieligkeit weit übertroffen wird. Oder ist der abyssinische Krieg etwa eine neue Art von Handelsspekulation?

Der Economist hält es für eine Möglichkeit, dass schon das nächste Jahr oder die nächsten zwei Jahre Zeugen sein können von einer Verminderung dieser militärischen Extravaganzen.

Wir treten in Folgendem an der Hand unsres Rückblicks nun heran an die wichtigsten Erscheinungen der ökonomischen Geschichte von 1867.

1) Das Sinken der Waarenpreise.

Jede Krisis, möge sie nun Geld-, Credit- oder wirkliche Handelskrisis sein, hat fast ohne Ausnahme ein bedeutendes Fallen der Waarenpreise im Gefolge. Diese Erscheinung, wenn wir einige wenige Artikel und namentlich das Getreide ausnehmen, tritt uns daher auch 1867 zunächst vor Augen. Der stärkste Preisrückgang tritt bei der Baumwolle hervor. Vergleicht man die Preise vom 1. Januar 1868 mit denen von 1865, so findet im Durchschnitt ein Rückgang von 15—25 Prozent statt.

Der folgenden Uebersicht liegen die Preise des Grosshandels von London zu Grunde.

Es waren am 1. Januar 1868 die Preise folgender Artikel:

Artikel.	Höher als am 1. Januar 1867 nach Prozenten.	Niedriger als am 1. Januar 1867 nach Prozenten.	Höher als am 1. Januar 1865 nach Prozenten.	Niedriger als am 1. Januar 1865 nach Prozenten.	Höher als am 1. Januar 1859 nach Prozenten.	Niedriger als am 1. Januar 1859 nach Prozenten.	Höher als am 1. Juli 1857 nach Prozenten.	Niedriger als am 1. Juli 1857 nach Prozenten.
Kaffee . .	—	5	—	13	10	—	—	6
Zucker . .	10	—	6	—	—	8	—	40
Thee . . .	—	4	—	3	—	14	—	32
Weizen . .	25	—	75	—	70	—	10	—
Fleisch . .	—	7	—	10	—	—	7	—
Indigo . .	5	—	14	—	33	—	27	—
Oele . . .	—	1	5	—	17	—	2	—
Nutzholz . .	—	1	—	3	4	—	—	9
Talg . . .	—	7	6	—	—	18	—	50
Leder . . .	5	—	4	—	18	—	—	10
Kupfer . .	—	12	—	15	—	25	—	35
Eisen . . .	—	2	—	10	—	14	—	30
Blei . . .	—	2	—	4	—	12	—	26
Zinn . . .	13	—	—	3	—	23	—	34
Baumwolle .	—	60	—	74	—	16	—	17
Flachs und Hanf	4	—	—	8	5	—	—	—
Seide . . .	—	12	2	—	16	—	—	25
Wolle . .	—	20	—	27	—	11	—	23
Tabak . . .	—	—	—	40	20	—	5	—
Baumwollenzeuge	—	36	—	55	—	—	—	—

2) Der Abfluss der edlen Metalle nach dem Osten und die Ansammlung der edlen Metalle in den Banken von England und Frankreich.

Bevor wir nun zu den beiden wichtigsten Waaren, dem Getreide und der Baumwolle, übergehen, wollen wir vorerst dem Vermittler des Handels, den edlen Metallen, unsere Aufmerksamkeit schenken. Es bietet gerade dieser Theil der Erhebungen viel Stoff zum Nachdenken über den Gang der wirthschaftlichen Vorgänge. Er begreift die Wirthschaft der Welt, aber jede grosse Veränderung an diesem Theile des wirthschaftlichen Organismus wird wohl in Europa in seinen Folgen am stärksten empfunden.

Das Wiederaufleben der Baumwollencultur in Amerika und der Rückgang der Baumwollenpreise vermindert in rapider Weise den Abfluss der edlen Metalle nach dem Osten. Es zeigt dies die nächstfolgende Uebersicht über

die Ausfuhr des Goldes und Silbers nach Egypten und dem Osten.

1867.	Gold. L.	Silber. L.	Totalbetrag 1867. L.	Totalbetrag 1866. L.
Januar	4,800	15,800	20,600	1,001,000
Februar	2,400	24,800	27,200	757,200
März	100	67,300	67,400	350,800
April	19,200	309,500	328,700	436,200
Mai	2,100	4,600	6,700	45,500
Juni	1,200	16,200	17,400	17,300

1867.	Gold. L.	Silber. L.	Totalbetrag 1867. L.	Totalbetrag 1866. L.
Juli	900	19,400	20,300	13,000
August	34,100	11,700	45,800	9,500
September	24,600	65,800	90,400	13,300
October	71,300	37,700	109,000	111,000
November	68,300	40,300	108,000	40,500
December	30,000	30,700	60,700	55,800
	259,000	644,000	903,000	2,851,700
Dampfschiffe aus den Häfen des mittelländ. Meeres	534,000	1,081,000	1,615,000	3,607,600
	793,000	1,725,000	2,518,000	6,459,300
Französische Dampfschiffe	855,000	322,000	1,177,000	3,504,000
Totalbetrag .	1,648,000	2,047,000	3,695,000	9,963,000
1866	2,871,000	7,075,000	9,963,000	—
1865	4,349,000	9,744,000	14,093,000	—
1864	6,969,000	16,956,000	23,925,000	—
1863	8,022,000	15,136,000	23,158,000	—
1862	3,391,000	14,599,000	17,990,000	—
1861	1,427,000	8,859,000	10,286,000	—
Totalbetrag .	28,677,000	74,416,000	103,110,000	—
Durchschnitt 1861—67	4,096,000	10,630,000	14,730,000	—

Diese Ziffern 1864: 23,925,000 L.; 1865: 14,093,000 L.; 1866: 9,963,000 L.; 1867: 3,695,000 L. zeigen höchst merkwürdige Veränderungen in der Ausfuhr von Gold und Silber nach dem Osten. Es war die Ausfuhr des edlen Metalles:

Zeitraum:		Totalbetrag:	Jährlicher Durchschnitt:
7 Jahre, 1861—1867	Gold	$28^1/_2$ Mill. L.	4 Mill. L.
- - - -	Silber	$74^1/_2$ - -	$10^1/_2$ - -
	Zusammen	103 Mill. L.	$14^1/_2$ Mill. L.

Diese Ziffern bedeuten nach dem Economist eine ökonomische und Geldrevolution. In Frankreich wurde das Silbergeld in grossem Massstabe nach Indien gebracht, man ersetzte es hier durch Gold und durch einen grossen Betrag von Banknoten, gänzlich neue Thatsachen in der Geschichte der französischen Umlaufsmittel. Er meint, dass auch dieselbe Erscheinung, wenn auch in minderem Grade, in Deutschland stattgefunden habe. An dieser Stelle lassen wir eine Uebersicht folgen, welche wenigstens beweist, dass in den letzten fünf Jahren die Ansammlung des Goldes in Frankreich eine ganz enorme gewesen ist, namentlich in den Jahren 1866 und 1867. Es war die Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber aus Frankreich von 1863—1868 nach officieller Feststellung (25 Fr. = 1 L., 0,000 weggelassen):

I. Einfuhr.

	Gold.					Silber.				
Jahre:	1867.	1866.	1865.	1864.	1863.	1867.	1866.	1865.	1864.	1863.
Barren	9,00	6,20	3,88	4,42	3,31	2,82	2,70	3,75	2,54	1,10 L.
Gepr. Geld	14,80	25,00	12,80	14,16	11,45	7,36	7,00	5,70	8,17	5,34 -
	23,80	31,20	16,68	18,58	14,76	10,18	9,70	9,45	10,71	6,44 L.

II. Ausfuhr.

	Gold.					Silber.					
Jahre:	1867.	1866.	1865.	1864.	1863.	1867.	1866.	1865.	1864.	1863.	
Barren	1,75	2,80	2,21	1,31	3,44	1,84	4,00	3,72	5,36	5,04	L.
Gepr. Geld	5,68	9,88	8,53	12,24	10,86	0,76	3,72	2,81	7,04	4,13	-
	7,43	12,68	10,74	13,55	14,30	2,60	7,72	6,53	12,40	9,17	L.
Einfuhr											
mehr	16,37	18,52	5,94	5,03	0,40	7,58	1,98	2,92	—	—	L.
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	1,60	2,73	-

Nimmt man den Totalbetrag dieser fünf Jahre, so stellen sich folgende Thatsachen heraus:

Gold-Einfuhr 105 Mill. L.		Silber-Einfuhr 46 Mill. L.
- Ausfuhr 59 - -		- Ausfuhr 38 - -
Einfuhr mehr 46 Mill. L.		Einfuhr mehr 8 Mill. L.

Das ist ein Zuschuss von 54 Mill. L. oder 1350 Mill. Fr. an Gold und Silber in einem Zeitraum von fünf Jahren, mehr als 10 Mill. L. oder 250 Mill. Fr. pro Jahr. Im Jahre 1867 trat das Aufhören des gigantischen Prozesses des Abflusses der edlen Metalle der vier vorhergehenden Jahre ein und daher die übermässige Anhäufung von edlen Metallen in den Banken von England und Frankreich.

Der Befürchtung, dass gegenwärtig durch die Ansammlung der edlen Metalle ein Sinken des Geldwerthes herbeigeführt werden könne, steht entgegen, dass durch die Papiercirculation in mehreren Ländern nur auf Zeit das Gold ausser Thätigkeit gesetzt ist. Der Economist schlägt die gesammte Circulation von Zwangspapiergeld auf 600 Mill. L. an; die Entwerthung des Papiergeldes beträgt nach ihm 40 % in den Vereinigten Staaten, 50 % in Brasilien, 15 % in Italien, 10 % in Oesterreich, ungefähr 12 % in Russland und 20 % in der Türkei. Dieser ganze Betrag muss früher oder später durch Metallgeld wieder ersetzt werden.

Die Ueberfüllung des Geldmarktes liess weder in Frankreich noch in England spüren, dass im Jahre 1867 namentlich in England für die Ernährung seiner Bewohner ungeheure Summen an's Ausland gezahlt werden mussten.

3) Der Bedarf Englands an Weizen und andern Cerealien und die Getreidepreise. Agriculturstatistik von Schottland und Irland.

Da wir vor Kurzem einen ausführlichen Artikel hierüber gebracht haben, so beschränken wir uns nur auf einige kurze Uebersichten.

Einfuhr von Getreide und Mehl.

	1864.	1865.	1866.	1867.	
Weizen . . .	23,196,713	20,962,963	23,156,392	34,645,569	Ctr.
Gerste . . .	4,921,362	7,818,404	8,433,863	5,683,721	-
Hafer . . .	5,562,954	7,714,230	8,844,586	9,407,136	-
Erbsen . . .	1,114,083	783,135	1,211,835	1,586,129	-
Bohnen . . .	909,270	958,362	1,324,173	1,982,615	-
Mais	6,285,938	7,096,033	14,322,863	8,540,429	-
Mehl	4,512,391	3,904,471	4,972,280	3,592,969	-

Der Economist schätzt den Betrag des Bedarfs Englands an fremdem Weizen und Mehl auf die Zeit vom 1. September 1867 bis zum 31. August 1868 auf 10 Mill. Quarters.

Der Werth des eingeführten Weizens war nach den neuesten Handelsamtstabellen

für's Jahr 1867	.	24,985,096 L.
- - 1866	.	12,983,090 -

Getreidepreise von England mit Wales.

Durchschnittspreise der wöchentlichen Official Gazette Returns nach Imperial Quarters.

Durchschnitt.	Weizen. s.	d.	Gerste. s.	d.	Hafer. s.	d.	Roggen. s.	d.	Bohnen. s.	d.	Erbsen. s.	d.
5 Jahre, 1840—44	57	10	31	11	21	3	34	3	35	10	36	—
5 - 1845—49	54	—	34	5	23	4	33	9	38	9	39	9
5 - 1850—54	48	9	29	—	20	6	31	8	35	—	33	9
5 - 1855—59	57	8	36	11	25	5	38	9	43	6	41	10
1860	53	3	36	7	24	5	36	3	44	8	40	6
1861	55	4	36	1	23	9	35	9	42	5	41	2
1862	55	5	35	1	22	7	36	4	39	11	40	2
1863	44	9	33	11	21	2	32	5	37	5	36	—
1864	40	2	29	11	20	—	30	10	36	1	34	7
Durchschnitt	49	9	34	4	22	4	34	4	40	1	38	6
1865	41	10	29	9	21	10	fehlt.					
1866	49	11	37	5	24	10						
1867	64	6	40	2	26	0						
Durchschnitt	52	1	35	9	24	3						

Das Merchant's Magazin von New-York bringt im Januarheft p. 61 eine Liste von Waarenpreisen, welche sich bis Anfang Januar 1868 erstreckt. Danach war

der Preis von weissem Weizen (Genessee) zu New-York

Anfang Januar	1866.	1867.	1868.
Bushel	2 Ds. 63 C.	3 Ds. 10 C.	3 Ds. 00 C.

Der Durchschnittspreis für Weizen in England und Wales war

1. Januar	1866.	1867.	1868.
Quarter	46 s. 3 d.	60 s. 2 d.	67 s. 4 d.

Man sieht aus dieser Gegenüberstellung die Differenz der Preise zwischen zwei Ländern, welche durch die lebendigste Handelsverbindung mit einander in Verkehr stehen, und bei denen die Transportkosten eine solche Differenz nicht erklärlich machen. Ebensowenig gibt die Differenz des Goldagios in New-York eine Erklärung ab, da dasselbe am 1. Januar 1866 44 ist und am 1. Januar 1867 und 1868 33 und 34.

Wir schliessen daran

eine Uebersicht über den Fortschritt resp. Rückschritt der Agricultur in Irland und Schottland, aufgestellt vom Handelsamt.

	Schottland. Durchschnitt d. Jahre 1856—57.	1866—67.	Vermehrung. Verminder.	Irland. Durchschnitt d. Jahre 1856—57.	1866—67.	Vermehrung. Verminder.
	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.
Weizen	243,240	110,609 —	132,631	544,348	280,549 —	263,799
Gerste	182,062	216,052 +	33,990	197,042	162,578 —	34,464
Hafer	928,628	1,000,580 +	71,952	2,009,185	1,679,553 —	329,632
Kartoffeln	144,585	150,477 +	5,892	1,125,675	1,025,949 —	99,726
Rüben	468,411	481,895 +	13,484	352,249	326,454 —	25,795
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.
Rindvieh	970,742	958,435 —	12,307	3,604,406	3,724,267 +	119,861
Schafe	5,749,864	6,074,340 +	324,476	3,573,273	4,550,148 +	976,875
Schweine	136,639	204,011 +	67,372	1,086,855	1,365,583 +	278,728

Diese Uebersicht zeigt nicht die Vermehrung der Wiesencultur.

Die schnelle Abnahme des Artlandes in Irland ist ein in Europa nicht weiter zu findendes Vorkommniss. Diese Zahlen mit der Zahl der irischen Auswandrer combinirt, bilden den Hintergrund der Beschwerden Irlands. Die Abnahme des Ackerbaues ist selbstverständlich nichts Freiwilliges, sondern ein von den Grundbesitzersverhältnissen herbeigeführtes landwirthschaftliches Arrangement. Der Profit des einzelnen Eigenthümers muss nicht nothwendig der Profit der Volkswirthschaft eines Landes sein.

4) Die Baumwolle und ihre Industrie. Consumtion, Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr der rohen Baumwolle in Grossbritannien betrug im vorigen Jahre an Werth 51,997,766 L. gegen 77,521,406 L. im Jahre vorher. Sie bildet demnach nahezu ein Viertel der Gesammteinfuhr von Waaren und Producten für's ganze Jahr (220,862,585 L.). Im Jahre vorher betrug der Werth der eingeführten Baumwolle ein Drittel des Werthes der gesammten Waareneinfuhr (238,773,192 L.). Daraus geht die Bedeutung dieses Hauptartikels des englischen Handels hervor. Das fast ununterbrochene Fallen des Preises der Baumwolle im vergangenen Jahre hat für die Importer der rohen Baumwolle und Exporter der Baumwollenmanufacturartikel ungeheure Verluste mit sich geführt. Es ist ein Dictum, dass das Jahr 1865 die Speculanten, 1866 die Kaufleute und 1867 die Producenten ruinirte.

In welchem Grade das Fallen der Baumwollenpreise vor sich ging, zeigt folgende

Uebersicht der Preise der Baumwolle Ende 1866 und 1867.

	Decbr. 1866. d.	Decbr. 1867. d.	Rückgang per Pfund d.	Rückgang pro Cent. d.
Orleans	$15^3/_8$	$7^3/_8$	8	52,3
Pernambuco	$15^3/_4$	$7^3/_8$	$8^3/_8$	53,1
Egypten	17	$7^3/_4$	$9^1/_4$	54,4
Smyrna	$12^3/_4$	6	$6^1/_4$	51,0
Dhollerah	$12^1/_2$	$5^1/_2$	7	56,0
Bengal	9	$4^5/_8$	$4^3/_8$	48,6

Seit Februar d. J. ist der Preis der rohen Baumwolle wieder beträchtlich im Steigen, bis Mitte März 20 Procent und darüber.

Die Einfuhr belief sich auf 3,500,771 Ballen gegen 1,275,216,601 Pfd., das ist 248,270 Ballen oder 81,735,980 Pfd. weniger als im J. 1866.

Es betrug

die Consumtion Grossbritanniens an roher Baumwolle:

Jahr.	Ballen.	Mill. Pfund.	Jahr.	Ballen.	Mill. Pfund.
1867	2,552,498	954,	1862	1,185,500	449,
1866	2,406,394	890,	1861	2,363,600	1,005,
1865	2,034,730	718,	1860	2,523,300	1,079,
1864	1,566,400	561,	1859	2,296,700	977,
1863	1,303,500	476,	1858	2,174,500	907,

Die Gesammtconsumtion Europas wird vom Economist geschätzt wie folgt:

	1867.	pro Ct.	1866.	pro Ct.	1865.	pro Ct.	1860.	pro Ct.
Grossbritannien	954,5	60,6	890,7	59,7	718,6	60,4	1079,3	60,1
Continent	618,5	39,4	601,8	40,3	471,2	39,6	717,8	39,9
Totalbetrag	1573,0	100,0	1492,5	100,0	1189,8	100,0	1797,1	100,0

Das gesammte Gewicht von Baumwollen-Garnen und -Manufacturen von Grossbritannien, das 1867 producirt wurde, erreichte nahezu 840 Mill. Pfund oder ungefähr 8 % mehr als 1866, wo dasselbe 775 Mill. betrug. Verglichen mit der jährlichen Durchschnittsproduction der drei Jahre, endigend mit 1867, nämlich 913 Mill., zeigen die Zahlen für 1867 einen Ausfall von nur 8 %.

Bereits im Jahre 1866 machte sich die wichtige Erscheinung bemerklich, dass die Quantität der in diesem Jahre ausgeführten Garne und Gewebe ein stärkeres Verhältniss als gewöhnlich zur Gesammtproduction zeigte, wogegen die heimische Consumtion ein ungünstigeres Verhältniss darbot. Während des Jahres 1867 ist nun beinahe der ganze Betrag der Mehrproduction ausgeführt worden, so dass die verhältnissmässige Entnahme der heimischen Consumenten sich noch weiter vermindert hat. Diese Erscheinung der Verminderung der Consumtionsfähigkeit Grossbritanniens kehrt an verschiedenen Stellen wieder. Es gehört dies zur Signatur des Jahres 1867. Von der Gesammtproduction von 1867 wurden $82^1/_2$ % ausgeführt, gegen 81 % 1866, 77 % 1865 und $75^1/_2$ % in den Jahren 1851—61, wogegen $17^1/_2$, 19, 23 und $24^1/_2$ % für die Consumtion und Vorrath verblieben.

Der Economist schreibt die Verminderung der heimischen Consumtion zum Theil den hohen Preisen der Lebensmittel und dem allgemeinen schlechten Stand des Geschäfts während der beiden letzten Jahre zu. Hauptsächlich aber findet er die Erklärung in der gestiegenen Consumtion von Wollen- und Linnenfabrikaten in Folge der Vermehrung der Preise der Baumwolle.

Schliesslich geben wir noch eine

Uebersicht des Exports der Piece Goods und Garne nach den Hauptdistricten der Welt in 1867 und den vier vorhergehenden Jahren (bei den Ziffern ist 00,000 hinzuzudenken, 120,0 Yards = 120,000,000 Yards).

Piece-Goods. Nach	1867. Yards.	1866. Yards.	1865. Yards.	1864. Yards.	1863. Yards.
Deutschland und Holland . .	120,0	104,1	84,1	45,3	51,9
Frankreich	42,2	56,3	21,5	19,6	17,7
Portugal	53,8	53,6	42,5	33,7	38,7
Gibraltar und Malta . . .	27,8	35,1	32,4	30,4	33,4
Italien und Oestreich . . .	74,0	69,0	60,9	51,9	62,2
Türkei, Syrien und Egypten .	597,5	465,0	305,0	301,0	317,6
West- und Südafrika . . .	36,4	23,5	19,8	20,8	16,3
Britisch-Nordamerika . . .	34,4	39,1	30,2	27,6	23,7
Vereinigte Staaten	86,6	114,8	122,4	64,1	71,6
Westindien und Centralamerika	196,2	206,9	189,9	197,4	169,1
Brasilien	155,8	170,3	114,6	146,3	91,6
Andere Staaten Südamerikas .	179,3	147,7	87,6	112,1	69,4
China und Hong-Kong . .	215,9	188,6	126,3	73,5	46,5
Java und Philippinen-Inseln .	73,0	89,4	60,0	40,6	30,4
Britisch-Ostindien	754,3	631,7	562,6	477,0	559,8
Australien	27,3	30,4	25,6	17,9	23,6
Andere Gegenden	170,7	150,4	129,6	89,7	83,0
Totalbetrag	2845,2	2575,9	2015,0	1748,9	1706,5
Totalwerth	53,3 L.	57,8 L.	44,8 L.	43,9 L.	37,5 L.

Garne.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
Deutschland und Holland . .	73,5	58,5	47,0	29,9	26,8
Italien und Oestreich . . .	17,9	19,1	14,5	9,9	9,5
Türkei	13,5	10,2	8,0	6,8	6,1
China und Hong-Kong . .	7,9	4,7	1,0	1,9	2,1
Britisch-Ostindien	28,1	22,4	15,1	17,7	23,5
Andere Gegenden	31,5	24,1	17,8	9,5	6,6
Totalbetrag	172,4	139,0	103,4	75,7	74,6
Totalwerth	15,1 L.	13,7 L.	10,3 L.	9,1 L.	8,0 L.

5) Die Eisenindustrie.

Nächst der Baumwollenindustrie ist für England die wichtigste die Eisenindustrie. Sie lag im Jahre 1867 sehr danieder, und im Allgemeinen fielen die Preise. Der Economist schreibt die Ursachen davon zunächst der Ueberproduction zu. Dieselbe hatte sich in der Periode von den vier Jahren 1862—1865 um ein Viertel vergrössert (nahezu um eine Million Tonnen) — dann dem Sinken des heimischen Bedarfs, Folge der Desorganisation und des Misscredits der Eisenbahnen, der grossen Unthätigkeit im Schiffsbau und der gänzlichen Einstellung mancher Unternehmungen, welche durch die „limited liability“ und andere Joint-stock-Gesellschaften angeregt worden waren. Gleichwohl aber nahm auch im Jahre 1867 die Ausfuhr von Eisenproducten zu. Nach den Handelsamtstabellen betrug sie 1867 1,885,934 Tonnen, gegen 1,683,390 Tonnen im Jahre 1866, demnach 202,500 Tonnen mehr.

In dem Bericht, welchen Herr B. Samuelson über den Stand der Industrie, der Geschäftseinrichtungen und der technischen Erziehung im Ausland im Auftrag der Regierung im December vorigen Jahres erstattet hat,

sehen wir namentlich die Fortschritte der Eisenindustrie in Frankreich und Deutschland hervorgehoben. Er findet verschiedene Producte der Eisenindustrie in Frankreich wohlfeiler, als in England. Aber die „bewunderungswürdigsten Stahlwerke der Welt" (the most marvellons steel works in the world) sind ihm die von Krupp in Essen im Wupperthal. Er bemerkt, dass die 8000 in denselben beschäftigten Arbeiter 60,000 Tonnen Stahl mehr, als zweimal den ganzen Stahlexport von ganz Grossbritannien im Jahre produciren. — Die Arbeiter des Continents hält Samuelson für besser erzogen, als die in England, und namentlich friedfertiger und nicht so verdorben durch die bösen trades-unions.

6) Die Eisenbahnkrisis.

Das Jahr 1867 ist für England das Jahr einer allgemeinen Eisenbahnpanik. Es wird dies schon klar, sowie man den Curs der Eisenbahnpapiere Ende 1866 mit dem vom Schluss des vorigen Jahres vergleicht.

Das Fallen der englischen Eisenbahn-stocks (ordinary) im Jahre 1867:

Gesellschaften.	Gewöhnl. Actien (Ordinary-stocks)	Stand am 26. Decbr. 1866.	Stand am 27. Decbr. 1867.	Entwerth. nach Procenten.
Bristol and Exeter . . .	2,000,000	86	83	3
Caledonien	5,300,000	120	73	47
Glasgow and South-Western	3,200,000	116	96	20
Great-Eastern	9,200,000	28	31	—
Great-Northern	8,000,000	117	108	9
Great-Western	12,500,000	54	44	10
Lancashire and Yorkshire .	12,000,000	128	123	5
London and Brighton . .	5,300,000	86	50	36
London and North-Western	28,300,000	$119^1/_2$	$113^1/_2$	6
London and South-Western	7,700,000	83	76	7
Manchester, Sheffield and Lincoln	4,000,000	51	$45^1/_2$	$5^1/_2$
Metropolitan	3,100,000	$125^1/_2$	116	$9^1/_2$
Midland	11,900,000	$123^1/_2$	103	$20^1/_2$
North-British	4,100,000	36	34	2
North-Eastern	15,800,000	106	99	7
North-London	1,400,000	118	114	4
North-Staffordshire . . .	3,200,000	73	60	13
South-Devon	1,500,000	45	43	2
South-Eastern	7,600,000	67	67	—
Gesammtbetrag	146,100,000.	Durchschn. d. Entwerth.		$9^3/_4$ %.

Weit stärker noch sind die Schwankungen des Preises der gewöhnlichen Stammactien (ordinary stocks) im Laufe des Jahres. Bei den Caledonian shares war die Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Cursstand 53 Procent; — Brighton $53^1/_4$ Procent; — Great-Eastern $9^1/_2$ Procent; — London and North-Western $16^1/_2$ Procent; — Metropolitan $23^1/_4$ Procent; — Midland 26 Procent; — South-Eastern $13^5/_8$ Procent und South-Western 17 Procent.

Diese Erscheinungen traten auf, während die Einnahmen der Eisenbahnen des Vereinigten Königreichs befriedigend sind. Sie beliefen sich 1867 auf 38,319,540 L. gegen 27,694,274 L. in 1861. Es ergiebt dies die enorme Vermehrung von 10,625,266 L. in 6 Jahren oder 38,38 Procent; der jährliche Durchschnitt des Steigens ist 1,770,877 L. Die Vermehrung von 1867, verglichen mit 1866, war: 1,389,613 L., das Steigen der Einnahmen von 1866 mit denen von 1865 belief sich auf 1,994,589 L., die Vergrösserung der Einnahmen von 1865 gegen 1864 war 2,117,641 L., dies macht in den vergangenen 3 Jahren eine Gesammtmehreinnahme von 5,451,843 L. oder 16,59 Procent, das ist durchschnittlich für's Jahr eine Mehreinnahme von 1,817,281 L. Die Länge der Linien war:

1865	1866	1867
12,973 Meilen,	13,424 Meilen,	13,802 Meilen.

Die Ereignisse von 1866—1867, sagt der Economist, bilden die dritte grosse Epoche in der Eisenbahngeschichte dieses Landes. Die erste Epoche war von 1832—1836, als die meisten der Hauptlinien projectirt und genehmigt worden waren; die zweite Epoche war von 1844—1846, als unter dem Einfluss der „Mania", die damals herrschte, das Publikum sich an die Ausführung von neuen Linien weit über die vorhandenen Mittel des Landes begab. Die Scandale und Defecte, welche in den letzten beiden Jahren an das Licht gebracht worden, erweisen sich als Fehler (der englische Ausdruck vices ist stärker) der innern Verwaltung. Ungeheuere Verluste der Actieninhaber erfolgten in diesen beiden letzten Jahren.

Im Jahre 1866 wurden die Eisenbahngesellschaften London, Chatham and Dover Company, Great-Eastern Company und die North-British gezwungen, mit ihren Creditoren Arrangements zu treffen. Im Jahre 1867 erweiterte sich die Liste dieser zahlungsunfähigen Bahnen durch den Hinzutritt der Great-Western und der London- und Brighton-Bahnen. Bei der Caledonian Company wurden die Directoren entfernt, nachdem sich in Folge einer Untersuchung herausgestellt hatte, dass die Dividenden verschiedener früherer Jahre dadurch pflichtwidrig vergrössert worden waren, dass Posten in dem Kapitalaufwand mit verrechnet wurden, welche auf den Betrieb zu übertragen waren. Am meisten Aufsehen erregte die Brighton Company. Eine Untersuchung ergab, dass seit einer Reihe von Jahren die gewöhnlich gezahlten Dividenden als solche gar nicht existirten, sondern dass sie durch Vermehrung des Kapitalstocks aufgebracht worden waren, dass Erweiterungen von Linien und neue Linien von dem „absurdesten" Charakter unternommen wurden, und dass die ganze Verwaltung der Bahn sorglos und unregelmässig geführt worden war.

Theils die Krisis der Finanzgesellschaften vom Jahre 1866, theils diese Offenbarungen über die Unsolidität der Geschäftsführung des Mutterlandes bei Unternehmungen, in welchen das stärkste Kapital des Landes angelegt ist, hat den Credit der Unternehmungen in Altengland tief erschüttert und dagegen ein allgemeines Steigen der indischen und Colonialsicherheiten hervorgebracht. Wir geben zur Veranschaulichung dieser gewiss einzig dastehenden Erscheinung in der Finanzgeschichte eine kurze Uebersicht der indischen und Colonial-Fonds. Dass nicht blos das Einströmen des Geldes nach Indien die Veranlassung dazu gewesen ist, ersieht

man daraus, dass die Stocks der Colonieen in fast noch höherem Grade, wie die indischen stiegen, und dass die Anlehen, welche die Colonieen in England 1867 machten, 2,267,500 L. Nominalwerth mit 2,139,880 L., sonach nur mit 5 % unter Pari contrahirt wurden.

Fremde Anlehen (26,894,540 L. Nominalwerth) wurden mit 35 Procent (17,406,068 L.) unter Pari im Jahre 1867 abgeschlossen.

Steigen der Werthe von indischen Sicherheiten im J. 1867.

Stocks.		Betrag.	Preis am 31. Dec. 1866.	Preis am 31. Dec. 1867.	Steigen 1867.	Betrag der Vermehr. d. Curswerth.
		L.	L.	L.	L.	L.
Indian Stock .	5% 1880	15,720,100	107 1/4	111	3 3/4	589,504
Do.	4% 1888	2,441,000	94 1/4	100 1/4	6	146,460
Bombay, Baroda etc. .	5%	5,107,000	100 1/2	102 1/2	2	102,140
Eastern Bengal . . .	5%	1,000,000	101	103	2	20,000
East Indian	5%	19,863,000	104 1/2	108 3/4	4 1/4	844,177
Great Indian	5%	12,179,000	104	106 3/4	2 3/4	334,922
Great Southern of India	5%	524,000	99	101 1/2	2 1/2	13,100
Do.	4 3/4 %	350,000	90	94	4	14,000
Madras	5%	5,057,000	100	102 1/2	2 1/2	126,425
Do.	4 3/4 %	1,000,000	91	96	5	50,000
Do.	4 1/2 %	500,000	86	93	7	35,000
Scinde	5%	1,668,000	98	101	3	50,040
Do. Delhi	5%	2,500,000	96	100 1/2	4 1/2	112,500
Do. Punjaub	5%	2,000,000	97	100 1/2	3 1/2	70,000
						2,508,268

Steigen der Werthe der Colonialsicherheiten im J. 1867.

Canada Gov. 1877—84		6% / 6%	5,250,000	97 / 95	103 / 102	6 / 7	341,250
Inscribed stock . . .		5% / 5%	6,700,000	81 / 79	90 / 90	9 / 11	670,000
Cape of good Hope	1873	6%	200,000	102	103	1	2,000
	1890—1900	6%	150,000	104	107	3	4,500
	1880—1890	6%	200,000	103	105	2	4,000
	1891	6%	150,000	105	108	3	4,500
	1890	5%	234,000	89	96	7	14,380
Ceylon	1878	6%	250,000	106	110	4	10,000
	1872	6%	100,000	105	105	—	—
	1882—83	6%	350,000	102	110 1/2	8 1/2	29,750
Mauritius	1873	6%	200,000	105	105	—	—
	1878	6%	200,000	106	107	1	2,000
	1882	6%	200,000	104	106	2	4,000
	1895—96	6%	400,000	104 1/2	108	3 1/2	14,000
Natal Gov.		6%	150,000	99	105	6	9,000
New Brunswick G. . .		6%	915,900	96	103 1/2	7 1/2	68,692
New South Wales	1871-76	5%	835,800	91	99	8	66,864

Stocks.			Betrag.	Preis am 31. Dec. 1866.	Preis am 31. Dec. 1867.	Steigen 1867.	Betrag der Vermehr. d. Curswerth.
			L.	L.	L.	L.	L.
New South Wales	1888-95	5%	3,386,293	86½	99	12½	423,287
	1867-75	5%	850,000	94½	102	7½	63,750
New Zealand	1891	6%	150,000	99	109	10	15,000
		5%	1,000,000	85	99	14	140,000
	1891	6%	150,000	99	108	9	13,500
	1891	6%	350,000	96	106½	10½	36,750
Nova Scotia Gov.	1875	6%	700,000	98	103	5	35,000
Queensland	1884-85	6%	1,581,236	93	104	11	173,936
	1891	6%	950,000	92	104	12	114,000
South Austral. G.	1878 etc.	6%	800,000	107	110½	3½	28,000
Victoria G.		6%	1,600,000	106½	112¾	6¼	100,000
	1891	6%	850,000	106	113	7	59,500
Railway		6%	8,000,000	105½	111	5½	440,000
							2,887,659

7) Die Staatseinnahmen des Jahres 1867.

Obgleich dieselben in der Commercial-History and Review of 1867 keine Stelle gefunden haben, so glauben wir doch, sie für das Jahr 1867 nicht ganz übergehen zu sollen.

Staatseinnahmen des Vereinigten Königreichs.

	1867.		1866.	
	Vierteljahr, endigend 31. December.	Jahr.	Vierteljahr, endigend 31. December.	Jahr.
	L.	L.	L.	L.
Zölle	6,102,000	22,630,000	5,964,000	21,915,000
Accise	5,092,000	19,955,000	5,471,000	20,616,000
Stempel . . .	2,298,000	9,579,000	2,308,000	9,291,000
Abschätzungstaxen	1,317,000	3,484,000	1,358,000	3,463,000
Einkommensteuer	885,000	5,266,000	1,314,000	5,458,000
Postoffice . . .	1,180,000	4,630,000	1,140,000	4,375,000
Kronländereien .	100,000	337,000	95,000	327,000
Verschiedene . .	553,980	2,764,516	682,935	3,340,662
Totalbetrag	17,525,980	68,663,516	18,332,935	68,785,662

Es ist sonach im letzten Vierteljahr ein Ausfall von 800,000 L.; die Excise ergab ungefähr 380,000 L. weniger und die Property-tax sogar einen solchen von 440,000 L. Bereits früher, für das dritte Vierteljahr von 1867, machten wir auf die beträchtlichen Ausfälle der Einnahme aufmerksam. Uns scheint es wahrheitswidrig, wenn man diese Thatsachen beschönigen will, wie dies der Economist (4. Jan. p. 5) thut. Nach dem Globe vom 20. Februar 1868 zeigten 1600 Privatpersonen bei dem Inland-Revenue-Departement an, dass sie ihre Equipagen nicht ferner forthalten würden und beantragten die Streichung der Steuer für das Finanzjahr 1868/69. Der Steuerverlust wird im englischen Blatt auf 10,000 L. veranschlagt. Weiter wird

als eine „unzweifelhafte Thatsache" angeführt, dass ein grosser Betrag des Eigenthums der City von London jetzt unproductiv an Einkommen ist, und dass hier eine grosse Entwerthung eintreten muss, dass jede Art von City-Eigenthum an Werth gefallen ist, und die Renten daraus sich vermindert haben.

Wir finden in dem Economist zwar Andeutungen darüber, dass die Arbeitslöhne in verschiedenen Branchen gesunken sind, und dass z. B. in der Eisenindustrie die weniger tüchtigen Arbeiter ganz entlassen wurden; aber wir suchten in dem Ueberblick über die Wirthschaftsgeschichte des vergangenen Jahres irgend welche Angabe über die Interessen des Arbeiterstandes, den Stand der Arbeitslöhne im vorigen Jahre, wiederum vergebens. Für das grösste Industrieblatt der Welt scheint dieser eine Theil der schaffenden Macht des Volksvermögens nur als Nebensache vorhanden zu sein.

8) Die englische Bank und der Bankdiscont.

Der Metallvorrath der englischen Bank war am 2. Januar 1867 18,42 Mill. L., erreichte am 2. October die Höhe von 23,49 Mill. und war am 25. December 20,83 Mill. — Der Notenumlauf betrug am 2. Januar 1867 23,74 Mill., erreichte am 16. October die Höhe von 25,59 Mill. und schloss am 25. December mit 23,93 Mill.

Die Bank von Frankreich, welche am 3. Januar 27 Mill. L. Metallvorrath hatte, besass in ihren Kellern am 5. December die enorme Summe von 39,48 Mill. L. (Decbr. 1866 27,17, Decbr. 1865 17,53, Decbr. 1864 13,10, Decbr. 1863 8,53 Mill. L.). Die in Circulation befindlichen Bankbillete derselben waren von 40 Mill. L. am Anfang des Jahres auf 45 Mill. am Schluss gestiegen.

Die Privatsicherheiten der englischen Bank beliefen sich am 2. Januar 1867 auf 22,81 Mill. L., am 25. December 1867 waren sie auf 17,51 gesunken; sie erreichen noch nicht die Höhe des Metallvorrathes. In Frankreich ist das Portfolio im December mehr nicht als 21,05 Mill., die Darlehen auf Barren betrugen etwas über 6 Mill. In Paris wie in London dasselbe Todtliegen des Kapitals.

Der Discont an beiden Banken ist dem entsprechend

a) bei der Bank von England:

Januar	2.	$3^1/_2$ Procent,
Mai	29.	$2^1/_2$ -
Juli	24.	2 -

b) bei der Bank von Frankreich:

Januar	3.	3 Procent,
Mai	30.	$2^1/_2$ -

Im Jahre 1866 ist der Discont bei der englischen Bank: 6. Jan. 8 Procent; 22. Febr. 7; 15. März 6; 3. Mai 7; 11. Mai 9; 12. Mai 10; 16. Aug. 8; 23. Aug. 7; 30. Aug. 6; 6. Septbr. 5; 27. Septbr. $4^1/_2$; 8. Novbr. 4 und 20. Decbr. $3^1/_2$ Procent.

Die Actien der englischen Bank zeigen im Laufe des Jahres 1866 die ungewöhnliche Schwankung von 264, höchster Stand, und 239, tiefster Stand. Fast sämmtliche übrigen Banken, selbst die grossen Joint-Stockbanken in London, weisen im Jahre 1867 einen Ausfall ihrer Einnahmen und ein noch bedeutenderes Sinken des Werthes ihrer Actien auf.

9) Uebersicht der Gesellschaften, begründet in den Jahren 1863—1867.

Im Jahre 1867 tritt das Misstrauen des Kapitals gegen neue gesellschaftliche Unternehmungen fast noch stärker hervor, als im Jahre 1866. Während im Jahre 1865 nicht weniger als 287 neue Gesellschaften entstehen, sinkt die Zahl der neubegründeten Gesellschaften 1867 auf die geringe Zahl von 27 herab.

Uebersicht über die Gesammtzahl der in den fünf Jahren von 1863—1867 begründeten Gesellschaften.

Jahre.	Zahl d. Gesellschaften.	Autorisirtes Kapital.	Gezeichnetes Kapital.	Eingezahltes Kapital.
1863	263	100,053,000 L.	78,135,000 L.	8,875,500 L.
1864	282	155,887,500 -	106,523,000 -	12,545,800 -
1865	287	106,995,000 -	75,578,900 -	12,174,790 -
1866	44	10,295,000 -	7,920,000 -	2,052,500 -
1867	27	6,142,500 -	4,402,500 -	1,119,125 -
	903	379,373,000 L.	272,559,400 L.	36,767,765 L.

Es ist wahrscheinlich, dass wir in das Jahr 1868 im Stande tiefsten Darniederliegens der Hauptgeschäftszweige eintreten, und Alles scheint die Erwartung eines nur langsamen Wiederauflebens des Vertrauens und der Ausdehnung der Geschäfte zu rechtfertigen. Sollte die kommende Ernte im Allgemeinen in Europa reichlich sein, so können die wohlthätigen Wirkungen davon nicht verfehlen, sich in bedeutendem Grade auch noch vor dem Ende des Jahres bemerklich zu machen. Aber wie unheilvoll auch die Erfahrungen von 1866—1867 in manchen Theilen gewesen seien, so werden diese zwei dunklen Jahre doch in Zukunft als eine Periode harter Disciplin angesehen werden, welche dieses Land von den Uebeln rettete, die daran waren, seine Hilfsquellen und seinen Charakter zu zerstören.

Mit diesen Betrachtungen schliesst die Commercial-history des Economist ihre Einleitung der besonders inhaltsreichen Geschichte des Jahres 1867. — Wann werden wir wohl in Deutschland im Stande sein, wenig Monate nach Ablauf des Jahres einen zusammenhängenden, mit vollständigem statistischen Material versehenen Ueberblick über die wirthschaftlichen Ergebnisse und Erlebnisse desselben zu bringen, wie es seit einigen Jahren in England geschieht und es in den Vereinigten Staaten geschehen kann? Es gibt keine Publikation, die durch Beschleunigung grösseren Werth erhält, als die über die Wirthschaft des Volkes. Sie soll nicht blos den Staatsmann erleuchten, sondern auch dem Geschäftsmann dienen. Es existirt keine stärkere Mahnung zum Frieden und zur Beseitigung der Bedrohung desselben, als die ökonomische Geschichte des „dark year of 1867“.

K—n.

Miscellen.

III.

Jahres-Bericht des nordamerikanischen Finanz-Ministers Mac Culloch vom 30. November 1867 *).

Finanz-Departement,
Washington, 30. November 1867.

In Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen hat der Finanz-Minister die Ehre, dem Congress seinen regelmässigen Jahresbericht vorzulegen.

Trotz der anhaltenden Entwerthung des Papiergeldes sind die Finanzen der Ver. Staaten in einer weit befriedigenderen Lage als zur Zeit, da der Finanz-Minister die Ehre hatte, dem Congress seinen letzten Jahresbericht vorzulegen. Seit dem 1. November 1866 wurden D. 493,990,263 34 zinstragender Noten, Schuld-Certificate und temporäre Anleihen bezahlt oder in Obligationen convertirt; die öffentliche Schuld, abzüglich des Cassenbestandes im Schatz, der auf deren Bezahlung zu verwenden, wurde um D. 59,805,555 72 vermindert. Gleichzeitig war in der allgemeinen Finanzlage des Landes eine entschiedene Besserung wahrnehmbar. Die Politik der Verminderung des Papiergeldes, obwohl nicht in der gesetzlich erlaubten Ausdehnung in's Werk gesetzt, hat eine allzugrosse Ausdehnung des Credits, zu welcher ein im Ueberfluss vorhandenes und namentlich ein entwerthetes Papiergeld stets Veranlassung giebt, verhindert und keinen gering anzuschlagenden Einfluss darauf ausgeübt, zur Arbeit aufzumuntern und die Production zu vermehren. Industrie kehrte unaufhaltsam in die gesunden Canäle zurück, von denen sie während des Krieges abgezogen worden, und obwohl die Einkünfte gering und das Geschäft im Allgemeinen leblos war, so waren doch in keinem andern Lande die finanziellen Verwickelungen geringer als in den Ver. Staaten.

Finanzielle Lage des Landes am Schlusse des Krieges.

Um das Vorgehen des Finanz-Ministers in der Verwaltung seines Departements richtig verstehen zu können, scheint ein kurzer Rückblick auf die Lage des Staatsschatzes zu der Zeit, als der Krieg sich seinem Ende nahte, sowie zu einigen späteren Perioden nothwendig.

---

*) Wie wir Bd. VIII S. 188 ff. den Jahresbericht des nordamerikanischen Finanzministers für das Jahr 1866 abdrucken liessen, so theilen wir hier wieder den gleichen Bericht für das Jahr 1867 mit, der nicht nur die Finanzgeschichte der nordamerikanischen Union für das letzte Jahr am Klarsten zusammenfasst, sondern auch die schwebenden Finanzfragen der Union mit staatsmännischem Blick behandelt.

Am 31. März 1865 betrug die Totalschuld der Vereinigten Staaten D. 2,366,955,077 34 und bestand aus folgenden Posten:

Fundirte Schuld	D. 1,100,361,241 80
Fällige Schuld	349,420 09
Temporäre Anleihe-Certificate	52,452,328 29
Schuld-Certificate	171,790,000 00
Verzinsliche Noten	526,812,800 00
Suspendirte oder unbezahlte Requisitionen	114,256,548 93
Ver. Staaten Noten (Legal Tender)	433,160,569 00
Papier-Kleingeld	24,254,094 07
	D. 2,423,437,002 18
Cassenbestand im Schatze	56,481,924 84
Total	D. 2,366,955,077 34

Die Mittel des Schatz-Departements bestehen aus den bei den öffentlichen Depositaren in den verschiedenen Theilen des Landes hinterlegten Summen, zusammen, wie oben angegeben, D. 56,481,924 84 betragend, den Einkünften aus Bundessteuern und Einfuhrzöllen und der Befugniss, Obligationen, Noten und Certificate in Verfolg nachstehender Gesetze und zu den beigefügten Beträgen zu emittiren.

Gesetz vom 25. Februar 1862, Obligationen	D. 4,023,600 00
- - 3. März 1864, Obligationen	27,229,900 00
- - 30. Juni 1864, Oblig., 7-30er oder Compound Int.-Noten	79,811,000 00
Temporäre Anleihe-Certificate, Gesetz vom 30. Juni 1864	97,546,471 71
Ver. Staaten Noten zur Bezahlung temporärer Anleihen, Gesetz vom 11. Juli 1862	16,839,431 00
Papier-Kleingeld, Gesetz vom 30. Juni 1864	25,745,905 93
Gesetz vom 3. März 1865, Obligationen oder verzinsliche Noten	533,587,200 00
Total	D. 784,783,508 64

Schuld-Certificate, ein Jahr nach dem Ausstellungs-Datum oder früher nach Gutbefinden der Regierung zahlbar, die jährlich 6 % Zinsen tragen, dürfen zu einem unbegrenzten Betrage emittirt werden, aber nur an solche öffentliche Gläubiger, die selbe in Zahlung geprüfter und für richtig befundener Ansprüche an die Ver. Staaten annehmen wollen.

Nothwendigkeit der Anleihen.

Der Fall Richmonds und die Uebergabe der Armee, welche die Stadt so lange vertheidigte, gaben die Gewissheit, dass der Krieg seinem Ende nahe und dass für Ablöhnung der Armee so bald als möglich Vorkehrung zu treffen.

Die Nothwendigkeit war dringend und die Aussicht, das erforderliche Geld unter den damals bestehenden Gesetzen anzuschaffen, hinlänglich entmuthigend, um einem Finanzminister Besorgniss und Aengstlichkeit einzuflössen, der in öffentlichen Geschäften wenig bewandert, und auf den die Verantwortung, den Credit der Nation aufrecht zu erhalten, unerwartet gefallen war. Damals war keine Zeit, Experimente zu machen oder Irrthümer zu verbessern, wenn solche überhaupt begangen, in der Art von Staatspapieren, die an den Markt gebracht worden. Gläubiger drängten, die nicht bezahlten Requisitionen überstiegen den Cassenbestand im Schatze um ein Bedeutendes, die Contractoren gegebenen Anweisungen für Lieferungen an die Armee und Flotte wurden mit zehn bis zwanzig Procent Disconto ver-

kauft, — durch diese Entwerthung zeigend, wie unsicher die Aussicht auf eine baldige Bezahlung — während eine Armee von fast einer Million binnen Kurzem aus dem Dienst zu mustern, welche Ausmusterung wiederum nicht statt finden konnte, ehe die Mittel beschafft waren, um die bedeutenden Sold-Rückstände zu bezahlen. Es blieb keine Alternative, als Geld aufzubringen durch eine volksthumliche Subscription auf Regierungs-Papiere von solcher Beschaffenheit, wie sie dem Volke, welches sich auf so liberale Weise bei früheren Anleihen betheiligt hatte, am annehmbarsten war.

Da ein bedeutender Betrag Sieben-Dreissiger-Noten von dem Finanzministerium kürzlich auf zufriedenstellende Weise placirt worden und es sich erwiesen hatte, dass diese von allen, dem Volke jemals offerirten, die populärsten waren, so entschloss sich der Finanzminister, sich auf dieselben zu stützen (obwohl von Seiten der Regierung in manchen Beziehungen Einwendungen zu erheben gewesen wären) und dieselben, um rascher Subscriptionen sicher zu sein, einem Jeden zugänglich zu machen, der in demselben sein Kapital anzulegen Willens sei. In jeder Stadt, jedem Flecken, jeder Ortschaft der loyalen, sowie auch an einigen Orten der unloyalen Staaten, wurden Subscriptionen entgegengenommen. Mit ihrem gewaltigen Einfluss und ohne Unterschied der Partei, unterstützte die Presse die Anstrengungen des energischen und gewandten Agenten, der mit der Unterbringung der Anleihe betraut war.

Die National-Banken gewährten durch liberale Subscriptionen wirksame Hilfe, während Tausende einfacher Privat-Personen von geringen Mitteln nicht zögerten, ihre Ersparnisse der Regierung auf Treu und Glauben anzuvertrauen. Noch vor Ende Juli war die ganze Anleihe, im Betrage von über fünfhundert Millionen, untergebracht, und der Finanzminister war im Stande, mit dem Erlös derselben, sowie den Steuer- und Zoll-Einnahmen, ferner theilweisen Gebrauch von anderen ihm zu Gebote stehenden Mitteln machend, jede Anweisung auf das Schatzamt und jede fällige Obligation der Regierung zu bezahlen. Zum Beleg der Nothwendigkeit eines schnellen Vorgehens bei Negotiation dieser Anleihe und der Ebbe im Staatsschatz wird Denjenigen, welche die Monatsausweise des Finanzministers sorgsam prüften, erinnerlich sein, dass, obwohl im Monat April über hundert Millionen aus dem Erlös der Sieben-Dreissiger eingingen, die nicht bezahlten Requisitionen am Schluss desselben bis auf D. 120,470,000 gestiegen waren, während der Cassenbestand (Gold und Papiergeld) in sämmtlichen öffentlichen Depositorien nur D. 16,835,800 betrug. Waren wenige mit der Leitung der Finanzen einer grossen Nation betraute Männer jemals in einer so beunruhigenden und gefährlichen Lage, als der Finanzminister der Ver. Staaten in den Monaten April und Mai 1865, so wurde gewiss keiner jemals gleich glücklich und rasch aus derselben gerissen. Der Finanzminister weist auf diese Periode seiner Verwaltung mit Vergnügen hin, da der Erfolg dieser Anleihe ihn nicht nur mit Staunen und Genugthuung erfüllte, sondern auch von den Hilfsmitteln des Landes Zeugniss ablegte und ihm den nöthigen Muth zur Ausführung des vor ihm liegenden grossen Werkes gab.

In dem Zeitraum vom 1. April bis 1. September 1865 bediente sich der Finanzminister der ihm verliehenen Befugniss zur Emission folgender Staatspapiere:

Obligationen kraft Gesetz vom 25. Februar 1862	D. 4,023,600 00
Obligationen kraft Gesetz vom 30. Juni 1864	6,000.000 00
Compound Interest Noten, Gesetz vom 30. Juni 1864	24,978.390 00
Certificate für temporäre Anleihen, Gesetz vom 30. Juni 1864 .	54,696.384 87
Papier-Kleingeld, Gesetz vom 30. Juni 1864	2,090.648 44
Sieben-Dreissiger Schatzamts-Noten, Gesetz vom 3. März 1865	529,187,200 00
	D. 620,976,223 31

Am 31. August 1865 erreichte die öffentliche Schuld ihren höchsten Punkt und bestand aus folgenden Posten:

Fundirte Schuld	D. 1,109,568,191 80
Fällige Schuld	1,503,020 09
Temporäre Anleihen	107,148,713 16
Schuld-Certificate	85,093,000 00
5% Legal Tender Noten	33,954,230 00
Compound Interest Legal Tender Noten	217,024,160 00
7-30er Schatzamts-Noten	830,000,000 00
Ver. Staaten Noten (Legal Tenders)	433,160,569 00
Papier-Kleingeld	26,344,742 51
Verfallene, aber nicht eingeforderte Schuld-Verbindlichkeiten .	2.111.000 00
Total	D. 2,845,907,626 56
Abzüglich Cassenbestand im Schatze	88,218,055 13
Total-Schuld	D. 2,757,689,571 43

Wie aus Obigem ersichtlich, waren hiervon D. 684,138,959 00 Legal Tender Noten, von denen ein grosser Theil als Papiergeld in Circulation befindlich. — Dieselben bestanden aus:

Ver. Staaten Noten	D. 433,160,569 00
5% Noten	33,954,230 00
Compound Interest Noten	217,024,160 00
Total	D. 684,138,959 00

Die temporären Anleihen waren bei 10tägiger Kündigung, 30 Tage nach dem Tag der Deponirung des Geldes, zahlbar.

Die fünfprocentigen Noten waren nach Ablauf von ein oder zwei Jahren nach dem 1. December 1863 in gesetzlichem Gelde zahlbar.

Die Compound Interest Noten (Zinses-Zins-Noten) waren drei Jahre nach ihren respectiven Ausstellungs-Daten zahlbar und wurden sämmtlich vom 10. Juni 1867 bis zum 16. October 1868 fällig.

Die Sieben-Dreissiger-Noten waren in beinahe gleichen Beträgen im August 1867, und Juni und Juli 1868 in gesetzlichem Gelde zahlbar, oder bei Verfall, auf den Wunsch der Inhaber, in 5-20er Obligationen convertirbar.

Die Schuld-Certificate wurden zu verschiedenen Terminen vom 31. Aug. 1865 bis zum 2. Mai 1867 fällig.

Der Fundirungs-Process.

Im September 1865, als die Armee fast auf Friedensfuss reducirt war, wurde es einleuchtend, dass die Einkünfte aus den Bundessteuern und Zolleinnahmen hinreichen würden zur Deckung aller Ausgaben der Regierung und der Zinsen auf die öffentliche Schuld, so dass von da ab der Finanzminister seine Aufmerksamkeit, statt auf Beschaffung von Mitteln, auf die Fundirung der Schuld zu lenken hatte.

Ausser den in Circulation befindlichen Ver. Staaten Noten bestand die Schuld aus nahe an D. 1,300,000,000 verzinslicher Noten, temporärer Anleihen und Schuld-Certificaten, von denen ein Theil täglich fällig wurde. und welche sämmtlich, mit Ausnahme der temporären Anleihen (die ähnlich, wie Anleihen „on call", je nach dem Willen der Inhaber gekundigt werden konnten oder nicht) bis zum 16. October 1868 in Obligationen convertirt oder mit Geld eingelöst werden mussten. Das Land hatte eben einen Krieg, der sowohl in Bezug auf Kostspieligkeit als Opfer an Menschenleben ohne Parallele, beendet; es war mit einem im Uebermaass vorhandenen und entwertheten Papiergelde behaftet: Preise, sowie Kosten des Lebensunterhalts waren im Verhältniss zu der Zunahme der Circulationsmittel gestiegen; Leute, die ihre Mittel mit einem falschen Werthmesser maassen, wurden rücksichtslos und extravagant in ihren Ausgaben und ihren Gewohnheiten; das Geschäft, dem eine feste Basis fehlte, hatte einen schwankenden und speculativen Charakter und grosse finanzielle Verwickelungen, die gewöhnliche Folge kostspieliger Kriege, schienen beinahe unvermeidlich. Unter solchen Umständen wurde das Werk der Fundirung der bald fälligen Obligationen der Regierung sowie die Rückkehr zur Baarzahlung begonnen. —

Während das letztere Ziel nicht vor Beendigung der Fundirung zu erreichen, war es doch höchst wichtig, die Nothwendigkeit einer baldigen Rückkehr zur Baarzahlung niemals aus den Augen zu verlieren. Gleichzeitig aber schien dem Finanzminister, dass eine Rückkehr zu dem wahren Werthmesser, so wünschenswerth dieselbe auch sein möge, doch nicht von hinlänglicher Wichtigkeit sei, um die Annahme solcher Massregeln, welche dem Process der Fundirung hinderlich, und auf diejenigen Industriezweige, die durch Zahlung ihrer Steuern eine Einnahmequelle der Regierung schädlich wirken, zu rechtfertigen, noch viel weniger aber solchen Massregeln, welche alarmirend, das Hereinbrechen der von Vielen vorhergesehenen und befürchteten Crisis beschleunigen könnten. So hat die Lage des Landes und des Schatzes dem Finanzminister seine Politik vorgezeichnet, welche darin bestand, die verzinslichen Noten, temporären Anleihen u. s. w. in mit Gold verzinsliche Obligationen zu convertiren und die Circulation des Papiergeldes durch Einlösung von Ver. Staaten Noten zu vermindern. Während der letzten beiden Jahre wurde diese Politik unausgesetzt, doch mit Vorsicht befolgt; das Resultat im Allgemeinen ist für den Finanzminister und, wie er glaubt, für eine grosse Majorität des Volkes ein befriedigendes. Seit dem 1. September 1865 wurden die temporären Anleihen, die Schuld-Certificate und die 5procentigen Noten sämmtlich bezahlt (mit Ausnahme kleiner, nicht zur Zahlung präsentirter Beträge), die Compound Interest Noten wurden von D. 217,024,160 auf D. 71,875,040 (D. 11,560,000 wurden in 3procentige Certificate convertirt), die 7-30er Schatzamts-Noten von D. 830,000,000 auf D. 337,978,800, die Ver. Staaten Noten, einschliesslich Papier-Kleingeld, von D. 459,505,311 51 auf D. 387,871,477 39 reducirt — während der Cassenbestand im Schatz von D. 88,218,055 13 auf D. 133,998,398 02 erhöht und die fundirte Schuld um D. 686,584,800 vermehrt wurde. Während dieses Ziel erreicht wurde, trat keine commerzielle Crisis ein und (mit Ausnahme der südlichen Staaten, welche an den Folgen des Krieges und dem ungeordneten Zustand ihrer industriellen Interessen, sowie der politischen

Verhältnisse leiden) keine finanziellen Verwickelungen von grösserer Bedeutung.

Wiederaufnahme der Baarzahlung.

In seinem letzten Bericht bemerkte der Finanzminister: „Nach sorgfältiger Ueberlegung sei er der Meinung, dass Baarzahlung am 1. Juli 1868 aufgenommen werden könnte und sollte, während er sich mit der Hoffnung schmeichelte, dass der Charakter der bevorstehenden Gesetzgebung und die Lage unserer productiven Industrie eine solche, dass dies ersehnte Ereigniss noch früher eintreten könne.“

Diese Annahmen des Finanzministers sind nicht ganz in Erfüllung gegangen. Die Getreide-Erndte im Jahr 1866 war kaum für heimischen Bedarf ausreichend. Die Ausgaben des Kriegs-Departements überstiegen in Folge der Indianer-Feindseligkeiten und der Einsetzung von Militär-Regierungen in den südlichen Staaten den Voranschlag um ein Bedeutendes. Die Regierung wurde um einen grossen Theil ihrer Einkünfte aus den Steuern auf Spirituosen betrogen und die Lage des Südens ist eine zerrissene und unbefriedigende. Diese Thatsachen und die in Europa, sowie theilweise auch hier, durch die Aeusserungen einiger unserer öffentlichen Männer mit Bezug auf Finanzen und Besteuerung rege gemachte Befürchtung, dass das verpfändete Wort der Nation nicht gehalten werden möchte, mögen den Termin der Wiederaufnahme der Baarzahlung hinausschieben. Ungeachtet aller dieser unvorhergesehenen Verwickelungen aber ist das Vorbereitungswerk weit vorgeschritten und der Ansicht des Finanzministers nach existirt kein unübersteigliches Hinderniss auf der Bahn zur baldigen und permanenten Wiederherstellung der Baarzahlungen. Es dürfte nicht gerathen sein, einen bestimmten Termin zu setzen, aber bei günstigen Ernteresultaten für das kommende Jahr und einer Gesetzgebung in dieser Session, welche der Verminderung der Circulationsmittel nicht abhold, dürfte derselbe nicht über den 1. Januar oder spätestens den 1. Juli 1869 verschoben werden. Mit einer zwangsweisen Wiederaufnahme derselben ist jedoch nichts gewonnen; wenn das Land in einer Lage ist, Baarzahlung zu leisten, wird dieselbe als eine nothwendige Folge wieder aufgenommen werden. Zur Erreichung eines solchen nationalen Wohlstandes, der eine permanente Baarzahlung sichert, sind der Ansicht des Finanzministers nach folgende Massregeln wichtig, wenn nicht nothwendig:

1. Die Fundirung oder Einlösung der noch ausstehenden verzinslichen Noten und eine fortgesetzte Verminderung der Papiergeld-Circulation.
2. Treues Festhalten an dem von der Nation verpfändeten Wort betreffs der fundirten Schuld.
3. Die Wiederherstellung der südlichen Staaten zu ihren gehörigen (proper) Beziehungen zur Förderal-Regierung.

Ist diese Ansicht richtig, dann beruht die Frage permanente Baarzahlung, die naturgemäss den Wohlstand des Landes involvirt, auf Lösung der wichtigen Fragen über Papiergeld, Besteuerung und Reconstruction, welche gegenwärtig die Aufmerksamkeit des Volkes in Anspruch nehmen und wird daher nicht verfehlen, die ernste und aufmerksame Beachtung des Congresses zu empfangen. Mit Rücksicht auf die Alles überragende Wichtigkeit dieser

grossen Frage hält es der Finanzminister für seine Pflicht, die von ihm in Vorschlag gebrachten Massregeln für eine baldige und weise Lösung derselben kurz zu besprechen, selbst auf das Risico hin, das, was er in früheren Berichten an den Congress bereits gesagt, zu wiederholen.

Nothwendige Massregeln.

Die Massregeln, die von ihm als wichtig, wenn nicht nothwendig für den nationalen Wohlstand und folglich für Aufnahme permanenter Baarzahlung gehalten werden, sind:

1. Die Fundirung oder Einlösung der noch ausstehenden verzinslichen Noten und eine fortgesetzte Verminderung des Papiergeldes.

Durch das Gesetz vom 2. März 1867 wurde der Finanzminister autorisirt und angewiesen, dreiprocentige Anleihe-Certificate zum Betrage von fünfzig Millionen Dollars zu emittiren, um die Compound Interest Noten einzulösen und zurückzuziehen; von solchen Certificaten waren am 1. d. D. 11,560,000 emittirt zur Einlösung der im October und December fällig werdenden Noten. Die noch ausstehenden Noten werden entweder mit Certificaten eingelöst oder bei Verfall bezahlt werden. Die 7-30er Noten, welche in gesetzlichem Gelde zahlbar oder auf Verlangen der Inhaber in 5-20er convertirbar, werden am Verfalltag bezahlt oder convertirt werden. Glücklicherweise sind alle verzinslichen Noten innerhalb 11 Monaten fällig oder convertirbar und sind dieselben daher nicht als ein ernstliches Hinderniss für die Rückkehr zur Baarzahlung anzusehen. Mit Bezug auf die Einlösung dieser Noten und die Art und Weise derselben kann selbstverständlich keine grosse Meinungsverschiedenheit herrschen. In Bezug auf Verminderung des Papiergeldes aber, und welche von beiden Arten des Papiergeldes — Bundesschatzamts-Noten oder National-Banknoten — in ihrer Circulation zu beschränken seien, scheint eine Meinungsverschiedenheit vorhanden zu sein.

In seinem Bericht vom 4. December 1865 legte der Finanzminister mit möglichster Klarheit seine Ansichten über die Papiervaluta dar, sowie über die Nothwendigkeit, Massregeln für die Wiederaufnahme der Baarzahlung zu ergreifen. Diese von ihm vertretenen Ansichten wurden vom Repräsentantenhaus am 8. December 1865 durch die Annahme folgender Resolution (144 gegen 6 Stimmen) gebilligt.

> Beschlossen, dass dies Haus die Ansichten des Finanzministers Betreffs der Nothwendigkeit einer Verminderung des Papiergeldes, eine baldige Wiederaufnahme der Baarzahlung, soweit dies mit den Geschäfts-Interessen des Landes vereinbar, bezweckend, vollständig billigt; und verpflichten wir uns hiermit zu gemeinschaftlichem Vorgehen zur baldmöglichsten Erreichung dieses Zieles.

Unter den so emphatisch indossirten Ansichten waren folgende:

> Das Recht des Congresses, zu allen Zeiten Geld zu borgen und Schuldscheine für Anleihen in solcher Form zu emittiren, wie es bequem sein mag, ist ausser Frage; aber seine Befugniss, Schuldscheine zur Circulation als Geld zu emittiren und diese Schuldscheine zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen, kann nur aus dem ungeschriebenen Gesetz hergeleitet werden, welches Alles sanctionirt, was die Repräsentanten des Volkes, deren Pflicht es ist, das Gouvernement

gegen seine Feinde zu vertheidigen, in einer grossen Krisis zu thun für nöthig finden mögen. Die jetzt in Kraft befindlichen „Legal-Tender-Gesetze" waren Kriegsmassregeln und obwohl der Minister den sofortigen Widerruf der Bestimmungen, welche die Ver. Staaten Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel machten, nicht empfehlen will, ist er der Ansicht, dass sie keinen Tag länger in Kraft bleiben sollten, als nothwendig ist, um das Volk in Stand zu setzen, sich zur Rückkehr zum verfassungsmässigen Courant anzuschicken.

Die Gründe, welche zuweilen dafür geltend gemacht worden, dass man die Ver. Staaten Noten als permanentes Courant beibehalten sollte, sind die Ersparniss von Zinsen, ihre vollkommene Sicherheit und ihr gleichmässiger Werth.

Die Einwände gegen eine solche Politik sind, dass das Papiergeld des Landes elastisch sei, zunehmen und abnehmen sollte, je nach den Bedürfnisssn des legitimen Geschäftes, während es, wenn von der Regierung geliefert, sich sehr wahrscheinlich mehr nach den Bedürfnissen des Bundes-Schatzes oder den Interessen von Parteien, als nach den Erfordernissen des Handels und Geschäfts richten würde. Ausserdem würde ein permanentes Regierungs-Papiergeld der Sparsamkeit der Regierung sehr im Wege stehen und der im Besitz der Regierung befindlichen Partei eine Macht verleihen, für deren Anwendung zu anderen Zwecken, als denen des öffentlichen Wohles, eine starke Versuchung vorliegen möchte. Ueberhaupt würde die Courant-Frage beständig als eine politische Frage vor dem Volke bleiben, was dem Geschäfte so nachtheilig sein müsste, wie wenig andere Dinge.

Während daher der Minister der Ansicht ist, dass ein sofortiger Widerruf der auf das gesetzliche Zahlungsmittel bezüglichen Bestimmungen der erwähnten Gesetze unweise sein würde, da es wahrscheinlich das legitime Geschäft des Landes nachtheilig afficiren müsste, von dessen Prosperität die Wohlfahrt des Volkes und die Revenuen abhängen, welche zur Erhaltung des National-Credits nothwendig sind, da jenes ferner ungerecht wäre gegen die Inhaber der Noten, glaubt er auf der andern Seite, dass nicht allein diese Bestimmungen, sondern die ganzen Gesetze als nur temporär angesehen werden sollten, und dass mit der Zurückziehung der Noten, welche unter diesen Gesetzen emittirt wurden, sofort begonnen und sorgsam und beharrlich fortgefahren werden sollte, bis alle zurückgezogen sind.

Die Schnelligkeit, mit welcher die Regierungs-Noten zurückgezogen werden können, wird von der Fähigkeit des Ministers, Securitäten zu veräussern, abhängen. Die Einflüsse der Fundirung auf den Geldmarkt werden die rasche Einziehung der Noten zur Genüge verhindern. Der Minister glaubt indessen, dass ein entschiedener Schritt zur Verminderung des Papiergeldes nicht allein eine öffentliche Nothwendigkeit ist, sondern dass dadurch die allgemein vorhandenen Befürchtungen rasch werden beseitigt werden, dass durch eine solche Politik Geld knapp und die Prosperität des Landes werde vermindert werden.

Es ist eine feststehende Thatsache, welche der Aufmerksamkeit keines intelligenten Beobachters entgangen ist, dass die Nachfrage nach Geld

(in Folge des Steigens der Preise) mit seinem Vorrath zunimmt und dass diese Nachfrage nicht selten am stärksten ist, wenn die Vermehrung des Papiergeldes ihren Culminationspunkt erreicht hat. Da Geld ein unprofitabler Artikel ist, wenn man es fest hält, so wird sehr wenig aus dem activen Gebrauch zurückgehalten und Preise steigen im Verhältniss zu seiner Zunahme; auf der andern Seite reducirt eine Reduction desselben Preise, und sowie Preise zurückgehen, lässt die Nachfrage nach, so dass — paradox wie es klingen mag — eine Verminderung des Papiergeldes in der That seinen Vorrath vermehren dürfte.

Nachdem der Finanzminister diesen Gegenstand ausführlich besprochen, und seine Ansichten durch Bezugnahme auf die Erfahrung des Landes unter früheren Perioden, wo ein Uebermaass des Papiergeldes vorhanden, unterstützt, schliesst er seine Bemerkungen wie folgt:

„Reiflichste Ueberlegung daher bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Ansichten. Ruhte das Geschäft des Landes auf einer festen Basis, oder könnte die Gewährung des Credits an weiterer Ausdehnung gehindert werden, dann hätte man in dieser Beziehung weniger Grund zu Befürchtungen. Dies ist aber nicht der Fall. Das Geschäft befindet sich in keiner gesunden Lage, es ist speculativer Natur, fieberisch, ungewiss. Jeder Tag, der bis zum Beginn der Verminderung der Papiergeld-Circulation verfliesst, vermehrt die Schwierigkeit, einem finanziellen Zusammenbruch vorzubeugen. Preise und Creditverhältnisse werden nicht so bleiben, wie sie sind. Steigen oder Fallen muss eintreten und ohne die controlirende Macht des Congresses ist eine Abnahme nicht wahrscheinlich.“

Diese Ansichten wurden nicht nur von dem Repräsentantenhause gebilligt, sondern schienen damals auch in dem Herzen des Volkes Wiederklang zu finden. Am 12. April 1866 empfing der Finanzminister die Befugniss, 10 Millionen Papiergeld innerhalb 6 Monaten nach Passirung dieses Gesetzes einzuziehen und von diesem Zeitpunkt an nicht mehr als 4 Millionen monatlich. Dieser Vorbehalt, weit davon entfernt, ein Aufgeben der Politik der Contraction anzudeuten, gab derselben vielmehr einen festen Halt und volle Sanction. Diese Politik (obwohl die regelmässigen monatlichen Reductionen aus Gründen, die ihm gerecht erschienen, nicht immer vorgenommen) hat der Finanzminister befolgt und das Resultat war ein so heilsames und eine Beibehaltung derselben würde zweifelsohne so weise sein, dass er es nicht für nöthig halten würde, ein Wort zu deren Gunsten zu sagen, wären nicht Anzeichen vorhanden, dass die Lehren der Vertheidiger einer unbegrenzten und daher entwertheten Valuta, falls nicht widerlegt, dazu führen möchten, dieselbe aufzugeben.

Geld nur ein Tauschmittel — ein Werthmesser.

Geld ist einfach ein Tauschmittel und ein Werthmesser. Als Tauschmittel erleichtert es den Austausch und wirkt dadurch nothwendigerweise als ein Stimulus auf die Production. Daraus folgt jedoch nicht, dass Austausch erleichtert und Production gesteigert wird im Verhältniss zu seiner Zunahme. Es ist ein Werthmesser, aber es schafft nicht nothwendigerweise Werthe.

Es ist ein unbedingt nothwendiges Tauschmittel im Handel zwischen Individuen sowie zwischen Nationen, das grosse Reizmittel zu Unternehmungen und Arbeiten in dem weiten Bereiche menschlicher Energie und Kunstfleisses; aber so gross auch seine Macht und so nothwendig es für den Fortschritt der Menschheit in Civilisation und Bildung auch ist, so giebt es doch Grenzen, über welche hinaus sich das Volumen desselben nicht ausdehnen darf, ohne an seiner Nützlichkeit Einbusse zu erleiden. Zur Erleichterung des Austausches und zur Feststellung von Werthen ist ein gewisser Betrag nothwendig; selbstverständlich kann derselbe nicht genau bestimmt werden, aber Ueberfluss oder Mangel an Circulationsmitteln wird in einem Lande ziemlich genau durch die Lage seiner Industrie und seines Handels angedeutet. In allen Ländern ist gerade so viel Geld nothwendig, um den Unternehmungsgeist aufzumuntern, Arbeitskräfte zu beschäftigen, die Mittel für einen raschen Austausch zu verschaffen und nicht mehr. Sobald aber der in Circulation befindliche Betrag die für diese Zwecke nöthige Höhe überschreitet, wird diese Thatsache durch ein Darniederliegen der Industrie, ein Steigen der Preise und eine Tendenz zur Speculation angezeigt. Namentlich ist dies dann der Fall, wenn ein uneinlösbares Papiergeld zum Werthmesser gemacht wird, insofern es zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (legal tender) gestempelt wird. Münze, das Circulationsmittel der Welt, nimmt gehorsam dem Gesetze des Handels seinen Weg von einem Lande in das andere, wodurch an irgend einem Platze eine übermässige Anhäufung für einen längeren Zeitraum unmöglich; tritt mit diesem Gesetze die Gesetzgebung nicht in Collision, so werden die Uebel eines übermässigen Circulationsmittels durch das Gesetz selbst verhütet. Eine Zunahme der Circulationsmittel über jenen oben genannten nöthigen Betrag bringt, allen Erfahrungen zufolge, nicht nur eine Steigerung der Preise hervor, sondern vermindert die Arbeit; gemünztes Geld aber nimmt nothwendigerweise seinen Weg von dem Lande, wo es im Ueberfluss vorhanden, nach andern Ländern, wo Arbeit mehr im Schwunge und Preise niedriger sind, um wieder zurückzufliessen, sobald eine Ausgleichung stattgefunden. Dadurch wird gemünztes Geld nicht nur zum Regulator des Handels, sondern auch zum grossen Stimulationsmittel für Industrie und Unternehmungsgeist. Dasselbe gilt von einem einlösbaren Papiergelde, welches durch seine Convertirbarkeit sich nicht für einen längern Zeitraum im Uebermaass anhäufen kann; doch gilt das selten, wenn überhaupt jemals von einem nicht einlösbaren Papiergeld, welches nothwendigerweise eine locale Circulation hat und nicht uneinlösbar sein würde, wenn es nicht im Uebermaass vorhanden wäre; dadurch aber wiederum ist sein Werth ein schwankender und unsicherer. Die einzige Ausnahme von dieser Regel wäre darin zu finden, dass man die Circulation desselben auf die absolut nothwendigen Bedürfnisse zur Bestreitung des Staats-Etats beschränkt. Mag man Gesetze erlassen, welche man wolle, um demselben Credit und Werth zu verleihen, ein uneinlösbares Papiergeld muss, ausser wenn wie oben beschränkt, stets eine entwerthete Valuta sein.

Der Versuch, einem Papiergeld Werth zu verleihen, indem man es zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel macht, wurde von den Ver. Staaten nicht zuerst gemacht. Andere Nationen haben dasselbe Experiment und im Allgemeinen mit denselben nachtheiligen, wenn nicht verderblichen Resultaten

gemacht. In der That haben, mit wenig Ausnahmen, Nationen, die mit einer directen Emission von Papiergeld den Anfang machten, mit der Emission nicht eher aufgehört, als bis sie durch dessen vollstandige Werthlosigkeit daran verhindert wurden. Es mag keine Gefahr vorhanden sein, dass dies auch bei den Ver. Staaten der Fall sein würde; aber immer liegt Grund zu Befürchtungen vor, so lange ein uneinlosbares und entwerthetes Papiergeld nicht als ein Uebel betrachtet wird — ein Uebel, das nur so lange zu ertragen ist, als nothwendig, ohne durch dessen Beseitigung das legitime Geschäft stark zu beeinträchtigen. Nicht einlösbares und entwerthetes, als gesetzliches Zahlungsmittel anerkanntes Papiergeld ist eine angenehme, aber demoralisirende Täuschung. Es ist angenehm, da es in ausreichendem Maasse vorhanden und da es durch Schaffung scheinbaren Wohlstandes trügt; es ist demoralisirend, da es das Volksbewusstsein mit nicht gehaltenen Versprechungen vertraut macht. Preise für Eigenthum aller Art in den Ver. Staaten stiegen während des Kriegs beinahe um das Dreifache, aber diese Steigerung war hauptsächlich eine Folge der Zunahme an Circulationsmitteln und war thatsächlich nur ein Anzeichen für deren Entwerthung. Die Kaufkraft des in Circulation befindlichen Geldes wurde in gleichem Verhältniss mit seiner Zunahme vermindert. Der Farmer z. B. empfängt drei Dollars für einen Bushel seines Weizens, aber, mit Ausnahme für Bezahlung von Schulden, waren diese drei Dollars für ihn von keinem grösseren Werthe als ein Dollar vor Suspension der Baarzahlung. Dasselbe gilt von anderen Arten Eigenthum und vom Arbeitslohn. Die Steigerung war, mit der Ausnahme, wo selbe durch vermehrte Nachfrage hervorgerufen wurde, nur eine scheinbare und wesenlose. Dieselbe Ursache hält Preise jetzt auf ihrer Höhe und wird fortfahren, das zu thun, so lange sie existirt, aber die daraus resultirenden Vortheile sind nur imaginäre, während die Uebel positive und thatsächliche sind. Kein vernünftiger Mann wird behaupten, dass sein eigenes Vermögen, oder das Vermögen der Nation vergrössert wird durch eine Entwerthung des Werthmessers, nach welchem es bemessen wird. Wenn die Circulation des Papiergeldes der Ver. Staaten innerhalb des nächsten Jahres verdoppelt würde und Preise für Eigenthum ebenfalls um das Doppelte stiegen, könnte man sich einbilden, dass der wahre Werth des Eigenthums in gleichem Verhältniss gestiegen sei? Oder sollte die Circulation in dem gleichen Zeitraum um 50 Procent vermindert werden und die Preise im Verhältniss weichen, wäre daraus zu folgern, dass der wahre Werth des Eigenthums in gleichem Maasse abgenommen hätte? In dem einen Falle würde die Valuta in gleichem Verhältniss an Werth verloren, als an Circulation gewonnen haben, in dem anderen Falle würde dieselbe an Werth gewonnen haben, was sie an Circulation verlor. Steigen und Fallen der Preise würde, falls andere Gründe nicht dazwischen treten, die natürliche Folge des vermehrten oder verminderten Werthmessers sein, während der wahre Werth unverändert bliebe.

Nachtheile eines uneinlösbaren Papiergeldes.

Die Vereinigten Staaten Noten wurden zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel und gesetzlichen Gelde (legal tender and lawful money) erklärt, weil man glaubte, dass dies zur Sicherung ihrer Circulation nothwendig sei. Sieht

man die ersten Debatten im Congress über diesen Gegenstand nach, so wird man bemerken, dass Diejenigen, die dessen Emission vertheidigten, sie durch die Nothwendigkeit derselben rechtfertigten. Niemand, der zu Gunsten dieser Massregel sprach, begünstigte sie principiell oder zögerte, Befürchtungen laut werden zu lassen, dass üble Folgen daraus entspringen möchten. Aber die Regierung war in Gefahr, die Nothwedigkeit war dringend, sie schien ein Abweichen von gesunden Finanz-Grundsätzen zu sanctioniren, wenn nicht dem Buchstaben der Constitution gemäss — und ein nicht einlösbares Papiergeld wurde gesetzliches Geld des Landes. Während das Vorgehen des Congresses, zur Emission dieser Noten autorisirend, damals ein nothgedrungenes schien und ohne Zweifel von einer grossen Majorität des Volkes gebilligt wurde, so kann jetzt, nachdem Erfahrung uns den Weg erleuchtet, kein Zweifel darüber herrschen, dass die Befürchtungen Derjenigen, die diese Massregel als eine nothwendige befürworteten, wohl begründet waren. Wären sie nicht zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden, so würde deren Circulation die Grenzen nicht überschritten haben und die Nationalschuld würde zweifellos Hunderte von Millionen von Dollars geringer sein, als sie ist. Die Emission würde sistirt worden sein, ehe ein sehr bedeutender Betrag in Circulation gelangte, nicht weil die Noten thatsächlich dadurch, dass sie kein gesetzliches Zahlungsmittel, an Werth eingebüsst, sondern weil deren Entwerthung eine augenfällige gewesen wäre. Dadurch, dass sie zu gesetzlichem Geld erklärt wurden, wurden sie als Werthmesser legalisirt — als Substitut für edle Metalle —, in Folge dessen sofort als solche angenommen und in Handels-Artikel umgesetzt. Gesetzlich zum Zahlungsmittel gemacht, waren sie natürlich bei Denjenigen beliebt, die Schulden zu bezahlen oder Eigenthum zu verkaufen hatten; sie kosteten nichts und schienen scheinbar den Werth des Eigenthums zu vergrössern, Mittel für speculative Zwecke und eine erkünstelte und trügerische Wohlhabenheit zu schaffen: es war daher ein Zeichen der Weisheit des Congresses, dass deren Emission sistirt wurde, ehe die Noten vollständig entwerthet und das Geschäft des Landes in unentwirrbare Schwierigkeiten gestürzt war. Trotzdem jedoch der Emission dieser Noten Einhalt gethan wurde und wir dadurch dem Unglück, welches über das Land hätte hereinbrechen müssen, falls dies nicht geschehen wäre, entgingen, so ist es doch kaum zu bezweifeln, dass die Zuflucht zur Emission derselben ein Unglück war. Wäre dies Mittel, Geld zu beschaffen, nicht adoptirt worden, so würden unzweifelhaft Obligationen mit schwerem Verlust verkauft worden sein, aber die Thatsache, dass dieselben so verkauft wurden, würde, ohne den Werth der Valuta zu verringern, grössere Sparsamkeit beim Gebrauch des Erlöses aus denselben nothwendig gemacht haben, während der Disconto auf die Obligationen kaum die thatsächliche Entwerthung der Noten unter den Goldwerth überstiegen haben dürfte. So lange als Noten emittirt und Obligationen mit Agio oder zum Pari-Cours verkauft werden konnten, für welche das Gesetz Geld machte, war eine immerwährende Versuchung zu liberalen, wenn nicht unnöthigen Ausgaben. Wäre Edelmetall als Werthmesser beibehalten worden und wären Obligationen mit Disconto gegen thatsächliches Geld verkauft worden, so würde in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes eine Sparsamkeit gewaltet haben, die leider nicht beobachtet wurde, und das Land wäre von den Uebeln verschont geblieben,

welche aus der Nichtachtung des grossen internationalen Gesetzes, welches keine Nation ungestraft verletzen darf, des Gesetzes, welches Gold und Silber zu dem einzigen wahren Werthmesser macht, resultirten. Die finanziellen Uebelstände, unter denen das Land seit einigen Jahren leidet (der Gefahren, welche in der Zukunft drohen, gar nicht zu erwähnen), mögen grösstentheils auf die directe Emission von uneinlösbarem Papiergeld mit den gesetzlichen Attributen des Geldes von Seiten der Regierung zurückgeführt werden.

Ueber den demoralisirenden Einfluss eines nicht einlösbaren Regierungs-Papiergeldes sich des Weiteren zu verbreiten, ist überflussig. Er drängt sich unserer Wahrnehmung täglich auf und wir können, auch wenn wir wollten, unsere Augen gegen denselben nicht schliessen. Die Regierung repudiirt thatsächlich ihre eigenen Obligationen, da sie es unterlässt, ihre Noten ihrem Nennwerthe nach einzulösen. Diese Noten sind auf Verlangen an den Inhaber in Dollars zu bezahlen und keine einzige derselben wird so bezahlt. Man darf nicht erwarten, dass ein Volk ehrlicher sei als die Regierung, unter der es lebt, und so lange die Regierung der Ver. Staaten sich weigert, ihre Noten ihrem Nennwerthe nach einzulösen, oder wenigstens so lange, als sie unterlässt, die nothwendigen Anstrengungen zu machen, um dies zu thun, unterrichtet es thatsächlich das Volk in der Irrlehre der Repudiation.

Die finanzielle Gesetzgebung im Allgemeinen, sowie die Verwaltung der Finanzen während des Krieges gereichen dem Congress und den an der Spitze des Finanz-Ministeriums stehenden Männern zur höchsten Ehre; sie werden von Intelligenten und Unparteiischen hier wie im Auslande bewundert. Wenn sich der Finanzminister daher in unverblümter Weise über die Legal Tender Noten ausspricht, so wolle man das nicht so auslegen, als ob er sich eine herabsetzende Kritik erlaube. Sein Zweck ist, weder zu kritisiren noch zu verdammen, was geschehen, sondern seine unerschütterliche Ueberzeugung auszusprechen, dass eine Wiederholung oder Beibehaltung dessen, was durch Erfahrung sich in einer einzigen, doch wichtigen Sache als gesetzlicher Missgriff erwiesen, Gefahr mit sich führt.

Sind diese hier ausgeführten Ansichten die richtigen, so kann darüber kein Zweifel obwalten, dass das in den Ver. Staaten befindliche Papiergeld noch eine übermässige Circulation hat, dass Legal Tender Noten ein Hinderniss sind und, wenn deren Circulation nicht verringert, ein Hinderniss bleiben werden für die Rückkehr zu einer festen Valuta.

Widerlegung oppositioneller Ansichten.

In Opposition gegen diese Ansichten wird von manchen intelligenten Leuten der Einwand erhoben, dass das Creditsystem seit dem Jahre 1861 sehr beschränkt worden, Verkäufe grösstentheils per Cassa gemacht wurden und ein weit grösserer Betrag von Circulationsmitteln erforderlich sei, als früher, um bei geschäftlichen Transactionen nicht beschränkt zu sein; dass thatsächlich in den Ver. Staaten kein Uebermaass an Circulationsmitteln, sondern dass im Gegentheil, um die Ernten an den Markt zu bringen, zu Unternehmungen aufzumuntern und dem Handel neues Leben zu verleihen, eine Vermehrung derselben nothwendig sei. Zum Belege der Richtigkeit

dieser Ansicht stützt man sich auf „die Knappheit des Geldmarktes“ auf commerziellen Plätzen und Geldmangel in den Ackerbau-Districten.

Es ist unzweifelhaft wahr, dass eine Beschränkung des Credits den legitimen Bedarf an Circulationsmitteln gesteigert haben würde, falls nicht andere Mittel dazwischen getreten wären, um diese Wirkung wieder aufzuheben. Solche Mittel sind aber dazwischen getreten. In allen Städten und Ortschaften im ganzen Lande haben Anweisungen auf Guthaben in Banken und Wechsel die Stelle von Banknoten grösstentheils ausgefüllt. Nicht der fünfzigste Theil des Geschäfts in grossen Städten wird durch thatsächlichen Gebrauch des Geldes abgeschlossen und was auf das Geschäft der Haupt-Handelsplätze anwendbar, gilt in gleichem Verhältniss auch von den Städten und Ortschaften des ganzen Landes. Ueberall verrichten Bank-Conti und Wechsel den Dienst von Papiergeld in einer weit grösseren Ausdehnung, als dies in früheren Jahren der Fall war. Ausgenommen bei Geschäften mit der Regierung, im Kleinhandel, für Bezahlung von Arbeitslohn und Steuern, für Reisekosten, den Ankauf von Producten aus erster Hand und als Reservefond für Banquiers ist Geld kaum eine Nothwendigkeit. Der gesteigerte Gebrauch von Bank-Checks und Wechseln stellt das Gleichgewicht her mit der gesteigerten Nachfrage für Geld, die aus der Beschränkung des mercantilen Credits resultirt. Dass Geld gesucht ist und volle Zinsraten bedingt, ist wahr, aber dies ist kein Beweis für den Mangel an demselben. Die Zinsraten in England und Frankreich waren selten so niedrig als während der letzten 4 Monate und doch war für commerzielle sowie industrielle Zwecke Geld oft nur schwer anzuschaffen. Die durch Speculation hervorgerufene Reaction oder Ueber-Production der Fabrikanten, vereint mit Befürchtungen politischer Verwickelungen haben das Geschäft schleppend und verlustbringend, Capitalisten aber vorsichtig und ängstlich gemacht. So war in jenen Ländern die Geldabundanz niemals grösser und doch scheinbar Geld niemals knapper. Der scheinbare Mangel in den Ver. Staaten ist eine Folge der hohen Preise, des unsicheren Werthes und der Stille im Geschäft. Geld wird durchaus nicht abundant durch eine Zunahme, oder knapp durch eine Abnahme seines Volumens. Das Gegentheil dürfte wahrscheinlicher sein, namentlich wenn, wie dies gewöhnlich der Fall ist, hohe Preise eine Folge der Speculation sind und Leben im Wechselmarkt verhindern. Geld ist gegenwärtig gesucht, nicht so sehr, um die Feldfrüchte an den Markt zu bringen, sondern sie zurückzuhalten — nicht dieselben zu mässigen Preisen in den Bereich der Consumenten zu bringen, sondern sie so lange aus dem Markt zu halten, bis ein grosser Avanz im Preise etablirt ist. Lasst die grossen Stapelproducte des Landes herankommen und zum Marktpreise verkauft werden, zu solchen Preisen, die, während sie dem Producenten den gebührenden Gewinn lassen, Consum und Export steigern werden, — lasst Capitalisten sicher sein, dass der Fortschritt zur Erreichung einer festen Valuta ein ununterbrochener — und Geld, welches man jetzt für knapp hält, wird sich als abundant erweisen. Das thatsächliche legitime Geschäft des Landes ist nicht grösser, als es im Jahre 1860 war, als dreihundert Millionen Gold und Banknoten für ein hinreichendes Circulationsmittel gehalten wurden und als eine Vermehrung um fünfzig Millionen für übermässig galt. In fast sämmtlichen Ackerbau-Districten der Ver. Staaten wurden während des vergangenen Jahres grosse Klagen über

Knappheit an Geld laut und doch gab es ausser Wolle kein einziges Agricultur-Product, welches daselbst nicht mehr als nutzbringenden, wenn nicht exorbitanten Preisen Nehmer gefunden hätte. Nicht an Geld fehlte es in jenen Districten, sondern an Producten zum Austausch. Die harten Zeiten, über welche man klagte, waren eine Folge kleiner Ernten und nicht eines Mangels an Circulationsmitteln. Für den Farmer, der wenig zu verkaufen, aber viel zu kaufen hatte, wäre eine Vermehrung der Circulationsmittel zum Schaden ausgeschlagen, eine Beschränkung derselben aber hätte ihm zum Nutzen gereicht. Und doch ist gerade von Leuten in diesen Verhältnissen die Politik der Contraction so verdammt worden, wie dies in gleicher Weise nur von den Actien-Speculanten geschah.

Nächst der Fondsbörse der Handels-Metropole war die Opposition gegen die Politik der Contraction am entschiedensten in den Gegenden, wo die Bevölkerung in Folge einer kleinen Ernte weniger prosperirte. Unglücklicherweise war in denselben Gegenden die Ernte abermals unzureichend und die Forderung, nicht nur die Verminderung des Papiergeldes zu sistiren, sondern noch einer Vermehrung desselben, mag von dort dringender werden, als jemals früher. Diesem Verlangen, es komme woher und werde unterstützt, von wem es wolle, sollte der Congress, nach der Ansicht des Finanzministers, unbeugsamen Widerstand leisten.

Eine Vermehrung des Volumens des Papiergeldes zu dem Zwecke, dem Lande Erleichterung zu gewähren, hiesse den Krankheitsstoff vermehren, um die Krankheit zu heilen. Die Verminderung für dieses Jahr zu sistiren, hiesse nur den Weg bahnen zur Vermehrung der Circulation im nächsten. Sobald aber die Politik der Contraction zu dem Zwecke einer Wiederaufnahme der Baarzahlung aufgegeben werden sollte, dann steht zu befürchten, dass der Forderung für eine Vermehrung desselben kein Widerstand zu leisten mehr möglich und dass das Land dem Staatsbanquerott entgegeneilt. — Gold muss früher oder später als Werthmesser wieder hergestellt werden. Ob dieses erreicht werden soll dadurch, dass man das Papiergeld im Werthe hebt durch eine Verminderung des Volumens, oder im Werthe herabsetzt durch eine Vermehrung des Volumens, bleibt dem Congress zur Entscheidung überlassen. Dass diese Frage eine rasche und weise Lösung finden wird, darüber zu zweifeln ist dem Finanzminister nicht gestattet. Auf dem richtigen Wege wurde im verflossenen Jahr einiger Fortschritt gemacht, doch leiden die Ver. Staaten noch immer an einer Geld-Plethora. Wäre dies nicht der Fall, wie ist es möglich, dass Gold auf etwa 40 % Agio über Legal-Tender-Noten steht? — dass ein hoher Tarif sich als machtlos erwiesen hat, um übermässige Importation zu verhindern, — dass Capitalisten zögern, welchen Gebrauch sie von ihrem müssig liegenden Capital machen sollen? — dass das Geschäft speculativer Natur und ein unsicheres? — dass die Aufbringung der Kosten des Lebensunterhalts Tausende in's Verbrechen treibt und Unehrlichkeit entschuldbar macht, während ehrliche Leute von mässigen Mitteln unwillig und mit Recht darüber klagen, dass sie jetzt nicht mehr von den Einkünften leben können, die ihnen früher ein anständiges Auskommen sicherten? Geld mag müssig liegen, aber es ist nicht knapp. Sein Müssigliegen ist thatsächlich eine Folge seines unsichern Werthes. Bei einem Circulationsmittel, welches heute mit 30 % discontirt wird, welcher Disconto sich innerhalb

des nächsten Jahrs durch eine Aenderung der Politik auf 60 % steigern kann, mit welcher Sicherheit kann der Geschäftsmann sich in Unternehmungen einlassen, die auf die Zukunft irgend angewiesen und welche nothwendig sind, um die schlummernden Hilfsmittel des Landes zu entwickeln? Lasst den Papier-Dollar wahrer Repräsentant des Gold-Dollars sein. Lasst unternehmende Capitalisten die Sicherheit haben, dass der Weg zur Rückkehr der Baarzahlung geebnet, und der geschäftliche Verkehr wird einen Aufschwung nehmen, der alle Klagen über Knappheit des Geldmarkts verstummen machen wird.

Warum die Circulation der National-Bank-Noten nicht zu vermindern.

Giebt man also zu, dass die Circulation des Papiergeldes eine übermässige, so entsteht die Frage, warum eine Contraction nicht die Noten der National-Banken statt die Bundesnoten trifft und so der Regierung ein grosser Zinsgenuss zu Gute kommt. Diese Frage wurde indirect schon beantwortet, doch erheischt deren Wichtigkeit ein näheres Eingehen auf dieselbe. — Vor dem Jahre 1863 wurden Bank-Institute, mit Ausnahme der Bank of the United States, von den Staaten creirt und waren nur der Autorität des Staates unterworfen; es waren Staats-Institute, über welche die General-Regierung keinerlei Controle hatte. Das Recht der Staaten, Banken zu creiren und die Leitung derselben zu überwachen, war ein so altes, dass kein Dazwischentreten des Congresses, keine Entscheidung der Gerichtshöfe, die sich gegen die Constitutionalität desselben ausspräche, befürchtet wurde.

Bald nach Beginn des Krieges leuchtete es ein, dass ein Steuersystem für den Unterhalt der Regierung und Aufrechterhaltung ihres Credits eingeführt werden müsse, und dass dies die Nothwendigkeit eines nationalen Papiergeldes von gleichem Werthe und unbezweifelter Sicherheit involvire. Um diesem Bedürfniss abzuhelfen (Ver. Staaten Noten wurden damals nur als ein temporäres Aushilfsmittel angesehen) wurde das National-Bank-System in's Leben gerufen, nicht um die Staatsbanken zu vernichten oder deren Geschäfte zu beeinträchtigen, sondern durch dasselbe eine permanente nationale Banknoten-Circulation zu schaffen. Wäre eine Vernichtung der Staatsbanken oder die Einführung einer Controle seitens der Federal-Regierung damals als Zweck angegeben worden, so würde das System niemals adoptirt worden sein. Ein solcher Zweck wurde aber weder von seinen Verfechtern eingestanden noch auch beabsichtigt, andererseits aber auch von den Banken nicht geahnt. Mit jenem Patriotismus, der ein so glänzendes Merkzeichen des nördlichen Volkes, gaben die Actionäre der Staatsbanken, auf Ersuchen der Regierung, die grösseren, von ihnen unter den Staatsgesetzen genossenen Privilegien auf und leisteten in Verbindung mit neuen, unter diesem Gesetz organisirten Banken wirksame Unterstützung bei Negociation der öffentlichen Anleihen und bei Wahrung des öffentlichen Credits. Gegen alle Banksysteme, die eine Noten-Circulation gestatten, lassen sich gewichtige Einwendungen erheben und wenn in den Ver. Staaten keine existirten, würde der Finanzminister Bedenken tragen, selbst das Vollendetste, was erdacht worden ist, zur Annahme zu empfehlen oder gut zu heissen. Die jetzt in Betracht zu ziehende Frage aber ist jedoch nicht, ob Zettelbanken zu organisiren, sondern

ob das National-Banksystem aufrecht zu erhalten. Bei der gegenwärtigen Lage des Landes und mit Rücksicht auf die Beziehungen, in denen National-Banken zu der Regierung stehen (hierbei den Punkt gegebener Versprechungen ganz ignorirend), kommt der Finanzminister ohne Schwierigkeit zu dem Schlusse, dass dieselben aufrecht erhalten werden sollten. Sie sind mit allen Zweigen des Verkehrs so innig verflochten und sind so direct an dem Credit der Regierung betheiligt, dass sie nicht aufgehoben werden könnten, ohne das Land in finanzielle Schwierigkeiten zu stürzen, denen es gegenwärtig nicht gewachsen ist. Zu einem günstigern Zeitpunkte, wenn die Union völlig wieder hergestellt ist und alle Staaten zu ihrem frühern Wohlstand wieder zurückgekehrt sind, mag es vielleicht vom Congress für weise gehalten werden, in Betracht zu ziehen, ob man nicht auch ohne das National-Banksystem fertig werden könnte. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist für die Erörterung dieser Frage kein günstiger. Unsere politische wie finanzielle Lage ist eine zu kritische, um ein Vorgehen zu rechtfertigen, welches National-Banken zwingen würde, ihre Darlehen einzufordern und ihre Obligationen an den Markt zu bringen, um für Einlösung ihrer Noten-Circulation die Mittel zu beschaffen. Conservative Gesetzgebung ist jetzt unumgänglich nöthig. Das Volksbewusstsein ist zu erregbar, Geschäfte zu schwankend und die politische Zukunft zu unsicher, um irgend welche finanzielle Experimente zu erlauben. Das National-Banksystem hat Alles geleistet, was seine Fürsprecher verlangten und mehr. Es hat ein Circulationsmittel geschaffen, es ist wahr, ein entwerthetes gleich den Bundesnoten, aber dessen Einlösung über allen Zweifel gesichert, und welches durch die ganze Union gleiche Geltung hat. Es hat Banknoten-Paniques verhindert und Inhaber von Noten vor Verlust geschützt. Es hat dem heimischen Wechselmarkt seine Unterstützung angedeihen lassen und hat die Regierung mit schätzbaren Finanz-Agenten versehen. Wäre es nicht adoptirt worden, so würden Staatsbanken fortbestanden haben, welche, so lange man es geduldet hätte, das Land mit Banknoten versehen hätten. In den meisten Staaten waren die Banken nicht verpflichtet, zur Sicherstellung ihrer Noten Fonds zu hinterlegen, und in den Staaten, wo eine Sicherstellung verlangt wurde, war keine Grenze für die zu hinterlegenden Obligationen bestimmt und folglich auch keine Grenze für die in Circulation zu setzenden Noten. In andern Staaten gab es ausser dem Betriebs-Capital, häufig ein fingirtes, und ausser der theilweisen Haftbarkeit der Actien-Inhaber, die gemeiniglich trügerisch ist, gar keine Sicherheit. Wer kann die Ausdehnung des Schadens bemessen, welchen Volk und Regierung zu erleiden gehabt hätten, falls diesen Staats-Instituten, ohne irgend welche andere, als die vom Staat geforderten Beschränkungen, erlaubt gewesen wäre, während des Krieges das Feld zu behaupten? Da alle die Baarzahlung suspendirt hatten und dadurch von der Nothwendigkeit, für ihre Solvenz Beweise zu liefern, befreit waren, so würden Banken, die thöricht oder unrechtlich geleitet worden wären, mit klug und rechtlich geleiteten auf gleicher Stufe gestanden haben. Während die letztern es schwierig gefunden haben würden, ihre Emission innerhalb vernünftiger Grenzen zu halten wegen der ohne Zweifel an sie gestellten Forderung, rückhaltlos zu emittiren, um die Bedürfnisse der Regierung und die sich steigernde Nachfrage nach Geld zu befriedigen, würden erstere mit ihren uneinlösbaren Zahlungsversprechen das Land überschwemmt haben,

bis Misstrauen Panique und Panique Untergang erzeugt hätte. Dass das National-Banksystem, mit seiner limitirten und sicher gestellten Circulation und seinen einschränkenden Bedingungen, eine finanzielle Krisis verhütet habe, unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Deswegen muss man ihm volle Anerkennung widerfahren lassen und deswegen und aus den andern angeführten Gründen sollte dasselbe so lange aufrecht erhalten werden, bis ein besseres System gefunden ist, oder bis das Land in einer Lage ist, um Zettelbanken gänzlich entbehren zu können.

Die Gründe, welche zur Unterstützung dessen aufgestellt werden, dass die Banken genöthigt werden sollen, ihre Noten zu Gunsten der an ihre Stelle zu setzenden Noten der Regierung einzuziehen, gehen von der Annahme aus, dass in einem solchen Falle die Regierung achtzehn Millionen Dollars ersparen würde, welche jetzt als Zinsen den Banken gezahlt werden müssen und denselben zu Gute kommen. Der Minister ersucht den Congress betreffs dieses Punktes seine Aufmerksamkeit dem beifolgenden Bericht des Comptrollers of de Correncу zu schenken, in welchem klar dargethan ist, dass die proponirte Substitution von Noten der Regierung an Stelle der jetzt circulirenden Noten der Banken jene Ersparniss, ja überhaupt eine Ersparniss nicht bewirken würde. Wenn man eine Rechnung mit den Banken aufstellen und in derselben diese mit den Interessen von D. 300,000,000, sowie mit den Verlusten belasten würde, welche durch die Fallissements derer entstanden, welche zahlungsunfähig geworden, und wenn man in dieser Rechnung andererseits sie creditiren würde mit den Interessen des Betrages derjenigen Noten der Ver. Staaten, welche sie als Reserve an der Hand halten müssen, sowie ferner mit den von ihnen an die Ver. Staaten und an die Einzel-Staaten zu zahlenden Steuern und endlich mit der Höhe der Provisionsgebühren, welche bei der Transferirung und Auszahlung öffentlicher Gelder an sie nicht zu zahlen waren und demnach erspart worden sind, so würde eine solche Rechnung klar ergeben, dass die Banken den Ver. Staaten gegenüber nicht im Debet stehen. Der Minister hat jedoch nicht nöthig, bei diesem Punkte länger zu verweilen, da selbst dann, wenn durch die in Rede stehende Substitution eine Ersparniss, die der Bezahlung von Zinsen erzielt werden sollte, sein Haupteinwand gegen jene Substitution nicht erledigt wäre. Da der Minister die Ausgabe von Noten der Ver. Staaten von vornherein für ein Unglück und die Aufrechthaltung ihrer ferneren Circulation, ohne stätige Reduction des Umfangs derselben, als einen Uebelstand gehalten hat und er dieser Ansicht auch noch jetzt ist, so ist derselbe ausser Stande, die Nothwendigkeit einer ferneren Ausgabe solcher Noten einzusehen und sich Umstände zu vergegenwärtigen, welche eine solche Massregel rechtfertigen könnten. Diese entwertheten, aber mit Zwangscurs versehenen Noten stehen trotz ihrer bisher veranlassten Verminderung der Rückkehr zur Baarzahlung entgegen. Sollten dieselben an Stelle der Noten der Banken denselben im Verkehr substituirt werden, so würde der Minister und das Land mit ihm dies als eine stillschweigende Erklärung auffassen, dass die Wiederaufnahme der Baarzahlung in's Unendliche aufgeschoben werden solle. Wenn die jetzt ausstehenden Noten nur in monatlichen Beträgen von vier Millionen eingezogen werden würden, so würde der ganze zur Zeit im Umlauf sich befindende Betrag bald so weit reducirt sein, dass er im Ernst die Wiederherstellung

eines gesunden Werthmessers nicht verzögern würde. Wenn jedoch andererseits unter irgend einem Vorwande oder aus irgend einem Grunde die Menge derselben vermehrt und namentlich, wenn sie zur ausschliesslichen Papiergeld-Circulation des Landes gemacht werden sollten, so wurde ein unrichtiger Werthmesser dauernd etablirt und die Speculationssucht angeregt werden, die Industrie wurde verfallen und die grosse Gefahr entstehen, dass nur durch gewaltsam operirende Umstände und Verhältnisse die finanzielle Wohlfahrt des Landes wieder erlangt werden könnte. Niemand aber kann die Wirkungen hiervon auf die materiellen Interessen und den Credit der Nation voraussehen. Der Minister wünscht solche gewaltsame Operationen zu vermeiden und eben deshalb kann er den Vorschlag nicht billigen, den circulirenden Noten der Banken solche der Regierung zu substituiren und empfiehlt er vielmehr, die bisherige auf Verminderung der Menge des umlaufenden Papiergeldes gerichtete Politik weiter beizubehalten. Seinem Urtheile nach ist die Befürchtung, dass diese Politik der Wohlfahrt des Handels nachtheilig sein werde, unbegründet. Das legitime Geschäft hat durch die Verminderung des Papiergeldes, welche in den letzten zwei Jahren stattgefunden hat, nicht gelitten und wird dasselbe durch eine fernere Verminderung auch nicht leiden, wenn sie verständig und so ausgeführt wird, wie es erforderlich ist, die edlen Metalle wieder in Circulation zu bringen. Dasjenige, was Handel und Wandel verlangt, ist eine stabile Valuta, während den Ansprüchen, welche der Unternehmungsgeist zu machen berechtigt ist, genügt ist, wenn er die Garantie hat, dass er durch die Unzuverlässlichkeit des Werthmessers nicht um seinen wohlverdienten Preis gebracht werden wird. Man hört diejenigen, welche zugeben, dass wir eine mehr als ausreichende Menge Courant haben, häufig sagen, dass das Land jetzt sich nicht in der Lage befindet, eine weiter gehende Verminderung desselben zu vertragen, dass eine Vermehrung desselben vielmehr eine Verminderung bald unnöthig machen werde und dass die Bedürfnisse des Geschäfts, wenn man dieses nur sich selbst überliesse, bald so anwachsen würden, dass dieselben die dreihundert und acht und achtzig Millionen Ver. Staaten Papiergeld und die jetzt in Noten der Banken ausstehenden dreihundert Millionen nöthig haben werden. Nichts kann aber trüglicher sein als diese leider so populäre Idee. Ein uneinlösbares Papiergeld ist eine finanzielle Krankheit, welche das Wachsthum verhindert, statt es zu befördern. Dasjenige, was die Speculationssucht reizt, drückt auf die Lust zur Arbeit. Nur Entfernung der Krankheit, nicht die Erwartung, dass der Körper des Patienten stark genug sein werde, die Krankheit zu überwinden und eine durch diese Erwartung veranlasste Verschleppung der Heilung kann eine gesunde Entwickelung sichern.

Aufrechthaltung des National-Credits.

Das Nächste, was in Verbindung mit einer dauerhaften Wiederaufnahme der Baarzahlung in Erwägung zu ziehen, ist die Erhaltung des öffentlichen Credits, welche durch die Nothwendigkeit weiser und nicht bald heute und bald morgen wechselnder, unparteiisch und streng ausgeführter Steuergesetze bedingt wird, sowie durch Sparsamkeit bei den öffentlichen Ausgaben und die Anerkennung, dass die Regierung verpflichtet ist, ihre Obligationen in dem Sinne zu bezahlen, in welchem die Ausgabe derselben veranlasst worden ist.

Die Bemerkungen des Ministers betreffs der Steuerangelegenheiten müssen nothwendigerweise in diesem Bericht kurz und allgemein gehalten sein, da glücklicherweise die mitfolgenden Berichte der Steuer-Commissarien so vollständig und erschöpfend sind, dass er sich einer eingehenden Besprechung dieses wichtigen Gegenstandes seinerseits überheben kann.

Schutzzoll und Freihandel.

Das Besteuerungsrecht gehört zu den wichtigsten Rechten der Regierungen. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben der gesetzgebenden Gewalt, wie Steuern, ohne auf die Entwickelung der Industrie zu drücken, dennoch in erheblichem Umfange erhoben werden können. Die Steuerlast ist unter allen Verhältnissen eine Last, namentlich aber dann, wenn sie vielfachen und öfteren Veränderungen ausgesetzt wird. Es ist daher von Erheblichkeit, dass Steuergesetze stätig seien und nicht allzu häufig geändert werden. Es soll damit nicht gesagt sein, dass gar keine Veränderungen mit ihnen vorgenommen werden sollen, sondern nur, dass, wenn sie auch von Ze.t zu Zeit der veränderten Lage der Verhältnisse entsprechend modificirt werden, doch die denselben zu Grunde liegenden Principien so weise und gerecht sein sollen, dass dieselben den Gesetzen einen dauernden Charakter zu verleihen im Stande seien. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass aus den häufigen Veränderungen der Tarifgesetze der Ver. Staaten eben so viel Nachtheil entstanden ist als aus den Fehlern derselben. Von der Zeit an, wo der Tarif das erste Mal im Jahre 1787 festgestellt worden ist, bis zu der letzten Sitzung des Congresses hat jener einen ergiebigen Gegenstand der Discussion abgegeben, ohne dass zu irgend einer Zeit die Politik des Congresses in Beziehung auf Einfuhrzölle als definitiv geregelt betrachtet worden wäre. Es war ein fortwährender Kampf zwischen den Vertheidigern und Gegnern des Freihandels und des Schutzzollsystems, wobei im Allgemeinen die Ansichten der Schutzzöllner überwogen. Die Tarife der Jahre 1816, 1824, 1828, 1842 und 1861 trugen alle einen bedeutenden schutzzöllnerischen Charakter; die aus den Jahren 1833 und 1846 setzten die Zölle nicht unbeträchtlich herab und neigten sich mehr freihändlerischen Anschauungen zu. Die Ansichten der Parteien waren in einem so hohen Grade getheilt, dass, obwohl im Allgemeinen stets Schutzzölle in Wirksamkeit waren, Importeure und Fabrikanten niemals, von 1789 an bis auf den heutigen Tag, eine vernünftige Garantie dafür hatten, dass die bestehenden Tarifgesetze von Dauer seien und nicht plötzlich und wesentlich verändert werden möchten. Niemand wird bezweifeln, dass die Wirkung dieser wirklichen oder befürchteten Veränderungen in hohem Grade nachtheilig für das Land gewesen ist und, wenn dieselbe einen nicht geradezu unheilvollen Charakter angenommen hat, so liegt dies nur an der Beweglichkeit und Bereitwilligkeit der Natur des amerikanischen Volkes, sein Geschäft der Politik der Regierung, wie dieselbe auch immer sein mag, anzupassen. Der Grund, weshalb die Tarifgesetze so häufig gewechselt haben, ist der, dass keines derselben die Erzielung von Staats-Einnahmen zum Hauptzweck gehabt hat. Wir haben in den Ver. Staaten bisher nie einen ausschliesslich nur zu Etatzwecken bestimmten Tarif gehabt und das ist der Grund, weshalb wir in unseren Tarifgesetzen Stabilität zu vermissen haben. Bis zum Jahre 1861 waren die aus den Einfuhrzöllen gewonnenen Einnahmen,

bei allen jenen Tarifsätzen, vollständig für die Ausgaben der Regierung ausreichend, weshalb die Frage, welche jetzt von solchem Interesse ist, auch eine von hervorragender Bedeutung nicht war. Bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Landes aber haben wir bedeutende Einnahmen unumgänglich nöthig und deshalb spielt jetzt bei Festsetzung des Tarifs die Einnahmefrage eine Rolle von hervorragender Bedeutung.

Der Zolltarif.

Als die Regierung, wie in der Zeit vor Ausbruch der Rebellion, noch so gut wie schuldenfrei und die Staatsausgaben unbedeutend waren, würde ein den Staatsbedürfnissen gehörig entsprechender, reiner Etat-Tarif nur ein sehr niedriger gewesen sein. Jetzt aber, wo eine drückende Schuld und grosse Ausgaben auch grosse Einnahmen erheischen, von denen ein beträchtlicher Theil für mehrere der kommenden Jahre aus den Einfuhrzöllen genommen werden müssen, ist es kaum denkbar, wie ohne eine ganz übermässige Einfuhr ein blosser Etat-Tarif mit niedrigen Ansätzen geschaffen werden könnte. So kann es kommen, dass zufolge der Bedürfnisse der Regierung zugleich den amerikanischen Fabrikanten zufällig und ohne specielle (stets gehässige und unzuverlässige), zu ihren Gunsten veranlasste Gesetzgebung ein Schutz gewährt wird, welchen sie, wie man glaubt, beanspruchen. Da grosse und dauernde Einnahmen nur insoweit erzielt werden können, als die industrielle Entwickelung den Druck der Besteuerung verträgt, so ist auch zweifelsohne der Tarif der beste und der Entfaltung des nationalen Wohlstandes am wenigsten nachtheilig, welcher, in Uebereinstimmung und Harmonie mit der inneren Besteuerung stehend, von Jahr zu Jahr die bedeutendsten Einnahmen ergiebt. Ein hoher Tarif, welcher die Einfuhr verkürzt oder wichtige, der Inland-Besteuerung unterworfene Handels- oder Industriezweige bedrückt, kann den Einnahmeinteressen des Staats ebenso ungünstig und für die Staatsbedürfnisse ebenso unzureichend sein, wie ein niedriger Tarif. Der gegenwärtige, obwohl er ein hoher ist, hat sich als ein Schutztarif nicht bewiesen, während er in den letzten zwei Jahren eine reiche Einnahmequelle gewesen ist. Trotzdem kann man ihn einen Etat-Tarif, einen solchen, dessen Zweck allein die Erzielung von Einnahmen für die Regierung ist, nicht nennen. Er hat zwar den amerikanischen Fabrikanten den beabsichtigten Schutz nicht gewährt, hat zwar, weil die hohen Preise in den Ver. Staaten die Einfuhr begünstigten, grössere Einnahmen abgeworfen, als man vermuthete. Daraus folgt aber nicht, dass der Tarif auch dann eine so ergiebige Einnahmequelle sein würde, wenn Geschäft und Valuta zu natürlichen und gesunden Verhältnissen zurückgekehrt sein werden. Bald wird die Zeit vorbei sein, wo, wie jetzt, die Ver. Staaten das für den Absatz günstigste Land sind und sie für das, was sie kaufen, statt mit Inlandproducten mit Bonds bezahlen. Um den gegenwärtigen Tarif zu einem Etat-Tarif zu machen, bedarf derselbe wesentlicher Modificationen, welche jedoch vernünftigerweise nicht gemacht werden können, so lange das Geschäft jener Verwirrung ausgesetzt ist, welche das uneinlösbare Papiergeld verursacht. Deshalb empfiehlt der Minister für die gegenwärtige Sitzung nicht eine vollständige Revision des Tarifs, wogegen einige Punkte in dem-

selben und einige hiermit in Verbindung stehende Angelegenheiten schon jetzt Berücksichtigung verdienen.

Die Erfahrung, welche das Departement gemacht hat, weist verschiedene Nachtheile auf, welche bei hohen Tarifsätzen und wenn solche auf der ad valorem Basis beruhen, mit der Erhebung der Zölle verbunden sind, indem die Zollerhebung eine mehr oder weniger verwickelte Verwaltungs-Maschinerie nöthig macht, sowohl um auswärts die Facturen der eingeführten Waaren zu prüfen, als auch um den Werth der Waare bei ihrer Ankunft zu untersuchen und festzustellen. Allemal muss der Facturenbetrag mit dem allgemeinen Werth der Waare auf den wichtigsten Marktplätzen des Exportlandes verglichen werden, wobei die Schwierigkeit, letzteren Werth zu ermitteln, welche dann besonders gross ist, wenn die Waare express zum Zwecke der Ausfuhr fabricirt worden ist, ungemein verlockend ist, ohne Gefahr der Entdeckung den Werth zu unterschätzen, während ferner auch bei den hohen Tarifsätzen die Grösse der Verlockung zum Unterschleif in keinem Verhältnisse zu der Gefahr der Entdeckung steht.

Seit dem Erlass des Tarifgesetzes vom 2. März 1861 wurden die Zollbeträge vieler Artikel, welche von 1846 an bis dahin ausschliesslich ad valorem festgestellt worden waren, specifisch normirt. Dieses letztere System scheint sich wegen der Leichtigkeit, mit welcher Art und Qualität der importirten Waare ermittelt werden kann, sowie wegen der Gleichförmigkeit, welche es betreffs der Feststellung der Höhe des Zolles in den verschiedenen Häfen ermöglichte und insbesondere auch deshalb, weil es die Möglichkeit betrügerischer Ueberschätzung ausschloss, des Beifalls aller anständigen Handelstreibenden und der Zollhausbeamten erfreut zu haben. Ohne die ausschliessliche Annahme des Systems specifischer Zollnormirung zu empfehlen, erlaubt sich der Minister dem Congress die Erwägung zu unterbreiten, ob dieses System nicht passenderweise wenigstens auf alle diejenigen Artikel angewendet werden dürfte, bei denen der Zoll einen grossen Theil des Waarenwerths repräsentirt oder bei denen der ausländische Marktpreis grossen Schwankungen ausgesetzt oder bei denen derselbe aus irgend welchen anderen Gründen nur mit Schwierigkeit zu ermitteln ist. Der Special-Steuer-Commissarius wird in seinem Bericht die Resultate seiner Untersuchungen darlegen, aus denen hervorgehen wird, in welchem Umfange die ad valorem Zölle des gegenwärtigen Tarifs in correspondirende, specifische Zölle mit Vortheil umgewandelt werden können.

Handelsbeziehungen mit Spanien.

Unsere, durch die Gesetze vom 13. Juli 1832 und 30. Juni 1834 regulirten Handelsbeziehungen mit Spanien und seinen Colonien, namentlich mit Cuba und Porto-Rico, sind seit Jahren die Quellen vieler Verwickelungen gewesen und haben vielfache Discussionen veranlasst. Die oben erwähnten Gesetze beabsichtigten durch Retorsionsmassregeln, durch eine Art Zwang, eine Ermässigung des übermässigen, von Spanien bezüglich seines Colonial-Handels adoptirten Schutzzoll-Systems zu erwirken. Nicht aber nur, dass diese Gesetze sich nach der bezeichneten Richtung hin als vollständig erfolglos erwiesen haben, die Anwendung derselben hat sich im Gegentheil für unsere Interessen in jeder Beziehung als durchaus nachtheilig herausgestellt,

indem hierdurch der grösste Theil des Handels von Cuba und Porto-Rico von unseren Märkten nach solchen, wo eine gleiche Politik nicht angewendet wird, verdrängt worden ist.

So hat das Retorsionssystem unseren Schifffahrts-Interessen keinen Vortheil gebracht und unseren Handel sehr umfanglich benachtheiligt, einen Handel, welcher, in Rücksicht auf die geographische Lage jener Inseln in unserer Nähe, den grössten Theil ihres auswärtigen Handels repräsentiren sollte. Die Frage, ob nach einer gesunden, erleuchteten Politik die Wiederaufhebung wenigstens des Gesetzes vom Jahre 1834 nicht geboten sei? dürfte sich demnach ernstlicher Erwägung empfehlen. Meine Vorgänger, namentlich Herr Walker und Herr Corwin, haben dem Congress, der erstere im Jahre 1849, der letztere im Jahre 1852, verschiedentlich bereits gleiche Vorschläge gemacht. Die Erfahrung von fünfzehn Jahren hat die Ansichten jener Herren vollständig als richtig bestätigt.

Schifffahrts-Interesse der Vereinigten Staaten.

Die in einem hohen Grade durch den Krieg beschädigten Interessen der Schifffahrt der Ver. Staaten haben sich im vergangenen Jahre noch nicht erholt. Unsere Schiffs-Bauhöfe stehen mit wenigen Ausnahmen leer. Die unseren Bedarf übersteigenden Inland-Producte werden auf fremden Schiffen nach fremden Ländern transportirt. Noch heute sieht sich der Minister genöthigt, die Worte seines letzten Jahresberichts wiederholend, zu bekennen, „dass wir mit allen unseren Vortheilen bei Beschaffung der Materialien, bei aller unserer allgemein anerkannten Geschicklichkeit im Schiffsbau, mit unserer Tausende von Meilen langer, mit den schönsten Häfen der Welt ausgestatteten Meeresküste und mit unserer Ueberschuss-Production, deren Transport eine grosse Flotte von Fahrzeugen verlangt, welches Bedürfniss sich von Jahr zu Jahr steigert, dass wir trotz alledem weder mit Vortheil Schiffe bauen noch mit englischen Schiffen beim Transport unserer eigenen Producte concurriren können“.

Seit Erstattung des letzten Berichts ist eine Veränderung zum Besseren nicht eingetreten. Im Gegentheil, es sind Anzeichen vorhanden, dass die grossen Schiffsbau-Interessen der östlichen und Mittelstaaten im stätigen Verfall sich befinden und dass in Folge dessen die Ver. Staaten nach und nach aufhören werden, eine grosse Seemacht zu sein. Die Rückkehr zur Baarzahlung kann und wird viel, aber nicht Alles thun, um diesem Verfall vorzubeugen und um unseren Schiffsbauhöfen wieder grösseres Leben zu verleihen. Die zum Schiffsbau nöthigen Materialien müssen in der Form einer Zoll-Rückzahlungsberechtigung von der Steuerzahlung befreit werden. Sollte dies aber für unpraktisch erachtet werden, so möge man als Ausgleichung gegen die Besteuerung andere Subventionen gewähren. Wenn auch dies auf Widerspruch stossen sollte, so ist es zu empfehlen, alle auf die Registrirung im Auslande erbauter Schiffe gelegte Beschränkungen aufzuheben, so dass das Volk der Ver. Staaten, wenn es mit Vortheil Schiffe nicht bauen kann, solche wenigstens da kaufen könne, wo sie am billigsten zu haben sind. Es ist gewiss unklug, im Gesetzcodex ein den Handel beschränkendes Gesetz stehen zu lassen, wenn dasselbe den Zweck, für welchen es erlassen worden ist, nicht mehr erfüllt. Die Sache ist für das ganze Land von grossem

Interesse, welchem sich die Aufmerksamkeit des Congresses ernstlich zuwenden sollte.

Bericht des Special-Steuer-Commissärs.

Seit Vertagung des neununddreissigsten Congresses hat der Special-Steuer-Commissarius, unter Anleitung des Ministers, einen Theil seiner ihm von seinen vielfachen Amtsgeschäften übrig bleibenden Zeit einem persönlichen Studium und einer persönlichen Kenntnissnahme und Prüfung der Steuersysteme und der industriellen Verhältnisse Grossbritanniens und der ersten Länder Europas gewidmet. Das Resultat dieser Untersuchungen soll dem Congress baldigst übermacht werden. In seinem Bericht wird der Commissarius das Thema betreffs der öffentlichen Ausgaben behandeln, insoweit dies auf die Frage wegen Herabsetzung der Steuern, auf die gegenwärtige industrielle Lage und die jüngsten Fortschritte des Landes, auf die Höhe der Arbeitslöhne, der Preise für Rohmaterialien hier und auswärts, auf die Revision des Inlandsteuer-Systems in Beziehung auf Verwaltung und Besteuerung und auf das Verhältniss des gegenwärtigen Tarifs zur Inland-Industrie von Einfluss ist. Dieser Bericht, sowie der des Commissärs für Inland-Steuern, welcher dessen Ansichten betreffs einer nothwendigen Herabsetzung einiger besonders lästiger Accisesteuersätze und betreffs der Erzielung einer wirksameren Verwaltung bei Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen darlegt, ist so vollständig und geschickt abgefasst, dass der Minister, wie bereits angedeutet, nichts weiter nöthig hat, als diese Berichte der Aufmerksamkeit des Congresses zu empfehlen.

Steuer auf Spirituosen.

Die Branntweinsteuer ist so hoch, dass die hierdurch gebotene Versuchung zur Defraudation einen Grad erreicht hat, welcher auf Fabrikanten und Beamte gleich demoralisirend einwirkt. Selbst in einem kleinen Lande, wo Anstellungen im Steuerfach nur durch Verdienst erlangt werden können und Amtsvergehen ebenso prompt wie streng bestraft werden, würde es schwierig sein, eine Steuer von zwei Dollars von einem Artikel zu erheben, dessen Herstellungskosten dreissig Cents für erwähnte Quantität betragen. Desto schwieriger ist dies in einem Lande von der Grösse der Ver. Staaten, wo politische Rücksichten die Zulassung zu den Amtsstellen, wenn nicht bestimmen, so doch beeinflussen und wo die Kunst und Geschicklichkeit, die Vorschriften der Steuergesetze zu umgehen, nicht zu den am wenigsten ausgesprochenen Charaktereigenthümlichkeiten des Volkes gehören. Der Minister ist nicht der Ansicht, dass die Steuer nicht erhoben werden könne, er steht aber nicht an, zu behaupten, dass, wenn der jetzt zum Gebrauch bei der Steuer-Controle angewendete Meter, dessen allgemeine Verwendung beim Steuerdienst zu erwarten ist, den Zweck erreichen solle, den durch ihn zu erreichen man erwartet, eine vollständige und grundliche Erhebung einer so drückenden Steuer ganz unmöglich sein wird, falls wir nicht besser befähigte Steuerbeamte, als wir jetzt haben, bekommen sollten. Die Ansichten des Steuer-Commissarius betreffs dieses Punktes sind besonderer Beachtung werth.

Sparsamkeit eine Nothwendigkeit.

Die Nothwendigkeit der Sparsamkeit bei Verausgabung öffentlicher Gelder ist unter der gegenwärtigen finanziellen Lage des Landes so augenfällig, dass es der Minister wohl nicht nöthig hat, seinerseits noch Bemerkungen zu machen, um die Aufmerksamkeit des Congresses auf diesen Punkt zu lenken. Die Steuerlast drückt schwer auf das Volk. Dasselbe hat das Recht, zu verlangen und es verlangt es, dass diese Last nicht durch unnöthige Ausgaben vermehrt werde. Sparsamkeit bei der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ist bei allen Nationen eine seltene Tugend und es ist ebenso eigenthümlich wie wahr, dass gerade diejenigen Völker, welche tief verschuldet sind und daher am meisten einer sparsamen Verwaltung sich befleissigen sollten, jene Tugend am wenigsten üben. Dies kommt daher, dass die Contrahirung von Schulden gewöhnlich und beinahe unvermeidlich von unklugen, wo nicht gewissenlosen Angaben begleitet wird und dass, wenn sich die regierenden Kreise erst einmal an Verschwendung bei Verwendung der unter ihrer Controle sich befindenden öffentlichen Gelder gewöhnt haben (was stets bei kostspieligen Kriegen der Fall ist), gehörige Sparsamkeit nachträglich ungemein schwer in die öffentliche Verwaltung wieder einzuführen ist. In dieser Weise werden die Schulden der Nationen chronisch und selten sind die Versuche, sie zu verringern, erfolgreich. Wenn dieselbe Sparsamkeit, welche vor der Contrahirung der Schulden herrschte, nachträglich ebenso beobachtet würde, so würden die Schulden der Nationen, anstatt stationär zu werden oder zuzunehmen, kleiner werden und abnehmen. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, dass die Schulden der Ver. Staaten nicht wie die der meisten anderen Nationen durch böse Gewohnheiten permanent werden, deren Entstehung mit der Creirung der Schuld zusammenfällt. Die Nationalschuld ist gross, sie ist aber glücklicherweise noch nicht chronisch geworden. Sie wurde unter der Nöthigung eines so grossen und bedeutsamen Krieges eingegangen, dass man in der Aufregung des Alles absorbirenden öffentlichen Interesses die Sparsamkeit aus dem Gesicht verlor. Sie ist unbestreitbar von einem ganz ungeheueren Betrage, die Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre aber, während welcher sie unter den ungünstigsten Verhältnissen bedeutend vermindert worden ist, müssen auch den Kaltblütigsten überzeugen, dass wir die Schuld noch weiter verringern können und dass sie, selbst bei reducirter Steuerlast, noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts bei strenger, durchgreifender Sparsamkeit gänzlich getilgt werden könne. Noch ist die Verschwendung nicht so eingewurzelt, dass an ein Besserwerden nicht zu denken wäre, noch ist ein Besserwerden möglich, in wenigen Jahren aber schon könnte es zu spät sein. Obwohl es für den Finanzminister nicht als angemessen erscheinen könnte, betreffs der näheren Art, wie Sparsamkeit in die öffentliche Verwaltung einzuführen, Rathschläge zu ertheilen, so erlaubt er sich dennoch, nachstehende Vorschläge zu machen, nämlich: dass die Armee auf den Friedensfuss, dass ebenso, soweit es der Schutz unseres Handels und die Erhaltung unserer Ehre als Seemacht zulässt, der Marineetat reducirt werde, dass in allen Zweigen der Civil-Verwaltung Einschränkungen gemacht und keine Zahlungen für Schäden geleistet werden, welche die unvermeidliche Folge des Krieges

waren, dass an Eisenbahnunternehmungen nachträgliche Subventionen nicht gewährt und dass nur dann Schenkungen von irgendwie beträchtlichem Umfange gemacht werden sollen, wenn die hierfür erforderlichen Beträge durch eine Special-Steuer aufgebracht werden.

Wahrung des Staats-Credits.

Der öffentliche Credit wird aber nicht allein durch angemessene (adäquate) Steuergesetze und Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung bedingt, er beruht auch darauf, dass die Verbindlichkeiten nach ihrem Geiste sowohl wie nach ihrer Wortfassung erfüllt werden. Ohne dies kann weder von einer wirksamen Verwaltung der Steuergesetze noch von Sparsamkeit bei den Ausgaben die Rede sein. Nichts als absolute Insolvenz kann eine Nation, welche ihre Schulden nicht in Gemässheit der zur Zeit ihrer Contrahirung geltenden Auffassung bezahlt, von der Infamie der Repudiation erretten. Verletzt eine Nation ohne solche Nöthigung und freiwillig ihre so feststehende Verbindlichkeit, so wird sie bald sich in die Unfähigkeit versetzt sehen, ihre Steuergesetze in Wirksamkeit zu erhalten, eine Folge des von ihr selbst gegebenen Beispiels und die Unfähigkeit, die Steuern zu erheben, wird der einzige Grund sein, wenn sie in ihren Ausgaben sich wird einschränken und dieselben mehr oder weniger wird suspendiren müssen. Wie sehr die im öffentlichen Steuerdienst herrschende Demoralisation dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die Regierung ihre Legal-Tender-Noten nicht in Gemässheit der darauf verbrieften Schuldverpflichtung eingelöst hat, könnte der Gegenstand einer sehr interessanten Untersuchung sein, welche jedoch schwerlich hier ihren passenden Platz finden dürfte. (Darauf wiederholt der Finanzminister dasjenige, was er in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Erhaltung des öffentlichen Credits als ein Bedingniss nationaler Existenz in seinem Jahresberichte für 1865 gesagt hatte und fährt dann wie folgt weiter fort:)

Nun, und zu was haben sich die Ver. Staaten dem öffentlichen Credit gegenüber verpflichtet? Dazu, dass die Schuld in Gemässheit der Auffassung (understanding) bezahlt werden solle, wie solche zur Zeit der Contrahirung der Schuld zwischen der Regierung und den zeichnenden Gläubigern veranlasst und erlangt wurde. Und kann denn die Art dieser Auffassung fraglich sein? Ging dieselbe nicht dahin, dass die zinstragenden Noten entweder in Obligationen umgewandelt oder mit gesetzlichem Gelde ausbezahlt, die Obligationen aber, an Capital und Zinsen, mit Hartgeld bezahlt werden sollten? War dies nicht die Auffassung sowohl des Congresses, welcher die Anleihegesetze erliess, als auch Seitens des Volkes, welches das Geld hergab? Gab denn etwa bei den erschöpfenden Debatten über jene Gesetze vor dem Jahre 1864 irgend ein Mitglied des Hauses oder des Senats eine dahin gehende Erklärung ab, dass die in Gemässheit mit den Bestimmungen jener Gesetze zu erlassenden Obligationen bei ihrer Fälligkeit mit entwertheter Valuta gezahlt werden dürften? Hat wohl auch nur ein Einziger, welcher für Fünf-Zwanziger oder für eine solche unwandelbare Sieben-Dreissiger als Gläubiger subscribirte, anders geglaubt und ist auch nur eine einzige dieser Personen vorhanden, welcher von den Agenten der Regierung etwas Anderes wäre zu verstehen gegeben worden, als dass Capital und Zinsen jener

Obligationen mit Hartgeld bezahlt werden würden? Kann denn Jemand annehmen, dass das Volk der Ver. Staaten seine Waarenvorräthe, seine Ländereien, die Erzeugnisse seiner Landgüter, seiner Fabriken und Werkstätten verkauft und den Erlös in oben erwähnte Obligationen und in solche umwandelbare, oben erwähnte Sieben-Dreissiger Noten angelegt haben würde, wenn es angenommen hätte, dass jene Obligationen nach Verlauf von fünf Jahren mit einer Valuta eingelöst werden könnten, deren Werth mit Zuverlässigkeit gar nicht abgeschätzt werden konnte? Würden es der Finanzminister oder der Congress zu einer Zeit, wo das Schicksal der Nation in der Wagschale schwebte und ein verfehlter Versuch, Geld zur Erhaltung der Bundesarmee zu verschaffen, die Sache der Union ruinirt haben würde, würden da der Finanzminister oder der Congress es gewagt haben, ein so gefährliches Experiment zu machen und Geld auf Obligationen aufzutreiben, welche nach fünf Jahren mit einer Valuta bezahlt werden konnten, deren Werth nicht von der Zahlungsfähigkeit der Regierung, sondern von der Menge seiner Circulation abhängen durfte? Eine solche Auffassung existirte nicht und ein solches Experiment wurde glücklicherweise auch nicht gemacht. Die Verträge wurden in gutem Glauben auf beiden Seiten abgeschlossen und zwar ein Theil derselben zu einer Zeit, wo die Regierung sich in der drängendsten Gefahr befand und zur Erhaltung ihrer Existenz Geld benöthigte, der andere Theil, als die Noth kaum weniger drängend war, zu dem Zwecke, um anderweitige Contractsschulden zu bezahlen und jenen braven Männern gerecht zu werden, welche die Nation gerettet hatten. Guter Glaube und öffentliche Ehre, Güter von unberechenbarem Werth für eine Nation, verlangen es, dass diese Verträge in dem Geiste erfüllt werden, in welchem sie eingegangen worden sind. Die Inhaber unserer Obligationen, die inländischen sowohl wie die auswärtigen, welche den Charakter des Volks der Ver. Staaten, sowie die Grösse seiner Hilfsquellen kennen, sollten vorstehender Versicherung nicht erst bedürfen.

Damit die Handlungsweise und die Intentionen des Congresses betreffs der Legal-Tender-Noten und der Obligationen, zu deren Ausgabe er die Autorisation ertheilte, vollständig gewürdigt werden mögen, soll hier auf die Verhandlungen über das in vieler Beziehung wichtigste Anleihe-Gesetz, nämlich die Congressacte vom 25. Februar 1862, Bezug genommen werden.

Congress-Debatten über das Anleihe-Gesetz.

Diese Acte ertheilte die Ermächtigung zu der Ausgabe von Einhundert und fünfzig Millionen Ver. Staaten Noten, welche für alle an die Regierung zu leistenden Zahlungen, solche für Einfuhrzölle ausgenommen, und als Zahlungen für alle Ansprüche gegen die Ver. Staaten, mit Ausnahme von Zinsen für Obligationen und Noten, angenommen werden sollten. Ausserdem autorisirte jene Acte zur Ausgabe von fünfhundert Millionen in Obligationen, welche nach Befinden der Regierung nach Ablauf von fünf Jahren, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, einlösbar sein sollten. Als Grund und Zweck der Ausgabe dieser Obligationen war angegeben: „Damit durch dieselben der Finanzminister in den Stand gesetzt werden möge, die Schatzamts-Noten und die schwebende Schuld der Ver. Staaten zu fundiren“ und war er ermächtigt, über dieselben zu verfügen, „zum Courswerthe derselben

gegen Münze der Ver. Staaten oder gegen in Gemässheit irgend eines früheren Gesetzes des Congresses ausgegebene Schatzamts-Noten oder gegen in Gemässheit dieses Gesetzes ausgegebene Ver. Staaten Noten". Schon Angesichts des Gesetzes ist nicht anzunehmen, dass der Congress die Absicht gehabt haben sollte, für Fundirung der schwebenden Schuld durch Obligationen Vorsorge zu treffen, welche nach Ablauf von fünf Jahren eingezogen und mit eben den Noten bezahlt werden sollten, welche mit den Schatzamts-Noten in der angegebenen Weise haben fundirt werden sollen. Diese Obligationen sollten, wie alle anderen vorher und nachher ausgegebenen, einen Theil der fundirten Schuld der Ver. Staaten bilden. Das Recht, selbige nach fünf Jahren wieder einzulösen, behielt sich die Regierung vor, nicht etwa um sie einzuziehen und mit entwertheter Valuta zu bezahlen, sondern nur, um ihnen Obligationen mit einer geringeren Zinsverpflichtung zu substituiren, falls man, vor Fälligkeit jener, Geld zu günstigeren Bedingungen aufnehmen können sollte. Das Gesetz bestimmt, dass die in Gemässheit der darin enthaltenen Bestimmungen ausgegebenen Ver. Staaten Noten als Zahlung angenommen werden sollten, „für alle Ansprüche und Forderungen gegen die Ver. Staaten, dieselben mögen bestehen, in was sie wollen, ausgenommen für Zinsen von Obligationen und Noten, die mit Hartgeld zu bezahlen seien". Es ist nicht gesagt, dass sie für den Capitalsbetrag der Obligationen nicht angenommen werden dürften und zwar aus dem ganz klaren und einfachen Grunde, weil man erwartete, dass ihre Circulation nur von kurzer Dauer sein würde. Eine Bestimmung darüber, dass diese nur zur Begegnung eines temporären Bedürfnisses creirten Noten als Zahlung des Capitalsbetrages der während fünf Jahren gar nicht einlösbaren Obligationen nicht angenommen werden dürften, würde wahrscheinlich die Ausgabe derselben gänzlich verhindert haben. Damals war der nachtheilige Einfluss eines uneinlösbaren Papiergeldes, welchen dieses auf das Urtheil der Menge ausübt, noch nicht vorhanden. Ein Vorschlag, welcher ein lang dauerndes Verlassen der Hartgeldgewährung indicirt hätte, würde weder im Congress noch im Volke viele Anhänger gefunden haben.

Wenn schon aus der Fassung des Gesetzes die Absicht und Meinung des Congresses zur Genüge erhellt, so müssen vollends alle Zweifel schwinden, wenn man die Debatten sich vergegenwärtigt, welche über das Gesetz gepflogen worden sind. Aus diesen ergiebt es sich, dass man erwartete, die Ausgabe der Legal-Tender-Noten werde auf Einhundert und fünfzig Millionen beschränkt werden. Bezüglich dieses Punktes liess sich Einer der Repräsentanten wir folgt aus: (Hier folgen Citate aus den betreffenden Verhandlungen, welche Vorstehendes bestätigen.) Da man nun ferner erwartete, dass diese Legal-Tender-Noten bald in Fünf-Zwanziger umgewandelt werden würden, so erklärt sich hieraus der Umstand, weshalb man eine ausdrückliche Erklärung darüber für unnöthig hielt, dass diese Noten als Zahlung für das Capital der Obligationen nicht angenommen werden sollten. Das ist aber nicht Alles. Der Vorsitzende des Comités für „Mittel und Wege", welcher die Ansichten des Hauses über diesen Punkt aussprach, sagte in Beziehung auf diese Obligationen: „Wo kann man am besten den unproductiven Dollar anlegen? In der sechsprocentigen Ver. Staaten Anleihe, welche in Gold nach zwanzig Jahren zahlbar ist. — Wahrhaftig Niemand ist zu bedauern, welcher sein

Geld in Ver. Staaten Obligationen, halbjährig zinszahlend und zahlbar in Gold nach zwanzig Jahren, angelegt hat."

In diesen Debatten hört man offenbar deshalb wenig über die Art der Bezahlung des Capitals der Obligationen sprechen, weil eben Niemand annahm oder annehmen konnte, dass sie anders, als mit dem bis dahin anerkannten, verfassungsmässig begründeten Gelde des Landes bezahlt werden könnten oder würden. Dasselbe lässt sich betreffs der Verhandlungen über die nachträgliche Obligationsausgaben veranlassende Gesetze sagen. Die Congress-Acte vom 3. März 1863 und die vom 3. März 1864 sind die einzigen, welche die ausdrückliche Festsetzung enthalten, dass die in Gemässheit derselben auszugebenden Obligationen in Münze zahlbar sein sollen. Diese Bestimmung, wenn sie sonst nicht zufällig ist, erregte zur Zeit weder im Congress noch im Publikum Aufmerksamkeit. Die erste jener beiden eben genannten Acte ermächtigte zur Ausgabe von fünf und siebenzig Millionen zwanzigjähriger sechsprocentiger Obligationen (ein Theil der sogenannten Obligationen von 1841), das zweite jener Gesetze schuf die sogenannten Zehn-Vierziger. Der Umstand, dass diese sechsprocentigen Obligationen sich nie eines besseren Credits als andere Obligationen derselben Classe erfreut haben und dass die fünfprocentigen Obligationen nie populär geworden sind, ja sogar, bis ganz neuerdings, im Markt kaum einen mit dem Werth der Fünf-Zwanziger correspondirenden Werth gehabt haben, beweist deutlich, dass die mit den Regierungspapieren handelnden Personen, sowie das Volk im Allgemeinen auf jene Bestimmung gar keinen Werth gelegt und diese nicht so aufgefasst haben, als wenn dadurch die Obligationen mit einer ausdrücklichen Geldzahlungs-Clausel besser gestellt seien, als diejenigen Obligationen, über deren Bezahlung in Gold eine ausdrückliche Bestimmung fehlte. Die verschiedenen Obligationen stehen also auf demselben gleichen Standpunkt. Sie repräsentiren sämmtlich die fundirte Nationalschuld und müssen alle gleichmässig in Gold bezahlt werden.

Bezahlung der Obligationen in klingender Münze.

Die Schulden der Nationen stehen unter dem Moral-Gesetz der Völker und sind, falls nicht eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung entgegensteht, nach einem ehrenvollen, stillschweigend in den, jene Schulden begründenden, Verträgen enthaltenem Abkommen mit gemünztem Gelde zu bezahlen. Die Politik der Regierung der Ver. Staaten in Beziehung auf die Bezahlung ihrer Schulden hat sich nie verändert und ist stets gleichförmig dieselbe gewesen. Vor dem 25. Februar 1862 gab es in den Ver. Staaten nur Eine Art gesetzlichen Geldes und dies war Hartcourant, demzufolge auch die Schatzamts-Noten und die früher ausgegebenen Obligationen mit Hartgeld zu bezahlen waren. In der Folge wurden alle zinstragenden Noten mit gesetzlichem Gelde zahlbar gemacht, während in der Form der Obligations-Verpflichtung keine Veränderung bewirkt wurde. So wurden die nach jenem Datum ausgegebenen Sieben-Dreissiger-Noten, die fünfprocentigen und die Compound-Interest-Noten als mit gesetzlichem Gelde zahlbar gemacht, während die Obligationen, deren Zahlbarkeit in dieser Weise nicht festgestellt wurde, stets vom Congress, dem Finanz-Departement und vom Volke als mit gemünztem Gelde zahlbar anerkannt wurden. Unter dieser

so aus einander zu haltenden verschiedenen Bedingung und Auffassung wurden die verschiedenen Classen von Sicherheiten gehandelt, einer Bedingung und Auffassung, welche für die Ehre der Nation gerade so bindend ist, als wenn solche ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen worden wäre. Zwar wurden die nach Erlass des ersten Legal-Tender-Gesetzes ausgegebenen Obligationen und in solche unwandelbare Noten in einer entwertheten Valuta eingezahlt und wurden deshalb thatsächlich mit einem Discont verkauft, jedenfalls wurden sie aber, was nicht geleugnet werden kann, regulär verkauft, wobei Jedermann ausreichende Gelegenheit geboten war, seine Subscription zu machen. In jedem Theile des Landes waren Agenturen errichtet und wurde überall zu Subscriptionen aufgefordert, nach deren Höhe und Umfang die Loyalität bemessen wurde. Die Subscribenten traf keine Schuld, wenn sie ihre Einzahlungen mit einer entwertheten Valuta machten. Die Sicherheiten wurden zum höchsten Preise, der von ihnen erlangt werden konnte, verkauft und zwar nicht hauptsächlich an die Kapitalisten der Städte, sondern im ganzen Lande an Leute mit mehr oder weniger mässigen Mitteln, welche nicht aus Speculationslust, sondern aus Patriotismus unterschrieben. Es ist höchst bezeichnend, dass, mit unbedeutenden Ansnahmen, gerade diejenigen daraus einen Vorwand zur Beschwerde nehmen, dass die Obligationen nicht voll bezahlt worden seien, welche über den Ausgang des Krieges zweifelhaft waren und deshalb es ablehnten, Subscriptionen zu machen. Wie würde die Regierung der Ver. Staaten vor der Welt dastehen, wie in der Achtung des eigenen Volkes, wenn sie sich weigern wollte, aus dem hier in Rede stehenden Grunde Geld in Gemässheit eines contractlichen Abkommens zurückzuzahlen, das sie in Zeiten der Gefahr zur Erhaltung ihrer Existenz brauchte und ohne welches sie den Krieg nicht hätte fortsetzen können?

Handelte es sich hierbei nicht um die Ehre der Nation, so könnte man fragen, mit was denn sonst als mit gemünztem Gelde die Obligationen bezahlt werden sollten? Es wird doch Niemand den Vorschlag machen wollen, dass von den jetzt einlösbaren Fünf-Zwanzigern ein Theil eingezogen und mit einem siebenzig Cents am Thaler werthen Courant bezahlt, der Rest aber erst bezahlt werden soll, wenn in Folge der Vermehrung der Menge des umlaufenden Papiergeldes diese Valuta noch mehr entwerthet oder in Folge der Verringerung derselben diese im Werthe gestiegen sein wird. Die Regierung hat keine Ver. Staaten Noten im Schatz liegen und da die jährlichen Einnahmen in Zukunft auch schwerlich die Ausgaben übersteigen werden und es unpraktisch wäre, ein neues Anleihen zu dem Zwecke zu contrahiren, um eine Verabredung betreffs einer früher eingegangenen Schuld zu verletzen, so giebt es gar keinen Ausweg, wie die jetzt einlösbaren Obligationen in der vorgeschlagenen Weise bezahlt werden könnten, man müsste denn noch mehr Zahlungsversprechen drucken lassen und in Circulation setzen, die ihrerseits wieder entweder mit Hartgeld eingelöst oder in so zu bezahlende Obligationen umgewandelt oder repudiirt werden müssten. Diese Weise, sich Geld zu verschaffen, scheint eine sehr leichte zu sein, unsere eigene Erfahrung aber, sowie die jeder andern Nation, welche sich darin versucht hat, beweisen, dass diese Prozedur weder vernünftig noch vortheilhaft ist. Da die Papiergeld-Circulation des Landes schon eine sehr reichliche ist, so würde der Werth derselben durch jede Vermehrung verringert werden und

zwar in Folge des hierdurch geschaffenen Misstrauens in einem noch viel höheren Grade, wie das Verhältniss der Vermehrung der Menge des Geldes bedingt. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, dass eine fernere Ausgabe von fünfhundert Millionen Ver. Staaten Noten die jetzt in Circulation befindlichen siebenhundert Millionen Papiergeld bis auf die Hälfte ihres jetzigen Werthes entwerthen würde, selbst wenn die Furcht vor noch ferneren Ausgaben auf den Werth der Valuta nicht drücken sollte, wodurch, wenn dies geschähe, der Cours derselben kaum besser zu stehen kommen würde, wie der der Noten der Conföderation zur Zeit ihres Zusammensturzes. Kann denn irgend Jemand wirklich im Ernst einen Vorschlag machen wollen, dessen Ausführung das Geld und die Sicherheiten des Volkes in dieser Weise entwerthen, wenn nicht gar werthlos machen muss? kann irgend Jemand, welcher sich der Wirkungen bewusst ist, welche eine solche Ausgabe auf die Obligationen der Regierung, auf das jetzt in Circulation befindliche Courant, auf das Geschäft, auf den Credit, auf die öffentliche Moral haben muss, im Ernst als Befürworter einer solchen Massregel auftreten und noch dazu, da dieselbe gar nicht an sich nothwendig ist, sondern nur um vorzeitig Schulden zu bezahlen, deren Fälligkeit erst nach Ablauf von Jahren bevorsteht? Es kann gar nicht ausbleiben, dass ein solcher Vorschlag, wenn er nur sonst gehörig gewürdigt und geprüft wird, allgemein verurtheilt werden muss. Der Vorschlag geht dahin, dass das Volk der Ver. Staaten, das zu vier Fünfteln der Gläubiger der National-Obligationen ist, absichtlich und überlegt sich selbst berauben und ruiniren, zugleich aber sich mit nicht zu beschreibender Schmach bedecken solle.

Die einzig richtige Widerlegung aller derartiger Vorschläge ist die ehrliche, ehrenhafte Politik der Nationalökonomie, alle und jede Verpflichtung der Regierung so zu bezahlen, wie es der Sinn und die Auffassung erheischt, wie solche bei Eingehung der Schuld massgebend gewesen sind: die Politik nämlich, den Werth eines Papier-Dollars so lange zu erhöhen, bis derselbe einen Dollar gemünzten Geldes repräsentirt; die Politik, dem Geschäft Stabilität und dem Unternehmungsgeist Garantie zu verschaffen und endlich das Land von dem Vorwurfe zu reinigen, welchen die Welt durch den geringen Stand des Courses seiner Sicherheiten gegen dasselbe erhebt. Der Finanzminister hat das unbedingteste Vertrauen, dass diese Politik sowohl im Volke, wie auch bei den Vertretern desselben Unterstützung finden wird. Die Republik der Ver. Staaten soll nicht zu den Nationen gehören, welche bei Feststellung der Natur ihrer Verbindlichkeiten, unter Missachtung der Gesetze der Ehre, lediglich nach dem geschriebenen Recht ihres eigenen Landes sich gerichtet haben. Die Republik hat früher schon darunter gelitten, dass einige Staaten derselben offen oder der Wirkung nach ihre Schulden repudiirt haben und leidet heute, obwohl seit jener Zeit bereits mehr als ein Viertel-Jahrhundert verflossen, noch aus derselben Ursache. Ebenso leidet die Republik darunter, dass von allen Staaten nur Massachusetts und Californien allein die Zahlungen der Zinsen ihrer Obligationen mit Hartgeld nicht unterbrochen haben. Wenn die Republik aber auch hierunter zu leiden hat, die eigene finanzielle Ehre derselben ist noch unbefleckt. Sie hat allerdings den Irrthum begangen, ihre uneinlösbaren Zahlungsversprechen als Geld mit Zwangscours zu etabliren, niemals aber hat sie aus den Bestimmungen ihrer

nationalen Gesetzgebung den Vortheil zu ziehen gesucht, den Werth der von ihr ausgestellten Sicherheitspapiere in den Händen der Inhaber derselben herabzudrücken oder durch offene Repudiation ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu verletzen. Selbst in den dunkelsten Tagen der Republik hat sie auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gehalten. Und sollte sie es jetzt nicht thun, wo ihre Fähigkeit, ihre Schulden ohne eine drückende Steuerlast bis auf den letzten Heller zu bezahlen, unzweifelhaft ist?

Rehabilitirung der südlichen Staaten.

Die Wichtigkeit der Wiedereinsetzung der Südstaaten in ihre früheren Beziehungen zur Union kann nicht überschätzt werden. Verringerung des circulirenden Papiergeldes und Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits ist nicht Alles, was zur Wiederherstellung der finanziellen Gesundheit des Landes erforderlich ist. Ausserdem bedürfen wir noch ein nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach geeinigtes Vaterland. Wie dies am besten zu erreichen, dürfte nicht als zu der Aufgabe gehörig erscheinen, welche der Finanzminister mit diesem Bericht zu lösen hat. Er hält es aber für seine Pflicht, dasselbe zu wiederholen, was er hierüber bereits in seinem vorjährigen Bericht gesagt hat, dass nämlich die Reconstructionsfrage, vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, seinem Ermessen nach keiner anderen an Wichtigkeit nachsteht. Die grossen Stapelartikel des Südens haben eine lange Reihe von Jahren einen grossen Theil unserer Ausfuhr gebildet. Wäre beim Schluss des Krieges die Baumwolle des Südens nicht gewesen, so würde die Bilanz des Auslandes gegen die Ver. Staaten so ungünstig gewesen sein, dass eine mercantilische Revolution unausbleiblich gewesen wäre. Selbst trotz des beklagenswerthen Zustandes jener Staaten bestand unsere Ausfuhr des letzten Jahres mehr als zu zwei Dritteln aus den Producten derselben, und nur die Ernte dieses Jahres, so gering sie auch sein mag, ist es, welche uns vor der tiefsten Verschuldung gegen Europa geschützt hat. Es ist daher von der grössten Wichtigkeit, dass die Productionskraft der Südstaaten so schnell wie möglich wiederhergestellt werde. Nach dieser Richtung zu ist in den letzten beiden Jahren nur sehr wenig geschehen und kann auch überhaupt etwas Wesentliches nicht geschehen, so lange nicht die südlichen Staaten als nach den Bestimmungen der Constitution vollständig gleichberechtigt mit den anderen Staaten wieder in die Union aufgenommen sind. Die Ansichten, welche der Finanzminister bezüglich dieses Gegenstandes bereits in seinem vorjährigen Bericht entwickelt und ausgesprochen hat, sind ebenso noch für die Gegenwart anwendbar.

Besteuerung von Bundes-Obligationen.

In Beziehung auf das Recht der Einzel-Staaten, die Obligationen der Ver. Staaten Regierung besteuern zu dürfen, sagte der Finanzminister in seinem vorjährigen Bericht Folgendes: (Hier ist der bezügliche Passus wörtlich mitgetheilt, aus welchem hervorgeht, dass der Minister sich gegen jenes Recht als den Vertrag mit den Obligations-Inhabern verletzend und als eine unzweckmässige Maassregel ausgesprochen hatte.) Diese Ansichten des Finanzministers sind heute noch dieselben. Jedoch Steuer-Privilegien jeder Art sind zu allen Zeiten und überall unbeliebt, namentlich in einer Republik, wie die unsere. Dazu kommt, dass die Localsteuern in allen Staaten der

Union sehr bedeutend sind. Es ist daher sehr erklärlich, dass unter den Steuerzahlern, ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze und geschlossene Verträge, allgemein die Ansicht verbreitet ist, dass die in Rede stehende Steuerfreiheit der Regierungs-Obligationen ungerecht sei und bei zukünftigen neuen Ausgaben solcher Obligationen vermieden werden müsse. Der Minister steht nicht an, seine Sympathie mit dieser allgemeinen Stimmung zu constatiren. Die Schwierigkeit ist nur die, dass, wenn in Zukunft Obligationen ausgegeben werden sollten, welche der localen Staatsbesteuerung unterworfen sind, sich in Orten, wo die Steuern hoch sind, sehr wenig Abnehmer finden werden und die Obligationen sich demnach in denjenigen Staaten, Counties und Städten concentriren würden, wo keine Steuern darauf gelegt sind. Es ist aber von grosser Wichtigkeit, dass die Obligationen der Regierung als eine gute Kapital-Anlage in allen Theilen des Landes gesucht werden.

Consolidation der Bundesschuld in sechsprocentige Obligationen.

Nach reiflicher Ueberlegung glaubt der Finanzminister keinen besseren Vorschlag machen zu können, als den, Obligationen unter dem Namen „Consolidirte Schuld der Ver. Staaten“ auszugeben, welche zu sechs Procent verzinslich und nach zwanzig Jahren fällig sein und in welche alle andern Schuldverschreibungen der Regierung so schnell als möglich umgewandelt werden sollen. Und um den Staaten für den Steuer-Ausfall, den sie durch die Steuerfreiheit der Obligationen erleiden, eine Vergütigung zukommen zu lassen, soll der sechste Theil der halbjährlich zu bezahlenden Zinsen von der Regierung an die Einzel-Staaten, nach ihrem Bevölkerungs-Verhältniss, ausgezahlt werden. Jetzt übersteigen die localen Staatssteuern ein Procent, wenn aber die behufs Bezahlung der Bounties contrahirte Schuld bezahlt und auch bei Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den einzelnen Staaten die gehörige Sparsamkeit geübt werden wird, dann wird sich diese indirecte Auflage mit den auf andere Eigenthumsobjecte gelegten Steuern ausgleichen. Wenn die zu fundirende Schuld sich auf D. 2,000,000,000 belaufen sollte, so wären hiernach jährlich an die einzelnen Staaten D. 20,000,000 in Gold abzuführen und zwar nach folgendem Verhältniss:

An Maine	D. 385,609 76	An Arkansas	D. 267,259 98
- Massachusetts	748,378 43	- Louisiana	434,540 77
- New Hampshire	194,411 17	- Texas	529,772 40
- Vermont	186,026 09	- Alabama	580,512 53
- Connecticut	282,418 01	- Mississippi	471,792 28
- Rhode Island	107,174 16	- Georgia	648,915 98
- New York	2,381,825 89	- Florida	90,290 60
- New Jersey	412,466 92	- Süd-Carolina	431,905 13
- Pennsylvanien	1,783,647 12	- Nord-Carolina	626,634 28
- Ohio	1,449,559 58	- Virginia	730,662 50
- Indiana	836,727 81	- West Virginia	249,088 11
- Michigan	472,909 32	- Maryland	421,680 53
- Illinois	1,300,892 56	- Delaware	68,873 42
- Wisconsin	521,554 49	- Kansas	156,662 80
- Jowa	493,159 19	- Nebraska	33,716 86
- Minnesota	177,840 91	- California	288,753 14
- Missouri	773,831 79	- Nevada	24,048 73
- Kentucky	709,308 45	- Oregon	46,000 76
- Tennessee	681,147 55		

Die Vortheile, welche dieser Plan gewährt, liegen so klar auf der Hand, dass er einer besonderen Empfehlung nicht bedarf. Derselbe würde, wie bereits gesagt, eine derartige Vertheilung der Obligationen über das ganze Land bewirken, wie solche nicht erwartet werden kann, wenn locale Steuern auf die Obligationen gelegt werden. Derselbe würde ferner bei der Bevölkerung derjenigen Staaten, welche eigentlich für die Entstehung der Nationalschuld verantwortlich sind, und deren baldige und vollständige Wiederaufnahme in die Union so wünschenswerth und nöthig ist, ein Interesse an den Obligationen erzeugen, wodurch ihnen zur Wiederherstellung ihres eigenen Credits hierdurch eine Unterstützung geboten würde. Derselbe würde allen Discussionen und Zweifeln betreffs der Frage, mit welchen Zahlungsmitteln die Obligationen zu bezahlen seien, sowie allen Klagen über Privilegien ein Ende machen und würde schliesslich den Credit der Nation auf eine derselben würdige Basis stellen.

Die Obligationen, deren Ausgabe vorstehend empfohlen wird, würden für die Regierung zu sechs Procent und für die Inhaber zu fünf Procent verzinslich sein, welch' letzterer Zinsfuss gewiss der niedrigste ist, der für die nächsten Jahre in der Union zu erwarten steht. Darüber, dass sich die ausstehenden Obligationen ohne besondere Schwierigkeit sehr bald und ohne besonders grosse Kosten werden in jene consolidirte Schuld umwandeln lassen, hegt der Minister keinen Zweifel.

Es wird daher Seitens des Finanzministers achtungsvoll der Vorschlag zur gefälligen Berücksichtigung empfohlen, dass die Congressacte vom 3. März 1865 derart amendirt werde, dass der Finanzminister ermächtigt werden solle, nach Massgabe des Vorstehenden sechsprocentige Geld-Obligationen auszugeben.

Vergleichender Ausweis der Gesammtschuld der Ver. Staaten am 1. Juli und 1. November 1867.

	1. Juli 1867.	1. November 1867.
Schuld, mit klingender Münze zu verzinsen	D. 1,637,890,641 80	D. 1,778,110,991 80
Schuld, mit Papier zu verzinsen . . .	625,803,905 00	426,768,640 00
Ueberfällige, aber nicht zur Zahlung präsentirte Schuld	8,997,595 80	18,237,538 83
Verzinsliche Schuld	419,507,072 52	402,385,677 39
Total-Schuld	D. 2,692,199,215 12	D. 2,625,502,848 02
Bestand im Schatz:		
Gold	D. 108,419,633 02	D. 111,540,317 35
Papier	71,979,563 77	22,458,080 67
	D. 180,399,201 79	D. 133,998,398 02
Total-Schuld, excl. Bestand im Schatze	D. 2,511,800,013 33	D. 2,491,504,450 00

Einnahmen und Ausgaben für das am 30. Juni 1867 beendete Fiscaljahr.

Einnahmen.	Für Zölle	D. 176,417,810 88	
	- Ländereien	1,163,575 76	
	- Directe Steuern	4,200,233 70	
	- Bundessteuern	266,027,537 43	
	- Diverse	42,824,852 50	
			D. 490,634,010 27

Ausgaben.	Für Civildienst	D. 51,110,027 27	
	- Pensionen und Indianer .	25,579,083 48	
	- Kriegs-Departement . . .	95,224,415 63	
	- Marine-Departement . .	31,034,011 04	
	- Zinsen auf die öffentl. Schuld	143,781,591 91	
			D. 346,729,129 33
	Anleihen bezahlt	D. 746,350,525 94	
	Erlös aus Anleihen . . .	640,426,910 29	
	Reduction der Anleihen		D. 105,923,615 65

Einnahmen und Ausgaben für das am 30. September 1867 beendete Quartal.

Einnahmen.	Für Zölle	D. 48,081,907 61	
	- Ländereien	287,460 07	
	- Directe Steuern	647,070 83	
	- Bundessteuern	53,784,027 49	
	- Diverse	18,361,462 62	
			D. 121,161,928 62
Ausgaben.	Für Civildienst	D. 13,152,384 08	
	- Pensionen und Indianer .	10,484,476 11	
	- Kriegs-Departement . . .	30,537,050 85	
	- Marine-Departement . .	5,579,704 67	
	- Zinsen auf die öffentl. Schuld	38,515,640 47	
			D. 98,269,226 18
	Anleihen bezahlt . . .	D. 200,176,368 34	
	Erlös aus Anleihen . . .	135,103,282 00	
	Reduction der Anleihen		D. 65,073,086 34

Der Finanz-Minister schätzt die Einnahmen und Ausgaben für die drei mit dem 30. Juni 1868 endenden Quartale wie folgt:

Einnahmen.	Für Zölle	D. 115,300,000 00	
	- Ländereien	700,000 00	
	- Bundessteuer	155,000,000 00	
	- Diverse	25,000,000 00	— D. 296,000,000 00
Ausgaben.	- Civildienst	D. 37,000,000 00	
	- Pensionen und Indianer .	22,000,000 00	
	- Kriegs-Departement inclus. D. 24,500,000 für Bounties	100,000,000 00	
	- Marine-Departement . .	22,000,000 00	
	- Zinsen auf die öffentl. Schuld	114,000,000 00	— D. 295,000,000 00
Demnach Ueberschuss der veranschlagten Einnahmen gegen veranschlagte Ausgaben . .			D. 1,000,000 00

Für das am 30. Juni 1869 endende Fiscaljahr sind die Einnahmen und Ausgaben wie folgt veranschlagt:

Einnahmen.	Für Zölle	D. 145,000,000 00	
	- Bundessteuer	205,000,000 00	
	- Ländereien	1,000,000 00	
	- Diverse	30,000,000 00	— D. 381,000,000 00
Ausgaben.	- Civildienst	D. 51,000,000 00	
	- Pensionen und Indianer .	35,000,000 00	
	- Kriegs-Departement (incl. D. 25,500,000 für Bounties)	120,000,000 00	
	- Marine-Departement . .	36,000,000 00	
	- Zinsen auf die öffentl. Schuld	130,000,000 00	— D. 372,000,000 00
Demnach Ueberschuss der veranschlagten Einnahmen gegen die veranschlagten Ausgaben			D. 9,000,000 00

Die vorstehenden Schätzungen sind nach den durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben der letzten 9 Monate gemacht. Der Finanzminister hofft jedoch, dass der Congress Maassregeln treffen werde, die Ausgaben in allen Zweigen der Verwaltung bedeutend zu verringern, so dass mit der Reduction der Schuld ununterbrochen fortgefahren werden kann.

Reduction der öffentlichen Schuld.

Betreffs der Nationalschuld und der Nothwendigkeit, mit deren Abzahlung sofort zu beginnen, bemerkte der Finanzminister in seinem Bericht von 1865: „Wir brauchen nicht besorgt zu sein, dass künftige Generationen die Last mit uns theilen. Kriege haben noch nicht aufgehört und die Zukunft wird genug zu thun haben mit den Schulden, welche sie selbst creirt. In einem so wichtigen Falle, wie dieser, sind Experimente nicht am Platz. Der eben betretene Weg der Erfahrung ist der einzig sichere, welcher einzuschlagen ist. Es ist von der grössten Wichtigkeit in der Leitung einer Sache von so überwiegendem Interesse, dass der richtige Beginn gemacht werde. Nichts Anderes als Revenuen können den Nationalcredit befestigen und keine andere als die festbefolgte Politik zur Reduction der öffentlichen Schuld kann deren Vermehrung vorbeugen.

Der richtige Beginn nach der angedeuteten Richtung ist gemacht worden. Seit dem 1. September 1865 ist die Schuld um D. 266,185,121,43 reducirt worden. Konnte nun eine solche Reduction bewerkstelligt werden, während in Folge des Krieges und bei den schwankenden politischen Verhältnissen die Industrie in einem Drittel des ganzen Landes äusserst gedrückt war und die andern zwei Drittel keinesfalls ihre volle Production entwickeln konnten; konnte trotz der liberalen Approgriationen des Congresses, der Zahlung von Bounty-Geldern und der grossen Ausgaben zur Erhaltung bedeutender militärischer Kräfte an der Grenze und in den südlichen Staaten eine solche Reduction bewerkstelligt werden, so liegt kein guter Grund vor, warum die unter den ungünstigsten Verhältnissen begonnene Reduction nicht ununterbrochen fortgesetzt werden könnte, bis jeder Dollar gelöscht ist? Der Finanzminister lebt der Hoffnung, dass die von ihm eingeleitete Politik, welche nach seiner Ansicht so wesentlich ist für den Nationalcredit, wenn nicht für die Erhaltung der republic. Institution, auch künftig nicht aufgegeben wird. Alte Schulden sind harte Schulden zu bezahlen. Je länger sie anstehen, desto odiöser werden sie. Wenn die gegenwärtige Generation die Last dieser Schuld auf die nächste werfen wollte, so würde die Schuld wahrscheinlich von einer Generation auf die andere übertragen werden — eine immerwährende, wenn nicht stets zunehmende Last des Volkes. Unser Land ist voll des Unternehmungsgeistes und der Resourcen. Durch die Zunahme des Reichthums und der Bevölkerung wird die Schuld mit ausserordentlicher Leichtigkeit jedes Jahr vermindert werden. Bei geeigneter Reduction der Ausgaben des Gouvernements und mit einem Steuersystem, welches der Industrie des Landes zusagt, ohne sie zu drücken, kann die ganze Schuld vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrhunderts abgetragen sein. Die Weisheit einer Politik, welche solche Resultate bringen soll, ist im Voraus vindicirt durch die Geschichte von Nationen, deren Volk mit ererbten Schulden belastet ist und welches keine Aussicht hat, sich selbst oder die ihm

folgenden Generationen zu erleichtern. In einem Anhange dieses Berichts ist durch einen sehr intelligenten Herrn aus Massachusetts nachgewiesen, wie schnell die Schuld durch den regulären Zuwachs der Bevölkerung allein bezahlt werden kann, nach der Rate von 3 % per annum durch eine reguläre jährliche Taxe von D. 8,60 per capita, welches weit weniger ist als die jetzige Rate.

Zoll-Gesetz-Codex.

Durch einen am 22. Februar 1867 genehmigten Beschluss bleiben die am 26. Juli 1866 erlassenen Zollgesetze bis zum 1. Januar 1868 in Kraft. Unter Autorität und Direction dieser Beschlüsse hat dies Departement ein Gesetz entwerfen lassen, welches alle Vorschriften enthält zur Regulirung des fremden und Küstenhandels, der Bestimmung und Erhebung der Zölle auf Güter, welche von fremden Ländern importirt werden, und zur Consolidirung und Vervollkommnung der Navigations-Gesetze. Dieser Entwurf wurde am 8. März d. J. dem Repräsentantenhause eingereicht, begleitet von einem Bericht, welcher eine allgemeine Ansicht darüber ausspricht und Vorschläge enthält betreffs der wichtigsten Veränderungen bestehender Gesetze. Die Gesetze bezüglich des fremden und Küstenhandels und der Erhebung der Zölle sind jetzt über viele Bände von Statuten zerstreut und so häufig durch Amendements der ursprünglichen Bestimmungen modificirt worden, dass es in vielen Fällen für Kaufleute wie für Beamte, deren Pflicht es ist, die Vorschriften auszulegen und auszuführen, schwer ist, zu bestimmen, wie das in Kraft befindliche Gesetz lautet.

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass Gesetze, welche so verschiedene und grosse Interessen berühren, nach einem System regulirt werden, durch welches die Rechte und Pflichten derjenigen Classen, deren Interessen am directesten afficirt werden, klar dargelegt sind. Die gegenwärtige Complication ist eine Quelle ernstlicher Verlegenheiten für den Handelsstand und nicht weniger für Zollbeamte, welche schnell handeln und die Gesetze in vorliegenden Fällen richtig anzuwenden haben. Durch Instructionen dieses Departements ist dem Uebel nur theilweise abgeholfen worden, aber nicht dem Mangel eines zuverlässigen Codex. Es ist demnach wünschenswerth, dass der Congress jenem Vorschlage baldigste Beachtung schenke.

Reorganisation der Rechnungs-Bureaux des Finanz-Departements.

Der Finanzminister empfiehlt die Reorganisation der Rechnungs-Bureaux des Finanz-Departements, damit diese Branche des öffentlichen Dienstes unter einen verantwortlichen Chef kömmt, wie das ursprünglich beabsichtigt wurde und wie seitdem die Zunahme des Geschäfts das Amt eines zweiten Controleurs und schliesslich das eines Zoll-Commissärs erforderte. Jetzt werden die Rechnungen von 3 von einander unabhängigen Beamten regulirt, deren Regeln und Entscheidungen in natürlicher Folge oft abweichen, was durch Concentrirung der Rechnungs-Bureaux vermieden wird. Der Zoll-Commissär hat mit der Revision der Zoll-Revenuen so viel Arbeit, dass er der Pflichten eines Rechnungs-Controleurs überhoben werden sollte. Es sollte ein Chef-Controleur ernannt werden, unter welchem alle Rechnungs-Beamte ste-

hen und dessen Jurisdiction für alle Entscheidungen massgebend ist; die Pflichten der Prüfung und Gegenzeichnung aller Anweisungen an den Schatz und der Einziehung von Forderungen der Regierung sollten ihm obliegen, während die Adjustirung aller auf Zölle bezüglichen Rechnungen dem ersten Controleur zufallen sollte. Der Finanzminister empfiehlt wiederholt die Reorganisation der Bureaux des Departements und bittet den Congress dringend, die erforderlichen Schritte bald zu thun. Die jetzt bezahlten Salairs entsprechen nicht den geleisteten Diensten der Beamten, die Gerechtigkeit erfordert, dass den fähigen Beamten dieses Departements eine liberale Vergrösserung des Gehalts zuerkannt werde. Seitdem die Salairs festgestellt wurden, haben sich die Arbeiten, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beamten bedeutend vermehrt und die Preise aller Lebensbedürfnisse haben sich verdoppelt.

Die Münze.

Der Bericht des Münzdirectors enthält die übliche, auf die Münze bezügliche Information für das vergangene Jahr.

Der Totalwerth des Edelmetalls der in der Hauptmünze und in den Zweigmünzen während des Fiscaljahres deponirt wurde, betrug D. 41,893,100 76, von denen D. 40,069,200 06 in Gold und D. 1,823,900 70 in Silber bestanden. Abzüglich der wiederholten Depositen war der Betrag der wirklichen Depositen D. 34,537,048 39. Die Ausmünzung für das Jahr war in Goldmünze D. 28,217,187 50, in Goldbarren D. 11,621,691 32; in Silbermünze D. 986,871, in Silberbarren D. 575,823 18; in Nickel-, Kupfer- und Bronce-Münze (1, 2, 3 und 5 Cent-Stücke) D. 1,879,540. Total des geprägten Geldes D. 31,083,598 50; Total der gestempelten Barren D. 12,197,514 50. Die Golddepositen einheimischer Production betrugen in Philadelphia D. 2,418,197 89, in San Francisco D. 17,936,169 40, in New York D. 10,320,821 55, in Denver D. 130,559 70. Die Silberdepositen betrugen in Philadelphia D. 37,399 72, in San Francisco D. 744,387 48, in New York D. 274,893 19. Die Gold- und Silber-Depositen ausländischer Production betrugen D. 2,674,619 46. Der Betrag des geprägten Goldes war in Philadelphia D. 10,072,060 86, in San Francisco D. 18,225,000, von Silber in Philadelphia D. 357,490 38, in San Francisco D. 780,048 54 und von Bronce, Nickel und Kupfer in Philadelphia D. 1,879,540. Total-Zahl der geschlagenen Stücke D. 54,110,384. Ein werthvoller Bauplatz ist für die Münze in San Francisco während des vorigen Jahres gekauft worden und weitere Appropriationen sind zur Errichtung eines vollständigen Münzgebäudes erforderlich. Der Münzdirector empfiehlt die Eröffnung einer Zweigmünze in New Orleans auf ökonomischer Basis für die Prägung der Nickel- und Kupfer-Münzen. Die Zweigmünze in Charlotte, N. C., ist für Schmelzung und für Prüfung von Edelmetallen hergerichtet. Die Zweigmünzen in Denver und Charlotte sollten in Assay Offices umgewandelt werden, da es für immer unnöthig erscheint, dort Geld zu prägen. Der Director empfiehlt ferner die Abschaffung der Kosten für's Prägen, der Steuer auf Edelmetall und die Einlösung der Cente. Seine Bemerkung betreffs internationalen Gepräges und zum Schutz der Goldmünzen gegen Fälschung sind der Beachtung werth.

Minen-Statistiken.

Am 28. Juli 1866 wurden dem Finanzminister D. 10,000,000 bewilligt zur Einholung statistischer Information Betreffs der Gold- und Silberminen der westlichen Staaten und Territorien. Unter dieser Autorität wurde Herr J. Ross Browne zum Special-Commissär für die Mineralregionen westlich der Felsengebirge ernannt. Sein Präliminarbericht wurde dem Congress am 28. Januar 1867 unterbreitet. Die Districte von New Mexico, Colorado, Montana, Dakotah und Minnesota wurden Herrn James W. Taylor überwiesen, der seinen Bericht am 13. Februar 1867 einreichte. Bis dahin war keine detaillirte Information über unseren Mineralreichthum, den Process und die Kosten des Bergbaues oder den Ertrag an Edelmetallen in officieller Form erschienen. Es wurde der Inhalt dieser Berichte demnach in den atlantischen und pacifischen Staaten mit grossem Interesse aufgenommen. Unter dem 2. März 1867 wurden weitere Bewilligungen gemacht, um Herrn Browne während des laufenden Jahres eine genauere Prüfung der ihm angewiesenen Mineraldistricte vornehmen zu lassen. Er besuchte die bedeutendsten Regionen am Stillen Meere, da aber das Feld von Britisch Columbia bis zur mexicanischen Grenze zu ausgedehnt ist, um ihm den Besuch jeden Districts zu gestatten, so sicherte er sich die Dienste eines erfahrenen Corps von Bergbau-Ingenieuren und Statistikern. Durch die Dienste dieser Gehülfen wurden ihm detaillirte Berichte über Production, Bevölkerung und eine allgemeine Characteristik von Utah, Western Montana, Idaho, Washington Territorium, Oregon, Nevada, Californien und Arizona zugänglich. Die benachbarten fremden Territorien, wo americanisches Capital angelegt ist, wurden kurz berührt. Spezielle Aufmerksamkeit wurde auf den topographischen, geologischen und mineralogischen Character jeden Staats und Territoriums gerichtet, ferner auf die verschiedenen Systeme des Bergbaues, Kosten der Arbeit und Production, Netto-Ertrag an Edelmetall, und endlich wurden betreffs Clima, Communication, Fähigkeit des Bodens für Ackerbau, Vorzüge für Einwanderung und Capitalanlage berichtet. Der grosse Verlust in der gegenwärtigen Behandlung der Erze wird als ein wesentliches Hinderniss für die Entwickelung des Bergbaues geschildert. Angenommen, dass die Gold- und Silberproduction für das laufende Kalenderjahr D. 75,000,000 beträgt, würde nach bisherigen Erfahrungen der Verlust durch mangelhaften Process sich auf D. 25,000,000 belaufen. Auch durch das feindliche Auftreten der Indianer und aus anderen Ursachen ist der Fortschritt des Bergbaues in Montana, Idaho, Colorado und Arizona gehemmt. Der Spezial-Commissär empfiehlt zur Vermeidung jener Verluste die Errichtung einer nationalen Bergacademie auf irgend einem Centralpunkte westlich von den Felsengebirgen und zwar nach dem Muster der grösseren europäischen Bergacademien. Der Bericht des Herrn Taylor umfasst einige interessante Bemerkungen über die Aussichten über die Gold- und Silberminen östlich der Felsengebirge, auch andere werthvolle Statistiken, welche dem Congresse vorgelegt werden.

Leuchtthürme.

Aus dem Bericht der Leuchtthurm-Verwaltung ist ersichtlich, dass von den Leuchtthürmen u. s. w., welche während des letzten Krieges so furchtbar gelitten hatten, so viele wieder hergestellt sind, als die zu dem Behufe an-

gewiesenen Mittel gestatteten. Die Küstenvermessungen sind während des letzten Jahres mit gewohntem Eifer fortgesetzt worden. Die Kosten für das nächste Fiscaljahr sind mit Rücksicht auf die Ansprüche der Schifffahrt veranschlagt.

Küstenvermessung von Alaska.

Zur Erhebung der Zölle in dem kürzlich von Russland erworbenen Territorium ist im August einstweilen ein Special-Agent nach Sitka geschickt worden, begleitet von einem Agenten des Staats-Departements, um das Territorium formell zu übernehmen; für den weiteren Schutz der Revenue wie zur Einholung näherer Information als Richtschnur für die Errichtung von Häfen und Zoll-Districten ist der Dampf-Cutter „Lincoln" nach jener Besitzung hinbeordert. Ein mit der Küste vertrauter Officier, begleitet von mehreren Beamten der Küstenvermessung, ist mit ausführlichen Instructionen abgesandt worden, um das Schiff während des Kreuzens zu führen. Der Dampfer ist im Juli gesegelt, ein Bericht wird bald erwartet und nach dem Eintreffen desselben wird der Congress über die Errichtung von Zoll- und Steuer-Aemtern entscheiden.

Zoll-Marine.

Der Marine-Zolldienst wird jetzt durch 43 Schiffe, nämlich 25 Dampfer und 18 Segelschiffe versehen. Von den erstgenannten sind 17, von letztgenannten 16 an der atlantischen Küste, 2 von beiden an der Küste des Stillen Meeres und 6 Dampfer auf den Binnenseen im Dienst. 5 Dampfer sind verkauft und 8 Segelschiffe, welche sich besser für den Dienst eignen, gebaut worden. Die Kosten des Dienstes sind in Folge der vermehrten Zahl von Schiffen und Beamten, hauptsächlich aber durch die erhöhten Preise allen Materials bedeutend gewachsen. Alle Ausgaben werden jetzt vom allgemeinen Zollfond bestritten und sind nur limitirt durch Bestimmung des Finanzministers. Die jetzige Höhe der Kosten macht es jedoch wünschenswerth, dass der Congress specielle Appropriationen dafür mache. Die Unterhaltungskosten des Marine-Hospitals sind trotz der grössten Oekonomie sehr bedeutend, durch die Taxen nicht zu decken und das Deficit muss aus dem Schatz beschafft werden. Es sollten von den Strafgeldern und aus dem Erlös der unter dem Zollgesetz confiscirten Güter genügende Appropriationen gemacht werden.

Diverses.

Zur Unterdrückung des Schmuggelhandels sind mit bedeutendem Erfolg und verhältnissmässig geringen Kosten und ohne Opfer des öffentlichen Schatzes erfolgreiche Anstrengungen gemacht worden. Der Erlös an Strafgeldern und aus confiscirten Gütern hat alle Kosten bestritten und dem Schatz noch ausserdem über D. 300,000 abgeworfen. Der Finanzminister empfiehlt den Verkauf von Actien verschiedener Privat-Corporationen, welche die Regierung noch hält und welche für diese und die betreffenden Compagnien ein Gegenstand ewiger Verwirrung sind. Die Papiere wurden zur Zeit unter Special-Gesetzen zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen mittels Subscription erworben. Der Bericht des Directors des statistischen Bureaus wird

der Aufmerksamkeit des Congresses und der Nation empfohlen. Ebenso der Bericht des Schatzmeisters und anderer Bureau-Chefs. Die öffentlichen Bauten haben im Laufe des verflossenen Jahres einen erfreulichen Fortgang genommen.

Die Pariser Münz-Conferenz.

Seitens des Staats-Departements ist dem Finanzministerium der officielle Bericht über die im Juni und Juli d. J. in Paris abgehaltene internationale Münz-Conferenz überwiesen worden. Ebenso der Bericht des Herrn Samuel B. Ruggles, Delegat jener Conferenz von den Ver. Staaten. Diese Conferenz hatte einen diplomatischen Character; die meisten civilisirten Nationen hatten von der französischen Regierung dazu officielle Einladung erhalten. Ihr Zweck war, wie der französische Gesandte in Washington angab, einen allgemeinen Austausch der Ansicht, ferner „eine Basis für spätere Negociation zu suchen, behufs gleichmässiger Münzen für den Gebrauch der ganzen Welt“. Es erhellt aus dem officiellen Bericht, dass die Conferenz nach reiflicher Ueberlegung sich über solche Basis geeinigt hat, welche jetzt den verschiedenen Nationen zu ihrer Berathung und Entscheidung unterbreitet ist. Diese Angelegenheiten sind von grossem pecuniären Interesse für die Ver. Staaten und verdienen seitens der executiven und legislativen Behörden die aufmerksamste und sorgfältigste Prüfung. In dem Bericht des Herrn Ruggles sind die Angelegenheiten unter folgenden Rubriken besprochen:

1) Die Zusammensetzung und der Character der Conferenz, 19 verschiedene Nationen umfassend, mit einer Bevölkerung von 320,000,000 Einwohnern.
2) Die Wichtigkeit, die Nationen Central- und Süd-Americas in die vorgeschlagene Münzreform einzuschliessen.
3) Die Nothwendigkeit einer Münzvereinigung zwischen den östlichen und westlichen Continenten.
4) Die Lage der beiden Americas zwischen West-Europa und Ost-Asien und ihre Pflicht als hauptsächlichste Goldproducenten der Welt.
5) Die Kosten der Umprägung für Herstellung des einheitlichen Systems nebst vollen Statistiken über das frühere und gegenwärtige Gepräge der Ver. Staaten, Grossbritanniens und Frankreichs.

Das Goldgepräge der Ver. Staaten von 1792—1851 ist angegeben auf	D. 180,184,268
Von Grossbritannien von 1816—1851	480,105,755
- Frankreich von 1793—1851	324,492,516
	D. 984,782,539
Von 1851—1866 (in 15 Jahren) wurden geprägt von den Ver. Staaten	D. 665,352,323
- Grossbritannien	455,225,695
- Frankreich	987,788,298
	D. 2,108,366,316

6) Die wahrscheinliche Goldproduction in den Ver. Staaten.
7) und 8) Die Geschichte der verschiedenen Münz-Systeme in Europa und deren stufenweise Consolidirung.
9) Der Gegensatz, den das Münz-System der Ver. Staaten, wie dasselbe durch die Constitution vereinfacht worden, darbietet.

10) Die Nothwendigkeit von internationalen Münz-Conferenzen. Erster Versuch im Berliner Congress im Jahre 1863.
11) Vierseitiger Münzvertrag vom December 1865 zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien, dem später der Kirchenstaat und Griechenland beitraten, wodurch für einen Theil von Europa eine Münz-Einheit hergestellt wurde.
12) Die Nothwendigkeit eines einzigen, ausschliesslich aus Gold bestehenden Werthmessers. Die Trüglichkeit und Unmöglichkeit eines doppelten Werthmessers in Gold und Silber.
13) Eine gemeinschaftliche Benennung oder Münzeinheit von Gold, dessen Gewicht und Werth genau bestimmt, wodurch Dollars und Francs synonyme Bezeichnungen oder eins gegen das andere einwechselbar.
14) Vorgehen der Delegaten von Grossbritannien in der Conferenz.
15) Die Einwilligung Frankreichs, eine neue Goldmünze von 25 Francs zu schlagen, um mit dem halben Eagle der Ver. Staaten und dem Sovereign von Grossbritannien, wenn auf diesen Werth reducirt, gleichmässig zu circuliren.

Die genaue Prüfung eines so wichtigen Gegenstandes wird nicht verfehlen, auf die Regierung und das Volk der Ver. Staaten günstig einzuwirken. Indem der Finanzminister den Bericht dem Congress zur gehörigen Prüfung empfiehlt, hält er es für den Augenblick für genügend, seine volle Beistimmung auszudrücken über die Ansicht betreffs der Pflicht der Nationen, die in folgendem Auszug ausgesprochen:

„Lasst uns niemals vergessen, dass die beiden Americas christliche Mitglieder der grossen Familien der Nationen sind und dass die Einheit des Münz-Systems andern und höhern Zwecken christlicher Eintracht nahesteht. Wir können weise oder rechtlich nicht in einer continentalen Isolirung verharren. Integrirende Bestandtheile des mächtigen Organismus moderner Civilisation, lasst uns immer brüderlich und rasch unsern Antheil an den Friedenswerken der ganzen Welt übernehmen."

IV.

Statistik der Anwalte und Notare.

Von Dr. Heinrich Ditz in München.

I. Oesterreich.

(Nach dem Staatshandbuch von 1866.)

Land.	Advokaten.	Notare.	Darunter Cumulat.	Sa. d. Adv. u. Notare.	Bevölkerung.	Es treffen Seelen auf 1 Advokaten.	Notar.	Advokaten und Notar.
Oesterreich u. d. E.	167	111	11	267	1,753,816	10,502	15,980	6,569
Oesterreich o. d. E.	34	53	2	85	719,228	21,154	13,587	8,461
Salzburg . . .	9	12	1	20	147,191	16,355	12,266	7,360
Oberlandesg. Wien	210	176	14	372	2,620,235	12,477	14,888	7,044

Land.	Advokaten.	Notare.	Darunter Cumulat.	Sa. d. Adv. u. Notare.	Bevölkerung.	Es treffen Seelen auf 1 Advokaten.	Notar.	Advokaten und Notar.
Steyermark . .	58	76	—	134	1,087,308	18,747	14,307	8,114
Krain	18	17	—	35	473,393	26,299	27,847	13,526
Kärnthen . . .	17	26	2	41	342,469	20,145	13,172	8,352
Oberlandesg. Graz	93	119	2	210	1,903,170	20,464	15,992	9,063
Küstenland . .	75	31	7	99	562,875	7,505	18,157	5,686
Tirol, Vorarlberg	93	37	—	130	876,890	9,429	23,700	6,745
Böhmen . . .	185	181	23	343	5,107,313	27,607	28,217	14,890
Mähren, Schlesien	86	80	8	158	2,478,640	28,821	30,983	15,688
Galizien, Bukowina	152	99	—	251	5,612,708	36,926	56,694	22,361
Oesterr. diess. der Leitha .	894	723	54	1563	19,161,831	21,434	26,503	12,259
Ungarn	2991	—	—	—	10,684,354	3,572	—	—
Siebenbürgen . .	115	—	—	—	2,074,457	18,039	—	—
Kroato-Slavonien u. Militärgrenze	145	—	—	—	2,071,343	14,285	—	—
Dalmatien . . .	41	34	—	75	440,705	10,749	12,962	5,876
Transleithanien	3292	*	—	*	15,270,859	4,639	*	*

II. Preussen.

(Nach dem Staatskalender 1865.)

Provinz.	Rechtsanwalte.	Davon zugleich Notare.	Blosse Notare	Summe d. Notare u. Anwalte.	Zivilbevölkerung 1864.	Auf 1 Anw. oder Notar treff. Seelen
Preussen	202	199	—	202	2,982,215	14,763
Brandenburg . .	198	197	6	204	2,555,835	12,529
Pommern . . .	120	120	6	126	1,418,721	11,260
Schlesien . . .	240	234	—	240	3,473,259	14,470
Posen	123	122	—	123	1,505,944	12,243
Sachsen	184	182	2	186	2,014,641	10,831
Westfalen (m. Essen, Rees, Duisburg)	243	239	2	245	1,909,292	7,793
Ostrhein. Reg.-Bez. Koblenz . . .	12	8	—	12	155,543	12,962
Hohenzollern . .	5	—	—	5	64,738	12,948
Appellat.-Ger. Köln	150	—	203	353	2,894,078	8,199
Staat	1477	1301	219	1696	18,909,529	11,149

III. Bayern.

(Sulzbacher Kalender 1867; Stand vor dem Kriege.)

Advokaten.	Notare.	Summa.	Bevölkerung.	Es treffen Seelen auf 1 Advocaten.	Notar.	Adv. od. Not.
263	391	654	4,807,116	18,278	12,294	7,350

IV. Sachsen (1867).

Advokaten.	Dav. zugl. Notare.	Bevölkerung.	Seelen auf 1 Adv. od. Notar.
769	161	2,343,994	3,048

V. Hannover (1865).

Advokat.	Dav. zugl. Notare.	Blosse Notare.	Im Ganz.	Bevölkerung.	Seelen auf 1 Adv. od. Not.
386	187	3	389	1,924,172	4,946

VI. Württemberg (1862).

Rechtsconsulent.	Practicant.	Immatr. Notare.	Summa.	Bevölkerung.	Seelen auf 1 Advokat.
243	2	13	258	1,722,000	7,028

VII. Baden (1862).

Rechtsanwalte.	Districtsnotare.	Summa.	Bevölkerung.	Seelen auf 1 Adv. od. Not.
111	171	282	1,407,761	4,992

VIII. Grossherzogthum Hessen (1864).

			Auf 1 Adv. od. Not.
Diess. d. Rheins	92 Hofger.-Adv. u. Procur.	613,868 Einw.	6,672 Seelen.
Rheinhessen .	23 Advokaten, 29 Notare.	235,665 -	4,532 -

IX. Weimar (1864).

54 Advokaten, 280,201 Einwohner, auf 1 Advokaten 5,189 Seelen.

V.

Preisfragen der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig für die Jahre 1869 bis 1871.

Für das Jahr 1869. Bei der absolut hohen Bedeutung, welche der internationale Getreidehandel nicht bloss praktisch für das Wohl und Wehe des kaufenden wie des verkaufenden Volkes besitzt, sondern auch als Symptom der allgemeinen Kulturentwickelung auf beiden Seiten; so wie bei der relativ wichtigen Stellung, welche gerade im polnischen Handel seit Jahrhunderten die Getreideausfuhr eingenommen hat, wünscht die Gesellschaft

eine quellenmässige Geschichte des polnischen Getreidehandels mit dem Auslande.

Die Zeit vor dem Untergange des byzantinischen Reiches wird dabei nur als Einleitung, die neuere Zeit seit der Theilung Polens nur als Schluss zu berücksichtigen sein, das Hauptgewicht aber auf die dazwischen liegenden drei Jahrhunderte gelegt werden müssen. (Preis 60 Ducaten.)

Für das Jahr 1870. Die Gesellschaft hat erwogen, wie es für die quellenmässige Behandlung der mittelalterlichen Geschichte eines Landes keine erwünschtere Grundlage giebt, als eine kritische Zusammenstellung des annalistischen und chronistischen Materials, welche zugleich die Geschichtschreibung des Landes zur Uebersicht bringt. Sie wunscht darum im Andenken an ihren Stifter,

die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters

in einem zugleich kritischen und darstellenden Werke beleuchtet zu sehen.

Ein solches Werk würde vom Beginn polnischer Annalistik bis auf Dlugosz eingeschlossen reichen müssen. Ob es dem Bewerber möglich sein wird, in ähnlicher Art, wie Palacky in seiner „Wurdigung der böhmischen Geschichtschreiber“ verfuhr, das handschriftliche Material selbst einzusehen und neues heranzuziehen, lässt die Gesellschaft dahin gestellt sein. Sie würde die Aufgabe auch als gelöst betrachten, wenn das bisher Publicirte und Erarbeitete mit selbständiger Durchdringung des Stoffes in der Weise behandelt würde, wie es Wattenbach in „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter“ gethan. In Betreff der Ausgaben der einzelnen Annalen oder Autoren, sowie der Erläuterungsschriften ist bibliographische Vollständigkeit und Genauigkeit nothwendig. (Preis 60 Ducaten.)

Für das Jahr 1871. Die Geschichte der landständischen Steuerbewilligung ist unstreitig eine der wichtigsten Seiten der Territorialentwickelung, ebenso bedeutsam für die Ausbildung des Staatsrechtes, wie des Finanzwesens und der Volkswirthschaft. Gleichwohl fehlt es noch sehr an tiefer eingehenden Specialuntersuchungen darüber, obschon jedes geschichtlich weit zurück reichende landständische Archiv Stoff bietet. Man wünscht daher

die urkundliche Geschichte der landständischen Steuerbewilligung in irgend einem deutschen Territorium,

wobei übrigens die constitutionellen Volksvertretungen des 19. Jahrhunderts ausgeschlossen bleiben. (Preis 60 Ducaten.)

Die Preisbewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Addresse ist an den Secretär der Gesellschaft (für das Jahr 1868 den Prof. Westermann) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden jederzeit durch die Leipziger Zeitung im März oder April bekannt gemacht.

V.

Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland.

Von

Dr. **Paul Kollmann** aus Lübeck,
Mitglied des statistischen Seminars in Jena.

Geschichtliche Entwickelung des Gesindewesens in Deutschland seit dem Aufblühen der Städte bis auf unsere Tage.

1. Das Gesinde im Mittelalter.

Der ganzen antiken Welt, wie den alten Germanen war ein Gesinde als besonderer Stand unbekannt. Das Alterthum wirthschaftete bekanntlich mit Sclaven, denen alle jene Arbeiten zufielen, die nach damaliger Auffassung eines Freien unwürdig galten. Die Germanen, wie sie Tacitus schildert, waren in nobiles, ingenui und servi gegliedert, von denen die letzteren, als eigene Leute ihres Herrn, diesem zu dienen hatten; was sie nicht an häuslichen Geschäften verrichteten, besorgten Frau und Kinder [1]). Aber noch viel später gab es kein Gesinde der Art, wie es sich nachher bildet. Freilich kommt schon früh der Name Gesinde, gasìndus, vor — zuerst in longobardischen Gesetzen —, doch verstand man darunter keine Hausdienerschaft, sondern hofhörige Leute [2]), welche das Land zu bestellen hatten, oder ein »Gefolge Freier sowohl als Unfreier« [3]). Zwar leisteten häusliche Dienste die Ministerialen; sie dürfen jedoch ebenfalls nicht hierher gerechnet werden. Sie waren anfänglich Verwalter des königlichen Hauswesens und, wenn auch meist selbst unfrei, besser gestellt und geachtet, als die übrigen abhängigen Leute; auch lagen die niederen Arbeiten ihnen nicht ob,

1) Tacitus, Germania cap. 25.

2) Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 25 Note 9. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Göttingen 1834. Bd. 1 S. 469.

3) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 318.

sie hatten selbst wieder Knechte unter sich[4]), und später nach der karolingischen Zeit bilden sie einen besonderen Stand »unfreier, waffenfähiger Hausdiener des Kaisers und der Fürsten, welche in einem erblichen und rein persönlichen Abhängigkeitsverhältniss stehen«[5]). Bei der Naturalwirthschaft des früheren Mittelalters, so noch zur Zeit Karl des Grossen, waren es die hörigen Leute, welche die häuslichen, wie wirthschaftlichen Dienste verrichteten; sie waren sowohl Landarbeiter, wie Handwerker und Diener für die persönliche Bequemlichkeit ihres Herrn. Letztere Beschäftigungen gehörten, da sie am meisten den Charakter der Ungemessenheit an sich trugen und jeder Zeit auf des Herrn Geheiss geschehen mussten, zu den drückendsten[6]).

Ein wirkliches Gesinde mit den Eigenthümlichkeiten, wie wir es nach dem Entstehen und raschen Aufblühen der Städte in diesen sich entwickeln sehen, gab es noch nicht, wenigstens wird es nirgends bezeugt, die damalige Wirthschaftsform mochte auch schwerlich eine solche Institution zu erzeugen im Stande sein.

In den Städten aber entfaltete sich ein ganz neues Leben, welches eine andere Organisation der Arbeit hervorrief. Das Handwerk und die Industrie — einst durch Hörige bedient — ward Sache der Bürger, freier Leute, die sich in Zünfte vereinigten, während die Bebauung des Bodens, wie überhaupt die Rohstoffproduktion der Landbevölkerung verblieb[7]).

Für den immer zunehmenden Umfang der Industrie bedurften aber die Städte der Arbeitskräfte. Da war es denn ein gewichtiger Umstand, dass sie hinter ihren Mauern eine Schutzstätte gegen die Unfreiheit gewährten. Das lockte das abhängige Landvolk an, welches, Schutz und Verdienst zu suchen, in so grosser Zahl hierher flüchtete, dass der Ritterstand sogar die Hülfe des Landesherrn dagegen anrief[8]). Diese Flüchtlinge fanden in den Städten Beschäftigung, sie traten als Gehülfen bei den Bürgern ein, und bald fanden sich auch Freie, welche sich zur Arbeit in den Gewerken verdangen. Von allen diesen, welche

4) A. v. Fürth, Die Ministerialien. Köln 1836. S. 2 und 3.

5) Ebend. S. 56 und 57.

6) Grimm a. a. O. S. 352.

7) Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1866. Bd. VII S. 82.

8) In einer Urkunde des Bischofs Volquin von 1279 an die Stadt Lübbecke heisst es: volumus omnes predictam villam intrantes et apud nos manere volentes si servilis sunt conditionis a tali iugo et conditione esse immunes et absoluti. Vergl. P. Wigand, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg u. s. w. Leipzig 1834. Bd. 2 S. 116.

solche Dienste übernahmen, geht die Bildung eines persönlich freien Gesindestandes aus. Von diesem Gesinde löste sich in Folge steigender Arbeitstheilung auf der einen Seite der Stand der eigentlichen Gewerbsgehülfen, auf der andern der der Dienstboten in unserem Sinne ab. Die Auseinanderhaltung wirthschaftlicher und persönlicher Dienstleistungen war indess jenen Zeiten noch fremd. Der Diener stellte dem Herrn seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung und musste in jede Art von Leistung willigen. Die älteren Stadtrechte deuten dies bestimmt an. Sie verstehen unter Gesinde ebensowohl die Knechte, welche Pferde und Geschirr besorgten, als diejenigen, die vorzugsweise in der Fabrikation oder bei der Handlung verwendet wurden[9]). Alle standen in gleich strenger Zucht ihres Herrn. Solche grosse Abhängigkeit der Kaufmannsdiener und Handwerksgehülfen hat sich ja theilweise noch bis in dieses Jahrhundert erhalten. In den hansischen Comptoiren mussten die jungen Gehülfen ihren Gildemeistern die gewöhnlichsten Dienste verrichten; und auch sonst forderten die Kaufherrn des Mittelalters von diesem ihrem »Gesinde« neben den Arbeiten in der Schreibstube und auf dem Lager zum grossen Theile das, was heute Dienstboten leisten. In Lübeck war es z. B. noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Sitte, dass Lehrlinge ihrem Principal die Schuhe zu putzen hatten. Im Handwerkerstande haben sich solche Gebräuche weit länger erhalten und finden sich bekanntlich theilweise noch heute. Wie die älteren städtischen Rechtsaufzeichnungen, in welchen bereits Bestimmungen über »Gesinde« enthalten sind, die Dienstleistungen der Untergebenen ohne Unterschied hinsichtlich der Art zusammenfassen und dabei nicht blos an die niederen Arbeiten denken, zeigen die fast auf's Wort übereinstimmenden Anordnungen des Hamburger und Bremer Stadtrechts von 1292 und 1428. Es heisst dort: En knecht de mach sines heren gud binnen landes noch buten landes nicht vorvechten, noch vordobbelen, de here en gheve dar yarvord to. He ne mach ock neen ghud up emme kopen de here en geve sine breve dar up, so wat he koft, dat he dat gelde[10]). Unter dem in Rede stehenden Knecht ist aber nach unserer Sprachweise schwerlich etwas Anderes als ein Hand-

9) E. Fidicin, Geschichte der Stadt Berlin. Berlin 1842. Bd. 5 S. 100. (Statuta brem. antiqua, Stadtrecht von 1428, van dienste, Hamburger Stadtbuch 1292 F. §. 5.)

10) Thesaurus jur. provinc. et statuarii illustrati Germaniae Bd. 1. Statutarisches Recht der Stadt Hamburg. Giessen 1756. F. §. 5 und G. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen S. 341. Statuta bremensia antiqua von 1428 S. 341.

lungsdiener zu begreifen, der nur auf des Herrn besondere Anweisung zum Geschäftsabschlusse bevollmächtigt sein soll.

Aus diesem grossen umfassenden Kreis hat sich endlich derjenige Bestandtheil besonders entwickelt und den Namen Gesinde allein beibehalten, der jetzt fast ausschliesslich zur Unterstützung der häuslichen Wirthschaft verwendet wird. Freilich hat es langer Zeit bedurft, ehe die Verschiedenheit der beiden Elemente, welche die ganze Klasse der Dienenden umfasste, zum klaren Bewusstsein durchgedrungen ist, und jedem seine eigene Stellung angewiesen wurde. Der gemeinsame Name hat sich noch bis in das 17. und 18. Jahrhundert hinein erhalten. Man wurde sich jedoch allmählich des Unterschiedes bewusst. Eine Breslauer Gesindeordnung sagt z. B. gelegentlich der Lohnfixirung: »so viel aber die Diener und Knechte anlangend, weil dieselben in einem grossen Unterschied sich befinden, etliche zur Schreiberei, etliche zum Einkaufen, etliche blos zum Aufwarten und Vorschicken, etliche zu Kundschaften gebraucht werden«, und meint, dass aus diesem Grunde eine einheitliche Lohnsatzung nicht getroffen werden könne [11].

Ist auch in dieser ganzen älteren Periode das Gesinde ein sehr weiter Begriff, so hatten sich doch schon ganz feste Grundsätze für dasselbe ausgeprägt, welche auch für das Gesinde unserer Tage grösstentheils charakteristisch geblieben sind, bez. sich nur für dieses in Geltung erhalten haben.

Vor allen Dingen begab sich das Gesinde kraft eines Vertrags unter die Botmässigkeit des Herrn, es »vermiethete sich«, wie die älteren Urkunden sagen. Damit musste es sich freilich einer scharfen Zucht unterwerfen, aber der Gesindestand war kein verachteter, wie der des eigenhörigen Knechtes. Auch Bürgerssöhne verdangen sich um Lohn bei ihren Mitbürgern [12]. Die Gewalt der Herrschaft war eine grosse; sie durfte ihr Gesinde mit Schlägen züchtigen, nur war Verwundung mit Waffen oder gar Todtschlag untersagt [13]. Uebte aber der Diener an dem Herrn oder der Herrin Rache, so bedurfte der Kläger vor den Richtern keines Zeugen, »se willen idt den sülven gerne doen« [14].

---

11) Der kaiserlichen und königlichen Stadt Breslau neu verbesserte Gesindeordnung. 1640.

12) Oelrichs a. a. O. S. 337: „denet ock een borgher edder enes börgers sone umme loon id scal in denste wesen“.

13) Thesaur. a. a. O. § 8: „So welck mann synen knecht offte deenst tüchtiget medde worden, edde mede schlägen, de syne schotteln waschet, wörde he darümme beklaget, he darf darenene noth ümme lyden; aewerst wundede he synen deenst mede eggegagen, edde schläge ehe dodt, dat schölde he beteren, alse recht is“.

14) Thesaur. jur. prov. a. a. O. § 9.

Nicht durchgängig war schon ein Lohn eingeführt, vielfach wurde noch um Kost und Kleidung gedient[15]), doch scheint der Herr bald seinem Gesinde jährlich ein Geschenk gegeben zu haben, welches durch die Sitte zu einer regelmässigen Gabe wurde[16]). Dieses nennen die niederdeutschen Gesetzbücher »menasle, madelse, menesle«, d. h. Handgeld, das an einem bestimmten Tage dem Gesinde verabreicht werden musste[17]). So sagen die Bremer und Hamburger Stadtrechte: »eyn jewelick mensche, de denet mach vor richte holden uppe den hilgen syne menasle, tat is veer schillinge« [18]).

Um nicht der Herrschaft den Genuss der Dienstleistungen seines Gesindes durch häufigen Wechsel desselben zu beeinträchtigen, sehen wir bereits, dass das sogenannte Abspänstigmachen untersagt ist. Das Gesinde musste rechtzeitig seinen Dienst antreten; oft waren die Tage gesetzlich bestimmt. In dem statutarischen Rechte der Stadt Hamburg heisst es: so welch knecht effte maget sich vermedet up paschen edder michaelis, de schall in der drüdden wecken, darnach off unde tho deenste gan«. Die Miethszeit und der Dienstwechsel war hiernach ein halbjähriger. Vor Ablauf dieser Zeit durfte sich das Gesinde nicht muthwillig aus dem Dienste begeben; geschah dies, so hatte es den für das Jahr bereits empfangenen Lohn herauszugeben und noch so viel, als ihm an jährlichen Lohne versprochen war[19]). Vermiethete sich ein Knecht bei einem anderen Herrn, und ward er vor Gericht gefordert, so konnte nach dem alten berlinischen Schöffenrechte, falls der neue Herr nicht daselbst erschien, »dat he en vorsta tu rechte«, der bisherige Dienstherr auf das Zeugniss zweier seiner Verwandten oder eigenen Leute ihn überführen und wieder Besitz von ihm nehmen »mit eynen halflage ofte he wil, vnd bliuet dan wedder syn man« [20]).

15) Oelrichs a. a. O. S. 339: „So we uppe ghenade denet, de mot ghenade wachten".

16) Grimm a. a. O. S. 357.

17) Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi 1758, s. v. menasle („merces famuli desenuita").

18) Oelrichs a. a. O. S. 339. Thesaur. a. a. O. §. 3.

19) Oelrichs a. a. O. S. 338: „entgeit ock een knecht sinen heren mit motwillen eer rechter tyd, he scal sinen heren wedderkeren, so wat eme syn here gheven heft van deme iair ofte van der vaart unde dar to also vele also he eme lovet hedede. Dat sulve scal ock wesen twisschen vrouwen unde meghede". — E. Fidicin a. a. O. Bd. 1 S. 101. Das in dem Berliner Stadtbuch enthaltene aus älteren Gesetzbüchern gezogene Schöffenrecht dieser Stadt sagt: „Untgat auer di knecht den heren von můtwillen, he sal deme heren alse vele lones geuen, alse em di here gelonet hadde; vnd wat so em vorgulden is, dat sal he twiuold weder geuen.

20) Fidicin a. a. O. S. 167 und 168.

Schickte jedoch der Herr ohne Grund zur unrechten Zeit sein Gesinde fort, so musste er ihm den vollen Lohn verabfolgen[21]), es sei denn, dass er durch frevelhaftes Betragen des Dienstboten dazu veranlasst wurde, »de he eme bewisen moghe«[22]). Dagegen löste Heirath den Dienstvertrag auf[23]).

Wem während seiner Dienstzeit ein Unglück an seinem Körper oder an seiner Gesundheit zustiess, der durfte deswegen keinen Ersatz fordern, doch sollte er den vollen, ihm zustehenden Lohn ausgezahlt erhalten. Ward aber ein Knecht, während er sich ausserhalb der Stadtmauern befand, verwundet, oder gar getödtet, so sollte er gleich einem Bürger angesehen werden, »de wil dat he unsem borgher denede«[21]).

Auch findet sich bereits, dass die Dienstboten beim Sterbefall eine bevorzugte Forderung haben, denn »van dem erve sal man aller irst gelden dem ingesinde ir verdenede lon«[25]).

So weit lernen wir aus den älteren Rechtsaufzeichnungen die Stellung des Gesindes in den Städten kennen. Dasselbe war also zu einem so wichtigen Factor des jungen städtischen Lebens geworden, dass die Gesetzgebung bereits eingehende Bestimmungen getroffen hatte.

Als für eine vollkommen deutsche Erscheinung haben sich auch ganz eigenthümliche Rechtsgrundsätze dafür entwickelt. Später hat die romanisirende Jurisprudenz versucht, die Dienstboten als ein römisch rechtliches Institut zu erklären, ja sogar die Lehre von den Sclaven in Anwendung zu bringen[26]).

2. Das Gesinde in der Zeit der anwachsenden Fürstenmacht und des Polizeistaats.

Die seit dem Sinken der kaiserlichen Macht in Deutschland zu immer grösserem Ansehen gelangende Territorialhoheit, welche sich seit dem 30jährigen Kriege beinahe in volle Souveränetät zuspitzte, zeigte, ihrer jungen Kraft bewusst, das eifrige Bestreben zur Befestigung und Erweiterung ihrer Herrschaft. Gestützt durch das eingedrungene römische Recht und in diesem Recht geschulte Beamte suchte sie durch Vernichtung der feudalen autonomen Körperschaften einen einheitlichen

21) Ebend. S. 101. Oelrichs a. a. O. S. 338.
22) Oelrichs a. a. O. S. 338.
23) Fidicin a. a. O. S. 101.
24) Oelrichs a. a. O. S. 340.
25) C. G. Homeyer, Sachsenspiegel. Berlin 1835. I. XXII. §. 2.
26) Mölling, Gesinderecht. Oldenburg 1832. S. 6.

Staatsorganismus herzustellen. Auch die Gesindeverhältnisse wurden zu einem wichtigen Theile der Landes-Polizei-Gesetzgebung.

Um diese stand es übrigens grundschlecht. Die zahlreichen Fehden, welche seit der Reformationszeit unaufhörlich wütheten, hatten eine gänzliche Vernichtung alles Gewerbefleisses im Gefolge. Namentlich war es später der 30jährige Krieg, der alle wirthschaftliche Thätigkeit lähmte. Der Handel stockte, einst blühende Industriezweige lagen darnieder, der Wohlstand war verschwunden, die grösste Rechtsunsicherheit eingerissen, so dass das Reich den kläglichsten Anblick darbot. Hauptsächlich traf die Ungunst der Verhältnisse den Ackerbau. Ganze Ortschaften waren in Schutthaufen, ehedem wohl bebaute Felder in Unland verwandelt. Schatzungen und Plünderungen der Truppen, denen noch ein roher Tross folgte, hatten den Grundbesitzer arm gemacht. Dazu gesellten sich schlechte Ernten, Hungersnoth und Seuchen. Deutschland soll in diesen Kriegsjahren über die Hälfte seiner Einwohner verloren haben; überall fehlte es daher an Händen, den verwüsteten Acker wieder fruchttragend zu machen. Das Landvolk war verwildert und an ein abenteuerndes Leben gewöhnt. Erst ward es selbst ausgesogen, dann, als es seine Höfe in Rauchstätten verwandelt sah, schloss es sich den Heerhaufen an oder marodirte. Die rüstigsten Kräfte hatten statt des Pfluges die Musquete genommen; sie sehnten sich nicht in die verwüstete Heimath zurück und die, welche wieder kamen, mochten sich nicht mehr in die alte geregelte Thätigkeit und Abhängigkeit fügen[27]). Wie diese Verhältnisse, so trug auch das Unwesen der Kipper und Wipper dazu bei, die Dienstboten trotzig und missvergnügt zu machen. Die allgemeine Verschlechterung des Geldes traf sie hart. Ihr geringer Lohn reichte kaum für die Beschaffung des Nothwendigsten hin. Die Folge war, dass sie entliefen; die Knechte konnten beim Heere, die Mägde beim Tross leicht Unterkommen und ein zügelloseres Leben finden[28]). Die Herrschaften, die im Kriege selbst genug verloren hatten, mussten Alles aufbieten, um ihre Dienstboten zu halten. Einige hatten nachgegeben und den Lohn erhöht, Andere, die dies nicht konnten, litten dadurch um so härter. Die Sächsische Landesordnung von 1482 wirft es den Herrschaften vor, »dass sie auch selbst unter einander Ursache gewest, indem dass einer vor dem anderen gleichen Gesinde mehr Lohn, bessere Kost, denn der andern gegeben, dadurch

---

27) G. **Freitag**, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1859. Bd. 2 schildert ausführlich die damaligen Nothstände. — P. **Wigand**, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Bd. 2 S. 328 ff.

28) G. **Freitag** a. a. O. B. 2 S. 144.

einer dem andern sein Gesinde entzogen, aus dem ohne Zweifel denen unsern grosser Unrath und Schaden entstanden«[29]).

Solche Missstände konnten nicht ohne Einfluss auf die Landesgesetzgebung bleiben. Auf allen Landtagen brachten die Stände Klagen über den »Muthwillen, Frevel, Halsstarrigkeit, Ungehorsam und Bosheit des Gesindes, wie auch der Hirten und Schäfer« vor und forderten »ohne längeren Aufschub« Abstellung, damit nicht »der Adel, Ackers- und Bauersmann ganz ruinirt würde und zu Boden ginge«[30]). Das eifrige Bestreben des Adels ging wesentlich dahin, mit Ausdehnung der Patrimonialgewalt seine Gutsunterthanen in eine harte Abhängigkeit zu bringen und die Gesindenoth durch Verschärfung des Dienstzwanges zu heben.

Auf dem Lande hatten sich seit dem 15. Jahrhundert Umwandlungen in den Hörigkeitsverhältnissen vollzogen. Diese hatten sich theilweise in persönliche Abhängigkeit gestaltet, welche sich sogar auf bisher freie Landbewohner ausdehnten. Damit war ein sogenannter Zwangsdienst der Unterthanenkinder entstanden[31]), wahrscheinlich eine Folge des Umstandes, dass (wie Roscher wohl mit Recht annimmt) die Hörigen im Ackerbau vollbeschäftigt waren und deshalb deren häusliche Dienstleistungen mit dem zeitweiligen Dienstzwange ihrer Kinder vertauscht wurden[32]). Auf solche erwachsenen ungesessenen Kinder der Hörigen pflegte der Gutsherr ein Näherrecht zu haben, kraft welches er sie nöthigen konnte, gegen einen geringen Lohn eine bestimmte Zeit in seinem Hause zu dienen[33]). In Westfalen besassen dieses Recht die Besitzer der Ober- und gemeinen Höfe, deren Gemeinde die Kinder der gesessenen und nicht gesessenen Leute angehörten. Darnach durften sie jene Kinder, wenn sie erwachsen und in den Dienst treten wollten, aber unter der Bedingung, dass ihre Eltern sie entbehren konnten, auf ein halbes oder ganzes Jahr zum Dienste herbeiziehen, nach dessen Ablauf es selbigen freistand, sich hinzubegeben, wohin sie wollten. Für solche Zwangsdienste musste eine Entschädigung gewährt werden. Dies bezeugt ein Vergleich des Abtes von Liebeskorn mit seinem Pächter

29) Cod. August I. S. 1.

30) Renovirte Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung für die Altmark von 1635. Cod. Const. March. 17, 3. Nr. 9.

31) Emminghaus, Vom Gesindezwangsdienst und dessen Abschaffung. Jena 1826. S. 6—8. C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Landshut 1830. §. 73 und 74.

32) W. Roscher, System der Volkswirthschaft. 3. Aufl. Stuttgart 1861. Bd. II S. 290.

33) Grimm a. a. O. S. 357.

Balthasar von Bueron von 1493, worin es heisst: item ock sall de van Bueren betalen den hofhorigen megeden und knechten, de em gedeynt hebben, er verdeende loen[34]).

Aber die politischen Erschütterungen hatten die Bande, welche das Landvolk an seinen Grundherrn knüpfte, mittlerweile gelockert und jener war oft nicht im Stande, sein Anrecht auf das Gesinde geltend zu machen. Dem sollten scharfe Maassregeln entgegenwirken.

In diesem Sinne sind die unzähligen Erlasse abgefasst, welche die Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde regeln sollten. Anfangs finden wir die Bestimmungen in den Landtagsrecessen niedergelegt. Später entstehen besondere Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen oder sie finden ihre Stelle in den Polizeiverordnungen. Sie reichen bis in das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts zurück und fassen überwiegend das landwirthschaftliche Interesse in's Auge. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts werden auch die städtischen Interessen in denselben eingehender berücksichtigt oder eigene Edicte für dieselben erlassen. Ausnahmen bilden nur solche Städte, die in höherem Grade ihre Autonomie oder gar die Landeshoheit zu behaupten wussten. So kommen in Augsburg schon 1537, in Nürnberg 1579, in Breslau 1640 eigene Dienstboten- oder Ehehalter-Ordnungen vor. Entsprechend der Epoche ihres Ursprungs unterscheiden sich alle diese Verfügungen von den in den älteren Land- und Stadtrechten enthaltenen Satzungen über die Dienstleistungen. Während die letzteren fast ausschliesslich die rechtliche Stellung des Gesindes normiren, Haftpflicht, Forderungsrechte und Aehnliches bestimmen, weiter jedoch nicht eingreifen, vielmehr alles Uebrige der hausherrlichen Fürsorge überlassen, tragen jene vorzugsweise einen polizeilichen Charakter.

Die Gesindefrage ist zu einem wichtigen und umfassenden Zweige der Staatsthätigkeit geworden. Wie schwer es aber den vorsorglichen Landesregierungen ward, mit ihren Besserungsversuchen durchzudringen, zeigt die grosse Anzahl von Erlassen, die durch Nichtbeachtung sich immer wieder als nothwendig ergaben[35]). Auf der einen Seite mehrten

---

34) N. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sog. Leibeigenschaft. Berlin 1819. S. 16. 17. 97—100.

35) Eine grosse Sammlung von preussischen Gesindeordnungen, beziehentlich für die verschiedenen Bezirke und Städte, findet sich in Corp. Const. March. Thl. VI Abth. 3 Kap. I in den verschiedenen Landtagsrecessen des Thl. V Abth. 1 in der Constinuatio III corp. const. March., im Nov. corp. const. march. S. 617 und 1265 ff., in den Gesetzsammlungen der Jahre 1761—67, für Sachsen im Codex August. Thl. I 3, Constinuatio I. Cod. Aug.

sich die Forderungen des Adels, auf der andern bereitete der Trotz und die Halsstarrigkeit der Dienstboten Schwierigkeiten. Namentlich machte der letztere Umstand es nöthig, dass die obrigkeitlichen Erlasse mehrmals im Jahre von den Kanzeln in Erinnerung gebracht werden mussten. So beschwert sich das brandenburgische Edict vom 12. Juli 1641, dass eine 1620 ergangene, 1635 renovirte Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung »allemal der Gebühr nach nicht observirt, sondern dergestalt überschritten worden, dass sie nunmehr fast in desuetudinem kommen und gerathen sei«.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, dass energisch vorgegangen wurde, und sich die Massregeln mit dem Widerstande verschärften. Die Hauptaufgabe der Regierungen bestand darin, für ausreichendes Gesinde zu sorgen und, um dies zu können, den alten durch die Kriegsläufte oft gelockerten Dienstverband wieder zu befestigen. Die Landwirthschaft war in jener Zeit durchaus extensiv; der Grundbesitzer konnte der Frohnden nicht entbehren — und der zwangsweise Dienst der Kinder war nichts Anderes, als eine freilich im höchsten Grade ungemessene Frohnleistung. Hierauf legte der Adel auf den Landtagen das Hauptgewicht.

Anfänglich tritt die Verpflichtung noch in milderer Form auf. Sie erscheint mehr als eine Vormiethe[36]. Im Landtagsrecess für die Mark Brandenburg von 1534 wird nur gefordert: »dass Unterthanen, welche Kinder haben, die sie zu ihrer Arbeit selbst nicht bedürfen und zu Dienste bringen wollen, diese vor allen ihrer Herrschaft anbieten und um billigen Lohn gönnen sollen, falls aber die Herrschaft ihrer nicht benöthige, dieselben nach eigenen Gefallen bei Anderen in Dienst bringen mögen«[37].

Noch dem 30jährigen Kriege aber, als der Adel seine Patrimonialgewalt mehr und mehr befestigte und seine Hintersassen als Leibeigene zu betrachten begann, verschlimmerte sich auch die Lage der Dienstboten. Die Bauern, welche in den Kriegsjahren heruntergekommen waren, vermochten ihren Pflichten gegen die Herrschaft nicht zu genügen und geriethen dadurch ganz in deren Gewalt. So ward der Zwangsdienst zu grösserer Härte ausgebildet und allmählig auch auf

---

36) Emminghaus a. a. O. S. 11.

37) Corp. Const. March. VI. Abtheilung Nr. 16. Aehnliche Verordnungen daselbst: Nr. 18 von 1536, Nr. 20 von 1538, Nr. 36 von 1572, Nr. 58 von 1602, Nr. 71 von 1611; desgleichen die Gesindeordnungen von 1620, 1635, 1644 u. s. w. im Corp. Const. March. Thl. V Abth. 3 Kap. 1; Landesordnung von Oppeln und Ratibor von 1562. Von den Unterthanen Art. 9 u. s. w.

solche Gegenden ausgedehnt, wo Leibeigenschaft niemals bestanden hatte[38]). So machte die Ritterschaft der Uckermark und Stolpe, wie schon vorher die mecklenburgische und pommersche geltend: »dass bei ihnen das Recht der Leibeigenschaft von uraltersher eingeführt und gültig wäre — kraft deren die Kinder alle mit einander ihrer Eltern Condition und eigene Leute seien, die auf den Gütern, auf denen sie geboren, verbleiben müssten und nicht blos auf gewisse Jahre zu dienen verpflichtet wären, sondern, so lange als sie dienten, nicht etwas Eigenes unter der Obrigkeit anfangen dürften«[39]). Die Landesherren, welche dem unausgesetzten Drängen der Stände nicht widerstehen konnten, willigten oft ungern in solche Abhängigkeit der ländlichen Bewohner von ihren Grundherrn[40]), wie man denn überhaupt wahrnimmt, dass die Regenten auch dem Gesinde ihre Stellung, soweit es ging, erträglich zu machen bemüht waren. Daher hoben sie auch ausdrücklich hervor, dass es nur da, wo die Leibeigenschaft herkömmlich, bei der Observanz verbleiben, wo sie aber nicht im Brauche sei, unter keinen Umständen eingeführt werden solle[41]).

Nach den meisten Gesetzen mussten die Kinder der gesessenen wie der nicht gesessenen Unterthanen sich alljährlich der Herrschaft vorstellen und auf Verlangen, meist drei Jahre, dienen. Die Herrschaft war, »ob sie gleich ihrer Unterthanen Kinder« ihrerseits gehalten, sie »mit nothdürftigem Essen und Trinken auch mit billigem Lohne« zu versehen. Bedurfte die Herrschaft nicht alles angebotenen Pflichtgesindes, so konnte letzteres zwar mit deren Einwilligung ausserhalb des Gutes — aber nicht ausser Landes — Dienste nehmen, hatte sich aber jährlich einmal, in der Regel um Weihnachten, zu melden und für diesen Erlass eine Abgabe zu entrichten. Zwei Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, blieben den Eltern; glaubten diese aber für ihre Wirthschaft mehrere zurückhalten zu müssen, so stand, wenn die Gutsherrschaft hiermit nicht einverstanden war, die Sache zur Entscheidung der Gerichte[42]).

Die Gesindeordnungen, welche auffällig die Interessen des Grundbesitzers, die dieselben mit grossem Nachdrucke geltend zu machen

---

38) W. A. Latte, Gesinde im Staatslexikon von K. v. Rotteck und K. Welcker. Leipzig 1862. Bd. 6 S. 520. Emminghaus a. a. O. S. 8.

39) Corp. Const. March. Thl. V Abth. 3 Kap. 1 S. 144.

40) P. Wigand, Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravenberg u. s. w. Leipzig 1834. Bd. 2 S. 172.

41) C. C. M. Thl. VI Abth. 1 S. 482.

42) C. C. M. Thl. V Abth. 3 Kap. 1 S. 214.

suchten, begünstigten, verboten ferner, dass rüstige Personen, die sich in den Dörfern und Ortschaften unter dem Vorwande des Pferdehandels aufhielten, den grössten Theil des Jahres »auf der Bärenhaut lägen« und in Müssiggang zubrächten, dann aber zur Erntezeit sich nur gegen übermässig gesteigerte Lohnforderungen zur Aushülfe anböten und dadurch die armen Bauern in Nachtheil versetzten, nicht länger von den Gutsherrn geduldet werden sollten. Um überhaupt der steten Furcht vor Gesindemangel zu begegnen und genügendes Dienstpersonal zu beschaffen, ward der Uebertritt ländlichen Gesindes in speciell städtische Berufsgeschäfte bedeutend erschwert. So bestand in Sachsen für die Kinder der sog. niederen Stände auf dem Lande nicht nur eine zweijährige Zwangsdienstpflicht, sondern auch die weitere Auflage, noch über dieselbe hinaus eben so lange bei der Landwirthschaft zu verbleiben, und erst nach einer Dienstzeit von vier Jahren war ihnen die Erlernung eines bürgerlichen Handwerks gestattet[43]. Noch 1766 sagt eine chursächsische Verordnung, dass die Landwirthschaft dadurch benachtheiligt werde, wenn viele zum Bauernstande gehörige Personen in den Städten sich in die Lehre begäben und dadurch der Feldarbeit ihre Arbeitskräfte entzögen[44]. Bei strenger Strafe war aber, ganz im Sinne der merkantilistischen Anschauungen, die Annahme von Diensten in fremden Ländern untersagt. Ebenso galt die Vermiethung bei Schiffern, Flössern und Klaphauern für unerlaubt. Falls dergleichen in Erfahrung gebracht wurde, sollte das Gesinde jenen durch die Landreuter wieder abgenommen werden[45].

Mit grosser Strenge wurde gegen die vielfachen wirklichen oder vermeintlichen Unsitten eingeschritten, die sich beim Gesinde eingeschlichen hatten, da »dasselbe sich gar nicht an die gesetzlichen Bestimmungen kehrt, sondern ganz nach eigenem Gefallen lebt und sich durch Trotz, Eigensinn und allerhand Verdruss der Obrigkeit fast unerträglich macht«[46]. Namentlich ergehen Klagen über die unerhörten Lohnforderungen, über Unzufriedenheit mit der Beköstigung, herumschweifendes Leben, Faulheit, über das Herumliegen in Schenken und auf Tanzböden. Herrenloses Gesinde durfte Niemand bei sich leiden; die Landreuter sollten es ergreifen und in Gewahrsam stecken[47]. Ebenso

43) Cod. Aug. I. S. 1523—38.

44) Cont. I., Cod. Aug. S. 915.

45) Cod. Const. March. Thl. V Abth. 3 Kap. 1 S. 279.

46) A. a. O. S. 142. G.-O. vom 18. December 1681.

47) Wie die Menge der Verordnungen zeigt, muss Sachsen ausserordentlich darunter zu leiden gehabt haben.

ward gegen die verfahren, die zur unrechten Zeit ihren Dienst aufgaben und ihren Herrschaften entliefen. Deshalb ward überall den Letzteren streng eingeschärft, — wie es schon durch die Reichspolizei-Ordnung von 1531 tit. XXI bestimmt war, — kein Gesinde ohne einen Nachweis seiner Entlassung aus dem früheren Dienstverhältnisse aufzunehmen. Die Dauer der Dienstzeit sollte für das Land nicht, wie es häufig vom Gesinde gefordert wurde, nur ein viertel oder ein halbes, sondern ein ganzes Jahr ausmachen. — Harte Strafen sollten den Verfügungen Nachdruck geben. Unleugbar hat die Verwilderung und Aufsätzigkeit des ländlichen Gesindes wesentlich dazu begetragen, sein hartes Loos zu verschlimmern.

In den Städten, wo Zwangsdienste in der Regel noch nicht vorkamen[48]), war das Gesindewesen vollständig polizeilich organisirt und überwacht. Auch hier ward eine scharfe Controle geübt, um »dem sträflichen und gefährlichen Beginnen und Muthwillen der Dienstboten soviel immer möglich zu steuern«[49]). Die Gesindeämter, in Berlin die commissaires des quartiers, hatten einen sehr grossen Wirkungskreis, da ihnen die ganze Leitung des Gesindewesens, insbesondere auch die polizeiliche Aburtheilung der zahlreichen Contraventionen übertragen waren. Namentlich lag es ihnen ob, die Gesindemäkler zu beaufsichtigen. Diese sind schon eine alte Einrichtung. Bereits die Breslauer Gesindeordnung von 1640 bestimmt 12 »Mägdeschickerinnen« zur Bestellung des Gesindes. Dieselben, meist Frauen, wurden durchgehends concessionirt und auf ihr Geschäft verpflichtet. Sie sollten die Dienstboten, die ihre Vermittelung in Anspruch nahmen, baldmöglichst unterbringen, ja an einigen Orten war das Gesinde von vornherein an sie gewiesen und durfte nur von ihnen den Herrschaften zugeführt werden[50]); jedenfalls musste der Mäkler bei dem Contractschlusse zugegen sein. Für seine Bemühung war ihm gemeinhin die Hälfte des Miethpfennigs zugesichert. Die Mäkler waren aber streng angewiesen, keinen Personen ohne Entlassungs-Atteste — für die in Preussen besondere Formulare vorgeschrieben waren — unterzubringen, noch liederlichem Gesinde durchzuhelfen. Vor Allem durften sie, wie es oft vorkam, den Dienstboten keine Gelegenheit bieten, in ihrem Hause zu-

48) Auch Kinder von Bewohnern sog. Mediatstädte in Preussen waren Dienstjahre schuldig, vergl. Emminghaus in der Encyklopädie von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Leipzig 1857. Bd. 64 S. 265.

49) Der k. k. Staat Breslau neu verbesserte Gesindeordnung von 1640.

50) Nürnbergische Gesindeordnung von 1741 §. 21, ähnlich die östreichische Dienstboten-Ordnung von 1688.

sammenzukommen, noch ihnen dort »das Saufen, Karten, Würfelspielen und Tanzen« verstatten, ebensowenig Vereinigungen bei sich dulden, die zur Benachtheiligung der Herrschaften ausschlagen könnten, zumal Verabredungen über Lohnsteigerung und dergleichen nichts Seltenes waren. Ingleichem war der Aufenthalt dienstloser Personen in den Städten eben so sehr, wie auf dem Lande erschwert, und das Setzen insbesondere weiblicher Dienstboten auf eigene Hand auf das Strengste verboten. Aber auch die, welche im Dienste standen, waren nicht befugt, wie es zuweilen geschah, sich zur Unterbringung ihrer Effecten Lokalitäten zu miethen, »weil die Erfahrung genugsam bezeugt habe, dass viel Arges und Büberei darin getrieben werde und sonderlich, was Dienstboten ihren Herrschaften entwendeten, in solchen heimlich gemietheten Kammern verborgen hielten und auch davon das Miethgeld entrichteten«[51]). Die Dienstzeit galt auch in den Städten als auf ein Jahr abgeschlossen, die Kündigung hatte $^1/_4$ Jahr vor dem Abgangstage zu geschehen; ward der Termin nicht eingehalten, so bestand von Neuem für den Dienstboten die Pflicht zu einer einjährigen Periode. Nur im Falle der Verehelichung war eine Ausnahme zulässig. Dann konnte, falls ein Stellvertreter nachgewiesen wurde, die Entlassung sogleich, sonst nach Ablauf eines Vierteljahres erfolgen. Auf dem Lande, wo die dreijährige Dienstzeit bestand, mussten die Dienstboten, »da hier nicht, wie in der Stadt, immer frische Dienstboten zu erhalten sind«, das angefangene Jahr zu Ende dienen, dann aber sollte es »zur Verhinderung seines zeitlichen Glücks von der Herrschaft nicht mehr gehalten werden«[52]).

Nächst der Beschaffung eines zahlreichen Gesindestandes galt es bei damaligen Staatslenkern als von grösster Wichtigkeit, angemessene Lohnpreise herbeizuführen und zu erhalten. Abgesehen von der Richtung jener Zeit, welche überhaupt die Preise durch gesetzliche Normirungen in Schranken halten zu können glaubte, lag der Anlass einestheils in den erhöhten Lohnforderungen der Dienenden, welche durch Geldverbilligung motivirt erschienen, anderntheils in dem Nothstand der meisten Grundbesitzer, die hohe Löhne nicht zahlen konnten oder wollten. Den Auffassungen der Herrschaften trug die Gesetzgebung

---

51) Breslauer G.-O. von 1640.

52) Die wichtigsten, hier einschlagenden Gesinde-Ordnungen aus Preussen, welche vorwiegend benutzt sind, finden sich im C. C. M. Thl. V Abth. 3 Kap. 1 S. 170 ff., S. 259 ff., im Thl. VI Abth. 2 S. 303 ff., in der Cont. III. C. C. M. S. 43 ff., im Nov. C. C. M. S. 617 ff., S. 1265 ff., in den Gesetzsammlungen von 1766 S. 533 ff. und von 1767 S. 797 ff.

überall vorwiegend Rechnung, wenigstens erkennt sie es als wesentliches Bedürfniss der Landwirthschaft an, so wohlfeil wie möglich das Gesinde zu erlangen, während sie die höheren Forderungen der Dienstboten, »nicht unter die geringsten Landplagen« zählt. Es sollten daher auch durch Lohntaxen Maximalsätze geschaffen werden, über die hinaus keine Herrschaft bei Vermeidung hoher Geldbussen gehen durfte; wohl aber war ein niedrigeres Abkommen nicht nur erlaubt, sondern wurde sogar — wie noch im Jahre 1766 von Friedrich dem Grossen seinen Bauern im Königreich Preussen — dringend anempfohlen. Man wollte aber nicht nur zunehmenden Ansprüchen des Gesindes begegnen, sondern auch den Herrschaften die Möglichkeit rauben, durch gegenseitige Ueberbietungen fremde Dienstboten, wie es ein mangelhaftes Angebot ganz natürlich herbeiführte, an sich zu ziehen und so ein allgemeines Hinaufgehen der Löhnung zu bewirken. Es wurden daher alle erdenklichen Maassregeln ergriffen, um eine Umgehung nicht aufkommen zu lassen. Um gutes Gesinde zu erhalten, hatten sich viele Besitzer zum Jahrmarkts-, Weihnachts- oder Pfingstfeste mit Umgehung der Taxe zu Versprechungen an Geschenken, namentlich aber zur Aussaat einiger Quantitäten Getreide oder Flachs veranlasst gesehen. Dieses sollte um jeden Preis abgestellt werden. Gesinde wie Herren verfielen, erstere in körperliche und Freiheitsstrafen, letztere in bedeutende Brüche, wenn sie derlei Forderungen ermunterten oder gewährten. Solche Unsitte des Aussäens, die in einer Zeit eingerissen sei, in der die Aecker noch billig, auch Steuern und Unkosten nicht so erheblich gewesen wären, thue — wie es die Gesinde-Ordnungen zur Belehrung des Landmannes immer wieder aussprechen — ihm selbst den grössten Schaden, da das Gesinde gewöhnlich das beste Feld für sich beanspruche, dadurch aber den Eigenthümern ihre Aecker vermindern und die Ernte schmälern. Damit die Herrschaft ihrerseits vollständig gegen jeden Versuch der Dienenden, ein günstigeres Abkommen mit ihr zu treffen oder sie zu übervortheilen, gesichert sei, ward sogar, wie in einer Gesindeordnung des grossen Kurfürsten, ausdrücklich bestimmt, dass all und jede Pacta, die den Dienenden zum Vortheil, dem Herrn aber zum Schaden oder Beschwerung und Erhöhung des Lohnes gereichen möchte, nichtig sei [53]).

Die Lohntaxen [54]) oder richtiger Maxima, die bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts anheben, doch erst im folgenden allgemeiner vor-

53) C. C. M. Th. VI Abth. 3 Kap. 1 S. 128.

54) Dieselben finden sich für Preussen und Sachsen in den Note 37 citirten Gesetzen zahlreich aufgeführt.

kommen, sollten in Gemässheit der Reichspolizei-Ordnung von 1530 überall »nach eines jeden Landes Gelegenheit« aufgestellt werden[55]. Fast in allen Orten findet man sie in den Jahren 1621—23, wo der Unfug der Kipper und Wipper bekanntlich bedenkliche Preisrevolutionen hervorgerufen hatte. Anfangs sind nur Löhne für rein landwirthschaftliches Gesinde aufgestellt, später, seit etwa 1700, als auch die städtischen Dienstbotenverhältnisse gesetzlich genauer geregelt worden, kommen sie in Stadt und Land ebenfalls für Luxusdienstboten vor. Die Taxen, welche sowohl hinsichtlich der Geld- wie der Naturallöhnung für Provinzen, Kreise, Aemter besonders aufgestellt sind, weichen im Ganzen nur unbedeutend von einander ab, aber, was auffälliger ist, sie haben auch bis in die letzte Zeit ihres Bestehens nur geringe Steigerungen erfahren. Es ist daher erklärlich, dass das Gesinde, wenn es durch den Einfluss der Ritterschaften von Anfang an nur mässig bedacht war und sich deshalb vielfach aufsätzig bezeigte, später mit dem Sinken des Geldwerthes immer schlechter gestellt wurde, — zugleich ein Maassstab, nach dem man die »Unverschämtheit« der Anforderungen des Gesindes, von dem in allen Verordnungen die Rede ist, beurtheilen kann. Daher haben die Taxen auch — entgegen allen Verboten und Strafandrohungen — nie eine grosse Bedeutung gehabt und sind von Herrschaft und Gesinde, wie es ihrem Interesse gerade entsprach, gleich missachtet worden. Dies bestätigen ausdrücklich Bergius und Krünitz, die in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schrieben. Sie geben zu, dass der Lohn, der, wie ihn die Taxen festsetzten, keineswegs mehr den derzeitigen Preisen entspräche, für Viele nur auf dem Papier stände. — Dennoch aber versprachen sie sich Wunderdinge von derartigen Lohnregulirungen[56].

Nach der sächsischen Landesordnung von 1482, der ältesten landesherrlichen Verfügung, die ich über diesen Punkt gefunden habe, sollte im höchsten Falle an Lohn verabreicht werden: einem Schirrmeister, »der seinem Herrn seine Geschirre zu Wagengestellen und Pflügen machen kann, anderem Gesinde treulich vorsteht, zur Arbeit fördert,« 4 Schock der damals eingeführten neuen Groschen (von denen 4 : 3 der alten ausmachten), einem grossen Knecht, »der zu Ackerwerk

55) R.-P.-O. von 1530 tit. XXI § 2.

56) J. H. L. Bergius, Polizei- und Kammeralmagazin. Frankfurt a. M. 1769. Bd. 2 s. v. Gesinde S. 109 ff. J. G. Krünitz (der ganze Partieen von dem Ersteren bis auf's Wort abschreibt), Das Gesindewesen nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Berlin 1779. S. 60 ff.

dient,« 3 Schock 20 Groschen — der Köchin oder Käsemutter 1 Schock 40 Groschen, einer anderen Magd 1 Schock 10 Groschen.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen, welche aus der grossen Zahl der erlassenen Bestimmungen herausgegriffen sind, geben eine vergleichende Uebersicht der Lohnmaxima nach dem jeweiligen Nominalwerthe, sowohl hinsichtlich verschiedener Landestheile, wie verschiedener Zeiten. Tab. 1 und 2, die erste für preussische, die andere für sächsische Kreise, beziehen sich auf ländliches Gesinde und bringen die Lohnsätze aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Tab. 3 giebt dieselben für drei preussische Städte aus verschiedenen Jahrgängen des 18. Jahrhunderts. Leider fehlt es an Material, um die früheren, wenn auch blos gesetzlich fixirten, höchsten Lohnpreise mit den heutigen, wie sie sich aus dem Uebereinkommen der Parteien ergeben, zu vergleichen.

Tab. 1. Lohnbestimmungen für ländliches Gesinde in der Mark Brandenburg aus den Jahren 1644, 1681 und 1722.

Kreis.	Jahr.	Meier, Voigt oder Grossknecht.		Mittelknecht.		Junge.		Grossmagd.		Mittelmagd.		Mädchen.	
		Geld.	Naturallohn.	Geld.	Naturallohn.	Geld.	Naturallohn.	Geld.	Naturallohn.	Geld.	Naturallohn.	Geld.	Naturallohn.
		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.		Thlr.	
Grafschaft Ruppin.	1644	8	2 Hemden, 2 Ell. Tuch.	6	2 Hemden, 2 leinene Hosen.	4—5	2 Hemden, 1 leinene Hose.	3	8 Ell. grobe und 4 Ell flächs. Lein.	2	6 Ell. grobe und 2 Ell. flächs Lein.	—	—
	1681	15	3 Hemden.	12	3 Hemden.	10	3 Hemden.	8	12 E. grobe und 8 Ell flächs. Lein.	5 bis 12 Gr	12 E. grobe und 8 Ell flächs. Lein.	4	8 Ell. grobe und 4 Ell. flächs. Lein.
	1722	12	3 Hemden.	10	3 Hemden	8—10	3 Hemden.	—	—	4—5	12 E. grobe und 8 Ell. flächs Lein.	4	8 Ell. grobe und 4 Ell. flächs. Lein.
Havelland.	1644	10	2 Hemden, 2 Ell. Tuch.	8	2 Hemden, 2 Ell. Tuch.	4—6	1 Paar lein. Hosen.	3 Thlr 12 Gr.	8 Ell. grobe und 4 Ell. flächs. Lein.	3	8 Ell. grobe und 4 Ell. flächs. Lein.	2	4 Ell. grobe und 4 Ell. flächs Lein.
	1681	14	2 Hemden.	12	2 Hemden.	10	2 Hemden.	5	12 E. grobe und 4 Ell. flächs. Lein.	4 Thlr 12 Gr	12 E. grobe und 8 Ell flächs. Lein.	4	8 Ell grobe und 4 Ell. flächs Lein.
	1722	14	2—3 Hemd.	12	2—3 Hemd.	9—10	2—3 Hemd.	5	12 E. grobe und 8 Ell flächs. Lein.	5	12 E. grobe und 8 Ell. flächs. Lein.	4	8 Ell. grobe und 4 Ell. flächs. Lein.
Zauchischer Kreis.	1644	10	1 Thlr. für Leinew.	6	18 Sgr. für Leinew.	4	18 Sgr. für Leinew.	4	8 Ellen Leinw.	3 Thlr. 16 Gr.	6 Ellen Leinw.	2 Thlr. 12 Gr.	4 Ellen Leinw.
	1681	12	3 Hemden.	10	3 Hemden.	8	3 Hemden.	5	20 Ellen Leinw.	5	20 Ellen Leinw.	3	12 Ellen Leinw.
	1722	15	keine Lein.	12	keine Lein.	10	keine Lein.	7	keine Lein.	6	keine Lein.	—	—

Tab. 2. Lohnbestimmungen für ländliches Gesinde im Kurfürstenthum Sachsen aus den Jahren 1623 und 1735 (die Naturalbezüge in Geld angeschlagen).

Art des Gesindes.	Thüringer Kreis.		Leipziger Kreis.		Voigtländischer Kreis.	
	1623.	1735.	1623.	1735.	1623.	1735.
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
Oberschirrmeister (Voigt)	14—15	16—20	15—16	14—16	—	15—16
Hausknecht, der Futter schneiden und hauen kann	10—11	11—12	6—9	10—12	7—9	—
Kuhhirte	4	6—8	6—7	6—7	—	3
Eine Köchin, jenachdem sie kochen kann und viel zu thun hat . .	5—6	7—8	6—8	—	4—5	—
Käsemutter	5—6	8—10	7—8	8—9	4—6	6—8
Eine grosse Viehmagd	5—6	7—8	6—7	7—9	$2^1/_2$-3*)	6—9
Eine zweite Viehmagd	4—5	6—7	5—6	6—7	2-$2^1/_2$*)	6—7

Tab. 3. Lohnbestimmungen für städtisches und Luxusgesinde in Berlin, Halberstadt und Königsberg. (Naturalbesoldung hat fast durchgehend nicht statt.)

Art des Gesindes.	Berlin.	Halberstadt.	Königsberg.
	1735.	1765.	1766.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Kutscher, je ob 2, 4, 6 Pferde zu warten sind . .	10, 12, 14—16	12	10, 14—16
Vorreiter . . .	8—10	—	8—12
Laquai	10—12	4, 6—12	6, 8—12
Junge	5—6	—	8—12
Köchin	9—14	9—10	10—12
Magd zur Hausarbeit	6—7	6 Thlr. u. 30—40 Ell. Leinw.	8—10
Amme	16—20	12—16	12—16
Kindermädchen .	4	4, 6—8	6—8

*) nebst Deputat von 4 bis 8 Ellen Leinwand und 2 Paar Schuhen.

Die Gesindeordnungen regelten nicht nur den Lohn, sondern auch Kost und Kleidung — Letzteres meist aus dem Gesichtspunkt, dem Luxus entgegenzutreten. — Die Stunde der Mahlzeiten, die täglichen Brotrationen, die Beschaffenheit der Speisen und Getränke wurde thunlichst genau festgesetzt. Dreimal täglich sollte im Allgemeinen dem Gesinde Speise gereicht werden, das Vesperbrot aber, auf welches dasselbe zum Oefteren Anspruch erhob, nach einigen Landesedikten nicht verstattet sein, da »das viele Fressen nur träge und faule Arbeiter mache« und viele Zeit damit verloren gehe. Im Magdeburgischen war — nach einem Erlasse des Administrators August von Sachsen vom 6. Juli 1652 — für die Dienstboten ausgesetzt, und zwar wöchentlich: »den Knechten: $1^1/_2$ Pfund Speck und Butter zusammen oder im Winter und zur Fastenzeit 3 grosse oder 4 kleine Häringe und 14 Käse; den Hirten, Jungen und Mägden 1 Pfund Speck oder Butter, im Uebrigen wie bei den Knechten; täglich: Allen: 2 Pfund Brot.« Ausserdem sollten sie empfangen: »den Mittags und Abends zur Fürkost: Suppe, Rüben, Erbsen, Kohl, Brei u. dergl., hierzu Butter oder Käse; des Sonntags, Dienstags und Donnerstags statt dessen: Fleisch, Speck, Fische, Kaldaunen,« wofür Käse oder Butter wegfiel. Bei hohen Festtagen und während der Ernte war 1 Maas gutes Bier zu reichen, sonst sollte sich aber das Gesinde mit schwachem Gebräue begnügen. Gegen die Gewährung von Kaffee, den das Gesinde anstatt der althergebrachten Morgensuppen häufig forderte, wird eifrig eingeschritten. — Auch hier wurde mit der genauen Anordnung dessen, was dem Dienenden als Nahrung zu reichen sei, wenig geholfen. Die Herrschaften thaten eben, was sie für gut befanden. Krünitz tadelt es als eine verbreitete Unsitte, dass in seiner Zeit dem Gesinde meist schlechte und wenig nahrsame Kost zu Theil werde, — ja, auch die Landesherren sahen sich genöthigt, sich des Gesindes dieserwegen anzunehmen, namentlich in der letzteren Zeit dieses Abschnittes weisen sie die Stände darauf hin, ihren Pflichten als Grundherren und den erlassenen Verfügungen im Bezug auf die leibliche Unterhaltung der Dienstboten besser nachzukommen.

Die Stellung des Gesindes war in jeder Hinsicht eine äusserst gedrückte; nach allen Seiten hin ward es in seiner Freiheit beschnitten und hart gehalten. Die Herrschaften, namentlich der erstarkte Grundadel, hatten es dahin gebracht, dasselbe ganz in seine Hand zu bekommen, es für knappen Lohn, schmale Kost und schlechte Behandlung nach Kräften zu ihrem Vortheil zu verwenden. Mit unbedingtem Gehorsam musste es sich den Anordnungen seines Brotherrn unterwerfen,

jeden Augenblick auf sein Geheiss hören und es erfüllen. Häufig sahen sich die Landesregierungen genöthigt, gegen grausame und unsittliche Züchtigungen einzuschreiten. Auch sie erkennen das Recht des Herrn an, »mässige« körperliche Strafen über sein Gesinde zu verhängen, — was darunter aber verstanden werden konnte, zeigt Krünitz, der ganz unbefangen Peitschenhiebe noch dahin zählt, — aber Weiteres wollen sie nicht zulassen. So hält König Friedrich August von Polen und Sachsen den Herrschaften vor, dass es ganz allgemein geworden sei, »dass sie ihre Dienenden gar zu strenge tractirten,« und giebt ihnen zu bedenken, »dass Dienstboten ebenfalls Menschen seien,« gegen die deswegen auch nicht ungebührlich vorgegangen werden dürfe. Die Landesherren waren überhaupt geneigter, das harte Loos des Gesindes zu erleichtern. Sie weisen selbiges wiederholt darauf hin, bei Uebergriffen der Herrschaften den Klageweg zu beschreiten. Dies mochte, zumal auf dem Lande, wo die Grundherren auch Inhaber der Patrimonialgewalt waren, wenig helfen. Dagegen wurden Vergehen der Dienstboten unnachsichtlich und streng geahndet. Freilich mag die Entartung des Dienstbotenstandes seine Lage verschlimmert, das Vorurtheil der Herrschaften bestärkt haben; im Ganzen lag eine so unwürdige Behandlung aber mehr im Charakter jener Zeit, in der die Wohlhabenden für die Noth der niederen Schichten noch weniger als heute Verständniss hatten. Man sah sie als dazu geschaffen an, für Andere zu arbeiten. Und so war es denn auch kein Wunder, dass das Gesinde nicht gut thun wollte. Für seine Veredelung geschah nichts. Der Schulunterricht lag arg darnieder und erstreckte sich nur auf wenige Jahre, da das Gesinde, das ländliche Zwangsgesinde zumal, schon früh den Dienst antrat. Der Berufswechsel war erschwert, der Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes für die Landbewohner — welchem die Entlassung aus dem gutsherrlichen Verbande vorausgehen musste — waren grosse Hindernisse entgegengestellt, kurz, der Gesindestand hatte ein hartes Loos. Man hatte geglaubt, sich durch Zwangsmassregeln ein gutes Gesinde heranzuziehen und kaum ein Mittel unversucht gelassen; man hatte aber wenig erreicht, denn da die Klagen seit dem 15. bis 18. Jahrhundert eher zu- als abnehmen, so zeigt das klar, wie fruchtlos diese Anstrengungen waren. Ein wichtiger Bestandtheil der Gesellschaft lebte in dieser ganzen langen Periode in der drückendsten persönlichen Abhängigkeit und wurde gerade durch die, welche an demselben das meiste Interesse haben sollten, auf das Aergste misshandelt.

3. Neuere Zeit.

Eine theilweise Umgestaltung des Gesindewesens blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten. Der Druck, den der Polizeistaat erzeugte, sowie der Grundsatz, dass auch in ökonomischen Dingen die Regierung allein das Zweckmässige aufzufinden und anzuordnen vermöge, rief in den Lehren der Physiokraten eine Gegentendenz hervor und damit ein Ringen nach anderen Regierungsformen, vornehmlich nach einer Befreiung der ländlichen Bevölkerung von Frohnden und Grundlasten. Unterstützung fanden diese Bestrebungen auf wirthschaftlichem Gebiete in den veränderten staatsrechtlichen Anschauungen, welche die Freiheit des Individuums in den Vordergrund stellten. Als dann die von solchen Grundsätzen geleitete französische Revolution die Fesseln sprengte, welche die Menschen wie den Boden gebunden hatten, konnte die Nachwirkung auf das übrige Europa nicht ausbleiben, zumal die Eroberungskriege der Republik wie des Kaiserreichs den gewonnenen Ländern die französischen Institutionen aufzudrängen bemüht waren. In Deutschland war es bekanntlich zuerst das schwer gebeugte Preussen, welches das Bedürfniss spürte, die tiefen Wunden, die ihm der Krieg geschlagen, durch umfassende Reorganisationen im Innern zu heilen. Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, welche durch das berühmte Edict vom 9. October 1807 die Unterschiede der Stände rechtlich vernichtete, die Zunftschranken löste, bäuerliche Lasten und alle Leibeigenschaft beseitigte, gab, diesen Principien entsprechend, unterm 8. November 1810 auch eine neue Gesindeordnung, welche ein gewisses Gleichgewicht zwischen Herrschaft und Gesinde herzustellen bemüht war und darum überall nur noch ein freies Gesinde anerkannte.

So richtig der Weg war, den die Regierung zur Heilung der inneren Gebrechen eingeschlagen hatte, eben so sehr wurde derselbe verkannt und angefeindet. Gerade die Aufhebung des Zwangsdienstes flösste den Gutsbesitzern die grösste Besorgniss ein. Wie bereits drei Jahrhunderte früher die Stände Alles aufgeboten hatten, das Gesinde ganz unter ihre Botmässigkeit zu bringen, so versuchten sie auch jetzt gegen diese Reformen nachdrückliche Einsprache zu erheben. Mit ihnen vereinigten die obersten Provinzialkollegien ihre Bedenken, die sich ebenfalls von den Vortheilen der neuen Schöpfungen nicht überzeugen konnten. Sie machten geltend, dass die Aufhebung der Zwangsdienste die landwirthschaftlichen Interessen auf das Aeusserste gefährde, da ein freies Gesinde »sich vom Ackerbau entfernen und in die Städte drängen, übermässigen Lohn und bessere Kost fordern und sich dem

Müssiggang ergeben und vagabondiren würde«[57]). Die damaligen Staatslenker liessen sich durch solche Gegenbestrebungen nicht beirren, sondern hielten an dem Gesetz des Jahres 1807 fest. Sie wiesen die Grundbesitzer und Behörden darauf hin, dass alle jene von der Ritterschaft noch ferner für sich in Anspruch genommenen Rechte offenbar bloss als Folgen des Erbunterthänigkeitsverhältnisses anzusehen und deshalb — da es nach dem Martinitage 1810 in Preussen nur noch freie Leute geben sollte — aufzuheben seien. Ein von den Rittergutsbesitzern eingereichter, von Zwangsverhältnissen ausgehender und Erweiterung der Strafbefugniss befürwortender Gesindeordnungs-Entwurf ward von dem Ministerium zurückgewiesen. Wie dieses den Grundherren das Recht zur Aufrechterhaltung solcher aus der Patrimonialgerichtshoheit entsprossenen Zustände bestreitet, so widerspricht es auch den gehegten Befürchtungen und legt sowohl die Nachtheile aller Unfreiheit für den gesammten Productionsprocess, wie umgekehrt die wohlthätigen Einwirkungen dar, welche ein freier Bauern- und Gesindestand gerade auf den Grundbesitz äussern würde. So sagt das Rescript vom 5. März 1809, in dem es auf die Beschwerden des schlesischen Grundadels näher eingeht, dass ein mangelndes Angebot an ländlichem Gesinde in keiner Weise durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Aussicht stehe, dass die persönliche Freiheit im Gegentheil die Stellung der Dienenden annehmlicher zu machen und sie bei der Landwirthschaft zu halten angethan sei. Freilich giebt man zu, dass der ländliche Gesindelohn steigen werde und zwar in einer Weise, wie es den berechtigten Interessen des Gesindes entsprechen müsse. Doch eine übermässige Erhöhung — heisst es weiter — stehe nicht zu erwarten, denn durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit sei nicht ein Mensch weniger und keine Arbeit mehr geworden, auch brauche der Mensch, der kein anderes Kapital habe, als seine körperlichen Kräfte, ebenso dringend und wohl noch dringender Nahrung, als der Gutsherr Arbeit. Zudem trete an die Stelle erzwungener Leistungen die Konkurrenz freier Leute, welche mit mehr gutem Willen arbeiteten, also auch mehr Arbeit mit wenigen Händen verrichten könnten — so dass der Vortheil des Grundherrn, statt gemindert, gemehrt erscheine. Unrichtig sei es aber, dass der Mensch, welcher sich freier und glücklicher fühle, mehr Neigung zur Unsittlichkeit habe, als der,

57) C. L. H. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen. Halle u. Berlin 1819. Bd. 10 S. 60. Rescript an sämmtliche schlesischen Landesregierungen vom 15. März 1809.

welcher in der Knechtschaft lebe[58]). Dabei verkannte jedoch der Gesetzgeber die momentanen Unzuträglichkeiten keineswegs, welche im Uebergangsstadium alle grossen Umgestaltungen mit sich führen; man war darauf gefasst, dass solche »Unglückliche, durch knechtische Behandlung und Mangel verwildert,« anfangs die erlangte Freiheit zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung missbrauchen könnten[59]). Das war für die Regierung um so mehr ein Sporn, auf dem eingeschlagenen Wege rüstig vorwärts zu schreiten und die unteren Klassen desto eher von ihrem materiellen und geistigen Elende zu befreien.

Die wohlthätigen preussischen Reformen im Gesindewesen mussten auch die übrigen deutschen Regierungen mahnen, ein Gleiches zu thun. Der wesentlichste Schritt zum Bessern bestand denn auch hier in der Abschaffung der Zwangsdienste. Zunächst wurden dieselben dort, wo der Côde Napoléon eingeführt ward, beseitigt, so 1808 im Königreich Westfalen, 1811 in den Departements der Elbe und Weser. Nach der Restauration folgten Coburg, einige vormals französische, dann hannoverische Landestheile, Weimar. In den meisten Staaten brachte aber erst das Jahr 1830 eine Umgestaltung der Grundeigenthumsverhältnisse; mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten fiel dann auch der Gesindezwang (1834 in Braunschweig, 1836 im Königreich Sachsen durch das Gesetz vom 17. März 1832, 1837 in Altenburg). Da, wo er sich noch erhalten hatte, ward er in Folge des Jahres 1848 abgeschafft, so dass heute wohl kaum ein deutscher Staat eine solche mit den modernen wirthschaftlichen und staatlichen Anschauungen unvereinbare Institution mehr duldet. Fast überall fand die Aufhebung ohne Entschädigung statt, eine Ausnahme macht Sachsen-Weimar, wo die Berechtigten eine durch die dienstpflichtigen Dorfschaften nach Massgabe anderer Kommunallasten aufzubringenden mässigen Ersatz erhielten[60]).

Auch im Uebrigen wurden die Dienstbotenangelegenheiten den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend durch die Landesgesetzgebung oder durch die Praxis neu geregelt. Damit hat sich aber der einheitliche Charakter der Gesindeordnungen, wie er in der Periode der landesherrlichen Vormundschaft auffällt, verloren; vielmehr sind in den einzelnen Staaten freiere oder engere Auffassungen massgebend gewe-

---

58) **Rabe** a. a. O. S. 59 ff.
59) Desgl. S. 62.
60) **Emminghaus**, Gesindezwangsdienst S. 27.

sen, jenachdem man an der Ueberlieferung des Polizeistaates mehr oder minder festhielt.

Die rechtlichen Fundamentalanschauungen, die im Gesindewesen Platz greifen, haben im Laufe der Zeit nur wenig Veränderungen erfahren, der Hauptsache nach haben sich dieselben Grundsätze — nur modificirt durch die Veränderungen im socialen Leben selbst — aufrecht erhalten, die dem Gesinderecht schon im 12. und 13. Jahrhundert eigenthümlich waren.

Die Basis des Gesindedienstes bildet heute überall lediglich der freie Vertrag, den Jeder, der sich vermiethen will, eingehen kann, wenn er über seine Person zu verfügen hat, daher Minderjährige der Mitwirkung ihres Vaters oder ihrer Vormünder bedürfen. Gewöhnlich wird der Vertrag durch Ueberreichung und Annahme eines sogenannten Miethspfennigs, Hand- oder Gottesgeldes perfect. Derselbe darf nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf eine Reihe von Monaten resp. Jahren oder Tagen eingegangen werden; ist darüber nichts ausgemacht, so wird die durch Gesetz oder Herkommen normirte Dienstdauer ($^1/_4$, $^1/_2$, 1 Jahr) angenommen. Der Antritt muss rechtzeitig geschehen, ebenso darf der Austritt nicht vor dem verabredeten Termine erfolgen. Für die einseitige Aufgabe des Vertrags sind in den Gesetzen in den verschiedenen Staaten verschiedene Bedingungen festgesetzt; sie können erfolgen mit und ohne Entschädigung des anderen Theils. Es pflegen dahin auf Seiten der Herrschaften zu gehören: Diebstahl, Betrug, grobe Laster und Unvorsichtigkeiten, beharrliche Verweigerung des Gehorsams, Widersetzlichkeit; auf Seiten des Gesindes: Misshandlung, unsittliche Zumuthungen u. s. w. Das Gesinde, welches im Hause des Brotherrn Unterhalt und Schlafstelle findet, gehört auch dem Hause und der hausherrlichen Gewalt desselben an, ist seiner Botmässigkeit unterworfen, wozu es sich beim Abschluss des Vertrags stillschweigend verpflichtet. Es steht zu seiner Herrschaft in einem Treuverhältniss, ist derselben deshalb zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet und hat sich jeder geheissenen, an sich erlaubten Arbeit, gleichviel zu welcher Tageszeit, zu unterwerfen; es hat seiner Herrschaft mit Achtung zu begegnen, ja noch mehr, es soll Verschwiegenheit üben über das, was im Hause vorgeht, es soll endlich seiner Herrschaft Bestes befördern und Schaden abwenden. Der Dienstbote muss sich deshalb auch den Strafen unterwerfen, welche die Herrschaft nach den Gesetzen zu verhängen befugt ist. Während die Handlungen der Herren gegen das Gesinde milder zu beurtheilen sind, werden Vergehen des letzteren gegen diese schärfer geahndet, als wenn sie von Anderen begangen

werden. Das Gesinde hat der Herrschaft für den durch grobe Nachlässigkeit zugefügten Schaden zu haften, ja, einige Gesetzgebungen fordern von ihm die summa diligentia. Für alle diese Pflichten kann aber auch seinerseits der Dienstbote gute Behandlung, Schutz und Vertretung durch die Herrschaft, seinen Lohn zur regelmässigen Zeit, nahrhafte und reichliche Beköstigung, gesunde Schlafstätte und bei gewöhnlichen Krankheitsfällen in erster Hand Pflege ansprechen. Bei Streitigkeiten in Gesindesachen pflegt in der Regel — nach vorgängigem Versuche eines Vergleiches — die Polizeibehörde dieselben summarisch zu erörtern und mit Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden und damit zu erledigen. Für gewisse Fälle, namentlich solche, die nicht blos durch die Gesindeordnungen strafbar sind, bei Differenzen über Mein und Dein sind jedoch die Gerichte competent; wohl aber können einzelne von diesen Gegenständen im Einverständniss beider Parteien unter Verzicht auf den Rechtsweg bei den Polizeibehörden anhängig gemacht werden. — Dies sind im Allgemeinen die Grundzüge unseres gegenwärtigen Gesinderechts[61].

Zu diesen Rechtsgrundsätzen, welche für die Beurtheilung des Gesindewesens die Norm bilden, tritt überall eine Reihe polizeilicher Bestimmungen. Diese geben vorwiegend reglementäre Anordnungen über die Ab- und Zugangstermine, über die Controle durch Dienstbücher, über die Thätigkeit der Gesindemäkler u. dergl. Hierin zeigt sich besonders die Wandelung gegen die frühere Periode, und die einzelnen Dienstbotenordnungen gehen in diesen Vorschriften am meisten aus einander. Tritt auch der polizeiliche Charakter in den verschiedenen Staaten mehr oder minder stark hervor und erinnert oft noch an die Vorliebe, Alles durch Regierungsorgane regeln zu lassen, so haben sich doch die wesentlichsten Härten abgeschwächt. Man hat sich nicht mehr in dem Maasse von der Vorstellung leiten lassen, alle Missstände durch obrigkeitliche Schlichtung beseitigen zu können. Darum hat man die Lohnregulirungsversuche aufgegeben und die Höhe des Lohnes dem Uebereinkommen der Betheiligten freigestellt. Der Dienstbote kann seine Arbeitskraft zu seinem besten Vortheile verwenden, sei es auf dem Lande, in der Stadt oder ausser Landes; er braucht sich weder Jemandem vor Anderen anzubieten, noch eine gewisse Zeit auch gegen

61) Ueber das heute geltende Gesinderecht, namentlich die einschlagenden gesetzlichen Erlasse siehe Emminghaus in der Encyklopädie von Ersch u. Gruber a. a. O. S. 238—246.

vollen landesüblichen Lohn bei bestimmten Personen zu dienen, ja, es ist überhaupt Niemand, der es nicht aus freien Stücken will, zum Dienen verpflichtet. Sind auch alle diese vormaligen Schranken beseitigt und ist das Gesinde in der Wahl der Herrschaft, wie in der Höhe des Lohnes an keine gesetzlichen Vorschriften mehr gebunden, so ist es doch noch mannichfach beengt. Man kann im Hinblick auf die Tendenz der Gesindeordnungen für die Gegenwart zwei Gattungen unterscheiden, welche, abgesehen von den wesentlich gleichartigen Rechtsanschauungen im engern Sinn, ein älteres oder modernes Gepräge tragen[62]).

Das eine System hält strenger an der Ueberlieferung des Polizeistaates und an der historischen Entwickelung fest. Es geht davon aus, dass das Gesinde, als Theil des Hauses, auch einer möglichst ausgedehnten Gewalt des Hausherrn unterworfen sein müsse. Es sucht daher diese zu befestigen und somit einen grösseren Unterschied zwischen Herrn und Diener zu Gunsten des Ersteren aufrecht zu erhalten. Darum räumt es ihm ein weitgehendes Strafrecht ein, giebt ihm die Vollmacht, sogar Schläge in Anwendung zu bringen, ebenso werden wörtliche Verletzungen nicht als Beleidigung angesehen. Glaubt sich der Dienstbote aber über die Herrschaft beschweren zu können, so bleibt ihm dies zwar unbenommen, er ist aber an die Polizeibehörde gewiesen. Diese hat im Zweifel gegen das Gesinde zu entscheiden. Durch die inneren Bande der Pietät und Ergebenheit soll das Gesinde an die väterliche Fürsorge der Herrschaft geknüpft sein und deshalb muss es sich auch dem häuslichen Regiment unterwerfen. Seine wesentlichste Aufgabe ist nach diesem System, ganz für die Herrschaft zu leben, nur ihr Interesse wahrzunehmen. Die Arbeit des Gesindes ist zwar eine freie, insofern es nicht zum Dienst gezwungen werden kann, aber doch eine solche, wo das Recht der freien Uebereinkunft durch die Gesindeordnungen vielfach begrenzt ist. Die Pflichten hat man möglichst scharf und weitgehend zu fassen gesucht und Stipulationen, sofern sie nicht die Höhe des Lohnes betreffen, dürfen von Seiten des Gesindes nicht gemacht werden, wohl aber darf die Herrschaft ihre Bedingungen stellen. — Die andere Gattung von Gesindeordnungen sucht dagegen, wenn sie auch die allgemeinen Rechtsprincipien, die hier in Frage kommen, nicht verleugnet, diese mit den gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Anforderungen auch der sog. niederen Stände besser in Einklang zu bringen und so dem Gesinde eine vor-

---

62) Rossbach, Gesinde, Gesindeordnung in Deutsches Staatswörterbuch Bd. 4.

theilhaftere Stellung zu verschaffen. Sie will nicht blos einseitig das Interesse der Herrschaften in den Vordergrund stellen, oder doch wenigstens es dem Gesinde nicht wehren, zu seinen Gunsten zu handeln. Darum wird hier auch dem Uebereinkommen der Parteien ein weiterer Spielraum gelassen; beide können sich unter den ihnen zusagendsten Bedingungen zu einem Vertrage vereinigen. Es wird mithin der Arbeitsfactor in erhöhtem Grade anerkannt und das entsprechende Verhältniss von Leistung und Gegenleistung mehr zur Geltung gebracht. Dennoch geht auch dieses System nicht so weit, mit der grösseren Freiheit der Vertragsschliessung zugleich jede hausherrliche Gewalt über das Gesinde zu beseitigen. Diese ist nur eine beschränktere und zwar theils durch contractliche Bestimmungen, theils durch die Gesetzgebung. Anerkennung häuslicher Autorität kann und soll die Herrschaft auch hier verlangen — die Mittel aber, wie sie sie erzwingt, sind andere. Vor Allem sind körperliche Züchtigungen untersagt, wörtliche Zurechtweisungen, auch wenn sie derbe sind, erlaubt, nur sollen sie keinen wirklich injuriösen Charakter an sich tragen. Die Hülfe gegen Unrechtmässigkeiten und Verletzungen des Vertrags gewähren hier meist die Gerichte — jedoch soll das Verfahren ein abgekürztes sein. —

Gleich starken Einfluss, wie die soeben geschilderten obrigkeitlichen Anordnungen, üben aber die meist lokale Sitte und das Herkommen auf die Gesindeangelegenheiten. Sie regeln vor Allem die innern häuslichen Beziehungen zwischen Herrschaft und Dienstboten und bewirken, dass je nach den örtlichen Verhältnissen noch ein enges Band beide Theile mit einander verknüpft oder das Gesinde bereits vollkommen emancipirt dasteht. Daher wird heutigen Tags die Gesetzgebung immer mehr dahin gedrängt werden, hier dem gegenseitigen Uebereinkommen der Betheiligten thunlichsten Spielraum zu gewähren und nur da einzugreifen, wo die Verträge Lücken lassen oder die allgemeine Wohlfahrt in Frage kommt.

Geschichte und Kritik der statistischen Aufnahmen über das Gesinde.

Wie weit bei den in den letzten beiden Jahrhunderten vorgenommenen Volkszählungen das Gesinde Berücksichtigung gefunden hat, ist uns mit alleiniger Ausnahme von Hessen-Darmstadt für Deutschland nicht bekannt. Von letzterem erfahren wir aber aus der Geschichte

der Erhebungen, welche Fabricius[63]) in den amtlichen Publikationen dieses Landes giebt, dass hier bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts Aufnahmen über den Gesindestand vorgenommen sind. Während die ältesten Erhebungen, welche bei Gelegenheit der seit 1629 abgehaltenen Landesvisitationen geschahen, nur so weit ausgedehnt wurden, als dabei das fürstliche Kammerinteresse in Frage kam und demgemäss die Bevölkerung in Freie, Frohnbare und Hausangehörige geschieden war, die Aufnahmen sich auch nur auf die Aemter, nicht auf die frohnfreien Städte erstreckten, ward in dem Jahre 1669 zum ersten Male eine Ermittelung der Gesammtbevölkerung mittelst der Geistlichen veranstaltet, bei welcher nach Vorschrift des Landgrafen Ludwig VI. »alle Menschenleben, sie seien alt oder jung, verheirathet oder unverheirathet, gehuldigt oder ungehuldigt, Diener, Beamte, Beisassen, Kinder oder Gesinde, oder wer sie sonst sein mögen«, berücksichtigt werden sollten[64]). Doch erfahren wir über diese — wie Fabricius sie bezeichnet — interessante Volkszählung keine weiteren Aufschlüsse. Die Zählungen der Jahre 1677, 1693, 1694, 1706 kehren indess wieder zu dem alten Verfahren zurück und begnügen sich mit der einfachen Trennung von Freien und Unfreien. Die Tabelle[65]) des fürstlichen Secretariats-Accessisten Johann Theodor Neidhard für das Oberfürstenthum Hessen von 1742 theilt die Bevölkerung in mehrere Klassen, scheidet besonders die einzelnen Arten der fürstlichen und städtischen Beamten, der Bürger und Unterthanen, der Hintersassen des Adels, der Juden u. s. w., thut aber der Dienstboten nicht besonders Erwähnung.

Auskunft über die Stärke des Gesindes und seine Vertheilung auf die einzelnen Aemter »mit Einschluss derer Ortschaften« giebt uns zuerst wieder die »General-Tabelle über sämmtliche in denen Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Landen befindlichen Seelen ausschliesslich derer gemeinschaftlichen Aemter de anno 1776«[66]). Bei dieser Ermittelung wurde, wie 1669 ebenfalls, die Gesammtbevölkerung in Rechnung gebracht mit Ausschluss der Condominat-Besitzungen, der adeligen Gerichte und der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Die Details

---

63) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen, herausgegeben von der grossherzogl. Centralstelle für die Landesstatistik. 3. Bd. Darmstadt 1864. 1. Die Bevölkerungsaufnahmen in der Landgrafschaft Hessen — Darmstadt und in dem Grossherzogthum Hessen bis zum Jahre 1858, von C. A. Fabricius.

64) Fabricius a. a. O. S. 7.

65) Fabricius a. a. O. S. 9.

66) Ebend.

sind verloren gegangen, nur die Generaltabelle hat sich erhalten. In diese sind aufgenommen: »Bürger und Gemeindemänner, Beysassen, Juden, gantze Haushaltungen, Wittwer und Wittwen, ledige Personen und Kinder«, sodann, worauf es hier ankommt: »Gesellen, Jungen, Bediente und Knechte« — und »Mägde«. Man kann also aus den mitgetheilten Zahlen nur ein Bild von der Stärke der bei den selbstständig Wirthschaftenden zu häuslicher oder gewerblicher Hülfsleistung angestellten Personen gewinnen.

Einen Fortschritt bekunden die Aufnahmen, welche sich auf die ebenfalls in Hessen-Darmstadt (mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Aemter Umstadt und Cleeberg und des Militärs) in den Jahren 1783 bis 1788 erhobene »Summe derer Seelen« beziehen. Wie schon in der statistischen Zusammenstellung von 1776 sind in der von Fabricius mitgetheilten Generaltabelle[67]) für die einzelnen Aemter die Resultate aufgeführt. Doch ist die Zahl der Rubriken vermehrt. Man unterscheidet: »ganze Haushaltungen« und »Ledige eigener Haushaltung«, nennt bei den »Kindern und Ledigen in der Eltern Brod und Haushaltung« die Altersklasse von 5 zu 5 Jahren bis zum 30. Lebensjahre und darüber. Beim »Gesind«, welches wiederum »Knechte, Gesellen, Jungen« und »Mägde« in sich begreift, macht man den Unterschied, ob es zum In- oder Auslande gehört. Besonders interessant erscheint es aber, dass eine fernere auf das Land sich beziehende Uebersicht die Bevölkerung nach Standesklassen — und zwar geistliche, obrigkeitliche und sonst freie Personen, Bürger oder Gemeindsleute, Beisassen, Auszüger, Juden — eingetheilt und mit einer jeder derselben das Gesinde in Verbindung bringt, so dass wir eine ungefähre Anschauung erhalten, wie sich das Dienstpersonal auf die einzelnen, damals noch strenger geschiedenen Stände der Bevölkerung vertheilt.

Aus dem Auslande können wir ebenfalls ein Weniges von statistischen Aufstellungen berichten, welche während dieser früheren Zeit des Gesindes Erwähnung thun. Besondere Aufmersamkeit wurde den Ermittelungen in Schweden zugewandt[68]). Hier errichteten die Stände bereits 1749 ein Bureau (Tabellvårhet), um die Extracte zu verarbeiten, welche alljährlich die Landhauptleute auf Grund der von den Pfarrern und Magistraten über den Bevölkerungszustand, die Sterblichkeit u. s. w. aufgenommenen Register einzusenden hatten. Die Arbeiten, soweit sie

67) Fabricius a. a. O. S. 10.

68) J. G. Canzler, Nachrichten zur genaueren Kenntniss der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung des Königreichs Schweden. Thl. II. Dresden 1778. S. 18 ff.

Canzler in seinen Nachrichten über Schweden mittheilt, zeugen von der Tüchtigkeit dieses Bureaus. Ausser sehr ausführlichen Geburts- und Sterblichkeitslisten, wobei Geschlecht, Alter, Jahreszeit, Todesursachen berücksichtigt wurden, findet sich auch für die Städte — aber nur für diese — eine ziemlich detaillirte Berufsstatistik. Hierbei hielt man sich aber streng an die schwedische Ständesonderung und führte blos den eigentlichen Bürgerstand auf, während Adel, Geistlichkeit und Beamte ausgeschlossen blieben. Bei den einzelnen Berufsständen wird auch die Zahl der Gehülfen angeführt, nicht aber die Dienstboten, diese sind vielmehr als eigene Klasse in der Uebersicht eingereiht. Wie bei den Lehrlingen und den Kindern in den Fabriken scheidet man bei dem Gesinde solches unter und über 15 Jahren; ausserdem ist noch das Geschlecht, ein Mehreres jedoch nicht zu ersehen.

Auch in England beginnt seit Anfang dieses Jahrhunderts das staatliche Interesse an der Kenntniss des Bevölkerungszustandes sich in höherem Grade zu entwickeln. Die directen Volkszählungen in dem vereinigten Königreich datiren vom Jahre 1801 und sollten nach den betreffenden Parlamentsakten alle 10 Jahre wiederholt werden. Es wurde dabei bestimmt, dass die Zählungen unter Anderem auch gewisse Hauptklassen der Stände und Beschäftigung der Bevölkerung berücksichtigen und Wachsthum oder Abnahme gegen frühere Perioden darstellen sollten[69]). Die Erhebungen geschahen in England und Wales durch die Churchwardens und Overseers of the poor, in Schottland durch die Official-Schoolmasters. Die Fragen, die zu beantworten waren, bezogen sich — soweit die Bevölkerung nach Berufsclassen unterschieden wurde — auf die männlichen Personen über 20 Jahre. Hinsichtlich des Gesindes war zu erheben vorgeschrieben die Zahl der weiblichen und männlichen Dienstboten, einschliesslich der Aufwärter in Wirthshäusern, wobei für das männliche Geschlecht noch wieder unterschieden wurde, ob solches unter oder über 20 Jahre alt war. — Die Verarbeitungen, welche, wie noch heute, durch eine Abtheilung des Board of Trade geschehen, waren dem Parlamente vorzulegen. Wir ersehen aus diesen Aufstellungen nur die absolute Zahl der Dienstboten nach Geschlechtern und für das männliche in zwei Altersabschnitte abgetheilt. Dagegen ist weder ein Bezug zu den — übrigens ziemlich roh getrennten Berufsclassen — noch eine Vertheilung auf die einzelnen Städte und Landestheile zu erkennen, ebensowenig erhellt genau, was

69) C. Th. Kleinschrot, Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel statistisch und staatswirthschaftlich erläutert. Stuttgart und Tübingen 1836. S. 35 ff.

unter Gesinde verstanden wurde. In dieser Weise sind die Aufnahmen in den Jahren 1811, 1821 und 1831 wiederholt. Für 1841 — was hier gleich mit herbeigezogen werden soll — traten einige Modficationen ein. Die wesentlichste bestand in einer Anordnung, wonach die Zählung an einem Tage im ganzen Königreich vorzunehmen sei, während früher die Zählungsbeamten in grösseren Districten zu fungiren hatten, für die eine längere Zeit zur Registrirung erforderlich war[70]). Die Aufnahme geschah in doppelter Weise: einmal durch die Zählungscommissäre, welche von Haus zu Haus die Eintragungen in die vorgeschriebenen Formulare vornahmen; dann aber auch mittelst Fragebogen, welche den Hausherrn und selbstständigen Bewohnern eines Hauses zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt waren und am Zählungstage zurückgefordert wurden. Die Formulare selbst hatten auch eine Erweiterung erhalten. Es waren Name, Alter, Geschlecht, Gewerbe und Geburtsort jeder in dem Hause die Nacht vor dem Zählungstermine befindlichen Person anzugeben.

Was die Gesindeaufnahmen speciell anlangt, so ist in der Methode keine Aenderung. Doch sind bei der Zählung selbst Abweichungen vorgekommen, die dem statistischen Bureau in seinem Rapport an das Parlament Anlass zu einer Erklärung geben. Die Ackerbautreibenden erweisen nämlich gegen das Jahr 1831 einen niedrigeren Bestand, und das Bureau glaubte diese Thatsache nicht auf eine Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung, sondern dahin deuten zu müssen, dass wahrscheinlich die dienenden Personen bei den Landwirthen, welche grösstentheils oder ausschliessend beim Landbau selbst verwendet würden, nicht, wie im Jahre 1831 zur Landwirthschaft, sondern irrthümlich zur häuslichen Dienerschaft gezählt seien. Wir ersehen aber aus dieser Bemerkung zugleich, dass unter Gesinde wesentlich das rein häusliche verstanden ist. Dies erhellt auch daraus, dass unter den Lohnarbeitern sich Beschäftigungen finden, die man bei uns meist durch Dienstboten verrichten zu lassen gewohnt ist, wie Thürsteher, Laufjungen (errand-boys), Pferdeknechte u. s. w.[71]).

---

70) C. Th. Kleinschrot, Der Pauperismus in England. Regensburg 1845. S. 5 ff.

71) Ueber die Zahl der männlichen über 20jährigen Dienstboten Englands geben noch Auskunft die tables of the revenue, population, commerce etc. Doch sind dies keine statistischen Bearbeitungen, sondern nur Steuernachweise, da diese Dienstboten in England sog. assessed taxes unterliegen und können daher hier nicht weiter beachtet werden. Vergl. z. B. Bergius, Finanzwissenschaft. Berlin 1865. S. 336. Diese Listen geben auch über die Erhebungsmethode keinen Anhalt und sind wohl

Das durch die französische Revolution geweckte und unter dem Druck der Napoleonischen Machtherrschaft inzwischen gereifte Interesse am Staatsleben musste auch für die Entwickelung der Statistik wohlthätige Folgen mit sich führen. Für die Völker entstand das Bedürfniss, Rechenschaft über den allgemeinen Volkswohlstand, die Thätigkeit der Staatsverwaltung zu erhalten; für die Regierungen ward es eine unabweisbare Nothwendigkeit, bei ihren Maassregeln die Belehrungen der Statistik zu Rathe zu ziehen. So sehen wir auch inmitten der Zeit der Bedrängniss, welche neue Institutionen erpresste, das statistische Bureau in Berlin 1810 entstehen. Inwiefern damit die statistische Behandlung des Gesindes in Preussen Verbesserungen und gründlichere Untersuchungen erfahren hat, soll weiter unten zusammen mit dem neuesten Aufschwunge der statistischen Leistungen auf unserem Gebiete besprochen werden. Aber auch anderwärts zeigt sich eine zunehmende Ausbildung.

In Hessen-Darmstadt wurde eine Vervollkommnung in der Volkszählung durch eine Instruction vom 7. Februar 1822 angebahnt, der zufolge eine Trennung der früher zusammengezählten männlichen Dienstboten und der Handwerksgesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter angeordnet wird. Gleichzeitig war verfügt, »dass jede Person da aufgezählt werde, wo sie sich aufhalte, dass also diejenigen, die sich ausserhalb ihres Geburtsortes an einem anderen Orte des Grossherzogthums Hessen befänden, in die Listen dieses letzteren Orts zu kommen hätten, sowie auch, dass diejenigen Ausländer und Ausländerinnen, welche einen temporären Wohnsitz im Grossherzogthum hätten oder darin als Arbeiter, Gesellen oder Dienstboten sich aufhielten, in die Listen ihres Aufenthaltsortes aufgenommen werden müssten[72]. — Die Begründung des Zollvereins musste das Interesse der Staaten an gründlichen Zählungen stärken. Auch in Darmstadt erlitt durch dessen Anschluss an denselben der Modus einige Abänderungen, welche in der Instruction vom 4. April 1833 angeordnet sind. Die Aufstellungen von 1834 bis 1858 liefern schon eine sicherere Erkenntniss für die Dienstbotenstatistik. Man verstand nur darunter alle die Personen, welche für die Besorgung des Ackerbaues, des Viehstandes oder für persönliche Bedienung Kost und Lohn empfangen[73]. Freilich genügt die einfache Anführung der gesammten Gesindezahl nicht, es

---

einfach aus den statistischen Aufnahmen, die mit Rücksicht auf die Steuererhebung die Trennung nach dem 20jährigen Altersabschnitte gemacht haben, extrahirt.

72) **Fabricius** a. a. O. S. 22.

73) **Fabricius** a. a. O. S. 25.

erhellt daraus noch nicht, wie viel Gesinde rein häuslichen Zwecken, wie viel zur Unterstützung bei Ackerbau und Viehzucht dient. Streng unterschieden ist es aber von den Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, Handwerksgesellen und Lehrjungen. Von weiter eingehender Behandlung ist aber auch hier noch nichts ersichtlich.

Soweit wir bis jetzt die Gesindestatistik betrachtet haben, nimmt sie also noch eine untergeordnete Stufe ein. Man ist weder zu einer klaren Abgrenzung des Begriffes Dienstbote gelangt, noch hat man in der Aufstellung mehr gethan, als sie, nach Geschlechtern geschieden, einfach summarisch zusammenzustellen. Erst nach der belgischen Musterzählung von 1846 haben nach und nach auch andere Staaten gründlichere Bearbeitungen geliefert. Indess müssen wir noch etwas weiter ausholen.

Zunächst frägt es sich, wie hat die Statistik das Gesinde aufzufassen resp. wie ist es in den einzelnen Arbeiten aufgefasst worden?

Die personelle Berufs- und Gewerbestatistik hat die Aufgabe, uns die Bevölkerung sowohl nach ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Gewerbszweige vorzuführen, als auch besonders ein Bild von der productiven und unproductiven Bevölkerung in Bezug auf die ganze Staatsgesellschaft, wie auf die einzelnen Zweige der Thätigkeit zu geben; daher denn auch in den neueren Zusammenstellungen Selbstständige und Angehörige u. s. w. unterschieden werden. Man muss sich dabei klar sein, in welche der beiden Hauptkategorieen — der productiven und unproductiven Bevölkerung — eine Gattung von Induviduen zu rechnen ist. Diese Frage ist auch speciell beim Gesinde aufzuwerfen.

Darüber hat J. G. Hoffmann Aufklärung gegeben. In seiner »Bevölkerung des preussischen Staats« widmet er einen kleinen Abschnitt dem Gesinde[74]).

Ohne Zweifel gehören zu dem productiven Theil der Bevölkerung nicht blos die Selbständigen, oder Selbstthätigen, die Kauf-, Fabrikherren, Meister, kurz, der ganze Unternehmerstand, sondern auch alle diejenigen, welche in grösserer oder geringerer Abhängigkeit an der Production Theil nehmen. Die Bezeichnung solcher Productionsgehülfen ist in den verschiedenen Zweigen und nach der Art der Leistungen eine andere: Buchhalter, Commis, Gesellen, Lehrlinge, aber auch Knechte und Mägde kommen als derartige Gehülfen sehr häufig vor. Dieses Letztere ist nun zugleich die Benennung bestimmter Arten des Gesindes

74) J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preussischen Staates nach dem Ergebniss der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten. Berlin 1839. S. 196—203.

und im täglichen Leben ist man gewohnt, diesen Personen weit eher eine Stelle als Dienstboten, wie als Gewerbsgehülfen anzuweisen. Der Knecht des Landwirthes muss Pferde bedienen, in den Brennereien Hülfe leisten u. s. w., eine Magd verrichtet im Kuhstall ihre Dienste, muss füttern, melken u. s. w. — Alles Dienstleistungen, die durch den landwirthschaftlichen Productionsprocess bedingt sind. Brau- und Müllerknechte, Knechte in Handlungshäusern haben wesentlich die Aufgabe, die Arbeiten des Geschäftes selbst zu versehen. Neben diesem Theile des Gesindes, der die Selbstständigen in ihrem Berufe unterstützt, giebt es noch eine andere Gattung, welche wesentlich häusliche, die Bequemlichkeit befördernde Dienste zu leisten hat. Man sieht daraus, dass nicht Alles, was den Namen Gesinde trägt, in eine grosse Klasse zusammengefasst werden darf, dass vielmehr für die beiden Hauptbestandtheile bestimmte Merkmale aufzusuchen und sie darnach aus einander zu halten sind.

Bei Hoffmann tritt uns solche Scheidung des Gesindes nach seiner wesentlichen Verwendung in Gesinde zur Aushülfe bei den Gewerben und Gesinde zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft entgegen. Gemeinsam erscheint den beiden in dem allgemeinen Begriff Gesinde enthaltenen Elementen in der Regel nur, dass sie im Hause der Herrschaft leben, dort Lohn und Nahrung empfangen, in einer gewissen grösseren Abhängigkeit stehen und, was die Hauptsache ist, dass ihr Verhältniss zum Herrn auf dem Gesindemiethsvertrage beruht; dagegen sind sie in ihrer Wirksamkeit und in ihren Leistungen verschieden und deshalb für die Berufsstatistik, der es hier mehr auf die Art der Beschäftigung, als auf das äussere Dienstverhältniss ankommt, ganz ungleichartige Grössen.

Diejenigen Dienstboten, welche, wie Hoffmann es nennt, »zu Hülfeleistungen bei den Gewerben« verwendet werden, sind, statistisch aufgefasst, Productionsgehülfen im weiteren Sinne. Namentlich tritt dies bei dem Gesinde in der Landwirthschaft deutlich hervor. So wird bei uns in Deutschland auf fast jedem Gute durch Knechte und Mägde ein grosser Theil der landwirthschaftlichen Arbeiten verrichtet. Mit ihnen concurriren die sonstigen landwirthschaftlichen Tagelöhner, welche in einzelnen Gegenden schon theilweise das Gesinde verdrängt haben. Dieses Gesinde pflegt sich von den Tagelöhnern meist nur dadurch zu unterscheiden, dass es Wohnung und Kost im Hause des Dienstherrn empfängt und unverheirathet ist, also somit ganz anders da steht, als Bediente, Stubenmädchen und dergleichen Gesinde. Es hat sogar mit den Tagelöhnern gemein, dass es sich, — wie dies in Mecklenburg

und Holstein z. B. nichts Ungewöhnliches ist — zu ganz bestimmten ländlichen Arbeiten vermiethet.

Freilich besteht noch ein Unterschied zwischen den Individuen, welche, im Dienste eines Anderen stehend, wirklich dem betreffenden Berufe, sei es als Gehülfe oder als Lehrling, angehörig sind und demjenigen Theile des Gesindes, welches als Productionsgehülfe fungirt. Erstere haben sich eine dem entsprechenden Geschäftszweige nothwendige technische Ausbildung erworben, resp. stehen im Begriffe, diese zu erlangen; letztere verrichten nur solche Arbeiten, zu denen gemeinhin jeder gesunde Mensch fähig ist und die keiner besonderen Erlernung bedürfen. Sie gehören aber ebensowohl den Erwerbsgehülfen an und sind so gut wie die Gehülfen i. e. S. und die Selbstständigen ein Bestandtheil der direct productiven Bevölkerung.

Anders aber steht es mit der Klasse des Gesindes, welches lediglich zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft dient. Ihm liegen nur die mannigfaltigen häuslichen Geschäfte ob, es wird nicht direct in der Production verwendet. Dieses sind die eigentlichen Dienstboten. Erst durch eine solche Klassificirung wird ein richtiges Verständniss der Dienstbotenziffer und der Dienstbotenverhältnisse erzielt.

In den Verarbeitungen und Aufstellungen der statistischen Bureaux finden wir nun bezüglich der Dienstboten eine noch sehr abweichende Praxis. Namentlich sind die eben erörterten Unterschiede noch wenig beachtet worden. Wir können nach der Art der Behandlung, soweit uns solche aus dem zuständigen, nicht sehr umfassenden Material ersichtlich ist, in der Hauptsache drei Klassen unterscheiden.

1) Nach der ersten Methode, wie sie z. B. das Königreich Italien befolgt, giebt es nur einen allgemeinen Begriff »Dienstboten« (domesticità)[75]. Man erfährt also die Gesammtsumme aller dienenden Personen, aber nicht, ob darunter nur das im festen Dienste stehende häusliche Gesinde oder auch jeder andere persönlich Dienste Leistende begriffen wird.

2) Vollkommner ist die Klasse, welche sich bemüht, den Begriff des Gesindes fester abzugrenzen, dabei aber noch Alles das hinzurechnet, was zur Verrichtung häuslicher und wirthschaftlicher niederer Dienstleistung bei Anderen in Brot und Lohn steht, dagegen alle anderen Arbeiter ausschliesst. Auch werden einzelne besondere Arten von Gesinde aufgezählt, doch unter einander abweichend und ohne dass

75) Statistica del regno d' Italia. Popolazione. Censimento generale. 31. dicembre 1861. Per cura del ministro d'agricoltura, industria e commercio. V. 3. Tav. 3. Firenze 1866.

ein bestimmtes inneres Merkmal klar wird. Bald trennt man Köche, Portiers, Kinderfrauen, Ammen, Knechte; bald werden anderwärts getrennte Arten wieder zusammengeworfen. In einigen Statistiken wird sogar die höhere Dienerschaft, wie Gesellschafterinnen und dergl., hinzugerechnet, das aber, worauf es ankommt, ein Unterschied nach der häuslichen und wirthschaftlichen Aufgabe des Gesindes, findet sich nicht. Man kann daher auch aus dieser Methode kein richtiges statistisches Urtheil über den Gesindestand erhalten. — Nur in einem Punkte lassen sie und zwar fast alle eine Trennung eintreten. Sie scheiden nämlich das in der Landwirthschaft dienende Gesinde von vornherein aus und bringen es mit den in dieser thätigen Personen in Verbindung.

Diese Methode findet Anwendung im Königreich Sachsen[76]), in Belgien[77]), in Hessen-Darmstadt[78]), in den Niederlanden[79]).

3) Die dritte Serie endlich hat in das Wesen des Gesindes tiefer einzudringen gesucht. Hierher gehört das preussische[80]) — schon oben erwähnte, durch Hoffmann eingeführte — Verfahren der Trennung des häuslichen und gewerblichen Charakters des Gesindes. Damit gewinnt die Statistik einen sichereren Anhalt. Sie kann nun sehen, wie sehr das Bedürfniss in der Bevölkerung nach Unterstützung durch Gesinde zur persönlichen Bequemlichkeit geht, sie vermag gleicherweise daraus zu entnehmen, in wie hohem Grade gewerbliche Unternehmungen durch Gesinde statt durch andere Gehülfen resp. freie Tagelöhnerarbeit gefördert wird. Freilich lässt sich der Unterschied des persönlichen und gewerblichen Gesindes nicht überall scharf durchführen. Die Möglichkeit der Trennung liegt aber doch vor, indem die überwiegende Art der Beschäftigung nach der einen oder anderen Seite hin den Ausschlag geben muss. — Von dem Gesinde zu gewerblichen Dienstleistungen ist aber hier noch ausserdem das landwirthschaftliche ausgenommen und besonders aufgeführt und zwar Gesinde, welches bei solchen dient, die

---

76) Statistische Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern. 3 Lieferungen. Bevölkerung und Industrie. Dresden 1854. — Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königl. S. Ministeriums des Innern. 9. Jahrgang. Dresden 1863.

77) Statistique de la Belgique. Population. Recensement général. Bruxelles 1861.

78) Beiträge a. a. O. S. 274 und 275.

79) Uitkomsten der vierde tienjarige volkstelling in het koningryk der Nederlanden op den eenendertigsten december 1859. Uitgegeven op last von het departement von binnenlandschen Zaken. Té Sgravenshage by 1863. Bd. 2.

80) Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1858. Herausgegeben von dem statistischen Bureau zu Berlin. Berlin 1860.

Landwirthschaft als Haupt- und bei solchen, die sie als Nebengewerbe treiben, so dass das Bild hierdurch noch wesentlich vervollständigt wird. Leider hat Preussen dies Verfahren nicht aufrecht erhalten. In seinen neuesten Publikationen[81]) führt es nur die Selbstständigen »bei den persönlichen Dienstleistungen« auf, woraus natürlich für die Gesindestatistik nichts entnommen werden kann. Nur für die eigens behandelte jüdische Bevölkerung ist »Gesinde« ohne weitere Specificirung angegeben. Doch sind bei der besonderen Statistik der Landwirthschaft Knechte, Jungen und Mägde unterschieden.

Zu dieser Klasse muss man auch die Arbeiten des thüringischen[82]) und lübeckischen[83]) statistischen Bureaus rechnen. Diese machen freilich nicht den principiellen Unterschied des Gesindes nach seinen beiden Hauptunterscheidungsarten, gewähren aber dadurch, dass sie die Dienstboten mit den einzelnen Berufsklassen in enge Verbindung bringen, einen Schluss auf ihre Thätigkeit. Das landwirthschaftliche Gesinde, das bei Müllern, Brauern, bei Unternehmern von Transportgewerben wird wesentlich, namentlich in seinem männlichen Bestandtheil, Hülfeleistungen in dem betreffenden Gewerbebetriebe zu verrichten haben; dagegen wird dasjenige bei Geistlichen, Lehrern, Beamten, Rentiers u. s. w. vorzugsweise für die rein häuslichen Geschäfte verwendet werden.

Auf das hier Gesagte müssen wir unsere Ausführungen beschränken. Eine specielle Dienstbotenstatistik existirt unseres Wissens noch nicht und die Gewerbs- und Berufsstatistik liegt noch zu sehr im Argen. Das Bisherige zeigt genügend, was hier noch geleistet werden kann.

Noch mehr Mannichfaltigkeit und Ungleichheit stellt sich in der äusseren Ausführung und Zusammenstellung des gewonnenen Materials dar. Diese Abweichungen hängen mit dem ganzen Verfahren bei Zusammenstellung der Bevölkerung nach Berufsarten zusammen und können daher bei der Dienstbotenstatistik erst in zweiter Linie in Betracht kommen.

In den Aufstellungen der Berufsklassen sind hinsichtlich der Dienstboten zwei Wege eingeschlagen worden. Entweder haben sie, wie die andern Berufsarten, eine Rubrik, sind also gewissermassen als ein be-

---

81) Preussische Statistik. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königl. statistischen Bureau in Berlin. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach Aufnahmen vom 3. December 1861 resp. Anfang 1862. Berlin 1864.

82) Statistik Thüringens. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. Herausgegeben von Dr. Bruno Hildebrand. Jena 1866.

83) Statistisches Jahrbuch der freien und Hansestadt Lübeck für das Jahr 1862. Herausgegeben vom Verein für Lübeckische Statistik. Lübeck 1864.

sonderer Stand dargestellt (mit einziger Ausnahme für das Gesinde bei der Landwirthschaft, welches als Bestandtheil dieser bei ihr Platz findet) oder sie sind mit den Berufsklassen ihrer Herrschaften in Verbindung gebracht[84]). Ersteres Verfahren ist das überwiegende, letzteres findet sich, soweit uns bekannt, nur in der thüringischen und lübeckischen Statistik, sowie in der von den Lübeck und Hamburg gemeinsam gehörenden Vierlanden[85]). Mag die erstere Methode auch auf den ersten Blick eine grössere Uebersicht gewähren, indem sie sofort die Summe alles Gesindes oder aller Arten desselben angiebt und sofort das Verhältniss zu den Selbstständigen oder zur ganzen Bevölkerung gefunden werden kann, so müssen wir uns doch entschieden zu Gunsten der letzteren erklären. Sie verfährt logischer. Das Gesinde tritt niemals selbstständig auf, es ist stets an eine Herrschaft gebunden, zu der es eine dienende, abhängige Stellung einnimmt, es kann auch kaum anders, als mit dem Hause, in dem es dient, gedacht werden. Es muss daher consequent erscheinen, wenn es direct auf dieses bezogen wird. Dann wird auch erst klar, welche Bedeutung das Gesinde hat; dann erhellt erst, in welchen Ständen das Bedürfniss nach dem Gesinde be-

---

84) Hessen-Darmstadt, welches zu der ersten Art gehört, hat in seiner Aufstellung ein solches Verfahren beobachtet, dass daraus die Zahl der Dienstboten unmöglich nicht auf den ersten Blick erkannt werden kann. Es macht die Eintheilung in Haushaltungsvorstände und Angehörige, bei letzteren in solche mit wie ohne eigenen Verdienst. Unter der Rubrik V: „Persönliche Dienstleistungen" sind die Dienstboten und zwar „in Haushaltungen" wie „sonstige hierher gehörige Personen" verzeichnet. Bei den ersteren sind 243 Haushaltungsvorstände, dagegen bei den Angehörigen mit eigenem Verdienste 21,636 Individuen aufgeführt. Worauf sollen sich diese beziehen, wem angehören? Doch nicht den 243 Haushaltungsvorständen? Oder sollen obige 21,636 Personen Dienstboten sein, die dem Schema zur Liebe, unter das sie sonst nicht gebracht werden konnten, weil sie keinen eigenen Hausstand führen, unter die Rubrik der Angehörigen bei den Dienstboten mit eigener Haushaltung gestellt sein? Und ebenso muss man weiter fragen, mit wem sind die Angehörigen ohne eigenen Verdienst in Verbindung zu bringen? Hier doch wohl mit jenen 243 Haushaltungsvorständen? Ueber alle diese Fragen giebt die amtliche Publikation keine Auskunft. Es scheint jedoch, dass die Angehörigen mit eigenem Verdienste auf die Haushaltungen aller Berufsklassen bezogen werden sollen und sie daher die Zahl der bei fremden Familien stehenden Dienstboten ausmachen. Auch ist es ungewiss, ob hier alle Dienstboten, gewerbliche wie rein häusliche, hergezählt sind, da z. B. beim Lohn- und Frachtfuhrenwesen „Knechte, Dienstpersonal" aufgeführt, bei anderen Berufszweigen gewerbliches Gesinde wieder fortgelassen ist. Ebenso ersieht man nicht, ob das landwirthschaftliche Gesinde bei dem unter dem Rubrum „in den Haushaltungen" vorhandenen abgezogen ist oder nicht. Dieses Letztere gilt auch von Sachsen.

85) Die Zusammenstellungen finden sich in der angeführten Arbeit für Lübeck.

sonders vorwiegt; dann kann zugleich bei gehöriger Trennung der verschiedenen Arten insbesondere das Verhältniss des gewerblichen Gesindes zu anderen Productionsgehülfen in den einzelnen Branchen ermittelt werden. Dieses Alles ist aber erforderlich, um die Stellung des Gesindes für die Kultur der Gegenwart zu ermessen.

Die Angabe des Geschlechtes findet sich meist in den Publicationen. Die lübeckische Statistik giebt indess z. B. nur die combinirte Zahl. Eine Trennung ist aber unverlässlich, schon weil die Leistungsfähigkeit von Männern und Weibern ausserordentlich differirt. Die Thätigkeit der Männer ist vorzugsweise für die eigentliche Production bestimmt; Frauen finden ihren Beruf vorwiegend in der Hauswirthschaft. Die entsprechende Theilnahme der Geschlechter am Gesindedienst ist daher sehr belehrend.

Einzelne Länder geben bei den Berufsklassen auch das Alter an; so Italien, Hessen-Darmstadt, Sachsen. Die Altersklassen sind aber in den Tabellen der einzelnen Staaten abweichend, ja mitunter willkürlich gegriffen. Zweckmässig abgegrenzt sind sie sehr schätzenswerth, da sie die Lebenszeit anzeigen, welche durchschnittlich im Gesindedienst verbracht wird, zumal der Gesindeberuf heute meist nur ein Uebergangsstadium bildet. — Noch bleibt die Scheidung in Stadt und Land übrig. Sie findet sich meist durchgeführt und hat auch ihre grosse Berechtigung. Da es sich hierbei vorzüglich um die grössere oder geringere Concentration der Bevölkerung handelt, so bleibt es auch von Interesse, wie sich auf diese und auf die einzelnen ländlichen und städtischen Berufsausübenden das Gesinde vertheilt.

Noch ist zu erwähnen, dass meist bei der Berufsstatistik lediglich die absoluten Zahlen mitgetheilt werden. Dadurch wird die Verwendung des Materials wesentlich erschwert. Sachsen, Thüringen und Hessen machen eine erfreuliche Ausnahme. —

Auf dem hier geschilderten Standpunkte stehen die Leistungen der Gesindestatistik. Für die wissenschaftliche, insbesondere vergleichende Bearbeitung bieten sie noch keineswegs eine umfassende Handhabe. Im Allgemeinen kann man daraus Aufschluss erhalten: über Zahl und Geschlecht des Gesindes, seine Vertheilung auf Stadt und Land, über das Verhältniss derselben zu der Bevölkerung, zu den Selbstständigen und theilweise auch zu denen in den einzelnen Berufsklassen. Damit ist freilich die Charakteristik des Gesindewesens noch keineswegs erschöpft. Und wenn daher auch noch Erhebungen nach anderen Richtungen, die tiefer in die Sache eindringen lassen, wünschenswerth sind, so kommt es doch in erster Linie darauf an, dass

1) eine genaue Scheidung des Gesindes in seine beiden Hauptbestandtheile eintrete, und
2) diese bei jeder einzelnen Berufsart getrennt aufzuführen seien.

Dann hat man wenigstens erreicht, dass die Unbestimmtheit über den Charakter des Gesindes wegfällt, dass nicht Productionsgehülfen und Beförderer häuslicher Bequemlichkeit zusammenfallen, man hat ferner Auskunft darüber erlangt, für welche Berufsklassen das Gesinde und welche Art desselben grösseres oder geringeres Bedürfniss ist. Das muss der ferneren Entwickelung der Statistik anheimgegeben werden.

Statistische Resultate.

Wie sich aus dem vorigen Abschnitte ergiebt, bietet für eine statistische Untersuchung über das Gesinde das vorhandene Material mannichfache Schwierigkeiten. Die unzulänglichen Aufnahmen hindern die Verwendung der dargebotenen Zählungsergebnisse, die Abweichungen in der Methode lassen eine vergleichende Betrachtung oft nicht zu, ebenso die verschiedene Zeit des Erhebungsjahres. Der Mangel mehrjähriger Uebersichten über den Gesindestand schliesst die Darstellung der Bewegung aus. Wir müssen daher im Folgenden vornehmlich auf die statistischen Mittheilungen über die einzelnen preussischen Provinzen — selbst hinreichend grosse Gebietstheile, um sie mit einander vergleichen zu können — und über die sechs thüringischen Staaten Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg, Rudolstadt und Sondershausen zurückgreifen.

Da es die Aufgabe des Gesindes ist, die gewerblich oder doch häuslich selbstständig wirthschaftende Bevölkerung entweder durch rein häusliche oder gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen zu unterstützen, so muss sich die Menge des zu diesen Beschäftigungen verwendeten Gesindes als ein Anzeichen von den Bedürfnissen der entsprechenden Theile der Bevölkerung nach denselben und der Fähigkeit, dafür einen Aufwand zu machen, darstellen. Es gewährt daher die Kenntniss von dem Umfange der Gesindethätigkeit ein Bild von der Bedeutung, welche diese für ein Land hat. Doch genügt dies allein nicht. Man muss ebensowohl die Beziehungen zwischen dem Gesinde und den Dienstbotenhaltern in Erfahrung bringen; denn da diese zunächst durch jenes berührt werden, dürfen sie auch nicht ausser Rechnung bleiben. Es sollen daher diese beiden Punkte, soweit das Material es zulässt, hier erörtert werden, nämlich einmal: der Umfang der Gesindethätigkeit mit Rücksicht auf Geschlecht der Dienenden, auf ihre

Verwendung in der Stadt oder auf dem Lande, wie auf die Art der Verwendung und daran die Momente hervorgehoben werden, welche auf die Grösse der Dienstbotenziffer von Einfluss sind, — dann soll untersucht werden, welche Theile der Bevölkerung vorzugsweise oder seltener befähigt sind, Gesinde zu halten.

Das Verhältniss der Dienstboten zur Bevölkerung.

Das Bedürfniss nach Gesindediensten ergiebt sich in verschiedenen deutschen Ländern als ein merklich abweichendes. Es kamen auf 100 Köpfe der Bevölkerung:

1862	in	Lübeck	10,93	Dienstboten,
1858	-	der Prov. Preussen	10,27	-
1862	-	den Vierlanden . .	10,6	-
1858	-	Posen	9,92	-
1861	-	dem Königr. Sachsen	9,42	-
1858	-	Schlesien	8,86	-
	-	Westfalen	8,53	-
	-	Pommern	8,23	-
1864	-	Altenburg	8,17	-
1858	-	Brandenburg . .	7,66	-
1864	-	Coburg	7,53	-
1858	-	der Prov. Sachsen .	7,18	-
	-	Hohenzollern . .	6,50	-
1864	-	Reuss j. L. . . .	6,30	-
1858	-	der Rheinprovinz .	6,14	-
1864	-	Weimar	5,82	-
	-	Meiningen . . .	5,19	-
	-	Sondershausen . .	4,54	-
	-	Gotha	1,34	-

Die Differenz ist hier eine auffallend starke. Die höchste Ziffer stellt sich zur niedrigsten wie 10 : 1. Vorzugsweise hoch erscheint die Gesindezahl in den nordöstlichen Länderstrichen. Es kommen in Lübeck, den Vierlanden, den Provinzen Posen, Schlesien, Pommern durchschnittlich etwa 9 % Dienstboten auf die Bevölkerung; in den mehr nach Süden und Westen gelegenen Gegenden dagegen, wie Hohenzollern, Reuss, Weimar, Meiningen, Sondershausen, ergeben sich durchschnittlich nur etwa 6 %, wenn man dabei von Gotha absieht[86]).

86) Es ist bei Gotha nicht zu ersehen, wie weit der Gesindebegriff ausgedehnt ist, zumal es ein von dem statistischen Bureau vereinigter thüringischer Staaten (dem es

Der Umfang, in welchem überhaupt Gesindedienste in einem Lande begehrt werden resp. zur Verwendung gelangen, wird wesentlich von der ganzen wirthschaftlichen Beschaffenheit derselben abhängen. Solches Verlangen nach Mitwirkung von Gesindeleistungen ist aber ein doppeltes, jenachdem es vorzugsweise auf gewerbliche oder rein häusliche gerichtet ist, und darnach modificirt sich auch die Bedeutung derselben für eine Gegend. Um daher auf das Verhältniss der Dienstboten zur Bevölkerung und die Momente, welche darauf Einfluss haben, näher eingehen zu können, muss weiter

die Art des Gesindes

untersucht werden. Welchen Werth für die statistische Behandlung der Dienstboten die Eintheilung nach den zwei Hauptgegenständen ihrer Thätigkeit hat, ist schon in der kritischen Betrachtung der Aufnahmemethoden hervorgehoben worden, und in dem geschichtlichen Entwickelungsgange des ersten Abschnittes gezeigt, wie der Gesindebegriff immer mehr beschränkt worden sei, indem eine ganze Reihe ehedem darunter fallender gewerblicher Leistungen nicht mehr hinzugerechnet werden. Diese Scheidung des Gesindes in solches für gewerbliche und persönliche Dienste trennt einmal den productiven Bestandtheil im eigentlichen Sinne von dem nicht direct bei der Stofferzeugung thätigen ab, und gewährt dann Auskunft, in welchem Grade auf der einen Seite die Bevölkerung in der Lage ist, ihre häusliche Bequemlichkeit durch Domestiken zu fördern, und wie auf der anderen die Unterstützung in den Gewerben von Dienstboten ausgeht. Jedem der beiden Theile des Gesindes liegen rücksichtlich ihrer Höhe ganz andere Verhältnisse zu Grunde.

Als das Haus noch mehr wie heute ein festgeschlossenes Ganze war, zu dem auch Alle die, welche in demselben blos für den Erwerbszweig des Hausherrn thätig waren, in engem Verhältniss standen, also als mit anderen Worten Gehülfen und Lehrlinge noch einen Theil des Gesindes ausmachten, muss das letztere ohne Zweifel relativ einen bedeutenderen Umfang gehabt haben. Leider fehlen uns die Nachrich-

---

ebenfalls angehört) abweichendes Zählungsverfahren beobachtet hat. Vergl. Hildebrand, Statistik Thüringens S. 230. — Die ausserordentlich kleine Zahl von 1560 Dienstboten auf 116,551 Einwohner mag vielleicht daher stammen, dass die ländliche Bevölkerung, namentlich auf dem Thüringer Walde, nur in sehr geringem Grade befähigt ist, Gesinde zu halten. Da die gothaischen Aufnahmen keinen Unterschied zwischen Stadt und Land machen, ist leider kein Anhaltepunkt gegeben, um durch einen Vergleich hinsichtlich dieser Vertheilung der Sache näher zu kommen.

ten, um dies genügend belegen zu können, doch lassen die vereinzelten Aufnahmen, die aus früherer Zeit vorliegen, für wenige Fälle einen Nachweis zu. So kamen 1776 in den landgräflich hessen-darmstädtischen Ländern bei einem Flächengehalte von 92 □Meilen auf 100 Einwohner (mit Ausschluss der sogen. Condominatsbesitzungen) 7,20 und 1786 6,96 Dienstboten, einschliesslich der darunter begriffenen Gesellen und Lehrlinge. Der Procentsatz fällt aber beträchtlich, nachdem in einer jüngeren Aufstellung jene beiden letzteren Theile ausgeschieden und für sich behandelt waren. Diese machen im Jahre 1822 1,73 % der Seelenzahl aus und die Dienstbotenziffer ist auf 4,53 % herabgegangen. Uebersehen darf man bei diesem Vergleiche freilich nicht, dass inzwischen der Besitzstand des neugeschaffenen Grossherzogthums ein anderer geworden ist, wenn auch der Kern derselbe blieb.

Da einstmals der überwiegende Theil der gewerblichen Unterstützungen mittelst Gesinde verrichtet wurde, so muss, nachdem die Umgestaltung wirthschaftlicher Verhältnisse hierin eine Aenderung mit sich gebracht hat, durch die Zunahme von Productionsgehülfen i. e. S. diese Thätigkeit der Dienstboten beschränkt worden sein, natürlich abgesehen von der durch die modernen, namentlich industriellen Fortschritte geschaffenen Vermehrung des Arbeitsfactors. Um bei den mangelnden Aufnahmen über den Charakter des Gesindes dieses Verhältniss einigermassen verfolgen zu können, wird es nothwendig, zur Ergänzung einen Vergleich zwischen dem Gesinde und den Gehülfen und Lohnarbeitern zu ziehen. Es waren in Hessen-Darmstadt

1834	5,32 %	der Bevölkerung	Dienstboten,
	2,19 %	- -	Handwerksgehülfen und Lehrlinge,
	5,66 %	- -	Tagelöhner,
	0,29 %	- -	Fabrikarbeiter,

es machten also nur die Tagelöhner einen grösseren Bestand als das Gesinde aus, während letzteres über das Doppelte mehr als die beiden anderen Klassen zusammen betrug; dagegen waren

1858	5,33 %	der Bevölkerung	Dienstboten,
	2,81 %	- -	Handwerksgehülfen,
	6,89 %	- -	Tagelöhner,
	1,43 %	- -	Fabrikarbeiter.

Es haben sich sonach in 24 Jahren, in welchen die Bevölkerung um 11,16 % stieg,

die Dienstboten	um	13,13 %,
- Handwerksgehülfen	-	41,71 %,
- Tagelöhner	-	35,42 %
- Fabrikarbeiter	-	430,87 %

vermehrt, so dass es an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass die gewerblichen Arbeiten trotz der gewachsenen Nachfrage nach denselben bei veränderten Zeitbedürfnissen und höherem Bevölkerungsstande verhältnissmässig weniger durch Dienstbotenhände versehen werden. Noch mehr wird eine Abnahme des Gesindes für gewerbliche Zwecke hervortreten, wenn man das männliche Geschlecht, welches am ehesten zur productiven Arbeit berufen ist, allein berücksichtigt und mit den männlichen Gewerbegehülfen und Lohnarbeitern zusammenstellt. Es kamen auf die Bevölkerung des obigen Staates

1834	an männlichen	Dienstboten	1,84 %,
-	-	Gehülfen und Lohnarbeitern	6,17 %,
1858	-	Dienstboten	1,86 %,
-	-	Gehülfen und Lohnarbeitern	8,00 %.

Es beträgt das männliche Gesinde nur etwa $^1/_6$ und $^1/_7$ der übrigen Hülfsarbeiter, seine Wirksamkeit ist auf dem gewerblichen Gebiete, wie anzunehmen, durch diese eingeschränkt worden. Die Ausdehnung von Handel und Fabrikation und die Anwendung des Grossbetriebes bewirkt, dass die Arbeit der Gehülfen mehr von solchen besorgt wird, welche — in Folge gesteigerter Arbeitstheilung — in ihrem besonderen Arbeitszweige eine grössere Fertigkeit erlangt haben und sich ausschliesslich mit diesem beschäftigen. Sie bedingt daher auch selbstständige Arbeiter. Denn da die Erfahrung die Accordarbeit als diejenige bezeichnet hat, welche, wenigstens für den Unternehmer, das günstigste Resultat zu erzielen vermag, die Thätigkeit des Gesindes aber solche nicht ist und nicht sein kann, so erhellt es, dass die Verwendung desselben in den betreffenden Zweigen im Abnehmen begriffen ist. Ebenso hat vielleicht die colossal angewachsene Mitwirkung der Maschinen den Abgang von Dienstboten befördert. Wo dagegen Kleinbetrieb herrscht, wo der Gehülfe bald gewerbliche, bald mehr häusliche Geschäfte versehen muss, wo überhaupt die ganze Wirthschaftsgestaltung weniger intensiv ist, werden auch Dienstboten mehr zur gewerblichen Unterstützung verwendet und dieselben dadurch relativ an Zahl zunehmen. Dasselbe gilt auch von kleinen bäuerlichen Gütern, auf denen das Gesinde die landwirthschaftlichen Arbeiten verrichtet. Für den Zeitraum von 1827—1838 hatte in Preussen das gewerbliche Gesinde folgende Veränderungen erlitten[87]), und zwar hatte es sich:

---

87) **Hoffmann**, Bevölkerung des preussischen Staats S. 197. 198.

in den 10 Städten erster Gewerbesteuerklasse um 3,64 % vermehrt,
- - 30 ansehnlichsten Städten zweiter Gewerbesteuerklasse um . . . . 4,8 % vermindert,
- - übrigen Städten um . . . . 15,62 % vermehrt,
auf dem Lande um . . . . 14,9 % vermehrt.

In den grösseren Städten, wo die Fabrikation und der Handel vorzüglich ihren Sitz aufschlagen, hatte sich das gewerbliche Gesinde bei gleichzeitiger stärkerer Zunahme der Bevölkerung (um etwa 18 %) constant erhalten bezügl. vermindert, die kleineren städtischen Gemeinden und das platte Land hatten eine Vermehrung darin erfahren. Hinsichtlich der Ausdehnung des Gesindes auf dem Lande kommt namentlich der Zustand der Landwirthschaft, wie die Gelegenheit zur Niederlassung und zum Erwerb wesentlich mit in Rechnung. Für den Zeitraum von 1819—1831 hatte auf den Gesindestand zum Betrieb der Landwirthschaft die Vornahme der Ablösungen mit eingewirkt, und zwar insofern auf eine Verminderung, als der Bauer, welcher abgelöst hatte, dem Gutsherrn keine Frohndienste mehr schuldete, um deren Willen er vordem Gesinde zu halten genöthigt war. Doch ward das dadurch wieder ausgeglichen, dass die Domänenverkäufe den Anwachs selbstständiger kleiner bäuerlichen Besitzthümer, die der Dienstbotenhülfe bedurften, begünstigten. Auf grossen Gütern dagegen wird das Gesinde bei fortschreitender Verbesserung der Bewirthschaftungsart ab nehmen und durch Tagelöhner ersetzt[88]. Dazu muss aber die Möglichkeit vorhanden sein, sich auf dem Lande ansässig machen zu können, da sonst im Gegentheil der landwirthschaftliche Betrieb grösseren Theils den Dienstboten zufällt. Dies beweisen die östlichen preussischen Provinzen, deren zusammenhängende geschlossene Grundbesitzungen einen grossen Gesindestand beanspruchen. Besteht aber freie Niederlassung, so wird es unausbleiblich sein, dass ein Theil der bisher als Dienstboten beschäftigten Hülfsarbeiter selbstständig wird, d. h. einen eigenen Herd gründet und als Tagelöhner auf den Höfen Arbeit nimmt[89]. Durch Zahlen können wir diese letzteren Ansichten nicht unterstützen — wohl aber unsere Behauptung, dass Handel und Fabri-

88) Hoffmann a. a. O. S. 197.

89) Wie sehr dies auch einer vollkommneren, intensiveren Landwirthschaft entsprechen mag, geht aus Horn, Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien. Dessau 1853. S. 175 hervor, indem durchschnittlich ein Knecht in der Landwirthschaft das Jahr (zu 300 Tagen) seinem Herrn 400 Fr., ein Tagelöhner nur 339 Fr. kostet. Aehnlich ist es in der Pfalz. Vergl. Hanssen, Archiv der polit. Oeconomie. N. F. X. S. 243.

kation das Gesinde aus der Mitwirkung in diesen Zweigen zu verdrängen geneigt sind, wenn wir die Gehülfen und Dienstboten 12 thüringischer Städte zusammenstellen. Es finden sich nämlich auf 100 Einwohner:

	Dienstboten —	Gewerbsgehülfen
in Apolda	3,87	14,56
- Weida	3,01	14,68
- Sonneberg	5,23	18,97
- Pösneck	5,01	22,95
- Ronneburg	3,38	16,23
- Arnstadt	5,58	18,18
dagegen		
- Weimar	8,53	11,93
- Jena	7,18	13,56
- Meiningen	6,98	9,93
- Coburg	6,57	11,91
- Rudolstadt	5,82	11,08.

Darnach besitzen also die ersteren, gewerbsfleissigen Städte mit den letzteren, den Residenzen und einer Universitätsstadt verglichen, ein weit geringeres Dienstpersonal, dagegen bedeutend mehr Gehülfen. Es lässt sich nun annehmen, dass jene Dienstboten in den Gewerbsstädten auch weniger gewerblichen Charakter tragen und mehr für häusliche Bedürfnisse verwendet werden. Zwar ist dies so weit in den Residenzstädten auch der Fall, als die Höfe viele Personen aus höheren Kreisen, die zahlreiche Bedienung führen, an sich ziehen; der kleinere Gehülfenstand spricht aber gleichzeitig für grössere Verwendung von gewerblichem Gesinde.

Das Verhältniss des gewerblichen Gesindes zur ganzen Bevölkerung war in Preussen 1858:

in Preussen . .	8,91 %,
- Posen . . .	8,66 %,
- Westfalen .	7,76 %,
- Schlesien .	7,6 %,
- Sachsen . .	6,2 %,
- Hohenzollern	5,98 %,
- Rheinland .	5,44 %,
- Brandenburg	4,74 %.

Die Provinzen, welche sich durch grossen Grundbesitz auszeichnen, nehmen auch am meisten an der Benutzung des Gesindes für gewerbliche Zwecke Theil, also Preussen, Posen, Westfalen, Schlesien. In

Sachsen, wo das Land in mehr Händen sich befindet und der Betrieb der Landwirthschaft ein sorgfältiger ist, braucht der kleine Grundeigenthümer ebenfalls viel Gesinde. Das Rheinland hat einen verhältnissmässig kleinen Bedarf. Hier lebt ein weit beträchtlicherer Bestandtheil kleiner Leute mit eigener Haushaltung als Fabrik- oder andere Hülfsarbeiter in Gewerben und vermindert dadurch die Höhe der Dienstboten in diesen Zweigen. —

Das Gesinde zur persönlichen Bequemlichkeit hat natürlich, wie schon der Name sagt, eine ganz andere Aufgabe, als die erste Kategorie. Sein Beruf ist es, die Annehmlichkeit des Lebens wohlgestellter Familien durch Uebernahme der niederen häuslichen Dienste zu erhöhen. Es hat mit der Production nichts zu schaffen, wird daher seiner Herrschaft auch nicht direct gewinnbringend, wie das gewerbliche Gesinde. Während bei jenem Umfang und Art des Geschäftes, in welchem es arbeitet, in Frage kommen, richtet sich die Höhe dieses namentlich nach dem Wohlstande und der Neigung zum Aufwande derer, die es halten. Wo daher die Bevölkerung unter günstigen Verhältnissen lebt, die ihm die Uebertragung niedrigerer Hausarbeiten an Domestiken gestatten, werden diese auch zahlreicher vertreten sein, als dort, wo ein wenig verbreiteter Wohlstand herrscht und zur Selbstverrichtung der einzelnen Geschäfte nöthigt. Aus demselben Grunde wirken auch Ungunst der Zeiten auf eine Verminderung der Dienstbotenziffer. In Preussen vermehrte sich die eigentliche Hausdienerschaft von 1819 bis 1828 nur um fast 7 %, während die Bevölkerung um 18 % wuchs. Es hatte sonach der Gesindebestand, wenn gleich absolut zugenommen, doch in Hinblick auf die Bevölkerung eine Einschränkung erfahren. »Dieser Zeitraum war sehr ungünstig für alle diejenigen, welche von Renten leben, nicht nur der Zinsfuss fiel, sondern auch die Bodenrente in Folge niedriger Getreidepreise und erhöhter Wirthschaftsabgaben: das konnte wohl eine Verminderung des Gesindes erzeugen, das zur persönlichen Bequemlichkeit gehalten wird[90]).« Der Zunahme der rein häuslichen Dienste wird aber auch noch durch andere Momente entgegengearbeitet. Zunächst liegt ein solches in der Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen. Durch die allgemeinen Kulturfortschritte, welche nicht blos auf die Bildung der sog. niederen Klassen veredelnd gewirkt, sondern sie auch aus früherer Abhängigkeit befreit und beim Gesinde dazu beigetragen hat, dass es »mit mehr gutem Willen, also auch mit wenigen Händen mehr Arbeit verrichtet,« ist dasselbe gehoben

---

90) **Hoffmann** a. a. O. S. 197.

und seine Thätigkeit eine vollkommenere geworden. Hoffmann sagt darüber: »Mit der Wohlhabenheit wächst allerdings der Aufwand, welcher für persönliche Bequemlichkeit gemacht werden kann. Die Zunahme liegt aber hier vielleicht öfter in der Beschaffenheit, als in der Anzahl der Dienenden. Man bezahlt besser, um besser bedient zu sein und wird dieses mehr durch die Geschicklichkeit, als durch die Anzahl des Gesindes. Wie der Tross unbeholfener und unzuverlässiger Bedienung, womit der Orient prunkt, im Abendlande vor der höheren Bildung schwindet, welche den Menschen besser zu brauchen versteht: so bewirkt auch bei uns noch fortdauernd die Veredelung der Sitten eine Verminderung der Anzahl und eine Verbesserung der Beschaffenheit des Gesindes«[91]. Wenn ausserdem der Gesindedienst kostspieliger wird, so mag auch dies Moment davon zurückhalten, solchen in Anspruch zu nehmen. Das beweisen die Surrogate des Gesindes, welche namentlich in jüngster Zeit und vor Allem in grösseren Städten Ausbreitung gefunden haben. Leider mangelt es hier wieder an all' und jeglicher Unterlage, um dieses mit statistischen Thatsachen belegen zu können. Auch die preussischen Tabellen genügen hierzu nicht. Das Gesinde zur persönlichen Bequemlichkeit bildete 1858 in den preussischen Provinzen und zwar

in	Brandenburg	1,92 %	der Bevölkerung,
-	Preussen	1,36 -	- -
-	Pommern	1,33 -	- -
-	Schlesien	1,28 -	- -
-	Posen	1,27 -	- -
-	Sachsen	0,96 -	- -
-	Westfalen	0,83 -	- -
-	Rheinland	0,53 -	- -
-	Hohenzollern	0,42 -	- -

Der Abstand ist provinziell beträchtlich; in seiner grössten Ausdehnung verhält er sich wie 1 : 4. Brandenburg macht den grössten Aufwand für persönliche Bedienung, Hohenzollern den geringsten. Bei ersterem wird wohl die Hauptstadt Berlin bedeutend in die Waagschaale fallen. In der Rheinprovinz muss, wie es sich zeigt, das Gesindebedürfniss ein kleines sein.

In dem Verhältniss der beiden Arten des Gesindes zu einander, ergeben sich für dieselbe Zeit auf 100 gewerbliche Dienstboten

91) Hoffmann a. a. O. S. 203.

in Brandenburg	33,49	für die persönliche Bequemlichkeit,
- Pommern	18,07	- - - -
- Schlesien	16,92	- - - -
- Preussen	15,52	- - - -
- Sachsen	15,39	- - - -
- Posen	14,89	- - - -
- Rheinland	12,08	- - - -
- Westfalen	10,82	- - - -
- Hohenzollern	6,98	- - - -

es besteht sonach ein Mehr von Gesinde zur Aushülfe in den Gewerben über das zur persönlichen Bequemlichkeit

in Brandenburg	von	66,51
- Pommern	-	81,91
- Schlesien	-	83,08
- Preussen	-	84,68
- Sachsen	-	84,61
- Posen	-	85,31
- Rheinland	-	87,92
- Westfalen	-	89,18
- Hohenzollern	-	93,02

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass das gewerbliche Gesinde noch den bei Weitem grössten Theil ausmacht, also die Gesindethätigkeit trotz der Fabrikarbeiter, der Tagelöhner und sonstigen Gehülfen noch bedeutend in den Productionsprocess eingreift, dass hingegen Dienste für die häusliche Bequemlichkeit in weit schwächerer, ja stellenweise in höchst unbedeutender Quote unterhalten werden können. In Brandenburg, wo das Gesinde für die Bequemlichkeit am zahlreichsten vertreten ist, wird es von dem anderen noch weit über das Doppelte übertroffen, in Hohenzollern, welches nur ganz wenig besitzt, mehr als um das 14fache. Ohne eine gleichzeitige Kenntniss des Gesindestandes in den einzelnen Gattungen der Ortschaften und deren wirthschaftlichen Zustände lässt sich der Grund der Vertheilung nicht sicher erkennen. Es wäre aber von grossem Interesse, wenn mittelst ausführlichen Materials ein Fingerzeig nach dieser Richtung gewährt würde, um darnach eingehender beurtheilen zu können, welche wirthschaftlichen und sozialen Zustände die eine oder die andere Art bedingen. So wichtig nun auch diese Scheidung

des Gesindes ist, so wenig bietet sie allein, zumal bei dem heutigen Stande der Aufnahmen, Anhaltepunkte. Dagegen giebt

das Verhältniss der Geschlechter bei den Dienstboten,

deren Erhebung leichter und allgemeiner ist, dem Bilde einige Vervollständigung. Die Trennung der Geschlechter ist schon insofern wichtig, als daraus erhellt, wie jene an der Gesindearbeit Theil nehmen und in welchem Verhältnisse diese Betheiligung zu der entsprechenden Geschlechtsumme der ganzen Bevölkerung steht, dann aber lehrt sie, wie jedes Geschlecht an den Hauptarten der Dienstleistungen participirt. Denn da die Hausdienste dem Productionsprocesse fern bleiben, so wird aus der Trennung der Geschlechter ersichtlich, wie viel männliche Glieder durch Leistungen für die persönliche Bequemlichkeit von der Production abgezogen werden und wie wiederum die Frauen in den Gewerben bei selbigen mitwirken. Das erste ist caeteris paribus für die nationale Arbeitsgestaltung wohl wenig, das letztere im hohen Grade günstig.

Das Verhältniss der Geschlechter zu einander stellt sich folgendermaassen:

Auf 100 männliche Dienstboten fallen:

1864	in	Rudolstadt	228,16	weibliche
	-	Sondershausen	221,37	-
	-	Coburg	217,01	-
	-	Meiningen	216,33	-
	-	Weimar	202,80	-
	-	Altenburg	172,27	-
1858	-	Rheinland	148,11	-
	-	Westfalen	147,66	-
	-	Sachsen	129,31	-
	-	Brandenburg	122,59	-
	-	Schlesien	122,50	-
	-	Pommern	101,90	-
	-	Hohenzollern	100,76	-
	-	Posen	98,20	-
	-	Preussen	97,70	-

Die Frauen, welche der Regel nach die Mehrzahl der Bevölkerung bilden, sind hier bei den Dienstboten fast durchgängig ungleich stärker vertreten. Nur in Preussen und Posen überwiegen die Männer um ein Weniges, dagegen in den 11 zuerst genannten Ländern hat das weibliche Geschlecht ein durchschnittliches Uebergewicht des $1^{1}/_{2}$fachen über

das männliche. Namentlich beträchtlich ist das Contingent der Frauen in Thüringen, und zwar durchgehends mehr, als in einer der preussischen Provinzen. Von diesen sind es die westlichen, welche sich den thüringischen in der Höhe der weiblichen Gesindeziffer am meisten nähern, während in den nördlichen und östlichen sich die Geschlechter ungefähr das Gleichgewicht halten. Die Ursachen des stärkeren Hervortretens des weiblichen Geschlechtes liegen auf der Hand. Für die Mädchen der Schichten, aus welchen das Gesinde hervorzugehen pflegt, bietet das Dienen die erste und allgemeinste Gelegenheit zur Erwerbung ihres Unterhalts, den sie, sobald sie erwachsen, selbst zu beschaffen, meist angewiesen sind. Doch meint Hoffmann[92]), dass dieselben noch weit zahlreicher erscheinen müssten, wenn nicht die Töchter seltener das Haus verliessen als die Söhne. Jenen ist aber auch in anderen Beschäftigungszweigen weit weniger Aussicht auf Unterkommen eröffnet. Nur als Arbeiterinnen in Fabriken, als Kellnerinnen und in einzelnen Handwerken, wie bei Damenschneidern, Stickgeschäften und ähnlichen pflegen sie, ohne als gewerbliches Gesinde zu fungiren, Erwerb zu finden (natürlich abgesehen von den höheren weiblichen Beschäftigungen, mit welchen die der Dienstboten nicht concurriren können). Bei den jungen Männern wird aber eine grosse Anzahl durch den wirklichen Gehülfenstand und durch das Heer absorbirt. Wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, wird aber immer noch ein verhältnissmässig geringerer Theil der um Gesindedienste sich bewerbenden Klassen diesem entzogen werden, als da, wo die Stellvertretung zulässig ist, die wohl von solchen übernommen wird, die sonst vielleicht als Domestiken Beschäftigung suchen müssten. So hat denn auch Preussen durchgehends mehr männliche Dienstboten, als Thüringen. Doch kann dieser Umstand am Ende einen so erheblichen Unterschied nicht mit sich führen, zumal auch älterer, lange Zeit im Dienste befindlicher Mannschaft, namentlich den Unterofficieren die Stellvertretung übertragen wird und diese beim Gesindedienste kaum mehr in Frage kommen kann. Vielmehr wird die Ursache des mehr oder minder hohen weiblichen Dienstbotenbestandes in dem Grade der Verwendung für gewerbliche oder persönliche Zwecke zu suchen sein, so dass in Thüringen das Gesinde für die persönliche Bequemlichkeit, in Preussen das zur Aushülfe in den Gewerben überwiegt. Vergleicht man nun hinsichtlich der Beschäftigungsarten die Geschlechtervertheilung in den einzelnen preussischen Provinzen (1858), so kommen in denselben weibliche auf 100 männliche Dienstboten:

---

92) Hoffmann a. a. O. S. 196.

	zur persönlichen Bequemlichkeit	zur Aushülfe in den Gewerben
in Preussen	291,83	83,77
- Posen	283,14	85,16
- Brandenburg . . .	336,41	91,06
- Pommern	259,56	86,08
- Schlesien	301,56	106,88
- Sachsen	336,57	113,71
- Westfalen	354,56	136,05
- Rheinland	423,45	133,30
- Hohenzollern . . .	666,66	90,92

Hieraus geht nun einmal hervor, dass in den gewerblichen Gesindediensten, wo es sich also um Antheil an der Production handelt, auch die männliche Arbeitskraft vorzüglich oder doch in viel höherem Grade, als bei denen für die Bequemlichkeit zur Hülfe genommen, bei der letzteren jedoch das weibliche Geschlecht und zwar in bedeutendem Maasse verwandt wird. Bei dem Gesinde für die Bequemlichkeit ist das durchschnittliche Verhältniss wie 2 : 9, im andern Falle besteht eine grössere Annäherung. Es findet daraus ferner die oben ausgesprochene Annahme Halt, dass der grössere weibliche Dienstbotenbestand in Thüringen (wo die 2 Hauptarten der Dienstboten nicht aus einander gehalten sind) auf ein Ueberwiegen derselben für persönliche Hülfreichungen schliessen lässt. Die einzelnen Provinzen unter sich verglichen zeigen an, dass das Luxusgesinde in den beiden östlichen, Preussen und Schlesien, am meisten, in den westlichen und südlichen, Westfalen, Rheinland und Hohenzollern, am wenigsten statt hat. Denn die Verwendung von Dienstboten männlichen Geschlechts für die persönliche Bequemlichkeit dient oft lediglich zum äusseren Gepränge der Herrschaft, es darf daher die Bezeichnung als Luxusgesinde hier wohl gestattet sein. Ist freilich die Unterhaltung solches Gesindes häufig durch die Sitte bedingt und unter gewissen Verhältnissen eine Anstandsforderung, so kann es doch vom nationalökonomischen Standpunkte nur als eine nutzlose Kraftvergeudung betrachtet werden, wenn junge Männer, statt in der Production mitzuwirken, zu derartigen Dienstleistungen verwendet werden.

Mit Rücksicht auf die Bevölkerung vertheilen sich die Geschlechter der Dienstboten in Procenten:

	die männlichen	die weiblichen
1858 in Preussen	5,19 %	5,08 %
- Posen	5,08 -	4,91 -

		die männlichen	die weiblichen
1858	in Brandenburg	3,44 %	4,22 %
	- Pommern	4,07 -	4,16 -
	- Schlesien	3,98 -	4,88 -
	- Sachsen	3,13 -	4,05 -
	- Westfalen	3,44 -	5,09 -
	- Rheinland	2,49 -	3,65 -
	- Hohenzollern . . .	3,24 -	3,26 -
1864	- Weimar	1,92 -	3,90 -
	- Meiningen	1,64 -	3,55 -
	- Altenburg	3,00 -	5,17 -
	- Coburg	2,37 -	5,16 -
	- Rudolstadt	1,59 -	3,65 -
	- Sondershausen . . .	1,41 -	3,13 -

Das weibliche Uebergewicht tritt hier klar zu Tage. Wichtiger noch als der Vergleich der Dienstboten mit der gesammten Bevölkerung ist es, wenn man jene mit dem entsprechenden Geschlechte der Bevölkerung in Verbindung bringt, weil dadurch, dass zugleich die sexuelle Zusammensetzung der Einwohnerzahl Berücksichtigung findet, klar wird, ob mit ihr die der Domestiken in Einklang steht oder nicht. Es betragen die Dienstboten, und zwar

		die männlichen von der männlichen Bevölkerung	die weiblichen der weiblichen Bevölkerung
1858	in Preussen . . .	10,51 %	10,14 %
	- Posen	10,14 -	9,69 -
	- Brandenburg . .	6,02 -	8,40 -
	- Pommern . . .	8,17 -	8,31 -
	- Schlesien . . .	8,27 -	9,34 -
	- Sachsen . . .	6,28 -	8,06 -
	- Westfalen . . .	6,78 -	10,35 -
	- Rheinland . . .	4,83 -	7,43 -
	- Hohenzollern . .	6,77 -	6,40 -
1864	- Weimar . . .	3,87 -	7,09 -
	- Meiningen . . .	3,35 -	6,96 -
	- Altenburg . . .	6,06 -	10,23 -
	- Coburg	4,96 -	9,90 -
	- Rudolstadt . .	3,25 -	7,17 -
	- Sondershausen .	2,88 -	6,14 -

Während auf der kurz vorhergehenden Tabelle der Gesammt-

bevölkerung gegenüber das weibliche Geschlecht entschieden hervortrat, findet hier, wo die gleichartigen Geschlechter von Dienstboten und Bevölkerung auf einander bezogen sind, ein etwas kleinerer Abstand statt. Dennoch stehen fast durchgehends in dem zuletzt gegebenen Falle die weiblichen Domestiken hinsichtlich der weiblichen Einwohnerzahl procental höher, als die männlichen zur Summe ihres Geschlechts. In Preussen und Posen überragen die männlichen Dienstboten die weiblichen in dem vorliegenden Vergleiche um 0,37 und 0,55; im Uebrigen neigt sich die Wage nach der weiblichen Seite, in einigen Ländern, wie in Westfalen, Rheinland, Altenburg, Rudolstadt, Meiningen und Sondershausen sogar recht bedeutend.

Zur Vervollständigung folgt noch ein Vergleich zwischen Bevölkerung und Dienstboten nach dem Charakter der letzteren. Dieselben machen nämlich folgende Quote der Bevölkerung aus:

	bei Diensten zur persönl. Bequemlichkeit		bei Diensten zur Aushülfe in den Gewerben	
	m.	w.	m.	w.
1858 in Preussen . .	0,35 %	1,01 %	4,85 %	4,06 %
- Posen . . .	0,33 -	0,94 -	4,67 -	3,99 -
- Brandenburg .	0,44 -	1,48 -	2,00 -	2,74 -
- Pommern . .	0,37 -	0,96 -	3,71 -	3,19 -
- Schlesien . .	0,32 -	0,96 -	3,69 -	3,91 -
- Sachsen . .	0,22 -	0,74 -	2,91 -	3,31 -
- Westfalen . .	0,19 -	0,64 -	3,33 -	4,43 -
- Rheinland . .	0,25 -	0,53 -	2,33 -	3,11 -
- Hohenzollern .	0,05 -	0,37 -	3,18 -	2,80 -

Diese Uebersicht bestätigt einfach, was schon hervorgehoben ist, dass nicht nur mehr weibliche Dienstboten überhaupt, sondern auch in jeder der beiden Dienstbotenklassen sich vorfinden, dass sie bei den persönlichen Diensten jedoch ein ganz ausserordentliches Uebergewicht haben, in den gewerblichen aber der männlichen Ziffer nahe stehen. Geschlecht und Art der Dienstboten treten jedoch noch in ganz anderer Weise hervor, wenn dabei

die Vertheilung auf Stadt und Land

in Frage kommt. Da diese die grössere oder geringere Dichtigkeit, in welcher die Bevölkerung an ihren einzelnen Wohnsitzen zusammenlebt, anzeigt, bekundet sie auch insofern, als das Gesinde sich stets den Haushaltungen anschliesst, den Umfang desselben an den stärker oder schwächer bevölkerten Oertlichkeiten. Dann aber kommt der Umstand

hinzu, dass die Städte, die Sammelpunkte des Handels und der Industrie, wie das Land, der Sitz der Landwirthschaft und der Urproduction, durch ihren wirthschaftlichen Charakter auf das Gesindeverhältniss einwirken und zwar zugleich der Zahl, der Art und dem Geschlechte nach. Wie schon mitgetheilt wurde, wirken die fortschreitende Fabrikation, die Zunahme des Grossbetriebes, die Ersetzung durch Lohnarbeiter vermindernd auf das Gesinde, wenigstens auf das gewerbliche; ein ausgedehnter Bauernstand oder nach der anderen Seite hin grosse Grundherrschaften mit Schwierigkeit der Niederlassung auf dem Lande auf eine Vermehrung des Gesindes. Durch die Trennung von Stadt und Land wird diese Ab- oder Zunahme ersichtlich. Mit den Eigenthümlichkeiten der beiden Hauptkategorieen der menschlichen Wohnsitze hängt auch ferner zusammen, dass das Gesinde zur persönlichen Bequemlichkeit in Stadt und Land in anderem Verhältnisse steht und damit wiederum, wie aus dem zuletzt behandelten Abschnitte folgt, eine verschiedene Vertheilung der Geschlechter.

Uebersieht man nun zuerst das Verhältniss, in welchem die Dienstboten in den Städten, wie in den Landgemeinden gehalten werden, so ergeben sich von je 100 Dienstboten

	in den Städten			auf dem Lande		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1858 in Preussen . .	4,82	12,67	17,49	45,77	36,74	82,51
- Posen . . .	5,16	13,37	18,53	45,27	36,20	81,47
- Brandenburg .	10,85	27,16	38,01	34,07	27,92	61,99
- Pommern . .	6,22	15,54	21,76	43,21	34,93	78,14
- Schlesien . .	3,59	12,82	16,41	41,35	42,24	83,59
- Sachsen . .	7,01	18,97	25,98	36,59	37,43	74,02
- Westfalen . .	4,91	13,54	18,45	35,47	46,08	81,55
- Rheinland . .	8,11	20,86	28,97	32,19	38,84	71,03
- Hohenzollern .	5,21	10,33	15,84	44,30	39,86	84,16
ferner						
1862 in Lübeck . . .	—	—	47,11	—	—	52,89
1861 - Sachsen . .	2,56	16,90	19,46	32,80	47,74	80,54
- Weimar . .	5,84	23,21	29,05	27,18	43,77	70,95
- Meiningen . .	4,98	22,48	27,46	26,63	45,91	72,54
- Altenburg . .	2,77	15,08	17,85	33,96	48,19	82,15
- Coburg . . .	3,54	23,11	26,65	28,00	45,35	73,35
- Rudolstadt .	5,53	20,34	25,88	24,94	49,18	74,12
- Sondershausen	10,14	34,74	44,88	20,98	34,14	55,12
- Reuss j. L. .	—	—	24,31	—	—	75,69

Bei Weitem der grösste Theil des Gesindes befindet sich, wie die Uebersicht ergiebt, auf dem Lande. Darauf hat nicht blos der an und für sich grössere Umfang des ländlichen Gebietes und die absolut grössere Bevölkerung Einfluss, sondern auch der wirthschaftliche Charakter des Landes. Die ländlichen Dienstboten betragen durchgängig mehr als die doppelte Zahl der städtischen. Am wenigsten ist das in Lübeck der Fall, wo 47,11 % städtischen 52,89 % ländlichen Gesindes gegenüber stehen. Das erklärt sich aus der besonderen Natur dieses kleinen Staates, dessen ganzer Schwerpunkt in der einen Stadt liegt, in welcher der Handel eine vorherrschende Stelle einnimmt, während der Ackerbau — zumal auf dem minimen Gebiete sich viele Forsten befinden — zurücktritt. In den baltischen Provinzen Preussen, Pommern und Posen, ebenso in Schlesien und Westfalen ist viel grosser zusammenhängender Grundbesitz, der zahlreiches ländliches Gesinde herbeiführt, welches wohl meist bei der Landwirthschaft Verwendung findet. Darum zeigt sich auch hier ein Uebergewicht des männlichen Geschlechtes. Dasselbe, wo es nicht grösser ist, als das weibliche, steht demselben doch an Zahl überall sehr nahe, und es lässt sich daraus abnehmen, dass seine Verwendung vorzüglich eine gewerbliche sein muss. Die Städte dagegen haben kein so starkes Bedürfniss nach diesem Gesinde. Der weibliche Factor, der um das 3- und 4-, ja selbst in einigen Ländern um das 5-fache den männlichen überragt, deutet darauf hin, dass ungleich mehr Dienstboten für persönliche Bequemlichkeit gehalten werden. Dies bestätigen die preussischen Aufstellungen, aus denen hervorgeht, wie das gewerbliche Gesinde im Gegensatz zum rein häuslichen weit unbedeutender in den städtischen, als in den ländlichen Gemeinden vorhanden ist. Es vertheilten sich nämlich die Dienstboten im Jahre 1858 nach ihrer Beschäftigungsart dergestalt, dass auf 100 Dienstboten zu gewerblichen Zwecken solche für persönliche Dienste gezählt wurden

	in den Städten	auf dem Lande
in Preussen	85,94	6,64
- Posen	60,40	7,78
- Brandenburg . . .	113,83	8,49
- Pommern	72,89	9,91
- Schlesien	116,62	7,23
- Sachsen	56,99	5,55
- Westfalen	44,55	5,26
- Rheinland	40,11	3,77
- Hohenzollern . . .	45,02	4,20

Die Mitwirkung von wirklichen Gehülfen, die keine Dienstboten

sind, die häufigere Benutzung von Tagelöhnern und Lohnwärtern drängt in den Städten die gewerbliche Thätigkeit des Gesindes zurück. Für Dienste der persönlichen Bequemlichkeit wird aber hier beträchtlich mehr, als auf dem Lande verwandt, zumal da, wo das gleichartige Bedürfniss Viele auf einem Raume vereinigt, leichter als auf dem Lande Gelegenheit geboten wird, Beschaffung der niederen häuslichen Arbeiten Aufwärtern und Aufwärterinnen, Waschfrauen und dergleichen zu übertragen. Auch die grössere Neigung zum Aufwande — speciell hinsichtlich der männlichen Hausdienerschaft — und die Anstandsforderungen kommen mit in Betracht. Auf dem Lande, wo sich die höheren Bequemlichkeitsbedürfnisse gerade in der Unterhaltung von Pferden und Geschirren ausdrücken, ist darum beim Gesinde für persönliche Dienste auch ein stärkerer Bedarf an Männern.

Die Bedeutung des Gesindes für Stadt und Land wird noch klarer, wenn die Summe der in den Städten oder Landgemeinden Dienenden mit der der entsprechenden Bevölkerung verglichen wird. Es werden in diesem Sinne auf 100 Städter resp. Landbewohner gehalten:

		städtische Dienstboten in den Städten			ländliche Dienstboten in den Landgemeinden		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1858	in Preussen	2,77	5,97	8,24	6,01	4,83	10,84
	- Posen	1,92	4,97	6,89	6,12	4,89	11,01
	- Brandenburg . . .	1,84	4,56	6,40	4,80	3,93	8,73
	- Pommern	1,76	4,38	6,14	5,04	4,06	9,10
	- Schlesien	1,51	5,41	6,92	4,64	4,74	9,38
	- Sachsen	1,36	3,70	5,06	4,16	4,25	8,41
	- Westfalen	1,68	4,64	6,32	4,03	5,24	9,27
	- Rheinland	1,50	3,88	5,38	2,93	3,53	6,46
	- Hohenzollern . . .	2,12	3,98	6,10	3,46	3,12	6,58
1861	- Sachsen (Königr.) .	0,65	4,32	4,97	4,88	7,12	12,00
1864	- Weimar	1,05	4,16	5,21	2,35	3,77	6,12
	- Meiningen	0,94	4,25	5,19	1,90	3,28	5,18
	- Altenburg	0,66	3,60	4,26	4,21	5,98	10,19
	- Coburg	0,78	5,10	5,88	3,20	5,19	8,39
	- Rudolstadt . . .	1,02	3,77	4,79	1,83	3,66	5,43
	- Sondershausen . .	1,14	3,89	5,03	1,60	2,61	4,21
	- Reuss j. L. . . .	—	—	4,72	—	—	7,02

Diese Zusammenstellung lehrt, dass auch bei einer gleich grossen ländlichen, wie städtischen Bevölkerung ein stärkeres Bedürfniss nach Gesindediensten auf dem Lande vorliegt. Unzweifelhaft ist dies nur Ausfluss der Arbeitsorganisation, indem die gewerblichen Unternehmungen des platten Landes viel stärker, wie in den Städten mit Dienstbotenhänden betrieben werden — darum auch wieder sich der bedeutende männliche Antheil zeigt. Die Städte, welche, wie nachgewiesen, den grössten Theil der Domestiken für die häusliche Unterstützung in Anspruch nehmen und weniger in den Gewerben mit Dienstboten arbeiten, können daher auch begreiflicher Weise nicht so viele halten; denn auf dem Lande ist das Gesinde in erster Linie productiv, verschafft seinem Herrn ein Einkommen, während der städtische Dienstbotenhalter, der sich von den untergeordneten Arbeiten befreien will, nur indirect vom Gesinde den Vortheil zieht, dass er mehr Kraft auf seinen Erwerbsberuf verwenden kann. —

Wir haben nun gesehen, dass die Bedeutung des Gesindes durch die verschiedensten Umstände modificirt wird, dass es in wesentlich verschiedener Art thätig ist und diese Thätigkeit wieder auf die Betheiligung der stärkeren Mannes- oder schwächeren Frauenarbeit zurückwirkt, dass es nach der grösseren oder geringeren Vertheilung der Bevölkerung auf einen Ort sich anders gestaltet und dass seine ganze Wirksamkeit durch die Beschaffenheit der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt ist. Es erübrigt noch, in dem Verhältnisse der Dienstboten zur Bevölkerung kurz

die Vertheilung auf die Haushaltungen

zu berücksichtigen, um aus dieser zu erkennen, wie in Stadt und Land die einzelnen Familien befähigt sind, hier mehr gewerblich, dort mehr zur Erhöhung des Wohlbefindens sich durch das Gesinde unterstützen zu lassen. Es kommen auf eine Haushaltung Dienstboten

	in den Städten	auf dem Lande
1858 in Preussen	0,38	0,53
- Posen	0,33	0,54
- Brandenburg . . .	0,31	0,43
- Pommern	0,28	0,48
- Schlesien	0,31	0,41
- Sachsen	0,22	0,39
- Westfalen	0,31	0,49
- Rheinland . . .	0,25	0,31

		in den Städten	auf dem Lande
1858	in Hohenzollern . . .	·0,27	0,21
1864	- Weimar	0,28	0,28
	- Meiningen . . .	0,25	0,25
	- Altenburg	0,18	0,50
	- Coburg	0,24	0,40
	- Rudolstadt . . .	0,20	0,26
	- Sondershausen . .	0,20	0,18
	- Reuss j. L. . . .	0,19	0,33

Mit wenigen Ausnahmen, wie in Hohenzollern und Sondershausen, weisen die Haushaltungen auf dem Lande höhere Zahlen auf. Territorial herrscht grosse Verschiedenheit. Preussen und Posen, wo grosser Kinderreichthum die Familienstärke steigert und das Grundeigenthum vielfach geschlossen ist, haben die höchste Ziffer; auch ist hier der Abstand zwischen Stadt und Land am auffallendsten. In der Rheinprovinz, wo viele kleine Grundbesitzstücke bestehen und eine zahlreiche Fabrikbevölkerung lebt, erkennt man nicht nur eine Annäherung des Verhältnisses der Dienstboten in ländlichen und städtischen Haushaltungen, sondern auch einen relativ günstigen Stand, wenn man in Anschlag bringt, dass in dem gewerbfleissigen Lande durch die Fabrikation viele Kräfte absorbirt werden und die zahlreiche arbeitende Klasse meist keine Dienstboten hält. Gerade die allgemeine Wohlhabenheit des sogenannten Mittelstandes ist es, welche auf den Umfang, in dem das Gesinde auftritt, Einfluss übt. Natürlich sind die Stärke der Familien, die Zahl der Haushaltungen und um dieser Willen wiederum die Gelegenheit zur Niederlassung und zum Erwerbe Momente, welche bei der Höhe der Dienstbotenziffer im Vergleiche zu den Haushaltungen in Frage kommen.

Das Verhältniss der Dienstboten zu den Selbstständigen.

Hatten wir bislang die Dienstboten der Bevölkerung als ein Ganzes gegenüber gehalten, so müssen wir auch noch die einzelnen Klassen der Bevölkerung aufsuchen, die in bedeutenderem oder unbedeutenderem Grade Dienstbotenleistungen in Anspruch nehmen. Aus dem Umfange, in welchem jeder einer Berufsclasse angehörige Selbstständige, also ein solcher, der ein Berufsgeschäft für seine eigene Rechnung betreibt oder in einer öffentlichen Anstellung steht, zum Halten von Dienstboten befähigt ist, können wir einen Schluss auf seine wirthschaftliche Lage machen, die ihm entweder aus Gründen gewerblicher Aushülfe oder des Wohllebens und der häuslichen Behaglichkeit die Herbeiziehung des

Gesindes empfiehlt. Und in beiden Fällen deutet eine hohe Ziffer für ihn eine günstige Situation an. Der erste lässt auf eine grössere Ausdehnung seines Geschäftes schliessen, im andern Falle auf die Höhe seines Einkommens. Zwar kann auch für gewisse Stände, wie Beamte, Militärs u. dgl. die Verwendung von Gesinde lediglich Ausfluss gesellschaftlicher Prätensionen sein und in keinem Verhältnisse zur ökonomischen Lage des Betreffenden stehen; im Allgemeinen aber wird es zutreffen, dass viel Gesinde Wohlstand, wenig dagegen einfache oder ärmlichere Zustände erwarten lässt.

Die Nachweise über die Vertheilung des Gesindes auf die Selbstständigen der einzelnen Berufsklassen müssen wir auf die mehrfach genannten 6 thüringischen Staaten beschränken Zwar hat Lübeck ebenfalls Dienstboten und Selbstständige in Beziehung gebracht, doch nicht in der Weise, dass die Berufsklassen ohne grosse Mühe mit den thüringischen verglichen werden könnten.

Da die Verhältnisse zur Bevölkerung ausführlich mitgetheilt sind, so braucht hier nur in Bezug auf alle Selbstständigen die Durchschnittssumme für die sechs thüringischen Staaten erwähnt zu werden. Es fanden sich darnach bei der Zählung von 1864 städtische resp. ländliche Dienstboten auf einen Selbstständigen

in den Städten			auf dem Lande			überhaupt		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
0,03	0,14	0,17	0,09	0,15	0,24	0,07	0,15	0,22

Dass das ländliche Gesinde prävalirt und in den Städten wieder das weibliche Geschlecht, bedarf nach den vorausgegangenen Mittheilungen keiner Erörterung mehr.

Hier ist aber noch einzuschalten, dass obige Zahlen nicht ganz genau das Verhältniss der von den Selbstständigen gehaltenen Dienstboten zu jenen darstellen, sondern dass in der Dienstbotenziffer auch die Zahl derer mit enthalten ist, welche bei den Gehülfen des entsprechenden Selbstständigen im Dienste standen. Durch die Seltenheit solcher Erscheinung aber in Thüringen ist ihnen keine besondere Rubrik eingeräumt worden[93]. Ferner hat die für diese Untersuchung so fruchtbringende Auseinanderhaltung der beiden Hauptbeschäftigungsarten des Gesindes in den statistischen Aufnahmen für Thüringen nicht stattgefunden. So müssen wir uns darauf beschränken, einfach die Verhältnisse, wie wir sie vorfinden, wiederzugeben. Die folgende Tabelle gewährt eine Uebersicht der Vertheilung auf die einzelnen Berufsklas-

93) Hildebrand, Statistik Thüringens S. 231.

sen und zwar mit Rücksicht auf Stadt und Land (das städtische Gesinde auf die städtische, das ländliche auf die ländliche Bevölkerung bezogen) und auf die Geschlechter.

Verhältniss der Dienstboten zu den Selbstständigen in den einzelnen Berufsständen in Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg, Rudolstadt, Sondershausen 1864.

Berufsstände.	Auf 100 Selbstständige kommen Dienstboten und zwar								
	in den Städten			in den Landgemeinden			überhaupt		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1) Land- u. Forstwirthschaft . .	26,40	34,57	60,97	27,31	38,21	65,52	27,25	37,97	65,22
2) Bergbau . . .	1,12	4,67	5,79	1,50	2,35	3,85	1,38	3,02	4,40
3) Industrie . . .	2,35	13,18	15,53	3,43	8,23	11,66	2,90	10,53	13,43
a) v. Nahrungsmitteln . . .	15,69	50,94	66,64	30,16	46,17	76,33	22,97	48,55	71,52
b) v. Kleidern .	0,73	6,46	7,19	0,20	2,41	2,61	0,48	4,66	5,14
c) v. Bauhandwerken . . .	5,44	15,72	21,16	5,92	15,75	21,67	5,70	15,73	21,43
d) Wohnung, Geräthe etc.	1,38	15,14	16,52	1,25	6,10	7,35	1,31	10,08	11,39
e) sonstige Industrielle . .	0,26	6,15	6,41	1,12	4,88	6,00	0,75	5,43	6,18
4) Handel	1,38	5,18	6,56	11,70	28,08	39,08	12,83	39,39	52,22
5) Transportgewerbe	7,75	14,39	22,14	6,21	11,25	17,46	7,13	13,14	20,27
6) Handarbeiter u. Tagelöhner	0,01	0,14	0,15	0,01	0,17	0,18	0,01	0,16	0,17
7) Geistliche . . .	2,31	73,15	75,46	7,35	87,65	95,00	5,95	84,13	90,08
8) Lehrer	0,77	28,44	29,21	1,01	21,01	22,02	0,91	24,09	25,00
9) Beamte etc. . .	2,62	30,01	32,63	0,69	8,67	9,36	2,06	23,88	25,94
10) Militär	1,09	4,33	5,42	7,13	—	7,13	1,12	4,31	5,43
11) Wissenschaften	1,59	22,70	24,29	7,06	30,99	38,05	2,11	23,48	25,59
12) Pensionisten .	1,45	16,53	17,98	0,29	1,42	1,71	0,68	6,44	7,12
13) Personen ohne Berufsausübung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Personen ohne angegeb. Beruf	0,21	4,71	4,92	0,27	1,86	2,13	0,24	3,10	3,34

Hiernach zeigt die Land- und Forstwirthschaft den grössten Dienstbotenbestand; er beträgt hier

für das männliche Geschlecht 27,55 %,
- - weibliche - 37,79 %,
- beide Geschlechter 65,22 %.

Sämmtliche Knechte und Mägde, die bei der Landwirthschaft arbeiten, sind dabei dem Gesinde zugerechnet worden. Das Gesinde ist vorwiegend landwirthschaftlicher Natur, was wiederum die geringe Differenz zwischen beiden Geschlechtern erkennen lässt. Bequemlichkeitsdienste finden sich auf dem Lande, dem Hauptsitze des Ackerbaues, natürlich seltener. Das tritt noch deutlicher hervor, wenn man Stadt und Land mit in Rechnung bringt. Es fallen dann für alle sechs Länder auf 100 selbstständige Landwirthe

in den Städten			auf dem Lande		
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
26,40	34,37	60,97	27,31	38,21	65,52

Wie stark die Mitwirkung der Gesindethätigkeit bei der Landwirthschaft ist, zeigt am besten ein Vergleich mit den Gehülfen derselben und den Tagelöhnern. Dabei sollen lediglich die Landgemeinden, weil der Ackerbau in den Städten doch nur in zweiter Stufe hervortritt, berücksichtigt werden. Von 100 Selbstständigen in der Landwirthschaft kommen, sämmtlich auf dem Lande wohnhaft,

	Dienstboten,	Gehülfen,	Tagelöhner.
in Weimar	55,57	21,51	13,15
- Meiningen	56,27	93,83	95,00
- Altenburg	147,34	68,19	117,90
- Coburg	105,72	86,37	122,24
- Rudolstadt	64,98	36,70	137,07
- Sondershausen	43,01	49,31	120,14
d. h. im Durchschnitt	71,49	42,92	120,43

Die Mitwirkung des Gesindes für landwirthschaftliche Productionszwecke ist also noch sehr beträchtlich. Altenburg namentlich mit seinem grossen geschlossenen Grundbesitz bestellt das Land noch grösstentheils mit Gesinde. Ausser so starkem Gesindebestande sind Tagelöhner und Gehülfen zahlreich thätig. Das Gleiche gilt von Coburg. Diese Fälle bestätigen unsere früher aufgestellte Ansicht, dass grosser Grundbesitz die Zahl des Gesindes und zwar des gewerblichen hoch zu halten angethan sei. Bei Rudolstadt und Sondershausen wird die Thätigkeit des Gesindes durch beträchtliche Mitwerbung der Tagelöhner niedrig gestellt. Dies kann sowohl für eine höhere, intensive ländliche Wirthschaftsform sprechen, der die Verwendung von Tagelöhnern billiger zu stehen kommt, als die des Gesindes; es kann aber auch ein Anzeichen

minderer Wohlhabenheit der ländlichen Besitzer sein, welche Gesinde zu halten nicht im Stande sind. Sehr klein ist das landwirthschaftliche Gesinde in Weimar — aber noch unbedeutender die Zahl der ländlichen Tagelöhner und verschwindend die der Gehülfen. Kleiner ländlicher Grundbesitz, der nicht mehr Arbeit als die des Eigenthümers mit Hülfe seines Gespannes in Anspruch nimmt, Dienstboten ausserdem jedoch nicht ernähren kann, wird wohl eine Ursache dieser Erscheinung sein. Abgesehen von diesem Falle, spricht die Zahl des Gesindes für die durchschnittliche Wohlhabenheit der Landwirthe.

Der Bergbau, welcher nur in einzelnen Districten Thüringens und dort auch nicht einmal in grosser Ausdehnung betrieben wird, hat nur einen kleinen Gesindestand. Die Bergleute selbst werden wohl kaum für häusliche Dienste Aufwand machen können, die Unternehmer und Techniker sind aber nicht zahlreich, so dass der Procenttheil unwesentlich ist.

Weit ansehnlicher hält dagegen der Handelsstand Gesinde. Durchschnittliche Ergiebigkeit des Geschäftes ermöglicht die Befriedigung des Verlangens nach häuslicher Bedienung. Wunderbarerweise hat aber auch hier das ländliche Gesinde die und zwar viel höhere Ziffer. Es befinden sich in Thüringen in Procenten zu den selbstständigen Handeltreibenden

in den Städten			auf dem Lande		
Dienstboten.					
m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1,38	5,18	6,56	11,70	28,08	39,80

In den Städten ist das männliche Geschlecht schwach vertreten, auf dem Lande ist es doch so bedeutend, dass man annehmen kann, es werde auch von den Kaufleuten und Krämern, die über das Land verbreitet sind, zu gewerblichen Arbeiten ziemlich viel, wohl meistens zur Bestellung des Feldes verwandt, indem sie häufig zugleich im Besitz einiger Aecker Land sein mögen. Ein mittleres Verhältniss besteht in den Transportgewerben, doch werden die Dienstboten, soweit sie dem männlichen Geschlecht angehören, wohl mehr für die Besorgung des Geschäftes, als der häuslichen Aufwartung wegen gehalten.

Weniger schon findet sich das Gesinde in der Industrie überhaupt. In den verschiedenen Arten dieser Gattung herrscht aber ein merklicher Abstand. Am bedeutendsten ist die Anzahl in den Gewerben für die Bereitung von Nahrungsmitteln. Bei diesen hat entschieden eine häufige Benutzung der Dienstboten zu gewerblicher Unterstützung mitgewirkt, doch auch ebenso sehr ein gewisser Wohlstand zur höheren

Zahl beigetragen. Die Gewerbe zur Herstellung von Kleidung weisen einen geringen Bestand auf. Wo das Gewerbe im Kleinen betrieben wird, wirft es nicht so viel ab, um darauf noch Gesinde zu halten; nur derjenige, der die Mittel zum Grossbetriebe besitzt, wird auch für seine häusliche Bedienung den Lohn bezahlen können. In nicht viel besserer Lage befinden sich die Gewerbetreibenden, welche Geräthe verfertigen oder für die Ausstattung von Wohnungen sorgen; auch sie können nur selten so viel erübrigen, einen Domestiken zu miethen. Die Ursache wird auch hier in der Kleinheit des Betriebes liegen.

Der Bauhandwerker ist hingegen günstiger gestellt. Er hält mehr Gesinde, das sich für Stadt und Land ziemlich gleichstellt. Der weibliche Theil prädominirt, der männliche beträgt um $^1/_3$ weniger; ersterer wird der Mehrzahl nach für die Bequemlichkeit dienen, letzterer gewiss vielfach für die Besorgung des Geschirres, welches hier für den Geschäftsbetrieb öfters gehalten wird. Gering sind die Zahlen bei Pensionisten, bei Personen ohne Berufsausübung, am schwächsten einleuchtender Weise bei den Handarbeitern und Tagelöhnern, wie beim Militär. Beamte, Lehrer an Schulen und Akademieen, sowie sonst den Künsten und Wissenschaften obliegende Personen stehen in der Mitte. Hier verschwindet das männliche Gesinde fast ganz. Dies, als auch das Moment, dass in diesen Berufszweigen von gewerblicher Unterstützung keine Rede sein kann, giebt die fast ausschliessliche Verwendung für Bequemlichkeitszwecke an. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Geistlichkeit; nur hat sie den grössten Domestikenbestand, was um so erklärlicher, da man es hier mit einer in pekuniärer wie gesellschaftlicher Hinsicht ziemlich gleichartig zusammengesetzten Berufsklasse zu thun hat, die wohl allerwegen das Bedürfniss und auch die Mittel hat, sich durchschnittlich einen Domestiken zu halten.

So geben in ihrem Verhältnisse zu den Selbstständigen die Dienstboten gewissermassen einen Barometer ab, der über den Wohlstand, wie er in den einzelnen Berufsständen herrscht, Anhaltepunkte zu gewähren vermag.

VI.

Zur Lehre vom Einkommen.

Von

Prof. Dr. **Roesler** in Rostock.

Das Einkommen wird von der herrschenden Schule erklärt als das einer Person zufallende Ergebniss ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, welches von ihr frei verzehrt werden kann. So sagen:

Hermann[1]): »So wenig jede Ausgabe Verbrauch ist, so wenig ist jede Einnahme Einkommen. Dieses ist vielmehr die Summe der wirthschaftlichen oder Tauschgüter, welche in einer gegebenen Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person neu hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann.«

Rau[2]): »Während der Ertrag als die Wirkung einer äusseren Ursache von Güterzuflüssen gedacht wird, ist dagegen bei dem Begriff von Einkommen (Einkünften) die Beziehung auf eine Person, die es empfängt, ganz wesentlich. Dasselbe besteht nämlich aus denjenigen Einnahmen, die einer regelmässigen Wiederholung fähig sind und von dem Empfänger für seinen eigenen Vortheil verwendet werden können, ohne dass der Vermögensstamm darunter litte oder Andere darauf einen Anspruch machen könnten. Die Einkünfte sind für den Empfänger neue Vermögenstheile und werden dem im Anfange eines Zeitraumes, z. B. eines Jahres, schon vorhandenen Stamme entgegengesetzt.«

Roscher[3]): »Der Begriff Einnahme umfasst alle Güter, die innerhalb einer gewissen Periode neu in's Vermögen treten; Einkommen dagegen nur solche Einnahmen, die aus einer wirthschaftlichen Thätigkeit herrühren. Ertrag ist Einkommen vom Standpunkte, nicht des wirthschaftenden Subjects, sondern der Wirthschaft selbst oder des bewirthschafteten Objects angesehen.«

1) Staatswirthschaftl. Unters. S. 299.

2) Lehrbuch (6. Aufl.) Bd. 1 §. 70.

3) System Bd. 1 §. 144 (4. Aufl.).

Stein[4]): »Das Einkommen ist die aus der regelmässigen wirthschaftlichen Production hervorgehende regelmässige Einnahme. — Das Einkommen gehört dem Einzelnen, der es erzeugt, aber es ist bedingt durch die Wirthschaft, aus der es hervorgeht.«

v. Mangoldt[5]): »Die Gesammtheit der einem wirthschaftenden Subjecte in einer bestimmten Periode zufliessenden Güter, welche nicht Ersatz von Capital sind und über welche jenes daher frei verfügen kann, nennt man sein Einkommen.«

Ganz in derselben Weise wird das Einkommen auch von den ausländischen Schriftstellern angesehen; es scheint jedoch nicht nöthig, hierüber weitere Belege beizubringen.

Bei dieser Auffassung des Einkommens hat man sich einen productiven Stammfond zu denken, der von seinem Besitzer in der Absicht, neue Güter hervorzubringen, verwendet wird; das reine, über den Betrag des Stammfonds hinausgehende Ergebniss dieser Verwendung für die Person des Besitzers bildet nun eben sein Einkommen. Dieser Stammfond wird sein entweder Natur (Grundbesitz) oder Capital oder Arbeit.

Die soeben dargestellte Lehre beruht vollständig auf der von Adam Smith gegebenen Deduction des sog. ursprünglichen Einkommens, welches aus den drei sog. Güterquellen Natur, Capital und Arbeit für deren respective Besitzer entspringt; und es liegt ihr der socialistische Grundsatz zu Grunde, dass Jedem das Product seiner wirthschaftlichen Thätigkeit ursprünglich angehöre. Da der Besitz von Boden oder Capital eigentlich noch nicht als wirthschaftliche Thätigkeit gelten kann, so muss letztere im weitesten Sinne genommen werden, nämlich als Betheiligung an der Production durch blosse Einwerfung von Productionsmitteln. Es ist bekannt, dass Adam Smith auf diese Anbequemung an die Wirklichkeit mit grossem Widerstreben einging, da er der Ansicht war, dass der Arbeit die Frucht ihres Fleisses ausschliesslich gebühre, womit sich ein ursprünglicher Antheil der besitzenden Klassen am Arbeitsproduct nicht verträgt.

---

4) Lehrbuch der Volkswirthschaft S. 108.

5) Grundriss der Volkswirthschaftslehre §. 89. Warum v. M das Einkommen vom Reinertrag zum Theil dadurch unterscheidet, dass letzterer immer als Folge einer bestimmten Production erscheine, jenes dagegen nicht, ist nicht einzusehen, da er doch in seinen Begriff des Einkommens das Kriterium des wirthschaftenden Subjects mit aufgenommen hat Er müsste denn Wirthschaft von Production unterscheiden und die erstere auch als blosse Verwendung von Einkommen auffassen; dann ist seine Definition inconsistent.

Die Verbindung des Einkommensbegriffes mit den wirthschaftlichen Quellen des Einkommens, der eigentliche Kern der Adam Smith'schen Lehre, gilt so sehr als wesentliches Element jenes Begriffes, dass Stein[6]) davon geradezu das wissenschaftliche Verständniss des Einkommens abhängig macht. Zum Wesen des Einkommens gehört somit zweierlei: 1) eine Güterquelle, welche neue Güter hervorzubringen vermag, und 2) ein Besitzer einer solchen Güterquelle, dem ihr Product ausschliesslich angehört. Auch ist hinlänglich bekannt und aus allen Lehrbüchern zu ersehen, dass die Lehre vom Einkommen wesentlich als die Lehre von der Vertheilung der Güter behandelt wird.

Da sich aber die Productionserträgnisse in der Gesellschaft auch noch in einer anderen, als der bisher bezeichneten Weise vertheilen, so hat schon Adam Smith eine weitere Kategorie des Einkommens, nämlich das abgeleitete Einkommen, zu dem ächten oder ursprünglichen hinzugefügt; das abgeleitete Einkommen sei nämlich dasjenige, welches Anderen als den Besitzern von Productivfonds zufalle, oder, wie Roscher sagt, da der Begriff des Productivfonds praktisch höchst verschieden aufgefasst werden kann, welches »unentgeldlich« bezogen werde[7]). Dieses abgeleitete Einkommen hat man, da es ein wirthschaftliches Moment nicht zu enthalten schien, weiter nicht berücksichtigt, sondern höchstens mit einigen gelegentlichen Bemerkungen abgefertigt. »Neue Güter«, sagt z. B. Hermann[8]), »kann der Einzelne auch ohne wirthschaftliche Vergeltung von Anderen erhalten; da dies aber eine blosse Aenderung in der Vertheilung, keine Vermehrung des Gesammteinkommens der Nation ist, so können wir hiervon absehen.«

Das Auffallende dieses Ausspruchs leuchtet sofort ein. Denn ist die Lehre vom Einkommen die Lehre von der Vertheilung der Güter, wie kann man dann principiell diejenige Vertheilung davon ausschliessen, die nicht zugleich eine Vermehrung des nationalen Gesammteinkommens ist? Gibt es überhaupt begrifflich eine Vertheilung des Gesammteinkommens, welche zugleich eine Vermehrung desselben ist? Ueberdies hat Hermann das Kriterium der Person in seine Definition vom

6) A. a. O. S. 111.

7) A. a. O. §. 144.

8) A. a. O. S. 299 Nr. 3. Vergleicht man diesen Ausspruch mit der obigen von Hermann gegebenen Definition des Einkommens, so kann man letzteres im Sinne Hermann's nur als reinen Productionsertrag auffassen; mit anderen Worten, wie nachher gezeigt werden wird, die Einkommenslehre würde hiernach eigentlich in die Lehre von der Production gehören.

Einkommen mit aufgenommen; diejenigen, welche ein sog. abgeleitetes Einkommen beziehen, sind aber doch wohl auch Personen.

Entweder ist die Lehre vom Einkommen die Lehre von der Vertheilung der Güter, dann müssen offenbar sämmtliche Vertheilungsarten, auch diejenigen, die ein sog. abgeleitetes Einkommen ergeben, hereingezogen werden, widrigenfalls der hierauf bezügliche Theil der Lehre eine Lücke lassen würde. Oder das abgeleitete Einkommen muss ausserhalb dieses Kreises stehen, dann kann die Lehre vom Einkommen nicht eine Lehre von der Vertheilung der Güter sein, sie gehört dann entweder in die Lehre von der Production oder von der Consumtion. Warum »eine andere Vertheilung« als die des ursprünglichen Einkommens nicht in die Lehre von der Vertheilung gehören soll, müsste doch gewiss noch besonders erwiesen werden.

Man wird vielleicht einwenden, jedenfalls müssten diese beiden Arten von Einkommen aus einander gehalten werden, weil in dem einen von ihnen, dem ursprünglichen, der gesammte Jahreszuwachs zum vorherigen Stammvermögen enthalten ist und dieses mit jenem in causativem und unzertrennlichem Zusammenhang steht, was von dem abgeleiteten durchaus nicht gesagt werden könne[9]). Nun, im Sinne des Adam Smith, von dem diese ganze Eintheilung herrührt, ist dieser Einwand sicherlich nicht begründet, man müsste denn glauben, dass die blosse »Thätigkeit« der Grundeigner, Stockbesitzer und Arbeiter zur Hervorbringung des Nationaleinkommens hinreiche. Insofern man aber neuerdings die Anwendung des Begriffs verbessert und jedes »gegen Entgelt« bezogene Einkommen zum abgeleiteten gerechnet hat, bleibt nicht nur stets die Frage offen, ob die auf diese Weise hereingezogenen Einkommenszweige wirklich eine productive Quelle haben, sondern es bedarf nur einiger dialectischer Wendungen, um überhaupt jede Einnahme als eine entgeltliche zu qualificiren. Denn man darf z. B. nur den Militärsold als Kaufpreis militärischer Arbeitskraft oder, wie dies v. Mohl gethan, das Almosen als Nachzahlung von vorsichtiger Weise zurückbehaltenem Arbeitslohn, oder das Geschenk als einen Austausch

9) Zugegeben, dieser Einwand wäre begründet, so handelt es sich, sollte man meinen, gerade darum, zu wissen, welches Schicksal der Gesammtertrag in seinem Laufe durch die ganze Gesellschaft erfährt; um Gewissheit darüber zu haben, theils wie der Consumtionszweck im Umkreis der ganzen Gesellschaft erreicht wird, theils wie von dieser universellen Vertheilung die Bedingungen der Reproduction gewahrt oder gefördert werden. Zur letzteren Untersuchung hätte schon die bekannte Unterscheidung der sog. productiven und unproductiven Consumtion auffordern müssen.

gegen das Vergnügen des Wohlthuns[10]), den Lotteriegewinn als eine Versicherungsprämie für die Gefahr des Verlustes oder als gekaufte res incerta u. s. w. darstellen, so fällt das abgeleitete Einkommen überhaupt fort und nur das ursprüngliche bleibt übrig.

Aber verträgt sich denn diese Erweiterung des Begriffs mit den Consequenzen der Smith'schen Lehre? Keineswegs. Im Gegentheil, diese wird dadurch geradezu über den Haufen geworfen. Denn nach Adam Smith sind die drei ursprünglichen Einkommenszweige wesentliche Bestandtheile des Preises der Waaren, und nur sie; und nur weil der Preis der Waaren diese drei nothwendigen Bestandtheile hat, erscheinen jene drei Einkommenszweige ausgezeichnet vor allen übrigen. Zieht man nun auch andere Einkommenszweige in den (ursprünglichen) Kreis der ursprünglichen herein, so ist auch die Smith'sche Preislehre nicht mehr richtig, folglich auch nicht mehr die Productionslehre, und die blosse Betrachtung von Arbeit, Natur und Capital reicht nimmermehr aus, um die Entstehung und den Verkehr der Güter zu erklären[11]). Ich glaube daher, behaupten zu dürfen, dass die neuere Schule, welche jene Verbesserung in der Anwendung des Begriffs des ursprünglichen Einkommens für nothwendig erklärte, aber trotzdem die Smith'sche Preis- und Productionstheorie beibehielt, dies kaum mit rechtem Bewusstsein gethan haben kann.

Ich wiederhole aber, dass Smith und die herrschende Theorie, indem sie in der Materie von der Vertheilung der Güter nur das eine productive Beziehung habende Einkommen, freilich ohne Consequenz, abhandelten, damit in der Lehre von der Production stehen geblieben und ihrem eigentlichen Gegenstande, der Vertheilung, abtrünnig geworden sind. Denn es handelt sich hiernach um dasjenige Einkommen, in welchem eine Vermehrung des Nationaleinkommens zu finden ist. Diese Vermehrung des Gesammteinkommens ist Nichts als der Productionsertrag der gesammten Wirthschaft, wie denn Roscher ausdrücklich das Einkommen »vom Standpunkte der Wirthschaft selbst« als Ertrag bezeichnet. Kennt man die von Adam Smith aufgestellten drei Productionsquellen sammt ihren Inhabern und die ergiebigste Weise

10) Wenn man einen guten Magen, Schönheit u. dergl. als Güter qualificirt (Roscher), dann wird man wohl auch den Genuss von Wohlthätigkeit dahin rechnen dürfen.

11) Es giebt nun allerdings Oekonomisten, welche in den Geistlichen Producenten von Erbauung, im Militär und in den Beamten Producenten von Sicherheit u. s. f. erblicken; für diese müssen freilich die Begriffe von Arbeit, Natur und Capital ausreichen, um Alles, was in der Gesellschaft geschieht, darunter zu subsumiren.

ihrer Verwendung, so sind eben damit die Gesetze der Vermehrung des Gesammteinkommens der Nation gegeben, da sich ja ihre persönlichen Ergebnisse von selbst dem Verhältniss, in welchem die Inhaber der drei Productionsquellen zu einander stehen, anschmiegen sollen. Sind aber die persönlichen Ergebnisse andere, als sich hiernach ergeben müsste, so kann auch nicht der Bezug von Einkommen mit dem reinen Besitz eines productiven Stammfonds zusammenfallen und insbesondere besteht dann vollends gar kein Grund mehr, ein sog. abgeleitetes von demjenigen, welches aus einem solchen Stammfond fliesst, abzuscheiden. Denn wenn z. B. die Grundherren, blos weil sie Eigenthümer sind, einen Antheil an dem Lohn der Arbeiter mitfortnehmen und dennoch ihre Grundrente als ursprüngliches Einkommen mitgezählt wird, warum sollen nicht auch andere Einkommensarten, die einen anderen Rechtstitel für sich haben, zum ursprünglichen gerechnet werden können?

Bei Adam Smith vollends, welcher die Arbeit als die letzte und eigentliche Quelle aller Güter ansieht, nimmt sich die Sonderung des ursprünglichen und abgeleiteten Einkommens höchst merkwürdig aus. Denn er hätte ja hiernach auch Grundrente und Capitalgewinn zum abgeleiteten rechnen müssen, wenn er den von ihm aufgestellten Begriffen nur einigermassen hätte getreu bleiben wollen. Warum that er dies aber nicht? Weil er, wie jedes Kind, wusste, dass der Arbeitslohn nicht den wirklichen Preis der einzelnen Waaren erschöpft. Freilich erschöpft diesen Preis auch die Hinzurechnung der Grundrente und des Capitalgewinnes nicht, man müsste denn Steuern u. s. w. nothgedrungen als abgeleitetes Einkommen bezeichnen, was aber wiederum die neuere Theorie nicht zugeben will [12]). Mit dieser Distinction dreht man sich also fortwährend im Kreise herum, ohne einen festen Anhaltspunkt gewinnen zu können. Uebrigens liegt darin ein neuer Beweis dafür, dass die Smith'sche Einkommenslehre im Grunde nur eine Preis- und Productionslehre ist.

Allein auch in die Materie von der Consumtion spielt diese Lehre weit eher hinüber, als darin eine wirkliche und selbständige Einkommenstheorie enthalten ist. Denn, sagt man, alles Einkommen besteht aus Producten, weil nur Producte frei für unsere Bedürfnisse verzehrt werden können. Die angebliche Einkommenslehre enthält also hiernach

---

12) Daraus folgt, wie bedenklich die Finanztheorie des Adam Smith sein muss, nach welcher die Steuern aus dem reinen (ursprünglichen) Einkommen genommen werden müssen; nach der neueren Theorie würden sie in's Bruttoeinkommen der Steuerpflichtigen fallen, gleichwohl wird die Smith'sche Finanztheorie unbeanstandet fortgeführt.

vielmehr eine Angabe der Gegenstände, welche in die Consumtion übergehen können. Das Einkommen ist der Consumtionsfond für die Einzelnen, den sie ihrer productiven Thätigkeit verdanken. Consumtion und Production reichen sich also in dieser Lehre die Hände, der Begriff des Einkommens selbst verschwindet dabei.

Diesen leeren Raum könnte die Theorie höchstens ausfüllen durch Beantwortung der Frage, wie das Einkommen entsteht. Dass diese Beantwortung in jedem Falle bedenklich ausfallen müsste, da sie nicht auf dem Boden einer klaren und festen Erfassung der Einkommenszweige erfolgen könnte, leuchtet ein. Indessen, hiervon abgesehen, hat die Theorie auf jene Frage allerdings die Antwort, dass das Einkommen durch den Tausch entsteht. Die Gesetze des Tausches sind aber die Gesetze des Preises, folglich bildet sich das Einkommen nach den Gesetzen des Preises. Hiergegen ist nun aber Folgendes zu erinnern.

Erstens giebt man nicht das ganze Einkommen oder den Ertrag als solchen in den Verkehr, sondern nur einzelne Waaren oder Waarenquantitäten. Die Gesetze des Preises ergeben also nur den Preis einzelner Waaren, nicht die Höhe des Einkommens der einzelnen Personen. Dass Beides identisch ist, müsste erst bewiesen werden. Will man behaupten, dass ja das Einkommen eines Jeden sich aus den Producten zusammensetze, die er beziehe, folglich die Einkommensbildung in einer zusammenhängenden Reihe einzelner Tauschacte bestehe, so muss man zuvörderst den Grund nachweisen, aus welchem für das einzelne Individuum eine Einkommen hervorbringende Einheit verschiedener Tauschacte erfolgt. In den Gesetzen des Preises liegt diese Einheit nicht von selbst.

Zweitens wird von der Theorie selbst zugegeben, dass Einkommen nicht immer durch Tausch entsteht, nämlich da nicht, wo ein Productionsertrag nicht in den Verkehr gegeben wird. Folglich reichen die Gesetze des Tauschverkehres nicht aus, um die Einkommensbildung in ihrer Totalität zu erklären.

Drittens setzt jeder Tauschact den Besitz von Tauschäquivalenten auf beiden Seiten voraus. Wenn nun das Einkommen erst durch den Tausch entstehen und der Ertrag als solcher noch keine persönliche Beziehung haben soll, wie kann dann eine Person, die Nichts weiter als einen Ertrag ohne persönliche Beziehung besitzt, durch Tausch zu Einkommen gelangen? Folglich muss schon vor dem Beginn aller einzelnen Tauschacte eine Vertheilung des Ertrages stattgefunden haben, wesshalb es unrichtig ist, Einkommen und Ertrag so zu unterscheiden, als habe ersteres eine persönliche Beziehung, letzterer nicht. Und wie

gelangen fernerhin diejenigen, die gar keinen Ertrag im Tausch anzubieten haben, zu Einkommen?

Viertens lautet das Preisgesetz nach der herrschenden Lehre dahin, dass der Preis im umgekehrten Verhältniss zum Angebot und im directen Verhältniss zur Nachfrage stehe. Daraus folgt nicht nur, dass das Einkommen nicht das Ergebniss der wirthschaftlichen Thätigkeit dessen, der es bezieht, sein kann, sondern dass dabei alle Uebrigen, mit denen er in Verkehrsbeziehungen steht, betheiligt sind, sowie auch dass gerade ein umgekehrtes Verhältniss der Wirkung Platz greift. Je grösser das Ergebniss der wirthschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen und folglich sein Angebot, desto niedriger stellt sich der Preis, folglich das Einkommen. Hiernach ist zum Mindesten das Einkommen des Einzelnen ein Ergebniss der Gesammtwirthschaft, in der er steht, und da die Wirthschaft für sich allein existenzunfähig ist, sondern nur in und mit dem gesammten Culturleben eines Volkes bestehen und sich entwickeln kann, so kann auch das Einkommen aus rein wirthschaftlichen Beziehungen allein gar nicht erklärt werden, und darin liegt ein neuer Beweis gegen die Hypothese eines sog. ursprünglichen Einkommens im Gegensatze zum abgeleiteten.

Hiernach ist zu behaupten, dass es der herrschenden Theorie nicht gelingen wird, die Entstehung des Einkommens vermittelst Zuhülfenahme des Preisgesetzes zu erklären, ohne Annahme einer vorherigen Vertheilung, durch welche bereits dem Productionsertrag eine persönlich einheitliche Beziehung gegeben wird. Dies kann aber nicht mit Hülfe des Grundsatzes geschehen, dass jedem Theilnehmer an der Production der von ihm bewirkte Productionsertrag gehören muss, ein Grundsatz, der freilich im Smithianismus stark grassirt; denn dieses Ergebniss hat vor den Wirkungen des Tauschverkehrs keinen Bestand, es wird vielmehr wieder umgestossen, und mithin wäre auch eine Vertheilung des Ertrages nach jenem Grundsatze ein illusorisches Spiel. Oder der Verkehr selbst müsste aufhören; in letzterem Falle wäre aber auch keine Scheidung von Ertrag und Einkommen mehr möglich.

Gehen wir nun über diese Inconsequenzen und Irrthümer hinweg, so lässt sich aus der Theorie des Smithianismus über das Einkommen im Grunde nur der feste Satz herausgreifen: Jeder Productionsertrag gehört dem Inhaber des entsprechenden Productionsstammes. Ist dies ein Rechtssatz? Das kann aus zwei Gründen nicht sein. Denn erstens wäre ja damit auch die Zulassung anderer Rechtstitel zur Einkommensbildung zugestanden, da das Recht nicht in beliebigen Bruchstücken, sondern nur in seiner Totalität und in seinem Zusammenhang angewendet

werden darf, widrigenfalls alle diejenigen, welche dadurch vom Einkommensbezug ausgeschlossen würden, auch die einseitige Berechtigung der anderen Einkommensclassen nicht mehr anzuerkennen brauchten; und zweitens könnte damit nicht einmal die Vertheilung des Productionsertrages unter diese drei ursprünglichen Classen erklärt werden, weil ja dem Rechte nach der Productionsertrag dem Eigenthümer gehört und erst ein weiterer Umsatz nothwendig ist, um auch den Arbeitern und Capitalisten ihren Antheil daran zukommen zu lassen[13]. Durch die rechtliche Beziehung des Productionsertrages auf den Stammfond kann also seine Umwandlung in Einkommen nicht nachgewiesen werden. Ist aber ferner jener Satz ein wirthschaftlicher oder Vernunftsatz? Dann könnte er höchstens darin seine Begründung finden, dass demjenigen der Productionsertrag gehören soll, der ihn hervorgebracht hat. Angenommen, dies wäre ein richtiges Princip, wie gelangt man denn nun dazu, den activen Antheil jeder einzelnen Productionsclasse am Productionsertrag ausfindig zu machen? Denn das weiss Jeder, dass dieser respective Antheil nicht ursprünglich in persönlich bestimmter Gestalt erscheint, sondern der Productionsertrag ist ein ungetheiltes Ganzes, das zwar aus unendlich vielen einzelnen Theilstücken besteht, aber doch an jedem einzelnen Theilstücke eine zusammenwirkende Concurrenz verschiedener Productionsclassen erkennen lässt; und dass dabei zum Mindesten die Smith'sche Abscheidung der sog. abgeleiteten Einkommensclassen nicht mehr durchführbar wäre, leuchtet von selbst ein, da ja die Production nicht blos technische, sondern auch noch viel weitergreifende Culturbedingungen hat, deren Mitbetheiligung an der Production doch Gerechtigkeits halber gleichfalls »bezahlt« werden muss, weil man sonst darauf verzichten und damit die Production in die Brüche gehen lassen müsste. Oder aber man umgeht diese Schwierigkeit und nimmt nicht den Productionsertrag als Object, sondern das in der Productionsleistung selbst liegende subjective »Opfer« zum Maassstab der Vertheilung, dann bedarf es jedenfalls einer vorherigen Schätzung der verschiedenen Opfergrade auf Grund eines einheitlichen Urmassstabes, ähnlich wie die Benutzung des Geldes als Werthmesser die Aufstellung einer Münzeinheit erfordert, die

---

13) Wenn der Arbeitslohn aus dem „Capital“ genommen wird, das Capital aber dem Eigenthümer gehört, dann hätte ja der Arbeiter weder einen Anspruch auf Lohn noch auf das Arbeitsproduct, sondern höchstens auf den Werthzuwachs, der durch Arbeit am Product erfolgt ist. Mithin würde sich die Einkommensvertheilung geradezu umkehren müssen: den Capitalisten würde der Arbeitslohn und den Arbeitern der Zins gehören.

allen Werthberechnungen in Geld zu Grunde liegen muss. Allein dazu gehört wieder vor allen Dingen, dass man weiss, was Jeder, der sich an der Production betheiligt, dadurch opfert[14]). Weiss man dies aber, dann ist ja die Vertheilung dem Massstab nach bereits gemacht und die nachherige Einkommensbildung ist Nichts weiter als eine Realisirung der vorausgegangenen Bemessung. Auch von hier aus also lässt sich zu einem haltbaren Grundsatz für die Einkommensvertheilung nicht gelangen.

Diese falsche und sich beständig im Kreise herumdrehende Einkommenstheorie des Smithianismus ist nun aber das bewegende Motiv und die Quelle des heutigen Socialismus. Die Arbeiter und die Agitatoren für Arbeitsreform stellen geradezu den Satz auf, was auch Adam Smith bereits gethan hat, dass dem Arbeiter das Ergebniss seiner productiven Thätigkeit ungeschmälert zufallen müsse. Nur macht sich in den Händen der Socialisten die Anwendung dieses Grundsatzes einfacher und sicherlich consequenter, als in denen der Smithianisten. Die Socialisten behaupten nämlich geradezu, dass nur der Arbeiter ein productives Opfer bringt; und das ist von ihrem Standpunkte aus vollkommen richtig. Denn die Natur ist umsonst vorhanden, die Betheiligung der Naturkräfte an der Production ist für Niemanden ein Opfer; das Capital aber, in dem corrumpirten Smith'schen Sinne, als technisches Hülfsmittel der Arbeit ist lediglich Arbeitsproduct und im Begriff der getheilten Arbeit von selbst enthalten. Da nun der Bezug arbeitslosen Capitaleinkommens (das Coupon-Abschneiden u. s. w.) keine Anstrengung kostet, sondern von selbst erfolgt, so hat hiernach auch das Capital keinen Anspruch auf einen Theil des Productionsertrages. Freilich wird behauptet, das Capitaleinkommen sei als eine Entschädigung für die Verzichtleistung auf die Nutzungen der bei der Production verwandten Güter trotzdem begründet und man hat in dieser Beziehung sogar von einer Ersparungsarbeit (travail d'épargne) der Capitalisten geredet. Allein wo in aller Welt verzichtet denn der Capitalist auf die Nutzungen seiner Güter? Er nutzt sie ja gerade dadurch, dass er sie auf Zins ausgiebt. Ueberdies setzt dieser Einwand wieder eine bereits vorher vollzogene Theilung stillschweigend voraus; denn damit eine Verzichtleistung auf Nutzungen

---

14) Was würden aber erst diejenigen „opfern“, die sich an der Production nicht betheiligen, also allen Gewinn daraus zum Opfer bringen! Diese müssten also für ihr Opfer erst recht bezahlt werden. Und was opfert der, welcher im Schmutz und Schweiss der gemeinen Arbeit sein Dasein verbringt, gegenüber demjenigen, dem sein Beruf Glanz, Ehre und Genüsse aller Art einträgt!

Seitens der Capitalisten gedacht werden könne, müssten sie ihnen ja bereits gehört haben, und zwar noch ehe sie zur Existenz gekommen wären! Endlich darf man nur die »Nutzung« der Capitalien läugnen, was die Physiokraten und Adam Smith gethan haben und die heutigen Socialisten ebenfalls thun [15]), um jenen Einwand überdies sofort als gegenstandslos erscheinen zu lassen.

Gegenüber den Ansprüchen, welche der immer weiter um sich greifende Socialismus im Schatten des Smithianismus erhebt und welche geradezu einen Umsturz unserer auf das Eigenthum gebauten Civilisation involviren, dürfte es endlich an der Zeit sein, den nichtigen Begriffskategorien und dialectischen Wendungen des Smithianismus den Laufpass zu geben und auf die Wiederherstellung einer positiven Wirthschaftstheorie die ernstlichste Aufmerksamkeit zu verwenden.

Der radicale Fehler der Smith'schen Einkommenstheorie, wie überhaupt des ganzen Smith'schen Systems liegt darin, dass diese Theorie das technische und rechtliche Wesen der Wirthschaft nicht klar und bestimmt aus einander hält, vielmehr beide beständig in dunklen und zweideutigen Wendungen durch einander wirft, jedoch so, dass bei Aufstellung der leitenden Gesichtspunkte das rechtliche Element, so gut es nur angeht, ignorirt und dem technischen geflissentlich das Uebergewicht gegeben wird. Dadurch wird der Anschein erweckt, als bewege sich das Wirthschaftsleben nur in technischen, naturgemässen Processen, unabhängig von den rechtlichen und den dadurch bewirkten socialen Zuständen der Völker, und diese Ignorirung der in der Gesammtcultur der Völker liegenden Voraussetzungen und Hebel der Volkswirthschaft hat ein durchaus unverdientes und übertriebenes Uebergewicht der sog. Wirthschafts- oder Productionsinteressen zur Folge gehabt, welches auf die Dauer mit den Anforderungen der menschlichen Gesammtcultur unvereinbar ist und diese letztere unrettbar den immer höher steigenden Profitansprüchen der sog. productiven Klassen oder auch den angeblichen

15) Z. B. im Socialdemocrat vom 12. April 1868 Nr. 45 findet sich geradezu die physiokratische Behauptung, dass das Capital keinen neuen Werth hervorbringe, sondern nur seinen Werth auf das neue Product übertrage; dagegen die Arbeit setze dem Rohstoff Werth zu. Das ist nun freilich ein handgreiflicher Selbstwiderspruch; denn ist das Capital „angesammeltes Arbeitserzeugniss“, so muss es ebensogut neuen Werth schaffen können, wie die noch nicht angesammelte Arbeit, da ja dann im Capital nur ein bestimmter Modus der Arbeitsvertheilung steckt, was man sich sofort vergegenwärtigen kann, wenn man bedenkt, dass ein Arbeiter mit einem Hammer etwa der Leistung mehrerer Arbeiter oder eines stärkeren Arbeiters ohne Hammer gleichkommt. Technisch angesehen ist die Faust des Arbeiters von dem Kopf eines Hammers nicht zu unterscheiden.

Gerechtigkeitsanforderungen der Arbeiter zum Opfer bringen muss. Nun ist aber die Wirthschaft nur ein organisches Glied im Gesammtleben einer Nation, und zwar ein untergeordnetes insofern, als es lediglich Mittel für höher stehende Zwecke zu liefern hat, die dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Statt dessen betrachtet man die Wirthschaft als Selbstzweck und ist folglich genöthigt, die Gesetze der Wirthschaft aus ihr selbst zu erklären, was eine totale Verfälschung der wirthschaftlichen Auffassung nach sich ziehen muss.

So betrachtet denn Adam Smith das Einkommen lediglich als ein zur Consumtion bestimmtes Productionserträgniss, und lässt es wie von selbst aus dem technischen Productionsprocesse hervorgehen und den nach ihm an der Productionsthätigkeit betheiligten Bevölkerungsclassen zufallen. Ich will gar nicht verweilen bei den Widersprüchen, in die er sich dadurch selbst versetzte, indem er Consumtion als alleinigen Endzweck der Production hinstellte, allein gleichwohl ganze Reihen von Consumtionsinteressenten aus dem Gebiet seiner Productions- und Einkommenslehre ausschied; indem ferner die Umwandlung des ursprünglichen in abgeleitetes Einkommen doch jedenfalls als consumtive Verwendung des ersteren gelten müsste, wesshalb die »abgeleiteten« Classen doch etwas Consumtibles produciren müssten und folglich nicht als unproductiv aufgeführt werden durften. Allein, worauf hier hinzuweisen ist, durch den Smithianismus gewinnt es den Anschein, als ob das Einkommen lediglich durch die ihren eigenen Gesetzen folgende Production bestimmt werde, während das Umgekehrte weit mehr der Fall ist, dass nämlich die Production durch das Einkommen bestimmt wird.

Oekonomisten von dem Schlage eines Stuart Mill haben freilich das Vorhandensein eines inneren Zusammenhanges zwischen Production und Einkommen geradezu geläugnet[16]). Nach diesem Schriftsteller, der im Rufe ganz besonderer logischer Tüchtigkeit steht, haben die Gesetze und Bedingungen der Vermögens-Hervorbringung etwas von dem Charakter physikalischer Wahrheiten, bei ihnen findet sich nichts Freiwilliges oder Willkürliches; dagegen die Vertheilung sei ganz allein das Werk menschlicher Anordnung; wenn die Dinge einmal da seien, dann könnten die Menschen individuell oder in Gesammtheit mit ihnen verfahren, wie sie es für gut fänden, sie könnten dieselben zur Verfügung eines Jeden stellen, wie es ihnen gefalle, unter beliebigen Bedingungen u. s. w. Um solche Ansichten in ihrer Absurdität bloszustellen, braucht man nur daran zu erinnern, dass die Production sofort aufhört, wenn sie sich nicht reproductiv gestaltet, also die Vertheilung des Einkommens nicht mit

16) Grundsätze der polit. Oekonomie (übers. von Soetbeer) Buch II Cap. I §. 1.

Rücksicht auf die Bedingungen der fortlaufenden Production erfolgt. Solche Ansichten sind die Folge davon, dass die Production nur als technischer Process aufgefasst und von ihren socialen Bedingungen gänzlich abstrahirt wird. Demgemäss hält Mill es für seine Aufgabe, »nicht die Ursachen, sondern die Folgen der Regeln, denen gemäss Vermögen vertheilt wird, zu betrachten. Diese Folgen seien ebenso wenig willkürlich und hätten ebenso sehr den Charakter physikalischer Gesetze, wie die Gesetze der Production. Denn die Menschen könnten wohl ihre eigenen Handlungen, aber nicht die natürlichen Folgen ihrer Handlungen überwachen«. Wie aber, wenn gewisse Handlungen die natürlichen Folgen anderer Handlungen, und jene Regeln die natürlichen Folgen anderer Regeln sind? Diese Art der Betrachtung heisst doch in der That den Gegenstand der wirthschaftlichen Untersuchung nach Willkür zurechtlegen und der wissenschaftlichen Pflicht universeller und eingehender Erklärung mit wohlfeilen Vorwänden entfliehen, wenn nicht darin das Geständniss liegt, dass die politische Oekonomie als selbständige Wissenschaft gar nicht erschöpfend behandelt zu werden vermag. Uebrigens ist zu bemerken, dass Mill die vorstehend sich selbst gezogene Schranke natürlich nicht einhält; denn er balancirt im Folgenden zwischen Eigenthum, Erbrecht u. s. w. einerseits und zwischen den socialistischen und communistischen Richtungen andererseits hin und her, er untersucht also in der That gewisse Regeln der Vertheilung des Vermögens, wovon ja eine Betrachtung ihrer Folgen gar nicht getrennt werden kann[17]).

Blickt man ernstlich auf das wirthschaftliche Getriebe in der Gesellschaft, so findet man, dass dasselbe von einer Vermögensgewalt beherrscht wird, die sich über dessen feinstes und entlegenstes Detail erstreckt, gleichwohl aber im Grossen und Ganzen gewisse mit einer grossen Regelmässigkeit auftretende Massenerscheinungen erkennen lässt. Wenn diese Massenerscheinungen, die als solche statistisch nachweisbar sind, von selbständigen Gesetzen herrühren, so können dies keine anderen sein als diejenigen, die auch der in der Gesellschaft constituirten Vermögensmacht zu Grunde liegen. Denn soll die letztere eine Realität sein, so kann sie nicht Gesetze in Activität treten lassen, welche mit ihr selbst im Widerspruch stehen. Da nun eben die in der Gesellschaft bestehende Vermögensgewalt diese Gesetze in sich aufgenommen, constituirt, zu bestimmter Existenz und Wirkungsfähigkeit gebracht hat,

---

17) Wenn man nicht die Ursachen, sondern nur die Folgen von Regeln untersuchen will, dann fällt die Regel selbst dazwischen heraus und die Untersuchung verliert ihren bestimmenden Gegenstand.

so müssen die Gesetze, welche wirthschaftliche Massenerscheinungen hervorbringen, offenbar als der Inhalt der gesellschaftlichen Vermögensmacht selbst aufgefasst werden und sie können ausserhalb dieser Begrenzung kein eigenes Leben führen, weil jede Abweichung von der Dispositivgewalt des Vermögens dessen Widerstand hervorrufen und zurückgewiesen werden würde. Jene Massenerscheinungen aber selbst wieder als Gesetze zu qualificiren, wie das in der herrschenden Theorie zu geschehen pflegt, dürfte unzulässig und verwirrend sein, da jene Erscheinungen nur ein relatives, kein dispositives Verhältniss erkennen lassen, somit an ihnen selbst über den eigentlichen und letzten Bestimmungsgrund ihres Entstehens Nichts zu erkennen ist.

So scheint es unpassend, z. B. das Verhältniss von Angebot und Nachfrage ein wirthschaftliches Gesetz, das Gesetz der Preisbildung, zu nennen; denn dieses Verhältniss sagt für sich selbst noch Nichts aus über die Kraft, durch welche es schliesslich hervorgebracht wird. Die Minderung des Preises in Folge vermehrten Angebots ist daher auch nur eine Thatsache oder Erscheinung, welche zum Vorschein kommt, wenn eine hierauf gerichtete dispositive Vermögensgewalt ausschliesslich zur Wirksamkeit gelangt. Wo diese Voraussetzung mangelt, tritt jene Erscheinung auch nicht ein. Es darf z. B. nur eine Sache eine feste, unverbrüchliche Taxe erhalten, so wird ihr Preis durch keine irgendwie auftretende Gestaltung von Nachfrage und Angebot alterirt und es bleibt lediglich Sache der Betheiligten, jenes Verhältniss stets so zu gestalten, dass ihr wirthschaftliches Interesse dabei keinen Abbruch erleidet.

Ebenso kann man ferner nicht sagen, wie dies gewöhnlich geschieht, dass das Eigeninteresse, der Egoismus, die letzte Triebfeder, den eigentlichen Grund der wirthschaftlichen Erscheinungen bilde. Zwar ist man damit schon über jene Bestimmungsweise der wirthschaftlichen Gesetze, welche dieselben in dem Gegenüberstehen der wirthschaftlichen Massenerscheinungen finden will, hinausgegangen; man hat damit wenigstens eine ausserhalb der Thatsachen stehende Triebkraft zugegeben, auf welche ihr mechanisches Zusammenwirken zurückzuführen ist. Allein der Egoismus in seiner natürlichen Existenz ist noch keine positive Lebenskraft, aus welcher die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens unmittelbar und schliesslich abgeleitet werden könnten; er ist gewissermassen nur eine rohe, der concreten Bildung bedürftige Masse, eine Materie ohne Form und daher ein blosses Gedankending, eine Abstraction, welche in der concreten Welt der Dinge gar nicht vorkommt. Damit der Egoismus eine wirkliche, concrete Thatsachen im Wirth-

schaftsleben hervorbringende Triebkraft werden könne, muss er auf einen bestimmten Gegenstand bezogen, auf ein bestimmtes Mass gebracht und mit den übrigen Triebkräften des gesammten Culturlebens in Harmonie gesetzt werden; erst dadurch wird der Egoismus zu einer concreten Dispositivkraft in der Gesellschaft, in deren regelmässiger Wirksamkeit die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen gesucht werden muss. Der Egoismus als solcher ist nur eine blinde, rohe Naturkraft, welche, »auf ihrer eigenen Spur einhergehend«, ebenso zerstörend und feindlich, wie wohlthätig wirken kann; er erhält aber Umfang und Richtung für sein Wirken dadurch, dass er eine positive Form empfängt, welche als Bestandtheil der gesellschaftlich constituirten Vermögensgewalt angesehen werden muss. So liegt zwar regelmässig den Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens die Triebkraft des Eigeninteresses zu Grunde, allein nicht das abstracte, ungestaltete, unbegrenzte Eigeninteresse, sondern nur das in Bezug auf gewisse Gegenstände mit einem gewissen Maass versehene, positiv gestaltete; und nur in dieser concreten Gestaltung ist der Egoismus eine Wahrheit und eine reale Triebkraft in der Wirthschaft.

Erst wenn man in dieser Weise die hinter den wirthschaftlichen Massenerscheinungen liegenden Triebkräfte in ihrer positiven Gestalt, in ihrem concreten Zusammenhang und in ihrer inneren Verbindung mit den gesammten Tendenzen des Culturlebens der Menschen betrachtet, wird es möglich, Wirthschaftsgesetze von reeller Geltung aufzustellen, welche aber freilich ihre Sonderexistenz aufgeben und in den verschiedenen Gebieten des Culturlebens, insbesondere im Rechte, ihre Stellung nehmen müssen. Dadurch wird die Aufgabe der Wissenschaft unstreitig complicirter und schwieriger, aber sie gewinnt einen festen Boden, Wahrheit und Leben und sie entäussert sich des hypothetischen Charakters, der ausserdem hinter jeden ihrer Aussprüche eine Reihe von Fragezeichen setzt; wird aber dieser hypothetische Charakter verneint und den rein logischen Consequenzen der rohen Wirthschaftstriebe positive Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit beigelegt, dann gleichen sie einer wilden Schaar losgelassener Bestien, welche in der Gesellschaft herumwüthen und an ihrer Vernichtung arbeiten, dadurch, dass sie jedes von der Cultur hervorgebrachte Formgebilde zerstören.

Um das Gesagte sich an einem grossen Beispiel deutlich zu machen, braucht man nur den Unterschied der antiken und modernen Wirthschaftsführung in Betracht zu ziehen [18]). Egoismus im guten und schlim-

18) S. treffliche Bemerkungen hierüber bei **Rodbertus**, Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus, in dieser Zeitschrift Bd. IV S. 341 ff.

men Sinne hat sicher in beiden den hervortretendsten Ausdruck erlangt, aber in wie durch und durch verschiedenen Formen! Im Alterthum war die Grundform der Wirthschaftsführung das Hauswesen eines freien, zugleich mit politischer Gewalt ausgestatteten Bürgers, der *οἶκος*, in welchem über verschiedene Persönlichkeiten, Frau, Kinder, Sclaven, der dominus, paterfamilias mit souverainer Machtvollkommenheit für seine Zwecke herrschte, und zwar so, dass in jedem *οἶκος* die Gesammtheit aller wirthschaftlichen Thätigkeiten vertreten war. In der Neuzeit ist dieses Wirthschaftswesen aufgelöst, die Theile sind selbständig geworden, der Wirthschaftsbetrieb hat sich vielleicht quantitativ für den Einzelnen vermehrt, allein qualitativ unendlich vermindert. Wo es damals nur einen Wirthschaftsherrn gab, gibt es jetzt eine ganze Anzahl von solchen, und jeder von diesen übt eine selbständige Vermögensgewalt aus, wie jener. Allein wird man desshalb glauben, dass das positive Eigeninteresse eines römischen Bürgers dem eines heutigen Bauern oder gar eines amerikanischen Farmers, das eines römischen Gewerbssclaven (artifex) dem eines heutigen Handwerksmeisters oder Fabrikherrn zu vergleichen sei? So verschieden die damalige Vermögensgewalt und das damalige Vermögensinteresse von dem heutigen, so verschieden ist auch der antike Egoismus von dem modernen, und es erscheint daher geradezu unmöglich, aus der abstracten Triebkraft des Egoismus Gesetze von realer Geltung abzuleiten, da auf jede dieser Consequenzen von dem Betheiligten geantwortet werden kann, dass dies nur eine Schlussziehung aus einer Voraussetzung sei, die auf ihn nicht passe.

Wollte man selbst den Egoismus in seiner allgemeinen Bedeutung als ein selbständiges Element der Wirthschaft aufrecht erhalten, so muss man doch zugeben, dass er von einer nach allen Seiten hin sich erstreckenden Vermögensmacht beherrscht wird und sich nur in den von dieser Macht freigelassenen Grenzen und Richtungen entfalten kann. Dies wäre nur eine andere Wendung des Ausdrucks, in der Sache selbst wäre damit dasselbe eingeräumt.

Wendet man dies nun an auf das Verhältniss des Einkommens zur Production, so kann man unmöglich behaupten, dass die Production ihre eigenen, ein für alle Mal gegebenen und unabänderlichen Gesetze habe und höchstens die Producte, welche daraus hervorgehen, in verschiedener und willkürlicher Weise vertheilt werden könnten. Im Gegentheil findet die in der Gesellschaft bestehende Vermögensherrschaft gerade in der Erzielung von Einkommen zum Theil ihre Realisirung, folglich liegt die Hervorbringung von Einkommen als eine Last und

Aufgabe auf der Production, und diese letztere muss sich desshalb nach denjenigen Gesetzen gestalten, durch deren Einhaltung die Erzielung jenes Einkommens bedingt ist. Insofern kann man sagen, dass die Production durch das Einkommen bestimmt wird und folglich die Gesetze der Einkommensbildung zugleich die Gesetze der Production sind; nur dass jene sich zunächst nur in socialen Machtverhältnissen bewegt, während im Gebiete der letzteren die technische Ausführung der Gesetze hinzukommen muss. Allein die technischen (oder physikalischen) Gesetze der Production sind so wenig wirthschaftliche Gesetze, als daraus, dass ein Weib Kinder gebären kann, auch nothwendig folgt, dass sie solche wirklich gebären wird. Wie bezüglich des Weibes über diesen Punkt ihr sociales Lebensschicksal entscheidet, so entscheiden bezüglich der Production über die darin zur Anwendung kommenden technischen Gesetze die von der bestehenden Vermögensherrschaft ausgehenden Wirthschaftsgesetze.

Denkt man sich z. B. einen Landwirth als reinen Producenten, etwa einen Pächter, der alle auf dem Gut haftenden Lasten übernommen hat, so ist einleuchtend, dass dieser seinen technischen Landwirthschaftsbetrieb so einrichten muss, dass er ununterbrochen zur Bestreitung aller jener Lasten fähig bleibt, denn jeder Rückstand in der Erfüllung dieser Aufgabe setzt ihn in die Gefahr, seine Production aufgeben zu müssen, eine Gefahr, welche freilich je nach der Strenge der auf ihm lastenden Vermögensherrschaft mehr oder minder dringend sein mag. Er ist gezwungen, das Gut so zu bewirthschaften, dass die Erträgnisse mit dem darauf constituirten Einkommen sich decken. Er muss also im Stande sein, Abgaben zu entrichten an den Staat, an die Kirche, an die Gemeinde u. s. f.; ferner an seinen Verpächter und an andere Eigenthümer, deren Kapitalschuldner er ist, ja sogar, insoweit sein eigenes Eigenthum mit in der Wirthschaft steht, an sich selbst; ferner an seine Arbeiter. Man kann daher, um kurz zu verfahren, sagen, dass Staat, Eigenthum und Arbeit die Production für die Zwecke des Einkommens beherrschen. Was vom landwirthschaftlichen, gilt ebenso auch von allen übrigen technischen Betriebszweigen.

Wenn die Production wesentlich die Aufgabe hat, nach Massgabe der jeweilig bestehenden Vermögensherrschaft für Staat u. s. w., Eigenthum und Arbeit Einkommen zu realisiren, so wird andererseits durch den Endzweck des Einkommens das Wesen des Staats, des Eigenthums und der Arbeit nicht erschöpft. Denn sie sind sämmtlich Kulturorgane mit einer über rein wirthschaftliche Zwecke weit hinausragenden geistigen Bestimmung. Wird daher der Production behufs Erfüllung ihrer

Aufgaben eine bestimmte Wirthschaftsgewalt zur Verfügung gestellt, so darf doch diese letztere den höheren Gesammtcharakter der Vermögensherrschaft nicht absorbiren. Es verräth daher eine schlimme Entwicklung, wenn die Vermögensgewalt in der Gesellschaft blos für productive Zwecke constituirt und ausgeübt wird; eine noch schlimmere aber, wenn blos für die productiven Zwecke einer einzelnen Classe.

Hienach muss man das Einkommen als eine Vermögensquantität bezeichnen, welche durch die in der Gesellschaft bestehende Vermögensherrschaft nach Culturrücksichten unter die einzelnen Glieder (und Classen) der Gesellschaft vertheilt wird, und die persönliche Zuständigkeit dieser Vermögensquantität ist selbst ein Bestandtheil der Vermögensherrschaft.

Das Einkommen wird nach positiver Ordnung nicht so vertheilt, wie es die schliessliche Consumtion derer, die es beziehen, mit sich bringen würde. Vielmehr verzweigt sich das Eigenthum vielfältig in anderer Weise, nicht nur weil der gerade Weg nicht immer der beste ist, sondern weil das Einkommen eine Culturbedeutung hat, welche über den Consumtionszweck weit hinausreicht. Dies ist so wahr, dass man sich mit manchem Einkommen bis zu einem gewissen Grade begnügt, auch wenn es nur den Schein einer darauf berechneten Consumtion ergibt, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Höhe des Einkommens wird daher nicht lediglich darnach bemessen, was dem, der es bezieht, dadurch an Consumtionskraft geboten ist, sondern nach dem Grad der darin liegenden Culturbedeutung, kurz nach dem gesammten socialen Charakter, den es verleiht. Man kann daher wohl z. B. sagen, dass ein Grundbesitzer etwa 20,000 Thaler Einkommen bezieht, obwohl er vielleicht den geringsten Theil daraus für seine Person selbst consumirt. Folglich besteht das Einkommen nicht wesentlich aus Producten, diese Erklärung befindet sich in schreiendem Widerspruch mit der socialen Vermögensherrschaft, mit dem positiven Rechte und hebt es im Grunde geradezu auf. Denn bildet Consumtion den alleinigen Massstab für die Bemessung des Einkommens, dann verliert letzteres seine selbständige Existenz als aus den gesammten Culturverhältnissen abgeleiteter Rechtsbegriff und es muss sich auflösen in eine Reihe unzusammenhängender Consumtionstheile. Diese Anschauung hängt freilich in ihrem tieferen Grunde mit der ganzen durch Adam Smith bewirkten Verfälschung der wirthschaftlichen Auffassung zusammen, der zufolge das Vermögen in seine einzelnen Atome, die Güter, zerrissen und diese letzteren nur als Productions- und Consumtionsmittel in Betracht gezogen wurden; wobei zuletzt Alles auf tech-

nische und natürliche Verhältnisse hinausläuft und die »ewigen Naturgesetze«, anstatt der im Recht begründeten geistigen Lebensordnung, den Zusammenhang der Dinge ergeben sollen.

Hieraus erhellt nun, wie ungereimt die Forderung der Socialisten und Communisten ist, dass alle Producte denen gehören sollen, welche sie hervorgebracht haben, oder, was mit anderen Worten dasselbe besagt, dass die productive Leistung (service nach Bastiat) den Massstab der Güterverteilung abgeben soll. Ganz abgesehen davon, dass durch Realisirung dieser Forderung die Idee der menschlichen Gesellschaft als eines auf gegenseitige Förderung gerichteten Gemeinwesens vernichtet und damit jeder innere Grund eines gesellschaftlichen Zusammenhaltens der Individuen aus dem menschlichen Leben entfernt werden würde; wiewohl dieser Einwand schon schwer genug wiegt und die Systeme des Socialismus und Communismus nicht als Systeme der Brüderlichkeit und Menschenliebe, wie sie sich brüsten, sondern des crassesten und beschränktesten Egoismus erkennen lässt. Wie kann aber die Production ihre Erzeugnisse für sich allein beanspruchen, da sie lediglich nach Anweisung einer über ihr stehenden Vermögensherrschaft producirt und ohne diese Herrschaft, die ihr erst Zweck, Mittel und Gegenstand verleiht, gar nicht gedacht werden könnte? Zertrümmert nur diese gegenwärtig bestehende Vermögensherrschaft und wiegt euch in dem Wahne, dann frei zu sein! Ihr werdet Nichts erreichen, als dass sich eine andere Vermögensgewalt etablirt, welche die Production ebenso beherrschen wird wie die jetzige, etwa die eines unsichtbaren Dalai-Lama oder der Gesellschaft selbst, »nôtre généreuse, puissante et riche souveraine«[19]). Dann wird die Herrschaft und die damit verbundene Freiheit in den Wolken thronen, weil sie auf der Erde nicht mehr geduldet werden soll. Was aber die Ausführbarkeit dieses Grundsatzes betrifft, so ist dieselbe gleich Null; denn es wurde schon oben dargethan, dass der active Antheil der Einzelnen am Productionsertrage, wenn man einigermassen gerecht und erschöpfend zu Werke gehen will, gar nicht als solcher ausfindig gemacht werden kann. Folglich müsste man geradezu aufhören, eine gemeinschaftliche Wirth-

---

19) Cabet, Voyage en Icarie ch. 3. Da diese zukünftige Vermögensgewalt nach den Vorstellungen der Socialisten und Communisten natürlich die Gerechtigkeit, Selbstlosigkeit und Untrüglichkeit selbst ist, so wird sie auch absolut und unverantwortlich sein dürfen. Das ist nun freilich lächerlich genug; aber trifft nicht der gleiche Vorwurf auch den Smithianismus, welcher unter dem Vorwand ewiger Naturgesetze den Inhabern der im Capital steckenden Vermögensmacht absolute Wirthschaftsbefugnisse zusprach?

schaft zu betreiben, und der Einzelne müsste völlig und ausschliesslich auf sich selbst gestellt werden, damit ja von den Erfolgen seiner Productionsthätigkeit Nichts an einen Anderen abfallen könnte. Dies war im Alterthum, wie oben angedeutet, einigermassen der Fall, allein die Institute eines strengen und umfassenden Familienrechts und der Sclaverei gaben die Hülfsmittel her, um bei diesem System eine ausgiebigere Wirthschaft führen zu können. Bei dem heutigen Grundsatze der freien Arbeit jedoch müsste die Folge dieser Gerechtigkeit der Güterverteilung geradezu der Naturzustand mit allen seinen Rohheiten und Entbehrungen sein.

Aber auch die Theorie des Smithianismus über die Gütervertheilung ist unwahr, verwirrend und unpractisch. Nach dieser Theorie sollen die Productionserträgnisse den Inhabern der Productionsquellen gehören, woraus sie fliessen. Nun ist von vornherein klar, dass diese Theorie blos auf die Eigenthümer, von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, passt; denn die Innehabung von blosser Arbeitskraft ist todt, wenn sie nicht durch Lohn befruchtet und leistungsfähig gemacht wird, und es könnte hienach höchstens das Mehrproduct, welches durch Arbeitsthätigkeit an den bereits vorhandenen Producten erzielt wird, den Arbeitern zufallen. Daraus würde sich, wie schon oben bemerkt, die absurde Consequenz ergeben, dass den Arbeitern die Rente und den Eigenthümern der Arbeitslohn sammt den übrigen Capitalien zufallen müsste, was eine völlige Umkehrung der wirklichen Vertheilung in sich schlösse. Oder, wenn man auch die Capitalien als »arbeitend«, eine Rente hervorbringend sich dächte, müssten sich Arbeiter und Capitalisten in den Productionsertrag theilen, was freilich Adam Smith nicht zugeben dürfte, da nach ihm lediglich die Arbeit productiv wirkt. Uebrigens ist man im Zweifel, ob jener Grundsatz formell oder materiell verstanden werden muss. Im ersteren Falle läge darin selbstverständlich keine erschöpfende Theorie der Einkommensvertheilung; denn da das Ergebniss der landwirthschaftlichen Production den Grundeigenthümern, das der Gewerbsproduction den Eigenthümern der Gewerbsgeschäfte gehört u. s. w., so gingen bei dieser Vertheilung nicht nur die Arbeiter, sondern zahlreiche andere Bevölkerungsclassen leer aus[20].

---

20) Man wende nicht ein, dass sich ja von hier aus das Einkommen unter die Arbeiter und die Uebrigen fernerhin vertheilt. Dies ist allerdings der Fall, allein es handelt sich eben um die Gründe dieser weiteren Vertheilung und hiefür reicht das Motiv des Innehabens der Productionsstämme nicht aus. Das äusserliche Moment, dass jene weitere Vertheilung auf Willensacten der ursprünglichen Einkommensclassen beruht, ist offenbar noch weniger erklärend, weil im System der Ar-

Im zweiten Falle müsste man offenbar die Gesammtvertheilung in der Gesellschaft, nicht blos die ersten Ansätze hiezu bei den Eigenthümern, der Frage zu Grunde legen, und dann fragt es sich nicht nur, ob der Besitz eines Productionsstammes ein ausreichendes materielles Princip für Antheilsberechtigung am Productionsertrag ist, sondern auch, welches Princip bei der Vertheilung an die übrigen Kategorieen angewendet wird? Würde man den Antheil der Eigenthümer am Product durch die ihnen über die Production zustehende Vermögensherrschaft begründen, so ergibt sich sofort als nothwendige Consequenz, dass auch den übrigen Kategorieen der Gesellschaftsglieder, um Einkommen zu erlangen, Vermögensherrschaft, wenn auch nicht unter dem Titel des Eigenthums, zugestanden werden muss. Und hieraus folgt weiterhin, dass nicht die Production, sondern die anerkannte, positiv constituirte Vermögensgewalt die Producte vertheilt und sich zu diesem Ende der Production nur als eines abhängigen Mittels bedient.

Hienach ist einleuchtend, dass formell genommen das Recht in seiner Totalität, materiell die der Rechtsbildung zu Grunde liegende Culturidee den Process der Einkommensbildung beherrscht, dadurch, dass den einzelnen Gliedern und Kategorieen der Culturgemeinschaften Vermögensrechte und Vermögensquantitäten zugetheilt werden, deren Realisirung der Production als Aufgabe gesetzt ist. Dies ist eigentlich selbstverständlich, sobald man sich hütet, das Einkommen nur als Consumtionsfond aufzufassen, und ihm seine universelle Culturbedeutung als Vermögensattribut zuerkennt.

Man wird daher einräumen müssen, dass das Einkommen nicht das persönliche Resultat der wirthschaftlichen Thätigkeit eines Jeden sein kann. Das Einkommen ist vielmehr als ein Vermögensattribut unabhängig von der Production vorhanden und besteht seinem Wesen nach nicht in den Ergebnissen der letzteren. Wieder drängt sich hier die Bemerkung entgegen, dass diese falsche Begriffsbestimmung im Grunde nur auf die Eigenthümer oder selbständigen Wirthschaftsführer passt, insofern von dem Begriff der Wirthschaft das Moment einer Beherrschung der Wirthschaftsmittel oder Productionsfactoren unzertrennlich zu sein scheint. Hienach könnte also der Arbeitslohn nicht als Ergebniss der wirthschaftlichen Thätigkeit der Arbeiter, sondern nur der Unternehmer bezeichnet werden, man müsste denn das Wirthschaftliche mit dem Technischen ohne Weiteres confundiren wollen; vielmehr

---

beitstheilung die **gesammte** Einkommensvertheilung, auch die ursprüngliche, durch einzelne Willensacte vermittelt wird.

ist für die Wirthschaftsführung (die Hauswirthschaft) des Arbeiters das Einkommen eine Voraussetzung, nicht ein Ergebniss. Nur wo der Arbeiter zugleich Wirthschaftsherr ist, also an der Beherrschung der Wirthschaft activen Antheil hat, kann man sein Einkommen als Ergebniss seiner wirthschaftlichen Thätigkeit auffassen; dies stünde aber mit den Ideen des Smithianismus, der lediglich dem Capital die Herrschergewalt im Wirthschaftsbereiche zuschreibt und den Arbeiter wie das Vieh u. s. w. nur auf den Fuss des nothwendigen Kostenbetrages zulassen will, in eclatantem Widerspruch. Ebenso wenig wird es gelingen, in der Präbende eines Geistlichen, in der Apanage eines Prinzen, in der Pension einer Wittwe u. s. w. Ergebnisse wirthschaftlicher Thätigkeit ausfindig zu machen. Kurz, bei dieser Auffassung des Einkommens bleibt Nichts als der socialistische Begriff (und Anspruch) des Arbeitslohnes übrig.

Allein auch noch in anderer Richtung ist diese Begriffsbestimmung des Einkommens unrichtig. Das Einkommen ist nicht blos rücksichtlich seiner persönlichen Zuständigkeit, sondern auch rücksichtlich seiner objectiven Existenz von der Production unabhängig, weil es eben kein Ergebniss der Production ist und somit nicht erst am Endpunkt, sondern schon am Anfang der Production existirt. Wer ein Einkommen von 1000 Thalern hat, der hat dieses Einkommen als Vermögensquantität, gleichviel in welche Producte es sich schliesslich auflöst; gerade wie der Eigenthümer eines Landguts Grundeigenthümer ist, an und für sich unabhängig von den Erträgnissen, die es ihm abwirft. Die in dem Einkommen, wie in dem Eigenthum, liegende Vermögensgewalt ist unstreitig vorhanden, wirksam und ausübungsfähig, unabhängig von den Resultaten, die man durch ihre Ausübung gewinnt. Dagegen wird man freilich einwenden wollen, Einkommen könne man nicht haben ohne Producte, die verzehrt werden können. Allein dieser Einwand wäre nur begründet, wenn das Einkommen lediglich Consumtionsobject wäre, was bereits oben widerlegt wurde. Es gehört zu den Grundfehlern der herrschenden Wirthschaftstheorie, in wahrhaft blindem Eifer an Alles den von Adam Smith erfundenen Consumtionsmassstab anzulegen, und kraft dieser Deductionsweise Gesetze und Principien herauszufinden, die nur wahr und reell erscheinen, wenn man von allen Besonderheiten und Gegebenheiten der Dinge in der Welt völlig absieht[21]). Es ist richtig, dass nur Producte consumirt

21) Dieses Verfahren hat Lassalle in seinem Bastiat-Schulze sehr gut mit der Geschichte von dem Unterschied zwischen Napoleon und der Hebamme Müller gegeisselt.

werden können, und so weit man sein Einkommen für Consumtionszwecke verwendet, wird man unstreitig den materiellen Erfolg desselben nach dem Bezug von Producten bemessen müssen. Allein daraus folgt nicht, dass Einkommen und Producte, sondern nur, dass Consumtion und Producte sich decken, und es müssten daher nach algebraischen Regeln auch Einkommen und Consumtion sich decken, wenn jener Einwand begründet erscheinen sollte. Natürlich soll damit nicht geläugnet werden, dass die Gewährung einer bestimmten Consumtionskraft einer der wichtigsten Gesichtspunkte der Einkommensbildung ist und um so wichtiger, je mehr eine Einkommenskategorie wesentlich zur Bestreitung gewisser Consumtionsausgaben bestimmt ist; daher man sich vielfach geradezu für oder gegen eine gewisse Höhe manchen Einkommens erklärt, jenachdem dadurch der Consumtionszweck befriedigt zu sein scheint oder nicht. Allein dies beweist doch keineswegs, dass das Einkommen mit den Producten, deren es sich bemächtigen kann, identisch ist; sowohl weil das Object einer Gewalt verschieden ist von der Gewalt selbst, als auch weil die Consumtionsverhältnisse und Ansprüche nicht auf sich selbst beruhen, sondern wesentlich sociale Erscheinungen sind und in den Gesammtverhältnissen des socialen Lebens ihre bestimmende Quelle haben. Die Producte für sich allein sind daher wesenlos und enthalten keinen Massstab des Einkommens, sondern es muss, um ihre Beurtheilung vom Standpunkt der Consumtion zu ermöglichen, der Massstab bereits bestehender oder in Neubildung begriffener Einkommensverhältnisse an sie angelegt werden; mit anderen Worten, man muss die Producte in bestimmten Einkommenskategorieen unterbringen, um sie als Einkommensobjecte ansehen zu können. Es hätte z. B. keinen Sinn, zu sagen, das Einkommen eines Tagelöhners besteht aus 30 Flaschen Champagner, oder, das Einkommen eines Fabrikherrn besteht aus 20.000 Scheffeln Getreide, weil die Producte schlechthin von den verschiedenen Einkommenskategorieen nicht consumirt werden, also auch nicht schlechthin in ihnen enthalten sein können [22]). Löst man aber die verschiedenen Einkommensclassen in die Producte auf, die reell in dieselben übergeführt werden können, so hat dies offenbar die Existenz bereits gebildeter Einkommensclassen zur Voraussetzung. Ueberdies ist bekannt, dass ein und dieselben

---

22) Man kann mit solchen Ausdrücken einen Sinn verbinden, wenn sie den Gegensatz der durch die Einkommenskategorieen begründeten Consumtionsverhältnisse drastisch anzeigen sollen; allein dann sind sie bildlich zu nehmen und nicht im eigentlichen Verstande.

Producte oder Quantitäten von Producten ein ganz verschiedenes Einkommen anzeigen, je nach den Verhältnissen und der Intensität der darüber bestehenden Vermögensgewalt, weil eben das Einkommen zu den socialen Machtverhältnissen gehört und mit der Entwicklung des socialen Lebens durch und durch verwachsen ist. Soll daher das Einkommen als Ergebniss aufgefasst werden, so ist es nicht ein Ergebniss wirthschaftlicher, sondern socialer Thätigkeit, oder vielmehr ein Ergebniss socialer Classenconcurrenz, welche unter den einzelnen Gesellschaftsclassen bestimmte ineinandergreifende Vermögensmachtverhältnisse hervorbringt, und nur als organischer Bestandtheil dieser socialen Classenconcurrenz kann die wirthschaftliche Thätigkeit unter die Ursachen der Einkommensbildung gerechnet werden. Allein die wirthschaftliche Thätigkeit kann das Einkommen nicht als ihr ausschliessliches Ergebniss beanspruchen, wesshalb es sehr leicht möglich ist und oft vorkommt, dass sich für die eine oder die andere Gesellschaftsclasse bei ganz gleicher wirthschaftlicher Thätigkeit doch ein verschiedenes Einkommen erzeugt; ja, es kann das Einkommen sich sogar im umgekehrten Verhältniss zur wirthschaftlichen Thätigkeit bewegen, wofür namentlich die Arbeiterverhältnisse als Beispiel dienen können.

Wenn hier das Einkommen als wesentliches Ergebniss der wirthschaftlichen Thätigkeit der Personen geläugnet wird, so soll das natürlich nicht so viel heissen, als sei wirthschaftliche Thätigkeit überhaupt kein Weg, um Einkommen zu gewinnen. Verneint wird nur der Lehrsatz des Smithianismus und die in der Anwendung noch viel weiter gehende Behauptung des Socialismus, dass die Erträgnisse der Production ausschliesslich und von selbst der productiven Classe gehören. Behauptet wird dagegen, dass die Thätigkeit der Productionsfactoren hoher wie niedriger Art an sich einen Anspruch auf die Productionserträgnisse nicht in sich schliesst, sondern dass die in der Gesellschaft rechtlich bestehende Vermögensherrschaft hinzukommen muss, um Einkommen zu erzeugen, und dass die Einkommensvertheilung nach Culturrücksichten erfolgt[23]. Wenn daher mit wirthschaftlicher Thätigkeit

23) Folglich ist nicht das wirthschaftliche Verdienst an sich, sondern es sind Vermögen, Stand, Beruf, Bedürfniss u. s. f. die entscheidenden Momente der Vertheilung. Wenn die Smith'sche Theorie das Einkommen aus den Bewegungen der Waarenpreise hervorgehen lässt, so würden diese Bewegungen doch nur die oscillirenden Schwankungen des Einkommens ergeben und es wäre auch hier, wie bei den einzelnen Waaren, die Annahme eines festen Mittelpunktes, also eines nothwendigen oder natürlichen Einkommens nothwendig, um den Pendelbewegungen einen concreten Umkreis zu verleihen. Auch hier hält die Theorie nicht Stich. Vgl. Roesler,

Einkommen verbunden ist, so ist dies eine Folge des Vermögensrechtes, nichts mit der Technik oder mit Naturgesetzen von selbst Gegebenes, und von selbst versteht es sich dabei, dass dieses Einkommen den Bedingungen der social bestimmten Production entsprechen. sowie auch mit allen übrigen Einkommenskategorieen in Harmonie erhalten werden muss.

Wie verhält sich nun aber fernerhin der Ertrag zum Einkommen? Nach unserer Ansicht besteht der Ertrag aus den Producten der wirthschaftlichen Thätigkeit. Da nun keine Wirthschaftsführung ohne persönliche Beziehung denkbar ist, weil die Productionsfactoren nicht von selbst in Activität treten, so kann man der herrschenden Theorie bezüglich des Unterschiedes, welchen sie zwischen Ertrag und Einkommen aufstellt, nicht beitreten. Denn hätte der Productionsertrag noch keine persönliche Beziehung, so wäre er nicht nur rechtlos und dem beliebigen Zugreifen des nächsten Besten preisgegeben, sondern es wäre auch nicht zu ersehen, wie aus dem Ertrag je Einkommen werden kann. Die persönliche Zuständigkeit des Ertrages wird gleichfalls vom Rechte bestimmt, aber nach anderen Gesichtspunkten, als die des Einkommens. Man möchte versucht sein, anzunehmen, dass die Theorie des Adam Smith nur eine Theorie der Ertragsvertheilung ist, weil sie von der Mehrzahl der Einkommensclassen gänzlich abstrahirt; allein das ist doch nicht der Fall, weil der Arbeitslohn mit unter dieser Einkommensvertheilung figurirt, was schon über die Ertragsvertheilung hinausgeht. Die Smith'sche Einkommenstheorie kann daher auch nicht dadurch gerettet werden, dass man in ihr dem Einkommen nachhelfend den Ertrag substituirt. Obgleich die Producte als solche, in ihrer natürlichen Beschaffenheit, der Consumtion dienen, so treten sie doch regelmässig nicht ausschliesslich in dieser Eigenschaft auf, sondern zugleich als Vermögensobjecte, was sie eben durch die Ertragsvertheilung werden. Das heisst, die Producte sind regelmässig zugleich Werthquantitäten, denn der Werth ist die Vermögensqualität der Güter und folglich stellt jedes Gut von concretem Werthe eine Vermögensquantität dar. Darin liegt nun die Verbindung der Production und ihrer Erträgnisse mit dem Einkommen. Denn da regelmässig die Production von dem Vermögen wesentlich nach der Seite des Einkommens beherrscht wird, so ist sie gebunden, nicht blos Producte, sondern bestimmte Werthquantitäten hervorzubringen, und die Producte sind zu-

---

Ueber die Grundlehren der von Ad. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie. Erlangen 1868. S. 123.

nächst blosse Vehikel oder Träger der letzteren. An und für sich hat nun die Production ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie diejenigen Werthsummen hervorgebracht hat, durch welche die in den verschiedenen Einkommenskategorieen enthaltenen Vermögensquantitäten sich decken; und es ist damit über die den Producten anklebende Consumtionskraft noch gar Nichts entschieden. Allein da die Realisirung des Einkommens immer bis zu einem gewissen Grade durch Consumtionsrücksichten geleitet wird und die in dem Einkommen liegende Vermögensquantität ihren Inhabern eine gewisse Macht über die Production verleiht, so sind die Producenten gezwungen, nicht blos Producte als Träger von Werthquantitäten, sondern auch Producte als Träger einer bestimmten Consumtionskraft zu erzeugen, und dies verhindert, dass die Producte sich zu blossen Vermögensobjecten, gleichsam zu Rechenpfennigen, verflüchtigen. Hier findet also ein Interessenkampf statt, dessen Ausgang wesentlich durch die auf beiden Seiten bestehende Vermögensmacht und durch die Energie des Cultur- und Consumtionsdranges der Einkommensinhaber bedingt ist. Wenn nun aber die Production principiell für unabhängig und das Productionsinteresse, d. h. practisch das Einkommensinteresse der Producenten für souverain erklärt wird, so ist einleuchtend, dass in der Production selbst eine Garantie für ihren den Culturanforderungen der Gesellschaft entsprechenden Betrieb nicht gegeben ist, und dass sie somit ihrer eigentlichen Aufgabe und ihrem inneren Zusammenhang mit der letzteren ganz und gar entfremdet werden kann.

Es ist von grosser Wichtigkeit, sich dieses klar zu machen und dadurch der Production, die nur ein und zwar ein verhältnissmässig untergeordnetes Glied in der grossen Kette der socialen Thätigkeiten bildet, ihre rechte Stellung anzuweisen. Die Smith'sche Theorie, welche sich die Erforschung natürlicher oder nach Mill's Ausdruck physikalischer Gesetze der Production zur Aufgabe setzte, hat die Production des sie beherrschenden Vermögenscharakters entkleidet und den Wahn erzeugt, als bestünde sie auf sich selbst und wäre als solche ein für alle Mal etwas unabänderlich und naturgesetzlich Gegebenes, dem man sich lediglich unterzuordnen habe. Gesetzt, dies wäre in der That der Fall, die Production wäre also lediglich ein System technischer Regeln, so müsste doch wenigstens in der Einkommenslehre das ganze in der Gesellschaft errichtete Vermögensgebäude abgehandelt werden, und hiebei könnte dann nachträglich die Frage nicht ausbleiben, inwieweit jenes System durch den Einfluss der Einkommensregeln beherrscht und alterirt wird. Dies wären dann die eigentlichen Wirthschaftsge-

setze, in welche die technischen Regeln der Production nothwendig eingefügt werden müssten. In der neueren Zeit hat sich zwar die Theorie, unter dem Einfluss des socialistischen Andrängens, diesem Standpunkt einigermassen genähert und einige Hauptgesichtspunkte, so namentlich die Frage, ob Privateigenthum oder Communismus, in die wirthschaftliche Betrachtung aufgenommen. Allein eine so entfernte und mit Vorbehalten gespickte Betrachtung, gewissermassen aus der Vogelperspective, kann offenbar nicht genügen, vielmehr wirkt sie eher verderblich und verwirrend, weil dadurch der Blick von den concreten Dimensionen des wirklichen Lebens abgelenkt und die Frage in Nebel gehüllt wird, in welchem die Phantasie und die Unkenntniss freien Spielraum finden. So ist namentlich mit der Entscheidung für das Privateigenthum noch wenig gewonnen, weil die Wirkungen desselben nur in seinem Detail und im Zusammenhang mit allen übrigen Rechtsinstituten erschöpfend erkannt werden können; noch geringer ist natürlich der Gewinn, wenn man davon gar keine Anwendung auf das Detail der Productionsverhältnisse macht, sondern nach wie vor die »Naturgesetze der Wirthschaft« abhandelt, als bestünde eine Vermögensherrschaft in der Gesellschaft überall nicht. Die practische Folge dieser falschen Richtung der Theorie kann natürlich nur sein, dass dadurch ein Absolutismus der Productionsinteressen zu Gunsten einer Classe geschaffen wird, in deren ausschliesslicher Befriedigung sodann die »Harmonie« des Gesellschaftslebens erblickt werden soll.

Wo das Recht so beschaffen ist, dass ein Zusammenhang des Einkommens unter den Gliedern des Gesellschaftsverbandes stattfindet, da ist die Production von diesem Zusammenhang abhängig und sie muss so gestaltet werden, dass sie in demselben ihre Stelle behaupten kann. Wo ein solcher Zusammenhang nicht stattfindet, da wird zwar gleichfalls eine Vermögensgewalt über die einzelnen Wirthschaftskreise herrschen, aber in wesentlich anderer Weise, so dass insbesondere eine gegenseitige Bedingtheit der Wirthschaftskreise unter einander nicht stattfindet. Dies war im Ganzen und Grossen der Fall in der antiken Wirthschaft, wo der *οἶκος* einzig und allein unter der Vermögensgewalt des dominus stand und zwar nach den Vermögensinteressen dieses letzteren absolut bewirthschaftet wurde, aber nicht unter der Verpflichtung stand, gesellschaftliche Werthe zu erzeugen, von deren Aufbringung seine eigene Existenz abhängig war. Hier war der entscheidende Gesichtspunkt der Production der Ertrag, von Wertherzeugung konnte höchstens die Rede sein, insofern die Abführung von Ueberschüssen in die Gesellschaft beabsichtigt ward. Dieser Charakter der antiken Wirth-

schaftsführung musste sich zwar allmählich ändern, in dem Masse, als das Capital, auf dem Wege der Anleihe, und die Steuer in die einzelnen Wirthschaften eindrang; allein doch war die Entwicklung eine langsame und liess noch in der Kaiserzeit die alten Verhältnisse deutlich erkennen. Bei uns dagegen, wo es sich vor Allem um Wertherzeugung für die einzelnen Wirthschaften handelt, kann principiell von Naturgesetzen der Production keine Rede sein, sondern die nothwendige Ausführung der bestehenden Vermögensgesetze muss den Mittelpunkt und Kern des Betriebs abgeben. Zwar kann es auch bei uns eine Production geben, die hievon sich emancipirt hält. Wer z. B. in seinem eigenen Garten zu seinem Vergnügen Blumenzucht treibt, muss sich zwar in den Grenzen seiner Eigenthumsmacht halten, aber innerhalb derselben ist er völlig frei und der Ertrag, zu dessen Gewinnung er Naturgesetze in Bewegung setzt, ist sein einziger Gesichtspunkt. Anders steht es mit einem Kunstgärtner, der gewerbsmässig die Gartenkunst betreibt; dieser steht gegenüber dem Staat, dem Eigenthum, der Arbeit u. s. w. unter einer Vermögenslast, die sein Betrieb muss tragen können, und diese Tragfähigkeit seines Betriebs muss daher sein erster Gesichtspunkt sein. Die »physikalische« Production ist in beiden Fällen ganz dieselbe; allein wirthschaftlich sind es ganz verschiedene Personen und kommen gänzlich verschiedene Gesetze zur Anwendung.

Hält man dies fest, so ist klar, dass von Naturgesetzen der Production nur die Rede sein kann, wenn die Wirthschaftsführung der ausschliesslichen und absoluten Vermögensgewalt des Wirthschaftsinhabers unterworfen ist und eine Vermögensmacht Anderer daran nicht besteht. Von diesem Standpunkte aus begreift man dann freilich, wie Adam Smith das Einkommen zu einem natürlichen Attribut der Producentenclasse machen musste und es lediglich im Lichte eines Ergebnisses der Wirthschaftsthätigkeit erscheinen liess; man begreift das unklare Durcheinandermengen von Ertrag und Einkommen; man begreift das Hinausweisen aller »unproductiven« Einkommensclassen aus dem Wirthschaftsbereiche; man begreift die Vernichtung der Arbeit als einer gesellschaftlich berechtigten Vermögensclasse. Man begreift aber auch, dass Alles dies sich nur auf die durch und durch antisociale Hypothese stützt: Es gibt keine andere freie Vermögensgewalt als die der Wirthschaftsherren und die wirthschaftliche Freiheit ist die absolute Berechtigung dieser letzteren. Unbegreiflich jedoch erscheint daneben die Aufstellung eines Wirthschaftssystems, in welchem alle einzelnen Glieder sich gleichsam chemisch durchdringen müssen und die

gesellschaftliche Wertherzeugung die Hauptrolle spielt; unbegreiflich auch die Aufstellung eines Finanzsystems, in welchem die Staatsgewalt vermittelst der Steuer den Zutritt in alle Einzelwirthschaften erhält und alle Bewegungen der Privatvermögensgewalt zu paralysiren vermag.

Dass die Lehre vom Werth wesentlich mit der Einkommenslehre zusammenhängt, ist aus den vorangegangenen Bemerkungen ersichtlich. Auch den Begriff des Werthes hat die Smith'sche Theorie corrumpirt durch den Satz, dass die Arbeit die Quelle des Werthes sei; ein eminenter Irrthum, da die Arbeit nur technische Producte zu liefern vermag, welche erst dadurch Werth erhalten, dass sie von der Vermögensgewalt ergriffen und von dieser mit Vermögensqualität bekleidet werden. Dass dieser Satz, der eine weitere Negation des positiven Rechtes von Seiten des Adam Smith enthielt, von den Socialisten begierig aufgegriffen wurde, ist verständlich; um so misslicher ist aber, dass die heutige Wissenschaft den Forderungen des Socialismus Nichts als hohlen Widerspruch entgegenzusetzen vermag, weil sie eben selbst von socialistischen Grundsätzen ganz und gar ihre Nahrung erhält.

Bei der heutigen grossen Empfindlichkeit der Wirthschaftsverhältnisse ist die Wiederherstellung eines klaren und reinen Verständnisses der ökonomischen Begriffe, insbesondere des Einkommens, eines der Kernbegriffe der Wirthschaft, von unberechenbarer Wichtigkeit, insbesondere Angesichts der immer drohender sich ausbreitenden Arbeiterbewegung, vor welcher der Smithianismus rathlos dasteht. Ohne die Gerechtigkeit der Arbeiterforderungen insoweit läugnen zu wollen, als sie durch unmenschliche Arbeitsbelastung und ausbeutende Verkürzung des Arbeitslohnes hervorgerufen wurden, ist doch andererseits gewiss, dass diese Bewegung den auf die Idee des Rechts gegründeten Bau der Civilisation an der Wurzel angreift und sich in Irrthümern bewegt, mit deren Realisirung unser durch individuelle Freiheit vermitteltes Culturleben unverträglich ist. Diese Bewegung kann nur dadurch zurückgedrängt und in vernünftige Bahnen gelenkt werden, dass man dem Smithianismus, dessen Theorie und Praxis sie verschuldet hat, mit allem Bewusstsein und aller Bestimmtheit entsagt.

Uebrigens kennzeichnet die Arbeiterfrage nur einen Theil der Missstände, welche durch die smithianistische Wirthschaftsanschauung hervorgebracht worden sind. Ueberall im Leben begegnet man der Verzerrung socialer Begriffe in der Zwangsjacke der Doctrinen des Smithianismus. Wenn dem Weib, um ihm seinen gebührenden Antheil am Einkommen zu verschaffen, »Erwerbsquellen lohnender Arbeit« eröffnet

werden müssen, d. h. die wirthschaftliche Erwerbsthätigkeit als Bedingung des Einkommensbezuges gesetzt wird, wenn Wissenschaft und Kunst in die Bahnen wirthschaftlicher Speculation gewiesen werden, wenn über das Einkommen der Beamten nicht mehr die Würde ihres Berufes und die Auszeichnung ihres Standes, sondern der Kostenbetrag, »um den sie zu haben sind«, entscheidet, kurz, wenn Alles nach den Gesetzen der Concurrenz, von Nachfrage und Angebot, und Nichts mehr seinem eigenen Wesen gemäss behandelt wird, wenn die »wirthschaftliche Thätigkeit« die Existenz aller Einzelnen souverain beherrscht. dann sind das freilich nur Ausflüsse der in's Leben eingedrungenen smithianistischen Lehrbegriffe, aber ebenso gewiss ist auch, dass die Auflösung der menschlichen Culturgemeinschaft daneben herschreitet und diese letztere einem Abgrund zugeführt wird, in dem sie rettungslos versinken und zerschellen muss. Insofern möchte man sich versucht fühlen, die Lehrsätze des Socialismus, so verkehrt sie auch ihrerseits selbst sind, freudig zu begrüssen, da sie doch wenigstens zur Zerstörung des smithianistischen Wuchergebäudes mit beitragen.

Man bemerke übrigens, dass die Arbeiterfrage, soweit sie die Regulirung des Arbeitseinkommens betrifft, nach der richtigen Auffassung des Einkommens in ihren jetzigen riesigen Dimensionen um ein Bedeutendes einschrumpfen müsste und principiell so wenig Schwierigkeiten bieten könnte, wie etwa die Frage der Beamtengehalte. Denn als gesellschaftlicher Berufsstand hat die Arbeit in ihren verschiedenen Verzweigungen, ebenso wie alle übrigen Gesellschaftsclassen, positive Ansprüche auf ein ihrer Stellung und ihren Berufspflichten entsprechendes Einkommen, dessen Realisirung ebensogut als eine Pflicht der Production erklärt werden muss wie die der Steuern, der Capitalrente u. s. f. Der Smithianismus hat dies freilich geläugnet, indem er, trotz seiner Schmeicheleien gegen die Arbeit, deren Einkommen widerstandslos, nach der Schablone von Nachfrage und Angebot, den Interessebewegungen des Capitals preisgab und von dem Boden des Rechtes verdrängte; allein dass die Einkommenstheorie des Smithianismus der Begründung entbehrt, dürfte in der vorausgehenden Untersuchung seinen Nachweis gefunden haben. Was sodann die Feststellung der einzelnen Lohnsätze betrifft, so kann diese natürlich verschieden ausfallen: nach der Zeit, nach dem Stück, nach grösseren oder kleineren Massstäben, aber immer so, dass ein bestimmtes Culturmass zu Grunde gelegt wird, durch dessen Anwendung den Gliedern der verschiedenen Arbeitszweige eine entsprechende Existenz rechtlich

gesichert wird[24]. Ob man dieses Culturmaass »Unterhalt« nennt, ist am Ende gleichgültig; falsch aber ist dies, wenn man darunter nur die pure »Lebsucht« versteht, welche zudem noch beliebig eingeschränkt werden dürfte. Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum dem Arbeiterstand, der ein ebenso ehrenwerther und nützlicher Stand ist wie alle übrigen, die Wohlthaten der fortschreitenden Civilisation für immer versagt sein sollen. Im Gegentheil, dem absoluten Capitalwucher, der sich fälschlicher Weise mit der wirthschaftlichen Freiheit zu identificiren gewusst hat, muss Zaum und Zügel angelegt werden; ebensowenig aber kann von den Gelüsten der Arbeiter auf den ganzen Productionsertrag eine Rede sein.

Es ist in der neueren Zeit vielfach als ein feststehendes Axiom hervorgehoben worden, dass das Naturgesetz der Bevölkerungszunahme an der Begrenzung des Arbeitslohnes auf den nothwendigen Unterhalt Schuld sei und daher durch menschliche Macht gar nicht abgeändert werden könnte; man hat es sogar als ein »ehernes« Naturgesetz bezeichnet, weil solche Schlagworte ihren Eindruck auf die Massen niemals verfehlen. Dass die wissenschaftliche Doctrin diesem sog. Naturgesetz grossentheils zugestimmt hat, ist kein Beweis für seine Wahrheit; denn dieser Zustimmung haben sich auch viele andere Lehrsätze des Smithianismus erfreut, die trotzdem immer mehr als Irrthümer sich herausstellen und anerkannt werden. Ganz abgesehen nun davon, dass der Begriff des Unterhalts völlig vag und der beliebigen Auslegung fähig ist, wird jedenfalls die Frage erlaubt sein, warum das von Adam Smith und Malthus demonstrirte Populationsgesetz nicht auch auf die übrigen Classen, namentlich die besitzende Classe, angewendet wird, deren Glieder doch gleichfalls unter den natürlichen Generationsgesetzen stehen. Allein die Folge davon wäre offenbar die Aufhebung der besitzenden Classe als solcher, weil eine solche Ausdehnung des Populationsgesetzes der persönlichen Anhäufung von Besitz über die Grenze des nackten Unterhalts hinaus widersprechen würde. Giebt es eine frei besitzende Vermögensclasse, so muss nothwendig das Populationsgesetz ein anderes sein, als es von Smith und Malthus behauptet wurde. Das für die Arbeiter angeblich geltende Naturgesetz der Populationsvermehrung ist daher Nichts weiter als ein Vorwand für die principielle Ausschliessung der Arbeiter selbst von

24) Dadurch allein erklärt es sich, warum die Nachfrage den Lohn eines Taglöhners nicht auf die Höhe eines Ministergehaltes hinauftreiben kann. Vielmehr ist der Taglohn vor aller Nachfrage und allem Angebot bereits fest bestimmt und die Marktverhältnisse können höchstens Schwankungen um diesen Betrag herum erzeugen.

der passiven Vermögensherrschaft und findet seine eigentliche Begründung in dem Bedürfniss des Smithianismus, die Arbeiter nur als natürliche Productionsfactoren gelten zu lassen. Sowie jene Ausschliessung aufhört, müssten die für die Besitzenden geltenden socialen Gesetze der Populationszunahme auch für die Arbeiter sich vollziehen, und das angeblich eherne Naturgesetz würde in den Staub sinken.

Zum Schluss erscheint noch eine Bemerkung nothwendig. In der Theorie wird gewöhnlich von Einkommen schlechthin gesprochen, als ob es nothwendig ein gleichförmiger Begriff sein müsste, der nur etwa einer verschiedenen Auffassung unterliegen könne. Man kann aber unter Einkommen sehr verschiedene Dinge verstehen, jenachdem man ihm eine subjective oder objective Beziehung giebt. Das Einkommen kann nämlich gedacht werden entweder als einheitlich bestimmter Existenz- (Consumtions-) Fond für die Person, die es bezieht, oder als eine Vermögensquantität, deren Zuständigkeit für die Glieder des Gemeinwesens durch ihren Eintritt in die gegebenen Einkommenskategorieen bedingt ist. Im ersteren Sinne kann eine Person, ganz streng genommen, nur ein Einkommen haben, im zweiten Sinne dagegen mehrere je nach den Rechtsverhältnissen, in welchen sie sich als Besitzer, Arbeiter u. s. w. bewegt. Das Einkommen im ersten Sinne kennt das positive Recht und die positive Gesellschaftsordnung nicht[25]), dasselbe ist vielmehr ein rein socialistischer Begriff, der zum Theil, wenigstens in Beziehung auf den Arbeitslohn, auch schon im Smithianismus enthalten ist. Der Socialismus und noch mehr der Communismus will nämlich die Idee des Arbeitslohnes als eines ausschliesslichen Existenzfonds für den Arbeiter auf sämmtliche Einkommenskategorieen, die sich dadurch zu einer einzigen verschmelzen müssten, und folglich auch auf alle Personen angewendet und demgemäss das Einkommen nach einem einheitlichen Massstab der Leistung, des Bedürfnisses u. dgl. vertheilt wissen, in analoger Weise, wie eine neuere Richtung in der Rechtsphilosophie das Eigenthum »als Anwendung des Rechtes auf die einzelne Person« auf den Massstab des persönlichen Bedürfnisses zurückführen will. Wie die letztere Ansicht implicite alle übrigen Titel des Eigenthumserwerbes ausser dem des Bedürfnisses aufheben und allen Einzelnen nur ein gleichmässig bemessenes Eigenthum zutheilen würde, so würde auch jene socialistische Theorie alle Einkommenstitel

25) Daher wird man sich in den positiven Rechtssystemen auch vergeblich nach einem abstracten Rechtsbegriff des Einkommens umsehen; das Recht kennt vielmehr nur objective Einkommenskategorieen, wie reditus fundi, usurae, merces, salarium u. a., ein deutlicher Beweis, dass das Einkommen nur eine moderne Abstraction ist.

dem des Bedürfnisses oder der Leistung der einen untheilbaren Person aufopfern und folglich das Einkommen in seiner objectiven Rechtsgestalt vernichten. Dass hierbei die Freiheit der persönlichen Bewegung und Entwicklung aufhören musste, leuchtet von selbst ein. Auf diesem Boden steht nun zwar theoretisch und principiell der Smithianismus nicht, er lässt vielmehr für eine Person eine Cumulation verschiedener Einkommensbezüge zu. Allein dieses Princip ist schon bezüglich des Arbeitslohnes durch die Unterhaltstheorie verlassen[26]) und es liegt auch weiterhin in den practischen Consequenzen des Smithianismus, dass der subjective Begriff des Einkommens mehr und mehr zur Thatsache wird. Denn in Folge der excessiven Arbeitstheilung, die er predigt, concentrirt sich die Wirthschaftsgewalt immer mehr in verhältnissmässig wenigen Personen, denen eine zunehmende Masse beherrschter Wirthschaftsfactoren gegenüber steht, und zwar in der Weise, dass die letzteren immer ausschliesslicher aus einer einzelnen speciellen Thätigkeit ihr Einkommen erhalten, folglich auf eine einzige Einkommenskategorie angewiesen werden. So wird namentlich die Arbeit als principiell besitzlos gedacht und da die excessive Arbeitstheilung immer mehr den Einzelnen für einen einzigen Erwerbszweig in Besitz nimmt und in diesem bis zu den äussersten Grenzen der physischen Möglichkeit festhält, so kann es gar nicht anders kommen, als dass das Einkommen sich immer subjectiver gestaltet und folglich die verschiedenen Einkommenskategorieen sich mehr und mehr verschmelzen. Dann bedarf es nur einer Depossedirung der Vermögensclassen, wozu »die Productivassociationen aus Staatsmitteln« einen herrlichen Uebergang darbieten, und der in ferner Zukunft geglaubte socialistische Wirthschaftsstaat ist fertig. Es kann hiernach nicht bezweifelt werden, dass die Arbeitstheilung, wie sie der Smithianismus auffasst, in Verbindung mit dem Alles aufsaugenden Absolutismus des Capitals die moderne Gesellschaft dem Socialismus und Communismus in die Arme treibt. Dies nur als eine Andeutung dafür, wie wenig der Smithianismus, der von den technischen Wundern der Arbeitstheilung schwärmt, dieselbe als ein Wirthschaftsgesetz begriffen hat.

---

26) Dies ist der eigentliche und tiefste Kernpunkt des Widerspruches gegen das Smith'sche Lohngesetz, dass es die Arbeit schon ganz und gar auf den socialistischen Boden stellt. Dieses Gesetz schliesst in sich: 1) eine vollständige Beherrschung der Arbeit für die Zwecke der über ihr stehenden Wirthschaftsherren; 2) eine vollständige Ausschliessung der Arbeit vom Besitz; 3) ein völlig bewusstloses, unpersönliches (instrumentales) Dasein der Arbeiter, lauter Momente, die in dem positiven Wesen der Arbeit durchaus nicht von selbst enthalten sind.

Hiernach dürfte die Behauptung gerechtfertigt sein, dass, wenn die Begriffe und practischen Tendenzen des Smithianismus fortdauernde Herrschaft behaupten, die moderne Gesellschaft mit Riesenschritten der Verwirklichung der gerade von der Smith'schen Theorie verspotteten und verworfenen socialistischen Lebensformen entgegeneilt. Es hilft daher Nichts, mit dem Messer abstracter Logik über »utopische Rechts- und Staatstheorieen« herzufallen und ihnen theoretisch alle practische Erheblichkeit und Ausführbarkeit abzusprechen[27]). Das ist von Seiten der Theorie längst in allen Formen geschehen, aber gleichwohl befinden sich sowohl Theorie als Praxis längst im socialistischen Fahrwasser und das gelobte Land Utopia rückt immer näher heran. Dergleichen Umwälzungen machen sich nicht, wie man zu glauben scheint, über Nacht mit einem Schlage, sowenig als schon im Frühjahre die reifen Früchte an den Bäumen hängen. Es ist jedoch Aufgabe der Sachverständigen, in den sich regenden Trieben und Keimen das Werden der künftigen Frucht vorauszusehen und nicht den Beginn der Entwicklung mit deren Ende zu verwechseln. Wenn es wirklich »ein strammes Festhalten unserer heutigen Rechts- und Staatsordnung mit Geld und Privateigenthum« gilt, dann dürften die Mittel hierfür ganz wo anders liegen, als in der fortdauernden »Fernhaltung aller künstlichen Fesseln, welche die modernen Utopisten dem Capital und Unternehmungsgeist anlegen möchten«.

27) H. Fick, Ueber utopische Rechts- und Staatstheorieen, in dieser Zeitschrift Bd. VIII S. 225 ff.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung des norddeutschen Bundes.

I.

Gesetz über die Freizügigkeit.

Vom 1. November 1867.

(Bundes-Gesetzblatt von 1867 Nr. 16 S. 55.)

§. 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigcn, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter

Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniss der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniss vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, dass die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7. Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 *), sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

---

*) Dieser Vertrag, welcher 1851 zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuss ä. und j. Linie, Waldeck und Lippe abgeschlossen wurde und dem später Nassau, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Braunschweig, Hannover, Bremen, Schaumburg-Lippe, beide Mecklenburg, Württemberg, Frankfurt a. M., Hamburg, Baden, Hessen-Homburg und Luxemburg beigetreten sind, lautet folgendermassen:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig worden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschliessung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a u. b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniss entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten, oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer, in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung das Verhältniss des Ehemanns zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung massgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört, im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschliessung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muss der Staat, in welchem der Heimathslose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörde die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechtes gegen den vermeintlich verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates, darf diesem kein aus den anderen Staaten überwiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, dass

a) der Zurückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Passkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
b) dass der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem

die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die

---

anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach §. 8 Litt. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden, wieder zurückgeführt werden.

§ 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmässig gegründet ist, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland zurückgewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat. Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muss, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muss der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1 Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, dass alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche ... noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, ausser Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten steht der Beitritt ... offen u. s. w.

Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmässig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbanden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maassgabe vorbehalten, dass die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den blossen Aufenthalt oder die blosse Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsburgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstutzungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

II.

Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung.

Vom 4. Mai 1868.

(Bundes-Gesetzblatt von 1868 Nr. 11 S. 149.)

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniss.

Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniss zur Eheschliessung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschliessung der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schliessung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschliessung oder die im §. 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

III.

Gesetz, betreffend die vertragsmässigen Zinsen.

Vom 14. November 1867.

(Bundes-Gesetzblatt von 1867 Nr. 11 S. 159.)

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniss nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene

Zinssatz maassgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, dass die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniss des Schuldners gänzlich wegfalle, oder dass ein höherer Zinssatz, als sechs Procent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniss maassgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniss des Schuldners ausschliessen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmässigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Litteratur.

V.

Litteratur über den Zollverein.

1) Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollvereine für die Jahre 1842 bis 1864. Nach den Veröffentlichungen amtlicher Kommerzial-Uebersichten u. s. w. dargestellt von A. Bienengräber, erstem Rechnungsbeamten beim Centralbureau des Zollvereins. Berlin 1868. 485 Seiten.

2) Der deutsche Zollverein. Ein Handbuch für Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende. Vom Ober-Regierungsrath Wilh. Ditmar. Leipzig 1867. 1868. 1. Band 256 Seiten, 2. Band 490 Seiten stark.

3) Systematische Zusammenstellung und Erläuterung der gesetzlichen und reglementairen Bestimmungen über die Behandlung der unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlagen im deutschen Zollverein. Nach amtlichen Quellen bearbeitet vom K. Württemb. Ober-Finanzrath und Zollvereinsbevollmächtigten Dr. Freiherrn Julius v. Valois. 40 Seiten.

Es musste bisher als ein grosser Mangel der einschlagenden Literatur bezeichnet werden, dass weder über die Organisation des Zollvereines noch über die statistischen Aufzeichnungen desselben übersichtliche und umfassende Zusammenstellungen vorlagen. Um so bemerkenswerther ist die Erscheinung, dass fast gleichzeitig zwei umfangreiche, in der Ueberschrift unter 1 und 2 genannte Werke in die Oeffentlichkeit treten, welche jenem Mangel abzuhelfen suchen. In engeren Grenzen bewegt sich, wie schon der Titel erkennen lässt, das letztgenannte Werkchen; dasselbe kann als Zugabe zu dem betreffenden Abschnitte des vorangestellten Werkes betrachtet werden.

Gehen wir zur Besprechung der einzelnen Werke über.

Die Statistik des Verkehrs und Verbrauchs wird allseitig, vom Manne der Wissenschaft sowohl wie vom Gewerbtreibenden, mit Freuden begrüsst werden, sie füllt eine längst empfundene bedeutende Lücke auf dem Gebiete der Verkehrsstatistik durch übersichtliche Darlegung eines reichen und wohlgeordneten Materiales, das bisher nur stückweise in die Oeffentlichkeit gelangte. Die Darstellung umfasst die Jahre 1842 bis 1864; mit 1864 schliessen vorläufig die Mittheilungen, weil am 1. Juli 1865 eine vollständige Umgestaltung des Zolltarifs in's Leben trat, so dass mit dem genannten

Jahre ein passender Abschluss gegeben war; weshalb aber die Nachrichten nur oder gerade bis zum Jahre 1842 zurückreichen, dafür haben wir keinen Grund auffinden können; denn, wenn es zur Erlangung eines übersichtlichen Bildes von der Entwicklung des Verkehres natürlich erforderlich ist, auf „die Resultate früherer Jahre“ zurückzugehen, so erklärt das noch nicht, weshalb mit 1842 begonnen, weshalb z. B. nicht das Jahr der Gründung des Zollvereines gewählt wurde. Die Einleitung bilden kurze Abhandlungen über Entstehung, Gebietsumfang, Bevölkerung und Revenuen des Zollvereines; dem Abschnitt über die Revenuen wäre mit leichter Mühe, da dem Verfasser das gesammte Quellenmaterial zu Gebote stand, durch grössere Ausführlichkeit bedeutend höherer Werth zu verleihen gewesen; doch sind wir kaum berechtigt, aus diesem Mangel einen Vorwurf abzuleiten, da dem Gesammttitel des Werkes gemäss die ganze Einleitung eigentlich nur als Zugabe zu betrachten ist. Da aber nun einmal eine solche gewählt worden, so wäre es sehr am Platze gewesen, hier einen Punkt zu berücksichtigen, den wir überhaupt in der gewünschten Form vermissen: eine historische übersichtliche Darstellung der Tarifsätze. Der praktische Vortheil einer solchen Uebersicht Behufs rascherer Orientirung in der Fluth der statistischen Thatsachen ist einleuchtend.

Die Einrichtung des statistischen Theiles unseres Werkes ist von sachentsprechender Einfachheit; die behandelten Gegenstände sind in acht grosse Gruppen — Verzehrungsgegenstände; Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate der Textilindustrie; Erzeugnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes; Metallwaaren; Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren; Oele und Fettwaaren; anderweite Fabrikmaterialien und Industrieerzeugnisse; sonstige Gegenstände — gebracht, innerhalb welcher jeder Artikel speciell vorgeführt wird. Die Mittheilungen gründen sich auf Zollvereinsmaterialien und enthalten im Wesentlichen die Darstellung der Ein-, Aus- und Durchfuhr und — was den 3. Abschnitt anlangt — der Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes seit dem Jahre 1860. Reductionen — allein geeignet, klare Vorstellungen von den zu schildernden Zuständen zu erzeugen — sind ausgeführt worden, doch noch nicht in dem Umfange, wie es die Wichtigkeit der Sache erheischt. Namentlich genügt es nicht, blos die absoluten Differenzen zwischen Ein- und Ausfuhr zu berechnen, sondern es sind auch diese Differenzbeträge zur Bevölkerung in Beziehung zu bringen; ebenso hätte der Darstellung der Consumtion und zwar der absoluten wie relativen mehr Raum gewidmet werden sollen. — Die soeben berührten Mittheilungen dürfen — abgesehen von einigen Nachrichten im 3. Abschnitt — als zuverlässig betrachtet werden, da sie auf genauen amtlichen Erhebungen beruhen; daneben aber finden sich auch vereinzelte Angaben über das Productionsquantum von Waaren ausländischen Ursprunges, die wohl nur mit grosser Vorsicht benutzt werden dürfen; so ist beispielsweise S. 38 die Kaffeeproduction der einzelnen Productionsländer in festen Ziffern zu lesen.

Eine besondere Betrachtung beansprucht endlich noch Abschnitt III. In Band IX S. 342 dieser Jahrbücher wurde bereits in dem Artikel „Die Publicationen des Zollvereines“ auf die anzunehmenden Fehler der für den genannten Abschnitt in Betracht kommenden Aufzeichnungen über die Pro-

duction des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes hingewiesen, wesentlich darin bestehend, dass die gleichen Gegenstände nur in veränderter Form mehrere Male als ganz neue Factoren in Rechnung zu kommen schienen. So zerfällt z. B. das Eisen in eine grosse Reihe von Gruppen — Roheisen, Rohstahleisen, Eisenblech u. s. w. — für deren jede, neben sonstigen Angaben, auch Quantum und Geldwerth der Production beziffert ist. Diese verschiedenen Gruppen, so ist man geneigt, für selbstverständlich anzunehmen, sollten nun in dem Zusammenhange stehen, dass aus den roheren Arten des Eisens die feineren gewonnen werden. Dieser Annahme aber widerspricht der Umstand, dass in den qu. Tabellen zur Erlangung eines Gesammtresultates die für jede der Gruppen eingestellten Zahlen zusammenaddirt sind, so dass also der Gesammtwerth oder die Gesammtproduction des Eisens sich zusammensetzt aus den roheren und den schon verarbeiteten Arten, während selbstverständlich im Falle der Berechtigung unserer oben ausgesprochenen Vermuthung der Gesammtwerth oder die Gesammtproduction sich um den Werth bez. das Quantum der zur Verarbeitung gelangten roheren Eisenarten mindern würde. Aus folgender Bemerkung auf S. 284 der vorliegenden Statistik: „Berechnet man nach den mittleren Verbrauchssätzen den Bedarf an Roheisen zu den verschiedenen, vorstehend aufgeführten Eisenwaaren, so gelangt man bald zu dem Resultat, dass das im Inlande gewonnene Roheisen dazu nicht hingereicht hat u. s. w." geht nun klar hervor, dass unsere Annahme sich bestätigt, dass die verschiedenen Eisengattungen in einander übergreifen. Trotzdem aber ist der Verfasser nicht auf die so klar am Tage liegende Unrichtigkeit seines Quellenmateriales aufmerksam geworden; so ist z. B. S. 273 Werth und Quantum der Gesammtproduction des Hüttenbetriebes ohne Bedenken aus den mehrerwähnten Tabellen übertragen worden; dass diese Ziffern ein ganz falsches Bild geben, ist nach dem Gesagten einleuchtend.

Dass auch das 2. Werk „der deutsche Zollverein" einem längst gefühlten dringenden Bedürfniss entspricht, ist Eingangs bereits hervorgehoben; auch noch in weiteren Kreisen als den auf dem Titel angegebenen, wird dasselbe willkommen sein. Der 1. Band bringt eine Darstellung der Grundsätze, Verträge und gesetzgeberischen Acte des deutschen Zollvereines in übersichtlicher handlicher Form; der 2. Band dagegen enthält einen Abdruck der wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Verträge in chronologischer Folge. Beide Bände stehen demnach in wechselseitiger Ergänzung. Der 1. Band enthält gleichsam einen Extract aus Band 2, dieser aber giebt die etwa erwünschten specielleren Daten. — Bei einer Besprechung dieses Werkes kann es sich weniger um eine Kritik des Inhaltes handeln, da dieser fast überall fest gegeben ist, als vielmehr um die Anordnung und Eintheilung des Stoffes. Es kommt also in dieser Beziehung nur der 1. Band in Betracht. Derselbe zerfällt in 5 Theile: der deutsche Zoll- und Handelsverein mit den Unterabtheilungen: Entstehung, inneres Staats- oder Vereinsrecht, Zoll- und Handelsverträge — die Gesetzgebung — die Dienstvorschriften der Beamten — Ausführung der Bestimmungen des Zollvereinsvertrags über innere Gegenstände — zur Geschichte und Zukunft des Zollvereines. Gegen die Eintheilung sowohl wie die Art der Wiedergabe in denjenigen Abtheilungen, welche die

ergangenen Gesetze, Instructionen u. s. w. reproduciren, durfte kaum etwas zu erinnern sein, sie sind übersichtlich in guter Ordnung zusammengestellt. Gegen die übrigen Abschnitte jedoch drangen sich einige Bemerkungen auf. Zunächst ist der 1. Abschnitt des Werkes, welcher von der Entstehung des Zollvereins handelt, doch etwas zu dürftig ausgefallen; nun konnte zwar der letzte Abschnitt, in welchem die Hauptepochen des Zollvereines vorgeführt werden, wenigstens zum Theil die gewünschte Ergänzung bilden, wenn nicht diese geschichtlichen Notizen an dem gleichen Fehler litten. Man könnte übrigens über diesen Mangel vielleicht wegsehen, wenn nicht der 1. Band den pompösen Titel: Geschichte und Organisation des Zollvereines führte; von einer Geschichte aber muss man sehr viel mehr verlangen, als das, was vom Verfasser geboten wird. Ausserdem wäre es auch sachentsprechender gewesen, wenn der geschichtliche Theil des letzten Abschnittes mit dem Inhalte des ersten verschmolzen worden wäre; es wurde hierdurch gleich von vornherein ein lebensvollerer, plastischerer Eindruck auf den uneingeweihten Leser erzielt worden sein. Den Schluss unseres Werkes bilden drei §§, „die Zukunft des Zollvereines" betitelt. Diese Zukunftsschilderung besteht, abgesehen von verschiedenen Gemeinplätzen über die volkswirthschaftliche Kraft Deutschlands, in einigen Vorschlägen zur Stärkung und Verbesserung des Verkehrs nach innen und aussen, die neue Gedanken nicht enthalten.

Auch das 3. Werkchen verdankt seine Entstehung einem praktischen Bedürfniss. Bei der Bildung des Zollvereines war der Vertrieb ausländischer unverzollter Waaren in den Vereinsstaaten so unbedeutend, dass die Zollordnung nach dieser Richtung nur wenige Bestimmungen getroffen hatte: sie erwiesen sich dem rasch eintretenden Aufschwunge des Verkehrs gegenüber bald als unzureichend; namentlich machte sich das Bedürfniss nach Erleichterung des Niederlageverkehrs entschiedend geltend. Die dem zu Folge ergangenen Vorschriften sind jedoch so zerstreut und in den einzelnen Staaten nicht einmal immer gleichlautend, dass bisher selbst der Fachmann kaum einen richtigen Ueberblick gewinnen konnte. Der Verf. hat nun die desfallsigen Vorschriften gesammelt und indem er dieselben systematisch geordnet herausgiebt, verfolgt er zugleich hierdurch den weiteren Zweck, einen Beitrag zur Entscheidung der Frage über den Eintritt der Hansestädte in den Zollverein zu geben. Da nämlich von den Gegnern des Anschlusses der Hauptbeweis darin gesucht werde, dass das im Zollvereine bestehende Entrepotsystem dem Exporthandel durch Erschwerung der Umpackung, des Reinigens u. s. w. hinderlich sei, in der That aber sehr liberale Einrichtungen beständen, so müsse nothwendig die allgemeine Anerkennung dieser Thatsache den Gegnern die Hauptwaffe entwinden.

Die bestehenden Vorschriften sind klar und übersichtlich zusammengestellt. Wir müssen uns darauf beschränken, eine kurze Charakteristik der Hauptarten der Niederlagen zu geben. Sie zerfallen in zwei grosse Gruppen: in öffentliche und Privatniederlagen. Die ersteren werden entweder vom Staat oder einer Corporation errichtet; in denselben dürfen unverzollte ausländische Waaren unter Aufsicht der Zollbehörde zollfrei niedergelegt werden. Der hierfür zu zahlende „Niederlagezins" darf da, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, bei trockenen Waaren

$^1/_{36}$, bei Flüssigkeiten $^1/_{24}$ Thaler pro Centner und Monat nicht übersteigen. Das Niederlagerecht steht nur Gewerbtreibenden zu; länger als zwei Jahre soll i. d. Regel die Lagerzeit nicht dauern; nach Ablauf dieser Zeit hat Eingangsverzollung oder zollfreie Wiederausfuhr stattzufinden. Die öffentlichen Niederlagen zerfallen in verschiedene Haupt- und Unterabtheilungen: Niederlagen für unverzollte Waaren — Lager mit unbeschränkter, dergleichen mit beschränkter Befugniss —; Niederlagen für verzollte Waaren und vereinsländische Erzeugnisse — Lager für verzollte Weine und Branntweine, dergleichen für vereinsländische Erzeugnisse und für verzollte ausländische Waaren. In Lagern mit unbeschränkter Befugniss dürfen Waaren während der Lagerfrist ohne Zollerlegung und mit dem Rechte aufbewahrt werden, dieselben innerhalb dieser Frist zollfrei in das Ausland zurückzuführen oder an einen anderen inländischen Ort mit Niederlagerecht zu versenden oder endlich zum Eingang verzollen zu lassen. Je nach Bedürfniss ist die specielle Behandlung der Waaren verschieden; so giebt es Lager mit und solche ohne Feststellung der Colli u. s. w. — Die Lager mit beschränkter Befugniss zerfallen in öffentliche Credit- und in unwiderrufliche Transitlager. Die ersteren sollen Handelsleuten an kleineren Orten in Bezug auf Waaren, welche zur Verzehrung im Inlande bestimmt sind, Abgabenvorschüsse oder Sicherheitsleistung für Zollcredit durch Niederlegung der Waaren ersparen; die letzteren sind Lager für Waaren, welche lediglich zur Durchfuhr auf den conventionellen Wasserstrassen bestimmt sind. — Lager für verzollte Weine und Branntweine bestehen in denjenigen Vereinsstaaten, in welchen die inneren Getränkesteuern so angelegt sind, dass sie bei der Einlage der Getränke perfect werden; sie haben den Zweck, die Ausführung des in jenen Staaten geltenden Grundsatzes, dass die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke von jeder inneren Steuer befreit bleibt, zu erwirklichen. Jede Bearbeitung der Getränke während der Lagerung, die keine Vermehrung der Flüssigkeit zur Folge hat, ist gestattet.

Als Lager für vereinsländische Erzeugnisse und für verzollte ausländische Waaren besteht endlich in Bremen die „Zollvereinsniederlage“. Sie steht unter Aufsicht und Controle des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen und soll den Waarenabsatz aus dem Zollvereine nach anderen, insbesondere überseeischen Ländern wesentlich durch Gestattung der zollfreien Rückführung in den Zollverein befördern. Jede mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarende Behandlung der Waaren ist zulässig.

Privatniederlagen sind Privatlocalitäten, worin unverzollte ausländische Waaren des Lagerinhabers unter Aufsicht der Zollbehörde niedergelegt werden. Die Bewilligung eines Privatlagers ertheilt die betreffende oberste Finanzbehörde. Die Eintheilung der Privatniederlagen ist im Wesentlichen die gleiche wie die der öffentlichen Lager.

VI.

Entwicklungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Von **Eugen Hartmann,** Official b. d. General-Direction der k. bair. Verkehrsanstalten. Leipzig (Wagner) 1868.

Die vorgenannte gründliche und interessante Monographie des um das baierische Postwesen verdienten Postoffizials E. Hartmann einer kritischen Besprechung zu unterziehen, liegt ihrem Gegenstande nach kaum im Bereiche dieser Zeitschrift. Indess bietet die Trefflichkeit der Untersuchung und das hohe volkswirthschaftliche Interesse des Gegenstandes Veranlassung, auf diese Schrift empfehlend aufmerksam zu machen. Was H. giebt, ist im Wesentlichen die Entwicklungsgeschichte des deutschen Postwesens, welche indess auf Untersuchungen über das altrömische und altere französische Postwesen nach dem geschichtlichen Zusammenhange hinweist. Mit Herbeiziehung dieser geschichtlichen Momente giebt Hartmann ein Culturbild der continentalen Verkehrsentwicklung, das, durch wissenschaftliche Grundlichkeit und Frische der Darstellung getragen, Interesse für den Gegenstand sowie Achtung fur den Forscher einflösst. Wir geben eine kurze Andeutung des Inhalts.

Auf dem Netze von Staatsstrassen, mit denen das alte römische Reich durchzogen war, wurde die regelmässige Correspondenz zwischen den Behörden schon zur Zeit der Republik durch statores, cursores, tabellarii unterhalten. Augustus organisirte den Cursus publicus. Auf bestimmten Stationen, mansiones, wurden von Staatswegen Fahrzeuge (reda, carrus, clabula), Thiere (animalia publica, equi cursales, veredi etc.) und Beamte (hippocorni, mancipes, agentes in rebus, curiosi, reteres) aufgestellt, um die Correspondenzen und Päckereien der Behörden und durch sog. evectiones von Amtswegen legitimirte Personen rasch und regelmässig zu befördern. Von da an bis zum Untergang des Römerreichs bilden die Verordnungen über Berufung und Unterhaltung dieser Anstalten und die Verpflichtungen der Provinzialen zur Unterstützung und Unterhaltung derselben einen bedeutenden Theil der kaiserlichen Gesetzgebung. Unter der Herrschaft der Vandalen und Gothen blieb der cursus publicus noch zum guten Theil bestehen, und wurde namentlich unter Theodorich gepflegt. Unter den Longobarden gehen die Spuren in Italien verloren, lassen sich aber in Gallien unter den Merovingern verfolgen. Die Bestrebungen Karl d. Gr. in dieser Richtung sind historisch schwach beglaubigt. Dann bekümmert sich Jahrhunderte hindurch die Staatsgewalt nicht um Regelung des Verkehrswesens. Es entwickelt sich aber das Botenwesen im Anschluss an den Handel und die Märkte. Bemerkenswerth ist der Botenverkehr der Hansestädte mit den Knotenpunkten in Hamburg, Nürnberg und Cöln. Ein wohlorganisirtes Botenwesen schuf im 14. Jahrhundert der deutsche Orden. Der Haupt-„Briefstall" war zu Marienburg. Einen andern Kreis von Correspondenzeinrichtungen bilden die Botenfuhren der Metzger, im Anschluss an deren Geschäftsreisen ausgebildet; wieder einen andern die Botenanstalten der gelehrten Schulen und geistlichen Stiftungen.

Eine neue Aera für das Verkehrswesen beginnt mit dem Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen. Von Staatswegen wurde zum ersten Mal

dasselbe wieder geregelt durch Ludwig XI. von Frankreich. Unter seinem Nachfolger, Karl XIV. findet sich zuerst der Ausdruck: postes. Zugleich tauchen in Deutschland landesherrliche Botenanstalten auf. Albrecht von Brandenburg unterhielt eine regelmässige Correspondenz zwischen der Mark und Franken, Albert der Beherzte von Sachsen zwischen Meissen und Westfriesland. 1611 entstand in Leipzig das erste „Postamt“. In Oesterreich stand unter Friedrich III. (1440—1493) das Courirwesen zwischen Oesterreich und Italien unter Aufsicht des Oberjägermeisters Roger von Taszis. Im Anschluss an diese Linie richtete Francesco de Taszis im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Correspondenz von Brüssel über Mailand nach Rom ein. Dessen Neffe wurde von Maximilian I. zum Generalpostmeister in den Niederlanden ernannt; und in dieser Zeit leiteten drei Taxis die Correspondenzverbindungen von Mailand, Madrid und Brüssel aus. 1595 erhielt nach langen Anstrengungen Leonhard von Taxis von Rudolf II. seine Bestallung als kaiserlicher General-Ober-Postmeister im deutschen Reich und 1615 Lamoral von Taxis von Kaiser Matthias das Reichsgeneralpostmeisteramt als ein neu angesetztes Regale für sich und seine männlichen Erben zu Lehen. Die ganze Zeit dauern die Kämpfe der Taxis fort gegen die Botenanstalten der Städte, Corporationen und Landesherren, gegen die über das neue Regale missvergnügten Reichsstände und gegen das österreichische Hofpostamt, auf das sich die Privilegien der Taxis nicht erstreckten, und das 1623 von der Familie Magni an die von Paar käuflich überlassen wurde. In den meisten norddeutschen Ländern, namentlich in Kurbrandenburg, konnten die Taxis nie Fuss fassen.

Die von Frankreich ausgehenden Umwälzungen Ende des 18. Jahrhunderts führten zu Beschränkungen des Taxisschen Postwesens. Der Verbleib desselben wurde indess durch die deutsche Bundesacte festgesetzt und wirkte bei der Isolirung der vielen kleinen Staaten als wohlthätiges Einigungsmittel des Verkehrs. Im Anfang der 40ger Jahre schlossen auf Oesterreichs Anregung Preussen, Baiern, Baden, Sachsen und Taxis Postverträge zur Erzielung grösserer Einheit ab, 1850 wurde der Postverein zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossen, dem zuerst und sofort Baiern beitrat. 1866 beginnt für das deutsche Postwesen (das wegen der centralen Lage Deutschlands das wichtigste in Europa ist) durch die Intervention Preussens wiederum ein neuer Abschnitt.

So viel, um auf den reichen Inhalt des Hartmann'schen Werks aufmerksam zu machen. S.

VII.

Neuere deutsche statistische Publikationen aus Russland.

Statistische Mittheilungen aus Russland. I. Heft. Petersburg, Schmitzdorf, 1868. Separatabdruck aus dem Petersburger Kalender für 1868.

Drei Mittheilungen des Rigaischen Börsencomités: Das Rigaische Börsencomité von 1816—66. Beiträge zur Statistik des Rigaer Handels, 1866. Rigas Handel und Schifffahrt, 1866.

A. v. Heyking, Land und Leute der Mitauschen Oberhauptmannschaft. I. Das Kirchspiel Lessau. Mitau 1867.

P. Jordan, Beiträge zur Statistik des Gouvernements Esthland. I. Reval 1867. und

E. Kluge, Biostatik der Stadt Reval und ihres Landkirchsprengels für 1834—1862. I. Geborne und Getraute.. Reval 1867.

Auf die vorgenannten Publikationen wollen wir hiermit empfehlend aufmerksam machen als erfreuliche Zeichen deutscher Thätigkeit für Aufhellung der Zustände Russlands. Namentlich die Ostseeprovinzen zeichnen sich seit dem Anfange dieses Jahrzehnts durch tüchtige statistische Arbeiten aus, welche zur Documentirung und Stärkung deutschen Geisteslebens in jenen Gegenden gewiss nicht unwesentlich beitragen.

Die Statistischen Mittheilungen aus Russland geben Nachrichten über Areal und Bevölkerung und ein Städteverzeichniss von Russland und Polen; ferner Ausweise über Finanzen, Handel und Verkehr des Reichs. Die Beiträge rühren zum Theil von Mitgliedern der petersburger Academie, vom Vizedirector des Zolldepartements, Thörner, und vom Redacteur des Petersburger Journals, Ant. E. Horn, her. Obgleich hier nur absolute Zahlen ohne alle Verarbeitung mitgetheilt sind, werden doch Fortsetzungen sehr willkommen sein.

Von den Publikationen des rigaischen Börsencomités sind namentlich die beiden erstgenannten, welche eine Geschichte der wirklich eminenten Wirksamkeit des rigaischen Börsencomités (Verein der rigaer Kaufmannschaft) und als Beilage eine bis auf den Anfang des Jahrhunderts zurückreichende Statistik des rigaischen Handels geben, historisch wie statistisch gleich interessant. Die Arbeit über Rigas Handel und Schifffahrt vom Jahre 1866 verdient durch Klarheit und Gründlichkeit die Anerkennung der Wissenschaft. Livland, welches bekanntlich auch auf dem Gebiete der Bevölkerungswissenschaft in der letzten Zeit sehr Tüchtiges geleistet hat, wird sich auf diesem Wege bald einen hervorragenden Platz in der Statistik erwerben.

Die Publication aus Kurland, eine Beigabe zu der vom kurländischen statistischen Comité herausgegebenen Spezialkarte der mitauischen Oberhauptmannschaft ist eine jener anspruchslosen, aber fleissigen Arbeiten, welche die Landes- und Volkskunde und somit die Statistik mehr fördern als weite Gebiete umfassende Bücher mit umfangreichen Raisonnements über Durchschnittszahlen von höchst zweifelhafter Abstammung und meist imaginärem Werthe.

Von den esthländischen Arbeiten, beide auf Anlass und Unterstützung des esthländischen Statistischen Comités gedruckt, bringt die von Jordan Nachrichten über Bevölkerungsbewegung, Medizinalstatistik, Rekrutirungen, bäuerliches Gemeindewesen, Sparkassen, Handwerk und Fabrikation. Eine baldige Fortsetzung dieser für das provinzielle Leben Esthlands nicht unwichtigen Publikationen ist in Aussicht gestellt. Die Arbeit von E. Kluge bringt unter dem etwas hochklingenden Titel „Biostatik" eine sehr sorgfältige Statistik der Geborenen und Getrauten im revalschen Kirchsprengel für die Jahre 1834—1862 getrennt nach den Nationalitäten, Civil und Mi-

litär und den verschiedenen bei jenen Bevölkerungserscheinungen zu beachtenden Kategorieen. Sie ist nach einem Plane des Prof. Schirren gemacht und bietet auch im Uebrigen nichts Neues von Bedeutung. Der Verf. folgt auch dem Zuge nach „Naturgesetzen“ und allgemeinen Durchschnitten, der in der Statistik noch mächtig ist. Unbedingt anzuerkennen ist aber der ausserordentliche Fleiss, welcher auf die Gewinnung der Data aus den Quellen verwendet wurde. Im Uebrigen dürfen wir uns wohl der im VIII. Jahrgang der Zeitschrift des Königl. Preuss. Stat. Bureaus Heft 1—3 S. 152 erschienenen längeren Besprechung anschliessen, in welcher die Vorzüge des Werks hervorgehoben werden. G.

VIII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wir lassen diesmal bei Seite die Goldagio-Frage, die Einlösung des Unionspapiergeldes und die Pläne zur Reduction der Zinsen der Staatsschuld, unerquickliche Themata, deren Besprechung übrigens dadurch ein eigenthümliches Interesse gewinnt, als sie den Stand der wirthschaftlichen Cultur und Bestrebungen und des Charakters des Nordamerikaners blosslegt. Eine wesentliche Aenderung oder eine Entscheidung dieser Fragen ist noch nicht eingetreten. Im Folgenden berichten wir über die Sparkassen des Staates New-York, die Einnahmen der Eisenbahnen für 1867, den auswärtigen Handel der Union, den Verfall der Handelsmarine der Vereinigten Staaten, den Handel von New-York im Jahre 1867, und die Nationalbanken und ihre Reserve.

1) Die Sparkassen des Staates New-York.
Investments of the New-York Savings Banks. The Merchants' Magazine. March 1868, p. 205.

Der Stand der Sparkassen von Grossbritannien einschliesslich der Post Office Savings Banks war nach dem Bericht der Commissäre für die Reduction der britischen Staatsschuld am 29. December 1866 44,196,498 L. 14 s. 1 d. Am 1. Januar 1867 betrug das Gesammtkapital der Sparkassen des Staates New-York Ds. 141,680,313, wovon den Einlegern Ds. 131,769,074 gehörten; der Ueberschuss war 9,911,236 oder 6,96 Procent. Man vergleiche noch damit die schmächtige Summe des Sparkassenvermögens in Frankreich. Es giebt jetzt (im März 1868) im Staate New-York nahezu 100 Sparbanken, von denen einige während des gegenwärtigen Monats sich bildeten, von diesen sind 25 in der Stadt New-York und 10 in Brooklyn.

Es ist interessant, die Anlage der Sparkassenkapitalien kennen zu lernen. In den diesfallsigen Statistiken der alten Welt erhalten wir darüber selten einmal Auskunft.

Im Staate New-York ist die Uebersicht der Anlagen in dem obigen Artikel veröffentlicht. Danach war das Sparkassenvermögen angelegt in:

	Betrag.	Procentsatz.
Bonds und mortgages	Ds. 31,112,168	22
U. S. Stocks und Tresury Notes	48,723,419	34 4—10
New-York State Stocks	7,760,932	6 2—10
City, County und Town Bonds	23,167,788	16 3—10
Bonds von anderen Staaten	8,922,321	6 3—10
Andere Sicherheiten	947,123	- 7—10
Deponirt in Banken, Trust Co's & c. . .	8,628,517	6 1—10
In Cassa	3,193,943	2 2—10
Geliehen auf Stocks und andere Sicherheiten	5,575,500	3 9—10
Anderweit angelegt	2,648,300	1 9—10
Totalbetrag	Ds. 141,680,313	

2) Die Einnahmen der Eisenbahnen für 1867.

Railroad earnings for December and the year. Merchants' Magazine. February 1868, p. 115 sqq.

Die Roheinnahmen der vierzehn bedeutendsten Eisenbahnen der Union*) waren:

1867.	1866.	Mehrertrag 1867**).
Ds. 72,487,136	69,929,903	2,557,233

Die Einnahme für den December 1867 gegen 1866 betrug mehr 51 Ds. pro Meile oder 6,39 Procent der im Betriebe befindlichen Bahn, für das ganze Jahr war die Mehreinnahme gegen 1866 Ds. 195 pro Meile oder 1,82 Procent gestiegen. Es ist dies ein günstiges Resultat bei den zum grössten Theil des vergangenen Jahres darniederliegenden Geschäften. Es bildet dieses Plus aber eine Ausnahme in den wirthschaftlichen Erfolgen des vergangenen Jahres.

3) Der auswärtige Handel der Union.

Foreign Commerce of the United States for 1866—1867. The Merchants' Magazine. February 1868, p. 147 sqq.

Foreign Trade of the United States. Ibid. April 1868, p. 301 sqq.

Der gesammte auswärtige Handel der Vereinigten Staaten betrug nach den Veröffentlichungen des Directors des statistischen Bureaus für das Fiscaljahr, endend mit dem 30. Juni 1867, 726 Millionen Ds. (reducirt auf Goldwerth).

Zur Vergleichung geben wir die Uebersicht

der gesammten Einfuhr und Ausfuhr von 1856—1867 in Millionen Ds. Gold.

Fiscaljahr.	Ds.	Fiscaljahr.	Ds.	Fiscaljahr.	Ds.
1856	609	1860	700	1864	519
1857	676	1861	533	1865	421

*) Es sind dies: Atlantic and Great Western, Chicago and Alton, Chicago and Great Eastern, Chicago and Northwestern, Chicago, Rock Island and Pacific, Erie, Illinois Central, Marietta and Cincinnati, Michigan Central, Michigan Southern, Ohio and Mississippi, Pittsburg, Fort Wayne and Chicago, Toledo, Wabash and Western, Western Union.

**) In Italien 1867 Minderertrag: 3,543,000 L.

Fiscaljahr.	Ds.	Fiscaljahr.	Ds.	Fiscaljahr.	Ds.
1858	545	1862	381	1866	839
1859	654	1863	459	1867	726

Für die zwei letzten Jahre (Fiscaljahre) belief sich die Einfuhr und Ausfuhr (Goldwerth in Millionen Ds.)

	Ausfuhr	Einfuhr.	Totalbetrag.
1866	414,1	432,2	846 Mill. Ds.
1867	334,4	391,5	726 - -
Minderbetrag 1867	79,7	40,7	120 Mill. Ds.

Ein Gegenstand von besonderem Interesse ist die Erscheinung, dass nur 31 Procent des gesammten Transports des auswärtigen Handels von der amerikanischen Marine besorgt wird.

Uebersicht des Transports der Güter des auswärtigen Handels in den Fiscaljahren 1866 und 1867.

Fiscaljahr.	In amerikanischen Schiffen.	Procent.	In fremden Schiffen.	Procent.	Total-betrag.
1866	263,0	31,0	583,0	69,0	846
1867	229,4	31,6	496,6	68,4	726

Vom sämmtlichen Export fielen nahezu sieben Zehntel auf Producte aus den Südstaaten. In dem zweiten von uns oben angezogenen Artikel werden Betrachtungen angestellt über den Verfall des Handels der Vereinigten Staaten, insonderheit über den Verfall der amerikanischen Schifffahrt, worüber wir wegen der ausserordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes noch besondere Data nachstehend unter 4. bringen werden.

Die Ausfuhr für das Fiscaljahr 1867 war 38,800,000 Ds. unter der von 1860. Dieser Rückgang von sieben Jahren, sagt der amerikanische Schriftsteller, in Mitten einer Periode von unvergleichlichem nationalen Fortschritt ist eine sehr bezeichnende und unbehagliche Thatsache, welche die traurigen Folgen von Krieg und hoher Besteuerung auf den Handel nachweisen. Während die Exporte der Vereinigten Staaten in diesen sieben Jahren um 10 Procent gesunken sind, stieg die Ausfuhr von Grossbritannien um 30 und die von Frankreich sogar um 43 Procent.

Aus der Vergleichung der Ausfuhr von 1860 und 1867 ergiebt sich, dass die Ausfuhr nach Grossbritannien in dieser Periode um $6^1/_2$ Procent, die nach Frankreich um 42 Procent und die nach dem britischen Nordamerika um 16 Procent abnahm, während die Ausfuhr nach der norddeutschen Union (North German Union) um 42 Procent gestiegen ist. In einem folgenden Artikel über den Handel von New-York werden wir den riesigen Aufschwung des Handels von Nordamerika nach Deutschland besonders beziffern. Nächst England führt die Union am meisten Güterwerth nach Deutschland aus.

Die Abnahme der Ausfuhr aus der Union rührt hauptsächlich von der Abnahme der Artikel aus den südlichen Staaten her. Der Export von Baumwolle im Jahre 1867 bezifferte sich um 47,900,000 Ds. geringer als 1860, und der von Tabak, Reis und Schiffsbedürfnissen (naval stores) zusammen nahm um 6,100,000 Ds. ab. An Producten aus den Nordstaaten tritt eine Nettozunahme ein von 21,500,000 Ds., wovon allein auf das jüngste Kind

des Handels, auf das Petroleum und Kohlenöl, 17,200,000 Ds. kommen. Dagegen fielen die Verschiffungun an Manufacturwaaren von 35.200.000 Ds. auf 27,900,000 Ds. Dieser Handelsruckschritt ist der starkste Fingerzeig, wozu Krieg und Steueruberlastung in der Union fuhrten.

Bei der Beurtheilung der Ausfuhr ist ubrigens in Rechnung zu ziehen, dass die Ausfuhrartikel von dem amerikanischen Absender theils gar nicht, theils in zu geringem Betracht notirt werden. Wie bedeutend der Ausfall ist, ergiebt sich an einem Beispiel aus dem Handel der Union mit Canada. Die nachstehenden Ziffern sind die officiellen Aufstellungen der Regierung von Canada und der Union für die letzten drei Jahre.

	Einfuhr nach Canada aus der Union (Goldwerth).	Ausfuhr aus der Union nach Canada (Goldwerth).	Mehrangabe nach den Aufstellungen der Canad. Regierung.
registrirt:	von den Unionsbeamten.	von den Beamten der Ca Regierung.	
1865	16,485,625	10,491,505	5,994,120 Ds.
1866	19,797,325	12,104,614	7,692,711 -
1867	20,811,824	9,719,257	11,092,567 -
Totalbetrag für die drei Jahre	57,094,774	32,315,376	24,779,398 Ds.

4) Die Handelsmarine der Vereinigten Staaten in ihrem Verfall.

A plea for our foreign commerce. By Hamilton A. Hill, Secretary Boston board of trade. The Merchants' Magazine. April 1868, p. 281 sqq.

Das Sinken unseres auswärtigen Handels während der letzten Jahre hat keine Parallele in der commerciellen Geschichte unseres Landes oder vielleicht, wenn in der eines anderen Landes, nur in der Periode seines Verfalles. So klagt der Verfasser des obigen Artikels, welcher mit Sorgfalt und Fachkenntniss den Verfall der amerikanischen Handelsmarine, nächst der Staatsschuld und papiernen Currency vielleicht die schmerzlichste Folge des letzten Krieges, in seiner ganzen Grösse nachweist. Die immer stärker fühlbar werdenden Nachwehen dieses Krieges in Bezug auf das wirthschaftliche Leben der Vereinigten Staaten ist das beständige Thema, über welches jetzt die Zeitschriften der Amerikaner sich verbreiten, und bilden einen merkwürdigen Contrast mit den Ansichten, die sich noch vor zwei und drei Jahren kund gaben. Der Augenblick und die Täuschung beherrschte damals nicht blos die Massen. Man hielt eben die Vereinigten Staaten für ein Ausnahmsland, für welches die bisherigen gewöhnlichen Erfahrungen in andern Ländern keine Anwendung finden sollten. Die nüchterne Wirklichkeit, die nachfolgte, und allermeist das Jahr 1867 hat hier gründlich die Geister abgekühlt.

Der gesammte Tonnenbetrag im auswärtigen Handel der Vereinigten Staaten am 30. Juni 1867 — wir wählen in unsern Berichten fast stets die officiellen Zahlen — wird von dem Register des Schatzdepartements auf 3,868,615 angegeben. Der Totalbetrag am 30. Juni 1861, übrigens der höchste, den die Handelsmarine der Vereinigten Staaten erreicht, war 5,539,113 Tonnen. Der Abfall für die sechs eben bezeichneten Jahre war

demnach 1,671,198 Tonnen oder ungefähr 30 Procent. Diese Aufstellung giebt indessen keinen richtigen Einblick in die Sache, da die Zahlen den Tonnenbetrag mit in Rechnung bringen, welcher den Inland- und Küstenhandel begreift, indem dieser selbstverständlich weit weniger litt, als der auswärtige Handel.

Beschränkt man sich nun auf die Handelsmarine für den auswärtigen Handel allein, unter Ausscheidung der Dampfer, welche niemals mehr als 200,000 Tonnen erreicht haben, so waren an Segelschiffen für den auswärtigen Handel registrirt und verwendet nach dem Tonnenbetrag

1867	1,178,715	Tonnen
1861	2,540,020	-
Abfall in den sechs Jahren	1,361,305	Tonnen

oder etwas weniger als 50 Procent.

Dieses Missverhältniss wird noch stärker, wenn dabei in Erwägung gezogen wird, dass seit dem 30. Juni 1864 eine neue Methode der Schiffsvermessung in den Vereinigten Staaten eingeführt worden ist, nach welcher nach sachkundigen Autoritäten jetzt 10 bis 15 Procent mehr Tonnengehalt aus demselben Schiffsraum herausgemessen wird, wie vordem. Dies mit in Rücksicht gezogen, würde sich zwischen der Tonnage von 1867 und 1861 eine Differenz ergeben von $1^1/_2$ Millionen Tonnen oder 58 Procent.

Diese Erscheinung des ausserordentlichen Verfalls der amerikanischen Handelsmarine ist übrigens nach Herrn Hill in der Geschichte der Union etwas noch nicht Dagewesenes. Er sagt: Fast seit dem Beginn unserer Geschichte als einer Nation ist unser Seehandel fortwährend, mit gelegentlichen Rückfällen wie zwischen 1811 und 1814 und 1818 und 1825, im Wachsen gewesen.

Folgendes ist eine Uebersicht des Tonnengehaltes der registrirten Segelschiffe der Union für die 8 Jahre von 1789 bis 1797 und der Decaden von 1797 bis 1867.

Jahre.	Registrirter Tonnengehalt d. Segelschiffe.	Veränderung.				Nach Procenten.
1789	123,893	—			—	—
1797	597,777	Vermehrung	in 8	Jahren	473,884	$384^1/_2$ Proc.
1807	848,307	-	- 10	-	250,530	42 -
1817	800,725	Verminderung	- 10	-	47,582	$5^1/_2$ -
1827	747,170	-	- 10	-	53,555	$6^1/_2$ -
1837	809,343	Vermehrung	- 10	-	62,173	$8^1/_3$ -
1847	1,235,682	-	- 10	-	426,339	$52^5/_8$ -
1857	2,377,094	-	- 10	-	1,141,412	$92^1/_3$ -
1867	1,178,715	Verminderung	- 10	-	1,198,379	50 -

Diese Uebersicht zeigt ein durchschnittliches Steigen von 81 Procent für die angegebenen Perioden, einschliesslich des bemerkenswerthen Wachsthums, welches zwischen 1787 und 1797 Platz griff, als in Folge der damals stattfindenden Kriege zwischen den Seemächten von Europa der Tonnenbetrag für den auswärtigen Handel in der Union sich um $384^1/_2$ Procent erhob. Nimmt man die drei Decaden von 1827 bis 1857 als Gradmesser des Wachsthums für die Handelsmarine der Vereinigten Staaten an, so würde

ein Steigen von 51 Procent in einer Periode von zehn Jahren zu erwarten gewesen sein. Danach wäre folgende Annahme den Verhaltnissen entsprechend gewesen:

1857 war der Tonnengehalt für auswärtigen Handel . . .	2,377,094 Ds.
Dazu 51 Procent für das Durchschnittswachsthum per Decade von 1827 bis 1857	1,212,318 -
Es stand daher ein Tonnengehalt für 1867 zu erwarten von	3,589,412 Ds.
Der gegenwärtige Tonnengehalt im Jahre 1867 war . . .	1,178,715 -
Dies ergiebt eine Differenz von	2,410,697 Ds.

Zerstörender und hindernder konnte ein Krieg und die darauf folgende Steuerüberbürdung kaum wirken.

Wenn aber die ganze Union in einem seiner wesentlichsten Branchen so litt, so lässt sich ermessen, wie hart die Südstaaten von den Folgen des Krieges gegenwärtig in ihrem ganzen wirthschaftlichen Dasein betroffen sein müssen.

5) Der Handel von New-York im Jahre 1867.
Commerce of New-York for 1867. The Merchants' Magazine. February 1868, p. 127 sqq.

Die gesammte Ausfuhr von New-York für 1867 (ausschliesslich Specie) erreichte den Totalbetrag von Ds. 196,790,025 gegen Ds. 192,329,554 im vorhergehenden Jahre. Die gesammte Einfuhr aus dem Ausland (einschliesslich 3,306,393 Ds. in Specie) war Ds. 2,252,648,475 gegen Ds. 306,673,184 im Jahr 1866, ein Ausfall von 54 Millionen. Hinsichtlich der Exportländer so führte New-York im Jahr 1867 aus (ausschliesslich Geld) nach

Grossbritannien	an Werth für . .	Ds. 100,547,843
Deutschland	- - - . .	20,497,615
Frankreich	- - - . .	10,470,683
Holland und Belgien	- - - . .	6,434,558
Anderen Staaten von Nord-Europa	- - - . .	1,385,116
Spanien	- - - . .	1,495,119
Anderen Staaten von Süd-Europa	- - - . .	7,294,556

Deutschland nimmt nächst Grossbritannien die erste Stelle ein. Es bezieht nahezu zweimal so viel Güter von der Union als Frankreich.

Unter dem Hauptexportartikeln steht im Jahr 1867 obenan der Weizen, wovon 9,652,537 Bushels (gegen 5,911,511 in 1866) versendet wurden. Indisches Korn wies eine Abnahme nach (14,914,234 Bushels 1867 gegen 22,696,186 in 1866).

Die Zahlen für die Gesammteinfuhr in New-York einschliesslich Specie für 1863—1867 sind

1863	1864	1865	1866	1867
Ds. 187,614,577	218,125,760	224,742,419	306,673,184	252,648,475

Gegenwärtig repräsentirt die Ausfuhr New-York's nicht mehr in dem bedeutenden Verhältniss den Handel des Landes, als während des Krieges, während die Einfuhr einen beträcht-

licheren Theil der Gesammteinfuhr der Union bildet, als selbst während der Jahre vor dem Kriege.

6) Die Statistik der Nationalbanken und ihre Reserven.
Statistics of the nationalbanks. The Merchants' Magazine. March 1868, p. 185 sqq. The report on the banks. Ibid. January 1868, p. 27 sqq.
The Adequary of our bank reserves. Ibid. February 1868, p. 89 sqq.
The national bank currency. By A. W. Stetson. Ibid. April 1868, p. 256 sqq.

Das Nationalbanksystem hat auch in den Vereinigten Staaten noch seine Gegner. Doch scheint der Plan, die 300 Millionen Ds., den Banken gestattete Notenausgabe, zu Gunsten des Nationalpapiergeldes wieder einzuziehen, vollständig aufgegeben zu sein. Andererseits gewinnt dasselbe immer mehr festen Boden und bewährt sich in der Anwendung. Man hält es für gesünder, elastischer und den Bedürfnissen des Landes angemessener, als irgend ein anderes Banksystem, welches an dessen Stelle gesetzt werden könnte.

Auch an Deutschland wird die Frage herantreten, sich zu entscheiden, ob ein Banksystem mit einer präponderirenden Bank, wie in England oder Frankreich, oder ein mehr decentralisirtes Bankwesen für unsere wirthschaftlichen und, sagen wir, politischen Verhältnisse das Zweckentsprechendste sei, und es dürfte nicht unnütz sein, von den Erfahrungen, die man gegenwärtig in Amerika mit dem jungen Banksystem macht, Act zu nehmen. Wie es scheint, ist der gegenwärtige Comptroller of currency, der Regierungs-Vorstand des Nationalbankwesens, ein Herr Hurlburd, eine Persönlichkeit, deren Tüchtigkeit mit zur glücklichen Leitung der Nationalbanken beigetragen hat. Da an den Comptroller wöchentlich eine genaue Aufstellung der Lage einer jeden Nationalbank, pflichtmässig attestirt von ihren verantwortlichen Beamten, eingesendet werden muss, und derselbe eine weit ausgedehnte Macht besitzt, über die Aufrechthaltung der Nationalbankgesetze zu wachen und in die Verwaltung einer Bank bei der Uebertretung der Gesetze einzugreifen, so hat seine Stellung eine ziemliche Aehnlichkeit mit der der Gouverneure der englischen und französischen Bank. Unter den jetzt bestehenden 1640 Nationalbanken war früher eine Anzahl Staatsbanken, deren Credit sich seit ihrer Umwandlung in Nationalbanken wesentlich gehoben hat. Nach dem letzten Bericht des Comptrollers ergiebt sich, dass weniger als ein Dutzend Banken in den $4^1/_2$ Jahren fallirt haben, und dass der Totalverlust für das Publikum aus diesen Fallimenten noch nicht 250,000 Ds. pro Jahr für's ganze Land erreichte. — Uebrigens gehört drei Viertel ungefähr der Nationalbank-Circulation und des Nationalbank-Kapitals der Vereinigten Staaten New-England, New-York und Pensylvanien an. Von dem Nationalbank-Kapital von zusammen 424 Millionen Ds. waren in New-England 145 Millionen, in New-York 116 Millionen und in Pensylvanien 50 Millionen.

Einer der wichtigsten Punkte für ein nationales Banksystem ist die Bankreserve. Es bedarf deshalb nur des Hinweises auf die Krisis des Jahres

1866 in England und die vielfachen noch nicht geendigten Debatten, ob es zweckmässig sei, dass eine einzige Bank die Hauptreserve des Landes halten soll.

Nach dem amerikanischen Nationalbanksystem zerfallen die Nationalbanken bekanntlich in zwei Gruppen, von denen die eine verpflichtet ist, eine Reserve von 15 Procent zu halten, wovon drei Funftel in den Händen ihrer Einlosungsagenten in New-York oder einer andern der 15 „Einlösungsstädte“, während zwei Fünftel sich in Geld in ihren Handen befinden müssen. — Die zweite Gruppe von den Banken sind die in den 15 redeeming cities, Einlösungsstadten, welche verpflichtet sind, 25 Procent Reserve zu halten, wovon ein Halb als Depositum in New-York sein kann, wahrend die andere Hälfte in Geld in den Händen jeder Bank sich befinden muss.

Vor etwas über einem Jahr soll die Bankreserve bei einigen funfzig Banken nicht zulänglich gewesen sein, wie es das Gesetz vorschreibt. Das beste Mittel, dies zu verhüten, ist offenbar die Verpflichtung fur jede Bank, ihre Ausweise in möglichst kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen. Es ist dies ein starkerer Antrieb, als das Zwangsrecht des Comptrollers, der fehlenden Bank zu verbieten, neue Darlehen zu geben, bis die Reserve den Betrag erreicht hat, den das Gesetz vorschreibt.

Am Anfang des gegenwärtigen Jahres scheint übrigens die Bankreserve der einzelnen Banken den gesetzlichen Durchschnittsbetrag vollständig erlangt zu haben.

Wir fügen die officielle Zusammenstellung hier an über

die gesetzliche Geldreserve der Nationalbanken am 6. Januar 1868.

	Circulation und Depositen.	In Händen.	bei den gestatteten Einlösungsagenten.	Zusammen.	Verlangt.	In Händen	bei Einlösungsagenten.	Zusammen.
	Ds.	Ds.	Ds.	Ds.	%	%	%	%
Maine	12,840,497	1,196,504	1,828,556	3,025,060	15	9 3—10	14 2—10	23 5—10
N. Ham. . . .	6,735,456	680,166	1,259,407	1,939,573	15	10 1—10	18 6—10	28 7—10
Verm't. . . .	7,985,866	832,667	836,017	1,668,714	15	10 4—10	10 4—10	20 8—10
Mass.	52,216,507	5,755,905	7,020,862	12,776,767	15	11	13 4—10	24 4—10
R. I.P'd. . . .	19,606,344	2,003,404	2,346,990	4,350,394	15	10 2—10	11 9—10	22 1—10
Conn.	30,232,869	3,154,830	3,766,403	6,921,233	15	10 4—10	12 4—10	22 8—10
N. York . . .	78,211,027	8,685,597	9,124,675	17,810,272	15	11 1—10	10 3—10	21 4—10
New Jer. . . .	24,028,436	2,797,006	3,649,085	6,446,091	15	11 6—10	15 1—10	26 7—10
Pennsyl. . . .	45,923,862	6,552,979	3,939,386	10,492,365	15	12 1—10	8 5—10	20 6—10

	Circulation und Depositen.	In Händen.	bei den gestatteten Einlösungsagenten.	Zusammen.	Verlangt.	In Händen.	bei Einlösungsagenten.	Zusammen.
	Ds	Ds.	Ds.	Ds.	%	%	%	%
Delaw'e. . . .	2,514,876	290,973	301,734	592,707	15	11 5—10	11 9—10	23 4—10
Maryl'd. . . .	4,406,632	747,205	366,627	1,113,832	15	16 9—10	8 3—10	25 2—10
D. of C. . . .	206,528	27,008	12,443	39,451	15	13 1—10	6	19 1—10
Virg'ia. . . .	5,451,793	780,997	267,727	1,048,724	15	14 3—10	4 9—10	19 3—10
W. Virg. . . .	4,686,394	685,565	326,423	1,011,988	15	14 6—10	6 9—10	21 5—10
N. Car. . . .	950,996	141,025	122,463	263,488	15	14 8—10	12 8—10	27 6—10
S. Car. . . .	1,018,807	236,155	416,152	652,307	15	23 1—10	40 8—10	63 9—10
Georgia . . .	3,618,992	1,018,127	353,910	1,372,038	15	28 1—10	9 7—10	37 8—10
Alabam. . . .	720,532	124,940	136,067	261,007	15	17 3—10	18 9—10	36 2—10
Mississ. . . .	144,685	31,135	4,810	35,945	15	21 5—10	3 3—10	24 8—10
Texas	1,414,486	436,988	227,794	664,782	15	30 8—10	16 1—10	46 9—10
Arkan. . . .	765,683	102,944	60,398	163,342	15	13 4—10	7 9—10	21 3—10
Kentuc. . . .	2,880,500	399,047	265,517	664,564	15	13 8—10	9 2—10	23
Tenn.	4,511,938	708,239	285,859	994,098	15	15 6—10	6 3—10	21 9—10
Ohio	30,453,014	4,747,374	2,243,885	6,991,259	15	15 6—10	7 3—10	22 9—10
Indiana	18,093,231	3,137,373	888,759	4,026,132	15	17 3—10	4 9—10	22 2—10
Illinois	14,437,742	2,303,326	1,287,406	3,590,732	15	15 9—10	8 9—10	24 8—10
Michi.	6,478,351	1,070,073	575,102	1,645,175	15	16 5—10	8 8—10	25 3—10
Wiscon. . . .	5,460,371	995,516	536,063	1,531,579	15	18 2—10	9 8—10	28
Jowa	9,060,552	1,730,194	652,504	2,382,698	15	19 1—10	7 2—10	26 3—10
Minn.	3,411,488	577,637	168,050	745,687	15	16 9—10	4 9—10	21 8—10
Missou. . . .	2,282,845	331,416	221,007	552,423	15	14 5—10	9 6—10	24 1—10
Kansas	1,350,534	227,405	106,298	333,703	15	16 8—10	7 8—10	24 6—10
Nebras. . . .	1,998,130	309,928	34,767	344,695	15	15 5—10	1 7—10	17 2—10
Col. Ter. . . .	1,103,308	241,705	90,348	332,053	15	21 9—10	8 1—10	30
Utah	191,859	28,213	4,600	32,813	15	14 7—10	2 4—10	17 1—10
Totalbetrag	405,395,131	53,089,566	43,728,125	96,817,691				

Einlösungsstädte (Cities of Redemption).

	Circulation und Depositen.	In Händen.	bei den gestatteten Einlösungsagenten.	Zusammen.	Verlangt.	In Händen	bei Einlösungsagenten.	Zusammen.
	Ds.	Ds.	Ds.	Ds.	%	%	%	%
Boston	70,773,263	17,223,365	5,569,134	22,792,499	25	24 3—10	7 8—10	32 1—10
N. York . . .	207,410,561	71,087,316	—	71,087,316	25	34 2—10	—	34 2—10
Albany	12,264,359	1,974,275	2,844,263	4,818,538	25	16 1—10	23 1—10	39 2—10
Phila.	52,442,792	17,629,020	1,831,361	19,460,381	25	33 5—10	3 6—10	37 1—10
Pittsb'g. . . .	14,323,247	2,910,744	1,335,644	4,246,388	25	20 3—10	9 3—10	29 6—10
Baltim.	18,696,021	4,686,979	1,489,743	6,176,722	25	25	7 9—10	32 9—10
Wash.	4,329,673	864,641	338,670	1,203,311	25	19 9—10	7 8—10	27 7—10
New Or. . . .	2,077,464	782,609	44,487	827,096	25	37 6—10	2 1—10	39 7—10
Louisv.	1,341,633	331,384	68,200	399,584	25	24 7—10	5 1—10	29 8—10
Cincin.	10,093,627	2,130,731	490,475	2,621,206	25	21 1—10	4 8—10	25 9—10
Clevel'd. . . .	5,276,669	966,385	540,608	1,506,993	25	18 3—10	10 2—10	28 5—10
Chicago . . .	14,419,895	3,183,150	1,640,034	4,823,184	25	22 1—10	11 3—10	33 4—10
Detroit	3,572,642	678,921	683,028	1,361,949	25	19	19 1—10	38 1—10
Milwau. . . .	2,671,975	538,584	337,510	876,094	25	20 1—10	12 6—10	32 7—10
St. Louis . . .	10,950,414	2,390,274	518,861	2,909,135	25	21 8—10	4 7—10	26 5—10
Totalbetrag	430,644,235	127,378,378	17,732,018	145,110,396				

Recapitulation.

	Gesammtreserve.	Verlangter Betrag.	Ueberschuss.
Gesammtbetrag in allen Staaten	Ds. 96,817,691	60,809,270	36,008,421
– – den Städten für Einlösung .	145,110,396	107,661,056	37,449,340
Totalbetrag	241,928,087	168,470,326	73,457,761

Am 1. Januar 1868 betrugen die Circulation (einschliesslich Bank post bills) und die Depositen der Bank von England 52,801,296 L., gemünztes Geld und Metallvorrath 22,061,728 L. Letzteres bekanntlich ein ungewohnlich hoher Stand. Die Nationalbanken von New-York allein hatten am 6. Januar 1868 eine Reserve von 71,087,316 Ds. gegen eine Circulation und Depositen im Gesammtbetrage von 207,410,561 Ds.

K—n.

Miscellen.

VI.

Ueber die Bevölkerungsbewegung in Ungarn.

Von

Dr. Alex. Konek,

Prof. der Statistik u. ord. Mitglied der ungar. Academie der Wissenschaften zu Pest.

Sollen statistische Aufnahmen eine sichere Grundlage für wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen bieten, so ist nicht nur eine zuverlässige Methode, sondern auch Continuität derselben nothwendig. Es müssen die statistischen Ergebnisse für einen längeren Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge gewonnen werden.

Es ist deshalb bedauerlich, dass im Ländercomplexe der ungarischen Krone in jüngster Zeit zweimal eine Unterbrechung stattgefunden hat, nämlich zuerst im Jahre 1860, wo nach dem ersten Versuche der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung von Seite der ungarischen Kronländer die bis dahin regelmässig nach Wien eingesendeten Ausweise gänzlich entfielen, wodurch eine Lücke entstand, die sich auf vier Jahre erstreckte, da es nur im Jahre 1864 den Bemühungen der ungarischen Hofkanzlei gelang, die sämmtlichen Nachweisungen wieder zu erlangen, die auch für das nächstfolgende Jahr 1865 eingeliefert wurden. Zwar sind schon für das Jahr 1863 von Siebenbürgen und Kroatien mit Slavonien die bezüglichen Nachweisungen eingesendet worden, jedoch das Königreich Ungarn, somit der wesentlichste Bestandtheil des ungarischen Ländercomplexes, blieb für den ganzen vierjährigen Zeitraum (1860—1863) in Rückstand.

Diese Lücke ist nunmehr nicht leicht auszufüllen, da die nachträgliche Einbringung der verabsäumten Nachweisungen einen Kosten- und Kraftaufwand erheischen würde, der in keinem Verhältnisse stünde mit dem dadurch zu erzielenden Erfolge, namentlich da es sich um eine Zeitperiode handelt, wo es einerseits überflüssig wäre, den ungünstigen Eindruck der drückenden Zustände noch ziffermässig durch den gestörten Verlauf der Volksbewegung constatiren zu wollen, andererseits aber kaum wünschenswerth wäre, die Erinnerung an eine unter dem Schleier der Vergessenheit glücklich begrabene Periode wieder wachzurufen.

Man hat zwar versucht, diese Lücke dadurch gewissermassen zu überbrücken, dass man nach dem Mittel früherer und späterer Jahre Durchschnittsziffern angenommen und solche als Lückenbüsser für die fehlenden 4 Jahre benutzt hat. Wo es sich jedoch um Gewinnung eines Massstabes

zur Beurtheilung der sozial-staatlichen Zustände handelt, dort lässt sich weder eine Interpolation noch eine Substitution oder wie immer geartete Voraussetzung rechtfertigen. Denn wenn der Werthmesser selbst kein genauer ist, wie soll das zu Messende richtig sein! Jede Fiction, jede Muthmassung auf populationistischem Gebiete kann nur auf Irrwege, kann nur zu Trugschlüssen führen.

Bei der vorliegenden Studie sind daher die Angaben für die vier Jahre von 1860 bis mit 1863 lieber ganz ausser Acht gelassen worden, um so mehr, da ohnehin die seit dem Jahre 1852 zu Gebote stehenden vollkommen authentischen Daten bis zu dem Jahre 1865, selbst mit Hinweglassung der gedachten vierjährigen Periode, gerade auf ein Dezennium sich erstrecken, daher besonders geeignet erscheinen, als Grundlage eines zehnjährigen Durchschnittes zu dienen. Nun sind aber unter allen amtlichen Erhebungen der österreichischen Monarchie eben die populationistischen diejenigen, welche den meisten Anspruch auf die vollste Genauigkeit und Glaubwürdigkeit besitzen; es erscheint daher durchaus nicht angemessen, durch Beimengung von Probabilitätszahlen den zuverlässigen Charakter der zu Gebote stehenden Ziffern zu trüben, namentlich nicht dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, durch einfaches Absehen von vier Jahren mit vollständig verlässlichen Zahlenangaben operirt werden kann, ohne dass dadurch die Möglichkeit, ein zusammenhängendes Bild der Volksbewegung zu bieten, beseitigt, oder die aus den Angaben zu ziehenden Schlussfolgerungen auch nur im Geringsten beirrt würden.

Noch bedauerlicher ist es aber, dass mit dem Jahre 1866, wo die eine Zeit lang in's Stocken gerathene Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Gesammtmonarchie wieder mit glücklichem Erfolge in Fluss gerathen sind, eine abermalige Unterbrechung eingetreten ist, und zwar derart, dass im Ländergebiete der ungarischen Krone während des Jahres 1866 und 1867 nicht nur die Zusendung, sondern selbst die Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben unterblieb.

Dies muss aber um so bedauerlicher erachtet werden, als schon das Jahr 1865, gleichwie der Vorbote einer in politischer wie volkswirthschaftlicher Beziehung günstigeren Zukunft, in jeder Hinsicht normalere und erfreulichere populationistische Erscheinungen zu Tage treten lässt, wie dies im Laufe der vorliegenden Erörterung zu wiederholten Malen nachzuweisen sich erwünschter Anlass bieten wird, und sich das mit Zuversicht verhoffte Aufblühen der volkswirthschaftlichen Lage Ungarns unter dem Einflusse der parlamentarischen Regierung nur mit Rückblick auf die Ereignisse der unmittelbar vorangegangenen Jahre richtig und unparteiisch erkennen lassen wird. Daher ist der Mangel jener Angaben, die hauptsächlich als Factoren des sozialen Lebens geeignet wären als Grundlagen zu Vergleichungen zu dienen, um so fühlbarer.

Es hat daher der hierlands bestehende ungarische statistische Rath in seiner letzten Sitzung (gegen Ende des Monats Dezember v. J.) in gebührender Würdigung dieses Umstandes für seine Pflicht erachtet, an das k. ungarische Ministerium die dringende Bitte zu richten, dass nicht nur für die Folge Vorkehrung getroffen werde, dass die bevölkerungswissenschaftlichen

Angaben so wie früher im ganzen Umfange des ungarischen Ländergebietes genau und ununterbrochen gesammelt und in bestimmten Zeitabschnitten pünktlich eingesendet werden mögen, sondern dass gleichzeitig die Ordinariate, Superintendenten, die Rabbinate und sonstigen mit der Führung der Matrikeln betrauten Organe aufgefordert werden mögen, die fehlenden diesbezüglichen Angaben auch für die Jahre 1866 und 1867 nachträglich einzusammeln und zur weiteren Bearbeitung dem ungarischen statistischen Bureau zuzusenden.

Da dieses Ansinnen die volle Billigung des ungarischen k. Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel erlangte, wurden alsogleich die nöthigen Massnahmen getroffen, um diesem gerechtfertigten Wunsche des statistischen Rathes entsprechen und so das lückenhafte Material ergänzen zu können. Es ist somit die sichere Aussicht vorhanden, dass wenigstens für die zwei letzten Jahre das nöthige Material baldigst gewonnen und so jede weitere Besorgniss einer abermaligen unliebsamen Unterbrechung beseitigt sein wird.

Jedenfalls erscheint das Jahr 1865 für die Länder der ungarischen Krone bis auf eine geraume Zeit hin auch in statistischer Beziehung als Schlussstein. Um so mehr Interesse bietet dassselbe besonders in populationistischer Beziehung, da, wie sogleich gezeigt werden soll, sowohl in Bezug auf die Trauungsziffer, wie namentlich in Bezug auf die Geburts- und Sterbeziffer in dem ganzen vorhergehenden Dezennium kaum ein oder das andere Jahr so günstige Ergebnisse aufzuweisen hat als das Jahr 1865, dessen Angaben dazu noch von keiner Seite her wissenschaftlich bearbeitet, ja bisher selbst nicht einmal einfach mitgetheilt wurden. Es kann somit vorliegende Arbeit gleichzeitig den vollen Anspruch auf Neuheit erheben, und dürfte daher nicht ohne alles Interesse sein.

I. Trauungen.

Von sämmtlichen Factoren der Volksbewegung bilden die Trauungen den richtigsten Werthmesser der staatlichen und sozialen Verhältnisse eines Kulturstaates, in denselben spiegeln sich namentlich die ökonomischen Zustände sowie die verschiedensten Einflüsse der einzelnen Jahre am getreusten ab. Zwar ist der Mensch in Bezug auf dieses populationistische Moment mehr unabhängig von dem zwingenden Gebote der allgemein waltenden Naturgesetze, und es ist daher die individuelle Willensfreiheit auch weniger von äusseren Einwirkungen beeinflusst, wie z. B. bei der Sterblichkeit. Jeder Einzelne folgt bei diesem Schritte mehr oder weniger seiner eigenen Eingebung und lässt sich höchstens von einer besonderen Neigung, von einem inneren unwiderstehlichen Drange leiten. Doch pflegt gewöhnlich jeder bei diesem wichtigen Schritte vorher genau in Erwägung zu ziehen, ob er auch in der Lage sei, Weib und Kind zu erhalten.

Es haben somit zumeist die sozialen Verhältnisse einen massgebenden Einfluss auf die übrigens vollkommen freie Willensbestimmung, und es wird eben dadurch die Anzahl der Trauungen gewissermassen zum Prüfstein der wirthschaftlichen Zustände eines gegebenen Landes oder eines gewissen Zeitabschnittes, so zwar, dass, wie auch die Erfahrung lehrt, sobald schwere Zeiten heranbrechen, die Zahl der Trauungen alsbald bedeutend abnimmt, da-

gegen, sobald die sozialen Verhältnisse sich günstiger gestalten, die Zahl derselben sich augenfällig hebt und zwar in um so grösserem Massstabe, je fühlbarer der hindernde Einfluss früherer drückender Zustände gewesen.

In Bezug auf die absolute Zahl der Trauungen, worin sich in den Ländern der ungarischen Krone ohnehin und im Allgemeinen genommen äusserst günstige Verhältnisse kundgeben, stellt sich das Jahr 1865 als besonders günstig heraus, da in diesem Jahre nicht nur bedeutend mehr Ehen eingegangen wurden als nach dem Durchschnitte des vorhergehenden Dezenniums, sondern es reiht sich in dieser Beziehung unmittelbar dem Jahre 1856 an, wo sich die Zahl der Trauungen nach der im vorangegangenen Jahre in Folge des heftigen Auftretens der Cholera erlittenen namhaften Verminderung in ebenso namhafter Weise gesteigert hat. Muthmasslich hat die auf dem Gebiete der ungarischen Krone im Jahre 1863 eingetretene Dürre und der dadurch verursachte Nothstand einen höchst bedeutenden, jedoch wegen Mangel der diessfälligen Angaben ziffermässig nicht bestimmbaren Ausfall an Trauungen herbeigeführt, den zu ersetzen die Bevölkerung des Gebietes der ungarischen Krone bereits im Jahre 1864, mehr noch aber im Jahre 1865, bemüht war, wo im Ganzen 142,962 Trauungen stattfanden, so dass mit Rücksicht auf den numerischen Stand der effectiven Bevölkerung im gedachten Jahre auf bereits 105 Seelen eine Trauung entfiel, wo andererseits nach dem Mittel des früheren Dezenniums erst auf $108,_7$ Seelen ein neues Ehebündniss entfallen würde.

In dieser Beziehung waltet ein weit günstigeres Verhältniss in den Ländern der ungarischen Krone als in den übrigen Provinzen ob, wo nach dem Durchschnitte desselben zehnjährigen Zeitraumes erst auf $128,_3$ Einwohner eine Trauung entfällt. Ueberhaupt lässt sich die absolute wie relative Grösse der Trauungsziffer in den beiden Hälften der österreichischen Gesammtmonarchie aus folgender, mit Hinweglassung der Jahre 1860 bis mit 1863, für die keine amtlichen Daten bezüglich des ungarischen Ländercomplexes vorhanden sind, zehn Jahre (1852—1865) umfassenden Zusammenstellung entnehmen:

	in dem ung. Ländercomplexe		in den übrigen Provinzen		Gesammtmonarchie	
	absolut	eine Trauung entfällt auf Seelen	absolut	eine Trauung entfällt auf Seelen	absolut	eine Trauung entfällt auf Seelen
1852	157,408	85	140,379	124	297,787	106
1853	126,006	107	137,621	127	263,627	112
1854	117,541	115	124,254	127	241,799	135
1855	113,292	119	115,223	152	228,515	137
1856	146,496	93	147,474	119	293,970	107
1857	133,986	103	147,657	122	281,643	113
1858	125,625	111	155,073	119	280,698	116
1859	111,855	131	130,656	143	242,511	139
1864	124,888	118	160,740	122	285,628	120
1865	142,962	105	153,492	128	296,454	117
im Mittel der 10 Jahre	130,006	$108,_7$	141,257	$128,_3$	271,263	121

Was die einzelnen Bestandtheile des ungarischen Ländergebietes betrifft, so findet sich das günstigste Verhältniss in der Militärgrenze, dann in Kroatien und Slavonien vor, wo das Hauscommunionswesen auf die Eingehung der Ehen einen ungemein fördernden Einfluss nimmt, diesen reihet sich sodann das Königreich Ungarn an, und die letzte Stelle nimmt das mit den deutsch-slavischen Provinzen in dieser Beziehung auf gleicher Stufe stehende Siebenbürgen ein, denn es zählte Trauungen:

	1864.	eine Trauung	1865.	eine Trauung
die Militärgrenze .	11,406	od. auf $98,_1$ Seelen	13,266	od. auf $85,_2$
Kroatien, Slavonien	8,992	- $105,_0$ -	10,832	- $88,_8$
Ungarn	86,815	- $123,_1$ -	102,789	- $105,_2$
Siebenbürgen . .	17,675	- $117,_0$ -	16,075	- $130,_3$
Zusammen	124,888		142,962	

Im Verlaufe der eben angeführten 10 Jahre war somit die geringste Anzahl von Trauungen im Jahre 1855 in Folge des intensiven Auftretens der Choleraepidemie, sodann im Jahre 1859 znfolge des italienischen Feldzuges. Gegen das Jahr 1852 macht sich jedoch überhaupt namentlich vom Jahre 1858 an eine fortwährende Abnahme der jährlichen Trauungen bemerkbar; und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil im gedachten Jahre eine neue Rekrutirungsnorm eingeführt wurde, die den in den zwei ersten Jahren des militärpflichtigen Alters stehenden Jünglingen, d. i. den 20- und 21jährigen die Eingehung einer Ehe in der Regel verbietet; da aber vornehmlich auf dem Gebiete der ungarischen Krone die Ehen in jüngeren Jahren geschlossen zu werden pflegen, musste sich diese Beschränkung insbesondere hierlands fühlbar machen, und zwar überwiegend bei den Trauungen von Brautleuten in jüngerem Alter. Und wahrlich, wo nach dem Durchschnitte der Jahre 1852—1859, also nach dem Mittel der früheren 8 Jahre, die im Alter bis zum 24ten Lebensjahre getrauten Bräutigame $50,_4$ Prozent oder mehr als die Hälfte der jährlich Getrauten betrugen, fiel dieser Prozentsatz im Jahre 1864 auf $35,_8$ und 1865 auf $37,_4$ Proz. herab, daher selbst in dem sonst günstigen Trauungsjahr 1865 noch immer eine Abnahme von 13 Proz. gegen das frühere Ausmaass.

In dem im Reichsrathe vertretenen Ländercomplexe ist die auch dort fühlbare Herabminderung des diesfälligen Prozentansatzes weit weniger augenfällig, da vermöge der sozialen und ökonomischen Verhältnisse dieses Ländergebietes das jugendlichere Alter bei den Trauungen schon vordem in weitaus geringerem Maasse vertreten erscheint, als in den Ländern der ungarischen Krone, deren agronomische Beschaffenheit die Eheschliessung in früherem Alter nicht nur ermöglicht, sondern geradezu erheischt; so erscheinen in dem mehr zur ungarischen Krone gehörigem Ländergebiete die Bräutigame im Alter bis mit 24 Jahren nach dem Durchschnitte der Jahre 1852—1859 mit 24—25 Proz. vertreten, und somit beträgt die Abnahme in den letzten zwei Jahren, 1864 und 1865, wo denselben ein Prozentantheil von $19,_8$ Proz. zufällt, im Ganzen nur 5—6 Prozent.

Nachdem aber ein charakterischer Zug der Trauungen in dem Ländercomplexe der ungarischen Krone in der Gleichförmigkeit des Alters der Getrauten besteht, so musste natürlich die Herabminderung des Prozentansatzes

der jugendlicheren Bräutigame auch auf den Antheil der in jüngeren Jahren zur Ehe gelangenden Bräute deprimirend einwirken, und wirklich macht sich dieser Einfluss und zwar in noch erhöhterem Maasse geltend, denn nach dem Durchschnitte der Jahre 1852—1859 hat sich die Anzahl der bis zum 20sten Lebensjahr in dem ungarischen Ländercomplexe jährlich zur Ehe schreitenden Bräute mit 41,6 Proz., dagegen im Jahre 1864 nur mit 27,1 und 1865 mit 29 Proz. der Gesammtgetrauten beziffert, es hat sich somit selbst in dem auch diesbezüglich günstigeren Jahre 1865 noch immer eine Abnahme von 15,6 Proz. herausgestellt, d. i. mit anderen Worten: es haben sich unter 100 getrauten Individuen weiblichen Geschlechtes in der letzteren Zeit um mehr als 15 weniger befunden, die vor dem zurückgelegten 20sten Lebensjahr zur Ehe gelangten, als vor der Einführung der neuen Heeres-ergänzungs-Modalität. In dieser Beziehung ist die auch in den übrigen Erbprovinzen zwar gleichfalls bemerkbare Herabminderung noch weniger fühlbar, da dort schon früher eine weitaus geringere Vertretung der jugendlichen Bräute als in den Ländern der ungarischen Krone statt hatte. So erscheinen die Bräute bis zum 20sten Jahre nach dem Durchschnitte von 1852—1859 nur mit 17—18 Proz., im Jahre 1864 mit 15,1 und 1865 mit 14,6 Proz. betheiligt, demnach eine Verminderung von nur 2—3 Proz.

Obgleich jedoch dies Verhältniss sich in jüngster Zeit für die Länder der ungarischen Krone als besonders ungünstig herausstellte, so überflügeln dieselben doch selbst nach den neuesten Angaben in höchst markirter Weise die übrigen Länder der Monarchie, was sich namentlich dann am prägnantesten herausstellt, wenn die getrauten Personen bis zum 30sten resp. 24sten Lebensjahr in's Auge gefasst werden. Es erscheinen demnach unter den jährlich Getrauten:

	Bräutigame bis zum 30sten Lebensjahre		Bräute bis zum 24sten Lebensjahre	
	1864.	1865.	1864.	1865.
in dem ungar. Ländercomplexe mit	69,3 %	71,9 %	59,6 %	62,6 %
in dem übrigen öst. Ländercompl. -	54,9 -	55,7 -	42,6 -	41,6 -
Daher Differenz zu Gunsten des ung. Ländercomplexes	+14,1 %	+16,2 %	+17,0 %	+20,0 %

d. h. auch das Jahr 1865, welches überhaupt in populationistischer Beziehung sich unverkennbar mehr den normalen Verhältnissen nähert, setzt ausser allen Zweifel, dass bei den Trauungen im Osten der Leitha selbst in letzterer Zeit den jüngeren Altersstufen eine vorwiegend überragende Rolle zufällt, namentlich Angesichts der Trauungen im Westen der Leitha, da selbst im Jahre 1865 unter je 100 getrauten Männern im ungarischen Ländercomplexe 16 mehr sich im Alter bis zum 30sten Jahre, und unter je 100 getrauten Personen weiblichen Geschlechtes 20 mehr im Alter bis zum 24sten Jahr sich befanden als in der anderen Reichshälfte. Namentlich sind es im letzteren Gebiete die Alpenländer, die eine äusserst geringe Betheiligung des jugendlichen Alters aufzuweisen haben, wie Oberösterreich, Salzburg, Tyrol u. s. w., wo kaum mehr als 7—8 Proz. der jährlich Getrauten auf die Bräutigame bis zum 24sten Lebensjahr entfallen, wogegen andererseits die rücksichtlich des ungarischen Ländercomplexes wahrnehmbare günstige Proportion zumeist als Ausfluss des in dem Militärgrenzgebiete

durchwegs, in Kroatien und Slavonien aber theilweise bestehenden Haus-Kommunionswesens betrachtet werden muss; und eben in der Militärgrenze ist in dieser Beziehung jüngstens gar keine Veränderung eingetreten, da das erwähnte Rekrutirungs-Normativ dort keine Anwendung gefunden. Um so fühlbarer erscheint dagegen der Rückschlag im Königreich Ungarn und Siebenbürgen, wo die namhafte Vertretung des jugendlichen Alters bei den jährlichen Trauungen sowohl Seitens des männlichen wie des weiblichen Geschlechtes nicht auf einer positiven Institution, wir dürfen sagen künstlichen Sozial-Einrichtung, sondern auf der natürlichen Grundlage der vorhandenen agrarischen Verhältnisse beruht, wie dies aus folgender Zusammenstellung ersichtlich wird. Es waren unter den Getrauten

	Bräutigame bis zum 24sten Lebensjahre			Bräute bis zum 20sten Lebensjahre		
	nach dem Durchschnitte früherer Jahre	1865 absolut	1865	nach d. Durchschnitte früherer Jahre	1865 absolut	1865
in der Militärgrenze .	$65,_2$ %	8,736	$65,_8$ %	$51,_7$ %	6,622	$50,_0$ %
– Ungarn	$52,_0$ –	33,324	$32,_4$ –	$48,_6$ –	27,405	$26,_6$ –
– Kroatien, Slavonien	$45,_9$ –	5,022	$46,_3$ –	$40,_3$ –	3,874	$35,_7$ –
– Siebenbürgen . . .	$43,_9$ –	6,338	$39,_4$ –	$32,_6$ –	3,643	$22,_6$ –

Hieraus ist ersichtlich, dass die eingetretene Verminderung am augenfälligsten im Königreich Ungarn sich kund giebt, wo im Jahre 1865 um 20 Proz. weniger Individuen vom männlichen und um 22 Proz. weniger vom weiblichen Geschlechte vor Ablauf des 24sten bez. 20sten Lebensjahre zur Ehe geschritten sind, als ehedem. Dass aber dieser, jedenfalls bemerkenswerthe Abfall einzig und allein dem Einflusse des öfter berührten Rekrutirungs-Patentes zuzuschreiben sei, wird ganz unzweifelhaft, wenn die in den beiden letzten Jahren 1864 und 1865 getrauten Personen nach Alterskategorieen gereiht und die auf die einzelnen Altersgruppen entfallenden Prozentantheile mit jenen des Jahres 1857 in Vergleich gebracht werden, denn aus dieser Parallele mit dem Jahre, das der Einführung der neuen Heeresergängungsweise unmittelbar voranging, stellt sich klar heraus, dass in demselben Verhältnisse, als der Prozentansatz der bis zum 24sten Jahr getrauten Männer und der Bräute bis zum 20sten Jahr herabging, der Prozentantheil der nächstfolgenden Alterskategorie, nämlich der Bräutigame von 24 — 30 Jahren und der Bräute von 20 — 24 Jahren sich gesteigert habe. Die 30 — 40 Jahr alten Bräutigame sowie die 24 — 30jährigen Bräute weisen eine Zunahme von 3 — 4 Proz., die weiteren Altersgruppen aber durchaus keine Aenderung auf. Dies scheint als klarer Beleg dafür zu sprechen, dass die jungen Leute hierlands sowohl vermöge ihrer besonderen Neigung zur Eheschliessung im jüngeren Alter, wie auch vermöge des Umstandes, dass die vorwiegend landwirthschaftliche Beschäftigung dieselben hierzu nicht nur befähigt, sondern sie geradezu nöthigt, so bald als möglich die durch das Rekrutirungswesen in Weg gelegten Hindernisse zu beseitigen, und daher sobald sie die ersten zwei Jahre des militärpflichtigen Alters überschritten haben, das Versäumte baldmöglichst einzuholen. Hieraus erklärt sich demnach die starke Prozentuation, mit der die nächstfolgende Alterskategorie, namentlich die der Bräutigame von 24 — 30 Jahren

in den Trauungslisten der letzteren Zeit auftritt, so zwar, dass, wenn dieser Prozentantheil mit dem der vorhergehenden Altersgruppe (bis zum 24sten Jahr) zusammengefasst wird, kaum mehr oder nur ein sehr unbedeutender Unterschied gegen das Jahr 1857 wahrnehmbar wird, wie dies aus folgender Zusammenstellung erhellt: es waren nämlich

unter den Getrauten männlichen Geschlechtes:

	in den Ländern der ung. Krone			in dem übrigen Ländercomplexe		
Bräutigame	1857.	1864.	1865.	1857.	1864.	1865.
bis 24. Jahr	49,6 %	35,8 %	37,4 %	21,3 %	19,1 %	19,8 %
24—30 -	23,9 -	33,5 -	34,5 -	30,8 -	35,7 -	35,9 -
30—40 -	15,3 -	19,9 -	17,9 -	31,9 -	30,2 -	28,9 -
40—50 -	7,0 -	7,0 -	6,5 -	10,2 -	9,3 -	9,8 -
50—60 -	3,2 -	2,9 -	2,8 -	4,8 -	3,9 -	4,1 -
über 60 -	1,0 -	0,9 -	0,9 -	1,1 -	1,5 -	1,5 -

unter den Getrauten weiblichen Geschlechtes:

Bräute						
bis 20. Jahr	40,6 %	27,4 %	29,0 %	16,0 %	15,4 %	14,6 %
20—24 -	25,2 -	32,2 -	33,8 -	25,8 -	27,2 -	26,9 -
24—30 -	17,1 -	22,3 -	20,6 -	29,7 -	31,2 -	31,4 -
30—40 -	10,7 -	11,8 -	10,6 -	20,9 -	18,9 -	19,4 -
40—50 -	4,7 -	4,8 -	4,6 -	6,1 -	5,9 -	6,2 -
über 50 -	1,7 -	1,5 -	1,4 -	1,5 -	1,4 -	1,5 -

Es ergiebt sich hieraus unverkennbar, in welch' höherem Maasse das vorgerücktere Alter bei den Trauungen in dem westleithanischen Ländergebiete vertreten erscheint, als in jenem der ungarischen Krone; aber es ist gleichzeitig daraus zu entnehmen, dass verspätete Heirathen, nämlich von Männern über 60 oder von Frauen über 50 Jahre, hüben wie drüben eine nur höchst bescheidene Rolle spielen. — Auffallend erscheint es andererseits, dass bei den Trauungen auf dem Gebiete der ungarischen Krone das vorgerücktere Alter bei den Bräuten eine höhere Prozentuation nachweist als von Seiten der Bräutigame, und zwar derart, dass selbst absolut genommen von Jahr zu Jahr weit mehr Personen weiblichen Geschlechtes im Alter von über 50 Jahre zur Ehe schreiten als Männer im Alter über 60 Jahre, was jedoch in dem öfter berührten Hauskommunionswesen, namentlich bei den Gränzern seine natürliche Erklärung findet. Hier vermögen nämlich bei Aussterben sämmtlicher männlichen Linien die weiblichen den auf sie übergegangenen Stammsitz nur dadurch sich zu sichern, dass sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Gränzdienste taugliche Männer in die Hauskommunion aufnehmen, was im natürlichsten Wege durch Einheirathen diensttauglicher Männer geschieht.

Diese Wahrnehmung, dass auch die absoluten Ziffern ein solches Ueberwiegen darthun, lässt sich auch in Bezug auf die übrigen Alterskategorieen machen, so dass auch hinsichtlich der absoluten Zahlenangaben in den einzelnen Jahren, wenn nicht positive Einflüsse hierauf störend einwirken, eine augenfällige Gleichförmigkeit sich kund giebt. Dies lässt sich durch die Gegenüberstellung der diesbezüglichen Daten aus den zwei letzten Jahren ziemlich erhärten, da dieselben besonders in dem westleithanischen

Ländergebiete, wo, wie bereits bemerkt wurde, dies Verhältniss durch die erwähnte Rekrutirungsmassregel weniger beeinflusst erscheint, eine Uebereinstimmung der absoluten Zahlen zu Tage treten lässt. So waren

unter den Getrauten männlichen Geschlechtes

	im ungar. Länderscomplexe		in dem anderen Ländercomplexe	
Bräutigame	1864.	1865.	1864.	1865.
bis 24. Jahr	44,703	53,420	31,133	30,347
24—30 -	41,853	49,343	57,300	55,136
30—40 -	24,801	25,580	48,589	44,245
40—50 -	8,726	9,296	14,908	15,079
50—60 -	3,602	4,056	6,361	6,283
über 60 -	1,203	1,267	2,449	2,402
	124,888	142,962	160,740	153,492

unter den Getrauten weiblichen Geschlechtes:

Bräute				
bis 20. Jahr	34,284	41,544	24,800	22,385
20—24 -	40,181	48,320	43,668	41,212
24—30 -	27,872	29,457	50,068	48,319
30—40 -	14,786	15,123	30,440	29,731
40—50 -	5,897	6,570	9,471	9,569
über 50 -	1,868	1,948	2,293	2,276
	124,888	142,962	160,740	153,492

Es ist bereits erwähnt worden, dass die Gleichförmigkeit oder doch ein glückliches Verhältniss in dem Alter der Heirathenden einen charakterischen Zug der Trauungen des ungarischen Ländercomplexes bilde. Diese Thatsache zeigt sich in jedem Jahre, worüber bisher Aufzeichnungen zu Gebote stehen; sie ergiebt sich auch aus den Angaben des Jahres 1864 und 1865. Es pflegen nach vieljährigen Erfahrungen in der Regel mehr als $^4/_5$ der zur Ehe schreitenden Männer im Alter bis zum 24ten Jahr mit bis zu ihrem Alter reichenden Mädchen getraut zu werden; die Männer vom 24ten bis 30ten Lebensalter wählen zu mehr als $^3/_5$, die von 30—40 Jahr alten zu $^2/_5$, von 40—50 Jahren zu $^1/_3$, endlich die von 50—60 Jahren zu $^1/_4$ ihre Lebensgefährtin aus der ihrem Alter zunächststehenden jüngeren oder auf gleicher Linie stehenden Altersgruppe, selbst die über das 60ste Jahr hinausgerückten Bräutigame nehmen zu mehr als der Hälfte aus der Reihe der über 50 Jahre Alten ihre Ehegenossin, ja in den zwei letzten Jahren, 1864 und 1865, erscheinen diese Proportionen noch markirter und die Verschiedenheit des Alters der Getrauten ist in den gedachten zwei Jahren in noch günstigerem Verhältnisse, wie nach dem Durchschnitte der Jahre 1852—1859.

Diese Erscheinung muss jedenfalls sowohl in physiologischer wie in sozialer Beziehung als ein günstiges Moment bezeichnet werden, und dürfte wohl geeignet sein, als Erklärungsgrund für so manch andere gleichfalls günstige Erscheinung auf dem Gebiete der Populationistik des ungarischen Ländercomplexes dienen, wie sich weiter unten Gelegenheit ergeben wird, dies

namentlich rücksichtlich der Todtgebornen, oder hinsichtlich des Sexualverhaltnisses der Neugebornen nachzuweisen. Bei einer geringen Altersdifferenz der Getrauten erscheinen ferner selbst die verspäteten, d. i. von Hochbetagten neugeschlossenen Ehebundnisse minder abnorm, oder dürften wenigstens nicht eben als ein sozialer Uebelstand bezeichnet werden.

Um bis zur vollen Evidenz nachzuweisen, dass günstige Altersverhältnisse die Trauungen des ungarischen Ländercomplexes kennzeichnen, namentlich im Gegensatze zu jenen des übrigen Ländercomplexes, werden in den nachfolgenden 4 Tabellen die diesbezüglichen Angaben der Jahre 1864 und 1865 sowohl in absoluten wie in Prozentualziffern derart zusammengestellt, dass auf den ersten Blick ersichtlich wird, wie bei den Trauungen des ungarischen Ländercomplexes die Maximalziffern stets auf die der Altersstufe des Bräutigams zunächststehende jungere Altersgruppe der Braut entfällt, so dass auf den Tafeln A. und B., wenn man eine Diagonale zieht, diese die Gleichmässigkeit dieses Verhältnisses andeutet, wogegen auf den Tafeln C. und D. ein hiervon abweichender, jedoch in beiden Jahren sich gleichbleibender Gang der Maximalzahlen ausser allen Zweifel setzt, dass im westleithanischen Ländergebiete durchaus kein so günstiges Ebenmaass in der Altersverschiedenheit der jährlich Getrauten wahrzunehmen ist.

A. 1864 im Ländercomplexe der ungarischen Krone.

Es wurden getraut Bräutigame im Alter von

	—24 J.	24—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60 J.	Zusammen
mit Bräuten im Alter von —20 Jahren	20151 45,1	10679 25,5	3044 12,4	345 3,9	47 1,3	18 1,5	34284
20—24	15849 35,4	16111 38,5	6991 28,1	1046 12,0	152 4,2	32 2,6	40181
24—30	5959 13,3	11905 28,4	7656 30,9	1912 22,0	373 10,4	67 5,6	27872
30—40	2081 4,7	2631 6,3	6213 25,0	2871 32,9	843 23,5	147 12,2	14786
40—50	553 1,2	456 1,1	826 3,3	2350 26,9	1383 38,4	329 27,4	5897
über 50 Jahre	110 0,3	71 0,2	71 0,3	202 2,3	804 22,2	610 50,7	1868
Zusammen	44703	41853	24801	8726	3602	1203	124888

B. 1865 im Ländercomplexe der ungarischen Krone.

Es wurden getraut Bräutigame im Alter von

	—24 J.	24—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60 J.	Zusammen
mit Bräuten im Alter von —20 Jahren	24931	13002	3244	312	44	11	41544
	46,7	26,4	12,7	3,4	1,1	0,8	
20—24	19513	20072	7458	1093	162	22	48320
	36,5	40,7	29,2	11,8	4,0	1,8	
24—30	6436	12943	7681	2000	351	46	29457
	12,1	26,2	30,0	21,5	8,7	3,6	
30—40	1944	2804	6269	3064	913	129	15123
	3,6	5,7	24,5	32,9	22,5	10,2	
40—50	475	461	855	2648	1728	403	6570
	0,9	0,9	3,3	28,5	42,6	31,8	
über 50 Jahre	121	61	73	179	858	656	1948
	0,2	0,1	0,3	1,9	21,1	51,8	
Zusammen	53420	49343	25580	9296	4056	1267	142962

C. 1864 im reichsräthlich vertretenen Ländercomplexe.

Es wurden getraut Bräutigame im Alter von

	—24 J.	24—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60 J.	Zusammen
mit Bräuten im Alter von —20 Jahren	9845	10190	4130	520	77	38	24800
	31,6	17,8	8,6	3,5	1,2	1,6	
20—24	12436	18556	10598	1689	323	66	43668
	40,0	32,4	21,8	11,3	5,1	2,7	
24—30	6748	20800	17237	3998	1064	221	50068
	21,7	36,3	35,4	27,0	16,7	9,0	
30—40	1786	6717	13805	5429	2124	579	30440
	5,7	11,7	28,4	36,2	33,2	23,6	
40—50	256	914	2548	2909	1975	869	9471
	0,8	1,6	5,2	19,5	31,4	35,5	
über 50 Jahre	62	123	271	363	798	676	2293
	0,2	0,2	0,6	2,5	12,4	27,6	
Zusammen	31133	57300	48589	14908	6361	2449	160740

D. 1865 im reichsräthlich vertretenen Ländercomplexe.

Es wurden getraut Bräutigame im Alter von

	—24 J.	24—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60 J.	Zusammen
mit Bräuten im Alter von —20 Jahren	8909 29,1	9237 16.8	3646 8,2	479 3,2	82 1,3	32 1,4	22385
20—24	12089 39,8	17796 32,3	9337 21,1	1634 10,8	294 4,7	62 2.6	41212
24—30	7086 23,1	20289 36,8	15781 35,6	3966 26,3	968 15,1	229 9,6	48319
30—40	1945 6,1	6758 12,2	12720 28,8	5637 37,5	2081 33,1	590 24,6	29731
40—50	274 0,9	934 1,7	2504 5,7	2951 19,5	2076 33.0	830 34,7	9569
über 50 Jahre	44 0,1	122 0,2	257 0,6	412 2,7	782 12,5	659 27,1	2276
Zusammen	30347	55136	44245	15079	6283	2402	153492

Den Civilstand der Trauungen belangend, wird gewöhnlich ein erhöhteres Maass der ersten Heirathen als ein günstiges Moment bezeichnet und zwar schon aus dem Grunde, weil, je höher sich die Ziffer der ersten Ehen gegenüber den zweiten beläuft, um so sicherer sich auf eine längere Dauer der bestehenden Ehen schliessen lässt, was unstreitig vom individuellen und sozialen Standpunkte aus wünschenswerth ist. Auch deshalb wird die erhöhtere Anzahl von ersten Ehen als günstiges Moment angesehen, weil sie als Beleg dafür dient, dass überhaupt Viele zur ersten Ehe gelangen, und aus diesem Grunde wird insbesondere die fortwährende, anhaltende Steigerung derselben als Merkmal der zunehmenden Heirathslust sowie der grösseren Leichtigkeit der Eheschliessungen begrüsst.

Diese Behauptung kann jedoch nicht so ganz unbedingt aufgestellt werden, denn sobald die relative Stärke der jährlichen ersten Trauungen nur darum zunimmt, weil in eben demselben Maasse die zweiten Trauungen abnehmen, so kann dies auch dahin gedeutet werden, dass die auf die Herabminderung der Trauungen im Allgemeinen einwirkenden sozialen Uebelstände sich mehr bei den wiederholt, als bei den zum ersten Male einzugehenden Verehelichungen fühlbar machen, da es in der Natur der Sache liegt, dass unter dem Einflusse einer allgemeinen Nothlage, bei Heranbrechen schwerer Zeiten vor allem Andern die bereits Verwittweten sich enthalten werden, neuerdings ein Ehebündniss einzugehen, und dass somit vor Allem die absolute Zahl der zweiten Heirathen abnehmen und demgemäss die relative Grösse

der ersten Ehen zunehmen wird, ohne dass dieser Umstand als eine erfreuliche Thatsache bezeichnet werden könnte.

Die relative Zunahme der ersten Ehen kann daher nur unter der Veraussetzung für eine günstige Erscheinung gehalten werden, wenn damit gleichzeitig eine entsprechende Hebung der Trauungsziffer im Allgemeinen verbunden ist, sonst aber nicht, namentlich nicht dort, wo wie in Ungarn bei der bedeutenden Anzahl der in jüngerem Lebensalter vorkommenden Trauungen, zweite Ehen gewöhnlich in weit grösserem Maassstabe, wie sonst wo, geschlossen zu werden pflegen. Ja, Angesichts einer stetigen Abnahme der Trauungen im Allgemeinen, namentlich aber eines andauernden Herabsinkens der zweiten Ehen muss vielmehr die fortwährende Steigerung der ersten Ehen als Beleg dienen zur Beleuchtung der allgemeinen Verschlimmerung der sozial-ökonomischen Zustände.

In Ungarn nun ist zwar in neuerer Zeit das Zahlenverhältniss der ersten Trauungen bedeutend gestiegen, aber zumeist auf Kosten der zweiten Ehen und zwar derart, dass der Unterschied, der sich hierin gegenüber dem übrigen Ländercomplexe früher geltend machte, immer mehr verschwindet und die beiden Ländergruppen sich in dieser Beziehung immer mehr einander nähern.

Das Zahlenverhältniss der zweiten Ehen zeigt in den letzteren Jahren eine bedeutende Abnahme jenseits sowohl wie diesseits der Leitha, doch in weit stärkerem Maasse in Ungarn. Wenn jedoch dies Verhältniss näher geprüft, namentlich die rein ersten und reinen zweiten Trauungen von jenen geschieden werden, wo wenigstens der eine Theil bereits zu wiederholten Malen getraut wird, ergiebt sich noch immer ein bedeutender Unterschied zwischen den beiden Ländergebieten namentlich in Bezug auf die rein palingamen, d. h. solchen Trauungen, die zwischen Wittwern und Wittwen zu Stande kommen, denn selbst nach dem Ergebnisse der beiden letzten Jahre entfielen auf die Trauungen

	im Gebiete der ungar. Krone 1864.	1865.	in dem übr. Ländercompl. 1864	1865.
wo beide Theile ledig . . .	71,3 %	73,4 %	76,8 %	76,2 %
wo beide Theile verwittwet	11,5 -	10,7 -	4,1 -	4,3 -
Wittwer mit Ledigen	12,5 -	11,0 -	13,3 -	13,6 -
Wittwen mit Ledigen	5,1 -	4,9 -	5,8 -	5,9 -

in Bezug auf die rein palingamen Ehen, nämlich bei welchen beide Theile verwittwet, ergiebt sich somit eine Differenz von 6 — 7 Proz., d. i. in dem zur ungarischen Krone zählendem Ländergebiete erscheinen selbst in der jüngsten Zeit unter je 100 Trauungen um 6 — 7 mehr solche, wo bereits beide Theile verwittwet waren, als in der anderen Reichshälfte, wo dieses Verhältniss in letzterer Zeit eine nicht unbedeutende Herabminderung von 5 — 6 Proz. erlitten, da den palingamen Trauungen früher 15 — 16 Proz. der Gesammttrauungen zufielen, wie dies am ersichtlichsten ist, wenn die beiden Endjahre des letzten Dezenniums, nämlich 1856 und 1865, in Vergleich gezogen werden. Dies ist um so statthafter, als beide Jahrgänge zu Vergleichungen besonders geeignet erscheinen, sowohl was die absolute Zahl der stattgehabten Trauungen als auch den Umstand betrifft, dass in dem einen nach Aufhören der Choleraepidemie, im andern nach theilweiser Beseitigung so

mancher staatlicher und sozialer Uebelstände eine regere Heirathslust und somit eine günstigere Trauungsziffer sich kundgiebt. In den gedachten beiden Jahren wurden in Ungarn Trauungen gezählt:

	1856. absolut		1865 absolut		Zu- oder Abnahme
rein protogame . . .	98,067	67,0 %	104,958	73.4 %	+ 7.0 %
– palingame. . . .	22,612	15,4 -	15,347	10,7 -	—32,0 -
Wittwer mit Ledigen	18,619	12,7 -	15,754	11.0 -	—15,4 -
Wittwen mit Ledigen	7,194	4,9 -	6,903	4,9 -	— 4.0 -
Zusammen	146,496		142,962		

Aus dieser Parallele ist aber auch ersichtlich, dass die Zahl der protogamen Ehebundnisse im letzteren Jahre nicht nur relativ, sondern auch absolut zugenommen hat, was ein neuerer Beweis ist für die auch sonst wahrnehmbare normale Beschaffenheit des Jahres 1865, da in Ungarn selbst missliche Zustände keinen so hemmenden Einfluss auf die zum ersten Male zu schliessenden Ehen auszuüben vermögen, wie in den übrigen Ländern.

Natürlich schreiten stets mehr Männer als Frauen zur zwei- oder mehrmaligen Ehe, was schon in der sozialen Stellung eine genügende Erklärung findet. Auch in dieser Beziehung ergeben sich weit günstigere Chancen für die Wittwen in Ungarn als für die im übrigen Ländergebiete, obschon sich auch hierin in neuester Zeit eine merkliche Verschlimmerung kundgiebt, denn wo nach dem Durchschnitte früherer Jahre bis zu 12 Proz. mehr Wittwen im Osten der Leitha zur wiederholten Verehelichung gelangten als im westleithanischen Ländergebiete, beträgt nunmehr die höhere Wahrscheinlichkeit einer abermaligen Verheirathung nur mehr 6 Proz., wie dies aus folgender Combination der Angaben des letzteren Jahres 1865 zu entnehmen ist:

	Protogam-Trauungen männliche	Protogam-Trauungen weibliche	Palingam-Trauungen männliche	Palingam-Trauungen weibliche
in dem Ländercomplexe der ungar. Krone	78,2 %	84,5 %	21,8 %	15,5 %
in dem übrigen Ländergebiete	82,1 -	90,4 -	17,9 -	9,6 -
in der Gesammtmonarchie	80,3 -	87,2 -	19,7 -	12,8 -

Das Ueberwiegen des ungarischen Ländergebietes in Bezug auf die jährlich vorkommenden palingamen Heirathen, das sich aus dem bereits nachgewiesenen Uebergewichte bezüglich der Trauungen im jüngeren Alter erklären lässt, wird übrigens nicht nur aus den Prozentsätzen, sondern schon aus den absoluten Zifferangaben unverkennbar ersichtlich. Selbst absolut genommen kommen jährlich mehr als zweimal so viel reine Protogam-Trauungen vor als in der im Reichsrathe vertretenen Ländergruppe. Es wurden nämlich getraut:

1864.

	in dem Ländergebiete der ungar. Krone		in dem im Reichsrathe vertretenen Gebiete		in der Gesammtmonarchie	
Ledige mit Ledigen .	89,007	71,3 %	123,518	76,8 %	212,525	74,0 %
Wittwer mit Wittwen	14,383	11,5 -	6,565	4,1 -	20,948	7,8 -
Wittwer mit Ledigen	15,142	12,1 -	21,344	13,3 -	36,486	12,8 -
Wittwen mit Ledigen	6,356	5,1 -	9,313	5,8 -	15,669	5,4 -
im Ganzen	124,888		160,740		285,628	

1865.

	in dem Ländergebiete der ungar. Krone		in dem im Reichsrathe vertretenen Gebiete		in der Gesammtmonarchie	
Ledige mit Ledigen .	104,958	73,4 %	117,010	76,2 %	221,968	74,8 %
Wittwer mit Wittwen	15,347	10,7 -	6,716	4,3 -	22,063	7,5 -
Wittwer mit Ledigen	15,754	11,0 -	20,755	13,6 -	36,509	12,3 -
Wittwen mit Ledigen	6,903	4,9 -	9,011	5,9 -	15,914	5,4 -
im Ganzen	142,962		153,492		296,454	

Von den verschiedenen staatlichen und sozialen Momenten, die auf die Trauungsziffer vom bestimmenden Einflusse sind, wollen wir hier zuvörderst noch den Einfluss der Kornpreise beleuchten.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Marktpreis des Getreides, nach dem sich im Wesentlichen auch die Preise der übrigen Lebensmittel richten, auf die Eheschliessungen und zwar noch in demselben Jahre deprimirend resp. fördernd einwirken. Die Angaben für Ungarn sind jedoch für einen zu kurzen Zeitraum vorhanden und zu lückenhaft, um zu vollgültigen Schlussfolgerungen zu berechtigen. Trotzdem lässt sich selbst in dem Zeitabschnitte vom Jahre 1852—1865 die Wahrnehmung machen, dass 1854 und 1855, wo der Marktpreis des Getreides am höchsten stand, die wenigsten, dagegen in den Jahren 1851, 1852 und 1865 bei den niedrigsten Körnerpreisen die meisten Trauungen gezählt wurden. Man sehe folgende Vergleichung:

	Weizen	Roggen		Summe der Trauungen	
1852	3 fl. 85 kr.	3 fl. 11 kr.	beim Preisminimum	297,787	Maximum
1853	4 - 55 -	3 - 28 -			
1854	5 - 81 -	4 - 36 -	beim Preismaximum	241,799	Minimum
1855	6 - 4 -	4 - 43 -	- -	228,515	-
1856	5 - 48 -	3 - 62 -			
1857	4 - 43 -	2 - 80 -			
1858	4 - 32 -	2 - 62 -			
1859	4 - 46 -	2 - 96 -			
1864	3 - 75 -	2 - 50 -			
1865	3 - 54 -	2 - 50 -	beim Preisminimum	296,454	Maximum

Uebrigens bezieht sich obige Wahrnehmung mehr auf industrielle als auf reine Agriculturländer, folglich mehr auf die west- als ostleithanischen Provinzen. Namentlich im Königreich Ungarn haben bei dem ausgeprägten Ackerbau-Charakter des Landes die gedrückten Fruchtpreise vielmehr einen hemmenden Einfluss auf die Trauungen, da hierdurch das Einkommen der die Hauptklasse der Bevölkerung bildenden Landwirthe geschmälert erscheint. Dass auch in Ungarn in dem oben angeführten Zeitraume das Maximum der Trauungen zufällig mit dem Minimum der Kornpreise zusammentrifft, so wie umgekehrt das Maximum der Kornpreise mit dem Minimum der Trauungen, ist vielmehr dem Einflusse anderer Factoren zuzuschreiben, denn andererseits finden wir durchaus nicht, dass im Jahre 1864, wo doch dieselben niedrigen Marktpreise der Getreidegattungeu vorherrschten, wie in dem darauffolgenden Jahre 1865 eine günstigere Trauungsziffer sich bemerkbar gemacht hätte. Dies ist aber wohl der Fall in den übrigen Ländern der Monarchie, wo im Jahre 1864 ebenso wie 1861—1863 bei jeweilig niedrigeren Fruchtpreisen stets auch die relativ meisten Trauungen gezählt wurden. Dafür dass die

Theuerung des Korns und der übrigen Lebensmittel sich weit mehr bei den Gewerbtreibenden als bei den Landbauern fühlbar macht, und daher bei jenen hindernd, bei letzteren häufig fördernd auch die Heirathslust einwirkt, mag der Umstand als Beleg dienen, dass im Jahre 1856 bei hohen Getreidepreisen die Trauungsziffer in der westleithanischen Ländergruppe bei weitem nicht jenen Aufschwung nehmen konnte, wie in Ungarn, obschon das Nachlassen der Choleraepidemie dort ebenso wie hier eine Anregung dazu geboten hat.

Der Einfluss der Nationalität lässt sich direct nicht nachweisen, weil es an Aufzeichnungen fehlt, wohl aber jener des Religionsbekenntnisses. Indess fehlen bei uns die nöthigen Prämissen, um den Umfang der confessionellen Einflüsse genau bestimmen zu können. Namentlich fehlt die genaue Angabe über die numerische Stärke der einzelnen Religionsbekenntnisse in jüngster Zeit und somit der nöthige Maassstab für die Stärke der Trauungen bei den verschiedenen Religionsgesellschaften. Es ist zwar die Anzahl der einzelnen Glaubensgenossen für die Jahre 1864 und 1865 berechnet worden, doch giebt das keinen verlässlichen Anhaltspunkt dafür, ob die Trauungen der verschiedenen Religionsgenossenschaften in gleichem oder höherem Maasse sich vermehren oder vermindern, wie die allgemeine Anzahl der Mitglieder desselben Glaubensbekenntnisses. Dies würde nur durch genaue periodische Zählungen möglich sein. Indess lässt sich schon aus der absoluten Zahl der Trauungen, wenn sie nach der Confession geschieden werden, die Bewegung derselben beurtheilen, was, verglichen mit der jährlichen Fluctuation der Trauungen im Allgemeinen, immerhin einige Stützpunkte zur Beurtheilung des confessionellen Momentes geben dürfte.

In dieser Richtung lässt sich in neuerer Zeit in der griechisch-orientalischen Kirche eine namhafte Abnahme, bei der römisch-katholischen Kirche eine Zunahme der Trauungen erkennen. Wo früher in Ungarn bereits auf 93 Seelen der griechisch-orientalischen Kirche eine Trauung entfiel, kommt eine solche nach den Angaben der letzteren beiden Jahre erst auf 109, wogegen wenigstens im Jahre 1865 die Trauungsziffer der römischen Katholiken sich bedeutend über das Mittel erhebt, wie dies am besten aus einer Zusammenstellung erhellt, wo die Daten dieses Jahres mit denen des Jahres 1857 in Vergleich gezogen werden. — Es wurden gezählt Trauungen:

	1857.		1865.		
	absolut	eine Trauung auf Seelen gleichen Bek.	absolut	eine Trauung auf Seelen gleichen Bek.	Zu- oder Abnahme
röm.-katholische Kirche	65,367	$100,_{0}$ %	73,492	$91,_{3}$ %	+ $12,_{4}$ %
griech.-katholische -	13,158	$105,_{4}$ -	13,852	109 -	+ $5,_{3}$ -
griech.-orient. -	26,176	$93,_{5}$ -	24,097	109 -	— $7,_{9}$ -
Augsburg. Bekenntn. . .	9,327	108 -	9,665	113 -	+ $3,_{0}$ -
Helvet. - . .	17,512	104 -	18,209	109 -	+ $4,_{0}$ -
Unitarier	424	$115,_{6}$ -	408	130 -	—
Juden	2,022	204 -	3,239	136 -	+60 -
im Ganzen	133,986		142,962	105 %	

Bei einer allgemeinen Zunahme der Trauungen im Jahre 1865 gegenüber dem Jahre 1857 mit $6,_{7}$ Proz. lässt sich, abgesehen von den Anhängern des mosaischen Glaubensbekenntnisses, bei welchen die ausserordentliche Zunahme zumeist auf Rechnung der grösseren Pünktlichkeit und Genauigkeit

in der Führung der Register zu setzen sein dürfte, nur bei den römisch-katholischen Trauungen eine das Mittel bedeutend übersteigende Zunahme wahrnehmen. Die Trauungen der übrigen Confessionen zeigen eine hinter dem Durchschnitt zurückstehende Zunahme, die der griechisch-orientalischen Kirche sogar eine auffallende Abnahme. Diese wird noch augenfälliger, wenn das Jahr 1856 in Vergleich gebracht wird, wo sogar 28,688 oder 4600 mehr Trauungen bei den Bekennern dieser Religion gezählt wurden als im Jahre 1865. Uebrigens stellt sich eine noch erheblichere Abnahme im vorhergehenden Jahre 1864 heraus; denn wenngleich in diesem Jahre überhaupt um 18,000 Trauungen weniger gezählt wurden, so nahmen doch an den Gesammttrauungen beider Jahre die verschiedenen Confessionen einen ziemlich gleichen Antheil, nur bei den nicht unirten Griechen zeigt sich eine geringere Betheiligung. Darüber die folgende Zusammenstellung:

	1864.		1865.		1865.
	Trauungen absolut		Trauungen absolut		Religionsgenossen unter der Gesammtbevölkerung
römisch-katholische	64,513	51,7 %	73,492	51,4 %	48 %
griech.-katholische	14,080	11,2 -	13,852	9,7 -	10,2 -
griech.-oriental. . .	19,089	15,3 -	24,097	16,8 -	17,7 -
augsburgische . . .	8,349	6,7 -	9,665	6,7 -	7,3 -
helvetische	15,338	12,3 -	18,209	12,7 -	13,4 -
unitarische	531	0,4 -	408	0,4 -	0,4 -
mosaische	2,998	2,4 -	3,239	2,3 -	3,0 -
Zusammen	124,888	100,0 %	142,962	100,0 %	100,0 %

Bei den Glaubensgenossen der griechisch-orientalischen Kirche in Ungarn ist also in jüngster Zeit eine Verschlimmerung der Trauungsziffer eingetreten und zwar derart, dass, wo denselben früher ein höherer Prozentsatz zufiel als der Bevölkerung im Allgemeinen, nunmehr das Gegentheil stattfindet. Bei den Katholiken der abendländischen Kirche ist eine um 3 Proz. höhere Betheiligung an den jährlichen Trauungen wahrnehmbar, als denselben eigentlich zukäme.

Noch ist von besonderem Interesse die Anzahl der Mischehen. Hierin übertrifft Ungarn nicht nur die übrigen Länder Oesterreichs, sondern alle andern Staaten Europas. Gemischte Ehen wurden geschlossen:

im Durchschnitte	Transleithanien (Ungarn)			Cisleithanien			ganz Oesterreich
1852—1859 jährlich	2850	oder	75 %	932	oder	25 %	3872
1864	3381	-	76 -	1079	-	24 -	4460
1865	3951	-	80 -	979	-	20 -	4930

oder im ungarischen Ländercomplexe war letzteres Jahr schon jede 36ste Trauung eine gemischte.

Endlich ziehen wir die Trauungen noch nach der Art und Weise in Betracht, wie sie sich auf die einzelnen Monate vertheilen, nicht nur weil sich hieraus der offenbare Einfluss ergiebt, den auf diesen Umstand das Glaubensbekenntniss und die Erwerbsart nimmt, sondern weil sich daraus auch für Ungarn eine desfallsige Behauptung Villermé's als irrig ergiebt.

Das Minimum der Trauungen fällt sowohl im Osten wie im Westen der Leitha auf den Monat Dezember, dann März und April. Letzteres wegen

der Advents- und der Fastenzeit, da bei den Katholiken während der sog. geschlossenen Zeit ein Trauungsverbot besteht. Doch kommen in diesen Monaten in Ungarn nicht nur relativ, sondern auch absolut vier- bis fünfmal mehr Trauungen vor wie in dem anderen Ländercomplexe. Es sind nämlich hier die Akatholiken weit stärker als in den deutsch-slavischen Ländern vertreten. Für sie besteht dieses Eheverbot nicht. Es lässt sich sogar in dieser Beziehung der Einfluss des Konkordates in den übrigen Erbländern erkennen. Vor dem Konkordat waren nur die Hochzeitsfeierlichkeiten, nach demselben ist selbst die stille Eingehung der Ehe verboten. Wirklich, entfiel früher auf die gedachten Monate ein höherer Prozentsatz als in der jüngsten Zeit.

Das Maximum der jährlichen Trauungen fällt im westleithanischen Ländergebiete auf den Februar, im ostleithanischen hingegen auf den November, obschon auch hier auf den November unmittelbar der Monat Februar und ebenso dort auf Februar unmittelbar der Monat November folgt, Beides aus dem Grunde, weil eben diese zwei Monate der Fasten- und Adventszeit vorangehen, wo viele Heirathslustige sich beeilen, dem Trauungsverbote zuvorzukommen. Dadurch concentriren sich die Trauungen mehr und wird ein Ueberwiegen in den gedachten zwei Monaten bewirkt. Dass jedoch im Ländercomplexe der ungarischen Krone der Prozentantheil des November so merklich stärker ist als jener des Februar, liegt offenbar im wirthschaftlichen Charakter des ungarischen Ländergebietes, da hier überhaupt der Spätherbst und der Winter, wo die Feldarbeiten zumeist ruhen, als die geeigneteste Zeit zur Eingehung der Ehen betrachtet werden. Auch im Januar werden fast zweimal so viel Trauungen hier gezählt als in der anderen Reichshälfte und selbst im Frühjahr, namentlich im Mai macht sich hierlands ein weit stärkerer Prozentsatz bemerkbar, wogegen in die Sommermonate von Juni bis September, wo der Feldbau eine höchst bedeutende Quote der Bevölkerung vollauf in Anspruch nimmt, in Ungarn ein geringer Prozenantheil fällt. Dazu das folgende Tableau:

	ganz Oesterreich nach 14jährigem Durchschnitte	1865. Transleithanien (ungar. Krone) absolut		1865. Cisleithanien absolut	
Januar	12,6 %	22,413	15,7 %	12,797	8,3 %
Februar . . .	21,6 -	30,945	21,7 -	42,512	27,7 -
März	2,5 -	2,488	1,8 -	530	0,3 -
April	3,9 -	4,355	3,0 -	2,177	1,4 -
Mai	7,7 -	13,256	9,2 -	13,075	8,5 -
Juni	5,9 -	6,972	4,9 -	9,603	6,2 -
Juli	4,4 -	5,393	3,8 -	9,258	6,0 -
August	4,1 -	4,594	3,2 -	8,201	5,4 -
September . .	4,9 -	5,396	3,8 -	8,570	5,6 -
October . . .	7,9 -	11,320	7,1 -	15,758	10,3 -
November . .	23,3 -	33,063	23,1 -	30,296	19,8 -
December . .	1,2 -	2,767	1,9 -	715	0,5 -
Zusammen	100,0 %	142,962	100,0 %	153,492	100,0 %

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Uebersicht der Hauptergebnisse der Bevölkerungsaufnahme vom 3. December 1867 für die thüringischen Staaten.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

a) Gesammtbevölkerung.

Landestheile und Länder.	Flächengehalt in Q.-M.	Ortsanwesende Bevölkerung 1867.	Zollabrechnungs- Bevölkerung 1867.	Auf 1 Q.-M. kommen Einw. (Zollabrechnungsbevölk.) 1864*)	1867.
Weimarischer Kreis	32,17	147,797	147,550	4517	4587
Eisenacher Kreis	22,19	84,267	84,367	3770	3802
Neustädter Kreis	11,67	50,980	50,939	4390	4365
Grossherzogthum S.-Weimar .	66,03	283,044	282,856	4243	4284
Amt Camburg	2,34	9,345	9,330	4064	3987
Amt Kranichfeld	1,48	3,198	3,198	2163	2161
Das übrige Hzgth. Meiningen	41,15	168,940	167,665	4018	4074
Herzogthum S.-Meiningen . .	44,97	181,483	180,193	3960	4007
Altenburger Ostkreis	11,95	93,383	93,350	7848	7812
Altenburger Westkreis . . .	12,05	48,043	48,300	3992	4008
Herzogthum S.-Altenburg. . .	24,00	141,426	141,650	5912	5902
Herzogthum Coburg	10,20	49,490	49,324	4703	4836
Herzogthum Gotha	25,53	119,245	118,966	4566	4660
Herzogthümer S.-Coburg-Gotha	35,73	168,735	168,290	4605	4710
Rudolstädter Oberherrschaft .	13,83	58,593	58,709	4162	4245
Rudolstädter Unterherrschaft .	3,75	16,481	16,423	4317	4379
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt	17,58	75,074	75,132	4195	4273
Sondersh. Oberherrschaft . .	6,23	29,750	29,800	4599	4783
Sondersh. Unterherrschaft. .	9,40	38,326	38,228	3994	4067
Fürstenth. Schw.-Sondershausen	15,63	68,076	68,028	4235	4352
Fürstenthum Gera	4,03	38,328	38,252	9131	9492
Frstth. Schleiz u. Lobenstein	11,03	49,769	49,722	4504	4506
Fürstenthum Reuss j. L.	15,06	88,097	87,974	5742	5842
Fürstenthum Reuss ä. L. . . .	4,99	43,889	44,172	8788	8852
Thüringische Staaten	223,99	1,049,824	1,048,295	4620	4680

*) S. Statistik Thüringens. Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. (Jena 1867.) Bd. I, 2. und 3. Lief., S. 137.

b) Städte über 4000 Einwohner.

Staat.	Stadt.	Orts-anwesende Bevölkerung 1867.	Zollabrechnungs-Bevölkerung		
			1864[1]).	1867.	Zunahme seit 1864 in %.
Weimar	Weimar	14,794	14,279	14,714	3,05
	Eisenach	12,949	12,072	12,879	6,68
	Apolda	8,882	8,731	8,877	1,67
	Jena	7,821	7,233	7,784[2])	7,62
	Weida	5,147	5,123	5,105	— 0,35
	Neustadt a/O.	4,858	4,841	4,860	0,39
Meiningen	Meiningen	8,212[3])	7,228	7,011	— 3,00
	Sonneberg	6,112	5,897	6,085	3,19
	Saalfeld	5,348	5,077	5,364	5,65
	Hildburghausen	5,129	4,395	5,094[4])	15,90
	Pössneck	5,027	4,896	5,025	2,63
Altenburg	Altenburg	18,482	17,977	18,414	2,43
	Ronneburg	6,314	6,685	6,343	— 5,10
	Eisenberg	5,128	4,971	5,141	3,42
	Schmölln	4,882	4,663	4,865	4,33
Coburg	Coburg	11,524	10,724	11,439	6,67
Gotha	Gotha	19,151	17,955	19,071	6,22
	Ohrdruf	5,510	5,254	5,486	4,42
	Waltershausen	4,047	4,000	4,034	0,85
Rudolstadt	Rudolstadt	6,880	6,436	6,871	6,76
	Frankenhausen	4,603	4,552	4,561	0,20
Sondershausen	Arnstadt	8,084	7,259	8,066	11,12
	Sondershausen	6,275	5,873	6,220	5,91
Reuss j. L.	Gera	16,323	15,363	16,283	5,99
	Schleiz	4,981	4,823	4,953	2,70
Reuss ä. L.	Greiz	10,644	11,047	10,796	— 2,27
	Zeulenroda	6,585	6,227	6,552	5,22

1) S. Statistik Thüringens. (Jena 1866.) Bd. I, 1. Lief., S. 120.
2) Darunter 388 Personen der nach Jena verlegten Garnison.
3) Darunter 1150 preussische Militärpersonen vom Infanterie-Regiment Nr. 32.
4) Darunter 601 Personen vom Infanterie-Regiment Nr. 95.

VIII.

Der erste Kongress Norddeutscher Landwirthe.

Der erste Kongress Norddeutscher Landwirthe, welcher im Februar d. J. zu Berlin tagte, nahm in seiner Sitzung vom 20. Februar nachfolgende Resolution an:

„Die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens sind vorzugsweise geeignet, die Interessen des landwirthschaftlichen Gewerbes zu sichern und zu fördern und werden die Norddeutschen Landwirthe durch den Kongress aufgefordert, durch Lehre und Beispiel dahin zu streben, dass bestimmte Ansichten und Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt, diese einer vom Kongress zu ernennenden Kommission übergeben und von dieser dem nächsten landwirthschaftlichen Kongress vorgelegt werden".

Die erwählte Kommission, bestehend aus den nachgenannten Notabilitäten:

Fr. Bernh. Rüder, Landes-Oekonomierath in Oldenburg;

von Benda, Rittergutsbesitzer auf Rudow bei Berlin;

von Corswant, Rittergutsbesitzer auf Cuntzow bei Gützkow in Neu-Vorpommern;

Dr. Lette, Präsident des Preussischen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen in Berlin;

H. Schumacher, Domainenpächter zu Zarchlin bei Plau in Mecklenburg-Schwerin; Schriftführer;

Birnbaum, Dr., Professor und Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt Plagwitz bei Leipzig;

W. Holtz, Landschaftsrath auf Alt-Marrin bei Cörlin in Pommern.

von Knebel-Döberitz, Regierungsrath a. D., Director des Dramburg-Falkenburger ökonomischen Vereins, auf Zülshagen bei Dramburg;

M. Wilckens, Dr., Rittergutsbesitzer auf Pogarth bei Prieborn in Schlesien

ersucht um Mittheilungen:

1) über die zur Sicherung oder Förderung des landwirthschaftlichen Gewerbes bestehenden oder im Werke begriffenen Genossenschaften der verschiedenen Arten und Formen,

2) über die günstigen oder ungünstigen Ergebnisse solcher seit längerer oder kürzerer Zeit bestehenden Genossenschaften, die Ursachen der Erfolge nach bisheriger Erfahrung und die Klippen, welche bei Einführung derselben zu vermeiden sind, insbesondere

3) über die Resultate und Ausdehnung derjenigen Genossenschaften, bei welchen Landwirthe und landwirthschaftliche Arbeiter betheiligt sind,

4) der bezüglichen literarischen Nachweise, Statuten, Schriften u. s. w.

Auch die Mittheilung von Ansichten über die Gegenstände und Zwecke, wie über die Richtung und Form des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens ist willkommen.

Es ist im Interesse der Landwirthschaft und Statistik, dringend zu wünschen, dass diese Bestrebungen kräftige Unterstützung finden.

IX.

Jubiläum des Professor Baumstark.

Am 11. Mai d. J. feierte unser hochgeschätzter Fachgenosse und Mitarbeiter an dieser Zeitschrift, Geh. Rath Prof. Dr. Baumstark das 25jährige Jubiläum als Director der staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena. Das Curatorium der Academie und die Universität Greifswald gaben ihrer Theilnahme durch Deputationen Ausdruck. Für die Academie und das Dorf Eldena wurde der Tag zu einem allgemeinen Feste, zu dem sich die Häuser und die Schiffe im Hafen mit Flaggen schmückten, und Leute von nah und fern herzueilten. Deputationen und Ueberreichung werthvoller Geschenke gaben der Verehrung, welcher der Jubilar in seinem Berufskreise wie im Privatleben geniesst, angemessenen Ausdruck. Durch Anzeige dieses Ereignisses wünschen auch wir unsere Theilnahme und Hochachtung an den Tag zu legen.

Die Redaction.

Eingesendete Schriften.

Die bereits unter „Litteratur“ angezeigten Schriften sind hier ausgeschlossen. Diejenigen, auf welche wir in einem der folgenden Hefte noch zurückkommen werden, sind mit einem * bezeichnet.

A.

Allgemeines.

Das Institut der Landräthe in Preussen, Historisch, juristisch und nationaloeconomisch skizzirt von Dr. H. A. Mascher. Berlin (Kortkampf) 1868. (259 Seiten.)

Eine interessante Darstellung des Instituts, nicht wie es in der Praxis ist, sondern wie es sein soll.

Das Gesetz vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Preussen nebst Ministerialinstruction. Nach Geschichte, Recht und Volkswirthschaft dargestellt und erläutert von H. A. Mascher. Potsdam (Döring) 1868. (112 Seiten.)

Die Rechtspflege und die Stenografie. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Welchen Nutzen kann die Rechtspflege aus der Verwendung der Stenografie ziehen? Von Dr. J. Zeibig. Dresden (Dietze) 1867. (40 Seiten.)

Zur Reform des Seekriegsrechts. Aus dem amtlichen stenografischen Bericht der Reichstags-Verhandlung vom 18. April 1868. Mit Vorwort von L. R. Aegidi. Berlin (Kortkampf) 1868. (35 Seiten.)

Internationale (französische-englisch-spanisch-italienische) Grammatik für Deutsche. Ein praktisches Handbuch zur Erleichterungund Beförderung der Sprachkenntniss, zum Selbstunterrichte und Nachschlagen. Von F. W. D. Buhse, kurhessisch. Steuerrath a. D. Leipzig (Brockhaus).

Den Werth dieser umfassenden und jedenfalls sehr fleissigen Arbeit des um die kurhessische Kataster- und Grundsteuerverfassung verdienten Verfassers zu beurtheilen, gehört nicht hierher und muss Sachkennern überlassen werden.

Baltische Monatsschrift. XVII. 1—3. Riga 1868.

Enthält u. A folg. Nationaloekonomisches: 1. H. A. Wagner, Zur Entwicklungsgeschichte des russischen Agios und Wechselcursus. Laspeyres, Bildung des Kaufmanns und Studium der Nationalökonomie. 2. H. Fortsetzung des Laspeyres'schen Aufsatzes. 3. H. Götschell, Ueber Arbeiterwohnungen. 4 H. G. Brasche, Die neue Gemeideordnung in Kurland.

Ungarische Monatsschrift für Politik, Landeswehr, Staatsökonomie, Statistik, Völkerkunde, Geschichte u. s. w. (Redakteur Graf Olivier Bethlen). Berlin (Kortkampf).

I. Heft. April 1868. Betrachtungen über ungarische Finanzen und Staatsökonomie. II. Heft. Mai. Ungarn und seine Wehrkraft u. s. w.

B.

Nationalökonomie.

* Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der sozialen Reform. Von Dr. H. Maurus. Heidelberg (C. Winter) 1868. (535 Seiten.)

Diese tüchtige Arbeit sei einstweilen der Beachtung empfohlen.

Abriss der Nationalökonomie. Beitrag zur Verbreitung der wichtigsten nationalökonomischen Kenntnisse im Kreise der Landwirthe und Industriellen. Von A. E. Komers. Prag 1867. (146 Seiten.)

Jahrbuch der Volkswirthschaft. Unter Mitwirkung der „namhaftesten" Nationalökonomen herausgeg. von Dr. W. Eras. Erster Jahrg. Leipzig (Wigand) 1868.

Die Verkleinerer Carey's und die Krisis der Nationalökonomie. Sechszehn Briefe von Dr. E. Dühring. Breslau (Trewendt) 1867. (116 Seiten.)

Vortrag über das Verhältniss von Arbeiter und Arbeitgeber, gehalten in der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zürich am 1. Dez. 1867 von Dr. V. Böhmert. Zürich (Meyer & Zeller) 1868. (31 Seiten.)

Mit den bekannten Argumenten vom Standpunkte des Freihandels aus. Verkürzung der Arbeitszeit und Industrial Partnership wird, als Concession an die Arbeiter, als wünschenswerth hingestellt. Originell ist der Gedanke, den Begriff von Kapital durch eine Resolution der Züricher gemeinnützigen Gesellschaft (S. 28) feststellen zu lassen.

Die Landwirthschaft und das Genossenschaftswesen. Ein Vortrag gehalten in der Sitzung des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien am 13. Januar 1868 von Dr. G. Schönberg, Gerichts-Assessor und Dozent der Nationalökonomie zu Proskau. Breslau (Korn) 1868. (23 Seiten.)

Dieser gehaltvolle und anregende Vortrag hatte unstreitig bedeutend mehr Anspruch, gedruckt zu werden, als der unter der vorhergehenden Nummer aufgeführte.

Skizzen über soziales Leben. Herausgegeben von L. Richter. Erstes Heft. Dresden (Schöpff) 1867. 12 Bogen. 8.

Das Buch enthält keine originalen Forschungen und kann auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch machen. Es ist vielmehr eine ziemlich ungeordnete Sammlung von Notizen über alle möglichen geselligen Verhältnisse, welche in der Journalistik vielleicht eine nützlichere Verwendung gefunden hätten. Indessen ist das Bestreben, Licht über soziale Fragen zu verbreiten, immer anzuerkennen. Die Hauptkapitel des Buchs sind folgende: Die Erweiterung der Berufszweige der Frauen. Ueber geselliges Leben in ländlichen Orten. Frankreichs Fürsorge für die Landwirthschaft. Vermehrung von Wohnungen auf dem Lande. Weinbau und Consum von Tabak. Die Ausbreitung der Industrie in ländlichen Orten. Aphorismen zur sozialen Frage. Miscellen: Wohlfahrtspolizei und Gesundheitspflege, Nahrungsmittel u. s. w.

Die Prostitution in sozialer, legaler und sanitärer Beziehung, die Nothwendigkeit und der Modus ihrer Regelung. Eine sozial-medicinische Studie von Dr. Fr. W. Müller. Erlangen (Enke) 1868. (35 Seiten.)

Eine sowohl des Gegenstandes als des Inhalts wegen beachtens- und empfehlenswerthe Brochüre. Sie behandelt in vorurtheilsfreier und vielseitiger Weise (auch

mit guter Literaturkenntniss) eine Frage, deren eminent sozial-wissenschaftliche Bedeutung nicht verkannt werden sollte. Eine gründliche Heilung der sozialen Misère der Prostitution ist allerdings nur möglich durch Reform der weiblichen Erziehungs- und Arbeitsverhältnisse, und diese wieder ist nur ein Theil der grossen „sozialen Frage". Das kann nicht abhalten, einstweilen verständige pädagogisch-sanitätische Behandlung und örtliche Linderung des Uebels zu versuchen. Die Gesellschaft, welche es verschuldet, muss auch suchen es zu heilen.

Das Wucherthum und dessen Bekämpfung durch die Vorschuss- und Creditvereine. Zum Zweck billiger und massenhafter Verbreitung herausgegeben von F. Spiethoff. 2. Aufl. Düsseldorf (Gestewitz) 1868. (24 Seiten.)

Die Raisonnoments in den Cap. 11—14 durften wohl fehlen.

*Die Natur des Capitals und des Credits von Sam. Oppenheim. I. Mainz 1868.

Der Krieg der Banken von R. H. Patterson. Aus dem Englischen von J. v. Holzendorf. Berlin (Springer) 1867. (35 Seiten.)

* Das landwirthschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen. Von Dr. Lette. Berlin (Lüders) 1868.

* Die Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine Norddeutsche Bundes-Hypothekenbank von C. Wilmanns. Berlin (Guttentag) 1868.

* Die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftlichen Hypotheken-Credit-Institute und Grundzüge für die nothwendige Reorganisation derselben von Dr. J. Matern. Berlin (Wiegandt & Hempel) 1868. 110 Seiten.

Warum bedürfen wir weiblicher Gewerbeschulen und wie sollen sie angelegt sein? Von E. Marwedel. Hamburg (Grüning) 1868.

Ein empfehlenswerthes, der trefflichen Verfasserin der „Reform der weiblichen Erziehung", Frau Minna Pinoff, gewidmetes Schriftchen.

Jahrbuch für das gesammte Versicherungswesen in Deutschland. Herausgegen von Th. Saski V, 1. Leipzig (Wartig's Commission) 1868.

Inhalt des ersten Heftes: Neue Anstalten. Viehversicherungs-Gesellschaften. Spiegel-Glas-Versicherungs-Gesellschaften. Englische in Deutschland arbeitende Versicherungs-Gesellschaften. Uebersicht des Bremer See-Versicherungs-Geschäfts im Jahre 1866. See-Versicherungen in Hamburg. Abschlüsse von Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaften. Feuer-Versicherungs Gesellschaften. Rück-Versicherungs Gesellschaften. Transport-Versicherungs-Gesellschaften. Hagel-Versicherungs-Gesellschaften. Gegenseitige Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Geschichte der letzten zehn Jahre des deutschen Versicherungs-Wesens. Die Fortsetzung des letzteren Aufsatzes folgt in den nächsten Heften.

C.

Statistik.

I. Allgemeines.

Statistik (Separatabdruck aus dem 10. Bande des deutschen Staatswörterbuchs) von Ad. Wagner.

Das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten besteht nicht seit 1862,

sondern seit dem 1. Juli 1864; dasselbe umfasst nicht blos Weimar, Altenburg, die beiden Schwarzburg und Reuss, sondern auch Meiningen, Coburg und Gotha, wie aus allen bisherigen Publikationen des Bureaus zu ersehen ist. Wenn Wagner mit Bezug auf Hildebrand's Aufsatz „Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom“ sagt: „Der grosse Umfang der Census-aufnahmen setzt eine Art Organisation der statistischen Behörden voraus. Ueber deren Einrichtung und die Zusammenstellung und Bearbeitung des erhobenen Materials liegen indessen nur wenig positive und deutliche Nachrichten vor, so dass die Vermuthungen im Einzelnen, wohl auch die neuesten von Hildebrand doch immer gewagt sind“, so müssen ihm rechtshistorische Forschungen und Forschungsmethode sehr fern liegen. In jenem Aufsatze sind nirgends Vermuthungen aufgestellt, wie viel weniger gewagte, sondern es ist nur durch Quellenforschung festgestellt, was wir wissen und was wir nicht wissen.

Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevolkerungsstatistik von Dr. G. F. Knapp, Vorstand des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. (Mit 4 lithographirten Tafeln.) Leipzig (Hinrichs) 1868. (120 Seiten.)

Der Verf. hat sich in dieser mit grosser Klarheit und Schärfe, wenn auch mit einigem Selbstbewusstsein geschriebenen Arbeit die Aufgabe gestellt, vermittelst mathematischer Analyse den Weg zu zeigen, wie die Sterblichkeit nach dem Alter, d. h. die Absterbeordnung in streng wissenschaftlicher Weise aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik zu ermitteln sei. Es ist ein mathematisch geschultes Denken erforderlich, um den Deductionen des Verf. zu folgen, und das Studium des Buchs möchte deshalb manchem Fachgenossen einige Anstrengung kosten. Indess wird diese nicht vergeblich aufgewendet sein. Gänzlich ignorirt sind vom Verf. die ausgezeichneten Arbeiten auf demselben Gebiete von Hopf.

Ueber Mortalitätsverhältnisse und ihre Ursachen. Von W. Lazarus. Hamburg (Meissner) 1867. (40 Seiten.)

Das Verkehrswesen der Welt. Statistische Berichte von Dr. Fr. X. Neumann. Sep.-Abdruck aus dem Berichte über die Pariser Weltausstellung, herausg. durch das k. k. österreichische Centralcomité. Wien (Staatsdruckerei) 1867.

Eine interessante Skizze über Fortschritte und Stand der Eisenbahnen, Marine, Telegraphie und Postverkehr, unterstützt von vorzüglichen graphischen Darstellungen.

II. Norddeutscher Bund.

Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bezüglich des Herzogthums Gotha. B. Zweiter Theil, enthaltend Darstellungen der besonderen Verhältnisse des Herzogthums Gotha und seiner Bewohner sowie einzelner Verwaltungszweige. Drittes Heft, enthaltend die Fortsetzung solcher Darstellungen. Ausgegeben im August 1867.

Das vorliegende umfangreiche Heft enthält, abgesehen von einer kleinen Mittheilung über die Resultate des Wollmarktes zu Gotha am 15. und 16. Juni 1865, die mit Erläuterungen versehene tabellarische Darstellung der Ergebnisse der Volkszählungen vom 3. December 1861 und 1864. Die Anordnung des Stoffes ist so erfolgt, dass zuerst sämmtliche Tabellen ohne Unterbrechung und dann erst die Erläuterungen vorgeführt werden. Um demnach den Gesammtnachweis über irgend welche Thatsachen zu erhalten, muss man zwei ganz verschiedene Stellen der Publikation aufschlagen, nämlich vorn die tabellarischen Nachrichten, hinten die zugehörigen Erläuternngen. Diese Einrichtung scheint aus doppeltem Grunde nicht gerade glücklich gewählt. Einmal stört eine solche Zerspaltung des Zusammengehörigen

die Uebersichtlichkeit, andererseits scheint es der Natur der Sache angemessener, einer jeden Tabelle die zum Verständniss erforderlichen Bemerkungen voranzuschicken, als umgekehrt zu verfahren. Abgesehen aber von dieser formellen Eigenthümlichkeit ist in vollem Maasse anzuerkennen, dass uns hier ein reiches, wohlgesichteles und verarbeitetes Material geboten wird. Namentlich ist hervorzuheben, dass durchgängig Stadt und Land unterschieden wurde und den absoluten Zahlen überall die wesentlichsten Procentberechnungen beigefügt worden sind. Die erste tabellarische Nachweisung beziffert auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen von 1861 und 1864 die Bevölkerung nach den Haupt-Altersclassen, dem Geschlechte sowie den Hauptkategorieen ihrer Nahrung und Beschäftigung; die nächste Tabelle specificirt die verschiedenen Berufszweige nach den gleichen Zählungen und zwar in sehr gelungener Weise. Die hierauf folgenden Zusammenstellungen beziehen sich mit einer Ausnahme auf die Volkszählung von 1864. Religion, Civilstand, Ansässigkeit, Geburtsort der Bevölkerung sowie deren Viehbesitz und zwar letzterer nach den Zählungen von 1852, 1855, 1858, 1861 und 1864 werden detaillirt beziffert. Endlich bildet die letzte und für die Wissenschaft interessanteste Nachweisung die auf Grund der 1864er Zählung gewonnenen tabellarischen Nachrichten über die Zahl und Grösse der landwirthschaftlichen Wirthschaftscomplexe sowie über Umfang und Zusammensetzung der Viehhaltungen innerhalb einer jeden Gruppe dieser Wirthschaftsflächen. Die ziemlich unverständliche Ueberschrift der qu. Tabellen lautet: „Uebersicht über die Verhältnisse der Milch-, Mast- und Wollviehhaltung bei den Verschiedenheiten in den bewirthschafteten Flächen an Ländereien, Wiesen und Gärten".

Preussische Statistik. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königl. statistischen Bureau in Berlin.

Heft X. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung, der Gebäude- und Viehzählung nach den Aufnahmen vom 3. Dec. 1864 resp. Anfang 1865 und die Statistik der Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1862, 1863 und 1864. —

Das Vorwort bemerkt, dass die Methode der Selbstzählung sich 1864 so vielseitig Bahn gebrochen, dass deren allgemeine Anwendung bei der Ende 1867 bevorstehenden Volkszählung nicht zu bezweifeln sei. Keine Erhebungen sind 1864 über Beruf und Sprachverschiedenheit der Bewohner angestellt worden; dagegen sind Aufnahmen über die Art des Wohnens und über die Mischehen neu hinzugetreten.

Heft XI. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate 1865, nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen; zeigt ganz die gleiche Einrichtung wie die früheren Jahrgänge.

Heft XII. Monatliche Mittel der Jahrgänge 1864, 1865, 1866 für Druck, Temperatur, Feuchtigkeit und Niederschläge und fünftägige Wärmemittel sämmtlicher mit dem meteorologischen Institut zu Berlin vereinigten deutschen Stationen. Veröffentlicht von H. W. Dove.

Zeitschrift des Königl. Preuss. statistischen Bureaus.

1) 6. Jahrgang 1866.

Wesentlicher Inhalt. Nr. 1—3: Die Grösse, Beschaffenheit und Besteuerung der Fläche des preussischen Staatsgebietes. — Ueber die hygienischen Grundsätze beim Hospitalbau. — Die Witterungserscheinungen des Jahres 1865. — Die englischen Land- und Baugenossenschaften. Nr. 4—6: Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung in Preussen am 3. December 1864. — Gedanken über die Volkszählung des Jahres 1866 in Frankreich. — Die Ackerbau-Enquête in Frankreich. — Die Kosmopolitik der Börsen. — Statistische Notizen über Hinterladungsgewehre. — Der internationale statistische Congress. Nr. 7—9: Statistisches Seminar des königl. stat. Bureaus, V. Cursus. — Die Grösse, Beschaffenheit und Besteuerung der Fläche des preussischen Staatsgebietes (Fortsetzung zu Nr. 1—3). — Das Freiberger Berg- und Hüttenwesen vor 100 Jahren und jetzt. — Ueber die Lage der Seefischerei in Belgien. — Die vollendeten

und im Bau begriffenen russischen Eisenbahnen. — Die Nationalökonomie und Statistik in der französischen Academie der Wissenschaften. — Die Verluste der königl. preuss. Armee an Offizieren, Mannschaften, Aerzten und Krankenträgern während des Feldzuges 1866. Nr. 10—12: Der preussische Staat in seiner neuen Gestalt. Das Feuerversicherungswesen im preuss. Staat in den Jahren 1863—1865 — Die Unfallversicherung. Uebersicht des Sollaufkommens an directen Steuern pro 1866 und des Istaufkommens an Mahl- und Schlachtsteuer pro 1865 in den grösseren Städten, den Regierungsbezirken und Provinzen des preussischen Staates. — Statistik der Armenpflege im vormaligen Herzogthum Nassau.

2) 7. Jahrgang 1867.

Wesentlicher Inhalt. Nr. 1—3: Das Verfahren bei der preuss. Volkszählung vom 3. December 1864. — Ein Reformprincip für Sparkassen. — Die Frachtgutbewegung auf den deutschen Eisenbahnen im J. 1865. — Das Lebensversicherungswesen in Preussen pro 1864. — Beiträge zur Kenntniss des physischen Lebens der preuss. Bevölkerung mit einem Anhange über die französische. — Die Banken Norddeutschlands im J. 1865 und während des Kriegs 1866. — Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Grossbritannien. Nr. 4—6: Wie hoch belastet in Preussen die Grundsteuer die Landwirthschaft? — Die wahren Verluste der preuss. Armee im Kriege des Jahres 1866. — Ueber das Ozon mit Rücksicht auf Meteorologie und Heilkunde. — Materialien zur Unfallsversicherung. Nr. 7—9: Entwicklung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Westpreussen seit der Besitznahme durch Friedrich den Gr. — Die Grundcreditinstitute in Preussen. — Materialien zur Wein-, Branntwein- und Bierstatistik. — Hauptresultate der Urwahlen für das preuss. Abgeordnetenhaus vom 25. Sept. 1866 — Schulpflicht und Schulbesuch in Berlin. Nr. 10—12: v. Dechen, Vergleichung der Holzproduction und der Production an Steinkohlen und Braunkohlen in Preussen. — Engel, Actenmässige Darstellung der Vorbereitungen zur Volkszählung von 1867. — v. Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens.

3) 8. Jahrgang 1868.

Nr. 1—3: Engel, Ueber die Ergebnisse der Klassen-, Einkommen-, Mahl- und Schlachtsteuer. — Engel, Bericht über den Statistischen Congress in Florenz. — C. F. Koch, Die amtlichen Ermittelungen über die Choleraepidemie von 1866 im Regierungsbezirk Merseburg. — G. Cohn, Statistische Untersuchung über die Wirksamkeit der Speculation im Roggenhandel.

Ausser diesem reichen Inhalt bringen sämmtliche Nummern Angaben über die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel, Recensionen, Nachrichten über die der Bibliothek des Bureaus einverleibten Werke.

Beiträge zur Statistik des vormaligen Königreichs Hannover. Herausg. vom Königl. statistischen Bureau zu Hannover. 12. Heft.

Inhalt: Ablösungen, Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse, neue Bodenculturen, Pferdezucht, Sparkassen, Feuer-, Hagelschäden- und Viehversicherung, Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb.

13. Heft. Schifffahrtsstatistik für die Jahre 1861/65.

Inhalt: 1 Schiffsbestand. 2. Schiffsbau. 3. Schifffahrtsverkehr. 4. Verunglückte Seeschiffe.

Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. 2. Heft. Herausg. von der Königl. Commission für statistische Angelegenheiten. Kassel 1867.

Inhalt: Die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1861; die Bewegung der Bevölkerung nach den seit 1834 vorgekommenen Volkszählungen; die Viehzählung im Jahre 1866; die meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1866.

Die Ergebnisse der statistischen Aufnahmen über die Vertheilung der Bevölkerung Kurhessens nach der Verschiedenheit der Religion und in Hinsicht auf eheliche Verbindung. 2. Lief. Mitgeth. von der Königl. statistischen Commission.

Die Steuern der Herzogthümer Schleswig-Holstein und des preussischen Staates. Von A. T. Thomsen-Adenswort. Kiel 1867. (146 Seiten.)

Die Schrift versucht die beiden Fragen: wie können die Steuerverhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein geordnet werden? und wie verhalten sich die Steuern derselben zu denen des bisherigen Königreichs Preussen? zu beantworten. Das Ergebniss der Untersuchung lässt sich in den Satz zusammendrängen, dass die preussischen Steuern niedriger als die der Herzogthümer und auch nach besseren Principien vertheilt sind, so dass es wünschbar ist, möglichst bald an Stelle des bestehenden das preussische Steuersystem zur Anwendung zu bringen. Charakteristisch für die bisherigen Steuerverhältnisse ist folgende Stelle: „Ein auf Gerechtigkeit gegründetes Steuersystem einzuführen verstanden die früheren Regierungen nicht, wohl aber die Mehrbedürfnisse des Staates nach den bestehenden ungerechten Steuernormen zu repartiren. Den Ständen wurde es fast unheimlich, wenn wegen solcher Repartitionen die Regierung neue Vorlagen machte, weil sie die in dem Repartitionsmodus liegende Ungerechtigkeit nur zu wohl kannten, doch konnte sie ohne Aenderung des ganzen Steuersystems nicht abgewendet werden.“

Berlin und seine Entwicklung. Gemeinde-Kalender und Städtisches Jahrbuch für 1868. II. Jahrg. Herausg. vom statistischen Bureau der Stadt. Mit 1 color. Stadtplan und 3 Tafeln. Berlin (Guttentag).

Ein vortreffliches Unternehmen, dem wir den besten Fortgang wünschen. Aus den Abhandlungen sind hervorzuheben: Dr. H. Schwabe (Vorstand des Berliner stat. Bureaus), Statistik von Berlin. Dr. Engel, Die Industrie der grossen Städte. Bruch (Beamter des städtischen Bureaus), Der Strassenverkehr in Berlin

Literatur über das Hypothekenwesen des preussischen Staats. (Beiheft des Königl. Preuss. Staats-Anzeigers.) Berlin (v. Decker) 1868.

Schon vor einiger Zeit erschien in ähnlicher Weise gleichfalls als Beiheft des Staats-Anzeigers eine Literatur des preussischen Finanzwesens. Diese Arbeiten sind sehr dankenswerth.

Die landwirthschaftlichen Verkehrsverhältnisse Norddeutschlands. Eine Denkschrift herausgegeben vom Ausschusse des ersten Congresses Norddeutscher Landwirthe. Berlin (Möser) 1868.

Chronik des Norddeutschen Bundes und des Preussischen Staats für das Jahr 1867. Berlin (v. Decker) 1868.

Zeitschrift des Statistischen Büreaus des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern.

1. Jahrgang 1866.

Wesentlicher Inhalt: Die Ergebnisse der Viehzählung am 3. Dez. 1864. — Uebersicht der Resultate aus den meteorologischen Beobachtungen, angestellt auf den K. S. Stationen. — Zur Statistik des Medicinalpersonals. — Zahl der Communicanten p. 1856—64. — Zur Statistik der Weinproduction. — Beiträge zur Characteristik der pro 1852—64 der Armee überwiesenen Mannschaften. — Die Bevölkerung nach dem Alter. — Zur Statistik der Immobiliarbrände p. 1859—63. — Der Wasserstand der Elbe, Mulde und Elster p. 1850—63. — Die Michaelismesse zu Leipzig 1866. — Die sächsischen Wollmärkte p. 1863—65. — Die Jahr- und Viehmärkte in Sachsen und Preussen. — Zur Statistik der Armenhäuser 1861 u. 1864.

2. Jahrgang 1867. No. 1—10 (Jan. bis October).

Zur Statistik des Zeitungswesens. — Die Neujahrsmesse zu Leipzig 1867. — Die mit der mitteleuropäischen Gradmessung verbundenen nivellitischen Höhenbestimmungen im K. Sachsen. — Die durch das königl. sächs. Landgends'armeriecorps in den Jahren 1852—65 bewirkten Verhaftungen und Anzeigen. — Frequenz der Unisersität Leipzig p. 1841—65. — Die Ostermesse zu Leipzig 1867. — Zur Statistik des Bierbrauerei- und Branntweinbrennereigewerbes p. 1857—66.

— Getreideernten, Getreidepreise und Getreidemärkte p. 1861—65. — Resultate der ersten ausgedehnteren Aushebung im Monat März 1867. — Die Michaelismesse zu Leipzig im J. 1867. — Zur Statistik des Fleischconsums p. 1859—66.

Ausserdem enthalten die meisten Hefte meteorologische Uebersichten, Mittheilungen aus dem Gebiete der Verkehrsstatistik und Zollübersichten.

Die September- und October-Nummer der Zeitschrift ist erst jetzt erschienen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1866. Chemnitz (Focke's Commission) 1868. (221 Seiten. 8.)

Die Jahresberichte der Chemnitzer Handelskammer zeichnen sich seit einer Reihe von Jahren durch reiche Sammlung von statistischem und geschichtlichem Material über Handel, Industrie und Verkehr des betr. Bezirks aus. Auch diesem Jahrg. ist dasselbe nachzurühmen. Die Anordnung des Materials ist dieselbe wie früher.

Einladungsschrift zur Prüfung der Schüler der öffentlichen Handelslehranstalt in Dresden am 30. u. 31. März u. 1. April 1868.

Einladungsschrift der öffentlichen Prüfung der Handelsschule zu Frankfurt a. M. d. 6. April 1868.

Die erste dieser Einladungsschriften empfiehlt sich durch eine Abhandlung von Dr. Ruge über Compass und Compasskarten, die zweite durch eine solche über den gegenwärtigen Stand des Seidenbaues von Dr. Rein.

Mittheilungen des Herzoglich Anhaltischen statistischen Bureaus. Beilage des Anhaltischen Staatsanzeigers. No. 2 u. 3.

Inhalt von No. 2. Ueber Kindersterblichkeit in Anhalt. — Die Ergebnisse der Wahlen in Anhalt zum Reichstage des Norddeutschen Bundes. — Ein- und Auswanderung in den Jahren 1865 u. 1866.

Inhalt von No. 3. Ueber das Wachsthum der Bevölkerung in Anhalt. — Ergebnisse der Militäraushebung im J. 1867.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. 9. Heft.

Bewegung der Bevölkerung dargestellt auf Grund der Nachweisungen sei das Herzogthum Oldenburg aus den Jahren 1760—1864, für die Fürstenthümer Lübeck u. Birkenfeld aus den Jahren 1836—1864. 1. Theil enthaltend methodisch geordnete Zusammenstellung der Nachweisungen, auch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung und mittlere Bevölkerungszahlen, nebst einem Anhang: Zur Theorie der Sterbetafeln für ganze Bevölkerung.

Bremen und der Zollverein. Eine Denkschrift. Der Bremischen Handelskammer überreicht von C. Bremen 1868 (80 Seiten).

Behandelt die Frage über den Anschluss Bremens an den Zollverein. Die einzelnen Abschnitte sind betitelt: Vortheile und Nachtheile von Freihäfen und Entrepotsystem; — über die mit dem Entrepotsystem für den bremischen Handel verbundenen Geschäftserschwerungen; — die Freihafenstellung und der Handel Bremens; — Einfluss des Anschlusses an den Zollverein auf die, durch die Freihafenstellung benachtheiligten Geschäftszweige; — Schluss. Der Verf. kömmt hierin zu dem Resultate, dass der Anschluss ein Schritt sein würde „falsch für den Zollverein, weil verderblich für Bremen."

Zur Statistik des Bremischen Staates. Herausgeg. von dem provisorischen Bureau für allgemeine Statistik. Bremen 1867.

Der vorliegende Jahrgang schliesst sich in der Eintheilung des Stoffes ganz an seine Vorgänger an; die Hauptabschnitte lauten: der Flächenraum u. das Wohnwesen, — die Bevölkerung, — das Geld- und Creditwesen, — das Versicherungswesen, — die Consumtion — die sociale Selbsthülfe — die öffentliche Wohlthätigkeit u. die Armenpflege — die administrative Polizei — das Gefängnisswesen — das Schulwesen

— die Staatsfinanzen. — Eigenthümlich ist den Bremenser Publicationen die Einrichtung, dass nicht blos die neusten Daten geboten werden, sondern jedes Heft zugleich eine Wiederholung früherer Mittheilungen enthält. Dass ein historisches Verfahren seine vollste Berechtigung hat, kann nicht verkannt werden, ebenso leuchtet aber ein, dass es ziemlich nutzlos und für grössere Staaten auch gar nicht ausführbar ist, das bereits für längere Zeiträume Zusammengefasste immer und immer wieder von Neuem zu publiciren. Es genügt i. d. R. vollständig, das statistische Material für bestimmte Perioden ein für allmal zusammenzufassen; nur dann, wenn diese Periode in weite Ferne zurückreicht und deren Inhalt für die Gegenwart von Interesse ist, würde sich eine übersichtliche Reproduction jener periodischen Zusammenstellungen empfehlen.

Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats. Herausg. vom Bureau für Bremische Statistik. I. Jahrg. I. Heft. Zur Statistik des Schiffs- und Handelsverkehrs im Jahre 1867. Bremen (E. A. v. Halem) 1867.

Nach definitiver Begründung des erweiterten Bremischen stat. Bureaus beginnt dasselbe nunmehr seine regelmässigen Publicationen (jährlich 2 Hefte), deren Plan in der Einleitung des vorliegenden Jahrbuchs mitgetheilt ist.

III. Süddeutschland.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. 7. Band. Herausgeg. von der Grossh. Centralstelle für die Landesstatistik. Darmstadt 1867.

Die vorliegende Publication erstreckt sich auf die Volkszählung vom 3. Dezember 1864. Der 1. Abschnitt — die Einleitung — behandelt die Ausführung, die Hauptergebnisse und die Kosten der Volkszählung sowie die Territorialveränderungen seit 1864; der 2. Abschnitt enthält die speciellen Instruktionen für die Ausführung der Zählung; der 3. endlich bringt die speciellen Ergebnisse der Zählung.

8. Band. 1. Heft. Geologische Skizze des Grossherzogthums Hessen. Mit einer Uebersichtskarte.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

13. Heft. Die Volkszählung im Königreich Bayern vom Dez. 1864.
14. Heft. Anstalten für Wissenschaft, Kunst, Unterricht und Erziehung nach dem Stande von $18^{62}/_{63}$ nebst Angaben über dieselben aus früheren Jahren.
15. Heft. Die Ernten im Königreich Bayern und in einigen andern Ländern.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1865. Herausgeg. vom Kön. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1867.

Wesentlicher Inhalt: Chronik des Jahres 1865. Ausmünzungen der K. Würtemb. Münze von $18^{61}/_{65}$. Beiträge zur Statistik des Unterrichtswesens, der Criminalstatistik und des öffentlichen Dienstes.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1866. Herausgeg. von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1867. (184 Seiten.)

IV. Oesterreich.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, herausgeg. von der K. K. statistischen Centralcommission. Schifffahrt und Verkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen im J. 1865. 13. Jahrgang IV. Heft.

Durch diese Mittheilungen wird einem längst hervorgetretenen Bedürfnisse der Handelswelt, für welche der Donaustrom von mehr und mehr hervorragender Bedeu-

tung wird, zur Genüge abgeholfen. Die Hauptabschnitte sind: Hydrographie der Donau von Ulm bis Orsova — Gattung und Beschaffenheit der auf der Donau und ihren Nebenflüssen verkehrenden Wasserfahrzeuge — Nachweisung der patentirten Schiffe, der ausgestellten Rhedereischeine und des Standes der nicht patentirten Schiffe im J. 1864, dann der Donau-Landungsplätze — Schiffs- und Waarenverkehr — Getreideverkehr an den Landungsplätzen der Donau und ihrer Nebenflüsse.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgeg. von der K. K. statistischen Centralcommission. 14. Jahrg. 1. u. 2. Heft.

Inhalt des 1. Heftes: Factische Verluste der K. K. Armee im Doppelfeldzuge des J. 1866 — Beiträge zur Statistik der Landtagswahlen im J. 1867 — Bewegung der Bevölkerung in Siebenbürgen im J. 1864

Das 2 Heft enthält die Verhandlungen der statistischen Centralcommission im J. 1867.

Bericht über die Generalversammlung der privil. österr. Nationalbank im Januar 1867, Januar und Mai 1868.

Mittheilungen der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Nr. 39 (Mai 1867) bis Nr. 48 (März 1868)

Inhalt: Nr. 39. Ueber Bergölgewinnung in Oesterreich. Nr. 40. Zur Frage des österreichischen Exports nach Sizilien. Nr. 41. Production und Handel der canarischen Inseln. Die Blasinstrumente auf der Pariser Ausstellung. Nr. 42. Aus dem Einreichungsprotokolle der Kammer, Verschiedenes. Nr. 43. Die Pariser Zeichenschule für das Volk. Nr. 44. Ueber Production und Handel von Bulgarien. Nr. 45—47. Ueber Heiz-, Koch- und Ventilations-Apparate und ihre Vertretung auf der Pariser Ausstellung. Nr. 48. Ueber Spielwaaren und ihre Vertretungen auf der jüngsten Pariser Ausstellung. Nr. 49. Fortsetzung. — Die Gewerbschule in Carlsruhe.

Die Zweckmässigkeit dieser Art von Mittheilungen, welche dem jedesmaligen Bedürfnisse entgegenkommen und rasche Veröffentlichung des Materials fördern, müssen wir wiederholt anerkennen.

Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während der Jahre 1861—1866. Erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien (Leop. Sommer). (296 Seiten.)

Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Prag für das Jahr 1865. Prag, 1867. (692 Seiten.)

Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Centralcomités für die land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens. Prag, 1867. (54 Seiten.)

Die Publicationen des genannten Comités, veranlasst von der k. k. patriotisch-öconomischen Gesellschaft, gehören bekanntlich zu den besten agrarstatistischen Leistungen der neuern Zeit. Die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts ist um so interessanter, als auch Aufschlüsse über die Organisation der Aufnahmen gegeben werden.

Ueber die europäische Bedeutung des ungarisch-österreichischen Eisenbahnnetzes. Sep.-Abdr. der Einl. zur 2. Aufl. der Reise von Belgrad nach Salonik von J. G. v. Hahn, k. k. Consul für das östliche Griechenland. Wien (Tendler) 1867. (22 Seiten.)

Der auch durch seine „Albanesischen Studien“ bekannte Verf. weist mit scharfem handelspolitischem Blick Oesterreich auf seine wirthschaftliche Aufgabe im Osten hin.

V. Belgien.

Abdruck aus den Bulletins de l'Academie royale de Belgique. 2[me] serie t. XXV no. 2. 1868.

1) Ad. Quetelet, Sur la loi statistique des Tailles humaines et sur la regularité que suit cette loi dans son dévéloppement à chaque age.
2) Ad. Quetelet, Sur l'age et l'état civil des mariés en Belgique pendant le dernier quart de siècle. (1841 – 1265.)

Quetelet benutzt die neuen Daten zur Illustration und Bekräftigung seiner Theorie von den sogenannten „statistischen Gesetzen".

VI. Schweiz.

Schweizerische Statistik. Eidgenössische Viehzählung vom 21. April 1866. Herausgeg. vom statistischen Bureau des Eidgen. Departement des Innern. Bern, 1866.

Die vorliegende Publication enthält die Ergebnisse der ersten schweizerischen Viehzählung. Angeordnet wurde dieselbe zu Folge eines hierauf zielenden Antrages des Bundesrathes vom 1. Juli 1865 durch ein noch in demselben Monate erlassenes Gesetz der Bundesversammlung. Dasselbe bestimmt, dass zunächst im laufenden oder im folgenden Jahre und künftig je nach 10 Jahren eine allgemeine schweizerische Viehzählung stattfinden soll, und ermächtigt den Bundesrath, sowohl den Zeitpunkt der Zählung zu bestimmen, als auch das Schema festzustellen, nach welchem die Zählung vorzunehmen. Man hat folgende Erhebungsrubriken gewählt: 1. Pferdegeschlecht: Zuchthengste, übrige Hengste und zwar von 2 und mehr Jahren, von unter 2 Jahren; Zuchtstuten, übrige Stuten und Wallachen (von 4 und mehr Jahren, unter 4 Jahren); Esel, Maulthiere und Maulesel. 2. Rindvieh: wirklich verwendete Zuchtstiere, Kühe, trächtige Rinder, Zug- und Mastochsen, Jungvieh über $1/2$ Jahr, Kälber unter $1/2$ Jahr. 3. Schweine: Eber, Mutterschweine, Fasel- und Mastschweine, Ferkel. 4. Schafe. 5. Ziegen. Die so gewonnenen Nachrichten sind in der vorliegenden Publication für jede Gemeinde zusammengestellt. Das Hauptergebniss für die ganze Schweiz ist folgendes: 100,324 Pferde, 5475 Esel, Maulthiere und Maulesel, 993,291 St. Rindvieh, 304,428 Schweine, 447,001 Schafe, 375,482 Ziegen.

Zur Schweizerischen Bevölkerungsstatistik. Von Fr. W. Gisi. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweizerische Statistik.

Trauungen, Geburten, Sterbefälle 1850—1864.

Eine Schweizerische Sterblichkeitstafel. Von Demselb. (Desgl. Sep.-Abdr.)

Mortalitätstafel nach verbesserter Wargentin'scher Methode.

Die gegenseitigen Hülfsgenossenschaften der Schweiz im J. 1865. Von Dr. H. Kinkelin. Bern, 1868.

Mit deutschem und französischem Text.

Petition Züricherischer Müller und Getreidehändler an den Stadtrath in Zürich, betreff. die Errichtung eines Getreide-Transit-Lagerhauses. Zürich, 1868.

Diese mit grosser Sachkenntniss geschriebene Petition ist von unserem Mitarbeiter Professor Dr. Heinrich Fick in Zürich abgefasst.

VII. Nordamerika.

Monthly Report of the Director of the Bureau of Statistics. Treasury Departement. New-York. Statistical Tables. September 1867 bis April 1868.

Zweckmässige Uebersichten in einzelnen Nummern ausgegeben Behufs rascher Publication, namentlich Handels- und Schifffahrts-Nachrichten, aber auch über den Stand der Staatsschuld, Einwanderung u. s. w.

Nachträge.

Austernbetrieb in Amerika, Frankreich und England mit Hinblick auf die deutschen Nordseekusten. Von J. J. Sturz, Generalconsul a. D. Berlin (Kortkampf) 1868. (48 Seiten.)

Der Verf. will die Austern in Deutschland zu einem Bestandtheil der Volksernährung gemacht sehen und den Austernbetrieb zu diesem Zwecke in grossartigem Maassstabe einführen. Gewiss ein rationeller und beachtenswerther Gedanke. Man sorge aber zugleich dafür, dass die Züchtung der neuen Nationalspeise nicht ausschliesslich in die Hände grosser Gesellschaften und Kapitalisten komme, welche durch Ausbeutung ihres „natürlichen" Monopols den Vortheil grossartiger Zucht wieder illusorisch machen.

Der gegenwärtige Stand des Seidenbaus von Dr. J. J. Rein. Frankfurt a/M. (Auffarth) 1868. (50 Seiten.)

Das Retentionsrecht, insbesondere des Locator nach §. 1228 des bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Versuch von C. Wittich. Chemnitz (Focke) 1868.

*Die Kunst der Besteuerung von H. Eisenhart, a. o. Professor der Staatswissenschaften zu Halle. Berlin (Kortkampf) 1868.

*Allgemeine Gewerbskunde von A. Emminghaus, Prof. am Polytechnikum zu Karlsruhe. Berlin (Herbig) 1868.

*Allgemeine Wirthschaftslehre, systematisch in leichtfasslichen Studien dargestellt von E. Hermann. I. Gesetz der Arbeitstheilung. 1. und 2. Lieferung.

Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Mit Beilagen enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Staaten. Redigirt von Dr. jur. A. Koller. I. 1. Berlin (Kortkampf) 1868.

Kann wegen übersichtlicher Mittheilung des Materials und der Commentare dazu empfohlen werden.

Neun und dreissigster Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank für Deutschland. Für das Jahr 1867. Gotha.

Der Durchschnitt des neuen Zugangs per Jahr betrug:

1852—1856:	1258	Personen mit	2,110,420	Thlr. Versicherungssumme
1857—1861:	1366	- -	2,548,060	- -
1862—1866:	2029	- -	4,306,660	- -
1867:	2377	- -	5,052,700	- -

Die Kreise Preussens, eine gruppenweise geordnete Uebersicht der Boden-, Bevölkerungs- und Nahrungsverhältnisse der Kreise des preussischen Staats. (Separatabdruck aus dem Preuss. Staats-Anzeiger.) Berlin (v. Decker) 1868. (43 Seiten.)

*Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern bei den Schwurgerichten, Appellationsgerichten, dem obersten Gerichtshofe, den Stadt-, Land- und Militär-Gerichten $18^{62}/_{63}$ — $18^{65}/_{66}$. Mit kartographischen Darstellungen. XIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausg. vom Königl. Stat. Bureau. München 1868. (296 Seiten Fol.)

Intelligenz-Blatt

zu

Hildebrand's Jahrbüchern für National-ökonomie und Statistik.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erscheinen:

Stahlstich-Illustrationen

zur

National-Bibliothek sämmtlicher deutscher Klassiker

in allen Ausgaben.

Erste Serie.

Schiller's Werke.

Erste Lieferung.

Die Räuber, Taf. 1—4.

Sicherlich wird es vielen Käufern der neuen billigen Ausgaben der deutschen Klassiker erwünscht sein, zu denselben auch bildliche Darstellungen, welche zugleich werthvoll bleiben, zu erhalten.

Mit diesem wird dem verehrlichen Publikum das erste Heft von Illustrationen der deutschen Klassiker vorgelegt, zu welchen unterzeichnete Verlagsbuchhandlung bedeutende Kräfte gewonnen hat, die tüchtige Leistungen versprechen.

In der Voraussicht, daß dieses Unternehmen allgemeinen Anklang finden wird, ist der Preis für jede Lieferung von 4 Tafeln und bezüglichem Text nur auf 4 Sgr., wofür es **jede** Buchhandlung liefern kann, gestellt worden. Auf diese Weise wird es wohl Jedermann ermöglichen, nach und nach in Besitz dieser werthvollen Collection zu gelangen, da er zum Ankauf derselben wöchentlich nur 1 Sgr. aufzuwenden hat.

Die Anordnung des Erscheinens ist, wie folgt, bestimmt worden:

1. Section: **Die Räuber,** in 4 Lieferungen. Von Prof. Döpler und Fr. Ratz.
2. „ **Die Braut von Messina,** in 4 Lieferungen. Von Fr. Ratz und A. Schenk.
3. „ **Wilhelm Tell,** in 4 Lieferungen. Von Prof. Döpler.
4. „ **Jungfrau von Orleans,** in 4 Lieferungen. Von H. Werll.

u. s. w. u. s. w.

Vorläufig wird alle 3—4 Wochen eine Lieferung, später werden deren zwei erscheinen.

Der Stahlstich wird von der berühmten Anstalt von **A. Weger** in Leipzig ausgeführt.

Zunächst werden Illustrationen zu **Schiller's, Goethe's, Lessing's** Werken in Angriff genommen.

Es ist kein Liebhaber dieser Sammlung verpflichtet, sich auf Abnahme einer Anzahl von Heften verbindlich zu machen; die Verlagsbuchhandlung ist überzeugt, daß ein Jeder, wenn irgend möglich, diese kleine Ausgabe nicht scheuen wird, sich in Besitz dieser Illustrationen zu setzen.

Vorläufig werden 100 Hefte erscheinen.

☞ **Fortsetzung folgt nur auf gefälliges Verlangen.**

Die 2. Lieferung wird in 14 Tagen fertig, die 3. und 4. sind in Arbeit, deren Originale noch genialer ausgefallen sind, als die der ersten Lieferung.

Jena, im Juni 1868.

Die Verlagsbuchhandlung von Friedrich Mauke.

VII.

Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente.

Von

Dr. **T. Trunk,**

Mitglied des statistischen Seminars in Jena.

II. Kritik der Lehre von der Grundrente.

1. Einleitung.

Lassen wir die in dem ersten Theile dieser Abhandlung vorgeführten Theorieen im Geiste noch einmal an uns vorüberziehen, so müssen wir staunen über die Verschiedenartigkeit der Auffassungen bezüglich eines und desselben volkswirthschaftlichen Gegenstandes. Aber grade die überraschende Fülle der widerstrebenden Meinungen, deren Bedeutung und Zusammenhang nur durch das Studium der Entwicklungsgeschichte unserer Lehre erkannt werden kann, wird vor einem grossen Fehler bewahren, nämlich dem, sich von der einen oder anderen Lehre blenden zu lassen. Man wird sich von vornherein dem Eindrucke nicht verschliessen können, dass die Verschiedenartigkeit der Auffassungen in gar mancher Beziehung nicht eine erkünstelte ist, sondern in einer factischen Vielseitigkeit des behandelten Gegenstandes beruht und hat man diese Anschauung gewonnen, so wird man sich wohl vor dem fast allgemein begangenen Fehler hüten, ohne Weiteres Verdammungsurtheile zu sprechen oder für die absolute Richtigkeit dieser oder jener Auffassung zu schwärmen; man wird vielmehr sichtend und klärend zu Werke gehen und auf diese Weise dem Ziele näher zu kommen suchen. — Wenn Carey gegen die Ricardo'sche Theorie ankämpft, indem er den Uebergang von schlechtem zu gutem Boden nachzuweisen sich bemüht, so hat diese Ausführung ihre, relativ, sehr hohe Berechtigung. Er, ein Kind der neuen Welt, inmitten nahezu unerschöpflicher Länder-

strecken, kann sich mit dem Gedanken abnehmender Productivität nicht befreunden; er kann sich täglich überzeugen, wie nur Arbeitskräfte vorhanden zu sein brauchen, um stets steigende Erträge zu erzielen, um die letztangewendeten Kapitalien stets ergiebiger zu machen; wie hätte demnach, so schliesst Carey, eine entgegengesetzte Ansicht Berechtigung? Das Gemälde, welches Carey uns geliefert hat, entspricht höchst wahrscheinlich genau den ihm vorgelegenen Zuständen. Aber, es ist etwas Anderes, locale Wahrheiten zu erforschen, als tiefe Grundprincipien nachzuweisen, mit einem Worte, das Specielle ist nicht das Generelle. Kann Letzteres auch Ersteres nicht entbehren, ja muss dieses schliesslich in allen Erfahrungswissenschaften die Basis bilden, von welcher aufsteigend man endlich einen freien Standpunkt erklimmt, so ist jenes doch immer der Endzweck, dieses das Mittel, um zu demselben zu gelangen. Deuten wir kurz die Kehrseite des von Carey angenommenen Zustandes an. Was würde wohl ein belgischer Landwirth von der Carey'schen Theorie halten müssen? Sie wird ihm in der That eine Kunde aus einer anderen Welt sein, d. h. eine solche, die er nicht begreifen wird, nicht begreifen kann. Angesichts des ungeheueren Bodenwerthes, der höchst intensiven Bewirthschaftung, des Nicht-Ueberganges vom schlechten zum guten Boden, des Standes der Fruchtpreise u. s. w. muss ihm die Carey'sche Lehre ein unverstandenes Phantasiegebild sein. Was für den Laien aber Räthsel ist, kann leicht dem Kritiker die dankenswerthesten wissenschaftlichen Bausteine liefern. Und selbst wenn dies nicht der Fall, so wäre doch die indirecte grade durch Negation erreichte anregende Einwirkung auf Weiterbildung der Wissenschaft nicht gering anzuschlagen. Negation, so lange sie nicht in Rechthaberei ausartet, ist das kräftigste Ferment im Culturprocesse. Solche Fermente im Klärungsgange der Grundrentenlehre sind nun in der That reichlich genug vorhanden. Ja, wir sind zu der Behauptung berechtigt, dass es heut zu Tage kaum noch möglich sein dürfte, eine neue Theorie aufzustellen, einfach deshalb, weil alle nur denkbaren Combinationen ihre Vertreter aufzuweisen haben. Wenn nun auch nur eine dieser Combinationen im Princip anerkannt werden kann, so geht daraus, wie bereits angedeutet, durchaus nicht hervor, dass die übrigen Theorieen nutzlose Phantasiegespinnste seien, sie werden vielmehr dazu beitragen, ein wahres Gesammtbild zusammenzusetzen, hier Schroffheiten auszugleichen, dort Lücken zu füllen.

Der Beweis für die soeben ausgesprochene Behauptung, dass alle vernünftiger Weise nur denkbaren Combinationen erschöpft seien, wird sofort aus folgender Zusammenstellung hervorleuchten.

A. Die Grundrente als ein besonderes unentgeltliches Einkommen existirt nicht.

a. Der wachsende Anbau liefert nicht sinkende, sondern stets steigende Erträge, weil man vom schlechteren zum besseren Lande übergeht resp. weil Verbesserungen aller Art in Verbindung mit der sich ausbildenden Associationskraft der Tendenz der Productivitätsminderung erfolgreich entgegenwirken. — Carey, Roesler.

b. Die Occupation der Erde geht zwar vom besseren zum schlechteren Boden vor sich, in dieser Art des Ueberganges liegt aber kein Element zur Bildung einer Grundrente; vielmehr wird hierdurch die Concurrenz der Arbeiter auf dem bisher occupirten Boden gemindert und so das zu Folge der concentrirteren Nachfrage gestiegene Einkommen der Grundbesitzer gesenkt; der Preis der Bodenproducte kann nicht steigen, weil erhöhtes Angebot eine gegensätzliche Wirkung hat. Dauernd erhöht wird aber das Einkommen der Grundbesitzer durch Steigerung der Productivität. — Quarterly Review.

B. Die Grundrente ist ein besonderes unentgeltliches Einkommen.

I. Die Landwirthschaft wird unproductiver.

a. Die Rente entspringt aus der Differenz der Grundstückserträge und ist lediglich Folge abnehmender Fruchtbarkeit. — Ricardo, Mill, Baumstark, Kirchmann.

b. Auch Verbesserungen, also Steigerung der Productivität, wirken erhöhend auf die Rente ein; dieselbe muss ferner nicht nothwendig in einer blossen Ertragsdifferenz bestehen, sondern es kann selbst von den schlechtesten Grundstücken Rente abfallen. — Rau, Roscher.

II. Die Landwirthschaft wird productiver.

a. Die Nachfrage ist so stark, dass jedes bebaute Grundstück Rente abwirft; sie ist ein unentgeltliches Geschenk und unterliegt daher durchaus anderen Gesetzen als Lohn und Zins. — Smith.

b. Allerdings ist die Nachfrage so stark, um einen Ueberschuss nach Erstattung des Kapital- und Arbeitsaufwandes zurückzulassen; dieser fällt jedoch dem Eigenthümer rechtlich zu als Entgelt für die Eigenthumsergreifung. — Say.

c. Die Grundrente ist die Differenz der Grundstückserträge, aber vorwiegend und in vorgeschrittenen Culturländern le-

diglich deshalb, nicht weil die Landwirthschaft unergiebiger, sondern weil sie productiver wird. — Jones.

d. Die Grundrente besteht nicht in der Differenz der Grundstückserträge, denn selbst die schlechtesten Grundstücke bringen Rente; sie ist vielmehr ein Theil des nach Erstattung des Kapitalersatzes und des unveränderlichen Arbeitslohnes verbleibenden Reineinkommens. Jede Productivitätssteigerung kömmt demnach der Rente zu Gute, jede Productivitätsminderung senkt dieselbe. — Rodbertus.

In diesen Theorieen begegnen wir demnach folgenden drei durchaus verschiedenen Grundanschauungen, die freilich nur als die ganz allgemeinen Umrisse betrachtet werden dürfen, da innerhalb derselben die erheblichsten Verschiedenheiten auftreten:

Annahme eines Wechselverhältnisses

1) zwischen Grundrente, als keinem besonderen, sondern höchstens einem eigenthümlichen Einkommen, also in weiterem Sinne zwischen Kapitalgewinn und Arbeitslohn. — Carey und Anhänger, Roesler, Quarterly Review.
2) zwischen Kapitalgewinn und Rente, während der Lohn als feste Grösse daneben steht. — Rodbertus.
3) zwischen Kapitalgewinn und Lohn, während die Rente sich auf selbstständige Weise bildet.
   a. Die Differenz in den Erträgen bildet die Rente. — Ricardo und Anhänger, Jones.
   b. Die Stärke der Nachfrage ermöglicht überall einen Ueberschuss über Lohn, Kapitalersatz und Zins. — Smith und Anhänger.

Diese gedrängte Uebersicht wird ihrem Zweck, Recapitulation des in Abschnitt I Mitgetheilten und Ermöglichung leichter Vergleichung, vielleicht entsprechen.

Es tritt nunmehr die Aufgabe der Prüfung der Lehren selbst an uns heran. Der hierbei befolgte Plan ist einfach folgender: zunächst wird die in allen Theorieen auftretende Frage nach der Productivität des Landbaues behandelt; hieran reiht sich sodann die Kritik der specifischen Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Lehren sowie endlich eine Beleuchtung der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Grundrente.

2. Wird in Culturländern die Landwirthschaft productiver oder unproductiver?

In der That eine Frage, welche dem Unkundigen fast naiv erscheinen könnte und doch stösst man bei tieferem Nachdenken auf die erheblichsten Schwierigkeiten, eine endgültige Antwort zu ertheilen. Es kömmt darauf an, dass wir uns dieselben klar machen, um so mehr, als sehr oft aus »Gründen« sich für die eine oder andere Ansicht erklärt wird, die in letzter Linie durchaus nicht als solche anerkannt werden dürfen. — Man glaubt sehr häufig und auch Mill lässt sich von diesem Einwurfe blenden, etwas Wunderwichtiges gesagt und die ganze Streitfrage gelöst zu haben, wenn man auseinandersetzt, dass gegenwärtig mit Hülfe der grösseren Einsicht in den Productionsprocess, des Gebrauches unendlich vervollkommneter Werkzeuge u. s. w. der schlechteste jetzt angebaute Boden so viel und mehr Ertrag bringe als in den Anfängen der Cultur der beste. Aber diese Thatsache als Beweis dafür aufstellen zu wollen, dass die späteren Kapitalzusätze eine stets mindestens unverringerte Ertragsvermehrung erzielen, ist gänzlich unhaltbar. Man begeht hierbei den grossen Fehler, Zeiten der Hoch- mit Zeiten der Rohcultur zu vergleichen, während es grade, um zu einem vollgültigen Schlusse zu gelangen, nöthig ist, die gegenwärtige Zeit mit der vorliegenden blühendsten Periode in ein Verhältniss zu bringen, d. h. derjenigen, wo der Bodenertrag der grösste war. Es ist ganz derselbe Fehlschluss, den man begehen würde, wenn man den Fortschritt eines vielleicht im Verfall begriffenen Volkes dadurch documentiren wollte, dass man Parallelen zöge zwischen diesem und den alten Urbewohnern, die dazwischenliegenden Culturperioden aber völlig überspränge. — Von der anderen Partei, welche für wachsende Unproductivität in die Schranken tritt, hört man entgegnen: zu welchem Zwecke bedarf es geschichtlicher Untersuchungen? seht diese beiden Grundstücke an, das eine erträgt bedeutend mehr als das andere, ist unendlich fruchtbarer, bedarf es eines stärkeren Beweises dafür, dass man gezwungen ist, mit geschmälertem Ertrag vorlieb zu nehmen? Dagegen aber würden die Kämpfer für Zunahme der Productivität erwiedern:

1) Jenes bessere Grundstück erträgt verhältnissmässig durchaus nicht mehr, eher weniger, denn die schlechteren Grundstücke sind erst in Angriff genommen worden, als die wachsenden Verbesserungen es zuliessen, erst zu Folge dieser Verbesserungen, so dass die besseren mit schlechteren Hülfsmitteln und irrationeller

bebauten Ländereien im Grunde genommen in keinem Vortheile stehen.

2) Die Nothwendigkeit liegt nicht vor, dass der Getreidepreis steigt, um die Bebauung unfruchtbarerer Bodenclassen zu ermöglichen, man wählt einfach ein extensives System für letztere.

3) Fortschreitende Cultur angenommen, gewinnt man von den einmal in Anbau genommenen Ländereien durch stärkere und rationellere Kapitalverschmelzung steigenden Ertrag.

4) Bei richtiger Bewirthschaftung verbessern sich die niederen Bodenclassen, rücken im Werthe allmählig auf, so dass sie schliesslich den ursprünglich guten gleich stehen.

5) Es ist im grossen Ganzen nicht wahr, dass die Menschen zu unfruchtbarerem Boden übergehen, im Gegentheil erfolgt der Uebergang in umgekehrter Weise, also von Unproductivität zu Productivität.

Fassen wir diese unter einander freilich sehr disharmonirenden Einwände in den Satz zusammen, den sie beweisen sollen, so lautet er: der letzte Kapitaleinsatz bringt einen mindestens in demselben Verhältnisse erhöhten Ertrag hervor. Wie nun können wir dessen Richtigkeit prüfen? Jedenfalls nur an thatsächlichen Verhältnissen, so dass wir hier vorläufig ganz abstrahiren können von einer Untersuchung der Art und des Werthes oder Nichtwerthes der verschiedenen soeben erwähnten Beweisführungen. Es sind mehrere Wege denkbar, um an der Hand der Thatsachen zum Ziele zu gelangen. Man könnte erörtern, wie die Preise der Früchte, die der Ländereien und die der Pachtungen sich verändert haben; sind dieselben in grösserem Verhältnisse gestiegen, als der Werth des Geldes gefallen ist, so liegt der Beweis vor, dass man gegenwärtig unter bestimmten, aber der Wirklichkeit entsprechenden Voraussetzungen zur Erreichung eines gleichen Resultates gesteigerte Anstrengung aufbieten muss — dass die Fruchtbarkeit abgenommen hat. Auf der anderen Seite leuchtet ein, dass, sobald es möglich ist, die Existenz verschiedener Arten landwirthschaftlicher Systeme nachzuweisen, von denen die einen mehr Kapital und Arbeit zur Erzeugung eines relativ geringeren Ertrages verwenden, der Gegenbeweis der Annahme zunehmender Productivität direct geliefert ist. Selbstverständlich sind bei derartigen Untersuchungen nicht Länder in's Auge zu fassen, welche erst ihre Entwicklung begonnen haben, sondern solche, die bereits auf eine Vergangenheit zurückblicken können, welche auch zu Schlüssen für die Zukunft berechtigt.

Wenden wir uns zunächst zu jenem ersten Beweiswege, der durch

Vergleichung der Preisveränderungen Resultate erzielen will, so ist es vor Allem klar, dass statistische Erhebungen die nothwendige Grundlage bilden müssen. Leider ist die Statistik eine Wissenschaft, welche systematisch erst in der allerneuesten Zeit betrieben wird; die Aufzeichnungen aus den diesem Aufschwunge vorangehenden Perioden tragen meist den Stempel des planlos Zusammengewürfelten, und grade im vorliegenden Fall ist es erforderlich, möglichst umfassende Vergleiche anzustellen; aus fragmentarischen Zahlenreihen lässt sich hier um so weniger etwas beweisen, als bei den Veränderungen in den Fruchtpreisen zwei im Einzelnen nicht unterscheidbare Factoren in's Spiel kommen, nämlich einerseits die Schwankungen, hervorgerufen durch die Mehr- oder Minderergiebigkeit der jährlichen Ernten — das unbeständige Element — und andererseits das, worauf es uns ankömmt: die schliesslich zur unbedingten Geltung kommenden Veränderungen in den Herstellungskosten. Trotzdem die Statistik das hier in Betracht kommende Gebiet noch lange nicht intensiv genug durchdrungen hat, wird es, wie nachstehend bewiesen werden soll, möglich sein, ein sicheres Urtheil zu gewinnen.

Von vornherein muss jeder Denkende zugeben, dass nothwendig die Ertragsvermehrung nur bis zu einer bestimmten zwar fern liegenden, aber unverrückbaren Grenze erfolgen kann. Diese Grenze ist bedingt durch den Raum, den die Entwicklung der Producte erfordert — und wäre die hundertfache Productivkraft vorhanden, Mangel an Raum, das ist der letzte, aber unerschütterliche Factor, welcher jeden Gedanken an weitere Ertragsvermehrung abschneidet. Es ist sehr nothwendig, diesen für Unbefangene fast trivialen Satz hervorzuheben, da von gewissen Seiten beständig von einer schlechthin unendlichen Productionsvermehrung, die hinter der menschlichen Vermehrungsfähigkeit nicht zurückbleibe, gefabelt wird. Mit dieser Kenntniss ist nun freilich für unsere Frage wenig gewonnen, es handelt sich vielmehr darum, zu beweisen, wie innerhalb jener Grenze die Production sich gestaltet. Zu diesem Zwecke werden wir zunächst Preise der verschiedenartigsten Gegenstände, die aber im Wesentlichen den Rohstoffcharakter tragen, aus verschiedenen Zeiträumen einander gegenüberstellen und hieran die eigentliche Kernuntersuchung über die Veränderung der Fruchtpreise — denn über Pachtzinse, Ländereipreise existiren nirgends hier verwerthbare Nachweise — anknüpfen. Zuvor ist jedoch noch eine überaus wichtige Bemerkung zu machen. Eine allgemeine Preisveränderung kann dreierlei Ursachen haben: sie kann herrühren von einer Veränderung des Geldwerthes, der Herstellungskosten oder von dem zusammen-

wirkenden Einflusse dieser beiden Factoren. Würde nun auch nachgewiesen, dass die Preise der Rohstoffe bedeutend gestiegen wären, so dürfte man sofort den berechtigten Einwand hören, dass der Grund der Steigerung im Sinken des Geldwerthes zu suchen sei. Leider ist es gegenwärtig gradezu unmöglich, genau nachzuweisen, welchen Einfluss die Vermehrung des Geldes auf die Preise ausgeübt hat, denn es genügt nicht, das Verhältniss der Preise der Dinge in verschiedenen Zeiten zu einander zu kennen, sondern ebenso nothwendig ist die Kenntniss des Umfanges der Herstellungsarbeit in den betr. Perioden. Die Differenz zwischen dem Preise, wie er sich ohne Beeinflussung der Geldwerthveränderungen ergeben würde, und dem wirklich bestehenden muss alsdann die Veränderung des Geldwerthes anzeigen[43]. Solche genaue und jedenfalls unter allen Umständen sehr schwer zu erbringende Nachweise stehen uns aber zur Zeit nicht zu Gebote; trotzdem giebt es einen Weg, auch aus blossen Zahlenreihen, den nackten Preisen, die Veränderungen in den Herstellungskosten zu constatiren; dies geschieht mit Hülfe der vergleichenden Statistik durch das Gegenüberstellen der Preise in verschiedenen mit einander in Verkehr stehenden Ländern oder Gegenden. Das in der Doppeleigenschaft als Tauschmittel und Werthmass fungirende Geld oder — allgemeiner — Edelmetall ist eine Waare, welche die hervorstechende Eigenthümlichkeit besitzt, dass sie vermöge ihrer überaus leichten Versendbarkeit in den Culturländern einen allgemeinen, so zu sagen einen Weltpreis hat[44]. Zeigen sich dem-

43) Z. B. vor 100 Jahren zahlte man für 20 Pfund Roggen 5 Gr., jetzt 10 Gr.; es stehe fest, dass, auf Arbeitstage reducirt, zur Production von 20 Pfd. Roggen durchschnittlich früher 1 Tag, gegenwärtig $1\frac{1}{3}$ Tag Arbeit verwendet worden sei; dann würde die Geldwerthveränderung sich verhalten wie $10 - \frac{10}{4} : 5 = 3 : 2$.

44) Die Behauptung, dass in reichen Ländern das Geld einen geringen Werth habe, ist vollständig unhaltbar; nicht der Werth des Geldes ist niedrig, sondern der dafür zu beschaffenden Dinge ist effectiv hoch. Man beruft sich zum Beweise jener Behauptung gewöhnlich auf die Thatsache, dass das Gold an den Fundorten meist unendlich tief im Werthe stehe. Zieht man freilich ohne Weiteres, d. h. ohne die nöthigen Specialuntersuchungen, eine Parallele zwischen jenen Gegenden und solchen, wo man für eine gleiche Quantität Gold bedeutend mehr Waare empfängt, d. h. also eine Parallele zwischen ganz heterogenen Zuständen, so kömmt man freilich zu derartigen Resultaten. Vergegenwärtigt man sich aber, in welch' entlegenen Gegenden diese Fundorte in der Regel sich befinden, welche Gefahr und Mühe damit verbunden ist, nur die nothwendigsten Dinge dorthin zu befördern, so wird man sich nicht länger über den ohne Commentar allerdings ausschweifend niedrig erscheinenden Geldwerth wundern. Im Allgemeinen pflegen derartige Abweichungen in wenig industriellen oder auch in schwer zugänglichen Ländern aufzutreten; in ersteren des-

nach bedeutende Verschiedenheiten in den Preisen der verglichenen Gebiete, so ist man zu dem Ausspruche berechtigt, dass die Ursache der Preisdifferenz keine äussere, sondern eine tief innere ist, dass sie in der Art der Production selbst liegt.

Als Einleitung in die eigentliche Untersuchung mögen folgende einer Abhandlung aus diesen Jahrbüchern und dem Frantz'schen Handbuche der Statistik entnommenen Vergleichungen dienen. Schon aus diesen Zahlen dürfte hervorgehen, dass die Anstrengung der Consumenten zur Erlangung der ersten Lebensbedürfnisse eine erhöhte geworden [45]).

Verhältniss der Durchschnittspreise eines Weimar'schen Scheffels im 16. Jahrhundert zu dem heutigen (1838 bis 1861) [46]).

	früher.						jetzt.			Preissteigerung.
Weizen	16 Gr.	— Pf.	= 1 Thlr.	2 Sgr.	— Pf. Lw.		3 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.	1 : 3,29
Roggen	11 -	2⅔ -	= — -	22 -	5⅓ -	-	2 -	22 -	8 -	1 : 3,75
Gerste	7 -	10½ -	= — -	15 -	9 -	-	1 -	29 -	8 -	1 : 3,79
Hafer	4 -	6 -	= — -	9 -	— -	-	1 -	4 -	3 -	1 : 3,81

Noch weit gewichtiger sprechen diese überaus bedeutungsvollen Zahlen, wenn man bedenkt, dass im 16. Jahrhundert theure Jahre viel häufiger waren als gegenwärtig, dass die Preise oft in eine Höhe schnellten, von der wir heut' zu Tage kaum noch einen Begriff haben. Die citirte Abhandlung sagt und weil diese Stelle so sehr bezeichnend, setzen wir sie wörtlich her: »Der höchste Roggenpreis im 16. Jahrhundert erreicht das 8½fache des niedrigsten und das 4fache des mittleren Preises, in den letzten 24 Jahren (1838 bis 1861) aber der höchste Roggenpreis noch nicht das 4fache des niedrigsten und noch nicht das Doppelte des mittleren Durchschnittspreises.« Eine gleichfalls sehr interessante

---

halb, weil es nicht möglich ist, gegen Hingabe von Gold oder Silber leicht transportable Gegenstände mit hinwegzunehmen, in letzteren, weil der Transport der Tauschartikel entweder schwer oder vielleicht ganz unthunlich ist. — Hier nur so viel, weiter unten wird es nothwendig sein, auf diese Frage noch einmal zurückzukommen.

45) Derartigen Zahlen ist übrigens unter Umständen aus einem weiter oben schon angedeuteten Grunde nicht immer allzu grosser Werth beizulegen; vergleicht man nämlich sehr weit aus einander liegende Culturperioden, so ist es durchaus möglich, dass die jüngste mit viel weniger Aufwand producirt als die älteste, während doch die Grundrente bedeutend gestiegen sein kann; vergl. S. 399.

46) Kius, Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen. I. Jahrg. dieser Zeitschr. S. 74.

Vergleichung aus jener Abhandlung ist folgende über die Preise des Schlachtviehes[47]):

					Preissteigerung.
1 Kalb von 40--45 Pfd.	kostete 1567	— Thlr.	24 Sgr.	1862 4 Thlr.	1: 5
1 Ochse von 572 Pfd.	- 1574	16 -	24 -	- 90 -	1: 5,35
1 einjähriger Stier	- 1539	1 -	12 -	- 10—12 -	1: 7,86
1 zweijähriger -	- 1539	2 -	24 -	- 24—26 -	1: 8,93
1 dreijähriger -	1539 u. 1567	4 -	6 -	36 -	1: 8,57
1 vierjähriger -	- 1567	5 -	18 -	- 50—70 -	1:10,72
1 Kuh	- 1572	7 -	— -	- 40 -	1: 5,72
1 Hammel	- 1572	1 -	12 -	- 6 -	1: 4,48
1 Schwein à 100 Pfd.	- 1567	3 -	14 -	- 16½ -	1: 4,76

Dass die Fleischpreise überall in stärkerem Verhältnisse gestiegen sind als die Getreidepreise, kann nicht auffallen, da in noch weniger vorgeschrittenen Ländern grosse Strecken Boden dem Viehe überlassen werden können, so dass dasselbe ohne bedeutenden Arbeitsaufwand ernährt wird; allmählig aber, wenn es nöthig wird, rationeller zu Werke zu gehen, an Raum möglichst zu sparen, kann man sich nicht länger mit den Geschenken des Bodens begnügen, sondern man muss denselben durch gehörige Bearbeitung zu erhöhter Thätigkeit anspornen; damit steigt der Fleischpreis und bei fortschreitender Cultur so lange, bis Getreide und Fleisch relativ gleichen Werth besitzen[48]). Eine gleichartige Tabelle über Thüringen entnehmen wir auszugsweise Frantz[49]); zugleich fügen wir eine Spalte über die Preissteigerung bei.

	1819—1822.			1856—1857.			Verhältniss.
1 weim. Scheffel Roggen	1 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.	3 Thlr.	4 Sgr.	— Pf.	1:2,08
1 - - Weizen	2 -	18 -	7 -	4 -	4 -	8 -	1:1,59
1 - - Linsen	2 -	11 -	7 -	3 -	19 -	10 -	1:1,53
1 - - Erbsen	2 -	26 -	— -	3 -	7 -	— -	1:1,13
1 - - Kartoffeln	— -	17 -	10 -	1 -	2 -	8 -	1:1,82
1 Pfund Speck	— -	6 -	10 -	— -	10 -	2 -	1:1,49
1 - Butter	— -	5 -	4 -	— -	9 -	2 -	1:1,72
1 Schock Eier	— -	13 -	3 -	— -	22 -	6 -	1:1,70
1 Pfund Rindfleisch	— -	2 -	4 -	— -	4 -	— -	1:1,71

47) Daselbst S. 77.

48) Vergl. den 1. Theil dieser Abhandlung S. 391.

49) Frantz, Handbuch der Statistik. Breslau 1864. S. 517.

	1819—1822.			1856—1857.			Verhältniss.
1 Pfund Kalbfleisch	— Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.	— Thlr.	2 Sgr.	2 Pf.	1:1,44
1 - Hammelfleisch	— -	2 -	3 -	— -	3 -	5 -	1:1,52
1 - Schweinefleisch	— -	2 -	11 -	— -	4 -	8 -	1:1,60
1 Eimer einfaches Bier	1 -	22 -	10 -	2 -	14 -	— -	1:1,40
1 Pfund Brennöl	— -	3 -	9 -	— -	5 -	5 -	1:1,44
1 Klafter hartes Scheitholz	4 -	15 -	— -	7 -	10 -	— -	1:1,63
1 - weiches -	3 -	18 -	— -	5 -	10 -	— -	1:1,48

Die Resultate dieser Zusammenstellung harmorniren mithin vollkommen mit denen der beiden vorhergehenden Tabellen[50]).

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, kann man jedoch diesen Zahlen noch keine strenge Beweiskraft beimessen, da es, um zu einem ganz unanfechtbaren Schlusse zu gelangen, nothwendig ist, die Veränderungen im Geldwerthe zu fixiren. Lenken wir deshalb auf den zweiten oben angedeuteten Weg ein, der uns zu einem sicheren Resultate führen wird. Er besteht darin, die in verschiedenen in Verbindung stehenden Culturländern zu gleicher Zeit bestehenden Fruchtpreise einander gegenüberzustellen und so durch Vergleichung aufzufinden, ob hier oder dort bedeutende Preisdifferenzen erscheinen. Ergeben sich solche — vergl. die oben erfolgte Auseinandersetzung über die Eigenthümlichkeiten des Geldes — so ist der evidenteste Beweis geliefert, dass die Geldwerthschwankungen nicht alleinigen Einfluss geübt haben, dass vielmehr die Ursachen der Preisverschiedenheit in der Art der Production selbst begründet liegen. Ergiebt sich z. B., dass in rasch aufblühenden Ländern oder Ländern mit dichter Bevölkerung, entwickelter Industrie, die Fruchtpreise niedriger stehen als in weniger ausgebildeten Gegenden — also entsprechend den Fabrikationsartikeln — so ist dies ein Beweis, dass mit der Zunahme der Bevölkerung die Herstellungskosten sinken und ein um so stärkerer Beweis, wenn in eine solche Periode keine Fortschritte der Landwirthschaft fallen; gegentheilige Thatsachen würden natürlich auch einen entgegengesetzten Schluss involviren. — Für die verschiedenen Provinzen Preussens liegen uns derartige Aufzeichnungen vor; ihrer grossen Wich-

50) Aehnliche Aufnahmen sind im Ganzen wenig vorhanden; die vorhandenen beweisen aber im Wesentlichen durchaus dasselbe wie die oben mitgetheilten Uebersichten. Wir verweisen hier noch auf die Zusammenstellung der Marktpreise des Getreides in Berlin seit 1624 — in den Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin pro 1853 S. 85 ff. — ferner auf die statistischen Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, herausgeg. vom statistischen Bureau. IV. Heft S. 37 ff.

tigkeit halber stellen wir die wichtigsten unter Beifügung einer Spalte über die Bevölkerung hier zusammen[51]).

Fruchtgattungen.		Preussen.	Posen.	Pommern.	Branden-burg.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.
		Preis des berliner Scheffels in Silbergroschen.							
Weizen	1821/30	45,9	47,6	45,8	53,9	51,9	48,3	55,6	57,9
	1831/40	56,3	55,0	56,7	59,0	51,6	53,9	62,8	68,5
	1841/50	67,3	66,0	68,7	69,7	65,2	66,2	76,4	82,1
	1851/60	83,9	85,6	88,5	89,0	85,2	85,6	93,8	97,7
Roggen	1821/30	26,5	30,2	29,8	34,4	36,7	34,9	40,4	42,6
	1831/40	33,5	35,0	37,2	40,0	35,4	41,6	47,0	51,0
	1841/50	42,1	44,0	45,6	46,3	46,2	49,2	56,5	61,0
	1851/60	57,2	61,4	63,0	64,4	64,2	68,7	73,7	75,4
Gerste	1821/30	19,3	23,1	21,0	26,5	27,9	26,2	29,9	32,2
	1831/40	24,9	27,1	27,0	30,1	28,1	31,9	35,6	39,6
	1841/50	31,9	34,4	33,3	35,8	35,9	37,0	42,8	46,2
	1851/60	45,4	49,0	47,3	50,0	50,5	51,8	56,5	57,5
Hafer	1821/30	14,6	17,5	16,8	21,0	20,8	21,1	19,6	20,8
	1831/40	17,8	21,4	20,5	24,3	20,3	24,7	22,6	24,9
	1841/50	22,0	24,4	24,6	26,5	24,3	28,8	25,4	28,6
	1851/60	31,4	34,9	35,1	35,7	33,0	37,6	34,4	36,2
Kartoffeln	1821/30	9,9	10,5	9,3	12,2	13,5	14,3	13,9	14,1
	1831/40	11,5	11,2	11,2	12,3	12,8	15,1	15,0	14,9
	1841/50	15,8	14,0	16,1	14,5	17,1	16,8	20,7	20,7
	1851/60	22,9	19,7	21,3	19,9	21,6	22,2	29,7	29,6
Auf 1 □M. landwirthschaftl. benutzbaren Landes leben		3656	3948	3553	5871	7315	5991	6726	10716

Vorstehende Zahlen reden lauter und überzeugender als bogenlange Raisonnements; zu ihrer Erläuterung dürfte kaum etwas hinzuzufügen sein: die dichtbevölkertsten Provinzen, besonders Westphalen und Rheinland, zeigen die höchsten Preise und noch auffälliger würden sich die Differenzen stellen, wenn aus den Ostprovinzen nicht enorme Massen Getreide ausgeführt würden. Dass die dichtbevölkertsten Provinzen nicht überall die stärkste Preissteigerung aufweisen, erklärt sich eben-

51) Vergl. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates. II. Jahrgang. Berlin 1867. S. 118—135.

falls aus letzterer Thatsache; der Handel hat eben nicht, wie Frantz will, eine preissteigernde, sondern eine nivellirende Tendenz.

Aber die Beweiskraft aller derartigen Zusammenstellungen ist angefochten worden und zwar von einem Manne, dem in der Grundrentenfrage eine überaus gewichtige Stimme zuerkannt werden muss, von Rodbertus. Prüfen wir seine Einwürfe:

1) Zunächst stellt Rodbertus unserer Tabelle eine andere gegenüber[52]), welche darthut, dass der berliner Weizenpreis 1817 bei einer Gesammtbevölkerung des preussischen Staates von 10,536,571 Köpfen 2 Thlr. 18 Sgr. betrug, während er 1843 bei einer Bevölkerung von 15,471,765 Einwohnern auf 1 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. gesunken sei. — Eine Zusammenstellung wie die erwähnte kann aus naheliegenden Gründen nicht als beweiskräftig angesehen werden, denn einmal kann, wie oben des Weiteren ausgeführt wurde, aus nur einer Zahlenreihe nichts Endgültiges hergeleitet werden und andererseits ist es sicherlich ein höchst bedenkliches Wagestück, den Preis, wie er sich an nur einer Stelle bildet, zu der Bevölkerung eines ganzen grossen Staates in Beziehung zu bringen. Einer näheren Prüfung der Richtigkeit der absoluten Zahlen möchte es daher kaum bedürfen.

2) behauptet Rodbertus, dass da, wo ein Steigen des Geldpreises bemerklich sei, dasselbe aus dem gefallenen Silberwerth erklärt werden müsse. Es ist bereits dargethan, wie es nur einen Weg giebt, um über den Einfluss der Geldwerthveränderungen auf die Preise der Dinge in's Klare zu kommen. Rodbertus giebt nichts weniger als diesen Beweis; einige nackte Zahlen über den Umfang der Ausprägung nützen in diesem Falle nichts.

3) behauptet Rodbertus, dass mit der Zunahme der Volksdichtigkeit der Getreidepreis nicht immer zu steigen braucht. Dies ist ein Satz, dem man aus voller Ueberzeugung zustimmen darf; aber freilich folgt auch hieraus nicht die Unhaltbarkeit des von Rodbertus angegriffenen Standpunktes. Denn, wer wollte leugnen, dass gerade in volksdichteren Ländern, da, wo der Pulsschlag des wirthschaftlichen Lebens am regsten, Verbesserungen aller Art rasch einander folgen können, dass hierdurch nicht allein das Steigen des Getreidepreises zeitweilig gehindert, sondern derselbe sogar gesenkt zu werden vermag. Dies ist eine Annahme, welche selbst der so viel geschmähte Ricardo vollständig anerkennt und würdigt; man gefällt sich heute ungemein darin, — auf einschlagende Punkte wird uns die Untersuchung noch

52) Rodbertus, Sociale Briefe an v. Kirchmann. 3. Brief. S. 249.

führen — jenen Volkswirth als einen Apostel der **unbedingten** Unproductivität hinzustellen, während ihm nichts ferner gelegen hat, als die Aufstellung einer solch' schroffen Behauptung. Er tritt im Wesentlichen lediglich für die Wahrheit in die Schranken, dass trotz aller Verbesserungen, deren Einfluss er gebührend würdigt, allmählig mehr Arbeit zur Erzeugung eines gleichen Ertrages verwendet werden muss. — An jenen Einwand aber knüpft Rodbertus eine Bemerkung, die scharfsinnig und interessant ist. Darnach ist es durchaus falsch, Volksdichtigkeit und Preise zur Entscheidung der Streitfrage in gegenseitiges Verhältniss zu bringen, sondern man muss »das Verhältniss der absoluten Bevölkerung zu der Quantität vorhandenen Ackerlandes den Getreidepreisen gegenüberstellen«. Eine derartige Combination muss jedoch, so verführerisch sie im ersten Augenblicke erscheint, verworfen werden, da auf den Kopf der Bevölkerung einer Provinz, die einen hohen Preis aufweist, auch eine hohe Ackerzahl kommen kann, während die Erlangung von Lebensmitteln mit gestiegenem Aufwande verknüpft ist. Denn zunächst kömmt es ganz darauf an, in welcher Weise die Concentrirung der Bevölkerung stattfindet; es ist möglich, dass in einer und derselben im Ganzen dicht bevölkerten Provinz die verschiedensten landwirthschaftlichen Systeme bestehen, so dass neben den intensivsten Boden ersparenden die extensivsten Boden verschlingenden zu finden sind. Aber wenn dies selbst nicht der Fall, angenommen also, dass durchgängig die Landwirthschaft intensiv betrieben wird, so kann doch eine Provinz mit höchstem Preise eine bedeutende Ackerzahl pro Kopf aufweisen, eine höhere vielleicht als Provinzen mit niedrigem Preise, und gleichwohl ist nicht der mindeste Grund vorhanden, deshalb an der Richtigkeit der Wechselbeziehung zwischen Preisen und Volksdichtigkeit zu zweifeln. Der Beweis für diese Behauptung liegt einfach darin, dass die Ländereien doch unverhältnissmässig mehr leisten müssen als in wenig industriellen Distrikten; sie müssen eben Stoffe zur Verarbeitung liefern, die vielleicht erst in einem anderen Erdtheile consumirt werden. So können Fabriken der verschiedensten Art bestehen, welche für Millionen über die ganze Erde verbreiteter Consumenten produciren; die einen verarbeiten Wolle, deshalb macht sich Schafzucht in ausgedehntem Massstabe und mithin auch ein viel grösserer Bedarf an zu bebauendem Lande nöthig als anderswo; oder es wird die Zuckerfabrikation in grossartigem Umfange betrieben, das setzt einen ausgedehnten Anbau von Zuckerrüben voraus u. s. w. Beachtet man solche Verhältnisse nicht, so kommen natürlich eine ganze Anzahl Factoren in die Rechnung, die nothwendig ein durchaus verkehrtes Resultat zu Tage fördern müssen.

Kurz, um richtig zu gehen, wäre es nothwendig, die Bevölkerung in dem Verhältnisse, als die Production das eigene Bedürfniss übersteigt, zu erhöhen oder man müsste die durch Producte für fremde Zwecke occupirten Flächen von dem gesammten bebauten Lande in Abzug bringen; alsdann würde sich selbstverständlich eine bedeutend zusammengeschmolzene Verhältnissziffer der Bevölkerung zur »Quantität des Ackerlandes« ergeben. Dies ist aber eine so ungemein schwierige, fast unmögliche Arbeit, dass man dieselbe und um so mehr, da sie als überflüssig erscheint, füglich bei Seite lassen kann.

4) Rodbertus gesteht zu, dass grössere Volksdichtigkeit mit höheren Preisen zusammenfallen kann, er erklärt dies Zusammentreffen aber aus anderen Umständen als der verminderten Productivität.

a. Eine Ursache ist die von Thünen angegebene: die Transportkosten vertheuern das Getreide, nicht aber die schwierigere Hervorbringung.

Der eben angeführte Satz »die Transportkosten vertheuern das Getreide« ist so einleuchtend, dass jeder denkende Mensch denselben anerkennen muss, aber die Consequenzen, welche er im Gefolge hat, sind von einer solchen Bedeutung, dass z. B. diejenigen, welche gar keine Grundrente anerkennen, in bedeutende Verlegenheit gerathen müssen und auch Rodbertus zwingt sich durch diese, seine eigenen Worte zu der Erkenntniss, dass es allerdings einen »Mehrgewinn« nicht nur bestimmter einzelner Grundstücke giebt, dass die Rente demnach nicht blos von einer »Ziffergruppirung« abhängen kann und dass endlich dieser Mehrgewinn um so mehr in die Augen springen muss, wenn vom schlechteren zum besseren Boden übergegangen wird. Aber betrachten wir uns dieses Eingeständniss etwas genauer. Der Fruchtpreis wird höher, weil fernerliegende Ländereien zur Befriedigung des Bedürfnisses beigezogen werden müssen. Das ist zugegeben. Und wann, so fragen wir, werden ferner gelegene Ländereien in Anbau genommen? Doch jedenfalls erst dann, wenn der Fruchtpreis Productions- und Transportkosten ersetzt; man wird also zunächst mehr Kapital auf nähere Ländereien verwenden; sobald nun aber derartige Kapitalverwendungen weniger einträglich werden als die Bebauung neuen, der Qualität nach vielleicht besseren, der Lage nach aber schlechteren Bodens, wird letzterer zu Hülfe genommen. Der tiefere Grund ist also immer abgenommene Productivität. — Bei dieser Gelegenheit kann passend der auf einem ähnlichen Trugschlusse beruhende ebenfalls Rodbertus'sche Einwand geprüft werden, des Inhalts, dass der Productenpreis gar nicht zu steigen brauche, um die Bebauung schlech-

teren Bodens zu ermöglichen, dass mithin eine Preissteigerung der Producte aus Anlass wachsender Unproductivität nicht vorkommen könne, indem man einfach ein extensiveres System wähle. Hierin liegt ein vollkommener Widerspruch. Einestheils also wird zugestanden, dass ein Uebergehen zu einem Systeme erfolgen könne, welches, weil es einen extensiveren Charakter habe, die Bebauung selbst schlechterer Bodenclassen bei gleichem Preise zulasse; anderntheils wird geleugnet, dass überhaupt eine Preissteigerung zu Folge zunehmender Unproductivität eintrete. Leuchtet nun aber nicht auf das Schlagendste ein, dass, um zu einem extensiven System seine Zuflucht nehmen zu können, das Getreide bereits eine Preissteigerung erfahren haben muss? dass, sobald man auf schlechterem Boden bei extensiverem Systeme mit gleichem Aufwande gleichen Ertrag erzeugt, bei Anwendung des gleichen Systems auf den fruchtbareren Bodenclassen die auf letzteren erzeugten Früchte im Preise sich niedriger stellen müssen als die auf den schlechteren Bodenclassen producirten? Kann aber der Preis sinken, so muss er vorher gestiegen sein und er ist gestiegen zu Folge der Anwendung eines bestimmten Systems. — Es kann kaum einen entscheidenderen Beweis für die relative Abnahme der Productivität des Landbaues geben als grade die Existenz verschiedener Systeme. Wie erklärte sich auch sonst die interessante Thatsache, dass Ansiedelungen einzelner Europäer in Amerika zu Grunde gegangen sind, indem sie die intensive Wirthschaftsweise ihrer alten auf die neue Heimath übertrugen! Für solche Verhältnisse ergiebt sich endlich mit zwingender Nothwendigkeit die Einführung der extensiven Wirthschaft; da nun in vielen alten Ländern der intensive Betrieb hoch ausgebildet ist, so muss der Fruchtwerth gestiegen sein.

b. Den zweiten Erklärungsgrund für die Thatsache, dass die Fruchtpreise in manchen volksdichten Ländern hoch stehen, erblickt Rodbertus in der Löhnungsweise der arbeitenden Classen, in der Verdrängung des Naturallohnes durch den Geldlohn; er glaubt, dass durch diese Modification der Löhnung der nun massenhaft auftretende Begehr nach den nothwendigsten Lebensmitteln die Preise in die Höhe treibt. — Auch das beweist Nichts. Zunächst ist nicht zu begreifen, weshalb das Angebot sich nicht ganz in demselben Verhältnisse einstellen soll und wenn dies der Fall, so macht es keinen Unterschied, ob 1000 Personen, von denen je eine 10 Scheffel Korn begehrt, vorhanden sind oder 100 Personen mit dem Bedürfniss von je 100 Scheffeln? Aber überdies geht der Streich Rodbertus' völlig in die Luft, sobald man erwägt, dass ja in den seltensten Fällen die Arbeiter ihren Getreide-

bedarf — und auf diesen als den wichtigsten Factor kömmt es doch hier hauptsächlich an — direct auf dem Markte einkaufen, sondern dass dieselben vielmehr ihren Bedarf an Mehl, Brod u. s. w. von dem Müller resp. Bäcker beziehen, in deren Personen sich demnach der Begehr der Arbeiter nach den bezüglichen Rohstoffen gleichsam verkörpert, concentrirt, so dass also von einem massenhaften Detailbegehr nach Rohstoffen gar keine Rede sein kann.

c. Den Hauptgrund der Preissteigerung aber sieht Rodbertus darin, dass in allen reicheren Ländern der Geldwerth abnehme, niedriger stehe als in ärmeren, und hieraus will er in erster Linie die Thatsache erklärt wissen, dass »in allen reicheren Ländern manche Waaren des nothwendigsten Bedürfnisses, namentlich Brod und Fleisch höher stehen als in ärmeren«.

Diese Anschauung ist schon weiter oben beleuchtet worden und so mögen nur noch einige Bemerkungen Platz finden. Rodbertus stellt zum Beweise seiner Behauptung Californien und Sibirien gegenüber. Ob Californien ein reiches Land genannt werden kann, mag dahin gestellt bleiben, sicherlich besitzt es nur einen ganz einseitigen Reichthum. Jedenfalls aber ist die Behauptung aufrecht zu erhalten, dass der angebliche niedrige Werth des Goldes in dem wirklich hohen Werth anderer Dinge seinen Grund hat; denn einmal ist es oft mit der grössten Arbeit verknüpft, die nothwendigen Lebensmittel zu beschaffen und dann herrscht dort zur Zeit noch die Sucht, mühelos oder höchstens durch eine momentane harte Anstrengung Reichthum zu gewinnen, welche zu jeder anderen als zu ehrlicher anhaltender Arbeit — und die erfordert der Landbau — hinführt. Dass unter derartigen Umständen »exorbitante« Preise an der Tagesordnung sind, ist so natürlich, dass es Wunder nehmen könnte, wenn es anders wäre. Das andere Beispiel, nach welchem in verschiedenen Gegenden Sibiriens wahrhaft komisch-niedrige Preise bestehen, findet seine einfache Erklärung durch die Transporthindernisse. Fasst man hingegen Culturländer in's Auge, d. s. solche, über die sich das Verkehrsnetz erstreckt, die keine unnahbaren Inseln inmitten des wirthschaftlichen Stromes bilden, und hierauf dürfte es im vorliegenden Falle lediglich ankommen, da jene extremen Fälle wohl einen schätzbaren historischen Beitrag liefern, aber zur endgültigen Entscheidung wissenschaftlicher Streitfragen von gar keinem Belang sind, so muss die Behauptung, nach welcher der Geldwerth in den Culturländern im Allgemeinen der gleiche ist, auf das Bestimmteste aufrecht erhalten werden. Ist dies aber der Fall, so passt die Erklärung der auch von Rodbertus angenommenen Thatsache,

dass die Preise nothwendiger Lebensmittel in reichen Ländern höher stehen als in ärmeren, auf das Vortrefflichste; nämlich, die Preise sind höher, weil dichtere Bevölkerung, gesteigerte Industrie dem Boden mehr zumuthet als anderswo, so dass derselbe wachsender Ausnutzung immer zäheren Widerstand entgegensetzt. —

Die Beweiskraft der oben mitgetheilten Tabelle dürfte daher unerschüttert sein.

Bei Untersuchung der eben behandelten Verhältnisse drängt sich unwillkürlich die Frage auf: sollten keine Forschungen existiren, welche, auf den thatsächlichen Productionsbedingungen fussend, die Beziehungen der Preise zu den landwirthschaftlichen Wirthschaftssystemen nachweisen? Ist dies der Fall, erfährt man z. B., dass, um den Betrieb auf eine gewisse intensive Art einrichten zu können, der Fruchtpreis höher stehen muss als bei Anwendung eines beliebigen anderen Systems, und weiss man andererseits, dass derartige Betriebsweisen wirklich existiren, so kann auch nicht der leiseste Zweifel mehr gehegt werden, dass die Ertragsfähigkeit des Bodens in geringerem Verhältnisse zugenommen hat als das darauf verwendete Kapital. Solche Untersuchungen existiren nun in der That und zwar in meisterhafter Weise. Die geschichtliche Entwicklung hat uns bereits darauf hinführen müssen, nämlich auf den »isolirten Staat« Thünen's. Während wir aber dort nur im Allgemeinen einen Blick in die von Thünen gewählte Construktion seines Gemäldes und auf die Resultate desselben eröffnen konnten, muss hier einiges zur Beantwortung der in diesem §. aufgestellten Frage erforderliche Detail gegeben oder doch darauf hingewiesen werden. Auf Grund genauer Berechnungen, die man am geeignetsten selbst an Ort und Stelle nachsieht, kommt Thünen zu folgenden Sätzen:

1) Der Werth des Getreides nimmt ab mit der grösseren Entfernung vom Marktplatze[53]).
2) Je mehr die Fruchtbarkeit des Bodens abnimmt, desto kostbarer wird die Erzeugung des Getreides[54]).
3) Niedrige Kornpreise und geringe Fruchtbarkeit des Bodens haben auf die Bewirthschaftungsart eine und dieselbe Wirkung: beide führen zur Dreifelderwirthschaft[55])[56]).

---

53) Thünen a. a. O. S. 30.

54) Derselbe S. 36.

55) Derselbe S. 37 ff., 81. Ein interessantes Tableau über die belgische und mecklenburgische Wirthschaft auf S. 96. 97; aus den angehängten Bemerkungen theilen wir Einiges mit: Die belgische Wirthschaft bedarf zur Production von 10,56 Körnern

3. Die specifischen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Theorieen.

A. Smith

geht von einer Voraussetzung aus, die als durchaus unhaltbar erscheinen muss, ja, die Smith in die unverkennbarsten Widersprüche verwickelt hat. Er vindicirt den Nahrungsmitteln die Eigenschaft, eine Rente für den bezüglichen Boden abzuwerfen, weil die Nachfrage stets stärker sei als das Angebot, d. h. mit anderen Worten: der Vermehrungstrieb der Menschen eilt der Production der erforderlichen Lebensmittel stets voran. Nehmen wir vorläufig diese Behauptung als wahr an und prüfen wir zuvörderst, wie sich die sonstigen Anschauungen A. Smith's zu deren Basis verhalten? Da fällt es denn in erster Linie auf, dass Smith trotz der mit wahrem Grausen erfüllenden Voraussetzung einen natürlichen Ueberschuss annimmt, welcher nach Erstattung des Arbeitslohnes und Kapitalaufwandes zurückbleibe. Einestheils also ein verhängnissvolles Geschick, welches die Rente entstehen lässt, und andererseits ein recht dankenswerthes Geschenk, das, ohne irgend einer Klasse Entbehrung aufzuerlegen, den Bodenbesitzern in den Schooss fällt. Aber eine noch grössere Inconsequenz tritt hervor, wenn Smith zu dem Resultate kömmt, dass trotz der selbst durch den Mangel an Nahrungsmitteln nicht gezügelten, sondern

---

auf 100,000 Quadratruthen eines Reichthums von 73,130° = 6925° pro 1 Korn; die mecklenburgische 49,730 resp. 4710. Bei einem Ertrage von 5,68 Körnern der belgischen Wirthschaft enthält der Acker noch 39,334°, die Landrente schwindet auf 0; ein Acker gleicher Qualität durch Koppelwirthschaft genutzt, giebt einen Ertrag von $\frac{39334}{4710}$ = 8,35 Körnern und eine Landrente von 925,1 Thlr. Gleicher Reichthum ist enthalten in der K. W. von 10,56 und der belgischen von 7,18 Körnern, nämlich 49,730°; hiervon giebt erstere eine Landrente von 1600, letztere von 854,3 Thlrn.

56) Auch Schmoller sucht in einer unvollendeten in den „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle" Jahrgang 1865 enthaltenen Abhandlung die Nothwendigkeit darzuthun, mit steigendem Aufwande Producte zu erzeugen. Seine Nachweise schöpft er, sehr in's Detail gehend, hauptsächlich aus Thünen und Viebahn. Hierbei ist zu bemerken, dass die ursprüngliche Verschiedenheit in der Fruchtbarkeit durchaus nicht als das wichtigste Moment in der Grundrentenfrage erscheint. Der Einwand Rodbertus', dahin zielend, dass überall selten Unternehmungen gefunden würden, die unter gleichen Bedingungen produciren, ist sicherlich nicht ungerechtfertigt. Das Hauptgewicht liegt vielmehr in der Frage, ob es nothwendig wird, mit unergiebigeren Kapitalzusätzen zu wirthschaften. Diesen hervorstechend wichtigsten Punkt würdigt Schmoller nicht genug, indem er hauptsächlich bestrebt ist, die Wirkungen des Unterschiedes der natürlichen Fruchtbarkeit und Lage zu betonen.

unaufhaltsam und dann naturgemäss progressiv zunehmenden Vermehrung der Menschen die Erlangung von Nahrungsmitteln leichter werde, denn entweder muss er jene Voraussetzung gänzlich fallen lassen oder er muss zu dem gegentheiligen Ergebnisse kommen. Wie wäre es denkbar, dass Verbesserungen in der Production die Wirkungen jenes ehernen Gesetzes auf die Dauer zu hemmen vermöchten? Die Nachfrage würde mehr und mehr steigen, das Angebot immer weniger im Stande sein, dieselbe zu befriedigen; aus diesem Widerstreite zwischen Menschenfülle und Nahrungsmangel müsste nothwendig eine ungeheuere Preissteigerung herauswachsen, und die schliessliche Folge der Untergang eines Theiles der Menschheit sein. — An jene hervorgehobene Inconsequenz knüpft sich nun unmittelbar der Schluss, dass das Interesse der bevorzugten und der übrigen Klassen innig zusammenschmelze, denn mit der Vermehrung der Menschheit nehme durch Vervielfältigung der Rente das Einkommen der Grundbesitzer zu und zugleich gewinnen die anderen Klassen durch die eintretende Verwohlfeilerung. — Wie verhält es sich nun mit dem fraglichen Grundgedanken, dass die Nachfrage dem Angebote stets voraneile? A. Smith konnte von dem Aufschwunge der Landwirthschaft, von der ungeheueren Productionskraft intensiv bewirthschafteter Ländereien keine Ahnung haben — er redet zwar von zunehmender Vermehrung, geräth aber zugleich, wie wir sahen, in solch' unlösbare Widersprüche, dass jene Behauptung vollständig werthlos wird und in sich zusammensinkt. Die Möglichkeit vollständiger Befriedigung der Nachfrage können wir a priori wenigstens für unsere Zeiten und auch noch für eine geraume Spanne der Zukunft als Axiom hinstellen. Damit ist aber erst die eine Seite der Frage erledigt; Möglichkeit der Befriedigung und wirkliche Befriedigung ist etwas sehr Verschiedenes. Es handelt sich deshalb nun um die Frage, wird die Befriedigung, d. i. die Production von Nahrungsmitteln nicht schwieriger als früher zu ermöglichen sein? Und nimmt die Schwierigkeit der Production zu, wie gestaltet sich die Zunahme der Bevölkerung? Denn es ist klar, dass wenn die Bevölkerung nicht im Stande ist, die gesteigerten Productionskosten zu ersetzen, ganz derselbe Nothstand wie beim absoluten Mangel eintritt. Der vorangegangenen Untersuchung gemäss müssen wir steigende Preise annehmen. Man vergegenwärtige sich den Zwiespalt, in welchen A. Smith mit seinen Grundanschauungen gerathen müsste, wenn er seine unglückliche Bevölkerungstheorie mit der Annahme steigender Preise in Verbindung brächte. Die Widersprüche würden dann wahrhaft ungeheuerliche Dimensionen annehmen; sie wurden bereits angedeutet. Aber die Unrichtigkeit des Satzes, dass die

Nachfrage stets stärker sei als das Angebot, wird gegenwärtig ziemlich ausnahmslos von den Schriftstellern jeder Partei zugestanden und wird in der Zukunft mit der Ausdehnung statistischer Forschungen über den Einfluss der wirthschaftlichen Zustände auf die Bevölkerungsbewegung mehr und mehr Bestätigung finden. Die bis jetzt vorliegenden Forschungen documentiren auf das Schlagendste die Abhängigkeit der Bevölkerungsbewegung von äusseren Einflüssen, vor Allem von der Höhe der Fruchtpreise[57]). —

Fragen wir schliesslich, wodurch wurde Smith zu der Ansicht geführt, dass das Angebot der Nachfrage nicht zu folgen vermöge? Lediglich durch den Glauben, dass selbst die schlechtesten Grundstücke Rente abwürfen. Zugestanden, diese Annahme hätte Berechtigung, so ist der Schluss, den A. Smith zieht, noch nicht erwiesen. Es ist nämlich noch die Folgerung denkbar, dass die Eigenthümer eine Rente beziehen, nicht deshalb weil das Angebot zu schwach ist, sondern weil sie die Macht haben, den Arbeiter auf das nothwendigste Bedürfnissmass herabzudrücken, so dass aller Ueberschuss aus diesem Grunde — also keinem in einem unabwendbaren Verhängnisse, sondern in menschlichen Einrichtungen fussenden — entsteht[58]). Wir bemerken also schon hier, dass der Satz, ob die schlechtesten Grundstücke Rente gewähren oder nicht, zu den Fundamentalsätzen der Theorie gehört, der so wichtig ist, dass er den ganzen Standpunkt bedingt. Ricardo ist sich der Wichtigkeit dieses Punktes wohl bewusst und er geht deshalb auch mit der schärfsten Untersuchung auf ihn ein. Hiervon hängt, um vorläufig nur eins anzudeuten, die so überaus wichtige Frage ab: ist Rente blos Mehrgewinn des einen vor dem anderen Grundstücke oder bildet sie noch ein besonderes Einkommen?

Say.

Auch Say hält die Nachfrage für stark genug, um von jedem bebauten Grundstück Rente gewinnen zu können; ebenso erblickt er in der hinreichenden Productivität des Bodens den wirthschaftlichen Grund der Rente. Während aber Smith dieselbe als ein Geschenk betrachtet,

---

57) Vergl. z. B. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. K. K. Centralcommission. Wien 1867. 13. Jahrg. III. Heft S. 83 ff.

v. Scheel, Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung in diesen Jahrbüchern Bd. VI Heft 3. 4. und die dort in Bezug genommenen Schriften.

58) Da die Behandlung dieser Frage in schärferer Durchführung bei Rodbertus wiederkehrt, so findet sie auch erst dort Erledigung.

das den Grundeigenthümern zufalle ohne Entgelt ihrerseits[59]), bemüht sich Say auch noch einen rechtlichen Grund für diese Existenz aufzustöbern. Er findet denselben in der Eigenthumsergreifung, da Stoffproduction ohne Eigenthum nicht stattfände. Diese Logik ruht nun freilich auf sehr schwachen Füssen. Besitzergreifung ist Besitzergreifung: dann müsste den Eigenthümern der unter denselben äusseren Umständen occupirten Grundstücke die gleiche Productivität innewohnen, welche sich naturgemäss in dem Bezuge der gleichen Rente zu äussern hätte. Nun behauptet aber Say selbst, dass die Renten höchst verschieden sein können und überdies werden wir später sehen, wie sie im Laufe der Zeiten den bedeutendsten Veränderungen unterliegen und zwar durch rein äussere Verhältnisse ohne das geringste Zuthun der Grundeigner. Was hat also der Occupationsact mit der Rente zu thun? Ueberdies ist es ja gerade das Wesen der Say'schen Rente, dass sie den Ueberschuss bildet über Kapital-Ersatz, Gewinn und Arbeitslohn. Alle wirkliche Vergütung kann sich jedoch blos auf diese drei Factoren beziehen. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem nach Say der Landeigner Rente fordert und bezieht, könnte der Fabrikant verlangen, dass die Producte seiner Maschine nach Erstattung alles Aufwandes incl. den üblichen Gewinn eine Summe übrig lasse, welche ihn dafür entschädigt, dass die Maschine sein Eigenthum sei, denn »ohne Eigenthum keine Production«. Die Auffassung Say's kann demnach unter keinen Umständen Geltung beanspruchen.

Auf die Frage der Productivität der Landwirthschaft geht Say so wenig als Smith gründlich ein; sie beruhigen sich mit der Annahme, dass dieselbe immer ergiebiger werde, dass es in Bezug auf die Hervorbringungskosten nichts ausmacht, ob guter oder schlechter Boden bestellt werde; letzterer gebe zwar weniger Rente, die Erzeugungskosten seien jedoch dieselben.

Die geschichtliche Entwickelung musste uns auf die eigenthümlich beschränkte Auffassung Say's von der Ricardo'schen Theorie hinführen; sie sticht so hervor, dass man sie mit wenigen Worten auf ihren wahren Werth zurückführen kann. Say wiederholt immer und immer wieder die Behauptung, dass Ricardo und seine Anhänger das Verhältniss zwischen Nachfrage und Angebot ganz unberücksichtigt

59) Dieser Auffassung widerspricht übrigens die Ansicht Smith's, dass die Rente durch menschliche Einwirkung erhöht werde, nicht im Mindesten; denn, da die Rente einen Bestandtheil des Preises bildet, letzterer mithin nicht von den Hervorbringungskosten bestimmt wird, so muss jede Vermehrung der Production die Rente steigern.

liessen, während dies doch, wie überall, allein als massgebend zu betrachten sei. Dem ist nun einfach entgegenzuhalten, dass Ricardo jenes Verhältniss und noch dazu recht scharf berücksichtigt; er behauptet nirgends — wie Say ihm in den Mund legt — dass, sobald schlechtere Grundstücke in Anbau genommen werden, die Rente der besseren steige, sondern er sagt, sobald sie in Anbau genommen werden müssen, tritt Letzteres ein; mit anderen Worten: ist die Nachfrage stark genug, um den Anbau unter ungünstigeren als den bisherigen Verhältnissen zu ermöglichen, erfolgt derselbe und dem zu Folge steigt die Rente der besseren Grundstücke. Wir sehen somit, dass auch Ricardo die Bedeutung von Nachfrage und Angebot vollständig anerkennt; der Unterschied von der Say'schen Auffassung besteht aber, wie schon erwähnt, darin, dass Ricardo annimmt, der Preis der Früchte übersteige nie die Hervorbringungskosten auf dem schlechtesten Grundstücke, d. h. die Höhe der Rente hänge zwar von Nachfrage und Angebot ab, aber letzteres vermöge erstere vollständig zu befriedigen, so dass nur von einer Differenz der Erträgnisse als Rente die Rede sein könne. — Die Beschuldigung Say's zerfällt demnach vollständig; sie beweist, dass er die Anschauung Ricardo's nicht im Entferntesten erfasst hat. Uebrigens, auch wenn Ricardo die Grundanschauung Smith's und Say's gelten liesse, so wäre damit doch der Kern seiner Lehre durchaus nicht widerlegt; die Rente, welche er annimmt, würde alsdann vielmehr noch anwachsen um die von Smith und Say behauptete.

Rodbertus.

Am zwanglosesten schliesst sich hier die Theorie von Rodbertus an; auch er nimmt steigende Productivität an, freilich auf tiefere Untersuchungen gestützt; auch er erkennt an, dass ein Rest zurückbleibe, welcher nicht in der Differenz der Erträge, sondern in einem die Hervorbringungskosten — im oft gebrauchten Sinne — übersteigenden Ueberschusse bestehe. Aber Rodbertus hütet sich, in die Widersprüche Smith's zu verfallen. Er räumt ein, dass das Angebot von Lebensmitteln vollständig zur Deckung der Nachfrage hinreiche, dass mithin von einer Rente, wie sie Smith und Say annehmen, nicht geredet werden kann. Die Wirkung der Eigenschaft, welche Smith den Bodenproducten beilegt, schreibt Rodbertus vielmehr dem Boden selbst zu und kömmt so zu Resultaten, die auch Smith bei consequenter Logik wenigstens zum Theil hätte anerkennen müssen. Nach Rodbertus bewirkt die Rente eine Schmälerung des Volkseinkommens zu Gunsten

einer privilegirten Klasse; die Ursache dieser Bevorzugung liegt in dem Institute des Privateigenthums, welches die Macht verleiht, die Arbeiter, die Besitzlosen auf den nothwendigen Unterhalt herabzudrücken und deshalb allen Ueberschuss selbst zu consumiren. — Während also Rodbertus von ganz ähnlichen Voraussetzungen wie die erwähnten Schriftsteller ausgeht, gelangt er doch zu Resultaten, die den von diesen behaupteten schroff gegenüberstehen; letztere nehmen die innigste Harmonie zwischen den Interessen des Arbeiters und des Grundherrn an, Rodbertus verficht die vollständigste Disharmonie, denn nach ihm darbt der Arbeiter nur, damit der Grundbesitzer um so besser leben kann, ersterem kann es gleich sein, ob die Productivität zu- oder abnimmt, er ist unter allen Umständen auf das kümmerlichste Dasein angewiesen. Aber der wichtigste Unterschied zwischen der Auffassung Rodbertus' und Smith's liegt darin, dass jener keine unabwendbare göttliche oder naturgesetzliche Einrichtung in den bestehenden Verhältnissen erblickt, sondern nur menschliche Anordnung — und was Menschen schufen, können auch Menschen stürzen.

Als Hauptbasis und unterscheidendste Eigenthümlichkeit der Rodbertus'schen Theorie müssen wir also den Grundsatz ansehen, dass die besitzlose Klasse auf das Nothwendigste beschränkt bleibt. Es ist deshalb in erster Linie dieser zu beleuchten. Die Lohnstatistik liegt zwar jetzt noch so in den ersten Anfängen, so zu sagen in den Windeln, dass sie, der doch eine Hauptstimme eingeräumt werden müsste, kaum zu Hülfe genommen werden kann, um die Entwicklung der Lohnverhältnisse zu constatiren. Aber zur Entkräftung der Rodbertus'schen Vorstellung bedarf es nicht einmal eines solchen so schwer zu liefernden Beweises. Sobald die Behauptung richtig ist, dass das Eigenthum die Macht verleiht, den Arbeiter auf den nothwendigsten Unterhalt zu beschränken, so muss derselbe allüberall auf diesen untersten Satz beschränkt sein. Es erscheint, und hierin darf man sich Kirchmann[60]) vollkommen anschliessen, als reine Phrase, davon zu sprechen, dass der nothwendigste Unterhalt mit den Veränderungen der socialen Zustände Hand in Hand gehe, dass er von »Sitten und Gebräuchen« abhänge. Sobald solche Löhnungsmodificationen vor sich gehen, liegt der unverkennbarste Beweis vor, dass bei der Lohnfixirung noch andere Kräfte als die faustrechtliche Gewalt des Eigenthums im Spiele sind. Denn, muss man fragen — und diese Frage ist um so mehr berechtigt, da Rodbertus lediglich den Egoismus als ein die

60) Kirchmann a. a. O. S. 29.

wirthschaftlichen Verhältnisse beherrschendes und durchdringendes Princip gelten lässt — was schiert es die Eigenthümer, wenn die Arbeiter die Mittel zu besserem Lebensgenuss, denn nichts Anderes ist doch die durch höhere Civilisation bewirkte Verfeinerung der »Sitten und Gebräuche«, begehren? Das soll ja grade das Kriterium der Rodbertus'schen Lehre sein, das die Arbeiter sich willenlos unterwerfen müssen. Sobald nun wirklich eine Verfeinerung der Lebensweise eintritt, kömmt man mit jener Voraussetzung in ein unverkennbares Dilemma; denn entweder sind die besitzenden Klassen so human, diese Verbesserung selbst, aus eigenstem Antriebe zu gewähren oder — auch der Arbeiter übt dem Eigenthum gegenüber einen Einfluss. Erstere Annahme muss nun von jedem, aber grade ganz besonders vom Rodbertus'schen Standpunkte aus unbedingt verworfen werden. Man sollte zu schönen Erklärungen kommen, wenn man die Lage der Arbeiter in Polen oder Irland, verglichen mit dem Zustande der arbeitenden Klassen in Amerika oder England, wo der strike, das Zwangsmittel zur Beschränkung menschlichen Eigennutzes an der Tagesordnung ist, aus der Verschiedenheit der sittlichen Beschaffenheit der Arbeitgeber herleiten wollte. Muss aber diese Annahme geleugnet werden, — natürlich nur als allgemeines Axiom — so bleibt kein anderer Erklärungsgrund übrig, als der, einen selbstbestimmenden Factor, einen Schwerpunkt in dem Arbeiter zu suchen. Diese Auffassung ist die einzig berechtigte und übrigens auch die einzig menschenwürdige, sie erkennt den Fortschritt in der Gattung an, das Aufsteigen von Niederem zu Höherem. Rodbertus begeht den Fehler, ein Stadium im menschlichen Entwicklungsprocesse, das allerdings oft colossale Zeiträume umspannen kann, für den Process selbst zu nehmen. Dass aber diese Entwicklung besteht, dass sie hier und da auch zu schöner Blüthe herangereift ist, darf nicht bezweifelt werden. Freilich geht sie meist nur ganz allmählig vor sich; hohes Ziel erfordert harte Arbeit. Man bedenke, dass geistiges und wirthschaftliches Wohl Hand in Hand geht, dass letzteres von ersterem wesentlich abhängt; man bedenke, dass noch heute das freie belebende Wort in Fesseln geschlagen wird, dass Jahrtausende vorübergezogen sind und wir zweifelnd — in der Theorie zweifelnd — vor so unendlich viel ungelösten Fragen stehen; kurz, es ist das Loos der Menschheit, nur im Schneckengange ihren grossen Zielen näher zu gelangen. Trotz der in der Natur der Sache begründeten langsamen Entwicklung, trotz aller Rückschritte im Einzelnen, meist hervorgerufen durch die Unterdrückungs- und Bevormundungsgelüste der Leiter der Gesellschaft, kann dem, der die grossen Phasen der Geschichte mit

unparteiischem ruhigen Blick prüft, nicht entgehen, wie der Umschwung auf geistigem und deshalb auch wirthschaftlichem Gebiete sich vollziehen will. Oder wäre der Uebergang von der Natural- zur Geld-, von der Geld- zur Creditwirthschaft kein Beweis für das fruchtbringende Vorwärtsstreben des Menschengeistes; wäre der Uebergang von der Sclaverei, von der Leibeigenschaft zur persönlichen Freiheit, deren Zug unverkennbar auf Herstellung vollständiger Gleichberechtigung der verschiedenen Stände hingeht, keine Anerkennung des gesteigerten persönlichen und daher auch wirthschaftlichen Werthes? Versuchen wir es nun, diesem Standpunkte gemäss das so viel bestrittene Wesen des Arbeitslohnes zu erhellen. Fast ohne Ausnahme bemüht man sich, unverrückbare Normen aufzustellen, in welche der Lohn unter allen Umständen sich einzwängen lassen soll[61]). Man übersieht dabei gänzlich, dass der Culturgrad der Arbeiterwelt sowohl wie der des gesammten Staates den ent- und verschiedensten Einfluss äussern, dass die in einer früheren Periode mit Nothwendigkeit erwachsenden Zustände in einer späteren ein Ding der Unmöglichkeit sind; kurz, es werden lediglich die materiellen physischen Momente in's Auge gefasst und die mindestens ebenso wichtigen ethischen gänzlich hintenangesetzt. So z. B. ist der Satz, die Höhe des Lohnes richtet sich nach dem Verhältniss zwischen Angebot und Begehr, ein sehr geläufiger, aber unter keinen Umständen hat er unbedingte Geltung. Stehen die Arbeiter noch tief, ist in ihnen das Bewusstsein ihrer Bedeutung noch nicht wach geworden, sind sie gewöhnt, sich als rechtlose Maschinen zu betrachten, so ist ihr Loos im grossen Ganzen ein sehr trauriges, denn wenn auch die Arbeitsgeber vortrefflich im Stande wären, ihren Arbeitern ein menschliches Dasein zu verschaffen, so ist doch bei den Wenigsten der Zwang des Sittlichkeitsgefühles so stark, um dieser Gewissenspflicht zu genügen[61a]). Aber nicht allein diese beiden Parteien kommen in Betracht, ein nicht minder wichtiger Factor ist der Staat, sind die staatlichen Institutionen. Ist die Arbeiterwelt auch allmählig einsichtsvoll geworden, wäre sie im Stande, die geeigneten Mittel zur Hebung zu erkennen und erfolgreich anzuwenden und der Staat entzieht diese Mittel, so muss trotz aller an und für sich günstigen Verhältnisse der Arbeiter ein elendes Leben fristen. Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Associationsfreiheit, Theilbarkeit des Grundbesitzes, Ausbildung des Credit-

61) Eine rühmliche Ausnahme von diesem hergebrachten materiellen Standpunkte macht v. Scheel in seinem jüngst erschienenen gediegenen Aufsatze „Zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn". S. 4. u. 5. Heft im II. Bd. des 5. Jahrg. dieser Zeitschrift.

61a) In diesem Falle würde demnach die Rodbertus'sche Theorie gelten.

wesens — das sind die mächtigen Hebel der arbeitenden Klasse. Bestehen diese Einrichtungen, so kann bei gesundem aufgeklärtem Sinne des Arbeiterstandes von Noth keine, wohl aber wird vom Gegentheil die Rede sein und um so mehr, wenn auch die besitzenden Klassen, vor Allem die Gewerbsunternehmer im eigenen wirthschaftlichen Interesse aufgeklärt genug werden, ihr Wohl in der innigsten Verschmelzung ihrer Interessen mit dem ihrer Untergebenen zu suchen, gleichsam das Herz des wirthschaftlichen Organismus zu sein, welches, das Wohl aller Glieder berücksichtigend, den Lebensstrom mit unparteiischer Gerechtigkeit überall hin am zwecklichsten vertheilt. — Hiergegen dürfte der Einwand geltend gemacht werden, dass eine grosse Klasse der Arbeiter, die in der Landwirthschaft beschäftigten, der ganzen Natur ihres Gewerbes nach, einen Theil jener Hebel gar nicht in Anwendung bringen können. Richtig. Aber es genügt, wenn die wirthschaftliche Umwälzung vorerst auch nur auf dem Gebiete der Industrie vor sich geht, da dieser Umschwung nothwendig eine tiefe Rückwirkung auf die landwirthschaftliche Arbeiterklasse ausübt. Sobald die Freizügigkeit dem landwirthschaftlichen Arbeiter die Möglichkeit bietet, dadurch, dass er seine Kräfte der Industrie zuwendet, eine behaglichere Existenz zu gewinnen, wird allmählig durch den Uebergang zu dem einträglicheren Erwerbszweig die Nachfrage nach Arbeitern in der Landwirthschaft so stark werden, bis eine heilsame Nivellirung zwischen den Einkommensätzen der industriellen und landwirthschaftlichen Arbeiter eingetreten ist.

Wenn im Vorhergehenden aus dem Wesen der Arbeit die Unhaltbarkeit des Rodbertus'schen Satzes in seiner Allgemeinheit nachgewiesen wurde, so soll im Nachfolgenden aus der Natur des Grundeigenthums ein gleiches Resultat gezogen werden. — Stellen wir uns vor, dass in einem gegen das Ausland abgesperrten Lande aller Grundbesitz in wenigen oder, wie dies in Aegypten der Fall, nur in einer Hand sich befindet, dann wird die Folge sein, dass

1) der Preis der Bodenerzeugnisse sich nach dem richtet, was die Bewohner aufzubringen vermögen,
2) beim Mangel sonstiger Erwerbsquellen, die unter diesen Verhältnissen auch regelmässig unbedeutend oder wenigstens nicht verlockender sein werden, die Arbeiter, vielleicht sogar gezwungen durch physische Gewalt in Bezug auf ihren Unterhalt auf die Gnade des Herrn, d. i. auf das Nothwendigste angewiesen sind. Es ist dies die unausbleibliche Wirkung des ungleichen Machtverhältnisses: der isolirte Arbeiter steht der geschlossenen Phalanx der mächtigen Grundbesitzer gegenüber. —

Ganz anders aber gestaltet sich die Lage der Dinge, wenn wir

getheilten Grundbesitz und ungehemmten Verkehr mit dem Auslande, also freie Concurrenz annehmen. Die nächste Folge muss die sein, dass die Preise der Früchte nicht über ihren wahren Werth hinausgreifen; denn sobald Letzteres einträte, würde der Egoismus das Heilmittel erzeugen, nämlich: ergäbe die Landwirthschaft höheren als den üblichen Gewinn, so würde rasch das Angebot von Früchten zunehmen, entweder durch vermehrte Einfuhr aus Ländern, wo vielleicht der Boden so gut wie keinen Werth hat, oder durch Verstärkung des inländischen Anbaues, so dass der Preis der Früchte auf den Normalstandpunkt sinken müsste, d. h. er wird keinen Monopolgewinn abwerfen. Dies schlösse aber nicht aus, und auf diese Frage kömmt es jetzt vorzugsweise an, dass den Grundbesitzern doch die Macht verbleibe, den Arbeiter auf den dürftigsten Unterhalt herabzudrücken. Also selbst diese Macht angenommen, so muss sie kraft der allgemeinen Concurrenz schliesslich doch den Consumenten zu Statten kommen, da jeder Producent in seinem vermeintlichen, für einige Zeit allerdings auch wirklichen Interesse das Angebot vergrössern und so den Preis senken würde. Aber hat dann eine derartige Voraussetzung unter den angenommenen Verhältnissen — und diese müssen behufs der endgültigen Entscheidung wissenschaftlicher Fragen angenommen werden, da alle übrigen Zustände unnatürlich sind und das Bestreben darauf gerichtet sein muss, dieselbe in einen normalen Fluss zu bringen — ihre Berechtigung? Diese Frage muss auf das Bestimmteste verneint werden. Sobald dem Arbeiter keine Kapitalmassen, mögen diese nun in grossem Grundbesitz oder in Fabrikanlagen bestehen, gegenüber treten, kann von einer Unterdrückung derselben zu Folge der »magischen« Kraft des Besitzes keine Rede sein. Dem isolirten Arbeiter steht der isolirte Kapitalist gegenüber. Unter solchen Umständen übt vielmehr das grossartige Gesetz »Nachfrage und Angebot« seinen Einfluss und dieses vermag allerdings leicht dieselben Erscheinungen zu bewirken, welche Rodbertus der Natur des Eigenthums zuschreibt. Einige concrete Fälle mögen das Gesagte erläutern: Der Fabrikarbeiter ist viel abhängiger von dem Arbeitsherrn als irgend ein anderer Arbeiter; warum? weil alle Macht in den Händen eines Einzelnen oder weniger Personen ruht, die, so lange die Arbeiter noch nicht so weit vorgeschritten sind, um durch Verschmelzung ihrer Interessen eine imposante Gegenmacht zu entwickeln, geradezu mit sich spielen lassen müssen. Was bleibt ausserdem dem Fabrikarbeiter übrig, als zu gehorchen; wendet er sich anderswohin — was übrigens seine grossen Schwierigkeiten hat, da er in der Regel nur ganz bestimmte einzelne

Theile eines Gegenstandes anfertigt und deshalb vom Zufall begünstigt werden muss, rasch eine sonstige seiner specifischen Qualification entsprechende Stellung zu finden — so stellt sich ihm überall wieder die gleiche trotzige Macht entgegen, die ihn vernichtet. Betrachten wir uns dagegen den leichtfüssigen Handwerksburschen. Er ist nicht wie der Fabrikarbeiter ein unselbständiges Glied eines organischen Ganzen, dem gegenüber der Einzelne vollständig verschwindet, sondern er repräsentirt eine in sich geschlossene Arbeitskraft, die ihre Thätigkeit sofort selbständig entfalten kann. Der Arbeitgeber ist ferner in der That nicht im Stande, den Lohn vermöge der Gewalt des Eigenthums auf ein Minimum herabzusetzen, denn, sobald überhaupt nur Gelegenheit zur Arbeitsverwerthung sich bietet, muss die Concurrenz, der Trieb, selbst durch die Producte des Arbeiters zu profitiren, den Preis der Arbeit so hoch steigern, bis es eben kein Gewinn mehr wäre, Arbeiter zu beschäftigen[62]). Und grade so verhält es sich mit den übrigen, mit den landwirthschaftlichen Arbeitern. Wir wiederholen jedoch: steht der Arbeitslohn auf jener von Rodbertus angenommenen tiefsten Stufe — und er steht häufiger auf als über derselben — so ist dies noch nicht der entfernteste Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung.

Wenn aber nun der Arbeitslohn nicht jene feste Grösse ist, die den Veränderungen in den Einkommen-Bestandtheilen ruhig zusieht, so müssen auch die Folgerungen Rodbertus' verworfen werden; diese lauteten: Da aller Ueberschuss der zu Folge der Eigenthumsgewalt entstehenden Rente zufliesst, so stehen deren beide Factoren, Grund- und Kapitalrente in umgekehrtem Verhältniss. — Wir müssen zu ganz anderen Resultaten kommen. Der wahre Charakter der Grundrente kann erst in einem späteren Abschnitte, dann, wenn die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Theorieen besprochen sind, dargelegt, aber so viel muss vorweg genommen werden, dass wir unter Grundrente den Ueberschuss des Ertrages über die Productionskosten nebst üblichem Gewinne verstehen, welcher zurückzuführen ist — nicht auf die Vorzüge des einen Grundstückes vor dem anderen[63]), sondern auf die Nothwendigkeit, gleichen Gebrauchswerth an Früchten mit höherem Tauschwerthe zu erlangen. Ist aber die Grundrente

62) Man wende nicht ein, dass die Arbeitgeber durch einmüthiges Vorgehen den Arbeitslohn reguliren könnten. Dann wirkt weniger die natürliche Macht des Eigenthums als die künstliche Verschmelzung der Interessen und ob dieselbe zu einem Resultate führt, hängt wieder ganz von der Gegenaction der Arbeiter ab.

63) Diese bilden nur einen Factor.

ein veränderliches Einkommen, noch mehr der Arbeitslohn und ganz unbestritten der Kapitalgewinn, so lässt sich von vornherein annehmen, dass, da alle wirthschaftlichen Organe in innigster Beziehung stehen, auch ein gegenseitiger Einfluss vorhanden sein muss. Aber wie diese Abhängigkeit nicht überall die gleiche ist, ebenso wenig wird stets ein directer Einfluss bemerklich sein. Die häufigsten und directesten Wechselbeziehungen treten zwischen Lohn und Kapitalgewinn hervor, während die Rente mehr passiv daneben steht. Tritt in der Schwierigkeit der Versorgung mit Bodenproducten keine Aenderung ein, so bleibt die Grundrente unberührt; es stehen sich alsdann Lohn und Gewinn, Arbeiter und Kapitalist gegenüber und natürlich so, dass Erniedrigung des Lohnes Erhöhung des Kapitalgewinnes, Erhöhung des ersteren Verminderung des letzteren nach sich zieht. Aber andererseits ist die Höhe des Lohnes also auch die des Kapitalgewinnes von dem verschiedensten Einflusse auf die Stellung und Entwicklung der Grundrente. Letztere bildet sich zwar mehr selbständig; unmittelbaren Einfluss hat eine Veränderung der beiden übrigen Einkommenarten nicht, da sie im Allgemeinen von dem Fruchtwerth abhängt, aber auf diesen Werth üben doch grade die wirthschaftlichen Verhältnisse, die hinwieder als ihren Ausdruck Lohn und Gewinn finden, die bedeutendste Wirkung. Kurze Beispiele erläutern oft mehr als bogenlange Raisonnements. Bedeutende Lohnhöhe ruft leicht, dies kömmt wesentlich auf den moralischen und wirthschaftlichen Sinn an, stärkere Volksvermehrung hervor; mit der, so wollen wir annehmen, schwierigeren Erzeugung der Lebensmittel steigt die Rente; deshalb bleibt von dem gesammten Nationaleinkommen eine geringere Portion für Arbeiter und Kapitalist übrig; die Rückwirkung der Rente ist also eine das für diese beiden Klassen übrig bleibende Einkommen beschränkende. Wie dieser Rückstoss aber wirken wird, kann nur nach dem betreffenden concreten Falle bemessen werden. Ist z. B. das Angebot von Arbeitern in der That zu gross für das disponible Kapital geworden, so wird der Arbeitslohn die Nachtheile der Vertheuerung der Lebensmittel allein zu tragen haben; hat sich dagegen das Kapital entsprechend fortentwickelt und walten sonst keine übermächtigen Kapitaleinflüsse, so wird sich die Einkommen-Minusdifferenz auf Lohn und Gewinn vertheilen. Würde sich dagegen die Grundrente erniedrigen, so käme der hierdurch erwachsende Ueberschuss dem sonstigen Einkommen zu Gute, aber grade wie im vorhergehenden Falle ist es quaestio facti, wohin der Schwerpunkt sich neigen wird, ob in die Mitte oder zu Gunsten des einen oder andern Theiles.

Mit dieser gedrängten Darlegung unserer Ansichten über den beregten Punkt glauben wir das Wahre wie das Falsche in Rodbertus' Theorie herausgehoben zu haben. Wenn nun auch Rodbertus, wie wir sahen, noch manche eigenthümliche Anschauungen entwickelt, so dürften dieselben doch am passendsten erst bei der Betrachtung der Ricardo'schen Lehre, gegen welche sie meist polemisiren, zu beleuchten sein. Hier kann und konnte es nur darauf ankommen, die tiefste Grundansicht, auf welcher R's. Lehre aufgebaut ist, zu kritisiren.

Quarterly Review und Jones.

Wenn auch Quarterly Review nicht geneigt ist, eine Grundrente anzuerkennen, also in dieser Beziehung auf die Carey'sche Seite verwiesen werden musste, so bietet es doch andererseits zu grosse und geradezu gegentheilige Differenzen, um dieser Partei zugezählt werden zu können; es nähert sich vielmehr der Theorie Jones' und kann deshalb auch passender hier angereiht werden. Freilich lehrt schon ein oberflächlicher Blick, dass Qu. R. nichts weniger als ein reifes Product geliefert hat. Der blinde Hass gegen die Ricardo'sche Theorie, die es bemüht ist, nicht zu durchdringen, verstehen zu lernen, wohl aber durch das Herausgreifen und Verdrehen einzelner Sätze — die nur im Zusammenhange oder mit den nöthigen Erläuterungen versehen, verständlich sind — lächerlich zu machen, mag dazu sein gutes Theil beigetragen haben. Denn was soll man dazu sagen, wenn uns Qu. R. mittheilt, Ricardo behaupte, sobald am nördlichen Ende eines Landes Grundstücke schlechter Qualität angebaut würden, steigt die Grundrente im Süden. Nicht viel mehr besagt der S. 407 des I. Theiles dieser Abhandlung angeführte Einwand, welcher auf einer Verwechslung des Pachtzinses mit der Grundrente beruht: weil für die Benutzung urbaren Landes Pachtrente gezahlt wird, sagt Qu. R., während ringsum unermessliche Bodenstrecken zu freier Verfügung stehen, so giebt es keine Rente in Ricardo's Sinne. Als ob Ricardo je geleugnet habe, dass für Urbarmachung u. dergl. Vergütung gezahlt werden müsse! — Verlassen wir jedoch diese unerquicklichen Angriffe und wenden wir uns zu der inneren Eigenthümlichkeit der Qu. R. Theorie. Freilich ist auch diese nicht geeignet, Sympathieen zu erwecken. Je dichter — nach Qu. R. — die Bevölkerung auf dem occupirten fruchtbarsten Boden wird, desto tiefer sinkt der Lohn der Arbeiter zum Vortheil der Grundbesitzer; endlich nehmen jene ihre Zuflucht zu noch unoccupirtem, wenn gleich schlechterem Boden; die Concurrenz nimmt somit

auf jenem ersten Lande ab, der Arbeitslohn steigt, das Grundeinkommen sinkt. — Der Beweis für diese kühnen Behauptungen ist freilich ein wenig zufriedenstellender. Acceptirt man auch die Anschauungen Qu. R'. über den Gang der Bodenoccupation, so ist doch sofort der Einwand zu erheben, dass die Bebauung schlechteren Bodens gestiegenen Preis voraussetzt. Diesen Einwand glaubt Qu. R. schlagend durch die Entgegnung zu entkräften, dass erhöhtes Angebot nach den einfachsten nationalökonomischen Gesetzen grade das Gegentheil einer Preissteigerung bewirke. Ist einmal das Angebot erhöht, so kann unter sonst gleichen Consumtionsverhältnissen allerdings eine Preissteigerung nicht eintreten, selbst dann nicht, wenn die Producenten Verlust zu tragen hätten. Um diese Frage handelt es sich aber hier gar nicht, da erhöhtes Angebot eben nicht absolut erfolgen kann, sondern von festen Vorbedingungen abhängig ist. So werden wir auf die nothwendige, bedeutungsvolle Zwischenfrage geführt: wann ist es möglich, zu Boden von ungünstigerer Beschaffenheit überzugehen? Diese Frage wird denn auch bei Qu. R. berührt, aber, auf einzelnen Thatsachen fussend, kurz mit der würdevollen Behauptung abgefertigt, dass der menschliche Geist schon Verbesserungen erfände, die der etwaigen schwierigeren Hervorbringung die Waagschaale halte.

Die wesentlichste Eigenthümlichkeit der Theorie Qu. R'. besteht in dessen Anschauungen über das Verhältniss der Arbeiter zu den Grundherren. Räumt man selbst ein, dass die Rohproduction im Verlaufe der Zeiten nicht schwieriger werde — und dann ist die Frage, ob der Uebergang vom besseren zum schlechteren Boden oder umgekehrt stattfindet? ziemlich bedeutungslos — so könnte doch die Ansicht Qu. R'. höchstens für eine bestimmte Periode annähernde Geltung beanspruchen. Darnach hat der Arbeitslohn das Geschick, weder unverändert zu bleiben, noch ständig zu steigen oder zu sinken, sondern sprungweise sich auf und nieder zu bewegen. Ist er auf dem tiefsten Punkte angelangt, so kommt es den Arbeitern plötzlich in den Sinn, dass sie ja nur frischen Boden in Anbau zu nehmen haben, um ihre wirthschaftliche Lage zu verbessern; das Hochsteigen des Lohnes dauert aber nur einen Moment, dann beginnt derselbe schon wieder zu Folge der Zunahme der Bevölkerung zu sinken. Wenn man auch geneigt sein wollte, diesen Gang der Entwicklung für die Periode anzuerkennen, in welcher der Boden noch nicht vollständig in's Eigenthum übergegangen ist, so bleibt doch die Frage gänzlich unerledigt: wie gestalten sich die Dinge, wenn diese Periode vorüber ist? Wohin sollten wohl in cultivirten Ländern die Arbeiter flüchten, wenn ihnen

der Lohn zu niedrig wird? Auf frischen Boden! Da wäre die erste Bedingung, dass solcher vorhanden und die zweite, dass derselbe nicht bereits occupirt wäre. Wir sehen somit, dass die Theorie Qu. R'. uns mitten in der Untersuchung stecken lässt.

Mit Jones stimmt Qu. R. namentlich darin überein, dass die Zunahme der Productivität den Grundherren zu Gute komme, ohne freilich zu ahnen, dass hierin die Anerkennung eines besonderen Einkommens liegt. Jones trägt den factischen Zuständen weit mehr Rechnung als Qu. R.; anfänglich nähert er sich der Ricardo'schen Theorie dadurch, dass er in der Grundrente ein besonderes Einkommen anerkennt und dieselbe als Differenz der Erträgnisse besseren und schlechteren Bodens betrachtet; er muss daher der Ansicht, dass Abnahme der Productivität die Rente erhöhe, beistimmen. Aber diese Möglichkeit reducirt Jones auf ein Minimum; die wahren und dauernden Erhöhungsursachen erblickt er in den Verbesserungen, welche nach ihm den Landbau bei allen Culturvölkern stets ergiebiger machen; diese erhöhen die Differenz der Erträgnisse zwischen fruchtbarem und unergiebigerem Boden und so steige die Rente zu Folge der grösseren Fruchtbarkeit. Dieser Einwand, welcher bei der Kritik der Ricardo'schen Theorie ausführlicher besprochen wird, zersplittert, sobald man bedenkt, dass Jones

1) die Nachfrage ganz unberücksichtigt lässt sowie dass
2) der Ueberschuss an Producten keinen Massstab abgiebt zur Beurtheilung des Wachsthums der Rente, sondern deren Tauschwerth und dass endlich
3) auf die Dauer die Fruchtbarkeit abnimmt.

Carey.

Um die Carey'sche Lehre scharf beurtheilen zu können, ist es erforderlich, dieselbe in zwei Theile zu zerlegen, nämlich in die Betrachtung der von ihm mitgetheilten Thatsachen und in die Prüfung der daraus gezogenen Schlüsse. Was den ersten Punkt betrifft, so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass die Occupation der Erdrinde in der von Carey behaupteten Weise, d. h. von den Höhen hinab in die Thäler stattgefunden, dass aber der Carey'sche Satz jetzt wie vordem gar manche Ausnahmen erfahren hat, ist wohl unzweifelhaft. Sprechen wir ganz in dem Sinne Carey's: Der beste Boden ist der in den Thalgründen gelegene, aber hier bieten sich dem eindringenden Menschen so grosse Schwierigkeiten, dass derselbe, anfänglich machtlos, nicht daran denken kann, sich denselben dienstbar zu machen. Bis

hierher darf man, unter der angenommenen Voraussetzung, unbedenklich beistimmen, der Voraussetzung nämlich, dass es die Ureinwohner des Landes selbst sind, welche mit der Bodencultur beginnen oder, was dasselbe ist, dass noch auf den ersten Stufen der Cultur stehende Stämme an deren Stelle treten. Dann ist es vollständig einleuchtend, wie diese Urbewohner erst eine vielleicht nur ganz allmählig um sich greifende Entwicklungsperiode durchzumachen haben, ehe ihre Kräfte so weit gestählt sind, um den Kampf mit der Riesenvegetation der Urwelt aufzunehmen. Wie aber wird sich die Sache gestalten, wenn Söhne der modernen Cultur, vortrefflich ausgerüstet mit deren Errungenschaften, sowohl instrumentalen wie geistigen, sich associiren, um, das Land ihrer Väter verlassend, eine neue Heimath zu gründen? Werden diese grade so vorgehen wie die ersten Uransiedler, werden diese sich begnügen müssen mit den unfruchtbaren hochgelegenen Ländereien oder vielmehr werden sie nicht, bauend auf die eigene geistige wie physische Kraft, so unendlich vermehrt durch die aus den Culturländern mit herübergenommenen Hülfsmittel, frischen Muthes da zu wirken beginnen, wo sich ihnen der überhaupt grösste Erfolg bietet? Gegen die Möglichkeit eines solchen Verfahrens lässt sich vernünftiger Weise gewiss nichts einwenden und damit wäre schon den Carey'schen Herabwürdigungen der Ricardo'schen Lehre ein empfindlicher Stoss versetzt. Doch wir wollen hieraus kein Kapital schlagen und vielmehr die Folgerungen Carey's in anderer unmittelbar an's Ziel führenden Weise zu beleuchten und deren gänzliche Haltlosigkeit nachzuweisen versuchen.

Was jedem, der den vielerwähnten Occupationsgang der Erdrinde mit Aufmerksamkeit prüft, nicht entgehen kann, ist die unendliche Einseitigkeit, mit der Carey sein Gemälde entrollt. Er erörtert bis in die fernsten Details, mit einer Umständlichkeit sonder Gleichen, wie mit dem Wachsthum der Associationskraft die Ansiedler allmählig die schlechteren Ländereien verlassen, da sie im Stande sind, die besseren urbar zu machen, so dass schliesslich die Bevölkerung mit wenig Mühe auf dem besten Boden ihren Unterhalt gewinnt. Damit schliesst die Untersuchung. Wir können, ohne die Carey'schen Schlüsse anzunehmen, diesen Entwicklungsgang bejahen. Denn, wird nicht so ein Jeder fragen, was geschieht mit dem immer mehr fortschreitenden Zuwachs der Bevölkerung, wenn es eben nicht ferner möglich ist, von diesen occupirten besten Grundstücken den Unterhalt zu gewinnen? Es giebt hierauf nur eine und sicherlich nicht fern liegende Antwort. Es bleibt dann nichts weiter übrig, vorausgesetzt, dass es unthunlich ist,

Kapitalzusätze ohne verringerten Ertrag anzuwenden, als zu Maschinerie von geringerer Kraft seine Zuflucht zu nehmen, d. h. zu dem verschmähten Boden zurückzukehren. Mit dem Fall der Schlagwörter »Uebergang vom schlechtern zum bessern Boden« stürzt aber die Basis der ganzen Carey'schen Beweisführung, da seine Lehre, von der er hofft, dass sie eine neue Epoche begründen werde, lediglich darauf fusst, dass der Mensch nie gezwungen sei, mit dem Wachsthum der Associationskraft sich zu Boden von geringerer Productivkraft zu wenden. Die amerikanischen Verhältnisse führen ihn vollständig irr. Es ist eine ausgemachte Thatsache, dass in jedem vorgeschrittenen, in jedem Culturlande zur Versorgung der Bevölkerung weder die schlechteren noch allein die besten Grundstücke bebaut werden, sondern zwischen diesen und den cultivirten schlechtesten eine gar mannigfache Abstufung stattfindet. Es ist unbegreiflich, wie dieser naturnothwendigen Thatsache gegenüber Carey ein solches Gewicht auf jenen Occupationsgang legen kann; eine gröbere wissenschaftliche Einseitigkeit ist kaum je begangen worden[64]. . Den Beweis für die Annahme, dass die zuletzt angewendeten Kapitalien immer die wirksamsten seien, ist Carey demnach aber auch vollständig schuldig geblieben; er bricht mit seiner Darlegung da ab, wo man mit Fug und Recht die Fortsetzung verlangen muss. Nicht darauf kömmt es in letzter Linie an, weder ob der Uebergang vom schlechteren zum besseren oder umgekehrt, wie Ricardo glaubt, vor sich geht, sondern darauf, ob es bei keinem Zustande fortschreitender Cultur nothwendig wird, eine gleiche Productenmenge mit grösserem Aufwande zu erlangen. Ob nun ein Kapitalzusatz mit geringerem Erfolge auf ein Grundstück verwendet oder ob schlechterer Boden unter sonst gleichen Verhältnissen angebaut wird, das bleibt sich in der Wirkung ganz gleich[65].

---

64) Vergl. übrigens S. 442 f., um gleich von vornherein den voraussichtlichen Einwand abzuschneiden, dass auch gegenwärtig noch unermessliche Strecken des besten unbebauten Landes vorhanden seien.

65) Schmoller a. a. O. S. 127 glaubt, dass ein Unterschied bestehe in der Bildung des Preises, wenn Kapital auf dasselbe bereits cultivirte und wenn es auf frischen Boden verwendet würde und er führt das bekannte Beispiel Rau's an, um es zu widerlegen. Dasselbe lautet: „Jemand hat mit einem Kostenaufwand von 1000 Thlrn. einen Ertrag von 500 Ctr. erhalten; der Preis beträgt 2 Thlr. pro Ctr.; mithin bleibt keine Rente zurück. Bringt nun ein weiterer Aufwand von 1000 Thlrn. blos 400 Ctr., so kommt jeder dieser 400 Ctr. auf $2^1/_2$ Thlr. Der Landwirth aber wird sich nicht eher entschliessen, diese 2. Summe aufzuwenden, bis der Preis des Ctr. wirklich $2^1/_2$ Thlr. erreicht hat u. s. w.“ — Nun ist es zwar — und darin hat

Nachdem so gezeigt wurde, wie die Carey'sche Theorie, selbst wenn man dem dargestellten Occupationsgange vollständig beipflichtet, nur ganz einseitige, wenn auch schätzbare historische Resultate liefert, so müssen wir nunmehr noch einen Einwand aufwerfen. Wenn auch die hochgelegenen Ländereien gegen die tieferliegenden unfruchtbarer sind, so sind doch eben diese Ländereien nicht von gleicher Bodenbeschaffenheit. Da nun die Wirthschaftscomplexe nicht aus Boden von einerlei, sondern, wie es der Zufall mit sich bringt, der verschiedenartigsten, hier günstigerer dort ungünstigerer mineralischen Zusammensetzung besteht, da ferner die neuen Ansiedler sich den schon mehr entwickelten Gegenden, den wirthschaftlichen, wenn auch nur schwachen Brennpunkten zu nähern streben, so werden sowohl der Beschaffenheit als der Lage nach verschieden geeigenschaftete Länder zu gleicher Zeit in Anbau genommen. Daraus folgt aber eine Differenz im Ertrage, die, weil sie lediglich Ausfluss der Wirkung der Bodeneigenthümlichkeiten ist, als reine Grundrente betrachtet werden muss. Freilich wird Carey diesen Punkt als einen unwichtigen bezeichnen, der bei dem Uebergange zu stets fruchtbarerer Maschinerie nicht in's Gewicht falle und das wäre allerdings auch der Fall, wenn dieser Uebergang bis in's Unendliche erfolgen könnte. Seiner ganzen Entwicklung gemäss darf eben Carey keine Grundrente als unverdientes Einkommen anerkennen; so redet er zwar von Grundrente, will darunter aber lediglich eine Vergütung für das aufgewendete Kapital verstanden wissen. Nach ihm

---

Schmoller selbstverständlich Recht, — offenbar, dass die Grundstücksbesitzer vollständigen Ersatz erhalten, wenn der Preis pro Scheffel auch nur $2^2/_9$ Thlr. beträgt; aber ob sie so rechnen werden wie Schmoller oder, besser, ob die äusseren Verhältnisse nicht von selbst eine andere Rechnung aufstellen, das dürfte zu erörtern sein. Die Voraussetzung ist, — und auch Schmoller macht sie, — dass es zwingend nothwendig sei, einen Mehrertrag mit verhältnissmässig grösserem Kostenaufwand zu erzielen. Während bisher der höchste Preis pro Scheffel 2 Thlr. war, steigt er nun auf $2^1/_2$ Thlr. Zuvörderst wollen wir nun zugeben, dass kein neuer Boden in Anbau genommen werde, denn für diesen würden sich, wie Schmoller selbst sagt, die Preisverhältnisse in der angegebenen Weise gestalten, der Preis würde sich lediglich nach den Kosten des neu zu erzielenden Ertrages richten. Angenommen, dass der Preis nur auf $2^2/_9$ Thlr. stiege, so würde jeder Grundbesitzer, der keine neuen Kapitalien verwendet, nothwendig einen Rentenzuwachs von $500 \cdot {}^2/_9$ haben, während diejenigen, welche einen Mehrertrag mit erhöhten Kosten erzeugt hätten, zwar auch diese $500 \cdot {}^2/_9$, aber für ihr 2. Kapital nicht allein keinen Gewinn erhielten, sondern noch Verlust zu tragen hätten. Sie würden mithin den 1. Ueberschuss wenigstens zum Theil einbüssen und sich deshalb wohl hüten, das 2. Kapital anzuwenden; dies kann ohne Zweifel erst dann geschehen, wenn der Preis die höchsten Hervorbringungskosten erstattet.

ist diese Grundrente am höchsten, d. h. dem Procentsatze nach, beim Beginne der Bodencultur, wo der verhältnissmässige Arbeitsaufwand am grössten ist; mit den Verbesserungen im Betriebe und der zunehmenden Associationskraft wird mit, im Verhältnisse zum Ertrage, immer leichterer Mühe, der Boden cultivirt, so dass die Grundrente dem Betrage nach zwar steigt, aber eine geringere Quote des Gesammterzeugnisses bildet. Setzen wir für Grundrente »Kapitalgewinn«, so können wir im Wesentlichen mit Carey bis zu dem früher erörterten Punkte, wo die gleiche Kapitalverwendung einen geringem Ertrag giebt, übereinstimmen; denn, mit der Zunahme der Cultur haben allerdings die verwendeten Kapitale eine immer steigende Wirksamkeit, so dass die älteren bearbeiteten Grundstücke mehr und mehr in der Schätzung sinken, schliesslich sogar verlassen werden, während die neu besiedelten Ländereien mit wenigem Aufwand hohen Ertrag geben, also der Werth der Arbeit im Zunehmen begriffen ist. — Von einer Grundrente in Ricardo's Sinne kann bis hierher — abgesehen von der vorhin erwähnten — keine Rede sein; sobald aber jener Zeitpunkt eingetreten, der es nöthig macht, mit grösserem Aufwande einen gleichen Ertrag zu produciren, tritt die Ricardo'sche Definition in ihr Recht ein; von da an wird ausser der bisherigen Kapitalvergütung auch noch die Differenz zwischen dem Erträgnisse des betreffenden und des schlechtesten angebauten Bodens[66]) als Rente gezahlt. Wenn nun Carey sagt, dass die Grundrente von dem Kapitale des zuerst angebauten Landes immer gleich sei dem Zins des Kapitales minus der Differenz zwischen dessen Ertragsfähigkeit und der der anderen Ländereien, welche mit dem Fortschritte der Cultur durch gleiche Arbeitsverwendung urbar gemacht wurden, so greift er in keiner Weise die Ricardo'sche Grundrentenbildung an, eben weil hier von Grundrente noch gar keine, sondern nur von Kapitalgewinn die Rede sein kann[67]).

---

66) Gleiches gilt natürlich von unergiebigeren Kapitalzusätzen.

67) Man könnte vielleicht in Versuchung gerathen, aus diesem Satze Carey's, in welchem er doch eine Differenz im Ertrage zugesteht, die Existenz einer Grundrente zu folgern. Dies würde sich jedoch, obgleich die Annahme auf den ersten Blick etwas Verlockendes hat, nicht rechtfertigen lassen. Es ist zwar klar, dass der bessere Boden nothwendig einen höheren Reinertrag liefern muss als der noch fortbebaute schlechtere; hieraus erwächst jedoch — angenommen also, dass das letztverwendete Kapital das productivste sei — nur so lange Extragewinn für die unter den günstigeren Umständen wirthschaftenden Eigenthümer, als die Nachfrage nicht allein durch diese befriedigt wird, also auch noch die höheren Productionskosten Bezahlung finden. Dies ist jedoch nur ein Uebergangsstadium, da die lohnendere

Was nun schliesslich noch das Verfahren der Menschen bei abnehmendem Volkswohlstande, d. h. bei Verminderung der Bevölkerung anlangt, so ist Ricardo allerdings der Ansicht, dass schliesslich nur die fruchtbarsten Grundstücke in Anbau bleiben, während Carey glaubwürdig nachweist, dass mit dem Sinken der Associationskraft die Bevölkerung auf den schlechtesten Boden, von dem ehemals die Cultur ausging, zurückgetrieben wird. Diese wie jene Annahme liefert jedoch in Bezug auf die Grundrente dasselbe Resultat; in dem einen wie dem andern Falle muss dieselbe immer niedriger werden, bis sie zuletzt völlig verschwindet.

Das einzig Dankenswerthe in Carey's Theorie besteht nach Alledem darin, dass er über den Beginn und Verfall der Cultur helleres Licht verbreitet hat; die eigentlichen Culturperioden hat er in seinem Gemälde gänzlich übergangen und obwohl er sich bemüht, überall in den entschiedensten Gegensatz zu Ricardo zu treten, so hat er selbst nicht vermocht, für jene beiden Phasen dessen Grundgedanken über die innere Natur des Streitgegenstandes umzustossen.

Ricardo und seine Anhänger.

Wir gelangen nunmehr zu der Lehre, welche die heftigsten Angriffe hat erfahren müssen. Es kann und soll nun nicht geleugnet werden, dass Ricardo's Lehre voll Einseitigkeiten ist, aber im grossen Ganzen muss man deren Kern als einen durchaus gesunden und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden hinstellen. Im Grunde genommen darf man es wohl nur einen glücklichen Griff nennen, den Ricardo durch die Annahme des steigenden Aufwandes in der Erzeugung landwirthschaftlicher Producte that. Wie wir früher hinreichend gezeigt haben, kann nur durch eingehende statistische und auf der genauesten Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse beruhende Forschung jener Satz bewiesen werden. Ricardo bringt

---

Kapitalanlage sehr rasch eine Verstärkung des Angebotes hervorrufen muss. Von da an bezieht Grundrente im strengen Sinne Niemand; der Fortbebauer des schlechteren Bodens aber erleidet im Verhältniss zu dem Inhaber des besseren eine Schmälerung des Kapitalgewinnes. Diese Auffassung aber — die Carey übrigens nirgends scharf ausführt, so dass er auch nicht einmal eine vorübergehende Grundrente einzugestehen gezwungen ist — bildet den vollkommensten Gegensatz zu der Ricardo'schen; nach der letzteren bringen die letztverwendeten Kapitalien keine, wohl aber durch deren Anwendung die früheren Gewinn = Rente; nach Carey jedoch geben die letzten Kapitalien höchstens momentan einen Ueberschuss, während die älteren verlieren, bis schliesslich, sobald der Preis sich nach dem Aufwande unter den günstigsten Verhältnissen richtet, blos Kapital und Arbeit vergütet wird.

nirgends derartige Beweise, sondern nimmt als selbstverständlich an, dass mit dem Anbau unfruchtbareren Bodens auch die Productionskosten steigen. Es konnte dies auch kaum anders sein, da zu einer solchen Untersuchung weder Material noch rechte Veranlassung vorhanden war; denn in erster Linie richtete sich ja doch Ricardo's Polemik gegen den Satz Smith's, dass die Rente dem Zurückbleiben des Angebots hinter dem Begehr ihre Entstehung verdanke. Und wie hätte Ricardo diese Ansicht beim Mangel statistischer Unterlagen anders widerlegen können als dadurch, dass er zu beweisen sucht, wie die schlechtesten Ländereien nie Rente abwerfen können. Mit dem Beweise dieses Satzes war A. Smith auf das Nachdrücklichste aus dem Sattel gehoben. Wenn demnach Roscher und Rau diesen Satz für einen unwesentlichen oder gar für eine Grille halten, so können sie sich dessen weitgreifende Bedeutung unmöglich klar gemacht haben. Ob der Ricardo'sche Beweis freilich vollgültig, das ist eine andere Frage; vorläufig mag es genügen, diesen verbreiteten Irrthum von der Bedeutungslosigkeit jener Annahme zu berichtigen.

Wenden wir uns nunmehr zu der Prüfung der Ricardo'schen Theorie. Da fällt denn zunächst die Fassung der Definition dessen, was unter Grundrente verstanden werden soll, auf. Der oft angefochtene Begriff lautet nämlich: Grundrente ist derjenige Theil der Bodenproducte, welcher für die ursprünglichen und unzerstörbaren Bodenkräfte gegeben wird. Nimmt man diesen Begriff buchstäblich, wie es u. A. Roesler thut, so ist er unhaltbar, denn es leuchtet ein, dass ein Grundstück durch schlechte Bewirthschaftung an seiner Productivkraft verliert, dass seine »ursprünglichen und unzerstörbaren Bodenkräfte« eben doch zertört werden können. Gehen wir aber auf den wahren und deshalb tiefer liegenden Sinn jenes Begriffes ein, so werden wir uns, mit den erforderlichen Erläuterungen zum Theil wenigstens, mit demselben einverstanden erklären können. Bedenkt man, dass allen bebauten Bodenklassen Nahrung = Düngung u. s. w. zugeführt werden muss, wenn sie im Werthe nicht sinken sollen, den besseren sowohl wie schlechteren und den letzteren, wie bekannt, in weit stärkerem Verhältniss als den ersteren, so lässt sich die dem Wortlaut nach allerdings verwerfliche Definition in diesem Sinne rechtfertigen. Dazu kömmt, dass es in der That manche wichtige Bodeneigenschaften giebt, die geradezu unzerstörbar sind, so die Beschaffenheit des Untergrundes, vor Allem die geographische Lage; von letzterer ist der unzerstörbare Einfluss des Lichtes, der Niederschläge, der Luftströmungen u. s. w. bedingt. Aber wenn

auch diese Eigenschaften zugestanden werden, so folgt daraus noch nicht die Richtigkeit des Begriffes selbst nicht, die Berechtigung der Annahme einer Grundrente. Roesler stemmt sich dagegen mit dem Einwand, dass alle Naturkräfte selbst ausschliesslich occupationsfähige keinen Preis haben könnten. Eine kühne Behauptung, mit der die gelieferten Beweise in keinem Verhältnisse stehen. Die Wasserkraft eines Flusses an einer industriellen Stadt, welche vielleicht Hunderte von Dampfmaschinen ersetzt und doch sicherlich eine Naturkraft im vollsten Sinne des Wortes ist, wäre demnach preislos!? Aber Roesler beruft sich auf Amerika, wo ein gleicher Kaufpreis für die verschiedenartigsten Ländereien gezahlt werde und eben nur eine Gebühr sei. Diese Berufung ist leider eine sehr unglückliche, einfach deshalb, weil sie nichts beweist. Ricardo nimmt an, dass für die ursprüngliche Occupation gar nichts gezahlt wird und erkennt doch, sobald die Früchte mit steigendem Aufwande geschaffen werden müssen, eine Rente an; ändert sich denn, so müssen wir Roesler fragen, dieses letztere Verhältniss, wenn irgend eine Vergütung, mag dieselbe so gross oder so klein sein, als sie will, gezahlt wird? Jene 2 Thaler mögen als Schutzgebühr in Beschlag genommen werden; folgt denn daraus, dass künftig jedes Grundstück nur diese 2 Thaler plus dem Kapitalaufwande werth ist? oder ist nicht vielmehr grade zu beweisen, dass ein Mehrwerth nicht existirt?

Doch! der Werth oder Nichtwerth der Definition kann sich erst aus den weiteren Ausführungen ergeben; hier kam es nur darauf an, darzuthun, dass sie nicht von vornherein widersinnig erscheint.

Der oberste Fundamentalsatz, von dem Ricardo ausgeht und zu dem er immer wieder zurückkehrt, ist die Annahme, dass die schlechtesten Grundstücke nie Rente abwerfen[68]). Der Beweis hierfür, welchem man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, ist folgender: jedes grössere Territorium besteht nicht aus Grundstücken von gleicher, sondern der verschiedensten Qualität, von den besten in unendlichen Abstufungen zu den unfruchtbarsten herabgehend; nun ist aber nirgends der gesammte Boden eines Landes nöthig, um dem Bedarfe zu genügen; kann derselbe auch nicht auf den der Güte wie Lage nach besten Grundstücken gewonnen werden, so bleiben doch zwischen dem schlechtesten angebauten und dem schlechtesten Boden überhaupt stets eine grosse Menge Zwischengattungen. Diesen Beweis vervoll-

68) Vergl. die bei Behandlung der Rodbertus'schen Theorie erfolgte Auseinandersetzung.

ständigt Ricardo noch dadurch, dass er auch die Wirkungen der Kapitalzusätze auf das Genaueste prüft und so ist Ricardo — obwohl manche Stellen seiner Abhandlung gegen ihn ausgelegt werden können — in letzter Linie der Ansicht, dass das letztverwendete Kapital keine Rente abwerfen kann. Freilich würfelt er diese beiden Factoren — Anbau schlechteren Bodens und Kapitalzusatz — durch einander und es scheint, als ob er auf jenen ersten Beweis, dass der schlechteste Boden keine Rente bringe, des plastischen Eindruckes halber den grössten Nachdruck lege; auch kehrt die Behauptung, unter allen Umständen würfen gewisse Grundstücke keine Rente ab, stets wieder. Ricardo geräth hiermit in einen freilich nicht schwer anzuschlagenden Widerspruch, da er auf die Untersuchung selbst von weiter keinem nachtheiligen Einflusse gewesen ist. Es leuchtet nämlich ein, dass, sobald Kapital auf ein bereits cultivirtes Grundstück mit verringertem Ertrage angewendet wird, auch dieses Grundstück, selbst wenn es das unter den ungünstigsten Umständen bebaute wäre, einen Ueberschuss abwirft, der lediglich als Grundrente betrachtet werden muss. Der schlechteste angebaute Boden kann mithin Rente abwerfen. In unserem Sinne jedoch ist dieser Satz keine Widerlegung, sondern nur eine Fortbildung der Ricardo'schen Lehre, ihren Grundlagen vollkommen entsprechend. — Der Einwand dagegen, welchen Roscher erhebt, dahin zielend, dass eine allzu grosse Concurrenz der Pächter sehr wohl überall Rente bewirken könne, dürfte nur wenig besagen, denn eine derartige Steigerung der Pachtpreise ist eine ganz einseitige Erscheinung, weil die Hervorbringungskosten dadurch nie höher steigen können; es ist eine Schmälerung des Kapital- und Arbeitsgewinnes, aus der die Extra-Rente für den Grundherrn hervorgeht, während die Grundstücke selbst gar nicht im Stande sind, dieselbe zu vergüten, mithin keine Rente abwerfen.

Von grösserem Gewicht ist die Bemerkung Rau's, dass schlechtere Bodenklassen ganz fehlen oder sehr weit entfernt sein können. Diese Möglichkeit ist allerdings nicht zu bestreiten, aber Ricardo wird auch hierdurch nicht widerlegt, sondern höchstens vervollständigt, da das zweite Hauptmoment — der letzte Kapitalzusatz giebt keine Rente — durchaus nicht beeinträchtigt wird. Es ist eine sehr richtige Bemerkung von Rodbertus, dass der eigentliche Kern der Ricardo'schen Theorie — obwohl von ihrem Schöpfer nicht klar genug hervorgehoben — nicht in der Annahme der verschiedenen Fruchtbarkeit bestehe, dass dieselbe vielmehr »auch noch in einem Lande von gleich fruchtbaren Boden ihre Anwendung beansprucht«.

Aber auch Rodbertus greift diesen Satz, dass das letztangewendete Kapital resp. das schlechteste Grundstück keine Rente bringe, an und unzweifelhaft mit einem grossen Aufwand von Scharfsinn. Wir sahen, dass Rodbertus aus der Macht des Eigenthums die Rente herleitete; wir konnten diese Basis nicht anerkennen; damit fällt freilich auch die des Beweises, dass die Grundstücke, selbst wenn der Ertrag nur der Kostenarbeit entspräche, Grundrente abwürfen. Der fragliche Beweis ist jedoch so pikant, dass wir, unter Annahme jener von uns verworfenen Voraussetzung, denselben prüfen wollen. Er beruht im Wesentlichen auf der Vorstellung, dass, sobald jener der Kostenarbeit gleiche Werth vorhanden, die Renten-Vertheilungsberechnung nothwendig einen auf sonst nichts als Grund und Boden zurückzuführenden Ueberschuss herausstelle. Gegen die Art dieser Berechnung müssen jedoch die gegründetsten Bedenken erhoben werden. Rodbertus bringt zunächst zur Berechnung des Fabrikationsantheils das Verarbeitung findende gekaufte Material mit in Ansatz. Das leuchtet ein. Ebenso dass sich nun der Gewinnsatz niedriger stellen muss, als wenn der gleiche Ueberschuss vorhanden und jenes Material ausser Rechnung geblieben wäre. Dieser Gewinnsatz ist nun massgebend für alle Sorten des Kapitales, also auch für das in der Landwirthschaft wirkende; wieder richtig; mithin muss, da hier ein berechnendes Material fehlt, ein Ueberschuss entstehen, welcher eben nur Grundrente sein kann. Dieser Schluss ist nach meiner Auffassung unlogisch. Der Irrthum liegt darin, dass Rodbertus annimmt, der als Rente verbleibende Ueberschuss zerfalle in zwei im Voraus festgesetzte Portionen, deren eine dem Fabrikations-, die andere dem Rohproductionskapital zufalle, während sich grade diese Portionen erst nach der Grösse der Kapitalien bestimmen können; sobald demnach kein Material in Ansatz zu bringen ist, übt dies seinen Einfluss auf den gesammten Antheil des landwirthschaftlichen Kapitales.

Wir können nach Alle dem, Ricardo verallgemeinernd, annehmen, das letztverwendete Kapital bringt unter normalen[69]) Verhältnissen keine Rente.

Wenn dieses aber der Fall, so müssen die Hervorbringungskosten unter den ungünstigsten Umständen den Preis bestimmen;

---

69) Es ist dies zwar ein sehr allgemeiner Ausdruck; aber er musste hier angewendet werden. Es giebt so widernatürliche Zustände, dass von Gesetzmässigkeit keine, sondern nur von Willkür die Rede sein kann. Ich verstand unter „normalen Verhältnissen“ wesentlich freie Theilbarkeit und ungehemmte Concurrenz. —

dass es nöthig ist, diese Hervorbringungskosten aufzuwenden, versteht sich. Um so weniger ist ein hierher gehöriger Angriff Baumstark's zu begreifen. Derselbe findet nämlich[70]) eine Inconsequenz darin, dass Ricardo als Massstab des Preises im Allgemeinen die Hervorbringungskosten und als Massstab des Preises der Bodenerzeugnisse die höchsten Hervorbringungskosten angegeben habe. »Fragt man,« so äussert sich Baumstark, »was das Preis Bestimmende oder die Ursache sei und was das Bestimmte oder die Wirkung, so ist der Preis das Bestimmende und der hohe Aufwand das Bestimmte. Wäre dies nicht der Fall, so läge es im Belieben der Hervorbringer, wie hoch sie ihren Aufwand und also den Preis ansetzen wollen; dies wäre aber nur bei völligem Alleinhandel möglich u. s. w.« Ricardo behauptet jedoch in seiner ganzen Untersuchung nirgends, dass der Preis davon abhänge, wie die Bebauer gewillt seien, ihren Aufwand anzusetzen, wohl aber sagt er ausdrücklich, dass derselbe von den wirklich ungünstigsten Umständen, »unter denen die nothwendige Menge der Erzeugnisse es gebietet, die Hervorbringungsarbeit noch fortzusetzen,« bestimmt werde, und etwas weiter unten fährt er fort, dass die wirkliche Kostbarkeit des Getreides den Preis erhöhe. Hätte Ricardo den Glauben gehegt, dass die Productionskosten unter allen Umständen vergütet werden müssten, so stände er zum guten Theile auf Smith'schem Boden und sein ganzes System wäre ein Widerspruch. Er spricht allerdings oft von den höchsten Hervorbringungskosten, aber immer in dem Sinne, dass es wirklich nöthig war, sie aufzuwenden, und er glaubt mit Recht, sich auf seine einmal ausgesprochene Ansicht über das Wesen dieser Kosten berufen zu können[71]).

Wir gelangen nunmehr zu dem Kernpunkte der Ricardo'schen Theorie, nämlich zu der Frage über die Bedingungen der Rentenexistenz. Ricardo erblickt dieselben in der Nothwendigkeit, allmählig zu unfruchtbarerem Boden überzugehen resp. mit steigendem Aufwande die Production zu betreiben. Dieser Satz ist nun, wie wir wissen, auf das Heftigste angegriffen worden; theils sind berechtigte, freilich auch und zum grösseren Theile unberechtigte Einwände erhoben worden. Der hervorragendste Kritiker in dieser Beziehung ist Carey; wir haben seine Anschauungen kennen lernen und dabei das Urtheil fällen müs-

---

70) Baumstark a. a. O. S. 549 ff

71) Ganz meiner Ansicht ist Pierson in seiner in „de Gids" 1861 erschienenen Abhandlung „de Grondslagen von Ricardo's Stelsel" p. 24, wo er mit Recht Ricardo nicht besser vertheidigen zu können glaubt, als durch dessen eigene Worte.

sen, dass die Folgerungen, welche er zieht, ganz einseitig und daher durchaus unhaltbar sind: die Mittheilungen über thatsächliche Verhältnisse jedoch sind insofern werthvoll, als sie willkommene Beiträge zur Culturgeschichte der Menschheit geben; in Bezug auf die Grundrente war die Carey'sche Theorie jedoch nicht im Stande, Ricardo's Lehre auch nur zum Wanken zu bringen. Die Cardinalfrage ist die: wird es nöthig, mit steigendem Aufwande Früchte zu erzeugen? Muss diese Frage bejaht werden, so ist es allerdings von geschichtlichem Werth, den Gang der Occupation zu kennen, aber von Bedeutung für die Entscheidung der Grundrentenfrage kann er nicht sein. Ebensowenig besagt dann der Einwand, dass es ein überflüssiges Bestreben sei, die Grundrente als ein ganz specifisches Einkommen darzustellen, denn überall kämen Fälle vor, in denen der oder jener Unternehmer anderen gegenüber im Vortheil stehe und deshalb ein gleiches Differenzeinkommen beziehe, wie der begünstigte Grundstücksbesitzer[72]. Der grosse

72) Der ebenerwähnte Gedanke, dass Renten, die dem Zufalle, dem Talente u. s. w. ihre Entstehung verdanken, mehr oder weniger überall auftreten, ist schon öfters ganz ausdrücklich und mit besonderer Schärfe, so z. B. von Rodbertus und Senior, ausgesprochen worden. Es ist eine wunderbare Missachtung eines Denkers wie Ricardo, wenn man demselben zutraut, — ich betone dies nicht mit Bezug auf die obengenannten, sondern auf einen sogleich zu nennenden Schriftsteller, — diese Wahrheit nicht erkannt zu haben; sie leuchtet so von selbst ein, ist so primitiv einfachen Charakters, dass man doch lieber erst fragen sollte, ob sie von Denkern erster Grösse nicht bewusst ignorirt wird? Ricardo forscht nach den Gesetzen, welchen die Einkommenbestandtheile unterworfen sind, und von diesem Standpunkte, dem einzig wissenschaftlich berechtigten, ist es nicht blos erlaubt, sondern geboten, zufällige Vortheile, d. h. solche, welche keine eigenthümlichen grundgesetzlichen Wirkungen äussern, unbeachtet zu lassen. Was könnte man auch durch deren Heranziehen bezwecken wollen? Man müsste lediglich constatiren, dass die Gesetze, welche man für Lohn, Zins und Rente gefunden hat, für das einzelne Individuum in dem oder jenem Falle Modificationen erleiden, Modificationen, welche für die Gesammtheit höchst gleichgültig sind. Ja, man müsste dann consequenter Weise auch von einer Rente der Consumenten sprechen, da der eine Consument unter günstigeren Verhältnissen kauft als der andere; man müsste auch eine Verkaufsrente der Producenten behandeln im Gegensatze zur Productionsrente, da die augenblicklichen Marktverhältnisse für den einen von Nachtheil, für einen anderen von Vortheil sind. Welcher Wirrwarr durch derartige Betrachtungen in eine ernste Wissenschaft käme, liegt auf der Hand.

Mit begreiflichem Interesse las ich daher vor Kurzem die Abhandlung Schäffle's im 1. Heft der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, betitelt: „Die ausschliessenden Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf litterarisch-artistisches Autorenrecht, Patent-, Muster- und Markenschutz.“ Mit einem übergrossen Maasse von Selbstgefühl — vgl. z. B. S. 175 u. 176 — ausgestattet, kommt Schäffle zu der

Ueberzeugung, dass, nachdem „die bedeutendsten Oekonomisten in der Richtung dieser — d. h. seiner — Theorie getastet haben,“ ihm das Heil widerfahren ist, das, was die grössten Oekonomisten nur betasteten, zum klaren bewussten, die Wissenschaft veredelnden Princip erhoben zu haben. Die Grundlage seiner vermeintlichen Theorie ist die schon besprochene; dass der Gedanke, auf den sich Schäffle so viel einbildet, bereits von Anderen früher ausgesprochen wurde, ist schon gesagt. Gehen wir etwas näher auf die Deductionen Sch. ein. S. 166 ff. belehrt über das Auftreten und die Bedeutung der Renten: ein ähnliches Extraeinkommen wie bei dem fixen Bodenkapital ist i. d. R. bei allen Kapitalarten, allen Arbeitsgattungen und bei den Combinationen von Arbeit und Kapital vorhanden; dieses Extraeinkommen ist „eine verdiente, im tauschwirthschaftlichen Gesellschaftsorganismus selbstwirkend angebrachte Prämie der zur Wohlfahrt der Gesammtheit bewerkstelligten ökonomischen Fortschritte und auch der nicht nothwendig in Neuerungen bestehenden, aber gemeinnützigen grössten Wirthschaftlichkeit in Versorgung des socialen Bedarfs“. Dieser Extragewinn ist nach Sch. durchaus nothwendig, wenn „das freie tauschwirthschaftliche Productionssystem nicht in ein unwirthschaftliches Chaos auseinanderfallen soll,“ er ist „die Prämie der wirthschaftlichsten, regelmässigen, rechtzeitigen und harmonischen Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren nach Art und Umfang wechselnden Bedürfnissen“ u. s. w. u. s. w. — Dieser Annahme einer heilsamen Wirkung des fraglichen Extragewinnes könnte man vollständig beitreten und trotzdem den Ricardo'schen Standpunkt in der Grundrentenfrage behaupten, denn es soll ja grade der Charakter der Grundrente sein, dass erhöhte Betriebsamkeit, überhaupt künstliche Einwirkung die Grundrente nicht steigert. Und in der That bringt auch Sch. — wider Erwarten, denn es hat schon von vornherein den Anschein, als ob er die specifischen Grundrentenvertheidiger geschlagen glaube — später freilich sehr schwache Beweise, welche gegen die Grundrente direct ankämpfen. Prüfen wir jedoch zunächst mit einer Kürze, die der Wichtigkeit des Gegenstandes entspricht, jene werthvolle, angeblich eigenthümliche Auffassung. Dass der fragliche Extragewinn überall, beim Kapital-, Arbeits- und Grundeinkommen auftreten kann und dass Jeder darnach strebt, Extragewinne zu machen, — das zu leugnen, kann Niemandem einfallen; ebensowenig wird man in Abrede stellen, dass dieses Streben nach Gewinn im grossen Ganzen für das allgemeine Wohl erspriesslich ist Aber Alles das soll eine neue Entdeckung sein!? Stützt sich nicht das grosse Werk A. Smith's zum guten Theile auf die Annahme des Privategoismus und dessen naturgesetzliche Wirkungen; betonen nicht alle Anhänger der Smith'schen Schule grade diesen Satz mehr oder weniger; hat nicht grade dieser Satz resp. die Art, wie er ausgeführt worden ist, die tiefsten Spaltungen in der Wissenschaft hervorgerufen? Und nun tritt Sch. auf, führt unbewusst jenes Princip einseitig aus und das neue Evangelium ist fertig. Denn ist es Sch. bei diesem Ausbau nicht in den Sinn gekommen, dass in unzähligen Fällen die grösste Mühe angewandt werden muss, um nur ohne Verlust zu arbeiten, dass für eine grosse Mehrzahl nicht die Frage in Betracht kömmt: wie haben wir es anzufangen, um Extragewinne zu erzielen, sondern: wie können wir es ermöglichen, überhaupt die Concurrenz aufzunehmen? Aber in beiden Fällen bleibt die volkswirthschaftliche Wirkung die gleiche: das Streben nach Gewinn und die Furcht, Verluste zu haben, erzeugen die gleiche Handlungsweise, nämlich eine dem allgemeinen Besten entsprechende.

Die directen Angriffe Sch.'s gegen die Grundrente sind trefflich geeignet, Un-

Unterschied besteht dann darin[73], dass sich nicht für den einen oder anderen Eigenthümer rein zufällig ein unverdientes Einkommen ergiebt, sondern dass alle Grundstücke des Kreises, in welchem es nöthig wird, zur Versorgung der Bevölkerung entweder mehr Capital auf gleiche Fläche mit verringertem Ertrage zu verwenden oder mit erhöhten Transportkosten herbeizuschaffen, unaufhaltsam im Werthe steigen. — Eines fast mehr als wunderlichen Einwandes muss hier beiläufig gedacht werden. Man hat geglaubt, die Ricardo'sche Theorie durch die Thatsache zu widerlegen[74], dass selbst von ganz unfruchtbarem Lande eine unendlich hohe Rente gezahlt werden könne. Dass etwas wie ein Seltenheits- oder Affectionswerth existirt, scheint diesen Zweiflern völlig unbekannt zu sein. Ist ein Stück Land ausgezeichnet schön gelegen, gewährt es eine fesselnde Rundsicht u. s. w., so ist es leicht möglich, dass aus diesem Grunde — also nicht wegen der Productionskraft — ein bedeutender Preis gezahlt wird, der mit dem eben solcher, aber wirthschaftlich benutzter Ländereien naturgemäss in keinem Ver-

klarheit über den Streitgegenstand zu verbreiten; die Vermengung persönlicher Rente mit der Grundrente ist überall zu bemerken. So ist nach Sch. die Grundrente, auch wenn dieselbe dauernd ist und steigt, i. d. R. kein privilegirtes persönliches verdienstloses Naturmonopoleinkommen — S. 208 — sondern jene bedeutungsvolle Prämie in dem socialen Organismus. Dagegen ist einzuwenden, dass in einem solchen Falle von einer Grundrente im wahren Sinne gar keine Rede ist, dass dieselbe grade unabhängig von den Anstrengungen des Einzelnen sich entwickelt; ausserdem hat man es selbstverständlich mit einer blos persönlichen Rente, die freilich im Grund und Boden mitwurzelt, zu thun. Dass aber eine eigentliche Grundrente in grossartigem Massstabe existirt, davon hätte Sch. sich rasch und leicht überzeugen können, wenn er den Satz, dass die Grundrente mit dem Steigen der Lebensmittelpreise parallel gehe, gehörig geprüft hätte. Auf S. 216 ist zu lesen: „es ist allerdings wahr, dass das Steigen der Bodenrente häufig die Folge steigender Nahrungsmittelpreise ist.“ Daraus folgert nun aber Sch. nicht den Grundcharakter der Bodenrente, sondern dass die Bodenrente die Preise nicht steigere, so dass gemäss der ofterwähnten Rentenfunction die landwirthschaftliche Grundrente, „indem sie für vermehrte Nahrungsbedürfnisse die i. d. R. schwierigere Befriedigung zu den möglichst wohlfeilen Kosten bewirkt, indirect auch wohlfeilere Preise bewirkt“. Je weniger man hiergegen auch selbst vom schroffsten Ricardo'schen Standpunkte aus etwas einzuwenden braucht, um so unbegreiflicher ist es, dass Sch. Alles das wider die Grundrente anführt; es liegt hierin eine unbewusste und daher um so schlagendere Anerkennung dafür, dass einen Hauptfactor der Rentensteigerung das Anwachsen der Nahrungspreise, mithin ein vom Einzelnen unabhängiges Moment bildet

73) Uebrigens abgesehen davon, dass das landwirthschaftliche Gewerbe vermöge seiner localen Beschränkung einen wesentlich anderen Charakter hat, als z. B. ein Fabrikbetrieb.

74) M. Wirth's Vorrede a. a. O.

hältnisse stehen kann. Oder: ein Bauplatz in einer industriellen Stadt hat oft einen enorm hohen Preis. Weshalb? Nicht zu Folge seiner Productionsfähigkeit, sondern weil er günstig im Verkehrsstrome liegt und deshalb in dieser Hinsicht einen hohen Werth besitzt. Sollte derselbe Boden landwirthschaftlich benutzt werden, würde vielleicht, trotz der günstigen Lage mitten im industriellen Leben, Niemand einen Heller dafür zu geben im Stande sein. Und wie ist letzterer Fall auch wieder dem Wesen der landwirthschaftlichen Rente so ähnlich! Mit der Zunahme des Verkehres, der Bevölkerung steigt ein solcher Bauplatz progressiv im Werthe ganz so wie die Grundstücke in der Nähe der Stadt, auf denen feines Gemüse, Blumen, überhaupt schwer transportable Erzeugnisse producirt werden. In Bezug auf diese Gegenstände ist es sogar möglich, dass der Preis die Erzeugungskosten unter den ungünstigsten Umständen weit übersteigt; einfach deshalb, weil wirklich die Nachfrage das Angebot überflügeln kann, so in grossen Städten[75].

Nicht so kurz können wir die Angriffe Rodbertus' abfertigen; auch diesmal steht er im Vordertreffen gegen die Ricardo'sche Theorie. Zunächst behauptet er, dass die letztere lediglich auf die Annahme zurückzuführen sei, dass das schlechteste Grundstück keine Rente bringe; dagegen könne sie ebenso gut mit ab- als zunehmender Productivität verbunden gedacht werden. Hiergegen ist auf das Entschiedenste geltend zu machen, dass die Ricardo'sche Theorie sich ganz unzweifelhaft auf die Annahme wachsender Unproductivität — wenn auch nicht immer absolut wachsender — als Fundamentalsatz stützt; grade sie lässt nach Ricardo die Rente entstehen und jene schlechtesten Grundstücke bilden nur die jeweilige Grenze der Rentenhöhe. Hätte Ricardo den Glauben gehegt, dass es für seine Theorie gleichgültig sei, ob das letztangewendete Kapital das productivste sei oder nicht, wie will dann Rodbertus die so oft wiederholte Behauptung Ricardo's rechtfertigen: »sie — die Rente — geht ohne Ausnahme aus der Anwendung eines Arbeitszusatzes von einem verhältnissmässig geringeren Erträgnisse her-

75) Grade so verhalten sich solche Bodenarten, die überhaupt allein zur Production gewisser Gegenstände tauglich sind, z. B. ausgezeichnete Weinberge, Bergwerke u. s. w. Dass die Höhe der Rente hier lediglich abhängt von der Stärke der Nachfrage und der Kauffähigkeit der Consumenten, versteht sich so von selbst, dass keine weitere Erörterung nöthig ist.

vor«[76]). Beleuchten wir nun zunächst die von Rodbertus erhobenen Einwände. Ricardo glaube, — so lässt sich Rodbertus vernehmen, — dass die verschiedenen Bodengattungen nach ihrer Qualität kreisförmig um den Consumtionsort lägen. Wo Ricardo dies gesagt haben soll, habe ich nicht entdecken können. Er behauptet nur, dass man zu geringerem Boden übergehe, wenn der bessere nicht mehr ausreiche, oder allgemeiner, dass ein gleiches Kapital allmählig nicht mehr gleichen Ertrag bringe. Ist dieser letzte Satz richtig, so ist es gleichgültig für die Theorie, ob die Grundstücke concentrisch rundum liegen oder nicht. Ueberdies berechtigen die Carey'schen Untersuchungen allerdings, eine gewisse regelmässige Abstufung der Grundstücke nach ihrer Fruchtbarkeit anzunehmen. Aber, wie gesagt, in letzter Linie ist diese Frage für die Theorie der Grundrente von keiner Wichtigkeit, ihr kömmt es auf die Lösung der Frage an: muss mit steigendem Aufwande producirt werden? Selbst wenn demnach die von Rodbertus behauptete Umwandlung der Grundstücke[77]) vor sich ginge, — was übrigens auch nur durch steigenden Kapitalaufwand möglich ist, — so bezeugte dies wohl einen recht erfreulichen Fortschritt, aber für die Grundrententheorie wäre er bedeutungslos. Doch, Rodbertus sucht zu beweisen, wie grössere Fruchtbarkeit grössere Entfernung aufhebe und sieht als Beweis dessen die Concurrenz russischen und amerikanischen Getreides auf englischem Markte an. Bei der Kritik dieses Einwandes hat man sich zunächst in's Gedächtniss zu rufen, dass Ricardo nur die im Grossen gültigen Gesetze erforschen wollte; er konnte sich daher nicht mit Untersuchungen aufhalten, in denen die Lage der Grundstücke eine grosse Rolle spielt, und einfach deshalb, weil die wirthschaftliche Lage kein allgemeines Moment ist, sondern je nach der Bildung neuer Absatzorte, Verbesserungen in der Communication u. s. w. den bedeutendsten Veränderungen unterliegt. Aber daraus folgern zu wollen, wie Rodbertus dies mit wahrhaftem Behagen thut, dass Ricardo vollständig übersehen habe, wie grössere Fruchtbarkeit grössere Entfernung ausgleichen könne, ist denn doch zu weit gegangen[78]). Nichts ist natürlicher, als dass, wenn in einem dichtbevölkerten Lande schon die mannigfachsten Bodenclassen in Anbau gekommen sind, das Ausland mit seinem Ueberflusse herbeeilt, sobald die Preise hoch

76) Ricardo a. a. O. S. 47. Auf die nähere Betrachtung der Ricardo'schen Anschauungen von den Veränderungen der Rente werden wir sogleich kommen.

77) Bd. I S. 406 des IV. Jahrg. dieser Jahrbücher.

78) Vgl. übrigens Ricardo a. a. O. S. 6.

genug gestiegen sind. Aber aus dieser Concurrenz des Auslandes folgern, dass die Fruchtbarkeit nicht abgenommen haben könne, da ja die fruchtbarsten Grundstücke ihre Producte sendeten, wäre ungefähr dasselbe, als aus der Thatsache, dass einer Regierung aus allen Weltenden Anleihekapitalien zuströmen, zu schliessen, deren Aufwand habe nicht zugenommen. Freilich concurrirt das Ausland, aber weshalb? weil der hochgestiegene Preis Transport- und Productionskosten ersetzt. Man könnte nun immer noch einwenden: dann haben sich eben die Transportkosten erhöht, der Grund der Theuerung ist in der Lage, nicht in der Abnahme der Fruchtbarkeit begründet. Abgesehen davon, dass es schliesslich nur ein Wortstreit wäre, ob man die Vertheuerung dem unvermeidlichen Transport oder der gestiegenen Unfruchtbarkeit zuschreibt, enthält dieser Einwand überdies einen offenbaren Widerspruch. Denn, muss man fragen, wenn die Fruchtbarkeit nicht abgenommen hat, weshalb zahlt man dann das plus an Transportkosten, um sich Nahrungsmittel zu verschaffen?

Dass nun aber die Zuhülfenahme von Grundstücken aus weniger bevölkerten Strichen das Steigen des Fruchtwerthes in dichtbevölkerten hindert, darf nicht bezweifelt werden; die sanguinische Auffassung Rodbertus' können wir nach dem Gesagten freilich nicht theilen; dessen Annahme liesse sich nur dann aufrecht erhalten, wenn

1) mit dem Momente des Bedürfnisses auch factisch derartige Ländereien, vielleicht von dem Orte des Absatzes durch weite Meere getrennt, in Anbau genommen und deren Producte dem bedrängten Lande zugeführt würden;

2) die Kosten der Versendung sich gradezu auf Null reducirten. Doch ist leider der eine Fall so undenkbar als der andere. So lange man nicht von der ganz verkehrten Anschauung ausgeht, dass mit der grösseren Entfernung vom Marktorte die Fruchtbarkeit in demselben Grade steigt, so dass die ferneren Grundstücke stets um so viel fruchtbarer sind, als hinreicht, die Versendungskosten zu decken, ohne einen höheren Preis für die erzeugten Producte zu bedürfen, als die naheliegenden unfruchtbareren, so lange ist es durchaus denkbar, dass die Rente trotz der Concurrenz fremder Länder im Steigen begriffen ist. Denn jene Concurrenz kann eben nicht absolut, sondern nur dann eintreten, wenn der Preis bereits hoch genug gestiegen ist, um die Productions- und Transportkosten zu decken, so dass also das Ricardo'sche Gesetz schon die vollste Anwendung findet. Ob die Auffindung neuer Versorgungswege wirklich so intensiv wirkt, um das Steigen der Rente für lange Zeit hindern zu können, das ist ledig-

lich eine Localfrage, mit der sich die Wissenschaft nicht zu befassen hat.

Consequent den Grundanschauungen entwickelt nun Ricardo seine Ansichten über die Veränderungen der Rente. Erhöhung der Productivität mindert, Verringerung steigert dieselbe. Diese Sätze, recht verstanden, dürften kaum zu bezweifeln sein; aber grade sie sind es, welche selbst von Anhängern Ricardo's angegriffen worden sind. Freilich ist es nöthig, um hier klar sehen zu können, eine Unterscheidung zwischen Tauschwerth- und Productenrente eintreten zu lassen[79]. Nichts ist natürlicher und nothwendiger, als dass z. B. land-

---

79) Jede Untersuchung der Rente sollte naturgemäss in zwei Theile zerfallen, da dieselbe als Wirkung zweier Elemente erscheint. Einestheils wirken ein die natürlichen, anderntheils die socialen, die Verkehrsverhältnisse und erst aus deren Combination lässt sich ein endgültiger Schluss ziehen über die Stellung und den Gesammtcharakter der Rente. Lediglich daraus, dass man deren Quantität in den sachlichen Gütern des Bodens kennt, dem dieselben entwachsen sind, lässt sich nicht urtheilen über ihren Werth für den Empfänger, resp. über das Opfer für das Ganze; es ist hierzu unumgänglich nothwendig, auch ihren Tauschwerth, ihr jeweiliges Verhältniss zur übrigen Güterwelt zu erforschen. Erst aus dieser Verbindung lässt sich ihr wahrer Kern erkennen, denn die gleiche Grundrente, der sachlichen Quantität nach, kann zu verschiedenen Zeiten ein ganz anderes Mass von Tauschkraft anzeigen. Da nun bei etwas vorgeschrittener Cultur das Geld als Träger allen Umsatzes erscheint nnd sich demnach aus der Geldquantität als geeignetes Kennzeichen der Tauschwerth herausstellt, so ist im Gegensatze zu der in den Früchten des Bodens ausgedrückten Rente die in Geld angeschlagene als „Geldrente“ bezeichnet worden. — Es ist jedoch klar, dass durch die Hereinziehung dieses Factors die Untersuchung keinen anderen Charakter gewinnen kann; auch ohne denselben wäre man gezwungen, die innere, auf das Verhältniss ihres Tauschwerthes gegründete Natur der Grundrente zu beachten. Aus diesem Grunde scheint eine passendere Bezeichnung durch „Tauschwerthsrente“ hergestellt, während auch die übliche Benennung „Sachrente“ geeigneter in „Bodenproductenrente“ verwandelt wird. Rodbertus freilich tadelt diese Auffassung; nach ihm wäre dieselbe nur dann gerechtfertigt, wenn das betr. Product schon ein unmittelbares Gut wäre. Rodbertus vergisst hierbei, dass die Rente der Ueberschuss über die Productionskosten ist; reicht das Erträgniss von einem rentelosen Lande hin, um dem Bebauer alle seine Aufwände, also schon hingesehen auf die damit vorzunehmende Transportationsarbeit u. s. w., zu erstatten, so repräsentirt die Rente stets eine Werthmenge in unmittelbaren Gütern. Eine Untersuchung, ob die oder jene Fabrikationsarbeit hinreichend productiv ist, Grundrente und Kapitalgewinn zu erstatten, ist in concreten Fällen von selbstverständlichem Werthe, für die Grundrententheorie aber von absolut keiner Wichtigkeit; es ist vielmehr nur nothwendig, die Veränderungen, welche im Werthe der Rohproducte selbst vorgehen, zu berücksichtigen, indem sich hieraus ein vollkommenes Urtheil bilden lässt über deren Tauschkraft, deren Fähigkeit zur Erlangung unmittelbarer Güter, und das geschieht durch Zerfällung in Producten- und Tauschwerthsrente.

wirthschaftliche Verbesserungen den Reinertrag erhöhen, ob derselbe aber zur Vergütung des verwendeten Kapitales dient oder wirklich einen Rentenüberschuss liefert, das ist eine ganz andere Frage. Roscher z. B. dictirt den Verbesserungen die Kraft zu, die Rente zu steigern, weil durch Verdoppelung der Ergiebigkeit bei verdoppelter Nachfrage auch die Rente um das Doppelte wachsen müsse. Wenn man diesen Zusatz »bei verdoppelter Nachfrage« zugiebt, so hat Roscher zum Theil wenigstens Recht, aber grade dessen Richtigkeit muss bezweifelt werden. Ricardo, welcher diesen Fall viel gründlicher, als Roscher annimmt, bedacht hat, behauptet nämlich, dass die Verbesserungen die Rente unmittelbar senken, aber indirect dieselbe auch wieder steigern; dies erkläre sich folgendermassen: die Nachfrage steigt allmählig, da die gesunkenen Preise den Begehr nach Arbeitern verstärken und eine Zunahme der Bevölkerung hervorrufen; damit wird es nothwendig, wieder unter ungünstigeren Umständen zu produciren und — die Rente steigt, obschon die Fruchtbarkeit auch dann noch vielleicht grösser ist als vordem. Bei Entscheidung dieser Frage ist vor Allem zu bedenken, dass der Werth der Rente abhängt von zwei Factoren, den Erzeugnissmengen und deren Preisen. Selbst wenn also die erstere bei verdoppelter Ergiebigkeit gestiegen wäre, so nützt diese Kenntniss allein noch gar nichts, man muss nothwendig um ein Urtheil zu fällen, auch den Tauschwerth kennen. In verschiedenen Ländern können gleiche Ursachen — Verbesserungen — ganz verschieden wirken: ein Ausfuhrland, das hinreichenden Absatz zu den früheren Preisen findet, wird Producten- und Tauschwerthsrente steigen sehen; ein wesentlich einführendes Land kann die Productenrente steigen, die Tauschwerthrente aber fallen sehen. Gehen wir auf die hier einschlagenden Umstände ein; diejenigen Verbesserungen, welche zunächst in's Auge zu fassen sind, betreffen die Steigerung der Productivkraft des Bodens, mit anderen Worten, eine stärkere Erzeugung von Früchten mit gleicher Kapital- und Arbeitsverwendung. Die Mittel sind im Wesentlichen von doppelter Art: Einführung besserer Fruchtfolgen und Düngungsweisen oder Verpflanzung nutzbringenderer Stoffe. Ihre Einwirkung auf die Rente kann eine verschiedene sein. Sind die Verbesserungen so bedeutend, dass es möglich wird, einen beträchtlichen Theil der bisherigen Kapitalzusätze zurückzuziehen, so wird die Productenrente trotz des erhöhten Reinertrages sich mindern, wenn die Bodenarten resp. Kapitalzusätze, welche vor der Verbesserung hauptsächlich zur Hochhaltung der Rente beitrugen, verlassen werden und somit in der Differenzbestimmung Factoren von näher an einander

liegenden Werthverhältnissen sprechen. Ist dagegen die Wirkung nicht so durchschlagend, d. h. ist es immer noch nöthig, mit weit aus einander liegenden Werthfactoren zu wirthschaften, so steigt sowohl Rohertrag wie Productenrente.

Landwirthschaftliche Verbesserungen können demnach auf ganz verschiedene Art wirksam werden und es lässt sich nur aus einem gegebenen Falle herleiten, in welcher Weise die Modification erfolgt ist. Ob nun aber der Eigenthümer sich überhaupt besser oder schlechter steht als zuvor, das hängt von dem Gesammttauschwerthe der Rente ab, und dieser berechnet sich aus den Fruchtmengen und deren Preisen. Sinken die letzteren in stärkerem Verhältniss, als die Fruchtrente zugenommen hat, so erleiden die Grundeigner trotz des grösseren Reinertrages an Rohproducten eine Schmälerung ihres Reineinkommens; tritt dieser Fall nicht ein, nun, so gewinnen sie trotz der Abnahme des Tauschwerthes und der Zunahme des allgemeinen Vortheiles. Im Allgemeinen aber können wir für cultivirte Staaten der Ricardo'schen Anschauung beitreten, dass Erhöhung der Productivität, wenn auch nicht Erniedrigung der Producten-, so doch i. d. R. der Tauschwerthsrente zur Folge hat. Rau protestirt dagegen — Roscher führt gar keinen Beweis — mit der Behauptung, dass die Verbesserungen so langsam eingeführt zu werden pflegen, dass die Rente nicht nur nicht sinke, sondern steige[80]). Darnach bringen alle Verbesserungen lediglich den Landwirthen Vortheil, und zwar

a) als Extragewinn, so lange die Verbesserungen noch einzeln auftreten;

b) als Rente, wenn sie landesüblich geworden.

Nun behauptet aber Ricardo nicht, dass isolirt auftretende Verbesserungen die Rente mindern, sondern grade tiefwirkende. Der von Rau hiergegen erhobene Einwand scheint uns, besonders da es gilt, grosse allgemeine Wahrheiten aufzufinden, von wenig Gewicht. Es ist allerdings möglich, dass eine Nation so träge und geistesarm ist, wie man bei Annahme des von Rau gewonnenen Resultates dies voraussetzen muss. Werden Verbesserungen in jener langsamen Weise ausgeführt, so fliesst der Mehrgewinn anfänglich zu den alten Preisen den Grundbesitzern zu; ebenso, wenn die Verbesserungen um sich grei-

---

80) Es ist bemerkenswerth, dass Rau und Roscher durch diesen Einwurf die Schroffheit der Ricardo'schen Lehre von dem unversöhnten Widerspruch der Interessen zwischen Grundbesitzern und den übrigen Classen zu mildern glauben, während grade dadurch jener Zwiespalt noch viel greller hervortritt.

fen und der dadurch an und für sich erlangte Vortheil durch die gestiegene Nachfrage wieder aufgehoben wird; hier käme es dann eben darauf an, ob der Begehr stärker als die Verbreitung der Verbesserungen zugenommen hat. Hinken letztere stets hinterdrein, so fliesst aller Vortheil den Grundbesitzern zu, weil sich natürlich der Preis nach den unter den ungünstigsten Umständen bebauten Grundstücken richtet. Uns erscheint es aber als überflüssig und unfruchtbar, allen Möglichkeiten nachzuspüren, um so weniger, da die Rau'sche Annahme aller tieferen Begründung entbehrt und jedenfalls keinen Anspruch auf Gesetzmässigkeit machen kann. Jenen Satz als Regel aufstellen, heisst, den Menschen ewig als träges, geistesschwaches, mit blindem Glauben am Althergebrachten klebendes Geschöpf charakterisiren. Uebrigens, so oder so, immerhin bleibt die Wahrheit bestehen, dass den Verbesserungen die Tendenz zum Senken der Rente innewohnt, denn, wenn der anfänglich als Extragewinn auftretende Ueberschuss schliesslich durch die Zunahme der Bevölkerung zur Rente wird, so ist es klar, dass diese Rente, wäre die Consumtion die gleiche geblieben, gar nicht vorhanden sein würde, ja, selbst die frühere Rente würde vermöge des leichteren Angebotes bei gleicher Nachfrage gesunken sein.

Auf die andere Art der landwirthschaftlichen Verbesserungen, die Arbeit ersparenden, findet das Gesagte Anwendung; im Anfange wird durch sie die Productenrente nicht berührt, der Preis dagegen hat die Tendenz zum Sinken; deshalb erniedrigt sich der Gesammttauschwerth.

Was auf Erhöhung der Rente Einfluss hat, ist, abgesehen von dem bereits Mitgetheilten, nicht zweifelhaft: Verminderung der Productivität steigert stets die Rente und zwar hat dann der Eigenthümer einen doppelten Vortheil, der sich aus dem erhöhten Tauschwerthe einer vermehrten Quantität ergiebt. Doch gilt dieser Satz nur für in der Entwicklung begriffene Länder. Rührt die Verminderung der Productivität her von der Abnahme des Volkswohlstandes, der Bevölkerung, so wird die Fruchtrente geringer werden, der Tauschwerth der Producte aber kann steigen, nämlich dann, wenn die verminderte Associationskraft den Menschen zwingt, mit mehr Arbeit einen gleichen Ertrag zu erzeugen; es ist deshalb wohl möglich, dass die Grundrente trotz der sachlichen Verminderung einen höheren Gesammttauschwerth repräsentirt als früher. Sinkt aber der Volkswohlstand bez. die Bevölkerungsziffer mehr und mehr, werden immer weniger Grundstücke zur Befriedigung des Bedarfes nothwendig, so wird die Fruchtrente kleiner und kleiner und erlischt schliesslich, während der Tauschwerth der Producte höher und höher steigt.

Dieses sind im Wesentlichen die Veränderungen, denen die Grundrente unterliegt. Sie erscheint uns hiernach als ein durch kein menschliches Bemühen, sondern durch den Einfluss äusserer Umstände entstehendes und verschwindendes Einkommen, welches, da es stets der Ausfluss der Vorzüge der unter günstigeren Verhältnissen bewirthschafteten Grundstücke ist, den Eigenthümern ohne alles eigene Verdienst als blinde Glücksgabe zufliesst. Der Hauptsteigerungsfactor ist Zunahme der Unproductivität, obgleich letztere nicht in allen Fällen die Rente zu erhöhen braucht; auch Zunahme der Productivität kann in einzelnen Fällen die Rente steigern, aber im Allgemeinen senkt sie dieselbe wenigstens dem Tauschwerthe nach. —

4. Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Grundrente.

Aus der vorangegangenen Entwicklung ergiebt sich zunächst die Lösung der Streitfrage, ob die Grundrente als Productionsaufwand anzusehen sei? Wir sind zu dem Resultat gekommen, dass die Bodenrente keinen Einfluss auf den Preis der Früchte ausübt, sondern dass im Gegentheil von dem Stande des Preises die Rente abhängt; sie kann also auch nicht in dem Sinne wie die Arbeitsvergütung Bedingung der Production sein. Ist jedoch einmal die Rente in's Leben getreten, so fordert der Eigenthümer diese Vergütung grade so, als ob sie einen nothwendigen Aufwand ersetze, und die Gunst der Verhältnisse gewährt ihm diese Forderung; verpachtet er sein Gut, so ist der Pachter nur Mittelsperson zwischen ihm und den Consumenten, letzterer wird nach menschlicher Vorausberechnung, natürlich abgesehen von seiner Eigenschaft als Consument, nicht von der Rente berührt. Was nun aber die Consumenten betrifft, so ist die Existenz der Bodenrente für sie ein Zwang, nicht allein für die wirklich zu dem höchsten Kostensatze erzeugten Producte die entsprechende Vergütung zu zahlen, sondern für sämmtliche Erzeugnisse die gleiche, mögen sie nun mit niedrigen oder hohen Kosten producirt sein; sie hat in der That die Folge, dass die Gesammtmenge der Producte einen grösseren Tauschwerth als die darin enthaltene Arbeit rechtfertigt, repräsentirt; für die Consumenten ist daher die Rente allerdings Productionsaufwand. Aber andererseits darf man auch nicht absolut behaupten wollen, dass die Grundeigner nur müssige Empfänger der Rente seien; denn in den meisten Ländern wandern die Grundstücke häufig aus einer Hand in die andere; da nun deren Verkehrswerth sich nach der landesüblich zu kapitalisirenden Rente bemisst, so bieten diese Ländereien ihrem neuen Erwerber le-

diglich den gewöhnlichen Kapitalgewinnst dar, den sie durch Hinausgabe des entsprechenden Kapitales redlich erworben haben. Nur dann also ist für die grosse Mehrzahl der Eigenthümer von einer Rente die Rede, wenn während der Zeit ihres Besitzthums einer der früher betrachteten Umstände eintritt, welcher auf die Erhöhung des Tauschwerthes einwirkt. Dann muss noch zu Gunsten der Grundeigenthümer angeführt werden, dass sie auch gewissen Gefahren und Verlusten ausgesetzt sind, so durch mächtig einwirkende Verbesserungen, Abnahme des Volkswohlstandes, verheerende Kriege u. s. w., so dass zu anderen Zeiten der ihnen erwachsende Gewinn nicht mit allzu missgünstigen Augen betrachtet werden sollte.

Bei diesen Eigenthümlichkeiten der Rentennatur kann es nicht Wunder nehmen, wenn Vorschläge auftauchten, welche die, angeblich durch die Kargheit der Natur hervorgerufenen, traurigen socialen Verhältnisse durch künstlichen Einfluss umzugestalten bezweckten. Gestützt auf die Ricardo'sche Lehre von der Entstehung der Rente glaubte man, es für ein unberechenbares Glück halten zu müssen, wenn das Privateigenthum an Grund und Boden aufgehoben würde und dem Staatseigenthum daran Platz machte, so dass der Staat als Regulator des Preises erschiene.

Es ist dies ohne Zweifel eine logische, dem theoretischen Charakter der Rente gemässe Folgerung; die radicale und unzweifelhafte Aufhebung derselben ist in der That nur möglich durch Vernichtung des Privateigenthums. Dann würde — vom idealen Standpunkte aus betrachtet — nach wie vor derselbe Ertrag mit gleichem Aufwande gewonnen, die Anstrengung der Einzelnen aber zur Erlangung der begehrten Producte stellte sich viel niedriger, da der Preis sich nicht länger zu richten brauchte nach den Kosten, welche die Production unter den ungünstigsten Umständen erfordert, sondern nach den factischen Kosten der Gesammtproduction und diese würden durch dass Wegfallen der früheren Ueberschüsse — Renten — bedeutend sinken.

Schade nur, dass solche Ideen in das Reich der Träume zu verweisen sind; deren Realisirung würde kein Segen, wohl aber ein Fluch der Menschheit sein. Zunächst müsste man, um sich Erfolg versprechen zu können, von einer Voraussetzung ausgehen, die nie zugegeben werden kann, nämlich davon, dass menschliche Selbstsucht aufgehört habe zu existiren. Welches unendliche System der Controle wäre nöthig, um Betrügereien aller Art zu verhindern! Dieses allein müsste die Durchschnittskosten so erhöhen, dass man im Verhältniss zu früheren Zuständen sich nicht besser befände. Uebrigens könnte selbst das com-

plicirteste Ueberwachungssystem seinen Zweck nicht einmal annähernd erreichen und Rührigkeit, Fleiss in der Bewirthschaftung vermag nur das Eigenthum einzuhauchen[80a]). Aber jene undenkbare Voraussetzung selbst zugegeben, so würde trotzdem das menschliche Dasein kein besseres, im Gegentheil ein freudenleereres sein denn je. Welch' unendliche Quelle von Segen birgt das Grundeigenthum da, wo es sich so vertheilen konnte, dass ein grosser Theil der Bevölkerung daran Theil hat! Es ist die festeste Basis des Familienlebens, es regt zum Vorwärtsringen an, die Kräfte entfalten sich in edlem Wetteifer. Liebe zur Heimath, Anhänglichkeit an die Scholle — das sind die unschätzbaren Güter, deren man von Grund aus verlustig ginge durch die Verwirklichung jenes Planes; die traurigen Früchte wären unabsehbare Schaaren besitzloser Proletarier, die, Groll und Erbitterung im Herzen darüber, dass ihnen die Möglichkeit einer freien Selbständigkeit geraubt, jede Gelegenheit ergreifen würden, um einen solchen stationären Zustand gewaltsam umzustürzen.

Nicht genug! jene menschenfreundlichen Bestrebungen müssen schon deshalb das Gegentheil des Beabsichtigten herbeiführen, weil ein starres tödtendes Einerlei der Wirthschaftsformen die Folge, indem allen Fortschritten die erste Triebfeder genommen wäre und zwar einestheils durch den unvermeidlichen Mangel an Interesse für die Blüthe der Landwirthschaft, andererseits weil es nothwendig erschiene, jede Abweichung von dem Herkömmlichen den abschreckenden Weg der Revision und Begutachtung passiren zu lassen. —

Eine weniger revolutionäre Umgestaltung oder Umwandlung der Rente zum Gemeingute der Nation könnte man noch auf folgende Weise zu erreichen hoffen[81]): Da die Grundrente immer erst nach einem längeren Zeitraume sich wesentlich verändern wird, so brauchte man nur den Werth der Grundstücke zu einem gewissen Zeitpunkte genau zu ermitteln, nach Ablauf einer längeren Reihe von Jahren aber abzuschätzen, um wieviel die Grundstücke in der Zwischenzeit im Werthe gestiegen sind. Die Differenzsumme würde im Allgemeinen[82]) die zugewachsene Rente bezeichnen.

80a) Ein lehrreiches Beispiel liefert die Entwicklung der Domänenwirthschaft: Eigenverwaltung, Administration, Verpachtung.

81) Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1865. S. 259 ff.

82) Genau deshalb nicht, weil — vergl. übrigens auch noch die nachfolgenden Einwände — es kein Mittel giebt, die Rente, welche die mittlerweile angewendeten Kapitalzusätze vielleicht abgeworfen haben, zu fixiren; man müsste denn auf die absurde Idee verfallen, zu jeder Melioration einen Taxator beizuziehen, der den

In der Theorie mag ein derartiger Vorschlag nicht ganz übel klingen, die praktische Ausführung aber würde mit Nothwendigkeit auf die grössten Schwierigkeiten und — will man nicht mit der Wohlfahrt der Nationen spielen — gradezu auf unüberwindliche Hemmnisse stossen. Zuvörderst müsste man über den Einfluss des Geldes auf die Veränderung der Preise vollständig im Klaren sein, man müsste genau berechnen können, ob und in welchem Grade der gestiegene Preis von der Verwohlfeilerung des Geldes herrührt. Da nun aber, wie wir wissen, eine derartige Forschung mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist, so muss man von vornherein sehr bedenklich werden gegen eine Umwandlung der Rente, die auf der Erfüllung solcher Vorbedingungen beruht. Ferner sind noch folgende gewichtige Einwände geltend zu machen:

1) Das Abschätzungsverfahren wird nie so sichere Resultate liefern, um darauf jene Differenzberechnung mit Zuversicht gründen zu können; es ist eine bekannte Sache, dass die besten Taxatoren für ein und dieselben Grundstücke gar erheblich verschiedene Taxen zu Stande bringen und es erklärt sich dies leicht aus der Schwierigkeit des Abschätzungsgeschäftes. Subjective und nicht immer der Wahrheit entsprechende Resultate sind ganz unausbleiblich. Um so mehr müssen diese Schwierigkeiten hervortreten, als am Ende des betreffenden Zeitraumes die Werthschätzer in der Regel nicht dieselben sein werden. Wenn nun auch eine Abschätzung des Grundstückswerthes zu anderen Zwecken — Grundsteuerregulirung, Hypothekenversicherung — ihre volle Berechtigung hat, da es hier durchaus nicht auf eine ganz genaue, sondern nur auf annähernde Kenntniss ankömmt, so leuchtet doch aus dem Gesagten ein, dass es mehr als bedenklich wäre, jene Würderung einer Grundrenten-Expropriation zu Grunde zu legen.
2) Der Hauptgrund aber dürfte der sein, dass der Landwirthschaft der Todesstoss versetzt würde. Könnte es wohl ausbleiben, dass in allen Landwirthen das grösste Misstrauen sich einnistete einmal sowohl gegen das gesammte Verfahren, andererseits gegen die Richtigkeit der Schätzungen? Bei jedem Grundstücksverkauf würde sich der Käufer auf das Schlimmste gefasst machen und somit der Verkäufer stets verlieren; ja, es würde schliesslich gar Niemand mehr Willens sein, Kapital in die Landwirthschaft zu

Werth der Grundstücke vor und nach der Kapitalverschmelzung zu taxiren hätte, so dass dann am Schlusse des Zeitraumes der Gesammt-Rentenzuwachs sich aus mehreren Factoren berechnen liesse.

verwenden, stets würde der Eindruck einer ungerechten und, weil sie unbestimmt ist und in der Zukunft liegt, einer doppelt empfundenen Belastung, einer Beraubung des Grundeigners vorhanden sein, um so mehr, da die Grundrente ein so wenig fassbares Einkommen ist, das bei seiner innigen Verschmelzung mit dem gesammten Wirthschaftsertrage und dem wechselnden Einflusse der Ernten von dem gemeinen Mann kaum begriffen, viel weniger noch ausgeschieden werden kann. Kurz, jeder Landwirth würde des Glaubens leben, dass ihm die sauer erworbenen Früchte seines Fleisses entrissen werden.

3) Die Einziehung der Rente würde, wenn nicht unmöglich, so doch unendlich schwierig sein.

Aber! ist denn die Grundrente wirklich jenes Ungeheuer, wie uns Proudhon, wie uns Kirchmann mit so erschütternden Worten glauben machen will? Wir sahen, dass Kirchmann in der Grundrentenfrage ganz auf Ricardo's Seite steht; Vorschläge über deren Beseitigung gab er nirgends, höchstens spärliche Andeutungen; sein Hauptzweck bestand eben darin, auf die verderblichen Wirkungen der Grundrente hinzuweisen. Rodbertus bemerkt schon gegen Kirchmann[83]) mit vollem Recht, »die Ricardo'sche Grundrententheorie könnte in ihren Fundamentalsätzen unerschütterlich sein, damit wäre immer noch nicht Ihre Theorie des Pauperismus bewiesen«. Kirchmann bleibt sich nämlich in der Ausführung nicht treu; er will schildern, dass die Grundrente an allem Unheil schuld sei und kömmt schliesslich zu dem Resultate, dass die unaufhaltsam zunehmende Kargheit der Natur es sei, auf die alles Uebel zurückgeführt werden müsse. Ist dieses aber der Fall, so kann die ganze Grundrentenfrage nur von untergeordneter Wichtigkeit sein, denn wenn selbst alle Ueberschüsse dem Gemeinwesen zu Gute kommen, so ist dies immer nur eine momentane Linderung, die zuletzt doch wieder gegen die — wir sprechen hier natürlich in Kirchmann's Sinn — rasch wachsende Unproductivität zurücktritt. Die Voraussetzung dieser Auffassung ist die unglückselige Theorie von der Zunahme der Bevölkerung. Wäre dieselbe wahr, so würde es vollständig nutzlos sein, sich mit Reformplänen zu befassen, denn jenen unerbittlichen Naturgesetzen gegenüber müssten sie ja doch wie Glas zersplittern. Kirchmann liebt, aus extremen Fällen allgemeine Wahrheiten abzuleiten. Daraus, dass in Irland die Geburtsziffer eine

83) v. Rodbertus, 3. Brief S. 15.

hohe war, schliesst er, dass überall endlich irische Zustände eintreten müssen. Der Fehlschluss liegt auf der Hand. Eine Nation, welche durch eigene wie durch fremde Schuld zu der gegenwärtigen Stufe herabgesunken ist, und herabgesunken wäre, gäbe es selbst keine Grundrente, kann nichts beweisen. Dass ein Volk, ist es einmal gesunken, die betrübendsten Schattenseiten zeigen muss, das leuchtet ein, aber die Frage ist, wird und muss ein Volk sinken? Das entschiedenste Nein ist die berechtigte Antwort. In jedem civilisirten Staate erfolgen die Verheirathungen nicht nach blos thierischen Trieben, sondern im Allgemeinen dann, wenn die Garantie der Existenz vorliegt; da nun aber die Vermehrung des Volkes wesentlich von der Zahl der Trauungen abhängt und um so mehr, wenn keine Findelhäuser, keine Verpflichtungen zur Alimentation und dergleichen bestehen, so verliert schon die Kirchmann'sche Ansicht ihre wesentliche Spitze. Noch mehr wird diese auf ihren wahren Werth zurückgeführt, wenn man die neueren Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bewegung der Bevölkerung in Betracht zieht[84]). Diejenigen freilich, welche von einer moralischen Kraft träumen, die den Geschlechtstrieb in Schranken halten soll, scheinen kaum einen Blick in das Leben geworfen zu haben. Der gemeine Mann, d. i. die grosse Mehrzahl der Menschheit, wird sich im Verlaufe der Zeiten heben, aber nie so hoch, um, einmal verheirathet, eine Enthaltsamkeit auszuüben, die man stets nur von sittlich hervorragenden Menschen erwarten darf. Aber wie wir sahen, bestätigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Volksvermehrung wesentlich von äusseren Einflüssen beherrscht wird: die Heirathen hängen eben von der Erfüllung gewisser wirthschaftlichen Vorbedingungen ab. Da nun die Rente vom Wachsthum der Bevölkerung und dieses wieder von dem Grade der Gunst der wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt wird, so setzt sich die Rente im Allgemeinen selbst

84) Vergl. den Abschnitt über A. Smith. Ein recht lehrreiches Beispiel für die relative Abnahme der Bevölkerung bei zunehmender Dichtigkeit bietet Grossbritannien. Nach Kolb — Handbuch der vergleichenden Statistik. Leipzig 1862 — betrug die Bevölkerungszunahme — die Auswanderungsziffer war verhältnissmässig unbedeutend —

	1801/11.	1811/21.	1821/31.	1831/41.	1841/51.	1851/61.
in England und Wales %	14	16	15	14	13	12
- Schottland . . . -	12	16	13	11	10	5,9

Auch in Preussen, Frankreich und anderen Ländern zeigen sich ähnliche Ergebnisse. Wenn nun auch solche Resultate nicht für alle Länder als naturgemäss betrachtet werden können, so geht doch grade daraus recht schlagend hervor, dass die Volksvermehrung wesentlich von der Erfüllung gewisser wirthschaftlicher Bedingungen abhängig ist.

Schranken. Und wäre dies nicht der Fall, so sind die Ursachen doch niemals in dem Wachsthum der Rente zu suchen, sondern, da dieses Wachsthum erst das Resultat bestimmter Bedingungen ist, so müssen grade diese tiefer wirkenden Kräfte erschlossen werden, um ein richtiges Urtheil zu gewinnen.

Betrachten wir endlich die einzelnen Beweise, welche Kirchmann für die Behauptung bringt, dass man instinktiv in der Grundrente den Erbfeind alles Fortschrittes erblickt und demgemäss derselben durch Aufhebung des Zehnten, Einführung freier Veräusserung u. s. w. entgegengetreten sei, so müssen wir sofort erkennen, dass dieselben von sehr untergeordneter Bedeutung sind. Grade die entgegengesetzten Schlüsse sind richtig. Allen diesen Umänderungen liegt lediglich der Gedanke zu Grunde, der Landwirthschaft aufzuhelfen. In der That hat auch der Zehnte nicht die von Ricardo theoretisch richtig angenommene Wirkung, er ist factisch eine Last für die Grundeigenthümer[85]. Grade so verhält es sich mit dem Rechte der freien Veräusserung; Niemandem ist es eingefallen, dabei an eine Schmälerung der Grundrente zu denken. Ganz so grundlos ist die Behauptung, dass in Amerika der Lohn hoch stände, weil die Grundrente noch niedrig sei. Die Grundrente soll einmal Alles verschulden und weil sich Kirchmann von vornherein auf diesen vorgefassten Standpunkt stellt, übersieht er die handgreiflichsten Wahrheiten. Der Lohn muss überall hoch sein, wo es vollauf Gelegenheit zur Arbeitsverwendung giebt, wo das Verhältniss der Bevölkerung zu den Mitteln, Arbeit zu verwerthen, ein günstiges ist; der Lohn steht demnach hoch und steht trotz aller Grundrente hoch da, wo solch' günstige Zustände vorhanden sind. Den wunderlichsten Eindruck aber macht die Behauptung Kirchmann's, dass in dem Institut der Hypothek ein siegreicher Feind des Grundeigenthums aufgetreten, dass mithin jetzt nicht mehr das Grundeigenthum, sondern das Kapital der zu bekämpfende Gegner sei. Grade als ob dadurch, dass Kapital auf das Grundeigenthum verliehen wird, das Wesen der Rente sich im Mindesten ändern könne, als ob sie nicht nach wie vor dem Grundeigenthümer zu Gute käme! Und wie auffallend — das, was Jedem im Interesse der Landwirthschaft als wünschenswerth erscheinen muss, Zuführung von Credit, das betrachtet Kirchmann als einen Feind derselben! Seine Definition von dem Hypothenkapital ist freilich so mangelhaft, dass die erstaunlichen Folgerungen zum Theil

---

85) Baumstark, Volkswirthschaftliche Erläuterungen vorzüglich über das Ricardo'sche System. Leipzig 1838. S. 697 ff.

erklärlich werden; er definirt dasselbe als den widerruflichen Ankauf der Grundrente. Das schliesst also aus, dass der Landwirth Kapital zur productiven Verwendung borge, mit anderen Worten, dass die aufgenommenen Kapitalien nicht zu Meliorationen und dergleichen verwendet, sondern unproductiv verzehrt würden. Die Blösse liegt somit auf der Hand. Ueberhaupt muss der Kirchmann'schen Broschüre der Vorwurf gemacht werden, dass sie zu leidenschaftlich zu Werke geht und deshalb die Sache einseitig auffasst. Daher dieses Abspringen von dem Grundgedanken, so dass schliesslich die Grundrente ganz zurücktritt, um dem Gedanken Raum zu geben, dass am Ende die zu ungleiche Vertheilung der Productivfonds die Schuld an allem Uebel trage. Aber durch diese Inconsequenz nähert sich Kirchmann dem Sitz der Schäden weit mehr als durch das grundlose Raisonnement über die Wirkungen der Rente. Auch wir können nach der oben erfolgten Auseinandersetzung die Grundrente nur für ein Uebel halten, und dem Roscher'schen Rechtfertigungsversuch, dass die Grundrente in rohen Zeiten einen Reservefonds zu feineren Genüssen bilde, auch gar keinen Werth beilegen. Jedenfalls ist es ein dem ungeschminktesten Egoismus entspringender und deshalb unsittlicher Trost, auf Kosten der Mitmenschen eine privilegirte Klasse Luxusgenüssen nachgehen zu sehen; die Rechtmässigkeit des Rentenbezuges wird sicherlich hierdurch nicht bewiesen[86]). Aber andererseits haben wir auch anerkennen müssen, dass die Rente ohne das Heraufbeschwören viel grösserer Nachtheile nicht zu beseitigen ist; und endlich mussten wir die Ueberzeugung gewinnen, dass derselben nicht die von Vielen voraussgesetzten vernichtenden Wirkungen innewohnen. Daraus folgt aber, dass grade auf entwickelteren Stufen, da, wo der Geist der Cultur die Massen belebt und ihnen früher ungeahnte Hilfsmittel erschliesst, der durchschnittliche Mensch ein besseres Dasein führen wird als in roheren Zeiten. Es ist ja die grösste Errungenschaft unserer Zeitperiode, dass das geistige Kapital eine Macht zu werden beginnt, die, schon in den ersten Anfängen so wunderbare Erfolge erzielend, in

86) Wir sehen hier ganz davon ab, wie auch Roscher, freilich aus anderen Gründen, mit Kirchmann darin übereinstimmt, dass schliesslich jedes Volk untergehen müsse. Diese Anschauung ist zwar in den heutigen Geschichtsbüchern zum Ueberdrusse zu lesen und das kann kaum wundern; in nationalökonomischen Schriften möchte man jedoch derartige Behauptungen, die unkritisch und unlogisch sind — Problem des Sinkens!? — und der Wissenschaft den grössten Nachtheil bringen, recht gern vermissen.

späterer Zeit sicherlich die gewaltigsten Umwälzungen hervorrufen muss. Das, was Kirchmann durch längst abgethane Mittel — wie die unter allen Umständen völlig unhaltbare Aufhebung des Erbrechts — erreichen will, eine gerechte Vertheilung der Productivfonds, diese wird hierdurch allmählig und, weil aus eigener Kraft herauswachsend, um so sicherer auf die friedlichste Weise vollführt. Die steigende Fülle des Kapitals und Decentralisation desselben durch die Macht des Credits verleiht dann auch dem besitzlosen Individuum die Möglichkeit, sich zum selbstbewussten Eigenthümer emporzuschwingen.

Litteratur.

IX.

A Manual of Political Economy for schools and colleges by James E. Thorold Rogers. Oxford, at the Clarendon Press. 1868. XVI u. 313 Seiten.

Vor Kurzem ist in diesen Jahrbüchern über mehrere populäre Handbücher der Volkswirthschaftslehre französischer und deutscher Fabrik mit geistreicher Feder Gericht gehalten worden. Soeben erscheint das oben bezeichnete kleine Werk von dem Oxforder Professor Rogers, welcher sich durch die Geschichte des Ackerbaus und der Preise, deren erste beide Bände vor zwei Jahren erschienen, in Deutschland einen ehrenvollen Ruf erworben und auch in dieser Zeitschrift neulich eine lobende Kritik erfahren hat. Während Rogers mit der Fortsetzung seiner fleissigen historischen Arbeit beschäftigt ist, überrascht er uns mit dem vorliegenden „Handbuch für Schulen und Universitäten", welches zu einer Reihe populärer Bücher für Schulzwecke gehört, die von der Clarendon Press neuerdings herausgegeben werden. Sein Buch belehrt uns, dass Bastiat nicht blos bei uns für derartige Zwecke heran muss; die harmonischen Platitüden dieses Mannes machen überall da Propaganda, wo man in populärer Weise über die wirthschaftlichen Dinge „Aufklärung" verbreiten will. — Sie bieten sich um so willkommener dar, als sie bei Autor und Publikum eine gleiche Naivetät voraussetzen, und wir verstehen sehr wohl, dass von diesem Standpunkte aus das Studium der Geschichte und der Gegenwart zu dem Sklavendienste, „Illustrationen" zu den Lehrsätzen zu liefern, herabsinken muss. Nur begreifen wir nicht, wie derselbe Mann, der eine historisch-statistische Arbeit von acht oder zehn Bänden unternimmt, all' diese Mühe aufwenden mag, um Bastiat's felsenfeste Harmonieen zu illustriren. Da sind unsere Bastiat's doch consequenter: sie haben niemals Geschichte gelernt und wenn sie wirklich einmal dergleichen bedürfen, so fabriciren sie ein Stück aus dem grünen Holze des neunzehnten Jahrhunderts. —

Rogers' Buch beginnt mit mehreren Mottos des „grossen französischen Oekonomisten", unter Anderm schliesst er die Vorrede mit dem grossen Worte: „Tous les intérêts légitimes sont harmoniques" (welche Interessen sind denn „légitimes"?). Die Einleitung (S. 1—6) belehrt uns, dass der Gegenstand einer Behandlung der politischen Oekonomie „die Dienste

sind, welche die Menschen einander erweisen". Die Ursache des Werths (S. 6—17) ist die Arbeit. Der Grund, warum ein Diamant von fünf Karat Gewicht über 300 Pfund Sterling werth ist, kommt daher, weil durchschnittlich in der Gegenwart eine Arbeitsmenge gleich dieser Summe zur Entdeckung solches Edelsteins aufgewendet wird. Kapital (S. 53—61; vorher ist über das Werthmass S. 18—35, die Substitute für Geld S. 35—46 und die Vertheilung des Preises der Producte S. 47—53 gehandelt): alles Kapital ist durch Sparen entstanden. — Arbeitslohn und Kapitalgewinn reguliren sich durch die Concurrenz. Die Vereinigungen der Arbeiter, welche ihrer Schwäche gegen die Ueberlegenheit des Kapitals in dieser Concurrenz abhelfen wollen, sind ein Eingreifen in die ökonomischen Gesetze. „Die beiden Schneiden einer guten Scheere sind nicht nutzloser, wenn sie getrennt sind, und nützlicher, wenn sie vereinigt sind, als Arbeit und Kapital, wenn sie getrennt oder wenn sie verbunden sind. Es ist also eitel, wenn Arbeiter von der Tyrannei der Kapitalisten überhaupt reden. Die Kapitalisten haben einen gemeinsamen Zweck — die Erlangung von Gewinn. Aber wenn sie nicht gerade in einer ungeheuren Gesellschaft vereinigt sind, was offenbar unmöglich ist, haben sie verschiedene und wetteifernde Interessen; kein Wetteifer ist lebhafter als derjenige, welcher die Gewinne regulirt, und es ist keiner, der wohlthätiger für die ganze Gemeinschaft ist. Die Arbeitgeber mögen in einzelnen Fällen hart sein, aber es ist zu ihrem eignen Schaden; denn der Arbeiter wird immer, wenn er freie Wahl hat (NB.!), den besten Markt aufsuchen und der beste Markt ist der, wo er am meisten und auf die bequemste Weise verdienen kann" (S. 59). Der Arbeitslohn (S. 62—67) wird bestimmt durch die Productionskosten der Arbeit und durch die Nachfrage. „In die Erziehung der Kinder wird Kapital gesteckt, wie in die Verbesserung des Bodens, die Production von Maschinen, die Züchtung von Vieh u. s. w. Nur weil das Kind — aus gewissen moralischen und politischen Gründen — nicht verkäuflich ist (schade um die gewissen Gründe!), ist diese Kapitalsanlage nicht so offenbar, wie jene anderen. In den sklavenhaltenden Staaten der Vereinigten Staaten, wo Arbeit verkäuflich war, hatte ein Kind seinen Preis, welcher stieg mit dem Heranwachsen des Kindes, entsprechend den grösseren Ausgaben dafür." Jeder erwachsene Arbeiter repräsentirt in seiner Existenz und Fähigkeit zur Arbeit einen gewissen Betrag an Kapital. „Er muss, wie eine Dampfmaschine, um in Gang zu bleiben, mit Heizung und anderm Material versehen wird, so seinerseits mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen werden." —

Auch die Bevölkerungsfrage (S. 67—79) findet ihre vollkommen harmonische Lösung. „Die Bevölkerung kann aus nahe liegenden Gründen nicht schneller wachsen, als die Lebensmittel. In England, dürfen wir im Grossen und Ganzen sagen, giebt es grade so viele Menschen, als Quarter Weizen, sie damit zu ernähren. Die Bevölkerung wächst also mit dem Zuwachs von Quartern Weizen, ob diese nun in England oder im Auslande erzeugt sind." —

Im folgenden Kapitel, Restrictions on Occupations (S. 79—110), wird gegen die Zünfte, welche nach Rogers noch heute in München bestehen, sowie gegen die Trades unions und andere Einschränkungen der freien Mitwerbung das Wort geredet und auf das Genossenschaftswesen hingewiesen,

wobei auch Deutschlands gedacht wird, anknüpfend an den kürzlich erschienenen officiellen Bericht von Morier (Correspondence of Her Majestys Missions Abroad on Trades Unions, 1867). Die Creditbanken des Mr. Delitzsch, meint Rogers, befähigen „den Arbeiter, die Functionen von Arbeiter und Unternehmer sowie deren Gewinn zu vereinigen und überheben ihn der Nothwendigkeit, von den „„Diensten““ des letzteren Gebrauch zu machen.“ — Lobende Erwähnung finden auch die Beispiele von Leclaire und Briggs. — Das Deplacement von Arbeitern in Folge neuer Maschinen schliesst selten eine mehr als zeitweilige Unbequemlichkeit für den Arbeiter ein (On the causes which depress the rate of wages, S. 110—130). —

Profit und Interest (S. 130—149). Gewinn und Kapitalzins sind als identisch zu betrachten. „Was der Kapitalist ausser dem Zins einnimmt, ist entweder Arbeitslohn, d. h. für die Arbeit der Beaufsichtigung, höheren Intelligenz u. s. w., oder Ersatz von Kapital oder Versicherungsprämie. Man wird finden, dass die gewöhnlichen Gewerbsgewinne sich so zerlegen lassen, und dass die ausnahmsweise grossen Gewinne von ausnahmsweisem Geschick, Erfindung, oder, wie die Leute zu sagen pflegen, vom Glück herrühren.“

Für die Grundrente (S. 149—165) wird die Ricardo'sche Hypothese verworfen und die Definition gegeben: „Alles, was übrig bleibt im Preise der Erzeugnisse nach Abzug der Productionskosten“. Es fragt sich nur, was sind hier Productionskosten?

Es folgen die Kapitel: Various tenancies of Agricultural Land (S. 165—182), Demand and Supply (S. 182—196), Trade in Money (S. 197—211), Distribution of Capital (S. 211—219). In dem XVII. Kapitel (S. 219—238) über Protection wird abermals wider Zunftbeschränkungen, mit abermaliger Anführung des unglücklichen Munich, sowie gegen Schutzzölle in strenggläubigem Freihändlerthum geeifert und Stuart Mill das Unheil vor die Seele gehalten, das er mit seinen Worten angerichtet: „der einzige Fall, wo aus rein ökonomischen Gründen Schutzzölle zu vertheidigen sind, ist, wenn sie zeitweilig aufgelegt werden, zumal in einem jungen und aufblühenden Volke, in der Hoffnung, einen fremden Industriezweig einzubürgern, der an sich vollkommen passend ist für die Verhältnisse des Landes. Die Ueberlegenheit eines Landes über ein andres in einem Productionszweige kommt oft schon daher, weil das erstere früher damit angefangen hat u. s. w.“ (Principles, book V ch. X § 1.) Diese Worte Mill's habe man immer und immer wieder in den Vereinigten Staaten und den britischen Colonieen für das Schutzzollsystem angeführt. Selten hätte irgend eine Behauptung eines Schriftstellers so viel Unglück angerichtet, als diese. — Daran schliessen sich die Kapitel über den auswärtigen Handel (S. 238—247) und über den Colonialhandel (S. 247—257).

Das folgende Kapitel, über die Functions of government (S. 258—269), erlaubt der Regierung ein verhältnissmässig weites Gebiet der Thätigkeit, so die Auferlegung des Schulzwanges. Als Rest veralteter Beschränkungen, innerhalb der gegenwärtig in England verwirklichten socialen Freiheit, wird die Sitte der Primogenitur, als der natürlichen Moralität widerstrebend, verurtheilt. —

Die allgemeinen Besteuerungsprincipien (S. 269—282) sind die Principien Ad. Smith's, in Wasser gesetzt.

Die Bemerkungen über directe und indirecte Besteuerung (S. 283—313) würden einen Finanzmann in grosse Verlegenheit setzen, wenn er sich danach richten müsste. Wie die Praxis der Steuerzahler gemeinhin alle Steuern unbequem findet, so scheint es nach solchen Theorieen, als müsste der Staat um der Gerechtigkeit halber auf mindestens drei Viertel seiner Einkünfte verzichten. —

Die Staatsschulden, welche das Schlusskapitel (S. 297—313) bilden, wünscht der Verf. aus verschiedenen Gründen zu tilgen.

G. C.

Miscellen.

X.

Die Einkommensteuer in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Gegenwärtig ist in allen thüringer Staaten die Einkommensteuer als eine allgemeine directe Steuer eingeführt. Vor deren Einführung bestanden die verschiedenartigsten directen Abgaben; deren Aufhebung und Ersetzung durch die Einkommensteuer erfolgte in der Mehrzahl der Staaten nach dem Jahre 1848, so in Coburg und Gotha im Laufe des Jahres 1849, in Sondershausen Anfang 1851, in Rudolstadt und Reuss Anfang 1853. Dagegen wurden in den übrigen Staaten schon seit älterer Zeit Einkommensteuern (unter dem Titel allgemeine directe Steuer in Weimar, Gewerb- und Personalsteuer in Altenburg, Gewerb- und Nahrungssteuer in Meiningen) erhoben, deren Einführung in Weimar durch Gesetz vom 29. April 1821, in Meiningen durch Gesetz vom 10. Januar 1832 erfolgt war. Auch in diesen Staaten ist die Gesetzgebung über die Einkommensteuer in den letzten Jahrzehnten neu geregelt worden. Es beruhen jedoch die in Thüringen bestehenden Gesetzgebungen nicht auf einheitlicher Grundlage, sie gehen vielmehr nach verschiedenen Richtungen aus einander. Die Mehrzahl der Gesetzgebungen — Meiningen, Coburg, Gotha, Rudolstadt — schliesst sich im Wesentlichen an das preussische System der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer an, dessen äusseres Unterscheidungsmerkmal darin besteht, dass das gesammte Einkommen jedes Steuerpflichtigen nach Massgabe seiner Grösse einer dieser beiden Steuergruppen zugetheilt wird, deren Grenzen insofern zum Theil zusammenfallen, als die äusserste Grenze der einen (Klassensteuer) die niedrigste der anderen ist. In Sondershausen giebt es nur eine Klassensteuer, sie trifft alle Arten des Einkommens und in Altenburg und Reuss besteht eine Gewerb- und Personalsteuer als directe Einkommensteuer, sie bezweckt die Besteuerung des Gewerbebetriebes mit Ausschluss des Einkommens von dem schon besteuerten Grundbesitz und des sog. persönlichen Einkommens.

Eine ganz isolirte Stellung nimmt endlich die weimarische Gesetzgebung ein; sie stimmt zwar insofern mit den erstgenannten fünf Gesetzgebungen überein, als sie vorschreibt, dass unter dem Titel „allgemeine directe Einkommensteuer“ eine Steuer von dem Einkommen erhoben

werden solle, »welcher Quelle dieses auch sei«, ein wesentlich durchgreifender Unterschied liegt aber in dem von keinem der thüringer Staaten ausser Weimar eingeführten Ortsquoten-System begründet, von dem wir weiter unten ausführlicher sprechen.

In den einzelnen Staaten ist das Einkommensteuerwesen durch folgende Hauptgesetze geregelt worden: in

Weimar: durch das revidirte Gesetz über die Steuerverfassung des Grossherzogthums vom 18. März 1851 und durch das Gesetz vom 19. März 1851 über die allgemeine Einkommensteuer nebst Ausführungs-Verordnung vom 19. November desselben Jahres;

Altenburg: durch das Gewerb- und Personalsteuergesetz vom 2. März 1850;

Reuss j. L.: durch das Gesetz vom 1. Juli 1852, die Gewerb- und Personalsteuer betr.;

Sondershausen: durch Gesetz vom 2. Januar 1853, die Einführung einer Klassensteuer betr.;

Meiningen: durch Gesetz vom 18. Juli 1867, die Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer betr.;

Coburg: durch Gesetz vom 3. December 1850, eine Einkommen- und Klassensteuer betr.;

Gotha: durch Gesetz vom 10. Januar 1854, die Einkommen- und Klassensteuer betr.;

Rudolstadt: durch Gesetz vom 3. September 1852, die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betr.

In denjenigen Staaten, welche ausser der Einkommensteuer auch Klassensteuer eingeführt haben, besteht der äussere Unterschied zwischen beiden Steuergattungen, wie schon angedeutet, darin, dass die Klassensteuer die niedrigeren, die Einkommensteuer die höheren Einkommenbezüge treffen soll. So sind in Gotha und Rudolstadt diejenigen Steuerpflichtigen der Einkommensteuer unterworfen, welche ein jährliches Gesammteinkommen von über 800 Thlrn. beziehen, in Coburg über 1000 Fl., in Meiningen über 1000 Thlr. — der Klassensteuer alle diejenigen, deren Einkommen unter diesen Beträgen steht. Die Gesetzgebungen der übrigen Staaten dagegen kennen einen derartigen Unterschied nicht, obwohl auch in Sondershausen, Altenburg und Reuss Classificationen des Einkommens nach Massgabe seiner Grösse stattfinden.

Nachfolgend gehen wir näher auf die speciellen Bestimmungen der thüringer Steuergesetze ein.

I. Steuerpflicht und Steuerfreiheit.

A. Die Staaten mit Einkommen- und Klassensteuer.

α) Einkommensteuer.

Das Grundprincip ist, dass alle Einwohner sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen, welche ein gewisses — vergl. oben — Einkommen beziehen, zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichtet sind. Das gothaer Gesetz fügt ausdrücklich hinzu, dass nicht heimathsberechtigte

Bewohner nur dann beitragspflichtig sind, wenn sie das nöthige Einkommen aus inländischem Erwerb beziehen, dagegen werden im Ausland wohnende Staatsangehörige mit dem Einkommen beigezogen, welches sie aus dem Herzogthum beziehen.

Ausländer sind in Coburg und Gotha auch dann der Einkommensteuer unterworfen, wenn ihr Einkommen aus den im Inlande betriebenen Productionszweigen unter 1000 Fl. bez. 800 Thlr. beträgt, doch muss in Gotha dieses Einkommen, wenn es vom Grundvermögen herrührt, mindestens 10 Thlr. betragen. In Meiningen und Rudolstadt dagegen werden Ausländer erst bei dem Eintreffen der allgemeinen Steuerregel beitragspflichtig, und Ausländer, welche weder von Grundvermögen noch von gewerblichen oder Handelsetablissements das erforderliche Einkommen beziehen, erst dann, wenn sie sich länger als 1 Jahr im Lande aufhalten. — Staatsangehörige, welche aus dem Auslande Einkommen beziehen, bleiben steuerfrei, wenn sie den Nachweis führen, dass sie einer gleichartigen Besteuerung schon unterliegen; das coburger und gothaer Gesetz spricht vom Einkommen überhaupt, das meininger von dem Einkommen aus dem im Auslande gelegenen Grundeigenthum, das rudolstädter hiervon nur von den gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Kapitalien.

Befreit von der Einkommensteuer sind in Meiningen, Gotha, Rudolstadt die Mitglieder der regierenden Häuser, in Coburg der Herzog, die Herzogin und die Herzogin-Wittwe, ausserdem in letzterem Staate Officiere und Militärbeamte für die Zeit der Mobilmachung wegen ihrer Dienstbezüge.

β) Klassensteuer.

Dieser unterliegen in allen Staaten diejenigen Bewohner, deren Einkommen diesseits der oben bezeichneten Grenzen fällt, in Meiningen auch diejenigen im Auslande lebenden Staatsangehörigen, deren Klassensteuer terminlich 1 Thlr. und darüber betragen würde, insofern sie nicht nachweisen, dass sie wegen dieses Einkommens im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

Befreit von der Klassensteuer sind in allen vier Staaten:

1) die im activen Militärdienst stehenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten in Bezug auf ihre Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge; ausserdem in Meiningen die im activen Dienst befindlichen Oberjäger und Feldjäger wegen dergleichen Bezüge; in Coburg auch Officiere während der Zeit der Mobilmachung.
2) Personen vor vollendetem 18. Lebensjahre in Rudolstadt; dergleichen vor vollendetem 16. in Meiningen, 17. in Coburg, 18. in Gotha, sowie nach vollendetem 55. in Gotha, nach dem 60. in den drei übrigen Staaten, vorausgesetzt, dass sie in Meiningen und Rudolstadt zur niedrigsten Steuerstufe, in Coburg und Gotha zur untersten Stufe der 3. Hauptsteuerclasse gehören würden.
3) Almosenempfänger.
4) In Meiningen und Rudolstadt Fremde, welche noch nicht ein volles Jahr im Inlande leben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen oder — Rudolstadt — hier Grundeigenthum besitzen. Ueberdies bleiben in Rudolstadt

Ausländer auch dann steuerfrei, wenn sie bei längerem als 1jährigem Aufenthalt nachweisen, dass sie im Auslande Klassen- oder Einkommensteuer zahlen.

5) In Coburg und Gotha Fremde, welche sich nicht des Erwerbes wegen aufhalten und — Gotha — vom Grundeigenthum kein Einkommen beziehen.

6) In Gotha Wittwen und Waisen in Beziehung auf die Pensionen aus der Wittwensocietätskasse; ferner

Pensionäre und Kostgänger, unbedingt, wenn sie nicht heimathsberechtigt sind, ausserdem nur im Falle des Unvermögens.

B. Sondershausen.

Hier gilt als Regel, dass alle Staatsangehörige der Klassensteuer unterworfen sind. Im Ausland lebende Staatsangehörige sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie 1. im Fürstenthume Grundeigenthum besitzen, 2. daselbst Gewerbe treiben, 3. aus einer inländischen öffentlichen Kasse eine Pension beziehen. In diesen 3 Fällen werden auch Ausländer steuerpflichtig, ausserdem nur dann, wenn sie sich an dem nämlichen inländischen Ort länger als 1 Jahr aufgehalten haben. — Im Uebrigen sind die Steuerbefreiungen die gleichen wie in Rudolstadt.

C. Altenburg und Reuss j. L.

Der Gewerbsteuer unterliegen eigene wie fremde Staatsangehörige, insoweit sie im Inlande ein Gewerbe treiben; personalsteuerpflichtig sind nicht nur solche Staatsangehörige, welche sich innerhalb, sondern auch diejenigen, welche sich wesentlich ausserhalb des Landes aufhalten, auch Ausländer, welche im Inlande ansässig sind oder einen personalsteuerbaren Erwerbszweig ergriffen oder auch nur länger als 1 Jahr (Reuss), 2 Jahre (Altenburg) im Staate sich aufgehalten haben.

Von der Gewerb- wie Personalsteuer sind befreit:

1) der Staatsfiscus,
2) Grundstücksbesitzer in Bezug auf das bereits grundsteuerlich belastete Einkommen,
3) Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind,
4) Kirchen und milde Stiftungen wegen des Einkommens, für welches von den Empfängern Personalsteuer zu entrichten ist.
5) Personen bis zu erfülltem 18. Lebensjahre, wenn der auf sie terminlich fallende Beitrag $2\frac{1}{2}$ Sgr. nicht erreicht; ferner Unvermögende und solche ohne selbständigen Erwerb.

Von der Personalsteuer sind befreit:

1) der regierende Fürst wegen seines gesammten Einkommens, die Mitglieder des fürstlichen Hauses in Ansehung ihrer Apanage,
2) die im Militärdienst stehenden und die der Gensd'armerie angehörenden Unterofficiere und Mannschaften, ingleichen die denselben im Range gleichstehenden anderen Militärpersonen, jedoch nur in der 1. und 5. Unterabtheilung der Personalsteuer.

D. Sachsen-Weimar.

Hier soll zur Besteuerung gezogen werden das Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus im Inlande betriebenen Gewerben, ferner das Einkommen Staatsangehöriger aus Leibrenten und Zinsen, ingleichen Besoldungen und Pensionen aus inländischen und — haben die Bezugsberechtigten ihren Wohnsitz im Grossherzogthume, — auch aus ausländischen öffentlichen Kassen. Steuerfrei sind:

1) die grossherzogliche Civilliste und die Chatoullen der Mitglieder der grossherzoglichen Familie,
2) Kirchen, Pfarreien, Schulen und die Academie Jena hinsichtlich des Einkommens aus Grund und Boden und vom Kapitalvermögen, milde Stiftungen,
3) in Bezug auf den Sold active Militärpersonen vom Secondelieutenant abwärts, die gemeinen Soldaten auch hinsichtlich ihres etwaigen gewerblichen Einkommens, sofern dasselbe jährlich 30 Thlr. nicht erreicht,
4) Pensionen aus öffentlichen Kassen, ingleichen Auszüge aus Landgütern, sofern sie weniger als 50 Thlr. betragen,
5) Almosenempfänger; ferner Studirende, Schüler, Lehrlinge von ihrem persönlichen Einkommen; endlich Personen vor erfülltem 18. und nach zurückgelegtem 60. Jahre wegen ihres persönlichen Einkommens, sobald dieses weniger als 15 Thlr. beträgt.
6) Zinsen von Sparkasseeinlagen, wenn der Kapitalbetrag bei allen Kassen des Inlandes unter 100 Thlrn. beträgt.

II. Höhe der Steuer.

Während in vier Staaten — Weimar, Meiningen, Altenburg und Reuss — die Höhe der Steuer durch die jedesmalige gesetzliche Bewilligung des Landtags bedingt wird, werden in den übrigen Staaten von den festgestellten Kapitalsteuersummen ein- für allemal festbestimmte Quoten erhoben. So wird, was die Einkommensteuer betrifft, in Coburg jährlich der Betrag von 3 % des steuerpflichtigen Jahreseinkommens entrichtet, —

in Gotha

von 800 bis mit 1190 Thlr.	3 %,	
- 1200 - - 1590 -	3 % für die ersten 1200 Thlr.	$3\frac{1}{8}$ % für das Plus,
- 1600 - - 1990 -		$3\frac{1}{4}$ - - - -
- 2000 - - 2390 -		$3\frac{1}{2}$ - - - -
- 2400 - - 2790 -		$3\frac{3}{4}$ - - - -
- 2800 und darüber		4 - - - -

in Rudolstadt monatlich

in der 1.	Steuerstufe	1 Thlr. 15 Gr.,
- - 2.	-	1 - 25 -
- - 3.	-	2 - 10 -
- - 4.	-	3 - —
- - 6., 6., 7.	-	4, 5, 6 Thlr.,
- - 8. bis 14.	-	8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 Thlr.,
- - 15., 16.	-	$22\frac{1}{2}$, 25 Thlr.,

doch darf der Jahresbetrag der Steuer $2^{1}/_{2}$ % des Einkommens nicht übersteigen.

Was die Klassensteuer betrifft, so muss in den genannten Staaten entrichtet werden:

in Coburg
in der 1. Hauptklasse Stufe 1—4: 1 Fl. 20 Kr. bis 2 Fl. 20 Kr.,
- - 2. - - - 30 Kr. bis 1 Fl.,
- - 3. - - - $2^1/_2$ Kr. bis 15 Kr.;

in Gotha
in der 1. Hauptklasse Stufe 1—6: 25 Gr. bis 1 Thlr.,
- - 2. - - - $7^1/_2$ Gr. bis 20 Gr.
- - 3. - - - 1 Gr. bis 5 Gr.;

in Rudolstadt beträgt die Steuer
monatlich in der 1. Hauptklasse Stufe 1—4: 4 Pfg. bis 5 Gr.,
quartalit. - - 2. - - - 1 Thlr. - 2 Thlr.,
- - - 3. - - - $2^1/_2$ Gr. - 4 -

in Sondershausen endlich beträgt die Steuer vierteljährlich
in der 1. Hauptklasse Stufe 1—3: $2^1/_2$ bis 10 Gr.,
- - 2. - - 1—5: 15 Gr. - $2^1/_2$ Thlr.,
- - 3. - - 1—4: 3 Thlr. bis 6 Thlr.,
- - 4. - - - $7^1/_2$ - - 12 -
- - 5. - - 1—8: 15 - - 45 -

Die Kriterien für die Einreihung der Steuerpflichtigen in die angegebenen Steuerklassen sind folgende:

α) für die Klassensteuer in Coburg, Gotha und Rudolstadt.

Die niedrigste Hauptklasse umfasst im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche zu ihrem Unterhalte noch Nebenverdienste suchen müssen, ausserdem die Taglöhner und gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen und das gewöhnliche Gesinde.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche selbständig bestehen können, Grundstückspächter in gleicher Lage, Lohnarbeiter, die weder den Taglöhnern noch dem Gesinde gleichzusetzen sind, endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Anwälte u. s. w., welche den obigen Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die erste Hauptklasse endlich umfasst diejenigen, deren Einkommen höher ist als das der Steuerpflichtigen der 2. Hauptklasse, aber nicht so hoch, dass die Heranziehung zur Einkommensteuer nöthig würde.

β) für die Einkommensteuer in Rudolstadt.

Es sind einzuschätzen zur 1. Steuerstufe die Bezüge von 800—1000 Thlr., zur 2. von 1000—1200, zur 3. bis 1600, zur 4. bis 2000, zur 5. bis 2400, zu den folgenden in fortlaufender Aufeinanderfolge um je 1000 Thlr. anwachsende Einkommenbezüge, so dass die Einstellung in die letzte Steuerstufe ein Einkommen von über 12,000 Thlrn. voraussetzt.

In Sondershausen endlich werden 5 Hauptklassen unterschieden; die 3 ersten sind dieselben, wie sie behufs Veranlagung der Klassensteuer

in Coburg, Gotha und Rudolstadt angenommen wurden; die 4. Hauptklasse bilden die Steuerpflichtigen, deren Gesammteinkommen 1000—2000 Thlr. beträgt; endlich gehören der letzten Klasse diejenigen an, welche ein Gesammteinkommen von mehr als 2000 Thlrn. haben.

III. Einschätzung.

Auf welche Arten des Einkommens sich die Einschätzung zu erstrecken hat, ist weiter oben bereits mitgetheilt; Besteuerungsobject ist übrigens nirgends das Reineinkommen, sondern das nach Abzug der Produktionsaufwände restirende Roheinkommen. Während einige Gesetzgebungen, so Altenburg und Reuss, die Einschätzung durch Beifügung eines speciellen Tarifes, in dem die verschiedenen Arten des Erwerbes genau classificirt und veranschlagt sind, zu sichern und zu vereinfachen suchen, begnügen sich die übrigen mit der Aufstellung allgemeinerer Anhaltepunkte. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt überall durch besondere Commissionen, doch ist in Coburg, Gotha und Meiningen den Einkommensteuerpflichtigen Selbsteinschätzung nachgelassen, in Weimar aber bezüglich gewisser Arten des Einkommens Fatirung zur Pflicht gemacht. In vier Staaten — Weimar, Altenburg, Gotha, Reuss — werden für jeden Ort, in den übrigen Staaten für grössere Bezirke Einschätzungscommissionen gebildet.

In Meiningen bildet jeder Verwaltungsbezirk einen Einschätzungsbezirk; für jeden derselben wird alljährlich eine Einschätzungscommission bestellt, welche mindestens 18 Mitglieder zählen soll; sie setzt sich zusammen aus dem Vorstande des Verwaltungsamtes als Vorsitzenden — den ersten Bürgermeistern der betr. Städte — aus mindestens 6 Schultheissen oder Ausschussmitgliedern der Dorfschaften — aus mindestens 9 Steuerpflichtigen des Bezirks, von denen wenigstens 5 einkommensteuerpflichtig sein und 4 den Städten des Bezirks angehören müssen. Die Wahl der Schultheissen erfolgt durch sämmtliche Schultheissen des Bezirks, die der Steuerpflichtigen durch die die Commission bildenden Bürgermeister und Schultheissen.

In Rudolstadt wird alljährlich für jeden Landrathamtsbezirk von dem fürstl. Gesammtministerium eine Commission gebildet; deren Mitglieder werden von der Finanzabtheilung des Ministeriums aus der Zahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Bezirks vorgeschlagen; den Vorsitz in der Commission führt der Landrath oder ein vom Ministerium besonders ernannter Commissar.

In Sondershausen besteht die Einschätzungscommission aus dem Landrathe des Verwaltungsbezirks und 4 Beisitzern; diese Beisitzer und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden für jede Finanzperiode von der Finanzabtheilung des fürstl. Ministeriums aus einer dreifach grösseren Zahl von Bezirksangehörigen gewählt, welche der Bezirksausschuss vorgeschlagen hat.

In Coburg bilden die Städte je einen besonderen Einschätzungsbezirk, dagegen werden vom Staatsministerium je 3—7 benachbarte Landgemeinden zu einem Einschätzungsbezirk vereinigt. Die für jeden dieser Bezirke einzusetzenden Einschätzungscommissionen setzen sich zusammen aus dem Steuerbeamten der Staatskasse als Vorsitzenden, dem Bürgermeister resp.

den Schultheissen der betr. Dorfgemeinden, 2—4 Steuerpflichtigen des Bezirks.

In den übrigen Staaten werden für jeden Ort Einschatzungscommissionen gebildet: sie bestehen überall aus einer Anzahl von Gemeindeangehörigen, den Vorsitz führt ein Staatsverwaltungsbeamter. In Altenburg jedoch soll die Feststellung der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträge durch die Steuerämter geschehen, wenn die in dem Steuergesetze aufgestellten Tarifpositionen unmittelbar Anwendung finden können, ausserdem unter Mitwirkung von Mitgliedern der Ortsbehörden.

Während die Gesetzgebungen aller Staaten ausser der weimarischen darin übereinstimmen, dass die Beitragsleistung eines jeden Steuerpflichtigen sich direct nach dem Einschatzungsergebnisse richtet, so dass von dem gleichen Einkommen in jedem Orte des Staates die gleiche Steuer gezahlt wird — ist in Weimar eine andere Methode zur Anwendung gekommen, das oben erwähnte Ortsquotensystem. In dem genannten Staate zerfällt das zur Einkommensteuer zu ziehende Einkommen in 2 streng unterschiedene Theile: der „1. Theil des Ortssteuer-Kapitals" besteht aus dem Einkommen, welches die Steuerpflichtigen zu fatiren haben (Bezüge aus öffentlichen Kassen, grundherrliche Gefälle, Zinsen und Leibrenten), der 2. Theil aus demjenigen, welches durch Einschätzung ermittelt wird (Einkommen aus Grund und Boden, „Gewerb und Erwerb," Privatdiensten). Auf Grund der in der vorangegangenen Finanzperiode gewonnenen Erfahrungen wird vom Finanzministerium im Voraus berechnet, wie hoch das Gesammt-Steuerkapital des Landes anzunehmen ist; sobald nun feststeht, welcher Theil des Staatsbedarfes durch die allgemeine directe Einkommensteuer zu decken ist, wird durch einfache Division berechnet, wie viel Pfennige von jedem Thaler berechneten Einkommens zur Deckung jenes Bedarfs erforderlich sind. Von jedem Thaler des fassionspflichtigen Einkommens wird ohne Unterschied diese a priori berechnete Pfennigzahl erhoben: dagegen braucht die von dem einzuschätzenden Einkommen zur Erhebung gelangende Pfennigzahl nicht nothwendig mit der berechneten zusammenzufallen. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, dass durch die angegebene Berechnungsweise nicht nur ein ungefährer Ueberschlag über die zu erwartende Steuereinnahme von dem der Einschätzung unterliegenden Einkommen gewonnen werden soll, sondern dass durch Multiplication der berechneten Pfennigzahl mit dem für jeden Ort des Grossherzogthums angenommenen Steuerkapital die von diesem aufzubringende Steuersumme endgültig festgesetzt wird. Da es nun einer jeden Gemeinde überlassen ist, die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die aus der Mitte der Ortsbürger gewählten Steuervertheiler zu bewirken, so wird das auf diese Art ermittelte Orts-Einkommensteuerkapital regelmässig höher oder niedriger sein, als das vom Staatsministerium angenommene; im ersteren Falle muss dann selbstverständlich eine niedrigere, im zweiten eine höhere Pfennigzahl pro Thaler erhoben werden, als die der Berechnung der Ortssteuerquoten Seitens des Staatsministeriums zu Grunde gelegte.

Reclamationen gegen die Einschätzungen der eingesetzten Commissionen sind in allen Staaten gestattet. In Sondershausen gehen dieselben direct an die Finanzabtheilung des fürstl. Ministeriums, ebenso in Ru-

dolstadt die Reclamationen der Einkommensteuerpflichtigen, dagegen sind Reclamationen der Klassensteuerpflichtigen beim zuständigen Landrath anzubringen, welcher nach gehörtem Gutachten einer von ihm gewählten Commission endgültig entscheidet. In Altenburg und Reuss geht die Reclamation zunächst an das Steueramt resp. den Kreisrath, von diesem ist, wo nöthig, unter Zuziehung des Schätzungspersonals oder eines Schiedsgerichtes, von dessen 4 Mitgliedern die Hälfte der Reclamant zu wählen hat, erstinstanzlich zu entscheiden; weitere Berufung ist bei der Finanzabtheilung des Ministeriums einzulegen. In Gotha werden Recurse von besonderen Commissionen entschieden, sie bestehen aus einem vom Staatsministerium zu ernennenden Beamten und 4 steuerpflichtigen Mitgliedern, in grösserer Anzahl von den Stadträthen bez. Gemeindevorständen vorgeschlagen. In Coburg bestehen 2 Recurscommissionen, eine für die Land-, die andere für die Stadtgemeinden des Herzogthums; die erstere besteht aus 5 Schultheissen und 4 Steuerpflichtigen, die zweite aus je einem Abgeordneten der Städte und 4 Steuerpflichtigen, den Vorsitz führt ein vom Staatsministerium ernannter Beamter. Die Wahl der Schultheissen erfolgt durch den Vorstand des Landrathsamtes, die Wahl der Stadtverordneten durch die Stadtverordnetenversammlungen; die Steuerpflichtigen werden in den Städten durch die Stadtverordneten, in den Landorten von dem Gemeindeausschuss gewählt. In Meiningen besteht für das ganze Herzogthum eine Recurscommission; sie besteht ans einem Regierungscommissar als Vorsitzenden und 10 Steuerpflichtigen. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass die Finanzabtheilung aus den von den Einschätzungscommissionen vorzuschlagenden Personen die Auswahl trifft. Ueber Beschwerden gegen das formelle Verfahren der Recurscommission entscheidet in erster Instanz die Finanzabtheilung, in letzter das Staatsministerium. In Weimar endlich besteht die Recurscommission aus dem Vorstande des Rechnungsamtes und zwei von dem Bezirksausschusse gewählten Beisitzern; in weiterer Instanz entscheidet das Staatsministerium.

Eingesendete Schriften.

Die schon unter „Litteratur" angeführten Schriften sind hier ausgeschlossen; auf die mit einem * bezeichneten werden wir in einem der folgenden Hefte zurückkommen.

Compte-Rendu des travaux de la VI Session du Congrès International de Statistique réuni à Florence les 29, 30 Septembre 1—5 Octobre 1867. Publié sous la Direction du Doct. P. Maestri, chef du bureau de la Statistique générale d'Italie. Florenz, April 1868. 651 S. Fol.

Nach einem einleitenden Bericht über die Vorbereitungen zum Congress wird im ersten Abschnitt bis S. 166 das Programm und im zweiten bis S 488 die Uebersicht der Verhandlungen mitgetheilt. Am werthvollsten ist diesmal jedenfalls der dritte Theil S 489—637, welcher die Berichte der Delegirten enthält und dem eine vollständige Bibliographie der amtlichen statistischen Publicationen aller Länder beigegeben ist.

* Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Socialethik auf empirischer Grundlage von Alexander von Oettinger, Dr. u. Prof. der Theologie in Dorpat. Thl. 1. Die Moralstatistik. 1. Hälfte: Geschichtliches und Methodologisches. Erlangen (Andreas Deichert) 1868. 312 S.

Statistica del Regno d'Italia. Movimente dello Stato Civile nell' anno 1866. Florenz 1868. 102 S. Text, 593 S. Tabell. Fol.

Für den auswärtigen Leser sind die ersten 93 Seiten Considerazioni Statistiche das Interessanteste, namentlich da man durch die neue Organisation der Gesetzgebung und Statistik auf die Zahlen des Jahres 1866 schon mit mehr Vertrauen sehen kann, als auf die früher in Italien publizirten. Die einzelnen Abschnitte jener Betrachtungen handeln über 1) Bewegung der Bevölkerung im Allgemeinen, 2) Heirathen, 3) Geburten, 4) Todtgeburten, 5) Todesfälle, 6) mittlere und wahrscheinliche Lebensdauer, 7) Ergebnisse der Militäraushebung Die neu hinzugekommenen venetianischen Provinzen finden gleichfalls Berücksichtigung.

Statistica del Regno d'Italia.

1) Die Sparkassen im Jahre 1864. 153 S. Text, 87 S. Tabellen.
2) Die frommen Anstalten in Piemont im J. 1861. 24 u. 131 S.
3) Statistik der Wahlen in Gemeinden, Provinzen und Staat für 1865 und 1866. 67 u 421 S.
4) Schifffahrtsbewegung in den Häfen des Reichs für 1866. 64 u. 123 S.
5) Die Seidenspinnerei im J. 1866. 16 u. 53 S.

Die Bevölkerungsstatistik der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone, unter steter Vergleichung mit den analogen Verhältnissen anderer Staaten. Ein Beitrag zur Kenntniss der physischen und socialen Zustände der Schweiz. Bearbeitet von Dr. Wilhelm Gisi, eidgenöss. Archivar. Aarau (Sauerländer) 1868. 164 S.

Ein sehr gelungenes Werk, in welchem das bisher publicirte amtliche Material mit grosser Sachkenntniss und selbstständiger Kritik wissenschaftlich verarbeitet ist. Am Schlusse ist eine nach den neuesten Methoden berechnete schweizerische Sterblichkeitstafel für beide Geschlechter beigefügt.

Die landwirthschaftlichen Verkehrsverhältnisse Norddeutschlands. Eine Denkschrift, herausgeg. vom Ausschusse des ersten Kongresses norddeutscher Landwirthe. Berlin 1868.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

ELFTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1868.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866.

Von

E. Nasse, Professor in Bonn.

Unsere deutschen Zettel- und Depositobanken haben im Frühling und Sommer 1866 eine Krisis durchgemacht von so ernster Art, wie sie seit dem Bestehen dieser Anstalten noch nicht vorgekommen war. Eine Reihe verschiedener Umstände wirkten zusammen, um die Gefahr auf eine ganz besondere Höhe zu steigern. Vor Allem war es natürlich der deutsche Krieg, der allgemeinen Misscredit, mehr als irgend ein andrer Krieg, hervorrufen musste, weil er nicht zwischen verschiedenen durch Nationalität und Zollschranken getrennten Staaten geführt wurde, sondern die engsten wirthschaftlichen Beziehungen in demselben Zollgebiet und Volke plötzlich unterbrach. Aber schon vor dem Kriege war die Lage des Kapitalmarkts in einem grossen Theil von Deutschland keine normale. Die lebhafte gewerbliche Thätigkeit und gesteigerte Unternehmungslust im Sommer 1865 einerseits, die zweimalige schlechte Ernte im ganzen nordöstlichen Deutschland andrerseits hatten in Norddeutschland vom October 1865 an einen den ganzen Winter hindurch andauernden Kapitalmangel hervorgerufen, der die preussische Bank nöthigte, mehre Monate hindurch ihren Discontosatz auf der ungewöhnlichen Höhe von 7 % zu halten und die Ursache war, dass, trotz dieser Discontoerhöhungen sowohl dieses wie einige andere norddeutsche Creditinstitute mit ungewöhnlich kleinem Baarvorrath und grossem Wechselportefeuille in die Kriegszeit eintraten. Dazu kam dann die englische Krisis, welche bekanntlich nur zum kleinsten Theil Rückwirkung der continentalen Störungen war, vielmehr in der eigenthümlichen Entwicklung, welche das englische Creditwesen in den letzten Jahren genommen, wurzelte. Unter allen Umständen würde ein pani-

scher Schrecken an der londoner Börse, wie er um Mitte des Monats Mai dort herrschte, und ein mehrere Monate hindurch von der Bank von England festgehaltener Minimaldiscontosatz von 10% in Norddeutschland in höchst unangenehmer und verkehrsstörender Weise empfunden worden sein, in Verbindung mit den andern überaus ungünstigen Umständen musste die Rückwirkung der englischen Krisis die Calamität auf die äusserste Höhe treiben.

Wie haben sich nun unter diesen Verhältnissen die zahlreichen Banken bewährt, die in den letzten 20 Jahren in Deutschland entstanden oder wie die preussische Bank auf eine ganz neue, erweiterte Grundlage gestellt sind? Hat der zusammenbrechende Credit dieser Anstalten die Creditkrisis verschlimmert oder hat der unerschütterte Bankcredit an die Stelle des vielfach vernichteten Privatcredits treten können? Und welche der beiden Hauptarten, in denen die Banken Credit nehmen und die Mittel zur Creditgewährung aufbringen, hat besser ausgehalten, die Depositen oder die Banknoten? Diese und manche andere verwandte Fragen haben zugleich eine praktische und eine wissenschaftliche Bedeutung und wir wollen deshalb versuchen, ob wir mit den Materialien, wie sie in einer von den Mittelpunkten des Verkehrs entfernten Stadt aufgetrieben werden können, auf dieselben Antworten zu gewinnen im Stande sind.

Das am meisten in die Augen fallende Symptom jeder Geld- und Creditkrisis ist die gesteigerte Nachfrage nach Metallgeld, welche sich sowohl auf dem Kapitalmarkte in der enormen Steigerung des Discontos, wie auf dem Waarenmarkte in den gedrückten Preisen und der erschwerten Verkäuflichkeit vieler Waarengattungen zeigt[1]).

In der Periode, welche der Krisis vorangeht, wird diese wechselnde Nachfrage nicht selten allmählich gesteigert durch das Bedürfniss an edlem Metall zur Ausfuhr und eine bestimmte Art der Creditkrisen.

1) Ich glaube diesen Unterschied in den Nachfrage- und Angebotverhältnissen des Geldes, ob als Leihkapital auf dem Kapitalmarkte, ob zum Waarenankauf auf dem Waarenmarkte, ohne weitere Erläuterung und Rechtfertigung festhalten zu dürfen, obgleich ein Recensent meiner kleinen Schrift über die preussische Bank in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft 1866, 2. Heft verwundert fragt, ob dahinter irgend eine dunkle Vorstellung von der principiell verschiedenen Bedeutung einer kleinen und einer grossen Summe baaren Geldes stecke. Es gehört doch zum Abc der politischen Oekonomie, dass der Preis oder die Kaufbefähigung des Geldes und der Preis der Nutzung von Leihkapitalien ganz verschiedene Dinge sind und dass der eine steigen kann, während der andere fällt und umgekehrt. Niemand aber, der eine solche Unterscheidung macht, wird damit die mannigfache Wechselwirkung läugnen, die zwischen dem Waaren- und Kapitalmarkt besteht.

die aus Ueberspeculation entstandenen, wird durch die Geldausfuhr recht eigentlich vorbereitet und in der Regel auch endlich zum Ausbruch gebracht. Indess lehrten schon die in England sowie in manchen continentalen Handelsstädten gemachten Erfahrungen, dass nicht nur der Druck, welchen der wirkliche Ausbruch eines allgemeinen oder doch weit verbreiteten Misscredits auf dem Kapital- und Waarenmarkte verursacht, sondern schon eine ausserordentliche hohe Steigerung des Discontos allein, wenn sie in reinen Geldkrisen auch ohne allen Misscredit eintritt, eine günstige Geldbilanz oder doch ein Aufhören der Geldausfuhr für die von einer solchen Calamität betroffenen Orte bald zur Folge hatte. Aber die Städte und Länder, in denen diese Erfahrungen gemacht worden, waren meistens im internationalen Handel zu einem sehr bedeutenden Betrage die Gläubiger anderer Völker und durch eine Beschränkung des ihren auswärtigen Kunden gewährten Credits konnten die Kaufleute von London und Hamburg das Resultat einer veränderten Geldbilanz leicht zu Wege bringen, wenn bei ihnen der Zinsfuss eine ausserordentliche Höhe erreicht hatte. Es war fraglich, ob in Preussen eine solche Wirkung ebenfalls eintreten würde, denn in ärmern, dem Auslande verschuldeten Ländern, kann eine Geld- oder Creditkrisis leicht die Folge haben, dass das fremde, in ihnen belegte Kapital aus Misstrauen zurückgezogen wird und dann wird die Correktion der Geldbilanz durch die Krisis auch nicht eintreten, vielmehr die Summe der Zahlungsverpflichtungen an's Ausland durch den Misscredit nur noch erhöht werden. Namentlich das Beispiel der Vereinigten Staaten liess die Wirkung eines ungewöhnlich starken Druckes auf dem Kapitalmarkte auf die Wechselkurse zweifelhaft erscheinen. Natürlicher Weise muss die Lage der Banken da, wo diese Wirkung fehlt, viel unsicherer sein, als da, wo dieselben sich durch starke Discontoerhöhungen gegen eine Geldausfuhr schützen können. Die 1866 gemachten Erfahrungen sind nun in dieser Beziehung ungemein lehrreich. In dem der Krisis vorangehenden Halbjahre hatte das Gebiet der Thalerwährung mit ungünstiger Geldbilanz schon sehr zu kämpfen gehabt. Die mangelhaften Ernten von 1864 und 1865, vielleicht auch die lebhafte Unternehmungslust, welche in den industriellen Bezirken des nordwestlichen Deutschlands im Jahre 1865 herrschte, sowie nicht unbedeutende Kapitalanlagen im Auslande hatten auf die Wechselkurse ungünstig gewirkt und den Baarvorrath der preussischen Bank reducirt. Beim Ausbruch der politischen Unruhen kam nun das Rückströmen der preussischen Kassenanweisungen und Banknoten aus Süddeutschland hinzu und verursachte einen sehr bedeutenden Abfluss von Silber, der sich na-

türlicher Weise vor Allem an den Kassen der preussischen Bank bemerklich machte. Der Wechselkurs auf Amsterdam kurze Sicht war am 11. Mai auf $144^5/_8$—$^7/_8$, der auf Hamburg auf 153—$53^1/_4$ gestiegen, aber von diesem Tage an trat ein Umschwung ein. Schon am 12. Mai sind die beiden Kurse mit $141^7/_8$—$142^1/_4$ und $151^3/_8$—$^5/_8$ notirt und diese Höhe haben dieselben während des ganzen Verlaufs der Krisis nicht bedeutend und nur vorübergehend überschritten. Ohne Zweifel war dieser Umschwung die unmittelbare Folge der durch die preussische Bank am 11. Mai vorgenommenen Discontoerhöhung von 7 auf 9%. Man hat zwar davon gesprochen, dass die Wechselkurse damals durch massenhafte Verkäufe von auswärtigen Wechseln seitens der Bank gewaltsam herabgedrückt worden seien. Aber der gesammte Vorrath an auswärtigen Wechseln im Besitze der preussischen Bank betrug am 30. April d. J. 3,390,000 Thlr., am 31. Mai 2,954,000 Thlr. Nun hat die Bank im Monat Mai sehr bedeutende Beträge von Wechseln ihren auswärtigen Correspondenten zugesandt zur Bezahlung des Silbers, welches sie damals, um ihre abfliessenden Baarbestände zu ergänzen, von auswärts in grossen Massen bezog. Es ist daher, wenn man diesen Umstand erwägt, wahrscheinlich, dass die Bank auf dem berliner Markte damals viel mehr fremde Wechsel gekauft, als verkauft hat, unmöglich aber können die Gerüchte, welche das Sinken der Wechselkurse grossartigen Verkäufern fremder Wechsel durch die Bank zuschreiben, auf Wahrheit beruhen. Vielleicht war die Wirkung der Discontoerhöhung dadurch gesteigert, dass man vielfach auf eine Einstellung der Baarzahlungen der Bank und ein weiteres Steigen der Kurse speculirt hatte und nun plötzlich sich die Ueberzeugung Bahn brach, die Bank werde ihre Zahlungsfähigkeit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten. Jedenfalls aber folgt aus dieser Erfahrung ein Doppeltes: Erstens ist dadurch der Beweis geliefert, dass auch in unseren Verhältnissen ebenso wie in England ein starker Druck auf den Kapitalmarkt ausreicht, um einer Geldausfuhr zu steuern. Es ist nicht einmal nöthig gewesen, den Discontosatz auf die Höhe zu bringen, auf welche die Bank von England den ihrigen sowohl 1857 wie 1866 setzte. Zweitens aber sind die neuerdings auch in Deutschland aufgetauchten Theorieen widerlegt, nach welchen die Geldbilanz mit dem Auslande in einem Lande, in welchem das Hauptcirculationsmittel aus Banknoten besteht, abhängig ist von der Menge der in Circulation befindlichen Banknoten. Man hat die Behauptung aufgestellt, dass ungünstige Wechselkurse jedesmal durch Ausdehnung entweder des gesammten, oder des durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenumlaufs verursacht werden

und nur durch Einschränkung derselben wieder verbessert werden können.

Nun betrug aber

	der gesammte Notenumlauf:	der durch Baarvorräthe, fremde Banknoten und Kassenanweisungen nicht gedeckte Notenumlauf der preussischen Bank:
30. April 1866	121,239,000 Thlr.	57,919,000 Thlr.
15. Mai 1866	134,960,000 -	69,841,000 -

Es hatte also in eben den Tagen, in welchen der Umschwung erfolgte, eine sehr bedeutende Ausdehnung des Notenumlaufs stattgefunden, und die ganze Wirkung war nur erzielt worden durch einen Druck auf den Kapitalmarkt. Die Schraube der Discontoerhöhungen hat also bei uns, wie früher so oft bei der Bank von England, ihre Wirksamkeit auf die Wechselkurse bewährt und die Verwaltung der preussischen Bank wird in dieser Hinsicht, so lange sie eine Discontobank bleibt, sich auch künftig durch ihre Discontopolitik zu sichern haben und die Theorieen zurückweisen dürfen, nach denen Einschränkung und Ausdehnung des Notenumlaufs der wichtigste Faktor für die Regulirung der Wechselkurse ist.

Nach dem Aufhören der Geldausfuhr ist es in jeder Creditkrisis eine doppelte Bewegung, welche den allgemeinen Mangel an Zahlungsmitteln hervorruft und verstärkt, nämlich einmal das Versagen der Zahlungsmethoden, die auf dem Credit beruhen, und dann das Streben nach Ansammlung von baaren Geldmitteln zur Bereithaltung für plötzlich eintretende Zahlungsverpflichtungen, sowie für den Fall des unerwarteten Ausbleibens anderer Einnahmen.

Je weniger eine Creditanstalt in ersterer Beziehung zu leiden hat, je mehr insbesondere die Noten einer Zettelbank auch in der Krisis dem vermehrten Bedürfniss nach Zahlungsmitteln genügen, desto eher wird sie die schlimmen Wirkungen des allgemeinen Strebens nach Verstärkung der Kassenvorräthe durch vermehrte Notenausgabe neutralisiren und die Creditbedürftigen in heilsamer Weise unterstützen können, während umgekehrt ein Misscredit der Noten zu einer Einschränkung des Notenumlaufs und somit auch zu einer Verminderung der Mittel führen muss, welche die Bank zur Creditgewährung verwenden kann.

Ganz ebenso ist es mit dem Credit einer Bank als Sammelpunkt von Depositen. Wenn das Vertrauen herrscht, ein Guthaben bei einer soliden Bank sei ebenso gut, wie ein Baarvorrath in der eigenen Kasse

und somit die in schlimmen Zeiten von vielen Privaten vorsichtiger Weise verstärkten Kassenvorräthe einer Bank als Depositen übergeben werden, so vermehren sich inmitten der Krisis die Mittel der Bank und ihre Fähigkeit, Credit zu gewähren. Werden dagegen umgekehrt die Depositen zurückgezogen und verschwinden in Kisten und Kasten, so muss die Bank die Mittel zur Rückzahlung jedenfalls zum Theil aus den Fonds nehmen, welche sie productiv angelegt hat und so durch Einziehung ihrer ausgeliehenen Fonds den Druck und Schrecken auf dem Kapitalmarkt vermehren.

Es ist in dieser Wirkung auf den Kapitalmarkt ein sehr geringer Unterschied, ob einer Bank gegen ihren Willen seitens ihrer Noten- oder Depositengläubiger der Credit gekündigt wird, oder ob sie selbst zur Einziehung ihrer umlaufenden Noten und zur Rückzahlung ihrer Depositen die Initiative ergreift, um dadurch einem etwaigen Misscredit vorzubeugen und ihre eigene Stellung zu stärken. In beiden Fällen muss die Bank ihre Creditgewährung im Verhältniss ihrer eigenen Rückzahlungen einschränken und in beiden Fällen muss das Verschwinden der auf den Credit begründeten Zahlungsmittel aus dem Verkehr die Nachfrage nach baarem Geld verstärken. Wenn die ungedeckten Banknoten eingezogen werden, die bisher einen grossen Theil aller Kassenvorräthe ausmachten, und doch fast jeder seinen Kassenvorrath verstärken will, so muss, was auch die Ursache der Noteneinziehung sein mag, die Geldkrisis auf den höchsten Punkt gesteigert werden. Wir werden daher unsere Aufmerksamkeit zu richten haben auf die Verminderung oder Vermehrung, welche Notenumlauf und Depositen in der Krisis erlitten haben als auf das Mass des Vertrauens, welches die Bank genoss und der Mittel, welche das Publikum in der Krisis zu ihrer Disposition stellte.

Es ist aber ferner auch in's Auge zu fassen der Gebrauch, welchen die Banken von ihren Fonds gemacht haben, ob sie es wagten, dieselben in gleicher Weise, wie vor der Krisis, zur Creditgewährung zu benutzen oder ob sie sich genöthigt sahen, zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit und ihres Credits ihre Baarvorräthe zu verstärken. Im letzten Fall vermehrt die Bank auch ihrerseits die allgemeine Jagd nach Metallgeld, welche das übelste Symptom der Creditkrise ist. Sie entzieht dann, wenn sie das baare Geld im Inlande aufbringt, dem Verkehr Zahlungsmittel gerade zu einer Zeit, in welcher das Bedürfniss nach denselben am grössten ist, während eigentlich die Banken doch Reservoire sein sollten, aus denen nöthigenfalls Gold- und Silbergeld für die Bedürfnisse des Verkehrs entnommen werden können. Und

selbst im Falle eine Bank nur aus dem Auslande Baarbeziehungen machen würde, müsste sie doch die zur Verstärkung ihres Baarvorraths nöthigen Fonds zur Zeit des grössten Kapitalbedarfs aus ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe ziehen. So lange die Wechselkurse ungünstig sind, würde sie überdies durch ein fortgesetztes Ankaufen fremder Wechsel zur Bezahlung des auswärts angekauften edlen Metalls die Wechselkurse noch ungünstiger stellen und auf die Dauer so wieder die anderweitige Geldausfuhr durch ihre Baarbeziehungen befördern. Dagegen kann es wohl kaum missbilligt werden, wenn eine Bank in einer Krisis, nachdem die ungünstigen Wechselkurse beseitigt sind, edles Metall auswärts kauft, um ihren Baarbestand auf der Höhe zu erhalten, die für den ungeschmälerten Credit der Bank nothwendig ist. Nur sollte derselbe immer von solchem Betrage sein, dass nicht grade in der Krisis eine Vergrösserung nothwendig würde. Ein dritter Punkt von grosser Erheblichkeit, den wir zu constatiren haben, wird daher die Bewegung der Baarvorräthe sein.

Aus diesen drei Ziffern, Summe des Notenumlaufs, sämmtlicher Depositen und des Baarvorraths lässt sich nun schon mit Sicherheit auf den Umfang schliessen, in welchem eine Bank fremdes Kapital in ihrem Geschäfte verwandt hat und da das ausserdem zur Verfügung der Banken stehende eigene Stammkapital sich während der Krisis kaum irgendwo veränderte, so ist mit den genannten drei Posten auch das Mass der Creditgewährung seitens der Banken gegeben. Wir werden indess die beiden Hauptformen derselben, Wechselportefeuille und Lombarddarlehn, noch besonders betrachten. Da alle Banken ihre Zahlungsfähigkeit gewahrt haben, so wird derjenigen am meisten Lob gebühren, welche dieses Ziel mit den geringsten Einschränkungen in der Creditgewährung erreicht hat. Denn so sehr es ein Vorzug einer Zettelbank ist, wenn sie jederzeit innerhalb kurzer Zeitfrist liquidiren kann, so sehr ist es doch andererseits ein Vorwurf, wenn sie in der Mitte einer Geldkrisis wirklich liquidirt.

In dieser Arbeit werden wir auf's Wesentlichste unterstützt durch die von Julius Elster angefertigten Tabellen, welche sich in der Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus 7. Jahrg. 1867 S. 74 finden. Da aber dort die betreffenden Zahlen nur für ganze Gruppen von Banken, nicht für die einzelnen Banken gegeben werden, und z. B. die durchaus ungleichartigen hanseatischen Banken incl. die Hamburger Girobank in eine Gruppe zusammengezogen sind, so haben wir diese Zusammenstellungen ergänzt zum Theil nach den uns von verschiedenen Banken vorliegenden Geschäftsberichten, zum Theil nach

den im Aktionär monatlich veröffentlichten Bankausweisen. Bei beiden Zusammenstellungen, denen von Elster sowohl wie denen des Aktionärs, ist es ein Uebelstand, dass die in Händen einer Bank befindlichen fremden Banknoten und Kassenanweisungen den Baarvorräthen, welche dieselbe besitzt, zugerechnet und in nicht unterscheidbarer Weise mit diesen zusammen als Kassenvorrath aufgeführt werden. Es würde wünschenswerther sein, die wirklichen Baarvorräthe und die wirklich in Händen des Publikums circulirenden, nicht in den Banken ruhenden Banknoten zu kennen. Indess sind in der Periode, auf die sich unsere Untersuchung erstreckt, mit einer einzigen Ausnahme nur geringe Aenderungen in dem Verhältniss der in Bankkassen befindlichen fremden Banknoten und Kassenanweisungen zu den Baarvorräthen und circulirenden Noten vorgekommen. Diese Ausnahme ist die preussische Bank, welche mehrere Millionen der damals circulirenden, aber vom Publikum nur mit Widerstreben angenommenen Darlehnskassenscheine in ihrer Kasse hatte. Wir können daher die erwähnten Veröffentlichungen gebrauchen, wenn wir auf diesen einzelnen Fall gebührende Rücksicht nehmen. Ausserdem wird die Brauchbarkeit der Zusammenstellungen von Elster für uns auch dadurch einigermassen beeinträchtigt, dass in der ersten Tabelle wahrscheinlich durch einen Fehler des Druckers eine ganze Colonne (Nr. 10) ausgefallen ist. Indessen lässt sich diese Lücke durch Subtraktion der Colonne 11 von Colonne 13 ergänzen [2]).

Wir heben mit dieser Correktur aus jenen Tabellen folgende als für unsern Zweck besonders brauchbar hervor. Sie betreffen ausschliesslich norddeutsche Zettelbanken, welche monatliche Bilanzen veröffentlichen. Die Zahlen bedeuten Tausende von Thalern.

---

2) Dagegen ist die Schrift „Die Bewegung der deutschen Banken von 1864 bis 1866 von C. Röpell" für unsern Zweck unbrauchbar, weil sie nur für die Endpunkte oder die Durchschnitte der betreffenden Jahre Angaben macht. Ueberdies haben sich in dieselbe einige nicht unerhebliche Irrthümer eingeschlichen. So sind die Ziffern S. 8 über den Stand der preussischen Bank Ende 1865 nicht richtig, so fehlt die münchener Hypotheken- und Wechselbank unter den Zettelbanken.

	Kasse.			Wechsel.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank	61784	63763	68940	82760	73915	83413
Preussische Privat-Zettelbanken	4218	4306	5033	13838	13938	11392
Ausserpreussische Thaler-Zettelbanken	6416	7850	8675	17118	20229	12073
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	9149	10047	12476	12698	9160	8919
	81565	85966	95124	126414	117242	115797

	Lombard.			Notenumlauf.		
	Ende 1865	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank	18298	15339	16370	125202	118029	137862
Preussische Privat-Zettelbanken	4592	4996	3711	7235	7495	4687
Ausserpreussische Thaler-Zettelbanken	3449	3327	3600	17628	19003	11653
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	3227	2485	2388	17178	14862	13921
	29566	26147	26069	167243	159389	168123

	Creditoren in laufender Rechnung und Giroverkehr.			Depositen auf Kündigung.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank	7290	6207	5024	20104	19657	16459
Preussische Privat-Zettelbanken	3124	3342	4137	3440	4019	2863
Ausserpreussische Thaler-Zettelbanken	4855	4265	4147	1647	1970	1636
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	3940	2871	5831	117	117	68
	19209	16685	19139	25308	25763	21026

Was zunächst die Notencirculation angeht, so sieht man, wie dieselbe nach einer kleinen Abnahme gegen Ende März, die sich mehr oder weniger fast jedes Jahr zeigt, im Ganzen Ende Juni dieselbe Höhe wieder erreicht hatte, wie zu Ende des vorhergehenden Jahres. Eine Summirung der Ausweise von 23 Zettelbanken, unter denen namentlich die in der obigen Tabelle nicht einbegriffenen bremer und darmstädter Banken, welche ich auf Grund der Mittheilungen im Aktionär angestellt habe, ergab eine kleine Abnahme der Gesammtcirculation von 173,627,000 auf 171,327,000 Thlr. im Verlauf des ersten halben Jahres. Der Circulation dieser 23 Banken ist aber dann noch die der sächsischen Bank, die im ersten Halbjahr 1866 mit ihrer Notenausgabe den Anfang machte und Ende Juni 1,875,000 Thlr. im Umlauf hatte, hinzuzurechnen, so dass auch nach dieser Berechnung die Gesammtsumme an den Endpunkten der Halbjahre ziemlich dieselbe ist. Diese Endpunkte aber scheinen deshalb zur Vergleichung am meisten geeignet, weil für dieselben vollständigere Bilanzen der Banken vorliegen, als für andere Jahreszeiten und weil der eine vor den Anfang der politischen und commerciellen Störungen fällt, der andere den Höhepunkt der politischen Krisis vor der Entscheidung des Krieges bezeichnet.

Während so die Gesammtsumme des Notenumlaufs an diesen beiden Terminen fast dieselbe ist, fand bei verschiedenen Banken doch eine sehr bedeutende Einschränkung statt, die aber aufgewogen wurde durch den vermehrten Notenumlauf anderer. Auf den ersten Blick zeigt sich die erhebliche Vermehrung bei der preussischen, die bedeutende Abnahme bei den andern Banken. Zum grössten Theil liegt die Ursache dieses Unterschiedes ohne Zweifel in dem grösseren Credit, den die preussischen Banknoten während der Krisis innerhalb der Grenzen des preussischen Staats behaupteten. Derselbe ging gewiss nicht aus einer sorgfältigen Prüfung der Zahlungsfähigkeit und der Creditwürdigkeit der verschiedenen Institute seitens des Publikums hervor, sondern er beruhte auf der hervorragenden Stellung und Notorietät dieses Creditinstituts, auf der allgemeinen Verbreitung seiner Noten, auf seiner Verbindung mit dem preussischen Staate und der Erkenntniss, dass der Staat dasselbe nicht fallen lassen könne. Ausserhalb des Staats hatte der Umlauf der Noten schon vor dem Beginn des Krieges fast ganz aufgehört, aber innerhalb Preussens war der verstärkte Bedarf an Zahlungsmitteln so gross, dass nicht nur alle aus Süddeutschland rückströmenden Noten Verwendung fanden, sondern trotz des ausserordentlich hohen Discontos von 9% noch 19—20 Millionen Noten im

zweiten Quartal der Bank entnommen wurden. Dagegen ist ein so starkes Sinken des Notenumlaufs, wie es bei den kleineren Banken im Thalergebiet zur Zeit der lebhaftesten Geldnachfrage, bei enorm hohen Discontosätzen und bei einem allgemein verbreiteten Streben der Einzelwirthschaften nach Verstärkung ihrer Kassenvorräthe eintrat, ein deutlicher Beweis, dass der Credit der betreffenden Banknoten eine Erschütterung erlitten hatte. Zum Theil aber beruht auch die Ausdehnung des Umlaufs der preussischen Banknoten bei gleichzeitiger Liquidation so vieler anderer Zettelbanken auch auf dem verschiedenen Verhalten der betreffenden Bankverwaltungen. Wenn eine Bankverwaltung ängstlich ist, und nur die Sicherheit und das Interesse der eigenen Bank vor Augen hat, wird sie leicht dazu kommen, in einer Krisis, wie die von 1866, nur nach Verstärkung der eigenen Stellung zu trachten. Sie wird dann bemüht sein, die jederzeit realisirbaren Verpflichtungen nach Möglichkeit zu reduciren und die Baarbestände zu vermehren[3]). Je mehr dagegen eine Bank eine öffentliche Stellung hat und je mehr ihre Verwaltung fühlt, dass sie vor Allem dass gemeine Wohl im Auge haben muss, desto mehr wird sie sich scheuen, dem Verkehr die enormen Verluste zuzufügen, welche die nothwendigen Folgen einer solchen Liquidation sein müssen. Und wenn die Verwaltung in den der Krisis vorangehenden Zeiten vorsichtig gewesen ist, so wird die kühnere Politik, zu der die Erwägung des öffentlichen Interesses führt, in der Regel auch die sichere sein. Freilich giebt es Lagen, wo der Zustand und der Credit einer Bank das möglichst rasche Einziehen aller Segel im Sturme gebietet, aber solche Zustände deuten fast immer auf grosse Mängel in der Organisation oder der Verwaltung der betreffenden Creditinstitute.

Noch sichtbarer tritt die verschiedene Wirkung der Krisis auf die preussische Bank und auf die kleineren Banken hervor, wenn wir nicht einfach den Notenumlauf, sondern die Differenz zwischen umlaufenden Noten und Kassenbestand in's Auge fassen.

---

3) Ein Beispiel bewussten Handelns in dieser Richtung bietet die süddeutsche Bank, die in ihrem Jahresbericht für 1866 sagt: „Wir stellten jede weitere Ausgabe von Banknoten, jede Discontirung gänzlich ein, entäusserten uns desjenigen Theils unseres Wechselportefeuilles, dessen Einzug menschlichem Ermessen nach zunächst für uns erschwert werden konnte und bezogen dafür grosse Beträge baaren Geldes. Es kam bald dahin, dass der Betrag der noch umlaufenden Banknoten in baarem Gelde vorräthig war. — Wir haben freiwillig und vorsorglich unsere Banknoten aus dem Verkehr gezogen und keineswegs sind sie uns aus Misstrauen zurückgeflossen.“

Fast alle Banken glaubten vom Beginn der politischen Verwicklungen an ihre Zahlungsfähigkeit durch einen vergrösserten Baarvorrath sichern zu müssen. Nach der obigen Uebersicht betrug die fast continuirlich fortschreitende Vermehrung während des ersten Halbjahrs ungefähr $14^1/_2$ Millionen Thaler, nach meiner eigenen Zusammenstellung war der Kassenvorrath von 25 deutschen Banken, darunter die beiden hamburger Discontobanken, die bremer und die süddeutsche Bank am 31. Januar 1865 84,438,000 Thlr., am 30. Juni 1866 100,021,000 Thlr. Dass diese Bewegung nicht etwa durch eine Menge den Banken zuströmender, unbeschäftiger Kapitalien veranlasst ist, und dass nicht, wie es wohl bei einer Ueberfülle von Kapital zu geschehen pflegt, die Baarvorräthe gegen den Willen der Banken zugenommen haben, das geht hinlänglich hervor aus dem hohen Disconto und der Abnahme der verzinslichen Depositen bei den Banken. Nur durch Creditbeschränkungen, welche der Verkehr höchst unangenehm empfand, haben die Banken diese 14—16 Mill. Thlr. der productiven Anwendung in den Gewerben entziehen und in zinslosen Baarvorräthen niederlegen können.

Die Differenz zwischen umlaufenden Noten und Baarvorrath ist daher auch bei den meisten Banken im Laufe des halben Jahres sehr viel geringer geworden. Sie betrug in Tausenden Thalern

	31. Decbr. 1865.	30. Juni 1866.
bei sämmtlichen Zettelbanken der obigen Tabelle . .	85678	72999
- den rheinischen Gulden- u. Francs-Zettelbanken	8029	1445
- den ausserpreussischen Thaler-Zettelbanken . .	9214	2978
- den preussischen Privatbanken	3017	+ 346 [4])
- der preussischen Bank	63418	68922
- 22 verschiedenen deutschen Zettelbanken nach dem Aktionär	26105	5725

Mit Ausnahme der preussischen Bank zeigen also sämmtliche Gruppen von Banken eine sehr erhebliche Abnahme der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notencirculation. Bei den 22 kleineren Zettelbanken, für welche ich diese Zahlen nach dem Aktionär zusammengestellt, betrug sie mehr als 20 Millionen, während bei der preussischen eine Zunahme von ca. $5^1/_2$ Mill. Thlr. eintrat. Um eben so viel mussten also ceteris

4) Die preussischen Privatzettelbanken zeigen am 30. Juni 1866 einen Ueberschuss des Kassenbestandes über den Notenumlauf.

paribus die erstern ihre Creditgewährung einschränken, während die preussische dieselbe ausdehnen konnte. Und die Zunahme ist bei der letztern noch erheblich grösser, wenn man nur auf den wirklichen Baarvorrath sieht und die Darlehnskassenscheine ausser Betracht lässt, welche sich in den Bankkassen nur in Folge der gegen dieselben im Publikum herrschenden Abneigung sammelten.

Es lässt sich der Gegensatz dahin fassen, dass die Menge durch Baarvorräthe nicht gedeckten Banknoten, d. h. der Banknotencredit bei der preussischen Bank niemals eine so grosse Ausdehnung, bei den andern Zettelbanken, wenn wir sie als ein Ganzes betrachten, niemals eine so grosse Einschränkung erfuhr, wie in der Krisis von 1866.

Man sieht daraus auf's Neue, wie eine Limitirung des durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenumlaufs für die grossen Centralbanken eine Schranke ist, welche gerade in Krisen am meisten empfunden wird und dann ihre Hülfe bringende Thätigkeit lähmt, während für kleinere Banken nur in Zeiten allgemein blühenden Credits und gesteigerter Verkehrsthätigkeit, in denen die Gefahr eines Missbrauchs des Banknotencredits in der That nahe liegt, eine solche Beschränkung überhaupt wirksam ist. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn für die preussische Bank eine ähnliche Regulirung der Notenemission bestände, wie sie das Gesetz Sir Robert Peel's für die Bank von England festsetzt, das unwiderstehliche Bedürfniss des Verkehrs im Jahre 1866 eine Suspendirung solcher Beschränkungen in Preussen ebenso gut wie in England zur Folge gehabt hätte[5]). Aber

---

5) Bekanntlich ist 1865 im Abgeordnetenhause ein solcher Vorschlag zur Limitirung der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenausgabe auf 60 Millionen Thaler wirklich gemacht worden. Ich hatte mir erlaubt, schon ehe die Erfahrungen der letzten Krisis vorlagen, denselben in einer kleinen Schrift über die preussische Bank zu bekämpfen. Was die Theorieen angeht, die ursprünglich zu dem englischen Gesetz von 1844 geführt haben, aber gegenwärtig auch nach der Meinung des Economist in England fast allgemein aufgegeben sind und jedenfalls von ihren Urhebern nur noch in sehr wesentlich modificirter Gestalt festgehalten werden, so hatte ich auf die Schriften von Tooke, Fullarton, J. S. Mill, A. Wagner verwiesen. Ein Recensent in der von den Antragstellern herausgegebenen Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft entgegnete mir, das seien Autoritäten, die ich nach einer hässlichen Sitte, welche dem deutschen Gelehrtenstande allein eigen sei, erst durch mein Dictum zu Autoritäten mache. Tooke sei ein unbedeutender Flachkopf und hoffnungsloser Confusionarius, J. S. Mill in Folge einer krankhaft aufgeregten Gemüthsrichtung für wissenschaftliche Forschung schon seit längerer Zeit verloren, das Buch von Fullarton eine vergessene Parteischrift, die verdienstvollste der angeführten Schriften, die von Wagner, werde der Verfasser wohl für das, was sie sei, für Wiedergabe eines unfertigen Denkprocesses halten. Statt solcher Specialuntersuchungen

ehe man sich zu einem solchen Schritte entschlossen, konnte der Schrecken, den die auf die äusserste Neige gehenden Mittel der ersten Creditanstalt des Landes nothwendig verursachten, die übelste Wirkung gehabt haben. Man hätte aber auch keineswegs in Preussen im Mai 1866 die Aufhebung solcher gesetzlicher Schranken mit derselben Zuversicht wagen können, mit der in England das Ministerium die Suspension des Gesetzes von 1844 zu verschiedenen Malen auf seine Verantwortung nehmen durfte. Es wäre sehr möglich gewesen, dass, wenn damals grade eine Veordnung erlassen wäre, welche für die Notenausgabe der Bank bestehende gesetzliche Beschränkungen suspendirte, man dadurch den Credit und die Zahlungsfähigkeit der Bank ernstlich gefährdet hätte. Man würde darin in weiten Kreisen gewiss nur den ersten Schritt zur Suspension der Baarzahlungen gesehen haben und dadurch wäre der Notencredit wahrscheinlich so geschwächt worden, dass von einer Hülfe bringenden Thätigkeit der Bank, von einer Befriedigung des vergrösserten Bedürfnisses von Zahlungsmitteln durch ihre Noten nicht mehr hätte die Rede sein können. Ist doch selbst in England deutlich bemerkbar gewesen, wie man auf continentalen Handelsplätzen mehrfach die Suspension des Bankgesetzes als eine Einstellung der Baarzahlungen seitens der Bank betrachtete und wie Wech-

---

stellt mir der Recensent eine andere Autorität gegenüber. „Ueber die Nothwendigkeit einer Beschränkung der ungedeckten Notenausgabe“, sagt er, „hat das preussische Volk entschieden.“ Es kann mir nicht einfallen, mit dieser Autorität streiten zu wollen, nur möchte ich, was das Urtheil über Tooke und die andern genannten Männer betrifft, auf die Vertrautheit des Recensenten mit diesen Schriftstellern und der ganzen englischen Streitfrage hinweisen, die ihn offenbar zu solch' einem Urtheil befähigt. Er findet zwischen dem Gesetze Sir Robert Peel's und dem Antrag im preussischen Abgeordnetenhause folgenden Unterschied: „Sir R. Peel wählte das vorgekommene Minimum als gesetzliche Grenze der Ausgabe, die Redakteure dieser Zeitschrift gingen bei ihrem Antrage noch über das vorgekommene Maximum heraus.“ Nun betrug zu Anfang eben desselben Jahres, in welchem Sir Robert seinen Gesetzvorschlag einbrachte, der die durch Baarvorräthe nicht gedeckte Notencirculation der Bank von England auf 14 Mill. L. begrenzte, die Differenz zwischen der circulirenden Notenmenge und dem Baarvorrath der Bank von England nicht mehr als $4^3/_{10}$ Mill. L. und nur in sehr seltenen Ausnahmefällen seit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen hatte sie die Höhe von 14 Mill. erreicht. Ich brauche wohl kaum hervorzuheben, welch' eine grobe Verwechslung hier vorliegt. Mir scheint, derartige Aeusserungen des Recensenten gehen aus derselben Kenntniss der in Betracht kommenden Thatsachen hervor, auf Grund deren einer der Herren Redakteure der genannten Zeitschrift im Abgeordnetenhause unter Anderem versicherte, dass Zettelbanken mit Dritteldeckung nicht nur in infinitum mit der Notenemission vorgehen können, sondern sogar auch bei der grössten Vorsicht sich der Nothwendigkeit, immer mehr Noten auszugeben, gar nicht zu entziehen im Stande sind.

sel auf London in Folge dieses Schrittes der englischen Staatsregierung auf dem Continent in Misscredit geriethen, weil man der englischen Valuta nicht mehr recht traute. (S. die Klagen im Economist 1866 p. 582, 615, 864.) Es trat grossentheils in Folge der Suspension der Bankakte ein run upon England ein, wie Sir Stafford Northcote im Hause der Gemeinen sich ausdrückte.

Ausser der preussischen Bank habe ich nur zwei Zettelbanken auffinden können, bei denen die Menge sämmtlicher umlaufenden, und nur eine, bei der auch die Menge der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Noten Ende Juni 1866 grösser war, als Ende 1865, nämlich die bremer Bank und die lübecker Commerzbank. Die erstere hatte

	einen Baarvorrath	Notenumlauf
am 31. December 1865	von 924,000	2,282,495 Thlr. G.
- 30. Juni 1866	- 2,370,000	2,483,775 - -
die zweite	einen Kassenbestand	Notenumlauf
am 31. December 1865	von 265,951	297,250 Mk. Crt.
- 30. Juni 1866	- 831,532	1,035,525 - -

Die Noten dieser Banken circuliren im Unterschiede von den meisten andern nur in dem unmittelbaren Geschäftsgebiet der betreffenden Institute, in einem lokal sehr beschränkten Kreise. Vielleicht liegt darin die Ursache, dass das so allgemein vermehrte Bedürfniss nach Zahlungsmitteln bei diesen Banken, ausser der preussischen, allein zu einer Notenvermehrung geführt hat. Denn es ist ja eine alte und in der Natur der Dinge begründete Erfahrung, dass Misscredit von Banknoten sich fast immer zuerst bei den der Bank entfernt stehenden Kreisen zeigt.

Unter den übrigen Banken zeigen während des ersten Semesters 1866 eine besonders starke Abnahme des Notenumlaufs von mehr als 50%:

	Notenumlauf.		Kassenbestand.	
	31. Dec. 1865.	30. Juni 1866.	31. Dec. 1865.	30. Juni 1866.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Berliner Kassenverein .	674,000	188,000	1,634,000	2,353,000
Darmstädter Zettelbank	3,754,000	1,598,000	1,340.000	1,212.000
Geraer Bank	2,813,000	1,245,000	1,133.000	912,000
Kölner Privatbank . .	972,000	450,000	366,000	403,000
Mitteldeutsche Creditbank (Meiningen) .	2,666,600	1.150.000	916,000	?
Thüringer Bank . . .	1,780,000	785.000	481,000	355,000
Weimarer Bank . . .	3,727,000	1,854,000	1,439,000	1,592,000

Einigen Einfluss auf die besonders starke Einschränkung der Notencirculation dieser Banken mag ihre Lage gehabt haben. Es ist natürlich, dass im mittleren Deutschland, wo man am meisten unter der Störung der Verbindungen litt und den Schauplatz des Krieges in unmittelbare Nähe zu bekommen fürchtete, auch sowohl die Bankverwaltungen selbst, wie ihre Gläubiger am meisten auf eine Beseitigung des Notenumlaufs bedacht waren. Bei manchen dieser Banken hat indess auch der Mangel lokaler Begrenzung der Notencirculation zu dieser Erscheinung beigetragen; in Betreff des berliner Kassenvereins aber ist zu erwähnen, dass für denselben die Notenemission eine verhältnissmässig sehr wenig bedeutende Funktion ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen noch die beiden Zettelbanken, welche gegenwärtig nächst der preussischen den grössten Notenumlauf im Gebiet des zollvereinten Deutschland haben, nämlich die sächsische und die frankfurter.

Die sächsische hat am 21. Januar des Jahres, auf welches sich unsere Betrachtungen beziehen, mit ihrer Notenausgabe den ersten Anfang gemacht, von da an bis Ende April ist ihre Circulation rasch gestiegen. Sie betrug Ende Januar 312,000, Ende April 2,763,870 Thlr., sank aber in Folge der dann eintretenden politischen Ereignisse bis Ende Juni wieder auf 1,875,370 Thlr., um sich dann wieder continuirlich bis Ende December auf 6,265,650 Thlr. zu heben. Ueber den Kassenbestand in den verschiedenen Zeiten des Jahres liegen mir keine Angaben vor. Das rasche Steigen des Notenumlaufs dieser Bank in einem Lande, in dem nicht nur ein verhältnissmässig grosser Betrag von Staatspapiergeld, sondern auch schon eine Zettelbank existirte, die an Creditwürdigkeit keiner andern nachstand, ist eine merkwürdige Erscheinung. Zum grossen Theil haben die sächsischen Banknoten nun die leipziger verdrängt, denn während von diesen am 31. Dec. 1865 noch 6,496,000 Thlr. im Umlauf waren, circulirten am 31. Dec. 1866 nur noch 2,771,420 Thlr. Ueber die Ursache dieser Erscheinung wagen wir uns nicht mit voller Bestimmtheit auszusprechen, weil uns die dazu nothwendige Kenntniss aller in Betracht kommenden Verhältnisse mangelt, aber sollte nicht die viel stärkere Deckung der umlaufenden Noten durch Baarvorräthe, welche die Statuten der leipziger Bank vorschreiben, dabei wesentlich mitgewirkt haben? Liegt nicht hier ein neuer Beweis vor, dass von zwei concurrirenden Zettelbanken unter sonst gleichen Umständen die Noten derjenigen das Feld behaupten, welche am liberalsten mit der Creditbewilligung vorgeht und die geringsten Baarvorräthe hält? Uebrigens gehört die sächsische Bank, wie

die obigen Zahlen darthun, zu denjenigen, auf deren Notenumlauf der Krieg und die Creditkrisis von 1866 eine besonders starke Einwirkung gehabt haben.

Auch die Noten der frankfurter Bank haben während der Krisis sich nicht in dem Maasse wie zu Anfang des Jahres im Curse erhalten können, aber die Bewegung ist doch eine ganz andere, als bei den zuletzt betrachteten Banken. Der Notenumlauf betrug:

Ende	December	1865	.	16,093,000 Thlr.,
-	Januar	1866	.	14,616,000 -
-	Februar	-	.	13,855,000 -
-	März	-	.	13,497,000 -
-	April	-	.	13,597,000 -
-	Mai	-	.	13,683,000 -
-	Juni	-	.	13,412,000 -

Derselbe fiel also in dem ersten Vierteljahre unter durchaus normalen Creditverhältnissen und behauptete sich im Wesentlichen während der Krisis. Dass ein irgend erheblicher Misscredit der frankfurter Banknoten im Jahre 1866 nicht stattfand, geht auch daraus hervor, dass bei den Kassen der Bank gegen baares Geld eingelöst wurden:

1866 . 12,426,500 Fl. 1865 . 12,226,210 Fl.

Aber immerhin ist es grade bei dem gesicherten Credit dieser Zettel auffallend, dass sie nicht mehr an die Stelle anderer Werthzeichen getreten sind, welche, wie die Noten der preussischen und süddeutschen Bank, damals aus dem Verkehr des südwestlichen Deutschland verschwanden, und dass sie nicht zur Verstärkung der Kassenvorräthe der Privaten in grösserem Umfange verwandt wurden. Die ausschliessliche Deckung dieses doppelten Begehrs nach Zahlungsmitteln durch Metallgeld muss doch immer der gesammten Volkswirthschaft erhebliche Kosten verursacht haben, wenn auch in Folge der günstigeren Lage des süddeutschen Kapitalmarkts, der geringeren Störung der Verkehrsverhältnisse durch die militärischen Rüstungen und Einberufungen und mancher anderen Umstände weder der allgemeine Misscredit und die Geldansammlung so gross, noch die Silberbeschaffung so schwierig war, wie in Preussen. Aber die für Frankfurt unerhörte Steigerung des Bankdiscontos von $4\frac{1}{2}$ auf 7 % in der Zeit vom 18. April bis 15. Mai ist doch ein Zeichen, dass auch dort ein rasch gesteigerter Geldbedarf sich in empfindlicher Weise äusserte. Deshalb möchte es doch wohl zum Theil der öffentlichen Stellung der preussischen Bank in einem grossen Staate zuzuschreiben sein, dass sie mit ihren Noten in dieser Beziehung andere Dienste geleistet hat, als die frankfurter.

Würden wir unser Augenmerk bei der frankfurter Bank auf die Menge der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Noten richten, so wurde auch bei ihr die Einschränkung des Notencredits während der Krisis sehr deutlich hervortreten, denn die Vergrösserung des Baarvorraths war bei ihr von Ende Februar bis Ende Juni eine ziemlich continuirliche. Aber dieser Baarbestand darf bei dieser Bank nicht blos dem Notenumlauf gegenübergestellt werden, wie das bei den meisten deutschen Zettelbanken mit verhältnissmässig sehr geringem Depositengeschäft allerdings thunlich ist, sondern man muss daneben den Bestand der jederzeit kündbaren Giroconten in Betracht ziehen.

Die Bewegung der Depositen bei den deutschen Banken ist eine von der des Notenumlaufs durchaus verschiedene gewesen. Zu ihrer Erklärung ist vor Allem festzuhalten der grosse Unterschied in der verschiedenen Art der den Banken anvertrauten Geldsummen. Es sind vor Allem zu trennen die Kapitalien, die eine zinsbare Anlage suchen, und die Kassenvorräthe, die zum Zweck der laufenden Ausgaben von den Eigenthümern aufbewahrt werden. Die ersteren gehen den Banken gewöhnlich nur als verzinsliche Depositen zu und werden in Zeiten der Kapitalfülle reichlicher überwiesen, dagegen entzogen, wenn der Stand des Kapitalmarkts gedrückt ist und die Gelegenheit zu vortheilhaften Kapitalanlagen dauernder Art sich mehrt. Insbesondere muss sich eine solche Abnahme der Depositen zeigen, wenn die Banken bei steigendem Kapitalmangel und Zinsfuss für die ihnen anvertrauten Kapitalien immer dasselbe Mass der Zinsen beibehalten. Die dann in Zeiten der Geldklemme wechelnde Differenz zwischen dem Zinsfuss für Bankdepositen und anderweitige Kapitalanlagen wird natürlich, ganz abgesehen von jedem Misstrauen in die Bank, die Deponenten treiben, ihre Gelder zurückzuziehen und den günstigen Augenblick zu ihrer vortheilhaften, dauernden Anlage zu benutzen.

Ganz anders verhalten sich die den Banken überwiesenen und in der Regel zinslosen Kassenvorräthe. In Zeiten blühenden Credits und allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwungs denkt jeder mit einer kleinen Kasse wirthschaften zu können, weil er auf ihre Ergänzung durch den Credit oder den Verkauf von Vermögenstheilen jederzeit rechnen zu dürfen glaubt; aber in Creditkrisen, wo diese Hülfsmittel versagen, tritt dann das schon mehrfach von uns erwähnte Streben nach Verstärkung der Baarvorräthe ein, welches die Hauptursache des in solchen Zeiten so stark steigenden Begehrs nach Zahlungsmitteln ist. Da, wo man die Kasse nicht selbst im eigenen Hause führt, sondern sich gewöhnt hat, ihren Bestand einer Bank zur Führung zu überweisen, müssen

dann auch die Summen anwachsen, die eine Bank von ihren Kunden in laufender Rechnung in der Hand hat. Jede englische Creditkrisis, und ganz besonders die von 1857, hat die verschiedene Natur dieser beiden Arten von Depositen in's Licht gestellt. Die Rückforderung der verzinslichen Depositen bei den Banken und Billbrokers ging Hand in Hand mit einem raschen Anwachsen vieler current-accounts bei den Banken, die ihren Credit behaupteten, und ganz besonders bei der Bank von England. In Deutschland ist es nicht immer leicht, aus den Bankausweisen zu erkennen, zu welcher von beiden Klassen die einer Bank anvertrauten fremden Gelder gehören. Die Eintheilung von Elster in der obigen Zusammenstellung, welche sich auf die Dauer der Kündigungsfrist gründet, wird im Wesentlichen mit unserer Unterscheidung zusammenfallen, obwohl es ohne Zweifel Kapitaldepositen der ersten Art giebt, bei denen eine Kündigungsfrist seitens der Banken nicht ausbedungen ist. Ebenso kann Verzinsung oder Nichtverzinsung nicht immer ein scharfes Unterscheidungsmittel sein, denn es ist möglich, dass Banken für alle Kassenbestände Zinsen zahlen, welche ihre Kunden bei ihnen deponirt haben, auch für diejenigen, die eigentlich nur Giroguthaben sind. Indess sind das doch nur Ausnahmen und im Ganzen bewahrheiten sich die gemachten Bemerkungen an der oben nach Elster mitgetheilten Tabelle, die eine Zunahme der Creditoren in laufender Rechnung und im Giroverkehr eine Abnahme der Depositen auf Kündigung während des zweiten Vierteljahres zeigt. Auffällig ist namentlich, aber aus dem angegebenen Grunde leicht zu erklären, wie auch bei der preussischen Bank, deren Notencredit fast allein während des Krieges sich ausdehnte, der Depositalcredit erheblich gelitten zu haben scheint. Die preussische Bank ist kein Sammelpunkt von Kassenvorräthen, die Depositen, welche sie hat, gehen ihr grossentheils von den Vormundschaftsbehörden, Gerichten u. s. w. zu, und werden von ihr zu einem festen, vom Gesetz bestimmten Zinsfuss verzinst. Da nun aber auch andere Anlagearten für die meisten dieser Kapitalien gestattet sind, so ist es natürlich, dass diese, statt der Deponirung in der Bank, gewählt werden, wenn die sichersten Hypotheken, Pfandbriefe u. s. w. zu ungewöhnlich günstigen Bedingungen angeboten werden. Der Posten »Guthaben der Staatskassen, Privatpersonen u. s. w.« bei der preussischen Bank wird in der Fluktuation seiner Grösse hauptsächlich durch die Depositen der Staatsregierung beeinflusst, die gerade zu Anfang 1866 eine ausserordentliche Höhe von mehr als 4 Millionen Thaler erreicht hatten (gegen 76,000 Thlr. 1865 und 239,000 Thlr. 1867) und sich im Frühling des Jahres rasch verminderten. Als Beispiele

von Banken, bei denen die Girokonten in der Krisis eine ungewöhnlich starke Zunahme erfuhren, stehen dagegen namentlich der berliner Kassenverein und die frankfurter Bank da. Bei dem ersten stieg die Summe der Depositen und Giroguthaben von 2,499,000 Thlr. Ende 1865 auf 3,430,750 Thlr. am 30. Juni 1866; bei der frankfurter Bank betrug der Girobestand an dem ersten Zeitpunkt 5,261,000, am 30. Juni 9,040,000 Fl. Sonst zeigen in dem angegebenen Zeitraum unter den deutschen Zettelbanken noch die bremer und die breslauer eine erhebliche Zunahme der Depositen; nämlich die bremer von 5,606,260 auf 6,484,335 Thlr. Gold; die breslauer von 264,126 auf 741,519 Thlr. pr. Ct. Bei der ersteren Bank ist es nicht möglich, die beiden Klassen der Depositen zu unterscheiden. Dieselben sind bis auf wenige hundert Thaler sämmtlich verzinslich, über die Kündigungsfrist sagen die veröffentlichten Bilanzen Nichts, es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dass diese verzinslichen Depositen wenigstens zum Theil aus Kassenvorräthen bestehen, über die der Deponent jederzeit verfügen kann. Bei der breslauer Bank zeigen beide Posten, die Girokonten und die verzinslichen Depositen auf Kündigung eine Zunahme, jedoch fällt die der letzteren nicht in das Quartal der Krisis und des Krieges. Die Zahlen sind:

	31. Decbr. 1865.	31. März 1866.	30. Juni 1866.
Guthaben der Theilnehmer am Giroverkehr .	69,626	66,975	127,644
Depositenkapitalien	194,500	776,165	623,875

Am deutlichsten lässt sich die verschiedene Bewegung der beiden Arten von Depositen erkennen bei der Bank für Norddeutschland in Hamburg. Bei derselben sank der Betrag der verzinslichen Depositen von Ende December 1865 bis Ende Juni 1866 von 4,285,812 auf 3,405,051 Bko. Mrk., stieg dagegen die Summe der Girokonten gleichzeitig von 2,437,536 auf 3,687,479 Bko. Mrk. Nur an den grossen Verkehrsmittelpunkten, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Bremen, Breslau, wird bis jetzt das Geschäft der Kassenführung für Private von deutschen Banken in einiger Ausdehnung betrieben, und daher habe ich denn auch andere Beispiele, dass den Banken in der Krisis erheblich vergrösserte Mittel durch vermehrte Depositen zugeflossen, nicht auffinden können.

Für die Bankpolitik ergiebt sich aus diesen Erfahrungen die Lehre, dass der Geschäftsbetrieb mit gesammelten Kassenvorräthen weniger gefährlich ist, als der mit Kapitalien, die nur durch den Reiz des Zinses von den Banken angezogen werden und früher oder später zu einer verzinslichen Anlage bestimmt sind. Es fällt uns natürlicher

Weise nicht ein, den wirthschaftlichen Nutzen der letzteren wegen dieser grösseren Gefahr zu verkennen, oder gar ein Verbot derselben, wie es früher für die preussischen Privatbanken bestand, zu befürworten. Der Verf. dieser Zeilen ist zu einer Zeit, als die öffentliche Meinung nur in einer Erweiterung der Notenemission für das deutsche Bankwesen ihr Heil suchte, für die Freigebung des Depositenverkehrs aufgetreten. Aber die Banken werden wohlthun, dieser grössern Gefahr des Geschäfts mit verzinslichen Depositen eingedenk zu bleiben und sich durch starke Baarvorräthe und längere Kündigungsfristen gegen dieselbe zu sichern. Vielleicht dürfte aber auch für die Zukunft die Ausbildung der Kassenführung für Private mehr die Aufgabe der deutschen Banken sein, als die Anziehung grösserer Kapitalien in Form von verzinslichen Depositen. Auf keine von beiden Weisen werden wohl jetzt noch müssig liegende Baarbestände von einiger Bedeutung heranzuziehen und fruchtbar zu machen sein. Kapitalien, die eine zinsbare Anlage suchen, finden dieselbe gegenwärtig schon bei den überall verbreiteten Sparkassen und Banquiers mit Leichtigkeit; die Kassenvorräthe, welche die Einzelwirthschaften zu halten für nöthig halten, bestehen gewiss nur zum kleinsten Theil in Metallgeld, bei Weitem zum grössern in Banknoten. Durch die Ueberweisung der letzteren an die Banken würden dieselben in ihrer Gesammtheit keine neuen Fonds erhalten, die sie nicht schon besitzen. Es würde sich nur die Art ihrer Verpflichtung ändern. Aus Banknoten würden Contocurrentguthaben werden. Aber diese Aenderung, wenn sie auch durchaus keine Vermehrung der den Banken zu Gebote stehenden Fonds und keine Ersparung an Metallgeld zur Folge hätte, dürfte doch von Werth sein, hauptsächlich weil die Stellung der kleineren Banken in einer Krisis dadurch gestärkt und die Kontrole der Creditbedürftigen erleichtert würde.

Sodann bestätigen die mitgetheilten Thatsachen auf's Neue, dass der Notencredit der grossen Centralbanken nicht nur leichter entwickelt, sondern auch in schlimmen Zeiten besser gewahrt werden kann, als der der kleineren Institute, während beim Depositenverkehr ein solcher Vorzug nicht begründet werden kann. Schon früher hatte man ja vielfach die Beständigkeit des Notencredits der englischen und französischen Bank in Creditkrisen erprobt, aber die Erfahrungen von 1866 sind doch noch von besonderem Werthe, einmal weil sie in unserem eigenen Lande, dann aber vor Allem, weil sie in Zeiten politischer Unruhen gemacht sind. In der Regel war ja für Kriegszeiten eine vorzugsweise starke Gefährdung des Credits der grossen Centralbanken wegen ihrer

Verbindung mit dem Staate vorausgesagt und die grössere Festigkeit der kleinen Banken gepriesen worden. Man hatte gerade in Deutschland aus diesen und ähnlichen Gründen sehr häufig in den letzten Jahren gefordert, dass die preussische Bank ihr Depositengeschäft mehr entwickle, dagegen eine grössere Beschränkung ihrer Notencirculation zu Gunsten anderer concurrirender Banken eintrete. Offenbar wäre damit der deutschen Volkswirthschaft für den Fall einer Creditkrisis ein sehr schlechter Dienst geleistet. Man muss vielmehr im Interesse der soliden Gestaltung unseres Geldwesens hoffen, dass die entgegengesetzte Entwicklung sich Bahn breche. Die kleinen Banken und Banquiers werden am besten thun, das Depositengeschäft und die Kassenführung für Private immer mehr auszubilden, sie werden darin die sichersten Erfolge erzielen und ihre Creditgewährung wird dann frei bleiben können von den staatlichen Beschränkungen, die für Zettelbanken nothwendig sind, während der Banknotencredit durch eine Koncentration der Notenausgabe in einer oder weniger grossen, unter öffentlicher Kontrole stehenden Anstalten am besten gesichert wird.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf das Wechselportefeuille und die Lombarddarlehn in der obigen Tabelle, so ist ihre Abnahme in den beiden ersten Vierteljahren, was die Gesammtheit der Banken angeht, das natürliche Resultat der besprochenen Einschränkungen des Notenumlaufs, der Verminderung der verzinslichen Depositen und der Verstärkung der Kasse. Nach meiner eigenen, auf Grund der Mittheilungen im Aktionär gemachten Zusammenstellung ergiebt sich für 23 deutsche Discontobanken, darunter die beiden hamburger, die bremer, die süddeutsche Bank, aber ohne die preussische Bank eine Abnahme des Wechselportefeuilles im ersten Halbjahr 1866 von 57,287,000 Thlrn. auf 43,762,000 Thlr., der Lombarddarlehn von 14,113,000 Thlrn. auf 12,677,000 Thlr.

Es ist nicht nothwendig, dies Verhältniss bei den einzelnen Banken oder Gruppen von Banken eingehender zu verfolgen. Die Verminderung oder Vergrösserung dieser beiden Posten der Aktiva ist auch bei jeder einzelnen Bank durch Verminderung in den besprochenen Posten der Passiva und des Kassenbestandes einfach gegeben. Nur das möchten wir noch hervorheben, wie bei den meisten kleinen Banken die Lombarddarlehn am Ende des zweiten Vierteljahrs einen etwas grösseren Theil des nutzbar angelegten Kapitals der Banken, die Wechsel aber einen kleineren ausmachen als zu Ende des ersten. Es kann diese Erscheinung, welche indess keineswegs ohne zahlreiche Ausnahmen ist, eine doppelte Ursache haben. In der Regel sind Lombarddarlehn wohl

schwerer einzuziehen als Wechsel und das Bestreben einiger Banken, möglichst viel ausstehende Forderungen einzuziehen, wird bei der Verminderung der Lombarddarlehn auf mehr Schwierigkeiten gestossen sein, als bei der des Wechselportefeuilles. Dann aber sind auch in der Stockung der Geschäfte offenbar viel weniger Handelsgeschäfte vorgekommen, die zur Ziehung von Wechseln Anlass gaben, dagegen waren Werthpapiere und Waarenvorräthe nur mit Verlust verkäuflich, und das Bestreben rege, durch ihre Verpfändung, statt durch ihren Verkauf, einem Creditbedürfnisse abzuhelfen. Manche Banken haben, wie es scheint, diesem Verlangen einigermassen nachgeben zu müssen geglaubt, obschon bei lange andauernden Kriegszeiten die Realisirbarkeit solcher Darlehn wohl mitunter hätte schwierig werden können.

Wir würden diese Bemerkungen noch weiter zu führen bemüht sein, wenn das vorliegende statistische Material uns dazu in den Stand setzte. So würde z. B. der Einfluss, welchen die Krisis auf den Begehr nach den verschiedenen Klassen von grossen und kleinen Noten und auf die Grösse und Dauer der diskontirten Wechsel gehabt hat, höchst wahrscheinlich noch interessante Gesichtspunkte darbieten. Aber man wagt es kaum, den Wunsch nach einer derartigen Vervollständigung unserer Bankstatistik auszusprechen, wenn manche Banken es noch immer nicht für nothwendig halten, auch nur monatliche Ausweise zu veröffentlichen und wenn in der Aufstellungsart der wirklich publicirten Bilanzen noch so manche Verschiedenheiten herrschen, die ihre Vergleichbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

II.

Bedeutung der Religionsunterschiede für das physische Leben der Bevölkerungen.

Von

Dr. **Ad. Frantz,**

Secretär des berg- und hüttenmännischen Vereins für Oberschlesien in Beuthen.

Dass das religiöse Bekenntniss für das physische und materielle Leben der Einzelnen wie der Bevölkerungen nicht bedeutungs- und einflusslos ist, darf als unbestritten gelten, lehrt es doch schon eine auch nur oberflächliche Beobachtung und Vergleichung des äussern Lebens der verschiedenen Religionsgesellschaften. Unterschiede der Glaubens- und Sittenlehren, wie sie die Hauptreligionen der Erde aufweisen, müssen Eigenthümlichkeiten im äussern Dasein ihrer Bekenner hervorbringen, Eigenthümlichkeiten, wie sie unseres Erachtens bei der Darstellung und Beurtheilung von »Land und Leuten« auch von der Statistik voll zu würdigen sind, bis jetzt aber nur wenig oder gar nicht beachtet worden.

Es liegt auf der Hand, dass z. B. die Moral der verschiedenen Religionen und Confessionen bezüglich des Geschlechtslebens, die Moral, wie sie Polygamie zulässt, verbietet, bestraft, wie sie die Ehe zur Vorbedingung der Geschlechtsmischung, der Zeugung und Geburt macht, wie sie die Ehe für trennbar oder untrennbar erklärt, das physische und materielle Leben der Bevölkerungen beeinflussen und ihren Unterschieden entsprechende Verschiedenheiten in den wichtigsten Lebens-Verhältnissen bewirken muss. Noch weniger kann der Einfluss der Cultusgesetze über Feier-, Fest- und Fasttage, Kirchen-Dienste und Abgaben u. s. w. bezweifelt werden, und Leben und Sterben, Gesundheit und Krankheit, Mehrung und Minderung der Bevölkerungen müssen um so entschiedener unter der Einwirkung von Religion und Confession stehen, je weiter und tiefer Dogma, Moral, Cultus über und

in das physische und materielle, politische und sociale, wirthschaftliche und industrielle Leben der Bevölkerung ihre Herrschaft ausdehnen und einwirken lassen.

Mit Recht wird denn auch Bestand und Verbreitung, Gegenwart und Zukunft der verschiedenen Religionen und Confessionen in Abhängigkeit von dem physischen und materiellen Leben der Bevölkerungen gedacht, mit Recht und in tiefer Kenntniss und voller Würdigung des oben berührten Zusammenhangs dieses Lebens mit Religion und Confession schrieb Wilh. Schulz[1]) schon vor Decennien:

»Vor Allem muss, zur Bemessung der verhältnissmässigen Fortschritte der einzelnen Confessionen, beachtet werden, dass diese Fortschritte im Grossen viel weniger von einzelnen Bekehrungen abhängen als von der Bewegung der Bevölkerung und der hierdurch bedingten regelmässigen und natürlichen Fortpflanzung und Vererbung der religiösen Ansichten von Eltern auf Kinder. Nun hatten aber seit der Reformation die protestantisch-germanischen Nationen unseres Welttheils eine im Durchschnitte stärkere Vermehrung als die katholisch-romanischen, und es ist kein Grund vorhanden, für die Zukunft eine wesentliche Veränderung dieses Gangs der Dinge vorauszusetzen. Jene stärkere Fortpflanzung ist wohl zumeist die Folge des im Allgemeinen bei den protestantischen Völkern herrschenden äussern Wohlstandes; auch der Cölibat der katholischen Geistlichkeit war dafür nebenbei eine mitwirkende Ursache. Der grössere Wohlstand selbst wurde aber wenigstens theilweise durch die mit der Reformation eintretende Verminderung der Feiertage und Vermehrung der Arbeitstage bei den Protestanten erzeugt, was im Laufe von drei Jahrhunderten schon bedeutende Resultate ergeben musste.«

Es sind ebenso naheliegende Grundsätze als natürliche Folgerungen, die Wilh. Schulz hier bezüglich der Einwirkung der Confession auf das physische Leben, insbesondere die Vermehrung der Bevölkerung anwendet und ausspricht. Alle thatsächlichen Verhältnisse müssten deren Wahrheit und Richtigkeit bestätigen, wenn eben jene Einwirkung jederzeit und allerorten ohne Intervention stärkerer Factoren der Bevölkerungsbewegung stattgefunden hätte und hätte stattfinden können. Als vis major treten aber der Confession hier Zu- und Unfälle im Bevölkerungsleben entgegen, welche, wie mächtige und unberechenbare Naturerscheinungen, den Einfluss der Confession zeitweise und dauernd,

---

1) In dem Artikel: „Bevölkerung" für das „Staats-Lexikon" von Rotteck und Welcker. — 2. Ausg. Bd. II S. 498.

sporadisch oder allgemein brechen, hemmen, mindern, schwächen, aufschieben. Missernten, Seuchen, Kriege, politische oder sociale Unruhen und Unregelmässigkeiten, Beschränkungen der freien Entwickelung und Entfaltung der physischen, moralischen, intellectuellen Anlagen, Kräfte und Leistungen der Menschen und Bürger, — das sind böse Mächte und Einflüsse, welche die Wirksamkeit und Bedeutung der Confessionen für das physische Bevölkerungsleben nirgends rein und ganz erkennen lassen.

Dennoch sind diese Wirksamkeit und Bedeutung Thatsachen, die evident werden in den Lebensverhältnissen und Lebensäusserungen der Bevölkerungen, sobald man diese scheidet nach religiösem Bekenntniss, Thatsachen, die schon in der allgemeinen Volksmehrung sich beobachten und würdigen lassen, wenn man die Sonderung der Bevölkerungen nach dem überwiegenden oder genügend massgebenden Massenverhältniss der verschiedenen Confessionen vollzieht, wie dies in der folgenden statistischen Uebersicht geschehen ist. Bei derselben haben wir die Staaten und Bevölkerungen, welche nur schwache Confessionsmischung haben, der stärksten Confession ganz beigezählt, namentlich da gerade bei diesen die Confessions-Statistik entweder ganz fehlt, oder höchst mangelhaft ist. Wo die Religionsbekenntnisse dagegen numerisch stark genug sind, um Einwirkung auf die Volksmehrung auszuüben nach Eigenthümlichkeit ihrer Moral, ihres Dogmas, ihres Cultus, haben wir die betreffende Bevölkerung nach den Confessionen getheilt und gesondert. Die vielen kleinen Staaten Deutschlands, deren Einzelaufführung schon wegen der Gleichmässigkeit ihrer Confessionsverhältnisse unterbleiben konnte, sind nicht aufgenommen, zumal von den meisten vergleichbare statistische Aufnahmen über jene Verhältnisse aus älterer und neuerer Zeit nicht vorliegen. In den meisten derselben ist übrigens das protestantische Glaubensbekenntniss so überwiegend, dass die Beimischung anderer Confessionen völlig bedeutungslos erscheint.

(Siehe die Tabelle auf der folg. Seite.)

Zur Erläuterung des vorstehenden Tableaus ist zunächst zu bemerken und zu beachten:

Frankreich ist im alten Umfange, ohne Nizza, Savoyen u. s. w., beziffert. Bei den officiellen Bevölkerungsaufnahmen werden die Confessionen nicht ermittelt; die darauf bezüglichen Angaben beruhen überall nur auf Schätzung. Officiell wurden die Confessionen beziffert:

für	Katholiken.	Protestanten.	Juden.
1851	34,931,032	748,332	73,975
1861	35,065,608	1,567,986	185,007

Staaten.		Katholiken.	Protestanten.	Juden.	bis zum Jahre	Mehrung im Jahresdurchschnitt bei		
						Kathol.	Protest.	Juden.
Frankreich . . .	1851	35,783,170	—	—	1861	95,245	—	—
Oesterreich . . .	1851	20,495,504	3,082,307	844,948	1857	168,347	16,635	16,398
Italien	1851	24,609,797	—	—	1861	120,122	—	—
Schweiz	1850	971,809	1,417,786	3,145	1860	5,162	5,919	107
Spanien	1849	14,216,219	—	—	1860	132,483	—	—
Portugal	1850	3,471,199	—	—	1861	20,197	—	—
Belgien	1850	4,426,202	—	—	1864	36,741	—	—
Niederlande . . .	1849	1,220,087	1,972,788	64,070	1859	1,440	3,414	*18
Grossbritannien . .	1851	—	20,942,912	—	1861	—	232,905	—
Irland	1851	6,552,386	—	—	1861	*75,342	—	—
Schweden	1850	—	3,482,541	—	1864	—	41,964	—
Norwegen	1855	—	1,490,047	—	1865	—	21,143	—
Dänemark	1850	—	1,770,747	—	1860	—	23,971	—
Holstein-Lauenburg	1845	—	516,398	—	1860	—	5,211	—
Oldenburg	1852	72,828	210,400	1,527	1864	13	1,321	4
Preussen	1852	6,332,293	10,359,994	226,868	1864	72,468	114,728	2,928
Hannover	1852	217,367	1,590,324	11,262	1864	720	7,761	97
Kurhessen	1852	112,535	619,237	18,071	1864	*412	658	18
Nassau	1852	196,335	224,858	6,871	1864	1,578	1,528	14
Hessen-Homburg .	1852	4,175	19,619	1,068	1864	65	146	6
Grossh. Hessen . .	1852	217,798	603,583	28,734	1861	671	*447	29
Baden	1846	908,490	433,273	23,737	1864	1,386	2,166	85
Württemberg . . .	1846	531,566	1,208,025	12,356	1864	118	*426	*41
Bayern	1852	3,241,363	1,255,544	56,158	1864	14,721	5,700	248
Königr. Sachsen . .	1849	33,725	1,857,823	1,022	1864	914	28,487	63
Sachsen-Weimar .	1843	10,202	154,460	1,448	1864	*9	1,327	*10
Zusammen	—	123,625,050	53,212,666	1,301,285	—	672,391	514,984	19,997
davon ab[2]) . . .	—	—	—	—	—	*75,763	*873	*69
bleibt Mehrung . .	—	—	—	—	—	596,628	514,111	19,928

Die bedeutende Differenz der neuern Angabe gegen die ältere beweist, dass hier nur unsichere Schätzungen und ungenaue Angaben vorliegen, wie dies schon Kolb in seinem bekannten Handbuche der vergleichenden Statistik mit Recht monirt hat. Da Protestanten und Juden der Anzahl nach gegen die Katholiken fast verschwinden, haben wir bei der Unzuverlässigkeit der Confessions-Statistik Frankreichs die Gesammtbevölkerung oben den Katholiken beigezählt.

Bei Oesterreich sind die Lombardei und Venetien ab- und Italien zugerechnet. Die Confessions-Statistik ist officiell; neuere Daten liegen nicht vor.

Italien figurirt oben als geographischer Gesammtbegriff, beziffert jedoch nur das jetzige Königreich Italien, die Republik San Marino, das Fürstenthum Monaco, den Kirchenstaat, die an Frankreich abge-

---

2) Die mit * vorgezeichneten Zahlen der Mehrungs-Colonnen beziffern eingetretene Minderung der Confession.

tretenen Lande Nizza u. s. w. — Protestanten und Juden sind in Italien nur sehr wenige. —

In Grossbritannien sind ungefähr eben soviel Katholiken, als Protestanten in Irland. Deshalb ist ersteres ganz den Protestanten, letzteres ganz den Katholiken beigerechnet. Officiell werden die Confessionen nur in Jrland ermittelt, und wurden hier 1861 gezählt: 4,490,583 Katholiken, 678,661 Anglicaner, 528,992 Presbyterianer, 44,532 Methodisten, 5062 Independenten, 4165 Baptisten, 3812 Quäker, 8414 andere Christen, 322 Juden. Protestanten gab es also in Irland ungefähr 1,28 Millionen; eben soviel Katholiken sollen in Grossbritannien sein. Juden giebt es auch hier nur wenige (etwa 40,000).

In Bayern datirt die neuste statistische Aufnahme der Confessionen aus 1852; oben sind die Ziffern für 1864 nach Verhältniss der damals gefundenen Confessionsquoten berechnet worden.

Im Uebrigen sind obige Zahlen überall officiellen Quellen entnommen. Die kleineren deutschen Staaten, welche oben nicht aufgeführt sind, zählen nur wenige Katholiken und Juden und haben, wie schon oben bemerkt, theils gar keine, theils eine mangel- und lückenhafte Confessions-Statistik, namentlich für die ältere Zeit. —

Kehren wir nun zu dem Tableau behufs genauerer Betrachtung zurück, so finden wir zunächst bei allen drei Hauptconfessionen der romanischen und germanischen Völkerschaften Europas fast regelmässsig Mehrung, nur in einzelnen Zeiten und Landen Minderung. Die bedeutendste Minderung weisen die Katholiken auf, und zwar in Irland, eine Folge der massenhaften Auswanderung. Diese führte 1847 bis 1867 allein nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1.485,100 Irländer, 435,171 Engländer, 86.890 Schotten, 21,882 aus Wales. Deutschland verlor nach neusten officiellen Berichten der Vereinigten Staaten in derselben Periode 1,317,069 Einwohner an Amerika, während alle andern Staaten der Erde, insbesondere Europa's[3]) nur geringe Auswandererverluste aufweisen. Leider fehlt es in den Vereinigten Staaten an einer officiellen Confessions-Statistik, indem letztere nicht von der Staatsregierung, sondern von den einzelnen Religionsgesellschaften selbst zu besorgen und zu vertreten ist. In Folge davon sind überhaupt vollständige und glaubwürdige Angaben über das Confessionsverhältniss der Vereinigten Staaten noch nicht vorhanden, und nur vereinzelte Daten stellen namentlich die Stärke der zahlreichen

3) Die höchsten Verluste nächst Grossbritannien, Irland, Deutschland haben Frankreich 68,390, Schweiz 55,321, Holland 23,679, Schweden 21,722, Norwegen 14,975.

protestantischen Secten fest. So liegen uns aus oben bezeichneter Quelle, den Angaben der Religionsgesellschaften selbst, folgende Ziffern für 1865 vor: Katholiken 3,177,140, Baptisten 1,724,373, Methodisten 1,651,732, diese drei Religionssecten also 6,553,245 Bekenner. Nach dem Census von 1860 zählten die Ver. Staaten rund $27^1/_2$ Mill. Freie und fast 4 Mill. Sclaven, im Ganzen $31^1/_2$ Mill. Einwohner. Waren selbst damals schon 3,177,140 Katholiken in dieser »neuen Welt« und gehörten die übrigen 28 Mill. Einwohner derselben zum bei Weitem grössten Theile protestantischen Glaubensbekenntnissen an, so ist damit constatirt, dass der Katholicismus in der »neuen Welt« nicht wieder gewonnen hat und auch nicht wieder gewinnen wird, was er in der »alten Welt«, in der er so lange dominirt hat und, nach seinem beharrlichen Kampfe um das »Weltliche« im Kirchenstaate zu urtheilen, noch länger dominiren will, verloren hat.

Wie in den nordamerikanischen Freistaaten, steht es mit der Sache des Katholicismus in allen andern Landen der »neuen Welt« und der Protestantismus des Nordens dringt immer weiter nach Süden, getrieben und getragen wenn nicht durch eigene innere Macht, so empfohlen und gewinnend durch Erfolge im äussern, im physischen und materiellen Leben des Menschen und Bürgers. Bezüglich der »neuen Welt« hat Wilh. Schulz wohl wahr gesprochen:

»Beachtet man, dass solchen Völkern, bei denen der Protestantismus in mannigfachen Formen vorherrscht, die ausgedehnteste Verbreitung und Herrschaft in der neuen Welt schon zugefallen ist und noch zufallen dürfte, so ist deutlich genug, wohin endlich, trotz aller verzweifelnden Anstrengungen des Jesuitismus und Ultramontanismus, die noch schwankende Wage hinwiegen muss, in welcher erhaben über alle Willkühr der Einzelnen die grossen Geschicke der Menschheit gewogen werden.«

Ja, ein Blick auf die neue Welt und deren Einwanderung aus der alten, auf die Völkerwanderung der Neuzeit, welche der Protestantismus vollführt mit seinen Auswandererzügen aus Grossbritannien und Deutschland, mit Zügen, gegen welche selbst die Heimathsflucht des armen katholischen Irlands nur erfolglose Concurrenz machen kann und die Wanderungen der übrigen katholischen Lande und Völker nur als Einzelwanderungen erscheinen, ja, ein Blick auf die Menschensaat, welche der Protestantismus in der neuen Welt mit sicherer Aussicht auf glückliche Ernte gestreut, bestätigt die Wahrheit der obigen Worte. Wie aber sieht es mit dem Fortschritt des Protestantismus in der alten Welt aus? — Zeigt sich in der That hier, wenn nicht seit der Reformation, so doch in der Neuzeit, in der Zeit der nicht nur durch Wort,

sondern durch That anerkannten Freiheit der Entwickelung des Reformationsprincips, des protestantischen Princips, dass »die protestantisch-germanischen Nationen unseres Welttheils eine durchschnittlich stärkere Vermehrung als die katholisch-romanischen haben. und ist kein Grund vorhanden, für die Zukunft eine wesentliche Aenderung dieses Gangs der Dinge vorauszusetzen?«

Mit diesen Fragen kehren wir, nachdem wir das Schicksal des Protestantismus in der neuen Welt betrachtet, zu unserm obigen Tableau der alten Welt zurück und vertiefen uns nun in dasselbe, um die Bedeutung seiner Ziffersprache zu allgemeinerem Verständniss auszulegen.

Der erste Blick, namentlich auf die einzelnen Hauptvertreter der Confessionen, lässt das katholische Bekenntniss sehr mächtig und nicht minder fruchtbar erscheinen. Imponiren doch schon die Machtzahlen, welche die Katholiken in der Bevölkerung ihrer Hauptstaaten vorführen können. Und noch mehr imponirt die Gesammtzahl der Katholiken. Neben 123,625,050 Katholiken[4]) lebten nur 53.212,666 Protestanten und 1,301,285 Juden in den civilisirtesten Staaten der Welt.

Doch die beiden in der Minderheit sich befindenden Confessionen sind weit fruchtbarer als die Katholiken: das beweisen schon die am Fusse des Tableaus befindlichen Mehrungsziffern, sowie die geringere Minderung. Es hatten nämlich in den überall mindestens ein Decennium umfassenden Zählungsperioden

	Mehrung.	Minderung.	Ueberschuss.	
die Katholiken	6,545,585	758,541	5,787,044	Seelen.
- Protestanten	5,715,086	11,682	5,703,404	-
- Juden	141,962	1,145	140,817	-

Es mehrten sich also nach dem Ueberschusse die 123,625,050 Katholiken nur um 4,68 Procent, dagegen die 53,212,666 Protestanten um 10,72 und die 1,301,285 Juden um 10,82 Procent.

Noch genauer tritt das günstige Mehrungsverhältniss der beiden akatholischen Confessionen hervor, wenn man die jährlichen Mehrungsdurchschnitte in den einzelnen Ländern berechnet. Es stellen sich folgende allgemeine Mehrungsdurchschnitte heraus:

---

4) Wir haben nur die römisch-, nicht auch die griechisch-katholische Confession beziffert. Unter „Protestanten“ werden nicht die kleineren Secten und die Dissidenten, sondern nur die drei grossen Religionsgesellschaften der Lutheraner, Reformirten und Unirten (Evangelischen) verstanden.

Staaten.	Anfangs-jahr.	Mehrungs-periode.	Mehrungsprocent					
			im Ganzen			jährlich		
		Jahre	Kathol.	Protest.	Juden.	Kathol.	Prot.	Juden.
Frankreich . . .	1851	10	2,66	—	—	0,26	—	—
Oesterreich . . .	1851	6	4,93	3,24	11,64	0,82	0,54	1,96
Italien	1851	10	4,88	—	—	0,49	—	—
Schweiz	1850	10	5,31	4,17	34,05	0,53	0,42	3,40
Spanien	1849	11	10,25	—	—	0,93	—	—
Portugal . . .	1850	11	6,40	—	—	0,58	—	—
Belgien	1850	10	11,62	—	—	0,80	—	—
Niederlande . .	1849	10	1,18	1,63	*0,28	0,12	0,16	*0,03
Grossbritannien .	1851	10	—	11,12	—	—	1,11	—
Irland	1851	10	*11,48	—	—	*1,15	—	—
Schweden . . .	1850	14	—	16,89	—	—	1,21	—
Norwegen . . .	1855	10	—	14,20	—	—	1,42	—
Dänemark . . .	1850	10	—	13,54	—	—	1,35	—
Holstein-Lauenb. .	1845	15	—	15,14	—	—	1,01	—
Oldenburg . . .	1852	12	0,22	7,53	3,21	0,02	0,63	0,27
Preussen . . .	1852	12	13,73	13,28	15,49	1,14	1,11	1,29
Hannover . . .	1852	12	3,98	5,98	10,33	0,33	0,50	0,86
Kurhessen . . .	1852	12	*4,39	1,28	1,21	*0,36	0,11	0,10
Nassau	1852	12	9,65	8,15	2,39	0,80	0,68	0,20
Hessen-Homburg .	1852	12	18,56	7,90	6,55	1,54	0,66	0,55
Grossh. Hessen .	1852	9	2,87	*0,66	0,92	0,32	*0,07	0,10
Baden	1846	18	2,75	9,00	6,43	0,15	0,50	0,36
Württemberg . .	1846	18	0,40	*0,64	*6,04	0,02	*0,04	*0,34
Bayern	1852	12	5,45	5,45	5,12	0,45	0,45	0,42
Königr. Sachsen .	1849	15	40,67	23,00	92,17	2,71	1,53	6,81
Sachsen-Weimar .	1843	21	*1,78	18,04	*15,12	*0,08	0,85	*0,72
Ueberhaupt . .		—	4,68	10,72	10,82	0,48	0,96	1,53

Die mit * versehenen Ziffern geben nicht Mehrung, sondern Minderung an. Es stellt sich also in vielen Staaten die Mehrung der Katholiken stärker als die der Protestanten dar. Doch die am Fusse des Tableaus befindlichen Gesammtziffern beweisen, dass die Mehrung der Katholiken im Ganzen weit hinter dem Wachsthum der Protestanten und Juden zurückbleibt. Im Jahresdurchschnitt vermehren sich die Katholiken nur um 0,48, die Protestanten dagegen um 0,96 und die Juden sogar um 1,53 Procent. Dass bei solcher bedeutenden Differenz der Vermehrung, wenn sie sonst Bestand behält, nach vier oder fünf Generationen die Protestanten an Zahl den Katholiken gleich sein müssen, das lässt sich schon durch eine jedem

Gebildeten geläufige Rechnung[5]) beweisen. Ebenso stellt der starke Mehrungsdurchschnitt der Juden eine sehr bedeutende Stärkung dieser Confession schon in kurzer Zeit in Aussicht. —

Freilich fragt es sich, ob solche Mehrungsdifferenzen auch Bestand haben, ob diese natürliche Propaganda des Protestantismus und Mosaismus von Dauer und gleicher Wirksamkeit sein wird.

Um diese Frage zu beantworten, bedarf es genauer Kenntniss und Prüfung der Factoren der Volksmehrung überhaupt. Soweit sich diese nicht berechnen lässt in ferne Zukunft hinaus, weil sie von günstigen oder ungünstigen Zufällen, Verhältnissen und Ereignissen abhängig ist und dadurch gefördert oder gehemmt und gemindert wird, soweit ist die Mehrung der Confessionen auch unberechenbar.

»Die guten und die schlechten Erndten, die Zeiten der Krisen, Revolutionen und Kriege oder der guten Löhne, die günstigen Conjuncturen u. s. w. machen sich sofort in der Zahl der Ehen und alsbald auch in der Zahl der Geborenen bemerklich, nicht minder aber auch in der Zahl der Gestorbenen. Verhängnissvolle Jahre sieben gleichsam die Bevölkerung; der Hinfällige fällt durch die Maschen, der Widerstandsfähige bleibt zurück[6]).«

Dies gilt nicht nur von der Bevölkerung überhaupt, sondern auch von ihren einzelnen Theilen und Gemeinschaften, insbesondere den Confessionsgemeinschaften. Auch deren Mehrung und Minderung steht unter der Herrschaft der oben bezeichneten Factoren der Volksmehrung. Aber diesen Factoren tragen ja auch unsere absoluten und relativen Zahlen, unsere Gesammtzahlen und Durchschnittssätze genügende Rechnung, indem sie sich überall auf einen längern Zeitraum erstrecken und die Confessionsgemeinschaften in vielen Staaten und in ihrer Gesammtheit umfassen, also auch alle jene Mehrungs- und Minderungsmomente enthalten, welche oben bezeichnet worden; ist doch der Mehrungsperiode, welche wir in Betracht gezogen, auch nicht ein Ereigniss und Verhältniss erspart geblieben, das die Bevölkerungsbewegung beeinflusst. In den Jahren 1849/64 erlebten alle europäischen Staaten gute und schlechte Ernten, gesunde und ungesunde Jahre, Revolutionen und Kriege, Krisen und günstige Conjuncturen, und auch nicht ein Staat kann behaupten, dass er in jener Periode nicht auch sein »verhängniss-

---

5) Die Volksmehrung lässt sich, bei der Annahme eines festen Satzes derselben, ganz nach der Zinsaufzinsrechnung berechnen.

6) „Beiträge zur Kenntniss des physischen Lebens des preussischen Volkes. Von Dr. Engel.“ (Zeitschrift des Kön. Preuss Statist. Bureaus. Jahrg. 1867 S. 59.)

volles Jahr« gehabt oder unter den verhängnissvollen Zeiten Europas und Amerikas nicht mit gelitten habe.

Deshalb haben auch die oben gegebenen Jahresdurchschnitte ihren vollgiltigen Werth und massgebende Bedeutung, und dies um so mehr, als die in Betracht gekommenen Mehrungsperioden der Einzelstaaten mit sorgfältiger Würdigung aller die Confessionen gegen einander ausgleichenden Umstände gewählt und begrenzt sind. Wenn wir z. B. Frankreichs Periode mit 1861 und nicht mit der neusten Zählung und 1864 abschnitten, so geht ja auch des grössten Protestantenstaates, Grossbritanniens, Periode nur bis 1861, da für diesen eine neuere Zählung nicht vorlag. Ebenso bleiben Dänemark, Holstein-Lauenburg, die Niederlande, die Schweiz, welche sämmtlich für den Protestantismus ein bedeutendes Concurrenzcontingent gegen den Katholicismus stellen, in oder gar hinter 1861. Portugals ältere Mehrungsperiode gleicht Belgien, und Preussen, Bayern und alle kleinern deutschen Staaten gleichen durch ihre neuere oder längere Mehrungsperiode Spaniens Zurückbleiben aus, abgesehen davon, dass Schweden und Norwegen gegen Spaniens 14 Mill. Katholiken noch nicht 5 Mill. Protestanten zur Concurrenz vorführen und ausserdem die vielen, oben nicht aufgenommenen deutschen Kleinstaaten und Freistädte mit ihrer weit überwiegend protestantischen Bevölkerung und deren starker Mehrung gar nicht concurriren. Nimmt man noch dazu, dass die katholischen Staaten fast sämmtlich grösser sind, als die protestantischen, dass bei ihnen, mit Ausnahme Oesterreichs, — dessen Mehrungsperiode aber dafür wieder schon mit 1857 abschliesst, — die ganze Bevölkerung dem Katholicismus zu Gute gerechnet worden und ihre Protestantenzahl weit beträchtlicher ist, als die Katholikenzahl der oben als ausschliesslich protestantisch eintretenden Staaten, so ist der Katholicismus in seiner natürlichen Propaganda oben überall weit günstiger gestellt, als der Protestantismus. Und trotzdem weist dieser in seiner der Zahl nach noch nicht zur Hälfte dem Katholicismus hinanreichenden Gesammtheit eine in absoluter Zahl fast ebenso starke Mehrung auf, als der Katholicismus.

Alle diese Umstände lassen annehmen, dass die obigen Mehrungsdurchschnitte in ihrem Verhältniss zu einander als gemeingiltige passiren, und dass ihre Differenzen für die drei Confessionen Bestand beanspruchen können. Dazu kommt, dass selbst die katholischen Staaten, welche oben mit starkem Mehrungsdurchschnitte auftreten, wie Spanien und Belgien, dennoch im Geburtsüberschuss über die Sterbefälle beträchtlich hinter den protestantischen Staaten zurückbleiben. So stellt

sich das Verhältniss der Gestorbenen zu den Geborenen wie 1 in Frankreich zu 1,11, in Italien zu 1,19, in Spanien zu 1.32, in Belgien zu 1,34, dagegen im protestantischen Grossbritannien wie 1 zu 1,58, in Schweden 1 : 1,55, in Norwegen 1 : 1,93, in Dänemark 1 : 1,53, im Kgr. Sachsen 1 : 1,48, in Preussen bei den Protestanten 1 : 1,51, und so stellt sich in allen Staaten, wo Confessionsmischung herrscht, der Protestantismus aber einen stärkern Mehrungsdurchschnitt aufweist, als der Katholicismus, fest, dass dies Uebergewicht auf der physischen Grundlage des Geburtsüberschusses beruht.

Merkwürdig ist, dass in den Staaten der Confessionsmischung selbst häufig jenes Verhältniss sich umkehrt und die Katholiken stärkere Mehrung aufweisen, als die Protestanten. Dies ist namentlich der Fall in paritätischen, d. i. den Staaten, in welchen volle Religionsfreiheit und Rechtsparität für alle Confessionen gesetzlich anerkannt und factisch realisirt ist. Diese merkwürdige Thatsache verdiente die gründlichste Untersuchung und Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs. Leider ist jedoch das dazu erforderliche statistische Material nicht vorhanden und selbst in Staaten, welche, wie Preussen, sich einer rühmenswerthen Confessionsstatistik erfreuen, fehlt es an dem Material, das wichtige Mittelglieder in der Kette der beweisenden Schlussfolgerungen schaffen muss. In Preussen selbst stellt sich die merkwürdige Thatsache auch heraus, dass der Katholicismus eine stärkere natürliche Propaganda in der physischen Volksmehrung hat, als der Protestantismus, doch auch wieder merkwürdigerweise nicht in allen Provinzen, namentlich nicht in den überwiegend katholischen Westprovinzen Westfalen und Rheinland und in der Provinz Posen. Dagegen zeigt sich in allen übrigen Provinzen des Königreichs alten Umfangs eine Mehrung der Katholiken, welche die natürliche Propaganda des Protestantismus weit hinter sich lässt.

Die Sache ist wichtig genug, um ihre äussere Erscheinung hier wenigstens vollständig vor Augen zu legen und dem berufenen Forschergeiste zu überlassen, ihren Causalnexus an's Tageslicht zu bringen.

Die amtliche Statistik[7]) constatirte, dass die Bevölkerung Preussens in den 42 Jahren 1816 bis 1858 im Ganzen sich um 71,2 Procent vermehrte, während die Zahl der Katholiken nur um 66.4, die Zahl der Protestanten (Evangelischen) aber um 73,8, die der Juden sogar um 94,8 Procent wuchs. Die Katholiken blieben also ansehnlich hinter

7) Vergl „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausg. vom Kön. Statist. Bureau.“ 1. Jahrg. Th. I S. 111.

den Protestanten und Juden in der Mehrung zurück. In den einzelnen Provinzen (ausschl. hohenzollernsche Lande, Jadegebiet und Militär im Auslande) stellte sich die Mehrung bei den drei Confessionen folgendermassen:

Es mehrten sich

in den Provinzen:	1816 bis 1858. %			1858 bis 1864. %		
	Evangel.	Kathol.	Juden.	Evangel.	Kathol.	Juden.
Preussen	86,6	93,5	142,5	8,86	11,67	10,56
Posen	101,8	63,6	38,9	8,00	7,94	—3,03
Brandenburg . . .	79,9	114,5	237,1	11,08	60,92	3,30
Pommern	93,2	121,2	327,9	7,57	22,27	9,50
Schlesien	52,9	85,6	142,6	4,47	10,15	10,54
Sachsen	59,9	50,4	78,0	6,66	10,82	7,47
Westfalen . . .	61,7	36,5	69,6	8,05	5,06	5,04
Rheinland . . .	78,4	62,1	90,1	8,29	7,49	7,32
im Staate[8]) . . .	73,8	66,4	94,8	8,20	8,87	8,08

In der Periode 1816/58 zeigt sich also im Staate überhaupt eine entschiedene Schwäche der Katholiken rücksichtlich der Mehrung. Namentlich in den überwiegend katholischen Provinzen Posen, Westfalen und Rheinland bleiben dieselben beträchtlich hinter den Evangelischen zurück, eine Thatsache, welche der oben des Weiteren besprochenen Erscheinung entspricht, wonach der Katholicismus überhaupt der Volksmehrung nicht günstig ist.

Besonders zu beachten ist dabei, dass in Posen neuerdings, d. i. 1858/64, die Mehrung der Protestanten bei Weitem nicht mehr so stark ist, als 1816/58: die Katholiken halten hier jetzt fast gleichen Schritt mit ihnen.

Noch auffallender ist aber, dass die Katholiken in den überwiegend protestantischen Provinzen die Protestanten in der Mehrung beträchtlich überholen. Blieben sie in Sachsen 1816/58 zurück, so zeigt sich auch seit 1858 hier ein numerischer Fortschritt des Katholicismus, der weit über die frühere Mehrung hinausgeht.

Höchst merkwürdig und in seinen Gründen schwierig zu ermitteln ist das Mehrungsverhältniss zwischen Protestanten und Katholiken in den ziemlich paritätischen Provinzen Preussen und Schlesien. Hier und noch mehr dort sind die Protestanten den Katholiken an Zahl

8) Im Staate 1816 bis 1858 ausschliesslich, 1858/64 aber einschliesslich hohenzollernsche Lande, Jadegebiet, Militär (1816 in Frankreich) in Frankfurt a. M., Mainz, Luxemburg.

überlegen, so stark auch letztere ebenfalls vertreten sind. In beiden Provinzen aber ist die Zeugungskraft der Katholiken weit stärker und die Sterblichkeit dabei geringer, als die protestantische, und daher lässt hier der Katholicismus den Protestantismus von jeher in numerischer Mehrung weit hinter sich.

Das Zurückbleiben des Protestantismus in seiner natürlichen Propaganda hinter dem Katholicismus datirt in Preussen übrigens schon aus der Censusperiode 1855/58. Nach der officiellen Statistik zählten und mehrten sich in Preussen

überhaupt.		Evangelische.	Katholiken.	Juden.	Evang	Kathol.	Juden.
1849	Zahl	10,017.402	6,144,232	220,036	Proc.	Proc.	Proc.
1852	mehr	342,592	188,061	6.832	3.42	3,06	3.10
1855	-	165,875	20,333	6.377	1,80	0,32	2.81
1858	-	322,641	266.353	9.171	3.07	4,20	3,93
1861	-	449,784	288.009	12,369	4.15	4,35	5,10
1864	-	438,440	294,923	7,216	3.88	4,27	2,83

Der numerische Aufschwung des Katholicismus fällt also in seinem Beginne schon in die Censusperiode 1855/58, um so auffallender, als er in der Vorperiode nur eine fast verschwindend kleine Mehrung aufweist. Seit 1861 rückt der Protestantismus ihm wieder näher in der Mehrung, bleibt aber immer noch hinter ihm zurück.

Noch auffallender, als die relative Minderung der Protestanten seit 1855, ist der Umstand, dass die Juden, welche doch in der langen Periode von 1816 bis 1858 beiden christlichen Confessionen in der Mehrung weit voranschritten, seitdem hinter beiden zurückgeblieben sind. Nur in der Provinz Posen wollten sie von jeher numerisch nicht recht fort und seit 1858 zeigt sich hier sogar ihre Minderung um 3,03 Procent.

Zunächst könnten nun die vorstehend näher bezeichneten Erscheinungen dadurch erklärt werden, dass der Katholicismus seit 1858 auf Kosten beider übrigen Confessionen sich verstärkt habe. Doch es ist ja notorisch, dass der Katholicismus durch individuelle Religions- oder Confessionsänderungen von jeher mehr verloren als gewonnen hat. In Preussen steht dies statistisch nachgewiesen und nachweisbar fest.

Man könnte dann weiter die relative Minderung der Protestanten und Juden durch Ueber- oder Austritte aus ihren Kirchengemeinschaften zu andern Religionsgesellschaften, namentlich zu den »Dissidenten« erklären wollen. Doch bei diesen zeigt sich auch nur eine geringe Mehrung, theilweis sogar Minderung, und sind die Dissidenten seit 1858

stark numerisch gewachsen, so beruht dies einerseits auf genauerer Ausscheidung und Zählung, andererseits deckt auch ihr Plus das relative Minus der Protestanten und Juden bei Weitem nicht. Nach dem officiellen Census[9]) sind in Preussen gezählt:

	1858		1864			
Griechisch-Katholische	1,331	mehr	193	=	14,50	Procent.
Mennoniten	14,052	weniger	266	=	1,89	-
Dissidenten	14,608	mehr	24,044	=	164,59	-
Andersgläubige	17	mehr	41	=	141,18	-
	im Ganzen	mehr	24,012.			

Die Bekenner ausser den drei Hauptconfessionen weisen also eine Mehrung von 24,012 Seelen auf, fast allein durch die starke Mehrung der Dissidenten, deren Gründe wir bereits oben angegeben. Dieses Mehr, will man es auch zur Deckung des relativen Minus der Protestanten und Juden verwenden, reicht jedoch noch lange nicht dazu aus. Denn setzt man die Differenzen der Mehrung dieser beiden Confessionen gegen die der Katholiken in absolute Zahlen um und zwar nur, um eine gleiche Mehrung aller drei Confessionen zu berechnen, so stellt sich der Ausfall nach der Seelenzahl von 1855—1858—1861 für die drei Zählungsperioden 1855/64 bei Protestanten und Juden folgendermassen fest: Gegen die Mehrung der Katholiken sind zurückgeblieben

in den Perioden		Protestanten					
1855/58	=	10,525,869	um	1,13	Procent	=	118,942
1858/61	=	10,848,510	-	0,20	-	=	21,697
1861/64	=	11,298,294	-	0,39	-	=	44,062
1855/65	=	—	—	—	--	=	184,701

Die relative Minderung der Protestanten allein seit 1855 erhebt sich also schon auf 184,701 Seelen, wenn auch ganz unberücksichtigt gelassen wird, dass dieselben vor 1855 sich nicht nur ebenso stark, sondern merklich stärker als die Katholiken vermehrt haben. Wollte man dies Mehrungs*plus* noch in Rechnung und zu absoluter Ziffer bringen, so steigt der Ausfall, den die Protestanten seit 1855 gegen die Katholiken erlitten, auf rund 400,000 Seelen. —

Berechnete man nun in gleicher Weise die relative Minderung der

9) Dieser Census findet bekanntlich alle drei Jahre am 3. December statt. Auf diesen Zeitpunkt beziehen sich deshalb alle unsere Zahlenangaben über den Bevölkerungs*stand*, während die *Bewegung* der Bevölkerung durch Geburt, Sterbefall u. s. w. nach vollen Kalenderjahren vom 1. Januar bis 31. December ermittelt und beziffert wird.

Juden, so stellte sich noch mehr heraus, dass die Mehrung der Dissidenten, angenommen, sie sei auf Kosten der Protestanten und Juden erfolgt, nur einen verschwindend kleinen Theil des Ausfalls deckte, den letztere beiden Hauptconfessionen seit 1855 erlitten haben. —

Wodurch erklärt sich nun das neue Phänomen der relativ stärkern Mehrung der Katholiken in Preussen? —

Mehrung und Minderung der Bevölkerung überhaupt, wie auch in ihren Confessionsgemeinschaften erfolgt zunächst auf dem Wege des physischen Lebens derselben, nämlich durch Geburten und Sterbefälle. Untersuchen wir zunächst, ob die Katholiken auf diesem Wege zu ihrer relativen numerischen Ueberlegenheit über Protestanten und Juden gelangt sind oder vielmehr gelangen konnten.

Bis 1855 hiebei zurückzugehen, gestattet uns leider die officielle Statistik nicht, da dieselbe Geburten nach Confessionen unterschieden erst seit 1859 publicirt hat. Die Periode 1855/58 möchte für stetige Verhältnisse in der Mehrung der Confessionen auch wohl nicht massgebend sein, da sie noch unter der unmittelbaren Nachwirkung der ganz exceptionellen Periode 1852/55 stand.

Wir gehen deshalb hier erst von 1858 aus und geben als Grundlage unserer Untersuchung zunächst die Seelenzahl der drei Confessionen zu Ende 1858 und deren Mehrung bis 1864. Beide Ziffern addirt geben die durch die officielle Zählung zu Ende 1864 constatirte Seelenzahl der Confessionen.

Provinzen.	Evangelische.		Katholiken.		Juden.	
	1858.	1864 mehr.	1858.	1864 mehr.	1858.	1864 mehr.
Preussen . .	1,963,306	174,091	729,962	85,180	35,888	3,789
Posen . . .	464,593	36,985	880,072	69,880	72,198	*) 2,190
Brandenburg .	2,258,929	250,178	41,205	24,963	27,247	8,981
Pommern . .	1,302,808	98,677	12,375	2,756	12,037	1,144
Schlesien . .	1,632,026	72,893	1,593,743	161,764	39,045	4,082
Sachsen . .	1,784,319	118,800	117,465	12,711	5,514	412
Westfalen . .	685,750	55,182	863,738	43,712	16,099	812
Rheinland . .	747,139	71,918	2,313,924	173,322	33,388	2,444
Hohenzollern .	1,154	221	62,132	502	949	*) 1
Jadegebiet, Milit. ausserh.	8,486	9.279	4.363	8.142	51	112
Gesammtstaat	10,848,510	888,224	6,618,979	582,932	242.416	19,585

*) In Posen und Hohenzollern Verminderung der Juden.

Wäre nun die Volksmehrung rein eine natürliche und physische, so müssten die obigen Mehrungsziffern den Geburtsüberschuss über die Sterbefälle ausdrücken. Doch Abgang und Zugang zur Bevölkerung finden auch noch auf anderen Wegen als durch Tod und Geburt statt. Innerhalb des Staates, wie auch nach und von Aussen erfolgen fortwährend Aus- und Eintritte von und nach den einzelnen Landestheilen, welche eine numerische Verschiebung der Bevölkerung und damit auch der Confessionen hervorbringen, welche um so leichter Irrthümer und Täuschungen verursachen können, als sie in ihren Richtungen und Massen nicht constatirt werden und auch nicht zu constatiren sind.

Um zu beurtheilen, in welchem Maasse und Umfange dergleichen Verschiebungen durch Ein- und Auswanderung im Innern und von und nach Aussen stattgefunden, muss zunächst ermittelt werden, in welchem Umfange Geburten und Sterbefälle numerische Veränderungen der Bevölkerung und ihrer Confessionen hervorgebracht haben. Deshalb geben wir folgend die Anzahl der in der sechsjährigen Periode 1858/64 in Preussen erfolgten Geburten und Sterbefälle in Gesammtsumme; auch den Geburtsüberschuss zu beziffern, behalten wir uns für die weiter unten folgende Zusammenstellung beider Ueberschüsse, nämlich des Geburts- und des Zählungs- (Census-) Ueberschusses der Periode 1858/64 vor, weil wir zuvor an die Bezifferung der physischen Bewegung der Confessionen einige weitere, auch das psychische und moralische Leben berührende Darstellungen und Untersuchungen knüpfen wollen, die in engem Causalnexus mit der Lösung unserer Aufgabe stehen.

Die folgende Zusammenstellung giebt die absolute Zahl der Geburten und Sterbefälle für die ganze Periode 1858/64. Der Jahresdurchschnitt ist daraus leicht durch Division mit der Zahl 6 (Jahre der Periode) zu gewinnen. Es hatten in den 6 Jahren 1858/64

in den Provinzen:	Evangelische.		Katholiken.		Juden.	
	Geburten	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.
Preussen . .	556,815	381,105	228,609	144,695	8,092	3,448
Posen . . .	124,824	80,124	257,770	168,809	13,128	6,928
Brandenburg .	549,857	353,716	10,215	6,513	6,147	3,382
Pommern . .	331,597	193,820	2,630	1,760	2,918	1,176
Schlesien . .	374,311	280,391	452,846	296,361	10,200	4,685
Sachsen . . .	433,378	292,814	28,601	18,848	910	504
Westfalen . .	167,296	110,034	185,392	132,207	3,162	1,636
Rheinland . .	178,939	115,719	535,242	359,235	6,171	3,374
Hohenzollern .	135	71	14,019	11,208	198	130
Staat[10]) . . .	2,717,246	1,807,914	1,715,624	1,139,636	50,926	25,263

10) Bei der Gesammtsumme des Staates ist hier, wie auch bei folgenden Zusam-

Aus diesen absoluten Zahlen lässt sich nur dem gewandten Statistiker erkennen, wie es mit dem physischen Leben der Confessionen steht; für den Nichtstatistiker vermitteln die folgenden relativen Zahlen einen Einblick in jenes Leben, und zwar lässt diesen am besten der in den letzten Colonnen bezifferte Geburtsüberschuss gewinnen. Geburten und Sterblichkeit an sich betrachtet und verglichen, führen zu grossen Irrthümern, namentlich bei der cursirenden Methode der Geburts- und Sterblichkeitsziffern, als: 1 Geburt, 1 Sterbefall kommt durchschnittlich auf so und so viel Einwohner. Selbst gewiegte Statistiker, wie z. B. Herr Legoyt, Director des kais. franz. statist. Bureaus, haben sich durch Isolirung der Geburts- und Sterblichkeitsziffern zu grossen Irrthümern verleiten lassen. Für den Nichtstatistiker bemerken wir zu folgenden Geburts- und Sterblichkeitsziffern, dass er überall die Regel als Massstab anlegen muss: »je mehr Geburten, um so mehr Sterbefälle,« weil die »Kindersterblichkeit«, wie überhaupt die Sterblichkeit der ersten Lebensalter, die Gesammtsterblichkeit der Bevölkerung bei der ziffermässigen Darstellung bestimmt. Wo bei grosser Geburtsfruchtbarkeit geringe Sterblichkeit sich zeigt, ist auf einen hohen Grad von Vitalität der Bevölkerung zu schliessen, und diesen scheint merkwürdiger Weise die Bevölkerung katholischer Confession in einigen Provinzen Preussens zu haben, namentlich in Preussen und Schlesien. Auch wo, wie bei den Juden, mässige Fruchtbarkeit von noch mässigerer Sterblichkeit begleitet ist, tritt offenbar der höhere Grad von Vitalität in Erscheinung. Will man unsere folgenden, von der gewöhnlichen Methode abweichend ermittelten Durchschnittssätze auf die gewöhnlichen »Sterblichkeits- und Geburtsziffern« reduciren, so hat man nur mit denselben als Divisor in 100,00 zu dividiren und man gelangt zu jenen Ziffern. Um mehr Gleichmässigkeit in unsere Betrachtung zu bringen und dem vergleichenden Blicke die möglichste Erleichterung für Gewinnung bezweckter Resultate zu gewähren, haben wir überall den Procentsatz der Bevölkerung von 1858 zu Grunde gelegt, und zwar den Procentsatz des Jahresdurchschnitts der 6jährigen Periode 1858/64, so dass damit gesagt ist: durchschnittlich jährlich auf 100 Seelen so und so viel Geburten, Sterbefälle u. s. w. Es kamen also 1858/64

---

menstellungen, das Jadegebiet einbegriffen, da es überall nur mit verschwindend kleinen absoluten und relativen Zahlen participirt. Bei der Statistik der Geburten u. s. w. ist das sonst mit dem Jadegebiete verbundene „auswärts garnisonirende Militär“ in den officiellen Quellen der Rheinprovinz und Westfalen beigerechnet.

in den Provinzen:	auf Einhundert						also Geburtsüberschuss-Procent.		
	Evangelische		Katholiken		Juden				
	Geburten.	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.	Geburten.	Sterbefälle.	Evang.	Kath.	Juden.
Preussen . .	4,73	3,24	5,22	3,30	3,76	1,60	1,49	1,92	2,16
Posen . . .	4,43	2,87	4,88	3,20	3,03	1,59	1,56	1,68	1,44
Brandenburg .	4,06	2,61	4,13	2,63	3,76	2,43	1,45	1,50	1,33
Pommern . .	4,24	2,48	3,54	2,37	4,04	1,63	1,76	1,17	2,41
Schlesien . .	3,82	2,86	4,74	3,10	4,35	2,00	0,96	1,64	2,35
Sachsen . . .	4,05	2,72	4,06	2,68	2,76	1,52	1,33	1,38	1,24
Westfalen . .	4,07	2,67	3,58	2,55	3,27	1,69	1,40	1,03	1,58
Rheinland . .	3,99	2,58	3,86	2,59	3,08	1,68	1,41	1,27	1,40
Hohenzollern .	1,95	0,97	3,76	3,01	3,48	2,28	0,98	0,75	1,20
Staat . . .	4,18	2,76	4,34	2,87	3,50	1,74	1,42	1,47	1,76

Diese Ziffersäulen geben zu mannigfachen Betrachtungen über die drei Confessionen Anlass. Mag man dem Zufall und allen andern, stetigen und unstetigen, regelmässigen und ausserordentlichen Verhältnissen und Zuständen auch noch so viel Einfluss auf das physische Leben der Bevölkerung innerhalb der drei Confessionen einräumen: so viel steht fest, dass die Protestanten im Grossen und Ganzen in Preussen nicht so günstige Mehrungsverhältnisse aufweisen, wie die beiden andern Confessionen. Dies entscheidet der allgemeine Durchschnitt des Geburtsüberschusses, wie er am Fusse obigen Tableaus für den Staat ausgeworfen ist.

Preussen und Schlesien treten in dieser Beziehung ganz besonders hervor. Was hier die bedeutende Fruchtbarkeit der Katholiken erzeugt, was das physische Leben der Protestanten in Entwickelung und Aufschwung hier dämpft und niederhält, das ausser allen Zweifel zu stellen vermag nur eine Specialenquête aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse, wie sie bis jetzt noch nicht angestellt worden ist, und wo sie angestellt worden, ihre Resultate nicht genügend veröffentlicht hat.

Posen, das, wie wir oben sahen, in der Periode 1816/58 ein Wachsthum der Katholiken nur um 63,6, der Protestanten dagegen um 101,8 Procent aufweist, gönnt jetzt wieder den Katholiken einen Vorsprung vor Protestanten und Juden im Geburtsüberschuss und gleicht beider Confessionen Abgang und Auswanderung durch erhöhte Lebenskraft des Katholicismus aus.

In Brandenburg, Pommern, Sachsen, den protestanti-

schen Provinzen Preussens zeichnet sich der Katholicismus nicht durch ursprüngliche, natürliche Mehrungskraft aus: — das beweist sein im Verhältniss geringer Geburtsüberschuss; — aber wir sahen doch oben seine Mehrung und Stärkung als Thatsache! —

In Westfalen, in Rheinland, in Hohenzollern erscheint der Katholicismus dem Protestantismus gegenüber im Schwinden: aber welchen Werth sollen wir dieser Thatsache beilegen gegenüber obigen Wahrnehmungen? —

Preussen muss ganz ausserordentliche Verhältnisse für den physischen Zuwachs des Katholicismus bergen: auf »natürlichem« Wege lässt sich dessen Stärkung nicht erklären.

Merkwürdig ist, dass dieser unserer Meinung noch andere statistisch nachzuweisende und Bestätigung bringende Thatsachen zur Seite gehen. —

Die Mehrung der Bevölkerung erfolgt an erster Stelle durch Geburten; diese sind an erster Stelle und in grösster Masse eheliche Geburten, während aussereheliche doch immer nur als ausserordentlicher und für die Volksmehrung wenig bedeutungsvoller Factor der natürlichen Propaganda der Confessionen auftreten und gelten kann.

Je mehr Ehen in einer Confessions-Gemeinschaft vorkommen, und ferner je mehr uneheliche Kinder noch ausser den ehelichen geboren werden, um so grösser sollte doch auch das Wachsthum derselben sein. In Preussen bewahrheitet die Statistik diese Ansicht, so natürlich und geboten sie scheint, nicht.

Die Protestanten haben im Ganzen mehr Eheschliessungen und auch uneheliche Kinder in Preussen; trotzdem mehren sich die Katholiken stärker als sie! — Letzteres sahen wir oben, Ersteres zeigt folgende Uebersicht. In den 6 Jahren 1858—1864 sind

in den Provinzen:	Ehen geschlossen			ausserehelich geboren		
	evangel.	kathol.	jüdische	Evangel.	Kathol.	Juden.
Preussen	114.874	40,576	1.904	53.528	16.304	224
Posen	25.474	51,781	3,211	8.849	16,951	701
Brandenburg . .	123.261	2,421	1,892	64,367	873	158
Pommern	66,853	551	695	33,188	218	61
Schlesien	85.179	81,750	2,518	50,247	44,167	446
Sachsen	92,004	6.128	248	43,609	1,862	21
Westfalen . . .	37.059	41,699	821	7,370	6,046	67
Rheinland . . .	39,687	108.767	1,240	6.736	19.624	221
Hohenzollern . .	9	2.547	27	26	2,122	2
Staat	584,392	336,220	12,546	267,925	108,167	1,901

Nur in den Provinzen Posen, Brandenburg und Hohenzollern schliessen die Evangelischen weniger Ehen als die Katholiken, in Sachsen fast ebenso häufig, in allen andern Provinzen aber häufiger.

Auffallend ist die grosse Anzahl der ausserehelichen Kinder bei den Evangelischen: nur in Hohenzollern bleiben sie hinter den Katholiken in der ausserehelichen Zeugung zurück. Durch Seltenheit der illegitimen Geburten zeichnen sich die beiden Westprovinzen aus, und in allen Provinzen die Juden.

Genauer lässt das Verhältniss der Eheschliessung und ausserehelichen Geburt sich in folgender Uebersicht erkennen, wo es durch Procentsatz der Seelenzahl der drei Confessionen von 1858 und zwar im Jahresdurchschnitt der Periode 1858—1864 ausgedrückt ist. Dieser Procentsatz ist behufs besserer Vergleichung mit den oben gegebenen Procentsätzen der Geburten gewählt.. Es hatten

in den Provinzen:	Eheschliessungen %			aussereheliche Geburten %		
	Evangel.	Kathol.	Juden.	Evangel.	Kathol.	Juden.
Preussen	0,98	0,93	0,88	0,45	0,37	0,10
Posen	0,91	0,98	0,74	0,32	0,32	0,16
Brandenburg . .	0,91	0,95	1,16	0,47	0,35	0,10
Pommern	0,85	0,74	0,96	0,42	0,30	0,08
Schlesien	0,87	0,85	1,08	0,51	0,46	0,19
Sachsen	0,86	0,87	0,74	0,41	0,26	0,07
Westfalen . . .	0,90	0,81	0,85	0,18	0,12	0,08
Rheinland . . .	0,90	0,78	0,62	0,18	0,14	0,11
Hohenzollern . .	0,13	0,68	0,47	0,38	0,57	0,04
Staat	0,90	0,85	0,86	0,41	0,28	0,13

An der Enthaltsamkeit der Protestanten hinsichtlich der Zeugung liegt es also nicht, dass sie in der Mehrung hinter den Katholiken zurückbleiben. Bei der oben sichtbaren Häufigkeit ihrer Ehen und ausserehelichen Geburten wird ihre trotzdem geringere Fruchtbarkeit noch auffallender. Diese und grössere Sterblichkeit erklären aber immer noch nicht ganz, dass sie in der Mehrung um 0,67 Proc. den Katholiken nachstehen. Es müssen noch andere Gründe bei ihrer Minderung mitwirken.

Als solchen Grund führt man nun auch an, dass die Evangelischen in grösserer Zahl und Quote zum Militärdienst herangezogen werden und auch freiwillig eintreten, als die Katholiken. Diese Thatsache hindere sie an häufigerer Eheschliessung und damit auch Zeugung und steigere auch ihre Sterblichkeit, indem der Militärdienst auf die Gesundheit nachtheilig einwirke.

Dem gegenüber kann zunächst die oben statistisch nachgewiesene Thatsache, dass die Evangelischen häufiger Ehen eingehen, als die Katholiken, zur Widerlegung herangezogen werden. Zweifelhaft bleibt freilich dabei immer, ob die Evangelischen nicht noch häufiger in die Ehe treten würden, wenn sie in geringerer Zahl in den Militärdienst einträten.

Ebenso zweifelhaft ist es aber, dass der Militärdienst die Geburten der Evangelischen vermindere. Thatsache ist, dass alle Garnisonstädte mehr aussereheliche Geburten aufweisen, als Ortschaften ohne Militärbesatzung. Statistisch nachweisbar und nachgewiesen ist, dass Geschlechtsverbindungen der Militärpersonen sehr häufig aussereheliche Geburten zur Folge haben. Was den Evangelischen also durch den häufigern Militärdienst an ehelichen Geburten abgehen möchte, das möchte wohl letzterer durch aussereheliche reichlich decken.

Ob und in welchem Maasse der Militärdienst in Preussen auf Gesundheit und Leben nachtheiligen Einfluss übt, das ist mindestens unentschieden. Denn die blosse Statistik der Morbilität, Invalidität und Mortalität der Armee beweist noch nicht, dass alle Fälle jener Morbilität u. s. w. auch dem Militärdienst an sich in Rechnung zu stellen seien, die meisten derselben vielmehr nicht ebenso gut im Civilstande erfolgt wären. Dies gilt natürlich nur für Friedenszeiten; Kriegsdienst steigert selbstverständlich Krankheit und Sterblichkeit in der Armee und insofern trifft die Behauptung des ungünstigen Einflusses auf Leben und Gesundheit auch für die Evangelischen in Preussen zu. Der Krieg gegen Dänemark 1864, — anderweitigen Kriegsdienst hat die preussische Armee in der Periode 1858—1864 nicht gethan, — hat übrigens nur wenige Opfer an Gesundheit und Leben gefordert, und ist er ganz unerheblich für die Minderung der Evangelischen.

Thatsache ist allerdings, dass die letztern in weit stärkerer Quote Militärdienst leisten, als die Katholiken und auch die Juden. Nach der officiellen Statistik waren Ende 1864 in der preussischen Armee activ (ausser Familienangehörigen und Dienerschaft):

(Siehe die Tabelle auf folg. Seite.)

Die Militärpersonen sind in den einzelnen Provinzen nicht sämmtlich ortsangehörig, stehen vielmehr grossentheils dort nur in Garnison (woher namentlich die hohen Procentsätze der Katholiken in den protestantischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen kommen). Beim Census werden sie aber der Provinz zugezählt, wo sie garnisoniren. Daher haben auch die Procentsätze ihre volle Geltung der Seelenzahl der Confessionen gegenüber.

in den Provinzen:	Militärpersonen			also von der Seelenzahl Procent		
	evangel.	kathol.	jüdische.	evangel.	kathol.	jüd.
Preussen	20,892	5,322	92	0,98	0,66	0,24
Posen	11,516	2,952	125	2,29	0,31	0,18
Brandenburg . .	42,610	9,486	265	1,70	14,33	0,73
Pommern	12,766	2,278	115	0,91	15,06	0,87
Schlesien	14,566	16,419	200	0,86	0,94	0,46
Sachsen	22,024	1,627	52	1,15	1,25	0,88
Westfalen . . .	6,200	6,447	54	0,84	0,71	0,32
Rheinland . . .	12,003	21,227	169	1,46	0,86	0,47
Hohenzollern . .	119	35	—	8,65	0,06	—
Jadegebiet, Militär auswärts . . .	14,668	11,658	163	8,31	9,32	100,00
Staat	157,364	77,451	1,235	1,34	1,08	0,47

Es dienen also nach obiger Uebersicht von der Gesammtzahl der Evangelischen 1,34, der Katholiken 1,08, der Juden nur 0,47 Proc. in der Armee; setzt man die Differenz des Procentsatzes der Protestanten gegen den der Katholiken und der Juden in absolute Zahlen um, so stellen die (11,736,734) Protestanten 0,26 Proc. = 30,515 gegen die Katholiken und 0,87 Proc. = 102,108 Mann gegen die Juden mehr zur Armee. Dass diese Differenz auch für die Propaganda des Protestantismus ihre praktische Bedeutung hat, lässt sich leicht nachweisen und einsehen. —

Die Vertheilung der Confessionen unter der Armee und mit ihr in den Provinzen bleibt natürlich für die Seelenzahl derselben nicht ohne Folge. Wo aus einer Provinz grösserer Abgang einer Confession durch die Recrutirung erfolgt, muss sich dieselbe Confession natürlich in der Provinz, wo der Zugang stattfindet, über den Geburtsüberschuss hinaus vermehren. Mit diesem Ab- und Zugange durch den Militärdienst lassen sich denn auch wenigstens theilweis die Differenzen erklären und ausgleichen, welche sich bei der Bilanz der Bevölkerung durch Geburtsüberschuss und Censusresultat zeigen. Da diese Bilanz die Minderung und Mehrung der Confessionen erst ganz klar stellt, so folgt sie hier statistisch für die einzelnen Provinzen durchgeführt. Es hatten 1864 gegen 1858

(Siehe die Tabelle auf folg. Seite.)

Die Evangelischen haben also nur Zugang über den Geburtsüberschuss in Brandenburg, Rheinland, Hohenzollern, Jadegebiet und beim auswärts stationirten Militär (in Bundesfestungen, Frankfurt a. M., Schleswig u. s. w.), im Ganzen 72,197 Seelen. In allen übrigen Pro-

in den Provinzen:	Geburtsüberschuss.			Mehrung beim Census.			also gegen den Geburtsüberschuss + oder —		
	Evang.	Kathol.	Juden.	Evang.	Kathol.	Juden	Evang.	Kathol.	Juden.
Preussen . .	175,710	83,914	4,644	174,091	85,180	3,789	— 1,619	+ 1,266	— 855
Posen	44,700	88,961	6,200	36,985	69,880	—2,190	— 7,715	—19,081	—8,390
Brandenburg	196,141	3,702	2,765	250,178	24,963	8,981	+54,037	+21,261	+ 6,216
Pommern . .	137,777	870	1,742	98,677	2,756	1,144	—39,100	+ 1,886	— 598
Schlesien . .	93,920	156,485	5,515	72,893	161,764	4,082	—21,027	+ 5,279	—1,433
Sachsen . . .	140,564	9,753	406	118,800	12,711	412	—21,764	+ 2,958	+ 6
Westfalen . .	57,262	53,185	1,526	55,182	43,712	812	— 2,080	— 9,473	— 714
Rheinland . .	63,220	176,307	2,797	71,918	173,322	2,444	+ 8,698	— 2,985	— 353
Hohenzollern	64	2,811	68	221	502	— 1	+ 157	— 2,309	— 69
Jadegeb., Militär ausw.[11])	— 26	—	—	9,279	8,142	112	+ 9,305	+ 8,142	+ 112
Staat	909,332	575,988	25,663	888,224	582,932	19,585	—21,108	+ 6,944	—6,078

vinzen erreicht die Mehrung noch nicht einmal den Geburtsüberschuss und summirt sich ein Abgang von 93,305 Seelen, so dass der Census ein Minus von 21,108 gegen den Geburtsüberschuss constatirt hat.

Die Katholiken weisen dagegen nur in den katholischen Provinzen Posen, Westfalen, Rheinland, Hohenzollern gegen den Geburtsüberschuss ein Minus auf, im Ganzen nur 33,848 Seelen Abgang gegen 40,792 Zugang, so dass sie sich noch um 6944 Seelen über den Geburtsüberschuss hinaus vermehrt haben.

Auffallend ist der beträchtliche Abgang der Juden. In Brandenburg, Sachsen, beim auswärtigen Militär mehrten sie sich im Ganzen um 6334 Seelen über den Geburtsüberschuss, zeigen aber dafür in allen andern Provinzen einen Abgang von zusammen 12,412 Seelen! Sie verloren also noch 6078 von ihrem Geburtsüberschusse!

Beachtungswerth ist die Anziehungskraft, welche die Provinz Brandenburg oder hauptsächlich wohl nur die erste Landes-Haupt- und Grossstadt Berlin für alle Confessionen zu haben scheint. Dieselbe hat nicht weniger als 81,514 Seelen über ihren Geburtsüberschuss gewonnen, und davon allein Katholiken 21,261. —

Mögen sich alle oben sichtbaren Differenzen bei den Provinzen durch gegenseitigen Austausch ihrer Bewohner, durch Ein- und Auswanderung im Innern des Staates erklären lassen; die Schlussdifferenz, welche sich für den ganzen Staat herausstellt, lässt sich nur durch Ab- und Zugang nach und von Aussen ausgleichen. Wenn nun der

11) Im Jadegebiet wurden 1858/64 nur 94 Geburten, dagegen 120 Sterbefälle constatirt, woher das obige Minus beim Geburtsüberschuss der Evangelischen. — Der Geburtsüberschuss des auswärts stehenden Militärs ist den Provinzen, zu denen die Regimenter nach dem Ober-Commando gehören, beigerechnet. Das Plus beim Census rührt grösstentheils von der Expedition in Schleswig-Holstein her.

Protestantismus auch noch von seinem schon an sich geringern Geburtsüberschuss 21,108 Seelen an das Ausland verloren, der Katholicismus dagegen über seinen Geburtsüberschuss 6944 Seelen von Aussen her gewonnen hat, so ist dies gewiss eine Differenz, welche von confessionellem Standpunkte aus alle Beachtung verdient.

Merkwürdig ist ferner die starke Minderung aller Confessionen in den beiden katholischen Provinzen Posen und Westfalen. Beide Provinzen haben starke Auswanderung sowohl nach andern Provinzen, als auch nach dem Auslande. Posen vierliert besonders viel wohlhabende Einwohner und unter ihnen wieder viel Juden an Berlin und andere Grossstädte. —

Wie wir bereits oben sahen, ist Preussen der Staat, in welchem die Katholiken, nächst dem Königreich Sachsen und Hessen-Homburg, am stärksten in ganz Europa sich vermehren. Mag man diese Thatsache begründen und erklären, wie man will, — das steht jedenfalls durch sie und für sie fest, dass die Katholiken in Preussen nach allen Seiten hin volle freie Entwickelung geniessen und sich über Unfreundlichkeit der Regierung oder des Volkes anderer Confession nicht beklagen können. Sie gedeihen sichtlich seit 1855 sehr gut und weit besser als früher; das zeigt sich denn auch noch in anderen Thatsachen.

Das Gedeihen einer Confession zeigt sich am deutlichsten in den Erfolgen der Sorge für ihren Cultus. Mehrung der Kirchen und der Seelsorger steht unter diesen Erfolgen obenan. Dieses Erfolges erfreut sich denn der Katholicismus in Preussen in einem Maasse, das den Erfolg des Protestantismus in derselben Richtung in dunkelsten Schatten stellt. Doch lassen wir hier wieder die officielle Statistik reden. Es hatten

in den Provinzen:	Pfarr- und Filialkirchen.				Ordinirte Geistliche, Seelsorger u. s. w.			
	1858.		1864.		1858.		1864.	
	Evang.	Kathol.	Evang.	mehr Kathol.	Evang.	Kathol.	Evang.	mehr Kathol.
Preussen . . .	656	509	8	12	705	531	—8	23
Posen	191	628	8	11	198	626	12	112
Brandenburg	2232	41	—	7	1306	46	31	5
Pommern . .	1229	15	13	—1	759	13	19	5
Schlesien . .	763	1273	11	9	853	1179	15	57
Sachsen . . .	2413	150	1	7	1670	143	—	21
Westfalen . .	316	525	13	19	391	1159	19	45
Rheinland . .	524	2084	20	140	538	2469	20	174
Hohenzollern	1	92	2	27	2	98	1	—
Staat.	8325	5317	76	231	6422	6264	109	442

Ausser den Kirchen hatten die Evangelischen im Staate überhaupt 1864 noch 1113 und die Katholiken noch 2567 »andere dem Gottesdienste gewidmete Räume«.

Wir sahen oben, dass, während die Protestanten nur 76 Kirchen mehr erhielten, als 1858, die Katholiken ihre schon an sich grössere Kirchenzahl noch um 231 vermehrten! Schon 1858 zählten bei ihnen nur 1245, bei den Evangelischen dagegen 1304 Seelen auf 1 Kirche, und doch jene beträchtliche Mehrung! Während die 5,046,056 Protestanten der drei protestantischen Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bei 5874 Kirchen, d. i. 1 durchschnittlich auf 860 Seelen, bis 1864 nur 14 Kirchen mehr gewonnen, vermehrten sich die 206 Kirchen der 171,045 Katholiken, obgleich 1 Kirche schon auf 830 Seelen kam, noch um 13! Dieselben hatten schon 1858 im Ganzen 202 Geistliche, 1864 aber doch 31 mehr, während die 3735 Geistlichen, d. i. 1 durchschnittlich auf 1352 Seelen, bei den Protestanten sich nur um 50 mehrten. — Im ganzen Staate stieg die Zahl der protestantischen Geistlichen = 6422, d. i. 1 durchschnittlich auf 1700 Seelen, nur um 109 bis 1864; dagegen traten in demselben Zeitraume zu den 6264 katholischen Geistlichen, d. i. 1 auf 1057 Seelen, noch 442 hinzu! —

Eine andere nicht minder bemerkenswerthe Thatsache der glücklichen Propaganda des Katholicismus in Preussen zeigt sich an dem Wachsthum katholischer Klöster und Congregationen. Dass dergleichen geistliche Institute in Preussen noch vorhanden, verlautete officiell unseres Wissens in neuerer Zeit zuerst im Jahre 1857. Das Königl. Statistische Bureau veröffentlichte damals eine nach den amtlichen Berichten der Bezirks-Regierungen aufgestellte Uebersicht für 1855 [12]). Danach sollten nur noch bestehen folgende katholischen Klöster und Congregationen für wohlthätige Zwecke, als Jugenderziehung, Kranken- und Armenpflege, Mission, Seelsorge u. s. w.: In Schlesien 9, in Sachsen 1, in Westfalen 9, in Rheinland 50, im Ganzen 69. In Posen sollten früher und zwar im Regierungsbezirk Bromberg 10 (davon 7 Mönchs- und 3 Nonnen-) und im Regierungsbezirk Posen 34 (davon 27 Mönchs- und 7 Nonnen-) Klöster bestanden haben; aus dem Nichteingehen von erforderten Berichten der Regierungen wurde aber geschlossen, dass jene Klöster nicht mehr existirten.

Anders lauten nun aber die neusten Angaben der officiellen Statistik. Danach bestehen noch in allen Provinzen mit Ausnahme der zwei fast rein protestantischen, Brandenburg und Pommern, katholische

---

12) Vergl. „Königl. Preuss. Staats-Anzeiger" 1857 S. 2488 ff. und 2498 ff.

Klöster und Congregationen, und zwar weit mehr, als 1855. Stellen wir hier die officiellen Nachrichten über diese Institute für 1855 und 1864 zusammen, so sehen wir auch an ihnen den glücklichen Fortgang katholischer Propaganda. Es sind

gezählt:	Preussen		Posen.		Schlesien.		Sachsen.		Westfalen.		Rheinland.		Hohenzoll.		Staat.	
	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.	1855.	1864.
Klöster u. s. w.	—	9	—	10	9	27	1	4	9	34	50	150	—	9	69	243
aussterbend	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	5
Mönche	—	19	—	49	52	58	—	3	86	172	151	494	—	15	289	810
Nonnen	—	128	—	85	108	360	13	31	37	563	374	1371	—	36	532	2574
Novizen männliche	—	8	—	10	2	19	—	—	11	61	28	47	—	16	41	161
- weibliche	—	32	—	14	—	143	—	15	—	243	36	370	—	—	36	817
Laien männliche	—	16	—	26	1	21	—	1	63	103	3	213	—	17	67	397
- weibliche	—	10	—	—	—	50	4	6	7	56	—	378	—	—	11	500
überhaupt männliche . . .	—	43	—	85	55	98	—	4	160	336	182	754	—	48	397	1368
- weibliche . . .	—	170	—	99	108	553	17	52	44	862	410	2119	—	36	579	3891

Als Mönche und Nonnen sind oben die Personen bezeichnet, welche Ordensgelübde abgelegt haben.

Die Anzahl der Klöster u. s. w. hätte sich hienach von 69 auf 243, die der Klosterbewohner von 976 auf 5259 gehoben! Dass dergleichen geistliche Institute im letzten Decennium in Preussen neu gegründet oder wieder eröffnet sind, ist notorisch. Mag der Fortschritt, den hier der Katholicismus gemacht, auch nicht so gross sein, wie ihn die obigen Zahlen in ihrer Differenz von 1855 und 1864 beziffern: ein Fortschritt der katholischen Propaganda in Preussen ist jedenfalls auch hier Thatsache. —

Die Fürsorge des Staates für die katholische Confession zeigt sich besonders bei dem Volksschulwesen.

Allerdings kommt nach der officiellen Schulstatistik[13]) Ende 1864 durchschnittlich 1 öffentliche Volksschule

13) S. die vom Preuss. Unterrichts-Ministerium kürzlich publicirten „Statist. Nachrichten über das Elementar-Schulwesen in Preussen u. s. w.“ (Berlin 1867. Wilh. Hertz.)

erst auf 828 Katholiken, während dieser Durchschnitt sich bei den Protestanten nur auf 705 Seelen erhebt. Diese geringe Differenz hat jedoch mehr locale Gründe, namentlich auch in der Diaspora der Katholiken in den protestantischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen. Im wichtigsten Punkte der Volksschule, im Geld- und Kostenpunkte, ist das katholische Volksschulwesen auch seitens des Staates besser gestellt als das protestantische.

Die 8204 katholischen Volksschulen zu Ende 1864 hatten 12,171 Lehrer und Lehrerinnen, die protestantischen 16,656 dagegen 24,268 Lehrer u. s. w. Deren Lehrergehälter betrugen im Ganzen hier 5,621,748, dort bei den Katholiken dagegen 2,352,330 Thlr. Diese bezogen dazu 103,206 Thlr. oder 4,39 Procent der Gesammtsumme aus Staatsfonds, die Protestanten dagegen nur 197,756 Thlr., d. i. nur 3,52 Proc. der Gehaltssumme. Die Verbesserung der Lehrergehälter in den 6 Jahren 1859—1864 betrug im Ganzen bei den Protestanten 417,272 Thlr. auf Kosten der Gemeinden u. s. w. und 28,520 Thlr. aus Staatsfonds; die katholischen Lehrer erfreuten sich einer Gehaltsverbesserung im Ganzen von 226,016 Thlr., darunter 20,905 Thlr. aus Staatsfonds. Den protestantischen Lehrern spendete also der Staat zu ihrer Gehaltsverbesserung nur 6,4, den katholischen dagegen 8,9 Procent.

Zu Schulbauten wurden 1859/64 für protestantische Schulen auf Kosten der Gemeinden und anderer Verpflichteter 6,492,316 Thlr. und aus Staatsfonds 395,292 Thlr. verwendet; bei den katholischen Schulen betrug jene Summe 3,466,958 Thlr., diese 220,641 Thlr. Der Staat steuerte also zu Schulbauten den Protestanten noch nicht 5,8 Proc., den Katholiken dagegen 6 Proc. bei.

Die Lehrergehälter betragen in den Städten für 7800 Lehrkräfte, darunter 386 Lehrerinnen, bei den Protestanten im Ganzen 2,432,192 Thlr., d. i. durchschnittlich pro Lehrkraft 311 Thlr., bei den Katholiken allerdings für 2961 Lehrkräfte, darunter 822 Lehrerinnen, nur 751,455 Thlr. oder im Durchschnitt nur 254 Thlr. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass unter den Lehrkräften der Protestanten nur 4,9, der Katholiken dagegen 27,7 Proc. Lehrerinnen sind, welche bekanntlich kaum $^1/_3$ und oft noch weniger als $^1/_3$ des Gehalts eines Lehrers beziehen. — Auf dem Lande sind in den Volksschulen der Evangelischen 16,391 Lehrer und 77 Lehrerinnen, in den katholischen Schulen 8483 Lehrer und 727 Lehrerinnen thätig. Dort beträgt also die Quote der Lehrerinnen an den Lehrkräften nur 0,5, hier bei den Katholiken dagegen 7,9 Proc. Wenn nun dort der Gehaltsdurchschnitt einer Lehrkraft 193, bei den Katholiken dagegen 173 Thlr. steht, so

sind die Lehrkräfte der letztern offenbar immer noch besser gestellt, als die protestantischen, weil eben die starke Quote der Lehrerinnen bei den katholischen Lehrkräften den Durchschnitt des Gehalts für Lehrer erhöht. Dabei soll nicht unbeachtet bleiben, dass von den Lehrkräften der Katholiken nur 24,3, von denen der Protestanten aber 32,1 Proc. in den Städten wirken, ein Verhältniss, das natürlich den allgemeinen Gehaltsdurchschnitt der Protestanten merkbar erhöhen muss. Dies wie auch das Verhältniss der Lehrerinnen zu den Lehrern lässt überall die Lehrkräfte der katholischen Schulen um so günstiger gestellt erscheinen, als bei diesen von anderer Seite noch unentgeltlich gelehrt wird, wie von Geistlichen, Kloster-Brüdern und Schwestern u. s. w. Von den oben erwähnten 243 geistlichen Körperschaften beschäftigen sich 68 ausschliesslich mit Unterricht und Erziehung. —

Auch bezüglich des höheren Unterrichts kann der Katholicismus nur ohne Grund klagen, dass er nicht »paritätisch« mit dem Protestantismus an den Staatsfonds participire. Allerdings erhebt sich seine Quote an letzteren bei den höheren Lehranstalten nicht überall auf seine Bevölkerungsquote = 37,4 Proc. der Gesammtvolkszahl; doch auch seine persönliche Betheiligung am wissenschaftlichen Studium und Staatsdienst bleibt ansehnlich unter jenem Satze, so dass sein Bedarf hier aus den Staatsfonds überall reichlich gedeckt erscheint, dies um so mehr, als ihm ja die Mitbenutzung der nicht ausschliesslich katholischen Bildungsanstalten überall freisteht. —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.

Vom 29. Mai 1868.

(Bundes-Gesetzblatt von 1868 Nr. 16 S. 237.)

§. 1. Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2. Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozessverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten ausser Kraft.

§. 5. Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

II.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Vom 4. Juli 1868.

(Bundes-Gesetzblatt von 1868 Nr. 24 S. 415.)

Der Entwurf zu diesem Gesetze ist in diesen Jahrb. Bd. VIII S. 47 ff. veröffentlicht worden nebst den Amendements der Kommission des Abgeordneten-Hauses. Wir tragen im Folgenden nur die Abänderungen nach, welche das gegenwärtige Gesetz dem Entwurfe gegenüber aufweist.

Abschnitt I. „Von Errichtung der Genossenschaften" ist mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen zum Gesetz erhoben. S. die Anträge in den Anm. zu Bd. VIII S. 47 ff.

Abschnitt II. „Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter u. s. w."

§. 9 hat jetzt folgende Fassung: Das Rechtsverhältniss der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmässig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmässig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 12 lautet: Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne dass diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

Abschnitt III. „Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung."

§. 27 lautet: Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft ausser den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbusse bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 31 hat folgenden Zusatz: Die Generalversammlung muss sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem grösseren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Abschnitt IV. „Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter."

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluss der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35 Al. 1 nach der Kommissionsfassung, s. Anm. 17 a. a. O.; Al. 2 statt „Bezirksregierung": höheren Verwaltungsbehörde.

§. 36 in der Kommissionsfassung, s. Anm. 18 a. a. O.

§. 37 ebenso, s. Anm. 19 a. a. O.

§. 38 Al. 3 hinter „festgesetzten Gründen": sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

§. 39 Al. 3 von „auch wenn" bis „vermindert hat" fällt fort.

Abschnitt V. „Von der Liquidation der Genossenschaft."

§. 47 ad b. „einschliesslich der denselben zugeschriebenen Dividenden" fällt fort. Von §. 50 an lautet der Abschnitt V des Gesetzes folgendermassen:

§. 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch ausser dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluss über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt

sind, einschliesslich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52. Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, dass der Schlussvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniss der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluss fasst, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, dass derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und dass dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniss zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniss in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54. Nach Abschluss des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erlässt hierauf den Beschluss, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluss in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefasst.

Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55. Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniss zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 56. Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Processe von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57. Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58. Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmässigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59. Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne dass die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beiträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maassgabe zur Anwendung, dass an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen ausser Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61. Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62. Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI. „Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter“. (§. 63—65 unverändert.)

Abschnitt VII. „Schlussbestimmungen“ lautet so:

§. 66. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Absatz 2. §. 31. Absatz 3. §. 33. Absatz 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70. zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67. Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbusse bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68. Durch die im §. 67. enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71. In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72. Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

III.

Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe.

Vom 8. Juli 1868.

(Bundes-Gesetzblatt von 1868 Nr. 23 S. 406.)

§. 1. Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, ist aufgehoben.

§. 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4. Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5. Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maassgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1) über Erfindungspatente;
2) über das Bergwesen;
3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4) über den Verlust der Befugniss zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen;
6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7) über das Abdeckereiwesen.

Litteratur.

I.

Die Kunst der Besteuerung von **H. Eisenhart,** a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle. Berlin 1868. Kortkampf. 216 SS.

Die Finanzcalamitäten der heutigen Staaten, welche in der Fülle der politischen Action sich bewegen, sind bekannt, ebenso aber auch die steigende Unzufriedenheit der Völker mit der heutigen Finanzwirthschaft und die immer mehr sich herausstellende Unfähigkeit der Regierungen, das unheimlich anwachsende Uebel zu bessern. Während man in der Praxis vielfach düsteren Katastrophen entgegentreibt, wird man im Gebiet der Theorie zu glauben geneigt, entweder dass das, was den Gegenstand der modernen Finanzkunst ausmacht, nämlich die Steuerfähigkeit nach Massgabe des sog. reinen Einkommens, gar nicht existirt, oder dass diese Kunst an ihrem Gegenstande in höchst fehlerhafter und verderblicher Weise ausgeübt wird.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift bekennt sich zu der letzteren Ansicht; ihm ist die bisherige Wissenschaft vom Finanzwesen „ein charakterloses Gemächte, wenig befähigt, dem Berufe dieser Zeit zu dienen, den modernen, den sittlichen Staat, den sie mit allen ihren Sympathieen umfasst hält, in's Leben zu rufen", und er hält dafür, „dass Steuern nicht länger jenen Haufen bilden dürfen, der von den widersprechendsten Gesichtspunkten getragen, selbst dem Staatshaushalte statt des elastischen Spielwerks harmonischer Triebkräfte nur ein unbehülfliches und knarrendes Gestänge zur Verfügung stellt". Also radicale Verbesserung der Wissenschaft, wie der Praxis! Sehen wir zu, wie weit der Verfasser der von ihm gestellten Aufgabe gerecht geworden ist.

Die Schrift lässt sich in einen allgemeinen theoretischen und in einen praktischen Theil zerlegen. In dem ersten Theil, welcher von der „Idee der Besteuerung" handelt (1. Buch), wird zunächst gegen diejenigen polemisirt, welche in der Steuer nur eine atomistische Bezahlung von Staatsemolumenten, gleich dem Kaufpreis eines gemeinen Verkehrsgutes, erblicken, und als Grund des Besteuerungsrechtes vielmehr das obrigkeitliche Recht des Staats bezeichnet, mit welchem der Anspruch auf die Mittel zu seiner Ausübung von selbst gegeben sei; sodann wird das herrschende „dingliche" Steuersystem, d. h. die Besteuerung der objectiv aus den drei Productionsfactoren Natur, Capital und Arbeit, hervorquellenden Einkommens, als unsittlich und die Idee des persönlichen Daseins verletzend verworfen, und

dagegen das „persönliche“ Steuersystem befürwortet, dessen Wesen in der Hauptsache darin bestehen soll, dass es nur die positiven, nicht auch die negativen Bestandtheile des Einkommens trifft, d. h. nur das freie Einkommen, „welches für die freien, sittlichen Lebenszwecke der Person verfügbar bleibt, darunter auch für den Staatszweck“. — In dem zweiten Theile wird nach einer cursorischen und im Ganzen verwerfenden Besprechung der bestehenden directen Productionssteuern (2. Buch) die allgemeine Einkommensteuer im Wesentlichen nach dem neueren englischen Muster als die einzig normale Steuer für ausserordentliche Staatszwecke und für den ordentlichen Bedarf der Gemeinden erklärt (3. Buch), und sodann zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs ein rationell ausgebildetes System von directen und indirecten Verbrauchssteuern, endlich behufs Belegung derjenigen Einkommenstheile, welche nicht zur Consumtion verwandt werden, eine Capitalisirungssteuer auf zurückgelegten Einkommenserwerb empfohlen (4. Buch). Es ist also, wie man sieht, den Grundzügen nach das englische Steuersystem, welches der Verfasser seinen Ausführungen zu Grunde legt, nur dass er die darin befolgten Grundsätze mit deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vielfach anders angewandt wissen will. So ist er insbesondere, seiner Idee der persönlichen Steuer gemäss, für die Befreiung der nothwendigen Unterhaltsmittel, dagegen für die Besteuerung aller wichtigen Entbehrlichkeiten, so der künstlichen Getränke, Gewürze und verwandten Reizmittel, der Bekleidung, der Vergnügungs- und Bequemlichkeitsartikel, wie sie in England bereits grossentheils besteuert sind, wohin er aber auch die Gasthäuser, Restaurationen und Ressourcen, Theater, Leihbibliotheken und dergleichen hinzugefügt haben möchte. —

Dies im Wesentlichen der Inhalt der Schrift, welche, mit Wärme und Sachkenntniss geschrieben und den gewissenhaften Eifer eines um das Wohl des Volkes ernstlich besorgten Mannes auf jeder Seite bekundend, einer eingewurzelten occupatorischen und plusmachenden Finanzkunst den Krieg erklärt und dieselbe durch folgerichtige und allseitige Anwendung eines correcteren Princips, der persönlichen Steuer, ersetzen will. So sehr wir in jener Hinsicht dem Verfasser unsere Anerkennung zollen müssen, so können wir doch mit seinem persönlichen Steuerprincip und dessen Anwendung nicht einverstanden sein.

Zu bedauern ist vorerst, dass Verf. auf die neueste Kritik der herrschenden Wirthschaftstheorie, auf welcher bekanntlich das moderne Finanzwesen ganz und gar beruht, keine Rücksicht genommen hat; dies verleiht seiner Schrift einen etwas veralteten Anstrich und hat der Gründlichkeit seiner Ausführungen, die ohnedies wenig durch literarische Bezugnahmen gefördert werden, nur erheblichen Abbruch thun können. Von einer Prüfung der praktischen Lehrsätze über Einkommen, Preis, Productionsmittel u. s. w., ohne welche eine Prüfung der daraus abgeleiteten Finanztheorie stets in dem alten Kreise sich drehen wird, findet sich keine Spur; Verf. operirt vielmehr in der unbefangensten Weise mit den alten Begriffen und Begriffscombinationen, die sich bekanntlich wie weiches Wachs beliebig kneten und zu willkürlichen Folgerungen gebrauchen lassen. Er hat daher zu gewärtigen, dass ihm, vom Boden seiner Theorie aus, dieselben Einwände entgegengehalten werden, die er gegen das „dingliche“ Steuersystem vorführt. Wir

wollen hier nur auf zwei Punkte aufmerksam machen. Ist es wirklich richtig, dass der Preis durch die Productionskosten bestimmt wird, dann müssen sich auch die Unkosten der Staatsregierung, als Generalkosten der Production, auf alle Waaren gleichmässig vermöge eines nothwendigen wirthschaftlichen Ausgleichungsprocesses repartiren und die ausschliessliche Besteuerung der vermeintlichen Entbehrlichkeiten ist rein formell und in der Sache illusorisch; dann sind wirklich alle alten Steuern gut, weil bei ihnen der viele individuelle Störungen und Verluste bewirkende Ausgleichungsprocess bereits überstanden ist, und alle neuen Steuern, insbesondere alle Steuersystemreformen, ein Uebel. Sodann, in engerer Beziehung, worin liegt denn die Garantie, dass nicht auch Verbrauchssteuern abgewälzt werden? Wenn z. B. die Branntweinaccise nur mehr den Grossbetrieb des Branntweins entwicklungsfähig lässt, liegt darin nicht der Beweis, dass die Consumenten auf die Production reagiren und folglich die Production es eigentlich ist, welche die Steuerlast zu bewältigen hat?

Doch sind dies Fragen, welche die Anhänger der alten Theorie unter sich selbst auszumachen haben; unsere Polemik ist auf einen anderen und wichtigeren Punkt gerichtet. Verf. vertritt die sittliche Idee der Besteuerung und will durch dieselbe die sittlichen Anforderungen des menschlichen Daseins gewahrt wissen. Vollkommen einverstanden. Allein mit der blossen Sittlichkeit kommt man im Staatsleben nicht weit; sie wird leicht zur Phrase und Täuschung, wenn sie nicht im Recht ihren Halt findet. Man wird kein vollgültiges, mit der Staatsidee verträgliches Steuer- und Finanzsystem ausfindig machen, wenn man ihm nicht feste, positive Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze zu Grunde legt. Dieses entscheidende Criterium einer wahrhaft rationellen Finanzkunst hat sich der Verf. offenbar nicht klar gemacht, denn es fehlt dem positiven Inhalte seiner Schrift an aller rechtlichen Begründung. So leitet er die Steuerpflicht einfach daraus ab, dass Zweck und Mittel „correlate Begriffe" seien; während es doch einen grossen Unterschied macht, ob ein Volk Steuern zahlt, weil es sich selbst regiert, oder weil es regiert wird, so dass die positive Steuerpflicht jedes Volkes sich wesentlich nach seiner Verfassung richten muss. — So will er das sog. freie Einkommen zur Steuerquelle machen, einen Begriff, den wir überhaupt nicht billigen können, weil er die rechtlich constituirte Einheit der persönlichen Individualität nach willkürlichen Gesichtspunkten zerreisst, am allerwenigsten aber im Gebiet der Finanzen, wo begreiflicher Weise die strengste Beobachtung der Rechtsbegriffe geboten ist. Dieses freie Einkommen hat aber durchaus keinen rechtlichen Charakter, sondern ist etwas rein Factisches, von der bunten Manichfaltigkeit der individuellen Besonderheiten Abhängiges, und darum vom Finanzrecht gar nicht zu erfassen; wogegen die sog. dinglichen Steuern doch den Vorzug haben, dass sie sich, wenigstens in der Ausführung, an das rechtlich fundirte und darum auch rechtlich erkennbare Einkommen halten. — Ebensowenig entspricht es der Rechtsidee, die Bestreitung des Staatsbedarfes auf die für Ueberflüssigkeiten bestimmten Privatfonds anzuweisen. Uns scheint eher das Gegentheil das Richtige. Denn der Staat kann den Einzelnen die nothwendigen Bedingungen ihrer Existenz vorschreiben; hier muss Ordnung und Einheit herrschen, weil Alle davon ergriffen werden. Was darüber hinausgeht, entzieht sich in freien Gemein-

wesen der Herrschaft des Staats und giebt der Entfaltung der Individualität Spielraum. Der Staat herrsche in seiner Sphäre, aber er stelle sich nicht zwischen das Individuum und den Genuss und den Ausbau seines Daseins. Von hier aus erscheint die der vagen Humanität des Zeitalters so anstössige, angebliche Vertheuerung des nothwendigen Unterhalts durch Staatsauflagen in einem anderen Lichte und jedenfalls annehmbarer, als der Vorschlag, Lakaien und Staatsbeamte, Tänzerinnen und öffentliche Lehrer, Tivolis und Unterrichtsanstalten aus demselben Fonds bezahlen zu lassen. — Nicht minder widerspricht die Smith'sche Gleichheit der Besteuerung des reinen Einkommens Aller, d. i. der Communismus zwischen Staat und Volk der Rechtsidee, denn die authentische Gleichheit ist der Tod des Rechts, welches vielmehr, weil es Herrschaftsverhältnisse constituirt, unausbleiblich das Moment der Ungleichheit in sich trägt. — Auch besitzt der Staat nicht das Recht, die ohne Zweifel von positiven Rechtsgrundsätzen getragene Werthordnung der Dinge einseitig zu durchkreuzen und sich so mit seiner eigenen Ordnung in Widerspruch zu bringen; wäre die Smith'sche Werthlehre nicht so gänzlich aller positiven Grundsätze ledig, so könnte man gewiss nicht auf den Gedanken kommen, gerade an den freien Consum der Bevölkerungen die Zwangslast des Staatsbedarfs anzuhängen. Auf deutschem Boden, wo viel mehr universale und wahrhaft freie Lebensanschauung herrscht als anderwärts, würde man sich, des sind wir überzeugt, einer Realisirung der Besteuerungsideen des Verf. auf's Entschiedenste widersetzen.

Um nicht zu lang zu werden, brechen wir hier ab, obgleich wir über die berührten und über andere damit zusammenhängende Fragen noch viel zu sagen hätten. Es versteht sich von selbst, dass unser freimüthig dargelegter Dissens den Werth des interessanten und anregenden Buches nicht mindert; vielleicht steht zu hoffen, dass die hier gegebenen Fingerzeige den strebsamen und kenntnissreichen Verf. auf eine exactere Bahn seine Studien leiten, als sie auf dem Boden der Smith'schen Theorie möglich ist, was wir im Interesse der Wissenschaft mit Freuden begrüssen würden.

Rr.

II.

Vergleichende Statistik über die Real- und Productionswerthe der Landwirthschaft, der Montan-Industrie, der Verkehrs- und Kommunikations-Anstalten, dann Erörterung des Staatshaushaltes im österreichischen Kaiserstaat. — Von **Filunger.** Wien 1868.

Der Herr Verfasser hätte seinem Werke das Motto vorsetzen sollen: „Zahlen um jeden Preis“, denn fast jeden Abschnitt des über Landwirthschaft handelnden und umfangreichsten Theils muss er damit einleiten, dass brauchbare statistische Erhebungen allerdings nicht vorliegen; wolle man dennoch Zahlenangaben haben, so müsse man zu Conjecturen seine Zuflucht nehmen, und dies thut der Verf. in jedes Maass überschreitender Weise. Wir müssen es als einen Hauptvorzug der Arbeit anerkennen, dass meist vorweg zwar indirect, aber in für jeden Statistiker hinreichend klarer Weise

eingestanden wird, dass die angegebenen Zahlen einen statistischen Werth nicht beanspruchen können. Das unglückselige Streben, Alles mit Ziffern zu belegen, kommt aus Frankreich zu uns herüber, und die Agrarstatistik ist das Feld, auf dem nach Mor. de Jonnés Vorgang der Conjecturalstatistik, wenn dieser Ausdruck nicht zu edel, der beliebteste Tummelplatz geschaffen ist. — Allerdings existirt in Oesterreich keine brauchbare Erhebung über die Ausdehnung der mit den verschiedenen Früchten bestellten Fläche, noch weniger der Erträge; gleichwohl finden wir in dem in Rede stehenden Werke die speciellsten Angaben darüber und aus ihnen ist dann weiter der Gesammtwerth der Bodenproducte, wie des productiven Landes berechnet. — Die officielle Viehstatistik ist als unrichtig bezeichnet und z. B. eine Erhöhung der darin angegebenen Zahl der Schafe um nicht weniger als 20 % für nöthig gehalten. Dies schreckte aber den Verf. nicht davon ab, den Ertrag an Milch, Fleisch, Fett, Häuten u. s. w. in Pfunden und Gulden anzugeben. — In ähnlicher Weise wird weiter verfahren, auf die unsichersten Angaben die weitgehendsten Schlüsse zu bauen und ohne befriedigende, sachverständige Begründung.

Werthvoller ist der folgende Theil, welcher die Montan-Industrie behandelt, doch vermisst man oft die Quellenangabe. Auch hier wird versucht, durch Schätzung das in der Montan-Industrie beschäftigte Kapital zu bestimmen. — Der Verf. benutzt die gefundenen Zahlen, um durch Vergleichung mit andern Ländern die Nothwendigkeit eines Zollschutzes für die österreichische Eisenindustrie darzuthun und die bisherigen Regierungsmassregeln in Bezug auf Eisenbahnbau und Industrie einer scharfen Kritik zu unterziehen, wobei er zu denselben Resultaten wie die wiener Handelskammer gelangt. —

Der dritte Theil behandelt die Strassenanlagen, die Eisenbahnen, deren Kapitalsaufwand und Bruttoeinnahmen, den Dampfschiffsverkehr, wie das Post- und Telegraphenwesen. Es ist darin viel werthvolles Material zusammengetragen und in übersichtlicher Weise verarbeitet. Der Verf. ist hier offenbar allein in seinem Elemente und hätte sich auf diesen Theil beschränken sollen.

Als IV. Gruppe ist der Staatshaushaltsetat Oesterreichs nach dem Voranschlage pr. 1865 angefügt. — J. C.

Miscellen.

I.

Ueber die Handelsbilanz.

Von F. Guth, k. k. Finanzrath in Prag.

Nach der Ansicht der meisten Nationalökonomen ist die Frage über die Handelsbilanz erledigt und sind die Acten hierüber geschlossen. Man hält hiernach den Begriff der Handelsbilanz für unreell und die vermeintliche Gunst oder Ungunst derselben für Etwas, das keinen Sinn hat. Mit dieser Abfertigung ist jedoch die Frage nicht erschöpft, auch nicht nach allen Gesichtspunkten erfasst.

„Allenthalben", sagt Soden, „sieht man, dass die Regierungen ängstlich über die H.-B. wachen, selten aber die wahren Mittel anwenden, den Nationalreichthum zu erhöhen. Befolgt ein Volk genau die Gesetze der Nationalökonomie, strebt es, die Werthschaffung auf den höchsten Punkt zu treiben, d. i. in dem grösstmöglichen Maasse und höchst möglicher Vollkommenheit Alles hervorzubringen, was es den Naturgesetzen nach nicht wohlfeiler vom Auslande beziehen kann, dann mag dasselbe über seine Handelsbilanz ganz beruhigt sein."

Und Hume, Essay of Money: „Keine Regierung braucht eine ungünstige Handelsbilanz zu fürchten, die mit Sorgfalt ihr Volk und ihre Manufacturen bewahrt."

Aber gerade damit wird ein Unterschied zwischen günstiger und ungünstiger H.-B. zugestanden; denn wenn ein Volk, das bei sich die Gesetze der Nationalökonomie folgerecht handhabt, von der H.-B. nichts zu befürchten hat, so ist dies doch offenbar bei fehlerhafter Organisation seiner Wirthschaft der Fall, und es wirft sich die Frage auf, worin die hierdurch angeregten Besorgnisse bestehen? Die Art der Begründung jenes kategorischen Abspruchs über das Wesen und die Bedeutung der H.-B. rückt diese Frage wieder in den Vordergrund, und ihre Lösung gewinnt mit dem Verkehrsleben an Wichtigkeit. Ist die H.-B. ein isolirter Nachweis der unter den obwaltenden Verhältnissen günstigsten Abwicklung des internationalen Verkehrs und als solcher ein blosser Anzeiger der volkswirthschaftlichen Entwicklung, eine Wirkung derselben, deren Tragweite in der Ursache Maass und Ziel hat, oder wirkt sie gleichzeitig und in welcher Richtung auf die Volkswirthschaft zurück? Dies sind Fragen, zu deren Erörterung wir es unternommen haben, nachfolgend einige der, wie wir glauben, noch unent-

deckten oder doch nicht genugsam beachteten Seiten der H.-B. näher zu beleuchten.

Die H.-B. ist das Verhältniss der Forderung zur Schuld zwischen zwei mit einander verkehrenden Staaten.

Man theilt sie in eine ungünstige und günstige ein, und für beide Arten besteht eine doppelte Auffassung. Nach der einen ist die H.-B. ungünstig, wenn die Einfuhr die Ausfuhr übersteigt, umgekehrt ist sie günstig; nach der andern ist sie ungünstig, wenn die Forderung des Auslandes mit Baarschaft beglichen werden muss, widrigens ist sie günstig.

Wohnte dem Begriff der H.-B. in dieser doppelten Auffassung Reellität inne, so müsste in der Ungunst derselben für den betreffenden Staat ein Nachtheil, in ihrer Gunst ein Vortheil liegen, und Beides müsste im Wesen der H.-B. begründet sein, diese wäre ein ausnahmsweises Ergebniss des internationalen Handels andern Unternehmungszweigen gegenüber. Fassen wir die ungünstige H.-B. als Ueberschuss der Ein- über die Ausfuhr und diese als Verlust des Inlandes auf, so leuchtet ein, dass ein solcher nicht aus dem Wesen des Handels hervorgeht. Der Ueberschuss der Schuldforderung des Auslandes über das inländische Guthaben gründet sich auf kaufmännische Transactionen oder nicht. Nun ist der Handel eben nur fortgesetzter Tausch, der unter beiderseitiger Voraussetzung eines Gewinnes vor sich geht; der Handelsmann bringt in dem Erlös für seine Erzeugnisse das Einlagskapital mit einem Ueberschuss heraus, ein Erfolg, den der Betrieb des internationalen Handels thatsächlich documentirt. Hat aber Concurrenz den Ausgleich der Gewinne, den sie in allen Unternehmungszweigen anstrebt, durchgesetzt, so ist der Gewinn desjenigen, der mit aufgekaufter Waare fremde Märkte bezieht, nicht grösser und nicht kleiner, als derjenige des Gewerbsmannes, der für den Localmarkt producirt, oder des Fabrikanten, der seine Artikel im Auslande vertreibt. In dem durchschnittlichen Ueberschuss über die Handelskosten muss daher auf Dauer ein solcher der Werthe der Einfuhr gegen jene der Ausfuhr enthalten sein. Der ausführende Handelsmann muss im Preise der exportirten Waaren neben dem Ersatz der Kosten noch einen Unternehmungsgewinn ziehen. Ist der Preis der Waare im Lande 1, der Gewinn bei der Ausfuhr x, so ist der Marktpreis derselben ausser Landes am Verkaufsorte $1+x$, die Ausfuhr ist daher um x geringer als die Einfuhr. Einzelne Verluste, die unter den Wechselfällen des auswärtigen Handels unvermeidlich sind, gleichen sich gegen Extragewinne in längern Zwischenräumen aus und festigen die Regel, welche einen Ueberschuss ergibt[1]). Ein Vorwiegen der ausländischen Forderung gegen das inländische Guthaben oder ein Ausfall kann daher aus der regelmässigen Abwicklung des internationalen Handels nicht resultiren, und die in diesem Sinne aufgefasste Lehre

1) Der Nachweis eines Ueberschusses der Ausfuhr über die Einfuhr beruht übrigens häufig auf Täuschung, weil die Waare bei der Einfuhr wegen des Eingangszolles zu niedrig, bei der Ausfuhr dort, wo Ausfuhrprämien bestehen, zu hoch declarirt wird. Zudem sind viele ausgehende Güter Commissionsgüter und kommen oft unverkauft zurück. Auch ist in den Ausfuhrstabellen der Abfluss an Baargeld nicht enthalten, und ihre Nachweisungen sind, abgesehen von ihrer sonstigen Unzuverlässigkeit, deshalb schon unsicher, weil sich die Werthe ändern. Schliesslich fehlt darin der Nachweis über den Ertrag von Diensten, die ein Volk dem andern leistet.

von der Handelsbilanz erscheint, mit forschendem Blick verfolgt, als ein im Nebel zerrinnendes Phantom[2]). Die Lehre von der Handelsbilanz ist umgekehrt wahr, der Handel ist um so vortheilhafter, je mehr der Tauschwerth der Einfuhren denjenigen der Ausfuhren übersteigt. Eben so wenig liegt darin ein Nachtheil für den Einzelnen, wenn die Begleichung des ausländischen Saldo mit Baarschaft erfolgt. Je nach den Marktverhältnissen ist bald die Zahlung mit Waaren, bald mit Baarschaft angezeigt, der Schuldner folgt bei der Wahl nur seinem Interesse. Die Grenze, über die hinaus die Baarzahlung unterbleibt, ist erreicht, wenn die Waare bei Entblössung des Geldmarktes so fällt, dass es gleichgiltig ist, mit ihr oder im Baaren zu bezahlen. Am Ende erfolgt die Zahlung immer in Waaren oder in Dienstleistungen, für welche man das benöthigte Geld kauft, ohne Rücksicht der Titel, auf welchen die einzelnen Forderungen beruhen. Die Rückwirkung des auswärtigen Handels auf die Volkswirthschaft ist allerdings nicht gleichgiltig; die Art seines Betriebs hängt jedoch nicht von der Willkür der Einzelnen, sondern von dem Standpunkt der Volkswirthschaft ab. Diese, nicht den Handel klagt an, wenn letzterer auf die materielle Wohlfahrt bei einem Volke minder vortheilhaft refluirt, als bei einem andern.

Das Inland kann aber in der Zeit mehr Waaren bezogen haben, als mit der Einfuhr in einer Periode gedeckt werden können, es kann Creditkäufe abschliessen, oder baare Anleihen machen. Die Tilgung der also anwachsenden Schuld wird zumeist auf den internationalen Handel verwiesen; der Gesammtbetrag nimmt die Form eines Wechsels an, den der Inhaber ohne Rücksicht der Rechtstitel, auf welchen die einzelnen Bestandtheile der Wechselsumme beruhen, am Verfalltage zur Zahlung präsentirt. Handel kann den Credit nicht entbehren, ihn entziehen, heisst den Handel in Fesseln schlagen; Credit gleicht der Verlängerung des Hebelsarms der Kraft, der, da man mit ihm weiter reicht, als mit Tausch oder Baarzahlung, die Handelsoperationen und hiemit die Ueberschüsse vermehrt. Anleihen werden zu productiven Zwecken oder zum unproductiven Verbrauch aufgenommen. Für den Unternehmer sind sie Kapitaleinlagen, die er aus seinem Geschäfte mit Gewinn herausbringt. Wer zum blossen Genuss Anleihen macht, die er von seinem Einkommen zurückerstatten kann, tritt nach der Rückzahlung in den frühern Vermögensstand zurück, und inzwischen hat sich seine wirthschaftliche Lage nicht verschlimmert. Unproductiver Verbrauch, wobei der Vermögensstamm angegriffen wird, gehört übrigens zu den isolirten Erscheinungen; nur Einzelne verschwenden und enden mit der Insolvenz, Völker dagegen sind sparsam. Für die Vernichtung von Kapital durch sterile Consumtion geht daher durch Vermehrung Ersatz zu. Auch stösst der Credit

---

2) Nichts ist nach Adam Smith's Ansicht thörichter, als die ganze Doctrin von der Handelsbilanz. „Eine Nation kann," wie er versichert, „einen grössern Werth einführen, als sie vielleicht in fünfzig Jahren zusammen ausführt, das Gold und das Silber, die während dieser Zeit in's Land kommen, können sofort wieder ausgeführt werden, die circulirende Münze kann allmählig schwinden, verschiedene Geldsurrogate können an ihre Stelle treten, und selbst die Schulden, die ein Land bei den mächtigen Nationen contrahirt, mit denen es in Handelsverbindungen steht, können wachsen; und doch kann der wirkliche Reichthum des Landes, der tauschbare Werth seines Bodens und seiner Arbeit während derselben Periode im grössern Verhältniss zugenommen haben."

in der ausgekannten Zahlungsfähigkeit auf unüberschreitbare Grenzen. — So weit sich das Verhältniss zwischen „Haben und Soll“ zweier Staaten auf den Credit basirt, fällt seine Wirkung für den Einzelnen mit demjenigen zusammen, das sich auf die kaufmännischen Operationen gründet.

Die H.-B. hat daher nicht vom Standpunkte der Privat-, sondern der Volkswirthschaft Reellität. Dies widerspiegelt sich in dem Verhältnisse zweier Staaten, in deren einem die Edelmetalle Neigung zum Einströmen, in dem andern zum Ausströmen haben. Beide sind mit Privatunternehmern zu vergleichen, wovon der eine zu Nothverkäufen seiner Erzeugnisse gedrängt wird, der andere aber den günstigen Moment zum Absatz abwarten kann. In dem einen wird die Arbeitskraft vergeudet, der Grund und Boden entwerthet. Die von der Apropriation lebenden Mittelspersonen nehmen eine steigende Quote des Products vorweg, Kapitalgewinn und Zinsfuss sind hoch mit der Tendenz zum weitern Steigen, der Geldwucher blüht; in dem andern sind Arbeit und Grund und Boden hoch im Preise. Da der Produzent in der Nähe des Consumenten steht, so vermindert sich die Quote des Händlers, Profitsatz und Zinsfuss nehmen ab mit der Tendenz zum weitern Sinken. Die Drohnen in dem Bienenkorb, welcher die Volkswirthschaft darstellt, verschwinden.

Die reelle H.-B. spricht sich, jenachdem sie günstig oder ungünstig ist, in dem grössern oder geringern Vortheil, mit dem das Land den auswärtigen Handel betreibt, und in der Neigung der Edelmetalle zum Ein- und Ausströmen aus. Man kann ihr gegenüber das Verhältniss des inländischen Guthabens zu der ausländischen Forderung als nominelle H.-B. bezeichnen. Die reelle, auf der Organisation der Volkswirthschaft beruhend, ist nachhaltig, die nominelle vorübergehend, diese wird von jener beeinflusst, nicht umgekehrt. Die nominelle H.-B. mag zeitweise noch so ungünstig sein, sie wird sich nachhaltig doch vortheilhaft stellen, wenn die Stützen aufrecht stehen, auf denen die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen beruht[3]).

Die unvermeidlichen Schwankungen des internationalen Handels unterhalten einen steten Wechsel zwischen Ebbe und Fluth, Entleerung und Ueberführung des Geldmarktes, wonach sich die Zahlung bald mit Waaren, bald mit Baarschaft als vortheilhaft herausstellt, jedoch mit Opfern verbunden ist. Im erstern Falle werden je nach der Grösse der auswärtigen Forderung die Waaren im Inlande vertheuert, im Auslande entwerthet, im letztern steigt im Lande der Preis der Geldnutzung und fällt die Waare, die man dann verschleudern muss, um Geld zu beschaffen. Immer hat die schlechte reelle H.-B. zur Folge, dass der Inländer im Austausch seiner Producte weniger Arbeit erhält, als er hingibt.

Die Opfer welche die Ungunst der nominellen H.-B. dem Lande auferlegt, stehen im umgekehrten Verhältnisse zu der Macht desselben, über fremde Edelmetalle zu verfügen, und im geraden zu der verglichenen Grösse

3) Carey hält die reelle H.-B. vor Augen, indem er in seiner Socialwissenschaft (Bd. II S 600) sagt: „Demnach können wir leicht begreifen, weshalb der Reichthum und die Macht in jenen Ländern so rasch wachsen, die eine günstige H.-B. haben, wodurch ein beständiges Einströmen der Edelmetalle verursacht wird; während diejenigen, welche stets eine Bilanz gegen sich haben, wodurch ein beständiges Ausströmen dieser Metalle verursacht wird, so sehr sinken.“

der Schuldforderung. Je hervorragender die Industrie, je wohlfeiler, qualitätmässiger und mannigfaltiger, daher absetzbarer die einheimischen Erzeugnisse, desto weniger Opfer bedarf es, um die Ungunst der nominellen H.-B. zu verwinden. Die Waaren, mit denen die Schuld bezahlt wird, werden noch mit Gewinn oder unfühlbarem Verlust abgesetzt, und ebenso wird das dem Lande entzogene Metallgeld zurückgeschafft. Die Macht zur Aufrechthaltung des Verkehrs mit der Welt wächst mit dem Zuwachs des einheimischen Verkehrs, wie die Kraft der Verdauung und der Assimilation im geraden Verhältniss zu der Organisation.

In vorstehender Erörterung liegt zugleich die Antwort auf die Frage, ob und inwiefern die H.-B. den Preis der Geldnutzung beeinflusst. Die nominelle H.-B., sofern sie die Ein- und Ausfuhr der Münze vermehrt, afficirt nur den Discont, nie den mittlern Zinsfuss, der sich stets nur aus den innern Zuständen der Volkswirthschaft herausbildet. Auf den mittlern Zinsfuss nimmt nur die Organisation des Güterlebens Einfluss, wonach sich die Edelmetalle zum Ab- oder Zufluss neigen. Kapitalverluste, selbst wenn sie zahlreiche Bevölkerungsclassen treffen, schmälern oder erschöpfen für eine gewisse Zeit nur das Einkommen und halten die Accumulationskraft zurück. Sie können äussersten Falls selbst den Kapitalstock angreifen und dadurch die Quellen des Einkommens verengen; so lange jedoch die Grundsäulen naturgemässer Entwicklung der Volkswirthschaft aufrecht stehen, werden sie kein Rückschreiten verursachen, neuer Zufluss aus noch offenen Quellen des Erwerbes und Ersparnisse werden die durch Unfälle gerissenen Lücken verschwinden und ausfüllen helfen. Grossen Kapitalverlusten gegenüber, wenn sie auch Einzelne zu Grunde richten, kann das Gemeinwesen noch voranschreiten, und wenn dem Lande eine fühlbare Menge von Edelmetallen entzogen wird, die Neigung derselben zum Einströmen gar wohl noch bestehen. Fest steht der Satz, dass, so lange diese Neigung vorherrscht, der aus welchem Grunde immer erfolgende Abfluss des Geldes nur die Wirkung hat, den Discont zu steigern, dass aber die habituelle Tendenz der Edelmetalle zum Ausströmen Wirkung einer Organisation der Volkswirhaft ist, welche die Nothwendigkeit mit sich führt, Rohproducte auszuführen und Fabrikate einzuführen, was den Zinsfuss in die Höhe treibt. Noch nie ist ein voranschreitendes Volk durch Kapitalverluste verarmt, noch immer hat es sich davon schnell erholt. Die Welt hat dies an England erfahren, das in den Napoleonischen Kriegen seine Subsidienzahlungen in Waarenform bewerkstelligen konnte[4]). Kapitalverluste gleichen Verwundungen, die der gesunde Organismus des Körpers heilt. Sie gehen wie acute Krankheiten an ihm bald schnell, bald langsam, aber immer spurlos vorüber.

Neigung der Edelmetalle zum Einströmen.

Edelmetalle sind das vorzüglichste, durch Nichts zu ersetzende Tauschwerkzeug. Dort, wo ihr Vorrath im Verhältniss zu dem Umfang des Ver-

---

4) England wurden durch den Bau von Eisenbahnen von 1845 — 1847 77 Mill. Pfd. Sterl. entzogen. Hiezu wurden 1846 für Getreide 140 Mill. Thlr. ausgeführt. „Diese Thatsache hat ihren Einfluss auf den Discont geäussert, welcher auf den englischen Geldmärkten mitunter noch über das Verhältniss hinaus gesteigert wurde, in welchem sich der Zinsfuss erhöht hat.“

kehrs am reichlichsten, ist auch ihr Umlauf am lebhaftesten, die Wirksamkeit der Productivmittel am grössten, die Ansammlung des Kapitals am raschesten. Nichts ist daher wichtiger, als die Zustandbringung von Bedingungen, unter welchen die meiste Münze zu dem Weltwerth der Edelmetalle circulirt.

Die Waaren werden in Gegenden ausgeführt, wo ihnen der günstigste Markt eröffnet ist. Darum gehen die Rohproducte in die Manufacturstaaten, und ihnen folgen aus demselben Grunde die Edelmetalle der neuen Productionsländer. Die Rohproducte werden als Waare, die Edelmetalle als Kaufmittel verschickt, jene, um in Geld, diese, um in Waaren umgesetzt zu werden. Die Edelmetalle streben dahin, wo sie die grösste Nützlichkeit haben, und diese haben sie dort, wo sie gegen die gesuchte Waare im höchsten Preise stehen und wo das Geldstück die meisten Täusche vermittelt, daher der Verkehrsbedarf an dem Umlaufsmittel im Verhältniss zu den Umsätzen am geringsten ist, wo man mit der Geldeinheit am weitesten reicht.

Unter besondern Umständen kann zwar jedes Land für seine Erzeugnisse Edelmetalle heranziehen, sie jedoch nur insofern festhalten, als der Verkehr sie in sich aufzunehmen vermag, widrigens sie in das Ausland abfliessen, wo sie bessere Verwerthung finden. Die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen, welche stark genug ist, um die durch Verluste aller Art in dem Geldvorrath entstandenen Lücken immer wieder auszufüllen, setzt aber einen vorgerückten Stand der Volkswirthschaft voraus. Je rascher sich diese entwickelt, desto stärker nimmt die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen zu. Sind einmal die Bedingungen hiezu gegeben, so hat, so lange die voranschreitende Richtung anhält, die Strömung, wenn nicht hemmende Zwischenfälle eintreten, die Tendenz, sich zu verstärken, und sie geht durch die Rückwirkung auf die Beschleunigung des Umlaufs nach dem Gesetz der Gravitation im quadratischen Verhältniss der Schnelligkeit vor sich. Bei der Neigung der Edelmetalle zum Einströmen besteht daher zwischen diesem und der Accumulation von Kapitalen volle Gegenseitigkeit; in je stärkerm Verhältniss das erstere zunimmt, muss auch die letztere zunehmen.

Beim Eintritt des stationären Zustandes stellt sich das Gleichgewicht her, bei dem das Land zwar die erforderliche Menge Edelmetalle noch an sich ziehen kann, jedoch ohne die Vortheile, welche ein rasches Voranschreiten bedingt. Der Verkehr nimmt dann zwar am Umfange, aber die Circulation nicht an Schnelligkeit zu, und hiernach vermehren sich zwar die Edelmetalle, jedoch ohne die Neigung zum Einströmen. Der stationäre Zustand ist jedoch zumeist nur ein Uebergangsstadium, das früher oder später in die Phasen des Rückschritts übergeht, wobei der Strom der Edelmetalle die retrograde Richtung nimmt. Die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen, auf normaler Entwicklung der Volkswirthschaft, daher auf constanten Productions- und Absatzverhältnissen beruhend, hat die Wirkung einer allmähligen Vermehrung, zwar mehr weniger rasch zunehmenden, aber einer solchen, welche die Waarenpreise nicht steigert. Das regelmässig einströmende Edelmetall in Geldform bildet am Leihmarkt einen fortan sich erneuernden Ueberschuss des Ausgebots, dessen Einfluss auf den Zinsfuss durch die Rückwirkung auf den Waarenmarkt nicht nur nicht behoben, sondern vielmehr verstärkt wird, und dem eine abmindernde Nachfrage gegenüber steht. Am Waarenmarkte, auf den das einströmende Geld früher oder spä-

ter gelangt, begegnet es nämlich als Repräsentant der wirksamen Nachfrage einem zunehmenden Waarenausgebot, da in einem wirthschaftlich voranschreitenden Lande der Unternehmer auf die voraussichtliche Erweiterung des Absatzgebietes anticipirt. Mit der Ausdehnung des Geschäftskreises verstärkt sich aber die Wirksamkeit der Productionsmittel und vermindert sich der Kostenaufwand, sowie durch die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen der Umlauf beschleunigt wird. Mit der Neigung der Edelmetalle zum Einströmen geht daher die Vermehrung der Kapitalüberschüsse und die Verminderung des relativen Verkehrsbedarfs an dem Circulationsmittel Hand in Hand. Die Vermehrung des Geldes bei der Neigung zum Einströmen hat zwar die Tendenz, den Preis desselben gegen Waaren zu senken, diese Wirkung wird jedoch von jener der Beschleunigung der Circulation und Verstärkung der Wirksamkeit der Productivmittel desto mehr überwogen, je rascher sich das Geld vermehrt, da dann die Preise der fabricirten Lebenserfordernisse verhältnissmässig tiefer sinken, was seinerseits die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen verstärkt. Unter diesen Umständen hat das Einströmen des Geldes, weit entfernt, die Waaren zu vertheuern, vielmehr die Tendenz, selbe zu verwohlfeilern. Es steht fest, dass das Land, in welches unter dem regelmässigen Handelsverkehr das meiste Geld einströmt, auch das meiste Gold und Silber aufnehmen kann, ohne dass die Fabrikate steigen, ja unter zunehmendem Sinken derselben in Folge zunehmender Wirksamkeit seiner Productivmittel. Seit Jahrhunderten strömen die Edelmetalle aus den Productionsländern in die Manufacturstaaten des westlichen Europa, ohne auf die Waarenpreise einen dem Export abträglichen Einfluss zu äussern. Das Land, in dem sich das meiste Geld erhält, ist aber dasjenige, wo der Umlauf am schnellsten ist, daher die Accumulationskraft am stärksten, die Vermehrung des Kapitals am raschesten. Im Verhältniss der Vermehrung des Geldes, das von dem Verkehr rasch aufgesogen wird, vermindert sich durch Beschleunigung des Umlaufs der normale Geldbedarf, was, indem es durch Zinsenersparniss den gemeinsamen Kostenaufwand reducirt, nothwendig die Kapitalüberschüsse, folglich das Ausgebot am Leihmarkt vermehrt, während es die Anlässe zur Nachfrage auf demselben vermindert. Hiedurch erklärt sich die merkwürdige Thatsache, dass, während die Waare nach den Orten strebt, wo daran Mangel ist, die Edelmetalle nach der Gegend strömen, wo sich das meiste Geld im Umlauf hält. Dasselbe sucht, wie jede Flüssigkeit, das tiefste Niveau und nimmt die Richtung dahin, wo schon das meiste Geld in Verwendung steht. Je grösser die Strömung, desto mehr hat sie die Tendenz, sich zu verstärken, in demselben Verhältniss wird aber auch die Tendenz zur Preiserniedrigung der vermehrten Edelmetalle von dem Einfluss wirksamer und kostensparender Productionsmittel auf die Herabminderung des Preises der fabricirten Lebensbedürfnisse überwogen.

So lange das Edelmetall Neigung zum Einströmen hat, ist es eins, ob das inländische Umlaufsmittel in Münze oder in einlöslichem Papiergeld besteht. Ja, die Banknoten bei vollem Vertrauen beschleunigen die Circulation und tragen so ihrerseits dazu bei, den Zinsfuss herabzudrücken. Die Besorgniss, dass sie das Edelmetall verdrängen, ist dann eitel. In Frankreich, wo sie erst vor Kurzem eingeführt wurden, strömt fortwährend Münze zu,

der Zinsfuss fällt, was wieder Ursache ist, dass die Production zunimmt, den Geldzufluss vermehrend.

Da dort, wo das Edelmetall Neigung zum Einströmen hat, Jedermann seines Einkommens sicher ist, die Arbeit hoch im Preise steht, wonach der Arbeiter die Fonds zu einer Unternehmung leicht zusammenbringt, und die vorwaltenden Bedingungen zur Beständigkeit der Preise deren Schwankungen verhüten, so sind die Anlässe zum Borgen, die in Verminderung des Kapitals oder Mangel daran fussen, isolirte Erscheinungen, die am Leihmarkt in der Regel kein Uebergewicht über das zunehmende Ausgebot gewinnen und nur zeitweise den Discont, nicht aber den mittlern Zinsfuss steigern. Hat einmal das Land den Standpunkt erklommen, auf dem der Strom der Edelmetalle sich ihm zuwendet, so tragen zwei Factoren durch ihre Wechselwirkung auf einander dazu bei, den Zinsfuss immer tiefer zu senken, der ausser Verhältniss zur Nachfrage sich mehrende Zuschuss an Geld unmittelbar und die Vermehrung der Kapitalüberschüsse mittelbar. Wo sich das meiste Geld im Umlauf erhält oder, was gleich ist, wohin es die grösste Neigung zum Einströmen hat, da ist der Zinsfuss am niedrigsten. Je stärker die Strömung, desto grösser das Verhältniss, in welchem das Sinken des Zinsfusses zu dem jährlichen Zuschuss steht. Die Vermittlung von Bedingungen, unter welchen sich das meiste Geld zum Weltwerth der Edelmetalle im Umlauf erhält, gehört daher zu den Preisaufgaben der wirthschaftlichen Pragmatik. Das Sinken des Zinsfusses fällt zwar mit der Neigung der Edelmetalle zum Einströmen zusammen, letzteres ist jedoch nur Folge der verstärkten Wirksamkeit des Kapitals und der Beständigkeit der Preise, ersteres aber der Vermehrung des Kapitals, obgleich beide Erscheinungen in der Association gipfeln, auf welche sich sowohl die Wirksamkeit des Kapitals, als dessen Vermehrung zurückführen lässt. Die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen trägt aber zur Senkung des Zinsfusses nur sofern bei, als sie zur Vermehrung des Kapitals beiträgt.

Neigung der Edelmetalle zum Ausströmen.

Der Strom der Edelmetalle wendet sich von dort ab, wo die Schuldforderungen des Auslandes diejenigen des Inlandes regelmässig überwiegen und der Saldo bei Mangel an Waaren mit Baarschaft gedeckt werden muss. Dies ist der Fall in Ackerbaustaaten, wo wenig Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen, daher wenig Verkehr herrscht. Staaten, die ihre Rohproducte in der verdichteten Form von Fabrikaten ausfuhren, unterhalten mit der Welt den Verkehr, den sie wollen, wobei sie progressiv mehr und mehr gewinnen, indem ihre Accumulationskraft wächst; diejenigen, welche nur Rohproducte ausführen, unterhalten den Verkehr, den sie müssen. Sie gleichen dem Manne, der, um Verluste zu decken, sich dem Wucherer in die Arme wirft, und leiden an innerer Verschwächung, können daher nur spärlich Kapitalien ansammeln. Landwirthe können mit einander keine Täusche abschliessen; der Mann, welcher das Getreide baut, ist von demjenigen getrennt, welcher das Geld besitzt, um es zu kaufen. Das Land ist daher an den von Elementarereignissen und andern Zufälligkeiten abhängigen Absatz an's Ausland gewiesen, der in Jahren der Wohlfeilheit oft die Transport-

kosten nicht lohnt, die das Gemeinwesen, welches die umfangreichsten Lebensbedurfnisse ausfuhrt, zumeist selbst tragen muss. Zudem ist der Erlos fur das Rohproduct zur Bezahlung einer gegebenen Menge vom Ausland bezogener Waaren in dem Maasse unzureichend, als der Transport einen grossern Theil des Kaufpreises absorbirt, und die Fracht verschlingt eine um so grössere Quote, als die Schuldforderung grosser. die mit dem Erlös zu decken ist, weil alsdann mehr Rohproducte ausgeführt werden mussen, was den Preis drückt und die Transportkosten in die Höhe treibt. Da jedes Land Getreide producirt, fremder Hilfe daher nur in Nothjahren bedarf, so trifft der Zeitpunkt, wo der Ackerbaustaat an das Ausland Zahlungen zu leisten hat, nur zufällig mit demjenigen zusammen, wo es seine Producte vortheilhaft verwerthen kann. In Perioden der Theuerheit strömt zwar Geld zu, jedoch als überschüssig alsbald wieder aus, da es vom Verkehr nicht aufgesogen werden kann. In gewöhnlichen oder gar ungünstigen Jahren gebricht es zudem den Wenigen, in deren Händen der Grundbesitz consolidirt ist, an Gegenwerthen für ihre auswärtigen Bezugsartikel. Folge hievon ist Preissteigen der Geldnutzung wegen Ueberhandnahme der Verschuldung, weil ein seltner Geldüberschuss, der in das Ausland treibt, mit einem stationären Deficit wechselt, das zu Anleihen zwingt. In solchen Ländern sind die Handelsleute und Geldkapitalisten Herren und der Geldwucher ist das ergiebigste Geschäft.

Selbstverständlich ist daher die Wirkung, welche die Neigung der Edelmetalle zum Ausströmen übt, derjenigen entgegengesetzt, die aus der Neigung zum Einströmen hervorgeht. Da Geld häufig umläuft, so fallen die Preise der Dinge in stärkerm Verhältnisse, als in welchem es ausströmt, und in gleicher Weise nimmt die Verschuldung desjenigen zu, der für theuer erkaufte Waaren Zahlung zu leisten hat, oder bei hohem Geldpreise Einkäufe im Ausland macht, wo das Geld geringere Kaufkraft hat. Zudem retardirt die Verminderung des Geldes den Umlauf, statt ihn zu beschleunigen. Wo wenig Geld, da vermittelt das Stück nur wenig Arbeit, wo viel, da leistet es eine grosse Summe von Diensten. Je schneller der Umlauf, desto fühlbarer ist aber die Wirkung einer gegebenen Verminderung des Geldes auf die Preise aller Dinge. Sowie sich die Nützlichkeit des Circulationsmittels vermindert, steigt sein Preis. Zwar ist dieser an sich auf den mittlern Zinsfuss ohne Einfluss; bei einer nachhaltigen Verminderung des Vorrathes macht sich jedoch ein Gesetz geltend, kraft dessen die Geldnutzung in dem Maasse steigt, als Geld ausströmt, da hiemit die Preise der Arbeit und der fixen Kapitale fallen und die Anlässe zur Verschuldung zunehmen.

Sowie jedoch die Neigung der Edelmetalle zum Einströmen nicht Ursache des Reichthums, sondern vielmehr Folge höherer volkswirthschaftlicher Entwicklung ist, obgleich sie den Reichthum mittelbar fördert, so ist auch die Neigung zum Ausströmen nicht Ursache der Verarmung, sondern nur die Wirkung von Verhältnissen, welche die Volkswirthschaft von ihrem Standpunkte zurückdrängen, obgleich sie den Rückgang mittelbar beschleunigt.

Preisschwankungen.

Plötzliche und fühlbare Preisveränderungen, da sie mehr weniger Verluste für den Käufer oder Verkäufer mit sich führen, nützen nur dem Geld-

kapitalisten, der hohe Zinsen zieht, während bald der Producent, bald der Consument im Vermögen herabgeht und Schulden machen muss. Sinkt die Waare, so kauft er davon für sein Geld mehr ein, aber der Verkäufer erleidet einen Ausfall; steigt sie, so muss der Käufer borgen, da er für den Kauf mit seinen Mitteln nicht ausreicht, die sich nicht vermehrt haben. In Krisen steigt der Zins, da immer ein Theil verliert, wenn der andere gewinnt, wonach die Nachfrage nach der Geldnutzung zunimmt. Augenspringend ist daher die Wichtigkeit der Fixirung des Waarenpreises; denn die Schwankungen wirken auf den socialen Körper, wie die Fieberschauer auf den physischen, indem sie den Zinsfuss zum Nachtheil des Gemeinwesens in die Höhe treiben. In der Richtung der Preisbeständigkeit wird aber durch Alles hingewirkt, was zur harmonischen Entwicklung der Volkswirthschaft beiträgt. Der Inbegriff hierauf abzielender Massregeln liegt in der Association. Mit ihr nimmt die Tendenz zur Beständigkeit der Preise zu, die Anlässe zu Schwankungen werden mehr und mehr beseitigt. Unter der associativen Organisation der Volkswirthschaft erweitert sich nämlich die Theilung der Arbeit und die Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen; durch erstere nimmt die Fertigkeit in den Amtsverrichtungen zu, durch letztere vermehren sich die Gelegenheiten zur Entwicklung der Individualität. Durch beide verstärkt sich die Wirksamkeit der Arbeit, folglich die Quantität in der Quote des Products, die dem Arbeiter im Lohne zugeht; da aber mit der Nachfrage nach Arbeit auch die Quote zunimmt, so steigt mit dem Sachlohn auch der Geldlohn. Indem die Beschäftigungen immer mehr in einander greifen und sich wechselweise bedingen, ist auch der Unternehmer des Absatzes sicher. Andrerseits vermehrt sich sein reines Einkommen, da in dem Maasse, als Producenten und Consumenten zusammenrücken, der Verkehr zu-, der Handel auf grosse Entfernungen und hiemit die Transportsteuer abnimmt. Unter diesen Umständen nehmen auch die Ueberschüsse aller bei der Production Betheiligten zu, und da Jedermann seines Einkommens sicher ist, so vermindern sich die Anlässe zur Verschuldung um so mehr, als mit der Association die Macht des Menschen über die Natur, und da diese für alle Menschen, den Schwachen sowie den Starken unentgeltlich wirkt, die Tendenz zur Gleichheit unter den Menschen zunimmt. Ausserordentliche Fälle vermehrter Darlehennachfrage beschränken sich fast nur auf den Erwerbszweck und afficiren den Zinsfuss um so weniger, als sie von der raschen Zunahme der Kapitalien, folglich vermehrtem Ausgebot am Leihmarkt überholt werden.

Je mannigfacher die Production, desto rascher die Bewegung und die Accumulation des Kapitals, constanter die Nachfrage gegen das Ausgebot, gleichmässiger der Gewinn und die Vertheilung des Vermögens, stärker die Widerstandskraft gegen die Ungunst der Verhältnisse, leichter die Erholung von den Einflüssen derselben. Das Land kann in Missjahren die nothwendigen Getreideeinkäufe mit Waaren decken, ohne Anleihen zu machen, wie uns Frankreich und England beweisen; es steht unabhängig da von den Schwankungen des internationalen Handels, sein Zinsfuss bleibt hievon unberührt.

Zur Consolidirung des Zinses ist aber auch die Beständigkeit des Geldwerthes nöthig. So wie Waaren mit Waaren gekauft werden, so kauft man

mit Waaren Geld, wenn dieses die gesuchte Waare ist. Die Unzureichenheit der eigenen Kaufmittel nöthigt aber zu Anlehen, gleichviel ob das Kaufobject Waare ist oder Geld. Sowie der Waaren- auf den Leihmarkt zurückwirkt, so beeinflusst dieser jenen, die Anlässe sind identisch. Wenn die Zettelbank die Baarzahlungen aufnimmt, so hat dies für den Schuldner, der alsdann ein in devolvirter Valuta empfangenes Darlehen in Münze rückzahlen soll, die Wirkung der Entwerthung seiner Feilschaft, mit der er eine andere kauft, die mittlerweile im Preise gestiegen ist.

Die wünschenswertheste Eigenschaft des Geldes ist daher die Beständigkeit seiner eigenen Werthe, sie ist weit wichtiger, als diejenige des Langen- und Gewichtsmaasses. Ja, „die Beständigkeit ist die einzige wesentliche Eigenschaft des Geldumlaufs, und der Vortheil, der dem Gemeinwesen aus dem Gebrauche dieses grossen Werkzeuges der Association erwächst, muss im geraden Verhältniss zu dessen Beständigkeit stehen." (Carey.)

Je stärker die Association, sonach die Leichtigkeit, durch den Verkehr das nöthige Geld für seine Waare einzutauschen, desto seltener ist die Nothwendigkeit eines Anleihens, weil sich die reelle Handelsbilanz günstiger stellt. Ausserordentlicher Geldabfluss wird leicht durch Production ersetzt, der Zinsfuss ändert sich nur langsam mit Entwicklung der Volkswirthschaft.

II.

Die Resultate der Viehzählung vom 3. December 1867 in den Staaten Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg, Schwarzb.-Rudolstadt und Sondershausen und Reuss j. L.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Im Anschluss an die Publication über den Viehstand in Thüringen von 1861 und 1864 im VI. Bande (1866) S. 375 ff. dieser Jahrbücher theilt das statistische Bureau nachstehend die Resultate der Viehzählungen für 1867 mit, wobei dieses Mal die Herzogthümer Coburg und Gotha unberücksichtigt bleiben mussten, weil aus ihnen noch keine Nachrichten eingegangen waren.

Die Aufnahme des Viehstandes erfolgte in Thüringen gleichzeitig mit der am 3. December 1867 veranstalteten Bevölkerungsaufnahme, und zwar so, dass Weimar, Meiningen und Reuss j. L. die Eintragungen durch den Gemeindevorstand vornehmen liessen, Rudolstadt den Hauslisten besondere Fragebogen über den Viehstand beigab, die andern Staaten im Anschluss an das preussische Muster die Fragebogen über den Viehstand mit den Haus- resp. Haushaltungslisten vereinigten. Ueberall hat man nicht nur die Hauptsummen der einzelnen Viehgattungen erhoben, sondern bei den wichtigeren auch Geschlecht und Benutzungsart unterschieden. Bei den Pferden wurde überall wenigstens nach dem Geschlecht und nach der Zahl der Fohlen gefragt, beim Rindvieh nach Bullen, Ochsen, Kühen, Kälbern, bei den Schafen wurde eine Ausscheidung der feineren Wollschafe verlangt, für die Schweine finden sich in Meiningen, Altenburg und Reuss keine Unterabtheilungen. Die gewonnenen Hauptresultate sind in den folgenden zwei Tabellen zusammengestellt:

I. Viehstand 1867 und 1864.

Landestheile und Länder.	Pferde.		Rindvieh.		Schafe.		Schweine.		Ziegen und Ziegenböcke.		Bienenstöcke.	
	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.	Summe 1867.	Zunahme in % seit 1864.
Weimarischer Kreis	9765	— 1,77	48744	— 9,75	146351	—14,98	52485	— 7,10	24296	+1,55	7290	—14,02
Eisenacher Kreis	4561	+ 7,80	34742	— 7,25	82863	+ 3,00	25497	— 8,86	7687	+5,88	5028	+27,29
Neustädter Kreis	2374	+ 0,89	22219	— 8,97	28419	—11,98	16935	— 4,39	4176	+0,24	2342	+ 8,27
Grossherzogth. S.-Weimar	16700	+ 1,06	105705	— 8,78	257633	— 9,56	94917	— 7,06	36159	+2,29	14660	+ 0,47
Amt Camburg	962	— 7,32	4896	—10,65	7683	—25,60	5265	— 3,96	1388	—8,32	414	—13,03
Amt Kranichfeld	321	+ 4,90	1491	— 7,10	9163	— 4,34	1378	— 6,89	651	+1,40	335	— 5,37
Das übrige Meiningen	3786	+22,72	63027	— 9,62	86374	— 7,63	45226	—14,78	18866	—0,13	8053	+15,40
Herzogth. S.-Meiningen	5069	+14,45	69414	— 9,64	103220	— 8,98	51869	—13,59	20905	—0,67	8802	+12,73
Altenburger Ostkreis	6780	— 2,78	35695	— 3,53	13494	—12,25	27935	+11,24	3321	+1,87	1989	— 9,80
Altenburger Westkeis	2332	+ 2,33	18681	— 7,68	26508	—12,37	16254	+ 7,76	6500	+1,88	2332	+13,04
Herzogth. S.-Altenburg	9112	— 1,52	54376	— 4,99	40002	—12,33	44189	+ 9,94	9821	+1,87	4321	+ 1,24
Rudolst. Oberherrschaft	1533	+11,82	16585	—11,43	39101	—13,00	12239	—16,48	8282	—2,61	2792	+ 0,83
Rudolst. Unterherrschaft	1148	— 1,29	4147	— 4,60	25183	— 3,69	6295	—16,51	3016	—2,58	670	—13,21
Fürstenth. Schw.-Rudolstadt	2681	+ 5,80	20732	—10,14	64284	— 9,58	18534	—16,49	11298	—2,60	3462	— 2,23
Sondersh. Oberherrschaft	839	+ 2,57	7590	— 7,41	19383	—12,78	6961	—11,09	3744	+5,47	1153	—12,45
Sondersh. Unterherrschaft	3278	— 4,46	11618	— 9,55	72782	— 6,38	14963	—13,29	6135	—6,35	1887	— 2,88
Fürstenth. Schw.-Sondersh.	4117	— 3,11	19208	— 8,71	92165	— 7,80	21924	—12,60	9879	—2,19	3040	— 6,75
Fürstenth. Gera	1873	+11,82	9126	— 6,35	15440	—11,53	7351	— 8,49	1176	+4,07	760	+ 0,53
Frstth. Schleiz u. Lobenstein	825	+20,09	19882	—11,18	13745	—16,09	8042	—11,06	4857	+3,63	1152	+18,41
Fürstenth. Reuss j. L.	2698	+14,23	29008	— 9,72	29185	—13,74	15393	— 9,85	6033	+3,71	1912	+11,81
In den 6 Staaten	40377	+ 2,04	298443	— 8,50	586489	— 9,61	246826	— 7,45	94095	+0,47	36197	+ 1,58

II. Viehstand, Areal und Bevölkerung 1867.

Landestheile und Länder.	Areal.	Zollabrechnungs-Bevölkerung 1867*).	Auf eine Quadratmeile kommen						Auf 100 Einwohner kommen					
			Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen u. Ziegenböcke.	Bienenstöcke.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen u. Ziegenböcke.	Bienenstöcke.
Weimarischer Kreis	32,17	147,550	304	1515	4549	1632	755	227	6,62	33,04	99,19	35.57	16.47	4.87
Eisenacher Kreis	22,19	84,367	206	1566	3734	1149	346	227	5,42	41.18	98.22	30.22	9.11	5.96
Neustädter Kreis	11,67	50,939	203	1904	2435	1451	358	201	4,66	43,62	55,79	33.25	8.20	4.59
Grossherzogth. S.-Weimar	66,03	282,856	253	1601	3902	1438	548	222	5,91	37,37	91,08	33.56	12.78	5.18
Amt Camburg	2,34	9,330	411	2092	3283	2248	593	177	10,31	52.48	82,35	56.43	14.88	4.44
Amt Kranichfeld	1,48	3,198	217	1007	6191	931	440	226	10,04	46,37	28,65	43,09	20.36	10.48
Das übrige Meiningen	41,15	167,665	92	1532	2099	1099	458	196	2,26	37,59	51,51	26,97	11.25	4.80
Herzogth. S.-Meiningen	44,97	180,193	113	1544	2295	1153	465	195	2,81	38,52	57.28	28,78	11.60	4.88
Altenburger Ostkreis	11,95	93,350	567	2986	1129	2338	278	167	7,26	38,24	14,45	29.92	3,56	2.13
Altenburger Westkreis	12,05	48,300	194	1550	2200	1347	539	193	4,83	38,68	54,88	33,65	13.46	4.83
Herzogth. S.-Altenburg	24,00	141,650	380	2266	1667	1841	409	180	6,43	38,38	28,24	31.19	6.93	3.05
Rudolst. Oberherrschaft	13,83	58,761	111	1199	2827	885	599	202	2,61	28,25	66,60	20.85	14,11	4.75
Rudolst. Unterherrschaft	3,75	16,423	306	1106	6715	1679	804	179	6,99	25,25	153,34	38,33	18,36	4.00
Fürstenth. Schw.-Rudolstadt	17,58	75,184	152	1179	3657	1054	643	197	3,57	27,59	85,56	24,67	15.04	4.61
Sondersh. Oberherrschaft	6,23	29,800	135	1218	3111	1117	601	185	2,82	25,47	65,04	23,22	12,56	3.87
Sondersh. Unterherrschaft	9,40	38,261	349	1236	7743	1592	652	201	8,57	30,39	190,39	39,14	16,05	4.93
Fürstenth. Schw.-Sondersh.	15,63	68,061	264	1229	5896	1403	632	194	6,05	28,23	135,48	32,22	14.52	4.47
Fürstenth. Gera	4,03	38,252	465	2264	3831	1824	292	188	4,89	23,86	40.37	19.22	3.07	1,99
Frstth. Schleiz u. Lobenstein	11,03	49,722	75	1802	1246	729	440	104	1,66	39,98	27,63	16.17	9.77	2.32
Fürstenth. Reuss j. L.	15,06	87,974	179	1926	1938	1022	401	127	3,07	32,97	33,17	17.49	6,86	2,17
In den 6 Staaten	183,27	835,918	220	1628	3200	1347	513	197	4,83	35,70	70,16	29,53	11,26	4.33

*) S. die Mittheilung des stat. Bureaus in diesen Jahrbb. X. Bd. (1868 I.) S. 379. Insoweit die vorstehenden Zahlen von den dort publicirten abweichen, sind sie als die richtigeren und nunmehr definitiv festgestellten zu betrachten.

Ausser den hier angegebenen Viehgattungen finden sich überall Aufnahmen über die Zahl der Esel und Maulthiere; es wurden davon gezählt in Sachsen-Weimar 72, Meiningen 26, Altenburg 18, Rudolstadt 5, Sondershausen 12, Reuss 4, zusammen 137; ausserdem zählte man die Hunde in Altenburg (8972) und Sondershausen (4929).

Einen Blick auf die erste Tabelle zeigt uns überall mit Ausnahme der Pferde, Bienenstöcke und Ziegen, in Altenburg auch der Schweine und im eisenacher Kreis der Schafe eine erhebliche Abnahme des Viehstandes in Thüringen. Vor Allem hat der werthvollste Bestand, das Rindvieh, gelitten, welches in keinem einzigen Landestheil eine Zunahme, sogar nirgends eine Abnahme von weniger als $3^1/_2\,^0/_0$ zeigt. Der Zahl nach haben noch mehr die Schafe und fast ebensoviel die Schweine abgenommen.

Die Bewegung seit 1864 in den Zahlen der Pferde, der Ziegen und Bienenstöcke bietet hie und da auffallende Erscheinungen, welche sich nur bei genauerer Bekanntschaft mit den Zuständen in den einzelnen Landestheilen genügend erklären lassen. Hinsichtlich der ersteren ist nur die Thatsache zu constatiren, dass in manchen Gegenden die Rinderpest Veranlassung gegeben hat, Pferde für Rindvieh aufzustellen. Für die auffallende Minderung des übrigen Viehstandes aber, des Rindviehs, der Schafe und Schweine, in ganz Thüringen müssen sich gemeinsame Ursachen auffinden lassen; und dies ist nicht schwer, denn bekanntlich war die Periode von 1864 bis 1867 durch Viehseuche und Futtermangel gekennzeichnet und auch der Krieg von 1866 mag in den betreffenden Gegenden Thüringens Anlass gegeben haben, dass manches Stück Zugvieh geschlachtet wurde und so der Zucht verloren ging.

Hinsichtlich der Viehseuche resp. Rinderpest lässt sich nun zwar nicht behaupten, dass durch dieselbe dem Rindviehbestande Thüringens so grosse direkte Verluste beigebracht worden seien, dass sich daraus die Abnahme irgendwie erklären liesse; denn (s. C. Müller, Die Rinderpest in Thüringen und Franken im Jahre 1867 S. 49) in ganz Thüringen und Franken, einschliesslich coburgischer, preussischer und bairischer Gebietstheile, sind durch die Krankheit und die Abwehrmassregeln nur 791 Stück Rindvieh (nebst 11 Schafen und 29 Ziegen) umgekommen, während die Abnahme im Rindviehstande, welche sich übrigens schon von 1861 auf 1864 bemerklich gemacht hatte, seit 1864 36,737 beträgt. Wohl aber ist die Viehseuche durch die furchtbaren Verheerungen, welche sie in England und Holland anrichtete, eine indirekte Ursache zur Minderung des thüringischen Viehstandes gewesen.

Wenn in England von Mai bis November 1865 26,000 und später in einer Woche bis 13,000 Rinderpestfälle amtlich constatirt wurden, wenn in Holland während der Dauer der Seuche vom August 1865 an 140,161 Erkrankungsfälle gemeldet wurden, so kann man sich denken, welchen Ausfall im Fleischvorrath jener Länder und welche Anregung zur Einfuhr aus andern Ländern das mit sich brachte. Selbstverständlich hat sich auch Thüringen an dieser Ausfuhr lebhaft betheiligt, ohne dass die Höhe derselben in Zahlen anzugeben wäre. Dabei wurde ganz natürlich auch der Bestand des

Schaf- und Schweineviehs in Mitleidenschaft gezogen, indem man dem fehlenden Rindfleisch Schaf- und Schweinefleisch substituirte. Einen mächtigen Antrieb zum Export und zur Minderung des Viehstandes musste auch der Futtermangel geben, der in den letzten Jahren herrschte und schon vor dem Einbrechen der Seuche in Thuringen den Viehstand geschwächt haben musste. Thatsache ist, dass in letzter Zeit in Thuringen der Preis des Heus auf das Doppelte des früheren gestiegen ist, von 20—25 Gr. auf 40—45 Gr. per Ctr., ebenso der Preis der Kartoffeln von 18 auf 25 Gr. per preuss. Scheffel. Die Kartoffelernten und Preise haben aber namentlich auf die Schweinezucht, welche meist von kleinen Leuten getrieben wird, einen unmittelbaren Einfluss, und ist die starke Abnahme desselben gewiss kein erfreuliches Zeichen für die Verhältnisse der ärmeren Klassen. Die Schafzucht wird auch durch die Wollpreise bedingt; auf die Pferdezucht mussen die Haferpreise von Einfluss sein. Dieser ist seit 1864 nicht so stark, wie die anderen Kornfruchte, von 30 Gr. auf 36 Gr. per Scheffel ca., gestiegen.

Um die Wirkungen der Viehstandsabnahme auf die Fleischpreise ersichtlich zu machen, fügen wir hier eine Notiz über die Fleischpreise der letzten drei Jahre in der Stadt Jena nach den Ermittelungen des dortigen Marktamts bei, da uns zur Zeit weitere Angaben nicht zu Gebote stehen. Es kostete in Jena das Pfund:

	Ochsenfleisch:		Kuhfleisch:		Kalbfleisch:		Schöpsenfleisch:		Schweinefl.:	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
1865	4	4	3	10	2	4	3	7	4	8
1866	4	4	4	—	2	6	3	8	4	8
1867	4	9	4	4	2	11	4	1	5	5

Am höchsten standen alle Fleischpreise in den Monaten April bis November 1867 und scheinen seitdem wieder etwas zu fallen; nur Schweinefleisch behauptete den höchsten Stand bis Mai 1868.

Weiter mag die folgende Zusammenstellung dazu dienen, eine Anschauung von dem Werthe zu geben, welche das Viehcapital repräsentirt, und den pecuniären Verlusten, welche erlitten worden sind. Dabei prätendiren wir für die Durchschnittswerthe, welche auf die Angaben hiesiger Sachverständiger hin eingesetzt wurden, keine absolute Richtigkeit. Sie sollen und können nur eine annähernde Vorstellung der wirklichen Werthe geben. Offenbar sind sie ziemlich niedrig gegriffen. Den durchschnittlichen Werth eines Pferdes würde man vielleicht auf 115 Thlr. ansetzen können; Fohlen eingerechnet. Jedenfalls ist der Minimalsatz für ein fehlerfreies Arbeitspferd 150 Thlr.; bei dem Durchschnittswerth von 40 Thlrn. für ein Stück Rindvieh hat man sich ein Stück Grossvieh zu durchschnittlich 50 Thlrn., Jungvieh 30 Thlrn., Kälber 6 Thlrn. vorgestellt und natürlich das numerische Verhältniss dieser drei Klassen in Betracht gezogen. Der Durchschnittswerth einer Ziege liesse sich wohl auch um $^1/_2$ Thlr. erhöhen. Die folgenden Zahlen beruhen also keinesfalls auf einer übertriebenen Vorstellung.

	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
Durchschnittswerth per Stück in Thlrn.	100	40	3	6	2
Stückzahl des Viehs in den 6 Staaten	40,377	289,443	586,489	246,826	94,095
Werth des Viehs in den 6 Staaten in Thlrn.	4,037,700	11,577,720	1,759,467	1,480,956	188,190
Mehrung oder Minderung der Stückzahl seit 1864	+ 1025	— 36,737	— 62,223	— 19,886	+ 539
Werthzuwachs resp. Verlust seit 1864 in Thlrn.	+102,500	—1,469,480	—186,669	—119,316	+1078

Soviel zur Erläuterung von Tabelle I.

Ein Blick auf die zweite Tabelle belehrt uns, welche grosse Verschiedenheiten rücksichtlich der Viehgattung in den einzelnen Gegenden Thüringens herrschen. Sie werden hervorgerufen durch die Verschiedenheiten des Terrains, der landwirthschaftlichen Verhältnisse, der Beschäftigung und socialen Lage der Bewohner.

Im Grossherzogthum Weimar zeichnet sich nur der weimarische Kreis durch ziemlich starke Pferde und Schweinezucht und durch besonders starken Ziegenbestand aus, auch die Pflege der Bienen ist in diesem wie im eisenacher Kreise für Thüringen sehr bedeutend, sogar die bedeutendste unter allen hier angeführten Bezirken Thüringens. Der eisenacher und der neustädter Kreis nehmen dagegen, was die Ziegenhaltung betrifft, mit die letzten Plätze ein. Im Uebrigen bietet die Viehhaltung des Grossherzogthums nichts Hervorstechendes.

Vom Herzogthum Meiningen gehört das Hauptland zu den mit Vieh am schwächsten versehenen Theilen Thüringens, namentlich scheint der Pferdebestand dort und in dem angrenzenden gleichfalls am Südabhang des thüringer Waldes gelegenen Theil des Fürstenthums Reuss j. L. unverhältnissmässig schwach zu sein. Die Zunahme an Pferden seit 1864 ist auch gerade in diesen Gebieten am bedeutendsten, ein Viertheil und mehr der damaligen Zahl, indess haben sie immer noch den schwächsten Bestand von allen; dabei zeichnet sich Meiningen nicht einmal durch besonders starken Rindviehstand aus, und die Vergrösserung jenes Bestandes scheint auf Kosten dieses erfolgt zu sein. Der im Norden des thuringer Waldes gelegene Theil Meiningens hingegen, das Amt Camburg, zeichnet sich durch den verhältnissmässig stärksten Viehstand aus; in allen Gattungen, ausser in den Bienenstöcken, überragt es den Mittelsatz für Thüringen bedeutend, während sich der andere vom Hauptland gesonderte nördliche Theil Meiningens, das Amt Kranichfeld, nur durch starke Schaf- und Bienenzucht hervorthut.

Altenburg besitzt in seinem Ostkreis ein grosses durch Viehzucht ausgezeichnetes Gebiet, namentlich die Rindviehzucht jener Gegend ist ja berühmt und wird auch im angrenzenden Fürstenthum Gera stark betrieben, wie denn diese beiden Landestheile auch durch die Zahl ihrer Pferde und des Schweineviehs hervorragen. Die Schafzucht ist im altenburger Ostkreis schwach vertreten, stärker im Westkreis, dasselbe Verhältniss zeigt sich hinsichtlich des Ziegenviehs.

Im Schwarzburgischen weisen die im Flachland gelegenen Unterherrschaften durchgehends einen stärkeren Viehstand auf als die gebirgigen Oberherrschaften, sogar in der Ziegenzucht, der doch sonst wohl das Gebirge günstig ist; die Schafzucht ist in den Unterherrschaften mehr als doppelt so stark vertreten als die Durchschnittszahl für die hier in Betracht gezogenen Gebiete ergiebt, sie haben auf ihren 13 Quadratmeilen über anderthalbmal so viel Schafe als Einwohner, der sondershäuser Theil hat sogar fast noch einmal so viel (1864 über doppelt so viel); ein Verhältniss, das sich sonst nirgends in Thüringen und bei keiner andern Viehgattung findet.

Für das Fürstenthum Reuss ist ausser dem schon Angeführten noch hervorzuheben, dass der Landestheil Schleiz und Lobenstein, im Uebrigen dem Hauptland von Meiningen ähnlich, wenigstens einen ziemlich starken Rindviehstand aufweist, Schafe hingegen sind nur im altenburger Ostkreis weniger gezählt worden als hier, auch die Bienenzucht scheint in dieser Gegend sehr vernachlässigt zu sein. Das Fürstenthum Gera weist einen verhältnissmässig reichen Viehstand auf.

Um die Beziehungen zwischen Land und Viehstand deutlicher zu beleuchten, sollten die Zahlen nach geographischen und ökonomischen Gesichtspunkten gruppirt werden, und würden für weitere Betrachtungen die einzelnen Viehgattungen zu specialisiren und in ihrem Verhältniss zu einander, dem Areal und der Bevölkerung zu betrachten sein. Indess ist das nicht Zweck dieser kurzen Mittheilung.

III.

Das Forstwesen Thüringens im sechszehnten Jahrhundert.

Von

Dr. **Otto Kius.**

Einleitung.

Als Hauptrepräsentant des schon seit den Zeiten des Mittelalters in viele Territorien getheilten thüringer Landes mag füglich das Ernestinische Gebiet, welches bereits im sechszehnten Jahrhundert durch ganz Thüringen bis südlich über den thüringer Wald nach Franken hinein zerstreut lag, betrachtet werden. Die Ernestinische oder ältere Linie des im Jahre 1485 in zwei Theile getheilten Sachsenlandes bestand anfänglich aus zwei ungleich grossen, durch das Gebiet der jüngeren oder Albertinischen Linie getrennten Haupttheilen, von welchen der kleinere nördliche mit der Hauptstadt Wittenberg das eigentliche Herzogthum Sachsen, auf welchem die Kurwürde ruhte, der grössere südliche aber Thüringen, das Osterland und die Pflege Coburg in Franken begriff. Das gesammte Ernestinische Ländergebiet umfasste an Flächeninhalt nahe an 400 □Meilen. Mit der unglücklichen Capitulation von Wittenberg 1547 ging sammt der Kurwürde der grösste Theil des Landes an die Albertinische Linie verloren, worauf Weimar Hauptstadt und Mittelpunkt der nunmehr wesentlich verringerten Ernestinischen Lande wurde. Diese Lande beschränkten sich jetzt nur auf eine Anzahl Aemter in dem südlichen (thüringischen) Theile mit ungefähr 114 □Meilen, zu welchen durch den Naumburger Vertrag 1554 noch gegen 36 □Meilen hinzukamen, so dass nunmehr das Ernestinische Land wieder auf 150 □Meilen stieg und als Haupttheile Weimar, Gotha, Eisenach, Altenburg, Pösneck und Coburg begriff[1]).

---

1) Vergl. das Finanzwesen des Ernest. Hauses Sachsen im 16. Jahrh. von Dr. Kius. Weimar 1863. S. 23 ff.

Die in nachfolgender Darstellung häufig erwähnten Regenten sind: Kurfürst Friedrich der Weise 1486—1525; Kurfürst Johann der Beständige 1525—1532; Johann Friedrich der Grossmüthige als Kurfürst 1532—1547. Während Joh. Friedrich in der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg gefangen genommen, laut der wittenberger Capitulation dem Kaiser als Gefangener folgen musste, leiteten für die Dauer der Gefangenschaft (1547—1552) die älteren Söhne Joh. Friedrich und Joh. Wilhelm die Regierung, bis der Vater nach seiner Rückkehr dieselbe wieder übernahm und bis zu seinem Tode 1554 fortführte. Nachdem die drei Söhne Joh. Friedrichs des Grossmüthigen oder Aelteren Joh. Friedrich der Mittlere, Joh. Wilhelm und Joh. Friedrich der Jüngere von 1554—1557 gemeinsam regiert hatten, resignirten die zwei jüngeren Brüder zu Gunsten des älteren Bruders auf eine Reihe von Jahren (1557—1566) und erst nach des jüngsten Bruders frühzeitigem Tode vereinigten sich Joh. Friedrich der Mittlere und Joh. Wilhelm über eine Theilung ihrer Lande. Zwar wurde schon im folgenden Jahre (1567) Joh. Friedrich der Mittlere, nachdem er sich durch seine Verbindung mit dem geächteten W. von Grumbach die Reichsacht zugezogen hatte, seines Landestheils, welchen sogleich Joh. Wilhelm mit dem seinigen vereinigte, beraubt, doch erlangten im J. 1572 seine unmündigen Söhne die Herausgabe einer Hälfte der Ernestinischen Lande, wodurch ihnen Eisenach, Gotha, Coburg sammt den dazu gehörigen Aemtern mit ungefähr 60 □Meilen zufielen, während ihr Oheim Joh. Wilhelm die andere, grössere Hälfte mit Weimar und ungefähr 77 □Meilen behielt[2]). Nach Joh. Wilhelm's frühem Tode 1573 riss die Vormundschaft über dessen Söhne Kurfürst August von Sachsen an sich, und erst nach des Vormunds Tode 1586 gelangte Friedrich Wilhelm zur Regierung, die er zugleich für seinen jüngeren Bruder Johann bis 1602 fortführte.

Als Quellen für die Darstellung des thüringischen Forstwesens im 16. Jahrhundert dienten das Gemeinschaftliche Sachs. Ernest. Hauptarchiv (Commun-Archiv), das Grossh. S. Geheime Haupt- und Staatsarchiv, sowie das Eisenacher Archiv, sämmtlich in Weimar, und das Herz. S. Gotha. Haus- und Staatsarchiv in Gotha[3]). Aus der ausschliesslichen Benutzung archivalischer Quellen erklärt sich, dass einzelne wichtige Zweige der heutigen Forstwirthschaft nur sehr spärlich beleuchtet erscheinen, weil eben die Quellen hierfür theils zu spärlich flossen, theils

---

2) Vergl. Atlas zur Geschichte der Sächsischen Länder und Erläuterungen des Atlas von M. M. Tutzschmann. Grimma 1852.

3) Den Herren Archivbeamten in Weimar und Gotha fühlt sich für ihre Bemühungen der Verfasser zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

gänzlich fehlten, während für andere Parthieen ein ungleich reichlicheres Material sich zu Tage fördern liess. Dass auch das Jagdwesen mit in den Kreis der Abhandlung herein gezogen ist, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung. — Wenn der Verfasser zum Schlusse aufrichtig bekennt, weder holzgerechter Förster noch hirschgerechter Jäger zu sein, so hofft er, dass ihm dieser Umstand weniger zum Vorwurf, als zur Entschuldigung gereichen möge.

Die Waldwirthschaft.

So weit die Nachrichten über den Zustand der Wälder Thüringens im sechszehnten Jahrhundert zurückreichen, so alt sind die Klagen über das »unpflegliche Vorhauen« und die überall sichtbare Verwüstung der Wälder, sowie die Befürchtungen vor demnächst eintretender Holznoth. Die Prophezeiung, welche man Luther und Melanchthon in den Mund legte, dass noch vor dem jüngsten Tage an guten Freunden, guter Münze und wildem Holze grosser Mangel werden würde[1]), schien wenigstens in Bezug auf den letzten Punkt ihrer Erfüllung nahe zu sein. Trotzdem stieg die Consumtion bei der zunehmenden Bevölkerung, welcher man das Recht ihren Holzbedarf aus den landesherrlichen Forsten zu beanspruchen ebensowenig bestritt, als man sie durch Erhöhung der Holzpreise, welche seit Menschengedenken unverändert geblieben waren, zu einer Beschränkung des Holzverbrauchs hätte nöthigen wollen; nicht zu gedenken der unbeschränkten »freien Beholzung«, welche vielen Gemeinden zustand und welche einer sparsameren Consumtion und der Schonung der Wälder nichts weniger als förderlich war. Holz- und Waldordnungen suchten in das seitherige regellose Verfahren einige Ordnung zu bringen. Man begann den Grund der höchst schädlichen Berechtigungen zu untersuchen, da und dort Einschränkungen eintreten zu lassen, die billigere Holzabgabe nur für den eigenen Bedarf zu gestatten, das früher oft verachtete Reisig und die sogenannten Afterzegel als Brennholz anzuweisen, die Holzausfuhr aber gänzlich zu verbieten. Von Zeit zu Zeit wurden Waldbesichtigungen angeordnet, um den Zustand der Wälder zu untersuchen und Rathschläge zu deren besseren Pflege zu ertheilen, aus denen neue Waldordnungen hervorgingen. Leider zeigte sich sowohl bei den Forstbeamten, als bei Bürgern und Bauern weder Verständniss, noch guter Wille zur Befolgung derselben. Auch geben die Holz- und Waldordnungen nicht sowohl all-

---

1) H. C. Moser's Versuch einer Geschichte der deutschen Forstwirthschaft in W. G. von Moser's Forstarchiv XVI. S. 191.

gemeine Grundsätze über die Behandlung der Forsten überhaupt, als vielmehr für einzelne Aemter und Bezirke Anweisung über die Art und Weise des Holzverkaufs, über Einnahme der Forstgelder, Holzpreise, Verbote gegen das Roden, Strafandrohungen u. dergl.; sie bezeichneten ferner die Waldorte, welche gehegt und andere, welche angegriffen werden sollten. Zudem wurden sie den niederen Forstbeamten einfach nur vorgelesen, so dass sich diese später mit Unkenntniss derselben entschuldigen konnten und bei einer protokollarischen Vernehmung behaupteten, sie hätten gar nicht gewusst, dass sie sich danach richten sollten. Selbst der Oberaufseher bat wiederholt um eine Abschrift derselben. Oft wurde die Waldordnung nach dem fürstlichen Vorgange von denjenigen, welche von Amtswegen auf strenge Befolgung derselben hätten halten sollen, sogar selbst verletzt und die Untergebenen fühlten sich deshalb ebensowenig an die Ordnung gebunden. Dazu kam, dass das Forstpersonal in der Regel mit den Schössern in Zwiespalt lebte, auch manche Vorschriften als unpraktisch sich bewährten, — kurz die Waldordnung gelangte nie zur rechten Durchführung, oder wie einst die zur Aufrechthaltung derselben mitverpflichteten Beamten, Schösser und Schulteis in Eisenach fast höhnisch erklärten: »Die Holzordnung ist niemals gehalten worden, weshalb sie auch nicht hat gebrochen werden können.«

Im ganzen sechszehnten Jahrhundert befand sich die Forstwirthschaft noch auf der niedrigen Stufe des blos handwerksmässigen Betriebs, wobei man nur eben die Erfahrungen benutzte, welche man ohne rechtes Verständniss von Ursache und Wirkung gemacht hatte. Von einer systematischen Anleitung oder Vorschrift zu einer zweckmässigen Behandlung der Forsten findet sich nicht eine Andeutung. Künstliche Waldzucht durch Anpflanzung und Holzsaaten war unbekannt. Die Verjüngung der Wälder überliess man einfach der Natur. Es genügte, dass man beim Abtrieb einer Fläche eine bestimmte, aber nach den Verhältnissen verschiedene Anzahl von Bäumen (bis zu 32) zur natürlichen Besamung und Lassbäume oder Lassreiser stehen liess. »Mit den Gehauen oder Jahnen, so man an den Enden, da Stammholz ist, wird vornehmen, soll es damit gehalten werden, dass auf jedem Acker vier Scherbäume, welche zu tragenden Tannenzapfen geschickt sein, stehen bleiben und mit Hüten dermassen verschonet werden, bis auf denselben Gehauen der jung Wald wiederum zweier Ellen hoch gewachsen ist«. — »Aber die Gehölze, so nicht Stammholz, sollen die Vorsteher durch einen Feldschneider messen lassen und, wenn

solches geschehen, die Beiachtung haben, dass dieselben allzeit in 15 Jahren einmal gehauen und verkauft werden«[5]).

Vorherrschend war übrigens die regellose Plänterwirthschaft; das Bauholz sollte »nicht planweise, sondern einzeln und in Dicken, so es ohne Schaden geschehen mag, gehauen werden, denn es macht sonst die Hölzer unscheinbar«. Die älteren und dürren Bäume sollten hin und wieder ausgezogen werden, die jungen geraden Stämme dagegen, namentlich gesunde und »geschlachte« Eichen stehen bleiben. Auch die Sächs. Ernestinische Landesordnung von 1556 verbot das Stammholz platzweise zu hauen. Da man aber der einzelnen Stämme zu viele herausschlug und das Weidevieh ununterbrochen in den Wald laufen liess, so konnte das junge Holz nicht aufkommen und die Lücken wieder füllen, deren mit jedem Jahre mehr wurden. Ausserdem verursachte auch das Herausnehmen der Bäume am nebenstehenden jungen Holze beim Fällen, Ausarbeiten und Abfahren vielen Schaden, die Aufsicht wurde durch das allerwärts stattfindende Holzfällen und Abfahren sehr erschwert, das junge Holz wurde von den nebenstehenden Bäumen unterdrückt und man konnte niemals übersehen, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Altersklassen des Holzbestandes zu einander standen.

Wo das Holz hauptsächlich ackerweise verkauft wurde, machte sich eine Eintheilung in gewisse Gehaue nöthig, wie z. B. 1554 im Amte Eisenach vier Gehaue für Schiedholz (Deputate) und Klafterholz angeordnet wurden, welches alles ackerweise verkauft und aus dem ältesten Gehölz genommen werden sollte; die Gehaue sollten ordentlich nach einander gehalten werden und Oberaufseher und Forstknechte anderer einzelnen Gehaue bei Vermeidung ernster Strafe sich gänzlich enthalten.

Im Jahre 1571 wurde nach vorausgegangenem Anschlag der Wälder nach Flächeninhalt und jährlicher Nutzung eine Hauordnung für die weimarischen Gehölze vorgeschrieben, in welcher z. B. der Ettersberg und das Webicht bei Weimar auf 30 Jahre, andere Gehölze auf 23, 22, 20, 16, 10 Jahre eingetheilt wurden. Sämmtliche etwas über 7000 Acker haltenden Gehölze des weimarischen Amtes waren in der Totalsumme auf 54,552 fl. 5 gr.[6]) (76,372 Thlr. 29 Sgr.) Holzwerth an-

---

5) S. Goth. Haus- und Staatsarch. Reg. KK. XIV. 3.

6) Bezüglich der Münzverhältnisse des Ernestinischen Sachsens im sechszehnten Jahrhundert ist zu bemerken, dass im Handel und Verkehr unter dem Gulden (fl.) der meissnische zu verstehen ist, welcher 21 Gr. zählte. Der heutige Silberwerth jenes Guldens beträgt 1 Thlr. 12 Sgr. (= 42 Sgr.); folglich 1 Gr. = 2 Sgr. Auch

geschlagen und die jährliche Nutzung auf 2727 fl. 18 gr. (3818 Thlr. 12 Sgr.) berechnet. Diese Hauordnung wurde aber schon nach zwei Jahren verändert, indem die Umtriebszeit um einige Jahre herabgesetzt wurde. Früher schon hatte man hie und da nicht genau »nach der Ordnung gehauen, sondern das beste Holz ausgelesen, dadurch etzliche Gehaue unwüchsig gemacht« wurden.

An vielen Orten wurde eine das Forstinteresse fast überwiegende Rücksicht auf die Wildfuhr genommen. Da dieser mehrdeutige Begriff im Verlaufe der Darstellung von grösster Wichtigkeit erscheinen wird, so möge sogleich an dieser Stelle die Veranlassung ergriffen werden, den Begriff derselben festzustellen. Das Wort Wildfuhr erscheint nämlich, abweichend von dem modernen[7]) damit verbundenen Begriff, im sechszehnten Jahrhundert nach Ausweis unzähliger Stellen in den Acten in drei wesentlich verschiedenen Bedeutungen. Unter der Wildfuhr verstand man 1) die Jagdberechtigung, in welchem Sinne man z. B.

---

rechnete man viel nach dem Schock, wobei man das alte Schock zu 20 Gr. (= 1 Thlr. 10 Sgr.) und das neue zu 60 Gr. (= 4 Thlr.) unterschied. Im kleineren Verkehr war auch der Schreckenberger üblich, welcher anfänglich 3 Gr. (= 6 Sgr.) später 3½ Gr. (= 7 Sgr.) galt.

Von dem heutigen Silberwerthe jener Münzen ist aber wohl zu unterscheiden der heutige Kaufwerth. Durch eine methodische Untersuchung der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse, namentlich des Roggenpreises im 16. Jahrhundert und durch die Vergleichung des gewonnenen durchschnittlichen Roggenpreises aus jener Zeit mit dem 24jährigen aus den Jahren von 1838—1861 ergiebt sich nämlich als Resultat, dass seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts der Durchschnittspreis der wichtigsten Lebensbedürfnisse, zumal aber des Roggens um 375 Proc. gestiegen oder — was dasselbe ist — der Werth des Geldes seit jener Zeit um eben so viel Procent gesunken ist. Das heisst: für den meissnischen Gulden (1 Thlr. 12 Sgr.) konnte man im 16. Jahrhundert nach dem damaligen Durchschnittspreise genau so viel Roggen kaufen als nach dem 24jährigen Durchschnittspreise (1838—1861) im Jahre 1862 für die 3¾fache Summe. Folglich hat der meissnische Gulden zu 21 Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr.) jetzt den 3¾fachen Werth (3¾ × 1 Thlr. 12 Sgr. =) 5¼ Thlr. oder 9⅕ fl rhein.

Wo sich im Verlaufe dieser Darstellung bei einer Geldangabe aus dem 16. Jahrhundert eine eingeklammerte Summe befindet, ist darunter der heutige Silberwerth zu verstehen; zur Ermittelung des heutigen Kaufwerthes ist dann die eingeklammerte Summe um das 3¾fache zu erhöhen. — Die Ermittelung des Silberwerthes und Kaufwerthes findet sich ausführlicher erörtert in des Verfassers „Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts u. s. w.“ in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I S. 65 ff., womit zu vergleichen: Das Finanzwesen des Ernest. Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert von Dr. Kius. Weimar 1863.

7) K. von Train, Waidmanns neue Practica S. 314. Hiermit übereinstimmend Lexicon der Forst- und Jagdkunde von Steph. Behlen V. 496. Ch. W. von Heppe, Der wohlredende Jäger S. 332.

sagt: dem Fürsten steht die Wildfuhr zu; 2) das Gebiet, auf welchem die Jagdberechtigung ausgeübt wird; z. B. es war verboten, die Hunde in die Wildfuhr (Wildbahn) laufen zu lassen; 3) den Wildstand auf dem Jagdgebiet; z. B. die Wildfuhr wird gebessert. — Zu Gunsten der Wildfuhr musste oft gegen das forstliche Interesse ein Wald geschont werden, und in allen forstlichen Erlassen wurde die Rücksicht auf dieselbe den Beamten dringend an's Herz gelegt.

Mit dem durch die zunehmende Holznoth hervorgerufenen Steigen der Holzpreise wurde das finanzielle Interesse der Landesherren mehr und mehr geweckt und deshalb aller Orten nachgeforscht, ob und auf welche Weise sich da und dort die angeblichen Holzberechtigungen der Gemeinden und der technischen Gewerbe, wie Dielenschneider, Hammerschmiede, Kohlenbrenner, Harzer und anderer mehr zum Vortheil der landesherrlichen Kasse entweder zurückziehen oder wenigstens kürzen liessen. Denn der Nachtheil für die Wälder war noch unerträglicher geworden, seit die Fabrikate der Dielenschneider, Hammerschmiede u. s. w. bei den höheren Holzpreisen bedeutend im Preise gestiegen waren und die Fabrikanten in weit ausgedehnterem Maasse als früher ihre Berechtigungen auszunutzen suchten. Auch die Rechtsbeständigkeit der Deputate der Beamten, zumal der Geistlichen wurde in Frage gezogen. Eine Anzahl eingeschlichener Missbräuche wurde jetzt mit Ernst abgeschnitten und durch bessere Besoldung der Beamten mancherlei Betrug abgestellt. Die Waldhut wurde trotz der Klagen der Landleute, wenn die Berechtigung nicht überzeugend begründet werden konnte, behufs der Holzung der Wälder streng verboten. Andere Berechtigungen auf Waldbenutzung, die in einer nachweislichen Zeit meist um eine geringe Entschädigung zu Lehen hingegeben worden waren, wurden theils durch Rückgabe des Kaufgeldes abgelöst, theils, wenn das Lehen heimgefallen war, nicht weiter verliehen. Am meisten belastet waren die mit der Secularisation der ehemaligen Abteien und Klöster wie Reinhardsbrunn, Georgenthal, Oldisleben, Bürgel u. s. w. für den Landesherrn gewonnenen Waldungen. Von besonderer Energie in der eben angedeuteten Weise erwies sich die kurze Regierung Johann Wilhelms. Die nach dieses Fürsten Tode eingetretene vormundschaftliche Regierung, welche Kurfürst August von Sachsen leitete, führte verschiedene Einrichtungen ein, welche in dem seit der erneuten Holzordnung von 1556 und der Forst- und Waldordnung von 1560[8]) im Gebiete des Forstwesens vorgeschrittenen Kurfürstenthum sich bereits bewährt hatten.

8) Codex Augusteus P. II. pag. 487 sqq.

Gemeinden und Privatpersonen waren in Bezug auf ihre Waldungen sehr beschränkt; denn die Benutzung des Privateigenthums musste der Rücksicht auf die landesherrliche Wildfuhr überall nachstehen. Was indessen damals als eine höchst ungerechte Beschränkung erschien, bewährte sich als eine Massregel von guten Folgen. Die Gemeinden und Privatwaldbesitzer nämlich, sonst nicht geneigt, den Wald, welcher doch ein oder mehrere Menschenalter zur Vollständigkeit seines Wachsthums bedarf, als ein Fideicommiss der vergangenen Geschlechter an das gegenwärtige zu betrachten und ihn deshalb zu schützen und zu schonen, waren durch strenge Verbote an dem über den eigenen Bedarf hinausgehenden Hauen verhindert[9]).

Das Roden der Wälder.

Da sich die Pflege der Forsten im sechszehnten Jahrhundert mehr in Verboten, welche der Verwüstung der Wälder Einhalt gebieten sollten, als in positiven Befehlen und Rathschlägen zur Förderung des Aufwuchses äusserte, so war natürlich zunächst das Roden als die unmittelbarste Vertilgung des Waldes streng verboten. In allen forstlichen Verfügungen ist dieses Verbot das ceterum censeo, und den mit Bereitung und Besichtigung der Wälder beauftragten Beamten wurde jeder Zeit ganz besonders eingeschärft, auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. Aber trotz der wiederholten Verbote, trotz der angedrohten und oft auch ausgeführten schweren Strafen wurde dennoch von adeligen Waldbesitzern, von Gemeinden und Privatpersonen alljährlich viel Waldland gerodet. Selbst Forstbeamte suchten sich durch Ausroden von Waldflächen nutzbares Ackerland, Wiesen und Weideplätze anzulegen.

Im Allgemeinen war es jedoch weniger die Rücksicht auf Erweiterung des Artlandes und der Wiesen, welche das Roden der Wälder veranlasste, als der augenblicklich vortheilhafte Verkauf der ganzen Holzmasse bei voller Rücksichtslosigkeit auf den für die Zukunft unausbleiblichen Holzmangel. Auch bei dem Landesherrn stand als Motiv

---

9) Weiter ging die Aufsicht der Forstbeamten über die in der landesherrlichen Wildfuhr liegenden Gemeinde- und Privatwaldungen nicht, als dass sie das Aushauen über den eigenen Bedarf der Besitzer verhüten sollten. Erst in der Weimarischen Jagd- und Forstordnung von 1646 werden „die Gemeinden, so Gehölze unter uns liegend haben", angewiesen, sich alsbald nach Verkündigung der Forstordnung „eines oder mehrerer Förster über ihre Gemeindeholzung zu vergleichen" und die gewählten Förster jährlich dem Oberaufseher vorzustellen. Fritzschii Corp. jur. ven. for. III. p. 25. 11.

des Verbotes nicht etwa ein nationalökonomisches Interesse im Vordergrund, sondern zunächst nur die Rücksicht auf die Wildfuhr[10]), deren Schmälerung durch das Verhauen und Roden der Wälder befürchtet wurde. Diese Befürchtung spricht sich wenigstens in den Correspondenzen der Landesherren mit dem Forst- und Jagdpersonal ganz unzweideutig aus, während den Gemeinden und Waldbesitzern gegenüber, die für die Erhaltung und Verbesserung der fürstlichen Wildfuhr begreiflicher Weise nur ein negatives Interesse haben konnten, die drohende Gefahr des Holzmangels und die hieraus folgende Unmöglichkeit, den Holzanforderungen der Gemeinden, wenn erst ihre Wälder ausgehauen wären, aus den landesherrlichen Forsten Genüge leisten zu können, geltend gemacht wurde.

Hieraus erklärt sich die weit grössere Nachsicht, welche man rücksichtlich der ausserhalb der fürstlichen Wildfuhr gelegenen Wälder und gegen die adeligen Waldbesitzer übte, auf deren Gebiet die Jagdberechtigung seltener dem Landesherrn zustand, obwohl hier wieder ein anderes fürstliches Interesse, dasjenige nämlich des Lehens, in Gefahr kam. Gegen Gemeinden, sowie gegen bürgerliche und bäuerliche Privatwaldbesitzer innerhalb der fürstlichen Wildfuhr wurde mit aller Strenge eingeschritten, sobald von den Forstbeamten Anzeige gemacht wurde; in manchen Fällen vollzogen dieselben sofort die Confiscation des ohne vorherige Erlaubniss geschlagenen Holzes. Zur Waldbusse wurden schon Gemeinden oder Privatleute gezogen, ja selbst empfindlich gestraft, wenn sie ausser ihrem Bedarf an Bau- und Brennholz zum Verkauf nur einen Baum in ihrem eigenen Walde ohne Genehmigung gefällt hatten. Ein Bauer in Mosbach bei Eisenach wurde (1530) um 24 gr. (1 Thlr. 18 Sgr.) gestraft, weil er das zu seinem Gute gehörige Holz abgehauen hatte, ohne Hegereiser stehen zu lassen. — Die Gemeinde Förtha bei Eisenach musste (1545) 2 Schock 48 gr. (11 Thlr. 6 Sgr.) Busse erlegen, weil sie ohne Erlaubniss in ihrem Gemeindeholz »etliche viel Schocke junge Eichen, Hopfenstangen und Anderes gehauen und verkauft« hatte. — Ein Bauer in Klein-Endersdorf im Amte Leuchtenburg hatte in seiner Holzmark etliche Klafter Scheitholz geschlagen, und da er auf Befehl des Forstknechts die windfälligen Bäume aus seinem Gehölze wegräumte, noch sechs Klafter gehauen, wofür ihn der Schösser auf Befehl des Forstmeisters zu Hummelshain »durch den Landknecht gegen Orlamünde fordern und an eine Kette

10) Vergl. hierüber Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland §. 33 gegen Ende und die dazu gehörige Anmerkung 63.

beheften lassen«. Da er nun »als ein armer gefangener Mann« zwei Männer als Bürgen gestellt, beklagt er sich, dass diese vom Forstmeister an den Jägermeister gewiesen worden wären, und er nun auch noch schweres Botenlohn zu zahlen habe. — Im Jahre 1551 beschwerten sich mehrere Bauern von Geisenhain im Amte Roda, dass sie vom Jägermeister und dem Schösser in den Gewahrsam gesteckt worden wären, weil sie auf ihrem eigenen Gebiet Holz gehauen hätten. Der Jägermeister, zu seiner Rechtfertigung hierüber aufgefordert, berichtete, sie hätten die Wälder dermassen verhauen, dass die Wildfuhr ganz zu Grunde gehen wollte, hätten sich auch widerspenstig gezeigt, weshalb er sie habe einstecken lassen; namentlich nennt er den Müller von Geisenhain, der ein grosses Gehölz und eine »ziemliche Bauersnahrung habe, dass sich wohl ein Edelmann darauf erhalten könnte« [11]).

Wenn übrigens die Forstbeamten den bäuerlichen Waldbesitzern, um die fürstliche Wildfuhr nicht zu schädigen, sogar das Betreten ihres Eigenthums, geschweige denn das Holzschlagen und Roden nicht gestatten wollten, so verfuhren sie offenbar mit einer Härte, welche nicht im Willen des Landesherrn lag, wie sich auch Joh. Friedrich der Mittlere in Bezug auf die Klagen der Unterthanen über das barbarische Verfahren der Förster in einem Schreiben an seinen Vater (1548) ausspricht: »Dass aber ein armer Mann in sein Holz nach seinem Eigenthum zu sehen, damit ihm durch Andere kein Schade zugefügt werde, nicht gehen sollte, das wird unseres Erachtens E. G. Gemüth nicht sein, ungeachtet wenn gleich ein armer Mann in solchem Aufsehen seines Holzes eine Stange auf dem Hals mit sich zu Haus trüge« [12]).

In den holzreicheren Gegenden des Landes mochte die Aufsicht weniger streng gehandhabt worden sein, denn es fand sich, dass z. B. in den fränkischen Besitzungen der Ernestiner, der sogenannten Pflege Coburg, welchen Landestheil Joh. Friedrich der Grossmüthige 1542 seinem Halbbruder Joh. Ernst zu seiner Portion überliess, die Roder, d. h. die gerodeten Waldflächen übermächtig überhand nahmen. Die zu Coburg von den beiden fürstlichen Brüdern (1541) in Gemeinschaft erlassene Holzordnung setzte darüber folgende Bestimmungen fest: »Nachdem auch hiebevor ein übermässiges Roden in den Wäldern hin und wieder gebraucht, durch welches die Wälder über die Massen geschmälert und doch unseren gnädigsten Herren wenig genützet, haben wir dem Forstmeister befohlen und auferlegt, dass er zum allerforder-

11) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 115.
12) Weim. Comm. Arch. Reg. K. 277.

lichsten alle Waldroder im Beisein der Schösser und Kastner jedes Amts, da die Roder gelegen, mit treuem Fleisse ausmessen und versteinen lasse; alsbald auch einen jeden, wie viel an Äckern befunden, aufzeichnen und in ein ordentlich Register bringen soll. Weil auch hievor ein Acker nicht mehr denn zehn Neupfennige zu Erbzins gegeben, soll doch forder von jedem Acker 1 gr. (2 Sgr.) genommen und den Inhabern nicht anders denn für Lassgüter zugeschrieben werden, doch dergestalt, dass den Lehen von Jahr zu Jahr Folge gethan werde«[13]). — »Es soll auch der Forstmeister vornehmlich das Aufsehen tragen, dass die Roder nicht geweitert werden, wie denn allenthalben verboten. Welcher aber darüber schreiten und die Roder weitern würde, der soll darum gestraft, auch ihm die Roder genommen und er dazu gefänglich eingezogen werden«[14]).

Wirklich waren auch die Befürchtungen, dass die Besitzer der Rodergüter dieselben zu erweitern versuchen würden, nicht unbegründet. So hatte ein Bauer sein Rodergut mitten im Walde »seines Gefallens durch Nachlassung der Verordneten zu Coburg gebraucht, doch jährlich davon nicht mehr denn zwei Gulden (2 Thlr. 24 Sgr.) zu Zins gereicht. Als aber obgemeldeter Inhaber solch Rodergut von Tag zu Tag geweitert und die Wälder dadurch geschmälert, auch zu besorgen, weil er allein an einem gefährlichen Orte sitzet, dass bei ihm wenig vollbracht werde, solchem vorzukommen, haben wir für das Nützlichste und Beste bedacht, dass der gemeldete Inhaber jetzt nach Abnutzung seiner Früchte das Rodergut soll liegen und die Vergleichung nach billigem Erkenntniss empfahen lassen. Alsdann ist das Nützlichste, dass berührt Rodergut dem nächsten anstossenden Dorfe nach dem Höchsten verkauft und vererbet, und dass vor allen Dingen das Wohnhaus abgerissen und allda ferner zu wohnen nicht gestattet werde. In dem soll unseres unterthänigen Verhoffens eine gute Summe Geldes unseren gnädigsten Herren zu Gute erspart werden«.

Aber trotz der Verbote hörte das Roden in der Pflege Coburg noch nicht auf, so dass sich Kurfürst Joh. Friedrich zu neuer Beschwerde gegen seinen Bruder genöthigt sah und ihn wiederholt veranlasste das Roden abzuschaffen, was aber seit zehn Jahren von neuem gerodet worden wäre, abzumessen und auf jeden Acker einen Groschen Zins als Lassgut setzen zu lassen.

Mittlerweile wurde im Jahre 1556 die S. Ernestinische Landes-

---

13) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 187.

14) S. Goth. Haus- und Staatsarch. Reg. KK. XIV. 10.

ordnung erlassen, deren Art. XXX vom Roden und Verwüsten der Gehölze handelt: »Nachdem auch die Bauern eines Theils ihre Gehölze übermässig und unpfleglich verhauen und verwüsten, dadurch die Güter in Abfall kommen, so wollen wir, dass unseres Amts, auch der von der Ritterschaft Unterthanen, welche sonderlich Hölzer, Büsche oder Flecken in unseren Gehölzen, Wäldern und Heiden, darauf uns die Wildbahn zuständig, eigenthümlich liegen haben, derselben anderer Gestalt nicht, denn allein zu ihrer Gebäude, auch eigen Feuerwerks Nothdurft mit Vorwissen unserer Amtleute, Schösser, Oberaufseher, Forstmeister und Förster jedes Orts gebrauchen, und im Falle, dass Jemand unter ihnen der Dürftigkeit oder Armuth wäre, dass er um seiner und seiner Kinder Unterhaltung und Nothdurft willen etwas aus denselbigen seinen eigenen Gehölzen verkaufen müsste, so soll dem oder denselbigen durch gemeldete unsere Amtleute, Schösser, Oberaufseher, Forstmeister und Förster etwas an Busch- und Stammholz nach Gelegenheit eines Jeden eigenthümlichen Holzes Grösse des Jahres — doch dass solch Stammholz nicht platzweise, sondern bei einzelnen ältesten und windfälligen Bäumen — zu verkaufen nachgelassen, den Leuten auch zu solcher Anweisung im Jahr zwier gewisse Tage angesetzt werden, darüber auch unsere Forstmeister und Förster ein sonder fleissiges Aufsehen haben, auch die armen Leute auf den benannten Tag nicht umsonst oder vergeblich gehen lassen sollen«.

»Und wiewohl sich auch Etzliche, so also ohne Unterschied ihre Gehölze zu ihrem Schaden und Nachtheil, auch zu Abbruch unserer Wildfuhr das Stammholz platzweise verhauen bisher ohne einiges Vorwissen heimlich unterstanden dieselben Plätze zu roden und zu Aeckern, Artfeld oder Wieswachs zu machen, welches uns aber nicht leidlich ist: so wollen wir, dass Niemand, wes Unterthanen die seien, hinfort mehr gestattet werden solle, etwas in unserer Wildfuhr zu roden oder Aecker und Wiesen zu machen, bei Pön und Strafe, die wir nach empfangenem Bericht befehlen und ermessen werden«.

»Nachdem aber an etlichen Orten ausserhalb unserer Wildfuhr sonder Nachtheil und Verödung der Gehölze der Unterthanen etliche Rodäcker zu machen wohl verstattet werden kann: als wollen wir auf Ansuchen der Leute, welche unseren Aemtern zustehen, dieselbigen Oerter besichtigen und darin billigen Bescheid geben lassen«.

»Was aber eines jeden Unterthanen Gehölze anlanget, welche nicht in unserer Wildfuhr gelegen, darin soll ein jeder obberührter Massen und Gestalt die Anweisung des Holzhauens oder die Nachlassung des Rodens zu thun haben. Doch dass darin euer keiner seinen Eigennutz

suche und um desselben willen die Verödung der Gehölze seinen Leuten verstatte. Auf den Fall wir uns auch als die Landes- und Lehensfürsten Einsehen zu thun wollen vorbehalten haben«.

»Und nachdem wir auch berichtet, dass Etliche, die selbst eigene Gehölze haben, das Ihrige auf Theuerung halten und aus unseren Gehölzen und Gehauen Holz kaufen, als wollen wir mit unseren Oberaufsehern, Förstern, Schössern und Anderen, die des Holzkaufs zu thun, hiermit geschafft haben, dass sie denselbigen kein Holz verkaufen sollen. So sollen sie auch unseren Unterthanen das Holz, so ihnen zu verkaufen befohlen, vor auswärtigen Leuten zukommen lassen, auf dass nicht den Fremden das Holz verkauft werde und die Unseren daran Mangel leiden müssten«.

In dem mitgetheilten Art. der Landesordnung wird ausgesprochen, dass das Roden zwar ausserhalb der Wildfuhr erlaubt werden könne, innerhalb derselben oder unbedingt verboten sei, und dass sich der Landesherr für jeden einzelnen Contraventionsfall die Festsetzung des Strafmaasses vorbehalte. Von jetzt ab wurde mit schärfern Strafen vorgegangen. Als jener oben genannte Müller von Geisenhain mit Verhauen seines Gehölzes fortfuhr, schrieb (1560) Joh. Friedrich der Mittlere an den Schösser zu Leuchtenburg und an den Jägermeister: »Dieweil wir denn in Augenschein selbst gesehen, dass der pp. zu Geisenhain zu wider unserer Landesordnung, auch gegen des Jägermeisters gethanes Verbot uns zur Verachtung und Ungehorsam muthwilliger Weise sein Gehölze unpfleglich und zur Verwüstung gebraucht und verhauen, wie denn in die fünftehalb hundert Klafter auf der Waldstatt noch liegen, welches ihm aber keineswegs gebührt und wir es also hingehen zu lassen nicht gemeint: als ist unser Begehren, ihr wollet Anderen zur Abscheu und Straf seiner Verbrechung 100 fl. (140 Thlr.) fordern und Du Schösser in gebührliche Rechnung bringen, ihm auch untersagen, dass er ohne Dein, des Jägermeisters Vorwissen und Bewilligung kein Holz mehr haue, denn sollt es darüber beschehen, würden wir von wegen seiner Verbrechung verursacht werden, ihn in höhere Strafe zu nehmen.«

Nur zuweilen weiss die landesherrliche Gnade etwa zu Gunsten des Holzkäufers die Strenge des Gesetzes zu mildern. So ist im Jahr 1557, da der Jägermeister berichtet, dass Burkhard Schmalz 200 Klafter Holz in des gnädigsten Herrn Wildfuhr und derselben zum Schaden gehauen und an den Rath in Jena verkauft, was er ihm in Betracht der im vorigen Jahre erlassenen Landesordnung verboten habe, — denn des Orts 200 Klafter Holz abzutreiben könne ohne Nachtheil der Wildfuhr,

auch Verödung des Gehölzes nicht geschehen — Joh. Friedrich der Mittlere zwar mit dem Verbote einverstanden, schreibt jedoch: »Damit aber obgemeldeter Rath in Jena an Brennholz zum Ziegelbrennen zu unserem Collegium und anderen nothwendigen Gebäuden nicht verhindert werden oder Mangel leiden dürfe, so wollen wir hiermit willigen, dass dem pp. Schmalz zu den 68 Klaftern, die er bereits geschlagen, noch soviel Klafter zu hauen verstattet sein soll, dass der Rath zu Jena an den versprochenen 200 Klaftern ein hundert von Schmalz erlangen soll, des anderen Holzes mögen sie sich aber an anderen Orten, da es der Wildfuhr und den Gehölzen nicht nachtheilig erholen«[15]).

Gegen die adeligen Waldverwüster verfuhr man weit schonender und begnügte sich in der Regel mit Verbot und Drohung. So schrieb (1553) Joh. Friedrich an Christ. von Beulbar wegen Verwüstung seiner Gehölze: »Uns gelanget glaublich an, dass Du die Gehölze, welche zu Deinem Rittergut gehörig, übermüthig zu gebrauchen und mit Verhauen sehr zu verwüsten dich unterstehen sollst; wenn wir dann Dir solches, dieweil es unserem Lehen, auch desselbigen Folgern und dann unserer Wildfuhr nachtheilig und schädlich, nachzulassen und zu gestatten nicht gemeinet, Du auch zu berührter Verwüstung und Verödung keine Ursache: so begehren wir, Du wollest die Gehölze hinfürder anders nicht, denn pfleglicher Weise gebrauchen, damit unserem Lehen und desselbigen Folgern, auch unserer Wildfuhr kein Abbruch dadurch geschehe, wie auch, da Du Dich dessen nicht mässigen solltest, wir darauf Achtung zu geben befohlen haben; denn sollte es von Dir weiter geschehen und solch übermässiges Verhauen und Verwüsten angezeigter Gehölze, als unseres Lehens nicht nachbleiben, so werden wir uns gegen Dich mit gebührlicher Strafe erzeigen«[16]).

Nur in seltenen Fällen wurde Gemeinden oder Einzelnen, wenn das Bedürfniss nachgewiesen wurde und wenn es ohne grossen Nachtheil für die Wildfuhr geschehen konnte, das Roden nachgelassen; so fern es jedoch landesherrlichen Waldboden betraf, so wurde für die gerodete Fläche ein Erbzins von 1 oder 2 gr. pr. Acker darauf gelegt. Im J. 1570 bat z. B. die Gemeinde Etterwinden bei Eisenach, dass

---

15) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 141.

16) Als Waldverwüster wurden im J. 1551 denuncirt die Herren von Herda, die Hunde zum Altenstein, die von Uetterodt zu Scharfenberg, der Burggraf von Kirchberg, die Herren von Wangenheim zu Winterstein sammt ihren Unterthanen, welche eigenes Gehölze besassen, und die Unterthanen Jos. von Reckrodts zu Mechterstädt. Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 207.

ihr gestattet werden möge etliche Acker zu roden[17]). »Nachdem wir in der Wildfuhr gelegen und nur mit gar geringem Ackerbau versehen: so bitten EFG. wir armen Leute unterthänig, EFG. wolle Befehl thun, damit wir zu unserem Ackerbau etliche Aecker, so um uns gelegen, ausroden mögen, damit wir unsere armen Kinderlein, wenn sich's der Gehölze halben thun lässt, erhalten und den Unrath, vom Wilde zugefügt, erschwinden mögen. Auch bitten wir armen Leute, EFG. wollen uns gnädiglich vergönnen, dass wir des Grases im Walde, so Gott lob viel vorhanden und nachdem es von dem Wilde nicht wird ausgeweidet, — denn es viel lieber in den Wiesen das gute Gras isset und also das alte Waldgras verfaulet — zu unserer Nothdurft zu gelegener Zeit mögen gebrauchen«. Da der Oberaufseher der Gehölze und der Schulteis zu Eisenach die Aussagen der Bauern bestätigten und hinzufügten, dass man ihnen in der Nähe des Ortes, wo doch das Wild keinen Stand habe, zumal viel Wege und Steige durchgingen, ohne sonderlichen Schaden für die Wildfuhr 10—12 Acker zum Roden ablassen könne: so wurde das Gesuch der Gemeinde bewilligt, mit der Bedingung, dass auf jeden Acker 2 gr. (4 Sgr.) Erbzins zu schlagen seien. Auch das Grasen im Walde wurde ihnen gestattet; doch sollten sie sich des Mähens mit den Sensen gänzlich enthalten und beim Grasen die jungen Schösslinge und Sommerlatten verschonen.

Die grösste Unordnung in der Behandlung der Wälder war zur Zeit der Gefangenschaft Joh. Friedrich's des Grossmüthigen eingerissen. Die Forstknechte fragten weder nach ihren Vorgesetzten, noch nach der Waldordnung, rodeten nach Belieben zu ihrem eigenen Nutzen, legten Aecker und Wiesen an und führten selbst neue Gebäude auf, »die sie nach ihrer Gelegenheit aus den Wäldern führen liessen«. Als endlich Joh. Friedrich in der Gefangenschaft von der eingerissenen Unordnung Nachricht erhielt, entspann sich hierüber eine lange Correspondenz und es fehlte nicht an Vorwürfen gegen seinen Sohn: »So viel aber das Roden anlanget, ist uns nicht wenig beschwerlich, dass D. L. dasselbige so weit einreissen lassen und dass auf unsere Holzordnung, — darin solches Roden um besonderer Ursachen und grossen Schadens willen verboten, welcher nicht allein uns, sondern auch den Unterthanen schädlich und nachtheilig ist, aus welchem auch allbereit erfolget, dass D. L. und Brüder Gehölz auch mit Nachtheil der Wildfuhr desto sehrer angreifen müssen, weil die Bauern und zum Theil auch die von Adel ihre eigenen Gehölze nochmals abgetrieben und zu

17) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 110.

roden sich unterstanden haben — nicht besser und ernstlicher gehalten wird.«

Wie sehr die Beamten wie Schösser und Forstknechte zum Roden der Wälder behufs missbräuchlicher Benutzung des Waldbodens, wenn sie nicht strenge Oberaufsicht zu fürchten hatten, geneigt waren, zeigt ein Schreiben Joh. Wilhelm's (1568) an den Oberaufseher der Gehölze, worin er sich beschwert, wie der Rentmeister in verschiedenen Aemtern »selbst befunden, dass die Schösser und etliche Beamten sich unterstehen sollen, in unseren Gehölzen Rübsamen zu säen, welches dann den Gehölzen, wie Du selbst zu erachten hast, nicht wenig schädlich. Derohalben begehren wir, da Du solchen hinführo in einem oder mehreren unserer Aemter befinden würdest, Du wollest nicht allein solches bei denselbigen gänzlich abschaffen, sondern uns auch unterthänigen Bericht thun, damit wir uns gegen denselben, welcher dergestalt ohne unser Vorwissen in unsere Gehölze Rübsamen gesäet, mit gebührlicher Strafe zu erzeigen haben, auch nothwendigen Befehl thun mögen, dass der auf den Fall erbaute Rübsamen uns zu gut von den Uebertretern genommen werde« [18]).

Organisation der Forstverwaltung.

Die Organisation der Forstverwaltung des Ernestinischen Sachsenlandes im sechszehnten Jahrhundert war nicht die gleiche im ganzen Lande, sondern je nach lokalen Verhältnissen der verschiedenen Gebietstheile, oft selbst schon der Aemter und nach den persönlichen Verhältnissen der Beamten eine verschiedene. Je weniger eine Technik der Forstwirthschaft sich ausgeprägt hatte, desto mehr waren Beamte, welche anderen Geschäftskreisen angehörten, als Amtleute, Schulteisen, Schösser und Kastner mit zu den forstlichen Geschäften herbeigezogen. Die niederen Beamten des Forstdienstes waren die Forstknechte, in anderen Gegenden auch Holz- oder Heideknechte, auch Büscher genannt, auf welche später der Titel Förster als allgemeine Bezeichnung überging. Alle diese »Knechte«, sei es, dass sie Holzförster, Wild- oder Holzmeister genannt wurden, standen einer Seits unter dem Forstmeister (Oberförster), waren aber auch dem Amtmann, Schösser oder Schulteis unterstellt, von dem selbst der Forstmeister nicht unabhängig war. Der höchste Forstbeamte war der »Oberaufseher der Gehölze«, welcher bald die sämmtlichen Forste des Landes zu beaufsichtigen hatte, bald nur den östlichen Theil, während über den westlichen ein

18) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 208.

besonderer Oberaufseher bestellt war. Die Oberaufsicht über so weite Waldgebiete wurde jedoch meist als ein Nebenamt verwaltet, wie denn der Amtmann von Weida das Oberaufseheramt im ganzen Lande bekleidete. Aber auch der Oberaufseher schaltete nicht selbständig in seinem Bereiche, sondern war vielfältig an die Mitwirkung der Amtleute und Schösser gebunden, sowie er sich auch den Anordnungen der zur Waldbesichtigung vom Landesherrn Verordneten, zu welchen er zwar selbst immer gehörte, fügen musste.

Die wichtigste Thätigkeit der Forstbeamten wurde im Verkaufe des Holzes erblickt, den die Schösser oder Schulteisen zu controliren und wofür sie die Zahlung in Empfang zu nehmen und Rechnung zu führen hatten. Da nun das Subordinationsverhältniss nicht festgestellt war und die Befehle des Oberaufsehers, der Amtleute und Schösser, die Anordnungen der zur Waldbesichtigung Verordneten und die nicht selten wandelbaren Bestimmungen der Holz- und Waldordnungen, sowie schriftliche oder mündliche Aeusserungen des Landesherrn sich oft nicht vereinigen liessen oder sich gar widersprachen, so entstanden hieraus endlose Competenzstreitigkeiten, bei welchen sich die Betheiligten dann gewöhnlich unmittelbar mit ihren Klagen an den Landesherrn wandten. Ausserdem handelte ein jeder der Betheiligten nach seinem Privatinteresse. Die Vortheile, welche sich die niederen Forstbeamten im Kleinen zu verschaffen wussten, genossen die Vorgesetzten im Grossen. Verkaufte der Forstknecht das Holz unangezeigt acker- und klafterweise, so schlug der Oberaufseher »ganze Berge« los. Eine Hand wusch die andere. Nur wenn sie sich — vielleicht aus Neid über den grösseren Gewinn — entzweiten, deckten sie gegenseitig ihre Betrügereien auf. Im Verlaufe dieser Abhandlung werden sich hierzu noch Belege finden. Den höheren Beamten war schwer beizukommen, da sie sich theils die persönliche Gunst des Landesherrn zu verschaffen gewusst hatten, theils in der Umgebung desselben ihre Freunde und Beschützer hatten. Als der Oberaufseher der Gehölze und Amtmann zu Tenneberg, Asmus von Gleichen, wegen verschiedener Ordnungswidrigkeiten (1561) seines Dienstes entsetzt worden war, traten mehrere seiner früheren Untergebenen mit Klagen gegen ihn und seinen Genossen auf, dass er nicht nur vielerlei Holz, namentlich Dielen und Stammholz ohne Bezahlung für sich verbraucht, sondern auch ansehnliche Geldposten unterschlagen habe. Solchen Denunciationen wurde aber lange Zeit kein Gehör gegeben, obwohl ein Ankläger behauptet hatte, er wolle beweisen[19]), »wo sie tausend verkauft, da hätten sie nicht

19) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 207. Anhang.

hundert berechnet«. Die Drohung des Klägers, dass er sich an Joh. Friedrich selbst wenden wolle, »damit doch der öffentliche Diebstahl und die Wahrheit an den Tag kommen,« schlug endlich durch und bewirkte die »Verstrickung« des vormaligen Oberaufsehers; aber unter der vormundschaftlichen Regierung erkannten die Statthalter (1573) auf seine Freilassung, weil die drei Holzknechte als Zeugen »singulares und allgemein propriam turpitudinem bekannt,« nachdem sie eingestanden, dass sie selbst die Holzordnung nicht gehalten und der eine Zeuge an einer Unterschlagung Theil genommen und »weil keine interrogatoria, die von Gleichen bei den Artikeln eingebracht, bei den Acten zu befinden«.

Viele der höheren Beamten wurden beschuldigt, dass sie über ihre an und für sich schon enormen Holzdeputate noch mehr Holz für sich hätten fällen lassen. Was der Vorgesetzte that, glaubte der Untergebene eben so ungestraft thun zu dürfen. War der niedere Beamte etwa der fürstlichen Gunst sicher und hatte er »frei Geleit«, so kümmerte er sich wenig um die Befehle seiner Vorgesetzten und setzte deren Anordnungen Trotz und Hohn entgegen. Der Oberaufseher und der Schösser zu Reinhardsbrunn konnten einen der ihnen untergebenen Forstknechte nicht dahin bringen, dass er zu seiner Verantwortung vor ihnen erschien, geschweige, dass er aufhörte, gegen die Holzordnung den Schmieden in Ruhla Holz zu verkaufen, bis sie auf die Vermuthung kamen, dass er durch directe Befehle hinter ihrem Rücken vom Landesherrn zum Verkaufe autorisirt sein müsse.

Oberaufseher und Schösser, Forstmeister und Knechte, Ober- und Unterbeamte wandten sich unmittelbar an den Fürsten oder an einen Kammersecretär, welcher demselben die Sache vortragen sollte. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten berief der regierende Herr zuweilen Unbetheiligte als Schiedsrichter oder unparteiische Berichterstatter[20].

Das Hauptgebrechen der Beamtenwelt jener Zeit war der Eigennutz. Betrügereien, Unterschleife und Kassendefecte der Beamten hörten nicht auf. Sie blieben dem Landesherrn natürlich nicht verborgen, liessen sich aber nicht abstellen, weil es entweder an unbescholtenen Männern fehlte oder weil auch sonst ehrliche Leute nicht allein durch die unzureichenden Besoldungen, sondern besonders durch die Art derselben, welche den Betrug nahe legte, gleichwie durch das ansteckende Beispiel zu leicht zur Unredlichkeit verlockt wurden.

20) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 116.

Wenn wir heute von unserem wohlgeordneten Staatswesen aus, in welchem Gesetzwidrigkeiten der Finanzbeamten nur als seltene Ausnahmen erscheinen und ebenso unausbleiblich an den Tag kommen müssen, als unnachsichtig durch Urtheil und Recht bestraft werden, kaum zu begreifen vermögen, wie in gewissen Ländern noch heute die Corruption der Beamten keineswegs die Ausnahme bildet, wie diese von oben her zwar erkannt, verfolgt, verdammt und oft schwer bestraft, aber doch nicht beseitigt werden kann: sollten wir nicht vergessen, dass es auch in Deutschland und wenigstens in dem Jahrhundert, von welchem hier die Rede ist, eine Zeit gegeben, wo — vielleicht nur etwas weniger raffinirt — genau dieselben Verhältnisse herrschten und der Fürst trotz seiner Unumschränktheit in Bezug auf die stricte Durchführung der besten Regierungsmassregeln — machtlos erschien. Wiederholt ausgesprochene Befehle, wie es mit der Bezahlung des Holzgeldes gehalten werden, welche Controle dabei stattfinden sollte, wurden trotz der angedrohten Strafen nur mit Widerstreben und nie ordnungsmässig vollzogen, wie später dargelegt werden wird.

Wenn ferner der Untergebene seinem Vorgesetzten drohend das Handrohr unter die Nase hielt und ihm in's Gesicht erklärte, sein Befehl gelte ihm so viel, als wenn eine Gans pfiffe; wenn der Amtmann nach dem Förster, der ihm Betrug vorwarf, mit dem Schweinsspiess stiess und, als der Bedrohte sein Pferd rasch umdrehte, unter lauten Schimpfreden Steine hinter ihm herwarf: so sehen wir aus solchen Scenen, wie die Beamten auch der Rohheit jener Zeit ihren Tribut brachten.

Die Obliegenheiten der niederen Forstbeamten finden sich in verschiedenen Holzordnungen und Instructionen festgestellt. »Vor allen Dingen soll man wahrnehmen, dass die Wälder und Gehölze mit treuen und tauglichen Aufsehern und Förstern bestellt werden, die selbst mit Holz nicht partiren und nicht eigen Holz dabei liegen haben, fromm und redlich und bemeldetem Dienst dienstlich und nützlich sind.« Ohne Vorwissen der Amtleute sollten sie nichts aus dem Walde verkaufen, das Geld aber für das verkaufte Holz alle vierzehn Tage in's Amt tragen und den Amtmann oder Schösser in sein Gegenregister einschreiben lassen; das Holz nicht nach Gunst »um ihres Nutzens und der Geschenke willen« verkaufen, noch Einem gelegener als dem Anderen anweisen, das Brennholz ferner an den Orten, wo es den Gehölzen am wenigsten Schaden thut, hauen und namentlich die jungen geraden, zu Bauholz dienlichen Stämme stehen lassen; die Gehölze mit Fleiss bereiten und auf die Wildfuhr achten. In einer späteren Verpflichtung

vom J. 1574 gelobt der Forstknecht durch Eid und Unterschrift, den Befehlshabern der Gehölze und Amtleuten treu, hold und gewärtig zu sein, den Nachtheil des Landesherrn zu verhüten und dessen Bestes zu befördern, die Gehölze, sonderlich die jungen Schläge, Wildfuhr, Teiche und Wiesen treulich zu beaufsichtigen, des Holzverkaufens, Anweisens und Geldeinnehmens sich gänzlich zu enthalten, nicht Gezänke, Zwietracht und Munkelei zu machen, sondern dem Schosser je und allewege mit Grund und Wahrheit zu berichten, des Birschens und Schiessens sich nicht nur zu enthalten, sondern sich überhaupt nicht mit einer Birschbüchse finden zu lassen [21]).

Der Forstmeister hatte nach einer Bestellung vom J. 1519 zu geloben, treulich nach »Wäldern, Forsten und Gehölzen« zu sehen, des G. H. Schaden zu verhüten, Nutzen zu befördern, keine Neuerung in den Wäldern zu machen, »Niemand von Gunst wegen, der nicht Gerechtigkeit hat, darin zu besetzen, daraus dem gnäd. Herrn eine Gerechtigkeit gemacht und zu Nachtheil gereichen würde«. Er hatte alle Jahre zwei Mal, nämlich im Herbst und in der Fastenzeit, alle Wälder mit Wissen eines Pflegers (Amtmanns) oder dessen Stellvertreters mit Fleiss zu bereiten und zu besichtigen und im Herbst anzuweisen, wo im Winter das Feuerholz zu hauen sei, in den Fasten aber nachzusehen, ob seiner Anweisung gemäss gehandelt worden sei, und dabei die Wälder nochmals zu bereiten. Wenn Holz abgegeben wird, soll er mit dem Knechte desselben Orts Gegenregister oder Zettel nehmen, die dann zur Rechnung gegen einander ausgelegt werden sollen. Ueber Höfe und Schafhäuser sollte der Forstmeister gut Aufsehen haben, dass solche Gebäude in gutem Wesen erhalten bleiben und wenn sie der Ausbesserung bedürfen, den Bau mit Wissen des Schossers oder Kastners, der die Gebäude zu verwalten hat, zu gebührlicher Zeit machen lassen. Ebenso sollte er mit seinen »Knechten« grosse Acht auf die Wildfuhr haben und getreulich darob halten, auch Niemand in der Wildfuhr, er sei wer er wolle, mit Büchsen zu schiessen gestatten. Nach einer Instruction von 1541 hatte der Forstmeister alle Monate wenigstens die Gehölze zu bereiten und darauf zu achten, ob etwas Unrichtiges geschehen, ob namentlich Waldboden gerodet worden sei, wogegen er alsbald strafend einschreiten sollte.

Der Vorsteher (Amtmann) sammt seinem Schreiber hatte alle vier Wochen in den Wäldern der (1527) säcularisirten Abteien Rein-

21) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 235.

hardsbrunn und Georgenthal[22]) neben den Holz- und Forstknechten auf den Wäldern zu erscheinen und »jeden, der Waldarbeit treibt, dahin zu bescheiden, mit demselben seiner Arbeit Abrechnung zu thun und Bericht zu empfangen, was solcher vergangene vier Wochen gehauen; dazu sollte er »alle Quartal mit den Knechten zusammenkommen und was und wieviel des Vierteljahrs verkauft, in ihren Registern beschliessen und also allzeit hinfort von vier Wochen zu vier Wochen, von Vierteljahr zu Vierteljahr und endlich zu Vollendung des ganzen Jahres vollständige Holzrechnung durch sie beschlossen werden«.

Amtleute oder Schösser hatten (1536) gewöhnlich alle vierzehn Tage die Holzhaue zu bereiten und zu sehen, dass recht damit umgegangen und nicht zu Nachtheil S. Ch. G. gehandelt werde, und wenn das Holz gehauen, sollte der Amtmann oder Schösser neben dem Förster die Klaftern zählen und auf Kerbhölzer schneiden, damit er sich mit dem Holzhauerlohn danach zu richten habe; ohne sein Wissen und Beisein sollte überhaupt kein Holz verkauft werden[23]).

Der Oberaufseher der Gehölze hatte die Aufrechthaltung der Holzordnung wohl zu überwachen und die Heiden und Gehölze, welche nicht angegriffen werden sollten, zu hegen; alle Register der Aemter, der Forstmeister, Förster und Knechte über die Holzverkäufe sollte er mit Fleiss übersehen und, wenn er sie richtig befunden, unterzeichnen, wie denn der Rentmeister, der höchste Finanzbeamte, an welchen die Schösser die Ueberschüsse einzuliefern hatten, kein Register über die Holzverkäufe annehmen sollte, welches nicht vom Oberaufseher unterschrieben wäre. Derselbe hatte ferner auch die Grenzen und Lachen der Wälder mit den Knechten einmal im Jahre zu bereiten und dabei zu besichtigen, ob an denselben nichts entzogen werde. »Was er aber für Wege und Stege in Bereitung der Gehölze erlernen wird, die soll er bei seinem Eide nie Jemand weisen, noch auch für sich selbst gefährlich gebrauchen.« Würde er finden, dass Jemand an der Wildfuhr »unbilligen Einhalt zu thun gedächte,« so soll er dies zu verhüten helfen und auf die fürstliche Wildfuhr und Hoheit neben dem Jägermeister treulich achten.

Als im J. 1551 Wolf Goldacker, der Oberaufseher aller Gehölze und Amtmann zu Weida, gestorben war, gerieth Joh. Friedrich d. Grossm.

---

22) Holzordnung des Kurf. Johann zu Sachsen. S. Goth. Haus- u. Staatsarch. Reg. Kk. XIV. 3.

23) S. Goth. Haus- u. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 6.

in Verlegenheit[24]), Jemand an Goldacker's Stelle zu finden, »der sich des Holzkaufs und desselbigen Gelegenheit genugsamlich verstehe und dem für sei, dass die Gehölze nicht zu Grunde verhauen und verwüstet, sondern der aufgerichteten Ordnung gemäss damit umgegangen würde«. Joh. Friedr. d. Mittl. schrieb seinem Vater, eine Person, die der Dinge so genugsam verständig gewesen wie Goldacker, könne zwar nicht gefunden werden, er habe aber neben seinen Räthen bedacht, dass Gregor von Kain dazu zu gebrauchen sei; »denn ob er wohl der Gehölze Gelegenheit sonderlich in der ersten Zeit nicht allenthalben und wie es die Nothdurft erfordert, Wissenschaft und Bericht haben mag, auch wie es mit Gehauen und Verkaufung ordentlich zu halten; weil er aber ein fleissiger und mühseliger Mann sein soll, so wird es dafür geachtet, dass er sich in solchen Dienst also schicken und mit dem Fleisse erzeigen und um die Gehölze annehmen, dass er mit der Zeit denselben Dienst zum Nutz und Besten verwalten und ausrichten werde«. Weil der Vater sich erinnerte, dass G. v. Kain »sonst ein ehrlicher und ordentlicher Gesell, der sich bei uns im Zuge vor den Feinden wohl gehalten und ihm nichts nehmen lässt,« liess er sich gefallen, dass man ihn dazu annehme; aber »weil es der Gehölze viele und stattliche sind, und dieselben zur Nothdurft zu bereiten, bei allen Holzkäufen zu sein, dem pp. Kain im Anfang das Aufseheramt etwas schwer ankommen möchte,« darum empfahl er, erst nur ein Jahr lang zu einem Versuche ihm das Oberaufseheramt und nur in den östlichen Gehölzen zu übertragen; fände man, dass er damit fertig werden könnte, dann solle man ihm auch die westlichen übergeben. Von der Frage seiner technischen Befähigung war dabei nirgends die Rede[25]).

Die Oberaufsicht über die Wälder im westlichen Landestheile erhielt Asmus von Gleichen, Amtmann zu Tenneberg, nach dessen Absetzung der Schulteis von Eisenach (1562) den Fürsten bat, »ehe ein Fremder dazu kommen sollte,« ihn mit der Besoldung zu begnaden, damit er »durch diese Addition so viel mehr bequeme Unterhaltung allhie habe; denn er hoffe solchen Befehl über die Gehölze neben seinem jetzigen Amte dermassen zu verwalten, dass sein gnäd. Herr sein Gefallen darob haben sollte«.

---

24) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 281 N. 3. Schreiben Joh. Friedrich's von Augsburg.

25) Als Joh. Wilhelm 1569 den Paul Henlein als Oberforstmeister und Landrichter nach Altenburg setzte, fragte er zuvor beim Amtmann in Kreuzburg an, ob sich Henlein „auf die Gehölze verstehe und ihm ein Forstdienst zu befehlen sei". Weim. Comm. Arch. Reg. Rr. p. 237. N. 58.

Auch der Jägermeister wurde zu den Forstangelegenheiten mit herbeigezogen. Weil sich die Knechte gegen denselben widersetzig zeigten, wurden »Forstmeister und Knechte zu Ross und zu Fuss« dem Jägermeister verpflichtet, »dass sie in Jagdsachen, auch was das Verkaufen der Gehölze anlange, auf ihn nicht weniger als auf den Oberaufseher sollten beschieden sein, doch mit der Beschränkung, dass der Jägermeister über Wildfuhr und Jagden zwar allein gebieten, im Holzverkauf aber ohne Vorwissen und Rath des Oberaufsehers Aenderungen nicht anordnen dürfe. Aus Furcht vor unausbleiblichen Conflicten mit dem Oberaufseher hätte sich der Jägermeister gern der Mitaufsicht über die Forsten entzogen, wenn nicht der ausdrückliche Befehl des Landesherrn seine Bedenken niedergeschlagen hätte.

Auf die Bereitung und Besichtigung der Wälder setzte der Landesherr seine Hoffnung, so oft ihm Klagen über Missachtung der Holzordnungen und den schlechten Zustand der Wälder zu Ohren kamen. Zwar gehörte es mit zu den Functionen des Oberaufsehers der Gehölze, seinen weiten Bezirk von Zeit zu Zeit zu bereiten und namentlich den Holzverkauf zu überwachen und zu leiten; allein gerade aus der Vernachlässigung dieses beschwerlichen Geschäfts entsprang die Unordnung. Die zur Waldbesichtigung Verordneten wurden durch eine schriftliche Instruction auf die Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, welche sie im Auge zu behalten hatten[26]). Zunächst sollten sie die Wälder und Gehölze, welche früher »unberitten« geblieben waren, von Bergen zu Bergen, von Gründen zu Gründen nach Nothdurft besichtigen und die Waldordnung mitnehmen, um sich daraus Raths zu erholen, »damit gleichwohl den armen Unterthanen die Gehölze ganz und gar nicht zugesperret, sondern ihnen zur Nothdurft Bau- und Brennholz daraus gelassen werden möge«; sie sollten ihr Bedenken vermelden, »wie wir und unsere Erben der Wälder künftig ohne Verwüstung derselben besser denn bisher geniessen und zu unserem Nutz gebrauchen können, wie sie in gedeihlichen Aufwuchs gebracht werden und ob nicht in den Gründen und Thälern mehr Wiesen gemacht werden könnten, ob nicht eine Anzahl Ochsen für die Hofhaltung ohne des Waldes Nachtheil zur Weide dahin getrieben werden dürfe. Sie hatten ferner zu berichten, wie viel Geld ohne Nachtheil aus den Wäldern ungefähr gelöst werden könne, und ob sich nicht zu billigerem Transport des Holzes Flössen an-

---

26) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 231. f. 34.

legen liessen. Bezüglich der von Alters hergebrachten Holzgerechtigkeiten der Unterthanen sollten sie Erkundigungen einziehen und sich urkundliche Beweise dafür vorlegen lassen, über wünschenswerthe Veränderungen ihr schriftliches Bedenken abgeben, namentlich auch darauf achten, ob Holzkäufer, die unter dem Scheine ihrer vermeintlichen Holzgerechtigkeit Bau- und Brennholz suchen, »damit partiren und handiren,« was bei Leibesstrafe zu verbieten sei, auch die Forstknechte anweisen, dass sie solche »Partirer« zur gebührlichen Strafe ziehen. Wenn die Verordneten irgendwo die Gehölze in Verwüstung fanden, so hatten sie zu berichten, aus welchem Jahre und von welchen Beamten sie herrühre. War solche Verwüstung durch Eisenhämmer, Schneidemühlen und Kohlenbrenner herbeigeführt, so galt es zu rathen, wo jene abzuschaffen und wo sie vielleicht an anderen Orten mit besserem Nutzen angelegt werden könnten.

Nebenbei waren die Verordneten auch befugt, sich Bergverständige zuzuordnen, um nach Eisenstein schürfen und suchen zu lassen, »und da guter Zechen und schneidiger Eisenstein angetroffen, mit Zuziehung verständiger Hammerschmiede darauf zu gedenken, wo Hämmer anzurichten und zu bauen wären,« besonders an den Orten, wo man das Holz anders nicht wohl verwerthen könne. Auch die Fischbäche, welche durch die Schneidemühlen bedeutend verwüstet worden sein sollten, wurden der Aufmerksamkeit der Verordneten empfohlen.

Eine grosse Waldbesichtigung war, wie die Rechnungen in den Aemtern über die Ausrichtung, d. h. die Zehrung und den Fourageverbrauch, ausweisen, sehr kostspielig und wurde nur mit vielen Umständen in's Werk gesetzt. Sie bestand oft aus fünf bis sieben Personen, aus dem Oberaufseher selbst, aus fürstlichen Räthen und Vertrauensmännern von Adel, aus einem Amtmann, Schösser oder Schulteis mit der entsprechenden Anzahl von Dienern. Die ganze schwerfällige Gesellschaft setzte sich mit zehn bis fünfzehn Pferden an einem zuvor festgesetzten Tage von einem bestimmten Orte aus in Bewegung, nachdem sie sich nach Gutdünken noch durch Hinzuziehung »erfahrener und holzverständiger Holzförster« aus den nächsten Revieren verstärkt hatte. Selten entsprachen jedoch die Erfolge den grossen Zurüstungen. Bald fiel schlechtes Wetter ein, bald musste Einer oder der Andere »wegen Leibesschwachheit« zurückbleiben und die Anderen hielten es nicht mehr für gerathen, weiter zu reiten, holten erst wieder Verhaltungsbefehle ein oder zerstreuten sich und verschoben das Geschäft auf spätere Zeit.

Nicht nur die Forstbeamten, welche vielleicht Vorwürfe und An-

klagen zu fürchten hatten, waren geheime Gegner der Waldbesichtigung, sondern auch das Publikum, eine Steigerung der Holzpreise und die Entziehung von mancherlei hergebrachten Berechtigungen und eingeschlichenen Vortheilen fürchtend, sah sie mit argwöhnischen Augen an. Die mit der Waldbesichtigung Beauftragten bemerkten, dass sich Leute unterstanden, »ihnen nachzureiten und unverschämt zu erforschen, was allenthalben durch sie verrichtet worden wäre«. Deshalb musste ausdrücklich verboten werden, dass Niemand nachreiten oder nachschleichen solle; wer aber dennoch nachschleichen und sich nicht abweisen lassen würde, den sollten die Verordneten gefänglich einziehen lassen, damit »der Verbrecher« seiner Strafe nicht entgehe. Eben diese Verordneten berichteten an ihren Landesherrn, »dass solche befohlene Besichtigung den Waldleuten und sonderlich denen, so darin bisher ihres Willens und Gefallens gehandelt, als wenn der Wald ihr Eigenthum wäre, zum höchsten entgegen, von denen wir auch diese Tage angelaufen und dermassen berichtet worden, mündlich und schriftlich, als wollte man sie, wie es ihnen eingebildet, ihrer befreiten und hergebrachten Forstgerechtigkeit mit Beholzen und Triften berauben, indem sie denn sonderlich über den Oberaufseher und die Forstknechte geklagt. Und ob wir den Leuten angezeigt, dass diese von E. Ch. G. befohlene Besichtigung ihnen, dem ganzen Lande und den Nachkommenden zum Besten gemeint sei, spüren wir doch so viel, dass sie zu guter Ordnung und Polizey nicht fast grossen Lust haben, dass wir uns auch schier der Gedanken nicht erwehren können, sie müssen von Jemand verleitet worden sein. Damit es aber die Waldleute nicht dafür achten möchten, wie sie schier darüber reden und murmeln wollen, als wären wir diejenigen, so zu solchem Werke nöthigten und E. Ch. G. darin verleiten thäten, ihnen ihre Gerechtigkeit zu nehmen: so wäre schier nicht unrathsam, auf dass sie E. Ch. G. ernstliche Meinung desto mehr spüren, sie hätte sich nur einen Tag oder zwei zu uns in's Amt Reinhardsbrunn in eigner Person verfüget und selbst gesehen, wie übel in den Gehölzen und sonderlich in den Tannen hausgehalten. Dann würde dieses heilsame und nützliche Werk ohne allen Zweifel bei den Leuten mehr Ansehen haben und denjenigen, so des Waldes missbraucht, eine grosse Furcht und Scheu bringen.«

Aber wenn auch in der That die Bereitung der Wälder nicht ungeeignet war, die Missbräuche in der Forstwirthschaft kennen zu lehren und aufzudecken, wenn auch die Verordneten die zweckmässigsten Rathschläge gaben[27]), so blieb die Angelegenheit in den meisten Fällen

27) Die zur Waldbesichtigung Verordneten überschätzten freilich oft die gewon-

doch wieder liegen und die Sache kam in Vergessenheit. Die betreffenden Forstbeamten befanden sich bei der hergebrachten Unordnung weit besser, als dass sie ein Interesse gehabt hätten, an die Missbräuche zu erinnern; der Landesherr lebte in der fernen Residenz und liess sich lieber bei einem neuen Anstoss zu einer abermaligen Waldbesichtigung veranlassen, ehe er die Resultate der vorausgegangenen benutzte.

Erst die trotz aller Unordnung durch die steigenden Holzpreise wachsenden Forsteinnahmen, dazu nicht weniger die drohende Gefahr des Holzmangels riefen ein umsichtigeres und ernstes Einschreiten gegen die vielerlei Missbräuche im Forstwesen hervor. Und dies geschah zu derselben Zeit, als man durch eine bedeutende Besoldungserhöhung die Forstbeamten der Versuchung zum gewohnten nefas zu entziehen suchte.

Besoldungen der Forstbeamten.

In einer Zeit, wo die Einkünfte der Landesherren nur zum geringeren Theile in baarem Gelde bestanden, wo die Einfachheit der Lebensbedürfnisse in den mittleren Kreisen der Gesellschaft, welche den Luxus späterer Jahrhunderte noch nicht kannte, verhältnissmässig weniger baares Geld in Anspruch nahm, machte natürlich auch das baare Gehalt der Beamten anfangs nur einen geringeren Theil der Besoldungen aus. Dazu kam, dass zumal die Forstbeamten, sei es, weil man von der so grossen nationalökonomischen Bedeutung ihres Dienstes noch keinen Begriff hatte, sei es, weil die Mehrzahl der Forstbeamten weder durch eine höhere Bildung, noch durch technische Kenntnisse, insofern es damals überhaupt noch keine Technik der Forstwirthschaft gab, aus der Masse des Volks sich sonderlich hervorhob, unter den damaligen Beamten nur einen niederen Rang einnahmen. Diejenigen Forstbeamten, welche mit dem Publikum in unmittelbarem Verkehr standen und an welche sich der Holzbedürftige zunächst zu wenden pflegte, waren die Forst- oder Holzknechte, welche noch im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts zu Förstern und anderen modernen Titulaturen avancirten.

---

nenen Resultate, wenn sie z. B. 1541 aus Coburg schrieben: „E. Ch. G. sollen hinfort mit Gottes Hülfe ohne alle Beschwerung der Wälder bis in 1500 Fl. mehr geniessen, denn zuvor beschehen, und die Wälder sollen mehr und besser zunehmen, denn bisher. Wiewohl der Jägermeister und ich fast drei ganze Wochen damit zugebracht, so hoffe ich, das Glück soll uns diese und andere treue Arbeit wohl belohnen; geschieht es allhier nicht, so geschieht es ohne Zweifel in jener Welt.“ Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 111.

Die frühesten Besoldungsangaben der Forstbeamten im Ernestinischen Sachsen aus dem sechszehnten Jahrhundert[28]) finden sich aus der Pflege Coburg vom Jahre 1507 und beruhen auf protokollarischen Declarationen der Beamten, welche unverkennbar das Bestreben einer möglichst niedrigen Fassion durchschimmern lassen. Das baare Gehalt machte hiernach nicht bloss einen ganz unwesentlichen Bestandtheil der Besoldung aus, sondern der grössere Theil der Forstknechte war ohne irgendwelche Geldbesoldung ausschliesslich auf Naturalbezüge, namentlich aber in einer für die landesherrlichen Einkünfte mehr als bedenklichen Weise auf Accidenzien angewiesen.

Die Besoldungen bestanden zunächst in der Benutzung eines Forstguts, dessen Grösse nach den Scheffeln oder Simmern der Aussaat bemessen wurde, aus Wiesen, um darauf einige Kühe, wohl auch ein Pferd zu halten, und aus »Forstlaiben«, d. h. aus Broten, welche höchst wahrscheinlich, weil sie in den Erbbüchern verzeichnet sein sollten, aus den Aemtern geliefert wurden. An verschiedenen Orten hatten die Forstbeamten auch die Haferbeete oder Haferbitt, d. h. die Berechtigung, bei den Angehörigen der Gemeinden Hafer einzufordern, ein Recht, dessen Ausübung die Bauern in die Gelegenheit versetzte, durch reichliche Haferspende sich die Gunst der Forstleute zu sichern. Eben so nachtheilig für die landesherrliche Kasse war die weitere Bestimmung, dass bei einem Hausbaue der Bauherr dem holzanweisenden Forstknecht »vier, fünf oder sechs Schillinge[29]) nach Eines Vermögen oder Gefallen« zahlen musste. So oft Waldgedinge gehalten wurde, erhielten die Forstknechte, deren fünf aus der Gegend anwesend sein mussten, »es mochte viel oder wenig gedingt werden,« ein Pfund[30]), welches sie unter sich theilten und was jedem jährlich ungefähr einen Gulden (1 Thlr. 12 Sgr.) trug. Hatte der Forstknecht ausser dem Waldgedinge Holz anzuweisen, so erhielt er »ungefährlich von fünf bis sechs Stämmen einen Groschen« (= 2 Sgr.), oder von einer Schwelle 9 Pf. und von jedem Stamme 3 Pf. zur Gebühr, was sich nach Angabe der Empfänger auf einen Gulden jährlich belief. Einzelne Forstknechte, in deren Revieren Kohlen für die Hütten gebrannt wurden, erhielten von einem jeden Fuder einen Heller[31]), was bei dem ansehnlichen Kohlen-

28) Herz. S.-Gothaisches Haus- u. Staatsarch. Reg. KK XIV. 1.

29) Zwanzig Schillinge wurden auf den Gulden gerechnet.

30) Ein Pfund betrug dreissig Pfennige und wird nur im Coburgischen genannt. Vergl. v. Praun, Gründliche Nachricht vom deutschen Münzwesen. Leipzig 1784. S. 66. §. 5.

31) Sechzig Heller = 30 Pfenn. = 1 Pfund und 4 Pfund = 1 rhein. Gulden.

verbrauch der Hütten[32]) einen nicht unbedeutenden Betrag ausmachte. Das dürre Holz, »so zu Pfählen oder Klafterholz gar nicht tauglich,« pflegten sie »nach ihrem Nutz zu gebrauchen und sonderlich denjenigen zu Steuer zu geben, bei denen sie sich der Haferbitt erholen«. »Alt verlegen Holz, Afterzegel, Windbrüche« verwendeten sie zu ihrem Vortheil, mit der Ausnahme, dass sie »überflüssige« (grosse) Windbrüche, die freilich angeblich selten vorkommen sollten, zu verkaufen und dem Schösser zu berechnen hätten.

Der Unfug, welcher mit den Windfällen oder Windbrüchen getrieben wurde, kam schon zur Zeit Friedrich's des Weisen zur Sprache, und es wurde bereits 1523 von verständigen Räthen empfohlen, der Kurfürst möge verordnen, »dass sich Forstknechte und Förster mit ihrem Jahrsolde zu begnügen hätten und der Windbrüche, Afterschläge oder wie etliche Förster bisweilen diesen Dingen eigennützlichen Namen pflegen zu geben, ganz und gar müssig gingen, dieselbigen verkauften und in beständige offene Rechnung brächten, ihr Feuerwerk auch gleich sammt anderen Leuten ums Geld kauften und desselben nicht so gar viel als sie wollten, zum Mälzen, Brennen und anderen Dingen nehmen dürften. Wäre dann ihr Jahrsold zu geringe, dass sich einer darauf nicht behelfen möchte, dass ihm allererst derselbe ziemlicher Weise gebessert oder, so ihnen Holz zu ihrem Feuerwerk gegeben werden sollte, dass solcher Gabe ein Name gemacht und ihnen eine Anzahl Klafterscheite geordnet werde: das dünkte auf Verbesserung der Wälder der allerrichtigste Weg zu sein.« Trotzdem sollte dieser Weg noch lange nicht eingeschlagen werden und die Forstknechte hielten fest an dem Missbrauche, in welchem sie selbst von ihren Vorgesetzten, den Oberaufsehern, welche gleichfalls weit über ihren Bedarf Holz bezogen, geschützt worden zu sein scheinen.

Die Anstellung der Forstknechte geschah auf Widerruf, nur wenigen wurde der Dienst »auf Leben lang zu verwesen zugesagt«. Doch konnten sie vom Forstmeister allein weder angenommen noch entlassen werden. Pensionirung kannte man nicht, wohl aber erhielt nicht selten ein treuer Diener, wenn er »alt und verlebt« war, aus fürstlicher Gnade ein paar Scheffel Korn jährlich auf den Schösser angewiesen. Ihre Wohnungen hatten sie auf dem Forstgute. Zu Bauten wurde ausser

---

Siehe v. Praun a. a. O. Später, als sich die Münze immer mehr verschlechterte, wurden 5, auch 6 Pfund auf den rhein. Gulden gerechnet.

32) Ein Forstknecht gab den Kohlenverbrauch der Hütten in seinem Revier auf jährlich ungefähr zwanzig Schock Fuder an.

dem nöthigen Holze nicht gern etwas gegeben; hatte jedoch ein Forstknecht auf eigene Kosten sich eine bessere Dienstwohnung hergerichtet, so erhielt er wohl die Zusage einer billigen Entschädigung. »wenn man seinen Kindern den Dienst nicht lassen wollte«.

Selbstverständlich waren nicht alle Forstknechte bezüglich ihrer Besoldung gleich gestellt. Einige, wiewohl wenige, hatten kein Forstgut und erhielten dafür als Ersatz jährlich fünf Pfund; ein Anderer hatte zwei Forstgüter, von denen er eins um $2^1/_4$ Fl. (3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.) verpachtet hatte. Die Forstgüter hatten von 7—21 Scheffel oder Simmern Aussaat; nicht Alle hatten Wiesen; Einige waren nicht zur Haferbitt berechtigt; Andere hatten weniger Anweisungsgebühren oder ermangelten der Forstlaibe oder hatten keinen Anspruch auf Windbrüche.

Die Forstknechte waren aber auch ausser dem eigentlichen Forstdienste noch zu Leistungen verpflichtet[33]). Da nämlich den Landesherren, als dem Kurfürsten Friedrich und dessen Bruder und Nachfolger Johann, welche ihren »wesentlichen« Aufenthalt meist im Kurland Sachsen und in Thüringen hatten, die Wildfuhr um Coburg zu entfernt lag, als dass sie dieselbe regelmässig selbst hätten bejagen können, so waren die Forstknechte auch angewiesen, Hunde zu halten und Rehe mit Garnen zu fangen, für deren Anfertigung sie selbst Sorge tragen mussten. Besonders aber lag ihnen ob, jenachdem ihre Reviere Jagdbeute gewährten, 10—20 Hasen, 25—60 Stück Eichhorn, 10—20 Haselhühner, einige Auer- und Birkhähne und eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl Rehe einzuschicken. Mancher Forstknecht brauchte nur dann erst Hasen und Rehe einzuliefern, wenn es ihm geboten wurde, namentlich wenn Fürsten oder fürstliche Räthe nach Coburg kamen. Sie brachten auch zuweilen den Frauen des Schössers und Kastners einen Hasen »zur Verehrung« in die Küche. Auch Raubvögel, als Habichte und Sperber, waren sie zum Theil einzuliefern verpflichtet.

Sämmtliche Forstknechte standen unter dem Befehl des Forstmeisters, welcher als Besoldung 15 Fl. (21 Thlr.), 12 Scheffel Korn, 30 Scheffel Hafer und 20 Klaftern Holz erhielt. Vom Bauholz bekam derselbe sein Stammgeld, auch wenn es zu landesherrlichen Bauten bestimmt war, was er jedoch nicht höher als auf einen Gulden (1 Thlr.

---

33) Missbräuchlich wurden sie auch vom Oberaufseher in Angelegenheiten benutzt, die nichts mit dem Forstdienste zu thun hatten, wodurch derselbe nicht wenig vernachlässigt wurde.

12 Sgr.) jährlich anschlagen wollte. »Er gebraucht sich nicht der Haferbitt, es wäre denn, dass ihm aus Gutwilligkeit etliche Dorfschaften Hafersteuer geben, das stehe in ihrem Willen, er unterwinde sich auch solches nicht von ihnen zu fordern.« Vom Waldgedinge hatte er keine Gebühren. Wenn er in des Amts Geschäften auf das Schloss Coburg ritt, sollte er »Futter und Mahl« haben. Er hielt ein Pferd für sich und seinen Knecht (Forstknecht), »der Aufsehen hat in Zeiten seines Aussenbleibens, so er an Enden aus Nothdurft der Hölzer Besichtigung thut«.

In den eisenacher Forsten haben bereits im J. 1509 sämmtliche Forstbeamten baare Besoldung neben verschiedenen Naturalbezügen an Getreide und Holz, welches sie sich weit über den eigenen Bedarf zulegten. Einige hatten auch Waldwiesen, auch von einer Benutzung des Rodelandes finden sich Spuren, wenn auch eigentliche Forstgüter nicht erwähnt werden. Die niederen Beamten hiessen hier Holzknechte, später auch Forstknechte, unter welchen einige den Titel von Wildmeistern und Förstern führten, ohne dass sie deshalb weitere dienstliche Befugnisse gehabt hätten. Sie standen in früherer Zeit sämmtlich unter dem Schulteis, an welchen sie das Holzgeld abliefern mussten; der Jägermeister hatte ihnen nur in Jagdangelegenheiten zu befehlen. In Eisenach selbst wohnten zwei Holzknechte vor dem Frauenthore mit jährlich 40 Gr. (2 Thlr. 20 Sgr.) baarer Besoldung; ein dritter vor dem Georgenthore hatte zwei Schock (8 Thlr.); die übrigen hatten ein bis vier Schock (4—16 Thlr.) Jahrgehalt.

In den Jahren 1523—24, noch mehr 1528 sind die Besoldungen, welche übrigens wenigstens bezüglich des baaren Gehaltes nicht an den Revieren hafteten, wesentlich erhöht, indem sich in dem letztgenannten Jahre nur je eine Stelle von 40 Gr. und von 2 Schock findet, während die übrigen bis zu 4 Schock gestiegen sind, ja sogar eine die Höhe von 8 Schock (32 Thlr.) erreicht hat. Auch ein baarer Betrag zur Herstellung der Kleidung von 40 Gr., auch von 1 Schock 45 Gr. (7 Thlr.) ist hinzugekommen. Im J. 1550 sind die Besoldungen weiter erhöht, so dass vier Stellen über 7 Schock (28 Thlr.), zwei Stellen 3 Schock 20 Gr. (13 Thlr. 10 Gr.) betragen. Auch die Entschädigung für die Kleidung ist etwas erhöht. Jeder Holzknecht hatte ausserdem 1—7 Malter Korn und ebensoviel Hafer[34]). Bei auswärtigen Geschäften be-

---

34) Zu Martini wurde den Holzknechten und Thorwärtern in Eisenach nach altem Herkommen „eine Ergötzlichkeit" mit Zwiebeln, Kastanien, Nüssen und Bier zu einem Aufwand von 10—12 Gr. (20—24 Sgr.) hergerichtet.

rechneten sie im Amte ihre Zehrung. Neue Reviersitze tauchen auf, andere verschwinden wieder. Nach einer abermaligen Besoldungserhöhung, die aus den Amtsrechnungen hervorgeht, ist bis zum Jahre 1576 eine vollständige Umgestaltung der Besoldungsverhältnisse eingetreten.

Zuvor sind jedoch noch einige Notizen über die Besoldungsverhältnisse in anderen Gegenden Thüringens aus den vorangehenden Jahrzehnten mitzutheilen. Um's Jahr 1551 erhielten die beiden »zu zwei Pferden bestellten« Oberaufseher der Gehölze, Asmus von Gleichen[35]) und Gregor von Kain, von denen jener die Gehölze am Thüringer Walde, dieser aber diejenigen auf der Haide, d. h. in den Forsten jenseits der Saale von Saalfeld bis Camburg, zu beaufsichtigen hatte, an Besoldung 60 Fl. (84 Thlr.), 8 erfurter Malter Korn, 4 Malter Gerste, 14 Malter Hafer und Sommer- und Winterkleidung auf zwei Personen aus der Hofschneiderei. Beide erhielten Holz in Fülle, namentlich der Jägermeister Kain auf der Haide aus dem Klosterholz im Amte Roda, »so viel er dessen bedürftig,« 150 Klaftern. Ein reitender Forstknecht auf der Haide erhielt 20 Fl. (28 Thlr.), 20 Scheffel Hafer, 4 Scheffel Korn und Winterkleidung; ein anderer Forstknecht, der später auch einen Klepper beanspruchte, weil er die Wälder weit hin besuchen müsste, bekam 15 Fl. (21 Thlr.) und 5 Scheffel Korn[36]). Wenn die Oberaufseher in Dienstgeschäften umherritten und ihre Behausung des Abends nicht erreichen konnten, so durften sie die Kosten berechnen, sollten aber darauf halten, »dass die Zehrung ziemlicher Weise sei«[37]). Kam ihnen ein Pferd im Dienste zu Schaden; so wurde »nach Hofgebrauch« Ersatz dafür geleistet.

In der Herrschaft Krainberg, welche bis 1567 den Grafen von Beichlingen gehörte, erhielten drei Forstknechte je 6 Fl. (8 Thlr. 12 Sgr.), 6 Malter Hafer, 6 Klaftern Holz, ein Winterkleid und die Kost auf dem Schlosse. Dazu hatten sie auch die Berechtigung, wenn sie einen Hirsch oder ein Wild »gefangen«, die Haut, den Hals, das Eisbein, den Rücken, die Brust und das Unschlitt für sich zu behalten; von einem Schwein, Bache oder Frischling, hatten sie die vier Läufe, den Hochruck und das Schmeer. Als nach dem Tode des letzten Grafen Herzog Joh. Wilhelm die Herrschaft an sich genommen hatte, wurden zwei Holzknechte angestellt, ein reitender diesseits der Werra mit

35) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 249. F.

36) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 246.

37) Sie erhielten auch bisweilen einen offenen Brief zu ihrer Beglaubigung, worin die Schösser zur Lieferung des Futters für die Pferde angewiesen wurden.

15 Fl. (21 Thlrn.), 1 erfurter Malter Korn, 2 Malter Hafer und dem nöthigen Brennholz, und ein »laufender« Knecht jenseits der Werra mit 6 Fl. und 1 Malter Korn Besoldung[38]).

Es ist hier noch eines Emolumentes zu gedenken, welches in denjenigen Forsten, in welchen es Wölfe gab, wie um Eisenach und auf der »Haide«, den Forstbeamten zu Statten kam; das war der Wolfsbiss, unter welchem man zunächst das von den Wölfen beschädigte, gebissene, dann überhaupt aber alles kranke oder »gefällte« (gefallene) Wildpret verstand. Da jedoch mit dem Wolfsbiss sehr viel Missbrauch getrieben wurde, indem man mehrere Jahre hinter einander das vom Wolfsbiss gefallene Wild jährlich auf einige achtzig Stück schätzte, — »man befand aber, dass es der Bauern Rüden mehr als die Wölfe gethan,« — so wurde derselbe durch die Verfügung abgeschafft, »dass denselbigen Niemand, wer der auch sei, behalte, sondern dass derselbige zu Salz geschlagen (eingesalzt) und die Häute jedesmal angezeigt werden sollten, auf dass man wüsste, wie viel im Jahr zu Wolfsbiss gefallen«[39]). Dass aber, wie damals gewöhnlich, der landesherrliche Befehl von den Beamten, wenn es deren Vortheil betraf, nicht sofort befolgt wurde, bezeugen die wiederholten Befehle zur Abschaffung des Wolfsbisses; der Förster wollte sich ebensowenig den Wolfsbiss nehmen lassen, als er auf das Seitenstück desselben, den Windbruch, sogleich Verzicht zu leisten vermochte. Zur Jagd waren die Forstknechte überhaupt nicht berechtigt; aber auch der Befehl, dass sie sich des Hasenjagens und Lauschens, des Birschens und Schiessens gänzlich enthalten sollten, musste oft genug wiederholt werden.

Wenn der Oberaufseher der Gehölze Wildpretsdeputat bezog, so verdankte er dies dem Jägermeisteramte, welches er zu Zeiten mit bekleidete[40]).

Da etwa um die Mitte der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts eine auffallende Depreciation des Geldes eingetreten war, welche theils in der Auffindung eben so zahlreicher als ergiebiger Minen der neuen Welt und in der durch den Fortschritt der bergmännischen Technik erhöhten und voraussichtlich nachhaltigen Ausbeute derselben, theils in dem durch die Entdeckung so reicher Länder bedingten Aufschwung des Handels und der hierdurch vermehrten Circulation

---

38) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230.

39) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 98.

40) Vergl. hierüber des Verf. „Preis- und Lohnverhältnisse“ in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I. S. 279 f. Anm.

des Geldes ihre Erklärung findet, hatten in natürlicher Folge auch die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse eine Steigerung erfahren, welche durch den allmählig etwas herabsteigenden Preis der Fabrikate noch lange nicht ausgeglichen wurde. Die Nothwendigkeit einer wesentlichen Erhöhung der Besoldungen aller Klassen von Beamten hatte sich daher seit längerer Zeit unabweislich geltend gemacht und zu der Einsicht geführt, dass die seitherige successive Aufbesserung der Besoldungen keineswegs mit dem fallenden Werthe des Geldes gleichen Schritt gehalten hatte.

Nachdem daher zunächst die Hofbeamten, die Räthe der Regierung, die Beamten der Canzlei und der Renterei, sowie die Professoren der Universität Jena eine Erhöhung ihrer Besoldung erfahren hatten[41], erscheinen mit dem J. 1576 auch die Forstbeamten in ungleich besseren Besoldungsverhältnissen. Eine Aufbesserung gerade dieser Stellen schien, auch abgesehen von dem geringeren Geldwerthe, aus dem Grunde um so mehr geboten, als durch Beschränkung so mancher Nebeneinkünfte, durch den Wegfall des Windbruches, des Wolfsbisses, überhaupt aber durch eine strengere Aufsicht verschiedene Emolumente, die, wenn auch nie rechtlich anerkannt, doch durch das Herkommen thatsächlich eingeschlichen waren, mehr und mehr unmöglich geworden. Dazu war endlich auch die Erkenntniss gekommen, welch' hoher Werth für die landesherrlichen Einkünfte in den Forsten lag, deren finanzielle Bedeutung die bereits ansehnlich gestiegenen Forstrevenüen wohl erkennen liessen. Solche Rücksichten rechtfertigten vollkommen die gegenüber den Besoldungen anderer Beamten unverhältnissmässige Erhöhung des ursprünglich freilich auch unverhältnissmässig geringen baaren Gehaltes der Forstbeamten. Die baaren Besoldungen erscheinen nämlich im J. 1576 bei der Mehrzahl der Stellen gegen die Angaben von 1571 um das Dreifache erhöht. Der Oberaufseher der Gehölze Gregor v. Kain erhielt an Geld und Naturalien 208 Fl. 6 Gr. (291 Thlr. 18 Sgr.), der Forstmeister Hans Lobe 161 Fl. 10 Gr. (226 Thlr. 2 Sgr.), der Förster zu Ettersburg 107 Fl. (149 Thlr. 24 Sgr.). Die Holz- und Forstknechte im Eisenachischen erhielten mit Ausnahme einiger geringeren Stellen meist 85—98 Fl. (119—137 Thlr. 6 Sgr.), dazu ihr Ackerholz oder 15—16 Klaftern Scheitholz. Der zum Forstmeister beförderte Holzknecht Balthasar Scheerer bezog 160 Fl. 15 Gr. (225 Thlr.) und 59 Malter Holz.

---

41) Preis- und Lohnverhältnisse in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I S. 530 ff.

Das Ackermaass und die Messungen.

Die im Ernestinischen Sachsen im sechszehnten Jahrhundert für die Ausmessung der Wälder gebräuchlichen Ackermaasse waren, abgesehen von einigen anderen mehr lokalen Ackermaassen, nach welchen in einzelnen Ländern die Felder gemessen wurden, folgende[42]:

der thüringische Acker . .	40 Ruthen lang 4 - breit 160 □Ruthen	die Längenruthe = 8 Ellen;
der altenburger Acker . .	30 Ruthen lang 6 - breit 180 □Ruthen	die Längenruthe = 10 Ellen;
der sächsische Acker . . .	40 Ruthen lang 4 - breit 160 □Ruthen	die Längenruthe = 7½ Ellen.

An einigen Orten, wie im Amte Schwarzwald, nahm man den Acker zu 140 Ruthen à 16 Fuss. Die grösste Verbreitung hatte der thüringische Acker, welcher auch bei den nachfolgenden Vermessungsangaben zu verstehen ist, wenn nicht ausdrücklich ein anderes Ackermaass bemerkt wird. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass man mehrfach die Feld- und Waldruthe unterschied, wie z. B. die thüringische Feldruthe nur 7 Ellen betrug. Setzen wir bei einer Reduction der genannten Ackermaasse auf den heutigen preussischen Morgen den letzteren auf 1, so war:

der thüringische Acker	= 1,6803	preussischen Morgen,
der altenburger Acker	= 2,2615	- -
der sächsische Acker	= 1,4768	- -
der Acker zu 140 Ruthen . . .	= 1,1257	- -

Wie weit die Messungen im sechszehnten Jahrhundert von mathematischer Genauigkeit entfernt waren, lässt die nähere Betrachtung der mathematischen Schriften jener Zeit, welche von der Feldmesskunst handeln[43], deutlich erkennen, gleichwie auch die Schnelligkeit, mit

42) Vergl. hierzu des Verf. „Thüringische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert" in Hildebrand's Jahrbb. Bd. III S. 128 f.

43) Z. B. „Ein kurtze und grundliche Anleytung zu dem rechten verstand Geometriae. Durch Christoffen Puchler. Getruckt zu Dilingen. 1563" und „Geometrei. Von künstlichem Feldmessen u. s. w. Von dem vil erfarnen G. Jacob Köbel, weylandt Rattschreiber zu Oppenheym verlassen. Getruckt zu Francckfort am Mayn. 1570." Köbel's originelles Verfahren zur Ermittlung der Messruthe ist mitgetheilt in Dr. Kius, Thür. Landw. im 16. Jahrh. in Hildebrand's Jahrbb. Bd. III S. 128.

welcher die grössten Flächen ausgemessen wurden, auf die Oberflächlichkeit des dabei angewendeten Verfahrens schliessen lässt. An eine Kartirung der gemessenen Fläche war dabei freilich so wenig zu denken, als an mathematisch geschulte Feldmesser, vielmehr waren es schlichte Leute, Bauern, »welche des Messens Verstand haben« sollten und deren sich fast in allen Aemtern befanden. Auch die Holzknechte durften des Messens nicht ganz unkundig sein, weil alljährlich das zu verkaufende Ackerholz erst ausgemessen werden musste. In Folge der offenbaren Unrichtigkeit, welche dabei zu Tage trat, hatten (1569) die zur Waldbesichtigung verordneten Räthe »für rathsam bedacht und erwogen,« einen landesherrlichen Befehl zu erwirken, »dass eine redliche und treue Person angenommen würde, welche alle gemachten Schläge im Frühling und Herbst in allen Aemtern des thüringer Waldes fleissig nachmesse und, wieviel Acker von Jahren zu Jahren weggeschlagen, verzeichnete, darüber ein Register hielte und solches bei der ganzen und halben Jahresrechnung der Aemter überantworte, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie theuer ein jeder Acker vergeben, auch wem und wohin er verkauft worden«[44]). Der Oberaufseher der Gehölze wurde daher angewiesen, eine Person, die hierzu »tüchtig, treu und geschickt,« zu bezeichnen, damit sie dazu bestellt und in gebührliche Verpflichtung genommen werden könne.

Ueber das Verfahren bei dem Messen vernehmen wir aus einem Berichte des Hans von Berlepsch — der zur Zeit des Aufenthalts Luther's auf der Wartburg daselbst Amtmann war —, wie derselbe (1522) behufs eines Waldaustausches mit dem Abte von Reinhardsbrunn »zwei Holzmesser aus Gumpelstadt, die als des Messens sonder wohl verständig angegeben,« und einige Holzknechte herbeizog, welche »mit langen Seilen oder Schnuren den Wald durchzogen und überschlagen haben,« darauf aber die Erklärung abgegeben, »dass, wo sie die 1500 Acker eigentlich abmessen sollten, so wüssten sie solches schwerlich in zehn oder zwölf Tagen auszurichten und zu verfertigen«[45]). Die Holzmesser, auch »Feldschneider« (Feldschieder) genannt, waren verpflichtet, »geschworen,« und wurden nach der gemessenen Ackerzahl bezahlt. Anfangs erhielten sie bei freier Zehrung für die Ausmessung von hundert Ackern Holz, Wieswachs oder Artfeld einen halben Gulden (= 21 Sgr.). Im Jahre 1569 berechneten die oft genannten Holz- und Feldmesser Gebrüder Hess aus Troistedt vier Pfennige Mess-

44) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 231. Nr. 34.
45) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 226. Nr. 3.

geld von jedem Acker, was sie auch von Anderen bekommen hätten [46]).

Ueber Vermessungen grösserer Waldungen finden sich Notizen aus dem Jahre 1544, wo bis in den Frühling des nächsten Jahres durch Nikol Fuchs, Jobst Seidler und Peter Hess die Gehölze im Amte Weimar vermessen und $7288\frac{1}{2}$ Acker 72 Ruthen gefunden wurden [47]). Eine in demselben Jahre durch den Landrichter im Altenburgischen vorgenommene Messung ergab als Resultat für

	altenb. Acker.		thüring. Acker.		sächs. Acker.	
die Leina	$3541\frac{2}{4}$ Ack.	3 R.	4980 Ack.	41 R.	5312 Ack.	44 R.
den Kammerforst . .	$1892\frac{3}{4}$ -	3 -	$2661\frac{3}{4}$ -	26 -	2839 -	6 -
den Luckischen Forst	$857\frac{2}{4}$ -	35 -	1206 -	21 -	1285 -	26 -

Dazu fanden sich noch einige kleinere Gehölze im Gesammtbetrage von 685 altenb. Ackern [48]).

Eine im Jahre 1557 vorgenommene Messung ergab — mit Weglassung der Ruthen — für die Gehölze der Aemter:

Saalfeld [49])	665 Acker	Volkenroda	3761 Acker
Ziegenrück	823 -	Sachsenburg . . .	1285 -
Altenburg	4824 -	Ichtershausen . . .	339 -
Dornburg	428 -	Gotha	563 -
Camburg	401 -	Eisenach	20191 -
Jena	1264 -	Salzungen	3907 -
Weimar	7026 -	Gerstungen	3413 -
Mehlis und Zella . .	4487 -	Kreuzburg	1253 -
Schwarzwald und Georgenthal [50]) . . .	5238 -	Tenneberg und Reinhardsbrunn . . .	15729 -

Im Jahre 1573 begriff mit Hinzunahme der Gehölze der Aemter Rosla (A. R.), Kapellendorf (A. K.) und eines Theils von Jena (A. J.) der Forstbezirk Weimar $7378\frac{1}{4}$ Acker, nämlich:

---

46) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230 Nr. 32.

47) Müller's Annalen des Hauses Sachsen S. 101.

48) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 228 Nr. 15 c.

49) Diejenigen Aemter, deren Wälder sicher noch nicht vollständig gemessen waren, sind bei diesem Verzeichniss ausgelassen, ohne dass die Möglichkeit in Abrede gestellt würde, dass nicht auch von den genannten nicht die sämmtlichen Gehölze gemessen worden wären, weshalb auch die Gesammtsumme füglich nicht gezogen werden kann.

50) nach dem 140ruthigen Acker (1569) 5224 Acker. Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 229 Nr. 26 b.

das grosse Webicht . .	473 Ack.	das Döbritzscher Holz .	841 Ack.
das kleine Webicht . .	24 -	die Hammelburg . . .	46 -
das Löbichen	8 -	die Eichelleite	26 -
das Rödichen	11 -	der Befang	1046 -
die Finne A. R. . . .	1000 -	das Legefeld'sche H. .	106 -
das Pfiffelbacher H. A. R.	25 -	das Hornsteiner H. . .	49 -
die Steinklau A. R. . .	29 -	das Buchholz	116 -
die Sulzischen H. A. R. .	100 -	das Troistedter H. . .	768 -
das Hainer H. A. J.. .	290 -	das Eichelborner H. . .	60 -
das Isserstädter H. A. J.	367 -	das Lauenholz	19 -
der Schwabh. Hain A. K.	114 -	der Ettersberg . . .	1831 -

Diese Messung stimmt nicht genau überein mit einer vorausgegangenen vom J. 1571, indem theils einzelne Walddistricte bald grösser, bald kleiner angegeben, theils auch andere nicht besonders genannt, sondern vielleicht mit anderen angrenzenden zusammengeschlagen sind[51]).

Die Grenzen der Wälder waren durch »Malsteine und Lochbäume« bezeichnet und der Oberaufseher hatte die Verpflichtung, »die Grenzen und Lochen der Heiden und Gehölze mit den Knechten einmal im Jahre zu bereiten, zu besichtigen und zu erkunden, damit an denselbigen nichts entzogen werde«. Da aber die Bereitung der Grenzen in der Regel vernachlässigt wurde, so trat dann gewöhnlich bei einer verspäteten Besichtigung der Fall ein, dass Malsteine und Lochbäume zu sehr verwachsen waren, als dass man sie hätte erkennen können. Die Grenzen wurden dann »streitig und irrig«, bis die Privatwaldbesitzer, welche ihren Vortheil besser zu wahren und die Nachlässigkeit der Forstbeamten wohl zu benutzen verstanden, immer mehr von dem landesherrlichen Waldboden sich anmassten, wohl auch die Lochen fortrückten, und nun endlich eine Erneuerung der »Verlochung« geboten wurde. Alsdann wurden Forstmeister und Knechte beauftragt, die anstossenden Waldbesitzer zusammen zu bescheiden und »den Wald ohne ungesparten Fleiss mit den alten und dieser Zeit Waldförstern und anderen glaubhaftigen Personen mehr, welche des Waldes Grenze und Verlochung guten Bescheid, Kunde und Wissen tragen, zu umziehen und zu besichtigen«[52]). Freilich wussten dann oft die ältesten Männer zu be-

51) Vergl. hierzu den Bestand um 1836 in L. W. Schweitzer's Geschichte des Forstwesens im Grossh. S.-W.-E. 1836. S. 99 f.

52) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 201. Weil namentlich im Amte Gerstungen die landesherrlichen Waldungen von den benachbarten adeligen Waldbesitzern und deren Unterthanen sehr geschädigt worden waren, so empfahl die für jenes Amt im J. 1538 aufgerichtete Waldordnung, dass ein Holzknecht angestellt werde, der „an

richten, dass in fünfzig Jahren mit ihrem Wissen die Lochung und Grenze nicht erneuert worden sei. Auch die Wildhecken dienten an verschiedenen Orten zur Grenzbezeichnung.

An den gefährdeten Grenzen, wo namentlich »die Junker anstossend Gehölz haben«, hielt man die Anstellung »eines fleissigen und läufigen Knechts« für besonders zweckmässig.

Der Holzhau.

Das Holzhauen geschah in verschiedenen Gegenden von den Bauern zur Frohne, an anderen Orten von Holzhauern, welche nach der Klafter bezahlt wurden. Weit entfernt, dass die zum Holzhauen verpflichteten Bauern für die Pflege der Wälder ein Interesse gehabt hätten, suchten sie sich ihrer Pflicht möglichst bald zu entledigen, indem sie ohne Anweisung der Forstbeamten, wann und an welchen Orten sie wollten, ihre Anzahl von Klaftern hieben[53]). Die Holzordnung von 1544 für das Amt Weida setzte erst fest, dass der Schösser je ein oder höchstens zwei Dörfer auf ein Mal erfordere, den Förster dazu einlade und die Leute anweise, dass sie nicht nach ihrem Gefallen hauen; wenn man aber der Frohner nicht alle auf ein Jahr bedürfe, so sollten sie auf's nächste Jahr gespart werden, »damit das unordentliche Verthun abgethan und die armen Leute mehr verschont bleiben«. An manchen Orten gaben die zum Holzhau verpflichteten Leute lieber freiwillig dem Schösser von einer Klafter 2 Gr. (4 Sgr.), besonders seitdem die Scheite geschnitten werden sollten, während sie doch keine Sägen hatten. Die Schösser dingten dann die Scheithauer und gaben ihnen 2 Gr. für die Klafter, dass sie sich Sägen anschaffen könnten; sonst waren nur 18 Pf. üblich. Die Frohner hatten zudem 2 Pf. für Brod zu beanspruchen[54]).

Klagen über die Holzhauer wurden an vielen Orten laut. Im Eisenachischen sollten die Klaftern nach dem im Zollhause öffentlich ausstehenden Maasse gemacht werden; aber sie wurden fast alle unrichtig befunden, »und doch mit unfleissigen Holzhauern am Hauen und Legen der Klaftern beide, die Herren und Unterthanen betrogen werden«. Man

---

der Grenze auf die Gehölze gute Aufacht gebe, dass die Trotten und Baumbachischen nicht weiter einreissen mögen". Auch die Wildhecke, welche die von Baumbach über den Landscheid gemacht, sollte eingerissen und die Malsteine, welche sie ohne Vorwissen und Beisein des Amtes gesetzt, ausgeworfen werden. Rudolf von Boineburg hatte sogar einen Hof in's Amtsgehölze gebaut und viele Aecker roden lassen, „und ist doch das Gehölze ohne Zweifel meines gnädigsten Herrn".

53) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 201

54) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 174.

empfahl daher, »geschworene[55]) Holzhauer anzunehmen, welche die Klaftern getreulich hinten und vorne gleich legten; nachdem man seither für die Klafter 20 Pf. gegeben, könne man den geschworenen Holzhauern, welche die Klafter rechtschaffen machen und legen würden, am Hauerlohne wohl etwas zu legen«[56]). Diese Holzhauer sollten auch das Reisig, das von dem Klafterholz abgegangen, ein jeder an dem Orte, da er seine Anzahl Klaftern gehauen, fleissig und rein auflesen, zu Wellen binden, auch rechtschaffene Bund machen und dieselben schockweise auf Haufen legen, für jedes Schock aber einen Groschen Lohn erhalten.

Die im Jahre 1557 von Eisenach aus vorgeschlagene Vereidigung der Holzhauer fand schon drei Jahre vorher im Altenburgischen durch den Landrichter in Gegenwart der Förster statt und lautete auf folgende Artikel[57]): »1. Sollen sie sich des Forstmeisters Bescheids und Befehls halten, ihrem Förster und Büscher gehorsam sein und was sie arbeiten und schlagen, dass dasselbe treulich von ihnen geschehe und dass sie sonderlich fruchtbare und taugliche Bäume zu Feuerholz nicht niederschlagen. 2. Sollen sie sich an ihrem Lohne, inmassen bisher verordnet gewesen, begnügen lassen und Niemand darüber beschweren, noch übernehmen, darauf denn die Büscher sonderliche Achtung geben und für ihre Person selbst nicht thun sollen. 3. Rechte Länge und Maass sollen sie mit Schlagen und Setzen der Klafterscheite vermöge zugestelltes Maasses halten, das Holz nicht zu kurz, und auch nicht zu lang schlagen, sondern die Gleichheit durchaus gehen lassen; und damit solches desto gewisser und bass geschehen möge, sollen sie im Schroten der Sägen[58]) gebrauchen, sie könnten denn ein Holz auf drei oder vier Hiebe entzweischroten. Denn wer hierin sonderlich übertreten und unrecht befunden, soll nicht gelitten und dazu gestraft werden. 4. Sollen sie die Kerbhölzer über die Klafterscheit treulich, fleissig und ohne Betrug richtig halten und aufschneiden und hierin keinen Vortheil suchen oder gebrauchen, sondern damit vorsichtiglich umgehen und alsdann Gegenkerbhölzer mir, dem Forstmeister, zu jeder Zeit

55) Schon „die Ordnung des Holzkaufens von 1536, wie man's fürder damit im Amte halten soll", gebot, „die Klaftern solle man durch Geschworene, oder so man die nicht haben kann, sonst durch geordnete Holzhauer und nicht die Käufer des Legens halber hauen lassen". S. Goth. Haus- und Staatsarch. Reg. KK. XIV. 6.

56) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 229 Nr. 25.

57) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 83 Lit. A.

58) „Weil auch dem Holz mit dem Schroten viel abgeht und vor den Spähnen das junge Holz nicht recht anfliegen kann, so sollen die Verordneten zur Waldbesichtigung diesem nachtrachten, ob solches nicht zu sägen."

überantworten. 5. Im Holz sollen sie fleissig helfen mitzusehen und dem Schaden eben wie der Büscher seines Abwesens mit Pfändungen helfen vorkommen und auf das Wildpret mit Achtung geben, dass mit Schiessen oder Fahen, es sei an Schweinen, Rehen, Hasen, Hühnern u. s. w. kein Schaden geschehe, sondern wenn sie solches vermerken würden, dasselbige wehren, die Thäter, so es möglich, pfänden oder anzeigen. 6. Auf die Holzträger, Graser und die mit Strüffeln Schaden thun, sollen sie auch sehen, desgleichen auf die, so mit Pferden weiden, damit ihnen so viel möglich gewehret, dass kein Schade geschehe, auf welche sie gleich den Büschern auch pfänden sollen. So sollen sie auch zu mässiger Zeit, wenn sie im Holz nicht arbeiten, weil sie den Hölzern nahe wohnen, gleichwohl auf alle Artikel und Punkte mit helfen zusehen. 7. Dieweil sie alles Holz schlagen und fällen, so sollen sie neben dem Büscher weiter nicht schreiten, denn, so ferne sie angewiesen, auch keine Verwechselung treiben, sondern darauf Achtung haben, dass ein jeder dasjenige erlange, so er gekauft hat. Auch sollen sie die Stämme, es sei in offenen Schlägen oder sonsten auf's allerniedrigste als möglich abhauen[59]) und kein Grobholz liegen lassen, welches hernach in's Reisholz kommt, sondern es zum reinlichsten aufschneideln und in die Klaftern bringen, auf dass nicht ein Schock Reisholz, welches um 2 Gr. gegeben wird, besser wird, denn eine Klafter Scheit, welche auf dem Kammer- und Luckischen Forst gegen den Auswärtigen 16 Gr. (1 Thlr. 2 Sgr.) gelte.«

Während der Forstmeister darauf sehen sollte, dass die Holzhaue nicht zur Unzeit vorgenommen würden, war im Jahre 1519 der Herbst dazu bestimmt, nach einer späteren Verfügung aber der Frühling, »doch dass nicht bis zwischen Ostern und Pfingsten verzogen werde, denn solch Verziehen dem Wiederausschlagen der Sommerlatten sehr schädlich«. Namentlich in Schlaghölzern mit nassem und kaltem Boden hielt man den Frühling für geeigneter als die Herbstzeit. Die Rücksicht auf den Mond, dass das Holz im März im neuen Licht gefällt würde, wie es eine spätere Weimarische Jagd- und Forstordnung von 1646 vorschreibt[60]), wird im sechszehnten Jahrhundert noch nicht empfohlen. Wenn das Holz gehauen war, hatte der Amtmann oder Schösser mit dem Förster die Klaftern zu zählen und auf Kerbhölzer zu schneiden, damit er sich mit dem Holzhauerlohn darnach richten könne.

59) Da sich die Forstbeamten die Stöcke anzueignen pflegten, so sahen sie es nicht ungern, wenn die Holzhauer hohe Stammstöcke stehen liessen, und der Befehl, alles Stammholz glatt am Boden abzuhauen, musste oft wiederholt werden.

60) Siehe Fritsch. Corp. jur. ven. forest. Cap. III 6.

Der Holzhauerlohn betrug für die Klafter im Eisenachischen 1540 16 Pf., später eben so viel wie bei Weimar 20—22 Pf., höchstens 2 Gr. (4 Sgr.). Im Coburgischen wurden den Holzhauern, wenn beim Nachmessen die Klaftern nicht für richtig befunden wurden, 2 Pf. abgezogen, und als einmal alle Klaftern etwas zu klein befunden wurden, sogar 4 Pf., so dass sie nur 18 Pf. erhielten[61]). Ein Malter Kohlenholz zu hauen kostete 5 Pf., ein Acker Stangenholz 1572 15 gr. (= 1 Thlr.).

Dass die Holzhauer, wenn sie Abends vom Holzschlagen heimkehrten, eine Stange Holz, den sogenannten »heiligen Abend« mit nach Hause nahmen, war alt hergebrachte Sitte, von welcher sie trotz des Verbotes nicht abliessen.

Holz wurde abgegeben:

A. an die Hofhaltung. Ungeheure Massen Holz nahm die Hofhaltung in Anspruch, welche seit 1547 nach der Capitulation von Wittenberg nach Weimar verlegt wurde. Sie bezog ihren Bedarf aus den zunächst um Weimar gelegenen Forsten theils in Ackerholz, theils in Klaftern. Zur Zeit Joh. Friedrich's des Mittleren betrug der Bedarf an Brennholz 1200 Klaftern, eine Quantität, die man nicht für möglich halten könnte, wenn nicht die Hofordnung von 1563 constatirt hätte, dass die Stubenheizer das Holz zum Ueberfluss der Asche wegen zu verbrennen pflegten, und dass beim Holzfahren die Frohnleute ihre Ladung oftmals in andere Häuser vor oder in der Stadt führten. Im Jahre 1553 wurden für das Hoflager 75 Acker Holz gehauen neben den Hunderten von Klaftern, welche aus dem nahen Webicht bezogen wurden. Im Jahre 1567 betrug der Bedarf 75 Acker Stangenholz und 550 Klftrn. Scheitholz[62]); 1572 stieg er sogar auf die enorme Masse von 1317 Klftrn. und daneben noch 99 Acker Stangenholz, die noch eine weit höhere Klafterzahl ausmachten[63]). Da nun auch ansehnliche Deputate für die Hofdienerschaft aus den nahen Forsten entnommen wurden und der grosse Wildstand die Gehaue nicht wieder zum rechten Aufwuchs kommen liess, da ferner »die Gehölze zum öftern Mal überhauen worden und keine Lassreiser stehen geblieben waren, also dass man in den ordentlichen Gehauen, da es zuvor an einem jeden Ort sechs- oder siebenhundert Klafter getragen, jetzt ohne Schaden und Nachtheil der geraden

---

61) Eine Klafter Holz zu spalten und klein zu machen kostete nach der durch die Landesordnung festgestellten Taxe 15 Pf. Vergl. S. Ernest. Landesordnung von 1556 Art. LXVIII.

62) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 199.

63) Comm. Arch. Reg. DD. p. 220.

Schlag- und Bau-Eichen nicht über 20 Klafter haben kann«, konnte man im J. 1577 nur »schwerlich und mit Unstatten« die furstliche Hofhaltung ferner mit Klafte..olz versorgen, wenn man nicht die Abgabe des Beschied- (Deputat-) Holzes beschränken und den Verkauf von Acker- und Scheitholz gänzlich einstellen wollte. Die häufigen Klagen des Forstmeisters über das viele Wild, welches die Sommerlatten abfrass, blieben unberücksichtigt[64]). Vom thüringer Walde her das Holz zu beziehen, war wegen der weiten Entfernung nicht wohl ausführbar, da auch die Anlegung einer Flösse auf der Ilm bei den Grafen von Schwarzburg und von Gleichen auf Widerstand stiess.

Joh. Friedrich der Grossmüthige, dessen Correspondenz erkennen lässt, wie er weit mehr als seine noch unerfahrenen Söhne die bessere Bewirthschaftung der Wälder im Auge hatte[65]), schrieb während seiner Gefangenschaft von Augsburg aus: »So gefällt uns auch der Vorschlag mit den Kohlen zu Hof zu kochen nicht übel, dazu uns der alte Graf Philipp von Solms Anleitung und Bewegung gegeben[66]). Als er gesehen, dass die Mönche in Reinhardsbrunn in ihren Küchen alles bei Kohlen gekocht, wiewohl sie grosse Wälder gehabt, hat er uns berichtet, dass er, nachdem seine Wälder ganz sehr verwüstet gewesen, in seiner Haushaltung bei Kohlen gekocht, wodurch er dann ein Grosses gespart habe.« Joh. Friedrich empfahl daher seinem Sohne, dass man zu einem Versuche einige Karren mit harten Kohlen vom Walde herab nach Weimar führen und, wenn sich die Sache bewähre, damit fortfahren möge. Die Kohlen von hundert Malter Holz kamen zwar in die Hofküche, wurden aber neben dem Scheitholz verbrannt und die Probe vernachlässigt. Eine neue Sendung Kohlen von 50 Maltern wurde dem Hofmarschall unmittelbar überschickt, ohne dass über das Gelingen des Versuches etwas Weiteres verlautete. Indessen kam man im J. 1564 auf die Benutzung der Kohlen für die Hofküche wieder zurück, und der Oberaufseher der Gehölze wurde beauftragt, 150 Karren vom Walde her nach Weimar zu schicken. In einem ausführlichen Bedenken zeigte dieser, wie theuer die Kohlen zu stehen kommen würden, indem die zu 150 Karren nöthigen 1200 Malter Holz, zu 4 Gr. berechnet, allein schon 228 fl. 12 Gr. (= 319 Thlr. 18 Sgr.) kosteten,

---

64) Weim. Geh. Staatsarch. Reg. F. Bl. 294 a. XLI. a. Nr. 1.

65) Im ersten Jahre seiner Gefangenschaft schrieb er „Artikel, welcher gestalt unsere Söhne es gegen unsern Jägermeister und Heideknechten, auch der Wildfuhr und sonsten in unserm Abwesen halten sollen“. Weim. Comm. Arch. Reg. K. 283. no. 4.

66) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 198.

der Hau- und Brennlohn zu 13 Pf., 62 fl. 18 Gr. (= 88 Thlr.) betrage, dazu der Fuhrlohn 412 fl. 18 Gr. (= 577 Thlr. 12 Sgr.) ohne die Zehrung für die Fuhrleute. Er schlug dagegen vor, die Kohlen aus dem Amte Arnshaugk zu beziehen, da das Holz auf der Heide geringeren Werth habe und 200 Rthlr. an Fuhrlohn erspart würden, wenn man sich der Frohnbauern bedienen wolle.

Für die Haushaltung auf dem Schlosse Heldburg, wo Joh. Friedrich der Mittlere sich zeitweise aufhielt, und wo er mit Grumbach conspirirte, wurden jährlich 424 Klaftern Holz verbraucht, so dass auch dort der Forstmeister über drohenden Holzmangel klagte[67]. Als im Herbste 1566 die Belagerung Gotha's in Aussicht stand, liess Joh. Friedrich der Mittlere von den Dorfschaften der sechs Aemter Gotha, Tenneberg, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Wachsenburg und Ichtershausen dreitausend Klaftern Scheitholz in Eile auf den Grimmenstein in Gotha schaffen[68]. Einige Ortschaften hatten ihren Antheil an Kärner verdingt, da sie sich ausser Stand sahen, auf einen Tag 200 Klaftern, wozu 400 Wagen gehörten, fortzuführen. Als nach der im J. 1572 vorgenommenen Landestheilung zwischen Joh. Wilhelm und seines in Gefangenschaft weilenden Bruders Söhnen in Coburg eine Hofhaltung hergerichtet wurde, liess man 1737 Klaftern Scheitholz und 51 Karren Kohlen in das Hoflager führen[69].

B. für Deputate. Noch grössere Holzmassen verschlangen die Deputate der Beamten. Der Amtmann in Kreuzburg bezog zu seinem Beschied 200 Klaftern. Durch die schlechte Waldwirthschaft waren die Wälder daselbst so devastirt worden, dass man den Bedarf nicht mehr daraus schlagen konnte; Joh. Wilhelm schickte daher den Oberaufseher der Gehölze und den Rentmeister dahin, um zu untersuchen, ob der Amtmann, wie ihm berichtet worden, mehr denn 200 Klaftern jährlich für sich habe hauen lassen, ob er alles für seine Haushaltung verbraucht oder ob er Holz verkauft habe und wohin es geführt worden sei[70]. Auch der Schösser daselbst wurde beschuldigt, mehr als hundert Klaftern entnommen und einen grossen Theil davon verkauft zu haben. Der Amtmann beanspruchte sogar noch sechshundert Klaftern

67) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 124.

68) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 121.

69) Bei Ausrichtung (Bewirthung) durchreisender fürstlicher Personen wurden in Eisenach nach dem dortigen Amtsbuche täglich mehrere Klaftern Holz in der Küche verbrannt; ein vorübergehender Aufenthalt Friedrich's des Weisen und seines Bruders kostete sogar 120 Klaftern.

70) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230 Nr. 33.

rückständiges Holz und wollte, weil es der Wald nicht hergeben könne, ein entsprechendes Quantum Korn dafür sich anweisen lassen. Auch der Amtmann in Heldburg erhielt 200 Klaftern als Deputat; zu gleichen Bezügen waren wohl auch die übrigen Amtsvorsteher berechtigt[71]. Von den Schössern hatten nicht wenige an hundert Klaftern, bei den Forstmeistern stieg das Deputat bis auf 150 Klaftern.

Da bei der durch die Depreciation des Geldes und die zunehmende Verödung der Wälder bedingten Steigung der Holzpreise der finanzielle Werth der Waldungen immer mehr zu Tage trat, richtete Joh. Wilhelm, welcher zumal zur Tilgung der ansehnlichen landesherrlichen Schulden auf die möglichst beste Verwerthung des Holzes bedacht war, seine Aufmerksamkeit auf eine Beschränkung des übermässigen Deputatholzes. Schösser und Schulteisen wurden daher beauftragt, namentlich in den ihm von seinem Bruder zugefallenen Landestheilen sorgfältig nachzuforschen und die Holz- und Heideknechte darüber zu vernehmen, wieviel Beschiedholz seither gegeben worden sei, und wo sich missbräuchlich die Deputate erhöht hätten. Auf die Versuche, da und dort das Besoldungsholz abzuschneiden oder wenigstens zu ermässigen, wandten sich die bedrohten Beamten an die Gnade des Fürsten, beriefen sich auf die von den fürstlichen Vorfahren in Gnaden gewährten Holz- und Getreidebezüge und erlangten meist einzeln wieder, was man der Gesammtheit abgeschlagen hatte. Eine Anzahl Pfarrer wandten sich an den Superintendenten in Weimar[72] und baten um Fürsprache bei Joh. Wilhelm, dass ihnen das jährliche Holz wieder zu Theil werden möge, welches ihnen Kurfürst Joh. Friedrich ausgesetzt hätte und das ihnen jetzt Rent- und Jägermeister nicht mehr gewähren wollten. »Weil denn der vergangene Winter allen Vorrath des Holzes weggenommen und sie nicht mehr hätten, dabei man kochen und den kleinen Kindern in den kalten Tagen eine Wärme machen könnte, sie auch zu kaufen unvermögend wären«, baten sie demüthig um Fortgewährung ihres Holzes, und nicht ohne Erfolg.

Die Beamten hatten überdies die Vergünstigung, dass ihnen ihr Holz aus den besten und gelegensten Forsten angewiesen wurde, »damit

71) Der Amtmann zu Coburg sollte sich förder (1541) mit 130 Klaftern begnügen. Der Schulteis von Eisenach suchte 1540 nachzuweisen, dass er mit 30 Klaftern nicht reichen könne; er heize zwei Stuben und brauche hierzu wöchentlich zwei Klaftern, zum Brauen seines Geträukes bedürfe er zum wenigsten 6 oder 8 Klaftern, dazu Holz zum Waschen und dergleichen Sachen, dass er wohl 60 oder 70 Klaftern und ein Schock Malter (= 24 Klafern) Kohlenholz nöthig habe.

72) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 96.

sie es mit der Fuhre desto leichter herausbringen« konnten. Wenn Hofgesinde und Räthe Holz kauften, sollte ihnen dasselbe vor allen Anderen gelassen werden, da man zumal wegen der Zahlung den Vortheil hatte, dass man sie von ihrem Quartalgelde abziehen konnte[73]).

Da trotz der oben berührten Klagen von 1577 über den unzulänglichen Ertrag der Forsten in der Umgebung von Weimar in der alten Weise fortgewirthschaftet worden war, indem man sich zur Herbeischaffung des Holzes aus den etwas weiter gelegenen Wäldern genöthigt sah, hatte sich die Holzcalamität allmählig auf einen weiteren Kreis erstreckt. Walddistricte, aus denen man sonst 1500 Klaftern Scheitholz und darüber hatte schlagen können, waren so verhauen, »dass itziger Zeit von Eichen nichts darin zu finden, denn nur kleine struppige, krumme und kurze Eichlein, deren man wohl zehn zu einer Klafter nehmen muss, und dass forthin nicht über 300 Klaftern zu machen seien«. Mit einem entfernter liegenden Gehölz, »welches man bisher zur Zubuss gebraucht, hat es die Gelegenheit, dass desselben etwa noch ein Jahr zu geniessen, denn darin nur noch etzliche Klafter zu finden sein, alsdann es auch seine Endschaft hat«. So berichtete der Forstmeister 1583.

C. Holzabgabe an die Gemeinden. Dass der Landesherr zur Befriedigung der Holzbedürfnisse seiner Unterthanen verpflichtet sei, war ein im 16. Jahrhundert allgemein anerkannter Grundsatz, der von dem Landesherrn selbst nie bestritten wurde. Darauf gründeten sich auch zum Theil die Verbote gegen das unmässige Verhauen und Roden der Gemeinde- und Privatwaldungen. Je nach dem Holzreichthum einer Gegend waren die Bedingungen, unter welchen die Unterthanen — natürlich nur zum eigenen Gebrauch und nicht zum Handel — Brenn- und Bauholz erhalten konnten, verschieden[74]). In gewissen Walddörfern hatten die Bewohner freies Holz, »dagegen sollten sie altem hergebrachten Gebrauche nach alle Frohnen, als zur Jagd, zum Heckenmachen, zur Landwehr und Anderem, nichts ausgeschlossen, nach Besage des Erbbuchs (zu Eisfeld) jährlich ohne alles Widersprechen, so oft sie darum angelangt werden, thun und fürwenden. Auf den Fall soll man ihnen Brennholz ziemlicher Weise folgen lassen, doch dass sie Windfälle, Afterzegel und sonst das umgefallene Holz ge-

73) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 284. 5.

74) Die Gemeinde Ruhla erhielt alles Holz, so sie zu ihrer Nothdurft zu brennen bedürfen, umsonst, aber was sie weiter verkaufen oder zu den Eisenhämmern gebrauchen wollen, soll ihnen um zwei Pfennige billiger, denn andern gelassen werden. Comm. Arch. Reg. DD. p. 176.

brauchen«. In einigen holzreichen Gegenden hatten die Unterthanen »freie Beholzung« in solch' ausgedehnter Weise, dass sie sich ihr Bau- und Brennholz, wann und wo sie wollten, abhauen und fällen durften[75]. So im Amte Sonneberg noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Diese Berechtigung hatte zu vielem Missbrauche geführt, weshalb die im J. 1526 zur Bereitung der Wälder verordneten Räthe ein Verbot einlegten[76], dass die Gemeinden trotz ihrer Protestationen, dass »ihre Vorfahren und Eltern ob Menschengedenken und über verjährte Zeit und sie selbst bis jetzt ungehindert männiglich dieses hergebrachten Rechts genossen« hätten, hinführo nie mehr ohne Anzeige und Anweisung des Schossers, Forstmeisters und der Forstknechte Bau- oder Brennholz hauen dürften. Die Gemeindemitglieder mussten sich fügen und meldeten in der Folge ihren Bedarf an Feuerholz am Waldgedinge, worauf ihnen für ihre Haushaltung die Klafter Holz um vier und »denen von Adel Untersassen« um neun Pfennige, welche mehr als Anweisungsgebühr, denn als eine Holzzahlung anzusehen waren, angewiesen wurde. Dass diese Anweisung an entfernten und schlecht gelegenen Orten geschah, war erklärlich, gab aber oft Veranlassung zu vergeblichen Klagen und Beschwerden. Als später mit dem Holzmangel auch der Preis des Holzes stieg, wollte man ihnen die alten Bedingungen nicht mehr halten, weshalb sie sich (1569) beschwerend an Joh. Wilhelm wandten. In anderen Gegenden, wie z. B. im Amte Schwarzwald, wies man die Gemeinden mit freier Beholzung an die durch die Harzscharrer verdorbenen Fichtenbäume, an die Windbrüche und Afterschläge. Im gerstunger Amte waren die Bauern gutes Scheitholz gewohnt und sträubten sich gegen die Zumuthung, sich des Reisigs zu bedienen, womit »sie Häuser und Dörfer anstecken« würden. Doch gelang es, an anderen Orten die Unterthanen an »das Holz, was sonst im Walde verderben würde«, zu gewöhnen.

Wo das Brennholz ackerweise abgegeben wurde, benutzten wohlhabende Leute, da die ärmeren seltener und nicht einzeln, sondern nur in Gesellschaften Ackerholz kaufen konnten, die gute Gelegenheit, um grosse Quantitäten, womit sie sich auf Jahre hinaus mit Brennmaterial versehen konnten, auf ein Mal zu kaufen; wie denn zur Zeit der Gefangenschaft Joh. Friedrich's des Grossmüthigen, wo Unordnungen aller Art in der Forstwirthschaft eingerissen waren, den Bürgern von

75) Manche Gemeinden erhielten Bauholz zu Reparaturen, aber nicht zu Neubauten; andere bekamen das nöthige Holz zum Bau von Kirchen und Pfarrhäusern, zu Brücken und Mühlwehren.

76) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 187.

Eisenach gegen siebenhundert Acker Holz in einem Jahre abgelassen worden waren. Die nachfolgende Waldbesichtigung verfügte, »solchen Ueberfluss fürder abzuschneiden«. Auch um 1558 waren in einem Jahre gegen viertausend Klaftern Holz in die Stadt Eisenach verkauft worden.

Bezüglich des Bauholzes wandten sich die Baulustigen, wenn sie irgendwie ihre Armuth vorschützen konnten, an die Gnade des Landesherrn, um die Baustämme umsonst oder wenigstens zum halben Preis zu erlangen. »Weil die Leute erfahren haben, dass Churfürst Joh. Friedrich den Ansuchenden oft den halben Theil, bisweilen wohl auch Alles aus Gnaden zu geben pflegen, so ist des Ansuchens kein Aufhören, dass die Wälder hierdurch trefflich verödet werden. Damit nun EChG. und wir des manichfachen Anlaufens verschonet werden und doch gleichwohl die Leute nicht zu klagen, dass sie um ihr Geld zu keinem Holze kommen möchten, so halten wir es dafür, dass man die Leute in den ordentlichen Gehauen das Holz zu kaufen und zu bezahlen an den Jägermeister oder die Forstknechte weise, doch ausgeschlossen die Leute, welche Brennschaden erlitten, auch die Pfarrer, so mit eigenem Holze nicht versehen, desgleichen alte Diener.« Die Abgebrannten wurden nämlich aller Orten mit Bauholz unterstützt; auch die Gemeinden im Amte Dornburg, welche beim Durchzug der Spanier (1547) grossen Brandschaden erlitten hatten[77]), erhielten auf ihre Bitten, »damit ihrer jeder nicht mehr, denn ein Wohnhäuslein, gestickt und gekleibet, bauen und mit ihren armen Weibern und Kindern darein kriechen möchte«, sechzig Schock Stämme Bauholz, »obgleich es einen grossen Schnitt ins Holz thun« würde, zugesichert.

Bei Abgabe des Bauholzes[78]) bestand jedoch meist die Beschränkung, dass nur die eine Hälfte desselben unentgeldlich abgegeben, die andere aber aus dem Gemeindewalde oder in Ermangelung eines solchen gegen Zahlung aus dem landesherrlichen Forste abgelassen werden sollte. Das Recht zu unentgeldlichem Holzbezug für Neubauten wurde von den Forstbeamten bestritten. »Es sollte Niemand verstattet sein, eine neue Hofstatt zu bauen, wo sie grosse Freiheit in den Wäldern haben; denn da solches einem verstattet würde, so sind allbereit wohl fünf oder sechs da, die auch des Orts bauen wollen«[79]). Der billige Preis des Bauholzes hatte nämlich aus anderen Gegenden oft arme Leute herbeigelockt. »Es sind auch«, schrieb der Oberaufseher 1558 seinem Herrn, »vor wenig Jahren nicht halb so viel Leute in den Dörfern vor den

77) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 101.

78) Vergl. hierzu auch Art. LXIV der S. Ernest. Landesordnung von 1556.

79) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 113.

Wäldern gewesen, als itzund. Und wie wohl solch Bauen von EFG. an denen Enden oftmal verboten und abgeschafft worden, wird es doch nicht gehalten und werden die Bauerngüter an vielen Orten dermassen zerrissen, dass welcher EFG. hiebevor mit Pferd und Geschirr gedienet hat, kann jetzt kaum mit der Hand dienen, dadurch die Wälder also in Abnehmen kommen«[80]).

Auch der Adel hatte die Verpflichtung, seinen Untersassen das nöthige Bau- und Brennholz zu mässigen Preisen zu gewähren, fand es aber vortheilhafter, an Auswärtige das Holz zu besserem Preise zu verkaufen und die Unterthanen an die landesherrlichen Forste zu verweisen. »Und sind die Wälder mit nichts Anderem so verwüstet worden, denn dass alle die von Adel vor dem Thüringer Walde desgleichen die Amtsbefehlhaber so viel arme Leute haben bauen lassen, welche nichts können, denn Holz hauen und Kohlen brennen; und wenn es dann an dem ist, dass die armen Leute für FG. etwas thun sollen, es sei Steuer oder Folge, so laufen sie davon; denn ihre Häuser sind also geschaffen, dass nicht mehr denn vier Gabel eingegraben und die gestickt und gekleibet werden, und sind der Häuser viel, dass eins nicht fünf Groschen werth ist. Daher wäre mein Bedenken, dass hinfürder keinem von des Adels Unterthanen Holz verkauft würde, es würden denn die von Adel gut für ihre Unterthanen, was dieselben kaufen, dass sie es Niemand weiter verkaufen dürften«[81]).

Ueber Steigerung der Holzpreise kamen zuweilen Klagen gegen die Adeligen von deren Unterthanen an den Landesherrn. Die Bauern von Gumpelstadt beschwerten sich über ihre Herren, sie könnten unmöglich das theure Holz erschwingen, sondern müssten »verderben und den Stab fürder setzen«, da sie von ihren Gütern über die anderen Unkosten nicht so viel lösen könnten, als das Holz koste; auch das Brauen müssten sie zum Nachtheil der Tranksteuer, nachdem das Jahr lang viel Bier gebraut, aufgeben. Auf ihre Bitte, der Herzog möge doch ihre Junker bei den alten Preisen zu bleiben vermögen, erhielten sie die Antwort: »Dieweil Kaufen und Verkaufen in eines jeden Willkür und frei steht, als mögen sich Supplikanten mit ihren Erbherren eines endlichen Kaufs vergleichen oder aber nach unserer Waldordnung sich um gebürliche Zahlung Holzes erholen«.

Wie schon »die unter dem Adel Gesessenen« eigentlich keinen Anspruch auf Holz aus den landesherrlichen Forsten hatten, wenn ihnen auch zuweilen auf ihre dringende Bitte, sowie auf die Fürsprache ihrer

80) Herzogl. S. Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 36.

81) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 207.

Herren solches aus Gnaden, meist aber zu einem etwas höheren Preise nachgelassen wurde, so war der Verkauf an »Ausländische« durch oft wiederholte Verbote untersagt. Dessen ungeachtet war es der höheren Preise wegen für die Bauern am Thüringer Walde zu verführerisch, ihr Holz nach Erfurt zu führen. Schlau wussten sie das Verbot zu umgehen, fuhren angeblich nach Weimar und kamen dann von der entgegengesetzten Seite nach Erfurt, oder die Erfurter kamen ihnen nach Verabredung unterwegs entgegen. Ein Hauptplatz für dergleichen Holzgeschäfte war Arnstadt. Der Oberaufseher rieth endlich, den unter dem Adel Gesessenen gar kein Holz zu verkaufen, »denn obwohl ihre Junker für ihre Unterthanen schreiben und Bürgen werden, wie allbereit geschehen, so wird es doch nicht gehalten.«

D. Holzabgabe an technische Gewerbe. An technischen Gewerben war zwar das sechszehnte Jahrhundert natürlich noch nicht reich, aber doch werden nachstehende Notizen beweisen, dass die vorhandenen in der Holzconsumtion nicht Unbedeutendes leisteten.

a. Für die Bergwerke zu Schweina und Steinbach, die ihren Besitzern nur wenig einbrachten, »denn dass Einer den Andern betrogen,« wurde der Forstmeister »heftig um Holz angelaufen«, weil sie dasselbe aus den landesherrlichen Forsten um einen billigeren Preis erhielten. Wenn sie, so meinte der Forstmeister, von den umliegenden Nachbarn, die ihnen in seinem Beisein ganze Berge zu verkaufen angeboten hätten, ihr Holz kaufen sollten, so müssten sie »besser in den Prügel beissen«; es sei also rathsam, um des vielfachen Anlaufens überhoben zu sein, die Taxe etwas höher zu setzen.

b. Saigerhütten. Im Jahre 1545 hatte Kurfürst Joh. Friedrich im Einverständniss mit seinem Bruder Ernst »dem Furer[82]) in Nürnberg und Gesellschaftern« eine Saigerhütte bei Eisfeld laut aufgerichteter Verschreibung auf sechs Jahre »gelassen und ihnen zu ihrem Saigerhandel die sechs Jahre über und jedes Jahr besonders Kohlen, Treib- und Dürrholz zur Nothdurft in massen dem Grafen von Mansfeld und Gesellschaftern[83]) auch geschehen, anzuweisen und folgen zu lassen«

82) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 112.

83) Die Saigerhütte bei Eisfeld war dem Grafen Albrecht von Mansfeld verliehen gewesen; als aber Kurf. Joh. Friedrich seinem Bruder Ernst die Pflege Coburg überliess, musste der Graf gegen die Summe von 3000 fl. (4200 Thlrn.) die Hütte wieder herausgeben, pachtete sie aber von Neuem gegen jährliche Zahlung von 150 fl. (210 Thlrn.) Hüttenzins und 100 fl. (140 Thlrn.) Waldmiethe, indem er einen billigeren Holzpreis beanspruchte, als die Hüttenbesitzer von Steinach, welche ihr Holz flössen konnten, während er es zur Achse herbeiführen müsste.

befohlen. Darüber sah sich der Forstmeister von Franken zu dem Bericht veranlasst, dass die Furer mit ihren Gesellschaftern auf das eine und erste Mal mehr denn neunzehntausend Malter Kohlholz und bei anderthalbhundert Klaftern Treib- und Dürrholz zu ihrem vorhabenden Saigerhandel hätten niederschlagen lassen. Wenn ihnen nun alle Jahre so viel Holz zu verabfolgen wäre, so würde dies für die Wälder des Amtes Eisfeld »etwas viel« werden, und er bitte deshalb um gnädigen Bescheid, ob er ihnen auch fernerhin solche Quantitäten gestatten dürfe. Ein solcher Holzverbrauch giebt den Maassstab für die Gesammtconsumtion der Saigerhütten, deren es am Walde noch viele andere gab, ohne dass über den Bedarf der einzelnen die Angaben vorhanden wären[84]).

c. Das Giesswerk zu Reinhardsbrunn verbrauchte im Jahre 1555 an 15,608 Mltr., »ohne das, was itzunder gehauen wird, und da es den Landsassen wäre verkauft worden, so hätte ein jegliches Malter gern einen Schneeberger ($3\frac{1}{2}$ Gr. = 7 Sgr.) gegolten, welches an Gelde 2601 Fl. 7 Gr. (3641 Thlr. 28 Sgr.) macht[85]).«

d. Eisenhämmer gab es in Menge vom südöstlichen Abhange des Thüringer Waldes bis zu dem entgegengesetzten Ende desselben, hauptsächlich zu Ruhla. Von den dasigen Hämmern gehörten drei der sächsischen Seite an und eben so viele denen von Uetterodt; gleicher Gestalt waren auch die Meilerköhler ungefähr zur Hälfte vertheilt. Auf vielfaches Bitten war bewilligt worden, dass jedem Hammer acht[86]) Acker Holz — Scheitholz sollten sie gar nicht erhalten — und den Meilerköhlern sämmtlich zehn Acker gelassen werden sollten, »an den Orten, wo sich's der Wildfuhr halben am bequemsten leiden will«; die Uetterodt'schen aber sollten an ihre Erbherren und auf deren Gehölz

84) Einer „Gesellschaft der Hütten" zu Arnstadt war 1550 gestattet worden, einen Theil ihres Holzbedarfs aus den sächsischen Forsten im Amte Schwarzwald „an Enden, wo man sie anweisen wird und nicht nach der Gesellschafter Gefallen" gegen einen bestimmten Preis zu beziehen. Daneben mussten sie sich durch einen Revers verpflichten, jedes Jahr hundert Gulden (= 140 Thlr.) in guter Fürstenmünze in die Renterei nach Weimar zu bezahlen oder statt dessen, wenn man in Weimar Kupfer bedürfe, je über das andere Jahr hundert Centner gegen baare Zahlung, doch um einen Gulden billiger, als es sonst in den Hütten der Zeit verkauft würde, abzulassen.

85) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 128.

86) Im J. 1571 wurden auf jeden ganzen Hammer in Ruhla fünf Acker Holz gerechnet, auf einen halben die Hälfte. Die Hämmer gehörten nämlich in der Weise oft mehreren Besitzern, dass Einer die Hälfte oder ein Viertel oder auch zwei oder drei Tage „Schmiedewerk" hatte.

gewiesen werden. Da die Hammerschmiede jedoch weit über das gestattete Quantum Holz sich zu verschaffen wussten[87]), gab man ihnen Schuld, dass durch sie Wälder und Wildfuhr verwüstet würden, und hielt eine Aenderung für höchst nöthig. »Nicht der dreissigste Centner Eisen bleibt im Fürstenthum, sondern wird nach dem Lande zu Hessen und dem Stifte Fulda geführt; allda sind Personen, die die Hammerschmiede vorlegen, und was alsdann im Lande zu Hessen oder im Stifte zu Fulda ihnen nicht will baar Geld gelten, das wird an den Rheinstrom geschickt. Da nun F. G. das Land zu Hessen, das Stift Fulda und den Rheinstrom mit Eisen sollen versorgen, so würde der Thüringer Wald nicht lange währen, es würde der Wildfuhr zum Verderben und den Unterthanen zu grossem Nachtheil am Eisenkauf gereichen[88]).«

Der Betrieb der Eisenhämmer hatte sich bedeutend vermehrt, seitdem ein herzoglicher Hammer in Georgenthal eingerichtet worden war, welcher Tag und Nacht arbeitete. Darauf consumirten namentlich auch die Hämmer zu Mehlis und Zella bei Weitem mehr Holz als früher[89]). Wenn den Eisenschmieden, berichtet der Oberaufseher, ihr Eisen ausserhalb des Fürstenthums zu verführen gestattet werde, so bedürfe ein jeder die Woche 70 Karren, das ist im Jahre 1560 Karren Kohlen, nämlich die eine Hälfte Lichtkohlen, die andere Meilerkohlen. Wenn man nun den Karren Lichtkohlen zu 4 Gr. (= 8 Sgr.), die Meilerkohlen aber wiederum als zur einen Hälfte aus stehendem Holze gebrannt das Malter zu 6 Pf., die andere Hälfte aber das Malter zu 4 Pf. rechne, so ergebe der Waldzins — bei diesem enorm billigen Preise — für 1560 Karren, wozu pr. Karren 7 Mltr., also gegen elftausend Malter Holz gehören, jährlich auf einen Hammer 264 Fl. 12 Gr. (370 Thlr. 12 Gr.). Statt dieser an und für sich ganz geringen Summe hatten sie aber bis dahin von einem Hammer sogar nur 18 Fl. (25 Thlr. 6 Sgr.) gegeben. »Nun ist zu bedenken, was sie für einen Gewinn gehabt, dieweil meine gnädigen Fürsten und Herren den Holzkauf nicht gesteigert und sie gleichwohl einen Centner Eisen um 48 Gr. (3 Thlr.

87) Nachdem der Schösser in Reinhardsbrunn und der Oberaufseher der Gehölze dem Herzog Joh. Friedrich d. Mittl. wiederholt berichtet hatten, dass der Forstknecht Ruswurm den Hammerschmieden zu Ruhla wider das Verbot weit über das bewilligte Quantum Ackerholz gewährte, ohne dass er sich daran verhindern liesse, schöpften sie endlich selbst Verdacht, dass er im Geheimen von Joh. Friedrich dazu autorisirt sein möchte.

88) Herz. S. Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 36.

89) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 156 a. Lit. M.

6 Sgr.) und höher geben, welcher hiebevor nur $1\frac{1}{2}$ Thlr. (2 Thlr. 2 Sgr.) gekostet hat. Nun wäre mein Bedenken, F. G. liessen durch Leute, so dieses Handels einen Verstand hätten, ordnen, dass die Hammerschmiede nicht mehr Eisen schmiedeten, als die Unterthanen bedürfen, so würde nicht so viel Holz verwüstet werden. Wenn es aber dahin soll gerichtet sein, dass man saget, wenn Eisen genug im Lande ist, so mögen die Hammerschmiede solch Uebriges verkaufen, wo sie wollen, so ist meinem gn. Fürsten und auch der Landschaft nicht gedienet, sondern nur den Hammerschmieden; denn Klein- und Grossschmiede in Städten und Dörfern, desgleichen die Verkäufer in den Städten des Vermögens nicht sind, dass sie den Hammerschmieden 10, 15 oder 20 Cntr. auf einmal abkaufen können, sondern sie kaufen 1, 2, 3 Wagen[90]) oder Cntr. Wenn nun die reichen Hammerschmiede eine Summe Eisens in Vorrath haben und wollen's den armen Unterthanen nicht vereinzeln, auch nicht verborgen, so kommen sie dann gegen Hof und klagen, sie könnten das Eisen nicht verkaufen und müssten meinem gnäd. Fürsten grossen Waldzins und Anderes geben, wie denn die Brillenreisser ihren Worten zu helfen wissen; so ist es denn wie zuvor und werden die Wälder verwüstet und die Landschaft von den Hammerschmieden ihres Gefallens geschatzt, nämlich was die Landschaft vor wenig Jahren für einen Gulden an Eisen hat kaufen können, dafür müssen jetzt den Hammerschmieden zwei auch drittehalb Gulden gegeben werden, dieweil es also nach Nürnberg und in andere auswärtige Orte geführt wird.«

Die Eisenhämmer in den Aemtern Sonneberg und Eisfeld gaben zwar jährlich eine vertragsmässig festgestellte Summe für Hüttenzins und Waldmiethe, hatten aber dafür die Berechtigung zu unbeschränktem Holz- und Kohlenverbrauch für den niedrigsten Preis. Das Hammerwerk zu Hüttensteinach hatte um 1554 jährlich 105 Fl. (147 Thlr.) Hüttenzins, der Hammer zu Eisfeld 1545 178 Fl. (249 Thlr. 6 Sgr.) Waldmiethe und 100 Fl. (140 Thlr.) Hüttenzins, im J. 1554 im Ganzen 400 rhein. Goldgulden (à 26 Gr. = 495 Fl. 5 Gr. = 693 Thlrn. 10 Sgr.) zu entrichten. Jener bezog (1545) gegen 231 Schock Mltr. (13,860 Mltr. = 5544 Klaftern) theils zu 7 Pf., theils zu 5 Pf.; dieser brauchte zu gleichem Preise bald mehr, bald weniger[91]). — Eine Drahthütte zu

90) Die Wag = 42 Pfund. Comm. Arch. Reg. BB. p. 49. Cap. IX. 112.

91) Der Schmiedehammer zu Hohenkirchen verbrauchte 1555 gegen 3060 Mltr. Holz und 1060 Stutz Kohlen; das Brennmaterial war auch hier unter dem ortsüblichen Preise berechnet.

Unterneubrunn gab jährlich 52 Fl. (= 72 Thlr. 24 Sgr.) Zins. — Der Hammer an der Steinach zahlte für das Fuder Kohlen 1 Gr. (= 2 Sgr.) und hatte den Zehnten vom Eisenstein in natura zu liefern, welcher sich aber nur auf den Werth von einigen Gulden berechnete. — Ein Hammer an der Schleusse erhielt das Fuder Kohlen sogar für 9 Pf. und den Karren für 3 Pf. — Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, dass mit den genannten Eisenwerken die gesammte Zahl derselben auf dem ganzen Thüringer Walde nicht erschöpft ist.

e. Saline. Von der Saline zu Salzungen berichtet 1551 der Schösser über die dort herrschende Holznoth, welche besorgen lasse, »dass das Salzsieden dadurch wüste und nicht mehr erhalten werden« könne[92]. Der Schösser hatte für den landesherrlichen »Nappentheil«, d. h. den Zehnten der Soole, allein seither jährlich gegen 800 Fl. für Holz geben müssen und es war zu befürchten, ob er noch ferner Holz zu Kauf bekommen würde. Die jährliche Holzausgabe für die Saline muss also gegen 8000 Gulden betragen haben, wofür sich, zu guten Preisen gerechnet, gegen 16,000 Klaftern Holz kaufen liessen. Weil gerade im Amte Wartburg viel Holz geschlagen und dies unter den Bauern bekannt gemacht worden war, so bat der Schösser, dass davon der Pfännerei zu Salzungen abgelassen werden möchte, was sich auch deshalb empfehle, weil die Pfännerei und die Stadt für die Bezahlung Bürgschaft leisteten, während sonst die Holzknechte bei den Bauern herumreiten mussten, um sich das Holzgeld zu holen. Wenn man ferner der Pfännerei nicht zu Hülfe komme, müsse das Salzsieden ganz eingestellt werden und die landesherrlichen Einkünfte würden durch den geminderten Salzzoll[93]) in Abfall kommen. Diese Befürchtung überwog das Bedenken, dass, wenn man den Salzungern wider die Holzordnung noch Holz verabfolgen lassen wolle, auch bald andere Städte, Flecken und Dörfer darum bitten würden, und sie wurden auf einen Wald angewiesen, in welchem die Grafen von Henneberg die Jagd hatten, nachdem man ihnen früher schon einen schönen Wald, das Flachsland, um ein »liederlich Geld« hingegeben hatte. Mit der Drohung, den Salzpreis zu erhöhen oder das Sieden ganz einzustellen, was ja des gnädigsten Herrn eigener Schade wäre, wussten sich die Salzunger auch späterhin noch Holz zu verschaffen.

f. Eine Glashütte hatte im Amte Gerstungen »sehr grossen

---

92) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 179.

93) Der Salzzoll wurde von den Fuhrleuten und Kärrnern, welche das Salz nach allen Strassen hin führten, an den landesherrlichen Geleiten entrichtet.

Schaden im Gehölz gethan und gar einen geringen Nutz getragen, deshalb sie gar ist abgeschafft worden[94].«

g. Die Schneidemühlen. Vom grössten Nachtheil für die Wälder erwiesen sich von Jahr zu Jahr mehr die Schneidemühlen, welche daher auch als die gefährlichsten Waldverwüster bezeichnet wurden. Sie waren meist in Privatbesitz, obgleich es auch nicht an landesherrlichen fehlte. Der gute Absatz der Dielen und Latten nach den thüringischen Städten hatte schon in sehr frühen Zeiten[95] in den Thälern am nordöstlichen Abhange des Thüringer Waldes eine grosse Anzahl von Schneidemühlen hervorgerufen, welche namentlich in den Aemtern Tenneberg, Reinhardsbrunn und Schwarzwald, wo sie die Schneidebäume bequem aus den Vorbergen des Thüringer Waldes entnehmen konnten, bei trefflichem Absatz die besten Geschäfte machten. Unter welch' günstigen Bedingungen sie lange Zeit her ihr Material bezogen hatten, erhellt aus des Oberaufsehers der Gehölze Beantwortung einer Supplicationsschrift der Schneidemüller, worin sie sich beschwert hatten, dass ihnen die Abgänge von den Blochbäumen nicht mehr überlassen würden. Der Oberaufseher schrieb 1558 an Joh. Friedrich d. Mittl., er habe den Dielenschneidern die Abgänge von den Schneidebäumen deshalb entzogen, weil er »befunden, dass sie für einen jeden Blochbaum 7 Gr. (= 14 Sgr.) gegeben und was zu Dielen oder Brettern tauglich gewesen, davon abgeschnitten und alsdann die Wipfel und Abgänge zu Scheitholz gehauen und verkauft und soviel aus den Abgängen eines Baumes gelöst haben, als sie sonst für drei Bäume gegeben, und haben die Schneideklötze alle umsonst gehabt. Dieweil es denn eine grosse Verwüstung des Waldes ist, so haben die Verordneten, so die Wälder beritten, darauf geschlossen, dass hinfürder ein Blochbaum soll um 7 Gr. gegeben, die Abgänge oder Afterzagel aber EFG. zum Besten verkauft und verrechnet werden sollen, wie ich denn hiermit etlich hundert Klftr. aus solchen Afterzageln habe hauen lassen, und

94) Herzogl. S. Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 8.

95) Als im J. 1529 einige kurf. Räthe wegen Austausch eines Waldes mit dem Abte von Reinhardsbrunn den Wald bereisten, wurde ihnen eine Urkunde aus dem J. 1429 vorgelegt, durch welche Herzog Wilhelm einem Bürger von Schmalkalden den Wald, „in der Schmalkalde“ genannt, überliess, „also dass er und seine Erben unsern Wald inne haben, daselbst eine Hausung und Schneidemühle nach seiner Nothdurft bauen, darin wohnen, unseres Waldes zum Schneiden nach ihrem Nutzen geniessen sollen. Davon sollen Br. und seine Erben uns und unseren Erben jährlich auf St. Walp. auf unser Schloss zu Tenneberg zu rechtem Erbzins reichen zwei Schock Groschen altes Geldes und ein Schock 16schuhiger Dielen.“

wird solches den umliegenden Dorfschaften verkauft. Dass die Schneidemühlen wollen von Alters her befreiet sein, werden sie nicht darthun können, denn es stehet bei EFG., ob sie Blochbäume erhalten sollen oder nicht. Wenn sie anzeigen, dass es ihnen von Alters nachgelassen sei, alles liegend und stehend Holz aus dem Walde zu führen und ihres Gefallens zu gebrauchen, so könnte ich nicht wissen, was die Wälder EFG. nütze sein sollten.«

Da indessen die Schneidemühlen Blochbäume erhalten konnten, so viel sie wollten, so blieb ihr Geschäft, trotzdem sie des Vortheils der Afterschläge verlustig gegangen waren, doch im besten Schwunge und sie konnten kaum so viel schneiden, um die Nachfrage zu befriedigen. Eine Folge war, dass die Verwüstung der »Vorhölzer« immer sichtbarer wurde und eine Beschränkung der verderblichen Schneidemühlen geboten schien. Dazu kam, »dass nicht das zwanzigste Brett im Fürstenthum bleibt, sondern alles nach dem Lande zu Hessen, in das Stift Fulda, auch ins Churfürstenthum nach Weissensee, Tennstädt, Salza, Mühlhausen und aufs Eichsfeld geführt wird.« Auf die vielen Klagen hauptsächlich der Schösser erfolgte zwar der Befehl, dass einige Schneidemühlen abgeschafft werden sollten, ohne dass jedoch demselben Folge geleistet worden wäre. Da sie sehr wenig in's Amt zinsten, zog man vor, den Zins lieber ganz fallen zu lassen, als dass man mit sonderlicher nachtheiliger Verödung der Wälder die Schneidebäume alle aushauen und verschneiden lassen sollte. Den Ausschlag gab hierbei besonders der Umstand, dass die Dielen weniger dem Inlande und den Unterthanen zu Nutz dienten, als vielmehr in auswärtige Orte, namentlich nach Erfurt geführt wurden[96]. Der Oberaufseher und die Schösser wurden daher veranlasst, ihr schriftliches Bedenken einzureichen, welche Mühlen gegen Erlass des Erbzinses eingezogen werden und welche im Gange bleiben sollten, und wie viel Schneidebäume man einem jeden Schneidemüller auf eine gewisse Reihe von Jahren jährlich ohne Schaden ablassen dürfe; auch sollten sie berichten, ob die Besitzer der Mühlen in Betracht, dass der Wald die Masse der Brettbäume nicht ertragen könne, von ihren Forderungen freiwillig abstehen würden.

Oberaufseher und Schösser empfahlen hierauf, dass man an allen den Orten, wo sich mehrere Schneidemühlen befänden, eine möchte eingehen lassen, dessen sich die Inhaber billiger Weise auch nicht be-

---

96) Aus demselben Grunde, weil sie ihre Dielen in das benachbarte Stift Bamberg zu verkaufen pflegten, wurde den Schneidemüllern am südöstlichen Abhange des thür. Waldes die Anzahl der Schneidebäume beschränkt.

schweren dürften, zumal sie auch des jährlichen Zinses enthoben würden und F. G. schon einige der eigenen eingezogen hätten. Zudem könnten sich auch die Schneidemüller unter einander vergleichen, welche Mühlen an jedem Orte eingehen sollten, »also dass gleichwohl die Anderen der bleibenden Mühlen zum Schneiden zu gebrauchen hätten oder aber die Mühlen zu anderm Gebrauch, wie zum Mahlen und zum Schleifwerk, wozu man des Waldes nicht bedürftig, eingerichtet würden«. Wirklich gingen einige Schneidemüller freiwillig, andere nothgedrungen darauf ein, und den übrig bleibenden konnten auf sechs Jahre die nöthigen Stämme zugesichert werden. Acht Schneidemühlen im Amte Reinhardsbrunn erhielten jährlich 320 Stämme, eine landesherrliche Mühle schnitt aber allein fünfzehn Schock Stämme, davon man die Dielen auf's Schloss nach Gotha schaffte.

Ein Schneidebaum wurde berechnet zu vier Blochen von sieben Ellen Länge; der Kiefernbloche gehörten drei zu einem Baum. Die Latten hatte man früher aus jungem Holz gehauen, »und ist nicht wenig Schade damit geschehen, weil man ein Schock Stämme hat hauen müssen, das man mit einem guten Baum ersetzen kann, und muss jeder Klotz zu Latten zum wenigsten zehn Ellen lang sein.« Man bediente sich übrigens allgemein der »Buchmühlen, die aber etwas langsam und schwerlich schneiden; sollte der Orte eine Kurbelmühle gemacht werden, darauf man noch eins so viel, als auf der Buchmühl schneiden kann«.

Trotzdem, dass nun mit Mühe eine Ordnung gemacht zu sein schien, welche der Verwüstung der Wälder durch die Dielenschneider Einhalt gebieten sollte, riss bald wieder und noch unter der Regierung Joh. Friedrich's d. M., die überhaupt der Consequenz und Energie in vielen Beziehungen ermangelte, das alte Unwesen der Schneidemüller in verstärktem Maasse wieder ein. Dies zeigte sich besonders, nachdem Joh. Wilhelm die gesammten Ernestinischen Lande unter sich vereinigt hatte. Nach zweijähriger Regierung beklagte er sich über den geringen Nutzen der Wälder und bestellte eine neue Waldbesichtigung, welche über alle Gebrechen der Wälder berichten sollte. Sie fand, dass »Etliche in den Gehölzen zu ihren Schneidemühlen Blochbäume berechtigt sein und dieselben nicht höher denn fünf für einen Gulden bezahlen wollen,« für ihre Berechtigung jedoch Beweise nicht vorlegen konnten. Auch der Schösser von Weimar sah sich zu dem dringenden Rath veranlasst, die Schneidemühlen so viel als möglich abzuschaffen, weil sie zahllose Tannen- und Fichtenbäume abgehauen und von den schönen und grossen niedergefällten Bäumen nur einen oder höchstens

zwei Klötze gehauen hätten, das andere aber liegen liessen, dass das Meiste verfaulen müsste. »Weil sie nun an den Bergen, so ihnen wohlgelegen, ausgewüstet, so hauen und fällen sie nicht allein vierspännige Bäume, sondern drei- und zweispännige, nehmen auch etwa einen Klotz daraus, das Andere bleibt liegen[97]). Sie suchen aber gleichwohl in den Gebirgen so viel zusammen, dass sie Tag und Nacht schneiden und zu einer Schneidemühle in die zwanzig Personen gesellschaftsweise gehören; dieweil eine Parthie schneidet, liegen die Andern Tag und Nacht in den Schenken, schlemmen und themmen, vertreiben also meinem gnädigsten Herrn jährlich für viel hundert Gulden Bauholz, dagegen mein gnäd. Herr ein gering Geld bekommt. Dazu weichen auch die Forellen aus den Bächen von wegen der Sägespähne, welche sie hineinwerfen.« Auch der Oberaufseher hatte zur Anzeige gebracht, dass sie von den Baustämmen nur ein Bloch aus der Mitte und selbst von den grössten Bäumen, die über hundert Jahre alt wären, nur zwei Blöche herausnähmen, das Uebrige aber liegen liessen, dass es verfaulen müsse.

Eine Commission, welche auf diese Berichte hin sogleich abgesandt wurde, um die Dielenschneider vorzubescheiden und zu vernehmen, ob sie sich über ihre etwaigen Gerechtigkeiten ausweisen und »briefliche Urkunden« vorzeigen könnten, berichtete, dass Letzteres bei allen Dielenschneidern nicht der Fall sei; wenn ihnen kein Holz verabfolgt würde, könnten sie nicht schneiden. Eine Schneidemühle habe 20, 30, 50, 60, 80 Gulden und seit vier Jahren jährlich 100 Gulden (140 Thlr.) zu Waldmiethe gegeben, dagegen hätten die Besitzer geschnitten, was ihnen gefällig, und so viel sie immer gewollt und gekonnt hätten. — Eine zweite Schneidemühle hatte jährlich 9 Fl. (12 Thlr. 18 Sgr.), zuletzt 18 Fl. zu Zins erlegt und Dielen und Bühnen schockweise geschnitten, nämlich 2 Gr. (4 Sgr.) von einem Schock Bühnen und 5 Gr. von einem Schock Dielen; es war angeblich »liegend faul Holz und Afterschläge,« welche der Oberaufseher aufzuschneiden befohlen hatte. Eine dritte Schneidemühle arbeitete unter gleichen Bedingungen. Andere Mühlen schnitten »baumweise« und zahlten für den Baum 6 Gr. (12 Sgr.) für windfällige Bäume gaben sie 1 Gr. oder 9 Pf.[98]).

Die landesherrlichen Schneidemühlen waren verpachtet zu einem »Wasserzins« von 12, 22 und 25 Fl. (35 Thlr.) jährlich. Dabei mussten sie für jeden Baum, den sie schnitten, 7 Gr. geben. Eine Mühle

97) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230. F. 32.
98) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 231. F. 34.

gab zu Erbzins 2 Stück Federwildpret und 20 Pf. — Von den Schneidemühlen im Amte Reinhardsbrunn gaben zwei je 36 Gr., andere 40 oder 90 Gr. (6 Thlr.) zu Erbzins. Sie hatten meist mehrere Besitzer, von welchen einige die Hälfte oder ein Viertel besassen, andere zu einem Tage oder zu zweien zum Schneiden berechtigt waren.

Im Amte Roda mussten die Schneidemühlen, weil es dort keine landesherrlichen gab, »zu der Herren Gebäuden« jeden Schnitt um 2 Pf. thun[99]), im Coburgischen das Schock 16schuhiger Dielen für $12^1/_2$ Gr. (= 25 Sgr.) und 18schuhige für $2^1/_2$ Pfd. schneiden.

Noch ist eines besonderen Vortheils zu erwähnen, dessen sich die Dielenschneider im Coburgischen zu bedienen verstanden. Sie kauften nämlich am Waldgedinge pro forma nur drei Bäume, die sie mit einem Gulden bezahlten, während sie ausser dem Waldgedinge angeblich windbrüchiges Holz in grossen Quantitäten von den Forstknechten zu einem weit geringeren Preis bezogen, z. B. 20schuhige Bloche um 15 Pf., 17schuhige um 7 Pf.

h. Die Kohlenbrennerei war auf dem ganzen Thüringer Walde sehr im Schwunge und der übermässige Holzverbrauch der Meiler- und Grubenköhler wurde bei jeder Gelegenheit gerügt. Den Holzknechten wurde wiederholt befohlen, dass sie die Köhler in die Buchen- und anderen Schlaghölzer nicht eher weisen sollten, bis sie zuvor wenigstens zum halben Theil das liegende Tannen- und Fichtenholz und die Afterschläge, was meist von den Schneidemüllern herrührte und sonst alles verfaulen würde, gekohlt hätten; und auch dann sollten sie zu den harten Kohlen in die unwüchsigen und struppigen Schlaghölzer gewiesen werden, so dass sie immer erst zwei Meiler weiche und dann einen Meiler harte Kohlen machen dürften. Die öftere Wiederholung dieser Vorschrift lässt mit Recht darauf schliessen, dass sie nicht befolgt wurde. So viel als möglich sollte die Meilerstatt an solchen Plätzen gemacht werden, da es dem Anfliegen und dem Wiederaufwuchs nicht schaden würde.

Grosse Schwierigkeit machte für einen ehrlichen Forstknecht sowohl die Abzählung der Kohlen nach Karren, als auch die andere Verkaufsweise nach der Malterzahl, weil die Knechte nicht überall bei der Abzählung der Malter oder Karren zugegen sein, sondern, wenn sie zu einem Meiler- oder Grubenköhler kamen, nur nach dem Augenschein schätzen konnten, wie viel Malter Holz in der Grube oder im Meiler stecken möchten[100]). Um dieser Unrichtigkeit mit dem Kohlenkauf ein

---

99) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 229. Nr. 26 c.

100) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 230. Nr. 32.

Ende zu machen, wurde der Oberaufseher der Gehölze beauftragt, eine Anzahl Malter Holz zu schlagen und in einen zehn- oder fünfzehnklafterigen Meiler richten zu lassen und zu berechnen, wie viele Malter in einen solchen Meiler kommen möchten. Wenn dann ein Meiler gesetzt würde, sollte er ihn durch einen Holzknecht in Beisein der anderen Knechte abmessen lassen, jedoch nicht eher, als bis er gedeckt wäre. Ebenso sollte er auch mit den Grubenkohlen verfahren. »Denn sollten die Knechte mit den Köhlern die Malter abzählen, so könnte der Köhler den halben Theil, eingenommenem Bericht nach, an einem heimlichen Orte verborgen halten, dass also wir wenigstens um den dritten Theil vervortheilt würden.« Im Amte Roda hatte man früher den Köhlern einen Meiler zu zehn Klaftern Birkenholz berechnet; da man aber fand, dass sie mehr als zehn Klaftern dazu nahmen, so sollte fernerhin (1557) das Birkenholz nach der Klafter und nicht nach Meilern verkauft werden.

Damit war jedoch dem Betrug bei Weitem noch nicht ein Ziel gesetzt[101]). Aus dem Amte Reinhardsbrunn machte der Schösser auf den Missbrauch aufmerksam, dass die Forstknechte die Meilerköhler in die Windfälle gewiesen, wo sie für einen Karren Kohlen, zu welchem sie zwei Klaftern Holz gebrauchten, 5 Gr. (= 10 Sgr.) zahlten, da doch eine Klafter allein schon 5—6 Gr. gelte, und also mehr als der halbe Theil am Holze verloren werde.

---

101) Von dem kolossalen Betrug, den ein Köhler verübte, schrieb der Oberaufseher der Gehölze an Joh. Wilhelm: „Hans Bromann von Tambach kaufte 4 Schock Mltr. Holz, davon er den Frühling und ganzen Sommer über gekohlt und zu Markt geführt, kann aber mit solcher geschriebenen Anzahl Holzes bei weitem nicht eingelangt haben, denn er eine solche abgeeckte Person ist, dass ich nicht kann glauben, dass seines Gleichen am ganzen Thür. Wald nicht sein wird, der solche Practiken mit Gehölz weiss zu parliren. Diesen tückischen List hat Bromann gebraucht: wenn er Holzhauer eingelegt, hat er aus anderer Herrschaft z. B. von Königsee 12 oder 15 Holzhauer also mit Haufen im Walde eingelegt, die sind nicht ins Dorf kommen, sondern er hat sie auf dem Walde erhalten, und auf einem andern Orte hat er E. F. G. Unterthanen zu hauen angelegt; da kein Theil vom andern gewusst, so hat auch Niemand erfahren, wie viel er Holzes hat hauen lassen; da hab ich solches zählen lassen und ist befunden vierzehnthalb Schock und 9 Mltr. Er hat in keiner Rechnung über vier oder zum meisten fünf Schock Malter verwaldmiethet und es ist vermuthlich, wenn Bromann 5 Sch. Mltr. hat schreiben lassen, hat er 20 Sch. gehauen.“ Johann Wilhelm begnügte sich, darauf zu antworten: „Da wir vernommen, dass der Bromann ein rechter Holzverwüster sein soll, der viel und mancherlei tückische List, Practiken und falschen Betrug gebraucht, und da er 5 Sch. Mltr. hat schreiben lassen, wohl 20 Sch. dagegen hat abhauen lassen, — sollst Du wohl Acht auf ihn haben.“ Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 189.

Die Ausfuhr der Kohlen über die allenthalben nahe Landesgrenze war verboten, weil der Wildfuhr und den Unterthanen dadurch Schaden geschehe, weshalb auch den Kohlenbrennern, welche in den landesherrlichen Forsten kohlten und die Kohlen nicht in inländische Orte zum Verkaufe führten, gar kein Holz mehr verabreicht werden sollte. Ebenso wurden die Köhler bestraft, wenn sie das ihnen zur Köhlerei billiger abgelassene Holz anderweit verkauften.

i. Das Aschenbrennen wurde hauptsächlich auf dem südöstlichen Theile des Thüringer Waldes an solchen Forstorten betrieben, wo das Holz nicht wohl abgeführt werden konnte. Der Gefährlichkeit wegen, indem man die nicht selten vorkommenden Waldbrände der Fahrlässigkeit der Aschenbrenner zuschrieb, wurde es zwar untersagt, aber doch noch fortbetrieben, wie der Schösser von Sonneberg 1540 an den Kurfürsten Joh. Friedrich berichtete[102].

k. Werkholz. Die Wagner erhielten ihr Werkholz theils klafterweise zu einem bestimmten Preise, theils zahlten sie die jungen Eichen, Buchen, Ahorn, Aspen, Birken, Aschen »nach Erkenntniss des Forstmeisters«. — Die Löffler, deren sich in Sonneberg allein elf befanden, gaben für's Jahr $2^1/_2$ bis 3 Fl. (3 Thlr. 13 Sgr. bis 4 Thlr. 6 Sgr.) zu Waldgedinge, und diese damals bedeutende Summe wurde dadurch gerechtfertigt, dass »sie ihr Gehölze in den Wäldern hin und wieder suchen müssen, dadurch sie an keinen benannten Ort zu weisen und gleichwohl viel Holz gebrauchen, doch den mehren Theil liegen lassen und das Beste daraus nehmen«. — Drechsler, Spindler, Schüssler und Mülderer, die meist Ahorn, Buchen, Aschen, Aspen gebrauchten, zahlten baumweise nach Anweisung des Forstmeisters oder der Knechte. — Die Schindler (Schindelmacher), welche für den Verkauf arbeiteten, bezahlten den Schindelbaum mit 8 Gr. (16 Sgr.), während Leute, »denen man aus altem, hergebrachtem Gebrauch zu ihren Gebäuden Steuer (Beisteuer) zu geben pflegt,« für den Baum nur 5 Gr. 3 Pf. (10 Sgr. 6 Pf.) zu zahlen hatten. Dem Missbrauche, dass die Leute einen solchen zu billigerem Preise erhaltenen Schindelbaum unter dem Vorwande seiner Untauglichkeit, statt zu Schindeln, zu anderen Zwecken benutzten, wurde durch die später hinzugefügte Bestimmung vorgebeugt, dass er in diesem Falle nachträglich nach seinem wahren Werthe bezahlt werden müsse. Für einen Gulden kaufte man 1300 St. Schindeln (1571). — Böttcher gab es ganz besonders viel in Eisenberg und bei dem billigen Preise, zu welchem man ihnen die

---

102) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 187.

guten und grossen Bäume abliess, vermehrte sich ihre Zahl noch, so dass man fürchten musste, es würden in vier Jahren keine solchen Stämme mehr im Walde zu finden sein. Das beste Böttcherholz wurde in den eisenacher Forsten gewonnen, von wo die Klostergeschirre von Oberweimar, Ettersburg, Reinhardsbrunn, Lausnitz, Roda, Eisenach, Georgenthal und Gotha alljährlich den ganzen Bedarf an Fassholz, Dauben und Bodenstücken, zu 40-, 60- und meist 80eimerigen Fässern und Kufen nach Weimar und namentlich in die grosse Kellerei zu Jena führen mussten[103]).

Die Verkaufsweise des Holzes.

A. Das Waldgedinge. In manchen Gegenden des Landes war es seit Menschengedenken hergebracht, dass zu gewissen Zeiten, einmal oder zweimal, auch wohl noch öfter im Jahre, ein Tag bestimmt war, an welchem Jedermann, welcher Brenn-, Bau- oder Werkholz bedurfte, das Quantum seines Bedarfs anmeldete, beziehungsweise auch bezahlte. Dieser Termin hiess das Waldgedinge. Dasselbe bildeten die Forstbeamten des Bezirkes nebst demjenigen Beamten, welcher die Holzgelder in Empfang zu nehmen und zu verrechnen hatte. In der Pflege Coburg wurde es »drei Wochen nach den heiligen Osterfeiertagen eines gelegenen Tages« in Anwesenheit des Schössers und Kastners zu Coburg, des Amtmanns zu Sonneberg, des Forstmeisters und von wenigstens fünf Forstknechten aus der Umgegend abgehalten. Die befohlenen Mitglieder des Waldgedinges mussten alle diejenigen, welche sich Holz schreiben liessen, kennen, weil der Verkauf weder an Ausländer gestattet war, noch selbst die Inländer über ihren eigenen Bedarf kaufen und mit dem Holz »partiren«, d. h. Handel treiben durften. Holzversteigerungen waren nicht bekannt; alles Holz wurde nach einer bestimmten Taxe verkauft. Die Holzpreise waren, sofern nicht eine Aenderung eintrat, welche vor dem Waldgedinge bekannt gemacht wurde, allgemein bekannt. Vorausbezahlung wurde gewünscht, zuweilen befohlen, konnte aber meist nicht geleistet werden; doch sollte der Holzhauerlohn mindestens erlegt werden. Das Waldgedinge hatte den Zweck, dass man die Masse des ganzen Bedarfs, namentlich an Brennholz, überschlagen und nach den verschiedenen Forstorten vertheilen könne, damit die einzelnen nicht zu sehr angegriffen würden. Natür-

---

103) Ein Geschirr konnte 8 Bodenstücke zu einer 80eimerigen Kufe und 15 der grössten Dauben oder 20 St. des grössten Daubenholzes oder 100 St. 25eimerige fahren.

lich kamen auch ausser dem Waldgedinge noch Holzforderungen, namentlich für Bau- und Werkholz, wofür dann die Forstknechte ein besonderes Stammgeld als Anweisungsgebühr zu beziehen hatten. In anderen Gegenden hielt der Schösser mit dem Forstmeister im Herbst oder auch zweimal im Jahre einen »Schreibtag« und stellte dann dem Holzknecht ein Verzeichniss zu, »was er und darüber nicht verkaufen sollte«.

Aber nicht aller Orten bestanden die Waldgedinge, obwohl ihre Einführung von Zeit zu Zeit empfohlen wurde [104]). Namentlich in den eisenachischen Forsten wurde »vor und nach dem Hauen angewiesen und ist keine Zeit bestimmt gewesen, zu der die Leute zur Verkaufung des Holzes, noch Einnehmung des Geldes wären beschieden worden, sondern man ist durch's ganze Jahr damit umgangen. Daher wird bedacht, dass hinfürder, wie in anderen Aemtern vorgeschlagen, jährlich zwei Gedinge, als eins zu Fastnacht, das andere um Bartholomäi sollen gehalten werden. Wer dann Klafterholz zu den Gedingen haben wollte, der sollte sein Hauerlohn für die Anzahl Klaftern, so er ihm schreiben liess, auflegen«. Der Rentmeister bestand fortwährend darauf [105]), dass es in Eisenach auch sowie anderwärts vor dem (thüringer) Walde gehalten werde, »dass die Leute, so Klafterholz kaufen wollen, alle zusammen auf einen Tag beschieden werden und den Hauerlohn sogleich bezahlen sollten«. »Ohne das so nehmen die Schösser solchen von dem Holzgelde und bringen dasselbe langsam ein und folget daraus allerlei Nachdenkens, Mangel und Beschwerung.«

Aber auch vor dem Walde, wo die Waldgedinge längere Zeit bestanden hatten, kamen sie in Verfall; während früher beim Waldgedinge jedem Holzknecht angezeigt worden war, wohin jede Stadt und jedes Dorf laut der Holzordnung angewiesen werden sollte, schalteten sie später eigenmächtig und liessen Holz schlagen, wo sie wollten.

B. Eine Controle beim Holzverkaufe ausser derjenigen, welche das Waldgedinge gewährte, war schon frühzeitig durch die ältesten Holzordnungen von 1507 und 1519 geboten, indem kein Forst- oder Holzknecht, selbst nicht der Forstmeister ohne Wissen des Schössers, Amtmanns oder Kastners Holz verkaufen durfte, »er hätte denn zuvor auf wie viel Stämme und Klafter, auch wo sie gehauen werden sollen, mit Benennung des Käufers einen Zettel vom Schösser erhalten und also mit dessen Wissenschaft gehandelt.« Die »Ordnung des Holz-

---

104) Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 36.
105) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 105.

kaufs« von 1536[106]) schärfte von Neuem ein, »die Förster sollten ohne Vorwissen der Amtleute und Schösser kein Holz verkaufen und die Käufer in den Registern mit Namen genannt, auch dabei geschrieben werden, in welcher Stadt oder in welchem Dorfe sie wohnen und welches Holz oder an welchem Orte das Holz und wie viel[107]) verkauft worden und was für Holz es gewesen, auf dass so die Förster Argwohns oder Verdachts werden, dass man sich bei den umliegenden Städten und Dörfern, so sich daraus pflegen zu beholzen, solches Verdachts erholen und erkunden möchte. Desgleichen soll es mit dem vergebenen Holz auch gehalten und allewege dabei gemeldet werden, auf wes Befehl solches vergeben.«

Der Oberaufseher der Gehölze sollte auch alle Register seiner Untergebenen über das, was verkauft und dafür gelöst worden sei, mit Fleiss übersehen und wenn sie richtig befunden, sie unterzeichnen. Der Rentmeister, welcher wieder die Schösser beaufsichtigte und die Amtsrechnungen prüfte, sollte überhaupt kein Register annehmen, das nicht vom Oberaufseher unterschrieben wäre. Die Schösser sollten dann getreue und richtige Rechnung, wie viel Holz aus eines jeden Knechts Revier verkauft, auch wie viel Geld daraus erlöst worden, halten, und wenn eine jede Rechnung beschlossen worden, eine Abschrift davon an den Landesherrn zu eigenen Händen überschicken.

Diese Vorschriften wurden jedoch nur kurze Zeit befolgt, und trotzdem, dass sie wiederholt erneuert wurden, fanden die betreffenden Beamten Mittel und Wege, sie zu umgehen und in dem alten Schlendrian fortzuwirthschaften. Von Anfang an war den Forstbeamten die Nebenaufsicht der Schösser, mit welchen sie meist auf gespanntem Fusse standen, höchst lästig; die Schösser fanden nicht den nöthigen Schutz von oben, liessen die Forstleute gewähren und wälzten die Schuld von sich weg, ohne jedoch, wenn sie die offenbaren Betrügereien der Forstbeamten sahen, ihren eigenen Vortheil zu vernachlässigen. Die Forstknechte wollten nur Befehle von ihren Vorgesetzten annehmen und kümmerten sich nicht um Schösser und Schulteis. Sie verkauften Holz, ohne dem Schösser, Amtmann oder Schulteis davon Anzeige zu machen; erst wenn der Schösser die Jahresrechnung schliessen wollte, brachten sie so viel Geld, als sie nach ihrer Angabe gelöst haben wollten. Ihre Rechnung war nur nothdürftig gestellt, auch nicht vorschriftsmässig

---

106) Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 6.

107) Die Holzknechte nannten in ihren Rechenzetteln oft nur den Geldbetrag, ohne die Quantität des verkauften Holzes zu bezeichnen.

von dem Oberaufseher der Gehölze unterzeichnet, indem die Holzknechte sich darauf beriefen, ihr Vorgesetzter habe dies für überflüssig erklärt, da er selbst die Berechnung zu Hofe schicke. Der Schulteis von Eisenach bekannte ganz offen, dass er seit vier Jahren nicht »zur Holzwirderung« (Taxation und Verkauf) gefordert worden sei. Ob der Jägermeister, Forstmeister oder Oberaufseher persönlich bei der Abmessung gewesen sei, wisse er nicht. Die Holzordnung schreibe zwar vor, dass man nicht jedem Auswärtigen Holz verkaufen dürfe, sondern dass zunächst nur das Bedürfniss der Einheimischen zu decken sei, und wenn Jemand Acker- oder Bauholz haben wolle, so müsse er erst zu ihm kommen und in zwei Register, wovon er das eine, das andere aber der Holzknecht zu bewahren habe, eingezeichnet werden; dann erst würde den Leuten und Holzknechten ein Tag von ihm bestimmt und das Holz in seinem oder seines Stellvertreters Beisein abgemessen. Diese Ordnung wäre aber nur kurze Zeit gehandhabt worden und es würde Jedermann von den Holzknechten Acker-, Bau- und allerlei Holz, so viel ein Jeder wollte, zu jeder Zeit ohne sein Vorwissen und Beisein abgelassen und verkauft. Als er die Holzknechte wegen solcher Unordnung zur Rede gesetzt, behaupteten sie, Befehl zu haben, Jedermann nach seinem Verlangen verkaufen zu dürfen. Der Schulteis deckte gleichzeitig noch mehr Unterschleife der Holzknechte auf, dass sie ihre Dienstwiesen erweitert und ungefähr sechs Acker Landes hätten roden lassen.

Eine weitere, auf des Schulteis Denunciation hin eingeleitete Untersuchung ergab, dass die Holzknechte an eisenacher Bürger Ackerholz ungemessen verkauft hatten, von denen einer 10 Fl. (= 14 Thlr.) gezahlt habe, während nur 9 Fl. in der Rechnung standen, der wirkliche, von dem Käufer eingestandene Werth aber 17 Fl. 15 Gr. betrug, der andere sogar für 47 Fl. 9 Gr. wahren Holzwerth nur 18 Fl. gezahlt hatte. Bei der Untersuchung erhitzten sich der Schulteis und die Holzknechte, welche von dem Oberaufseher in Schutz genommen wurden, der Art, dass nun einer der letzteren mit Beschuldigungen gegen den Schulteis vorging und erklärte, der Schulteis habe laut der Holzordnung nur 30 Klaftern zu beziehen, er lasse aber 60, 80, auch 100 Klaftern für sich schlagen und sage ihm auch nichts davon, und er wisse auch nicht, von wem der Schulteis den Befehl dazu habe; ja, derselbe schicke auch den Holzknechten Zettel hinaus und befehle ihnen, den Bauern Holz zu lassen, dem Einen hier, dem Andern dort.

Auch aus Kreuzburg gelangte die Klage an Joh. Friedrich den Grossm. nach Augsburg, wie »die Holz- und Forstknechte nicht leiden

wollten, dass die Schösser beim Holzverkauf zugegen seien oder wie damit umgegangen, Wissens haben; sie hatten sich auch hören lassen, dass sie allein auf den Jägermeister und Forstmeister und nicht auf sie (die Schösser) beschieden wären«. Dabei erfährt der in Gefangenschaft weilende Joh. Friedrich mit Unwillen, dass der Rentmeister seit zwei Jahren diese Unordnung an den Hof nach Weimar berichtet, auch Mittel und Wege angegeben habe, wie man hinter den rechten Grund kommen könnte, ohne dass etwas geändert worden sei. Weil die Beschwerden des Rentmeisters, der Schösser, Schulteisen und Amtleute in Weimar kein Gehör gefunden hatten, so liessen sie die Sache ihren Gang gehen. »Wenn der Jägermeister nach Gerstungen oder Kreuzburg kommt, so verbeut er den Wirthen, sie sollen dem Schösser, Schulteis oder Amtmann nichts davon sagen oder seine Ankunft vermelden, und reitet allein mit den Holzknechten auf die Gehölze und thut ihnen Befehl mit Verkaufen und Anderem. Und wie das die Holzknechte alsdann machen, müssen wir dazu stillschweigen, denn sie sprechen, der Jägermeister habe es also befohlen. Weil ich denn auch nicht habe wissen können, was der Jägermeister den Holzknechten befohlen, so kann ich auch nicht wissen, ob sie weiter schreiten, denn des Jägermeisters Befehl mitbringt.«

Auf solche Klagen folgte dann in der Regel die Anordnung einer neuen Waldbesichtigung, die jedoch gewöhnlich der damit verbundenen Weitläufigkeiten und Umstände wegen nicht in's Werk gesetzt wurde. Die auf diese Veranlassung hin erneuerte Einschärfung der Vorschriften bezüglich des Holzverkaufs, die wiederholt befohlene Zuziehung der controlirenden Finanzbeamten blieb gewöhnlich ohne dauernde Folgen, wenn auch den Knechten angedroht wurde, dass sie ernstlich »mit dem Thurme (Gefängniss) und vollends mit Enturlaubung« bestraft werden sollten.

Aus verschiedenen ihm zugekommenen Berichten schloss Joh. Friedrich[108]) ganz richtig, es müsse »bei den Forst- und Holzknechten entweder eine grosse Veruntreuung sein oder eine andere Verpartirung dahinter stecken und man solle nur sehen, ob das Holz um Geld oder

108) Schreiben Joh. Friedrich's von Augsburg d. 6. Aug. 1550 an seinen Sohn. Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 283. Nr. 4. Der neue Oberaufseher der Gehölze hatte vor Antritt seines Amtes seinem Herrn eine Schilderung von dem traurigen Zustande der Wälder und dem gesetzwidrigen Verfahren der Beamten gemacht: „So viel ich jetzt hin und wieder reite in meinen Geschäften, so dünkt mich, die Gehölze seien alle preis, es hauet, wer da will, sollt ich dasselbe verantworten?“ — „Es ist ein solcher Schade den Gehölzen geschehen, dass es nicht wohl zu glauben ist.“

umsonst hinweg gelassen und ob das Geld dafür berechnet worden sei.«

Im Jahre 1563 beschwert sich wieder der Schösser von Reinhardsbrunn über die Unbotmässigkeit der Holzknechte: »Dieweil ich im Verkaufen des Holzes allerlei Unordnung und Mangel gespürt, hab ich den Holzknechten etliche Mal untersagt, kein Holz, stehend oder liegend, zu hauen oder zu verkaufen, noch anzuweisen, es geschehe denn mit meinem Vorwissen und dass solches zuvor im Amt eingeschrieben und von dem Scheitholz der Hauerlohn niedergelegt oder von mir der Hauerlohn bezahlt werde, damit ich wissen mag, was und wie viel jedes Mal verkauft und was im Vorrath zu Klaftern gehauen werde, ohne welches mir dann nicht möglich, gebührliche, vollkommliche Rechnung zu halten. Aber solches ist bei ihnen nicht geachtet, sondern haben über den Holzhieb, so ich wöchentlich im Amte verlohne, darum ich mit den angelegten Holzhauern Kerben halte, durch sonderliche Holzhauer an mancherlei Orten Klafterholz zu hauen und ganze Bäume und Zimmerholz zu verkaufen sich unterstanden, sonderlich in den Windfällen ihres Gefallens zu handeln; welches ich auch mit den Holzknechten nothdürftig geredt; aber sie machen's nach ihrem Gefallen und wollen nicht auf mich, sondern auf Asmus von Gleichen (Jägermeister und Oberaufseher) beschieden sein.« — »So werde ich auch glaubwürdig berichtet, wie dass die Holzknechte dieses Jahr etlich Holzgeld, so aus dieses Amtes Gehölzen gelöst und vielleicht viel mehr, denn man mir angezeigt, Asmus von Gleichen zu Handen zugestellt, ohne was im vorigen Jahre geschehen. Denn es hat sich vor zwei Jahren begeben, dass A. v. Gleichen einen ganzen Berg Buschholz in die vierzig Acker ohne mein Vorwissen verkauft, jeden Acker um 2 Thlr. (3 Thlr. 6 Sgr.), dafür er das Geld mehrentheils eingenommen. Als ich aber dies in Erfahrung gebracht, hat er mir auf meine Erforderung, weil das Geld in meine Rechnung gehörig, das eingenommene Geld wiederum herausgeben und Einer der Holzknechte das Uebrige vollends einbringen und erlegen müssen[109].« — »Niemand darf sich wagen mit mir zu gehen, viel weniger mir etwas im Walde zu zeigen oder zu berichten, weil die Leute besorgen müssen, dass sie des Waldes durch die Holzknechte beraubt und gänzlich ausgeschlossen werden. Die Holzknechte pochen und trotzen alle auf A. v. Gleichen, der ihnen den Rücken hält, verrathen auch sonst männiglich, der es nicht mit ihnen hält, treiben auch solche Zehrung, Fressen und Sauferei, dass

109) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 171.

ein jeder wohl zu begreifen, dass es unmöglich sei, dass ihr Jahrsold und ihre Güter solches ertragen können; dazu sie auch stattliche Häuser bauen und ihnen gar an nichts mangeln lassen.«

Als der oben genannte Asmus von Gleichen wegen vieler Ordnungswidrigkeiten und offenbarer Betrügereien endlich seines Dienstes entlassen worden war, unterstand er sich dennoch, den Holzknechten des Thüringer Waldes »aufzulegen und zu befehlen, in den Gehölzen, wo es ihm gefällig, Holz, so viel er dessen haben wollte, zu fällen«.

Nicht besser wirthschafteten die Holzknechte selbst in der Nähe von Weimar 1573, gleichsam unter den Augen der kurfürstlichen Statthalter. Der Holzknecht in Döbritzschen hatte »wunderliche Practiken in Verpartirung des Holzes, wobei er seinen sonderlichen Geniess und Vortheil sucht. Und wenn er seiner Quasserei und Schwelgerei wartet, so schickt er andere Leute von seinetwegen aufs Holz, die placken und schatzen die Leute ihres Gefallens, hauen auch Geschirrholz zu Pflügen und anderem Ackergeschirr aus und verpartiren dasselbige den Leuten, holen es auch etliche bei ihnen öffentlich wie bei den Wagnern. Er macht Gras in den jungen Schlägen, welche billig gehegt werden sollten, hält sein Gesinde darauf, die es herausschneiden, und macht Heu für sein Vieh daraus, dass er es auch fuderweise wegführen lässt. Seinem Vorgesetzten hat er ein kurz Handwehr, das er verborgen bei sich gehabt, unter die Nase gehalten und ihm erklärt, was er ihm befehle, halte er so hoch, »als wenn eine Gans pfiffe«. »Der Holzknecht in Schwabhausen ist gleicher gestalt sehr unfleissig, wartet mehr seines Fressens und Saufens, denn der Gehölze, liegt oftmals vier, fünf oder mehr Tage in den Schenken. Wenn die Bauern solches wissen, so geschieht Schade in den Gehölzen; oftmals haben ihn etliche in den Schenken behalten, damit die Andern in das Holz gehen und heraushauen konnten, was ihnen gefallen[110]).« In vielen Fällen wurde für nützlich erachtet, dass man einen in der Gegend fremden Mann, der keine Freunde und Verwandten in der Nähe habe, zum Holzknecht bestelle, weil mancher derselben »seine Schwäger und Freunde zu Holzknechten und Laufern macht, die in den Gehölzen haushalten.«

Eine Art von Betrug, welchen sich viele Forstknechte erlaubten und der häufig gerügt zu werden pflegte, wurde mit dem Ausdruck Verpartirung bezeichnet. Sie bestand darin, dass die Forstbeamten Holz zu billigen Preisen an sich brachten, vielleicht nicht einmal bezahlten, dasselbe in ihre Höfe schaffen liessen und damit Handel trie-

110) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 245.

ben, »wodurch eine Ersteigerung des Holzkaufs und Beschwerung der Unterthanen« erfolgte, die es gleich den Auswärtigen theuer erkaufen mussten. Als eine strafbare Verpartirung wurde es auch angesehen, wenn die Holzknechte das für die Unterthanen bestimmte Scheitholz in ihre Höfe fahren liessen und durch Fortlegung der Klafter eine grössere Zahl derselben zu erzielen suchten. Die Verpartirung war den Holzknechten um so schwerer nachzuweisen, als sie ansehnliches Deputatholz erhielten, dessen Ueberschuss zu verkaufen, man ihnen füglich nicht verbieten konnte. Sie liessen sich überdies ihr schönes Holz von den Holzhauern so geschickt legen, dass sie nach eigenem Geständniss aus sechszehn Klaftern deren zwanzig zu verkaufen vermochten. So verwertheten sie ihr ganzes schönes Deputatholz zu den höchsten Preisen und wussten sich auf andere Weise ihren Brennbedarf zu verschaffen, auch ohne »die alten Bäume im Garten« fällen zu müssen.

Der Unmuth über das verbotswidrige Verkaufen des Holzes führte Joh. Friedrich den Grossmüthigen schon 1539 zu dem Beschluss[111]), um der Verwüstung der Gehölze Einhalt zu thun, die Wälder in der Pflege Coburg »gänzlich zu verschliessen«, und erst »auf klagendes Anlangen der Unterthanen, als ob solche Verschliessung ihrer Nahrung und Unterhaltung zu Schmälerung und Nachtheil, auch zu gründlichem Verderben gereichen sollte,« gestattete er nach einiger Zeit, sie »wieder zu öffnen«. Im Jahre 1567 sah sich auch Joh. Wilhelm »der Unrichtigkeit und Untreue halben, welche bisher im Verkaufen und Auslassen der Gehölze gebraucht worden,« zu dem wahrhaft desparaten Befehl an seine Forstmeister veranlasst, »hinfürder keinem Ausländischen, auch nicht unseren Unterthanen, wer die auch sein möchten, so künftig um Holz und Kohlen bei ihnen ansuchen würden, von demselben weder viel, noch wenig ohne unser Vorwissen und mit eigenen Handen unterschriebenen und besiegelten Befehl folgen oder kommen zu lassen, sondern dieselbigen zuvor an uns weisen und darauf Bescheids erwarten und solches bei Vermeidung unserer ernsten Strafe nicht anders halten[112]).« Dieser Befehl zeigt nicht nur, wie Joh. Wilhelm die Untreue und den Betrug beim Holzverkauf kannte, sondern auch die gänzliche Rathlosigkeit bezüglich einer durchgreifenden Veränderung. Denn lange konnte eine solche Verfügung, durch welche sich der Landesherr die Functionen aller Forstbeamten seines Landes auflegte, natürlich nicht bestehen, und als nach sechs Wochen der

111) **Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 111.**
112) **Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 208.**

fürstliche Unwille einigermassen verraucht war, wurde jener Befehl mit dem Bemerken wieder aufgehoben, S. F. G. hätten nur das Wohl der Unterthanen dabei im Auge gehabt; da aber dieselben eine zu grosse Beschwerung hierin erblickten, so wolle S. F. G. bis auf Weiteres den Holzverkauf wieder gestatten, »doch dass man die Wälder und Gehölze nicht unpfleglich verhauen, auch die Wildfuhr nicht in Abnehmen und Verderben gerathen möge«. Es blieb eben Alles wieder beim Alten.

C. Der Verkauf des Brennholzes geschah in ganz verschiedener Weise, in Ackern, in Klaftern, Maltern, in Fudern und in Haufen, wie es in den verschiedenen Landestheilen von Alters hergebracht war. Ackerweise wurde in der Regel das Buschholz verkauft; war der Acker mit Bäumen bestanden, so musste eine bestimmte Anzahl derselben stehen bleiben. Bei einer grösseren Ackerzahl wurde ein Durchschnittspreis bestimmt, der für gut und schlecht bestandene Acker galt, während bei dem Verkaufe einzelner Acker der Preis ein sehr verschiedener sein konnte. Die Verkaufsweise nach dem Acker von 160 Ruthen zu 16 Werkschuhen war für solche Leute, welche nicht viel Holz bedurften, ziemlich unbequem; daher vereinigten sich gewöhnlich Mehrere, indess Einer für sich »sammt Gesellschaft« oder »mit seinen Gesellen» kaufte und Zahlung leistete. Auch Deputate wurden hie und da in Ackern abgegeben. Die Klafter war drei Ellen hoch und weit und hatte zwei Ellen Scheitlänge. Aber nicht immer wurde das Klaftermaass genau eingehalten. Wenn schon in den landesherrlichen Forsten da und dort das Klaftermaass verringert wurde, so kümmerten sich die adeligen Waldbesitzer noch weniger um das vorschriftsmässige Klaftermaass, sondern verringerten dasselbe bei lebhaftem Absatze, während die Bauern ohne Scheu die städtischen Käufer betrogen. Solchem Betruge suchte die Landesordnung von 1556 in Art. LVIII zu begegnen: »Damit auch der Betrug, so im Holzverkaufen geschicht, soviel möglich verkommen (verhütet), wollen wir, dass die Räthe unserer Städte ihre rechte Klaftermaass an öffentlichen Stellen der Städte halten und die Bauern schuldig sein sollen, das Holz, so sie zu Markte führen, nach ganzen oder halben Klaftern zu verkaufen und nach berührtem Maass zu gewähren. Welcher sich aber dessen weigern wird, der soll das Holz, so er zu Markt geführt, dem Gericht verlustig sein. Und soll des Klafterholzes ein Scheit nicht unter vier Mannsschuh oder zweien Werkellen lang sein; aber die Scheit länger zu machen stehet in eines Jeden Gefallen.«

Wie wenig aber die Regierung zu Weimar den polizeilichen Bestimmungen ihrer Landesordnung pünktliche Befolgung zu verschaffen

im Stande war, geht aus den Klagen hervor, welche von verschiedenen Orten und z. B. auch vom Amtmann und vom Rathe der Stadt Jena über den betrügerischen Holzverkauf der Bauern erhoben wurden. Joh. Wilhelm befahl daher 1570, es sollte kein Holz in Jena vor den Thoren verkauft werden, es sei denn zuvor durch etliche verordnete Personen in ein richtiges Klaftermaass gesetzt und nach Gelegenheit der Zeit und des Wegs, auch der Güte des Holzes taxirt worden. Gegen diese Verordnung mit aller Anerkennung der wohlmeinenden Absicht derselben machte jedoch der Rath das Bedenken geltend, »es möchten die Bauern mit Holz und Kohlen anher zu fahren hierdurch eine Zeit lang deterrirt und abgeschreckt werden und Ursach nehmen, an andere Orte, als z. B. nach Weimar und Naumburg, wo man Holz und Kohlen noch mehr als hier benöthigt, zu Markt fahren und solches aus nachfolgenden Ursachen, weil ganz wenig Bauern sind, welche ihr eigenes Holz in Vorrath haben, sondern sich desselben in EFG. Gehölzen und bei etzlichen Vornehmen von Adel klafterweise erholen. Und obwohl das Holz klafterweise zum feilen Kaufe aufgesetzt wird, so sind doch die Klaftern der Länge nach, so ein jedes Scheit haben soll, und wie es auch sonsten der Breite und Höhe nach in das rechte Klaftermaass gesetzt werden soll, ganz ungleich und sehr unrichtig, also dass die Bauern, da sie damit zu Markte kommen, ein rechtes Klaftermaass nicht gewähren können noch mögen. Auch haben die von Adel keine rechtmässige Taxe, sondern verkaufen das Holz ihres Gefallens am Theuersten oder lassen eher das Holz verderben«. — »Unserer Einfalt nach will dieses der beste Weg sein, dass EFG. mit dem Jägermeister zu Roda und Anderen, welche von EFG. des Holzkaufs Befehl haben, diese Verordnung machen und aufrichten lassen, dass dieselben Befehlichsleute (d. h. die Forstbeamten) ein gewisses Klaftermaass, welches die gebührende Breite und Höhe und auch die rechte Länge an Scheiten hätte, im Legen und Setzen durch die Holzhauer gebrauchten und danach im Verkaufen die Klafter Scheit nicht so hoch steigerten, sondern in billiger Werthschaft den Bauern und Anderen, welche es gegen Jena zu Markte führen, lassen sollten. Demselbigen nach müssten sich auch die von Adel und Andere, so Holz zu verkaufen hätten, hierin mit dem Klaftermaass und der Taxe bei namhaftiger Strafe gemäss verhalten. Dadurch könnten wir diesem EFG. Befehl nach desto besser zu dem befohlenen Klaftermaass und der Taxe kommen und darauf halten, also dass sich dieses Niemand mit Billigkeit zu beschweren, viel weniger Ursache haben möchte, sich mit Holz und Kohlen an andere Orte zu wenden. Hiervon haben wir uns auch mit den Herren

professoribus und insonderheit mit dem jetzigen magnifico domino Vice-Rectore dieser EFG. hohen Schulen allhier, weil es dieselben mit betrifft und auch von denselben in diesem EFG. Befehl Meldung geschieht, unterredet, welcher es vor allen Dingen nothwendig erachtet, dass zuvor eine Ordnung auf richtiges Maass und Taxe des Holzes oben auf den Gehölzen vorgenommen und geordnet werden möchte«[113]).

In demselben Jahre beschwerten sich auch die Dorfschaften im Amte Reinhardsbrunn, dass jetzt die Klaftern kleiner gemacht würden als früher, während sie den gleichen Preis behalten hätten. Nun habe man den Einwohnern von Gotha die alte Klafter gelassen, sie aber sollten die neue annehmen, wodurch sie in grossen Schaden kämen; sie könnten jetzt fünf Klaftern in Gotha nur für vier verkaufen, obwohl sie fünf Klaftern »verwaldzinsen« müssten.

In manchen Gegenden, wie im Eisenachischen und im Coburgischen, war neben dem Verkaufe in Klaftern auch ein kleineres Maass, das Malter, üblich, welches ungefähr $^2/_5$ Klafter betrug.

Im Altenburgischen kaufte man das Brennholz zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in Haufen[114]), dann nach Fudern, »daraus man schier $1^1/_2$ Klafter hat machen können«, später in Klaftern. Als man daselbst 1546 das Brennholz wieder in Haufen verkaufen wollte, wobei ein solcher im Preise auf anderthalb Klaftern geschätzt wurde, fand sich Niemand, der das Holz kaufen wollte, »weil in manchen Haufen kaum eine Klafter oder wenig darüber befunden worden; wo aber das Holz gross stehet und dick gehauen wird, da mag in einem Haufen doch schwerlich $1^1/_2$ Klafter befunden werden«.

Wenn die Unterthanen Holz gekauft hatten, welches sie selbst schlagen und in's Maass setzen mussten, pflegten sie gern die Klaftern und Malter grösser zu machen. Dies zu verhüten, war Sache der Holzknechte und der Contravenient wurde zu einer Busse verurtheilt, welche für wenige Malter schon 21 Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr.) betrug.

Das Reisig wurde in Schocken, zuweilen auch in Haufen verkauft, und da es zum Brennholz nicht gern genommen wurde, indem z. B. die Bauern im Amte Gerstungen erklärten, »sie und ihre Weiber wären nicht gewohnt, mit Wellenholz umzugehen, sie möchten die Häuser und Dörfer damit anstecken«, wurde den Holzkäufern zu verschiedenen Malen die Verpflichtung aufgelegt, dass sie zu dem Scheitholz auch eine entsprechende Quantität Reisig nehmen sollten. In den holzreichen

113) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 141.

114) Die Haufen waren von so verschiedener Grösse, dass der Preis alle Stufen von 8 Gr. bis zu 1 Schock 15 Gr. (= 75 Gr.) betragen konnte.

Gegenden liess man früher das Reisholz im Walde verfaulen, bis es, nachdem die Preise des Klafterholzes merklich gestiegen, endlich auch zu Ehren kam.

Zwar hatte man bei einer Veränderung des Holzmaasses in der Regel eine Steigerung des Preises im Sinne; aber auch gerade vom Gegentheil finden sich Beispiele, indem man zu Zeiten, um das Holz käuflicher zu machen und eine schnelle Geldeinnahme zu erzielen, die Scheite länger machte als gewöhnlich. Als Joh. Wilhelm im J. 1571 zweitausend Klaftern Tannenholz an der Ilm bei Manebach hatte schlagen lassen, suchte der Oberaufseher durch grössere Scheite die Käufer anzulocken, ohne dass sich dieses an und für sich unwirthschaftliche Mittel bewährt hätte [115]).

D. Die Erhebung des Holzgeldes. Ueber die Schwierigkeit der Erhebung des Waldzinses oder der Waldmiethe, d. h. des Holzgeldes, wurde zu allen Zeiten von den Schössern geklagt. Als das sicherste Mittel eine prompte Zahlung zu erzielen, erschien das Gebot der sofortigen Zahlung, ohne welche das Holz nicht abgegeben werden dürfe. Zu verschiedenen Zeiten wurde auch diese Verkaufsweise versucht, erregte aber theils allgemeine Klagen, theils passiven Widerstand, indem sich die Unterthanen nach Verabredung des Holzkaufs möglichst enthielten und anderwärts ihr Holzbedürfniss zu befriedigen suchten. Schon unter Kurfürst Friedrich 1511 wurde die Einführung der sofortigen Baarzahlung versucht, welche jedoch allgemeine Beschwerde hervorrief. Namentlich die Waldbewohner, welche ihre Nahrung meist aus dem Walde zogen, klagten bezüglich des Werkholzes, dass sie wider altes Herkommen mit dem Waldzins beschwert würden, indem jetzt der arme Mann, sobald er einen Baum abhaue, denselben dem Förster zahlen müsse, ehe er ihn verarbeiten dürfe; vor Alters wäre es auf dem Walde so gehalten worden, dass die »Waldmiether«, wenn zu Pfingsten oder zu Weihnachten Rechnung habe geschehen sollen, sich mit dem Gelde zu den Förstern begeben und die Stämme bezahlt hätten, so dass der arme Mann mittlerweile die Arbeit zu Gelde hätte machen können [116]). Sie fügten sogar die Drohung hinzu, wenn ihrer Beschwerde nicht abgeholfen würde, dass dann zu besorgen wäre, es möchten etliche Güter verödet liegen bleiben, so dass ChG. »an der Mannschaft, Zinsen und Renten Abgang geschehe«.

So oft später noch die Baarzahlung auf Andringen der Schösser beim Holzverkauf zur Bedingung gemacht wurde, sah man sich bald

115) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 200.
116) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 148. 1511.

wieder genöthigt, entweder Ausnahmen zu gestatten oder gänzlich davon Abstand zu nehmen. Als im J. 1571 Joh. Wilhelm durch einen bedeutenden Holzverkauf eine grosse Summe Geldes sich zu verschaffen gedachte und vorher hatte bekannt machen lassen, dass ohne baares Geld kein Holz verabfolgt werden sollte, berichteten Forstmeister und Schösser, dass unter dieser Bedingung wenig Holz Abgang finden würde, und der Herzog sah sich genöthigt, den Holzkäufern Stundung der Waldmiethe zu gestatten.

Eine andere Unordnung bei der Holzgeldeinnahme, welche oben schon berührt wurde und welche selbst die absolutesten Befehle der Landesherren nicht zu beseitigen vermochten, war die Annahme des Holzgeldes durch die Forst- und Holzknechte. Nachdem diese allerdings in der frühesten Zeit zur Einkassirung autorisirt gewesen waren, hatte sich bald herausgestellt, dass dabei viel Unrichtigkeit mit unterlief, weil ihre rechnerischen Kenntnisse oft nicht über das »Kerbholz« hinausgingen und auch selbst die absichtliche Unterschlagung der Holzgelder zu nahe lag. Eine Controle gewährte zwar das Waldgedinge, wo solches eingeführt war, allein es wurde auch ausser diesem viel verkauft und die Vorschrift, dass der Holzempfänger mit einer Anweisung vom Schösser versehen sein sollte, wurde in unendlich vielen Fällen nicht beobachtet. Von Zeit zu Zeit brachte wohl der Holzknecht dem Schösser, was er laut seines »Rechenzettels« an verkauftem Holze gelöst haben wollte, aber dieser Rechenzettel war höcht mangelhaft und schloss in keiner Weise den Betrug aus, auch wenn er vom Forstmeister unterzeichnet war, was die Vorschrift verlangte, was aber eben so wenig beobachtet wurde. Die Holzknechte verkauften, wann und wo sie wollten, wie viel und wie theuer es ihnen beliebte, unbekümmert um entgegenstehende Befehle. Die Unordnung war zu gross, als dass nicht der Missbrauch sofort in die Augen geleuchtet hätte. Bei jeder Anstellung der Forstmeister, der Forst- oder Holzknechte, beim Waldgedinge, bei jeder Besichtigung der Wälder und den darauf folgenden Verfügungen, bei den häufigen Klagen der Schösser und des Rentmeisters, die nicht müde wurden, auf diesen Unfug hinzuweisen, wurde den Forstknechten streng geboten, sich des Einnehmens der Forstgelder entweder durchaus zu enthalten oder nur unter den gehörigen Controlemassregeln der Schösser das Geld zwar in Empfang zu nehmen, aber sofort an den Schösser abzuliefern, — und doch konnte die Ordnung nie zur Regel werden. Es ist wahrhaft wunderbar, wie die strictesten fürstlichen Befehle, da es sich gerade um den landesherrlichen Beutel handelte, durch fortdauernde Nichtbeachtung gleichsam verhöhnt wurden.

Die Forstbeamten, durch gleiches Interesse verbunden, hielten zähe am Missbrauch, bei welchem sie sich wohl befanden; an ihren Vorgesetzten fanden sie Deckung und Rückhalt. Von den vielfachen Betrügereien war schon oben die Rede. Die Schösser, sofern sie ehrlich genug waren, nur das landesherrliche Interesse zu wahren und sich den Forstknechten gegenüber keine Blösse zu geben, brachten ihre Klagen an den Rentmeister, als ihren Vorgesetzten, welcher jedoch gegen den hochstehenden Oberaufseher nicht vorgehen konnte oder wollte. Ausserdem war es den Schössern, wenn sie den Vortheil des Landesherrn nicht höher anschlugen, bequemer, die Forstgelder in ganzen Summen von den Holzknechten in Empfang zu nehmen, als einzeln einzuziehen, zumal ihnen die Diener, welche die Leute um das Holzgeld gemahnt hätten, nicht zu Gebote standen. Nur aus diesem Grunde wollte auch der Schulteis von Eisenach, wenn doch das Holz nicht gegen baare Zahlung verkauft werden sollte, den einen Holzknecht, welchen er für ehrlich hielt, zur Einnahme des Holzgeldes beibehalten wissen. Von allem Holze, das bisher vom Frühling bis Bartholomäi zu bezahlen sei, würde wenig oder gar keins um baares Geld verkauft, das Holz auch nicht allein in dieses Amt, sondern auch nach Salzungen und Vacha, auch zum Theil drei Meilen Wegs weiter geführt und obwohl den Käufern der Zahlungstermin angezeigt worden, so habe doch der Holzknecht, wenn er von einem Orte zu dem andern geritten, auf den Termin niemals den dritten oder vierten Theil an guter ganghafter Münze bekommen, sondern um Bartholomäi [117]) sei er auf die Zeit vertröstet worden, wenn sie ihre Früchte ausgedroschen und verkauft hätten; so sei er vier- bis fünfmal in jeden Ort geritten und habe doch nicht volle Bezahlung erlangen können. Die Hammerschmiede in der Ruhla blieben ihr Holzgeld schuldig, wenn sie in langen und harten Wintern nicht schmieden könnten; in allen Rechnungen sei Holzgeld in Restat geblieben [118]). Dies könne auch nicht anders werden, so lange das Holz nicht gegen Baarzahlung verkauft würde. Sollte nun ein Schulteis oder Schösser so oft wie der Holzknecht von einer Stadt zur anderen umherreiten müssen, so würden die Amtsgeschäfte liegen bleiben. Dass andere Holzknechte zu Zeiten ohne Geheiss und gegen

117) Nach der Holzordnung von 1573 sollten die Schösser oder Förster jedes Orts dafür „selbstschuldig" haften, dass, „was in der Herbstförsterei verborget, folgende Martini, was aber im Märzenmonat verkauft, folgende Bartholomäi gewiss bezahlt werden müsse". Weim. Geh. Staatsarch. F. Bl. 294. a. XLI. Nr. 1.

118) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 284 Nr. 5.

das Verbot Holzgeld eingenommen haben, hält er dagegen für ordnungswidrig und strafbar.

Dass die Holzknechte bei Ablieferung ihrer Gelder den ganzen Betrag des verkauften Holzes überreicht hätten, geschah fast nie, oft hatten sie nur den kleineren Theil, »und will zu einiger Entschuldigung vorgewendet werden, es stehe noch unter den Waldleuten, welches oftmals eine viel andere Gelegenheit hat. Nämlich wenn sie zum Theil ihre Rechnung nicht können ersetzen, so muss das Holzgeld dran und sagen alsdann, es stehe unter den Leuten, auf die künftige Rechnung wollen sie es einbringen, und wird sich also von Etlichen beholfen bis zum letzten, dass sie ausgedienet haben, so findet sich's erst mit anderen weiteren Umständen«. Der Holzförster in Jena, welcher bei seiner kleinen Besoldung in einigen Jahren so »in Unrath« gekommen war, dass er 60 alte Schock (= 80 Thlr.) für eingenommenes Holzgeld schuldete, bat 1550 flehentlich, »da er mit vielen kleinen Kindlein und dabei mit grosser Armuth begabt, dass er mit Hunger und Kummer haushalte«, um gnädigen Erlass seiner Schuld. Auf Befürwortung des Oberaufsehers, »weil er mit vielen kleinen Kindlein befallen, unvermögend und gleichwohl ein alter Diener sei«, wird er im Dienst gelassen, mit der Bedingung, »dass er das hinterstellige Holzgeld jährlich auf leidliche Frist bezahle und förderher sein Holzgeld zu jeder Zeit antworte«. Der Mann hatte nur 25 Fl. (= 35 Thlr.) Besoldung. Die Milde des patriarchalichen Regiments unter den Ernestinern im 16. Jahrhundert hatte nur Drohungen für untreue Beamte; die »Enturlaubung« erfolgte nur selten.

Holzpreise.

Die Holzpreise waren zu allen Zeiten je nach dem Holzreichthum der einzelnen Landestheile und Aemter verschieden. Unter den vielfachen Angaben von Holzverkäufen liegt das meiste Material vor aus der holzreichen Umgebung von Eisenach. In Hunderten von Ackern meist ohne Bezeichnung der Holzarten wurde das Holz an Hammerschmiede, Köhler, Bäcker, an ganze Gemeinden und Privatpersonen verkauft:

1534	161	Acker	à 1 Fl. bis 2 Fl. 18 Gr.,
1545	197	-	à 2 Fl. bis 6 Fl. (= 2 Thlr. 24 Sgr. bis 8 Thlr. 12 Sgr.),
1546	534	-	à 1 Fl. 10 Gr. bis 3 Fl. 10 Gr.,
1550	513	-	à 3 Fl. 3 Gr. bis 3 Fl. 17 Gr.,
1551	695	-	allein in die Stadt Eisenach[119]),

119) Weim Comm. Arch. Reg. K. p. 283 Nr. 4.

1552	290	Acker	à 3 Fl. 10 Gr. (= 4 Thlr. 26 Sgr.),
1555	383	-	à 1 Fl. 10 Gr. bis 4 Fl. (= 2 Thlr. 2 Sgr. bis 5 Thlr. 18 Sgr.).
1557	632	-	à 2 Fl. bis 7 Fl. 10 Gr.,
1558	532	-	à 15 Gr. bis 10 Fl. (= 1 Thlr. bis 14 Thlr.),
1559	460	-	à 1 Fl. bis 10 Fl.,
1571	422	-	à 1 Fl. 10 Gr. bis 5 Fl. 5 Gr.

Auf einem Acker von mittlerem Bestande, »nicht da es am besten ist«, wurden 122 Malter Buchen- und 91 Malter Tannenholz geschlagen; auf einem anderen, welcher 1532 mit $2^1/_2$ Fl. (= 3 Thlr. 13 Sgr.) verkauft wurde, 44 Klaftern Scheitholz; auf einem 1550 zu 3 Fl. (= 4 Thlr. 6 Sgr.) verkauften Acker 32 Klaftern Scheitholz und 20 Schock Hopfenstangen. Den im eisenacher Forstbezirk zu 75 Klaftern berechneten Acker, worauf 10 Eichen stehen bleiben sollten, wollte 1560 die Saline zu Salzungen mit 8 Fl. (= 11 Thlr. 6 Sgr.) bezahlen, welche später bei dem immer bedenklicher werdenden Holzmangel trotz enormen Geldaufwandes kaum mehr ausreichendes Brennmaterial erlangen konnte.

In Klaftern kostete das Brennholz 1525 noch 1 Gr. 4 Pf. bis 8 Pf. (2 Sgr. 8 Pf. bis 3 Sgr. 4 Pf.), etwa ein Jahrzehnt später für die Einheimischen 4 Gr. bis 4 Gr. 8 Pf. und 2 Gr. 8 Pf., jenachdem es hartes oder weiches Holz war, das Malter 19 Pf., auch 16 Pf. Fremde, die nicht holzberechtigt waren, sollten 8 Gr. zahlen. Klafterholz aus Abgängen und Afterschlägen, auch »Eselsholz« genannt, war noch billiger, das Malter 8 Pf.[120]).

Baustämme wurden 1534 bezahlt mit 1—12 Gr. (= 2—24 Sgr.), Eichen zu Schwellen, Wellen und Rinnen bis zu 10 Gr., die grössten Buchen bis zu 15 Gr. (= 1 Thlr.), alte hohle Eichen zu 4 Gr., Eichen zu Thorsäulen und Fensterpfosten zu 4 Gr., Eichen zu Schweinströgen 3—4 Gr., ein Fuder geringe Bühnen 3 Gr.

Werkholz. Ein Fuder geringe Aspen und Birken 3 Gr. (= 6 Sgr.), geringe Eichenstämme zu Felgen 1 Gr. 8 Pf., zu Rädern und Speichen 1 Gr., starke Eichen für Büttner 10 Gr., geringere 4—6 Gr., der Karren Büttnersreife 5 Gr., ein Schock Hopfenstangen 2 Gr., ein Schock Bühnen 12 Gr.

1550. Grosse Baustämme zu 13 Gr. (= 26 Sgr.), der Stamm Eichenbauholz 6 Gr., der Stamm Weissholz $1^1/_2$ Gr., ein grosser Büttnersbaum 14 Gr., ein Schock Bühnen 15 Gr., eine Welle Stickgerten (Fach-

120) Ueber das successive Steigen der Holzpreise im Eisenachischen in den folgenden Jahrhunderten ist zu vergleichen Storch's Geschichte des Forst- und Jagdwesens im Eisenachischen Kreise S. 110 ff.

gerten) 3 Pf., ein Schock Stickholz 1 Gr., ein Schock Zaungerten 2 Pf. 1558. Bauholzstämme von 2 Gr. bis 1 Fl. 10 Gr., ein Leiterbaum 2—4 Pf. 1571. Der theuerste Eichenstamm bis zu 2 Fl. 6 Gr., der Karren Reifstangen 8 Gr., ein Fuder Hordengerten 16 Gr., ein Gebund Stickgerten 4 Pf., eine Welle Stickholz 4 Pf.

In Allstedt wurde 1509 das aus mehreren hundert Ackern bestehende Gehölze der Hain am Schlosse an einen Bürger aus Querfurt zum Verkohlen verkauft, der Acker zu $2^1/_4$ Fl. (= 3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.). »Stamm und Busch« mussten in zwei Jahren geräumt sein und auf jedem Acker acht junge »tügliche Reis« stehen bleiben.

In Altenburg kostete 1503 der Haufen Holz[121]), eine ganz unbestimmte Quantität, auf dem Kammerforst 8 Gr. bis 75 Gr. (= 16 Sgr. bis 5 Thlr.), das Fuder, gegen anderthalb Klaftern enthaltend, 3 bis 5 Gr. (= 6 bis 10 Sgr.), Eichen 8 bis 21 Gr., später die Klafter 6 Gr.[122]). 1546 sollte wieder nach Haufen zu kaum $1^1/_2$ Klaftern verkauft werden, zu 13 Gr. wollte aber Niemand recht kaufen; später setzte man wieder die Klafter auf 12 Gr., und da die von Adel den Preis der Klafter bis auf 1 Thlr. steigerten, so befahl Joh. Wilhelm 1570, man solle auswärtigen und fremden Personen das Holz ebenso hoch verkaufen; für Einheimische aber sollte der Preis auf 14 Gr. festgesetzt sein.

Im coburger Forst kosteten im J. 1507 je fünf Baustämme 1 Fl. (= 1 Thlr. 12 Sgr.), ein Schindelbaum 1 Gr. 4 Pf., ein Büttnerbaum 1 Gr. 6 Pf., eine Klafter Afterschläge 2 Gr. Im J. 1572 war der Preis einer Klafter auf $^1/_2$ Fl. gestiegen.

Im eisfelder Forst verkaufte man 1554 die Buchen bis zu 12 Gr. (= 24 Sgr.), die Tannen bis zu 10 Gr.[123]), den Schindelbaum zu eigenem Bedarf für 5 Gr. 3 Pf. und zum Verkauf für 8 Gr. (= 16 Sgr.), die Klafter Buchen-Scheitholz für 2 Gr. und Tannen-Scheitholz zu 1 Gr. Der Holzhauerlohn, welcher dem Holzwerth gleich kam, war bei diesem Klafterpreise nicht mit inbegriffen. Uebrigens war das Amt Eisfeld

121) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 211 Kap. L. 1503 und p. 84.

122) Die Bürger gestehen zwar zu, dass Etliche von Adel die Klafter noch höher verkauften als für 6 Gr., allein das habe darin seinen Grund, dass ihre Gehölze den Leuten der Fuhre halber besser gelegen seien, weil sie eher drei Klaftern heim in ihre Höfe bringen könnten, als aus dem Kammerforst eine, indem sie 10 bis 12 Gr. Fuhrlohn der bösen Wege halben geben müssten, so dass sie eine Klafter schon 16 bis 18 Gr. (= 1 Thlr. 2 Sgr. bis 6 Sgr.) zu stehen komme.

123) Windfällige Bäume waren viel billiger und es ist auffallend, wie viel Stämme unter dieser Bezeichnung verkauft wurden.

wohl das einzige, wo der Holzpreis bis 1570 nicht ansehnlich gestiegen wäre. Die Preise waren hier dieselben geblieben[124].

Für den eisenberger Forst schlägt der Forstmeister 1542 zum Zweck einer Erhöhung der Holzpreise folgende Preissätze vor: für die Klafter Eichen-, Buchen-, Birken-, Kienbaum- und Fichtenscheit ohne Holzhauerlohn 6 Gr.[125], für die Klafter Tannenscheit 4 Gr. (= 8 Sgr.), für die Klafter Aspen 3 Gr., Böttcher- und Schindelbäume gab man den Böttchern in Eisenberg zu ihrem Handwerk jährlich in die anderthalb hundert gute und grosse Bäume zu 7 Gr. und der Forstmeister befürchtete, da der Böttcher im Städtlein immer mehr würden, dass die grossen Bäume nicht viele Jahre mehr reichen würden.

Bei Jena wurde 1549 der Acker Holz auf der Welmse um 8 alte Schock = 7 Fl. 13 Gr. (= 10 Thlr. 20 Sgr.) und um 4 Fl. 16 Gr. (= 6 Thl. 20 Sgr.) verkauft; letzterer Preis galt auch auf dem Gleisberg. Im J. 1574 wurden in Jena 25 Klaftern mit dem Hau- und Fuhrlohn zu 31 Fl. 9 Gr. (= 44 Thlrn.) berechnet.

In den zum Kloster Reinhardsbrunn gehörigen Forsten wurde 1522, als Kurfürst Friedrich einen Wald mit dem Abte auszutauschen beabsichtigte[126], ein grosses Gehölz von Sachverständigen taxirt und »befunden, dass dasselbe mit gutem Holze in ziemlicher Hegung und Wachsung stehe«, so dass der Acker einer in den andern gerechnet 21 silberne Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr.) werth sei; in einem anderen Bezirke bei Tenneberg schlugen die mit dem Tauschgeschäfte Beauftragten den Acker auf 5 silberne Gr. an und wenn man die grossen Tannen, »die vielleicht in hundert Jahren kaum so gross wieder wüchsen, mit einhauen liess«, könne man den Acker um 10 silberne Gr. und höher nicht verkaufen. Nach einer anderen Seite hin schlugen die Holzknechte einen Acker »erwachsenes und hauiges« Holz auf 20 bis 30 silberne Gr. an. Zu der Mönche Zeiten wurde freilich das Holz noch wenig geachtet, auch waren viele Schneidemüller auf eine für den Waldbesitzer lästige Weise in den Wäldern zum Dielenschneiden berechtigt. Nach der Säcularisation 1527 erhöhten sich die Preise. Ein Stamm zu Schindeln, Fassholz, Bretklötzen kostete 5 Gr. (= 10 Sgr.), ein Stamm Säul-, Balken- und Schwellenholz 4 Gr., die Klafter Buchenholz 8 Gr. Im J. 1548 die Klafter Buchenholz 15 Gr., Tannen-Scheitholz 7 bis 10 Gr., dürre Bäume 4 Gr., ein 6spanniger Stamm Tannen-

124) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 222. 1570.

125) Bis dahin hatte die Klafter nur 4 Gr. gekostet. Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 213 und p. 207.

126) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 226.

holz 5 Gr., ein 5spanniger 4 Gr., ein 4spanniger 3 Gr., ein 3spanniger 2 Gr., ein 2spanniger $1^1/_2$ Gr.; ein 4spanniger Stamm Buchenholz 5 Gr., ein 3spanniger 4 Gr., ein 2spanniger 3 Gr. — In dem nahe bei Reinhardsbrunn gelegenen tenneberger Forste kostete 1570 die Klafter hartes Holz $1^1/_2$ Fl., Gemangholz 25 Gr., Tannen-Scheitholz 1 Fl.[127]).

Im Amte Roda galten 1550—1556 folgende Holzpreise[128]): eine Klafter Birkenholz 3 Gr. (= 6 Sgr.), gutes Bauholz der Stamm 3 Gr., ein Büttnerbaum 8 Gr., wandelbare Eichen 6 Gr., Aspen 4 Gr., ein Schock Latten 5 Gr., Tannen- und Fichtenscheitbäume 7 Gr., Kiefernscheitbäume, 3 Bloche lang, 9 Gr., ein Klotz, 7 Ellen lang, 3 Gr.

In Sonneberg war 1541 der Preis der Klafter Holz schon auf 5 Gr. und 8 Gr. gestiegen; ein Schindelbaum zum eigenen Gebrauch kostete 5 Gr. 3 Pf., zum Verkauf 8 Gr., je fünf Baustämme 1 Fl.

In der Stadt Weimar kostete fast durch das ganze sechszehnte Jahrhundert die Klafter Holz, ohne dass die Gattung desselben bezeichnet wäre, 1 Fl. Als durch die Verwüstung der Wälder, welche theils durch den enormen Bedarf der Hofhaltung und durch die vielen Deputate übermässig in Anspruch genommen, theils durch den grossen Wildstand laut oft wiederholter Klagen der Forstleute sehr geschädigt worden waren, grosse Holznoth entstanden war, musste man das Holz aus entfernteren Forstbezirken beziehen, wodurch sich der Fuhrlohn bedeutend erhöhte, wenn auch der Kaufpreis niedriger war, als in der Nähe der Stadt Weimar[129]). Nach einem Anschlag der Gehölze von Weimar aus dem J. 1571 wurde der Acker Holz geschätzt: im Webicht auf 10 Fl. (= 14 Thlr), im grossen Ettersberg 12 Fl., im kleinen 15 Fl., im isserstädter Holz 6 Fl., im schwabhäuser Hain 8 Fl., in Döbritzschen 12 Fl., im troistedter Holz $3^1/_2$ Fl., im Bornthal 10 Fl.,

---

127) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. p. 49 Cap. IX Nr. 874.

128) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 220 Nr. 1 und p. 229 Nr. 26 c.

129) Schon 1552 schrieb Joh. Friedrich der Mittlere an seinen Vater nach Inspruck: „Räthe, Hofgesinde und die Bürger der Stadt klagen, dass das Holz zum Feuerwerk alle Jahre höher steiget, zudem dass es auch ums Geld nicht zu erlangen. Derowegen mich das Hofgesinde von Räthen und Andern sämmtlich gebeten, damit ihnen vor Andern Holz um ihr Geld gelassen werde. So bitte ich, EFG. wollten befehlen, dass aus dem Webicht Niemand kein Holz verkauft werde, denn den Räthen und Hofgesinde und dass auch das Holz im Lenz und nicht im Winter gehauen werde, sie auch dasselbe mit der Fuhre desto leichter hereinbringen können, denn ohne das und da es im Herbst gehauen, werden sie mit dem Fuhrlohn hoch gesteigert, wie man denn in diesem Jahre von einer Klafter in die Stadt zu führen 8 Gr., für das Holz einen Fl. und zween Gr. von dem Hauen hat geben müssen, dass also eine Klafter Holz 31 Gr. (= 2 Thlr. 2 Sgr.) gestanden.“

auf der Finne 6 Fl.. Obgleich eine neue Schätzung von 1573 einen etwas höheren Ackerwerth ergiebt[130]), so lässt sich daraus, wenn man das Verhältniss des Ackerwerthes zum Klafterwerth des Holzes betrachtet und die eisenacher Acker- und Klafterpreise mit denen um Weimar vergleicht, doch nur der Schluss ziehen, dass die Wälder um Weimar in einem weit schlechteren Bestand sich befunden haben müssen als diejenigen bei Eisenach, womit auch die Berichte der Forstbeamten, welche den Zustand der Wälder bei Weimar nicht trostlos genug beschreiben können, übereinstimmen.

Die oben bemerkten Holzpreise[131]) sind sämmtlich nach legalen, aus den Rechnungen entnommenen Holzverkäufen dargestellt. Nun aber auch ein Paar Beispiele von wahrhaften Holzverschleuderungen[132]). Die Waldbesichtigung von 1568 deckte einige derselben auf, indem sie in ihrem Bericht erwähnt, dass »ein Ort Holz am Wartberg bei Schwarzwald gegen den Oberhof« hin für 10 Fl. (= 14 Thlr.) verkauft worden sei. Nachdem der Käufer darauf 180 Klaftern Scheitholz gehauen und 8 Schock Baustämme ausgezogen, hatte er erst den halben Theil seiner für 10 Fl. gekauften Waldfläche gehauen, als ihm Einhalt geboten wurde. An einem anderen Orte fand sich, dass ein Schneidemüller in einem Vierteljahre mehr als 300 Blochbäume gehauen, die, »weil er sie nach einem Jahrgeld verwaldzinst«, pr. Stück ungefähr auf vier Pfennige kamen, während sie sonst zu 5 bis 6 Gr. zu verkaufen waren.

Die Steigerung der Holzpreise, welche sich sprungweise im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts fast in allen Landestheilen, wenn auch nicht in gleichem Verhältnisse vollzog, findet ihre Begründung in der Entwerthung des Geldes, in dem zunehmenden Holzmangel und in dem Streben der Landesherren durch den Holzverkauf, welcher sich als eine ergiebige Finanzquelle zu erweisen anfing, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren. In dieser Steigerung der Holzpreise gingen die adeligen Waldbesitzer voran und die Fürsten folgten unter den Beschwerden und Klagen ihrer Unterthanen. An manchen Orten nahm

---

130) In den nächsten Jahren stiegen die Wälder ansehnlich im Preise. Im Jahre 1580 kaufte das Amt Weimar das Osterholz bei Nohra von 78½ Acker für 2044 Fl. (= 2861 Thlr. 18 Sgr.) und 1582 das sogenannte Sangerhausische Holz bei Troistedt, 112 Acker haltend, für 2576 Fl. (= 3606 Thlr. 12 Sgr.). Müller's Annalen des Hauses Sachsen S. 176 und 183.

131) Ueber das Verhältniss der Holzpreise zu den gleichzeitigen Getreidepreisen suche „Preis- und Lohnverhältnisse im 16. Jahrhundert" von Dr. Kius in Hildebrand's Jahrbb. I. Bd. S. 295.

132) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230 F. 32.

diese Beschwerdeführung den Charakter aufrührerischer Widersetzlichkeit an, z. B. in Altenburg, wo allerdings die Holzpreise während eines Menschenalters durch mehrmaligen Wechsel des Verkaufsmaasses mit jedesmaliger Erhöhung des Preises auf das Vierfache gestiegen waren. Bei der letzten Preiserhöhung, welche im J. 1570 unter Joh. Wilhelm durch das ganze Land ging, wurde »von den Aufwieglern« in Altenburg eine Supplicationsschrift nach Weimar getragen und vorläufig die Bezahlung des Holzes verweigert, trotz der Drohung des Schössers, er werde »solche muthwillige Aufwiegler und Meutmacher zu finden und zu strafen wissen«. Joh. Wilhelm wurde berichtet, »dass solch muthwilliges Widersetzen und halsstarriges Beginnen nicht von dem Rathe und der Gemeinde, sondern von etlichen wenigen Aufwieglern, Meutmachern und Zanksüchtigen« ausginge, und verlangte Aufschluss, »wie sich diese Aufwiegelung und Meutmacherei begeben, auch wer die Rädeleinsführer und Anstifter seien«. Das grosse Abnehmen der Wälder habe eine Erhöhung der Holzpreise, die nur »geringschätzig und wohlfeil« sei, nöthig gemacht. Das sofort eingeleitete »Examen« ergab, dass sich »die Bürger auf dem Rathhause die Hände zusammen gegeben und zugesagt hätten, von einander nicht zu lassen, sondern beisammen für einen Mann zu stehen, es geriethe gleich, wie es wolle, hätten auch hierum ein Gewühle und gross Wesen gehabt und den Rath nicht vom Rathhause herunter gehen lassen wollen«. Einer der Anstifter hatte gesagt, wer kein Holz habe, sollte nur zu ihm kommen[133]). Gross war auch die Erbitterung gegen den Förster, einen ehemaligen Hopfenhändler, welcher beschuldigt wurde, dass er mehr Holz für sich nehme, als ihm zukomme, das gute Holz nach Gunst vertheile und »das unschlachtige« und zum Theil verfaulte Holz »flacianisches« Holz nenne und denen anweise, welchen er missgünstig sei. Der Bürgermeister versicherte zu seiner Entschuldigung, dass er nebst dem Rathe der Stadt die Supplikanten von ihrer Schrift abgemahnt und ihnen zu Gemüthe geführt habe, wie das Holz in anderen Fürstenthümern noch theuerer sei als hier und dass FG., weil gemeine Landschaft nicht zu einer nothwendigen Landsteuer hätte einwilligen wollen, der höchsten und äussersten Nothdurft halben gedrungen gewesen wären, den Holzkauf etwas zu erhöhen.

Eine Zusammenstellung der gesammten jährlichen Holzgeldeinnahmen des eisenacher Bezirks lässt sich aus den Amtsrechnungen des Schulteisen entnehmen. Diese Rechnungen wurden halbjährig mit den Ter-

---

133) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 84.

minen Michaelis (Elisabeth) und Ostern (Walpurgis) geschlossen. Bei Weitem das meiste Holz wurde in dem ersten, d. i. dem Sommerhalbjahre verkauft. Die Verkaufssummen waren:

1528—29	86 Schock	24 Gr.	— Pf.	=	345 Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
1529—30	107	31	—	=	430	2	—
1530—31	136	27	—	=	445	24	—
1536—37	247	53	—	=	991	16	—
1537—38	337	50	—	=	1351	10	—
1539—40	222	20	—	=	667	10	—
1543—44	516	35	—	=	2642	10	—
1544—45	601	42	—	=	2406	24	—
1545—46	{323	4	10				
	{155	15	10				
	478	20	8	=	1913	10	8
1546—47	{553	27	3				
	{173	30	—				
	726	57	3	=	2907	17	3
1548—49	{435	7	9				
	{120	27	—				
	555	34	9	=	2222	8	9
1549—50	{534	53	—				
	{236	46	—				
	771	39	—	=	3086	18	—
1550—51	{649	24	3				
	{ 65	25	1				
	714	49	4	=	2859	9	4
1552—53	{537	11	—				
	{ 29	40	—				
	566	51	—	=	2267	11	—
1555—56	{452	11	—				
	{174	57	—				
	627	8	—	=	2608	16	—
1557—58	{371	58	1				
	{248	56	7				
	620	54	8	=	2483	18	8
1558—59	744	43	2	=	2978	26	2
1559—60	560	—	—	=	2240	—	—
1578—79	1291	23	7	=	5165	16	7

Zu der Holzgeldeinnahme des letztgenannten Jahres lieferten die einzelnen Reviere:

Marksuhl	974 Fl.	17 Gr.	2 Pf.
Oeckershausen (Eckartshausen)	571 -	15 -	2 -
Ruhla	446 -	8 -	6 -
Salzungen	446 -	14 -	3 -
Eisenach	1250 -	5 -	1 -

Der Förster in Berka a/W. überlieferte im Jahre 1510 als den Erlös für Holz aus seinem Revier von 2 Jahren — 46 Gr. (= 3 Thlr. 2 Sgr.). Vom gerstunger Gehölz, »welches gut und bös ob denn acht tausend Ackern sein soll«, schrieb (1550) der Amtmann von Kreuzburg, es habe in fünf Jahren nach des Holzknechts Rechnung nicht mehr als 31 Fl. und etliche Groschen aus verkauftem Holze getragen; er habe vergeblich bei Hofe davon Anzeige gemacht und gebeten, »einen andern Holzknecht zu verordnen oder die Sache mit diesem auf andere Wege zu richten«[134]).

Nach einem sechsjährigen Durchschnitte sollen die nachgenannten Aemter 1557 folgende Einkünfte an Holzgeld ergeben haben:

Saalfeld	436 Fl.	Ziegenrück .	200 Fl. (280 Thlr.)
Arnshaugk	300 -	Weida . . .	476 -
Leuchtenburg	516 -	Roda . . .	180 -
Lausnitz	875 -	Eisenberg . .	160 -
Bürgel	140 -	Altenburg . .	3747 -
Jena	25 -		

Nach einer Angabe ohne Jahresbestimmung (wahrscheinlich von 1569), »wie ich Gregor von Kain die Gehölz besichtigt und überschlagen, was man jährlich daraus nehmen könnte«, mochte man ohne Schaden der Wälder verkaufen aus dem Amte

Altenburg für .	3000 Fl.	(4200 Thlr.)	Eisenberg für	1200 Fl.
Weida für . . .	350 -	(490 -)	Arnshaugk für	200 -
Leuchtenb. für	600 -	(840 -)	Roda für	250 -
Saalfeld für .	600 -		Weimar für	900 -

wiewohl die Gehölz daselbst sehr angegriffen. In den Aemtern Dornburg und Camburg konnte man nichts verkaufen, weil man zu Schiedholz (Besoldungsholz) für den Rentmeister und Andere und zur Besserung der Mühlen viel Holz gebrauchte[135]).

Holzabfuhr.

Bezüglich der Abfuhr des Holzes bestimmte schon eine im Jahre 1519 erlassene Waldordnung, dass alles Bau- und Brennholz vor der

134) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 98.
135) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230 Nr. 34.

Zeit, ehe das Holz ausschlüge, aus dem Walde geräumt werden müsse, damit die Schläge aufkommen könnten und nicht niedergedruckt würden. Dessen ungeachtet liessen die Käufer Klafterholz und Stangen uber Sommer und Winter in den Schlägen liegen, dass die Plätze, wo die Klaftern lagen, »sich nicht beholzen konnten und die Sommerlatten mit Pferden und Wagen zertreten wurden«. Allerdings war die Zeit zwischen Fastnacht und Ostern, in welcher das Holz gefällt, geschlagen, geflösset und aus den Wäldern geraumt werden sollte, zu kurz, und die Holzkäufer wurden von den Fuhrleuten, die nicht einmal in genugender Anzahl vorhanden waren, ubernommen, ohne dass das Holz zur rechten Zeit aus den Gehauen hätte geschafft werden können. Daher wurde später angeordnet, dass die Schlaghölzer schon im Herbst, sobald das Laub gefallen, glatt von den Stöcken zu Klaftern und Gebunden geschlagen und sobald man der Witterung halber dazu kommen könnte, verkauft werden sollten, wobei besonders darauf zu halten sei, dass bei Verlust des gekauften Holzes die Gehaue vor Walpurgis geräumt werden müssten. Im Falle dann bis dahin die Käufer nicht Fuhrleute beschaffen könnten, sollten sie wenigstens verpflichtet sein, das Holz vor die Gehölze zu rücken, damit dieselben durch Wagen und Pferde nicht zertreten würden. Alles Holzes aber, das nach Walpurgis noch in den Gehauen gefunden werden würde, sollten die Käufer verlustig sein, der fünfte Theil davon den Amtsdienern und Förstern zustehen, die anderen vier Theile aber verrechnet werden. Die rechtzeitige Abfuhr des Holzes war vor dem Verkaufe den Käufern zur Bedingung zu machen, auch die Drohung hinzuzufügen, dass die Baumstämme, welche oft lange Zeit im Walde zerstreut lagen, zu Scheiten geschlagen und weiter verkauft werden würden, wenn die Abfuhr nicht zur gehörigen Zeit bewerkstelligt sein sollte. Zu solch' scharfen Vorschriften und harten Bedrohungen führte im Laufe des 16. Jahrhunderts die Unordnung in der Holzabfuhr, ohne dass jedoch von dieser Strenge Gebrauch gemacht worden wäre. Die Klagen dauerten daher fort.

Das Bauholz pflegte man nach alter Gewohnheit gleich an dem Orte, wo es gefällt worden war, zu beschlagen und in's Gevierte zu hauen, damit es leichter aus dem Walde geschafft werden konnte. Da aber die Leute Aeste und Späne aus dem Walde zu schaffen meist versäumten[136], wodurch die Wälder verwüstet wurden und der junge

136) Die „Ordnung des Holzkaufens und Vergebens" vom Jahre 1536 gebot: „Es soll Niemand vergunst werden, das Bauholz in Wäldern oder Hölzern auszuarbeiten, er habe denn zuvor zugesagt die Spähne wegzuschaffen. Herzogl. Sachs. Goth. Staatsarch. KK. XIV. 6.

Aufwuchs und die Wildbahn Nachtheil erlitten, so sollten nach einer Verordnung vom Jahre 1570 die Stämme rund oder »keulig« aus den Schlägen geschleift werden[137]). Als dieser Befehl vom Oberaufseher der Gehölze vor dem Verkaufe bekannt gemacht wurde, erregte er die allgemeine Bestürzung der Käufer und viele derselben enthielten sich gänzlich des Kaufes. Der Graf von Gleichen, welcher für sich viele Stämme hatte kaufen lassen, versicherte, dass ein solcher Transport den armen Leuten unmöglich wäre, da die Kosten desselben den Werth des Holzes überstiegen. Auch der Rath von Gotha bat, sein Bauholz wie früher im Walde beschlagen zu dürfen und versprach, Aeste und Späne sogleich herausschaffen zu lassen, dass Wald und Wildfuhr keinen Schaden zu leiden hätten.

Forst- und Holzknechte hatten mit allem Fleisse darauf zu achten, dass zur Abfuhr des Stammholzes »taugliche Wege an Enden, da es am wenigsten Schaden fügt«, gemacht würden, und wenn zu ihrer Herstellung einige Stämme Holz abgehauen werden müssten, dieselben in Rechnung zu bringen. Unordnung und Betrug, welcher beim Holzabfahren häufig vorkam, führte zu der Verfügung, dass Niemand Holz abfahren dürfe, bevor er zur Fuhre angewiesen wäre. Ebenso wurde auch für zweckmässig gehalten, »dass die Käufer auf benannte Tage, so viel in einem Tage möchte ausgebracht werden, beschieden und nicht einzeln angewiesen würden, aus dem Grunde, dass sich Einer vor dem Andern weiter zu greifen scheuen möchte«. Die Richter und Aeltesten in den umliegenden Dörfern sollte man fragen, ob Einer mehr Holz weggeführt, als er gekauft habe.

Wo das Holz von den Frohnbauern abgefahren werden musste, wie z. B. zur Hofhaltung nach Weimar, wurde Unterschleif aller Art getrieben. Dass viele Holzfuhren statt in das fürstliche Schloss in andere Häuser in und vor der Stadt gefahren wurden, hatte der Hofmarschall öfters zu rügen; aber schon im Walde liessen sie von jeder Klafter zwei oder drei Arme voll Scheit nebst den Unterlagen und Klafterstecken liegen, »welches der Holzknecht für seine Person wohl zufrieden«. Der neue Forstmeister zu Weimar (1588) erkannte diesen Missbrauch, wollte den Holzknechten »solche und dergleichen vortheilhafte Eingriffe« nicht gestatten und bat den Rentmeister, eine zuverlässige Person zu bestimmen, welche beim Auf- und Abladen des Holzes zugegen sei und ferneren Betrug verhindere. Der Rentmeister empfahl hierzu einen Gerichtsknecht »um mehrerer Scheu und Gehorsams Willen,

137) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 117.

weil die Frohnbauern auf die Holzknechte und andere Leute wenig geben«[138]).

Die Holzflösse.

Nachdem durch eine unwirthschaftliche Benutzung der Wälder namentlich an den Orten, wo das Bedurfniss fur die Hofhaltung und eine grössere Stadtbevölkerung sich geltend machte, der Holzmangel immer drückender zu werden drohte, musste man darauf Bedacht nehmen, den Holzreichthum des thüringer Waldes herbeizuziehen. Die Beförderung des Holzes auf der Achse war trotz der Verpflichtung der Bauern zum Frohndienste kostspielig und umständlich. Joh. Wilhelm, der zumal nach einer besseren Verwerthung der Wälder strebte, richtete daher seine Aufmerksamkeit ganz besonders auf Herstellung von Holzflössen.

In Thüringen war seit uralter Zeit die Flösserei auf der Saale im Schwunge[139]); in der Pflege Coburg wurde auf der Tettau und Steinach viel Holz nach Franken geflösst. Während man in früheren Jahrzehnten die Benutzung anderer Bäche zur Flösserei, weil man die Fischzucht damit zu beeinträchtigen fürchtete, ausdrücklich verboten hatte, so überwog jetzt die Rücksicht für eine bessere Verwerthung des Holzes, und man suchte selbst kleinere Gewässer flössbar zu machen. Bald nach der Landestheilung mit seinem Bruder Joh. Friedrich d. M. 1566 schrieb daher Joh. Wilhelm an den Wildmeister zu Mönchröden und an den Forstmeister zu Schalkau, sie möchten schleunigst berichten, ob man das Holz bis Münchröden und weiter hin bis Coburg in's Hoflager flössen könnte. Die Untersuchung mit der Wasserwaage führte zu dem Resultat, dass man mit Benutzung zweier Teiche bei Münchröden, sofern man nur etwas darauf verwenden wolle, bis Coburg würde flössen können. Sofort wandte sich Joh. Wilhelm an seinen Schwager, den Kurfürsten von der Pfalz, in dessen Diensten zu Amberg der Zeugmeister Heinrich Braun sich befand, »welcher nach eines jeden Wassers Gelegenheit beständige Schleussen anzugeben und anzufertigen gute Erfahrung und Wissenschaft gehabt« und bat ihn, genannten Meister zur Anlegung von Flössen ihm überlassen zu wollen. Auf das Gutachten des Zeugmeisters hin setzte alsbald Joh. Wilhelm seinen Bruder davon in Kenntniss, dass er zur Schonung der Wälder bei Coburg und zur

138) Weim. Geh. Staatsarch. Reg. F. Bl. 294 a. LXI. a. Nr. 1.

139) Fr. Ulr. Stisser's Forst- und Jagdhistorie der Teutschen giebt in der Beilage Q. S. 61 eine Verordnung Friedrich's und Wilhelm's, Landgrafen in Thüringen, wegen der Holzflösse auf der Saale aus dem Jahre 1410.

Verhütung des gänzlichen Verfalls der Wildfuhr die Anlage einer Flösse bis Coburg beabsichtige, und stellte es »in seines Bruders Gefallen, ob dieser dem Lande nutzbare Hauptbau, der ihn eben so gut betreffe, angefangen und mit S. L. Rath, Consens auch Hälfte der Kosten ausgeführt werden solle«.

Im folgenden Jahre wurde schon von Mupperg nach Coburg geflösst [140]). Der Oberwildmeister meldete jedoch, dass von dem geflössten Holz 61 Klaftern mangelten, von denen Niemand wüsste, wo sie hingekommen wären, »allein dass die Forstknechte berichten, es gehe im Flössen viel ab, dass es nicht alles aus dem Flusse herauskomme; so ginge auch vom Messen ab, denn die Klaftern würden im Walde nicht so genau zusammengelegt, wie hier aussen«.

In einer Instruction von 1569 für die zur Waldbesichtigung verordneten Räthe Christ. von Thun, Gregor von Kain, Friedrich von Amsdorf, Phil. von Zehmen, Heinrich von Etzdorf wird ebenfalls geboten, »auf Mittel und Wege zu trachten, ob nicht an den Orten das Holz, da es auf der Achse ohne grosse Unkosten nicht fortzubringen, an die Wasserläuf unseres Fürstenthums gebracht, Flössen angerichtet und das Holz mit wenigen Unkosten unseren Landen und Leuten zu Gute gebracht, ihnen und uns dadurch ein ansehnlicher Nutz möchte geschafft werden«.

Am wichtigsten schien den zur Waldbesichtigung Verordneten die Herstellung der Flösse auf der Ilm, auf welcher man die reichen Schätze des ilmenauer Forstes nach der holzbedürftigen Hauptstadt Weimar, in deren Umgebung die Wälder in hohem Grade verhauen waren, flössen zu können hoffte. Weil aber dieser Fluss das Gebiet der Grafen von Henneberg, Schwarzburg und Gleichen, sowie vieler von Adel, die ihre Fischwasser an der Ilm hatten, berührte, so trug man Bedenken, ob dieselben die Flösse dulden würden. Daher empfahlen die fürstlichen Räthe, zunächst den Grafen von Henneberg »durch eine Person, die »sich wohl mit ihm vermocht hätte«, um die Flösse vertraulich ansprechen zu lassen und dann durch andere Personen die Grafen von Schwarzburg, von Gleichen und die von Adel [141]). Im Falle der gnädigste Herr vermeine, dass sie es verweigern würden, möge er durch Rechtsgelehrte zuvor, und ehe das Ansuchen gestellt würde, »in stiller Geheim wohl erwägen lassen«, ob es mit Recht verlangt werden könne. Auch wäre vom höchsten Vortheil für den Thüringer Wald, wenn sich

140) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 157.
141) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 97.

S. F. G. mit Henneberg und Schwarzburg des Holzkaufs und der Taxe, wie Schindel-, Bau-, Pfähl- und Blochholz gegeben werden sollte, einigten, sonderlich den Fremden und Auswärtigen gegenüber, welche durch den Holzkauf ihren eigenen Nutzen suchen und weiter nichts darum thun, als eine schlechte Bezahlung gewähren, dagegen die Unterthanen im Lande und die der anderen Herren mit Folge, Steuer, Rente, Zins und Dienst gewärtig sein mussten, die auch billig vor den Fremden einen Vortheil haben und zuwider alt hergebrachter Gerechtigkeit nicht übersetzt werden dürfen.

Im Auftrage Joh. Wilhelm's begaben sich dann auch Heinrich von Etzdorf und Heinrich von Erffa nach Arnstadt, um die Grafen von Schwarzburg um ihre Einwilligung zu ersuchen, dass in ihrem Gebiete eine Holzflösse angelegt werde. Beide wurden jedoch von den Grafen mit dem Vorgeben hingehalten, sie wollten sich erst die Sache überlegen und später Antwort ertheilen. Da diese jedoch ausblieb, während man die Angelegenheit rasch gefördert wissen wollte, so wurden abermals zwei Räthe mit einer ausführlichen Instruction abgesandt. Vergebens; unter höflichen Ausdrücken wurde das Gesuch Joh. Wilhelm's von den Grafen abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen: 1) wenn die Flösse einen Fortgang haben sollte, so würde eine Verwüstung des ganzen Baches daraus erfolgen; 2) wären die Wasser und Bäche nicht I. G. allein, sondern Andere von Adel hätten dazwischen Bäche und Wasserflüsse, denen sie nichts vergeben könnten; 3) wären des Orts 14—15 Mühlen, welche durch die Flösse leicht Schaden leiden könnten; 4) würde der treffliche Wieswachs der Gegend Schaden leiden; 5) hätten sie selbst solche Flössen anlegen wollen, sie wären aber aus denselben Gründen davon abgestanden, ja sie wären sogar von ihren Unterthanen bedroht worden, dass sie sich an Kaiserliche Majestät, dessen Lehen der ganze Ilmstrom des Orts sei, klagend wenden wollten und hofften, Kaiserliche Majestät werden ihnen Recht geben. Aus allen diesen Gründen bedauerten die Grafen, auf die Wünsche Herzog Joh. Wilhelm's bezüglich der Anlage einer Holzflösse auf der Ilm nicht eingehen zu können [142]).

Besichtigungen zur Einrichtung von Holzflössen wurden gleichzeitig aller Orten vorgenommen, selbst an Bächen, »welche an etzlichen Orten zu beschreiten«, wie im Amte Zella, so dass Phil. von Zehmen seine Verwunderung darüber aussprach, »wer E. F. G. mit Solchem beschweren und in vergebliche Unkosten führen wollen«.

---

142) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 182.

Von den kleinen, aus dem südöstlichen Abhange des Thüringer Waldes nach dem Maine zu fliessenden Flüssen, der Tettau und Steinach, die zu gewissen Zeiten und wenigstens im Frühjahre flössbar waren, wurde ein Flössgeld erhoben, welches in den Forstrechnungen mit aufgeführt wurde. Dasselbe betrug für die Klafter Pfählholz auf nicht grosse Strecken 1 — 2 Gr. (2 — 4 Sgr.), für ein Bloch 1 Pf. Mit ausdrücklicher Bewilligung des Kurfürsten Joh. Friedrich durften aus den von Pappenheim'schen und den bambergischen Forsten gegen Entrichtung des Flösszolles Holzmassen abgeführt werden.

Forst-Nebennutzungen.

A. Das Leseholz.

Im sechszehnten Jahrhundert, also zu einer Zeit, wo man den Werth des Holzes noch so gering achtete, machte die Beschaffung desselben dem Volke wenig Sorge. Nach der populären Ableitung des Wortes Holz von Hol's hielt man dasselbe für einen Gegenstand, den man nur aus dem Walde zu holen brauche. In den holzreichen Gegenden des Landes hatten viele Gemeinden »freie Beholzung«; andere zahlten nur nach einer mässigen Taxe. Holzverkauf auf's Meistgebot war gänzlich unbekannt. Nur in den holzärmeren Gegenden waren die armen Leute an's Leseholz gewiesen, wozu sie theils unentgeltlich berechtigt waren, theils die Berechtigung mit einem Maas Hafer, welches sie jährlich in's Amt zu liefern hatten, erkauften. In der Pflege Coburg, wo die Forstknechte die Haferbeete oder Haferbitt hatten, überliessen dieselben denjenigen, bei welchen sie »sich der Haferbeete erholten,« die Abgänge oder Afterzägel von den Windbrüchen.

Den Holzmangel, der in Folge der Verwüstung der Wälder da und dort eintrat, hatten zunächst die Armen zu fühlen, welchen dann mitunter sogar das Leseholz versagt wurde. So wandten sich während des kalten Winters im J. 1571, da die Holznoth um Weimar sehr bedenklich geworden war, »die armen Hausgenossen« an Joh. Wilhelm mit der Bitte, es möge ihnen wie früher dürres Holz im Walde zu lesen gestattet werden[143]). Auf Befürwortung durch den Superintendenten wurde ihr Gesuch trotz früheren Missbrauchs unter der Bedingung gewährt, dass sie weder Axt noch Beile mitnehmen und sich ein bleiernes Zeichen als Legitimation geben lassen wollten. Nachdem aber über 150 hausarme Leute an einem bestimmten Tag in den Wald gegangen

143) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 200.

waren, gab es bald kein dürres Holz mehr, und sie vergriffen sich am grünen, worauf ihnen der Wald wieder verboten wurde. Auf die im folgenden Jahre erneute Bitte um Holzlese-Erlaubniss, »dass sie ihren armen Kindlein eine Wärme machen« durften, wurde nur den armen alten und nicht den jungen, starken Hausgenossen das Holzlesen nachgelassen.

Weil von der Haide, d. h. aus den Wäldern jenseits der Saale, berichtet worden war, dass die Leute, welche angeblich nach Leseholz gingen, Kienbäume abhieben, den Kien forttrügen, das übrige Stück im Holz liegen liessen, um es später als ungefallenes, windbrüchiges Holz nach Hause zu schleifen, so wurde in den Aemtern den Holzlesern befohlen, dass sich kein Holzträger, »er habe denn im Holz zu schaffen oder etwas zu arbeiten verdinget,« mit einer Barte oder Axt finden lasse, sondern allein mit Lesen und Brechen begnügig sein sollte, und da einer des Hauens oder Verstümmelns des Holzes betreten, so sollten von ihm zur Strafe 20 Gr. unvermindert genommen und darüber in die Renterei berichtet werden. Zu Zeiten, wo die Wildfuhr besonders geschützt werden sollte, wurde den armen Leuten das dürre Holz aufzulesen verboten, ja, sie wurden sogar geschlagen, wenn sie sich im Walde betreten liessen.

B. Die Lohe.

»Seit Menschengedenken ist es mit Holzschälen dermassen gehalten worden, so ein Zimmermann etliche Stämme Bauholz erkauft hat, ist es in des Zimmermanns Willen, wem er's zu schälen gegönnt, allwege und noch bisher (1554) gestanden,« schrieb der Oberaufseher der Gehölze zur Beantwortung der Supplicationsschrift eines Lohmüllers an Joh. Friedrich d. Mittl.[144]). »Was aber E. F. G. aus Gnaden verschenkt, das haben des Supplikanten Vorfahren und Besitzer derselben Lohmühle zu schälen gehabt, doch allezeit mit der Heideknechte oder Förster Gunst und Willen, und haben den Förstern darum eine Verehrung und Geschenk gethan. Es hat auch nie ein Lohmüller solches Schälen allein gehabt, wie dieser Supplikant begehrt, sondern auch die anderen umliegenden Mühlen.«

In den Amtsbüchern und Jahrrechnungen der Schösser, wie in den Rechenzetteln der Forst- und Holzknechte findet sich keine Einnahme für Lohe verzeichnet; sie wurde also noch nicht als ein Gegenstand von besonderem Werthe für die Forstverwaltung betrachtet und die

---

144) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 200.

Abgabe derselben dem Förster nach Gutdünken überlassen, ohne dass ihm eine Erkenntlichkeit dafür zu beanspruchen verboten gewesen wäre. Doch noch vor Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts wurde von dem grossen Schaden berichtet, welchen die am Walde wohnenden Leute in den Gehölzen verübten, »indem sie die Bäume geschält, Lohe daraus gemacht und nach Erfurt verkauft haben«. Es ging daher von Weimar aus das Begehren an den Rath der Stadt Erfurt, »Verfügung thun zu lassen, damit keinem, wer der auch sei, Lohe zu verkaufen gestattet würde, es sei denn, dass er von den Holzförstern einen genugsamen Schein und Beweis vorzuzeigen habe, wie und wo er dieselbe bekommen. Da aber ein oder der andere Verkäufer dergleichen Beweis nicht hätte, soll ihm die Lohe abgenommen und uns Anzeige davon gemacht werden.« Ebenso sollte es, wenn die Lohe aus dem Schwarzburgischen oder Hohenlohischen hergeführt worden sei, den dortigen Forstbehörden mitgetheilt werden, nachdem eine Verabredung mit denselben getroffen worden war.

C. Das Harzen.

Nur weil nach dem heutigen System der Forstnutzung die Gewinnung des Harzes und Peches zu den Nebennutzungen des Forstes gezählt zu werden pflegt, dürfte die Harzgewinnung im sechszehnten Jahrhundert an dieser Stelle angeführt werden, ohne dass hierbei in Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse jener Zeit die Ironie wegzuleugnen wäre, welche das Harzen zu den Nebennutzungen zählt, das doch vielmehr unter den Hauptschädigungen der Forste verdientermassen eine hervorragende Stelle einnehmen würde. Die Harzgewinnung lag nämlich nicht in den Händen der Forstbeamten, so dass sie nur an den Orten, wo eine Schädigung der Wälder nicht zu fürchten war, hätte ausgeübt werden können, sondern sie wurde von den Harzern, Harzscharrern oder Harzpichern betrieben, welche gegen höchst unwesentliche Gegenleistungen aus alten Gerechtsamen ganze Wälder für ihr Geschäft in Anspruch nahmen und darin ohne alle Rücksicht wirthschafteten. So verlangten im J. 1524 die Harzpicher im Amte Werdau, dass keine grünen Fichten verkauft werden, sondern dass sie ihnen zum Harzen stehen bleiben und nur die alten mürben Bäume, welche der Wind bricht und aus denen nur wenig Geld gelöst wird, hingegeben werden sollten[145]). Für solche Forderungen gaben die Harzpicher jährlich nur 30 Stein Pech, welche auf drei Gulden (= 4 Thlr.

145) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 207.

6 Sgr.) geschätzt wurden, in's Amt; da aber die Amtleute das Pech als ein Accidens für sich behielten, so hatte die landesherrliche Kasse gar keinen Gewinn, denn aus dem Fichtenholz fiel nur eine sehr geringe Nutzung. Der Amtmann beschränkte daher die Harzer wegen der sichtbaren Verwüstung der Wälder und verbot ihnen namentlich, die kleinen jungen Fichten zu reissen. Ihrer Beschwerde bei Kurfürst Friedrich dem Weisen hielt er entgegen, dass sie gar keine brieflichen Urkunden aufweisen könnten, den Wald aber so geschädigt hätten, dass es nöthig wäre, wieder jungen Wald zu zeugen; der Wald gehöre zwar dem Kurfürsten, aber andere Leute hätten »den Frommen«, daher es besser wäre, dass gar kein Pech mehr auf dem Walde gemacht würde. Diese Angelegenheit zog sich hin, bis im J. 1546 Kurfürst Johann Friedrich an den Amtmann zu Werdau schrieb, er möge mit den Harzpichern unterhandeln, »dass sie ihr Geld, so sie oder ihre Vorfahren um angezogener Gerechtigkeit des Pichens gegeben, wieder nehmen und unseres Werdischen Waldes solches Pichens müssig gehen«.

Die Waldordnung von 1544 verbot zwar den Harzpichern bei Verlust ihrer Gerechtigkeit, junge Bäume, welche zuvor nicht gerissen, ferner zu reissen[146]; sie kümmerten sich aber nicht um das Verbot. Im J. 1552 wurde ein Vertrag mit den Harzpichern im Amte Schwarzwald vereinbart, wonach diesen zugestanden wurde, an Orten, da es ihnen gebühre, die vierspannigen Fichten zu reissen und ihnen das Pech zu nehmen, so lange sie solches geben, aber keine Fichten zu reissen, die nicht vier Spannen dick wären. Dafür sollten auch die grösseren Fichten, so lange sie Pech gäben, nicht gehauen werden. Des jungen Holzes hatten die Picher sich gänzlich zu enthalten. Auf diese Weise sicherte man sich die Verfügung über die minderspannigen Bäume, während man auf Heranziehung stärkerer gesunder und brauchbarer Bäume, insofern sie nach dem Lachen oder Reissen dürr und abständig wurden, verzichtete. In der Anzahl der Lachen, welche je nach der Stärke der Bäume »geschlagen oder gerissen« werden konnten, waren sie ganz unbeschränkt.

Aus dem oben genannten Amte Schwarzwald beklagten sich 1559 die Harzpicher, dass sie wider alten Gebrauch höchlich beschwert würden, weil sie mehr Wildhecken machen müssten, als sie ehedem herzustellen verpflichtet gewesen wären[147]. »Zudem so haben wir vormals von einem Harzwalde nur einen Arbeiter die Wildhecke zu machen

146) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 122.
147) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 184.

schicken müssen, da wir jetzt gezwungen werden, zween Arbeiter von jedem Walde an solche Hecken zu schicken. Ueber das haben wir je und allwege in üblichem Gebrauch gehabt, unsere Harzwälder mit Fallen und anderem zu bestellen, damit wir das Wildpret, so wir EFG. von solchen Wäldern zu zinsen pflichtig, desto statthaftiger haben entrichten mögen, welches uns jetzt auch verboten ist, da wir doch solch Zinswildpret nirgends anders denn in den Harzwäldern zu bekommen wissen. Auch werden wir mit anderen Dingen mehr beschwert, dass ein Harzwald, auf dem man zuvor einen Knecht zur Wildhecken gehalten, jetzt in vier Theile getheilt und nun von jedem Theil ein Knecht an die Hecken muss geschickt werden. Zudem geschieht uns armen Leuten in den Wäldern grosser Schaden, denn viele Fichten abgehauen werden, welche Neuerungen uns armen Leuten zu unüberwindlichem Schaden gereichen.« Sie baten weiter um Abstellung ihrer Beschwerden »und dass die Wälder möchten geheget und verschonet werden«. Der Schösser, hierüber zum Bericht aufgefordert, suchte ihre Klagen zu widerlegen und bemerkte, dass sie jährlich nur wenig Federwildpret, etwa einige Haselhühner lieferten, und wenn sie in den Wäldern »nach Federvieh zu stellen ihres Gefallens Macht haben sollten, so wüssten EFG. wir mit Federwildpret das Jahr über nicht zu versehen, da der wenigste Theil der Harzpicher unter EFG. gesessen, sondern unter fremden Gerichten«. Wollte man aber der Harzpicher wegen die Fichten nicht hauen, so würde F. G. der Wälder gänzlich verlustig gehen und die Harzpicher würden dieselben als ihr Eigenthum betrachten.

Nachdem die Wildhecke eingegangen war, wurde den Harzscharrern auferlegt, alle drei Jahre zu Michaelis anstatt der Heckenbesserung 50 Fl. (= 70 Thlrn.) in's Amt zu zinsen. Ausser dem Federwildpret, meist bis zu acht Haselhühnern oder einem Sperber, gaben einige Harzscharrer noch $^1/_4$ bis $^3/_4$ Centner Pech oder Harzgriefen[148]) bis zu sechs Centner und andere einige Groschen Geldzins.

Auf landesherrliche Rechnung wurde die Harzgewinnung der Verwüstung der Wälder wegen nicht betrieben und aus demselben Grunde der Vorschlag des Jägermeisters, als er einen Harzwald anzulegen empfahl, trotzdem dass der Werth des Pechs seit 1524 um das Dreifache gestiegen war, abgelehnt. Vielmehr suchte man die Berechtigungen

148) Harzgriefen wurden während der Anwesenheit des Kurfürsten Joh. Friedrich im Sommer 1540 zu Eisenach fünf Centner zu 7 Gr. zu Nachtlichtern verbraucht.

zum Harzen zu kaufen, so oft sich die Gelegenheit dazu bot, und Joh. Wilhelm schrieb 1570 auf des Oberaufsehers Vorschlag dem Schösser zu Georgenthal, er möge, wenn sich Käufer an den Lehentagen mit der Bitte einfänden, ihnen die Harzwälder zu Lehen zu reichen, ohne seine Erlaubniss keinem einen Harzwald als Lehen verschreiben, vielweniger Lehengeld annehmen, sondern mit den Personen, welche Harzwälder verkaufen wollen, verhandeln und sofort berichten, wie theuer ein Jeder seinen gebührenden Ort ablassen wolle[149]).

Den Gemeinden war in ihrem eignen Gebiet die Anlegung von Harzwäldern streng verboten, weil man nach der durch die Harzgewinnung vorauszusehenden Verwüstung der Gehölze fürchten musste, dass alsdann die Gemeinden mit Holzforderungen an den Landesherrn sich wenden würden. Ein Gesuch der Heimbürgen und Gemeindevormünder von Greifenhain (1566) im Amte Georgenthal, dass ihnen um ihrer Armuth willen, indem sie nicht einen Gulden weder in der Gemeinde, noch im Gotteshaus in Vorrath hätten, einen Harzwald in ihrem Gemeindeholz zu benutzen gestattet werden möge, wogegen sie sich einen billigen Zins gefallen lassen wollten, wurde nur deshalb verwilligt, weil sie, obwohl wider das Verbot, bereits Lachen gerissen hätten und das Harz sonst verderben würde. »Weil wir denn vermerken, dass solcher Schade unwiederbringlich, — darum wir uns die Strafe wollen vorbehalten haben — so wollen wir geschehen lassen, dass die von Greifenhain in diesem Falle das Harz scharren und zu Nutz bringen. Wir begehren aber, Du (Jägermeister) wollest den Leuten befehlen, wenn sie solches Harz alles gemacht haben, dass sie uns die Anzahl desselben wahrhaftig berichten und sich hinfürder weiteres Reissens und Scharrens bei Verlust ihres Waldes gänzlich enthalten sollen.« Zugleich wurde auch dem Jägermeister das fürstliche Missfallen zu erkennen gegeben, dass er nebst den Holzknechten nicht fleissiger zugesehen und das Reissen der Bäume zu gründlicher Verderbung des Waldes habe geschehen lassen[150]).

D. Samen zur Holzsaat.

Obwohl von einer Anwendung der künstlichen Holzsaat im ganzen sechszehnten Jahrhundert in Thüringen noch keine Spur sich findet, wurde doch von zweien Laien, Volkmar Rohrbach, Bürger zu Kreuzburg, und Martinus Hess, Pfarrer zu Langenhain im Amte Tenneberg,

149) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 116.
150) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 119.

der Vortheil der künstlichen Waldsaat »erfunden« und in einem Schreiben an Joh. Wilhelm (1569) empfohlen[151]). Die beiden Männer hatten jedoch mit dem Tannensamen, zu dessen Einsammlung sie sich die Erlaubniss erbitten wollten, noch einen anderen Zweck im Auge, über welchen sie sich in ihrem Schreiben an den Landesherrn aussprachen:

»Nachdem nicht allein in der Erfahrung und Klage des gemeinen Volks gespürt, dass es mit Holz nicht wohl genugsam kann versehen werden, sondern auch in EFG. Landesordnung befunden wird, dass sich in EFG. Wäldern Mangel und Abgang des Holzes zu besorgen: haben mit göttlicher Hülfe wir bedacht und erfunden, wie EFG. Tannenwälder durch Pflanzung von Samen der fruchtbaren Tannenbäume von Jahren zu Jahren gemehrt und gebessert, auch dadurch in künftiger Zeit der Abgang erstattet werden möchte. Auch haben wir durch göttliche Gnade erfunden, wie aus dem Tannensamen ein Oel zu machen, das in der Wundarzenei und zu mehr Sachen nicht geringe Kraft hat, wie EFG. Doctores und Wundärzte hier zu Weimar zu berichten wissen, ist uns auch von etlichen Wundärzten abgekauft und die Mass um einen halben Thaler bezahlt worden. Bitten derhalben EFG. wir Arme ganz unterthänig, EFG. wollte uns gnädiglich bewilligen, dass ohne Jemandes Verhinderung wir in EFG. Wäldern den Tannensamen, der doch sonst vergeblich und zu Unrath umkäme, abnehmen, einsammeln und zu solchem Oel gebrauchen möchten. Erbieten uns hingegen EFG. jährlich, sofern anders der Tannenbaum fruchtbar, des Samens soviel zu verschaffen und darzuthun, damit EFG. etliche hundert Acker besamen lassen möge, auch dazu selbst die Anweisung zu thun. Wollte aber EFG. aufs Oel auch Unkosten mit anwenden, stellen wir zu EFG. Bedenken.«

»Auch könnte EFG. bestellen, dass gleicher Gestalt Eichen, Buchen, Aschen und andere Gehölz von ihren Samen oder Früchten gepflanzt werden. Weiter bin ich Volkmar Rohrbach des Erbietens, da EFG. zu etlichen Künsten, die ich bei mir habe und aufs Papier entwerfen lassen, zum Mühlwerk und anderen Sachen mehr dienlich, ein Gefallen trüge, dieselben in einem geschnitzten Muster EFG. unterthäniglich vorzubringen.«

Die Petenten harrten in Weimar der Antwort, und da ihnen Joh. Wilhelm das Bedenken mündlich aussprechen liess, wenn man den Tannensamen abnehmen und zum Oel gebrauchen sollte, dass alsdann die Wälder möchten verwüstet werden, stellten sie diese Gefahr durch eine

---

151) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 208.

weitere Ausführung in Abrede. Grosses Interesse erregte das Oel und man wünschte zu wissen, wozu es gut sei und wie es gemacht werde. — »Wozu aber das Oel gut sei, kann EFG. zum Theil von den Medicis und Chirurgis, in deren Profession es gehörig, berichtet werden.« Uns ist bewusst, dass es zu Wunden und erfrorenen Gliedern heilsam und bewährt; auch schreibt Marsilius Ficinus, der Geruch der Tannenbäume sei fast nutz das Leben zu erfrischen, wie er denn mit langem Alter ist und im Winter grün. Zum Theil auch mögen durch weitere tägliche Erfahrung seine virtutes ferner ergrundet werden. Das Oel aber zu machen, müssen wir einen sonderlichen Bau und Muhlwerk, auch andere instrumenta haben, denn wir noch zur Zeit nur eine kleine Prob, kaum zwei Maass Oels gemacht.« Nachdem das Gutachten des Oberaufsehers der Gehölze die Ertheilung der erbetenen Erlaubniss für ungefährlich gefunden, wurde ihnen mitgetheilt, wenn sie die Aeste von den Tannen nicht abhauen, auch sonst dem Walde keinen Schaden zufügen und dieses ausdrücklich angeloben wollten, sollte ihnen das Sammeln des Tannensamens nachgelassen werden. Der gerühmte Vortheil einer künstlichen Holzsaat erregte weit weniger das Interesse Joh. Wilhelm's und seiner Rathgeber, als die möglichen Heilkräfte des zu fabricirenden Oeles.

E. Eicheln und Bucheckern.

Das Lesen der Eicheln und Bucheckern war vielen Gemeinden von früheren Zeiten her theils unentgeltlich gestattet, theils waren sie zu einer Gegenleistung, dem Forsthafer [152]), verpflichtet, einer Abgabe, die in verschiedenen Gegenden eine verschiedene Bedeutung hatte. Diese Berechtigung suchten die Schösser vielfach zu beschränken, nicht nur weil durch eine allzu grosse Ausbeutung derselben die Wildfuhr Schaden leiden könnte, sondern auch, weil sie glaubten, durch eine specielle Erlaubnissertheilung in den Jahren, wo Eicheln und Bucheln reichlich gewachsen wären, noch besondere Einnahmen zu erzielen. So beschwerte sich im J. 1535 eine Gemeinde über den Schösser zu Schweinitz, dass er ihnen verboten habe, ihre Schweine in die Eckern laufen zu lassen. Die Leute hatten bis dahin nach des Schössers eigener Aussage, damit sie nicht mit ihrem Vieh gepfändet werden dürften, jährlich 15 Scheffel Hafer, Schweinshafer genannt, und 30 Gr. (= 2 Thlr.) Weidegeld in's Amt gegeben, was auch erblich von ihnen einkam. Da nun gerade die

---

152) Ueber die Entstehung des Forsthafers vergl. Chr. Ludw. Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd. S. 86.

Eckern gut gerathen waren, wollte der Schösser das Eckernlesen gegen einen Scheffel Hafer und einen Pfennig für ein Huhn besonders verpachten, und die Gemeinde sollte bei Strafe eines Schockes vierzehn Tage lang ihre Schweine ausserhalb des Busches (Waldes) halten und dann erst nach Ausgang dieser Zeit gleichsam zur Nachlese ihre Schweine in die Wälder treiben. Der Kurfürst erklärte sich jedoch für die Berechtigung der Gemeinde und gestattete ihr »den Schweinslauf«[153]).

In den Gemeinden um Gerstungen und Berka an der Werra hatte jeder Bauer, der von der Schweinemast Gebrauch machte, einen Scheffel Hafer fuld. Maasses in's Amt zu liefern. In der Gegend von Eisenach hatten einige Gemeinden »seit Menschengedenken« Schweine und Vieh in die Gehölze getrieben, so weit sich ihre Hut erstreckte, aber von 1539 ab ward ihnen vom Schulteis geboten, weder zu hüten noch Eicheln zu lesen[154]). Der Schösser zu Eisenberg meldete 1571, dass die Leute die Eicheln fuder- und karrenweise verkauften, wodurch dem Wildpret viel geschadet würde; er habe den Leuten vierzehn Tage verstattet, aber diese seien abgelaufen und doch sammelten sie immer noch[155]). — Die Holzordnung von 1573 gebot, dass in den Wäldern in der Nähe von Weimar, wo die Wildfuhr ganz besonders gepflegt wurde, dem Wildpret zum Besten die Mast nicht vermiethet werden sollte; in anderen Gehölzen dagegen, in welchen die Gemeinden keine Befugniss hätten, sollte die fürstliche Renterei entscheiden, ob es der Mühe werth erscheine, »die Schweine vom Hofe darein zu schlagen,« andern Falles die Mast nach ihrem Werthe vermiethen. Alle Personen, welche ohne Erlaubniss Eicheln gelesen oder durch ihr Gesinde hatten lesen lassen, wurden mit 6 Gr. 8 Pf. bestraft. Auch wer vor der erlaubten Zeit Eicheln zu lesen in den Wald ging, wurde zur Strafe gezogen.

Auch das Sammeln der Haselnüsse im Walde war verboten und 1558 wurden acht Männer, welche sich gegen dieses Verbot vergangen hatten, mit 47 Gr. (= 3 Thlrn. 4 Sgr.) bestraft.

F. Laub- und Nadelstreu.

Von Laub- und Nadelstreu, sowie von der Haidebenutzung zu gleichem Zwecke findet sich keine Spur, sei es, dass die Forstverwaltung sich dagegen gleichgültig verhielt, oder dass man den Werth der ver-

153) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 92.
154) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 146.
155) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 105.

mehrten Düngererzeugung nicht zu würdigen verstand, was wenigstens aus dem Umstande hervorgeht, dass von vielen landesherrlichen Höfen und Vorwerken das Stroh zu Geld gemacht oder für die Hofhaltung und zu Deputaten benutzt wurde[156].

G. Gras und Weide.

Die Weidebenutzung stand den Gemeinden im ausgedehntesten Maasse zu und sie machten umfassenden Gebrauch davon. Da die Bauern für Schonung des jungen Aufwuchses nirgends Sinn und Verständniss hatten oder haben wollten, gab es unaufhörliche Klagen Seitens der Forstbeamten und der Waldbesichtiger, welchen die Bauern ihr althergebrachtes Recht entgegenhielten. Sie wollten nämlich nicht begreifen, »dass die Verbietung der Triften zu guter Hegung und zum Besten der Wälder geschehe, die bisher zuwider der vorigen Waldordnung ohne Unterschied betrieben, wodurch das angeflogene junge Holz verbeisset worden, dass nichts hat aufkommen können; und da auch etwas künftig wiederum anfliegen und aufwachsen soll, so müssen die Gehaue und Schläge zum fleissigsten geheget und darüber mit Ernst gehalten werden«.

Die Forstordnungen und wiederholte Gebote bestimmten, dass wenigstens fünf[157]) Jahre lang, nachdem das Holz aus den Gehauen geschafft worden, die Hirten nicht in die Schroten treiben, noch die Weiber mit den Sicheln darin grasen sollten. Aber auch gegen diese billige Beschränkung erhoben die Bauern Widerspruch, vielleicht weil sie sahen, dass der weit grössere Schade von dem da und dort übermässigen Wildstande herrührte und dass die Forstleute selbst in den zu hegenden Orten ihr Gesinde grasen und Laub streifeln[158]) liessen. Nicht selten gingen die Forstbeamten in ihren Befehlen zu weit, wenn sie z. B. einigen Gemeinden um Sonneberg die Waldhut von Walpurgis bis zum Herbst gänzlich verboten, nachdem diese ihr altes Recht geltend gemacht und auf einige Wochen während der Jagdzeit den Wald mit ihrem Vieh zu meiden versprochen hatten. Die Schäfer, welche in die Wildfuhr trieben, mussten ihren Hunden ellenlange Knüttel anhängen,

---

156) Vergl. des Verf. Thüringische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert in Hildebrand's Jahrbb. f. Nat. u. Stat. Bd. III S. 121.

157) Die Holzordnung des Kurfürsten Johann v. Sachsen von 1527 verbot das Hüten in den Gehauen so lange, bis der junge Wald wiederum zweier Ellen hoch gewachsen sei. Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 3. Nach der Holzordnung von 1573 sollte kein Gehau unter acht Jahren betrieben werden.

158) Auch das Laubstreifeln war bei einer Strafe bis zu 15 Gr. verboten.

widrigenfalls sie, da man in Betreff der Wildfuhr sehr empfindlich war, unnachsichtig bestraft werden sollten. Wo nicht die Berechtigung zur Waldweide durch alten Gebrauch — urkundliche Beweise hierfür gab es kaum — dargethan werden konnte, sollte Hut und Trift in den Wäldern streng verboten sein. — Weil das Geisvieh den Wäldern beträchtlichen Schaden zufügte, so sollten die Ziegen nicht unter den Heerden in die Wälder getrieben, sondern ausserhalb derselben von eigenen Hirten gehütet werden.

Im Amte Gerstungen hatten etliche Gemeinden für die Hutweiden im Forst[159]) eine jährliche Abgabe an Hafer zu entrichten, der mit dem Namen Forsthafer in den Amtsbüchern aufgeführt, seit 1538 aber in eine Geldabgabe umgewandelt wurde[160]).

Noch ist der Gras- und Weidenutzung auf dem Thüringer Walde zu gedenken, von welcher die Hofhaltung Gebrauch machte, indem sie die in Heerden von oft mehreren hundert Stücken »im Lande zu Polen und in Reussen« erkauften Ochsen auf den Wald treiben und von dort je nach dem Bedürfniss in's Hoflager nach Weimar oder Coburg zur Schlachtbank führen liess. Zu diesem Zweck sollten auch die zur Waldbesichtigung Verordneten darauf achten, »ob nicht hin und wieder in den Gründen und Thälern mehr Wiesen gemacht, eine Anzahl Ochsen, für unsere Hofhaltung zu gebrauchen, darein geschlagen, geweidet und erhalten, auch sonsten Viehnutzung ohne des Waldes Nachtheil angerichtet werden möchte.«

Viele Streitigkeiten gab es über die Hutberechtigung der unter dem Adel gesessenen Dorfschaften, welche von ihren Herren aus deren Wäldern getrieben und in die landesherrlichen gewiesen wurden. Dem Landesherrn gegenüber verfocht der Adel sein Interesse mit Zähigkeit und meist mit Erfolg.

---

159) Der gerstunger „Forst“ war 1538 „durch und durch mit Sträuchern und Dornen bewachsen, dass auch kein Jungholz darin aufkommen kann, auch das alte verdirbt. Da aber gar ein guter Wieswachs darin zu machen, der jährlicher Nutzung in die zwei- oder dreihundert Gulden wohl ertragen sollte, so ist des Jägermeisters und Schössers Bedenken, dass derselbe zu Wieswachs ausgethan werde.“ Herz. S.-Goth. Staatsarch. Reg. KK. XIV. 8.

160) Die Gemeinde Herda hatte bis dahin für die Hut im „Forst“ 60 Mltr. fuld. Hafer jährlich zu Zins in's Amt entrichtet, als ihnen der Schösser die Hut nach dem Acker, nämlich 12 Schneeberger (Groschen) für einen jeden, zu verzinsen gebot. Auf ihre Vorstellung, dass sie die Hut nicht als eine Wiese verzinsen, in nassen Jahren überhaupt wenig gebrauchen könnten, erhielten sie den Bescheid, dass die umliegenden Ortschaften den verlangten Zins zu geben bereit wären. Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 252. II. K.

Contraventionen gegen das Verbot der Waldhut kamen sehr häufig vor. Die Strafen waren jedoch nicht aller Orten gleich, indem theils der angerichtete Schaden, theils andere Umstände bei Bemessung der Busse mit in Betracht gezogen wurden. Bald hatte der Schäfer seine Heerde in's junge Gehau getrieben und die Ausschösslinge (Sommerlatten) verbeissen lassen, wofür 21—60 Gr. (= 1 Thlr. 12 Sgr. bis 4 Thlr.) Busse zu erlegen waren; bald hatte ein Bauer mit seinen Pferden in den jungen Schlägen zu Schaden gehütet, was eine Busse bis zu 42 Gr. (= 2 Thlrn. 24 Sgr.) nach sich ziehen konnte. Für ihren Hirten musste die Gemeinde einstehen.

II. Die Zeidelweide.

Eine Nebennutzung der Wälder, die sich am längsten in Preussen und Polen erhalten hat, in Deutschland aber vor einer umsichtigeren Waldwirthschaft schon lange keine Gnade mehr fand, war im sechszehnten Jahrhundert die Waldbienenzucht, auch Bienenbeuten, Bienen- oder Zeidelweide genannt. Auf der Lochauer Haide an der Elbe bildeten die Waldbienenzüchter oder Zeidler eine Corporation, welche in Folge eines fürstlichen Privilegiums vom J. 1487 auf einem ihnen überlassenen Revier die Bienenbeuten betrieben. Auf ihre Bitte wurde ihnen im J. 1527 durch einen erneuten Bestätigungsbrief[161]) zugesichert, dass sie auf dem ihnen angewiesenen Revier das ausschliessliche Recht zu Bienenbeuten haben, dass namentlich Geistliche, Bürger und Bauern nicht befugt sein sollten, Beuten zu hauen und Stöcke aufzuziehen; nur »unseren Ehrbaren« (den Edelleuten) sollte es auf ihren eigenen Hölzern nicht gewehret werden. Wer solches Gebot übertreten würde, den sollten die Amtleute unnachsichtig bestrafen. Die Zeidler sollten überhaupt bei dem alten Herkommen belassen werden, »doch also, dass ihrer keiner soll Holz zu Beutenbretern oder Pflöcken hauen, er bringe es denn an der Beuten Nutz und haue das mit Wissen unseres Amtmanns oder Schössers; würde es aber jemand ohne Laub der Heideknechte hauen, heimführen und zu anderen Dingen nutzen, so soll ihn unser Amtmann darum strafen und auch den Zeidlern besonders die Buss geben; es soll auch ihrer keiner mehr denn sechzehn Beuten hauen, sonst soll er auch von unserem Amtmann bestraft werden.«

Auf dem Thüringer Walde wurde die Waldbienenzucht erst im sechszehnten Jahrhundert eingeführt. Im J. 1569 schrieb[162]) nämlich

161) Grossh. S. geh. Staatsarchiv. Cop. B. 9. fol. 443.
162) Weim. Comm. Arch. Reg. DD. p. 231 Nr. 34.

Joh. Wilhelm an den Oberaufseher der Gehölze, H. von Obernitz, dass er entschlossen sei, die Zeidelweide und das Beuten auf den thüringischen Wäldern einrichten zu lassen. Da ihm der Ueberbringer des Briefes als ein guter Zeidler empfohlen sei, so habe er ihn dazu bestellt und angenommen; die Holzknechte sollten ihn, so weit eines jeden Revier ginge, in die Gründe und Orte, da solch Beuten am besten geschehen könnte, führen, auch, was er anders mit Zeichnen der Bäume und sonst dazu nöthig habe, folgen lassen.

Wenige Wochen darauf erfolgte die Verleihung der Bienenbeute auf dem lehestener Walde. — »Wir thun kund und bekennen, dass wir Peter Elmer, Müller zu Lehesten, die Zeidelweide und Honigbeuten auf dem ganzen Lehestener Walde, soviel davon jetzo besessen, erfunden und künftiger Zeit durch ihn ferner zugerichtet und gemehret werden mögen, um den halben Theil alles darin erbaueten und erlangten Honigs und Wachses auf sein Leben lang anstatt und von wegen hochgedachtes unseres gnädigsten Fürsten und Herrn verlassen und eingethan haben, also dass er der Beuten und Bienen mit Fleiss warten, auch dieselben von dem Seinen nähren und halten und pflegen solle.« — »Was auch für Bäume im Walde dienlich, die soll er verplätzen oder sonst wie gebräuchlich zeichnen, auf dass sie nicht umgehauen werden mögen.« — »Soviel neuer Beuten zu machen von Nöthen und beweislich dargethan, zu der jeder soll dem Beutner zween Groschen zur Herrn Hälfte gegeben werden.« — »Wenn es auch an gewöhnlicher Zeit ist, nach den Bienen und dem Honig zu sehen, soll er solches zuvor ins Amt Saalfeld dem Schösser oder Befehlhaber daselbst berichten, und es soll ihm Jemand zugeordnet werden, der den Honig und das Wachs aufs Gleichste mit ihm theile und was also zu des gnädigsten Fürsten und Herrn Hälfte fällt, das wird der Schösser Befehl haben an den gehörigen Ort zu verschicken.« — »Wo nun befunden, dass er der Beuten und Bienen, inmassen er zu thun angelobet, fleissig und treulich wartet, dieselben auch mehren hilft und nicht zu Verringerung derselben durch Nachlässigkeit Ursache giebt, desgleichen keinen Vortheil noch eigenen Geniess, der auch in alle Wege bei diesen Dingen nicht sein soll, an ihm vermerkt, auf den Fall soll auch durchs Amt oder den Schulteis zu Lehesten fleissig über ihn gehalten werden, damit ihm einiger Einhalt, Hinderniss, Schade oder Nachtheil zu den Beuten und Bienen von anderen Leuten nicht geschehen möge. Da aber dem zuwider einiger Vortheil, Untreu oder Unfleiss an ihm erkannt würde, so soll unserem gnädigsten Herrn vorbehalten sein, in dem

zu jeder Zeit Veränderung zu machen, ihn des Dienstes zu entsetzen und in gebührliche Strafe zu nehmen.«

Das Jagdwesen.

A. Die Jagdnutzung.

Der übermässige Wildstand war fast zu allen Zeiten im sechszehnten Jahrhundert ein Gegenstand der Klage nicht bloss der Unterthanen (s. Wildschaden), sondern auch insofern der Forstbeamten, als durch denselben die Wälder zu keinem rechten Aufwuchs kommen konnten. Die Jagdleidenschaft der Fürsten übersah selbst den eigenen Nachtheil. Der Landgraf Philipp der Grossmüthige von Hessen empfahl in seinem Testamente seinen Söhnen die Wildfuhr ausdrucklich[163]: »denn hätte Gott kein Wildpret haben wollen, so hätte es seine Allmächtigkeit nicht in die Arche Noä nehmen lassen.« Auch Kurfürst Joh. Friedrich gebot seinen Söhnen[164], »die Wildfuhr nicht einzuziehen, noch engern zu lassen, sondern dieselbe mit den zeitherigen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herrlichkeiten erhalten zu helfen.« Zur Zeit, als die Wölfe in Thüringen ziemlich heimisch waren, namentlich im nordwestlichen Theile des Thüringer Waldes, scheinen diese das Uebermaas des Wildstandes etwas gemässigt zu haben, wenigstens wurde aus der eisenacher Gegend, die noch viele Wölfe beherbergte, über den Wildschaden weniger Beschwerde geführt.

Zu den Hauptjagdzeiten, wie zur Hirsch- und Schweinefeist, auch Schweinshatz genannt, fanden sich dann die fürstlichen Herren meist mit zahlreichem Jagdgefolge in den besten Wildfuhren ein und pflegten Wochen lang der Jagd. Die Jagdausbeute gewährte im J. 1529 in dem Ernestinischen Thüringen 87 Hirsche, 23 St. Wild und 10 Rehe; im Sommer 1546 103 Hirsche, 16 St. Wild und 4 Rehe; im Winter desselben Jahres nur in den Aemtern Roda und Lausnitz 5 Bären, 11 St. Wild, 9 hauende Schweine, 8 Bachen, 8 Frischlinge und 3 Rehe. Im J. 1550 lieferte die Sommerjagd 137 Hirsche, 70 St. Wild, 9 Rehe und 1 Schwein, die Winterjagd 10 Schweine, 91 Bachen, 77 Frischlinge, 8 Hirche, 32 St. Wild und 38 Rehe[165]. Unter Friedrich Wilhelm wurden 1585 in der gefürsteten Grafschaft Henneberg nach einem eingesandten Verzeichniss »gefangen und gepirscht« 149 Stück: als 11 Schweine,

---

163) Vergl. Rommel's Landgraf Philipp von Hessen. Giessen, 1830. I. 580.
164) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 283. Nr. 4.
165) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. 49. Cap. IX. 515. b.

66 Bachen, 53 Frischlinge, 8 Hirsche, 7 St. Wild und 4 Wildkälber, ausserdem nach einem weiteren Verzeichniss von eben daher noch an Roth- und Schwarzwild 148 Stück: nämlich 18 Schweine, 19 Bachen, 57 Frischlinge. 4 Hirsche, 19 St. Wild und 1 Reh[166]). Im J. 1590 erlegte Friedrich Wilhelm im Hennebergischen mit seinem Bruder Johann in der Zeit vom 26. Aug. bis zum 26. Sept., wie er es täglich eigenhändig in seinen Kalender eingetragen, 484 Stück an Hirschen, Thieren und Rehen und einen Wolf; ferner in demselben Jahre ebendaselbst vom 18. Nov. bis zum 19. Dez. 251 Stück Roth- und 122 St. Schwarzwildpret nebst 2 Bären.

Als Jägerrecht (Schuss- oder Fanggeld) wurde bezahlt für einen Hirsch 9 Gr. (= 18 Sgr.), eben so viel für einen Bären, für ein Thier 7 Gr., für hauende Schweine und Bachen 3 Gr., für Frischlinge 2 Gr., für Rehe 1 Gr.[167]). Daneben hatte der Jägermeister die Haut und das Unschlitt von den Hirschen, von den Schweinen das Schmeer und jährlich einen Hirsch und ein Schwein »für die Essspeise«. Die Jägerknechte erhielten »den Kopf an den Hirschen, Wildpret und Rehen, so lang oder weit die Ohren reichen; daraus mögen sie sich theilen«. An anderen Orten hatten die Jäger von einem Hirsch oder Wild die Haut, den Hals, das Eisbein, den Rücken, die Brust und das Unschlitt; von Schweinen, Bachen und Frischlingen die vier Läufe, den Hochruck und das Schmeer[168]).

Nichts weniger als unbedeutend waren die Kosten der Jagden. Zur Erhaltung der Salzlecken oder Wildsulzen[169]) wurden Quantitäten Salz von 6—12 Körben zu 22—28 Gr. (= 1 Thlr. 14—26 Sgr.), 1560 zwei Karren für 4 Schock 12 Gr. (= 16 Thlrn. 24 Sgr.) verbraucht, ebenso zum Einsalzen des Roth- und Schwarzwildprets, das in vielen Fässchen in's Hoflager geschickt wurde, wie z. B. im J. 1535 fünf Klostergeschirre mit einer Zehrung von 1 Sch. 36 Gr. 118 Fässlein Wildpret nach Weimar führten. Die Fässchen (à 3 Gr.) kosteten allein 5 Sch. 40 Gr. (= 22 Thlrn. 20 Sgr.) und im J. 1560 die Herstellung

---

166) Müller's Annalen des sächs. Hauses S. 191 u. 204.

167) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. p. 427. 2. a. und Reg. Bb. p. 49. Cap. IX. Nr. 295.

168) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 230. 231.

169) Statt Salzlecken kommt auch häufig der Ausdruck Wildsaul oder Wildsuhl vor; denn dass unter den oft erwähnten Wildsuhlen nicht im Walde befindliche Pfützen oder Quellenbecken zu verstehen sind, geht daraus hervor, dass 1545 zur Herrichtung der „Wildsuhle" 7 Körbe Salz für 2 Schock 34 Gr. (= 8 Thlrn. 10 Sgr.) gekauft wurden.

von 88 neuen Fässchen und das Zuschlagen und Verpichen von 121 dergleichen mit Reifen u. s. w. 5 Sch. 36 Gr. Zur Futterung der vielen Hunde, welche auf dem Jagdhause zu Wintershausen (Wilhelmsthal) bei Eisenach theils das ganze Jahr hindurch gehalten, theils auf die Jagdzeit von anderen Orten, z. B. 1527 vom Abte zu Burgel, dahin geliehen worden waren, wurden bedeutende Sendungen von Roggen zu Hundebrod und von Hafer zu »Hundeass« aus den Aemtern abgeliefert. Zu diesem Zweck wurden 1544 allein $10^1/_4$ erfurt. Malter (à $13^1/_{61}$ preuss. Scheffel) Roggen und $6^1/_2$ erf. Mltr. Hafer, ein andermal 98 Scheff. Hafer und 1560 15 erf. Mltr. Roggen nach Wintershausen geschickt. In einem andern Jahre waren sogar 36 erf. Mltr. Korn und eben so viel Hafer für die Hunde berechnet worden[170]. In der 1563 neu aufgerichteten weimarischen Hofordnung wurde gerügt, »dass eine merkliche Anzahl hundert Scheffel Getreidichs jährlich auf die Hunde verrechnet, und würde doch grosser Zweifel getragen, dass eine so grosse Summe auf die Hunde aufgehen könne«[171]. Dazu kam die kostspielige Zehrung für das Jägerpersonal und eine Menge kleinerer Ausgaben: für Stricke zu den Koppeln, an welchen die Rüden geführt wurden, für Gelten, aus welchen dieselben frassen, für Botenlohn, Netzfuhren, Hufbeschlag, Wagenschmiere und Reparaturen, so dass diess Alles 1544 die Summe von 288 Fl. 9 Gr. (= 403 Thlrn. 24 Sgr.) ausmachte. Die Frohner von den Dörfern, welche beim Jagen thätig gewesen waren, erhielten für den Tag einen, auch zwei Pfennige. In Wildscheunen bewahrte man das Heu auf, mit welchem das Wild zur Winterzeit gefüttert wurde. Auch Wolfsbeizen wurden angelegt und alte Pferde gekauft, dass die Wölfe in der Wildfuhr damit »gepfeistet« würden.

Wildpretspreise. Ein Hirsch oder ein Stück Wild kostete 1561 durchschnittlich $2^1/_2$ Fl. (= $3^1/_2$ Thlr.), ein Reh $1^1/_2$ Fl. (= 2 Thlr. 3 Sgr.), 1574 ein Hirsch 4 Fl. (= 5 Thlr. 18 Sgr.), Bach- und Hauschweine 3 Fl. (4 Thlr. 6 Sgr.), ein Frischling $1^1/_2$ Fl. Verkauft wurde übrigens von der fürstlichen Jagdbeute nichts, weil Alles eingesalzen an den Hof geführt wurde; nur einige Deputate wurden abgegeben.

Durch alle diese eben angeführten Kosten, hauptsächlich aber durch die kostspielige Unterhaltung eines zahlreichen Jagdpersonals war, schon abgesehen von dem Schaden, welchen die Wälder durch das Wild erlitten, der Ertrag der fürstlichen Jagden ein negativer und man

---

170) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. p. 26. Cap. III Nr. 38.
171) Weim. Comm. Arch. Reg. Rr. p. 342. Nr. 79.

berechnete — vielleicht mit einiger Uebertreibung —, dass Herzog Friedrich Wilhelm ein jeder erbeutete Hirsch auf hundert Gulden (140 Thlr.) zu stehen komme[172]).

Je mehr indessen der fürstliche Wildstand gepflegt wurde, desto mehr beuteten die angrenzenden adeligen Waldbesitzer ihre Jagden aus, indem sie namentlich an den Grenzen das Wild weidlich zusammenschossen, ja selbst die Grenzen der landesherrlichen Wildfuhr überschritten. So berichtete der Förster von Tafarts, die Herren von Uetterodt und von Wangenheim fingen gegen Jägersbrauch alle Hirsche und wilden Sauen, selbst wenn sie untüchtig seien, hinweg. So hätten sie an einem Tage (1561) acht Hirsche gefangen und einen davon sogar vor dem herzoglichen Jagdhause niedergestochen. Auf ihrer Grenze behackten sie die Wildbahn wie ein Gartenbeet, damit sie das Wild spüren könnten. Das geschehe im Winter wie im Sommer, und jeden Morgen untersuchten sie, ob Wild auf ihr Gebiet gegangen sei. Sei es nun nicht wieder zurückgegangen, so werde es auch gefangen. Von Michaelis 1560 bis Viti (den 15. Juni) 1561 erlegten die von Uetterodt und die von Wangenheim einige 60 Hirsche und Wild, sowie 25 Sauen, ohne die Rehe und das, was nicht zur Kenntniss des Holzförsters gekommen war. Der Jägermeister Asmus von Gleichen steuerte diesem Unfuge nicht, weil er mit den betreffenden Personen nahe befreundet war; der Herzog Joh. Friedrich d. M. aber untersagte nicht nur alle dergleichen Missbräuche, sondern verbot auch das Jagen vor Trinitatis bei 100 Fl. Strafe (Heldburg, 2. Sept. 1562). Dessen ungeachtet handelten die von Uetterodt und Wangenheim dem Verbote entgegen, und Joh. Friedrich d. M. erkannte ihnen die Strafe von 100 Fl. zu[173]).

Von der Reiherbeize finden sich nur aus dem Jahre 1509 kurze Notizen über einige Ausgaben, z. B. für Zehrung der Falkenersknechte, für »eischerne Zinken«, für Leinwand, welche auf den Wagen über die Reiher gespannt wurde u. s. w.

Noch ist der Vogelherde zu gedenken, deren es am Walde, namentlich im Coburgischen, sehr viele gab, und die gegen eine bestimmte jährliche Abgabe »verlassen« wurden. Die Pächter mussten eine gewisse Anzahl Vögel liefern; was sie nicht in natura einbrachten, musste

---

172) Ebenso wird behauptet, dass unter Kurfürst August jedes Pfund Wildpret, das auf die fürstliche Tafel gesetzt wurde, auf mehrere „Species-Ducaten“ zu stehen kam.

173) Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. Weimar, 1858. I. S. 57 f. Haus- u. Staatsarchiv zu Gotha. EE. II. Tenneberg 2.

in Geld mit 3 Pf. pr. Stück bezahlt werden. Die Einnahme belief sich auf 8—10 Schock Vögel oder deren Geldeswerth.

B. Der Wildschaden.

Eine wichtige Angelegenheit für die Fürsten des sechszehnten Jahrhunderts war die Herstellung und Erhaltung einer guten Wildfuhr, gegen welche Sorge selbst das Interesse für den jungen Aufwuchs der Wälder, welcher durch den zahlreichen Wildstand laut öfterer Berichte ausserordentlich geschädigt wurde, zurücktreten musste. Wieviel weniger war man also geneigt, die Klagen der Unterthanen über den unmässigen Wildschaden zu berücksichtigen! Von einem selbst auch nur geringfügigen Wildschadenersatz zeugt kein Bericht, obgleich in Art. XXIX der S. Ernest. Landesordnung vom J. 1556 versprochen wurde: »Wir thun uns gnädiglich erbieten, welcher hierüber von dem Wildpret Schaden leidet, uns solches anzeigen und den Schaden bescheinen wird, dass wir uns gegen denselbigen gnädiglich erzeigen wollen.«

Auch die ernestinischen Fürsten des Sachsenlandes, welche sonst weit entfernt von Härte mit Milde und Wohlwollen regierten, huldigten übermässiger Jagdlust und gewöhnten sich allmählig an die Klagen der armen Unterthanen, welche sie zwar mitleidig vernahmen, ohne dass sie jedoch dem fürstlichen Vergnügen das Opfer einer Beschränkung des Wildstandes hätten auflegen mögen; zuletzt gewöhnten sich denn auch die Unterthanen, den unabwendbaren Verlust eines Theils ihrer Ernten mit Resignation zu ertragen. Nur wenn der Wildschaden das hergebrachte gewohnte Maass überstieg, erschallten von Neuem laute Klagen. So im Jahre 1548. Nachdem mit der Gefangennehmung Joh. Friedrich's des Grossmüthigen, eines grossen Freundes des Waidwerks, und schon einige Jahr zuvor die Jagd nicht betrieben worden war, hatte sich der früher schon gehegte Wildstand namentlich in der Saalgegend über die Maassen vermehrt. Dabei hatte Joh. Friedrich die stete Sorge um seine Wildfuhr mit in die Gefangenschaft genommen, liess sich über dieselbe berichten und hörte mit Entrüstung in Brüssel, wenn die Bauern irgendwo am Thüringer Walde einen Hirsch gefangen und »gefressen« hätten, befahl auch, dass diese »Wildpretfresserei« der Bauern gehörig bestraft würde[174]). Die an und für sich schon strengen Befehle zur Aufrechthaltung der Wildfuhr wurden von dem Forst- und Jagdpersonal durch Härte noch verschärft, wenn dasselbe

174) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 98.

den Leuten das Wild aus den Feldern und Weinbergen nicht einmal zu verscheuchen gestattete.

Da besonders die Aemter im Saalthale von Wildschaden schwer heimgesucht wurden, so wandten sich Pfarrer und Rath zu Jena an ihren Landesherrn und klagten, dass das Wild zumal um den jenaischen Forst die junge Saat und die Sommerlatten in den Weinbergen abfresse und was noch stehen bleibe und reif zu werden beginne, später vollends vernichte. Mancher arme Mann müsse Aecker, Wiesen oder Weinberge liegen lassen, denn er dürfe das Wild nicht einmal scheuchen, auch spitzige Zäune um die Weinberge würden des Wildes halber nicht geduldet. Wirklich war das Wild allmählig so zahm geworden, dass es in Rudeln von 15 — 20 Stücken bei hellem Tage bis an den Stadtgraben von Kahla kam. Auf solche Klagen aus den Aemtern Jena und Kahla verfügte Joh. Friedrich von Augsburg aus, dass demnächst, weil in drei bis vier Jahren das Wild nicht gejagt oder gefangen worden sei, in der Hirschfeistzeit dreissig bis vierzig Stück »doch ohne Schaden der Wildfuhr« gefangen und in's Salz geschlagen werden sollten. Er versprach auch, aus den Weinbergen bei Jena, Kahla und Saalfeld das Wild durch seine Jäger mit Hunden in die Heide jagen zu lassen. Auch sollte es den Unterthanen gestattet sein, mit »geprügelten und gehechsten« Hunden das Wild von ihrem Grunde zu verscheuchen. Die Prügel[175]), welche den Hunden an den Hals gebunden werden sollten, mussten drei Schuh lang sein. Weil aber die »geprügelten« Hunde den Weinbergen mehr Schaden thun würden, indem sie den Wein abstreiften und zerrissen, so sollte den Leuten nachgelassen werden, die Hunde nur zu hechsen und ohne Prügel zum Abscheuchen zu gebrauchen; »aber dass nur die Hunde dem Wildpret nicht in das Gehölz nachjagen!« Hiermit, glaubte Joh. Friedrich, würden die Unterthanen wohl »gesättigt und zufrieden sein«.

Der Wildschaden war indessen zu einer wahren Landescalamität geworden und Joh. Friedrich erfuhr in Augsburg zu seinem Verdruss, wie die Geistlichkeit sich der unglücklichen Unterthanen annehme und »deswegen von den Prädikanten auf der Kanzel darauf gepredigt und geschrieen werde«. Erzürnt, »dass die Bauern von den Predigern in unbilligen Sachen Beifall haben sollten, wie zur Zeit des bäuerischen Aufruhrs auch geschadet, da jedermann mit seiner Obrigkeit alles gemein haben wollte«, gebot er seinem Sohne, den Prädikanten unter-

---

175) **Stieglitz**, Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd, führt zu §. 36 Anm. 19 noch andere Länder an, wo ähnliche Bestimmungen galten.

sagen zu lasssen, die Klagen der Landleute ferner anzunehmen, indem solches vor die Obrigkeit und nicht vor die Prediger gehöre[176]. Uebrigens sollte der Jägermeister den Heideknechten befehlen, die Leute nicht mehr zu schlagen, sondern sie bei Vergehen zu gebührender Strafe zu ziehen.

In dem Antwortschreiben an seinen Vater bestätigte Joh. Friedrich der Mittlere, dass allerdings die Prediger am Hofe, desgleichen in den an und in der Wildfuhr gelegenen Städten und Dörfern »auf den Kanzeln eine Zeit lang heftig geschrieen, wie das Wildpret den armen Leuten an ihren Früchten trefflichen Schaden zugefüget, dass sie es nicht scheuchen, auch nicht in ihre eigenen Wälder gehen, vielweniger dieselben brauchen dürften, auch die Leute durch Jäger, Forst- und Holzknechte übel geschlagen worden wären, und wie solche Klagen und Beschwerungen der armen Leute eine Ursache und Verhinderung seien, dass das herzliche Gebet vieler Christen E. G. Erledigung halben vor Gottes Ohren nicht kommen könnte«.

Die Erinnerung an den Bauernkrieg, die Aehnlichkeit der Verhältnisse, indem die allgemeine Unzufriedenheit über die erlittenen Bedrückungen der Bauern, die auch damals an der Geistlichkeit Fürsprecher fanden, dem Aufstand der Bauern vorangegangen war, liess die Sache so ernst erscheinen, dass Joh. Friedrich der Mittlere alle seine Räthe mit Zuziehung des obersten Forstbeamten zu einer Berathung versammelte und auf deren Rath eine Deputation an die »Superattendenten«, Schösser und Räthe der Städte Jena, Kahla, Neustadt, Arnshaugk und Saalfeld entsandte, »um Erkundung zu nehmen, durch wen solche Klagen an sie gelangt, wer den Unterthanen das Wildpret zu scheuchen verboten und welche von den Jägern und Holzknechten die Leute geschlagen hätten«. Als Resultat der Untersuchung stellte sich zwar heraus, dass die Sache »vielleicht« nicht so schlimm sei, als sie die Prädikanten dargestellt hätten, dass aber der Schade, den die Leute vom Wildpret erlitten, allerdings gross genug sei; auch möchten wohl die Jäger und Forstknechte auf eigene Hand hin weiter gegangen sein, als die Ordnung vorschreibe. Die Versicherung der abgesandten Räthe, dass den Unterthanen das Verscheuchen des Wildes »mit Hunden, die gehechst oder Knittel dreier Schuh lang am Halse haben«, wenn nur die Hunde nicht bis in die Heiden jagen, gestattet sei, vermochte jedoch die aufgeregten Gemüther noch nicht zu beruhigen; es schien daher empfehlenswerth, »zur Stillung des Geschreis«

176) Comm. Arch. Reg. K. fol. 277.

eine kurze offene Schrift nicht allein an die Städte, sondern auch an die Aemter und Bauern und des Adels Unterthanen abzufassen und sich darin zu entschuldigen, dass solche Härte des Landesherrn und des Jägermeisters Befehl nicht gewesen wäre. Auch möge man die Jäger und Forstknechte vernehmen und ihnen befehlen, dass sie »mit den armen Leuten nicht so geschwinde fahren[177]), sondern mit des Jägermeisters Vorwissen handeln sollten«.

Mit Entrüstung schrieb der alte, ehrwürdige Kanzler Gregorius Brück von dem barbarischen Gebot, dass die Leute ihre Hunde hechsen sollten[178]), was doch die Voreltern des gnädigsten Herrn nicht befohlen hätten, ohne doch an stattlichen Wildfuhren und Wildpret Mangel zu leiden. Jetzt finde man wenig Wildpret auf den Heiden, da es den ganzen Tag auf den Feldern liege, und die Edelleute machten sich den grossen Wildstand zu Nutze und jagten an den Grenzen, so viel sie wollten. »Das ist fürwahr nichts Anderes, denn eine Strafe Gottes über solche Anordnungen und Beschwerungen der armen Leute.« Diesen Aeusserungen seines Kanzlers gegenüber behauptete Joh. Friedrich der Grossmüthige, das Hechsen der Hunde sei schon lange sowohl bei seinen Vorfahren und Vettern, als auch bei des Herzogs Georg Hasenjagden gebräuchlich gewesen und später nur deswegen unterblieben, weil man befürchtete, wenn die Hunde an einem Schenkel gehechst würden[179]), dass alsdann in der Schweinshetz Mangel an Saurüden eintreten könnte. Diese habe man sonst nach altem Gebrauche bei den Bauern entnommen und was übrig geblieben, ihnen wieder gegeben. Nachdem aber vor etlichen Jahren »des Muthwillens von den Bauern zuviel geworden« und eine Dorfschaft auf der Lochauischen Heide im Winter auf dem Eise neun oder elf Hirsche mit ihren Hunden gefangen hätte, wollte Niemand von den Bauern solches gethan haben. Auch in Thüringen seien einige Jahre nach einander etliche achtzig Stück Wild für Wolfsbiss berechnet worden, da es doch der Bauern Rüden

---

177) Ein Mann von Hummelshain beklagt sich 1553, er habe einen kleinen Garten, der an der Strasse liege und die Wildfuhr nicht hindere, seit 40 Jahren ohne Einrede besessen und jetzt sei ihm vom Jägermeister geboten worden, den Acker fernerhin bei 20 Fl. Strafe liegen zu lassen.

178) Fr. Ulr. Stisser theilt in seiner Forst- und Jagdhistorie S. 209 f. noch aus dem Jahre 1736 ein Edict Herzog August's von Weimar mit, dass den Haus- und Kettenhunden der Schwanz, den Schäferhunden die Ohren, den Metzgershunden sowohl Schwanz als Ohren — bei Strafe von 20 Thlrn. — abgeschnitten werden sollten.

179) Aehnlich wie das Absensen beim Rothwild. Vergl. des Waidmanns neue Practica von K. v. Train S. 101.

mehr als die Wölfe gethan hätten. Darum habe er sich veranlasst gesehen, das Hechsen der Hunde oder dass sie Prügel tragen sollten zu befehlen, zumal ein Hund, auch wenn er an einem Beine gehechst sei, doch noch das Wild verscheuchen könne[180].

Der Hofprediger Mag. Stolz in Weimar hatte sich in seinem Zorn über den Forstmeister Ruswurm und den Jägermeister Wolf Goldacker zu satyrischen Versen gegen dieselben hinreissen lassen[181]. Ruswurm sandte diese »Satyrica« an Wolf Goldacker, bat, sie verdeutschen zu lassen und bemerkte, alle Knaben in der Schule zu Neustadt wüssten sie auswendig, und wenn man nicht dagegen einschritte, »werden sie zuletzt ganze Bücher von uns schreiben. Aber ohne Befehl will ich nicht nachlassen und wenn die Pfaffen noch so sehr schreien und schreiben«. Mag. Stolz wurde zur Verantwortung gezogen und entschuldigte sich wegen seines Eifers, da er nur seines gnädigsten Herrn und des Landes Wohl im Auge gehabt und das Unglück der armen Leute nicht länger habe mit ansehen können. »Zudem werden E. F. G. auch ohne Zweifel gnädiglich bedenken, dass dadurch die Wildfuhr nicht gebessert, wenn das Wild seinen Namen verliert und wie eine Heerde Vieh zahm wird, heraus aus den Hölzern in die Wiesen, Aecker, Weinberge und Gärten tritt, seiner gewöhnlichen Speise, die ihm Gott im Holz geschaffen und verordnet hat, vergisst und das wegfrisst, zertritt, zerwühlet und verwüstet, das den Menschen zum Nutzen gewachsen, vollends auch in fremde Hölzer, weil es keine Scheu hat, spaziert und eher von Fremden aufgefangen wird, als es E. F. G. geniessen sollten. So giebt unser Herrgott wenig Segen dazu, dass E. F. G.

---

180) Kurfürst Christian I. von Sachsen befahl sogar, dass die Leute „allen ihren Hunden, die sie mit aufs Feld führen, einen Vorderfuss ablösen lassen sollten". Vergl. Codex Augusteus P. II. p. 532.

181) In Ruswurmium.

Vermis es? an natus truculentis vermibus? anne
Ruswurmi fies vermibus esca malis?
Vermis es et natus truculentis vermibus atque
Ruswurmi fies vermibus esca malis.
Pestis es his oris, Basilisco natus es, atque
Vermibus arrosum triste cadaver eris.

In Goldacker.

Scilicet aurato nomen tibi ducis ab agro,
Non quod agris aurum tradis, sed inde rapis.
Instar et inde lupi rapis aurum, credita sulcis
Dum sata devastas per (tua monstra) feras.
At tua crede mihi laniabunt viscera rursum
Ni resipis, Stygiis qui dominantur aquis.

jetzt nicht viel mehr Wildes bekommen, denn zuvor, da es in den Hölzern verschlossen«[182]).

Aber auch die Wälder hatten unter der grossen Menge des Wildes zu leiden und konnten zu keinem rechten Aufwuchs kommen. Im Jahre 1577 berichteten Statthalter und Räthe zu Weimar an den Kurfürsten August von Sachsen, den Vormund der minderjährigen Söhne Joh. Wilhelm's, über die Schwierigkeit der ferneren Beschaffung des nöthigen Holzes und über den Schaden, welchen das Wild in den bei Weimar gelegenen Forsten verübe, indem es in den jungen Gehauen die Sommerlatten abfresse, woraus den Gehölzen, die struppig und unwüchsig blieben, ein augenscheinlicher Schade entstehe, »wie denn das Wildpret im Ettersberge je länger, je mehr zunimmt, dadurch den armen Unterthanen, welche Sommerzeit Tag und Nacht hüten lassen müssen, in ihrem Getreide grosser unüberwindlicher Schade zugefügt wird«. Allein in seiner Antwort gedachte der Kurfürst mit keiner Sylbe des Schadens, welchen das Wild an den Wäldern und Getreidefeldern verübte. So währte es fort auch unter der späteren Regierung Friedrich Wilhelm's bis an's Ende des Jahrhunderts.

C. Jagdfrohnen.

Neben dem schweren Wildschaden waren auch die Jagddienste für die Bauern eine drückende Last. Durch die vielfachen Klagen und Beschwerden der Gemeinden zieht sich immer die Behauptung hindurch, dass sie früher nicht so viel Jagdfrohnen hätten leisten müssen. Um 1515 wendet sich eine Gemeinde an Friedrich den Weisen mit der Bitte um Schonung: »Es trifft sich wohl in der besten Saatzeit, dass wir fort müssen und haben eines Theils weit zu ziehen, kommen oftmals erst um Mitternacht heim und müssen vor dem Morgen wieder zur Stelle sein, dass unsere Aecker nicht zur rechten Zeit besäet werden und wir uns auf die Länge nicht erhalten mögen«. Eben so beschwerlich war das Fahren der Netze, welche man zur Jagd brauchte und die von den Bauern zur Frohne oft nach entlegenen Orten gefahren werden mussten. Die Leute behaupteten, man habe sie erst »von wegen fürstlicher Gnaden mit Bitten ersucht«, die Netze nach geschehener Jagd weiter zu fahren, und was sie aus Gutwilligkeit nicht

182) Joh. Friedrich bemerkt über Mag. Stolz, dass er gar ein gelehrter, trefflicher und frommer Mann sei, aber es scheine doch, dass er eine besondere Erbitterung gegen Goldacker haben müsse, „denn wenn alles das müsste erlogen sein, was die Jäger berichten und das wahr, was die Bauern vorgeben, so würde man wenig Wildpret und Jäger behalten“.

abzuschlagen gewusst hätten. wäre dann »zu einem Gezwang geworden«, dass sie denn oft an dreissig Netze weit weg fahren mussten[183]. Da geschehe es wohl, dass ein armer Mann. der mit seinen Pferden nicht fahren kann, um zwei Netze fortzuschaffen. 6 bis 8 Gr. (= 12 bis 16 Sgr.) zahlen musse. Das Alles hatten die Leute schon Friedrich dem Weisen vorgestellt und nach dessen Tode seinem Bruder und Nachfolger Johann; aber ihre Bitte um Schonung blieb erfolglos, indem der Jägermeister seinem Herrn hierüber berichtete: »sollte man die Leute dieser Verpflichtung entledigen, so wurde es schwer werden. andere Leute zu finden, welche ums Geld solche Fuhren thun«. Die Klagen über das viele Netzfahren kamen aus verschiedenen Gegenden. Als sich einst eine Gemeinde des Netzfahrens geweigert hatte. liess der Jägermeister drei Ochsen derselben wegnehmen und einen davon schlachten und taxiren. um diejenigen damit abzulohnen. welche er in Eile, um die Netze schnell weiter fahren zu lassen. hatte miethen müssen.

Die Klagen der Unterthanen wegen der übermässigen Jagdfrohnen[184]) und der vielen und oft sehr weiten und kostspieligen Netzfuhren wurden ebensowenig berücksichtigt, als ihr Jammer über die verwüsteten Saatfelder das Erbarmen der fürstlichen Gebieter erregte.

Die grösste Veranlassung zu wohl begründeten Beschwerden hatten die Unterthanen an den bei den Wolfsjagden zu leistenden Frohnen. Thüringen barg nämlich um jene Zeit noch zahlreiche Wölfe in seinen Wäldern, wie denn allein in der Umgebung von Eisenach noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts jährlich gegen fünfzehn bis zwanzig Wölfe von Holzknechten, Bauern und Hirten eingebracht wurden. Für die Einlieferung derselben hatte der Schulteis eine Prämie zu gewähren, welche für einen alten Wolf ein Viertel. für einen jungen Wolf ein halb Viertel Roggen betrug. Eigentliche Wolfsjagden wurden hier nicht abgehalten, wohl aber waren solche auf der Heide. d. h. in den jenseits der Saale gelegenen Forsten zur grossen Last der Unterthanen eingeführt worden. Ueber diese Neuerung wandten sich die Dorfschaften im Amte Roda 1551 klagend an den Landesherrn[185]): manche Leute müssten der Wolfsjagden halben weite Wege machen und bei 20 Fl. Pön alles im Stiche lassen und zur Wolfsjagd folgen; das wäre im Winter wohl zehnmal vorgekommen. Ausserdem würden sie

---

183) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 79.

184) Zu Jagdfrohnen verpflichtet waren nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch „die Hausgenossen“; der Vater, welcher dem Sohne das Haus abgetreten hatte, war nicht von den Jagdfrohnen befreit.

185) Comm. Arch. Reg. K. fol. 280.

oft zu der Wildpret- und Schweinsjagd mitten in der Erntezeit gefordert, müssten ihr Getreide und alle Arbeit ruhen lassen und oft mit dreissig Pferden folgen, während sie früher nicht so weit zu gehen und die Netze nicht so weit zu fahren gewohnt gewesen wären. Sie seien arme Leute, hätten nur mageren Boden, da weder Korn noch Gras so gut gedeihe, wie an anderen Orten, sondern nur Holz, Dornhecken, dürre Leeden und unwüchsige Wiesplätze, auch viele wilde Thiere, gegen welche sie sich wenig vertheidigen könnten. Daher hätten sie kaum des lieben Brodes satt und müssten mit ihren vielen armen Kindlein schier nackend gehen und viel Noth leiden. Die Kriegsbeschwerungen beim Durchzuge der Spanier hätten sie hart betroffen und ihnen so viel Gefahr und Schaden gebracht, dass Manchem mehr genommen worden sei, als er sein Leben lang wieder werde erwerben können. Dennoch würden sie schwere Dienste, Zins und Frohnen willig und gehorsam leisten, auch ihre Armuth geduldig ertragen, bis es der liebe Gott nach seinem gnädigen Willen wende, wenn nur dazu nicht die neue Frohne mit der Wolfsjagd aufgelegt würde. »Jetzo wenn der Knecht oder Amtsfrohner Abends kemmt und gebeut uns bei einer Pön mit der besten Wehr auf zu sein früh vor Tage und an dem oder jenem Ort sich finden zu lassen, da müssen wir allesammt in finsterer Nacht auf[186]). Mancher hat — für EFG. züchtig zu sagen — keine Bein- oder sonst Kleider, weder Schuhe, Kappen noch Handschuhe, ja kein Brod im Hause, laufen also dahin etliche eine oder anderthalb Meilen und wenn wir zur Stelle kommen, kriegt einer nicht einen Bissen Brod, hat auch keins mitzunehmen, stehen da, erfrieren, hungern, dass Mancher umfallen, verschmachten und sterben möchte, wenn uns Gott nicht sonderlich stärkte. Wenn man endlich nach Hause kommt, so ist nichts da, daran man sich erquickte. Den andern Tag fordert man uns wieder und lässt die Glocken in der Nacht läuten, dass das Volk erschrickt. Da wir damit also beschwert bleiben sollten, so wäre nicht möglich, dass wir uns erhalten könnten, sondern müssten zum Theil erfrieren, verhungern, verderben oder entlaufen.«

Während die Dorfschaften die Antwort auf ihre Beschwerdeschrift noch erwarteten, hatten sie auf den Rath ihrer Edelleute bis zur Entscheidung der Sache die Frohnen nicht geleistet. Als sie darauf nach Roda zum Wochenmarkt kamen, wurden sie ergriffen und in den Gewahrsam gesteckt, aus welchem sie dann flehentlich um Befreiung nachsuchten. Auch ihre adeligen Herren baten, dass man die Leute nicht mit der neuen Frohne der Wolfsjagd beschweren wolle.

186) Weim. Comm. Arch. Reg. K. p. 280.

Johann Friedrich bestritt zunächst[187]), dass die Wolfsjagden jetzt erst eingeführt worden wären, die Bauern hätten vielmehr schon zu seines Vaters Zeiten zur Wolfsjagd auf der Heide frohnen müssen; man habe auch zu Hofe die Bauern zu dieser Frohne um so mehr für verpflichtet gehalten, als der Schade, welchen die Wölfe dem Wildpret, sowie dem Vieh und den Pferden zufügten, ein allgemeiner Landesschade wäre, den jeder zu verhindern schuldig sei. Allerdings habe man früher neben der Wolfsjagd die Wolfsgärten gehabt, nachdem man die Wolfsgruben, die vormals auf der Heide üblich gewesen, weil sich auch Wildpret darin gefangen, aufgegeben hatte. In früherer Zeit habe man nämlich die Wölfe in irgend einem Gehölze geatzt und sie dann mit Hülfe der Bauern gejagt; das sei, wie er sich wohl zu erinnern wisse, wohl drei oder vier Mal im Jahre geschehen. Das jetzige Jagen auf die bayerische Art sei durch Goldacker in's Land gekommen, indem man den Wölfen einen oder zwei Tage nachziehe und, wo sie sich niedergelassen, sie überfalle. Diese Jagd habe einen weit besseren Erfolg geliefert, wenn sie auch grosse Mühe und Arbeit erfordere. Er wolle nicht in Abrede stellen, dass die Leute mit viel mehr Frohnen belastet worden seien denn zuvor, dass ihnen auch das Gehen und das lange Stehen in der Kälte beschwerlich sei; es sei aber auch seit der Zeit den Leuten von den Wölfen weniger Schade an ihrem Vieh geschehen und dieser Raubthiere im Jahr eine grosse Zahl gefangen worden. Auch bei Herzog Wilhelm von Bayern und anderen Fürsten sei der Brauch gewesen, wenn Wölfe vorhanden, dass dann das ganze Land habe mithelfen müssen.

Die Rückkehr zu den früheren Wolfsgärten, zu deren Herstellung die Unterthanen ihre Mithülfe bereitwillig zugesagt hatten, war dem alten Herren aus dem Grunde bedenklich[188]), weil ihm der Oberaufseher der Gehölze berichtet hatte, dass zur Anlage eines Wolfsgartens bei Hummelshain nach seiner oberflächlichen Schätzung bei drittehalb tausend Stämme nöthig wären. Deshalb wünschte er die Wolfsjagden mit der Frohne, zu welcher die Unterthanen doch einmal verpflichtet wären, beizubehalten. »Denn dass alle Wölfe auf der Heide auf so viele Meilen nach solchen Wolfsgärten laufen sollten, dafür können wir's nicht halten; so wissen wir auch, dass Wolfsgärten wenig thun; auf's erste Jahr ist's wohl ein Ding, dass etliche Wölfe gefangen werden, sobald sie aber das gewahr werden, ist's danach aus«.

---

187) **Schreiben von Augsburg den 16. April 1551.**

188) **Schreiben Joh. Friedrich's des Aelteren aus Augsburg den 22. Nov. 1550.**

Forst- und Jagdpolizei.

Nachdem der grösste Theil der forstpolizeilichen Bestimmungen bei Abhandlung der verschiedenen Materien seine Stelle gefunden, ist hier noch des Holzdiebstahls zu gedenken. Indem man gewissermassen auf das in der ältesten Zeit bestandene Gemeingut der Wälder zurückging und daher das Waldeigenthum anderen Arten des Eigenthums nicht gleichstellte, sah man den Holzdiebstahl weit milder an und bestrafte den Dieb oder Frevler nicht wegen Diebstahls, sondern wegen unbefugten, d. h. wegen ohne Vorwissen und Erlaubniss der Forst- oder Holzknechte geschehenen Holzhauens. Selbst die Entwendung schon gefällten und klafterweise aufgesetzten Brennholzes oder des Bauholzes, wenn es nur noch im Walde lag, wurde nur als »Entfremdung« und nicht als gemeiner Diebstahl bestraft[189]). Die Forststrafen oder Bussen wurden im Beisein der Holzknechte und anderer fürstlichen Diener im Amte »erteidingt«, d. h. gerichtlich zuerkannt und im Amtsbuche verrechnet. Die grösste Strafe, welche das Bussgericht in Eisenach aussprach, betrug 11 Schock (= 44 Thlr.) für einen Schäfer, weil er Wald und Wildfuhr angesteckt und über vier oder fünf hundert Acker Holz verbrannt oder verdorben hatte. Die meisten Bussen wurden wegen ohne Wissen und Erlaubniss der Holzknechte in eigenem oder fremdem Gehölze gehauenen Holzes und wegen unerlaubter Waldhut ausgesprochen.

In das Jahr 1572 fällt die Einführung eines Waldzeichens. Es war nämlich schon seit längerer Zeit bemerkt worden, dass die Käufer die ihnen angewiesenen und geschriebenen Bäume so lange stehen liessen, bis der Regen die Schrift abgewischt hatte, worauf sie alsdann die besten beliebigen Stämme, wo sie wollten, abhieben. Nachdem Joh. Wilhelm erfahren, dass man sich in den kurfürstlichen Forsten eines eisernen Waldzeichens bediene, schickte er seinen Forstmeister zu Schweinitz nach Arnshaugk, dass er »das eiserne Zeichen[190]), wie es gemacht, mit Fleiss besehen und alsdann nach demselben eins dergleichen, doch anstatt der Schwerter den Rautenkranz, die Schrift als 72 und den Namen (des Forstmeisters) zu Saalfeld machen lassen und zum Gemerk der

189) Bei Weitem härtere Strafen wurden in den ausserthüringischen Landestheilen des Kurfürstenthums Sachsen ausgesprochen, wie z. B. 1521 ein Bürger aus Schmiedeberg, der auf der Düben'schen Heide einige Klaftern Holz unbefugt gehauen hatte, mit einer so exorbitanten Strafe belegt wurde, dass er erst auf dem Wege der Gnade die Herabsetzung derselben auf hundert Gulden (= 140 Thlr.) erreichte.

190) Das kurfürstlich sächsische Waldzeichen bestand aus einem Kreis, darin über den gekreuzten Schwertern die Jahrzahl (71) und unter denselben der Namenszug des Forstmeisters sich befand. Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 174.

Bäume, so künftig angewiesen werden, jedoch dass die Zahl auf ein jedes Jahr geändert werde, gebrauchen« sollte. »So könnte solchem Muthwillen auch gesteuert werden«.

Auch die Contraventionen gegen die Jagdgesetze wurden von den Bussgerichten bestraft, wo nicht, wie im Altenburgischen, besondere Hegegerichte bestanden, welche über Schädigung der Wildfuhr zu erkennen hatten. Im Altenburgischen Landestheile wurde nämlich um's Jahr 1557 eine besondere Hegegerichtsordnung eingeführt, zu folge welcher an drei bestimmten Orten jährlich zweimal ein Hegegericht gehalten werden sollte[191]. »In diesem Gericht soll gerügt werden alles dasjenige, was dem Gehege zuwider oder zu Nachtheil gehandelt wird. I. Soll Niemand, er sei von Adel, Bürger oder Bauer in den Gehegen, Wäldern oder Büschen, sofern sich unserer gnädigen Fürsten und Herren Obrigkeit und sonderlich das itzt stehende Gehege erstreckt, Säue, Rehe und anderes Hochwildpret fahen, schiessen oder mit Hunden erhetzen. II. Soll Niemand in solchem Gehege Kälber, Frischlinge, noch im Schnitt, Wiesen oder Kraut junge Hasen aufheben, auch sonst nicht umbringen, es sei, durch was es immer wolle. III. Soll Niemand im angezeigten Gehege Hasen fahen, schiessen, hetzen, lauschen, abschrecken, noch sonst in keinerlei Weise schädlich sein. IV. Soll Niemand mit Hunden darein reiten, gehen oder ziehen, noch kein Bauer, so in die Gehölze fahren wird, Rüden mit sich laufen lassen; so sollen auch diejenigen, so in den Gehegen oder daran wohnen, auch diejenigen, deren Hunde in's Gehege zu laufen pflegen, Prügel zweier Ellen lang eine Spanne vom Halse anbinden. V. Soll kein Bauer oder sonst Niemand Auerhähne, Fasanen, wilde Enten, Gänse, Hühner, Trappen, Kraniche oder Reiher schiessen oder fahen, noch desselbigen Federwildpret Eier oder Junge ausnehmen oder umbringen. — Wer nun solches in einem Artikel überschreiten würde, des soll 10 Fl. (= 14 Thlr.) Strafe dem Amt verfallen und unnachlässig eingebracht werden. Welcher auch einen solchen angiebt, dem soll der dritte Theil davon folgen. — Es soll auch ein jeder fleissig Achtung geben auf diejenigen, so von Fastnacht bis Bartholomäi Hasen oder Füchse hetzen oder sonst lauschen, abschrecken und jagen würden, damit dieselben, so also vor der Zeit den armen Leuten Schaden pflegen zuzufügen, zu gebührlicher Strafe gebracht werden mögen. Und alles dasjenige, so dermassen wider vorerzählte Artikel gehandelt würde, soll von euch vermittelst eurer Eide und Pflicht von Dorf zu Dorf, von Personen zu Personen, nachdem ein jeder zu der

191) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 2 Nr. 7.

Rüge erfordert wird, unverschwiegen gerügt und angezeigt werden. Denn da erfunden, dass einer etwas verschweigen und nicht anzeigen würde, der soll gleich den Uebertretern auch um 10 Fl. (= 14 Thlr.) gestraft werden«. Während diese Hegegerichtsordnung, gestützt auf den etwas umfangreicheren Artikel XXIX der Sachs. Ernest. Landesordnung von 1556[192]), auf jedes Vergehen ohne Unterschied eine Busse von 10 Fl. setzt, waren anderwärts in Thüringen die Strafen weit milder. Schäfer, welche ihre Hunde ohne den vorschriftsmässigen Knüppel in die Wildfuhr laufen liessen, wurden mit 20 bis 40 Gr. (= 1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr.) gebüsst. Einer, der (1529) eine Bleikugel bei sich getragen, ohne von dem Verbot derselben etwas zu wissen, hatte 10 Gr. (= 20 Sgr.); ein Anderer, welcher in der Wildfuhr Marder gefangen, 50 Gr. (= 3 Thlr. 10 Sgr.); ein Dritter, der an die Salzlecken gegangen war, 6 Gr. Strafe zu zahlen.

Die Forst- oder Holzknechte waren berechtigt, die Uebertreter der forst- und jagdpolizeilichen Gesetze zu pfänden, und die Verweigerung des Pfandes, noch mehr die thätliche Widersetzlichkeit vermehrte die Strafe sehr wesentlich. So geschah es nicht selten, dass Schafe und Lämmer, sogar Pferde und Rindvieh gepfändet wurden. Das Pfandgeld betrug 5 Gr. (= 10 Sgr.) und gehörte zu den Accidenzien der Forstbeamten, welche sich »mit dem Pferde ins Amt, dahin sie gehören, wenden und sonder der Amtleute und Schösser Wissen mit den Gepfändeten in keinen Vertrag einlassen« sollten. Freilich wurden nur die wenigsten Pfänder in's Amt abgeliefert, vielmehr die Auslösung derselben zum Besten der Forstbeamten ohne Wissen des Schössers abgemacht. Als später der Jägermeister den Knechten nicht mehr verstattete, »ihr Pfandrecht einzubringen«, sondern nur eine Barte oder Axt, die nicht über 2 bis 3 Gr. werth wäre, wegzunehmen, »dadurch denn die Leute so sicher und muthig gemacht werden, dass sie keiner Pfändung mehr geachtet und grossen Schaden angerichtet«, stellte Joh. Wilhelm 1571 die frühere Verordnung wieder her, dass der Gepfändete zu Erlegung des Pfandrechts als 5 Gr. angehalten und solch Geld dem Holzknecht, damit sie zu ihrem Dienst desto fleissiger seien und genaues Aufsehen haben, zugestellt werden sollte«[193]).

Gegen Jagdfrevel schritten die Forstbeamten nicht selten mit grosser Gewaltthätigkeit vor[194]). Im Jahre 1564 hatten die Bauern in Franken-

192) Vergl. hierzu auch Art. LXIX der Polizei- und Landesordnung von 1589. Jena.

193) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 174.

194) Indessen schritt man im Ernestinischen Sachsen, wenn auch die Wilddiebe

heim, einem Dorfe am Thüringer Walde, ungeachtet der strengen Vorschriften ihren Hirtenhunden keine Knüppel angebunden und nachdem die Hunde ein Hirschkalb erjagt hatten, dasselbe aufgehoben und mit nach Hause genommen. Gleichzeitig hatte ein Mann aus demselben Dorfe eine Schiesshütte an der Salzlecke gemacht und war dabei von einem Forstknecht ergriffen worden. Zur Busse liess der Jägermeister der Gemeinde sofort sechs Stück Vieh wegnehmen und sein Verfahren wurde vollständig gebilligt, als sich die Gemeinde unter Fürsprache ihres Patrons bei Joh. Friedrich dem Mittleren beschwerte[195].

„peinlich" verhört wurden, bei Weitem noch nicht mit den strengen Strafen ein, wie sie die Jagdgesetzgebung im Kurfürstenthum Sachsen gestattete, wo nach den Mandaten von 1579, 1582, 1584 „die Wildpretsbeschädiger mit dem Galgen und da sie auch dabei freveln und rauben, als Strassenräuber bestraft werden sollen", obwohl früher Kurfürst August nur auf den Fall den Tod gesetzt hatte, wenn ein Wilddieb sich widersetzte. Vergl. Codex Augusteus P. II S. 519. 523. 530.

195) Weim. Comm. Arch. Reg. Dd. p. 114 Lit. f.

Nationalökonomische Gesetzgebung*).

Nationalökonomische Gesetzgebung Bayerns.

IV.

Gesetz, das Gewerbswesen betreffend

vom Januar 1868.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreiches berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt insbesondere die Befugniss, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselbigen Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und ausser dem Hause zu beschäftigen.

Art. 2. Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu.

Die Regierung ist befugt, von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbe-Gesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen.

Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben.

Art. 3. Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt ausserhalb der Heimatgemeinde kommen neben diesem Gesetze zur Anwendung.

Art. 4. Die aus Standes- und Dienstesvorschriften und aus dem bürgerlichen Rechte fliessenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebes erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Art. 5. Jeder Gewerbetreibende ist in der Anlage, den Einrichtungen und dem Betriebe seines Geschäftes, dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

---

*) Durch ein Versehen ist im 1. Heft dieses Bandes S. 52 bei Mittheilung der Gesetze betr. die Schuldhaft, die Genossenschaften, die stehenden Gewerbe im norddeutschen Bunde die Ueberschrift: „Nationalökonomische Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes“ fortgelassen worden. Dieselbe sei hiermit nachgetragen.

Art. 6. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfangt, oder seinen Geschaftsbetrieb in einer Weise andert, welche gesetzlich eine Steuererhohung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschaftsausubung bei der einschlagigen Gemeindebehorde Anzeige zu machen und zugleich die fur die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklarung abzugeben.

Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhangig, so hat der Gewerbetreibende bei jener Anmeldung die bezugliche Urkunde vorzuzeigen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

Die Bestimmungen uber die Fuhrung der gemeindlichen Anmelderegister, sowie uber die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgange an die Gewerbspolizei- und die Finanzbehorde bleiben der Vollzugsvorschrift uberlassen.

Art. 7. Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizirten Gewerbe bleibt unverändert.

In realer oder radizirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

II. Concessionspflicht.

Art. 8. Nur auf Grund einer Concession dürfen betrieben werden:

1) Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
2) Privat-Unternehmungen von Creditcassen und Bankanstalten;
3) das Apotheker-Gewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
4) die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins;
5) das Trödlergewerbe;
6) die Commissions- und Anfragebureaus.

Bewerber um die Concession zum Betriebe eines der unter Ziffer 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Art. 9. Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a) Medizinal-Gewerbe:

Die Verordnungen über die Hand-Apotheken wie uber den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Artikels 8 nicht berührt.

b) Wirthschafts-Gewerbe:

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Massgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Communbräuern und Weinbauern gestattet.

   Sämmtliche genannte Gewerbtreibende unterliegen hiebei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben.

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.
3) Ob und in wieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten.
4) Innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern sowie auf Märschen dürfen die von den Militärbehörden, — in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen Bahnbehörde, — auf den Schiffen die von den Unternehmern aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.
5) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.
6) Das Halten von Privatkosttischen sowie die Verabreichung von Speisen über die Gasse, ohne Abgabe von Getränken ist ohne besondere Erlaubniss gestattet.

Art. 10. Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filial-Gewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Art. 11. Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Inhabern von realen und radizirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, inwiefern bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist.

Art. 12. Die Concession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessions-Urkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;
2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist (Art. 11 Abs. 2);
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch den Verlust des realen oder radizirten Rechtes; endlich
6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Concession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird;
2) im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen, und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist;
3) in den Fällen des Art. 29.

III. Erforderniss amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung.

Art. 13. Für die Handelsmakler (Sensale) bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 14. Die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind.

Bezüglich der Vornahme von Abschätzungen und Versteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Art. 15. Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.

Art. 16. Die Bestimmungen des Polizeigesetzbuchs über Auswanderungsgeschäfte und Auswanderungsagenturen, über Schau- und Vorstellungen, Badanstalten, Brand- und sonstige Versicherungs-Anstalten, Leihgeschäfte, über die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen und über die Gesindeverdinger erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Personen, welche aus der Errichtung von Renten- und ähnlichen Kassen ein Gewerbe machen, bleiben den für diese Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Art. 17. Das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, darf nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniss betrieben werden.

Art. 18. Ueber die Befugniss zum Betriebe der Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, der Flösserei und des Gewerbes der Schiffs- und Flossführer entscheiden die einschlägigen Staats-Verträge, Schifffahrts-, Canal- und Flossordnungen.

In Ansehung der Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Art. 19. Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung.

IV. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Art. 20. Die Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster sind nach den bezüglichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 21. Der Gewerbebetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und ausser dem Mess- und Marktverkehr an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhalten (sog. Wanderlager), ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden, deren Regelung durch Verordnung festgestellt werden kann.

Art. 22. Der Aufkauf von Waaren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs Art. 209 Abs. 2 aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei im Verordnungswege von einer polizeilichen Erlaubniss abhängig gemacht werden.

Art. 23. Der Hausirhandel wird durch Verordnung geregelt. Die Hausirscheine werden je auf ein Jahr ausgefertigt. Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausfertigung eines Hausirscheines eine Abgabe im Maximalbetrage von sechsunddreissig Gulden erheben zu lassen.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels innerhalb des Zollgrenzbezirkes werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Für das Hausiren mit Schriften, sowie das Hausiren mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarkts-Verkehrs sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Art. 24. Die Einführung neuer Messen und Märkte bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.

V. Gewerbliche Verbindungen.

Art. 25. Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereins-Gesetzes, das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit.

Art. 26. Die bisherigen Gewerbs-Vereine — Innungen — sind aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluss zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Die an einzelne Gewerbs-Vereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach § 41 Ziffer 3 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammkapitalien bewilligten Fonds sind zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln, dürfen aber in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereines gelangen.

Zur Zahlung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden sind, soweit nicht die Bestimmungen der Vereinssatzungen oder besonderen Ver-

träge Mass geben, die an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz ins Leben tritt, vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Art. 27. Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 28. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits massgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizei-Uebertretungen an Geld bis zu fünfzig Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden bestraft.

Art. 29. Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung missbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, so sind die Strafgerichte befugt, neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen, dass dem Verurtheilten die Berechtigung zum selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes entzogen werden kann.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagen.

VII. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 30. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Concessionen wird vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels durch Verordnungen festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Art. 31. Gegen Beschlüsse der ersten Instanz in Gewerbspolizei-Sachen können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmt.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Alle nach Abschnitt II und VI bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

VIII. Grenze und Umfang des Gesetzes.

Art. 32. Das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale, sowie die Bestimmungen über Perlfischerei und Goldwäscherei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf:

1) das Telegraphenwesen;
2) den Handel mit Stempelpapier;
3) Gewerbsunternehmungen einer der Hofhaltungen des königl. Hauses;
4) Gewerbsunternehmungen, die als Staatsanstalten betrieben werden, mit Einschluss der Militär-Etablissements und des bei den Heeresabtheilungen

für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige;

5) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizei-Anstalten;

6) die Lohnarbeit;

7) die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese Beschäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden und ohne öffentliche Ankündigung betrieben werden;

8) die sogenannten Haus-Industrie-Gewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden;

9) die Anwaltschaft, das Notariat;

10) die Heilkunde, einschliesslich des Wundarzneidienstes, der Zahnheilkunde, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten;

11) den Privat-Unterricht und die Privat-Bildungs-Anstalten einschliesslich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige;

12) die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste;

13) den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchengemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Privatdienst;

14) die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, den Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren partienweisen Verkauf beschränken, die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht.

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 33. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf in Giltigkeit, und es stehen deren Inhabern auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wer auf Grund der bisher giltigen Bestimmungen ohne Concession ein Gewerbe betreibt, welches durch gegenwärtiges Gesetz als concessionspflichtig erklärt ist, hat bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes innerhalb drei Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine Concession zu erwirken, die ihm nicht verweigert werden darf, wenn er bisher sein Gewerbe ordnungsmässig ausgeübt hat.

Art. 34. Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. II derselben, sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze über Buchdruckereien und Buchhandel (Dekret vom 5. Februar 1810), über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen (Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5./7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI, Gesetz vom 25. Ther-

midor des Jahres XI), über die Fabrikation und den Verkauf von Pulver (Gesetz vom 13. Fructidor V und Gesetz vom 23. Pluviose XIII), über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke (IV. und V. Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810), ferner Artikel 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Art. 35. Bis zum Erlass einer neuen Gemeindeordnung hat der Gewerbetreibende vom Tage der Anmeldung zum Gewerbsbetriebe an nach dem Massstabe seiner Gewerbesteuer zu den Gemeindelasten jener Gemeinde beizutragen, in welcher er das Gewerbe ausübt.

V.

Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt

vom 16. April 1868.

Tit. I.

Von der Heimath.

Ursprüngliche Heimath.

Art. 1. Jeder Angehörige des bayerischen Staats hat seine ursprüngliche Heimath in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimathberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimath des Vaters, bei ausserehelichen die Heimath der Mutter.

Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

Die aus einer nach Art. 33 Abs. II bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimath ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

Erworbene Heimath.

Art. 2. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung erwerben die Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Art. 3. Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimath besitzen, erwerben durch die Eheschliessung jene Heimath als selbstständige Heimath.

Frauenspersonen erwerben durch Schliessung einer giltigen Ehe die Heimath des Mannes.

Art. 4. Die Ehefrau folgt der Heimath des Mannes, dessen letzte Heimath sie auch als Wittwe behält.

Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimath, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausge-

sprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleich geachtet.

Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimath da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimath, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

Art. 5. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimathrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimathrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimathrecht verzichtet und das Heimathrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Art. 6. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 7. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staats, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

Art. 8. Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimathrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimathrechts abhängig gemacht wird.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Art. 9. Ausländer können ein Heimathrecht in Bayern auf Grund vorstehender Art. 6—8 nur erwerben, wenn sie den Bestimmungen des §. 3 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde Genüge leisten.

In den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden bedarf die Verleihung des Heimathrechts an Ausländer der Bestätigung dieser Behörde; bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen darf die Bestätigung nicht versagt werden.

Die Erwerbung des Heimathrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten — Kinder des Ausländers, wenn die ihm zur Seite stehende Auswanderungs-Erlaubniss nach den Gesetzen seines bisherigen Vaterlandes für die benannten Familien-Angehörigen wirksam ist oder wenn diese Erlaubniss besonders für dieselben beigebracht wird.

Die Kinder einer Ausländerin, welche durch Verehelichung eine Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen.

Ausländer, welchen eine vorläufige Heimath in Bayern deshalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich war, sind bezüglich der Erwerbung einer wirklichen Heimath wie Inländer zu behandeln.

Art. 10. Bestehen in einem anderen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staats denselben Erschwerungen unterworfen werden.

Heimathgebühr.

Art. 11. Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimathrechts von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 48 fl.,
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl.,
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl.,
in kleineren Gemeinden 12 fl.

nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimathgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund von Art. 7 das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12. Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht, für die das Heimathrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Wirkungen der Heimath.

Art. 13. Die Heimath in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten;
b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter andern Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimath besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimathberechtigt ist oder zuletzt heimathberechtigt war.

Verlust der Heimath.

Art. 14. Die Heimath geht verloren:

1) durch Erwerbung der Heimath in einer andern bayerischen Gemeinde;
2) mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Angewiesene Heimath.

Art. 15. Kann die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimathgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimath festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimath in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;
b) andere heimathlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimathrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;
c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimathlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimath zu bestimmen.

Von der Staatsregierung aus dem Auslande berufene Beamte und öffentliche Diener besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Massgabe dieses Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Art. 16. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden auch auf Ausländer Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Ausländer früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

Art. 17. Der auf Grund vorstehender Art. 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimath folgt auch seine Ehefrau.

Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimath.

Art. 18. Unterstützungen, welche den in Art. 15—17 erwähnten Personen nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimathgemeinde zu tragen wären.

Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch ausserhalb der angewiesenen Heimathgemeinde unterzubringen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19. Die Ausmittlung der Heimath, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimath ist Amtssache.

Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimath sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde: in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.

Art. 20. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimath Beschluss gefasst hatte.

Art. 21. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimath zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimath solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimath angewiesen wurde.

Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimathberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22. Die Verleihung von Heimathrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimathscheine, insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

Die Ausstellung der Heimathscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Die Form der Heimathscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Art. 23. Streitigkeiten

1) über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruches auf Verleihung des Heimathrechtes;
2) über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimathgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse —

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Art. 24. Zuständig in erster Instanz ist

1) die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat.
2) ausserdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimath hat.

Art. 25. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungs-Gerichtshof bestimmen wird.

Art. 26. Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde, oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erlässt, haben sich auf collegiale Berathung zu gründen.

Art. 27. Als Betheiligte im Sinne der Art. 19 Abs. 3, Art. 23 und 25 erscheinen:

1) die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;
2) der k. Fiscus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimath oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
3) die Vertreter der in Art. 13 Abs. 2 erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4) jene Personen, deren Heimath in Frage oder welchen eine vorläufige Heimath anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

   Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. 2 der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 28. Der Art. 5 Abs. 2 ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger

der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimath in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Art. 29. Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimath zu erwerben.

Dieser Heimatherwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimathgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimathgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimath kraft des Gesetzes ein.

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimatherwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimathgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimathrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimathangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Gegen einen solchen Beschluss steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimathgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluss rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimathrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimathgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Art. 30. Anstatt des Art. 11 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimathgebühr bis zum Maximalbetrage von 100 fl. zu erheben:

1) von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimath selbstständig erwerben;
2) von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimath erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.

Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimathgebühr nach den durchschnittlichen Jahres-Erträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeinde-Angehörigeu verwendet werden, in der Art berechnet, dass die Heimathgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Erhebung einer Heimathgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluss die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimathgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmässigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimathrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnissmässiger Theil der Heimathgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fliessen.

Angehörige des bayerischen Staats, welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Art. 31. Der aus dem Heimathrechte in einer pfälzischen Gemeinde fliessende Anspruch auf den Mitgenuss an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens bemisst sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

Tit. II.

Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32. Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Art. 33. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniss bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat.

Art. 34. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1) durch den Nachweis, dass der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2) durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;
3) durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

4) durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist;
5) durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruchs.

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Einspruchsrechte.

Art. 35. Wird die Schliessung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, dass jene Personen, welche gegen Schliessung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1) von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;
2) wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenhalt haben.

Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, dass letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder des Auslandes zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, dass dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheids des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, dass gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, dass durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichtes, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss zu verweigern.

Art. 36. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist

und sich weder über Abbüssung noch über Nachlass der Strafe auszuweisen vermag;

2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;

3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimathgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht.

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschliessen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine angewiesene Heimath, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimathgemeinde liegt.

Art. 37. Wenn der Gesuchsteller nicht dnrch eine von der Verwaltung seiner Heimathgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, dass ein im Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimathgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschliessender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimathgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimath hat.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniss zu geben.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluss, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimathberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schliessen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss beigebracht ist.

Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schliessen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde,

in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Hinderniss bestehe.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. I Ziff. 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. II geforderten Aufschlüsse;
2) durch den Nachweis, dass die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, dass in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und dass seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;
3) durch den Nachweis, dass bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwider gehandelt wird.

Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniss auszustellen, dass der Eheschliessung kein Hinderniss im Wege stehe.

Beschwerderecht.

Art. 40. Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.

Als Betheiligte sind zu erachten:

1) derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2) die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3) diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Strafbestimmungen.

Art. 41. Angehörige der diesrheinischen Landestheile werden, wenn sie im Auslande eine Ehe schliessen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniss erhalten zu haben, mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

Art. 42. Auf Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den Landestheilen diesseits des Rheins finden, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das in Art. 33, in Art. 38 Abs. II oder in Art. 39 vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war, die Bestimmungen der Art. 390 und 392 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Civilstandsbeamte in der Pfalz unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 391 und 392 des Strafgesetzbuches:

1) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen, welcher seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, als geschlossen erklären, bevor die im Gesetze vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, Art. 30 Abs. I vorgeschriebene Erlaubniss der Militärbehörde beigebracht war;
2) wenn sie eine Ehe, auf welche die Bestimmungen des Art. 38 Abs. I oder des Art. 39 anwendbar sind, als geschlossen erklären, bevor das daselbst vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war.

Tit. III.

Vom Aufenthalte.

Aufenthaltsrecht der Inländer.

Art. 43. Jeder Angehörige des bayerischen Staats ist berechtigt, sich ausserhalb seiner Heimath in jeder Gemeinde des Königreichs aufzuhalten, soferne nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 44. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, nach Massgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Die k. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45. Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Massgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1) Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimathberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird;

2) Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle sechs Monate verflossen sind.

Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3) Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt;

4) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von 3 Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5) Personen, welche wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung, oder innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Felddiebstahls, Feld-, Forst- oder Jagdfrevels, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmässiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von 2 Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 204 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach Art. 333 Abs. I des Strafgesetzbuches oder nach Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke ver-

übten Uebertretung der Art. 95, 211, 212 oder 214 des Polizeistrafgesetzbuches verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7) Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Strasse aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8) Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9) Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen 3 Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10) Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Art. 46. Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde

des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimathrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 48. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49. In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muss dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, dass die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer.

Art. 50. Auch Ausländern ist der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und wenn ihrem Aufenthalt ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht.

Die Bestimmungen der Art. 44—47 und des Art. 49 finden auch auf Ausländer Anwendung.

Die zuständige Polizeibehörde ist überdiess befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer dieses Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Ausserdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, aus Gründen der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates einen Ausländer aus dem Königreiche wegzuweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniss von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

Zuständigkeit.

Art. 51. Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. III ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.

Beschwerderecht.

Art. 52. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Einrichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1) die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2) die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

Tit. IV.

Schlussbestimmungen.

Art. 53. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten September 1868 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimath betreffend;

die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend;

das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend;

der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861;

die Verordnung vom 12. Juli 1808, unerlaubte Verehelichung im Auslande betreffend;

alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.

Art. 41 gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Art. 52 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 42 Abs. II Ziff. 1 an die Stelle der Ziff. 8 von Art. 391 des Strafgesetzbuches.

Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniss zur Ansässigmachung sind als gegenstandlos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniss zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimathrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Bei Anwendung der Art. 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.

Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimathrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

Bis zur Einführung der Gemeindeordnung sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach §. 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa auf Grund des Art. 11 gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimathgebühr abgerechnet werden darf.

Litteratur.

III.

Das Recht der Expropriation. Von Dr. Georg Meyer, Privatdocent an der juristischen Facultät der Universität Marburg. Leipzig, Serig'sche Buchhandlung, 1868. 333 SS.

Diese Schrift verdankt ihre Entstehung der Ueberzeugung des Verf., dass das heutige Expropriationsrecht einer neuen Bearbeitung bedürfe, da weder eine brauchbare Zusammenstellung der neueren Gesetzgebungen existire, noch auch die leitenden Grundsätze mit hinlänglicher Schärfe und Klarheit festgestellt seien. Wir geben dem Verf. hierin Recht und können ihm das Zeugniss nicht versagen, dass er seine Aufgabe mit Fleiss, und zum Theil auch mit Erfolg, zu lösen bestrebt war.

Als besonders befriedigend muss der erste oder historische Theil des Inhalts bezeichnet werden. Es wird in demselben auf der Grundlage des freilich nicht ganz feststehenden Satzes, dass in Rom von Anfang an keine Feldgemeinschaft, sondern nur strenges Privateigenthum an Grundstücken und possessio am ager publicus bestanden habe, das Fehlen des Expropriationsrechtes im ältesten römischen Recht nachgewiesen, und die allmählige Entwicklung desselben aus den Agrargesetzen und den politischen Parteientschädigungen seit Sulla und Cäsar, sowie seine Feststellung in der Kaiserzeit verfolgt. Sodann bespricht der Verf. nach einem allgemeinen Hinblick auf das ältere deutsche Recht die Fortbildung des römischen Expropriationsrechts im Mittelalter durch die Glossatoren, Canonisten und Postglossatoren unter der Einwirkung der politischen und kirchlichen Ideen und Machtverhältnisse jener Zeit und lässt die neuere Theorie dieses Rechtsinstituts von Hugo Grotius ihren Ausgang nehmen, dessen wichtigere Nachfolger bis zum Ende des 18. Jahrh. einer kurzen Erörterung unterzogen werden. Auch die Gesetzgebung und Praxis dieses Zeitraums bleibt nicht unerwähnt. Zuletzt wendet sich der Verf. der Gesetzgebung und Doctrin des 19. Jahrh. zu.

Wir sind diesen Untersuchungen des Verf. mit Vergnügen gefolgt und stimmen ihm in vielen Punkten bei, insbesondere in der Ableitung des Expropriationsrechts aus dem römischen Rechte. Wer diese Materie nicht zu einem Gegenstand eigener umfassender Studien gemacht hat, wird aus ihnen viel Belehrendes und Anregendes schöpfen können.

Im zweiten oder dogmatischen Theil wird zunächst vom „staatsrechtlichen Princip“ und vom „privatrechtlichen Charakter“ der Expropriation, sodann von den Detailbestimmungen über die Abtretung, Entschädigung und über das Expropriationsverfahren gehandelt.

Dieser Theil der Arbeit ist weniger gelungen, als der erste. Er bietet im Ganzen wenig mehr als eine nicht immer correcte Behandlung von Prozessfragen neben einer etwas äusserlich gehaltenen Zusammenstellung positiver Gesetze und lässt Klarheit und Folgerichtigkeit in der Begründung und Durchführung eines richtigen Princips vermissen. Wir halten uns nur an Allgemeines.

Vor Allem ist die Ansicht des Verf. unrichtig, dass nur dingliche Vermögensrechte, nicht auch Forderungsrechte expropriirt werden können. Zunächst sind nicht sowohl Vermögens r e c h t e, als vielmehr Vermögens o b j e c t e Gegenstand der Zwangsenteignung, ein Unterschied, der bei den jura in re hervortritt, denn diese gehen nicht auf den Staat über, obgleich er eine Entschädigung dafür leisten muss. Man könnte sich also die Behauptung gefallen lassen, dass Forderungen nicht expropriirt werden können, weil diese Gattung von Vermögensobjecten nur in der Gestalt von Rechten erscheinen und Rechte als solche der Zwangsenteignung nicht zugänglich sind. Allein die Ausschliessung der Forderungsrechte soll nach dem Verf. darin begründet sein, dass sie entweder auf Sachen oder auf Dienste gehen; bei den ersteren genüge aber die dingliche Expropriation, bei den letzteren die Ausübung anderer Hoheitsrechte. Hier ist die den Juristen geläufige charakteristische Begriffsbestimmung der Obligation als eines Rechts auf Handlungen, also einer partiellen Beschränkung der persönlichen Willensfreiheit des Schuldners verlassen. Warum soll nicht der Staat auch Forderungsrechte als Vermögensobjecte expropriiren können, z. B. zum Zweck einer milderen Behandlung der Schuldner? Wir wünschen dies zwar nicht, obgleich es schon geschehen ist (cf. div. VII. 21); es ist jedoch zu verhüten, dass die richtige Begrenzung durch ein fehlerhaftes Argument in ein schiefes Licht gebracht werde.

Als staatsrechtliches Princip der Expropriation will Verf. weder das öffentliche Interesse noch die öffentliche Nothwendigkeit, sondern den Staatszweck gelten lassen; er kann sich zwar nicht verhehlen, dass dieser Ausdruck ebenso vag sei, wie die zuerst genannten, meint jedoch, dass er sich für den concreten Staat, für die concreten Zustände des Volks feststellen lasse, und dies sei Aufgabe der Wissenschaft. Allein dies gilt vom öffentlichen Interesse so gut wie vom Staatszweck. Uns scheint, dass die Expropriation ein Recht der Staatsgewalt ist und dass Rechte durch ihren Gegenstand und ihre eigenthümliche Natur bestimmt werden müssen; ihre Ausübung im concreten Fall wird immer von factischen Entschliessungen abhängen, deren Präcisirung, so weit es möglich ist, auch die Jurisprudenz, wenn sie nicht blos für den Richter und Advokaten Vorarbeiten liefern will, nicht von sich ablehnen kann. Demzufolge ist dem Verf. entschieden zu widersprechen, wenn er glaubt, dass z. B. auch Productivassociationen vom Staat auf dem Weg der Expropriation gefördert werden könnten. Die Expropriation ist Einziehung eines Vermögensobjects (gegen Entschädigung), nicht Einführung eines neuen Erwerbsrechtes, wie es im Princip der Asso-

ciation enthalten ist; einzelne Fabriken könnte der Staat allenfalls expropriiren, allein damit würde der mit der Association verbundene Zweck einer neuen Regulirung des Arbeitseinkommens nicht erreicht.

Die Expropriation wird vom Verf. theils in's Staatsrecht, theils in's Privatrecht eingestellt. Eine solche Zerreissung eines einheitlichen Rechtsinstituts ist nicht zu billigen. Dasselbe gehört vielmehr in das Verwaltungsrecht, welches freilich in Bruchstücken zerstreut zur Zeit noch in verschiedenen Rechtsdisciplinen umherliegt.

Der mangelhafte principielle Standpunkt des Verf. zeigt sich sofort bei seiner Bestimmung des „privatrechtlichen Charakters der Expropriation“. Schon dieser Ausdruck ist übel gewählt, denn die Expropriation ist ihrer Natur nach ein souverainer Verwaltungsact, nur mit obligatorischen Folgen, die unter Umständen, wenn nämlich die Entschädigung dem Staat nicht obliegt, sogar fehlen können. Verf. meint, sie sei ein wirklicher Kauf, wenn Consens vorliegt; ausserdem eine Zustandsobligation quasi ex contractu; allein wir halten seine Polemik gegen die rechtliche Möglichkeit eines Zwangsverkaufs für unbegründet. Darüber, wie weit die Analogie des Kaufcontractes bei der Beurtheilung der obligatorischen Folgen des Abtretungsgeschäftes gehen solle, kann man allerdings verschiedener Meinung sein; die positive Gesetzgebung ist in diesem Punkte schwankend. Der Umstand, dass der Staat titulo emtionis die Zwangsenteignung vornimmt, darf indessen keinesfalls buchstäblich den Ausschlag geben; denn sie ist und bleibt immer ein Staatsact, kein rein fiscalisches Rechtsgeschäft, und Administration wie Justiz haben immer zu bedenken, dass in diesem Fall der Staatsschatz nicht auf dem Fuss des Fiscus behandelt werden darf. Gerade hier zeigt sich's, dass der „privatrechtliche Charakter“ der Expropriation zu ihrer erschöpfenden Normirung nicht ausreicht.

Auch rücksichtlich der Entschädigungsfrage sind wir nicht des Verf., sondern Mohl's Meinung, dass die Entschädigung nur den wahren objectiven Werth des Abtretungsgegenstandes betragen dürfe; denn es scheint widerspruchsvoll, den Expropriaten, dem der Staatswille ein Vermögensobject entzieht, doch so zu behandeln, als wäre es ihm nicht entzogen. Das Wort Entschädigung ist vieldeutig und der Schaden wird bekanntlich auch im Civilrecht nach Art der Fälle verschieden bemessen; so kann auch hier Nichts aus dem Worte, sondern es muss Alles aus dem Wesen des Expropriationsactes gefolgert werden. Wenn Verf. meint, der Gesammtwerth des Vermögens des Expropriaten müsse unverändert erhalten werden, so ist dies nicht nur eine petitio principii, sondern ein Ding der Unmöglichkeit. Das Gesammtvermögen des Expropriaten bleibt überdiess gänzlich ausser Spiel. Wer aus Erfahrung die ausschweifenden Forderungen kennt, die bei Zwangsenteignungen an den Staat gestellt werden, der wird sich schwächlicher Humanität ernstlich hüten, zumal wenn sich's de lege ferenda handelt.

Auch diese Arbeit bestärkt uns in der Ueberzeugung, dass in der Jurisprudenz eine ungesunde Arbeitstheilung herrscht und dass das Bedürfniss einer neuen Grenzberichtigung auf Grund einer tieferen und lebendigeren Beherrschung des gesammten Rechts immer fühlbarer wird. Rr.

IV.

Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs, entwickelt aus den Quellen des römischen Rechts, von Dr. Alfred Kappeler. Zürich, Fr. Schulthess, 1867. 131 S.

Der Verf. dieser interessanten Schrift ist der Ansicht, dass die Fundamentalsätze des römischen Rechts über die öffentliche Benutzung des fliessenden Wassers eine brauchbare Grundlage abgeben können für die moderne Wassergesetzgebung und folglich das Princip der Regalität für die Befriedigung der heutigen Bedürfnisse des Wassergebrauches durchaus nicht geboten sei.

Es wird zunächst nachgewiesen, dass der Begriff der res publicae im strengen Sinn, d. h. der dem öffentlichen Gebrauche durch Jedermann überlassenen Dinge, weder das Eigenthum daran nothwendig ausschliesse, noch auch, dass damit das Eigenthum des Staats oder von Gemeinden an ihnen von selbst gegeben sei. Sodann wird der Rechtsbegriff des frei fliessenden Wassers (aqua profluens) im Gegensatz zur aqua ducta erörtert und gezeigt, dass ersteres als res communis omnium seiner Natur nach in Niemandes Eigenthum stehen könne, während letzteres im Eigenthum des Leitungsberechtigten stehe. Auf diesen Grundlagen werden ferner die verschiedenartige Benutzung des fliessenden Wassers, die verschiedenen Arten desselben, die hiefür zu Gebote stehenden Schutzmittel und die privatrechtlichen Sonderrechte, welche der Staat Einzelnen an Gewässern verleihen kann, besprochen.

Diese durchaus quellenmässig gehaltene, jedes überflüssige Raisonnement verschmähende Abhandlung legt von dem Talent und den Kenntnissen des Verfassers, der im Jahre 1865 zu den tüchtigsten Mitgliedern des Jenaer staatswissenschaftlichen Seminars gehörte, ein höchst günstiges Zeugniss ab und kann als ein werthvoller Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntniss des Wasserrechts anempfohlen werden. Mit den gewonnenen Resultaten und der Art der Beweisführung wird man fast durchweg einverstanden sein müssen.

V.

Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach preussischem und internationalem Rechte dargestellt von St. Klostermann, Oberbergrath. 1. Band. Allgem. Theil. Verlagsrecht und Nachdruck. Berlin, J. Guttentag, 1867. 452 S.

Inhalt des Werkes: Allgem. Theil. I. Einleitung. II. Geschichte des geistigen Eigenthums. III. Rechtsquellen und Literatur. IV. Das geistige Eigenthum. V. Gegenstände (Schriften. Kunstwerke. Gewerbliche Erfindungen. Waarenmuster und Fabrikzeichen). VI. Entstehung und Endigung. — Verlagsrecht und Nachdruck. VII. Der Verlagsvertrag. VIII. Nachdruck. IX. Verfolgung des Nachdrucks.

Die Schrift, welcher ein zweiter Band über die Patentgesetzgebung aller Länder und die Gesetzgebung über den Muster- und Formenschutz, sowie über den Schutz der Waarenzeichen nachfolgen soll, ist mit Umsicht und ziemlich vollständiger Beherrschung des gesetzgeberischen und literarischen Materials angelegt, einfach und fasslich geschrieben. Mehr für allgemeine

und practische Belehrung, als für streng wissenschaftliche Durcharbeitung des Stoffes bestimmt, kann sie denjenigen, welchen es um eine leichte und übersichtliche Orientirung auf diesem wichtigen und vielbestrittenen Gebiete der Gesetzgebung zu thun ist, mit Grund empfohlen werden.

Bei dem Umstande, dass gerade in der Materie des geistigen Eigenthums die Begriffe noch nicht geklart, die Principien noch nicht festgestellt sind und die Gesetzgebung noch unsicher und unfertig umherschwankt, wäre eine sorgfältige Bearbeitung des principiellen Theils der Lehre, wie sie neuerlich von Schäffle versucht wurde, höchst erwünscht; in dieser Beziehung lasst das vorliegende Werk eine Lücke, welche durch die Reichhaltigkeit des Details nicht ausgefüllt ist.

Verf. fasst das geistige Eigenthum als eine Gewerbsgerechtigkeit auf und polemisirt mit Recht gegen diejenigen, welche es auf das Sacheneigenthum, auf Vertrag und auf Delict zurückfuhren. Er will es aber auch nicht als ein polizeiliches Privilegium gelten lassen, sondern als ein Recht der geistigen Arbeit auf die vermögensrechtliche Nutzung ihrer Producte, wie er überhaupt alles Recht aus der Arbeit oder vielmehr Theilung der Arbeit ableitet. Woher fliesst aber jenes Erwerbsrecht der geistigen Arbeit, da es doch nicht aus einem Recht am Arbeitsproduct oder aus der Persönlichkeit des Arbeiters begründet werden kann? Zugegeben, dass der Arbeit ein nicht durch das Eigenthumsrecht bedingtes Erwerbsrecht zu ertheilen sei, so setzt doch diese Forderung eine Erwerbsordnung auf dem Boden der Arbeit überhaupt voraus, und das geistige Eigenthum darf nicht als ein selbständiges Vermögensrecht, sondern nur als Bestandtheil einer auf organisirte Arbeit gegründeten Erwerbsordnung behandelt werden.

Was man auch zur Begründung des geistigen Eigenthums vorbringen mag, so folgt doch daraus nur, dass unter Umständen es unsittlich und unehrenhaft sei, in die Erwerbssphäre Anderer, zumal zu ihrem positiven Schaden, einzugreifen. Allein unsittliche und unehrenhafte Handlungen zum Nachtheil Dritter sind darum noch nicht rechtswidrig. Vielmehr kann und soll man sie sich selbst verbieten. Die hier fragliche Materie ist also ihrem innersten Wesen nach ein Gegenstand der Selbstgesetzgebung, oder vielmehr, da der Erwerb regelmässig nach gleichen Grundsätzen von Berufsgenossen ausgeübt wird, ein Gegenstand der autonomischen Gesetzgebung. Dieser allein richtige Standpunkt wurde eingehalten auf dem Boden des Zunftrechts. Wo freilich, wie in unserer Zeit, die Autonomie mit allen fruchtbaren Elementen wahrer bürgerlicher Freiheit darniederliegt, da wird die centralisirte Gesetzgebung der Staatsgewalt aushelfen müssen; allein dies sollte im richtigen Zusammenhang und mit Berücksichtigung des wahren Wesens der Sache geschehen und die Wissenschaft sollte das Verständniss dafür vorbereiten.

U. E. ist das sog. Recht des geistigen Eigenthums nur ein Bruchstück eines grösseren Ganzen, dessen Vollendung der Zukunft vorbehalten zu sein scheint. Denn auch die technische Arbeit dringt immer mehr auf Herstellung einer Ordnung, durch welche ihr Antheil am Gesammterwerb der Nation gerechter, als es jetzt geschieht, normirt wird. Könnte nicht, selbst vom Standpunkte der bisherigen Theorie, auch die technische Arbeit ein selbständiges Nutzungsrecht an ihren Producten beanspruchen? Die Versöhnung dieser Forderung mit den Grundsätzen des Eigenthums bildet eben die ganze

Schwierigkeit der fraglichen Materie, und hierüber darf nicht mit Stillschweigen hinweggegangen werden.

Auch nach einer anderen Seite hin wären Bedenken zu erheben. Die herrschende Wirthschaftslehre kennt nur drei Productionsfactoren: Natur, Capital und Arbeit; die Intelligenz findet darunter keine Stelle, sie kann hienach auch nicht als productiv gelten. Wir halten zwar diese Lehre für unrichtig und für eine Verwechselung der technischen Productionsmittel mit historisch zu Recht bestehenden Erwerbszweigen. Jedenfalls aber müsste die Jurisprudenz sich erst mit der Nationalökonomie auseinandersetzen, ehe sie daran ginge, der Gesetzgebung die Schöpfung eines neuen Erwerbstitels zu empfehlen, der vorläufig nur durch allgemeine Billigkeitsräsonnements und durch das Drängen einer in hohem Grade monopolistisch gesinnten Geschäftswelt begründet werden kann.

Auf die specielleren Ansichten des Verf. und deren juristische Begründung gehen wir hier nicht näher ein; sie kann, besonders im allgemeinen Theil, nicht immer als gelungen bezeichnet werden. Rr.

VI.

Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation. Eine Abhandlung zur Reform der deutschen und östreichischen Gesetzgebung von Dr. Heinrich Jacques. Wien, Braumüller, 1868. 235 S.

Eine mit Wärme und Sachkenntniss verfasste Schrift zu Gunsten der freien Advokatur. „Die Rechtspflege muss dadurch gehoben, gefördert, entwickelt werden, dass sie arbeitet gleichsam mit der ganzen Summe von Talent und Charakter, welche auf diesem Gebiete zu finden sind.“ — „Je selbständiger, je unabhängiger der Parteienvertreter den Gerichten und den Verwaltungsorganen gegenübersteht, je würdevoller, ich möchte sagen, je stolzer diessfalls seine Position ist, desto thatkräftiger und erfolgreicher wird er die Parteienrechte zu vertreten, desto wirksamer wird er das Gedeihen der Rechtspflege im Staate zu fördern vermögen.“

Von diesem Standpunkt aus fordert Verf. völlige Freiheit der Advokatur und Aufhebung aller Unterordnung derselben unter die Staatsgewalt: 1) bezüglich der Bedingungen der Zulassung zur Advokatur; 2) der Handhabung der Disciplinargewalt über die Advokaten; 3) des Gebühren- und Taxwesens; und 4) corporative Genossenschaft der Advokaten mit selbständiger Repräsentanz. Er erklärt sich ferner für den sog. Advokatenzwang und will, ohne den engen Zusammenhang der Advokatur mit dem gerichtlichen Verfahren zu verkennen, doch nicht, dass die Reform der ersteren bis zu der der letzteren verschoben werde. — Als Beilagen angehängt sind eine Anzahl von (von Advokaten verfassten) Berichten über die Zustände der Advokatur in den deutschen Staaten, sowie sonstige gutachtliche und statistische Materialien.

Obgleich die Schrift gerade nichts Neues bringt, so ist sie doch verdienstlich und empfehlenswerth, sofern sie einen in hohem Grade beachtenswerthen Gegenstand auf's Neue anregt und die wichtige Ansicht im Ganzen mit Eifer und Geschick vertheidigt. In den Einzelnheiten ist dem Verf. nicht durchweg beizustimmen; so z. B. halten wir den Vorschlag einer längeren

(vorbereitenden) Zwangspraxis nach erlangtem Doctorat und abgelegter Prufung fur princip- und zweckwidrig, denn

quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu.

Wer die hohe Ansicht des Verf. von dem Beruf der Advokatur theilt, der wird jedenfalls dieselbe nicht in die Kategorie des Gewerbebetriebs rechnen und von der Bestimmung des neuerdings für den Norddeutschen Bund erlassenen sog. Nothgewerbegesetzes unangenehm berührt sein, worin es heisst, dass § 2 desselben keine Anwendung finden soll auf . . . Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Lootsen. Es wäre daher auch zu wunschen gewesen, dass Verf. seine Vertheidigung der Wohlthaten der Advokaturfreiheit weniger auf das „Naturgesetz" von Angebot und Nachfrage gestützt hätte.

In den Ländern mit freier Advokatur zerfällt dieselbe, wenigstens thatsächlich, in zwei wesentlich verschiedene Classen: 1) in eine Agentur für Rechtsgeschäfte und Rechtsangelegenheiten: 2) in ein besonders durch die Macht der Beredsamkeit und politisches Ansehen einflussreiches Patronat vor den Gerichten. Offenbar ist es nun nicht erschöpfend, die Wirkungen der Advokaturfreiheit vorwiegend nur nach dem Massstab der zweiten, weitaus minder zahlreichen Classe zu beurtheilen. Ferner bildet in diesen Ländern eigentlich der Advokatenstand das Gros des Juristenstandes, was mit ihrer Gerichtsverfassung, insbesondere mit der Zahl und der socialen Stellung der Richterpersonen innig zusammenhängt. Auch scheint die Frage nicht unwichtig, inwiefern unser heutiger, ziemlich einseitig gehaltener Rechtsunterricht mit den höheren Anforderungen an die Leistungen der Advokaten harmonirt.

Eine gründliche Berücksichtigung dieser Punkte würde der Schrift nicht nur mehr sachlichen Inhalt, sondern auch einen grösseren Reiz der Neuheit verliehen haben. Jedenfalls erscheint eine gleichmässige Hebung des Richterpersonals mit der Advokatur unerlässlich. Rr.

VII.

Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der sozialen Reform. Von H. Maurus. Heidelberg, Winter, 1868. 535 S.

Das vorliegende Werk ist ein wirkliches populäres Handbuch, das vor vielen ähnlichen Beachtung und Würdigung verdient. Gründliche Durcharbeitung des Stoffs mit Benutzung der neusten und Zuthat eigner Forschungen, phrasenlose, klare, gemeinverständliche Sprache, Entwicklung der Begriffe und Verhältnisse aus dem wirklichen Leben, ohne die sonst in der Wirthschaftslehre so beliebten Constructionen aus fingirten Urzuständen und Robinsonaden, sind dem Buche, das übrigens ohne allen gelehrten Apparat und ohne Citate auftritt, eigen. Die vier Hauptabschnitte sind überschrieben: die menschlichen Bedürfnisse; die Gütererzeugung; der Güteraustausch; das Creditwesen. Die Lehre von den menschlichen Bedürfnissen, als den nach Culturgesichtspunkten geregelten Zwecken der Production und des Austausches, oder die Lehre von der Consumtion im weiteren Sinne, muss den Ausgangspunkt der Sozialwissenschaft bilden, ist daher hier mit Recht vor-

angestellt; die Lehre vom Credit, als auf Production und Austausch selbständig und gleichmässig einwirkend, ist ebenso richtig ausgeschieden, und die vom Verf. gewählte Eintheilung ist deshalb vollkommen gerechtfertigt.

Diejenige menschliche Thätigkeit, sagt Maurus, welche sich aus der im gesellschaftlichen Zusammenleben liegenden besonderen gütererzeugenden Kraft für die Beförderung der materiellen und geistigen Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesammtheit entwickelt, ist die Volkswirthschaft. Die Regelung der Erzeugung des Wohlstandes, der Vertheilung desselben unter die einzelnen Gesellschaftsmitglieder und Classen und die Sicherung des vollen Genusses des Werthes der Arbeit des Einzelnen ist der Gegenstand der Wirthschaftspflege. Die Arbeitskraft entwickelt sich in der Gesellschaft; die Erfolge der Arbeit werden durch die gesellschaftlichen Institutionen bedingt, sie bestimmen also die Arbeitsrechte und Pflichten. Armuth und Reichthum beruhen nicht nur auf Verschiedenheit der persönlichen Fähigkeiten, sondern sind ebenso Ausflüsse gesellschaftlicher Einrichtungen. Die Productionsfähigkeit der Erde steigt mit Vermehrung des Arbeitsaufwandes. Der Nahrungsmangel ist keine Folge der zu grossen Vermehrung der Menschenzahl an sich, sondern der örtlichen Vertheilung derselben. Theilung und soziale Organisation der Arbeit schaffen die Formen der Arbeitsentlohnung, das Eigenthum am Boden und Kapital und die Nutzung desselben als Rente und Zins. Die Gesellschaft hat ein Recht, die Benutzung des Eigenthums auf productive Weise zu verlangen, sie kann den Grundeigner zur Bodenbebauung und den Unternehmer zu einer solchen Anlage der Unternehmung nöthigen, welche den Arbeitern die nöthigen Garantieen bietet. Die natürlichen und künstlichen Monopole, welche sich sowohl in Ansehung des Arbeitsstoffs, als auch der Arbeitskraft (geistige Monopole) bilden können, muss die Gesellschaft entweder verhindern oder (durch Abfindung des Monopolisten) der allgemeinen Benutzung zugänglich machen. Der unmittelbare Güteraustausch (Verkehr), welcher immer mehr Kraft zur Gütererzeugung überschüssig macht, ist durch Beseitigung aller hemmenden Schranken zu fördern; der Handel, ein nothwendiger, aber kostspieliger und der gesunden Gütervertheilung leicht schädlicher Intervenient im Güteraustausch, ist der eigenen Kraft zu überlassen, aber nicht durch künstliche Mittel (Colonialpolitik) zu stärken. Von den Verkehrsmitteln bedürfen diejenigen, welche ein natürliches Monopol mit sich bringen, der Organisation durch die Gesellschaft (Staatseisenbahnen), während die anderen der eigenen Entwicklung zu überlassen sind. Dem Auslande gegenüber kann unter Umständen die Production der künstlichen Stärkung und des Schutzes bedürfen. Das Creditwesen bedarf der Organisation zu Gunsten der persönlichen Arbeitskraft (Entwicklung des Personalcredits). Der Staatscredit muss nach dem Prinzipe der Steuerschuldigkeit der Gesellschaftsmitglieder geregelt werden.

Das sind einige Grundgedanken des Werks, welche wir hier nur kurz andeuten wollten. Die Mittel, durch welche eine Reform der gegenwärtigen Gesellschaftszustände anzubahnen wäre, sind schliesslich in zwölf Sätzen zusammengefasst. Im Einzelnen liesse sich mit dem Verf. gewiss um Vieles rechten und namentlich werden Manchem die Mangel der gegenwärtigen Creditorganisation in zu schwarzen Farben gemalt erscheinen. Jeder Unbefangene wird aber zugeben müssen, dass die Beleuchtung der wirth-

schaftlichen Erscheinungen in Verbindung mit den rechtlichen und politischen Institutionen, die Kritik der ökonomischen Erscheinungen aus dem Gesichtspunkte der sozialen Reform, die Hervorhebung der Richtung, nach welcher die Wirthschaftsformen sich zu entwickeln haben, mit Schärfe und Consequenz durchgeführt sind. Wir glauben die Schrift als eine im edelsten Sinn populäre und zugleich wissenschaftlich anregende empfehlen zu dürfen.

Sch.

VIII.

Allgemeine Gewerbslehre von Dr. jur. A. Emminghaus, Professor der Wirthschaftslehre an der grossh. polytechnischen Schule zu Karlsruhe. Berlin, Herbig, 1868.

Das vorliegende Buch ist die Ausführung eines Gedankens, den der Verf. bereits in einer kleinen Abhandlung in Faucher's Vierteljahrsschrift Jahrg. 1868 Heft I S. 26 entwickelt hat. Emminghaus will die wissenschaftliche Behandlung der Gesetze des wirthschaftlichen Lebens als allgemeine Wirthschaftslehre von der Privatwirthschaftslehre oder dem System von Regeln für den rationellen Betrieb der Gewerbe trennen, und letztere als eine aus der allgemeinen Wirthschaftslehre abgeleitete, aber abgetrennte Zweigwissenschaft behandeln — oder vielmehr er spricht die Hoffnung aus, dass verschiedene solche Privatwirthschaftslehren für die einzelnen grösseren Gruppen von Gewerben entstehen und bietet uns zunächst eine Privatwirthschaftslehre für die Gewerbe.

Wie aus der erwähnten Abhandlung zu ersehen, ist der Gedanke zunächst aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, an einer polytechnischen Hochschule den dortigen Zuhörern aus dem Gesammtgebiete wirthschaftlicher Wissenschaft gerade das zu bieten, was für diese direct anwendbar und daher vorzugsweise wissenswürdig ist. Auch eine allgemeinere Bedeutung vindicirt der Verf. seiner Idee, indem die Trennung theoretischer und praktischer Fragen, die Scheidung der Fragen, die vom Standpunkt der Gesammt- und der Einzelwirthschaft behandelt werden müssen, auf die Klarheit der Darstellung in beiden Wissenszweigen von gutem Einfluss sein muss.

Die Zukunft wird zeigen, ob diese Trennung einem allgemein empfundenen Bedürfniss entspricht. Unseres Erachtens sind Versuche in dieser Richtung schon in Anbetracht der verschiedenen technischen Hochschulen nützlich, wenn nur, wie Emminghaus dies auch selbst beabsichtigt, die neuen Lehrfächer in abhängigem Zusammenhang mit der allgemeinen Wirthschaftslehre (Nationalökonomie) und der sog. Wirthschaftspolizei bleiben, in welchen beiden älteren Wissenszweigen gewiss nach wie vor die Hauptarbeit an neuen wissenschaftlichen Forschungen geleistet werden muss.

Was die Durchführung des Gedankens betrifft, so steht der Verf. — wie man dies nach seinen früheren Arbeiten erwarten kann — im Grossen und Ganzen auf dem Standpunkt der sog. Freihandelstheorie. Schon die Idee der Privatwirthschaftslehre in ihrer Trennung von der allgemeinen Wirthschaftswissenschaft beweist das; denn die „Naturgesetze für das wirthschaftliche Leben“ einerseits, der „Vortheil des Einzelnen“ anderseits, sind eben das Ziel resp. der Ausgangspunkt der von Adam Smith begründeten

Wirthschaftslehre. Es kann nun nicht in der Aufgabe eines Buches über die „Allgemeine Gewerbslehre“ liegen, die in der Opposition gegen Ad. Smith liegenden Keime wissenschaftlichen Fortschritts weiter zu entwickeln, da es sich ja mehr um Rathschläge handelt, die aus mehr oder minder allgemein anerkannten Sätzen abgeleitet werden sollen. Wir enthalten uns daher hier einer Beurtheilung des allgemeinen Standpunkts, den Emminghaus einnimmt und begnügen uns mit einer kurzen Angabe des Inhalts.

Die Einleitung und der erste Theil bringt uns die Begriffsbestimmung von Gewerbe und Gewerke, wodurch das vielfach schillernd gebrauchte Wort Gewerbe bestimmter präcisirt und unter „Gewerken“ das ausgeschieden wird, was der Sprachgebrauch sich gewöhnlich unter dem Worte Industrie zu denken pflegt. Der zweite Theil handelt von der gewerklichen Arbeit und ist unbedingt der am eingehendsten behandelte Theil des Ganzen. Es ist von den verschiedenen Arten der Lohnzahlung, von Tantième und Commissionssystem, von der industrial partnership, von Frauen- und Kinderarbeit, von der Sorge des Unternehmers für Gesundheit, Sittlichkeit, Wohnung, Sparsamkeit der Arbeiter die Rede — lauter Dinge, die in die sogen. Arbeiterfrage einschlagen. Emminghaus untersucht hier dem Plane seines Buches gemäss immer in erster Linie nur, was für den Unternehmer vortheilhaft sei, es finden sich aber Spuren, dass er dies doch nicht für das einzige Ziel hält, nach welchem überhaupt gestrebt werden müsse, indem humane Rücksichten doch als berechtigte Motive für das Handeln des Unternehmers auftreten. Ohne sich der Aufgabe einer Umwälzung der Nationalökonomie hinzugeben, hätte hier der Verf. die Möglichkeit einer Differenz zwischen Einzel- und Gesammtwohl in höherem Maasse anerkennen sollen; denn die Behauptung, dass der dauernde Vortheil des Einzelnen mit dem der Gesammtheit übereinstimme, ist durchaus nicht immer beweisbar. Uebermässiges Festhalten an theoretischen Principien scheint uns auch in der entschiedenen Abneigung gegen Staatshülfe zu liegen, die zwar betreffs der Kinderarbeit, nicht aber betreffs der Beschränkung der Frauenarbeit als etwas von den Unternehmern zu Erstrebendes bezeichnet wird.

Der dritte Theil handelt vom gewerklichen Kapital, wobei das Verhältniss von Arbeit zu Kapital nur betreffs der bekannten Maschinenfrage noch einmal erwähnt wird. Sonst handelt es sich zumeist um einfache Regeln betreffs der Beschaffung und Benutzung der verschiedenen Güter, welche in den Gewerken als Kapital eine Rolle spielen. Unter Kapital ist dabei der neuesten Theorie entsprechend Grund und Boden mit aufgenommen. Der vierte Theil spricht von den Hülfsmitteln der Gewerke und geht über die interessantesten, als Transport-, Credit- und Versicherungs-Anstalten, ziemlich kurz hinweg. Eine detaillirte Beschreibung der besten Einrichtung dieser Anstalten gehört zwar mehr in die Handels- als in die Gewerkslehre, hätte aber immerhin in einem Buche Platz finden können, das dem jungen Industriellen das für ihn Wissenswürdigste aus dem Gebiete der wirthschaftlichen Wissenschaft bieten soll. Der fünfte Theil verbreitet sich noch kurz über einige interessante Fragen, wie z. B. die Vortheile des Gross- und Kleinbetriebs, und der sechste Theil bringt als Anhang eine Darstellung der gewerklichen Buchführung, die, wie das ganze Buch, klar, fasslich und übersichtlich geschrieben ist. A. H.

IX.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Frankreich.

Auch für Frankreich, wie früher für England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, haben wir im Nachstehenden versucht, das denkwürdige Jahr 1867 mit einigen Strichen zu kennzeichnen. Wie in England 1866 der Fall des grossen Bankhauses Overend Gurney & Co. die Creditkrisis einleitet, so ist auch in Frankreich im Jahr 1867 der Verfall des Creditinstitutes der Gebrüder Perreire im Gefolge der allgemeinen Crediterschütterung und der gänzlichen Darniederlage von Handel und Industrie. Am bezeichnendsten tritt das Jahr 1867 in dem Geschäftsbericht der Bank von Frankreich hervor. Wir bringen im Nachstehenden diesen Geschäftsbericht nebst einem Blick auf die Gesammtoperation der Bank von Frankreich seit ihrer Begründung bis zum Schluss des Jahres 1866, ferner die Curse der hauptsächlichsten Werthe von Frankreich und einen Rückblick auf die Finanzgeschichte Frankreichs seit 1852, weiter die Vermehrung der Geisteskranken in Frankreich und einige Notizen über die Entvölkerung des platten Landes und die Bevölkerungszunahme in Frankreich unter Berücksichtigung der letzten Volkszählung.

1) Compte rendu des opérations de la banque de France en 1867 comparé aux époques antérieures, par Clement Juglar. Journal des Econom. Jouin 1868 p. 394 sqq.

Der kürzlich veröffentlichte Rechenschaftsbericht über die Operationen der Bank von Frankreich auf's Jahr 1867 ist ein wichtiges Document zur Signatur der ökonomischen Geschichte dieses Jahres. Nicht nur im Vergleich mit dem Vorjahre, sondern ebenso mit früheren Jahren ist das Bankjahr 1867 merkwürdig: es ist aber nicht im Widerspruch mit der Bankgeschichte von England und mit den übrigen wirthschaftlichen Erscheinungen von 1867. Die Metallreserve, welche eben noch einen so niedrigen Stand einnahm, übersteigt 1867 die höchsten, welche bis jetzt noch aufgezeichnet wurden; der Discontsatz ist auf 2 Procent gefallen, und dabei bleibt das Portefeuille leer. Mit Recht fragt Juglar, was aus den Theorieen (in Frankreich) geworden sei, nach welchen eine Discontrate von vier Procent den Geschäften solche Hilfsquellen bieten sollte, dass sie keine Hinderung in ihrer Enthaltung zu befürchten haben würden. In England sprachen sich Autoritäten, es ist gar nicht lange her, dahin aus, dass der Discont niemals so tief wieder sinken könnte. (In dem Artikel: Two per Cent (von Goschen?) Edinburgh Review January 1868 erscheint uns der Satz ziemlich flach: Every page in its records (of the year 1867) bears witness to the discomfiture of prophecies and the triumph of paradox. The longest experience and the most accredited theories were found equally at fault. Es ist die ökonomische Geschichte der Jahre 1866 und 1867 nur ein Beleg dafür, dass in Bezug auf Geld und Credit unsere Theorieen

und vorgefassten Meinungen auf schwachen Füssen stehen, und dass wir noch nicht im Stande sind, die werdende ökonomische Entwickelung in ihren verschiedenen Phasen zu verstehen. Alles drängt uns dahin, die werdenden ökonomischen Erscheinungen zu studiren und vorurtheilslos mit denen, die wir bereits kennen und in ihren Zusammenhang untersucht haben, fort und fort zu vergleichen und zu prüfen — wenn wir etwas lernen wollen.

Juglar ist seit Jahren ein aufmerksamer Beobachter der Bankgeschichte von England und Frankreich. Von grossem Interesse sind folgende Zusammenstellungen von ihm, die wir dem obigen Artikel entlehnen:

Uebersicht der Zeiten des Stillstands und der Verminderung der Operationen und der Discontirungen der Bank von Frankreich nach den Handelscrisen:

	1839.	1843.		1847.	1849.	
	Millionen Francs.					
	Maxima.	Minima.	Differenz.	Maxima.	Minima.	Differenz.
Operationen	1454	1082	— 372	1853	1216	— 367
Discontirungen	1183	1011	— 271	2658	1024	— 1634

	1857.	1858.		1864.	1867.	
	Millionen Francs.					
	Maxima.	Minima.	Differenz.	Maxima.	Minima.	Differenz.
Operationen	5961	5168	— 792	8252	7372	— 920
Discontirungen	5581	4161	— 1420	6538	5717	— 1130

Seit 1839 ist die Vermehrung der Operationen der Bank sowie der discontirten Summen eine unausgesetzte; nur viermal tritt ein Stillstand und Rückgang ein, in den vier Handelscrisen 1839, 1847, 1857 und 1864. Die Schwankung bei den discontirten Summen ist eine weit stärkere, als bei den Bankoperationen. Die Verminderung der Discontsummen nach den Crisen, während gleichzeitig der Discontsatz sinkt, ist eine bemerkenswerthe Thatsache, welche sich in gleicher Regelmässigkeit in Frankreich wie in England seit Beginn des Jahrhunderts wiederholt.

Die Bewegung der Metallreserven.

In Frankreich wie in England haben die Metallreserven im Jahre 1867 eine ausserordentliche Vermehrung erfahren. In beiden Ländern übersteigt die Vermehrung Alles das, was man bisher beobachtet hatte. Seit 1864 stiegen sie

in Frankreich von 152 Millionen Fr. auf 1015 Millionen Fr.
- England - 297 - - - 614 - -

Gleichzeitig fiel das Portefeuille

in Frankreich von 791 Millionen Fr. auf 428 Millionen Fr.
- England - 841 - - - 418 - -

Zusammenstellung der Banknotencirkulation, der Metallreserve, des Portefeuille und der Contocorrenten.

	Notencirculation.		Metallreserve.		Portefeuille.		Contocorrenten.	
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
	Millionen Francs.							
1845			320				119	
1846	309							
1847		232		76	320			40

	Notencirculation.		Metallreserve.		Portefeuille.		Contocorrenten.	
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
			Millionen Francs.					
1851			628			93	218	
1853	704							
1857		526		181	628			127
1859			646			348	341	
1862	869							
1864		720		152	791			110
1867	1195		1016			428	430	

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass zu allen Epochen die Summe der in Circulation befindlichen Noten sehr weit davon entfernt, den Discontirungen zu folgen, vielmehr mit der Bewegung der Metallreserven Schritt hält. Die Maxima der Notencirculation und des Incasso beobachtet man immer in den Jahren, welche den Crisen folgen, im Augenblick, wo das Portefeuille fast leer ist. Folglich findet die Notenemission nicht als ein Mittel des Credits statt, sondern ist mehr eine einfache Substituirung der Noten an Stelle des baaren Geldes.

Nach dem Belauf der einzelnen Note betrug die Notencirculation:

	5000 Fr.	1000 Fr.	500 Fr.	300 Fr.	100 Fr.	50 Fr.	
			Millionen Francs				
1864	50	399	79	37	189	12	720,000,000 Fr.
1867	40	706	116	16	284	31	1,155.000,000 -

Die Summe der Funfzigfrancnoten ist merkwürdig gering geblieben, wie denn auch der Gesammtbetrag der Hundertfranc-Billets gegen das Tausendfranc-Billet zurücktritt. Dagegen gehört die Schnelligkeit der Circulation dem Billet von geringerem Betrag.

Man beobachtet bei der Bank von Frankreich, dass nach den Crisen die Maxima der Contocorrenten fast mit dem tiefsten Stand des Portefeuille zusammenfallen. Sie sind nicht wie in den Joint Stockbanken discontirte Depositen, sondern deponirtes Geld, welches dann diese Ziffer der Bilance anschwellen lässt. Beweis dafür ist, dass im Augenblick, wo sie von 273 auf 430 Millionen steigen, das ist um 175 Millionen Fr. (5. Januar, 23. December 1867) das Portefeuille um 215 Millionen Fr. sinkt, während auch die Metallreserve um 343 Millionen und gleichzeitig die Notencirculation um 74 Millionen steigen. Es giebt demnach bei der Bank eine beträchtliche Summe von Kapitalien, welche keine Neigung oder Gelegenheit haben, bei den gegenwärtigen Preisen verwendet zu werden.

Was die Vorschüsse auf Werthe anbetrifft, so zeigt sich kein wesentlicher Unterschied zwischen den Jahren 1866 und 1867.

Fasst man nun die Gesammtsituation der Banken von England und Frankreich zusammen, so zeigt der Geschäftsstillstand von 1867, bezeichnet durch die Beschaffenheit des Bankportefeuille, den Discontsatz von 2 und $2^1/_2$ Proc. in England und Frankreich, den massenhaften Rückfluss der edlen Metalle, die Summen, welche ohne Interessen in den beiden Banken deponirt sind, wie in den früheren Epochen darauf hin, dass wir in den Zwischenjahren sind, welche der Liquidation der Crisen folgen und dem Erwachen der Speculation vorausgehen. Dieser Ansicht Juglar's dürfte beizupflichten sein. Es scheint,

dass wir gegenwärtig im Jahr 1868 in wirthschaftlicher Hinsicht in ähnlicher Lage uns befinden, wie 1860 und 1861. Wir glauben daran trotz des bewaffneten Friedens und werden wiederholt Gelegenheit nehmen, das an einzelnen bezeichnenden Thatsachen nachzuweisen.

2) Ein

Ueberblick über die Gesammtoperationen der Bank von Frankreich seit ihrer Begründung bis zum Schluss des Jahres 1866

findet sich im Decemberheft des Journal des Economistes von 1867:

Résumé des opérations de la banque de France depuis sa création jusqu'à la fin de 1866.

In den 67 Jahren dieser Periode erreichte die Gesammtziffer der sämmtlichen Operationen der Bank nebst Succursalen die Summe von 133 Milliarden und 390 Millionen Fr., welche in folgende Hauptoperationen zerfallen:

1) Escomptirungen, zusammen 78 Milliarden 311 Millionen, wovon auf die Discontirungen von Handelspapieren 75,357 Millionen Fr. kommen.
2) Vorschüsse auf Schatzbonds, Kanalaktien und andere Werthe 990 Millionen, auf Renten 3940, auf Barren 2304, auf Eisenbahn-Werthe und Credit mobilier 4434, zusammen 11 Milliarden 668 Millionen.
3) Operationen bezüglich edler Metalle und Goldprämien 556 Millionen, ferner mit dem Staatsschatz und der Stadt Paris 6267 Millionen.

Der Gesammtbetrag von diesen drei Kategorieen ist 96 Milliarden 762 Millionen Fr. Das Surplus, das ist 36 Milliarden 628 Millionen, fällt auf die übrigen Geschäfte der Bank und ihrer Succursalen.

Diese Ziffern geben das magere Bild der ungeheuren Geschäftsthätigkeit der Bank von Frankreich seit ihrem Bestehen bis zum Schluss des Jahres 1866. Der allgemeine mittlere jährliche Durchschnitt aller Operationen war 1 Milliarde 991 Millionen Fr.

3) Die Course der hauptsächlichsten Werthe von Frankreich in den Jahren 1866 und 1867.

	Januar 2. 1866.		December 31. 1866.		December 31. 1867.		Juli 2. 1868.	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
3 %	68	40	69	$47\frac{1}{2}$	68	$32\frac{1}{2}$	70	87
$4\frac{1}{2}$ %	98	0	98	10	99	25	101	25
La banque de France .	3685	0	3565	0	3120	0	3200	—
Comptoir d'Escompte .	1017	50	845	0	638	75	725	0
Credit Foncier . . .	1325	0	1390	0	1335	0	1540	0
Credit Industriel . . .	690	0	640	0	620	0	645	0
Credit Mobilier . . .	823	75	497	50	162	50	300	0
Société Générale . .	607	50	537	50	505	0	596	25
Le Nord *)	1147	50	1196	25	1162	50	1215	0

*) Die französischen Hauptbahnen zeichnen sich dadurch vortheilhaft aus, dass sie mehr und mehr ähnlich einer öffentlichen Rente eine gleichmässige Revenue gewähren. So giebt die Bahn le Midi für das Verwaltungsjahr 1866 ebenso, wie für das vorhergehende Jahr, 40 Fr. Dividende, l'Ouest 1866 35 Fr., das Jahr vorher 37 Fr, 50 C., Paris-Lyon 60 Fr. per Actie, le Nord giebt 70 Fr., das Jahr vorher,

	Januar 2. 1866.		December 31. 1866.		December 31. 1867.		Juli 2. 1868	
	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
L'Ouest	550	0	562	50	550	0	562	50
L'Orléans	815	0	886	25	855	0	882	50
L'Est	523	75	531	25	526	25	555	0
Lyons-Mediterranee .	857	50	898	75	865	0	933	75
Le Midi	571	25	581	25	550	0	595	0
Messageries Imperiales .	780	0	810	0	725	0	755	0
Transatlantiques Françaises	550	0	480	0	270	0	400	0
Parisian Gas	1707	50	1565	0	1412	50	1496	25
Compagnie Immobilière .	538	75	380	0	73	75	127	50

Die dreiprocentige französische Rente hat wiederholt 80 % erreicht, ja überschritten. Schluss 1867 stand sie 68,32½. Im Jahre 1856 standen die Eisenbahnactien des Nord 1100 Fr., l'Orléans auf 1400, Paris-Lyon 1200, Lyons-Mediterranée 1350. Ueber den Credit mobilier und Credit Foncier müssen wir etwas eingehender sprechen.

4) L'année 1867 — Coup d'oeil rétrospectif depuis 1852, par Theureau. Journal des Écon. Janvier 1868 p. 113 sq.

Der Anfang des zweiten Kaiserreichs ist für Frankreich zugleich bekanntlich auch der Beginn eines neuen grossen Finanzsystems. Die beiden grössten Creditinstitute nächst der Bank von Frankreich, der Credit foncier de France und die Société générale de Credit mobilier datiren ihren Ursprung aus dieser Zeit. Das Jahr 1867 hat über das letztere Creditinstitut den Stab gebrochen. Seine zu 500 Fr. ausgegebenen Actien, welche im Jahre 1855 eine Dividende von 203,70 gaben und im Jahre 1856 einen Augenblick den Stand von 1980 Fr. erreichten, waren am Schluss des vorigen Jahres auf 162,50 herabgesunken. Die mit ihm verschwisterte Compagnie Immobilière theilte sein Schicksal.

Fast das Entgegengesetzte ist die Laufbahn des Credit Foncier. Derselbe ist ohne Zweifel in Frankreich einem Bedürfniss entgegengekommen und in seiner Organisation dem französischen Geiste und dem daselbst herrschenden Creditsystem homogen. Die Ausdehnung seiner Wirksamkeit ist fortwährend im Steigen begriffen. Seine Actien, welche früher 700 standen, haben auch im Jahre 1867 keinen wesentlichen Rückgang erlitten, und standen am Schluss des ersten Halbjahrs von 1868 1510.

Der Beginn des Kaiserreichs mit der Devise: „L'empire c'est la paix" ist namentlich für Frankreich eine Aera erstaunlichen Aufschwungs der Geschäfte. Von den Jahren 1852 bis 1856 oder 57 entfaltet sich in Frankreich ausser dem Handel und der Industrie namentlich die Börse und die Finanz zu einer vorher nie dagewesenen Macht und Grösse; in diese Periode fällt die glücklichste Thätigkeit des Hauptcreditinstituts, des Credit mobilier. Wir erinnern nur daran, dass unter seiner Patronage ausser Anderem

---

1865, 71 Fr. 50 C. L'Est bleibt unbeweglich auf 33 Fr. und l'Orléans vertheilt 36 Fr. Vid. „Les Chemins de fer Français et l'épargne à propos du quatrième réseau en projet", par Paul Coq. Journal des Écon. Juillet 1867 p. 66.

die Verschmelzung der französischen Eisenbahnen, welche auf sechs grosse Linien reducirt wurden, stattfand. In der gegenwärtigen Periode der herbsten Kritik dieses Creditinstitutes muss man darauf hinweisen, was dasselbe wirklich geleistet hat. Wir führten oben den soliden Stand der französischen Bahnactien an. Gerade in das Jahr 1867 fällt die Periode, in welcher ein englischer Schriftsteller (wahrscheinlich Goschen) sich über die englischen Eisenbahnwerthe in folgender Weise äussert: Man sehe auf die Preise von unsern leitenden Eisenbahnactien, auf die Great-Northern, welche seit 1864 von 134 auf 104 sinken, auf die Great-Western, die von 78 auf 43, und auf die London und Brigthon, welche von 103 auf 51 fallen. Die Railway debentures, von den Vormündern in England als eine Vermögensanlage angesehen, welche an Sicherheit den Vorzug vor den Consols erhielten, sanken im vorigen Jahr in England zu Papieren herab, die jetzt in Misscredit auf gleichem Niveau mit Spielpapieren stehen*).

In jene glänzende Periode des Aufschwungs fällt das enorme Steigen von Werthen aller Art. Nur ein Beispiel hier: Vor 1852 galt die Stelle eines agent de change in Paris 600,000 Fr., 1853 stieg sie über eine Million und wurde in den Jahren 1855 und 1856 zu 2 Millionen, $2^1/_4$ Millionen und selbst zu $2^1/_2$ Millionen verkauft. Jetzt ist eine solche Stelle nicht mehr als 1,300,000 Fr. werth, der Preis des zuletzt effectuirten Kaufes. Seit dem Jahre 1859 scheint in Frankreich ein Rückschlag einzutreten, und wenn nach 1860 unter dem Einfluss der Handelsverträge und anderer ökonomischen Freiheiten ein Aufschwung der Geschäfte, namentlich der Börsengeschäfte, wieder einzutreten schien, so bewies doch das Jahr 1866 und namentlich 1867, dass die Reaction eine unaufhaltsame war. Offenbar steht man jetzt vor einer neuen ökonomischen Periode, und wir befinden uns nicht unter der Zahl der Pessimisten. Frankreich ist und bleibt eine der ersten Finanzmächte der Welt und ist ein industriell weit vorgeschrittenes Land.

5) Die Vermehrung der Geisteskranken in Frankreich. Journal des Écon. Juin 1867 p. 374 sqq.

Nach einer neuen Publikation der Statistik von Frankreich, welche ausschliesslich der Statistik der Irrenanstalten (asiles d'alienés) gewidmet ist, nimmt die Zahl der Geisteskranken in Frankreich in schreckenerregender Weise zu. In den Anstalten befanden sich am 1. Junuar 1835 10,539 Geisteskranke, am 1. Januar 1861 gab es deren 30,239, nahezu die dreifache Anzahl. Verglichen mit der normalen Vermehrung der Bevölkerung, so betrug dieselbe in 25 Jahren 9,47 %, für die Geisteskranken in Anstalten war sie 172 %, achtzehnmal grösser. Daneben wurden in den Familien 1835 24,433 Geisteskranke verpflegt, im Jahre 1861 53,160. Wenn auch die Höhe der Bezifferung in neuerer Zeit zum Theil auf Rechnung der Vervollkommnung der Statistik und Verwaltung zu schreiben sein dürfte, so bleibt doch die ausserordentliche Zunahme der Geisteskrankheit selbst bestehen. Herr Leclut hat in einem in der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris verlesenen Bericht drei Ursachen als

*) Two per Cent. Edinburgh Revenue January 1868 p. 246 und 248.

Grund dieser ausserodentlichen Vermehrung der Geisteskranken in Frankreich hervorgehoben: Nicotinvergiftung, allgemeines Wahlrecht (!) und die überhand genommene Sucht, durch Speculation anstatt durch Arbeit reich zu werden. Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass im Jahre 1835 beim Steuerertrag vom Tabak in Höhe von 70 Millionen Fr. in den Anstalten nur 10,539 Geisteskranke aufgezeichnet wurden, während 1860 neben einer Tabakssteuer von 184 Millionen Ertrag 30,239 in Anstalten aufgenommene Geisteskranke sich vorfinden. Dass man das allgemeine Wahlrecht als Ursache mit herbeizieht, zeigt wohl nur, dass man vor einem ungelösten Problem steht. Die Ansprüche der Civilisation verlangen ihre Opfer: und die allgemeine Zunahme der Geisteskranken weit über das Steigen der Bevölkerungsziffer hinaus ist eine überall constatirte Thatsache. Sie geht nicht Frankreich allein an.

6) Die Entvölkerung des platten Landes in Frankreich.
De la lenteur relative de l'accroissement de la population de France et de l'émigration dans les villes. Discussion dans la société d'économie politique. Journal des Écon. Fevrier 1867 p. 297 sqq.
La dépopulation des campagnes est-elle à desirer on à regretter, par Ch. Le Hardy de Beaulieu. Journal des Écon. Septembre 1867 p. 332 sq.
La nature de l'impôt et la dépopulation des campagnes, par M. Leonce de Lavergne. Journal des Écon. Août 1867 p. 90 sq.

Es ist gegenwärtig wiederholt die Frage in Frankreich zur Erörterung gekommen, ob die Verminderung der Landbevölkerung als eine günstige oder als eine beklagenswerthe Thatsache anzusehen sei. Die Frage, wie sich auch Le Hardy de Beaulieu im obigen Artikel ausspricht, kann nicht wohl im Allgemeinen beantwortet werden. Es kommt auf die verschiedenen Ursachen der Abnahme der Agriculturbevölkerung an, und wird namentlich für die verschiedenen Länder und Districte eine verschiedene Beurtheilung zulassen. Für Frankreich steht die Thatsache zunächst fest, dass bei nur langsam zunehmender Bevölkerung im Allgemeinen seit den letzten 15 Jahren die Abnahme der Agriculturbevölkerung eine sehr bedeutende ist. Leonce de Lavergne, in der Bevölkerungsfrage und den landwirthschaftlichen Verhältnissen von Frankreich eine Autorität ersten Rangs, stellt eine Vergleichung zwischen Belgien und Frankreich in diesen Beziehungen an, welche sehr zu Ungunsten Frankreichs ausfällt. Nach ihm erhebt sich die eigentliche Landbevölkerung in Frankreich auf nur 36 Einwohner auf 100 Hectaren, während sie vor 15 Jahren 40 betrug; in Belgien ist sie die doppelte. Gleichzeitig finden sich dieselben Ursachen, welche in Frankreich dahin wirken, sei es die Bevölkerung zu beschränken oder sie zur Veränderung des Orts zu bewegen, nicht in dem Grade in Belgien vor. Der Gesammtbetrag des Budgets, welcher in Frankreich 60 Fr. auf den Kopf erreicht, überschreitet in Belgien nicht 30 Fr. Dasselbe Verhältniss stellt sich für die unproductiven Ausgaben heraus. Die Ausgaben für's Militär und die öffentliche Schuld, welche in Frankreich 30 Fr. auf den Kopf über-

schreiten, kommen in Belgien nur auf die Hälfte. Agricultur wie Industrie hält de Lavergne für weit blühender in Belgien, als in Frankreich. Das Land bringt in Belgien im Durchschnitt zweimal mehr hervor und die landwirthschaftliche Production befindet sich dort in einem beständigen Fortschritt, was schon aus der Höhe der Pachtungen sich ergiebt. Während in Frankreich die uncultivirten Ländereien noch den fünften Theil der Bodenfläche bilden, machen sie in Belgien nur den zehnten Theil aus. Die unproductive Brache, die in Frankreich sich über fünf Millionen Hectaren ausdehnt, ist in Belgien gleich Null. In Belgien hat die Industrie Riesenfortschritte gemacht und nimmt die meisten Hände in Anspruch. Wenn ein belgischer Ackerbauer das platte Land verlässt, so findet er anderswo Gelegenheit, seine Arbeitskräfte nützlich zu verwerthen. In Belgien ist nach de Lavergne das Kapital, welches bei der landwirthschaftlichen Production thätig ist, im Durchschnitt um dreimal höher, als in Frankreich, und lässt nicht nach, sich zu vergrössern. Er zweifelt selbst, ob in Frankreich die Industrie seit den letzten funfzehn Jahren einen Theil der Arme gewonnen hat, welche der Ackerbau verlor. Er findet verschiedene Ursachen auf, welche ihm genügend erscheinen, die wirthschaftlich für das Land nachtheilige Abnahme der Landbevölkerung zu erklären.

Obwohl die ungünstige Erklärung der Verminderung der Agriculturbevölkerung Frankreichs nicht allseitig getheilt wird, so ist doch de Lavergne ein zu unabhängiger Charakter und eine zu bedeutende Autorität und die Sache von zu grosser Tragweite, als dass wir nicht kurz seine Auffassung über die Art und Weise wiedergeben sollten, wie der der Landwirthschaft verlorene Theil seiner Bevölkerung aufgebraucht und verwendet worden ist.

Der Ursachen erste und unproductivste ist der Krieg, horrida bella. Frankreich verlor seit 15 Jahren in den Kriegen im Orient, Italien, China, Mexico und in dem Garnisonleben, bisweilen ebenso mörderisch als der Krieg selbst, 4 oder 500,000 Menschen in der Blüthe des Alters, welche fast sämmtlich von der Landbevölkerung geliefert wurden. Ausser dass dieser Theil der Bevölkerung als der zahlreichste und gesundeste der Aushebung die meisten tüchtigen Menschen giebt, so hat auch das System der Befreiung vom Militärdienst den wohlhabenderen Familien in Frankreich gestattet, ihre Kinder loszukaufen. Die Last fällt fast ganz und gar auf die ärmeren Familien *). Aber nicht allein diese halbe Million Menschen würde fehlen, sondern sie hat auch die Nachkommenschaft derselben mit sich entführt, welche sie gehabt haben würde **).

---

*) Das Verhältniss der Loskaufungen, verglichen mit dem Contingent, ist im mittleren Durchschnitt 20%, aber in gewissen Departements steigt es bis auf 40%, in andern fällt es unter 10%.

**) Welche Bedeutung die durch Krieg, Garnison- und Lagerdienst Frankreich verlorene Bevölkerung zu bedeuten hat, darüber noch ein Wort. Vor 1847 wuchs die Bevölkerung nach den Zählungen um 200,000 Seelen pro Jahr im mittleren Durchschnitt. Von 1847 bis 1851 war die jährliche Zunahme nicht mehr als 75,000 und von 1851 bis 1856 nur 50,000 — in diese Periode fällt gleichwohl der Aufschwung von Handel, Industrie und Finanzunternehmungen. Von 1856 bis 1861 stieg sie wieder auf 135,000 jährlich, und nach der letzten Volkszählung im Jahre 1866 hat sie sich, von den annektirten Provinzen abgesehen, auf derselben Ziffer

Eine zweite Ursache bildet die ungeheure Kapitalvernichtung durch das Steigen der unproductiven Ausgaben. Vor dem Menschen verliess das Kapital die Felder; es wurde in den Ausgaben für das Militär, in den Zerstörungen von Paris und in abenteuerlichen Speculationen, sowohl in Frankreich als im Ausland, verloren. Ein Viertel wurde davon vielleicht in nützlichen Unternehmungen angelegt, wie bei den Eisenbahnen, aber die drei andern Viertel sind verschwunden. Dies Kapital fehlt zumal der Agricultur. Die grosse Majorität der Kapitalisten, kleine wie grosse, verwendet ihr Geld nicht mehr auf das Land, sei es unter der Form von Kauf oder unter der des Darlehns, oder unter der Form von Verbesserungen des Grund und Bodens. Die Neigung des französischen Kapitalisten für andere Kapitalanlagen zeigen wieder die glänzenden Resultate der jüngsten Anleihe des Kaiserreichs. Das landwirthschaftliche Kapital in Frankreich vermindert sich mehr, als es wächst. So Leonce de Lavergne. Er schliesst seinen Aufsatz mit folgenden tragischen Worten: Wollt ihr die 2 Millionen Einwohner wieder finden, welche unsere Campagnen verloren haben seit 15 Jahren, so suchet sie nicht in den Ateliers der Industrie. Sie sind unter den Soldaten, welche die Kasernen bevölkern, in der Menge der kleinen Geschäftsleute, welche die Centralisation vervielfältigen, in den Zerstörern von Paris, unter der Bevölkerung der Städte in jener trägen und parasitischen Bevölkerung, welche die grossen Centren an sich ziehen, und endlich in den Hospitälern, wo in grosser Zahl diese Existenzen zu Grunde gehen.

Als Abhülfsmittel schlägt er vor: 1) die Reduction des Effectivstandes der Armee auf 350,000 Mann und selbst darunter und 2) die Unterdrückung von 2 bis 3 Millionen unproductiver Ausgaben — fromme Wünsche für das Kaiserreich. K—n.

erhalten, so dass gegenwärtig, die Zunahme der Bevölkerung überhaupt ausser Ansatz gelassen, das Steigen der Bevölkerungszunahme um 65,000 hinter der vor 1847 zurücksteht. Die Erscheinung des Ortswechsels der Bevölkerung wird durch folgende Ziffern charakterisirt. Im Jahre 1856 hatten 45 Departements zusammen 447,000 Einwohner in fünf Jahren verloren. Das Departement der Seine war für sich allein um 305,000 gewachsen. 1861 fiel die neue Verminderung von zusammen 100,000 Einwohnern auf 29 Departements, das Departement der Seine hatte dagegen 226,000 gewonnen. 1866 haben dreissig der alten Departements zusammen 103,000 verloren, das Departement der Seine dagegen 193,600 gewonnen. Aus der neuen Volkszählung geht hervor, dass die 45 Städte Frankreichs mit über 30,600 Seelen, Paris mit eingeschlossen, in den letzten fünf Jahren um 312,600 Einwohner gewachsen sind; in der vorhergehenden Periode waren sie um 363,000 gestiegen. Frankreich steht unter den europäischen Nationen in Hinsicht auf die Zahl der Geburten auf der untersten Staffel. Es steht dagegen obenan für die geringe Zahl der Todesfälle. Vid. Sur le dénombrement de la population en 1866, par L. de Lavergne. Journal des Écon. Juillet 1867. Hinsichtlich der Ergebnisse der letzten Volkszählung vergleiche noch den Aufsatz des Chefs der allgemeinen Statistik von Frankreich: Des conditions d'accroissement de la population Française comparée aux autres populations européennes im Juni- und August-Heft des Journal des Écon. von 1867 p. 356 sqq. und 205 sqq.

IV.

Die Ernten im Grossherzogthum Sachsen 1861 bis 1867.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

In gerechter Würdigung des grossen praktischen und wissenschaftlichen Werthes einer landwirthschaftlichen Produktionsstatistik hat das Grossherzogliche Staatsministerium seit dem Jahre 1861 regelmässige Erhebungen über den jährlichen Anbau und Ertrag der hauptsächlichen Nährfrüchte organisirt.

Das statistische Bureau glaubt durch die zusammenfassende Darstellung der nunmehr seit sieben Jahren erhobenen Nachrichten nicht nur die Landeskunde des Grossherzogthums Sachsen wesentlich zu bereichern und einen willkommenen Beitrag auf einem schwierigen und wenig angebauten Felde der Statistik zu liefern, sondern hat durch die Veröffentlichung dieser Arbeit gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt zugleich die Freude, den Dank der Wissenschaft einem sorgsamen Förderer aller liberalen Bildung und wohlwollenden Pfleger auch unserer Bestrebungen zu einem Tage abzustatten, wo derselbe unter freudiger Theilnahme des ganzen Landes auf seine fünfundzwanzigjährige segensreiche Thätigkeit als Leiter der Regierung dieses Staates zurückblicken kann *).

Wenn gleich die nachstehend mitgetheilten Resultate sich noch bei Weitem nicht zu der Vollständigkeit und Genauigkeit erheben, welche von dem Material einer vollkommenen Erntestatistik verlangt werden müssen, so wird sich doch zeigen, dass die Erhebungen mit einer Sorgfalt ausgeführt sind, wie sie für grössere Distrikte und in regelmässiger Folge bis jetzt nur selten aufgewendet wurde, und dass die Ergebnisse derselben hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit zu praktischen und theoretischen Schlussfolgerungen sich den besten bis jetzt zur öffentlichen Kenntniss gelangten Arbeiten dieser Art an die Seite

*) Herr Staatsminister von Watzdorf trat am 6. October 1843 in den weimarischen Staatsdienst.

stellen dürfen. Jedenfalls müssen die, mindestens in ihren Endresultaten, wenig befriedigenden Versuche, welche bisher auf dem Gebiete der Erntestatistik angestellt wurden [1]), dazu ermuntern, möglichst viel zu weiteren Arbeiten brauchbares Material herbeizuschaffen.

Die Erhebungen über Ertrag und Anbau der wichtigsten Nahrungsfrüchte wurden angeordnet durch Ministerialrescript vom 23. April 1861 an die Direktoren der fünf Verwaltungsbezirke, in welche das Land getheilt ist, und von denen der erste und zweite den weimarischen, der dritte und vierte den eisenacher, der fünfte den neustädter Kreis des Grossherzogthums bildet.

Zu diesem Zweck wurden zwei Formulare entworfen, von welchen das erste folgendes Schema darstellt:

Uebersicht des Ernteertrages in dem Gemeindebezirke von ________ im Jahre 186__

Nummer.	Fruchtgattung.	Bestellte Acker à 140 □R.	Ertrag pro Acker in				Ganzer Ertrag des Gemeindebezirks in			Bemerkungen.
			Schocken.	Scheffeln ……….er Maas.	Metzen ……….er Maas.	Centnern.	Schocken	Scheffeln ....Maas.	Centnern.	
1.	Weizen . .					—			—	
2.	Roggen (Korn)					—			—	
3.	Gerste . . .					—			—	
4.	Hafer . . .					—			—	
5.	Erbsen . .					—			—	
6.	Kartoffeln .		—			—	—		—	
7.	Winterölfrucht		—			—	—		—	
8.	Futterkräuter (in Heu reducirt 5 Ctr. grün = 1 Ctr. dürr).		—	—	—		—	—		
9.	Heu u. Grummet (von den Wiesen).		—	—	—		—	—		

.... am ..... ten .... 186__

Der Gemeindevorstand daselbst.

1) Ueber die bisherigen Leistungen in der Erntestatistik s. J. Conrad, Die Statistik der landwirthschaftlichen Production, in Hildebrand's Jahrbüchern f. Nationalökon. u. Stat. Bd. X (1868) S. 112 ff.

Dieses Formular ist alljährlich von den Bezirksdirektoren an die Vorstände der 627 Gemeinden des Landes zu vertheilen. Die Bürgermeister sämmtlicher Ortschaften in den einzelnen Justizämtern des Verwaltungsbezirks sind dann von den Direktoren zusammenzuberufen, über die Wichtigkeit der Aufnahmen aufzuklären und über den Gebrauch des Formulars zu instruiren. Dieses muss möglichst sorgfältig und genau ausgefüllt bis zum 15. November jeden Jahres der Bezirksdirektion eingesendet werden.

Ueber die Art, wie die Ermittelung der zur Ausfüllung des Schemas nöthigen Data geschehen soll, ist in der Verordnung nichts Näheres bestimmt, und auch von den Bezirksdirektoren wird dieselbe dem Ermessen der Gemeindevorstände in der Regel anheimgestellt. Diese verfahren, wie eingezogene Erkundigungen ergeben, dabei entweder so, dass den Ortseingesessenen in der Gemeindeversammlung die Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden, oder dass die Eintragungen nach Anhörung der Feldgeschwornen und geeigneter Personen aus der Zahl der Grundbesitzer erfolgen (dies ist namentlich in Städten und grösseren Orten der Fall), oder aber die Ortsvorsteher füllen das Formular nach ihren eigenen Erfahrungen und Kenntnissen von den Verhältnissen in der Gemeinde aus. Der letztere Weg muss in kleinen Gemeinden sogar als ein verhältnissmässig sicherer angesehen werden, denn hier weiss der Bürgermeister die Anbau- und Ertragsverhältnisse der Feldmark fast ausnahmslos mit ziemlicher Zuverlässigkeit in Erfahrung zu bringen, gehört durchgängig zu den gebildetesten und vertrauenswürdigsten Mitgliedern der Gemeinde, und das Motiv zu unrichtigen Angaben aus Steuerfurcht, Misstrauen u. dgl. Gründen ist bei seinen Angaben weniger wirksam, als bei denen der Gemeindeglieder selbst. Für grössere Orte ist das als zweites angegebene Verfahren jedenfalls das empfehlenswertheste. Das erste Verfahren ist prinzipiell gewiss das richtigste, aber in Gemeinden mit zahlreichen Familien steht ihm die Schwierigkeit der praktischen Ausführung und überall der Umstand entgegen, dass, namentlich bei amtlich angestellten Ermittelungen, die Landleute nur zu geneigt sind, ungenaue Auskunft zu ertheilen. Nach der übereinstimmenden Ueberzeugung der Sachverständigen werden die amtlich erhobenen Erträge von den wirklichen bedeutend übertroffen. Als eine competente Stimme über diesen Punkt wollen wir ein Gutachten des landwirthschaftlichen Hauptvereins des neustädter Kreises hier einschalten, jedoch mit der Reserve, dass dasselbe nur da seine volle Gültigkeit hat, wo das eben in Rede stehende Erhebungsverfahren zur Anwendung gekommen ist.

»Die Angaben der Gemeindevorstände«, sagt jenes Gutachten, »sind meist zu niedrig. Ein Theil der Landwirthe giebt seinen Ernteertrag nicht richtig an, weil er fürchtet, es möchten ihm danach höhere Steuern aufgelegt werden, der grösste Theil der Landwirthe aber führt nicht einmal genau Buch und Rechnung.« (NB. Da es sich hier nur um Anbau und Rohertrag der Hauptfrüchte handelt, so glauben wir, dass von kleinern Landwirthen die Angaben selbst ohne Buch und Rechnung zuverlässig gemacht werden könnten, wenn der gute Wille vorhanden ist.)

»Wie viel Prozent die Angaben zu niedrig sind«, fährt das Gutachten fort, »lässt sich schwer sagen. Es ist tief zu beklagen, dass eben noch solche und zwar nicht unbedeutende Uebelstände sich vorfinden; vorläufig lässt sich aber gar nichts thun. Es muss durch die fortschreitende Bildung das landwirthschaftliche Publikum nach und nach dahin kommen, dass dasselbe auch andere Interessen bezüglich des landwirthschaftlichen Gewerbes kennen lernt, die über das rein Materielle hinausgehen. Für jetzt ist es nur ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung, der im Stande ist, die Landwirthschaft auch von einem höheren Gesichtspunkte aus aufzufassen.«

Es steht also fest, dass die Sicherheit der Angaben zum Theil noch durch den Mangel an Bereitwilligkeit der Auskunftsertheilenden beeinträchtigt wird, und dass sie stellenweis auch durch die Unvollständigkeiten leiden mag, welche ungenaue oder fehlende Rechnungsführung für den Ueberblick der Wirthschaftsverhältnisse mit sich bringt. Wie viel stärker diese Momente in Ländern mit geringerer Volksbildung als Thüringen, das in dieser Beziehung eine der höchsten Stufen einnimmt, wirken mögen, lässt sich denken.

In Hinsicht auf jenes zweite Moment ist es unzweifelhaft, dass nicht alle Angaben, welche in unserem Formular verlangt werden, durch den mangelhaften Einblick der Landwirthe in ihren eigenen Betrieb gleich stark affizirt werden. Das Schema bezieht sich auf den Anbau und Ertrag von neun Fruchtgattungen, wie man sieht, die vier Hauptgetreidearten, die als Nahrung grade in Thüringen sehr wichtigen Kartoffeln, ferner Erbsen, Winterölfrucht, dann Futterkräuter und Heu. In der ersten Columne sollen die angebauten Flächen nach weimarischen Ackern, einem überall im Lande gebräuchlichen oder mindestens genau bekannten Feldmaass, angegeben werden. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass die hierauf bezüglichen Angaben erheblich von der Wahrheit abweichen werden, denn das Land ist in den letzten Jahrzehnten, bis auf wenige noch rückständige Gemeindefluren, speziell vermessen und neu katastrirt, so dass wohl ein Jeder nicht

nur den Umfang seines Besitzes, sondern auch den der mit den verschiedenen Früchten bestellten Theile ziemlich sicher anzugeben vermag, und wenigstens in den Landgemeinden werden die Anbauverhältnisse auch durch den Ortsvorstand leicht zu ermitteln sein, so dass bedeutende Unrichtigkeiten in den Angaben bald corrigirt werden könnten. Dabei wollen wir uns freilich nicht verhehlen, dass eine Summirung vieler kleiner Ungenauigkeiten schon eine beträchtliche Differenz ergeben kann.

Die zweite und dritte Hauptcolumne des Formulars beziehen sich auf den Ertrag, der in ortsüblichem Maass angegeben werden und später durch die Bezirksdirektionen auf das Landesmaass reduzirt werden soll, und zwar die vordere Columne auf den Ertrag pro Acker, die dritte auf den Gesammtbetrag; zwei Grössen, die sich gegenseitig ergänzen und von denen nur die eine direkt, die andere durch Vergleichung mit dem Areal zu ermitteln sein wird. Die Angabe der Scheffelzahl für die Quercolumnen 1 bis 7 wird von Jedem, der seine Culturfläche und das ausgedroschene Quantum Körner und Erbsen und seine Kartoffelernte kennt, mit Leichtigkeit gemacht werden können, zumal die Berichte nur bis zum 15. November[2]), also so spät eingegeben zu werden brauchen, dass die Fruchtbarkeit seines Ackers wenigstens nach den vorläufigen Ergebnissen des Erdrusches Jedem bekannt sein muss. Weniger unbedenklich ist die Sache bei den Angaben über die geernteten Schock Stroh und die Centnerzahl des Dürrfutters. Nicht alle Landwirthe werden sich die Mühe nehmen, die geernteten Schock Stroh zu zählen oder gar darauf zu achten, dass die Bunde gleich gross gemacht werden; vielleicht der kleinste Theil der Landwirthe aber wird im Stande sein, das Gewicht der gewonnenen Futterkräuter auf Heu reduzirt und des Heus und Grummets von den Wiesen mit einiger Genauigkeit anzugeben. Ein grosser Theil dieser Ernte wird nicht einmal in vollen Wagenladungen eingefahren, sondern allmählig, Tag für Tag, grün verfüttert, und nur im verhältnissmässig seltenen Falle des Verkaufs von Heu und Dürrfutter hat der Landwirth das Interesse, das Gewicht einer Wagenladung zu berechnen. Wenn sich auch bei gutem Willen die Erträge in den meisten Fällen nicht allzu schwer werden feststellen lassen, so scheint es uns doch gewagt, in diesem Punkt irgendwie zuverlässige Nachrichten zu erwarten. Auch nach der Ansicht Sachverständiger sind gerade diese Angaben die unsichersten, und merkwürdiger Weise soll hierbei noch die Besorgniss

2) In Wirklichkeit werden die Nachrichten oft erst zu einem späteren Termine eingereicht, was für die Sicherheit der Angaben gewiss nur förderlich sein kann.

der Landwirthe mitwirken, dass die Behörden aus dem Futterquantum Rückschlüsse auf ihren Viehstand — der doch schon anderweitig, wenn auch zu ungünstiger Zeit, ermittelt wird — machen möchten[3]).

Wir kommen also bezüglich der Eintragungen in das vorgelegte Formular zu dem Gesammtresultat, dass wir die Zahlen über die bebauten Flächen mit ziemlicher Zuversicht, die Erträge in Scheffeln mit der Reserve, dass sie durchgängig zu niedrig sind, die Strohgewinnung mit einigem, die Centnerzahl des Dürrfutters mit bedeutendem Misstrauen aufnehmen müssen.

So sind also die Zahlen beschaffen, welche von den Gemeindevorständen gesammelt, in die Urliste, so zu sagen, eingetragen und den Bezirksdirektionen eingereicht werden. Diesen liegt nun die rechnerische Prüfung, Vornahme der nöthigen Maassreduktionen und die Zusammenstellung der Resultate in ein zweites Formular ob, dessen Rubriken ganz denen des Formulars Nr. 1 entsprechen und nur die Ziffern nach der Reihenfolge der einzelnen Gemeinden und für die Aemter und den ganzen Bezirk summirt zeigen. Diese Uebersicht soll zunächst dem Bezirksausschuss, einem von den Gemeinden und Höchstbesteuerten des Bezirks gewählten, dem Bezirksdirektor berathend und controlirend zur Seite stehenden Collegium, vorgelegt und dessen Gutachten behufs etwaiger Correcturen u. dgl. gehört werden. Sodann gehen die Acten an den Fachreferenten im grossherzoglichen Staatsministerium, der die Listen jeden Orts sorgfältig prüft, mit den vorjährigen vergleicht und unvollständige oder unglaubwürdige zur Correctur resp. Erneuerung der Aufnahmen zurückschickt. Die Acten beweisen, dass diese Revision seit dem Beginn der Aufnahmen mit einer Sorgfalt geschieht, welche nicht bureaumässige Routine, sondern nur wirkliches Interesse an der Sache eingeben kann. Nur ganz vereinzelt dagegen finden wir Fälle, wo sich Gemeindevorstände in der Verbesserung offenbar unrichtiger Angaben schwierig zeigten. Nach Erledigung dieses Geschäftes werden endlich die Hauptresultate für das Grossherzogthum nach dem Schema des Formulars Nr. 1 zusammengestellt und die wichtigsten Zahlen in den offiziellen Blättern veröffentlicht.

---

3) Die Zahl solcher Leute, welche albern und muthwillig absichtlich verkehrte Angaben machen, ist jedenfalls nur eine kleine. Die meisten Angaben werden aus Misstrauen nur zu niedrig gemacht. Da aber das Misstrauen überall ziemlich gleich stark wirkt, so sind diese Angaben für die Statistik schon dadurch von Werth, dass sich aus ihnen eine Reihe von Verhältnissen, wie z. B. das Verhältniss des Anbaus verschiedener Fruchtgattungen, das Ertragsverhältniss verschiedener Gegenden richtig erkennen lässt.

Auf diese Weise wurden also die von uns hier bearbeiteten Zahlen gewonnen, denen wir diese ausführliche Darstellung des Aufnahmeverfahrens mit gutem Grunde haben vorangehen lassen; denn nur, wenn man die Entstehung statistischer Data kennt, kann man ihren Werth beurtheilen. Schlüsse aus den dargebotenen Zahlen zu ziehen, ist mehr oder weniger jeder aufmerksame Leser im Stande, die Entstehungsgeschichte der Zahlen kann ihm aber nur von dem mitgetheilt werden, welcher sie selbst gesammelt hat. Zugleich glauben wir gezeigt zu haben, dass Organisation und Ausführung dieser Erntestatistik so gut sind, wie man von amtlichen Erhebungen, welche ohne Aufwand ausserordentlicher Kosten gemacht werden sollen, nur immer erwarten kann. Zu wünschen bliebe vielleicht noch eine etwas stärkere Einwirkung auf die Gemeindevorstände zur Erzielung eines gleichmässigeren rationellen Verfahrens bei den Eintragungen (mit Wahrung der für Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nöthigen Freiheit) und dann eine irgendwie geregelte Heranziehung der landwirthschaftlichen Vereine, deren Theilnahme an den Ermittelungen übrigens schon jetzt eine rege und anerkennenswerthe ist.

Die bestellten Flächen.

Wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, beziehen sich unsere Ernteermittelungen nur auf einen Theil der überhaupt bestellten Ackerfläche und auf die Wiesen; sie fehlen für denjenigen, kleineren und minder wichtigen Theil des Ackerlandes, welcher mit Bohnen, Linsen, Wicken, Mohn, Flachs, Hanf und anderen Handelsgewächsen, sowie mit Rüben, Kraut, Gemüse u. s. w. bestellt ist, sowie für das sämmtliche Brachland. Da nun in den Katastralauszügen Nachrichten über Vertheilung der Gesammtfläche in Acker, Wiese, Wald und unbestelltes Land vorhanden sind, so liegt es nahe, diese herbeizuziehen, um erstens den Antheil der von uns betrachteten Fläche am Gesammtareal zu ermitteln, dann durch Abzug des hier in Betracht kommenden Ackerlandes von der ganzen Ackerfläche den übrig bleibenden Theil zu finden und endlich, bei den Wiesen, die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate zu vergleichen. Nach diesen Gesichtspunkten sind die Tabellen sub I—III aufgestellt, aus denen wir zunächst die Culturverhältnisse nach den Katastralangaben ersehen, dann die Flächen des mit den in Rede stehenden neun Fruchtgattungen bebauten Landes sowie der Wiesen nach den Ernteerhebungen und das Verhältniss dieser Flächen zu den Katastralflächen.

I. Culturland nach den Katasterangaben.

Vertheilung der Gesammtfläche.	Weimarische Acker-Fläche des				Es betragen % des Gesammtareals		
	Ackerlandes.	Wiesenlandes.	sonstigen Areals.	Gesammt-areals.	das Ackerland.	Wiesenland.	sonstiges Areal.
Weimarischer Kreis . .	421987	39036	164753	625776	67,44	6,23	26,33
Eisenacher Kreis . . .	177955	46093	201377	425425	41,83	10,83	47,34
Neustädter Kreis . . .	98679	32107	89154	219940	44,87	14,59	40,54
Grossh. Sachsen-Weimar .	698621	117236	455284	1271141	54,96	9,22	35,82

II. Ackerland nach den Ernteerhebungen.

a) Absolute Zahlen.

Anbau der Hauptgattungen der Feldfrüchte.	Es wurden als Ackerland angegeben weimarische Acker						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	290674	300992	308369	308024	307296	305906	305464
Eisenacher Kreis . . .	132285	132265	137287	134700	135409	134604	135701
Neustädter Kreis . . .	80164	77987	77941	79746	80230	79965	79603
Grossh. Sachsen-Weimar .	503123	511244	523597	522470	522935	520475	520768

b) Relative Zahlen.

(Verhältniss zu den Katastralangaben.)

Antheil der Hauptfeldfrüchte am Ackerlande.	Das bei den Ernteerhebungen ermittelte Ackerland beträgt % des Ackerlandes nach den Katastralangaben:						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	68,88	71,33	73,08	72,99	72,82	72,49	72,39
Eisenacher Kreis . . .	74,34	74,32	77,15	75,69	76,09	75,64	76,26
Neustädter Kreis . . .	81,24	79,03	78,98	80,81	81,30	81,04	80,67
Grossh. Sachsen-Weimar .	72,02	73,18	74,95	74,79	74,85	74,50	74,54

III. Wiesenland nach den Ernteerhebungen.

a) Absolute Zahlen.

Landestheile.	Es wurden als Wiesenland angegeben (bei den Ernteerhebungen) weimarische Acker:						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	33027	33315	35027	34542	34137	34164	32822
Eisenacher Kreis . . .	39773	39916	39211	39513	39379	39652	39786
Neustädter Kreis . . .	29900	29045	29555	29481	29346	28972	29057
Grossh. Sachsen-Weimar .	102700	102276	103793	103536	102862	102788	101665

b) Relative Zahlen.

(Verhältniss zu den Katastralangaben.)

Landestheile.	Das bei den Ernteerhebungen ermittelte Wiesenland beträgt % des Wiesenlandes nach den Katastralangaben:						
	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Weimarischer Kreis . .	84,61	85,34	89,73	88,49	87,45	87,52	84,08
Eisenacher Kreis . . .	86,29	86,60	85,07	85,72	85,43	86,03	86,32
Neustädter Kreis . . .	93,13	90,46	92,05	91,82	91,40	90,24	90,50
Grossh. Sachsen-Weimar .	87,60	87,24	88,53	88,31	87,74	87,68	86,72

Daraus ergiebt sich, dass das Areal, welches den Ernteermittelungen unterliegt, ohngefähr 49 %, also beinahe die Hälfte des gesammten ausmacht. Das mit jenen neun Hauptnahrungsfrüchten (incl. Oelsaat) bestellte Ackerland beläuft sich nach diesen Berechnungen auf etwas weniger als drei Viertheile des nach den Katastern überhaupt vorhandenen Ackerlandes, und, da dieses wiederum ein wenig über die Hälfte des Gesammtareals betragen soll, werden dem Anbau jener Fruchtgattungen etwa drei Achtel der Gesammtfläche des Grossherzogthums gewidmet. Die Wiesen nehmen nach den Katastern $9^1/_4$ % des Areals ein, nach den Ernteerhebungen nur ca. $7^1/_2$ %. Diese Differenz ist allerdings auffallend und wir müssen einen Theil derselben wohl auf die Mangelhaftigkeit unserer, jedenfalls eher zu niedrigen als zu hohen Angaben setzen, wir müssen dabei aber auch bedenken, dass die Kataster sich durchweg auf einen früheren Zeitpunkt als unsere Ermittelungen beziehen, und dass unterdess die Umlegung des Wiesenlandes zu Acker unzweifelhaft bedeutende Fortschritte gemacht hat. Ein Theil dieser Differenz ist also dem Ackerlande zuzulegen, welches jetzt gewiss einen grösseren Theil der Gesammtfläche occupirt, als den von den Katastern nachgewiesenen[4]). Ziehen wir nun noch den Umstand in Betracht, dass das mit den neun Hauptfrüchten bestellte Ackerland in Wirklichkeit etwas grösser sein mag, als unsere Ziffern besagen, so werden wir also daran festhalten dürfen, dass der Anbau der vier Getreidearten, der Erbsen, Kartoffeln, Winterölfrucht und der Futterkräuter drei Viertheile der im Grossherzogthum als Acker bearbeiteten Fläche und etwas über drei Achtel der gesammten Fläche einnimmt, dass also dem Anbau der übrigen auf Ackerland gezogenen Feldfrüchte und der Brache ein Viertheil der Feldfläche und etwas über ein Achtel des Gesammtareals gewidmet ist.

Die Vertheilung jener drei Viertheile des Ackerlandes auf die einzelnen Feldfrüchte, welche nach absoluten und relativen Zahlen in den Tabellen IV a und b dargestellt wird, ist natürlich eine sehr verschiedene.

---

4) Im Artlande nach den Katasterangaben ist auch das Weinbergsland enthalten, das aber 1863 nur 570 w. A. umfasste. S. Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. VII (1866) S. 349. Dass die Angaben bei den Ernteermittelungen betreffs der Wiesen nicht ganz genau sind, bezeugen die Schwankungen der Ziffern für die einzelnen Jahre, welche in der Wirklichkeit nicht so bedeutend sein können. Dass im Ganzen die Wiesen abnehmen, geht auch aus unsern Ziffern hervor. Zu berücksichtigen ist immer, dass in den ersten Jahren, namentlich 1861, in Anbetracht der Neuheit der Aufnahmen, die Ziffern weniger zuverlässig sein werden, als später.

IV. Bestellung des Ackerlandes im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

a) Absolute Zahlen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Es wurden angegeben weimarische Acker als bestellt mit							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winterölfrucht.	Futterkräutern.
1861	61187	98843	103997	107563	14420	43595	9143	64375
1862	64859	125683	85022	102339	16222	45697	8441	62981
1863	65280	129306	86839	102500	16000	46522	9183	67967
1864	64225	128522	86996	104592	17856	46977	8815	64487
1865	63968	128442	86188	106272	15878	47864	9116	65207
1866	64019	130141	84112	105809	17192	48656	9629	60917
1867	62551	129049	82523	106085	17104	50091	6782	66583
Durchschnittlich 1861/67	63727	124284	87954	105023	16382	47058	8730	64646

b) Relative Zahlen.

(Verhältniss zur gesammten als Acker angegebenen Fläche.)

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Es nahmen % der bestellten Ackerfläche ein							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winterölfrucht.	Futterkräuter.
1861	12.16	19,65	20,67	21,36	2,87	8.67	1,82	12,80
1862	12,69	24.58	16,63	20.02	3,17	8,94	1,65	12,32
1863	12.47	24,69	16,58	19,58	3,06	8,89	1,75	12,98
1864	12,29	24,60	16,65	20,02	3,42	8,99	1,69	12.34
1865	12.23	24,56	16,48	20,32	3,04	9,15	1,75	12,47
1866	12.30	25,01	16,16	20,33	3,30	9,35	1,85	11,70
1867	12,01	24,78	15,85	20,37	3,28	9,62	1,30	12,79
Durchschnittlich 1861/67	12,31	24,00	16,99	20,28	3,16	9,09	1,69	12,48

Selbstverständlich occupirt unsere hauptsächliche Brodfrucht, der Roggen, davon den grössten Theil der Fläche, fast ein Viertheil (demnach ca. $^3/_{16}$ des gesammten Artlandes), nächstdem kommt der Hafer mit einem Fünftel, die Gerste mit etwas über ein Sechstel, der Weizen und die Futterkräuter mit ca. einem Achtel. Die Kartoffeln occupiren weniger als ein Zehntel des in Rede stehenden Areals, ein Verhältniss, welches man bei dem hervorragenden Platze, den die Kartoffel in der Ernährung namentlich der thüringischen Bevölkerung einnimmt, wohl grösser erwarten könnte. Indess findet dies seine Erklärung darin, dass durch den Kartoffelbau auf derselben Fläche bekanntlich eine bedeutend grössere Menge Nahrungsstoff gewonnen wird, als durch den Körnerbau. Vergleichen wir die Anbauverhältnisse nach der Bewegung in den einzelnen Jahren, so finden wir eine sehr entschiedene und stetige Ausdehnung des Anbaus namentlich bei den Kartoffeln, auch der Roggenbau scheint nach Ausdehnung zu streben, während Weizen etwas, Gerste ziemlich bedeutend an Terrain verloren hat; die anderen Früchte haben sich nahezu in demselben Umfange erhalten. Der auffallend schwache Roggenbau im Jahre 1861 hat darin seinen Grund, dass diese Frucht damals vielfach ausgewintert war und Sommerfrucht an deren Stelle trat, woher auch Gerste und Hafer in diesem Jahre eine ungewöhnlich grosse Fläche einnahmen.

Wesentlich verschieden ist auch die Benutzung des Feldbodens in den einzelnen Kreisen des Grossherzogthums, welche in den Tabellen V a und b zur Anschauung kommt.

(S. die Tabelle V a u. b auf folg. Seite.)

Man sieht, dass der eisenacher und der neustädter Kreis einen bedeutend grösseren Theil ihres Bodens auf den Bau der nothwendigsten Nährfrüchte, Roggen und Kartoffeln, verwenden, als das beim weimarischen Kreis der Fall ist, wo mehr Gerste und, wenigstens dem neustädter Kreis gegenüber, auch mehr Weizen gebaut wird. Ausser mit der Beschaffenheit des Bodens mag dies damit zusammenhängen, dass im weimarischen Kreis, wo überhaupt verhältnissmässig mehr Ackerfläche zur Verfügung steht, weniger Land auf die nothwendigsten Nahrungsmittel und ein grösserer Theil auf solche Früchte verwendet werden kann, die, wie Weizen und Gerste, mehr Handelsartikel sind. Der Bau von Erbsen wird im eisenacher, der von Winterölfrucht im neustädter Kreise am stärksten getrieben. Der auffallend geringe Futterbau des eisenacher Landes hat seinen Grund offen-

V. Bestellung des Ackers in den einzelnen Theilen des Grossherzogthums S.-Weimar.

a) Absolute Zahlen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Es wurden im Durchschnitt der Jahre 1861/67 bestellt weimarische Acker mit							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräutern.
Weimarischer Kreis . .	39711	63968	58451	58104	8996	24090	5981	44518
Eisenacher Kreis . . .	17649	38196	17770	29097	6218	13496	953	11230
Neustädter Kreis . . .	6367	22120	11733	17822	1168	9472	1796	8898

b) Relative Zahlen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Im Durchschnitt der Jahre 1861/67 nahmen % der bestellten Ackerfläche ein							
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräuter.
Weimarischer Kreis . . .	13,07	21,06	19,24	19,12	2,96	7,93	1,97	14,65
Eisenacher Kreis . . .	13,11	28,37	13,20	21,62	4,62	10,03	0,71	8,34
Neustädter Kreis . . .	8,02	27,87	14,78	22,45	1,47	11,94	2,26	11,21

bar in der grösseren Ausdehnung des Weidelandes und der Schwäche des Viehstandes[5]).

VI. Der Getreidebau im Grossherzogthum Sachsen.

Grossherzogth. S.-Weimar.	Mit Getreide bestellt waren weimar. Acker	Von der mit Getreide bestellten Fläche wurden bebaut weimarische Acker mit		Von der mit Getreide bestellten Fläche nahm ein % die	
		Winterfrucht (Weiz. u. Rogg.)	Sommerfrucht (Gerste u. Hafer)	Winterfrucht	Sommerfrucht.
1861	371590	160030	211560	43,07	56,93
1862	377903	190542	187361	50,42	49,58
1863	383925	194586	189339	50,68	49,32
1864	384335	192747	191588	50.15	49,85
1865	384870	192410	192460	49,99	50,01
1866	384081	194160	189921	50,55	49,45
1867	380208	191600	188608	50,39	49,61
Durchschnitt 1861/67	380988	188011	192977	49,35	50,65

Wenn wir den Getreidebau noch speziell betrachten, wie in Tabelle VI geschieht, so sehen wir denselben durchschnittlich drei Viertheile derjenigen drei Viertheile der gesammten Ackerfläche einnehmen, auf welche sich unsere Ermittelungen hier beziehen. Rechnet man davon Weizen und Roggen als Winter-, Gerste und Hafer als Sommerfrucht, so theilt sich das Getreideland ziemlich gleichmässig in diese zwei Hauptgattungen; die einzige bedeutende Differenz im Jahre 1861 wurde schon vorhin erklärt, sie ist der Auswinterung des Roggens zuzuschreiben.

Somit hätten wir wohl die wesentlichsten auf den Anbau bezüglichen Data zusammengestellt, und müssen es Fachmännern überlassen, durch Combinationen und Vergleichungen mit Erhebungen anderer Länder diejenigen weiteren Schlussfolgerungen zu ziehen, welche sich für den Landwirth aus ihnen ergeben können, deren Verfolgung aber nicht unmittelbare Aufgabe des Statistikers ist[6]).

5) Wege, Leeden und Triften, nebst Obstbaumanlagen betrugen im weimarischen Kreis 7,38, im eisenacher 9,80, im neustädter 3,67 % des Gesammtareals. Weiden allein lassen sich nach den Katasterangaben nicht ausscheiden. S. Statistik Thüringens. Jena (Frommann) 1866. Bd. I S. 72.

6) Die zur Vergleichung heranzuziehende Literatur ist namentlich: Zeitschrift des K. Preuss. Statist. Bureaus a. a. O. — Zeitschrift des K. Sächs. Statist. Bureaus Jahrg. 1861 S. 125 ff. — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern XV. Heft. 1866: „Die Ernten im Königreich Bayern und einigen andern Ländern." — Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgeg. vom Stat.-Topogr. Bureau. Stuttgart 1863 S. 426 ff.

Die Erträge der bestellten Flächen.

(S. Tabelle VII u. VIII auf den folg. Seiten.)

In den folgenden Tabellen VII und VIII sind diejenigen Zahlen dargestellt, welche sich über die Erträge der soeben nach ihrer Ausdehnung betrachteten Flächen aus dem vorhandenen Material, soweit dies brauchbar erschien, für das Grossherzogthum sowie die einzelnen Jahre und die Landestheile ziehen liessen. Wir sehen zunächst aus den absoluten Zahlen in Tabelle VII a, dass die grösste Scheffelmenge von den Kartoffeln geliefert wird, obgleich, wie wir sehen, diese nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Feldfläche einnehmen; diesen folgt der Hafer, der eine etwas geringere Fläche occupirt als der Roggen, und dann erst der letztere. Die Gerste, welche nur ca. 9 % weniger Land einzunehmen pflegt als der Roggen, liefert eine fast gleiche Scheffelmenge, der Weizen, mit circa der Hälfte so viel Fläche, bedeutend weniger an Körnerquantum. Die Feldfrüchte, nach Ertragsmengen geordnet, geben also eine andere Reihenfolge wie nach ihren Flächen geordnet, was von der sehr verschiedenen Ertragsfähigkeit herrührt. Nach den einzelnen Jahren geordnet, stellt sich diese Ertragsfähigkeit in Tabelle VII b dar. Danach hätte im Durchschnitt der sieben Jahre ein weimar. Acker an weimar. Scheffeln in runden Zahlen ertragen:

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winterölfrucht.
5	6	8½	10	4¾	45	5¼,

und da ein weim. Scheffel = 1.37 preuss. Scheffel, in letzterem Maasse:

6,8	8,2	11,6	13,7	6,5	61,6	7,2;

ferner die Futterkräuter 18 und das Heu 15 Centner auf dem weimar. Acker. Da ferner 1 weimar. Acker = 1,12 preuss. Morgen ist, so waren die Erträge nach preussischem Flächen- und Hohlmaasse folgende:

6,0	7,3	10,4	12,2	5,8	55,0	6,4

und 16,1 Centner an Futterkräutern, 13,4 an Heu.

Es muss der Beurtheilung von Landwirthen überlassen bleiben, ob diese Sätze der Tragfähigkeit des weimarischen Bodens entsprechen. Nach andern uns aus Thüringen vorliegenden Angaben[7]) nähern sich dieselben mit Ausnahme derer von Gerste und Kartoffeln überall nur der niedrigsten Schätzung. Man darf wohl sagen, dass dies Durchschnitts-

---

7) S. Die Land- und Forstwirthschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Sondersh. 1862. S. 163. Auch wissen wir zuverlässig, dass z. B. in der Gegend von Allstedt auf einzelnen Gütern in mittleren Jahren 16 Scheffel Roggen, d. h. das Sechszehnfache der Aussaat, geerntet werden.

VII. Erträge des Culturlandes im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

a) Im Ganzen.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Nach den Angaben der Gemeindevorstände wurden geerntet (incl. Aussaat) an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
1861	323521	500758	946091	1087730	66948	1926540	57888	1252739	1655382
1862	328781	779725	626645	1020284	70981	1488033	40225	1264733	1543530
1863	365493	954206	763653	1102889	95234	2487994	63203	1448032	1752466
1864	372914	942743	787050	1132970	92614	1794666	51890	1176553	1527820
1865	287735	737079	636390	898716	58120	2626907	46551	869524	1320167
1866	253782	619663	627259	1033799	82980	2036229	31452	1055460	1394622
1867	260360	766366	875510	1016811	75010	2423088	29182	1115097	1525173
Durchschnitt 1861/67	313227	757220	751800	1041885	77412	2111923	45770	1168877	1531309

b) Verhältniss zum Areal.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Von dem ermittelten Ernteertrage kommen auf 1 weim. Acker des mit der betr. Frucht bestellten Landes an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
1861	5,29	5,07	9.10	10,11	4,64	44.19	6,33	19.46	16.12
1862	5,07	6.20	7,37	9,97	4,38	32.56	4.77	20,08	15,09
1863	5,60	7,38	8.79	10,76	5,95	53.48	6.88	21,30	16.88
1864	5,81	7,34	9,05	10.83	5,19	38,20	5,89	18,24	14,76
1865	4,50	5,74	7,38	8,46	3,66	54,88	5,11	13,33	12,83
1866	3,96	4,76	7,46	9,77	4,83	41,85	3,27	17,33	13,57
1867	4,16	5,94	10,61	9,59	4,39	48.37	4,30	16,75	15 00
Durchschnitt 1861/67	4,92	6,09	8,55	9,92	4,73	44,88	5,24	18,08	14,89

VIII. Erträge des Culturlandes in den Kreisen des Grossherzogthums S.-Weimar.

a) Im Ganzen.

Landestheile des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.	Im Durchschnitt der Jahre 1861/67 wurden nach den Angaben der Gemeindevorstände geerntet (incl. Aussaat) an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
Weimarischer Kreis	218443	442922	554133	670917	48961	1106796	33175	860628	562645
Eisenacher Kreis .	59911	195439	117280	204002	23265	547378	4067	165907	625670
Neustädter Kreis .	34873	118859	80387	166966	5186	457749	8528	142342	342994

b) Verhältniss zum Areal.

Landestheile des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.	Von dem ermittelten Durchschnittsertrage der Jahre 1861/67 kommen auf 1 weim. Acker des mit der betr. Frucht durchschnittlich bestellten Landes an								
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futterkräuter in Heu reduz. Ctr. 5 Ctr. grün = 1 dürr.	Heu und Grummet von den Wiesen Ctr.
	Weimarische Scheffel.								
Weimarischer Kreis	5,50	6,92	9,48	11,55	5,44	45,94	5,55	19,33	16,62
Eisenacher Kreis .	3,39	5,12	6,60	7,01	3,74	40,56	4,27	14,77	15,79
Neustädter Kreis .	5,48	5,37	6,85	9,37	4,44	48,33	4,75	16,00	11,69

sätze für grössere Landstriche immer thun werden, weil in der Regel der schlechtere Boden überwiegt. Wie das Verhältniss des Ackerlandes nach Bonitätsklassen im weimarischen Lande sei, vermögen wir nicht anzugeben; die Gunst oder Ungunst der Witterung von 1861 bis 1867 zeigt das Verhältniss der Jahreserträge zu einander. Durchgängig in allen Früchten befriedigend ist nur die Ernte des Jahres 1863 zu nennen. In anderen Jahren stellen sich uns bei einzelnen Früchten bessere Erträge heraus. So war nach unseren Ziffern der Weizen 1864, die Gerste 1867, der Hafer 1864, die Kartoffel 1865 noch besser gerathen. Als schlechtestes Erntejahr von diesen sieben stellt sich 1866 heraus, wo Weizen, Roggen und Oelfrucht, die drei Winterfrüchte, den niedrigsten Satz erreichen, Gerste, Kartoffeln und Wiesenheu fast den niedrigsten und auch die übrigen Erträge nur mässig waren.

Wenn wir, wie in Tab. VIII geschieht, die Erträgnisse in den verschiedenen Kreisen vergleichen, so tritt uns der weimarische als der bei Weitem fruchtbarste entgegen. Nur im neustädter Kreise lieferten die Kartoffeln, deren Anbau dort stark betrieben wird, bessere Ernten und der Weizen fast gleiche. Der eisenacher Kreis überragt den neustädter nur in Wiesenerträgen, kommt ihm bei Roggen und Gerste nahe, steht aber im Uebrigen hinter den andern beiden Landestheilen an Fruchtbarkeit weit zurück.

Dass wir für die Zahlen, welche Futterkräuter und Heu betreffen, nur geringes Vertrauen beanspruchen, wurde schon oben ausgeführt; aus demselben Grunde ersparen wir uns auch die ausführliche Mittheilung der Zahlen für die von den einzelnen Fruchtgattungen und in den verschiedenen Jahren gewonnenen Schock Stroh. Im Durchschnitt sollen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen zusammen 1,090,387 Schock jährlich, oder per Acker 2,74 Schock geerntet worden sein; wenn wir dabei das Stroh der beiden ersten Früchte als Winterstroh, das der drei letzten als Sommerstroh bezeichnen, so wurden durchschnittlich per Jahr 517,685 Schock oder 2,75 per Acker Winterstroh, und 275,702 oder 2,73 per Acker Sommerstroh gewonnen. Dabei muss man behufs eines richtigen Anschlages beachten, dass man ein Schock Winterstroh zu 7,2 Ctr., ein Schock Sommerstroh aber nur zu 6,2 Ctr. ohngefähr annehmen darf, so dass man also 6 Schock Winterstroh 7 Schock Sommerstroh gleichsetzen kann. Die Scheidung der beiden Strohgattungen gewinnt auch dadurch an Bedeutung, dass das Stroh von Winterfrucht als Streustroh, dass von Sommerfrucht mehr als Futterstroh zu bezeichnen ist.

Sehr wünschenswerth, weil für die Beurtheilung unserer Zahlen förderlich, wäre es, wenn man zur Vergleichung andere, auf anderem

Wege und durch andere Organe gewonnene Angaben über die Erträge der einzelnen Fruchtgattungen für dasselbe Gebiet und denselben Zeitraum herbeiziehen könnte. Nun liegen zwar nicht für das ganze Grossherzogthum, aber wenigstens für den neustädter Kreis Ertragsermittlungen vor, welche schon seit dem Jahre 1859 durch den landwirthschaftlichen Hauptverein seines Kreises regelmässig angestellt und dem Staatsministerium eingereicht werden.

Die Erhebungen des neustädter Kreisvereins werden auf folgende Weise bewerkstelligt. Einer Anzahl von durchschnittlich fünfzig vertrauenswürdigen Landwirthen in den verschiedenen Gegenden des Kreises und auf Besitzungen verschiedener Grösse und Lage werden im November jedes Jahres Blättchen mit folgendem Vordruck zugeschickt:

»Das Ergebniss meiner diesjährigen Ernte wird nach einer vorläufigen Ermittlung das folgende sein:

»Bei den einzelnen Fruchtarten:

Weizen das . . . Korn (ohne Abzug der Aussaat),
Roggen das . . . -
Gerste das . . . -
Hafer das . . . -
Kartoffeln . . . Sack von 1 weimarischen Acker.

»Bemerkung: Bei einer Mittelernte baute ich seither:

Weizen das . . . Korn

Roggen u. s. w., wie oben, und dann Ort und Namensunterschrift. Die Zahlen der sämmtlichen Angaben werden dann summirt, aus ihnen der Durchschnitt gezogen und die Prozente berechnet, um welche die wirkliche Ernte über oder unter der Mittelernte geblieben sein soll. Das Verfahren ist also insofern dem in Preussen und Sachsen gehandhabten ähnlich, als es schliesslich auch auf eine Prozentberechnung im Verhältniss zur Mittelernte hinausläuft. Während aber bei den preussischen Aufnahmen die Mittelernte eine vollkommen imaginäre und willkürliche Grösse zu sein scheint, soll dieselbe (wie aus den Aufnahmeinstructionen resp. Acten hervorgeht) im neustädter Kreise möglichst aus einem zehnjährigen Durchschnitt gewonnen werden, und überdies wird auch nach dem wirklichen Betrag des wievielsten Kornes von der Aussaat gefragt. Vor allen Dingen haben aber die neustädter Aufnahmen den Vorzug, dass sie auf derselben Fläche von einer viel grösseren Anzahl von Leuten entnommen wurden, als dies anderwärts geschieht. Im Jahre 1861 z. B. wurden in der ganzen preussischen Provinz Sachsen, also auf einem Raume von 460 Quadratmeilen nur 73 Berichte gesammelt, in andern Provinzen verhältnissmässig noch weniger, während

die Berechnungen im neustädter Kreis, der nur 11 Quadratmeilen enthält, sich auf 48 Berichte, in anderen Jahren auf noch mehrere, gründen. Wenn man die ausserordentlichen Verschiedenheiten der selbst auf einem so kleinen Raum gesammelten Nachrichten betrachtet, so kann man sich vorstellen, welchen Werth Durchschnitte für eine Fläche von mehreren Hundert Quadratmeilen, wo von je 6 Quadratmeilen noch nicht einmal ein Bericht eingesammelt wird, haben müssen, wenn auch die Berichterstatter noch so gut ausgewählt und unter denselben vielleicht auch einzelne Vereine sein mögen. Die neustädter Angaben hingegen, welche wir ausserdem mit Sorgfalt und Liebe zur Sache gesammelt wissen, können wir mit ziemlichem Vertrauen hinnehmen. Leider sind die dort gebotenen Zahlen, weil nach einem anderen Gesichtspunkte als die unserigen gesammelt, wie aus Vorstehendem hervorgeht, zur Vergleichung mit unseren Nachrichten und zur Controle derselben nicht unmittelbar zu benutzen, denn die amtlichen Erhebungen fragen nach dem Ertrag per Acker, die des landwirthschaftlichen Vereins nach der Körnerzahl von der Aussaat, wenigstens bei den Getreidearten, während bei den Kartoffeln beiderseits die Ackerfläche zu Grunde gelegt wird. Die Art der Fragestellung, wie sie beim Verein gehandhabt wird, hat jedenfalls den Vortheil, dass der Landmann durch die Beantwortung derselben keinen unmittelbaren Aufschluss über die von ihm geernteten Quanta und bebauten Flächen giebt, also noch weniger Grund zu misstrauischen Besorgnissen vorhanden ist, wie dort; andererseits ist der Nachtheil damit verknüpft, dass man die wirkliche Fruchtbarkeit per Acker und die im Lande producirten Quanta nur auf dem Wege der Combination ermitteln kann. Um aus jenen Angaben den Ertrag per Acker zu ermitteln, muss man selbstverständlich ein bestimmtes Aussaatquantum für diese Fläche und die einzelne Fruchtgattung annehmen, und die gewonnene Körnerzahl damit multipliciren. Dabei kommt es natürlich darauf an, dieses Aussaatquantum möglichst richtig zu bestimmen. Nach den Aussagen einer Reihe von Sachverständigen beträgt im Grossherzogthum der durchschnittliche Bedarf an Aussaat für einen weimarischen Acker bei Weizen, Roggen und Gerste je 1, bei Hafer $1^1/_4$ weimarische Scheffel. Halten wir, wie das wohl geschehen darf, diese Grössen auch für den neustädter Kreis fest, und setzen wir die Grösse eines Sackes Kartoffeln — das neustädter Formular verlangt, wie man aus dem Mitgetheilten ersieht, die Angaben nach Säcken Kartoffeln — auf $1^3/_8$ weimarische Scheffel fest, und nehmen wir ferner die Angaben der amtlichen Erhebungen für den neustädter Kreis hinzu, so lassen sich diejenigen Berechnungen ausführen, welche die Tabellen IX a und b zeigen.

IX. Ernten im neustädter Kreise des Grossherzogthums S.-Weimar nach den Angaben des landwirthschaftlichen Hauptvereins.

a) Körnerzahl und Ertrag per Acker.

Neustädter Kreis.	Es wurde geerntet: das wievielste Korn an				weimarische Scheffel per weimarischen Acker der bestellten Frucht an				
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	7,12	5,35	7,39	7,91	7,12	5,35	7,39	9.89	62,61
1862	7,23	6,23	6,91	7,64	7,23	6,23	6,91	9,55	60,06
1863	8,09	7,61	7,61	7,71	8,09	7,61	7,61	9,64	68,79
1864	7,95	7,30	7,92	9,05	7,95	7,30	7,92	11,31	51,26
1865	7,20	6,18	7,06	8,16	7,20	6,18	7,06	10,20	74,96
1866	6,58	5,20	6,46	7,50	6,58	5,20	6,46	9,37	55,13
1867	6,00	6,43	6,36	7,49	6,00	6,43	6,36	9,36	59.68

b) Vergleich der Erträge mit den Angaben nach den officiellen Erhebungen.

Neustädter Kreis.	Nach den Angaben der Bezirksdirection wurde geerntet: per weimarischen Acker weimarische Scheffel					% der Erhebung des landwirthschaftlichen Vereins. mehr — weniger				
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	5,24	4,40	6,90	9,33	52,15	— 26,40	— 17,76	— 6,63	— 5,66	— 16,70
1862	5,48	5,23	6,63	8,92	46,22	— 24,20	— 16,05	— 4,05	— 6,60	— 23,04
1863	6,51	6,57	7,45	9,29	50,07	— 19,53	— 13,67	— 2.10	— 3,63	— 27,21
1864	6,31	6,26	7,20	10,38	38,69	— 20,63	— 14,25	— 9.09	— 8,22	— 24,52
1865	5,78	5,57	6,80	9,65	59.37	— 19,72	— 9,87	— 3,68	— 5,39	— 20,80
1866	5,02	4,44	6,38	8,98	45,77	— 23,71	— 14,62	— 1,24	— 4,16	— 16,98
1867	4.08	5,13	6,54	9,03	46,21	— 32,00	— 20,22	+ 2,83	— 3,53	— 22,57

Für unseren Zweck am interessantesten sind natürlich die Resultate der Tabelle b, welche die Abweichungen der amtlichen Erhebungen von denen des Vereins bezeichnen. Da stellen sich allerdings namentlich für Weizen, Roggen und Kartoffeln sehr erhebliche Differenzen heraus; und es wird dadurch unsere Voraussetzung, dass die amtlichen Ermittelungen zu geringe Erträge ergeben mögen, durchaus bestätigt; denn nur ein einziges Mal übersteigen diese Angaben die des landwirthschaftlichen Vereins. Dass bei Gerste und Hafer die Differenzen durchgängig um so viel geringer sind als bei den anderen Früchten, kann wohl kaum in etwas Anderem seinen Grund haben als darin, dass das Aussaatquantum verhältnissmässig etwas niedriger angenommen sein mag wie bei Winterfrucht und Kartoffeln[8]. Man sagt nun zwar, dass bei dem Publikum, welches den Haupttheil der landwirthschaftlichen Vereine zu bilden pflegt, oft die Neigung vorhanden sei, ihre Ernten eher zu hoch als zu niedrig anzugeben, um sich als gute Wirthe zu zeigen und ihrem Credit und Ruf nicht zu schaden; mag das sein. Wenn wir aber angesichts unserer Zahlen behaupten, dass man, um der Wirklichkeit näher zu kommen, den amtlich ermittelten Beträgen durchschnittlich noch ein Zehntel zufügen dürfe, so ist das nicht zu viel gesagt. Wir haben durch diese Untersuchungen also wenigstens einen ungefähren Maassstab für die Beurtheilung gewonnen.

(S. die Tabelle IX c auf folg. Seite.)

Aus den Ziffern der hier angehängten Tabelle IX c, welche für die sieben Jahre einen Vergleich der Jahresernten mit den Mittelernten für den neustädter Kreis nach den Angaben des Kreisvereins giebt, erhält man eine Uebersicht der Jahresfruchtbarkeit auf jenem kleineren Gebiete, wie sie für das ganze Grossherzogthum in anderer Weise schon in den früheren Tabellen gegeben wurde. Auch hier tritt das Jahr 1863 als ein reich gesegnetes hervor, während die beiden letzten Jahre die ungünstigsten Resultate aufweisen. Wir sehen aber hier zugleich, ein wie wenig klares Bild doch die Vergleichungen mit einer sog. Mittelernte geben, auch wenn sie nicht rein fingirt, sondern nach dem zehnjährigen Durchschnitt berechnet sein soll. Das Jahr 1866 stellt sich nach unseren obigen Betrachtungen entschieden als das schlechteste der sieben Jahre heraus, während man hier zwischen den beiden letzten Jahren schwanken müsste. Das kann zum Theil von lokalen Verhältnissen herrühren, zum Theil ist aber auch der Umstand

8) Nach den Resultaten unserer Umfragen glaubten wir die Aussaatquanta aber nicht anders, als geschehen, ansetzen zu dürfen.

c) Vergleich der Jahreserträge mit einer Mittelernte.

Neustädter Kreis.	Eine Mittelernte nach 10jährigem Durchschnitt soll Ertrag geben (nach Angabe des landwirthschaftlichen Vereins): das wievielste Korn an				Sack per weim. Ack.	Die Jahresernte betrug % der Mittelernte mehr weniger bei				
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	6,62	6,68	6,77	6,95	58,86	+ 7,55	—90,91	+ 9,16	+13,81	+ 6,37
1862	6,64	6,12	6,52	7,04	60,00	+ 8,89	+ 1,80	+ 5,98	+ 8,52	+ 0,10
1863	6.40	6,21	6,09	7,07	56,76	+26,41	+22,54	+24,96	+ 9,05	+21,20
1864	6,92	6,37	6,62	7,39	54,31	+14,88	+14,60	+19,64	+22,46	— 5,62
1865	7,25	6,45	6,77	7,66	58,05	— 0,69	— 4,19	+ 4,28	+ 6,53	+29,13
1866	6,80	6,40	6,56	7,34	55,68	— 3,23	—18,75	— 1,52	+ 2,18	— 0,99
1867	6,89	6,54	6,76	7,92	58,86	—12,92	— 1,68	— 5,92	— 5,43	+ 1,40

daran schuld, dass die Mittelernte des Jahres 1867, also der Ausgangspunkt der Vergleichung, höher angegeben ist, als die des Jahres 1866, obgleich dieses schlechte Jahr voranging. Das rührt natürlich daher, dass bei Bestimmung der Mittelernte stets zehn Jahre zurückgegriffen wird, und sich somit der Vergleichungspunkt fortwährend verschiebt. Indess ist diese Methode immer noch derjenigen vorzuziehen, bei welcher die Mittelernte auf einer Fiction beruht.

Anbau und Ertrag im Verhältniss zu Areal, Bevölkerung und Viehstand.

Nachdem nunmehr die Materialien zu einer kritischen Beurtheilung und Verwerthung unserer Angaben geliefert und die aus den Ermittelungen zu schöpfenden Grundzahlen nach den wichtigsten Gesichtspunkten übersichtlich gruppirt sind, erübrigt als fernerer Theil unserer Aufgabe, den statistischen Stoff zu liefern zur Aufklärung der Beziehungen von Anbau und Ertrag zu Land und Leuten. Dies ist der Zweck des folgenden Abschnitts, in welchem wir uns ebenso wie bisher nur auf den Standpunkt des Statistikers beschränken werden, welcher dem Landwirth und Nationalökonomen das Material zu weiteren Schlussfolgerungen an die Hand geben will.

X. Anbau, Areal und Bevölkerung.

1 geographische □Meile = 19322,3 weimarische Acker.	Fläche in □Meilen.	Nach dem Durchschnitt der Jahre 1861/67 fielen auf 1 □Meile weim. Acker bestellt mit								
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln.	Winter-ölfrucht.	Futter-kräuter.	Wiesen.
Weimarischer Kreis	32,17	1234	1988	1817	1806	280	749	186	1384	1053
Eisenacher Kreis .	22,19	975	1721	801	1311	280	608	43	506	1785
Neustädter Kreis .	11,67	546	1895	1005	1527	100	812	154	762	2514
Grossh. S.-Weimar .	66,03	965	1882	1332	1595	248	713	132	979	1557
Auf 100 Einwohner kommen		22,84	44,55	31,53	37,65	5,87	16,87	3,13	23,17	36,85

Die Tabelle X stellt zunächst das Verhältniss des Anbaus der einzelnen Feldfrüchte zum Areal der drei Landestheile und zur Bevölkerung des Grossherzogthums dar, wie sich dasselbe im Durchschnitt der Jahre 1861 bis 1867 gestellt hat. Die Betrachtung der Ziffern führt uns im Allgemeinen zu denselben Resultaten, welche schon aus der früheren Darstellung des Verhältnisses der einzelnen Fruchtgattungen zu einander hervorgiengen, wenigstens was das ganze Grossherzogthum betrifft. Da es sich hier aber nicht mehr um den Antheil der verschiedenen Früchte an der mit den in Rede stehenden neun Früchten bebauten Fläche, sondern um den Antheil am ganzen Areal der verschiedenen Landestheile handelt, die mit jenen Früchten bestellte Fläche aber in den drei Kreisen verschiedene Theile des Gesammtareals derselben fortnimmt, so müssen sich die Verhältnisse dem entsprechend verschieben, wie aus einer Vergleichung der Tabellen V und X hervorgehen wird.

Wir finden, dass der Roggenbau im Grossherzogthum auch absolut die grösste Fläche unter jenen neun Fruchtgattungen einnimmt, aber immerhin noch nicht ganz ein Zehntheil jeder Quadratmeile, welche 19,322,3 weimarische Acker enthält; die Kartoffeln beanspruchen auch hiernach nur ein verhältnissmässig kleines Areal, den 0,06 Theil jeder Quadratmeile. Die Flächenräume, welche die einzelnen Früchte überhaupt durchschnittlich im Grossherzogthum occupiren, berechnen sich demnach für den Weizen auf 3,3, Roggen: 6,4, Gerste: 4,5, Hafer: 5,4, Erbsen: 0,8, Kartoffeln: 2,4, Winterölfrucht: 0,4, Futterkräuter: 3,3, Wiesen 5,3 Qu.-M. Die letztern sollen nach den Katasterangaben (s. Tab. I) etwas über 6 Qu.-M. einnehmen; wir werden sie in Anbetracht des früher Ausgeführten wohl gegenwärtig auf 5,5 Qu.-M. schätzen dürfen.

Bei Berechnung des Anbaus zur Bevölkerung von Jahr zu Jahr für das Grossherzogthum treten im Ganzen nur die Erscheinungen markirter hervor, welche hinsichtlich der Anbauverhältnisse der einzelnen Jahre früher dargelegt wurden, und es wird deshalb hier in der letzten Columne der Tabelle X nur das Durchschnittsresultat des Zeitraums mitgetheilt. Schon diese Data mit Zuhülfenahme des früher über Bewegung des Anbaus Beigebrachten reichen vollkommen hin, um uns eine Anschauung von dem Stillstand, Rückgang und Fortschritt des Anbaus der verschiedenen Früchte im Verhältniss zur Bevölkerung des Grossherzogthums zu geben, wenn wir uns dabei gegenwärtig halten, dass letztere seit 1861 bis zur vorjährigen Volkszählung um 19.604

oder 7,2 % gestiegen ist. Wir finden dann im Vergleich zur Bevölkerung der betreffenden Jahre den Anbau des Weizens ein wenig, den der Gerste nicht unbedeutend zurückgegangen; der Roggenbau hingegen scheint mit der Bevölkerung gleichen Schritt zu halten. Am auffallendsten hebt sich bei jener Untersuchung die Zunahme des Kartoffelbaus heraus. Während nämlich bei der mittleren Bevölkerungsziffer für unseren Zeitraum, welche sich auf 278,974 berechnet, 16,87 Acker Kartoffelfeld auf 100 Einwohner fallen, kamen 1861 nur 15,95, 1862: 16,58, 1863: 16,74, 1864: 16,77 Acker auf dieselbe Volksmenge, 1865 ist das Verhältniss schon auf 17,03, 1866 auf 17,26, 1867 auf 17,71 gestiegen. Da die Kartoffeln jedenfalls nur in sehr geringem Maasse exportirt werden, so deutet dies auf einen wachsenden Kartoffelverbrauch hin, der vielleicht auf Kosten des Weizen- und Gerstenconsums stattfindet.

Für Schlussfolgerungen auf die Consumtion wird indess natürlich nicht die Statistik des Anbaus, sondern die des Ertrages herbeizuziehen sein; und zwar kann es sich hier nicht um den Rohertrag, sondern um denjenigen Theil desselben handeln, welcher zur Consumtion disponibel bleibt, d. h. um den nach Abzug der Aussaat für das nächste Jahr übrig bleibenden Betrag.

(S. Tabelle XI auf der folg. Seite.)

Dieser in den einzelnen Jahren im Grossherzogthum zur Consumtion disponibel gewesene Ertrag ist nun in Tabelle XI für die vier Getreidearten und die Kartoffeln berechnet, und zwar für die ersteren mit Zugrundelegung der schon oben motivirten Annahmen von je 1 Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, $1^1/_4$ Scheffel für Hafer als durchschnittlichen Aussaatbedarf per weimar. Acker; Sätze, welche wir als ziemlich zutreffend bezeichnen dürfen. Bei den Kartoffeln ist es leider nicht möglich, die Auslage in Scheffeln für eine bestimmte Fläche so richtig zu bestimmen, da bekanntlich einige Landwirthe die Saatkartoffel ungeschnitten, andere in zwei Hälften geschnitten, wieder andere geviertheilt und manche sogar nur die ausgestochenen Keimaugen auslegen. Wenn wir also nach dem Resultat unserer Umfragen den Aussaatbedarf per weimar. Acker zu 9 Scheffel angenommen haben, so kann diese Bestimmung nur als eine approximative gelten und wir können nicht beanspruchen, ein verhältnissmässig ebenso treues Bild der Wirklichkeit zu geben, wie für die Getreidefrüchte, wo dasselbe freilich auch noch hinter derselben zurückbleibt. Erbsen und Winterölfrucht haben wir sowohl, weil sie unwesentlicher (letztere auch nicht zur

XI. Zur Consumtion disponibler Ertrag.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar.	Nach Abzug der Aussaat ergiebt sich als Ertrag in weimarischen Scheffeln bei				
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1861	262334	401915	842094	953276	1534185
1862	263922	654042	541623	892360	1076760
1863	300213	824900	676814	974764	2069296
1864	308689	814221	700054	1002230	1371873
1865	223767	608637	550202	765876	2196131
1866	189763	489522	543147	901538	1598325
1867	197809	637317	792987	884205	1972269
Durchschnitt 1861/67	249500	632936	663846	910606	1688401

XII. Consumtion und Bevölkerung.

Grossh. Sachsen-Weimar.	Bevölkerung.	Ertrag nach Abzug der Aussaat per Kopf der Bevölkerung weim. Scheffel.				Nach Abzug der Aussaat und des Consumtionsbedarfs verbleiben weim. Scheffel.				Ueberschuss über den Bedarf per Kopf der Bevölkerung weim. Scheffel.			
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Kartoffeln.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Kartoffeln.
1861	273251	0,96	1,47	3,08	5,61	125709	—281212	773781	441181	0,46	—1,03	2,83	1,61
1862	275568	0,96	2,37	1,97	3,91	126138	— 34878	472731	—25512	0,46	—0,13	1,72	—0,09
1863	277884	1,08	2,97	2,44	7,45	161271	130190	617343	957760	0,58	0,47	2,22	3,45
1864	280201	1,10	2,91	2,50	4,90	168589	113719	630004	251069	0,60	0,41	2,25	0,90
1865	281086	0,80	2,17	1,96	7,81	83224	— 94078	479931	1071787	0,30	—0,33	1,71	3,81
1866	281971	0,67	1,74	1,93	5,67	48778	—215405	472655	470441	0,17	—0,76	1,68	1,67
1867	282856	0,70	2,25	2,80	6,97	56381	— 69823	720273	840845	0,20	—0,25	2,55	2,97

direkten Consumtion bestimmt) sind, als weil auch bei ihnen die Aussaatquanta schwierig zu bestimmen waren, gänzlich bei Seite gelassen [9]).

Die durch diese Berechnungen sich darstellenden Ertragsquanta gewinnen selbstverständlich nur ihre Bedeutung, wenn man sie in Beziehung zu der Menge der Consumenten setzt, für welche sie bestimmt sind. Dieses ist in Tabelle XII in der Weise geschehen, dass man zuvörderst jene Summen auf den Kopf der Bevölkerung jeden Jahres [10]) gleichmässig vertheilte, dann mit Annahme eines bestimmten durchschnittlichen Jahresbedarfs per Kopf der Bevölkerung das nach Abzug (der Aussaat und) dieses Consumtionsbedarfs noch übrig bleibende Erntequantum berechnete und diesen Rest wiederum auf die Volksmenge gleichmässig vertheilte.

(S. Tabelle XII auf der vorigen Seite.)

Hierdurch soll also anschaulich gemacht werden, ein wie grosses Quantum von den vier Früchten: Weizen, Roggen, Gerste, Kartoffeln (der Hafererertrag wird weiter unten in Beziehung zum Pferdebestand gesetzt) jährlich für den Consum eines Menschen überhaupt vorhanden ist, und wie viel nach Befriedigung dieses Consums etwa für andere Zwecke übrig bleibt.

Eine grosse Schwierigkeit für diese Berechnungen liegt nun darin, einen annähernd richtigen Satz zu finden für den Durchschnittsbedarf der jährlichen Consumtion per Kopf, der nicht nur an sich sehr schwer zu bestimmen, sondern natürlich auch für die einzelnen Länder, Volksstämme und Gesellschaftskreise ein sehr verschiedener ist. Für das weimarische Land selbst liegen uns nur die Schätzungen vor, welche von Herrn Oekonomierath Ewald bei Bearbeitung der Ernteübersichten für das grossherzogliche Staatsministerium angewendet zu werden pflegen [11]); mit Zuhülfenahme dieser und der bekannten Berechnungen

---

9) Die Berechnung des Aussaatsbedarfs ist hier auf die Anbaufläche desselben, nicht — wie streng genommen richtig wäre — des folgenden Jahres bezogen, weil die Anbaufläche für 1868 noch nicht bekannt war. Die Differenz ist selbstverständlich eine verschwindend kleine.

10) Der Zuwachs zwischen den Volkszählungen von 1861, 1864 und 1867 wurde auf die zwischenliegenden Jahre gleich vertheilt.

11) Wir dürfen wohl hier Gelegenheit nehmen, sowohl dem genannten Herrn als den Herren Gutsbesitzern in verschiedenen Theilen des Landes, sowie dem Vorstande und dem Secretär des landwirthschaftlichen Vereins des neustädter Kreises, welche uns durch gütige Auskunftsertheilung bei dieser Arbeit unterstützten, unsern Dank auszusprechen.

des Vermessungsinspectors Gauss [12]) glaubten wir das durchschnittliche jährliche Consumtionsquantum eines weimarischen Einwohners festsetzen zu dürfen (mit Berücksichtigung des Verhältnisses der städtischen zur ländlichen Bevölkerung wie 1 : 2) [13]):

Weizen 0,50, Roggen 2,50, Gerste 0,25, Kartoffeln 4,00 weimar. Scheffel. Diese Sätze liegen also den Berechnungen unserer Tabelle zu Grunde. Aus dieser ersehen wir nun zunächst, wie bedeutenden Schwankungen in den einzelnen Jahren das disponible Consumtionsquantum per Kopf unterworfen ist, Schwankungen, welche die empfindlichsten Folgen gerade bei den Früchten haben müssen, die die unentbehrlichsten für den menschlichen Consum sind (und wo sie nach unseren Ziffern gerade die stärksten zu sein scheinen), bei Roggen und Kartoffeln. Namentlich stellt ein Ausfall in der Kartoffelernte einen so gut wie unersetzlichen Verlust dar, weil an die Stelle dieser billigsten und schwer transportablen Frucht nicht leicht eine andere treten kann. Eine weitere Betrachtung unserer Zahlen würde darauf hinweisen, dass an Weizen und Gerste stets ein Ueberschuss über den unmittelbaren Bedarf, an Kartoffeln nur in ganz schlechten Jahren ein Defizit, an Roggen nur in ganz guten Jahren kein solches vorhanden sei. Das Defizit könnte selbstverständlich nur durch Einfuhr von anderwärts, durch eingeschränkten Consum überhaupt, oder durch Ersatz der einen Frucht durch andere, beim Roggen z. B. durch Gerste und Hafer, ersetzt werden. In wie weit eine solche Einfuhr und ein solcher Ersatz wirklich Statt gefunden hat, dafür vermögen wir keine statistischen Anhaltepunkte beizubringen, und ebensowenig dafür, ob die von uns angenommenen Consumtionssätze bei Roggen und Kartoffeln etwa zu hoch gegriffen sein mögen. Beide Annahmen sind etwas niedriger, wie die von Gauss für Preussen; und wenn wir bedenken, dass bei 2,50 weimar. Scheffel Roggen à 110 Pfd. = 275 Pfd. pro Person und

12) S. Zeitschrift des kön. preussischen statistischen Bureaus 1861 S. 277. Gauss berechnet für Preussen den Durchschnittsconsum per Einwohner in preussischen Scheffeln:

	für die Städte	für das Land
Weizen . .	0,98	0,33
Roggen . .	2,95	3,37
Gerste . .	0,13	0,50
Kartoffeln .	7,00	6,00

13) Am 3. Dez. 1867 betrug die Zollabrechnungsbevölkerung des Grossherzogthums in den Städten 93,688, auf dem Lande 189,168.

Jahr $^3/_4$ Pfd. Roggen und, 1 Pfd. Roggen = $^2/_3$ Pfd. Mehl = 1 Pfd. Brod angenommen, folglich $^3/_4$ Pfd. Brod pro Kopf und Tag sich berechnen, dass bei 4,0 Scheffeln Kartoffeln Jahresbedarf nur 0,18 Metzen auf den Tag und die Person entfallen, und schliesslich bedenken, dass fast 69 % der Bevölkerung aus Personen über 14 Jahren bestehen [14]), so scheinen jene Schätzungen kaum zu hoch.

Indess kann ein so starkes Defezit, wie es unsere Tabelle bei Roggen in fünf Jahren und bei Kartoffeln im Jahre 1862 zeigt, wohl in Wirklichkeit nicht vorhanden sein. Wir bemerkten schon oben, dass die sämmtlichen Erträge um mindestens 10 % zu erhöhen sein dürften, wodurch dann das Minus bei den Kartoffeln ganz, bei Roggen wenigstens für 1862 und 67, für 1865 nahezu wegfiele. Bei den Kartoffeln würden wir, wenn uns die oben beleuchteten Angaben des landwirthschaftlichen Vereins des neustädter Kreises als Richtschnur dienen sollten, sogar einen um ein Viertheil höheren Ertrag annehmen können. Ein verhältnissmässig so geringer Ueberschuss über den menschlichen Consumtionsbedarf an Kartoffeln, wie er sich in unserer Tabelle für mehrere Jahre herausstellt, müsste ohnehin auch für den Brennereibetrieb und den Viehstand des Landes ein sehr precärer werden. Welche Kartoffelmengen die Brennereien des weimarischen Landes jährlich verbraucht haben, lässst sich aus den Uebersichten ersehen, die von der Generalinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt über den thüringischen Brennereibetrieb geliefert werden [15]). Nach Abrechnung derselben von den Summen, welche als über Aussaat- und direkten menschlichen Consumtionsbedarf vorhanden sich herausstellten, müsste man also den Betrag erhalten, der für andere Zwecke, namentlich für das Viehfutter übrig bleibt. Da es nicht thunlich erschien, den durchschnittlichen Consumtionsbedarf desjenigen Viehbestandes, dem die Kartoffeln hauptsächlich als Futter zukommen, festzusetzen, weil die Fütterungsweisen je nach den einzelnen Oekonomieen und auch je nach dem Futtervorrath der einzelnen Jahre sehr verschiedene sind, so be-

14) Am 3. Dezember 1867 bestand die Zollabrechnungsbevölkerung des Grossherzogthums aus 89,118 Personen unter (31,5 %), 193,738 Personen über 14 Jahren (68,5 %).

15) Im Grossherzogthum wurden zur Brennerei verwendet weim. Scheffel

1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
21052	24428	9304	22890	17169	24634	21768.

Hiervon kommt die Schlempe wieder als Viehfutter in Betracht.

gnügen wir uns zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen Kartoffelerträgen und Viehstand[16]) mit den folgenden Daten:

	Nach Abzug des directen menschl. Consumtionsbedarfs und des zur Brennerei verwendeten Betrages bleibt disponibles Quantum Kartoffeln. Weim. Scheffel.	Grösse des Viehstandes im Grossherzogthum Sachsen-Weimar an Rindvieh. Stück.	Schweinen. Stück.
1861	420,129	115,792	85,694
1862	— 49940	115,821	91.173
1863	948,456	115,850	96,652
1864	228,179	115,879	102,132
1865	1,054,618	112,488	99,727
1866	445,807	109,097	97,322
1867	819,077	105,705	94,917

Für die Ernährung des Pferdebestandes wird namentlich der Haferertrag in Betracht zu ziehen sein, und hier scheint es wegen der constanteren Fütterungsweise auch unbedenklicher, den durchschnittlichen Bedarf des Pferdebestandes an Hafer zu ermitteln, demselben das geerntete Quantum gegenüber zu setzen und den danach erbleibenden Ueberschuss zu veranschaulichen, wie dies in Tab. XIII geschehen ist. Dabei wurde nach den übereinstimmenden Angaben von Sachverständigen der Bedarf an Hafer per Pferd und Jahr auf 50 weimarische Scheffel oder $2,_2$ weimarische = 3 preussische Metzen ca. per Tag angenommen. Demnach wäre nur 1866 eine Zufuhr oder eine Einschränkung der Fütterung nöthig gewesen, in den anderen Jahren ergiebt sich ein Ueberschuss von 6 bis 21 % über den Bedarf für die Pferde, nach Abzug der Aussaat. Erhöht man dazu noch die Beträge in der früher angegebenen Weise, so ergiebt sich im Ganzen ein Quantum, das jedenfalls für den Hauptzweck reichlich genügt.

---

16) S. die Zahlen betr. den Viehstand in Hildebrand's Jahrbb. VI (1866) S. 375 (für 1861 und 1864) und XI (1868) S. 74 (für 1867). Zuwachs seit 1861 und Abnahme seit 1864 sind auf die zwischen den Zählungen liegenden Jahre gleich vertheilt.

XIII. Haferernten.

(1 Pferd braucht per Jahr 50 Scheffel.)

Grossh. Sachsen-Weimar.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.
Zahl der Pferde	15106	15579	16052	16525	16583	16641	16700
Bedarf an Hafer für den Pferdebestand Scheffel .	755300	778950	802600	826250	829150	832050	835000
Der Bedarf macht % des Ertrags excl. Aussaat .	79,23	87,29	82,34	82,44	108,26	92,29	94,44
Ueber d. Bedarf excl. Aussaat sind geerntet Schffl.	197976	113410	172164	175980	—63274	69488	49205

Die früher mitgetheilten Ertragsermittelungen über das Dürrfutter würden noch darauf hinweisen, auch diese Zahlen in Beziehung zum Viehstande zu bringen. Da wir aber von vornherein auf die Mangelhaftigkeit jener Zahlen aufmerksam machen müssen und auch durch weitere Untersuchungen von deren Unbrauchbarkeit überzeugt wurden, so unterlassen wir die weitere Benutzung derselben. Ohnedies möchte es schwer sein, den Futterbedarf an Dürrfutter für die einzelnen Viehgattungen zu bestimmen, weil hier eine Menge anderer Futterstoffe, als Schlempe, Kleie, Hackfrüchte u. dgl. mit in's Spiel kommen, und ebenso Weide, Brache, Futterstroh den Bedarf decken helfen. Es liesse sich also selbst aus sicheren Angaben schwer beurtheilen, in welchem Verhältniss die geernteten Mengen zum Bedarf stehen.

Will man schliesslich noch das Verhältniss von Ertrag und Consumtion in den einzelnen Kreisen des Grossherzogthums untersuchen, so wird man sich mit Herbeiziehung der oben mitgetheilten Data über Anbau und Fruchtbarkeit in den verschiedenen Landestheilen und Zuhülfenahme der entsprechenden Bevölkerungsziffern[17]) leicht eine Anschauung davon bilden können. Wir verzichten auf eine weitere Ausdehnung der Berechnungen, um nicht Zahlenwerk von doch nur zweifelhaftem Werthe zu sehr zu häufen.

17) S. Statistik Thüringens I. Bd. 1. Lief. S. 98 (Jena 1866) und Hildebrand's Jahrbb. f. Nat. und Stat. X. Bd. (1868) S. 379.

Ernten und Preise.

Da die Consumtion der Feldfrüchte bei mehr als zwei Dritteln der Bevölkerung des Grossherzogthums nicht in dem unmittelbaren Verbrauch des selbst resp. auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Ertrages besteht[18], sondern durch das Geld vermittelt wird, und auch für die Produzenten der Tauschwerth ihrer Ernten eine durchgreifende Bedeutung hat, so erübrigt es noch, unsere Ertragsermittelungen mit einer Statistik der Preise in Verbindung zu bringen. Diese ist eine nothwendige Ergänzung der Ertragsstatistik selbst; denn die Kenntniss der Erträge macht die Erkenntniss der Preise keineswegs entbehrlich, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil die Jahresernte nicht der einzige Faktor ist, welcher auf die Bestimmung der Preise desselben Jahres einwirkt. Denn, selbst der Bedarf der inländischen Bevölkerung als constant angenommen, sind doch dabei noch die Vorräthe aus dem Vorjahre, Export- und Importverhältnisse und selbst die Speculation als selbständiger Faktor der Preisbestimmung in Mitwirkung. Keineswegs dürfen wir also erwarten, die Jahrespreise den Jahres ernten stets analog zu finden.

(S. Tabellen XIV 1 bis 4 auf den folg. Seiten.)

In den Tabellen XIV 1 bis 4 sind nun die Gesammterträge (einschliesslich Aussaat) per Acker und per Kopf in weimarischen Scheffeln für die Getreidearten in den drei Kreisen den Preisnotirungen in den drei Kreishauptstädten gegenübergestellt, wobei zu bemerken ist, dass die Preisermittelungen sich auf die Kalenderjahre beziehen und aus den bei den Marktämtern resp. Gemeindevorständen der Städte festgestellten monatlichen Durchschnittspreisen gewonnen sind. Durchschnitte nach Erntejahren oder die Martinipreise, welche für unseren Zweck wohl tauglicher gewesen wären, lagen dem statistischen Bureau nicht vor. Uebrigens ist die Preisbewegung nach Kalender- und nach Erntejahren in der Regel keine wesentlich abweichende[19].

Betrachten wir erst nur die Reihen der Preise in ihrem Verhält-

---

18) Nach der Ermittelung der Berufsklassen der Bevölkerung des Grossherzogthums für 1864 gehörten der Land- und Forstwirthschaft an (letztere ist nicht ausgeschieden) im Ganzen 89,156 Personen oder $31{,}_{82}$% der Bevölkerung. Darunter Selbständige 18797, Gehülfen 770, Dienstboten 10,152, Familienglieder 59,437. S. Stat. Thüringens II, 2. und 3. Lief. S. 304 (1867).

19) Den Nachweis dieser Behauptung für das Herzogthum Altenburg s. in v. Scheel's Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung in Hildebrand's Jahrbüchern für Nat. und Stat. Bd. VI (1866) S. 171.

XIV.

1) Weizen.

Jahre.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Weimar. Preis in Sgr. per Scheffel.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Eisenach. Preis in Sgr. per Scheffel.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Neustadt. Preis in Sgr. per Scheffel.
1861	6.06	1,57	116	3,71	0,80	118	5,24	0.73	125
1862	5,68	1,63	112	3.51	0,75	118	5.48	0,68	127
1863	6.30	1,81	97	3,67	0.79	102	6,51	0.79	115
1864	6,43	1,77	90	4,24	0.91	94	6,31	0.76	106
1865	4,69	1.29	86	3,59	0,75	94	5,78	0,71	102
1866	4,52	1,24	105	2,32	0,49	110	5,02	0.61	116
1867	4,83	1,27	142	2,69	0,55	142	4,08	0,52	159

2) Roggen.

Jahre.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Weimar. Preis in Sgr. per Scheffel.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Eisenach. Preis in Sgr. per Scheffel.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Neustadt. Preis in Sgr. per Scheffel.
1861	5,55	1,62	87	4,92	2,16	87	4.40	1,89	101
1862	7,11	3,36	93	5,12	2,29	94	5.23	2,23	105
1863	8,65	4,07	78	5,66	2,69	79	6.57	2,83	91
1864	8,28	3,86	64	6,29	2,88	63	6.26	2.74	79
1865	6,24	2,88	70	4,96	2,27	71	5.57	2.46	79
1866	5,34	2,51	83	3,91	1,79	87	4.44	1,97	95
1867	6,78	3,10	114	4,94	2,29	118	5,13	2,25	126

3) Gerste.

Jahre.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Weimarischer Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Weimar. Preis in Sgr. per Scheffel.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Eisenacher Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Eisenach. Preis in Sgr. per Scheffel.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Acker.	Neustädter Kreis. Gesammtertrag per Bewohner.	Neustadt. Preis in Sgr. per Scheffel.
1861	10,20	5,28	65	6,21	1,34	71	6,90	1,82	74
1862	7,89	3,01	59	6,33	1,44	63	6,63	1,58	74
1863	9,52	3,76	59	7,39	1,62	55	7,45	1,73	72
1864	9,74	3,90	52	7,94	1,60	55	7,20	1,67	64
1865	7,96	3,07	52	5,97	1,29	55	6,80	1,54	62
1866	8,14	3,05	66	6,03	1,26	63	6,38	1,43	70
1867	12,63	4,76	82	6,37	1,27	87	6,54	1,30	92

4) Hafer.

1861	12,38	5,27	35	6,02	2,18	39	9,33	3,33	51
1862	10,98	4,35	34	8,62	2,98	31	8,92	3,07	40
1863	12,98	5,11	34	7,26	2,51	31	9,29	3,12	44
1864	12,54	4,98	35	7,73	2,70	39	10,38	3,58	43
1865	9,58	3,89	37	5,39	1,85	39	9,65	3,42	42
1866	11,25	4,48	41	7,31	2,55	39	8,98	3,18	48
1867	11,16	4,42	44	6,78	2,33	47	9,03	3,30	54

niss zu einander, so fällt die bedeutende und constante Verschiedenheit derselben in den einzelnen Kreisen des Grossherzogthums auf. Die Preise stellen sich mit wenigen Ausnahmen am niedrigsten im weimarischen, am höchsten im neustädter Kreise. Für Roggen findet sich nur 1864 in Eisenach ein etwas niedrigerer Jahrespreis angegeben als in Weimar, für die Gerste 1863 und 1866, für Hafer 1862, 63 und 66. Die Preise in Neustadt behaupten sich durchweg höher als in Weimar und Eisenach. Da wir keinen Grund haben, die Differenzen etwa in den abweichenden Ermittelungsmethoden zu suchen, so müssen wir tiefere Ursachen annehmen. Das Verhältniss von Weimar zu den beiden anderen Kreisen mag sich aus der uns schon bekannten und auch aus diesen Tabellen ersichtlichen, durchweg höheren Fruchtbarkeit erklären lassen; indess müssten aus diesem Gesichtspunkt die Preise in Eisenach höher sein als in Neustadt, denn wir finden hier, sowohl was die Fruchtbarkeit des Landes als den Ertrag per Kopf betrifft, mit Ausnahme weniger Jahre durchgängig günstigere Verhältnisse als dort. Dass die eisenacher Preise dennoch niedriger sind, lässt sich möglicher Weise aus zwei Ursachen herleiten: einmal nämlich aus einer geringeren Consumtionsfähigkeit (an Getreide) der Bevölkerung des eisenacher Kreises, welche trotz des kleineren Ertrages doch eine verhältnissmässig grössere Menge überschüssig lässt, und andrerseits für Neustadt aus der Nähe des Königreichs Sachsen, welches bei seiner starken Industrie-Bevölkerung bedeutender Zufuhren aus den Nachbarländern bedarf und diesen so ihre Waare vertheuert. Wir müssen es indess der Beurtheilung Sachkundiger überlassen, ob diese Gründe zur Erklärung jener Erscheinung geeignet und genügend seien. Dass in den einzelnen Gegenden Thüringens sehr erhebliche Preisverschiedenheiten statt finden, ist eine auch anderweit gemachte Wahrnehmung [20]).

In den beiden Zahlenreihen, welche den Ertrag per Acker und per Kopf neben einander darstellen, dürfen wir im Allgemeinen Uebereinstimmung erwarten, da das Verhältniss des Anbaus zur Bevölkerung plötzlichen Aenderungen nicht unterworfen sein wird. Das Gegentheil können wir in der That auch nur beim Weizen und bei der Gerste in unsern Tabellen einige Male beobachten, was darin gegründet sein mag, dass bei diesen Früchten, welche im Grossherzogthum bedeutend über

20) Dies geht z. B. auch aus den vom thüringischen Zoll- und Handelsverein gesammelten Daten hervor s. z. B. Die Branntweinbrennerei Thüringens von 1865 bis 67. Hildebrand's Jahrbücher XI, 2. und 3. Heft (1868). Wenn so bedeutende Differenzen schon auf kleinem Territorium stattfinden, kann man den Werth von Jahresdurchschnittspreisen für ganze grosse Länder ermessen.

den unmittelbaren Consumtionsbedarf gebaut werden, das Festhalten eines stetigen Verhältnisses des Anbaus zur Bevölkerung nicht so nothwendig erscheint. Dass aber auch bei diesen Fruchtgattungen die Anbauverhältnisse im Ganzen nur sehr allmähligen Veränderungen unterliegen, zeigen die früheren Darstellungen.

Fassen wir nun schliesslich das Verhältniss jener Zahlenreihen, welche die Preise darstellen, zu den beiden Reihen des Ertragsquotienten in's Auge, so bestätigt sich vollkommen, was wir oben als von vornherein wahrscheinlich hinstellten, dass nämlich die Jahrespreise durchaus nicht stets den Jahresernten als Ausdruck dienen, diesen analog sind. Wir machen noch insbesondere die Bemerkung, dass sehr schlechte und sehr gute Jahre in bedeutendem Maasse auf die Preise auch der folgenden Jahre nachwirken, und können ferner beobachten, wie die Winterfrüchte, Weizen und Roggen durchweg stärkere Preisschwankungen erfahren als die Sommerfrüchte, Gerste und Hafer. Wir dürfen hierfür als, wenigstens theilweisen Erklärungsgrund annehmen, dass die letzteren beiden Getreidearten, mehr Gegenstände des Binnenhandels[21]), nicht in dem Grade an den Preisschwankungen des Weltmarktes Theil nehmen, wie der kosmopolitische Weizen, und dass andrerseits Roggen, die unentbehrlichste Brodfrucht, durch Furcht und Hoffnung der Kaufenden und Verkaufenden in seinen Preisen beson-

21) Ueber den Export- und Importhandel fehlen natürlich alle dierecte Erhebungen, doch können wir uns auf Grund der Tabelle XII im Zusammenhalte mit den unten aufgezeichneten Fruchtpreisen wenigstens eine ungefähre Vorstellung von dessen Bedeutung für Land- und Volkswirthschaft machen. Nach Abzug ihrer Aussaat und des Consumtionsbedarfes betrug der gesammte zum Export disponible Ueberschuss an Weizen in den Jahren 1861—67: 770,990 Scheffel, an Gerste — ohne Abzug der im Inlande zum Braumalz verwendeten Gerste — 4,116,718 Scheffel; dagegen ergiebt sich für den Roggen ein Minus von 451,487 Scheffeln, das durch Import gedeckt worden sein wird. Um den Geldwerth dieser Quanta zu finden, addiren wir die Preise der einzelnen Jahre in den verschiedenen Kreisen, reduciren sie auf den Durchschnitt der 7 Jahre und gewinnen so als Durchschnittspreis für den Scheffel Weizen: 113, Roggen 88, Gerste 66 Gr.; mit den obigen Mengen multiplicirt, ergiebt sich für den Weizen ein Geldertrag von 2,900,672, für Gerste von 9,166,779 Thlrn., dagegen für Roggen ein Deficit von 1,324,362 Thlrn., es verleibt somit nach Abzug der letzteren Summe von den beiden ersteren ein schliesslicher Ueberschuss von 10,743,089 Thlrn. für alle 7 Jahre; mithin beträgt der Jahresdurchschnitt 1,534,727 Thlr. Da im Durchschnitt der 4 Jahre von 1863—1866 jährlich 86,000 Centner Braumalz in Weimar versteuert wurden oder (1 Scheffel Gerste zu 160 Pfund Braumalz gerechnet) rund 53,000 Scheffel im Geldwerth von 116,266 Thlr., so ergiebt sich ein Durchschnittswerth des Ueberschusses des jährlich exportirten Getreides über den Werth des Getreideimports von 1,418,461 Thlr.

ders stark affizirt wird. Für die nächst Roggen bei uns wichtigste Nahrungsfrucht, die Kartoffel, deren Preisstatistik merkwürdiger Weise bei den amtlichen Erhebungen auffallend vernachlässigt wird, war es uns leider nicht möglich, die nöthigen zuverlässigen Data zu sammeln. Es steht zu erwarten, dass diese in ihren Erträgen sehr unsichere und schwer transportable Frucht nicht geringeren Preisschwankungen örtlich und zeitlich unterliegt, als das Brodkorn. Ein so starkes Steigen und Fallen der Preise der nothwendigen Nahrungsmittel, wie wir es schon in diesem kleinen Zeitraum sehen, kann allerdings zu ernsten Betrachtungen Anlass geben. Wenn man erfährt, dass der Landbautagelohn in unserem Lande durchschnittlich (Winter-, Sommer- und Erntelohn in eins gerechnet) für den Mann etwa 8 Sgr., für eine Frau 6 Sgr. beträgt[22]), und die Löhne seit 1861 meist gar nicht oder doch nur in Gegenden gestiegen zu sein scheinen, wo sie noch niedriger waren, wenn man bedenkt, dass grade im Winter, der Zeit des grösseren Bedarfs, die Löhne am niedrigsten sind, und weiter erwägt, dass schon in guten Jahren der Lohn auf's Knappste zugeschnitten ist, so muss man sich fragen, wie hat ein grosser Theil[23]) unseres Volks in schlechten Jahren, wie 1866 und 1867 gelebt?

Mit dieser unerledigten Frage schliessen wir vorstehende Betrachtungen, in der Hoffnung, dass unsere Darstellungen, wenn auch auf noch unvollkommenem Material aufgebaut, dem Leser willkommenen Stoff des Nachdenkens und der weiteren Forschung, dem Vaterlandsfreunde erweiterte Kenntniss der einheimischen Zustände, und denen, welche bei dem Ausbau der landwirthschaftlichen Statistik des Grossherzogsthums betheiligt sind, eine erneute Anregung geboten haben, ihre Bemühungen für Gewinnung immer vollkommeneren Materials mit Eifer und Liebe fortzusetzen.

---

22) Diese Sätze sind den Angaben einer Reihe von Gutsbesitzern entnommen und gelten für die Fälle, wo keine sonstigen Bezüge in natura verabreicht werden.

23) 1864 wurden im Grossherzogthum gezählt 29,570 Handarbeiter und Tagelöhner mit 49,171 Familiengliedern, $17_{,55}$% der Bevölkerung.

V.

Zur Theorie des Werthes.

Von

Prof. **Roesler** in Rostock.

Der Unterschied zwischen dem sog. Gebrauchs- und Tauschwerthe wurde zwar schon von den Theoretikern vor Adam Smith[1], ja bereits im Alterthum[2]) besprochen; doch wird man diesen Gegenstand erst durch und seit Adam Smith in der Theorie als förmlich eingebürgert betrachten und die Lehrsätze des Letzteren zum Ausgangspunkt der kritischen Untersuchung nehmen dürfen, um so mehr, als von den Späteren auch in diesem Punkte auf der von Adam Smith gegebenen Grundlage fortgebaut wurde.

Es ist bekannt, dass die Lehre vom Werthe sowohl früher wie auch in der neueren Literatur sich als eine unerschöpfliche Quelle dialectischer Polemik erwies und dass sie innerhalb der Smithianistischen Theorie durchaus nicht als erledigt gelten kann. Ebenso bekannt ist es, dass diese Lehre der von Adam Smith ausgegangenen Anregung zufolge wesentlich auf der Grundlage des Unterschiedes zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth bearbeitet wurde, so dass die Ansichten der Schriftsteller in der Hauptsache insofern aus einander zu gehen pflegen, als die Einen mehr das Moment des Gebrauches, die Anderen mehr das Moment des Tausches bei der Aufstellung ihrer Begriffsbestimmungen berücksichtigen. Auch wird die Annahme nicht unrichtig sein, dass im Ganzen und Grossen die ausländische Theorie mehr auf das letztere, die deutsche dagegen mehr auf das erste dieser beiden Momente Gewicht legte. Adam Smith hat sich, was die ausdrückliche Erörterung betrifft, um den sog. Gebrauchswerth weiter gar nicht bekümmert[3]).

---

1) Roscher, System §. 5 Anm. 5 (4. Aufl.).

2) Rau, Lehrbuch I. §. 57 Anm. c (6. Ausg.). Roesler, Lehrbuch §. 6.

3) S. Roscher a. a. O. Gleichwohl war Smith der Meinung, dass das Getreide immer den gleichen Werth behalte, weil es stets dazu diene, eine gleiche Menge von Individuen zu ernähren; vergl. Ricardo, Principles ch. 28.

Ricardo untersucht gleichfalls nur die Verhältnisse des Tauschwerthes und hält die nutzbaren Eigenschaften der Dinge für geradezu unwesentlich in Bezug auf ihren Werth[4]; J. B. Say bezeichnet als Werth der Dinge das, was ein Ding werth ist (vaut), d. h. die Quantität anderer Werthsachen (choses évaluables), die man dafür im Tausch erhalten kann[5]. Andererseits nennt Rau[6] den Werth »den im menschlichen Urtheil anerkannten Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes«. Roscher »den Grad jener Brauchbarkeit, welche einen Gegenstand zum Gute erhebt«[7].

Es sei gestattet, bei den zuletzt erwähnten Definitionen einen Augenblick stehen zu bleiben; denn sie geben Anlass zu Fragen, die nicht leichthin übergangen werden dürfen. Was heisst das, der Grad von Nützlichkeit oder Brauchbarkeit eines Gegenstandes? Man kann darunter verstehen diejenigen physikalischen Eigenschaften und Dimensionen eines Gegenstandes, welche in ihm ein bestimmtes Mass von Tauglichkeit für irgend einen menschlichen Lebenszweck constituiren und die wir, mögen sie nun ursprüngliche oder künstlich zubereitete sein, ein für allemal technische nennen wollen. In diesem Sinne hat im Winter ein wollener Rock unstreitig einen höheren Werth als ein leinener, weil in jenem ein höheres Mass wärmender Kraft enthalten ist; zwei Scheffel Getreide sind das Doppelte werth von einem Scheffel gleichen Getreides, weil in jenen ein doppeltes Nahrungsquantum steckt u. s. f. Es ist aber einleuchtend, dass man mit dieser Supposition nur die Erklärung von Werthverhältnissen gewinnt, auf Grund der verschiedenen Quantität und Qualität gleichartiger Gegenstände, nicht aber die Erklärung des einfachen Werthes, der diesen Verhältnissen und ihrer Berechnung zu Grunde liegt. Man erfährt hierdurch, warum ein wollener Rock mehr werth ist als ein leinener, warum, wenn 1 Scheffel Weizen 2 Thaler werth ist, der Werth von 2 Scheffeln 4 Thaler beträgt; nicht aber auch, warum ein wollener Rock etwa gerade 20 und nicht 5 Thaler, warum der Scheffel Weizen 2 und nicht $^1/_2$ Thaler werth ist[8]. Diese Begriffs-

---

4) Ricardo a. a. O. „Qu'y a-t-il de commun entre la valeur et la propriété de servir à la nourriture et aux vêtements?“ (Nach der französischen Ausgabe von A. Fonteyraud. Paris 1847.)

5) Traité d'économie politique tome II. Epitome v. valeur. „Evaluer une chose, c'est déclarer qu'elle doit être estimée autant qu'une autre chose qu'on désigne.“ ibid. liv. II ch. 1.

6) Lehrbuch I. §. 57.

7) System I. §. 4. Vergl. im Uebrigen Stein, Lehrbuch der Volkswirthschaft S. 41 ff.

8) Strenge genommen lässt sich aus dieser Auffassung ein Werth an sich über-

bestimmung würde also nicht ausreichen, so namentlich nicht, wenn es sich um den Werth von ungleichartigen Dingen handelt, die für verschiedene Zwecke tauglich sind. Quellwasser ist gut zum Trinken, frisches Fleisch zum Essen, Tuch zur Kleidung; jedes dieser Dinge erfüllt, wie wir annehmen, seinen Zweck gleich gut in seiner Sphäre, es müsste also jedes einen gleichen Grad von Brauchbarkeit und folglich gleichen Werth beanspruchen; gleichwohl ist der Werth dieser Dinge höchst verschieden. Woher kommt dies? Man kann darauf antworten, dass die Bedürfnisse, für welche die einzelnen Güter bestimmt sind, auf verschiedenen Rangstufen stehen und dass hieraus eine Verschiedenheit des Werthes sich auf die Güter überträgt. Allein wie gelangt man zu einer solchen Rangordnung der Bedürfnisse oder Lebenszwecke? Jeder Zweck ist in seiner Sphäre abgeschlossen und behauptet darin ein souveraines Dasein. Wenn die Menschen ebenso gut essen, wie trinken und sich kleiden müssen, so scheint in den Bedürfnissen oder Zwecken selbst kein Moment zu liegen, welches jedem einzelnen eine grössere oder geringere Wichtigkeit beilegen könnte. Eine Rangordnung der Bedürfnisse würde hiernach sich schwer denken lassen. Würde aber nicht eine solche Rangordnung, um nicht unter dem Einflusse willkürlicher und subjectiver Vernünftelei im Nebel zu zerfliessen, auf eine höhere, feststehende Ordnung zurückweisen, in welcher sie ihren Ursprung und ihre Erklärung findet? Dann müsste diese höhere Ordnung die Quelle des Werthes sein, und sie könnte weder in den technischen Eigenschaften der Dinge noch in den Zwecken, für welche sie dienen, gesucht werden. Insofern hat Ricardo vollkommen Recht, wenn er der Brauchbarkeit der Dinge jeden Einfluss auf die Werthbildung abspricht. Noch schwieriger wird die Sache, wenn man mit dem Begriff des Grades der Tauglichkeit das Moment der Expansions- und Contractionsfähigkeit des Werthes verbindet, eine Verbindung, die in Anbetracht der beständigen Werthfluctuationen der Dinge im reellen Leben gerade innerhalb der Smithischen Theorie nicht abgewiesen werden kann; wenn es sich also um eine Erklärung dafür handelt, warum ein Rock jetzt 20 und zu einer anderen Zeit 25, warum ein Scheffel Getreide

haupt nicht ableiten, da ja der einfache Werth gleich Null sein könnte, folglich die technischen Verhältnisse der Quantität und Qualität kein positives Werthverhältniss hervorbringen würden. So ist mancher Arbeiter technisch brauchbarer als ein anderer, aber daraus folgt nicht, dass jener mehr Werth hat als dieser, weil eben der (freie) Mensch kein Werthgegenstand ist. So ist auch Schönheit ästhetisch (um hier nicht zu sagen technisch) befriedigender als Hässlichkeit, allein die menschliche Schönheit gehört deshalb nicht in die Reihe der Werthobjecte.

jetzt 2 und früher $^1/_2$ Thaler werth war. Die technische Brauchbarkeit ist offenbar dieselbe geblieben; in der strengsten Kalte kann ein wollener Rock nie mehr als ein bestimmtes Mass von Wärme an den Körper abgeben, in der höchsten Hungersnoth ein Scheffel Getreide nie länger als ein bestimmtes Maximum einer Zeitdauer hindurch einen Menschen ernähren; gleichwohl hat sich der Werth der Gegenstände verändert. Man wird darauf entgegnen, dass der Werthwechsel eintritt, sobald das Rangverhältniss der Bedürfnisse oder Lebenszwecke in concreten Fällen eine Aenderung erleidet. Dies ist ein Einwand, der einen hinreichend freien Spielraum bietet für willkürliche Conjecturen, welche jedoch, wie wir später zeigen werden, in der Wirklichkeit der Dinge keine Bestätigung finden: er stösst jedoch die Thatsache nicht um, dass jedes Bedürfniss in seiner Sphäre unter allen Verhältnissen souverain dasteht und die technische Brauchbarkeit eines Gegenstandes eine ein für allemal gegebene ist und ein Auf- und Niedersteigen ihres Grades nicht zulässt. Von dem Bedürfnisse und von der Brauchbarkeit aus lässt sich also zu einem reellen Begriff des Werthes nicht gelangen.

Diese Bemerkungen gewinnen erheblich an Gewicht, wenn man den sog. Gebrauchswerth mit der Tauschwerth- und Preisbildung in Verbindung bringt, wie es regelmässig in der herrschenden, insbesondere der deutschen Theorie geschieht. Der Gebrauchswerth soll die Grundlage des Tauschwerthes und des Preises der Dinge sein; zwar wird diese Regel sofort jedweder Ausnahme preisgegeben, allein sie wird doch als solche aufgestellt. Wenn nun aber, wie gezeigt wurde, der Gebrauchswerth hinsichtlich des Bedürfnisses und der Brauchbarkeit einer Verschiedenheit des Grades nicht fähig ist, wie kann der Tauschwerth und der Preis der Dinge wechseln? Wodurch kann es gerechtfertigt werden, dass ein armer Tagelöhner jetzt 2 Thaler für einen Scheffel Brodnahrung zahlen muss und im nächsten Jahre 3 Thaler? Liegt darin Vernunft? Man wende nicht ein, dass der Preis noch durch andere Momente als den Gebrauchswerth bestimmt wird, z. B. durch die Kosten. Ganz abgesehen davon, dass damit ein unübersehbares Labyrinth von sich gegenseitig durchkreuzenden Ursachen und Wirkungen betreten wird, welches nur der Verdunkelung und Verflachung der Begriffe Vorschub leistet, so handelt es sich hier um ein festes Princip, um eine massgebende Norm für die Ordnung des bunten Gewirres der Thatsachen. Ist der Gebrauchswerth eine solche Norm, und dies muss jedenfalls die Theorie einräumen, welche in dem Bedürfniss das Wahrzeichen der Wirthschaft erblickt, dann können Einflüsse nicht zu-

gegeben werden, welche diese Norm beliebig verrücken, dann ist die Theorie falsch und inconsequent, welche die Preisbildung zu einem Spiel anderweitiger Einflüsse werden lässt. Entweder ist der Gebrauchswerth wirklich keine Norm des Tauschwerthes und des Preises, oder das Gesetz der freien Preisbildung unter dem Einfluss chaotischer Zufälle ist damit unvereinbar. Bedürfniss oder Gebrauchswerth und freie Concurrenz lassen sich schlechterdings nicht mit einander vereinigen.

Diese Schwierigkeit hat Bastiat[9]) wohl gefühlt, indem er einen Unterschied statuirte zwischen dem Nutzen des Gegenstandes und dem Nutzen der Dienstleistung (service), die daran gemacht wird, und die letztere als Norm des Werthes erklärte. Nach ihm wird ein Wasserträger nicht für das Wasser bezahlt, das er zuträgt, sondern für die nützliche Arbeit, die er dadurch am Wasser verrichtet und dem Empfänger erspart. Die Dienstleistung oder vielmehr die ersparte Arbeit soll nach ihm, wie nach Carey, die Norm des Werthes sein. Allein damit ist Nichts gewonnen. Denn entweder nimmt man die Arbeit als nützliches Resultat, dann kommt man wieder auf die haltlose Grundlage der technischen Brauchbarkeit zurück, oder als Thätigkeit eines Menschen, dann kann der technische Gegenstand und Charakter der Arbeit keinen Unterschied des Werthes begründen und man eröffnet damit nur die Bresche, durch welche der Communismus in die Volkswirthschaft eindringen kann. Das würde nicht sowohl die Arbeit, als der Mensch bezahlt, und es könnte kaum die Arbeitszeit als Regulator des Werthes noch bestehen bleiben[10]). Vollends wäre nicht einzusehen, warum der Werth einer Tagesarbeit gemäss den Schwingungen der Concurrenz auf und ab fluctuiren könnte. Oder wollte man sich darauf berufen, dass das Brod in einer belagerten Stadt nicht blos die Arbeit der Feldbestellung, sondern auch die Arbeit der Vertreibung des Feindes und der Pacification des Landes kostet? Dabei würden seltsame Werthberechnungen zum Vorschein kommen. Und was bestimmt dann den Werth der geleisteten oder ersparten Arbeit? Doch wieder nur die mystische Rangordnung der Bedürfnisse. Denkt man sich diese aber hinweg, also alle Bedürfnisse gleichartig reducirt, so fällt die Nützlichkeit als Moment der Werthbestimmung hinweg und nur das Moment der Arbeit bleibt übrig. Gerade dies wollte aber Bastiat widerlegen.

---

9) Harm. cap. 5.

10) Dass die Arbeit bei der Werthbildung eine Rolle spielt, ist unläugbar; es fragt sich nur, in welcher Weise? Wenn die Nützlichkeit ein Product menschlicher Verhältnisse ist, so kann die Arbeitsleistung, welche nur die äusseren Träger der Nützlichkeit hervorbringt, keine Werthquelle sein.

Adam Smith[11]) hat mit der folgenden Bemerkung den Grund zu dieser verwickelten Controverse gelegt:

»Das Wort Werth hat, wie zu beachten ist, eine zweifache Bedeutung; es drückt manchmal aus den Nutzen (utility) irgend eines Gegenstandes und manchmal die Macht, andere Güter zu kaufen, die der Besitz des Gegenstandes verleiht. Das eine kann genannt werden Gebrauchswerth (value in use), das andere Tauschwerth (value in exchange). Die Dinge, welche den grössten Gebrauchswerth besitzen, haben häufig geringen oder gar keinen Tauschwerth; und umgekehrt, Dinge vom grössten Tauschwerth haben häufig geringen oder gar keinen Gebrauchswerth. Nichts ist nützlicher als das Wasser; gleichwohl wird es kaum einen Gegenstand kaufen können, man kann kaum Etwas im Tausch dafür erlangen. Dagegen hat der Diamant kaum irgend einen Gebrauchswerth; jedoch kann man häufig eine sehr grosse Quantität anderer Güter dafür im Tausch erhalten.«

Er geht von hier aus sofort über zu der Aufgabe, die Gesetze des Tauschwerthes zu untersuchen. Es ist wahr, dass Adam Smith dem Gebrauchswerth, dem er doch in den angeführten Worten eine gleiche Stellung neben dem Tauschwerth einräumt, in ausdrücklicher Erörterung keine weitere Beachtung schenkt, und es ist dies schon mehrfach von Anderen bemerkt worden; allein eine andere Frage ist es, ob nicht dennoch der Gebrauchswerth in seiner Theorie grundsätzlich eine wichtige Rolle spielt? Diese Frage, welche nachher untersucht werden soll, muss, wie wir sogleich hier vorausschicken wollen, in hohem Grade bejaht werden[12]). Trotzdem machte Smith keinen Versuch, den Begriff des Tauschwerthes, dessen Quelle er in der Arbeit erblickte, mit dem des Gebrauchswerthes zu einer höheren wissenschaftlichen Einheit zu verbinden; beide Begriffe stehen in seiner Theorie als disjecta membra unvermittelt und gleichwohl unter ein und derselben Bezeichnung neben einander und er hat dadurch in der Wirthschaftstheorie einen Abgrund eröffnet, der von seinen Nachfolgern nicht mehr überbrückt werden konnte.

---

11) Wealth of nations I. 4. fin.

12) Man vergleiche die oben angeführte Bemerkung Smith's über den Werth des Getreides, ferner seine Definition der Reichthums als des Inbegriffs aller Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, sodann sein Princip der Consumtion als Grundprincip aller wirthschaftlichen Thätigkeit. Wie hätte auch die Naturphilosophie des vorigen Jahrhunderts, welcher Smith ergeben war, einen anderen Standpunkt einnehmen können?

Adam Smith nimmt in der soeben citirten Stelle einen Standpunkt ein, der keine Realität hat und durchaus bekämpft werden muss. Wie kommt er dazu, dem Wasser einen unbegrenzten und dagegen dem Diamanten so gut wie gar keinen Nutzen zuzusprechen? Das Wasser ist nützlich zum Trinken, zum Reinigen u. s. w., der Diamant zu Schmuck und Prunk; jedes dieser Dinge erfüllt seinen Zweck in seiner Sphäre, eines ist so nützlich wie das andere, denn hier handelt es sich nicht um die vorhin besprochenen Momente der Quantität und Qualität, welche nur verschiedene Werthverhältnisse hervorbringen. Der Diamant kann nicht getrunken und das Wasser nicht zu Schmuck verwandt werden, das ist der ganze Unterschied; eine Verschiedenheit des Werthes beider Gegenstände kann daraus nimmermehr entspringen. Wollte Smith damit eine Kritik der Bedürfnisse üben, so kann es nichts Verkehrteres geben als eine solche Kritik. Das ist eine Theorie für rohe Naturmenschen, für Wilde, die thierisch dahin vegetiren, aber nicht für Menschen, die sich auf dem Wege der Cultur befinden und die Mittel zur Verschönerung und Veredelung des Daseins zu würdigen wissen. Sicherlich wollte Smith keine Theorie für Wilde schreiben, sondern für Nationen, die den Reichthum zu ihren wichtigsten Angelegenheiten rechnen. Was soll nun aber eine solche Kritik, die nicht einmal eine Rothhaut anerkennen würde, denn selbst die Rothhaut ist geneigt, ein Paar bunte Glasperlen höher zu schätzen als das Ergebniss mühsamer und langwieriger Jagdanstrengungen, womit sie sich den Magen vollstopfen kann. Wir behaupten daher, dass durch Smith von dem von ihm eingenommenen Standpunkte aus der angebliche Gegensatz zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth nicht im Mindesten nachgewiesen ist und dass seine Definition des Gebrauchswerthes durchaus keine Realität besitzt. Insgemein legen die Menschen den Dingen mit vollem Recht um so mehr Werth bei, je höher die Stufe in der Culturleiter ist, auf welche sie durch deren Besitz und Gebrauch gehoben werden; sie müssen sich dem ihnen vom Schöpfer eingepflanzten Veredelungsdrange gemäss durch das Nützliche zum Angenehmen hindurcharbeiten und ziehen ganz folgerecht und in Uebereinstimmung mit der Anlage ihres ganzen Wesens das Angenehme dem blos Nützlichen vor[13]. Nie wird man ein Weib überreden, dass ein Gewand nur kleiden, und nicht auch schön kleiden müsse; nie einen Mann, dass

13) „Gesundheit ist eine grosse Segnung, und unsere Sorge für dieselbe darf nicht verabsäumt werden; allein es giebt weit heiligere Pflichten, gegen deren Erfüllung der Leib Nichts ist. Denn es ist nicht nöthig zu leben; aber nöthig ist es, ein edles Leben zu führen.“ Bulwer.

eine gute Köchin die beste Gattin sein wird. So gewiss der Gipfel eines Berges höher ragt als die darunter befindlichen Abhänge, so gewiss steht auch das Angenehme höher als das blos Nützliche. Wenn der Maassstab der gemeinen Utilität im Leben entscheidend wäre, dann müsste der menschliche Entwicklungsgang eine umgekehrte Richtung nehmen, es müsste das Leben jedes einzelnen Individuums auf den Kopf gestellt werden. Läuft auch bei der Beurtheilung des Schönen und Angenehmen viel Thorheit und Frivolität mit unter, so ist ja das Gleiche auch bei der Beurtheilung des Nützlichen nicht zu vermeiden; die Wissenschaft, wenn sie positive Resultate erlangen will, kann daraus nur die Aufforderung entnehmen, das menschliche Lebensgesetz in seiner Wahrheit und Totalität zu erforschen und das Princip des Falschen zu bekämpfen. Jenen Gesetzen gemäss muss denn auch die Wirthschaftsordnung gestaltet werden; was soll man dann aber dazu sagen, dass Adam Smith die höchste Weisheit der Wirthschaft in dem freien Laufenlassen der Naturtriebe erblickte?

Roscher[14]) hat sich bemüht, den »zumal von socialistischer Seite« (auch von ihm selbst in §. 5) hervorgehobenen bedenklichen Widerspruch zu beseitigen, der zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth stattfände. Er gibt zu, dass z. B. das Eisen »ohne Frage« der Gattung nach einen viel höheren Gebrauchswerth habe als das Gold; allein er wendet dagegen ein, dass eine Quantität (1 Pfund) Gold eine viel grössere Quote des Goldbedürfnisses befriedige als eine gleiche Quantität Eisen des Eisenbedürfnisses, und er führt auf dieser Grundlage eine Berechnung aus, welche beweisen soll, dass das einzelne Pfund Gold einen 25,000mal so hohen concreten Gebrauchswerth habe, als das einzelne Pfund Eisen. Allein wenn der Standpunkt der vulgären Utilität, den Adam Smith und die Socialisten einnehmen, zugegeben werden müsste, dann könnte die concrete Quantität, nach der von diesem oder jenem Individuum ein Bedarf ausgeht, das daraus entspringende Resultat nicht in's Gegentheil verkehren. Es möchte wohl kaum zu beweisen sein, dass ein Landmann seinen goldenen Ehering in Vergleichung bringt mit einem 25,000mal so grossen Geräthe von Eisen. Beides sind gänzlich disparate Gegenstände, die auch mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Quantität keine abstracte Vergleichung unter sich zulassen. Bereits oben wurde nachgewiesen, dass die Werthverhältnisse, welche aus den Unterschieden der Quantität entspringen, das Vorhandensein eines einfachen oder absoluten Werthes

---

14) System I. §. 6.

voraussetzen, ihn aber nicht erzeugen können. Ein Trauring am Finger und ein Pflug auf dem Felde haben an und für sich Nichts mit einander gemein, das einen Vergleichungspunkt zwischen ihnen abgeben könnte. Jener scharfsinnige und anscheinend glückliche Gedanke dürfte daher den Werth eines illusorischen Auskunftsmittels nicht übersteigen: auch scheint es, dass in der Sphäre der historischen Methode der Werth des Goldes im Verhältniss zu dem Werth des Eisens nicht arithmetisch, sondern historisch erklärt werden müsste.

Der hier berührte und von Rau[15]) in die Theorie eingeführte Unterschied des abstracten oder Gattungswerthes vom concreten Werthe ist nicht im Stande, über die Widersprüche der Smithianistischen Werthlehre hinwegzuhelfen. Der abstracte Werth soll den Grad der Nützlichkeit der Sachen ihrer Gattung und Art nach für die Menschen im Allgemeinen, der concrete Werth den einer einzelnen Quantität eines Sachgutes oder eines einzelnen Stückes für eine gewisse Person anzeigen. Weder Quantität noch Qualität sind aber selbständige Momente der Werthbildung, sie ergeben nur abhängige Verhältnisse bereits normirter Werthe. Leitet man den Gebrauchswerth aus der technischen Nützlichkeit ab, so kann ein überflüssiger Vorrath den Gütern Nichts von ihrem Gebrauchswerth entziehen, weil der Ueberfluss die technischen Eigenschaften der Güter nicht schmälert. Ein Landmann, der von 100 geernteten Scheffeln Getreide 20 zu Hause verzehrt und die übrigen 80 verkauft, wird den letzten 80 keinen geringeren Gebrauchswerth zuschreiben als den ersten 20; kann er in einem Jahre 90 statt 80 Scheffel verkaufen, so muss er möglicher Weise mit geringerem Preise vorlieb nehmen, allein dies würde den Tausch-, nicht den Gebrauchswerth betreffen. Warum soll ferner eine Doublette nicht denselben Gebrauchswerth haben wie das erste Exemplar? Der Besitzer kann jene so gut zum Lesen verwenden wie dieses. Es scheint somit, dass bei der Aufstellung dieses Gegensatzes unwillkürlich der Begriff des Tauschwerthes hereinspielt. Die Quantität gehört zu den äusseren Erscheinungen der Preisbildung, aber sie hat mit der technischen Brauchbarkeit Nichts zu thun. Liegt, wie nicht zu bezweifeln, in dem Begriff der Quantität das Moment der räumlichen oder zeitlichen Begrenzung, so müsste, wenn man den Gebrauchswerth nur von dem abstracten Bedürfniss und von den technischen Eigenschaften der Güter abhängen lässt, einer quantitativ unbestimmten Gattung oder Art von Gütern die Fähigkeit unbegrenzten Gebrauchswerthes zugesprochen werden. Dies ist gerade

15) Lehrbuch I. §. 61 (6. Ausg.).

der Gedanke, der dem hier besprochenen Widerspruch der beiden Arten des Werthes zu Grunde liegt, der auch in der Smithianistischen Preistheorie und in dem ganzen System eine mächtige, wenn auch unbemerkte Rolle spielt. Allein eben dieser Gedanke ist es, welcher der positiven Realität der Dinge widerstreitet und als durchaus falsch und verderblich bekämpft werden muss. Ueberdies scheint in der Gegenüberstellung von abstractem und concretem Werth kein richtiger Gegensatz zu liegen. Der Gegensatz des Abstracten ist nicht das concret begrenzte, sondern das Positive, das Wirkliche; erst das Wirkliche hat in weiterer Verzweigung seine wechselnden Erscheinungen in dem Concreten. Der wirkliche Werth der Güter aber wird sich von ihrem concreten Werth in den einzelnen Fällen nicht weiter entfernen können, als der Durchschnitt von den einzelnen Grössen, aus denen er gezogen wird. Abstract genommen ist das Wasser unschätzbar, ebenso aber auch alles Andere, was die Substanz des menschlichen Lebens bedingt; der positive Werth des Wassers ist gering, Dank der unter den Menschen gesetzten Ordnung, ebenso aber auch der concrete Werth einzelner Wasserquantitäten[16]. Um den abstracten Werth der Güter zu finden, müssten wir uns in eine Ordnung der Dinge versetzen, die in Wahrheit nicht existirt, obwohl sie der Smithianistischen Volkswirthschaftsdoctrin stillschweigend zu Grunde liegt.

Wenn wir nun, nachdem wir eine vorläufige Grundlage für die Beurtheilung unserer Frage gewonnen haben, zu den in der neueren Literatur seit Adam Smith hervorgetretenen Definitionen des Gebrauchs- und Tauschwerthes übergehen, so werden wir finden, dass sich dieselben wesentlich auf dem Boden der von dem eben genannten Schriftsteller aufgestellten Theorie bewegen.

Hermann[17]:

»Nennt man die Brauchbarkeit eines Gutes überhaupt seinen Werth, die unmittelbare Verwendbarkeit in den eigenen Nutzen des Besitzers den Gebrauchs- oder Nutzwerth, die Fähigkeit gegen Vergeltung in anderen Gütern ausgetauscht zu werden, den Tauschwerth, so lässt sich der Unterschied zwischen den freien Gütern und den wirthschaftlichen auch so bestimmen, dass jene blos Nutzwerth, diese ausser dem Nutzwerthe zugleich

16) Dies scheint Rau (Lehrbuch §. 62) auch anzuerkennen, indem er die Nützlichkeit jedes Gutes nach seinem Verhältniss zu dem in einem Volke herrschenden Systeme sittlich zulässigen Zwecke untersucht wissen will; allein ein abstracter Werth kann nicht Ergebniss einer solchen Untersuchung sein.

17) Staatswirthsch. Unters. S. 4.

Tauschwerth haben. Alles, was Tauschwerth hat und in so weit es Tauschwerth hat, ist Gegenstand der Wirthschaft.«

Ganz die abstracte Auffassung des Gebrauchswerthes, wie sie bei Adam Smith zu finden ist und wodurch die positive Begründung des Werthes als eines realen Lebensbegriffes verloren geht. Uebrigens weist Hermann damit den Gebrauchswerth als solchen aus der Sphäre der Wirthschaft hinaus, obwohl er in seiner Preislehre eine grosse Rolle spielt.

Rau[18]):

»Es gibt zwei Hauptarten des Werthes: 1) Der Grad von Tauglichkeit eines Gutes, seinem Besitzer bei der eigenen Anwendung für einen, in der Bestimmung des Gutes liegenden, nicht erst durch den Verkehr vermittelten Zweck einen Vortheil zu gewähren, ist der Gebrauchswerth oder Werth im engeren Sinne. Er ist theils Genusswerth, theils Erzeugungswerth. 2) Die Tauglichkeit einer Sache, ihrem Besitzer zum Erwerbe anderer Güter im Verkehre behülflich zu sein, lässt sich Verkehrswerth nennen. — Wird das zu schätzende Gut als Verkaufsgegenstand, d. h. als Mittel zur Erlangung eines Gegenwerthes (Aequivalents) im Tausche betrachtet, so ergibt sich sein Verkehrswerth aus dem dafür zu erwartenden Preise nach Abzug der etwa nöthigen Fracht- und anderen Verkaufskosten[19]). Der Verkehrswerth verdient in diesem Falle ausschliesslich den Namen Tauschwerth.« — Ausserdem wird noch ein besonderer Verkehrswerth der Erwerbsmittel ausgeschieden.

Die Trennung von Gebrauchs- und Tauschwerth ist hier, wie man sieht, vollständig durchgeführt und mit der ganzen diesem ausgezeichneten Gelehrten eigenen Gründlichkeit in dem reichhaltigen Abschnitt über diesen Gegenstand erörtert; zu bedauern ist nur, dass Adam Smith den Leitstern für ihn gebildet hat.

Roscher[20]):

»Den Grad jener Brauchbarkeit, welche einen Gegenstand zum Gute erhebt, nennen wir den Werth desselben. Vom Standpunkte desjenigen aus betrachtet, welcher das Gut unmittelbar selbst gebrauchen will (gewiss der ursprünglichste Stand-

---

18) Lehrbuch I. §. 58. 60.

19) Warum nicht der Productionskosten überhaupt?

20) System I. §. 4. 5.

punkt[21])) erscheint der Werth als Gebrauchswerth; und zwar kann man hier je nach Verschiedenheit des subjectiven Zwecks von Productions- oder Genusswerth, bei dem letzteren wieder von Benutzungs- oder Verzehrungswerth sprechen . . . Der Gebrauchswerth ist um so höher, je mehr Bedürfnisse durch das Gut befriedigt werden, je allgemeiner und dringender diese Bedürfnisse sind, je völliger, sicherer, dauerhafter, leichter und angenehmer man sie dadurch befriedigt[22]). — Der Tauschwerth eines Gutes, oder der Grad seiner Fähigkeit, gegen andere Güter umgetauscht zu werden, beruht auf dem Gebrauchswerthe desselben. Er läuft aber keineswegs mit diesem ganz parallel.«

Im Wesentlichen die Theorie des Adam Smith.

Stein[23]):

»Der Werth ist seinem allgemeinen Begriffe nach dass Mass, in welchem ein Gut die Bedingung für die Verwirklichung des allgemeinen Zwecks liegt, der in allen Gütern liegt; der bestimmte Werth ist das Maass der Brauchbarkeit oder Nutzbarkeit, den ein bestimmtes Gut für einen bestimmten Zweck hat«. Im Verlaufe wird ein innerer Werth (Erzeugungs-Verbrauchswerth) und ein verglichener oder Tauschwerth unterschieden.

v. Mangoldt[24]):

»Die den Gegenständen der Aussenwelt in Folge der ihnen zuerkannten Fähigkeit, einem Bedürfniss zu entsprechen, beigelegte Bedeutung nennen wir Werth.« Er unterscheidet hienach in Bezug auf diese Fähigkeit einen abstracten und concreten Werth und bestimmt den Tauschwerth nach dem Quantum von Gütern, das man für andere Güter erlangen kann.

J. B. Say[25]):

»Ein anerkannter Werth (valeur incontestable) ist die Quantität

---

21) Dies dürfte für eine Theorie der öffentlichen Wirthschaftsordnung eines Volks zu bezweifeln sein.

22) Darnach wäre das Wasser z. B. ziemlich das werthvollste Gut; da aber schon ein Glas Wasser seinen Zweck meist vollkommen erfüllt, so wäre hier das in Bezug auf Gold und Eisen angewandte Auskunftsmittel nicht mehr anwendbar, ein Glas Wasser müsste also unter fast allen Umständen werthvoller sein als z. B. ein Diamant.

23) Lehrbuch der Volkswirthschaft S. 40 ff. Mit der allgemeinen Auffassung dieses Schriftstellers könnte ich mich noch am ersten einverstanden erklären, insofern ihr das Moment organischer Werthbildung nach dem Massstab einer bestimmten Lebensordnung zu Grunde zu liegen scheint.

24) Grundriss der Volkswirthschaftslehre §. 1. 2. 6.

25) Traité d'écon. polit. lib. II ch. 1.

anderer Dinge, die man, sobald man es wünscht, erlangen kann im Austausche gegen die Sache, deren man sich entledigen will. — Die gesellschaftlichen Güter (wirthschaftlichen nach Hermann) haben einen Werth, weil wir gezwungen sind, sie zu kaufen. Womit bezahlen wir sie? Mit productiven Dienstleistungen. — Der Austausch zweier Producte ist in der That nichts Anderes als der Austausch der productiven Dienstleistungen, deren Ergebniss die zwei Producte sind.«

Darnach scheint Say blos den Tauschwerth bei seiner Definition zu berücksichtigen, denn die natürlichen Güter (freien Güter nach Hermann) haben keinen Werth (valeur échangeable setzt er freilich in aller Stille hinzu), »weil die Natur allein die Kosten davon trägt (en fait les frais)«. Gleichwohl verweist er die Brauchbarkeit nicht aus den Momenten der Werthbildung, denn er nennt im Appendix zwei Grundlagen (fondemens) des Werthes: 1) die Nützlichkeit, welche die Nachfrage nach einem Producte bestimmt, und 2) die Productionskosten, welche die Ausdehnung dieser Nachfrage bestimmt. Ferner spricht er sich noch in folgender Stelle des Näheren über seine Ansicht aus: »Wie man sieht, ist es der Werth einer Menge von unter einander verglichenen Producten, der den laufenden Werth (valeur courante) der productiven Dienstleistungen, und nicht umgekehrt der Werth der productiven Dienstleistungen, welcher den Werth der Producte begründet, wie einige Autoren (Ricardo) behauptet haben; und da es die Brauchbarkeit eines Gutes ist, welche einen Bedarf darnach erzeugt und ihm einen Werth verleiht, so bewirkt die Fähigkeit, diese Brauchbarkeit zu erzeugen, einen Bedarf nach productiven Dienstleistungen und verleiht ihnen Werth; ein Werth, der für jede unter ihnen der Wichtigkeit ihrer Mitwirkung gleichsteht und dessen Totalität für jedes Product das ausmacht, was man seine Productionskosten nennt.

Klar und bestimmt ist dies nicht gedacht, doch möchte Folgendes aus dieser Theorie mit Sicherheit abzuleiten sein: 1) der Werth ist nach Say vorwiegend Tauschwerth, specieller ausgedrückt in Bezug auf Handel und alle Geldschätzungen Marktpreis (prix courant); 2) die Brauchbarkeit ist kein für sich allein entscheidendes Moment der Werthbildung, darum sind natürliche Güter werthlos; 3) der Werth läuft parallel mit den Productionskosten.

Können diese Aussprüche auch nicht erschöpfend genannt werden, so verrathen sie doch eine bemerkenswerthe Unabhängigkeit von der Smith'schen Werththeorie, welche besonders in folgenden zwei Punkten

hervortritt. Einmal darin, dass der Werth eine Quantität von Producten genannt wird, somit die Wirkung, welche aus dem Gebrauch einer Sache für ein Individuum entsteht, und die Fähigkeit, andere Güter einzutauschen, in den Hintergrund tritt; und sodann darin, dass Say eine selbständige Werthbildung der Producte annimmt, unabhängig von dem Werth der productiven Dienstleistung oder einfach gesagt der Arbeit. Allein dieser Dissens ist ziemlich unfruchtbar geblieben, da er doch wieder die Productionskosten als fondement de la valeur bezeichnet; freilich blieb ihm nichts Anderes übrig, da auch dieser Schriftsteller, in den Fussstapfen des Adam Smith wandelnd, die vermögensrechtliche Ordnung der Dinge aus seinem Gesichtskreise verbannt hat.

Rossi[26]):

»Man kann die Dinge für unsere Bedürfnisse unmittelbar oder mittelbar anwenden. Mit Smith nenne ich die erste Art des Werthes Gebrauchswerth, Fähigkeit (puissance), unmittelbar unseren Bedürfnissen zu genügen; die zweite nenne ich Tauschwerth, Fähigkeit, uns durch den Tausch Dinge zu verschaffen, die unseren Bedürfnissen unmittelbar genügen können. Aus diesen Begriffen, welche die Uebersetzung der unbestreitbarsten allgemeinen Thatsachen in die Sprache der Wissenschaft sind (?), folgt, 1) dass der Werth nur der Ausdruck eines Verhältnisses zwischen unseren Bedürfnissen und den Dingen ist. Dieses Verhältniss ist wesentlich veränderlich. 2) Der Gebrauchswerth ist der Ausdruck eines wesentlichen Verhältnisses, welches die ganze politische Oekonomie beherrscht: das Verhältniss der menschlichen Bedürfnisse zu den äusseren Gegenständen. Der Tauschwerth ist nur eine Form des Gebrauchswerthes; er entstammt demselben Princip. 3) Endlich, der Gebrauchswerth dauert so lange, als das Verhältniss der Dinge zu den menschlichen Bedürfnissen existirt. Der Tauschwerth existirt reell nur im Moment des Tausches.«

Eine, wie uns scheint, höchst unglückliche Erläuterung der Begriffe des Adam Smith.

Courcelle-Seneuil[27]):

»Der Werth ist die Macht, welche einer Waare in dem Tausche beigelegt wird, dessen Gegenstand sie ist. Diese Macht (pouvoir) bemisst sich nach ihren Wirkungen, d. h. nach der Quantität

26) Cours d'écon. polit. 3. leçon.

27) Traité théorique et pratique d'écon. polit. Tome I. p. 45. 242.

der Waare, die man im Tausch für die erste erhält. Umgekehrt drückt die Quantität der letzteren den Werth der ersteren aus.«

Dieser in Deutschland wenig beachtete Schriftsteller ist unseres Wissens der Einzige, welcher den Werth nur als Tauschwerth fasst und den Gebrauchswerth gänzlich fallen lässt. Er bekennt sich zu der durchaus richtigen Ansicht, dass die Dinge rücksichtlich der Wirkungen ihres Gebrauches für die Menschen keine numerische Vergleichung zulassen, folglich insofern keinen Werth haben können. »In der That«, sagt er, »besteht zwischen der Brauchbarkeit (utilité) zweier Dinge, von denen jedes zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse eines und desselben Individuums tauglich ist, in Wirklichkeit kein gemeinschaftliches Mass: ich habe Hunger und ich empfinde Kälte, ich kann zwischen dem einen und dem anderen dieser Bedürfnisse und folglich zwischen der Brauchbarkeit der zu ihrer Befriedigung tauglichen Gegenstände keine numerische Vergleichung anstellen, da diese Brauchbarkeit wechselt mit der Intensität des Bedürfnisses und sich immer nach diesem richtet. Wenn ich wenig Hunger empfinde, während ich in der Gefahr schwebe zu erfrieren, dann ziehe ich allen Nahrungsmitteln einen Gegenstand vor, der mich vor Kälte schützt; wenn im Gegentheil der Hunger mich mehr quält, werde ich die Nahrungsmittel vorziehen, und unter ihnen diejenigen, die mich zugleich gegen Hunger und Kälte schützen, wie Fleisch, Fettwaaren, geistige Getränke. Andern Tags, einen Augenblick nachher, wechseln meine Bedürfnisse und mit ihnen die relative Brauchbarkeit der zu ihrer Befriedigung tauglichen Gegenstände. Um so mehr hat die Brauchbarkeit kein gemeinschaftliches Mass, gegenüber den Bedürfnissen verschiedener Individuen.«

Carey[28]):

»Der Werth ist das Mass des Widerstandes, welcher überwunden werden muss, um die für unsere Zwecke nothwendigen Güter zu erlangen — das Mass der Macht der Natur über den Menschen. — Die Brauchbarkeit der Dinge ist das Mass der Macht des Menschen über die Natur.«

Carey trennt hiernach gleichfalls den Gebrauchswerth von dem Werth als Tauschwerth gänzlich ab, aber in Ausdrücken, welche beide nur als Verzweigungen eines und desselben Begriffs erscheinen lassen. Da er überdiess das Mass der »Macht der Natur über den Menschen«, des Tauschwerthes, in den ersparten Reproductionskosten sieht, so gilt gegen seine Ansicht dasjenige, was bereits oben gegen Bastiat, der

28) Principles of social science I. ch. 6.

von ihm stillschweigend entlehnt zu haben scheint, bemerkt werden musste.

Die englischen Schriftsteller[29]) stehen in der Hauptsache auf dem Standpunkt des Adam Smith und sehen vorzugsweise auf den Tauschwerth; sie behandeln die Lehre vom Werth als Grundlage der Preisbildung, Werth und Preis ist ihnen im Grunde identisch. Ein klares und stichhaltiges Princip der Werthbildung existirt auch in der englischen Theorie nicht. Die Arbeit soll die alleinige Quelle des Werthes sein, wobei seit der Polemik Ricardo's gegen Smith zwischen der einzutauschenden und der aufgewendeten Arbeit unterschieden werden muss; doch soll in manchen Fällen auch ein Preis für die Mitwirkung von Naturkräften bezahlt werden, der dann, wie schon Smith aufstellte, ein »Monopolpreis« sein soll, insofern er durch die ausschliessliche Aneignung von Naturkräften Seitens eines Individuums bedingt ist. Damit ist bekanntlich die Grundrente gemeint. Dass dann aber auch die Capitalrente einen »Monopolpreis« involviren müsste, ja auch selbst der Arbeitslohn, insofern er heute höher steht als gestern, wird stillschweigend übergangen[30]). Bei der unglückseligen Idee, dass die Arbeit die Quelle des Werthes sei, konnte eine richtige Theorie des Werthes unmöglich entstehen.

Das Wort Werth muss hier stets in seinem eigentlichen wirthschaftlichen Sinne genommen werden, und nicht in dem allgemeinen und übertragenen, in welchem es auch für andere Beziehungen des Lebens gebraucht wird; Letzteres ist eine Licenz des Ausdrucks, die auch bei vielen anderen Wirthschaftsbegriffen, wie Arbeit, Rente, Preis u. s. w., tausendfach im Leben wiederkehrt. Im Allgemeinen enthält das Wort Werth den Begriff einer Vergleichung oder Schätzung, welche natürlich ebensowohl auf anderen Gebieten des Lebens, wie auf dem wirthschaftlichen vorgenommen werden kann. Wenn man also im Leben sagt, dieser Regen ist Goldes werth, oder ein täglicher Spaziergang sei für diese

---

29) S. eine Aufzählung der wichtigeren bei Carey a. a. O. S. 161 ff.

30) Es wäre der Mühe werth, in einer eigenen Abhandlung den Nachweis zu führen, wie Adam Smith die positiven Rechtsverhältnisse und Lebensbegriffe verzerrte und so gegen seine übertriebenen und feindseligen Angriffe wehrlos machte, indem er ihnen bald gehässige bald ablenkende Benennungen unterschob. Das Recht des Grundeigenthums ist ihm bald ein Monopol, bald der Inbegriff der Naturkräfte; das bewegliche Eigenthum nennt er Capital, und versteht darunter die äusseren Productionsmittel; und so verfährt er in vielen anderen Fällen. Das war bei ihm nicht etwa besondere persönliche Verschmitztheit oder Confusion, sondern die auch an ihm zum Vorschein gekommene krankhafte Geistesverwirrung seiner Zeit, welche später in die Raserei des „Schreibens“ überging.

Person unendlich viel werth, wenn ein Gelehrter einem literarischen Funde einen hohen Werth beilegt, so sind das Schätzungen, deren Bezeichnung eine bildliche und aus dem Wirthschaftsleben herübergenommen ist, welche aber den wirthschaftlichen Begriff des Werthes nicht confundiren dürfen; ebenso wenig als der Oekonomist den Begriff der Arbeit auf Thiere und Maschinen anwenden oder in Aussprüchen wie »die Nacht ist des Tages Preis« u. a. wirthschaftliche Begriffsbestimmungen finden darf. Es ist daher lediglich eine Abschweifung aus dem wirthschaftlichen Gebiete, wenn Rossi sagt: »Es gibt Dinge, die nur Gebrauchswerth haben. Wir Alle besitzen sie. Keiner von uns denkt daran, seine Kleider, seinen Hut, das Portrait seiner Mutter, ein Andenken seines Freundes zu verkaufen«; oder wenn Roscher meint, einem Landmann seien seine Trauringe ebenso wichtig, wie irgend ein eisernes Werkzeug von tausendfachem Volumen. Es scheint, dass die Vernachlässigung dieser Distinction zu der ganzen Theorie vom Gebrauchswerth den Anstoss gab.

Unser Axiom, dass die Wirthschaftsordnung eines Volks in seiner Rechtsordnung enthalten ist und folglich alle wirthschaftlichen Grundfragen, soweit sie nicht specielle Verwaltungsangelegenheiten betreffen, bereits durch Grundsätze des positiven Rechts entschieden sein müssen, wird um so richtiger erscheinen, wenn es auch in Bezug auf die Werthlehre seine Bestätigung findet. Es ist daher von Interesse, einen Blick auf die Behandlung zu werfen, welche das Recht und die Jurisprudenz dem Werthe angedeihen lassen. Hören wir zunächst v. Savigny, der in seinem Systeme die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Rechtsbegriffe mit aller Klarheit und Sicherheit eines Meisters entwickelt hat.

»Wir verstehen«, sagt dieser grosse Gelehrte, »unter Vermögen die Totalität aller hier beschriebenen Verhältnisse (des Vermögensrechts: dingliche Rechte, Obligationenrecht), insoferne sie sich auf eine bestimmte Person als deren Träger beziehen. Dieser wichtige Rechtsbegriff wird noch durch folgende nähere Bestimmungen ausgebildet. Erstlich ist die Beziehung dieser Rechte auf eine bestimmte Person zufällig und wandelbar, so dass also jedes Vermögen einen bestimmten Umfang hat nur unter Voraussetzung eines gegebenen Zeitpunktes, und dass es in jedem anderen Zeitpunkt einen ganz verschiedenen Inhalt haben kann. Zweitens können wir in der allgemeinen Betrachtung des individuellen Vermögens abstrahiren von der Beschaffenheit der einzelnen Rechte, woraus es gerade besteht, und durch diese Abstraction verwandelt es sich für unsere Betrachtung in eine reine Quantität von gleichartigem Gehalt. Die abstracte Behandlung des Vermögens macht es ferner

möglich und nöthig, in dasselbe auch die passive Seite der Obligationen mit hinein zu ziehen, das Verhältniss des Schuldners, welches nicht so, wie das bisher betrachtete Vermögen, eine erweiterte Freiheit begründet, sondern eine verminderte. Indem wir auf diese Weise auch die Schulden als Bestandtheile des Vermögens ansehen, müssen wir annehmen, dass die Totalität eines jeden Vermögens bald ein Plus, bald ein Minus, bald auch eine völlige Indifferenz oder eine Null darstellen kann. Diese rein quantitative Behandlung des Vermögens, ohne welche eine Handhabung des Rechts nur in sehr unvollkommener Weise möglich sein würde, wird vermittelt durch den Begriff des Werthes, oder der Gleichstellung verschiedenartiger Vermögensrechte durch Reduction auf ein gemeinschaftliches Drittes. Und dieser Begriff wiederum wird äusserlich dargestellt und in das wirkliche Leben eingeführt durch das Geld, so dass also für den juristischen Gebrauch Werth und Geldwerth gleichbedeutende Ausdrücke sind, und auch in der That abwechselnd angewendet zu werden pflegen. Das individuelle Vermögen wird also dadurch in eine reine Quantität verwandelt, dass alle Bestandtheile desselben in das Eigenthum von Geldsummen aufgelöst werden[31]).

Dieser Deduction, welche über unseren Gegenstand völliges Licht verbreitet, möchte nur das erläuternd hinzuzufügen sein, dass, wenn der Begriff des Werthes in der Gleichstellung verschiedenartiger Vermögensrechte gefunden wird, dies nicht exclusiv zu verstehen, sondern die Subsumtion von Vermögensobjecten hinzuzudenken ist, da ein Vermögensrecht ohne einen Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, nicht gedacht werden kann. Insofern nun die wirthschaftliche Substanz eines Vermögensobjects in den Wirkungen beruht, die seine Verwendung zu Vermögens- oder Wirthschaftszwecken für die Person hervorbringt, wird die durch die technische Substanz eines Vermögensobjects gegebene Verwendungsfähigkeit für Wirthschaftszwecke, oder mit einem Worte seine Brauchbarkeit, allerdings mit in die quantitative Abschätzung des Vermögens und seiner einzelnen Bestandtheile herein zu beziehen sein, folglich die Brauchbarkeit einer Sache auch auf ihren Werth Einfluss haben. Allein dies ist nicht der isolirt gedachte Gebrauchswerth des Adam Smith und seiner Nachfolger, sondern der durch die positiv herrschende Vermögensordnung bestimmte Werth der Vermögensobjecte, so dass in der Realität der Dinge niemals die Brauchbarkeit einer Sache an sich, sondern immer nur einer

31) System des heutigen römischen Rechts 1. Bd. S. 375 ff.

Sache als eines Vermögensobjectes in Betracht kommt und an der Werthbestimmung Antheil hat. Die ungeheure Wichtigkeit dieses Unterschiedes leuchtet ein. Denken wir uns das Recht, insbesondere die Vermögensordnung hinweg und legen wir dann den Sachen ihre Bedeutung bei nach den Wirkungen, die ihr Gebrauch für uns hat, so tritt uns alsbald ein bunt durch einander laufendes Chaos von Lebensbedingungen entgegen, für welche es an jedem Massstab der Vergleichung fehlt. Jedes Glas Wasser, jedes Stück Brod, jeder Bissen Fleisch, jedes armselige Kleidungsstück kann unschätzbar werden, je nach den factischen Umständen, die ein solcher Wirrwarr für das Individuum erzeugen würde. Im wirklichen Leben hat das Wasser Werth, nicht soweit es eine unerlässliche Lebensbedingung für die Menschen ist, sondern soweit die bestehende Vermögensordnung für den Einzelnen seinen Verbrauch zu einer Lebensangelegenheit macht. Würde das Wasser von einem Tyrannen monopolisirt und mit schweren Abgaben belastet, so würde sein Werth unzweifelhaft in die Höhe gehen, aber nicht, weil seine technische Brauchbarkeit gestiegen, denn diese ist ein- für allemal gegeben und unveränderlich, sondern weil eine andere Vermögensordnung darüber errichtet wäre. Gleiches gilt von allen übrigen Gegenständen des Verbrauches. Eine Sache kann keinen Werth haben, wenn nicht eine Vermögensherrschaft darüber besteht, durch welche sie in Bezug auf das sie beherrschende Individuum gegenüber allen übrigen Individuen in die Ordnung des Lebens nach einem bestimmten Massstabe eingefügt wird[32]). Gäbe es kein Eigenthum an Diamanten, so wären Diamanten ungeachtet ihres Glanzes und ihrer Seltenheit werthlos; welchen Werth könnte für mich eine Sache haben, die mir in jedem Augenblick von dem nächsten Besten abgenommen werden kann und welche in der Ordnung des Lebens keine Stelle findet? Die Werthordnung ist daher ein Ausfluss der Rechts-, insbesondere der Vermögensordnung. Ausserhalb der Vermögenssphäre gibt es keinen Werth, weil es ausserhalb dieser Sphäre keine gesellschaftliche Macht gibt, welche ein Verhältniss der Dinge unter einander begründen und aufrecht erhalten könnte. Hebt das Eigenthum auf und alle Güter, auch

32) Vergl. Brinz, Lehrbuch der Pandekten 2. Abth. S. 652. „Irren wir nicht, so liegt (der Grund, dass gerade die Sachen- und Forderungsrechte das Vermögen bilden,) darin, dass als „Werth, den Jemand hat", nur dasjenige erscheinen kann, was er hat, und zwar für sich, lediglich für sich, blos als Recht, kurz als Privatrecht hat, und dass Niemand etwas derart hat, es wäre denn in Gestalt von Eigenthum, jus in re, Forderung; — woneben sich von selbst versteht, dass es nicht gerade die römische Gestalt sein muss."

die, denen wir den höchsten Werth zuschreiben, werden werthlos. Schon eine Bedrohung der Rechtsordnung mindert den Werth der Güter, wie gar viele seufzende Geschäftsleute der Gegenwart bestätigen werden. Die Ansicht, dass die Arbeit die Quelle des Werthes sei, sofern sie die technische Brauchbarkeit der Güter hervorbringe, ist nicht nur mit dem wirklichen Leben unvereinbar, sondern geradezu rechtswidrig. Sie trägt das Princip der Auflehnung gegen die Rechtsordnung in die Gesellschaft hinein. Wir nannten anderwärts den Werth einen Ausfluss der Persönlichkeit, und dies ist nach zwei Seiten hin richtig, einmal, weil die Persönlichkeit in der Gesammtheit des sich fortentwickelnden Volkslebens die Rechts- und Vermögensordnung erzeugt, und sodann, weil die Persönlichkeit in ihrer individuellen Sphäre diese Ordnung mit bestimmten Wirkungen realisirt.

Hienach können wir folgende Sätze als begründet ansehen:

1) Die Dinge als solche, blos im Hinblick auf die Wirkungen ihres Gebrauchs betrachtet, sind werthlos; mit der technischen Brauchbarkeit der Dinge kann die Idee des Werthes nicht verbunden werden, ohne das Rechtsbewusstsein zu verwirren.
2) Der Werth im Allgemeinen ist die Vermögensqualität der Güter, als Ausfluss des gesellschaftlich und individuell bestimmten Lebens der rechtlich constituirten Persönlichkeit.
3) Der Werth eines bestimmten Objects ist das quantitative Mass der darüber bestehenden Vermögensherrschaft einer Person. Folglich lässt sich der Werth so wenig wie die Persönlichkeit übertragen; Gegenstand des Verkehrs sind nur die Objecte, deren Werth sich je nach der Anwendung der darüber Seitens einer Person ausgeübten Vermögensgewalt verschieden gestalten kann.
4) Die Idee des Werthes entsteht, wenn man von der Beschaffenheit der über eine Sache bestehenden Rechte abstrahirt und dieselben auf einen gleichartigen Gehalt reducirt, der sodann quantitativ gemessen werden kann. Nimmt man z. B. das Eigenthum als Massstab, so haben die Güter ceteris paribus um so viel weniger Werth, als minder volle Eigenthumsmacht daran von einer Person ausgeübt werden kann.
5) Nur diejenigen Dinge haben Werth, an welchen Vermögensrechte möglich sind; freie Personen haben folglich keinen Werth, ihre Handlungen (Dienstleistungen) nur insoweit sie Gegenstand des Vermögensrechtes sind[33]).

---

33) Im Civilrechte herrscht die Regel: quae facti sunt, ad dominium non tran-

6) Die Werthschwankungen sind nichts Naturnothwendiges, sondern Wirkungen der in einer Gesellschaft organisirten Vermögensgewalt und ihrer Ausübung durch die Träger der Vermögensrechte; weder in der technischen Beschaffenheit noch in den Massenverhältnissen der Güter liegt an sich, wie die Smithianistische Theorie lehrt, ein Princip der Werthbildung und des Werthwechsels.

7) Ein Verständniss des Werthes kann nur aus der positiven Rechtsordnung in ihrem Detail gewonnen werden; mit der Auflösung dieser Ordnung verschwindet die Werthordnung und es bleiben nur technische Gegenstände ohne Zusammenhang und Verhältniss übrig.

Wir können hienach weder einen Gebrauchs-, noch einen Tauschwerth mehr anerkennen; es gibt nur einen Werth der Dinge, dessen Wesen soeben dargestellt wurde. Der Gebrauchswerth dürfte im Vorausgehenden seine hinlängliche Widerlegung gefunden haben. Was den Tauschwerth betrifft, so ist vor Allem die Incorrectheit des Ausdrucks zu bemerken, als sei er eine Fähigkeit der Güter, gegen eine Quantität anderer Güter ausgetauscht zu werden. Nicht die Güter haben diese Fähigkeit, sondern nur der Berechtigte besitzt die Macht, sie in den entgeldlichen Verkehr zu geben: die potestas alienandi der Juristen. Eine potestas alienari dürfte wohl schwerlich ein reeller Gedanke sein. Sodann aber, und dies geht auf das Wesentliche, ist die Veräusserungsgewalt nur ein Stück der gesammten Vermögensgewalt, die den Werth der Sachen hervorbringt, es kann also dieses Bruchstück nicht hinreichen, um einen besonderen, für sich allein bestehenden Werth der Sachen zu begründen. (Etwas ganz Anderes ist es, die Veräusserungsgewalt für sich quantitativ zu messen und sie als einen Werthbestandtheil zu behandeln, was im Leben sehr häufig geschieht.) Ueberdiess ist jene Veräusserungsgewalt nichts Unerlässliches für die Werthbildung,

---

seunt, das rein Factische lässt keine Eigenthumsgewalt darüber zu, eine Regel, die in Rom besonders bezüglich des Verhältnisses der von Sclaven abgeschlossenen Geschäfte zu ihren Herren bedeutungsvoll war. Nun sind aber Handlungen im eminenten Sinne etwas rein Factisches und dies ist die eigentliche Quelle des neben dem Eigenthum stehenden Obligationsrechtes, durch welches letztere der Begriff der Vermögensgewalt auch auf Handlungen ausgedehnt wurde. Einleuchtender Weise ist die obligatorische Vermögensgewalt geringer wie die des Eigenthums — minus est habere actionem quam rem —; legt man daher Vermögensrechten auf Handlungen einen Werth bei, so ist klar, dass dieser immer geringer sein muss als der des Eigenthums; die Differenz ist — der Zins. Hierin liegt zugleich, dass der reine Werth einer Sache nicht blos nach dem Tausche bemessen werden darf, d. h. nach der Möglichkeit, mit ihnen einen Tauschact vorzunehmen. Ein Fideicommissgut würde sonst ziemlich werthlos sein.

sie kann auch fehlen und wird alsdann den Gesammtwerth des Objects modifiziren. Wir glauben daher, dass auch die Idee des Tauschwerthes, als eines besonderen Werthes für sich zu nehmen, mit der Wirklichkeit des positiven Lebens nicht im Einklang steht. Es zeigt sich auch hier, wie auf anderen Gebieten des Smithianistischen Lehrgebäudes, die naturphilosophische Zerreissung der realen Lebensbegriffe in einzelne, in ihrer nackten Isolirung unwahre Bruchstucke.

Unter den Juristen dürfte meines Wissens nur Puchta[34]), mit Berufung auf Hermann, den Unterschied von Gebrauchs- und Tauschwerth in das Rechtssystem aufgenommen haben, wohl ohne Ahnung dessen, was er hiemit that; er behandelt jedoch den Gebrauchswerth gar nicht und den Tauschwerth nur in seiner Beziehung als Preis und als Aestimation (Geldleistung als Surrogat der Sachleistung). Er war natürlich weit entfernt, der Smithischen Auffassung des Gebrauchswerthes irgend einen Einfluss auf seine Formulirung der Rechtssätze zu geben. Savigny[35]) erwähnt zwar in einer gegen Hegel polemisirenden Anmerkung des Gebrauchswerthes, es ist aber einleuchtend, dass er bei seiner Darlegung des Werthbegriffes an einen Gebrauchswerth als selbständige Werthgattung nicht denken und dass er damit höchstens die durch die positive Vermögensordnung bestimmte Rangstufe der Dinge rücksichtlich ihres Gebrauches meinen konnte. Im Uebrigen erkennt die Jurisprudenz einstimmig nur einen einheitlichen Begriff des Werthes, den Sachwerth, an; Manche nennen das Interesse (Schadensersatz u. dgl.) relativen Werth[36]), allein dies ist etwas ganz Anderes, als der Gebrauchswerth der Oekonomisten. So sagen

v. Savigny[37]):

»(Der Ausdruck quanti res est kann) erstlich heissen: so viel die streitige Sache nach gewöhnlichen Preisen werth ist (Sachwerth); zweitens: so weit der Berechtigte bei dem vorliegenden Rechtsstreit oder bei der vorgefallenen Verletzung interessirt ist (Interesse).«

Windscheid[38]):

»In der Beziehung auf eine bestimmte Person und deren besondere Verhältnisse liegt das Wesen des Interesse; es bildet somit den Gegensatz zu dem Werthe, der durch Anlegung eines

34) Pandekten § 38.

35) A. a. O. S. 376,

36) Sintenis, Das practische gemeine Civilrecht II. S. 69 ff.

37) System 5. Bd. S. 442.

38) Lehrbuch des Pandektenrechts II. Bd. § 257.

objectiven, für Jedermann geltenden Massstabes gefunden wird (sog. Sachwerth).«

Mommsen[39]):

»Der Sachwerth ist derjenige Werth, welchen der Gegenstand für einen Jeden hat. Denn den Werth, welchen derselbe im Verkehr hat, und welcher durch Veräusserung erlangt werden kann, hat der Gegenstand auch für denjenigen, welcher selbst ausser Stande ist, einen Nutzen von demselben zu ziehen. Die Bestimmung des Sachwerthes erfolgt nach einem durchaus objectiven Massstab, ohne alle Rücksicht auf die besonderen Vortheile, welche der zur Frage stehende Gegenstand dieser oder jener Person gewähren kann.«

Von der Aufstellung eines besonderen Gebrauchswerthes im Smithianistischen Sinne findet sich auf Seiten der Jurisprudenz somit keine Spur. Die Rechtsquellen weisen diesen Gebrauchswerth sogar ausdrücklich zurück. »Sextus quoque Pedius ait, pretia rerum non ex affectione, nec utilitate singulorum, sed communiter fungi[40]).« Die hier genannte utilitas singulorum ist gerade, wie nicht zu bezweifeln, der Smithische Gebrauchswerth, der Grad von Nützlichkeit, den eine Sache durch ihren Gebrauch für den Einzelnen hat; sie wird auf's Bestimmteste als ein Moment der Werthschätzung negirt. Das Wort communiter bedeutet ferner nicht etwa die gemeinsame, durchschnittliche Nützlichkeit der Dinge, im Gegensatze zu individuellen Besonderheiten und Liebhabereien, sondern die communio juris, die für Alle gilt und aus den Sachen Gegenstände des Vermögensinteresses nach gemeiner Schätzung macht; sonst müssten Wasser und andere Lebensmittel immerhin eine hohe Werthschätzung zulassen. Dies wird aber entschieden verneint in folgender Entscheidung, die geradezu für unsere Controverse bestimmt zu sein scheint[41]). Jemand schliesst einen Contract ab auf Lieferung von Getreide, um damit seine Sclaven zu ernähren. Die Lieferung unterbleibt und die Sclaven sterben Hungers. Der Käufer kann nun nicht etwa den Werth der durch die unterlassene Getreidelieferung umgekommenen Sclaven als Schadensersatz fordern, obwohl das Getreide für ihn einen diesem Betrage entsprechenden Gebrauchswerth gehabt hätte.

---

39) Beitr. z. Oblig.-Recht 2. Abth. S. 16.

40) L. 33 pr. D. ad leg. Aquil. (9. 2).

41) L. 21 § 3 D. de A. E. V. (19. 1).

Die Frage des Werthes (vera rei aestimatio) geht vielfach in die des Interesses (quanti interest) über, eine der schwierigsten Fragen des Vermögensrechts, welche in den Grenzen dieser Abhandlung nicht weiter erörtert werden kann. Wiewohl die Ansichten darüber aus einander gehen, so steht doch so viel unzweifelhaft fest, dass niemals der Gebrauchswerth den Massstab der Interesseschätzung abgeben kann, sondern dass immer nur das nach den Besonderheiten des einzelnen Falls (utilitas circa rem ipsam) zu untersuchende positive Vermögensinteresse in Anschlag kommt, wie es sich in den Verschlingungen der persönlichen Vermögenshandlungen durch die Ereignisse des Geschäftslebens bildet [42]). Selbst der sog. Affectionswerth wird hier nicht berücksichtigt [43]).

Erkennt nun aber das Recht einen selbständigen Gebrauchswerth nicht an, so kann von ihm auch nicht in der Wirthschaft als von einem realen Princip die Rede sein; denn die Wirthschaft kann ausserhalb der Rechtssphäre keine selbständige Existenz behaupten. Die Idee des Gebrauchswerthes constituirt einen diametralen Gegensatz zur positiven Vermögensrechtsordnung und führt in das Lager des der letzteren feindlich gegenüber stehenden Socialismus.

Es darf sogar geradezu behauptet werden, dass die Idee des Gebrauchswerthes einfach auf einem Denkfehler beruht: nämlich auf einer Verwechselung zwischen Werth und Wirkung. Woher kommt aber die Berechtigung, Wirkung und Werth für identisch zu nehmen? Wenn der Gebrauch eines Gegenstandes die Ursache ist, dass daraus gewisse Wirkungen für ein Individuum entspringen, so ist das ein Verhältniss der Causalität, nicht des Werthes; mit der Angabe einer Wirkung ist über den Werth, weder dieser Wirkung noch ihrer Ursache, noch nicht das Allermindeste ausgesagt. Will man den Werth des causalen Objects nach dem Grade der Nützlichkeit seiner Wirkung bestimmen, welche merkwürdige Folgerungen müssten daraus gezogen werden! Wasser erhält unser physisches Dasein, das ist seine Wirkung; wäre damit auch der Werth des Wassers gegeben, so müsste jedes einzelne Glas Wasser, das wir zur Erhaltung unseres Daseins trinken müssen, dem Werth unseres Lebens gleichkommen; ein Bettler besässe den hundert- und tausendfachen Betrag von dem Werthe seines Lebens in den dürftigen Armseligkeiten, mit denen er sein Leben »von der Wiege bis zur Bahre« fristet, er müsste aber auch in jedem einzelnen Augen-

---

42) **Puchta**, Pandekten § 225.

43) **Puchta**, Pand. § 220 Note 1. **Windscheid**, Pand. § 258.

blick den Werth seines Lebens so viel mal in sich tragen, als er gleichzeitig mit verschiedenen Lebensnothwendigkeiten versehen sein muss, um existiren zu können. Die Individualität des Menschen wäre nicht mehr eine einfache, sondern eine vielfache und müsste mit den verschiedensten Factoren multiplizirt werden. Ferner: Wird der Werth nach dem Grad der Nützlichkeit bestimmt, so können Ursachen von schädlicher Wirkung keinen Werth haben und der Werth muss sich genau nach der nützlichen Wirkung richten; hiernach hätte eine kleine Dosis Gift, die als Arznei wirken kann, einen höheren Werth als eine grosse Quantität, die eine tödtliche Wirkung hat und folglich das Gegentheil von Werth besitzen müsste. Ferner: Ein Steuerruder hat die Wirkung, dass man durch seinen Gebrauch ein Schiff mit Ladung und Mannschaft sicher in den Hafen führen kann; folglich müsste der Werth des Steuerruders — von der Mannschaft ganz abgesehen — mindestens dem Werth des Schiffes und der Ladung gleichstehen. Da aber das Schiff als Ganzes doch mehr werth sein muss, als das Steuer, das nur ein Theil des Schiffes ist, so würde das Schiff wieder mehr werth sein, als es selbst mit Einschluss der Ladung Werth hat; hiedurch würde wieder der Werth des Steuers höher sich belaufen, als nach der ersten Schätzung; eine dritte Schätzung würde einen höheren Werth ergeben, als die zweite und so fort; es ist klar, dass die Idee des Gebrauchswerthes in einen circulus vitiosus hineinführt, aus dem einen Ausweg zu finden, eitles Bemühen wäre. Die nützliche Wirkung, die der Gebrauch eines Gegenstandes für die Menschen hat, kann nur um den Preis der seltsamsten Widersprüche als Massstab seines Werthes angesehen werden[44]).

Man mache sich nur einmal vollständig klar, was es heisst, mit den nützlichen oder schädlichen Wirkungen des Gebrauches der Dinge die Idee des Werthes zu verbinden. Nichts kann wahr sein, was in seiner Anwendung das einfachste Bewusstsein der Wahrheit beleidigt.

---

44) Ich bemerke ausdrücklich, dass ich selbst früher der Theorie des Gebrauchswerthes anhing und dass meine Polemik nur gegen die Sache, nicht gegen Personen geht; ich weiss es sehr wohl zu würdigen, dass für weitverbreitete falsche Theorien, welche das Denken wie ein unwiderstehliches Fluidum durchdringen, nicht die Personen, die sich zu ihnen bekennen, verantwortlich gemacht werden können. Ich habe jedoch schon früher den Gebrauchswerth auf Gebrauchsverhältnisse zurückgeführt, wodurch wenigstens die abstracte Werthschätzung der isolirten Nützlichkeit der einzelnen Dinge zurückgewiesen und ein in den concreten Gebrauchsverhältnissen liegendes Mass des Gebrauchswerthes gegeben war. (S. mein Lehrbuch der Volkswirthschaftslehre S. 232 Anm.)

Obgleich die Sache durch die vorausgegangene Erörterung hinlänglich aufgeklärt sein dürfte, wird es doch nicht überflüssig sein, die Consequenzen der Theorie des Gebrauchswerthes noch an einer kleinen Reihe von Beispielen zu illustriren; denn es handelt sich um die Ausrottung eines verhängnissvollen, in der Doctrin festgewurzelten Irrthumes, welcher, wie die menschlichen Dinge einmal gehen, vielleicht noch einige Zeit hindurch festgehalten werden möchte.

Für die meisten Menschen ist ausreichender Schutz gegen die Unbilden der Witterung eine Lebensfrage. Viele würden sich mit aller Wahrscheinlichkeit den Tod holen, wenn sie z. B. eine kalte Winternacht, unter dem Wüthen eines entfesselten Schneesturmes, im Freien zubringen müssten. Ein Obdach, ein Zimmer, ein Bett sind für sie Lebensbedingungen, deren Werth sie, wenn die Wirkung entscheidet, dem Werth ihres Lebens gleichstellen müssen. Diese »werthvollen« Güter bietet ihnen jeder Gastwirth um einen kleinen Betrag.

Jemand fällt in eine gefährliche Krankheit, für die es aber ein specifisches Heilmittel gibt, dessen Anwendung ihn von der Gefahr des Todes erretten wird. Jede Apotheke liefert dieses Heilmittel für wenige Groschen, obwohl es nach der Theorie des Gebrauchswerthes unschätzbar sein müsste.

Jemand leidet an nervöser Erregtheit, Magenschwäche und Schlaflosigkeit; man räth ihm, vor dem Schlafengehen ein Glas Wasser zu trinken, das seinen Magen kühlen, seine Nerven beschwichtigen und ihm den ersehnten Schlaf bringen wird. Schon dieser Rath hätte unermesslichen Werth, ebenso aber auch das Wasser, und sodann das Gefäss, aus dem es getrunken wird. Wie gelangt man dazu, eine Rangordnung zwischen diesen unschätzbaren Gütern herzustellen? Die Wirklichkeit der Dinge liefert sie alle drei fast umsonst.

Jemand muss von Hamburg nach Berlin reisen und die wichtigsten Interessen machen es nöthig, dass er diese Reise an einem Tage zurücklegt. Er kann diese ihm werthvolle Reisegelegenheit an der Eisenbahnkasse um wenige Thaler haben. Wie würde er erstaunen, wenn die Eisenbahnverwaltung die Theorie des Gebrauchswerthes auf ihn anwendete! Doch was wollte er als Smithianist antworten, wenn man ihm auf sein Verlangen nach einem Fahrbillet an der Kasse folgendermassen aufwartete: Mein Herr, die Reise, welche Sie zu machen beabsichtigen, hat für Sie den Umständen gemäss einen Gebrauchswerth von vielen tausend Thalern; Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen diesen hohen, ja vielleicht für Sie unschätzbaren Werth für ein Paar Thaler

ablassen; die Verwaltung ist berechtigt, nach den strengen Regeln der Wissenschaft von Ihnen für ein Billet nach Berlin 1000 Thaler zu erheben. Würde es ihm etwas helfen, sich darauf zu berufen, dass der Tauschwerth »nicht immer« mit dem Gebrauchswerth parallel läuft?

Die Elementarkenntnisse, Lesen, Schreiben, Rechnen, sind für die Menschen äusserst nutzbringend. Ihr Besitz bedingt nicht nur das Eindringen in jegliches höhere Wissen, sondern er ist für die Erfolge der Berufsthätigkeit, für das Fortkommen im Leben, für alle möglichen Lebensangelegenheiten geradezu unentbehrlich. Es gibt in unserer papierenen Zeit Nichts, was ihrem »Gebrauchswerthe« gleichkäme im Reich des Geistes. Sind nun vielleicht die Elementarlehrer, denen wir den unschätzbaren Besitz dieser Kenntnisse verdanken, die werthvollsten Personen im Staate der Intelligenz? Hat man doch geäussert, dass die preussischen Volksschullehrer die Schlacht bei Sadowa gewonnen haben!

Die reichsten und höchstgestellten Personen sind den gemeinen Bedürfnissen des Lebens unterworfen, ebenso gut wie die armen und niedrigen Sterblichen. Sie müssen essen, trinken, schlafen, wohnen, sich kleiden wie die geringsten ihrer Mitmenschen. Die Verrichtungen, welche ihnen die Befriedigung dieser Bedürfnisse möglich machen, sind für sie um so viel wichtiger und unerlässlicher, als eine grössere Fülle von dem Reichthum des Culturdaseins bei ihnen in Frage steht. Was würde aus Rothschild werden, wenn er sein eigener Stiefelputzer und Stallknecht sein müsste? Was aus der Majestät der englischen Krone, wenn die Königin von England sich selbst ihr Wasser tragen, selbst ihr Zimmer reinigen, selbst ihre Suppe kochen, selbst ihre Gewänder nähen müsste? Die niedrigen Dienstleistungen, welche in ihrem Haushalt verrichtet werden, haben einen »Gebrauchswerth«, der bis an den Glanz und die Erhabenheit der englischen Königswürde hinaufreicht. Ist dies ein Werth, wie ihn die positive Ordnung der Dinge anerkennt?

Freilich hat St. Simon gesagt, Frankreich würde Nichts verlieren, wenn in einer schönen Nacht alle seine Prinzen und Prinzessinnen, alle seine Bischöfe und Erzbischöfe, alle seine Marschälle und Grosswürdenträger aufgehoben und in das Land versetzt würden, wo der Pfeffer wächst. Allerdings ist es wahr, dass alle diese Personen kein Wasser tragen, keine Schuhe flicken, kein Brod backen, kurz, Nichts leisten, was die gemeine Utilität unmittelbar befriedigt. Aber St. Simon war ein Socialist; er hatte wahrscheinlich bei Ad. Smith gelesen, dass das Wasser einen unschätzbaren und der Diamant eigent-

lich gar keinen Werth hat. Sicherlich hat den aufrichtigen Mann dieser »bedenkliche Widerspruch« davon überzeugt, dass man Socialist sein müsse, um den Werth der Dinge gehörig verstehen zu können.

Man wird nun vielleicht darauf entgegnen wollen, dass es trotzdem feststehe, dass die Dinge einen der Wirkung ihres Gebrauches entsprechenden Grad von Nützlichkeit für die Menschen haben, und dass Nichts im Wege stehe, diesen Nützlichkeitsgrad mit dem Ausdrucke Gebrauchswerth zu bezeichnen, wenn man nur das Gewicht auf den Werth des Gebrauches lege und die Begriffe des Tauschwerthes und Preises streng davon ausscheide. Wäre diese Controverse nur ein Wortstreit und hinge nicht die principielle Auffassung der wirthschaftlichen Dinge davon ab, so wäre hiegegen Nichts zu erinnern; allein schon der Umstand, dass die ganze bisherige Theorie es für ihre Aufgabe hielt, sich durch die Begriffe Gebrauchs- und Tauschwerth hindurchzuwinden, und sich um die Aufklärung dieses Gegenstandes mit stets wiederkehrenden Anstrengungen bemühte, dürfte dagegen sprechen, dass es sich hier um einen blossen Wortstreit handelt. Ich glaube, man verwechselt auch hier die technische Nützlichkeit mit der wirthschaftlichen, die technische Wirkung mit dem Werthe. Wäre die Wirthschaft nur ein System von technischen Nützlichkeitsverhältnissen, dann könnte man die Idee eines Gebrauchswerthes, obgleich es eine unpassende Ausdrucksweise wäre, einräumen; allein den eigentlichen und realen Begriff des Werthes müsste man dann aus der Wirthschaftstheorie herausnehmen, er würde nicht in diese Theorie, sondern in die Theorie des Rechts gehören. Chemie und Physik handeln nicht von Werthen, sondern von technischen Naturverhältnissen; wenn sie von Werth sprechen, so geschieht das mit dem Bewusstsein einer bildlichen Ausdrucksweise. Ist aber die Wirthschaft kein System von Naturverhältnissen, sondern von Vermögensverhältnissen, so muss der Werth von der Wirthschaftstheorie in seiner eigentlichen und wahren Bedeutung als Vermögensbegriff genommen und behandelt werden. Ist der Werth, wie oben nachgewiesen wurde, ein Vermögensbegriff, so ist es von entscheidender Wichtigkeit für die Wissenschaft und für das Leben, einen richtigen, klaren und stichhaltigen Vermögensbegriff zu geben, denn weder die Wissenschaft noch das Leben könnte ausserdem zu befriedigenden und mit der wirklichen Ordnung der Dinge vereinbaren Resultaten gelangen. Die Menschen, wie sie insgemein sind, leben nach Vermögensbegriffen und nehmen sie zum Massstab ihrer wirthschaftlichen Handlungen und ihrer Beurtheilung der wirthschaftlichen Dinge. Die Anwendung eines falschen Vermögensbegriffes kann

nur unheilvolle Folgen nach sich ziehen; werden die Menschen von einem solchen falschen Begriffe beherrscht, so werden sie auch das Leben darnach gestalten wollen und damit ist die Mine gelegt, durch welche die positive Vermögensordnung in die Luft gesprengt wird.

Wer das Vermögen und die irdischen Genüsse, zu denen es verhilft, gering schätzt, der wird auch auf den Werth der Dinge kein Gewicht legen. Er legt an die Güter des Lebens, so weit er es im Zusammenleben mit seinen Nebenmenschen durchzuführen vermag, einen anderen Massstab an, als er nach den Regeln des unter den Menschen herrschenden Vermögensrechtes angelegt werden muss. Er wird freilich Gold und Diamanten gering achten, aber ebenso auch die Gegenstände der gemeinen Utilität, von denen unsere natürliche Beschaffenheit unsere nackte Existenz abhängig macht. Wasser und Brod werden einem Solchen nicht Güter von unschätzbarem Werthe sein; sollte er in die Lage kommen, Gold und Diamanten gegen ein Stück Brod oder einen Trunk Wassers dahingeben zu können, so wird er es thun, aber nicht, um gegen einen geringen Werth einen höheren einzutauschen, sondern weil der Werth keine Gewalt über ihn hat. Die Theorie des Smithianismus über unseren Gegenstand kann also nicht etwa insofern gerettet werden, als ob sie erhaben wäre über die gemeinen Vorurtheile der schwachen Menschenkinder; sie hat Nichts gemein mit der von dem Christenthum verkündigten Lehre von der Nichtigkeit aller irdischen Dinge oder auch nur mit der Philosophie eines Diogenes.

Ich habe bereits anderwärts mehrfach behauptet und nachgewiesen, dass der Smithianismus die eigentliche Vorschule des Socialismus ist und dass es gerade die in dem ersteren enthaltenen Lebensanschauungen sind, aus welchen die Socialisten ihr System für die Herstellung einer neuen Gerechtigkeit und einer völlig neuen Gesellschaftsordnung für die Menschen ableiten. Dies gilt nun insbesondere auch rücksichtlich der Theorie des Werthes.

Wenn es angeht, mit der technischen Nützlichkeit der Dinge die Idee des Werthes zu verbinden, dann folgt unabweislich, dass diejenigen den Werth der Dinge erzeugen, welche ihre technisch nützlichen Eigenschaften hervorbringen. Die Arbeit, welche diese hervorbringende Wirkung hat, ist folglich die Ursache des Werthes. Dies ist eine Folgerung, gegen welche vom Standpunkt des Smithianistischen Gebrauchswerthes Nichts eingewendet werden kann. Zwar würde daraus noch nicht folgen, dass, weil die Arbeit den Werth der Producte hervorbringt, den Arbeitern auch die Arbeitsproducte nach Verhältniss ihres Werthes gehören müssen. Allein der Socialismus nimmt es mit

der Correctheit seiner Deductionen nicht eben genau: er weiss, dass der Smithianismus ihm in der Verdunkelung der Wirthschaftsbegriffe trefflich vorgearbeitet hat, und dass er in diesem Begriffsdunkel seine Sache ziemlich ungestört vorwärts bringen kann. Er fühlt instinktmässig aus dem Leben — denn die Wissenschaft hat es ihm nicht gesagt, dass der Werth die Vermögensqualität der Güter sei —, dass der Werth mit der Vermögensgewalt zusammenhängt, und dieser unbewusste Zusammenhang genügt ihm, um die Ansprüche der Arbeit auf den Werth der Arbeitsproducte für begründet ansehen zu können. Ueberdiess lehrt der Smithianismus, dass der Productionsertrag den Inhabern der Productionsquellen gehöre; die Socialisten erkennen nun, gestützt auf den vorhin ausgesprochenen Satz, nur die Arbeit als productiv an, das »Capital« ist ihnen ein Raub an der Arbeit, damit glauben sie genug bewiesen zu haben. Aus dem Begriff des Tauschwerthes, welcher nach der herrschenden Lehre nur die Fähigkeit der Güter bedeutet, gegen andere Güter ausgetauscht zu werden, folgt ohnehin noch Nichts über die persönliche Zuständigkeit derselben oder über ihre vermögensrechtliche Vertheilung. Die Idee des Gebrauchswerthes erscheint mithin als ein wesentliches Glied in der Gedankenkette des Socialismus, sie ist eine vortreffliche Waffe, um damit über die »faulen Drohnen« der Gesellschaft herzufallen. Ohne die Theorie des Gebrauchswerthes müsste der Socialismus seine Ansprüche aus Rechtsbegriffen herleiten, er müsste sich in das System der Rechtsordnung hinein versetzen; allein der Jurisprudenz fühlt er sich nicht gewachsen, wohl aber dem Smithianismus, in dessen Grundanschauungen er zu Hause ist. Zwar hat ein Bentham das Princip der Utilität in das Recht einzuführen versucht; allein man braucht nur die Theorie des Gebrauchswerthes, wie es in dieser Abhandlung versucht wurde, mit einigem Ernste in ihre Consequenzen zu verfolgen, um die gründliche Ueberzeugung von der Unausführbarkeit einer utilitarischen Rechtsordnung zu gewinnen. Es möge gestattet sein, die Worte hier zu wiederholen, welche v. Raumer seiner wohlerwogenen Kritik über Bentham eingefügt hat: »Die Nützlichkeitslehre, wie sie Thrasymachus in Platon's Republik vorträgt, hat eine ganz andere Frische, als wenn sie jetzt aus modernen Kaufläden und Börsen (und Werkstätten, setzen wir hinzu) hervorwächst. Epikur's System besteht zu seiner Zeit als ein verfehlter wissenschaftlicher Versuch, ist aber doch in dem Gange der Geschichte begreiflich und natürlich; jetzt unter dem anmasslichen Namen der Wissenschaft hingestellt, erscheint es so thöricht als verdammlich. Allerdings kann man durch Umdeutung: gut und wahr, und nütz-

lich, und menschenfreundlich und eigenliebig u. s. w. als gleichbedeutend, als synonym darstellen. Allein in der Regel läuft dies auf Sophistik, auf Einschmuggeln der Lüge und des Bösen hinaus. Und wozu das Chaos der Sprache herstellen, nachdem die wissenschaftliche Arbeit von Jahrtausenden den Begriff und die Bedeutung der Worte ergründet, gesondert und festgestellt hat? Wer den Ertrag dieser Arbeit nicht kennt und versteht, lebt auch sein Leben bis zu Ende. nur nicht innerhalb der wissenschaftlichen, der philosophischen Kreise[45]).«

Es dürfte daher nicht überflüssig sein, diejenigen, welche uns Gesetze geben und uns regieren, darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn sie Eigenthum, Industrie, Handel, kurz, alle Einrichtungen der Wirthschaft civilisirter Völker, retten wollen, sie dieselben aus der gefährlichen Umschlingung der Smithianistischen Wirthschaftstheorie befreien müssen. Zudem bewegt sich das Naturrechtssystem des Adam Smith in einem noch viel engeren Gesichtskreis, als das des Jeremias Bentham.

Adam Smith erblickte in der Bedürfnissbefriedigung — Consumtion — den alleinigen Endzweck der Production; hienach muss folgerecht der Gebrauchswerth der entscheidende Massstab der Wirthschaftsordnung sein, denn es ist eben die technische Nützlichkeit der Dinge, welche uns die nach Naturgesetzen erfolgende Befriedigung unserer Bedürfnisse ermöglicht. Von hier aus gibt es nun durchaus keinen vermittelnden Uebergang zum Tauschwerth, denn es ist gewiss unrichtig, dass der Gebrauchswerth die Grundlage des Tauschwerthes sei, wie in den vorausgehenden Beispielen zur Genüge gezeigt wurde. Im Gegentheil, hier besteht ein Gegensatz, welcher geradezu einer Spaltung des Wirthschaftssystems in zwei gänzlich disparate Bestandtheile gleichkommt. Der Preis der Dinge verschliesst im wirklichen Leben an tausend und tausend Stellen den freien Zugang zur ausreichenden Versorgung mit den nach Smith allein werthvollen Gütern; wie kann nach Smith Vernunft darin liegen, dem Besitzer eines Diamanten die Verfügung über 10 Jahre Arbeit zu verleihen, kurz, gerade den werth-

45) F. v. Raumer, Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik S. 249 ff. (3. Aufl.) In der That ist die Verzerrung der Worte und das sophistische Umnennen der Begriffe auch ein hervorstechendes Merkmal im Systeme des Adam Smith, dem Einwerfen trüben Schlammes in reines Quellwasser vergleichbar. Man darf nur die Smithianistischen Begriffe in ihre ursprünglichen reinen Rechtsbegriffe zurückdenken und mit der Gesammtheit der Rechtsinstitute in Zusammenhang setzen, um sich der Verirrungen jener Theorie zu entledigen.

losesten Dingen die meiste Arbeit zu widmen? Aus diesem Widerspruch kann es offensichtlich keine Rettung geben, ausser in der Rückkehr zum Naturzustand oder im Communismus. Im letzteren Falle würde der Tauschwerth ganz verschwinden, im ersteren würden die »frivolen Nichtigkeiten« des Culturlebens auf ein verschwindendes Minimum herabsinken. Es zeigt sich hiedurch, dass sich in dem Smithischen System die Gedankenrichtung der Zeit, in der es entstand, sehr bemerkbar wiederspiegelt.

Es wurde bereits oben die Ansicht ausgesprochen, dass der Gebrauchswerth, obwohl er von Adam Smith nicht weiter ausdrücklich erörtert wurde, doch in seiner Theorie stillschweigend eine sehr erhebliche Rolle spielt; dies soll nun in einigen wichtigen Beziehungen noch näher dargethan werden.

Haben die Güter einen Werth im Verhältniss des Nutzens, den wir aus ihrem Gebrauche ziehen, so ist dieser Werth den Umständen und Personen nach sowohl höchst veränderlich, als auch insbesondere an und für sich unbegrenzt. Wer vermöchte dem Werth des Wassers, der Speisen u. s. w. eine Grenze zu ziehen, wenn man den Massstab unserer Lebenserhaltung oder auch nur unserer Befriedigung daran anlegt? Ist einmal der Gebrauchswerth ein reeller Begriff in der Wirthschaft, dann kann natürlich nicht blos der Gebrauchswerth des Naturzustandes berücksichtigt werden, sondern es wird jedes Individuum den Massstab seiner Lebensbefriedigung an die Güter des Lebens anlegen. Hienach kann nun zunächst keine gemeinsame Werthordnung mehr bestehen, sondern es herrscht der Individualismus unumschränkt über den Werth der Güter. Auch könnte es keine gemeinschaftlichen Wirthschaftseinrichtungen mehr geben, weil dieselben dem Individuum in der atomistischen Realisirung seiner Werthschätzung der Dinge tausendfältigen Zwang anthun würden. Hieraus folgt also mit Nothwendigkeit die Zerreissung des historisch ausgebildeten volkswirthschaftlichen Verbandes der Völker und ihre Auflösung in unverbunden neben einander stehende Einzelwirthschaften, denn, lehrt Adam Smith, jedes Individuum versteht seine Interessen am besten und weiss sie am besten zu verfolgen. Dies ist wohl selbst vom Standpunkte des Gebrauchswerthes kaum richtig; aber angenommen, es wäre richtig, so lässt sich doch damit das Princip der individualistischen Wirthschaftsbeherrschung motiviren. Damit steht dann weiterhin das Smithianistische Princip der freien Concurrenz im engsten Zusammenhang. Denn haben die Güter wirklich ihrer technischen Nützlichkeit nach einen unbegrenzten, durch keine menschliche Weisheit voraus bestimmbaren Werth, so ist es aller-

dings consequent, sie auf das Feld einer unbegrenzten Werthsteigerung zu versetzen, mit anderen Worten, sie dem Speculationswucher der abstracten Eigenthumsgewalt preiszugeben. Wer kann sich darüber beklagen, wenn die freie Concurrenz ihm für ein Glas Wasser, für ein Stück Brod sein halbes Vermögen abfordert, da ihm doch sein Leben noch viel mehr werth sein wird? Lehrt ja doch die Theorie, dass jeder Handel unberechenbaren Nutzen bringt, weil er Gebrauchswerthe liefert, die man vorher nicht hatte. Freilich werden solche äusserste Eventualitäten sich nur in Nothfällen ereignen; allein dies hindert nicht, dem Princip der abstract freien Preisbildung entgegenzutreten, welches, wenn auch in viel geringeren Dimensionen, den positiven Werth der Güter verkehrt und der Lebensbefriedigung der Menge, nach der Wirklichkeit der Dinge bemessen, einen unübersehbaren Abbruch bereitet. Erinnerte man sich, dass es die in der Gesellschaft bestehende Vermögensherrschaft ist, welche den Preis der Dinge hervorbringt und dass dieser nicht an einem vorgeblichen Gebrauchswerth gemessen werden kann, so würde folgen, dass die Vermögens- und überhaupt die Rechtsordnung so bestellt sein muss, dass die masslose Speculation auf die Gegenstände des Lebensbedarfs in Schranken gehalten und dem Volke nicht der Segen der Arbeit in Unsegen, Schmutz und Mangel verkehrt werden kann.

Freilich wird man entgegnen, dass die willkürliche Werthbildung an dem Kostenaufwand ihren natürlichen Regulator findet. Ich kann diesem Argumente nicht das geringste Gewicht beilegen. Abgesehen davon, dass die Kosten sehr verschieden aufgefasst werden und der ganze »übliche« Speculationsprofit mit eingerechnet werden kann, so ist dies lediglich ein formales Princip, welches jegliche Preissteigerung zulässt. Wenn die Wirthschaft eines Volkes sich dahin gestalten sollte, dass die Production eines Scheffels Getreide 100 Thaler kosten würde, so wäre der Preis von 100 Thalern für einen Scheffel Getreide noch immer ein regelrechter und »natürlicher« Preis. Es handelt sich aber darum, eine unnatürliche, den Lebensanforderungen gebildeter Völker widersprechende Wirthschaftsweise mit den darin liegenden Kosten- und Preisbildungen zu verhüten, und hiezu findet sich in dem Smithischen System der baaren Eigenthumswillkür keine Spur eines Versuches. Entweder ist es unnatürlich und widersinnig, für ein Gut, dem wir die Erhaltung unseres Lebens verdanken, mit Pfennigen und Groschen zu bezahlen, oder der Werth und Preis der Güter haben Nichts mit den nützlichen Wirkungen ihres Gebrauches zu schaffen, und es sind dies

Momente, welche mit der Gesammtordnung des menschlichen Culturlebens in Uebereinstimmung erhalten werden müssen.

Man kann nun noch weiter gehen und den Begriff des Gebrauchswerthes von den Gütern auch auf die Verrichtungen übertragen, durch welche sie entstehen. Darnach müsste die Arbeit Werth haben im Verhältniss des Grades der Nützlichkeit ihrer technischen Producte[46]. Im Smithianismus gilt ohnehin die Arbeit nur für ein Gut, welches wie jede andere Waare in den Verkehr gebracht wird und seinen Preis aus den Ergebnissen der Concurrenz erhält. Der unbegrenzte Gebrauchswerth der Arbeit und folglich die Möglichkeit einer unbegrenzten Steigerung ihres Preises sind also wesentliche Bestandtheile dieser Theorie. Hier tritt nun freilich das bekannte Populationsgesetz hinzu, welches, unter der Supposition, dass die Arbeiter nur von dem natürlichen Generationstrieb beherrscht werden, ihrer Concurrenz eine wesentlich negative Bedeutung gibt. Das auch auf sie angewendete formale Gesetz der Preisregulirung nach den Kosten erhält also hier einen bestimmten Inhalt, der freilich in beliebigen Dimensionen herumschwanken kann. Dass nun alle diese »Gesetze« willkürliche Behauptungen sind und keinerlei wissenschaftlichen Beweis enthalten, dürfte jetzt wohl so ziemlich feststehen; es ist aber von Interesse, zu beachten, wie die Begriffe des Smithischen Systems in der Sphäre der Arbeit trotz der gegen sie ostentirten Befreiungs- und Gleichstellungstendenz sofort eine andere Färbung annehmen, als in der Sphäre des Capitals[47]; ein deutlicher Beweis, dass die Verhältnisse, in denen der positive Mensch lebt, sich nicht in todte Schemata einzwängen lassen.

---

46) Wie will man es denn einer Fabrikarbeiterin, welche die „werthvollsten" Güter hervorbringt, verwehren, ihr Loos mit dem einer Ballettänzerin, die gar keinen „Nutzen" in der Gesellschaft stiftet, zu vergleichen und auf die Idee zu kommen, dass vielleicht das freie Laufenlassen der Naturtriebe ihr mehr Gerechtigkeit bringen wird oder dass die Gesellschaft nichts als eine Assekuranz für Widersinnigkeiten sei?

47) Warum wird nicht von der Theorie behauptet, dass die Concurrenz keinem Capitalisten einen grösseren Profit aus seinem Geschäfte zu machen erlaube, als zu seinem Lebensunterhalt nothwendig sei? Dies hätte mindestens eben so viel Sinn, wie die gleiche Behauptung rücksichtlich der Arbeiter. Der Begriff der Productionskosten liesse sich auf den Capitalisten so gut anwenden, wie auf den Arbeiter. Und warum sollte es nicht denkbar sein, das „Capital" einfach aus der Reihe der activen Concurrenzmächte zu streichen und nur die Concurrenz der Menschen unter einander bestehen zu lassen? Die Zukunft wird sicher dergleichen Theorien zur Welt bringen, wenn der Auflösung des positiven Rechtsbewusstseins nicht Einhalt geschieht.

Bekanntlich ist es der Gedanke des Gebrauchswerthes der Arbeit, mit anderen Worten, ihrer technischen Unentbehrlichkeit, welcher der heutigen socialistischen Bewegung und insbesondere der Coalitionsbewegung eine Stütze verleiht. Wir billigen den Coalitionswucher ebenso wenig wie den Speculationswucher; denn es steckt keine Lebenswahrheit in beiden. Ist es aber zu verwundern, wenn die Arbeiter, nachdem endlich die falschen Theorien, die in der Gegenwart die Norm der Dinge abgeben, bis zu ihnen gedrungen sind, sie, gereizt von dem Bewusstsein, dass der Segen der Arbeit ihnen genommen sei, und gehetzt von ihren angeblichen Freunden, in ihrer Weise auffassen und auch einmal den Trumpf der Concurrenz ausspielen? Sie sind einsichtsvoll genug, um zu wissen, dass die Coalition nur eine Waffe des Kriegs gegen Unterdrückung und keine Einrichtung des Friedens und der Ordnung sein kann. Aber, beherrscht von der Theorie des Gebrauchswerthes, müssen sie der bestehenden Vermögensordnung, zumal Angesichts ihrer missbräuchlichen Verzerrung, abtrünnig werden und dem reinen Socialismus zur Beute fallen. Jede Schuld bestraft sich, so will es die ewige Gerechtigkeit, und wir glauben, dass unser vom Smithianismus angefülltes Jahrhundert nicht zu denjenigen gehört, welche die geringste Schuld auf sich geladen haben.

VI.

Ueber die Bundeszollgemeinschaft Nordamerikas.

Von

G. Fischer.

Wir veröffentlichen unter diesem Titel die Fortsetzung der von dem Verf. in diesen Jahrbüchern Bd. VII S. 225—304 und Bd. VIII S. 252—350 publicirten Abhandlungen und sind damit genöthigt, die Reihe dieser Artikel, wenn gleich unvollendet, zu schliessen. Der nachstehende auch als Fragment werthvolle Aufsatz ist das Manuscript, welches sich in der Hinterlassenschaft des im März 1868 im Alter von 65 Jahren als Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Jena verstorbenen Verfassers vorfand. Möge das Nachfolgende zugleich dienen, das Andenken an einen Mann wachzurufen, der durch eine siebenunddreissigjährige ehrenvolle Lehrthätigkeit in der dankbaren Erinnerung seiner vielen einstigen Zuhörer und Schüler fortleben wird und dessen Verlust als eines fleissigen und geschickten Mitarbeiters an dieser Zeitschrift wir besonders bedauern müssen.

Die Redaction.

Um das Wesen derjenigen Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten, welche auf einer Bundesverfassung beruht und die wir deshalb Bundeszollgemeinschaft nennen können, sowie den Unterschied derselben von den bereits besprochenen beiden Arten eines Zollverbandes zu untersuchen[244]), müssen wir die Vereinigten Staaten von Amerika und den Schweizerbund in's Auge fassen; denn diese beiden Staatenvereine waren bis zur Gründung des norddeutschen Bundes, wenn auch nicht die einzigen, doch die wichtigsten[245]), in welchen mit dem Uebergange

---

244) Vergl. diese Jahrbb. Bd. VII S. 236 f.

245) Wenn auch in einigen Bundesrepubliken Mittel- und Südamerikas, welchen die Verfassung der Vereinigten Staaten als Vorbild gedient hat, mit der Annahme einer Bundesverfassung Zollgemeinschaft eingeführt worden ist, so scheint es doch

vom Staatenbunde zum Bundesstaate Verkehrsfreiheit im ganzen Bundesgebiete und ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem eingeführt wurde.

Die Bundeszollgemeinschaft ist im Jahre 1789 in den Vereinigten Staaten von Amerika zum ersten Mal zu Stande gekommen. Ihre Entstehung ist daher älter, als die der Zollverbände, aber wie diese eine sehr neue Erscheinung in der Geschichte[246]).

Wir werden zuerst nachweisen, dass vor der Gründung der Bundesverfassung von 1789 zwischen den verschiedenen englischen Colonieen in Nordamerika und den aus denselben erwachsenen Staaten weder Verkehrsfreiheit, noch ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem bestand, sodann aber zeigen, wie und aus welchen Gründen Verkehrsfreiheit innerhalb des ganzen Bundesgebietes und Zollgemeinschaft unter sämmtlichen Vereinigten Staaten durch die gedachte Bundesverfassung hergestellt wurde[247]).

Die englischen Colonieen, aus welchen die Vereinigten Staaten entstanden sind, umschlang kein anderes gemeinsames Band, als die Abhängigkeit von demselben Mutterlande, die gemeinsame Sprache und Abstammung der grossen Mehrheit ihrer Bewohner[248]) und die gemeinsame Gefahr, mit welcher sie im Norden durch die Franzosen und im Westen durch die Indianer bedroht wurden. Auch galten die englischen Gesetze und Gewohnheiten, als gemeinsame Grundlage (common law) der in den einzelnen Colonieen verschieden sich ausbildenden Gesetze und Gewohnheiten. Was dagegen den Grad der Abhängigkeit von der

---

für unseren Zweck unnöthig, auf diese Einrichtungen einzugehen, da sie weit unvollkommener sind, als die der Vereinigten Staaten und diesen jedenfalls nur nachgebildet wurden. Ueberdies gebricht es uns an den Hilfsmitteln zu einer genügenden Darstellung derselben.

246) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 318. 355 und die erste Abtheilung des zweiten Artikels Bd. VII S. 230.

247) Aus unserer Darstellung wird sich ergeben, dass es eine sehr mangelhafte Kenntniss der Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika verräth, wenn Wilhelm Oechelhäuser, Der Fortbestand des Zollvereins S. 8 f. sagt: „Der Zollverein wird stets in der Geschichte als das erste grossartige Denkmal eines Sieges dastehen, welchen die Rücksicht auf das materielle Wohl der Staatsangehörigen über den politischen Particularismus davon getragen hat. Denn in den Vereinigten Staaten war die Verkehrsfreiheit im Innern älter, als die Bildung der einzelnen Bundesstaaten, wuchs also ganz natürlich in diese hinein.

248) Wenn auch den englischen Colonieen holländische und schwedische Niederlassungen einverleibt wurden und Einwanderer aus Deutschland, Frankreich und Italien frühzeitig hinzukamen, so war doch die englische Nationalität entschieden vorherrschend.

Regierung des Mutterlandes, die Verfassung, die Ordnung der Gemeinde- und der Bodenverhältnisse, die Sitte, den Glauben und die Geistesrichtung betraf, so bestanden in allen diesen Beziehungen bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Colonieen[249]. Dieselben wurden getrennt verwaltet und betrachteten sich nicht als einen einzigen zum britischen Reiche gehörigen Theil, sondern als verschiedene, von demselben abhängige Länder. Ebenso wurden sie von Grossbritannien angesehen: »nur durch das Mutterland sind sie Schwestern«, sagte man im Parlamente. Das Bewusstsein der politischen Zusammengehörigkeit unter den Colonieen darf man daher ursprünglich nicht voraussetzen, vielmehr entwickelte sich dasselbe erst nach und nach durch gemeinsame Gefahren, welche die Colonieen bedrohten und nur mit vereinigten Kräften abgewendet werden konnten.

Der englische Staat als solcher hatte sich bei der Gründung von Colonieen in Nordamerika nicht betheiligt, sondern er stellte lediglich die Freibriefe dazu aus, deren Benutzung Privatpersonen, entweder einzelnen angesehenen Männern oder privilegirten Gesellschaften, überlassen wurde. Diese Privatpersonen standen mit ihrem Lehenseigenthume völlig unverbunden neben einander und jede fasste nur ihr besonderes Interesse in's Auge.

Die Colonieen waren getrennte und von einander völlig unabhängige Gemeinwesen. Jede derselben hatte ihre eigene Regierung, Gesetzgebung und Rechtspflege. Sie waren nicht einmal durch Staatsverträge und Bündnisse mit einander verbunden. Jeder Versuch, ein solches Band zu knüpfen, scheiterte entweder an den widerstreitenden Ansichten und Interessen der einzelnen Colonieen oder an der Eifersucht der Könige von England, deren Zustimmung zu einer Vereinigung

249) Vergl. Joseph Story, Commentaries on the constitution of the United States; with a preliminary review of the constitutional history of the colonies and states, before the adoption of the constitution. I—III. Boston 1833; Ed. 2. I—II. Boston 1851. — Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's. Nach J. Story's Commentaries on the constitution of the United States. Von F. J. Buss. Karlsruhe 1844. S. 17—81. Da den meisten unserer Leser das Original von Story's berühmtem Werke nicht zugänglich sein möchte, werden wir diese Uebersetzung citiren, obgleich sie mangelhaft ist; es giebt leider keine bessere. — Karl Friedrich Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1863. Bd. I. S. 1—103. (Die Gründung der Colonieen und der Verfassung.) — Wilhelm Kiesselbach, Der amerikanische Federalist. Politische Studien für die deutsche Gegenwart. 2 Bände. Bremen 1864. S. 32—61. — Rükimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867. Bd. I §. 4—20.

dieser Art erforderlich gewesen wäre. Eine selbstständige Politik nach aussen konnten die Colonieen wegen ihrer Abhängigkeit von England nicht verfolgen. Was die inneren Verhältnisse betrifft, so schuf, wie wir sehen werden, die selbstsüchtige Handelspolitik des Mutterlandes künstliche Schranken zwischen den Colonieen. Auch waren die Communicationsmittel so mangelhaft, dass ein lebhafter Verkehr sich nicht entwickeln konnte und das Bedürfniss gemeinsamer Einrichtungen sich wenig fühlbar machte.

Oft genug entstanden zwischen den Colonieen Eifersucht, Reibungen und Feindseligkeiten, namentlich wurden von einzelnen Colonieen schon sehr früh Anordnungen hinsichtlich des Handels und Verkehrs getroffen, welche die Interessen anderer Colonieen verletzten. So erhob z. B. der Herzog von York, als er noch Delaware besass, Zölle von den nach New-Jersey hinaufsegelnden Schiffen[250]). Wenn auch einige Colonieen zum Zweck gemeinsamer Vertheidigung sich verbanden, so waren dies nur lockere Bündnisse zwischen gegenseitig unabhängigen Gebieten. So kam z. B. in den Jahren 1637 bis 1643 nach und nach der »Bund der Vereinigten Colonieen von Neuengland« zum Schutze gegen die Holländer, die damals New-York unter dem Namen »Neue Niederlande« besassen, und gegen die Indianer zu Stande. An diesem Bunde betheiligten sich jedoch nur vier von den Colonieen, die man unter dem Gesammtnamen Neuengland zusammenfasste, in dem Rhode-Island ausgeschlossen wurde. Diesem Bunde fehlte es während seines vierzigjährigen Bestandes nicht an inneren Zwistigkeiten, indem, was uns besonders interessirt, z. B. Durchgangszölle von einzelnen der verbundenen Colonieen erhoben wurden, welche langwierige, aber niemals erledigte Streitigkeiten unter den Bundesgenossen veranlassten[251]).

Da die Freibriefe zu einer Zeit ertheilt wurden, wo das englische Parlament noch einen beschränkten Einfluss auf die Regierung hatte, so waren sie ohne Erwähnung des Parlaments von der Krone ausgestellt. Nur in Hinsicht des Handels blieben die Colonieen von Anfang an den Beschlüssen des Parlaments unterworfen. Durch Handelsmonopole und Schifffahrtsacten suchte das Mutterland, dem damals herrschenden Merkantilsysteme gemäss, sich den grössten einseitigen Vortheil zu sichern. Aller Handel durfte nur auf Fahrzeugen betrieben werden, welche in britischen Besitzungen gebaut und wenigstens mit

250) Vergl. Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 59 und 64.

251) Eduard Reimann, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Uebergange vom Staatenbund zum Bundesstaat. Weimar 1855. S. 5 ff., besonders S. 9. — Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 49 und 69 ff.

drei Viertel Engländern, die Capitäne eingeschlossen, bemannt waren. Alle Colonialwaaren und Fabrikate durften die Colonieen nur von England beziehen, und ihre eigenen Erzeugnisse, welche den britischen Kaufleuten Gewinn versprachen, nur an diese verkaufen. In diesem Sinne regelte das Parlament den Ein- und Ausfuhrhandel[252].

Um das strenge Handelsmonopol des Mutterlandes aufrecht zu erhalten, wurde der Verkehr zwischen den Colonieen theils verboten, theils mit Abgaben belastet. Da die Schifffahrt Neuenglands schnell zunahm, so hemmte im Jahre 1672 eine Parlamentsacte den Verkehr desselben mit den südlichen englischen Colonieen. Die Freiheit des Handels zwischen den englischen Provinzen in Nordamerika wurde aufgehoben und auf alle besonders benannten, von einer Colonie in die anderen ausgeführten Waaren ein Zoll gelegt, welcher dem in England von denselben Waaren erhobenen gleichkam. Die Schiffe Neuenglands waren dadurch verhindert, die Erzeugnisse Carolina's oder Virginiens über Boston nach England zu führen; denn die Erzeugnisse einer jeden Colonie sollten nur direct nach dem Mutterlande gesendet werden[253].

Um die Wollfabrikation in den Colonieen nicht aufkommen zu lassen, bestimmte im Jahre 1699 eine Parlamentsacte, dass alle amerikanische Wolle nur nach England verschifft werden dürfe, und verbot, weder Wolle, noch wollene oder mit Wolle gemischte Zeuge, welche in einer der englischen Provinzen Amerika's verfertigt würden, aus einer derselben in die andere oder sonst nach einem Orte zu versenden[254]. In Connecticut wurde 1705 ein hoher Zoll auf die Ausfuhr von Bau- und Nutzholz nach mehreren anderen Colonieen gelegt, weil man dieselben verhindern wollte, im billigen Schiffsbau mit dem Mutterlande zu concurriren[255].

Bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges beschloss die englische Regierung, den Schleichhandel an der nordamerikanischen Küste, der von den Colonisten in bedeutender Ausdehnung und mit grossem Gewinn betrieben wurde, streng zu unterdrücken. Der Oberbefehlshaber des Heeres in den Colonieen und der Admiral der dort stationirten Kriegsflotte sollten die Zollbeamten in ihren Verrichtungen kräftig unterstützen. Der Marine sagte man Prisengelder von den weggenommenen Schiffen zu und statt der gewöhnlichen Richter sollten fortan besondere Gerichtshöfe der Viceadmiralität in den Colonieen über

252) **Reimann** a. a. O. S. 4. **Neumann** a. a. O. Bd. I S. 24.
253) **Kiesselbach** a. a. O. Bd. I S. 80.
254) **Kiesselbach** a. a. O. Bd. I S. 94 f.
255) **Kiesselbach** a. a. O. Bd. I S. 92 f.

Schmuggelfälle entscheiden. An diese Massregeln schloss sich »das Zollgesetz für die Colonieen und Ansiedelungen«, welches das Parlament am 4. April 1764 erliess, ohne die gesetzgebenden Versammlungen (general Assemblies) der einzelnen Colonieen zu befragen. Die Zölle sollten bei der Einfuhr in Amerika nicht in Papiergelde, sondern in baarem Gelde entrichtet werden und ihr Ertrag in die londoner Schatzkammer fliessen, um dort abgesondert zur Bestreitung der Staatsausgaben für die Colonieen verwendet zu werden. Die strengere Durchführung der Schifffahrtsacte und das erwähnte Zollgesetz bedrohten den Seeverkehr der Nordamerikaner mit Vernichtung. Es ist daher begreiflich, dass diese Massregeln in den Colonieen, die thatsächlich einen hohen Grad von Selbstständigkeit genossen, einem sehr lebhaften Widerstande begegneten, zumal da man den Colonieen ausser den Zöllen bald auch innere Steuern, namentlich eine Stempelabgabe, auflegte, die nicht blos von den Kaufleuten, sondern von allen Volksklassen sehr drückend empfunden wurde. Die gesetzgebenden Versammlungen der Colonieen protestirten gegen diese Beeinträchtigung ihres Rechtes der Selbstbesteuerung. In einigen Städten, namentlich in Boston, verabredete man, keine britischen Fabrikate mehr zu gebrauchen. Um die einheimische Schafzucht und die Wollenindustrie zu heben, unterschrieben fast alle Einwohner der Stadt eine Erklärung, welche das Versprechen enthielt, kein Lammfleisch zu geniessen. Der Handelsstand von New-York machte sich verbindlich, vom 1. Januar 1766 an keine mit Zoll belegten ausländischen Waaren kommen zu lassen oder in Commission zu nehmen und die in England bereits gemachten Bestellungen zurückzuziehen. Diesem Beispiele folgten bald die Kaufleute aller übrigen Provinzen, indem sie sich verpflichteten, so lange keine Waaren aus England einzuführen, als die Stempelgesetze, die Zuckerzölle und die Verordnung hinsichtlich des Papiergeldes nicht aufgehoben würden. In Philadelphia einigte man sich darüber, dass kein Advocat eine englische Schuldforderung gegen einen Amerikaner einklagen und kein Amerikaner Schulden in England bezahlen solle. Zugleich bildeten sich überall Vereine zur Beförderung des Gewerbfleisses der Colonieen. Virginien und Südcarolina erklärten sich bereit, die Ausfuhr des Tabaks nach England zu verbieten. New-York weigerte sich schon, das englische Schifffahrtsgesetz überhaupt als giltig anzuerkennen.

Ausser diesen vereinzelten Massregeln wurde eine allgemeine ergriffen. Am 6. Juni 1765 fasste die gesetzgebende Versammlung von Massachusetts den Beschluss, einen amerikanischen Congress von Abgeordneten der gesetzgebenden Versammlungen aller 13 Provinzen in

den ersten Tagen des October nach New York zu berufen, der zunächst eine gemeinsame Vorstellung gegen die Ausführung der Stempelacte einreichen sollte. Dieser Congress wurde am 7. October in New-York eröffnet und setzte sich den weit umfassenderen Zweck, die Rechte und die Freiheit der Colonieen gegen das Mutterland gemeinsam zu wahren. Seine Beschlüsse, namentlich diejenigen, welche an der Selbstbesteuerung durch die gesetzgebenden Versammlungen der Colonieen festhielten, und gegen die Beschränkungen des amerikanischen Handels durch die Regierung des Mutterlandes gerichtet waren[255a]), wurden nachträglich von allen Provinzen gebilligt[256]).

Die nachtheiligen Folgen, welche diese Haltung der nordamerikanischen Colonieen für die Gewerbe und den Handel Englands hatten, mussten sich sehr bald fühlbar machen. An das Parlament gelangten zahlreiche Bittschriften des Handelsstandes, welche die bittersten Klagen enthielten und Abhilfe verlangten. Von der Regierung und dem Parlamente wurden bald strengere, bald mildere Massregeln gegen die widerspenstigen Colonieen ergriffen, aber das Recht, dieselben zu besteuern, festgehalten. Die bei den Nordamerikanern so verhasste Stempelacte wurde zwar aufgehoben, aber die unter anderen Formen erneuten Versuche, die Colonieen zu besteuern, steigerten die feindselige Stimmung in denselben und der Streit nahm auf beiden Seiten allmählig eine andere Wendung. Das Verhältniss der Colonieen zum Mutterlande wurde zum Gegenstande der eifrigsten Erörterung. Man fand es unnatürlich, dass ein Volk, welches zum Theil andere, zum Theil entgegengesetzte Interessen habe, ganz und gar an das Handels-

255a) In der Eingabe an das Unterhaus hiess es: „Das Parlament ist berechtigt, Verordnungen über den Handel zu erlassen, jedoch nicht zu dem Ende, um das Einkommen der Krone zu mehren. Die Colonieen müssen völlige Freiheit von Abgaben wünschen in allen Gegenständen, welche dem Verkehr des Mutterlandes nicht zum Nachtheil gereichen. Hierzu sind sie als Colonisten berechtigt, berechtigt durch gemeinschaftliche Bande mit den freien Söhnen Grossbritanniens. Alle Steuern mindern den Reichthum des Volkes, gleichviel werden sie unter diesem oder jenem Namen erhoben, heissen sie innere oder äussere. Das Land kann sowohl durch Zölle wie durch andere Abgaben verarmen. Im eigenen Interesse Grossbritanniens liegt es, dass unsere Mittel nicht Schaden leiden. Gehen doch alle unsere Gewinnste, da wir von Andern nicht kaufen dürfen, nach dem Mutterlande für seine durch allerlei Abgaben vertheuerten Manufacturen. Und so vermehren wir in hohem Grade das Einkommen der Krone. Baares Geld ist sehr selten bei uns. Es wird durch Ausfuhr, um unsere Schulden bei den britischen Kaufleuten zu zahlen, immer seltener." Vergl. Neumann a. a. O. Bd. I S. 132 f.

256) Ueber alles bisher Erwähnte vergl. Kiesselbach a. a. O. Bd. I S. 157 ff., 171 ff.

interesse eines weit entfernten Landes gekettet sein solle; man erklärte sich immer entschiedener gegen die Giltigkeit der Monopole und leugnete zuletzt schlechthin die gesetzgebende Gewalt des Parlaments über die Colonieen.. Als der Widerstand zu Gewaltthätigkeiten führte, kam es zum offenen Kampfe gegen die Heere, welche die Regierung des Mutterlandes in die Colonieen sendete, um ihre Herrschaft zu behaupten. Je mehr während desselben das Streben nach gänzlicher Unabhängigkeit vom Mutterlande sich in den Colonieen entwickelte, um so mehr ergriffen sie gemeinsame Massregeln und vereinigten sie sich zu einem Ganzen.

Am 5. September 1774 traten Abgeordnete aller Colonieen (mit Ausnahme Georgiens) in Philadelphia zusammen und constituirten sich unter der Benennung: »Die zu einem allgemeinen Congress versammelten Repräsentanten der Vereinigten Colonieen von Nordamerika.« Am 10. Mai 1775 versammelte sich der Congress zum zweiten Male und nun war vom 15. Juli an auch Georgien in demselben vertreten. Am 4. Juli 1776 erfolgte die Erklärung der Unabhängigkeit und am 15. November 1777 kam nach langen, oft unterbrochenen Berathungen der Beschluss zu Stande, eine ewige Conföderation unter dem Namen der Vereinigten Staaten von Amerika zu gründen. Am 8. Juni 1778 einigte man sich im Congresse über die Conföderationsartikel, d. h. über die Verfassung des neuen Bundes[256a]). Im Laufe desselben Jahres wurden diese Artikel zwar von den meisten der 13 Staaten, aber nicht früher als am 1. März 1781 von allen angenommen[257]).

Die Conföderation war nichts als ein sehr lockerer Staatenbund. Jeder Staat behielt seine Souverainetät, seine Freiheit, seine Unabhängigkeit und alle Rechte, welche nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen waren. Jeder Staat, mochte er gross oder klein sein, hatte gleiches Stimmrecht im Congresse und zur Giltigkeit eines Beschlusses war, wenigstens bei allen wichtigen Angelegenheiten, erforderlich, dass demselben 9 unter den 13 Staaten beistimmten. Viele der wichtigsten Angelegenheiten, die nur als gemeinsame zweckmässig behandelt werden können, blieben den einzelnen Staaten überlassen. Das galt namentlich von der Gesetzgebung über die Zölle und andere Abgaben von der

---

256a) Der Titel dieser Urkunde lautet: Articles of Confederation and Perpetual Union of the States, die dann alle 13 namentlich angeführt werden. Vergl. Story a. a. O. übers. von Buss S. 3 ff., wo die Artikel abgedruckt sind.

257) Daraus erklärt es sich, dass die Bundesartikel von einigen, z. B. Story, als die von 1778, von andern, z. B. Reimann, als die von 1781 bezeichnet werden.

Ein- und Ausfuhr. Wenn auch dem Congresse ausschliesslich das Recht zustand, Bündnisse und Verträge abzuschliessen, so durfte doch der Congress durch einen Handelsvertrag die einzelnen Staaten nicht verhindern, Fremde mit den gleichen Auflagen zu belasten, wie die eigenen Angehörigen, oder die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels zu verbieten[258]). Dagegen war es auch keinem Staate gestattet, solche Zölle und Abgaben aufzulegen, die mit irgend einer Bestimmung in den Verträgen, welche der Congress mit fremden Staaten abgeschlossen hätte, in Widerspruch ständen[259]).

Ein Hauptmangel der Conföderation bestand darin, dass er jeder Zwangsgewalt entbehrte, um seine verfassungsmässigen Beschlüsse auszuführen; denn er besass blos das Recht, gewisse Massregeln den einzelnen Staaten zu empfehlen, so dass es von dem guten Willen derselben abhing, ob eine von ihm beschlossene Massregel zur Ausführung kam oder nicht. Da die gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten über die Zweckmässigkeit der Beschlüsse des Congresses sehr verschiedener Ansicht waren, so wurden dieselben von einigen kräftig unterstützt, von anderen für verderblich erklärt. Selbst während des Unabhängigkeitskampfes, als die gemeinsame Gefahr sehr dringend zur Einigkeit mahnte, hemmte oder vereitelte die Theilnahmlosigkeit der einzelnen Staaten nicht wenige Massregeln des Congresses; ja, in einigen Fällen fanden die Beschlüsse desselben entschiedenen Widerstand. Am auffallendsten trat dieser Mangel in dem Finanzwesen der Conföderation hervor. Der Congress war nur berechtigt, die Summen, welche ihm zur Bestreitung der Ausgaben der Vereinigten Staaten für nöthig erschienen, und den verhältnissmässigen Beitrag jedes Staates zu be-

258) Art. 9 §. 1 bestimmt: „Die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten sollen das alleinige und ausschliessliche Recht haben, ... Verträge und Bündnisse einzugehen, unter dem Vorbehalt, dass kein Handelsvertrag abgeschlossen werden soll, durch welchen die gesetzgebende Gewalt der betreffenden Staaten beschränkt wird, Ausländern solche Abgaben und Zölle aufzulegen, denen ihr eignes Volk unterworfen ist, oder die Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren irgend einer Art zu verbieten."

259) Art. 6 §. 3 lautet: „Kein Staat soll irgend Abgaben oder Zölle auflegen dürfen, die was immer für Bestimmmungen in Verträgen widerstreiten mögen, welche die im Congresse versammelten Vereinigten Staaten mit irgend einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge gewisser schon durch den Congress den Höfen von Frankreich und Spanien vorgeschlagenen Verträge eingegangen haben."

stimmen. Da aber die Gewalt, Steuern aufzulegen und zu erheben, ausdrücklich den einzelnen Staaten vorbehalten war, so blieb der Zeitpunkt und die Art der Zahlung höchst ungewiss. Die Requisitionen mussten bei 13 unabhängigen Staaten gemacht werden, und es hing von dem guten Willen der gesetzgebenden Versammlung jedes einzelnen Staates ab, ob denselben Folge geleistet würde. Diese Einrichtung versetzte den Congress schon während des Krieges in beständige, sehr drückende Geldverlegenheit, so dass allein aus diesem Grunde manche seiner besten Massregeln vereitelt wurden. Nach dem Frieden von 1783 trat eine allgemeine Erschlaffung ein und manche Staaten suchten unter verschiedenen, oft nichtigen Vorwänden der Erfüllung ihrer unzweifelhaften Verbindlichkeiten sich zu entziehen.

Schon während des Unabhängigkeitskampfes hatte der Congress die Ermächtigung gefordert, zum Besten der Union Eingangszölle erheben zu dürfen. Diese Ermächtigung war jedoch nicht von allen gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten zu erlangen, indem einige die Regelung der Zölle und des mit ihnen zusammenhängenden internationalen Verkehrs als ein unveräusserliches Recht jedes einzelnen Staates betrachteten, andere einen entschiedenen Widerwillen gegen Zölle überhaupt hegten, weil die verhassten, vom englischen Parlamente aufgelegten noch in frischer Erinnerung waren.

Bei dem Abschlusse des Friedens betrug die öffentliche Schuld der Vereinigten Staaten mehr als zweiundvierzig Millionen Dollars. Da der Congress mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht einmal die Zinsen dieser Schuld zu bezahlen im Stande war, so beschloss er am 12. Februar 1783, dass die Gründung bleibender und angemessener Fonds oder die Einführung von Steuern in allen Staaten durchaus nothwendig sei, um die Staatsgläubiger zu befriedigen. Am 18. April 1783 wurde nach langen Debatten eine Aufforderung an die Staaten beschlossen, dem Congresse die Gewalt einzuräumen, von geistigen Getränken, Wein, Thee, Pfeffer, Zucker, Syrup, Cacao und Kaffee gewisse genau bestimmte Abgaben zu erheben, und auf alle anderen eingeführten Güter einen Zoll von fünf Procent des Werthes zu legen. Diese Abgaben sollten 25 Jahre bestehen und ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der Schuld der Vereinigten Staaten verwendet werden. Die Erhebung derselben wollte man Beamten übertragen, die zwar von den Staaten gewählt würden, aber nur dem Congresse verantwortlich seien und daher nur von ihm abgesetzt werden könnten. Obgleich der Congress in einer kräftigen Adresse an die gesetzgebenden Versammlungen und Washington in einem Rund-

schreiben an die Governors der einzelnen Staaten diese Massregel sehr dringend und mit den schlagendsten Gründen empfahlen, so wurde sie doch nicht genehmigt. Einige Staaten erklärten sich zwar schnell mit dem Beschlusse des Congresses einverstanden, andere gaben dagegen nur zögernd ihre Zustimmung, und noch andere nahmen ihn blos zur Nachricht. Es ist erklärlich, dass unter diesen Verhältnissen die Schuldscheine der Vereinigten Staaten auf den zehnten Theil ihres Nennwerthes herabsanken. Im Februar 1786 erliess der Congress einen nochmaligen und letzten Aufruf an die Staaten, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass die Ehre, der Credit und die Existenz der Vereinigten Staaten auf dem Spiele ständen, wenn man sich nicht entschlösse, dem Congresse die nöthigen Einkünfte zu gewähren[260]. Nun erklärten sich alle Staaten, welche bisher opponirt hatten, für die vom Congresse empfohlene finanzielle Massregel, mit einziger Ausnahme New-Yorks, dessen gesetzgebende Versammlung bei der Verweigerung beharrte und dadurch allein die unbedingt nothwendige Massregel vereitelte[261].

Ausser der Unfähigkeit des Congresses, sich die nöthigen Einkünfte zu verschaffen, bestand ein Hauptgebrechen der Conföderation darin, dass der Congress nicht ausschliesslich befugt war, den inneren und äusseren Verkehr zu regeln. Die gesetzgebende Versammlung New-Jersey's hatte dies früh erkannt, denn schon in den ersten Jahren des Unabhängigkeitskrieges stellte sie bei der Berathung über die Conföderationsartikel ausdrücklich den Antrag, dem Congresse die Leitung des Handels ausschliesslich zu übertragen, aber ohne Erfolg. Während des Krieges hatte man diesen Mangel weniger empfunden, aber nach dem Abschlusse des Friedens, als die regelmässigen Handelsverbindungen wieder hergestellt waren, zeigten sich bald die verderblichen Folgen. Da die Conföderationsartikel jedem einzelnen Staate das Recht vorbehielten, Zölle und Abgaben zu erheben, soweit diese mit den Handelsverträgen, welche bereits mit Frankreich und Spanien abgeschlossen waren, nicht im Widerspruche ständen, so gab es in den einzelnen Staaten sehr verschiedene Zollgesetze. So erhoben, um nur einige

---

260) Um den traurigen finanziellen Zustand der Vereinigten Staaten zu beweisen, genügt eine einzige Thatsache. In dem Zeitraume vom 1. November 1781 bis zum 1. Januar 1786 hatte der Congress 10 Millionen Dollars zu den nothwendigsten Ausgaben gefordert, er erhielt aber nur $2\frac{1}{2}$ Million wirklich. Da die Zinsen für die auswärtige Staatsschuld allein jährlich über eine halbe Million betrugen, so wäre, wenn man auch nur diese gezahlt hätte, für alle übrigen Ausgaben nichts übrig geblieben.

261) Vergl. **Story** a. a. O., übersetzt von **Buss**, S. 97 ff.

Beispiele anzuführen, die Küstenstaaten ihre Zölle auf eigene Rechnung und die übrigen weniger günstig gelegenen Staaten beklagten sich daher bitter, dass sie von den Nachbarstaaten besteuert würden. Man berechnete, dass Connecticut, welches über New-York die aus Europa eingeführten Waaren bezog, jährlich mehr als 50,000 Dollars in die Zollkasse dieses Staates zahle. Noch im Jahre 1784 errichtete New-York sein eigenes Zollhaus und führte ein völlig selbstständiges System der Handelspolitik ein. Pennsylvanien und New-York wollten dem virginischen Tabak keinen Schutz gegen fremde Concurrenz gewähren. Massachusetts und Maryland gestatteten die freie Einfuhr des englischen Eisens, während dasselbe in anderen Staaten mit einem Zolle belegt war. Neuengland und New-York besteuerten die ausländische Wolle, um die inländische Schafzucht zu begünstigen, dagegen wollten die beiden Carolina's von einem Schutzzoll auf Wolle und Wollenwaaren nichts wissen. So collidirten die Interessen der einzelnen Staaten sehr oft und schroff mit einander, und die verschiedenen Massregeln, welche von denselben ergriffen wurden, waren eine unversiechbare Quelle der Eifersucht und des Zwistes.

So lange 13 unabhängige Staaten ausschliesslich die Macht besassen, ihren Handel zu regeln, war an eine Gleichförmigkeit des Zoll- und Handelssystems und an ein Zusammenwirken im gemeinschaftlichen Interesse nicht zu denken.

Diese grossen Uebelstände wurden durch die ungünstige Lage, in welcher sich der auswärtige Handel der Vereinigten Staaten befand, noch sehr vermehrt. Während des Krieges war derselbe durch die überlegene Seemacht Englands beinahe vernichtet. Aber auch nach dem Abschlusse des Friedens wurde die Entwickelung des nordamerikanischen Handels durch England auf mehrfache Weise gehemmt. Es war nicht geneigt, einen Handelsvertrag mit der Union abzuschliessen, weil es noch immer an dem Fortbestande derselben zweifelte.

Bereits vor dem förmlichen Friedensschlusse (im Juli 1783) hatte die englische Regierung Geheimerathsbefehle erlassen, die für die Nordamerikaner äusserst nachtheilig waren. Die Schiffe der Union sollten unter keiner Bedingung in Westindien zugelassen, ja gewisse Producte Amerika's selbst auf britischen Fahrzeugen nicht dahin gebracht werden. Diese Massregeln erregten grossen Unwillen, so dass man in mehreren Staaten Verbote der englischen Waaren erliess[261a].

Dessenungeachtet wussten die Engländer sich bedeutende Handels-

---

261a) Neumann a. a. O. Bd. I S. 374 f.

vortheile zu verschaffen; denn sie überschwemmten nicht nur die Vereinigten Staaten mit ihren Fabrikaten, sondern betrieben auch einen bedeutenden Theil des inneren Handels in denselben. Die Kaufleute der Vereinigten Staaten mussten, wenn ihre Waaren überhaupt zugelassen wurden, im britischen Westindien hohe Zölle zahlen, von welchen die englischen Kaufleute, die sich in nordamerikanischen Städten niedergelassen hatten, ganz befreit waren. So wurde es den ersteren unmöglich gemacht, mit den letzteren zu concurriren. Zahlreiche Petitionen aus Boston, Philadelphia und anderen Seeplätzen forderten daher von dem Congresse die Vertreibung der britischen Handelshäuser aus den Hafenstädten der Vereinigten Staaten. Als der Congress nochmals, aber wieder vergeblich, von den Staaten verlangt hatte, dass ihm das Recht der Zoll- und Handelsgesetzgebung ertheilt würde, beschloss die gesetzgebende Versammlung von Massachusetts am 23. Juni 1785, die Ausfuhr aller amerikanischen Güter aus seinem Gebiete nach solchen britischen Besitzungen, in welchen amerikanische Schiffe nicht zugelassen würden, vom 1. August desselben Jahres an zu verbieten. Zugleich legten Massachusetts und New-Hampshire einen Differenzzoll von 100 Procent auf alle unter fremder Flagge eingeführten Güter. So übten einzelne Staaten eine ganz selbstständige Handelspolitik und kümmerten sich gar nicht um die Handelsverträge, welche der Congress mit fremden Staaten abgeschlossen hatte. Frankreich und Holland reclamirten auch wirklich sogleich bei dem Congresse gegen die von Massachusetts ergriffenen Massregeln, weil durch dieselben ihre mit den Vereinigten Staaten eingegangenen Verträge verletzt würden.

Auch abgesehen von den mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen ergriffen einzelne Staaten Massregeln, die mit den Bundesartikeln entschieden im Widerspruche standen. So ertheilten z. B. New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Maryland ihren Fahrzeugen ausschliessliche Vorrechte und behandelten die Bürger anderer Unionsstaaten als Ausländer[261b]). Pennsylvanien und New-York, Virginien und Maryland schlossen ohne Genehmigung des Congresses Handelsverträge mit einander[261c]).

261b) Artikel 4 §. 1 der Conföderationsartikel enthält die Bestimmung: „Das Volk eines jeden Staates soll in jedem andern Staate sämmtliche Vorrechte des Handels und Verkehrs geniessen, und den nämlichen Zöllen, Auflagen und Beschränkungen unterworfen sein, wie die betreffenden Bewohner desselben."

261c) Die Conföderationsartikel bestimmen im Art. 6 §. 2 ausdrücklich: „Weder zwei noch mehrere Staaten sollen zu irgend einem Vertrage, einer Conföderation oder einem Bündnisse unter sich zusammentreten, ohne die Zustimmung der im Con-

Wenn andere Staaten der Union durch die von ihnen ergriffenen Massregeln auch nicht gerade die Bundesartikel verletzten, so erreichten sie doch ihren Zweck nicht, da es ihrer Handelspolitik an Uebereinstimmung fehlte und sie daher nicht selten sogar entgegengesetzte Massregeln ergriffen. Um ihre Einnahme zu vermehren oder um die einheimischen Erzeugnisse und Fabrikate gegen fremde Concurrenz zu schützen, erhöhten einzelne Staaten ihren Tarif; die Zölle der verschiedenen Staaten waren daher weder von gleicher Höhe, noch trafen sie dieselben Artikel. Der geringere Zollsatz in Maryland vermehrte nicht nur die Einnahme dieses Staates, sondern bewirkte auch, dass der Handel Virginiens, wie dessen Kaufleute klagten, sich zum Theil nach Maryland zog. Nun wurde der Tarif Virginiens wieder erniedrigt, um die fremden Schiffe nach den eigenen Häfen zu ziehen. Als Pennsylvanien die britische Einfuhr mit Zöllen belegte, machten Delaware und New-Jersey mehrere Städte zu Freihäfen, aus denen dann ein ausgedehnter Schleichhandel nach Pennsylvanien betrieben wurde. Die südlichen Staaten, welche keine eigene Rhederei besassen, und deren Producte regelmässig auf englischen Schiffen ausgeführt wurden, wollten dem Congresse das Recht zu Beschränkungen dieses Verkehrs nicht einräumen. In diesem Theile der Vereinigten Staaten wurde daher der Handel mit England ungestört fortgetrieben[262]).

Ein Uebelstand, welcher nur durch ein gemeinschaftliches Grenzzollsystem beseitigt werden konnte, war die geographische Lage einiger Staaten, welche keine bequemen Häfen für den Handel mit dem Auslande besassen und daher der Besteuerung durch die Nachbarstaaten unterworfen waren, deren Häfen sie sich bedienten. In dieser ungünstigen Lage befanden sich namentlich New-Hampshire, Connecticut, New-Jersey und Nordcarolina. Deshalb verglich Madison den letzteren Staat, der Südcarolina und Virginien zu Nachbarn hatte, mit einem Patienten, der an beiden Armen blutet, New-Jersey aber wegen seiner Lage zwischen Philadelphia und New-York mit einem Fasse, das an beiden Seiten angezapft ist[263]).

---

gresse versammelten Vereinigten Staaten, wobei sie genau die Zwecke benennen sollen, für welche jene eingegangen werden, und wie lange sie dauern sollen."

262) Vergl. Story a. a. O., übersetzt von Buss, S. 100 f. Kiesselbach a. a. O. Bd. II S. 67 ff. Reimann a. a. O. S. 61 f.

263) Vergl. Reimann a. a. O. S. 29 f. 61.

Litteratur.

X.

Geographisches Jahrbuch. Unter Mitwirkung von A. Auwers, J. J. Bayer, E. Debes, A. Fabricius, A. Grisebach, Friedr. Müller, K. v. Scherzer, L. K. Schmarda, F. R. Seligmann, E. v. Sydow, C. Vogel herausgegeben von E. Behm. — Gotha, Justus Perthes, 1868. 8. II. Bd. CXIV und 488 SS.

In Band VII Heft 2. 3 S. 179 dieser Jahrbücher wurde der 1. Band des um jene Zeit erschienenen geographischen Jahrbuches sehr günstig recensirt und somit dem folgenden Bande mit regem Interesse entgegengesehen. Derselbe ist kürzlich erschienen und liegt hier zur Besprechung vor. Wir tragen kein Bedenken, denselben als eine treffliche Fortsetzung des 1. Bandes zu bezeichnen. In der Eintheilung des Stoffes schliesst sich der 2. Band ganz an seinen Vorgänger an; er zerfällt in folgende 4 Hauptabtheilungen: 1. geographische Zeitrechnung; 2. geographische Zahlennachweise; 3. Abhandlung über den Fortschritt der geographischen Wissenschaften. 4. Hülfstabellen.

Die I. Abtheilung enthält eine Reihe von Daten aus der Geschichte der Geographie sowie über die Zeitrechnung verschiedener Völker.

Abtheilung II bringt im 1. Abschnitt „Areal und Bevölkerung" eine Zusammenstellung der Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen aus den Jahren 1866 und 1867, die namentlich auch dadurch an Werth gewinnt, dass historische Notizen beigefügt wurden; sub. 2 „Ortsbevölkerung" werden die Ergebnisse der neuesten Zählungen für die Städte über 2000 Einwohner mitgetheilt. Nr. 3 enthält eine Zusammenstellung der geographischen Länge und Breite von 88 Sternwarten von Auwers, Nr. 4 endlich eine orographische Skizze über das Sudetenland von v. Sydow. Die III. Abtheilung umfasst 9 Abhandlungen über die Fortschritte der geographischen Wissenschaften, nämlich:

1. Bericht über den Fortschritt der Gradmessungen von Bayer. Derselbe verbreitet sich speciell über den gegenwärtigen Standpunkt der beiden grossen europäischen Gradmessungen. Als Anhang hat die Redaktion eine Reihe von Notizen über Gradmessungsarbeiten in Spitzbergen und Chile beigefügt.

2. Bericht über die Fortschritte in der Geographie der Pflanzen von Grisebach.

3. Bericht über die Fortschritte unserer Kenntniss von der geographischen Verbreitung der Thiere. Von K. Schmarda.

4. Bericht über die Fortschritte der Raçenlehre. Von Seligmann.

5. Entwurf eines Systems der linguistischen Ethnographie. Von F. Müller.

6. Bericht über die Fortschritte der Bevölkerungsstatistik. Von Fabricius. Der Bericht beginnt mit einer Zusammenstellung der auf dem internationalen Congress in Florenz 1867 in Bezug auf die Bevölkerungsstatistik gefassten Beschlüsse und knüpft hieran eine Nachweisung über den dermaligen Stand der Volkszählung in den einzelnen europäischen Staaten sowie einige Vorschläge über die weitere Ausbildung der Volkszählung und der Statistik der Bewegung der Bevölkerung, die zum Theil sehr beachtenswerth sind; namentlich wird mit Recht verlangt, dass die bisher übliche Unterscheidung zwischen Stadt und Land einer geeigneteren Platz mache. Doch können wir uns mit der von Fabricius vorgeschlagenen Klassificirung in „Wohnplätze 1. Klasse mit mehr als 10000 Einwohner, in solche 2. Klasse mit 10000 und weniger Einwohner, wo wenigstens ein Geistlicher, ein Schullehrer und eine Gemeindeverwaltung ihren Sitz haben, endlich in Wohnplätze 3. Klasse, welche die Gesammtzahl der übrigen Wohnplätze umfasst", nicht einverstanden erklären. Von vornherein ist es sehr bedenklich, für alle Länder den gleichen Massstab anwenden zu wollen. Dann aber ist es offenbar, dass die 2. Klasse ganz verschiedenartige Grössen umfassen muss; nach dieser Unterscheidung würde z. B. die Fabrikstadt Apolda und ein ganz unbedeutendes Dorf in die gleiche Kategorie fallen. Sachentsprechender dürfte schon folgende Unterscheidung sein: Orte von vorwiegend landwirthschaftlichem Character; Orte gemischten Characters; Orte von vorwiegend industriellem Character. Innerhalb dieser Gruppen könnte man dann noch passende Grössenabstufungen vornehmen.

7. Einige Mittheilungen über den Welthandel und die wichtigsten Verkehrsmittel. Von v. Scherzer.

8. Die in den Jahren 1866 und 1867 eröffneten Eisenbahnen auf dem europäischen Continent. Von Vogel.

Die beiden letztgenannten Mittheilungen gehören ihrer ganzen Natur nach nicht in diese, sondern in die vorige Abtheilung. Bei Nr. 7 vermisst man namentlich die grade bei einer solchen Arbeit sehr wünschbaren speciellen Quellennachweise. Uebrigens ist Europa gegenüber anderen zum Theil ganz unwichtigen Ländern sehr stiefmütterlich behandelt worden.

9. Die bedeutenderen geographischen Reisen in den Jahren 1866 und 1867 nebst Notizen über die geographischen Gesellschaften und Publikationen. Von Behm.

Die IV. Abtheilung endlich „Hülfstabellen von Dabes" giebt sub 1 die Fortsetzung einer Zusammenstellung der Maasse der verschiedenen Länder; sub 2—4 Reductionstafeln geographischer Längen- und Flächenmaasse, sub 5 und 6 vergleichende Tabellen über Ackermaasse.

T.

XI.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1867, mit Nachträgen und einem statistischen Anhang. Herausgegeben von der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1868. 262 SS.

Die Zusammenstellungen der Jahresberichte der Württemberg'schen Handels- und Gewerbekammern, welche die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart alljährlich publicirt, gehören bekanntlich schon seit Jahren zu den werthvollsten Bereicherungen der gewerblichen Statistik Deutschlands. Sie enthalten neben den gewöhnlichen Gewerbe- und Verkehrsübersichten auch gesichtete Zusammenstellungen über einzelne nationalökonomische Thatsachen, wie z. B. über den Gang der Lebensmittelpreise und über die Arbeiterverhältnisse, die in manchen anderen Handelskammerberichten schmerzlich vermisst werden. Was uns aber speciell veranlasst, den diesjährigen besonders hervorzuheben, ist der auf Seite 239 ff. mitgetheilte Versuch, das procentale Verhältniss von Silber, Gold und Papier in der Geldcirculation Württembergs zu erheben.

Schon im Jahresbericht von 1864 war angegeben, dass aus mehr als 50 Kassenbeständen grosser und mittlerer Handels- und Gewerbegeschäfte das Verhältniss der drei Gattungen von Umlaufsmitteln gefunden sei zu

29,56 % Silber, 33,44 % Gold und 37 % Papiergeld.

Eine in letzter Zeit erneute Erhebung von 115 Kassenbeständen hat nun nahezu dasselbe durchschnittliche Verhältniss ergeben, nämlich

30,66 % Silber, 31 % Gold und 38,33 % Papiergeld.

Diese Erhebung scheint allerdings nur stattgefunden zu haben, um das Bedürfniss einer durchgreifenden Reform des Münzwesens im Zollverein recht dringend nachzuweisen. Wenigstens zieht der Bericht nur diesen Schluss daraus. Wir möchten aber diese und ähnliche Erhebungen noch aus einem ganz andern Grunde auch für andere Länder dringend empfehlen.

Bekanntlich gehört es zu den wichtigsten, aber zugleich schwierigsten Aufgaben der Statistik, die Summe des circulirenden Metallgeldes zu ermitteln, und alle bisherigen Versuche, theils aus der Gold- und Silberproduktion theils aus der Stärke der Ausprägungen die circulirende Geldmasse zu berechnen, haben sich schon deshalb als höchst unvollkommen erwiesen, weil die Produktion in den überseeischen Ländern nie korrect festgestellt werden kann und weil der jährliche Münzabgang, welcher durch Einschmelzung, Schiffbruch und ähnliche Unglückfälle herbeigeführt wird, stets unbekannt bleibt.

Würde aber das obige Verfahren Württembergs zur allgemeinen Anwendung gebracht und periodisch wiederholt, so würde sich aus den Verhältnisszahlen die Quantität des vorhandenen Gold- und Silbergeldes deshalb berechnen lassen, weil von den verschiedenen Factoren, auf welche sich das Verhältniss bezieht, wenigstens einer, das Papiergeld nämlich, eine bekannte Grösse ist. Nur müsste selbstverständlich für diesen Zweck bei der Aufnahme auch das Qualitätsverhältniss der einzelnen Papiergeldsorten, des Staatspapiergeldes, der Banknoten und der circulirenden Coupons genau ermittelt werden, weil nur die Quantität der beiden ersten Sorten bekannt,

die Menge der circulirenden Coupons dagegen sehr schwankend und unbestimmt ist.

Allerdings geben wir von vornherein zu, dass auch dieser Weg kein vollkommen exactes Resultat giebt, weil die statistische Erhebung immer nur bei einer beschränkten Zahl von Kassen vorgenommen werden und sich immer nur auf diejenigen Geldsummen beziehen kann, welche nicht im wirklichen Umlaufe, sondern im Moment der Ruhe sich befinden, aber jedenfalls würde er die Ermittelung der Summe des circulirenden Metallgeldes um ein gutes Stück weiter befördern und der Wahrheit näher führen als die bisher eingeschlagenen Wege. H.

XII.

Leipzigs Bevölkerung. Erstes Heft der Mittheilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, herausgegeben von G. F. Knapp. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1868. 26 S. 4.

In dem vorliegenden Hefte haben wir die Freude, das erste publizistische Lebenszeichen eines Instituts zu begrüssen, wie es deren leider bis jetzt nur wenige giebt, nämlich eines städtischen statistischen Bureaus. Das im vorigen Jahre gegründete und mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Bureau der Stadt Leipzig hat seine Thätigkeit mit der Bearbeitung der vorjährigen Bevölkerungsaufnahme für die Stadt begonnen. Bekanntlich ist das ganze Volkszählungsgeschäft in Sachsen im königlichen statistischen Bureau zu Dresden concentrirt; nur für die Stadt Leipzig ist mit Rücksicht auf das dortige Spezialbureau eine Ausnahme gemacht worden. Diesem Umstande verdanken wir die in Rede stehenden, zuerst im Leipziger Tageblatt veröffentlichten Arbeiten, welche nicht nur Leipzigs Einwohnern und den für die Stadt sich interessirenden Auswärtigen, sondern auch den Statistikern als solchen willkommen sein werden.

Der Inhalt besteht erstens in der Reproduction eines kleinen Vortrages: die Aufgabe der Volkszählung, der als Hinweis auf die Bevölkerungsaufnahme im städtischen Verein gehalten wurde; dann in einem längeren Aufsatze über Leipzigs Bevölkerung am 3. Dez. 1867, mit Berücksichtigung der einzelnen Stadttheile und der früheren Zählungen; dann in einem Artikel über Zahl, Gattungen und Beschäftigungen der Staatsfremden in Leipzig; und ferner in einer anziehenden Skizze des Wachsthums der Strassen Leipzigs von 1865 bis 1867. Zum Schluss ist ein Nachweis über die Bevölkerung der Dörfer um Leipzig und ein Verzeichniss der Grundstücke nach ihren Brandkatasternummern, aus welchen die Strassen bei der Volkszählung von 1867 zusammengesetzt wurden, angehängt.

Wir sprechen die Hoffnung aus, dass nicht nur dieses städtische statistische Bureau das tüchtig Begonnene glücklich fortsetzen möge, sondern dass der Vorgang Leipzigs, welches schon bei seiner jetzigen Volkszahl (90,824 Einwohner, Zollabrechnungsbevölkerung am 3. Dez. 1867) das Bedürfniss

nach einer guten Statistik, als unentbehrlichem Hülfsmittel der Verwaltung, ganz richtig gewürdigt und befriedigt hat, wenigstens Städte von grösserer Volkszahl zur Nachfolge antreibe. S.

XIII.

Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen.

1) Dr. Lette, Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen, für den Congress deutscher Landwirthe in Berlin. Berlin 1868.

2) C. Wilmanns, Die Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine norddeutsche Bundes-Hypotheken-Bank. Berlin 1868.

3) E. I. Bekker, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes. Berlin 1867.

4) Dr. J. Matern, Die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftlichen Hypotheken-Credit-Institute und Grundzüge für die nothwendige Reorganisation derselben. Berlin 1868.

5) Julius Rachel, Die Realcreditfrage. Leipzig 1868.

6) Rodbertus-Jagetzow. Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Noth. Berlin 1868.

7) S. Graf von Pfeil, Vortrag gehalten in dem Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes in Berlin am 26. Nov. 1867. Berlin 1868.

8) Dr. Henry Brocher, Die Hypothekenbanken. Separatabdruck aus dem Wagner'schen Staatslexicon. Berlin 1867.

9) H. Th. Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekencredits für Städte des Königsreichs Sachsen. 2. Aufl. Chemnitz 1868.

10) W. Holtz-Alt Marrin, Die Reform des hypothekarischen Darlehns auf ländlichen Grundbesitz durch ein norddeutsches Pfandbriefinstitut auf Gegenseitigkeit. Berlin 1868.

11) Freiherr von Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen. Münster 1868.

Kaum ist gegenwärtig eine andere volkswirthschaftliche Frage von so grosser praktischer Bedeutung für Deutschland, als die, auf welche Weise der Creditnoth der Landwirthe abzuhelfen ist; und die Rührigkeit, mit welcher in den betreffenden Kreisen an ihrer Erledigung gearbeitet wird, zeigt, dass die Wichtigkeit genügend erkannt ist. Die Staatsbehörden, die Männer der Wissenschaft wie die Landwirthe selbst suchen mit Eifer ihr Theil dazu beizutragen. Die Landtage grösserer und kleinerer Staaten, die land- und volkswirthschaftlichen Congresse nicht minder, wie die kleinen landwirthschaftlichen Vereine haben das landwirthschaftliche Creditwesen in den letz-

ten Jahren regelmässig zum Gegenstande der Tagesordnung gemacht, und der Bundesrath des norddeutschen Bundes veranstaltete eine umfassende, Enquête über das Hypothekenbankwesen, während Privatunternehmungen in grosser Zahl die Frage direct auf praktischem Wege zu lösen suchen.

Kein Wunder, dass dabei die Literatur in kaum zu überwältigender Weise anwächst, da jeder, der seine Ansichten nicht in mündlicher Discussion zur Geltung bringen kann, zur Presse seine Zuflucht nimmt, und manch brauchbarer Stein wird auf diese Weise zum Bau geliefert. Noch ist es ungewiss, ob der Schwerpunkt der zu ergreifenden Massregeln in die Reform der Hypothekengesetzgebung, resp. ihre gänzliche Umgestaltung gelegt werden wird, oder in die Erweiterung und Verbesserung der Creditanstalten, ob der Staat selbst nicht nur als Gesetzgeber, sondern auch als protegirender Unternehmer auftreten, oder ob er nach Klärung der Anschauung das Weitere der Selbsthülfe überlassen wird und welche der verschiedenen Vorschläge als die brauchbarsten anerkannt werden. Es erscheint daher eine Vorführung und Besprechung der beachtenswerthesten Schriften über das landwirthschaftliche Creditwesen am Platze, was sich die folgenden Blätter zur Aufgabe gemacht haben.

ad I. Die vorliegende Schrift des Präsidenten Lette sucht die Hülfe bei der jetzigen Creditnoth der Landwirthe weniger in der weiteren Ausbildung der Creditanstalten, als in der Verbesserung der Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung, und hebt ausdrücklich hervor, dass die bisherigen Privat-Hypotheken nicht zu entbehren seien, wie dies von einigen Seiten behauptet ist. Soll durch die Pfandbriefinstitute das Geld vom Auslande herangezogen werden, so würde damit eine so unbedingte Sicherheit gefordert, dass die Maximalgrenze der Beleihung unverhältnissmässig tief und dem Bedürfniss gegenüber zu niedrig gehalten werden müsste, so dass Pfandbriefinstitute allein nicht genügen. Lette spricht sich ferner unbedingt gegen die Staats- und Actienhypothekenbanken aus und warnt im Hinweis auf den Credit foncier nachdrücklich vor Centralisation, da durch dieselbe die nöthige Berücksichtigung localer Verhältnisse unmöglich gemacht werde und durch jedes Privilegium, welches derartigen grossen vom Staate protegirten Anstalten eingeräumt zu werden pflegte, die Gefahr wachse, dass ihre Geschäfte weniger zum allgemeinen Besten, als zu dem der Anstalt selbst geleitet würden.

Eine grössere Wirkung als von der Entweiterung der Creditinstitute verspricht sich L., wie erwähnt, von einer Reform des Hypotheken- und Subhastationswesens, deren Unzulänglichkeit in Preussen er mit scharfen Zügen kennzeichnet. Vor Allem verlangt L. die Beseitigung der accessorischen Natur der Hypothek und Umwandlung des Hypothekenscheins in eine reine Realobligation, was übrigens in der neuern Zeit auch von officiösen preussischen Schriften (Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen und einer Hypothekenordnung für Preussen. Berlin 1861; — Entwurf einer Grundbuchordnung für das Gebiet des norddeutschen Bundes. Berlin 1868) ausdrücklich als wünschenswerth anerkannt ist. Die Erleichterung der Cession will L. so weit ausgedehnt haben, dass zu derselben nur die beglaubigte Unterschrift des Cedenten nothwendig sein soll. Mit Ent-

schiedenheit verwirft er dagegen die Verwandlung der Hypothekenbriefe in Lettres au porteur als unverträglich mit dem individuellen Immobiliarcredit, in ähnlicher Weise, wie dies in dem genannten Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenwesen. Berlin 1864, dann in der bekannten Schrift „die prss. Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung“ von Mayer. Berlin 1854 ausgesprochen ist.

Zur Reform des Subhastationswesens empfiehlt L. Fortfall des wiederholten Zahlungsbefehles — des sogenannten präparatorischen Mandates — durch welche eine unnöthige Verzögerung herbeigeführt würde; ebenso wird in der Schrift die Vornahme einer gerichtlichen Taxe für überflüssig gehalten, seit durch die Grundsteuerveranlagung ein genügender Anhalt zur Beurtheilung der Beschaffenheit der Grundstücke gegeben sei. Mit besonderm Nachdruck befürwortet L. die Aufhebung aller Vorrechte der Landschaft bei der Subhatation.

Der Verf. bemerkt in der Einleitung ausdrücklich, dass seine Vorschläge nicht auf Originalität Anspruch machen, sondern dass es ihm nur darauf ankomme, die von der Wissenschaft angegebenen Gesichtspunkte sowie die gesammten Erfshrungssätze in Betreff des landwirthschaftlichen Creditwesens zusammenzustellen, um sie den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Congresses zu Berlin zur Vorbereitung für die bevorstehende Discussion zuzustellen.

Die Klarheit der Darstellung, der lehrreiche Inhalt haben der Schrift eine schnelle Verbreitung in weiten Kreisen verschafft, so dass bereits eine 2. Auflage erschienen ist, und sie wird sicherlich viel zur Klärung der Ansichten über das Creditwesen bei den Landwirthen beitragen.

Lette hatte Gelegenheit, auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe in Berlin als Referent seine Ansichten näher mündlich vorzuführen, und die Genugthuung, fast allseitige Anerkennung und Zustimmung bei der Versammlung zu finden.

ad II. Wir haben es hier mit einer der bedeutendsten Schriften zu thun, welche in neuerer Zeit über das Creditwesen erschienen sind. Der Verf., Assessor Wilmanns, hat die wissenschaftliche wie praktische Seite der Frage zum Gegenstand eingehenden Studiums gemacht und bringt hier in kurzer und präciser Darstellung eine grosse Zahl mehr oder weniger neuer und beachtenswerther Vorschläge zur Hebung der Creditnoth der Landwirthe vor, die wohl zum grossen Theil auf praktische Verwerthung rechnen können.

Der gegenwärtige Verfall des Realcredits ist nach Wilmanns vorzüglich durch die übermässige Concurrenz der Börsenpapiere hervorgerufen, denen die Hypotheken bei ihrer jetzigen Einrichtung in keiner Weise gewachsen sind. Es müssten denselben daher Werthpapiere substituirt werden, welche den Börsenpapieren gleich stehen. Er zeigt, dass dies geschehen kann, wenn ausser der Vereinfachung der Form für die Uebertragung und Einziehung der Forderungen sowie der Sorge für deren rechtliche Sicherheit noch die allgemein anerkannte Garantie für ökonomischen Werth des verpfändeten Grundstückes geleistet werde, also eine allgemein anerkannte ökonomische Sicherheit noch ausser der rechtlichen geschaffen werde.

— Die Aufgabe, diese Garantie zu gewähren, haben nun die verschiedenen Creditinstitute übernommen.

Der Verf. spricht sich bei Betrachtung der verschiedenen Hypothekenbanken dann gleichfalls entschieden gegen Actienunternehmungen aus, weil dieselben dem Landwirthe den Credit vertheuern. Er warnt aber auch vor allgemeiner Staatsgarantie der Hypotheken, weil der Staat zu Gunsten einer ganzen Classe nur eintreten dürfe, wenn ihr auf andere Weise nicht geholfen werden könne, da eine gleiche Hülfe dann von allen Classen gefordert werden dürfe, was den Grundprincipien des Socialismus entsprechen würde. Die Creditvereine sind es dagegen, von denen eine ausreichende Hülfe erwartet und wobei an Bestehendes angeknüpft werden könnte. Da nun die Sicherheit um so grösser und in um so weiteren Kreisen anerkannt werde, je grösser die Fläche ist, über die sich ein Creditinstitut verbreitet, so empfehle sich eine Vereinigung der schon bestehenden oder noch zu gründenden Provinzial-Pfandbrief-Institute zu einer den ganzen norddeutschen Bund umfassenden Hypothekenbank, wobei indess keineswegs ein Zwang anzuwenden, sondern Jedem überlassen sein solle, einzutreten, sobald der Reservefond die nöthige Höhe erreicht hat oder nicht. — Jedem Institute soll ferner die eigene Selbständigkeit im weitesten Masse gewahrt bleiben. Nur die Oberaufsicht, die Ausfertigung der Pfandbriefe, dann die Hülfe, wenn die Provinzialbanken sich zahlungsunfähig zeigen, bleiben der Centralbank vorbehalten. Doch soll die Hülfe, wie ausdrücklich bemerkt wird, erst dann eintreten, wenn die Provinzialinstitute sich auch nach Erschöpfung ihrer besonderen Reserve- und selbst der Hypothekenfonds zur Befriedigung der Gläubiger nicht im Stande zeigen. — Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass Wilmanns dieser Anschauung auch auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe in folgender Resolution Ausdruck verlieh: „Es ist dahin zu streben, dass im Gebiete des norddeutschen Bundes die auf Selbsthülfe der Grundbesitzer gegründeten Institute, unbeschadet ihrer selbständigen Organisation und eignen Verwaltung, behufs gemeinschaftlicher Emission von Creditpapieren zu einem einheitlichen Banksystem sich vereinigen lassen". Von dem Correferenten Prof. Bekker unterstützt führte er dort näher aus, dass eine solche Vereinigung nicht nothwendig eine Centralisation, d. h. Verwaltung von einem gemeinschaftlichen Centrum und Organisation nach einer gleichen Schablone bedinge, und machte darauf aufmerksam, dass die schwedische Reichshypothekenbank eine solche Trennung in der Vereinigung der Creditvereine mit Erfolg durchgeführt habe. — Es wurden dem entgegen die Schwierigkeiten einer Zusammenziehung der verschiedenartigen Institute des norddeutschen Bundes hervorgehoben, und da auf eine allseitige Zustimmung durch die Versammlung nicht gerechnet werden konnte, wurde die übrigens mit vielfachem Beifall aufgenommene Resolution zurückgezogen. — S. Verhandlungen des ersten Congresses norddeutscher Landwirthe abgehalten zu Berlin von 17. bis 22. Februar 1868. Berlin 1868. S. 167 ff.

Als besondere Eigenthümlichkeiten des Vorschlags sind ferner hervorzuheben: 1. dass das Directorium der Centralbank ganz in den Händen von Staatsbeamten liegen soll; 2. dass die Bank stadtischen wie ländlichen Grund-

besitz zugleich umfasst, und 3. dass die Beleihung auf Grund der Grundsteuerveranlagung, nicht nach besondern Taxen geschehen soll, ohne dass übrigens die Begründung dieser Aufstellung und die Widerlegung der dagegen zu machenden Einwände als ausreichend bezeichnet werden kann. —

Die in Rede stehende Schrift ist ganz besonders vor andern ähnlichen dadurch ausgezeichnet, dass sie womöglich den ganzen landwirthschaftlichen Creditverkehr durch die Anstalten vermitteln will, dabei auf die Verschiedenartigkeit der Kapitalisten, auf welche der Landwirth angewiesen ist, Rücksicht nimmt und ihren Ansprüchen durch verschiedene Arten der Darlehen Rechnung trägt. Den Speculanten soll möglichste Verfügbarkeit des Kapitels verschafft werden, wie sie die an der Börse circulirenden Creditpapiere gewähren, ohne darum den Landwirth durch Kündigung in Verlegenheit zu setzen. Andrerseits strebt W. den Rentiers u. s. w., welchen um dauernde Kapitalanlage und nur um regelmässigen und sichern Zinsenbezug zu thun ist, nicht nur unbedingte Sicherheit für prompte Zinszahlung zu verschaffen, sondern sie auch vor Verlusten durch Cursschwankungen zu bewahren und ihnen in bestimmter Frist das volle Kapital zurückzustellen, mithin die Annehmlichkeiten der alten Hypotheken ohne ihre Nachtheile zu bieten. —

Der erste Zweck wird erreicht werden können durch die Ausgabe von Pfandbriefen, von denen ein Theil der regelmässigen Amortisation unterworfen und entweder durch Ausloosung oder durch Einziehung nach einer bestimmten Frist getilgt, der andere aber nur als Rentenbriefe ausgegeben würde, die allerdings von Seiten des Schuldners ablösbar, deren Einziehung aber doch kaum zu erwarten, da sie nicht auf ein bestimmtes Grundstück lauten und daher leicht durch von andern Besitzern neu aufgenommene ersetzt werden können. — Dem zweiten Zweck sucht Wilmanns durch Vermittelung und Versicherung gewöhnlicher Hypothekendarlehen, welche die Bank übernimmt, zu entsprechen, und hofft durch die Garantie der Bank den einfachen Hypotheken einen weiteren Circulationskreis zu erwirken.

Um den Pfandbriefen zu einem höheren Curse zu verhelfen, schlägt W. vor, ihnen durch Prämien einen besondern Reiz zu verleihen. Das Schädliche einer solchen Begünstigung durch Glücksspiel verkennt er keineswegs; doch weist er darauf hin, dass die Gelegenheit im Auslande zu vielfach geboten, als dass man derartige Speculationen überhaupt verhindern könne, und dass es nur gelte, durch eine doch bereits bestehende Einrichtung, die Allen zugänglich, dem Inlande bedeutende Summen zu erhalten, die gegenwärtig durch die Hoffnung auf Prämiengewinn in's Ausland gelockt werden.

Die bedeutenden Fonds, welche durch Bildung eines den norddeutschen Bund umfassenden Centralinstitutes gewonnen werden, bieten nach W.'s Ansicht Mittel genug, um daraus auch dem Landwirthe Personalcredit zu gewähren, wenn man die Ausgabe von Banknoten, freilich nur in beschränktem Masse, so weit es ohne jegliche Gefahr geschehen kann, gestattet. Der Vf. scheint selbst überzeugt, dass diese letztere Thätigkeit der Bank nur eine untergeordnete Bedeutung haben werde, und in der That ist zu bedenken, dass mit der Ausbreitung des Instituts zwar die disponiblen Fonds, aber

auch die Zahl der Creditbedürftigen und deren Ansprüche wachsen, so dass ein grosses Institut relativ kaum in höherem Masse als ein kleines den Ansprüchen zu genügen im Stande sein wird. Es würde sich mehr darum handeln, bei momentaner Calamität einzelner Gegenden mit Vorschüssen für kurze Zeit einzutreten, als fortdauernd dem Personalcredit der Landwirthe zu genügen, wie dies z. B. der Creditverein für Sachsen erstrebt. —

ad III. Der Verfasser, Prof Bekker aus Greifswald, strebt, durch Reform der Hypothekengesetzgebung und durch besondere neue Institutionen dem Landwirthe möglichst weitgehenden und billigen Credit zu verschaffen. Um dies zu erreichen, müsse der Landwirth dem Kapitalisten eine Summe von Vortheilen bieten, welche die and rn Kapitalsuchenden nicht zu gewähren vermögen; vor Allem Sicherheit, dann besondere Annehmlichkeiten, wie leichte Verfügbarkeit des Kapitals und Aus icht auf späteren ausserordentlichen Gewinn.

Bekker geht bei seinen Vorschlägen anscheinend von der bisherigen Privathypothek aus, kommt aber im Wesen bald auf die Pfandbriefinstitute zurück. Um dem Hypothekeninstrumente die möglichst leichte Umsetzbarkeit anzueignen, wird dasselbe einfach in ein Inhaberpapier verwandelt, die Hypothek ihrer accessorischen Natur gänzlich entkleidet, und als reine Realobligation hingestellt (gleich den Grundschulden des Entwurfs einer Grundbuchordnung für das Gebiet des norddeutschen Bundes), also bis an die äusserste Grenze der Umwandlung gegangen.

Es wird indess eingeräumt, dass hiermit wenig gewonnen ist, wenn den Hypotheken nicht zugleich der locale Charakter genommen wird, und dass dies nur geschehen kann durch Garantie des ökonomischen Werthes des Pfandobjectes. Diese Garantie soll nun durch einen Grundschuldenverband, eine Vereinigung aller zum norddeutschen Bunde gehörigen Grundstücke und deren Haftung für alle contrahirten Hypothekenschulden gewährt werden, und zwar wie bei den Pfandbriefinstituten in der Weise, dass eine vollständige Trennung zwischen Kapitalisten und Schuldner bewirkt wird, nicht einmal ein bestimmtes Gut als haftend auf dem Schuldschein bezeichnet wird, dass vielmehr stets der gesammte Verband dem Gläubiger gegenüber als Schuldner hafte. Uebernimmt das Risiko auch der Grundbesitz selbst, so soll doch die ganze Institution unter Leitung des Staats gestellt werden, da die ausübenden Behörden einfach von der Regierung ernannt werden, und nur die Controle und vereinzelte Geschäfte, wie die Taxation u. s. w., wird von den Grundbesitzern frei gewählten Vertrauensmännern übertragen. Die ganze Organisation fusst auf Grundbuchämtern der einzelnen Kreise, welche unter gemeinsamen Provinzialbehörden und einer Centrallstelle in Berlin stehen. Diese Grundbuchämter haben indess eine ganz andere Bedeutung als diejenigen, die man in Frankreich kennt. Sie sind vielmehr als lauter kleine Filialbanken anzusehen, welche die Grundschuldenscheine ausfertigen, die Zinsen durch Einlösung der damit verbundenen Coupons besorgen und ausserdem sogar Depositen annehmen, den Landwirthen Contocorrent eröffnen und Personalcredit bis zu einer für Jeden festgestellten Maximalgrenze gewähren; kurz, man hat es mehr mit einer grossartigen allumfassenden Creditanstallt und einer Unzahl Filialen zu thun, als mit einer Erweiterung der bisherigen Hypothekenämter.

Als Grundlage für die Beleihung wird auch hier die Grundsteuerveranlagung acceptirt. Da Bekker aber zugesteht, dass damit für viele Besitzer eine gewaltige Beeinträchtigung verbunden sein würde, so will er gestatten, dass Landwirthe deren Güter im Ertrage gestiegen sind, eine besondere Taxirung durch dazu von dem Verbande gewählte Vertrauensmänner beanspruchen können, mit der sehr bedeutsamen Clausel, dass der neuen Taxe entsprechend auch die Grundsteuer eine Steigerung erfahren solle. Der Verf. ist auf diesen letzten Punkt weder auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe noch bei seiner Vernehmung als Sachverständiger vor der Comission des Bundesrathes zurückgekommen, und wohl mit Recht. Wir wiederholen hier nicht, was sich überhaupt gegen eine veränderliche Grundsteuer sagen lässt und gesagt ist. Man bedenke nur, dass die Grundsteuer nach dem Gesetze in Preussen 9,5 % der Grundrente betragen soll, factisch aber anerkannter Massen noch nicht 6 % beträgt, es wird daher eine Erhöhung durch Revision fast stets zu erzielen sein, eine spätere Verminderung aber nicht. Jeder Besitzer in bedrängter Lage kann daher, um seinem Credit aufzuhelfen, die Grundsteuer steigern und damit für alle Zeit zum Nachtheil für alle Nachfolger, die vielleicht Erben, nicht Käufer sind, also bei der Uebernahme keinen entsprechenden Abzug machen können.

Die Hypothekenbriefe sollen nicht sämmtlich gleichartig sein, sondern in 4 Serien ausgegeben werden, wobei jede einen besondern Verband umfasst und ihrer Stellung nach der 1., 2., 3. oder 4. Hypothek entspricht. Jeder der 4 Verbände leistet mit dem gesammten Grundbesitz, der ihm angehört, Garantie, und ausserdem mit einem besondern Reservefond, der durch 5 % jeder ausgeliehenen Summe gebildet wird, welche sofort bei der Uebergabe der betr. Obligation zurückbehalten werden, sowie durch eine fortdauernd eingezahlte Amortisations- und Versicherungsprämie. Die letztere ist zwar fixirt, kann aber bei eintretendem Bedarf erhöht werden. Besonderes Gewicht legt Bekker auf die Amortisation, durch welche die Schuld — wenn keine Zwischenfälle eintreten — in 40 — 60 Jahren getilgt sein soll. Gegen diese Eintheilung der Hypothekenbriefe in 4 Serien, für welche besondere Verbände haften, erhob Geheimrath Noah in der später zu besprechenden Enquête mit Recht das Bedenken, dass dadurch nothwendig im Publikum Misstrauen gegen die 3. und 4. Serie erweckt werden müsse. Es ist auch ein Grund für die Trennung der Verbände nicht einzusehen. Ist es durch die ganze Organisation, besonders durch die Versicherungsprämien gelungen, den letzten Serien dieselbe Sicherheit zu geben wie den ersten, so brauchen sich die Schuldner der ersten Verbände so wenig zu scheuen, die Garantie für die folgenden mit zu übernehmen, wie das Publikum die Pfandscheine derselben für den gleichen Preis wie die vorstehenden zu kaufen. —

Die auszugebenden Creditpapiere sucht Bekker den verschiedenen Ansprüchen der Kapitalisten möglichst angemessen zu machen. Sie sind zwar nicht kündbar, aber nach vorher bestimmter und verschiedener Frist einzulösen. Ihnen wird ausserdem dadurch ein bestimmter Reiz zu verleihen gesucht, dass den einen eine Art Dividende, eine variirende Zuschlagsprämie, die sich nach dem Discontosatze, den Getreidepreisen u. s. w. zu richten habe, zugetheilt wird, während ein anderer Theil bei der Rückzahlung zur

bestimmten Frist einen Zuschlag von 25 % erhält. Durch diese Einrichtung, verbunden mit der unbedingtesten Sicherheit, meint Bekker diese Creditpapiere in den Stand gesetzt zu haben, mit allen Börsenpapieren mit Erfog zu concurriren, und ihnen auch im Auslande Eingang zu verschaffen, wenn geeignete kaufmännische Verbindungen daselbst Behufs ihrer Unterbringung angekauft sind.

Dies sind in kurzen Zügen die Vorschläge, welche mit Recht in den weitesten Kreisen, im landwirthschaftlichen Congresse zu Berlin, wo der Vf. als Correferent bei der Discussion über das landwirthschaftliche Creditwesen auftrat, sowie im Bundesrathe und der weiteren Literatur dieses Jahres die eingehendste Beachtung gefunden; auch wir werden noch mehrfach darauf zurückzukommen haben.

Mehr andeutungsweise ist in der Schrift noch ausser dem Angeführten zur Ergänzung hinzugefügt, dass bei richtiger Einrichtung der Grundschuldenverband allen verständigen Ansprüchen zu genügen im Stande ist, dass eine weitere Beleihung, als sie die betr. unparteiischen und sachverständigen Vertrauensmänner des Verbandes glauben gewähren zu können, dem Landwirthe selbst nur zum Nachtheil gereichen könne, dem Institute aber Umstände und Nachtheile zufügen werden; weshalb er glaubt, dass eine jede Aufnahme von Hypothekarschulden ausserhalb des Grundschuldenverbandes zu untersagen sei. — Auch auf diesen Punkt ist Bekker nicht wieder zurückgekommen. Es bedurfte auch kaum eines eingehenden Nachweises, wie ihn Graf Pfeil in seiner oben erwähnten Schrift geliefert, dass eine solche Beschränkung der individuellen Freiheit den Anforderungen der Zeit gänzlich zuwider und ausserdem undurchführbar ist. — Es muss ferner bemerkt werden, dass Bekker bei seiner Vernehmung durch die Bundesrathscommission ausdrücklich erklärte, dass er die Bildung des von ihm empfohlenen Grundschuldenverbandes als ein Ideal ansehe, das zu erstreben, aber nicht auf ein Mal in nächster Zeit zu erreichen sei. Er gesteht zu, dass es erst eines Versuches und der Erfahrung bedarf, ob diese Scheine auch ohne Garantie, durch ein Institut in Circulation zu bringen seien, wie er ausserdem die Nothwendigkeit umfassender statistischer Aufnahme zur Feststellung von Erfahrungssätzen betont, ohne die sich die Fragen nicht lösen lassen. — Er hofft ferner, dass es gelingen müsse, überall kleine Credit-Vereine einzuführen, welche sich der Vermittelung zwischen Gläubigern und Schuldnern unterziehen, die dann ihrerseits wieder durch ein selbst durch den Staat zu gründendes Versicherungsinstitut der Bank zu vereinigen wären, indem dasselbe die gemeinsame Garantie übernähme. — Noch mehr musste Bekker seine Ansprüche und Wünsche auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe einschränken, um sich daselbst mit dem Referenten Lette zu gemeinsamen Resolutionen zu einigen. —

ad IV. Die vorliegende Schrift des Commissars der sächs. Hypothekenversicherungs-Gesellschaft zu Dresden sucht zur Beantwortung von 5 Fragen beizutragen, welche der Commission des Bundesrathes des norddeutschen Bundes, der die Erörterung der Frage über Errichtung von Hypothekenbanken anheim gegeben ist, vorgelegt wurden und kommt dabei zunächst zu folgendem Resultat:

Die verschiedenen Creditanstalten, namentlich die Pfandbriefinstitute haben zu ihrer Zeit sehr segensreich gewirkt; doch sind sie nicht mehr im Stande, bei ihrer alten Einrichtung den jetzigen Ansprüchen zu genügen. Sie haben insbesondere die Ausleihung von Kapitalien auf Hypotheken ohne Vermittelung nicht ausschliessen können, dieselbe ist vielmehr nach wie vor bei Weitem die allgemeinere und zwar weil der Kapitalist ein unmittelbares Pfandrecht an einem bestimmt bezeichneten Object zu seiner Sicherung verlangt, worauf bei jeder Reform zu achten ist.

Die Ursachen, dass die bisherige Einrichtung den Zweck nicht erreicht, liegen theils in gesetzlichen theils in administrativen Schranken, theils in der Schwerfälligkeit der gesetzlichen Formen, überhaupt darin, dass sie weder der Neigung des Kapitals nach den Bedürfnissen des Schuldners entsprechen.

In der Gesetzgebung über das Subhastationswesen war man in Sachsen bestrebt, den Schuldner übermässig zu schützen, indem zur Heranziehung Kauflustiger eine zehnjährige Frist zu Deckung der Entstehungsgelder bei Zwangsveräusserungen gestattet wird, während in Preussen nur acht (vier?) Wochen hierzu eingeräumt werden, was wiederum den Erwerb übermässig erschweren muss. Andrerseits ist die Kündigungsfrist in mehreren Ländern 6—8, Monate in Sachsen auf nur 8 Wochen gesetzt. Namentlich in dem zuerst angeführten Punkte, der in den andern vorliegenden Schriften keine Beachtung gefunden hat, sieht Rachel den Hauptgrund, dass in Preussen in letzter Zeit enorme Kapitalien auf Subhastationen verloren gegangen, und hält die Bestimmung des österreichischen Rechtes für angemessen, welches den Zwang der Auszahlung auf die ausgeklagten Kapitalien beschränkt.

Bei Besprechung der Hypothekenbücher tadelt Rachel die Strenge der sächsischen Gesetzgebung, welche denselben unbedingte und ausschliessliche Beweiskraft zuschreibt, während ein Widerspruch hierzu noch die altrömische Anschauung, dass die Hypothek nur ein annexum der Hauptforderung sei, beibehalten ist.

Gleichwohl hält der Verf. die Gesetzgebung nicht für den Inbegriff der Hindernisse, die das Kapital von der hypothekarischen Anlage abhalten; in höherm Maasse die Schranken, welche den Creditinstituten, namentlich den Banken auferlegt sind, z. B. in Bezug auf Ausgabe von Obligationen, die ein bestimmtes Multiplum des Actiencapitals nicht übersteigen darf, obwohl seiner Ansicht nach das Actiencapital nur als Betriebsfond und Reserve für denselben, nicht aber als Garantiefond Bedeutung habe. Für ebenso ungerechtfertigt hält er jede Beschränkung der Beleihung u. s. w.

Der Verf. bezeichnet es ausdrücklich als unmöglich, dass die Creditinstitute allen Anforderungen entsprechen. Die Bedürfnisse des Realcredits gehen über die Hälfte des Werthes hinaus, was die Maximalgrenze ist, bis zu welcher die Institute eine Beleihung vornehmen können; es müssen daher dem Landwirth weitere und dauerndere Geldquellen eröffnet werden, und hierzu hält er die Privathypothek und deren Versicherung durch besondere Anstalten, die als Ergänzung zu den bisherigen Anstalten hinzuzutreten haben, für berufen.

Bis jetzt war das Feld der verschiedenen Anstalten nicht gehörig abgegrenzt, sondern beide griffen sich gegenseitig in ihre Gebiete, besonders

fand Versicherung noch statt, da Unsicherheit überhaupt nicht vorhanden war, während die Hypothekenversicherung erst am Platze ist, wo ein Risiko beseitigt werden soll. Die betr. Bank soll daher für die Creditinstitute in allen misslichen Fällen, wo es sich um Sequestration, Subhastation und dgl. handelt, eintreten. Sie soll zugleich die Stelle eines Reservefonds vertreten und von jenen zu diesem Behufe im Nothfalle ausser der Versicherungsprämie besondere Beiträge beanspruchen können.

Es ist kein besonderer Grund dafür angegeben, weshalb eine Trennung beider Anstalten nothwendig, weshalb nicht dieselbe Bank die Geschäfte beider vollführen kann, da die Sicherheit beider ja dieselbe Wurzel, nämlich der verpfändete Grundbesitz ist; und eine Nothwendigkeit der Ueberwachung der einen durch die andere ist nicht abzusehen, wenn die Organisation derselben eine einigermassen vertrauenerweckende wie das bei Gegenseitigkeitsinstituten, die auch Rachel allein empfiehlt, zu erwarten ist.

Die Schrift kommt also zu einem ähnlichen Resultate als die bereits besprochene von Wilmanns. Dass die erste Werthhälfte des Grundbesitzes mit unkündbaren Pfandbriefen beliehen, darüber hinaus gleichfalls durch Vermittelung von Banken und durch Versicherung kündbare Darlehn gewährt werden sollen, und gibt für beide Fälle eine Menge beachtenswerther Vorschläge an die Hand.

Zur Erleichterung des Hypothekenverkehrs empfiehlt er Errichtung einer besondern Hypothekenbörse, die Angebot und Nachfrage nicht nur für Pfandbriefe, sondern auch für die gewöhnlichen Privathypotheken vermittelt, wozu natürlich noch eine wesentliche Erleichterung der Cession zu bewirken ist.

Durch derartige Verbesserungen, namentlich auch durch die erwähnte Reform der Subhastationsgesetzgebung, wozu noch der Fortfall aller Vorrechte der Landschaften dabei hinzuzufügen ist, hofft Rachel den kündbaren Hypotheken sogar einen billigeren Zinsfuss verschaffen zu können, als den unkündbaren, was allerdings wohl erst durch die Erfahrung bewiesen werden muss.

In Bezug auf die Pfandbriefinstitute sind folgende Bemerkungen zu beachten. Vor Allem wünscht er die Specialisiruug der Pfandbriefe wiederherzustellen, wie sie ursprünglich üblich war, dass auf jedem Pfandbriefe ein bestimmtes Grundstück als haftend bezeichnet wird, um dem Kapitalisten eine doppelte Sicherheit und ein unmittelbares Pfandrecht an einem bestimmten Grundstücke noch ausser dem Anspruche an die Bank überhaupt zu gewähren.

Es ist indess nicht einzusehen, weshalb hierdurch dem Kapitalisten ein grösseres Vertrauen eingeflösst werden soll, als wenn ihm gesagt wird, dass er aus tausend Gütern beliebig wählen kann, welches er für seine Forderung mit Beschlag belegen will (und die Möglichkeit, dass das Institut Obligationen ausgeben kann, ohne dass dahinter wirklich eine Hypothek steht, wie der Verf. meint, kann wohl ausser Rechnung gelassen werden), zumal er selbst das Klagerecht ausschliesslich der Bank vorbehalten will, so dass der Gläubiger nicht einmal von seinem vermeintlichen Vortheil Gebrauch machen darf.

Wir sehen allerdings in der solidarischen Haft des verpfändeten Grund-

besitzes eine ausreichende Sicherung, obgleich dieselbe, wie der Vf. richtig bemerkt, nicht genau zu schätzen ist, da noch über die Pfandbriefschuld hinaus eine beliebige Verpfändung vorgenommen werden darf, der Werth der weiteren Haft also illusorisch gemacht werden kann. Handelt es sich um ein einzelnes Gut, wie es der Vf. wünscht, so sind derartige Bedenken, ob eine weitere Verschuldung die Sicherheit nicht beeinträchtigt, wohl gerechtfertigt. Bei einer gemeinsamen Haft von vielen □Meilen hiesse es der Erfahrung Hohn sprechen, wollte man eine solche allgemeine Ueberschuldung für möglich halten. Wir müssen daher die ausdrückliche Bestellung einer Cautionshypothek, wie R. sie ferner vorschlägt, für unnöthig und daher für schädlich halten, da sie eine weitere Verschuldung natürlich beeinträchtigen würde. Ein Ersatz für den Reservefond würde durch die Cautionshypothek deshalb nicht geschaffen werden, weil ihr die unmittelbare Verfügbarkeit abgehen würde, die man vom Reservefond verlangt, während ein solcher Ersatz gleichfalls nach Rachel's Vorschlag durch Ausschreibung von Extrabeiträgen in passenderer Weise erlangt werden kann.

Als Hauptfehler der bisherigen Creditinstitute bezeichnet R. mit einer gewissen Berechtigung, dass sie dem Bedürfniss der Landwirthe nach Personalcredit nicht Rechnung tragen, sondern dieselben ganz dem Privatverkehr überlassen. Um dieselben nun in den Stand zu setzen, auch in dieser Beziehung Hülfe su leisten, räth R. Schuldscheine ausgegeben, die in 3, 6 oder 12 Monaten zurückzuzahlen sind, durch deren Discontirung dem Erborger baar Geld auf kurze Zeit zur Disposition gestellt wird.

Die nöthigen Baarmittel sollen beschafft werden durch Verbindung mit Sparkassen, dann durch einen Stammfond, der durch 5 % des geliehenen Kapitals gebildet und — wenn keine Zwischenfälle eintreten — zur Abzahlung der Schuld verwendet wird.

Wir treffen hier ferner auf den Vorschlag eines schwankenden Zinses, um den Pfandbriefen einen hohen Curs zu sichern, während die zwangsweise Amortisation als zu langsam und die Abstossung nachstehender Hypotheken verhindern, verworfen wird. Es ist schliesslich zu bemerken, dass der Vf. sich nicht scheut, einen Staatsvorschuss und damit Staatsaufsicht, gleichsam zur Vertretung der Interessen der Gläubiger, zu acceptiren.

Die Hauptbedeutung der Schrift suchen wir in der klaren und eingehenden Empfehlung der Hypothekenversicherung, welche auf den Congressen und in der Commission des Bundesrathes nur sehr geringe Berücksichtigung gefunden hat; und durch die ganze Art der Behandlung des Gegenstandes liefert die Schrift eine sehr beachtenswerthe Ergänzung des durch die übrige Literatur gebotenen Materials. —

ad V. Sicher wird sich mancher Sachverständige durch die Einleitung von der weiteren Durchsicht der sonst sehr lesenswerthen Schrift von Matern abhalten lassen, denn sie enthält, wie überhaupt das Buch bei Betrachtung theoretischer Fragen, manche verworene Stelle, s. S. 6 Z. 9 S. 9 Z. 7 v. u. S. 10 Z. 5. 14. 15 u. f. S. 16 Z. 8 S. 20 Z. 12 v. u. u. s. w., und zeigt, dass der Vf. auf diesem Felde nicht recht heimisch ist. Es würde uns zu weit führen, hierauf näher einzugehen; wir wenden uns daher zu dem ungleich bessern Theil, der Vorschläge zur praktischen Reform

der Creditanstalten enthält, die allerdings wohl nur zum sehr kleinen Theil auf Verwerthung rechnen können, aber immerhin zur Klärung der Anschauung beitragen werden. Die Hauptsätze sind folgende:

Ostpreussen, für welches die Schrift vorzugsweise verfasst ist, muss, um der Creditnoth der Landwirthe abzuhelfen, Kapital von Aussen heranziehen und dem Grundbesitz überweisen. Das beste Mittel hierzu ist, die Mobilisirung der Hypothekenschuld durch Verwandlung der Privathypotheken soviel als möglich in Pfandbriefe, die Aussicht haben, auch im Auslande genommen zu werden, wodurch ein grosser Theil des bisher in Hypotheken angelegten Kapitals dem Landwirthe zu weiterer Verwerthung zur Disposition bleibt.

Das Pfandbriefinstitut gründlich reformirt oder durch ein neues ergänzt, ist im Stande, den Anforderungen zu genügen, nicht durch eine höhere Beleihung des einzelnen Gutes, wodurch die Sicherheit gefährdet würde, sondern durch eine Ausdehnung derselben auf alle Güter.

Matern hält es für einen Hauptnachtheil der bisherigen Pfandbriefe, dass sie so bedeutend im Curse schwanken und zum grossen Theil weit unter pari stehen, so dass der Grundbesitzer durch Aufnahme und Verkauf derselben bedeutende Verluste hat. Diesen Uebelständen glaubt er durch zwei Massregeln vorbeugen zu können: durch Einführung 1. der Kündbarkeit der Pfandbriefe, 2. durch Veränderlichkeit des Zinsfusses nach Art des Disconto, den der Vorstand der Anstalt alle halbe Jahre den Verhältnissen gemäss feststellt. Durch beide Massregeln meint er zugleich den Pfandbriefen bedeutende Vorzüge vor allen andern Creditpapieren zu geben, und Gläubigern sowohl als Schuldern Vortheile zu gewähren.

Der schwankende Zins für die Pfandbriefe ist noch von anderer Seite empfohlen, wir kommen daher darauf zurück; hier nur die Bemerkung, dass Matern's ganze Polmik nicht gegen die Cursschwankungen gerichtet ist, wie er beabsichtigt, sondern nur dagegen, dass Pfandbriefe mit zu niedrigem Zinsfusse ausgegeben werden, welchem Uebelstande in einfacherer Weise abzuhelfen wäre. — Dagegen steht die Idee unter den genannten Schriften isolirt, die Kündigung der Pfandbriefe zu gestatten, also auf eine Massregel zurückzugreifen, die man gerade vor 30 Jahren aufgegeben hat und worin man bis zum heutigen Tage einen Fortschritt sah. Eine theilweise Kündigung der Pfandbriefe einer best. höhern Serie gestattet allerdings der Creditverein der Provinz Sachsen und die neu projectirte Hypothekenbank für Norddeutschland in Berlin. Auch dies halten wir für unbedingt verwerflich, doch ist es ein gewaltiger Unterschied, ob es sich um einen kleinen Theil oder den ganzen Betrag der Pfandbriefschuld handelt, die kündbar sein soll. — Es ist hier ausdrücklich zu beachten, dass die in Rede stehende Schrift ausschliesslich Ostpreussen, eine notorisch geldarme Gegend im Auge hat, dass hier also die Gründe in Fortfall kommen, welche die Altenburger, Braunschweiger und andere reiche Gegenden dafür anführen, dass die dortigen Banken kündbare Depositen hypothekarisch ausleihen, und ihre Erfahrungen nicht für die Heimath des Verfassers massgebend sein können. —

Auch Matern sieht ein, dass der Landwirth dauernden Credit bedarf, und die Kündigung nicht verträgt. Er glaubt indess, dass jeder Kapitalist von derselben abgehalten werden wird, erstens durch die leichte Uebertragbarkeit der Pfandbriefe, zweitens durch das Bewusstsein, zu jeder Zeit kün-

digen, also das volle Kapital zurückverlangen zu können; drittens durch die Erwartung, dass bei steigendem Zinsfuss in der gesammten Geschäftswelt auch für die Pfandbriefe eine gleiche Erhöhung am Ende des halben Jahres eintreten werde. Durch die Kundigungsfähigkeit wurde die Furcht vor Verlust schwinden und der Curs selbst in Kriegszeiten nicht sinken, und da ausserdem die Vortheile geboten werden, welche der Zeit angemessen sind, entspränge dem Inhaber der Pfandbriefe aus der Kundigung kein Nutzen. So hofft Matern den kündbaren Pfandbriefen die Vortheile der Privathypotheken mit ihrem stabilen Charakter und ausserdem die Circulationsfähigkeit und Sicherheit der alten Pfandbriefe anzueignen. Allein die Prämissen stehen auf sehr schwachen Fussen und mit ihnen kommen die Schlüsse zu Fall. Dass auch wirkliche Sicherheit vor Kundigung nicht schützt, haben im Jahre 1866 die Sparkassen zu ihrem eigenen wesentlichen Schaden in schlagender Weise erfahren, denen im Allgemeinen sehr bedeutende Summen während des Kriegs gekundigt wurden und zum grossen Theil aus Zweifel an der Sicherheit, der durchaus ungerechtfertigt war, da z. B. für die Kreissparkassen in Preussen der gesammte Grundbesitz haftet und nirgends ist, soweit es uns bekannt, eine westliche Stockung in den Zahlungen derselben eingetreten. Ganz anders müsste nothwendig das Resultat bei einer ausgebreiteten Kündigung der Pfandbriefe sein, da es an Unmöglichkeit grenzen würde, die Gelder von den bedrängten Grundbesitzern — wenn auch erst nach $^1/_2$jähriger Kündigungsfrist — zu erhalten. Die Zahlungseinstellung des Pfandbriefinstitutes wäre die nothwendige Folge; ein Moratorium würde verlangt werden müssen, wie dies der schlesischen Landschaft factisch 1807 gewährt wurde (Engelmann, Schlesisches Landschaftsregelment von 1770. Breslau 1866. S. 146). In gleiche Verlegenheit ist die alte posener Landschaft, welche allein die Kündbarkeit beibehielt, gekommen, wie Geheimrath Noah vor der Commission des Bundesrathes darlegte. Die somit nicht ganz ungerechtfertigten Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit der Landschaft würde zu einem übermässig hohen Reservefond nöthigen und damit das Darlehn nothwendig vertheuern.

Dass eine in Aussicht stehende Erhöhung des Zinses auch in Zeiten der allgemeinen Geldnoth die Kündigung verhindern wird, ist gleichfalls mehr als zweifelhaft; denn es handelt sich dann weit mehr darum, das Kapital selbst in die Hand zu bekommen, um es als Stütze für industrielle Unternehmungen oder sonstige Geschäfte zu verwenden, die ohne denselben dem Concurse verfallen würden, als um eine höhere Rente, die kein Aequivalent sein kann. Gerade das Bewusstsein, stets nach Ablauf einer gewissen Frist sein Geld zurückziehen, andrerseits aber auf der Börse dasselbe zu jeder Zeit und ohne Umstände in gleicher Weise wieder anlegen zu können, wird zu häufiger Kündigung führen, um günstige Conjuncturen zu benutzen, während die jetzige Privathypothek schon deshalb davor sicher ist, weil gewaltige Schwierigkeiten entstehen, wenn der Landwirth nicht zur Zahlung im Stande und andrerseits die Unterbringung auf sichere Hypothek gleichfalls mit Kosten und Umständen verbunden ist. Mit der Unkündbarkeit der Pfandbriefe ist die Veränderlichkeit des Zinsfusses natürlich ausgeschlossen, denn man kann nicht dem Gläubiger ankündigen, von jetzt ab erhälst du 1 Proc.

weniger Zinsen, ohne ihm zugleich freizustellen, sein Kapital zurückzuziehen, wenn er nicht damit einverstanden ist.

Von weiteren Vorschlägen zu Reformirung der Landschaft sind noch zwei zu erwähnen. Erstens wünscht M. die zwangsweise Amortisation zu bebeseitigen, da er eine mässige Verschuldung, wozu die Landschaft nur Gelegenheit bietet, für kein Unglück, sondern für volkswirthschaftlich durchaus gerechtfertigt ansieht, als eine Theilung des Grundbesitzes zwischen Landwirthen und Kapitalisten, deren Vereinigung kaum denkbar und kaum wünschenswerth ist. Da die Amortisation ausserdem zur Versicherung hier nicht nothwendig, wird durch dieselbe nur eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte und zwar unnützerweise veranlasst. Der zweite Vorschlag berührt den wichtigen Punkt der Taxation, die bei der Landschaft in Ostpreussen noch sehr im Argen liegt. Das Resultat der Grundsteuerveranlagung dafür zu acceptiren, hält M. für unmöglich, da das Einschätzungsverfahren auf keiner einheitlichen Grundlage basirt. M. hält dagegen die vorgenommene Bonitirung für sehr brauchbar und daher für werth, von der Landschaft acceptirt zu werden, wenn sie nur für jede Bodenklasse in den einzelnen Kreisen besondere Werthsätze aufstellt und ausserdem die Momente in Rechnung zieht, welche bei der Grundsteuer nicht berücksichtigt werden.

Im Ganzen leuchtet das Streben durch, die unbedingteste Sicherheit zu wahren, wenn auch auf Kosten der Höhe der Beleihung. Nur durch Ausdehnung der Pfandbriefbeleihung auf alle Güter, durch Mobilisirung der Hypotheken hofft er die Creditnoth der Landwirthe zu beseitigen. Die Begründung dieser Ansicht muss indess als sehr unzureichend bezeichnet werden. —

ad VI. Waren die bisher betrachteten Schriften von Bestehendem ausgegangen, und wollten nur reformiren, so haben wir es hier bei der Rodbertus'schen mit einer solchen zu thun, die eine gänzliche Umgestaltung der Gesetzgebung und eine völlige Umkehr der bisherigen Anschauungen über das landwirthschaftliche Creditwesen verlangt, also revolutioniren will. Die Erörterungen derselben sind ohne Zweifel von hoher wissenschaftlicher Bedeutung und es ist eine nähere Besprechung derselben hier am Platze; doch wird der noch nicht erschienene 2. Theil deren praktische Verwerthung vorzeichnen und erst dann eine endgültige Beurtheilung der aufgestellen Sätze möglich sein. Einstweilen begnügen wir uns mit einer kurzen Wiedergabe der Hauptsätze:

1. Der landwirthschaftliche Grundbesitz ist volkswirthschaftlich kein Kapital, d. h. kein Product menschlicher Arbeit, — und erhält seinen Werth erst durch seine Producte, der daher als secundär zu bezeichnen ist. Der Reinertrag ist nicht nur die natürliche Basis des Werthes des Grund und Bodens, sondern er repräsentirt diesen Werth selbst. Der Grundbesitz hat nur Ertrags-, nicht Kapitalswerth; ersterer, d. h. die Rente sollte daher auch allein dabei in Rechnung kommen. Gleichwohl hat sich der Usus eingebürgert, nach dem laufenden Zinsfusse den Reinertrag zu kapitalisiren und den so gefundenen Kapitalswerth beim Kauf wie bei der Beleihung in Rechnung zu ziehen, obgleich derselbe nur ein scheinbarer, der steigen kann, selbst wenn der Ertragswerth fällt. Der Kapitalswerth interessirt nicht den Besitzer, sondern nur den Verkäufer, den Miterben, — überhaupt den Kapitalisten.

2) Die Verschuldung des Grund und Bodens hat, wie R. durch stati-

stische Zahlen nachweist, seinen Hauptgrund in der häufigen Besitzveränderung desselben. Vor Allem ist der Grundbesitz bei Erbauseinandersetzungen aus privatrechtlichen Gründen zu Immobiliarverschuldung gezwungen, und es zeigt sich deutlich, dass er hierbei nicht, Geld empfängt, sondern welches abgeben soll, und zwar in einer Form, in der er es nicht aufbringen kann, als Kapital. Die Erben sind wohl berechtigt, einen Antheil am Reinertrage zu verlangen, aber nicht dass die er ihnen kapitalisirt ausgezahlt wird; denn der Grund und Boden kann nur Reinertrag abwerfen, nicht in Kapital verwandelt und getheilt werden, während es bisher gerade umgekehrt geschah. In diesem falschen Verfahren, das bei dem ganzen landwirthschaftlichen Creditwesen zur Anwendung kommt, sucht R. die Wurzel der ganzen Creditnoth und verspricht sich von keiner Reform des Hypothekenwesens und der Creditinstitute wesentlichen Nutzen, wenn nicht aufgehört wird, vom Grundbesitz Kapitalzahlungen zu verlangen.

3) Sieht er also in der freien Vererbung des Grund und Bodens und der dabei zur Anwendung kommenden Berechnung der Antheile als Kapital den Grund der jetzigen Calamität der Landwirthe. —

Durch ein gleiches Verfahren hat die Verschuldung schon im Alterthum, wie R. in einem Artikel der Nordd. Allg. Zeitung näher ausgeführt hat, die römische Landwirthschaft vernichten helfen, während man im Mittelalter in richtiger Erkenntniss der Sachlage nur den Rentenkauf, d. h. dass Gewähren eines ewigen Darlehens gegen Antheil an der Rente, gestattete, das Leihen eines Kapitals gegen Zins dagegen verbot. Ein gleiches Gesetz ist nach R. auch jetzt allein im Stande, den Grundbesitz vor Ruin zu bewahren.

4) Sind es die Schwankungen des Zinsfusses, welche als Ursache der landwirthschaftlichen Calamität angesehen werden.

Je niedriger der Zins, um so höher nach der jetzigen Rechnungsmethode der Kapitalswerth des Grund und Bodens; steigt der Zins, so verliert der Besitzer bei etwaigem Verkauf, während die darauf lastende Schuld dieselbe bleibt, mithin einen grössern Theil des Gesammtwerthes umfasst, und die Creditfähigkeit des Gutes gesunken ist.

Da nun in der letzten Zeit der Zinsfuss in fortwährendem Steigen begriffen war, so musste hiernach die jetzige Creditnoth nothwendig entstehen, und ein weiteres Steigen, wie es sicher zu erwarten, wird dieselbe vermehren und schliesslich zum Ruin des Grundbesitzers führen, da derselbe — wie R. sich ausdrückt — einen fictiven, nicht den realen Werth bezahlt und belastet hat. Den Fluctuationen des Zinsfusses legt er den höchsten Einfluss bei und nimmt für die Zeit von 1835—55 ein Sinken desselben um 1 %, seitdem aber wieder ein Steigen um eben so viel an, eine Behauptung, der natürlich aus Mangel an statistischem Material eine Begründung nicht zur Seite steht, welche indess durch die Aussagen der Sachverständigen, welche von der Bundesrathscommission vernommen wurden, im Grossen und Ganzen bestätigt ist. — Gleichwohl ist es nicht als erwiesen anzusehen, dass hierdurch eine solche Beeinträchtigung des Grundbesitzes stattgefunden hat, als R. annimmt.

Das Sinken der Getreidepreise, das Steigen des Arbeitslohns, die gleichfalls ganz unabhängig von der Landwirthschaft einer speciellen Gegend eintreten, werden in gleicher Weise, ohne dass der Ertrag an Bodenproducten

sich vermindert, eine wesentliche Werthsverringerung des Grund und Bodens herbeiführen. Sie verschulden, nach Fraas (Ackerbau-Krisen) die gegenwärtige Calamität der Landwirthe in Bayern und sind ohne Zweifel für Norddeutschland von grösserer Bedeutung als die Fluctuation des Zinses. Die letztere geht nur sehr langsam vor sich, sie hat auf den alten Besitzer keinen Einfluss, da dieser, wie R. selbst zugiebt, weit weniger creditbedürftig ist und durch die Entwerthung des Gutes, welche der steigende Zins herbeiführt, vom Verkauf abgehalten wird, in gleicher Weise wie allerdings das Sinken desselben dazu verleitet. Ist dagegen ein häufiger Besitzwechsel eingetreten, so vertheilt sich der Verlust wiederum sehr und wird durch die fortdauernde Ertragssteigerung, die R. zugesteht, vollends ausgeglichen; denn eine Entwerthung des Grund und Bodens, ein Sinken der Bodenpreise hat in den letzten 13 Jahren im Allgemeinen keineswegs stattgefunden. Dass dagegen manche Speculation verfehlt ist oder verfehlt werden wird, weil auf das Steigen des Zinsfusses nicht Rücksicht genommen wurde, ist allerdings möglich; doch sicher nicht von so durchgreifender Bedeutung, wie R. annimmt. Wirkliche Verlegenheit entsteht dagegen dann für den Grundbesitzer, wenn er für seine Hypothekenschulden plötzlich einen höheren Zins zahlen soll. Eine solche Steigerung ist aber nur möglich bei kündbaren Kapitalien, nicht bei Pfandbriefschulden, die man immer mehr an die Stelle der Individualhypothek zu setzen strebt, und über die hinaus eine Rentenschuld schwerlich zu contrahiren sein dürfte. Wir wiederholen noch einmal, diese Verlegenheit wird beseitigt durch die Unkündbarkeit der Hypothekenschulden, nach der von allen Seiten hingestrebt wird.

Wird die Kapitalisirung der Rente, z. B. bei Erbfällen an Grund und Boden untersagt, so hat dies bei steigendem Zinsfuss allerdings einen Vortheil für den Uebernehmer des Gutes und einen Nachtheil für die Miterben, bei Sinken des Zinsfusses aber umgekehrt, so dass im Laufe der Zeit die Sache sich ausgleicht. Die Kapitalisirung überhaupt wird natürlich nicht vermieden werden, denn einem grossen Theile der Miterben ist nicht mit einer regelmässigen Rente, sondern nur mit dem Kapital selbst gedient, weshalb der Rentenantheil zu Verkauf gestellt werden wird, und bei hohem Zinsfusse mit Verlust. In diesem Falle eine Benachtheiligung der Miterben zu Gunsten des Grundbesitzers, wozu ein zwingender Grund auch aus R's. geistvoller Darstellung nicht ersichtlich wird.

Die Kündigung ausschliessen, heisst ausserdem nichts Anderes, als den Kapitalisten den Umsatz der Hypothek oder des Rentenbriefes überlassen, während bisher dem Landwirth selbst bei eingetretener Kündigung die Besorgung eines neuen Kapitals oblag. — Ist solch' ein Kapital zum Ersatz nicht ohne besondere Entschädigung zu haben, so trifft nicht den Schuldner, sondern fortan den Gläubiger der Verlust. Dies werden die bisherigen Inhaber von Hypotheken wohl bemerken und keineswegs ohne Ausnahme die Umwandlung derselben in unkündbare Rentenbriefe ohne Weiteres zugestehen, sondern theilweise ihre Kapitalien zurückziehen. — Wenn nun R. bei seiner mündlichen Vernehmung vor dem Ausschusse des Bundesrathes meinte, die tausend Million Hypothekenkapital würde schwerlich ein anderes Unterkommen finden, sondern gezwungen sein, die Rentenscheine zu nehmen,

so hat er für die grosse Masse allerdings recht, aber ein sehr bedeutender Theil möchte doch unbedingt Gelegenheit zu anderer Verwerthung finden, und das Mittel, der Creditnoth abzuhelfen, beruht doch schwerlich darin, die Kapitalien vom Lande zu vertreiben, sondern vielmehr noch neue zu den frühern der Landwirthschaft zuzuführen. —

R. macht ferner darauf aufmerksam, dass der Grund und Boden nur, so weit sein Werth nicht aus menschlicher Arbeit, sondern allein aus seinen natürlichen Eigenschaften entspringt, hypothekarisch und dauernd beliehen werden könne. Nur so weit er Grundrente abwerfe, biete er dem Realcredit einen Anhalt, während das Betriebskapital für die Landwirthschaft wie für die Industrie nur durch Personalcredit zu beschaffen sei.

R. vergisst hier, dass noch zwischen dem Bodenkapital, das reine Grundrente abwirft und Basis der Grundsteuer ist, und dem umlaufenden ein sehr bedeutender Theil als stehendes und aus menschlicher Arbeit hervorgegangenes Kapital mit dem Boden verbunden ist, nicht nur in den Gebäuden, sondern allen Bodenmeliorationen, ferner in dem, was man als alte Cultur bezeichnet und bezahlt. Obgleich dieser Theil bei der jetzigen intensiven Bewirthschaftung von fast überwiegender Bedeutung ist, so dass er eine beachtenswerthe Creditbasis bietet und Veranlassung war, in dem Entwurf für die norddeutsche Grundbuchordnung den Unterschied zwischen Grund- und Hypothekenschulden zu machen. Er vergisst, dass dieser Credit auch einen dauernden Charakter haben muss und die Kündbarkeit gleichfalls nicht verträgt, ohne darum reiner Realcredit zu sein. Gerade in diesem Theile finden wir eine Mischung von Real- und Personalcredit, die der höheren Landwirthschaft durchaus eigenthümlich.

Der Theil des im Grundbesitz repräsentirten Kapitals, der reine Grundrente abwirft, ist aber unverhältnissmässig klein und seine Beleihung allein würde dem Creditbedürfniss wenig entsprechen. Die Rentenbriefe, die darauf auszugeben wären, würden keine grosse Summe repräsentiren, wenn man streng verführe und das Product menschlicher Arbeit separat in Betracht ziehen wollte.

Das städtische Grundstück erkennt R. als Kapital, d. h. als Product menschlicher Arbeit an, spricht also bei ihm von Zinsen, nicht von Rente. Er räumt ein, dass es sich hier um reinen Immobiliarcredit handelt, da das Haus nicht zur Production, sondern zur Consumtion dient, worin wir wohl einen quantitativen, aber keinen qualitativen, principiellen Unterschied mit dem landwirthschaftlichen Grundstück in Bezug auf den Credit erkennen können.

Auch bei dem städtischen Grundstücke dient Grund und Boden dem Credit zur Basis oder kann wenigstens demselben zur Basis dienen. Die Werthschwankungen desselben können allerdings bedeutend sein, doch sind dieselben auch beim landwirthschaftlichen Besitz, selbst bei gleichem Ertrage und Zinsfusse je nach den Getreidepreisen, dem Arbeitslohn, den Communicationswegen, Eröffnung und Verschliessung eines Marktes u. s. w., wie bei einer Stadt durch Zu- und Abnahme der Bevölkerung — zu beobachten. Ebenso kommt die Ausschliesslichkeit des Besitzes bei beiden in Betracht; während die willkürliche Vermehrbarkeit des städtischen Besitzes seine Schranken hat, ist sie bei dem Acker bis jetzt noch nicht als ausgeschlos-

sen zu betrachten. — Dass auf einem Landbesitz viel Kapital mit dem Boden verbunden ist, wurde bereits bemerkt, so dass auch hierin derselbe mit dem städtischen eine gleiche Basis für den Immobiliarcredit bietet.

Ob schliesslich das Object zur Production oder Consumtion benutzt wird, worauf R. besonderes Gewicht legt, ist für unsre Frage sehr irrelevant; wenigstens insoweit, als es sich um dauernden Hypothekarcredit handelt, den beide beanspruchen; während die Person des Besitzers auch bei dem städtischen Grundstücke nicht ohne Bedeutung ist und gleichfalls durch Nachlässigkeit eine Entwerthung desselben herbeiführen kann. — Kurz, wir können einen Grund nicht einsehen, weshalb bei dem landwirthschaftlichen Grundstücke nur von Rente, beim städtischen dagegen nur von Zins die Rede sein soll.

Das nothwendige Ergebniss von R.'s Auffassung ist, dass er den Kapitalisten überhaupt nicht gestatten will, die Ablösung der Rente zu verlangen, auch nicht durch allmählige Amortisation, da dies natürlich auch nur nach Kapitalisirung der Rente geschehen könnte. Damit ist dann jede höhere Beleihung von vornherein ausgeschlossen, sie kann sich dann allein auf die unzerstörbaren Naturkräfte beziehen und sich auf noch ein niedrigeres Mass beschränken, als die preussische Landschaft, welche doch Gebäude, die neue westpreussische sogar das Inventar u. s. w. mit in Rechnung zieht. Der Personalcredit würde dann eintreten müssen, wo jetzt noch Realcredit herrscht, und den Landwirth noch häufigeren Kündigungen aussetzen. Wo nun der Vortheil der Massregel liegen soll, muss uns erst der 2. Theil der R.'schen Schrift nachweisen. —

ad 7. Der Vortragende, Gr. v. Pfeil, lehnt sich wesentlich an die Rodbertus'schen Anschauungen an; in eindringlicher Weise sucht er die Nothwendigkeit der Unkündbarkeit aller Hypotheken und insbesondre auch der unsichern nachzuweisen und legt den Schwerpunkt der ganzen Reform des Hypothekenwesens in die Verwandlung aller Hypothekenscheine in unkündbare Rentenbriefe, die indess im Gegensatz zu Rodbertus' Ansicht durch Annuitäten zu amortisiren sind. Zur Vermittelung zwischen Gläubigern und Schuldern namentlich zur Ansammlung der abgezalten Kapitalien, dann zur Einlösung der Coupons sollen bestimmte Behörden eingesetzt werden nach Art der Hypothekenämter, wie Bekker sie vorschlägt, die indess nicht wie jene und die Creditanstalten auch für den ökonomischen Werth des verpfändeten Objectes, also nicht für die Sicherheit der Hypothek einstehen, sondern die Prüfung derselben sowie das damit verbundene Risiko dem Gläubiger selbst überlassen.

Die Zweckmässigkeit der beiden erwähnten Eigenthümlichkeiten finden in dem nur kurzen Vortrage indess keine ausreichende Begründung. Es wäre vor Allem der auf der Hand liegende Einwand, dass sich schwerlich ein Kapitalist dazu hergeben wird, auf nicht absolut sichere Hypothek ein unkündbares Kapital zu geben, während Pf. ausdrücklich eine höhere Beleihung als b sher, also auch eine unsichere verlangt, ausführlicher zu widerlegen gewesen. Seine Hinweisung auf die Eisenbahnactien, die gleichfalls unkündbar sind, ohne völlige Sicherheit zu bieten, kann darum nicht genügen, weil hier die Geschäftslage mehr oder weniger allgemein bekannt ist, was bei einem einzelnen Gute nicht der Fall. Die mangelnde Sicherheit

wird sich daher in noch weit höherem Masse in Cursschwankungen ausdrucken; ein Nachtheil, der durch ein Institut, das die Untersuchung und Ueberwachung der Verhältnisse des Schuldners ubernimmt, wesentlich zu mindern wäre.

Die Localisirung des Hypothekenverkehrs, welche Pf. durch die Fortnahme einer allgemeinen Garantie herbeiführt, vermehrt er noch durch die Bestimmung in seinen Reformvorschlägen, dass jeder Verkauf die Zahlung sämmtlicher Hypothekenforderungen bedingen soll, wenn nicht ausdrucklich etwas Anderes im Contracte ausgemacht ist: ein Satz, dessen erster Theil der Bremer „Handvestenordnung" entnommen ist. Auf diese Weise tritt Pf. in wesentlichen Gegensatz zu den betrachteten Schriften, welche die Circulationsfähigkeit der Hypotheken vielmehr möglichst zu erweitern streben und ihnen womöglich auch im Auslande einen Markt zu verschaffen wünschen.

Der Schrift ist ausserdem eine Kritik der Bekker'schen Schrift angehängt, welche beachtenswerthe Momente enthält.

ad VIII. Die Schrift enthält in gedrängter Form, wie es einem Artikel für ein Staatslexicon angemessen, eine sehr klare Besprechung des Credites in seinen verschiedenen Formen, eine geschichtliche Entwickelung der Hypothekenbanken und kurze Darstellung der Eigenthumlichkeiten der meisten derartigen Institute verschiedener Länder, ohne wesentlich Neues zu bieten. Aus dem Ganzen geht eine grosse Vorliebe des Verf.s für die Hypothekenbanken, selbst für den Crédit foncier gegenüber den Creditvereinen, hervor, die er für überlebt hält, ohne indess seine Ansicht genügend zu motiviren.

ad IX. Die Brochüre von Haustein ist darum mit Freude zu begrüssen, weil sie auch das grössere Publikum mit den vorzüglichen, in ihrer Art einzigen Eigenthümlichkeiten der Bremer Handvestenordnung bekannt zu machen strebt und ihre Verwerthung für andere Gegenden und andere Verhältnisse durch Aufstellung besonderer Statuten übernimmt. Zu bedauern ist nur, dass in den angefügten Erläuterungen nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, in welchen Punkten der vorgelegte Entwurf vom Original abweicht, der sich auf diese Weise als einen selbständigen Vorschlag hinstellt, anstatt durch Hinweis auf das Bestehende zugleich die Kritik zu erleichtern, obgleich Abänderungen schon durch die allgemeine Hypothekengesetzgebung nothwendig würden. Es wird daher eine Hinweisung auf den schon ältern Artikel des Senator Heineke, „die Bremen'schen Einrichtungen zur Beförderung des Credits" im Archiv f. civ. Praxis Bd. 32 hier am Platze sein, der die Handvestenordnung in Bremen in ausgezeichnet klarer und ausführlicher Weise bespricht.

Als bedeutsam möchten wir hervorheben, dass in dem in Rede stehenden Entwurf nicht wie bei der Bremer Einrichtung bei einem jeden freiwilligen Verkauf die Einlösung aller Handvesten geboten ist, vielmehr dieser Punkt ganz mit Stillschweigen übergangen, also nach der sächsischen Gesetzgebung zu behandeln vorgeschlagen wird.

ad X. Worauf Holtz hinaus will, ist in dem ausführlichen Titel der Schrift bereits ausgesprochen. Er huldigt den Ideen von Rodbertus und sucht durch das moderne Institut der Landschaft den alten Rentenkauf möglichst wieder herzustellen. — Der vorgelegte Entwurf eines entsprechenden Instituts

lehnt durchaus an jene preussischen Anstalten an, verwirft aber die zwangsweise Amortisation, adoptirt die Grundsteuerveranlagung als Ersatz für die Taxen und hält den 35fachen Betrag derselben nebst einem Zuschlag für die Wohngebäude für angemessen. Eine Prämienverloosung soll den Curs der Scheine erhöhen. — Von der Ausdehnung des Institutes auf den ganzen norddeutschen Bund verspricht sich der Verf. eine grosse Wirkung. — Die Beleihung soll allerdings eine höhere sein als bisher bei den Landschaften, auch die Cursdifferenz zum Theil besonders geliehen werden, — durch welche besondere Sicherheitsmassregeln ein solches Unternehmen nun gerechtfertigt werden soll, ist nicht angegeben, ausser durch einen Reservefond, der nur $^1/_2$ bis $^1/_4$ % der Pfandbriefe einnehmen soll. — Die ganze Ausführung bietet kaum etwas Neues oder Hervorragendes. —

ad XI. Die theoretischen Auseinandersetzungen der ersten 3 Abschnitte dieser Brochüre eignet man sich besser an, wenn man die Rodbertus'sche liest, mit der sie meist wörtlich übereinstimmt und nur in unbedeutenden Punkten Abweichungen zeigt. Von einigem Interesse sind die Bemerkungen über die Creditverhältnisse Westfalen's. Bis jetzt ist demnach die Immobiliarverschuldung daselbst nicht bedeutend und eine Realcreditnoth daher nicht vorhanden, da noch an der Sitte festgehalten wird, Grundbesitz ungetheilt in den Händen der Familie zu erhalten und bei Erbtheilungen jede Kapitaleintragung möglichst zu vermeiden durch geringe Abfindung der Miterben. Ob aber diese Sitte noch lange so erhalten bleiben wird, wird als fraglich hingestellt. — In Bezug auf den Personalcredit hat sich bereits ein Mangel fühlbar gemacht, der allem Anscheine nach immer empfindlicher werden wird, weil das Bestreben sich fortdauernd mehrt, eine intensivere Bewirthschaftung eintreten zu lassen, die grössere Betriebsmittel verlangt, und die disponiblen Gelder einen andern Weg aufsuchen als auf das Land, namentlich werden die Sparkassen verdächtigt, den Bauern gefährliche Concurrenz zu machen, die nun vom Verf. aufgefordert werden, durch Bildung von Vorschussvereinen u. s. w. sich zu verstärken und dem bisherigen Mangel an Creditinstituten abzuhelfen.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

XIV.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

England.

In der Finanzgeschichte sind noch niemals Metallreserven verzeichnet worden, wie sie sich Ende August in den Banken von England, Frankreich und dem Schatzamt von New-York aufgehäuft finden. Es lagen bei der Bank von England 21 Millionen L., bei der Bank von Frankreich mehr als $52^1/_2$ Millionen, während bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten gegen 17 Millionen notirt waren, zusammen 90 Millionen L. — Ist die Krisis von 1866 überwunden oder nicht? ist das wirthschaftliche Leben der Nation wieder ein aufsteigendes? Wenn die Einnahmen des Staates auch noch in den nächsten Quartalen die Nachwirkungen des Jahres 1866 zeigen werden,

so neigt man sich doch in England augenblicklich mehr zur günstigeren Auffassung, die jüngste ökonomische Geschichte aber weist überall nach, wie tief die Spuren von 1866 bisher gingen. — Im Nachstehenden besprechen wir die Ergebnisse der Staatseinnahmen, den Handel Englands, die Uebernahme der Telegraphen durch den Staat, das neue Bankerottgesetz und die Ernährung Englands durch das Ausland.

1) The light thrown by the state of the revenue upon the condition of the country. Economist, July 4. 1868.

An den sich mindernden Staatseinnahmen wird immer klarer erkennbar, was England von der Krisis von 1866 und der darauf folgenden Geschäftsstockung und Creditlosigkeit zu leiden hat. England ist offenbar etwas ärmer geworden. Bereits an der Quartaleinnahme vom Schluss des vorigen Jahres war dies ersichtlich; beim eben abgelaufenen Vierteljahr aber nimmt der Einnahmerückgang schon etwas Beunruhigendes an. Damals, Anfangs 1868, wurde der Rückgang vom Economist noch hinweggeläugnet und verkannt*), — und doch war damals schon ein Ausfall in der Excise von 380,000 L. und in der property tax von ungefähr 440,000 L. Jetzt sagt er wörtlich: „Aber die Zahlen sind nur solche, welche man vernünftigerweise erwarten musste, und wie es beim gegenwärtigen Zustand des Landes unvermeidlich war". Solche Verkennungen sind beim Economist keine Seltenheit. Doch zunächst die Bezifferung der Staatseinnahme für das Quartal selbst.

	Quartal endend 30. Juni 1868.	Quartal endend 30. Juni 1867.
Zölle	5,453,000	5,499,000
Accise	4,857,000	5,028,000
Stempel	2,372,000	2,547,000
Abschätzungssteuern	1,476,000	1,506,000
Einkommensteuer .	2,269,000	1,577,000
Post	1,120,000	1,150,000
Kronland	73,000	72,000
Verschiedene . .	664,003	402,925
	18,284,003	17,781,925

Alle wesentlichen Kategorieen der Einnahmen, Stempel und Post nicht ausgeschlossen, zeigen gegen das Quartal des Vorjahrs Ausfall. Nächst

*) Im Economist vom 4. Januar 1868 heisst es S. 5: „Im Ganzen genommen ist die Einnahme-Uebersicht keineswegs so schlecht, als sie scheint. Wir hatten hinreichenden Grund, ein bedeutendes Fallen im Ertrag der Consumtionssteuern zu fürchten. Und hier ist nicht allein kein Fallen, sondern selbst ein geringes Steigen in dem Vierteljahrsertrag der Zölle von ungefähr 140,000 L." Allein selbst dieser letztere Gesichtspunkt ist ein irriger. Der Economist weist selbst in einem Artikel vom 18. Juli 1868 the natural increase in the Customs' revenue nach, dass das natürliche durchschnittliche Steigen der jährlichen Zolleinnahmen seit 1866 817,000 L. ist, während für das Kalenderjahr 1867 dieselben nur 693,236 betrugen; das letzte Quartal, endend mit 30 Juni 1868, aber wies selbst eine absolute Abnahme (5,453,000 L. in 1868 gegen 5,499,000 L. 1867) nach. Das Jahr 1867 ist übrigens seit 12 Jahren das erste Jahr, in welchem keine Verminderung oder Herabsetzung von Zöllen stattfindet. Das Toryministerium bringt neue Steuern, Gladstone's Finanzverwaltung minderte sie.

der Excise wird vielleicht am stärksten die Einahme aus der Einkommensteuer betroffen, wenn die Steuererhöhung in Folge des abessynischen Krieges in Anschlag gebracht wird. Von hohem Interesse wird dereinst eine specialisirte Uebersicht der Einkommensteuer und deren Repartirung auf die einzelnen Klassen für die Jahre 1867 und 1868 sein. Wer hat durch das Jahr 1866 am meisten verloren?!

2) Board of trade returns. Economist, August 1. 1868.

Auch die Veröffentlichungen des Handelsamtes weisen einen Stillstand, wenn nicht selbst einen augenblicklichen Rückgang der Einfuhr wie der Ausfuhr nach. Es betrug der Gesammtwerth der Ausfuhr der Producte und Manufacturen von Grossbritannien während der ersten sechs Monate von 1868 und der beiden vorhergehenden Jahre.

	L.
1866 . . .	92,857,830
1867 . . .	87,613,484
1868 . . .	84,601,157

Die Baumwollenmanufactur (Piece goods) zeigt im Jahre 1868 gegen 1867 einen Ausfall von 2,972,301 L.

Dagegen war der Werth der hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr während der ersten fünf Monate von 1868, verglichen mit den beiden Vorjahren:

	L.
1866 . . .	98,315,826
1867 . . .	88,547,811
1868 . . .	90,167,617

Zu beachten ist hierbei, dass der Werth der eingeführten Rohbaumwolle in den ersten fünf Monaten von 1867 und 1868, zwischen 25 und 26 Millionen L., nahezu derselbe ist und dass dagegen im Jahre 1868 der Mehrwerth des eingeführten Weizens 2,650,157 L. beträgt. In fast fortwährender Zunahme als Einfuhrartikel nach England ist der Kaffee. Der Werthsbetrag für die ersten fünf Monate ist

1867:	1868:	Vermehrung:
1,182,491 L.	1,488,266 L.	305,775 L.

Der Quantität nach sind die Zahlen

1867: 34,616,077, 1868: 46,834,519 Pfund.

3) The monopolies of civilisation. Economist, August 8. 1868.

Es ist ein Ereigniss zu nennen, dass die Telegraphen in England aus Privathänden an die Verwaltung des Staates übergegangen sind. Das Postamt, welches bereits die Leitung der sogenannten Postsparbanken zur grossen Befriedigung des Publikums besorgt, ist nach dem Vorgange anderer Länder die Behörde, an welche der Telegraphendienst übergeht. Der Ankauf der Telegraphen durch den Staat und überhaupt das ganze Princip, dass sich darin geltend macht, hat verhältnissmässig wenig Opposition im Parlament hervorgerufen. Zweifel, ob die Post als Staatsanstalt und ihre Beamten auch fähig sein würden, den Dienst für's Publikum auch gut zu

verrichten, wurden leicht beseitigt durch den Hinweis auf das, was die englische Post bis jetzt geleistet.

Der Economist legt diesem Schritte des Parlaments principiell eine ungemeine Bedeutung bei. Er sagt: „Die erste klare Zulassung durch die Gesetzgebung, dass die unvermeidlichen Monopole, die von der Wissenschaft geschaffen und von der Civilisation verlangt worden, vom Staate als Repräsentanten des Publikums regulirt und überwacht werden, ist ein bedeutungsvolles Ereigniss.“ Er nennt dies „die Ergänzung (complement) unserer Freihandelsgesetzgebung“. Es würde das wohl nichts Anderes heissen, als die Principien des Freihandels reichen für alle Fälle des wirthschaftlichen Lebens nicht aus, sind daher nicht absolut richtig. Cobden sagt, wenn wir irgend es hindern können, wird es keine Monopolien mehr geben, da das Interesse des Monopolisten dem Interesse der Nation entgegengesetzt ist. Wenn aber nun unvermeidliche Monopole entstehen und existiren, so müssen und sollen sie nach der Cobden'schen Schlussfolgerung der Nation gehören, da dann so und nur so das Interesse des Monopolisten das Interesse der Nation wird. Schwer und ernst ist diese Frage an das englische Volk herangetreten im vorigen und in diesem Jahre. Wie bei der Uebernahme der Telegraphen durch den Staat ist bei der noch viel wichtigeren Frage der Ueberwachung und Regulirung des Eisenbahnwesens das englische Volk kaum einen Augenblick im Zweifel gewesen, dass bedeutende Beschränkungen der Privatwillkür der Eisenbahnen in ihrer Verwaltung einzutreten haben. Das Gesetz über die englischen Eisenbahnen ist vielleicht das wichtigste der vergangenen Session gewesen. Ja, selbst der Kauf von Eisenbahnen (der irischen) durch den Staat ist Gegenstand der Debatte gewesen.

In einem andern Artikel, the management of state monopolies, Economist August 15. 1868 begeistert sich der Economist förmlich für die Staatsmonopolien und preist die Sparsamkeit der Verwaltung, die bei ihnen zu finden sei, sowie sie auf den Punkt gekommen, wo sie einen Nutzen abwerfen.

Von Interesse dürfte die Schätzung der Telegraphen-Einnahmen und der Zahl der Depeschen sein, wie sie von dem ausgezeichneten vielbelobten Postbeamten Scudamore aufgestellt worden sind. Es ist der Zeitraum Juli 1868 bis Juli 1869 angenommen.

Maximalschätzung.

Zahl der gewöhnlichen Inlanddepeschen 11,650,000, pro Depesche 1 s. 2 d., wobei 2 d. angenommen werden als Mehrertrag für die durchschnittliche Ueberschreitung von Worten; daraus Einnahme: 680,000 L. Nach Abzug der Ausgaben würde aus dem Telegraphendienst ein Nettogewinn von 358,000 L. sich ergeben — dies nach der Maximalannahme.

Minimalschätzung.

Zahl der Depeschen 7,500,000; daraus Einnahme: 437,500, abzüglich Ausgabe für Dienstverrichtung u. s. w. bleibt 203,000, Nettoeinnahme aus dem Telegraphendienst nach der geringsten Annahme; die mittlere Zahl würde eine Nettorevenue von 280,500,000 L. sein. Im Jahre 1866 wurden 6 Millionen Depeschen in England constatirt; es wird sich nun fragen, ob die

Herabsetznng des Preises des Telegramms, wie sie jetzt stattfinden soll, nicht eine noch viel bedeutendere Vermehrung dieses Verkehrs zur Folge hat, als einst die Herabsetzung des Portos beim Briefverkehr bewirkte.

4) The new bankruptcy Act. Economist, August 15. 1868.

Seit dem Bankerottgesetz von 1861 ist man in England fortwährend mit weiteren Aenderungen in der Bankerottgesetzgebung beschäftigt. Gleich wie bei der übrigen Gesetzgebung kann man sich in England jedoch nicht entschliessen, durch einen grossen Act das ganze Bankerottwesen gesetzlich zu regeln und nach den heutigen Bedürfnissen und den gemachten Erfahrungen umzugestalten. Sectionenweise, um so zu sagen, werden Neuerungen eingeführt und auf ein altes Gewand neue Flicken aufgesetzt. Das Bankerottgesetz, welches in diesem Jahre in England berathen und beschlossen wurde, tritt bereits mit dem 11. October in Kraft und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Verbesserung des Verfahrens zur Herstellung der Grundlage des ganzen Gantwesens, der Aufstellnng und Verificirung des Vermögensstatus des Gemeinschuldners, namentlich des Verzeichnisses seiner Schuldner und seiner Schulden. Die Hauptbestimmung, die man hier getroffen hat, ist ein glücklicher Wurf zur Abkürzung des ganzen Verfahrens, und sie verdient alles Lob, was man dem Urheber der Bankerottacte Moffat spendet. Um falschen Gläubigern, welche sich für wirkliche ausgeben, ein Ziel zu setzen, ist die Bestimmung getroffen, dass beim Gerichtshof eine Liste derjenigen Creditoren eingegeben werden soll, welche sich an einem Arrangement betheiligen wollen, die versehen ist mit deren Namen und Addressen und den näheren Bestimmungen ihrer Schuldforderungen nebst Angabe etwaiger in den Händen derselben befindlicher Sicherheiten mit Beifügung des Werthes derselben. — Diese Liste wie jeder Nachtrag muss eidlich verificirt sein. Sie soll verbunden werden mit der Aufstellung des Vermögens des Gemeinschuldners.

Eine weitere wichtige Bestimmung der Parlamentsacte ist die Ertheilung des Rechts für jeden Betheiligten, den Gemeinschuldner oder jeden der Gläubiger oder irgend eine Person, die im Stande ist, Auskunft über den Stand der Sache geben zu können, gerichtlich befragen zu lassen.

Noch thätiger als in England ist man in den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiete der Gesetzgebung, welches in volkswirthschaftlicher Beziehung an Wichtigkeit kaum von einem anderen Theil der Gesetzgebung übertroffen wird. Alle Bestrebungen drängen darauf hin, dass das Verfahren bei Regelung einer Ueberschuldung möglichst erleichtert und abgekürzt und ein Arrangement erzielt wird. Nicht das Urtheil, sondern der Vergleich ist der ausgesprochene Zweck des Verfahrens.

5) The sources of our subsistance. Economist, Juni 27. 1868.

Nach den Untersuchungen von Caird trugen zur Frnährung des Vereinigten Königreichs in den 12 Jahren, endigend mit dem Jahre 1866, durch Zufuhr von Weizen bei:

	pro Cent.
Vereinigte Staaten von Nordamerika . .	35
Deutschland	20
Russland	17
Frankreich	12
Aegypten	6
Andere Länder	10
	100

Im Jahre 1862, das Jahr der stärksten Weizeneinfuhr in England, welche bisher vorgekommen, kam auf Amerika fünf Elftel derselben.

Merkwürdiger Weise ist für das Jahr 1867, welches durch hohe Preise und Theuerung in neuerer Zeit oben ansteht, nicht mehr Amerika das Land, welches die stärkste Zufuhr liefert.

Die folgende Uebersicht zeigt, Land für Land, nach den officiellen Uebersichten, die

Weizeneinfuhr in das Vereinigte Königreich im Jahre 1867.

	Quarter.
Russland, nördliche Häfen	312,292
„ südliche Häfen	2,924,300
Dänemark	96,464
Preussen	1,285,906
Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Lauenburg	29,359
Hansestädte	161,746
Deutschland, andere Häfen	162,135
Frankreich	137,862
Spanien	30,170
Venedig	27,407
Illyrien, Croatien und Dalmatien	125,223
Wallachei und Moldau	125,082
Türkisches Reich, nicht besonders specificirt . . .	439.526
Aegypten	335,025
Britisch Nordamerika	157,644
Vereinigte Staaten	966,464
Chili	449,129
Andere Länder	229,375
Gesammtsumme	7,995,109

danach stehen 1867 die Vereinigten Staaten von Nordamerika zurück hinter dem südlichen Russland, ja selbst hinter Preussen allein, das andere Deutschland nicht mit gerechnet. Während des Bürgerkriegs bis Ende 1864 hatten die Vereinigten Staaten reichliche Ernten, aber 1865 und 1866 nur sehr ungenügende. Die Wirkung auf die englische Einfuhr äussert sich unmittelbar.

Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten nach dem Vereinigten Königreich.

	Quarter.
1862 . . .	3,724,770
1863 . . .	2,008,708
1864 . . .	1,821,926
1865 . . .	271,758
1866 . . .	146,601
1867 . . .	966,464

Frankreich ist in Hinsicht auf den Getreidemarkt wegen der Nähe und der Aehnlichkeit der Bodenbeschaffenheit beider Länder für England ein Concurrent auf dem Markt, wenn dessen Ernten schlecht sind, und für dessen Getreidebauer ein Concurrent in der Zufuhr, wenn die Ernten gut sind. Wie unregelmässig die Weizeneinfuhr von Frankreich nach England ist, zeigt die nachstehende Aufstellung.

Die Weizeneinfuhr aus Frankreich in das Vereinigte Königreich.

	Quarter.
1859 . . .	1,096,672
1860 . . .	552,601
1861 . . .	181,672
1862 . . .	224,835
1863 . . .	34,034
1864 . . .	135,485
1865 . . .	519,893
1866 . . .	810,490
1867 . . .	137,862

Wir bedauern, keine dem ähnliche Uebersicht der Weizeneinfuhr aus Deutschland in das Vereinigte Königreich geben zn können.

Aus den angeführten Zahlen ergiebt sich übrigens, wie variirend die Ernteerträgnisse und die Füglichkeit der Getreideausfuhr in den verschiedenen Ländern ist. K—n.

Miscellen.

III.

Ueber die Bevölkerungsbewegung in Ungarn.

Von

Dr. Alex. Konek,

Prof. der Statistik u. ord. Mitglied der ungar. Academie der Wissenschaften zu Pest.

Geburten *).

Eine unmittelbare Folge von günstiger Trauungsziffer ist naturgemäss eine höhere Geburtsziffer, es stellt sich somit auch in Bezug auf die jährlichen Geburten die Bilanz zu Gunsten Ungarns gegenüber der übrigen Monarchie, denn das bereits geschilderte günstigere Verhältniss der jährlichen Trauungen erzeugt in jeder Beziehung günstigere Momente des Geburtenverhältnisses. Es kommt, da im Durchschnitte des letzten Dezenniums 605,372 Neugeborne auf das Jahr entfallen, auf je 22,8 Seelen der Bevölkerung ein Neugeborner; in der Westhälfte der Monarchie (jährlich 711,718 Neugeborne) kommt erst auf je 25,6 Seelen ein Neugeborner. Die Geburtsziffer in Ungarn beträgt demnach 4,4 %, in dem reichsräthlich vertretenen Gebiete nur 3,9 %.

In dieser Beziehung als ganz besonders günstig muss das Jahr 1865 bezeichnet werden, da die auf 633,118 sich belaufende Zahl der Neugebornen dieses Jahres nicht nur den zehnjährigen Durchschnitt bedeutend überholt, sondern mit einziger Ausnahme des Jahres 1859 im ganzen Dezennium kein Jahr mit solcher absoluten Zahl der Gebornen, wie das bezeichnete Jahr 1865, erscheint, denn es wurden im Allgemeinen gezählt Neugeborne:

*) Ueber die Trauungen s. Bd. X S. 361—378.

	im ungar. Ländergebiete:		im Gebiete der übrigen östr. Provinzen:		in der Monarchie:	
	absolut.	eine Geburt auf Seelen.	absolut.	eine Geburt auf Seelen.	absolut.	eine Geburt auf Seelen.
1852	621,213	21	681,027	26	1.302.240	24
1853	600,300	22	678,926	26	1,279,226	25
1854	541,872	25	666,981	27	1,208,853	26
1855	562,389	24	588,650	30	1,151,039	27
1856	579,170	23	675,659	26	1,254,420	25
1857	632,749	21	741,239	24	1,373,988	23
1858	618,979	23	745,926	24	1,364,905	24
1859	643,954	22	770,029	23	1,413,983	23
1864	619,979	24	806,927	24	1,426,906	24
1865	633,118	23	762,229	26	1,395,347	25
Durchschnitt	605,372	22,8	711,718	25,6	1,317,090	24,5

Die einzelnen Bestandtheile des ungar. Ländergebietes halten auch in Bezug auf die relative Stärke der Geburtsziffer dieselbe Reihenfolge ein, wie dies früher (Bd. X S. 361 ff. dieser Jahrbb.) mit Rücksicht auf die Trauungsziffer nachgewiesen wurde. Den ersten Platz nimmt die Militärgränze ein, hierauf folgt Kroatien mit Slavonien, sodann Ungarn, endlich Siebenbürgen, welch' letzteres eine ebenso geringe Geburtsziffer wie niedrige Trauungsziffer aufweist. Dies wird aus folgender, auf die Angaben des Jahres 1865 sich stützenden Zusammenstellung ersichtlich. Es zählten 1865:

	Neugeborne	ein Neugeborner auf je
die Militärgränze	55,219	20,5 Seelen der Bevölkerung.
Kroatien mit Slavonien . .	41,679	23 - - -
Ungarn	463,580	23,4 - - -
Siebenbürgen	72,640	28,8 - - -
Zusammen	633,118	

Hier lässt sich gleichzeitig der Zusammenhang erkennen, der zwischen den Geburten und Trauungen nach der Natur der Sache stets obwaltet, und wonach in Ungarn gegenüber den übrigen Provinzen in Folge der günstigeren Trauungsziffer ein so merklicher Unterschied in den Geburten sich herausstellt, dass unter je 1000 Einwohnern jährlich um 15 mehr Neugeborne vorkommen, als beispielsweise in den Alpenländern Tirol, Kärnthen, Salzburg u. s. w.

In Betreff des Civilstandes der Geburten macht sich in neuester Zeit die Erscheinung geltend, dass die unehelichen Geburten in Ungarn stark zunehmen. Bei dem Umstande, dass hier so viele Momente zusammenwirken, um dieses soziale Uebel auf das möglich geringste Maass einzuschränken, namentlich die unverkennbar regere Heirathslust, sowie die das Eingehen der Ehe erleichternde, ja offenbar erheischende agronomische Beschäftigung der Bevölkerung, die verhältnissmässig geringe Anzahl grosser, starkbevölkerter Städte, die unleugbar auf dem Flachlande vorherrschende grössere Sittenreinheit, insbesondere aber der auf Verminderung der ausserehelichen Geburten mächtig einwirkende Umstand, dass man hier allgemein in jungerem Alter zur Ehe schreitet, muss die Wahrnehmung wahrlich deprimirend wir-

ken, dass die unehelichen Geburten seit dem Jahre 1851 sich mehr als verdoppeln. Es mag auch wenig Trost darin liegen, dass selbst nach solch' bedauerlicher Zunahme dies Verhaltniss immer noch um so Vieles günstiger ist, als in der anderen Reichshälfte, wo auch gegenwärtig noch immer verhältnissmässig drei-, ja viermal so viele Kinder ausser der Ehe jährlich erzeugt werden, als im ungar. Ländercomplexe. Das in dem übrigen Ländergebiete herrschende Verhältniss findet in ganz Europa nicht seines Gleichen, wenigstens nicht in der Reihe der Kulturstaaten Europas. In welchem Maasse die unehelichen Geburten vom Jahre 1854 an in der Ost- und Westhälfte der Monarchie zugenommen, erhellt aus folgender, von den zweifelhaften Jahren absehenden Zusammenstellung; man zählte nämlich:

	im ungar. Ländergebiete:		in den übrigen Provinzen:		in der Monarchie:	
	unehel. Geburt.	von den Gesammtgeburt. %	unehel. Geburt.	von den Gesammtgeburt. %	unehel. Geburt.	von den Gesammtgeburt. %
1854	20,244	3,8	92,455	13,9	112,699	9,3
1855	21,090	3,8	77,585	13,2	98,675	8,6
1856	24,180	4,2	92,094	13,2	116,274	9,3
1857	33,799	5,3	115,118	15,5	148,917	10,8
1864	42,747	6,9	121,814	15,9	164,561	11,5
1865	43,115	6,9	112,409	14,8	155,524	11,2
6jähriger Durchschnitt	30,862	5,2	101,913	14,5	132,775	10,1

In den Ländern der ungar. Krone war somit das Verhältniss der unehelichen Geburten in den letzten zwei Jahren nahezu 7 % der Gesammtgeburten. Hätte nicht die in Folge des Hauscommunionswesens durchaus günstige Proportion des Militärgrenzgebietes hier einen bedeutend mässigenden Einfluss, so würde sich dieses Verhältniss noch ungünstiger herausstellen, denn werden die einzelnen Bestandtheile des ungar. Ländercomplexes in Betracht gezogen, so ergibt sich, dass von den jährlichen Gesammtgeburten auf die Unehelichen folgende Prozente kommen:

	Nach dem Durchschnitte der Jahre 1851—57.	1864.	1865.
im Militärgrenzgebiete . .	1,3	1,4	1,5
in Ungarn	3,4	7,7	7,5
in Siebenbürgen	3,9	6,4	7,0
in Kroatien mit Slavonien .	4,8	6,3	5,8

Es hat sich daher dieses Verhältniss am meisten in Ungarn und Siebenbürgen verschlimmert, in ersterem erscheint dasselbe mehr als nochmals, in letzterem nahezu nochmals so stark, als ehedem. In dieser Beziehung ist Ungarn, ja selbst das gesammte Gebiet der ungar. Krone als Ganzes genommen in einer weitaus ungünstigeren Lage, als die meisten Kulturstaaten Europas. Nicht nur das russische Reich erfreut sich eines günstigeren Zustandes, wo bei dem stark ausgeprägten patriarchalischen Sinn der Bevölkerung und einer tiefeingewurzelten Neigung zu dem Familienleben, bei der grösseren Erwerbsleichtigkeit, der geringeren Anzahl von Grossstädten, namentlich aber bei dem Umstand, dass bis in jüngste Zeit die grosse Mehrzahl des Volkes, als an die Scholle gefesselt, auf den Zifferansatz der Unverehelichten

kaum einen merklichen Einfluss nehmen konnte, das diesfällige Verhältniss 4 % beträgt, nicht nur in dem von einem nüchternen, sparsamen Volke bewohnten Niederlanden findet sich ein mässigerer Prozentsatz (4,7 %), nicht nur das gewerbfleissige schweizerische Volk und Italien haben ein geringeres Zahlenverhältniss der unehelichen Geburten (5,2 % der Gesammtgeburten), sondern selbst in Grossbritannien ist der diesfällige Prozentantheil ein geringerer, nämlich 6 %, trotz der dichten, zur grösseren Hälfte in stark bevölkerten Städten lebenden Bevölkerung, trotz dessen, dass die meisten Erwerbszweige fast bis zur Grenze des Möglichen bereits ausgebeutet, somit weit mehr das Anwachsen der ausserehelichen Geburten begünstigende Umstände als mitwirkend erscheinen, wie bei der gerade unter entgegengesetzten Verhältnissen lebenden Bevölkerung des ungar. Ländergebietes.

Dass die Hauptstadt Ungarns in dieser Richtung neuestens einen raschen Fortschritt bekundet, ist um so bedauerlicher, weil dies leicht zur Befestigung jenes ohnedies nur zu sehr verbreiteten Vorurtheiles führen kann, als sei mit der Entwickelung des Kulturlebens nothwendigerweise eine stetige Vermehrung der unehelichen Geburten verbunden. In Pest, dem Mittelpunkte des ungar. Territoriums, hat sich das Verhältniss der unehelichen Geburten von 25,5 % im Durchschnitte der Jahre 1851—57 bis zu 37 % im Jahre 1863 erhoben; im Jahre 1865, wo unter 6691 Geburten 2402, und im Jahre 1866, wo bei 7158 Geburten 2532 aussereheliche waren, hat sich dieses Verhältniss mit 35,3 bezüglich 35,8 % herausgestellt. Wenn gleich Ungarns Hauptstadt trotz dieser namhaften Steigerung immer noch hinter der Durchschnittsziffer der übrigen österr. Landeshauptstädte zurücksteht, so wäre es doch sehr wünschenswerth, dass Pest den wahren Fortschritt des Kulturlebens auf ganz anderem Gebiete zu erstreben trachte und überhaupt in dieser, sowie manch' anderer sozialwirthschaftlicher Beziehung das Vorbild nicht von den übrigen Erbprovinzen Oesterreichs entlehnte, deren nicht eben stark bevölkerte Städte im Durchschnitte einen Prozentansatz der unehelichen Geburten von 44 % aufzuweisen haben.

Die Todtgebornen erscheinen auch in den Jahren 1864 und 1865 im Ländergebiete der ungar. Krone mit demselben mässigen Prozentansatze, wie schon seit vielen früheren Jahren, sie betragen nämlich nicht ganz ein Prozent der Gesammtgeburten, was jedenfalls ein günstigeres Verhältniss ist, als jenes der übrigen Provinzen Oesterreichs oder der meisten Staaten Europas. Namentlich ist in den deutsch-slavischen Ländern der Monarchie sowohl die absolute wie relative Zahl der Todtgebornen zwei- bis dreimal so gross, wie dies aus folgender Zusammenstellung erhellt; es wurden nämlich Todtgeborene gezählt:

	im ungar. Ländergebiete		im reichsräthlich vertretenen Complexe		in der Monarchie	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1855	5305	0,9	11,473	1,9	16,778	1,5
1856	5465	0,9	13,078	1,9	18,543	1,5
1857	6453	1,0	15,901	2,1	22,358	1,6
1864	5945	0,9	17,106	2,1	23,045	1,6
1865	6075	0,9	15,774	2,0	21,859	1,9

Ob nun dieser mässigere Prozentsatz im ungar. Ländercomplexe nicht

etwa, wenigstens theilweise, darin seine Erklärung finden durfte, dass die Aufnahmen in dieser Richtung vielseitig noch als mangelhaft und unrichtig bezeichnet werden können, lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, aber jedenfalls lässt sich aus mehreren Umständen die Schlussfolgerung ziehen, dass in der Osthälfte der Monarchie dieses Verhältniss ein günstigeres sein muss, als in der andern Reichshälfte; so ist z. B. ein die Anzahl der Todtgebornen jedenfalls verringernder Factor der bereits nachgewiesene Umstand, dass daselbst die Ehen in der Regel in früherem Alter und zwar von Personen eingegangen werden, die zumeist in der gleichen Alterskategorie sich befinden, dass ferner die Frauen in den ungar. Provinzen zufolge der allgemein verbreiteten landwirthschaftlichen Beschäftigung bei steter Bewegung unter freiem Himmel eine der Leibesfrucht mehr zusagende Lebensweise führen, als die vorwiegend bei Gewerben beschäftigten Frauen der übrigen Provinzen, somit auch die Neugebornen mehr Vitalität und Lebenskraft besitzen. Der hauptsächlichste Grund mag aber sein, dass die ungar. Länder dennoch gegenüber den übrigen eine weitaus geringere Anzahl von unehelich Gebornen besitzen, bei denen bekanntlich der Prozentsatz der Todtgebornen ein grösserer zu sein pflegt. In dem ungar. Ländercomplexe erscheinen bei den Unehelichen verhältnissmässig zwei-, ja dreimal so viel Todtgeborene, als bei den ehelich Gebornen, denn wenn wir aus den letzteren Jahren blos das Verhältniss der Todtgebornen rücksichtlich der Unehelichen in Betracht ziehen, so stellt sich heraus, dass von den ausser Ehe erzeugten Kindern gezählt wurden:

	in dem ungar. Ländercomplex		in den übrigen Provinzen	
	Todtgeborene	im Verhältniss zu den unehel. Geburten %	Todtgeborene	im Verhältniss zu den unehel. Geburten %
1856	600	2,9	3178	3,4
1857	732	2,3	4092	3,0
1864	761	1,8	4303	3,5
1865	779	1,8	3765	3,3

Was das Sexualverhältniss der Neugebornen betrifft, so bestätigen die Angaben der Jahre 1864 und 1865 die auch anderwärts, namentlich aber in den beiden Gebietstheilen der Monarchie seit einer langen Reihe von Jahren gemachte Wahrnehmung, dass das männliche Geschlecht bei den Geburten überhaupt, insbesondere aber bei den Todtgebornen stark vorwiegt. In den beiden erwähnten Jahren kommen nämlich unter den Neugebornen im Allgemeinen auf 100 Mädchen 106,6, bei den Todtgebornen sogar 131 Knaben. Ebenso zeigt sich auch nach den Ergebnissen der Jahre 1864 und 1865 dieses Ueberragen des männlichen Geschlechtes in geringerem Maasse bei den Mehrlings- als bei den Einzelgeburten; überhaupt zählte man im Ländergebiete der ungar. Krone bei den Zwillingsgeburten u. g.

	Zwillingsgeburten.	2 Knaben.	2 Mädchen.	1 Knabe und 1 Mädchen.
1855	7235	2280	2093	2862
1856	7408	2258	2207	2943
1857	5058	2471	2748	3209
1864	7148	2386	2031	2731
1865	7872	2462	2354	3056

In dieser Beziehung tritt im Jahre 1865 ebenfalls eine stärkere Propagations-

kraft zu Tage, da die Mehrlingsgeburten, sowohl absolut wie relativ genommen, eine namhafte Steigerung erkennen lassen. Dies liesse sich auch rücksichtlich der Drillingsgeburten nachweisen, die jedoch, als ausserhalb des regelmässigen Verlaufes gelegen, füglich keinen geeigneten Stütz- oder Ausgangspunkt populationistischer Folgerungen bilden können.

Weit mehr Interesse dürfte eine Erörterung über die Vertheilung der Geburten nach Monaten zu bieten im Stande sein. Hierin giebt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Hälften der Monarchie kund; denn wenngleich beiderseits die Geburten sich viel gleichförmiger auf die einzelnen Monate vertheilen, wie die Trauungen, da hierauf nicht nur die von neugeschlossenen, sondern auch aus den schon bestehenden Ehen herrührenden Geburten Einfluss nehmen, lässt sich dennoch die Rückwirkung der verschiedenen Vertheilung der jährlichen Trauungen nach den einzelnen Monaten auf eine ähnliche Vertheilung der Geburten im ungar. Ländergebiete viel prägnanter erkennen, als im Ländergebiete der übrigen Erbprovinzen. So fällt in dem ungar. Ländergebiete, ganz im Einklange mit dem Maximum der Trauungen in den Monaten Januar und Februar, das Maximum der Geburten auf die Monate September und Oktober, als 9. Monat nach der Empfängniss, wo in dem übrigen Ländercomplexe das Maximum der Geburten auf die Monate März und Januar entfallen, was durchaus in keiner unmittelbaren Beziehung zu der in den entsprechenden Conceptionsmonaten, nämlich Juli bezüglich Mai, dort wahrnehmbaren Trauungsziffer steht, muthmasslich, weil in dem gedachten Ländergebiete die unehelichen Geburten eine bedeutendere Rolle spielen. Ebenso entspricht das Minimum der Geburten im ung. Ländergebiete in den Monaten Dezember und Januar vollkommen dem auf die betreffenden Conceptionsmonate März und April entfallendem Trauungsantheile, wo im westleithanischen Gebiete das Minimum der Geburten auf Dezember und August fällt, obschon auch hier eine weit grössere Gleichförmigkeit in der Vertheilung der Geburten auf die einzelnen Monate, als bei den von positiven Massnahmen und sozialen Einrichtungen mehr abhängigen Trauungen zu erkennen ist. Zur grösseren Veranschaulichung der in dieser Beziehung zwischen den beiden Staatsgebieten der österreich. Monarchie obwaltenden Verschiedenheit mögen hier die Daten des Jahres 1865 wieder mit jener Durchschnitts-Prozentuation in Parallele gezogen werden, die Schimmer aus der Zeitperiode vom Jahre 1851—64 für die ganze österr. Monarchie nachgewiesen hat. Es entfallen nämlich von den jährlichen Gesammtgeburten u. z.

auf den Monat	in d. österr. Gesammtmonarchie n. d. Durchschnitte v. 1851—64.	im ungar. Ländergebiete 1865.	im Gebiete der übrigen österr. Länder 1865.
Januar	8,9	7,6	9,2
Februar	9,1	8,1	8,9
März	8,8	8,9	9,5
April	8,4	8,5	8,7
Mai	8,2	8,4	8,6
Juni	7,9	7,7	7,9
Juli	8,0	8,0	8,0
August	8,0	8,7	7,7
September	8,3	9,0	7,6
Oktober	8,2	9,8	8,2
November	8,3	8,2	7,8
Dezember	7,9	7,6	7,7

Hieraus ergibt sich, dass Villermé's Behauptung, als übte die verschiedene Vertheilung der Trauungen nach Monaten durchaus keinen Einfluss auf eine ähnliche Vertheilung der Geburten, sich in Bezug auf das ungar. Ländergebiet nicht bewährt, da sich hier das gerade Gegentheil herausstellt. Ferner lässt sich auf Grundlage unserer Ziffern jene vielfach verbreitete Ansicht nicht rechtfertigen, als müsste unter allen Umständen das Maximum der Geburten auf die Wintermonate entfallen, da in der entsprechenden Conceptionsperiode, nämlich im Frühjahre, die Productivkräfte der Natur, gleich wie in der Pflanzenwelt oder im Thierreiche, so auch bei der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes sich am wirksamsten erweisen.

Das Sterblichkeitsverhältniss.

Eine Besserung der Mortalitätsverhältnisse kann namentlich dann als eine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden, wenn dieselbe mit einer günstigen Trauungs- und Geburtsziffer zusammentrifft, und es ist für das ungar. Ländergebiet sehr erfreulich, dass eben in dieser Beziehung das Jahr 1865 sich als besonders günstig herausstellt. Nicht nur bleiben die Sterbefälle dieses Jahres weit hinter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre zurück, sondern auch gegenüber den übrigen Provinzen Oesterreichs ist es seit 15 Jahren das erste Mal, dass im ungar. Ländergebiete eine geringere Mortalität sich herausstellte, als in der westleithanischen Hälfte. Im gedachten Jahre kamen im ungar. Gebiete im Ganzen 454,243 Sterbefälle vor, somit einer auf je 33 Seelen, während in den westleithanischen Ländern bei 598,863 Sterbefällen auf je 32,9 Seelen der Bevölkerung ein Todesfall kam. Aber solch' ein Ausnahmsjahr ist nicht entscheidend, namentlich dürfte die mässigere Ziffer dieses Jahres eine natürliche Folge jener intensiveren Sterblichkeit sein, die im Jahre 1863 in Folge der allgemeinen Missernte und des ausserordentlichen Nothstandes in Ungarn aller Wahrscheinlichkeit nach hier geherrscht, die aber wegen Mangels der Daten ziffermässig nicht nachgewiesen werden kann. Dass aber die Sterblichkeit dieses Jahres eine höchst bedeutende sein musste, lässt sich schon aus dem Umstande entnehmen, dass noch in dem darauf folgenden Jahre 1864 eine das hierorts gewöhnliche Maass namhaft überschreitende Mortalität geherrscht hat. Es wurde damals bei 516,124 Sterbefällen bereits auf je 28,7 Seelen der Bevölkerung ein Sterbefall gezählt. Nun ist es aber ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass bei allen Fällen aussergewöhnlich starker Sterblichkeit in den nächst darauf folgenden Jahren eine um so gemässigtere Mortalität eintritt. Dies hat sich auch gezeigt in den beiden Jahren 1856 und 1857, wo in Folge der ausserordentlich grossen Sterblichkeit des Cholerajahres 1855 gleichfalls eine bedeutend hinter dem gewöhnlichen Durchschnitt zurückgebliebene Mortalität beobachtet wurde.

Uebrigens so wenig sich behaupten lässt, dass die österr. Monarchie im Allgemeinen und selbst das Gebiet der westleithanischen Provinzen eines günstigen Mortalitätsverhältnisses sich erfreue, eben so, ja noch weit weniger ist dies beim ungar. Ländergebiete der Fall, da hier nach dem Durchschnitte der Jahre 1852—65 schon auf 28,5, in den übrigen Provinzen aber auf 32 Seelen ein Sterbefall jährlich kommt, daher die Sterbeziffer in der

westlichen Hälfte der Monarchie 3,1 %, im ungar. Ländercomplexe dagegen 3,5 % beträgt, oder mit anderen Worten, in letzterem Gebiete starben unter 1000 Einwohnern jährlich um vier mehr, als in den übrigen Erbländern.

In welchem Verhältnisse sowohl die absolute wie die relative Zahl der jährlichen Sterbefälle in dem einen und dem anderen Staatsgebiete der Monarchie seit dem Jahre 1852 bis 1865 zugenommen hat, lässt sich aus folgender Zusammenstellung entnehmen; abgesehen nämlich von den Todtgebornen kamen in der gedachten Zeitperiode Sterbefälle vor:

	in dem ungar. Ländercomplexe		in den übrigen Ländern		in der Monarchie	
	Sterbefälle.	ein Sterbefall auf Einwohner.	Sterbefälle.	ein Sterbefall auf Einwohner.	Sterbefälle.	ein Sterbefall auf Einwohner.
1852	437,294	30,5	550,799	32,5	988,093	32,0
1853	525,234	26,0	570,885	32,1	1,096,119	29,0
1854	555,193	24,8	622,695	29,9	1,177,888	26,8
1855	648,300	20,8	787,649	32,8	1,435,949	22,8
1856	460,181	30,0	541,887	35,6	1,002,068	31,2
1857	443,902	31,0	503,915	34,5	947,817	33,3
1858	503,228	28,5	532,920	34,0	1,036,148	31,5
1859	463,820	32,4	540,475	34,0	1,004,295	33,3
1864	516,124	28,7	585,142	33,5	1,101,266	31,2
1865	454,243	33,1	598,863	32,9	1,053,106	33,0
10jährig. Durchschn.	500,751	28,5	583,523	32,0	1.084,274	30,4

In dieser Beziehung reihen sich die einzelnen Bestandtheile des ungar. Ländergebietes ganz in entgegengesetzter Ordnung an einander, als hinsichtlich des Geburtsverhältnisses. Nach den Ergebnissen der Jahre 1864 und 1865 waren Sterbefälle ohne die Todtgebornen:

	1864.		1865.	
	absolut.	ein Sterbefall auf Einwohner.	absolut.	ein Sterbefall auf Einwohner.
in Siebenbürgen	52,379	39,2	51,262	40,8
in Ungarn	381,687	27,7	329,210	32,8
in Kroatien-Slavonien . . .	35,131	27,1	31,605	30,4
im Militärgrenzgebiete . . .	46,927	23,8	42.166	26,8
Zusammen	516,124		454,243	

Angesichts der Reihenfolge daher, welche die einzelnen Länder der ungarischen Krone rücksichtlich der Geburtsziffer einhalten, erscheint die obige Folgeordnung als gerader Gegensatz, was unzweifelhaft auf den innigen Zusammenhang hindeutet, der zwischen den beiden Momenten des Geburts- und Mortalitätsverhältnisses, namentlich zufolge der grossen Kindersterblichkeit unstreitig besteht.

In jedem Staate, selbst bei höher entwickeltem Kulturleben pflegt die Kindersterblichkeit eine bedeutende zu sein, da die Neugebornen vermöge ihres zarteren, durch Widerwärtigkeiten noch nicht gestarkten Organismus, namentlich im ersten Lebensjahre, viel eher den feindlichen Einflussen unter-

liegen, dieselben mögen aus natürlichen, sozialen oder wirthschaftlichen Verhältnissen herrühren. Je mehr Sorgfalt und Pflege man im Allgemeinen den Säuglingen angedeihen lässt, je grösser die Anzahl derjenigen Eltern ist, die vermöge ihres materiellen Wohlstandes ihre Kinder gegen die lebensverkürzenden Einflüsse zu schützen in der Lage sind, je weniger Epidemieen herrschen, denen die Kinder im zartesten Alter massenhaft als Opfer zu fallen pflegen, mit einem Worte, je besser die Gesellschaft organisirt ist, je günstiger sich die sozialen Verhältnisse in einem Staate gestalten, um so geringer pflegt auch die Kindersterblichkeit zu sein. Im entgegengesetzten Falle macht sich aber eine um so grössere Kindersterblichkeit bemerkbar, so zwar, dass eine jede Kalamität, jeder bedeutendere soziale Uebelstand sich vor Allem durch eine ungewöhnlich gesteigerte Kindersterblichkeit fühlbar macht.

Die in dem ungar. Ländercomplexe, namentlich die in einigen Ländern der ungar. Krone wahrnehmbare minder günstige, ja, gegenüber den meisten Kulturstaaten offenbar höchst ungünstige Sterbeziffer ist zumeist das Ergebniss der ungemein starken Kindersterblichkeit.

Während in den meisten europäischen Staaten erfahrungsgemäss unter den jährlich Verstorbenen die Kinder bis zum ersten Jahre mit 25 %, bis einschliesslich des fünften Lebensjahres aber mit 40 % vertreten erscheinen, betragen die ersteren in den Ländern der ungar. Krone 31—34, die letzteren aber 50 und mehr Prozente der jährlich Verstorbenen. So war die Zahl der bis zum ersten Lebensjahre Verstorbenen im ungar. Ländergebiete im Verhältniss zur Gesammtzahl der Todesfälle: 1856 30,5, 1857 34,0, 1864 30,4, 1865 31,2 %. Die Zahl aber der bis zum fünften Lebensjahre Gestorbenen beträgt sogar in denselben Jahren 47,9, 52,0, 50,3 und 50,8 %.

Werden die bis zum ersten Lebensjahre Gestorbenen mit den im selben Jahre Gebornen in Vergleich gebracht, so ergibt sich, dass während der letzteren zwei Jahre und zwar 1864 25,3 und 1865 22,3 % der Neugebornen noch im selben Jahre starben. Nach vieljähriger Erfahrung, sowie dem Ergebniss dieser beiden Jahre stellt sich heraus, dass gerade der zehnte Theil der Neugebornen bereits im ersten Monate stirbt und dass die unehelich Gebornen in dieser Beziehung weit ungünstiger gestellt sind, als die ehelichen, für die sich bis zum ersten Lebensjahre eine gewöhnlich um 10 % geringere Sterblichkeit herausstellt. Nach den Angaben des Jahres 1864 und 1865 ergibt sich übrigens ein Unterschied zwischen beiden von nur 8 %, wie dies aus folgender Gegenüberstellung klar wird. Es starben nämlich in den Ländern der ungar. Krone Kinder bis zum ersten Lebensjahre:

	eheliche im Verhältniss zu den ehelich gebornen. %		uneheliche im Verhältniss zu den unehelich gebornen. %	
	1864.	1865.	1864.	1865.
von der Geburt bis 1. Monat	10,8	10,2	13,1	12,2
vom 1.—6. Monat . . .	7,8	6,7	12,5	11,2
vom 6.—12. Monat . .	6,1	4,9	6,8	5,7
bis zum 1. Jahre .	24,7	21,8	32,4	29,1

Da aber ausserdem, unter den unehelichen Geburten auch mehr Todtge-

borene gezählt werden, als bei den ehelichen, so ist es evident, wie nachtheilig das häufigere Vorkommen von ausserehelichen Geburten auf das Sterblichkeits-Verhältniss im Allgemeinen wirkt.

Was überhaupt das Alter der Gestorbenen betrifft, wird jene auf vieljährige Erfahrung basirte Wahrnehmung auch durch die Daten der beiden Jahre 1864 und 1865 bestätigt, dass, wenn nicht ausserordentlche Ereignisse, wie Epidemieen, Nothstand, Missernten, Feldzüge u. s. w. störend eingreifen, in der Absterbeordnung der einzelnen Alterstuffen eine auffallende Gleichförmigkeit sich kundgiebt; nur dass auch hierin zwischen den beiden Ländercomplexen der Monarchie ein Unterschied besteht, und zwar so, dass in den Ländern der ung. Krone auf die in vorgerückterem Alter Verstorbenen ein weit geringerer Prozentansatz fällt, als in den übrigen Provinzen, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf das stärkere Kontigent, welches hier die Kinder in der ersten Lebensperiode stellen (wodurch natürlich der Prozentantheil der übrigen Alterskategorien um so Vieles herabgemindert wird) sondern auch absolut genommen erscheinen hier unter den Gestorbenen weit weniger Hochbetagte als in der westleithanischen Hälfte. Es waren unter Verstorbenen im Verhältniss zu den gesammten Sterbefällen im ungarischen den Ländergebiet Prozent:

	Sterbefälle	
im Alter von	1864	1865
0— 5 Jahren	50,3	50,8
5—15 „	7,6	7,6
15—25 „	5,4	5,4
25—45 „	12,6	12,7
45—65 „	14,7	14,5
65—85 „	8,6	8,3
85—100 „ u. darüber	0,7	0,6
unbekanntes Alter	0,1	0,1
Zusammen	100,0	100,0
in dem Gebiete der übrigen Länder und Provinzen		
	1864	1865
0— 5 Jahren	49,6	50,1
5—15 „	5,4	5,4
15—25 „	4,5	4,7
25—45 „	10,7	10,8
45—65 „	15,4	15,3
65—85 „	13,2	12,7
85—100 „ u. darüber	1,2	1,0
unbekanntes Alter	0,0	0,0
Zusammen	100,0	100,0

Aus dieser unstreitig lehrreichen Zusammenstellung erhellet, dass die Kinder bis zum 5. Lebensjahr in den Todtenlisten der beiden Gebiete so ziemlich in gleichem Verhältnisse erscheinen, und zwar grade mit 50 %, aber schon die im Alter von 5—15 Jahre sind mit vollen 2 %, die 15—25jährigen mit 1, endlich die im Alter von 25—45 Jahre wieder um volle 2 % geringer vertreten in der west- als in der ost-leithanischen Hälfte;

oder mit anderen Worten: in dem ung. Ländercomplexe weisen diese Alterskategorieen eine ebenso viel stärkere Sterblichkeit nach.

Damit steht die weitere gleichfalls für das ungarische Gebiet missfällige Wahrnehmung in Verbindung, dass dem vorgerückteren Alter daselbst ein weit geringerer Prozentantheil in den Sterbelisten zukommt, als in der andern Reichshälfte, wo die Altersstufen von 15—65 Jahr mit einem ganzen Prozent, die im Alter von 65—85 Jahren Verstorbenen, daher die eigentlich Hochbetagten sogar mit 4—5 Prozenten, und selbst die im Greisenalter Verstorbenen, nämlich von 85—100 Jahren und darüber hinaus, immer noch mit einem halben Prozent stärker vertreten erscheinen als in Cisleithanien, was unstreitig ein ungünstiges populationistisches Moment bildet, da ein um so geringerer Bruchtheil der Bevölkerung ein hohes Greisenalter zu erreichen scheint.

Mit Rücksicht auf den Prozentantheil der im hohen Alter Verstorbenen reihen sich die einzelnen Länder der ung. Krone in derselben Folge an einander, wie rücksichtlich der Mortalitäts-Ziffer im Allgemeinen; das günstigste Verhältniss besteht in Siebenbürgen, wo überhaupt die günstigste Mortalitätsziffer anzutreffen ist, das ungünstigste Verhältniss dagegen ist im Militärgrenzgebiete vorherrschend, wo noch um 3—4 % weniger Hochbetagte unter den jährlich Verstorbenen erscheinen als durchschnittlich im ganzen ung. Ländercomplexe, was ein helleres Streiflicht auf die dortigen sozialpolitischen Zustände wirft, wie so manche zur Beleuchtung des Hauscommunionswesens vorgebrachten Argumente. —

So war unter den Verstorbenen des Jahres 1865:

	im Alter von 65—85 Jahren,	von 85—100 Jahren und darüber
	%	%
in Siebenbürgen	12,9	1,3
„ Ungarn	8,0	0,5
„ Kroatien-Slavonien	9,6	0,3
„ Militärgrenzgebiete	5,5	0,4

Besonders auffallend ist die grosse Anzahl der im Greisenalter, namentlich im Alter über 100 Jahre Verstorbenen in Siebenbürgen, so dass nach einem 10jährigen Durchschnitt ein Fünftel, ja selbst ein Viertel der in diesem Alter in der Gesammt-Monarchie Gestorbenen auf Siebenbürgen entfällt. So waren über 100 Jahre alte Greise:

	in der Monarchie	in Siebenbürgen		in der Monarchie	in Siebenbürgen
1852	290	71	1857	178	30
1853	314	77	1858	215	49
1854	281	52	1859	207	54
1855	300	49	1864	248	47
1856	211	42	1865	191	44
			ein 10jähr. Durchschnitt:	243,5	51,5

Dies dürfte muthmasslich jenem Umstande zuzuschreiben sein, dass die Romanen oder s. g. Rumänen im Allgemeinen erfahrungsmässig ein höheres Alter zu erreichen pflegen, dieselben aber die überwiegende Majorität der Bevölkerung Siebenbürgens bilden. Auch in jenen Gegenden Ungarns, wie namentlich in den westlichen und südöstlichen Komitaten, die vorwiegend von Rumänen bewohnt sind, lässt sich unter den jährlich Gestorbenen ein Ueberragen der Hochbetagten wahrnehmen.

Hinsichtlich des Sexualverhältnisses der Verstorbenen zeigt sich eine derartige Ueberzahl des männlichen Geschlechtes, dass hierdurch nicht nur die des männlichen Geschlechtes, bei den Geburten vollständig ausgeglichen, sondern, wenigstens in dem Ländergebiete der ungarischen Krone, weit überholt wird. Es kamen unter den Verstorbenen:

	1864 auf 100 Verstorb. weibl. Geschlechts männliche	1865 auf 100 Verstorb. weibl. Geschlechts männliche
im ung. Ländergebiete	108,6	108,0
in Westlaithanien	105,8	105,8
in der Monarchie	106,9	106,7

Es ist somit das männliche Geschlecht in den ungarischen Ländern unter den Verstorbenen mit 8—8,6 %, dagegen bei den Geburten nur mit 5—6 %, somit jedenfals mit 2—3 Prozenten stärker vertreten als das weibliche.

Diese ungleiche Vertretung des Sexualverhältnisses ist jedoch keineswegs bei den einzelnen Altersstufen eine gleichförmige, es tritt vielmehr bei den einzelnen Altersgruppen eine verschiedenartige Betheiligung des Geschlechtes zu Tage; so ist das Ueberwiegen des männlichen Geschlechtes am augenfälligsten von der Geburt an bis zum 5. Lebensjahre, und zwar mit 15—16 % und selbst noch im Alter von 5—15 Jahren erscheint das männliche Geschlecht mit einigen Prozenten stärker vertreten. Vom 15—45. Jahr erlangt das weibliche Geschlecht ein bedeutendes Uebergewicht, da in dieser Alterskategorie 6—8 Prozent weniger von dem männlichen Geschlechte unter den Verstorbenen gezählt werden; im Alter von 45—65 Jahren pflegt sich ein Gleichgewicht zwischen beiden Geschlechtern herauszustellen, wogegen im ung. Ländergebiete wenigstens während der zwei letzten Jahre auch bei dieser Altersgruppe das männliche Geschlecht und zwar ziemlich stark überwiegt. Im hohen Alter von 65—85 Jahren und noch mehr von 85—100 Jahren und darüber hinaus ist unter den jährlich Verstorbenen in dem Ländercomplexe der ung. Krone das männliche, in dem übrigen Ländergebiete der Monarchie dagegen das weibliche Geschlecht vorwiegend vertreten, woraus sich unverkennbar ergiebt, dass im ung. Ländergebiete mehr Männer, in dem übrigen Complexe hingegen mehr Frauen das Greisenalter erreichen. Ob nun diese Erscheinung in unmittelbaren Zusammenhange mit dem Umstande steht, dass in dem Ländern der ung. Krone das weibliche Geschlecht ausschliesslich bei der Urproduktion, namentlich beim Feldbaue, in der andern Hälfte der Monarchie aber vorwiegend bei den Gewerben und in Fabriken beschäftiget erscheint, ob hierauf namentlich der Umstand einen bestimmenden Einfluss nimmt, dass in Folge eines stärkeren Geburtsverhältnisses und der Eheschliessnng in früherem Alter das weibliche Geschlecht des ung. Ländergebietes mehr in Anspruch genommen zu werden scheint, oder ob diese Wahrnehmung überhaupt anderweit zu erklären wäre, lässt sich bei den bisherigen mangelhaften Beobachtungen schwer bestimmen.

Wie das Sexualverhältniss bei den einzelnen Altersgruppen in den zwei letzten Jahren sowohl im Osten wie im Westen der Leitha vertreten erscheint, lässt sich aus folgender Zusammenstellung entnehmen:

im ungarischen Ländergebiete

im Alter von Jahren	1864 männl. Geschl. Prozent der Verstorb. männlichen	1864 weibl. Geschl. Prozent der Verstorb. weibl. Geschl.	1864 auf 100 Verstorbene weibl. Geschlechts kommen männl.	1865 männl. Geschl. Prozent der Verstorb. männl.	1865 weibl. Geschl. Prozent der Verstorb. weibl. Geschl.	1865 auf 100 Verstorb. weibl. Geschl. kommen männl G.
0— 5	51,3	49,2	113,0	52,4	48,9	115,4
5—15	7,4	8,0	101,3	7,5	7,8	103,6
15—25	5,0	5,8	92,9	5,1	5,9	93,8
25—45	12,0	13,4	97,1	11,9	13,6	94,0
45—65	15,0	14,3	113,6	14,3	14,7	105,4
65—85	8,5	8,6	108,6	8,1	8,6	103,4
85—100 u. s. w.	0,7	0,6	117,2	0,6	0,6	110,4
unbekannt	0,1	0,1	162,2	0,1	0,0	136,9

im reichsräthlichen Ländergebiete

im Alter von Jahren	1864 männl. Geschl. Prozent der Verstorb. männlichen	1864 weibl. Geschl. Prozent der Verstorb. weibl. Geschl.	1864 auf 100 Verstorbene weibl. Geschlechts kommen männl.	1865 männl. Geschl. Prozent der Verstorb. männl.	1865 weibl. Geschl. Prozent der Verstorb. weibl. Geschl.	1865 auf 100 Verstorb. weibl. Geschl. kommen männl G.
0— 5	52,2	47,1	116,8	52,4	47,5	116,9
5—15	5,2	5,4	100,2	5,3	5,6	100,7
15—25	4,5	4,6	104,3	4,5	4,8	99,8
25—45	9,8	11,7	90,0	10,0	11,7	89,7
45—65	14,9	15,8	99,2	15,0	15,8	100,0
65—85	12,2	14,2	90,2	11,9	13,5	93,0
85—100 u. s. w.	1,1	1,2	97,4	0,9	1,1	92,9
unbekannt	0,1	0,0	189,0	0,0	0,0	199,0

In Betreff der Ursachen der jährlichen Sterblichkeit, d. h. in Betreff der Todesart ist jener Prozentantheil von besonderem Belange, welcher auf die Epidemieen entfällt, namentlich dort, wo wie in den Ländern der ung. Krone die Epidemieen keineswegs als ausserordentliches, sondern weit mehr als ein jährlich regelmässig wiederkehrendes Ereigniss bezeichnet werden müssen, denn abgesehen von den namhaften Verheerungen der Cholera erheischen die hierlands bald in der einen bald in der anderen Form auftretenden Epidemieen jährlich solch ein Tribut an Menschenleben, wie nicht leicht anderswo. Selbst in den regelmässigsten Jahren fallen den verschiedenen Epidemieen verhältnissmässig fast dreimal so viel zum Opfer, wie in den übrigen Provinzen der Monarchie und noch ungünstiger stellt sich dies Verhältniss gegenüber den westlichen Kultur-Staaten Europa's. So haben beispielsweise in den letzten zwei, sonst ganz normalen Jahren, wo doch die Cholera nur sehr sporadisch auftrat, die verschiedenen Epidemieen nahezu 5 % zu den Gesammt-Verstorbenen geliefert, ein fühlbares Kontingent, das in normalen Verhältnissen um so bedauerlicher erscheinen muss, als es den Beweis liefert, dass, sobald die eine oder andere Krankheitsform einen epidemischen Charakter annimmt, die Mortalität nicht allein durch massenhaftere Verheerungen, sondern noch durch den Umstand gesteigert wird, dass jene Krankheitsarten den epidemischen Charakter nicht leicht abstreifen, dass vielmehr unter der Herrschaft von Epidemieen selbst die gewöhnlichen Erkrankungsfälle einen gefährlicheren Verlauf nehmen, und mehr oder minder bösartig sich gestalten. Jedenfalls dürfte das häufigere Auftreten, sowie die rasche Verbreitung der Epidemieen im ganzen ungar. Gebiete, namentlich aber in Ungarn selbst, geeignet sein, den Gegenstand ernster Erörterungen zu bilden, um die muthmasslich in sanitätspolizeilichen Uebelständen gelegene Ursache dieser Erscheinung zu ergründen.

Der Unterschied, der hierin zwischen dem ungar. Ländergebiete einerseits und den im Reichsrathe vertretnen Ländern anderseits obwaltet, lässt sich aus folgender Zusammenstellung entnehmen. Es kamen nämlich ausser der Cholera und Blattern Sterbefälle in sonstigen Epidemieen vor, und zwar:

	im Gebiete der ung. Krone		im Gebiete der reichsräthlich vertretenen Länder		in der öster.-ung. Monarchie	
	absolut	im Verhältniss zu d. Gesammt-Gestorbenen %	absolut	im Verhältniss zu d. Gesammt-Gestorbenen %	absolut	im Verhältniss zu d. Gesammt-Gestorbenen %
1854	25,948	4,7	17,288	2,7	43,206	3,6
1855	26,360	4,0	18,640	2,3	45,000	3,1
1856	16,399	3,3	13,127	2,4	29,526	2,9
1857	16,404	3,7	9,388	1,8	25,792	2,7
1864	20,609	4,0	8,601	1,5	29,210	2,7
1865	21,036	4,6	9,861	1,6	30,897	2,9
zus.	126,756		76,875		203,631	
oder	62 %		38 %			

Ebenso unverhältnissmässig gross ist jener Antheil, den das ung. Ländergebiet an den Sterbefällen nimmt, welche in Folge der Cholera bald

jährlich regelmässig, bald in ausserordentlichen Jahren ausnahmsweise die Todeslisten der Monarchie füllen, so starben an der Cholera:

	im ung. Ländergebiete	in den übrigen Provinzen	in der Monarchie
1854	3,352	4,012	7,364
1855	169,762	100,386	270,148
1856	1,799	696	2,495
1857	1,326	234	1,560
1864	970	140	1,110
1865	933	422	1,355
zusammen	178,142	105,890	284,032
oder	62,8 %	37,2 %	

Wie gross im Jahre 1866 der Antheil des ungarischen Ländergebietes an den Cholera-Sterbefällen war, lässt sich wegen Mangel der diesfälligen Nachweisungen bisher noch nicht genau bestimmen, doch hat unser verdienstlicher Statistiker und ehemaliger Oberphysikus der Stadt Pest Dr. Tormay die diesbezüglichen Angaben rücksichtlich des Königreichs Ungarn zusammengestellt, wonach in gedachtem Jahre in 1817 Gemeinden zusammen 126,672 Individuen an der Cholera erkrankten, und davon 58,818 an der Cholera starben, daher jedenfalls weniger als im Jahre 1855, wo bloss in Ungarn 104,262 Menschen dieser Epidemie als Opfer fielen. Ueberhaupt ist es von den einzelnen Bestandtheilen des ungarischen Ländergebietes vornehmlich Ungarn selbst, wo gleichwie die Cholera, so auch die übrigen Epidemieen Jahr für Jahr die namhaftesten Verluste verursachen.

Es sind abgesehen von den Cholerafällen bei den Sterbefällen an sonstigen Epidemieen die einzelnen Länder mit folgenden Proz. betheiligt:

	1864	1865
Ungarn	90,7	90,6
Kroatien. Slavonien	2,1	1,9
Siebenbürgen	6,8	6,7
der Militärgrenze	0,4	0,8
zusammen	100,0	100,0

An den Blattern erleidet das ung. Ländergebiet gleichfalls einen fast dreimal grösseren Verlust von Menschenleben, als die andere Hälfte der Monarchie, da zu den gesammten jährlichen Sterbefällen in Folge von Blattern der ungar. Ländercomplex mehr als 72 Proz. beisteuert; so starben in Folge von Blattern:

	nach dem Durchschnitt von 1854—59 absolut	%	1864 absolut	%	1865 absolut	%
im ung. Ländercomplexe	12,152	72	21,902	76	11,281	72,5
im übrigen „	4,726	28	7,088	24	4,542	27,6
in der Monarchie:	16,878		28,990		15,823	

Die jährlichen Sterbefälle in Folge schwerer Entbindung bekunden gleichfalls im ung. Ländergebiete ein ungünstigeres Zahlenverhältniss als im Westen der Leitha, und eine Beobachtung durch eine lange Reihe von Jahren zeigt, dass im Osten der Leitha mehr die gebärenden Mütter, im Westen aber relativ mehr die Neugeborenen in Folge schwerer Entbindung starben.

Man zählte in Folge schwerer Entbindung Verstorbene:

	im ung. Ländergebiete		im Gebiete der übrigen Länder	
	Mütter	Neugeborne	Mütter	Neugeborne
im Durchschnitte				
von 1854—59	2,709	3,426	2,398	6,973
1864	2,611	3,674	2,134	5,841
1865	2,440	3,654	1,797	4,827

In den amtlichen west- ung. Nachweisungen befindet sich eine Rubrik mit der elastischen Aufschrift „Ortskrankheiten", ohne dass speciell angegeben erscheint, welche Krankheitsformen hierunter zu verstehen seien, jedenfalls aber weist auch diese Rubrik eine augenfällig stärkere Prozentuation in dem Gebiete der ung. Krone nach als in jenem der übrigen Provinzen.

Die den überaus grössten Theil der Verstorbenen enthaltende Rubrik „gewöhnliche Krankheiten" ist nicht geeignet daraus erhebliche Schlussfolgerungen zu ziehen; um so mehr Stoff liefern hierzu die unter der Rubrik „gewaltsame Todtesarten" enthaltenen einzelnen Abtheilungen, wie die in Folge Selbstmordes, Hundswuth, Verunglückungen Verstorbene, die Erschlagenen, Ermordeten, Hingerichteten u. s. w. Alle diese naturwidrig eintretenden Sterbefälle kommen ebenfalls weit häufiger in der Ost- als in der Westhälfte der Monarchie vor; so zählte man im Allgemeinen Sterbefälle gewaltsamer Art:

	im ung. Ländercomplexe	im Gebiete der übrigen Länder
im Durchschnitte		
von 1854—59	5,506	7,436
1864	7,152	7,159
1865	7,385	7,896

Auffallend gross ist insbesondere die Zahl der jährlich Erschlagenen und Ermordeten, sowie jene der Hingerichteten, und in dieser Beziehung stellt sich ein noch merklicherer Unterschied zwischen den beiden Ländergebieten heraus; so erscheinen nach dem Mittel der fünf Jahre 1854—59 in der Westhälfte der Monarchie jährlich 423, in der Osthälfte dagegen 590 theils als erschlagen theils als ermordet nachgewiesen, und dort sind nach eben diesem Mitteldurchschnitt jährlich 15, hierlands aber 60, d. i. viermal so viel hingerichtet worden, und diese Zahlengrösse hat sich in jüngster Zeit noch bedeutend gesteigert; so wurden verzeichnet als

	Erschlagene u. Ermordete		Hingerichtete	
	1864	1865	1864	1865
im ung. Ländergebiete	738	868	119	43
im übrig. „	522	625	7	15
in der Monarchie:	1,260	1,493	126	58

Die gewaltsamen Todesarten, namentlich die der Ermordungen und Hinrichtungen haben sich in den gedachten zwei Jahren überhaupt, namentlich aber jene der Justificationen in Jahre 1864 in wahrlich Besorgniss erregender Weise vermehrt.

Die Zahl der Selbstmorde dürfte in der öster.- ung. Monarchie im Allgemeinen als eine ziemlich günstige bezeichnet werden, müsste nicht das

Mangelhafste der Aufzeichnungen als Erklärungsgrund angenommen werden. Doch vorausgesetzt, dass diese Mangelhaftigkeit der amtlichen Ausweise in einer wie der anderen Hälfte der Monarchie eine gleiche ist, kann jedesfalls die weit geringere Anzahl der Selbstmorde in dem ung. Ländercomplexe als ein weiterer Beleg für die günstigeren sozialökonomischen Verhältnisse dieser Ländergruppe gegenüber dem anderen Gebiete geltend gemacht werden, und wirklich sind wieder im westleithanischen Gebiete in den Alpenländern eben bei der am meisten zurückstehenden volkswirthschaftlichen Entwickelung die relativ meisten Selbstmorde verzeichnet. Es kommen nach den amtlichen Zusammenstellungen Selbstmorde vor, und zwar:

	im ung. Ländergebiete	in dem Gebiete der übrigen Länder
im Durchschnitte		
von 1854—59	539	1,120
1865	748	1,306
1865	718	1,461

Die bedeutende Steigerung der Selbstmorde namentlich in dem ung. Ländercomplexe dürfte weit mehr das Ergebniss gewissenhafterer Aufnahme, als einer Verschlimmerung der sozialwirthschaftlichen Zustände sein. —

Mit Uebergehung anderer auf die Sterblichkeitsverhältnisse bezüglicher Momente möge hier noch die Vertheilung der Sterbefälle nach den Jahreszeiten Berücksichtigung finden, namentlich da, wie schon anderweit bemerkt wurde, dies in unverkennbaren Zusammenhange steht mit der Vertheilung der Trauungen und der Geburten nach Jahreszeiten und Monaten.

Die klimatischen Verhältnisse und somit auch die verschiedenen Jahreszeiten haben auf die Mortalität einen weit bestimmteren Einfluss als auf welch' immer andere populationistische Momente. In dieser Beziehung unterliegt der Mensch wohl weit mehr der zwingenden Gewalt äusserer Naturkräfte, als bei den Trauungen oder selbst hinsichtlich des Geburtsverhältnisses, da es viel mehr in der Macht des Einzelnen gelegen, durch vernünftige Mässigung der Geschlechtstriebe auf die Propagativkraft Einfluss zu nehmen, als sich den Einwirkungen der lebensgefährlichen äusseren Einflüsse ganz oder selbst theilweise zu entziehen, so dass die reinen Naturkräfte hier auf den Menschen, eben so wie auf jeden anderen organischen Körper ihre Herrschaft weit ungehemmter, und daher auch fühlbarer ausüben, als hinsichtlich der in vieler Beziehung von sozialökonomischen Einrichtungen abhängigen Geburten. Freilich können mit dem Fortschreiten des Culturlebens selbst bezüglich der Mortalität die ungünstigen Einwirkungen der Naturkräfte, wenn auch nicht völlig beseitiget, doch bedeutend gemildert werden. Jedenfalls ist es bei der grösseren Abhängigkeit der Sterblichkeit von den äussern Einflüssen um so interessanter, zu untersuchen, wie sich die Sterbefälle in einem gegebenen Staate nach Jahreszeiten und einzelnen Monaten vertheilen.

Betrachten wir die übliche Eintheilung des Jahres nach den gewöhnlichen vier Jahreszeiten, so stellt sich auch auf dem Gebiete der ung. Krone das Maximum der Todesfälle im Winter und Herbst heraus, nicht nur weil die lebenzerstörenden Einflüsse des Winters sich hauptsächlich bei den ärmern Klassen, namentlich aber bei den hiefür empfindlicheren Neugeborenen geltend machen, die Kindersterblichkeit aber die allgemeine Mortalität in er-

heblichem Maasse beeinflusst, sondern der bedeutende Antheil, der dem Herbste zufällt, steht unleugbar im Zusammenhange mit der in derselben Jahreszeit hierlands wahrnehmbaren höheren Geburtsziffer. Um aber die Vertheilung der Sterbefälle nach Jahreszeiten gebührend zu würdigen, muss der auf die einzelnen Monate entfallende Prozentansatz näher berücksichtigt werden. Hierzu scheint das Jahr 1865 deshalb besonders geeignet, weil es eben in Bezug auf Mortalität eines der normalsten Jahre ist, namentlich wenn die Angaben mit den auf Grund eines 14jährigen Durchschnittes gewonnenen Mittelzahlen in Vergleich gebracht werden:

im den Monat	in der öster.- ung. Monarchie nach dem Mittel der Jahre 1851—64	in dem ung. Ländercomplexe 1865	in dem Gebiete der übrigen Länder 1865
	%	%	%
Januar	10,0	9,1	9,5
Februar	10,0	9,1	9,6
März	9,8	10,8	10,9
April	8,9	9,7	9,9
Mai	7,7	6,5	8,4
Juni	6,9	7,0	7,2
Juli	6,8	8,1	7,4
August	7,9	7,8	8,1
September	7,8	7,7	7,3
October	7,4	7,9	7,0
November	8,4	7,9	6,9
Dezember	8,4	8,5	7,9

Hiernach finden wir zwischen dem Gebiete der ungar. Krone und jenem der übrigen Grenzen nur insofern eine Uebereinstimmung, als hier wie dort das Maximum der Mortalität auf die Monate März und April fällt, und dass diesen der Monat Januar und Februar zunächst stehen; jedoch hinsichtlich des Minimums zeigt sich der bedeutende Unterschied, dass hierlands dasselbe in den Monat Juni und Juli, im westleithanischen Ländercomplexe dagegen in den Monat October und November fällt, eben in jene Monate, wo im ungar. Gebiete eine ziemlich starke Sterblichkeit zu Tage tritt. Dieser Unterschied wird noch augenfälliger, wenn das Jahr nicht nach der üblichen Weise nach den vier Jahreszeiten, sondern in drei gleiche je vier Monate enthaltende Theile zerlegt wird, denn bei solcher Eintheilung entfällt auf die vier letzten Monate des Jahres auf den ungar. Ländercomplex ein um fast 3 % höherer Ansatz als in dem Gebiete der übrigen Erbländer, muthmasslich weil in eben diesen 4 Monaten hierlands um eben so viel mehr Geburten vorkommen, und somit die in dem ersten Monate häufigsten Sterbefälle daher massgebenden Einfluss üben, wogegen in dem ersten und zweiten viermonatlichen Abschnitte des Jahres der Prozentantheil hierlands geringer ist als in der andern Hälfte der Monarchie, eben weil auch die Prozentuation der Geburten eine geringere ist. So entfallen nach den Daten des Jahres 1865:

in der Zeit von	bei den Sterbefällen: im ungar. Ländergebiete.	in den übrigen Ländern.	bei den Geburten: im ungar. Ländergebiete.	in den übrigen Ländern.
Januar bis April	38,7 %	39,9 %	33,1 %	36,5 %
Mai bis August	29,4 -	31,1 -	32,8 -	32,2 -
September bis Dezember	31,9 -	29,0 -	34,1 -	31,3 -

Hieraus lässt sich ziemlich unverkennbar die Folgerung machen, dass mit dem Ueberwiegen der Geburten in der Regel ein solches der Mortalität verbunden ist, dass daher die verschiedenartige Vertheilung der Geburten nach einzelnen Jahreszeiten und Monaten einen bestimmten Einfluss auf die Vertheilung der Sterbefälle nach Jahreszeiten und Monaten ausübt. Da die Vertheilung der Geburten nach Monaten wieder im Zusammenhange steht mit der verschiedenartigen Vertheilung der Trauungen nach Monaten, dies aber von positiv sozialen Einrichtungen abhängig ist, so muss jede staatliche und gesellschaftliche Institution, die auf die gleichförmige Vertheilung der Trauungen während der einzelnen Jahreszeiten einen massgebenden Einfluss übt, einen solchen gleichzeitig auch auf die Geburts- und Mortalitätsverhältnisse haben. Dies ist ein neuer Beleg dafür, dass alle drei Faktoren der Bevölkerungsbewegung im engsten gegenseitigen Zusammenhange stehen.

IV.

Die Bierbrauereien Thüringens 1863 bis 1866 und 1867.

Nach den Berichten der Generalinspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

I.

Bierproduction im thüringischen Verein.

Es betrug:	Ertrag der Braumalzsteuer: in den Städten	auf dem Lande.	überhaupt.	Menge d verarbeiteten Braumalzes.	Menge des producirten Bieres: 20 Sgr. Steuer = 100 Quart.	den Ctr. Malzschr zu 180 Qu gerechnet	Zu- und Abnahme der Bierproduction (nach Spalte 7): absolut.	in %.	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt: Braumalzschr.	producirtes Bier nach der Spalte 6.	7.	Steuerertrag.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Ctr.	Quart.	Quart.			Ctr	Qu.	Qu.	Sgr.
1863	178,281	129,638	307,919	412,817	46,187,860	74.307.060			0,38	43.06	69,27	8,61
1864	188,306	138,996	327.302	438,902	49,095,300	79.002.360	4,695,300	6,32	0,41	45.77	73.64	9.15
1865	206,985	149,951	356,936	479,163	53.540.400	86.249.340	7.246.980	9.17	0,45	49.91	80.40	9,98
1866	196,507	146,531	343,038	461,559	51,455,700	83,080,620	—3,168,720	—3,67	0,42	46,63	75,29	9,32

II.

Vergleich Thüringens mit andern Vereinsländern.

Pr. Kopf d. Bevölkerung kam:	Preussen. Verst. Bier.	Steuerertrag.	Luxemburg. Verst. Bier.	Steuerertrag.	Sachsen. Verst. Bier.	Steuerertrag.	Braunschweig. Verst. Bier.	Steuerertrag.	Thüringen. Verst. Bier.	Steuerertrag.
	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.	Quart.	Sgr.
1863	13,25	2,6	13,33	2,7	25,43	5,1	17,27	3,4	43,06	8,61
1864	14,03	2,8	14,48	2,9	26,74	5,3	18,96	3.8	45,77	9,15
1865	15,11	3,0	14,11	2,8	28,67	5,7	19,37	3,9	49,91	9,98
1866	14,89	3,0	10,08	2,2	29,66	5,11	22,00	4,4	46,63	9,32

III.

Die thüringischen Vereinsländer, geordnet nach dem Umfang ihrer absoluten Production von 1863 bis 1866.

Weimar.	Meiningen.	Preussen.	Coburg.	Altenburg.	Reuss j. L.	Gotha.	Rudolstadt.	Reuss ä. L.	Sondershausen.	Kurhessen.	Caulsdorf.
Es wurden producirt Ohm Bier											
129,229	99,686	79,187	75,274	73,441	61,240	57,078	40,331	24,236	21,820	11,761	587

IV.

Die thüringischen Vereinsgebiete, geordnet nach der Grösse der relativen Production von 1863 bis 1866.

Coburg.	Caulsdorf.	Sondershausen.	Reuss j. L.	Preussen.	Rudolstadt.	Meiningen.	Reuss ä. L.	Altenburg.	Gotha.	Weimar.	Kurhessen.
Es entfielen auf den Kopf der Bevölkerung Quart producirten Bieres											
198,73	139,26	91,61	85,22	84,67	84,25	67,35	66,49	62,27	60,35	58,27	50,15

V.

Die Zahl der Brauereien.

Jahre.	gewerbliche.			nicht gewerbliche.			überhaupt.		
	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.
1863	190	1242	1432	6	438	444	196	1680	1876
1864	197	1243	1440	7	479	486	204	1722	1926
1865	201	1240	1441	9	508	517	210	1748	1958
1866	207	1227	1434	10	543	543	217	1770	1987

VI.

Betrieb der gewerblichen Brauereien.

Jahre.	Von den gewerblichen Bierbrauereien haben Braumalz versteuert												Gänzlich geruht haben von den gewerbl. Brauereien		
	über 2000 Ctr.			über 1000 bis 2000 Ctr.			über 100 bis 1000 Ctr.			100 Ctr. und darunter					
	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.	städt.	ländl.	überh.
1863	39	5	44	39	13	52	99	447	546	10	639	649	3	138	141
1864	40	9	49	43	12	55	101	476	577	9	613	622	4	133	137
1865	47	10	57	43	14	57	97	485	582	9	598	607	5	133	138
1866	46	8	54	40	15	55	106	475	581	11	606	617	4	120	127

Den vorstehenden Tabellen diene Folgendes zur Erläuterung:

Ad I. Die Bierbrauerei Thüringens in den Jahren 1854—1862 ist in Band IV dies. Jahrbb. S. 65 ff. (1865) dargestellt worden. Vergleicht man den Umfang der Bierproduction in den vier Jahren 1863—66 mit der in

den Jahren 1854—62, so zeigt sich eine bedeutende Erhohung. Nur das Jahr 1863 scheint von den Jahren 1859 und 1862 ubertroffen zu werden; factisch ist jedoch das Gegentheil der Fall, da die fruher angewandte Berechnung der Malzschrotmenge — 20 Sgr. = 1 Ctr. — ein zu hohes Resultat ergiebt. Vergleicht man namlich den Steuerertrag dieser 3 Jahre mit einander, so zeigt sich, dass in dem J. 1863 gegenuber dem J. 1859 ein Plus von 28,718 Thlrn., gegenuber 1862 eine Mehreinnahme von 23,322 Thlrn. aufgekommen ist. Die Production des J. 1863 wird dagegen wieder und zwar ziemlich bedeutend von den 3 folgenden Jahren uberragt; am stärksten ist die Bierproduction im J. 1865, sie ubersteigt das J. 1863 um 16 %. Für die einzelnen Jahre ergiebt sich Folgendes:

Jahr 1863. Die Ernteergebnisse des Vor- wie des laufenden Jahres waren befriedigende, sowohl nach Quantitat als Qualitat: schon in der ersten Hälfte des J. 1863 standen die Gersten- und Hopfenpreise so niedrig, dass eine lebhafte Aufnahme des Brauereibetriebs möglich war; zu Folge der ergiebigen Ernte des J. 1863 stellten sich die Preise noch niedriger. Während Anfang 1863 der Durchschnittspreis der Gerste pro preuss. Scheffel 1 Thlr. 17 Sgr., der des Centners Hopfen 56 Thlr. betragen hatte, sank derselbe nach der Ernte für die Gerste auf 1 Thlr. 15 Sgr., für den Hopfen auf 53 Thlr. Diese dem Aufschwunge des Brauereibetriebs so förderlichen Umstände wurden noch durch andere, auf Steigerung der Bierconsumtion hinwirkende Verhältnisse begünstigt, namentlich durch die heisse Sommerwitterung und eine Anzahl grösserer Volksfeste. Dagegen vermochte die zu Folge des amerikanischen Krieges eingetretene Steigerung der Pechpreise die günstige Lage des thüringischen Brauereibetriebs nur wenig zu beeinträchtigen. Auch der gelinde Winter von 1862/63, welcher die Beschaffung des zur Verdrängung der Wärme aus den Kellerräumen nöthigen Eises hinderte, war nicht wesentlich nachtheilig, für die Steuereinnahme sogar von Vortheil, indem manche Gewerbsanstalten gezwungen waren, zum Ersatz der rasch umgeschlagenen untergährig gebrauten Lagerbiere zahlreichere Einmaischungen vorzunehmen.

Jahr 1864. Auch dieses Jahr ist dem Braugeschäft äusserst günstig. Zu Folge der ausgezeichneten Ernte des Vorjahres und der gleichfalls guten Ernte des J. 1864 sank der Preis der Gerste so tief, wie seit vielen Jahren nicht, auf 1 Thlr. 12 Sgr. p. Scheffel, und auch der Hopfen konnte, trotz der nach Quantität und Qualität hinter dem Vorjahre zurückstehenden Ernte, auch noch am Schlusse des J. 1864 zu dem Preis von 53 Thlrn. p. Ctr. in ausreichender Menge beschafft werden. Gegenüber diesen günstigen Hauptfactoren eines regen Brauereibetriebs konnten die nasskalte Witterung des J. 1864, sowie die noch fortbestehenden hohen Pechpreise nicht von wesentlichem Nachtheil sein, und in der That steigt auch die verwendete Malzschrotmenge um 6 % verglichen mit dem Vorjahre.

Jahr 1865. Wiederum ist eine beträchtliche Steigerung der Bierproduction zu constatiren. Dieselbe hat vorwiegend ihren Grund in der für die Bierconsumtion äusserst günstigen Witterung des J. 1865, welche es mit sich brachte, dass die Vorräthe vielfach schon am Schlusse des 1. Halbjahres aufgebraucht waren. Andrerseits standen zwar die Ernteergebnisse des laufenden Jahres hinter dem Vorjahre zurück, jedoch nicht so bedeu-

tend, um dem lebhaften Fortbetriebe des Brauereigeschäftes hinderlich zu sein. In der ersten Hälfte war Gerste wie Hopfen noch zu dem früheren billigen Preise von 1 Thlr. 12 Sgr. — Gerste — und 53 Thlr. — Hopfen — zu erlangen, zu Folge der weniger ergiebigen Ernte stieg jedoch die Gerste um 1—2 Sgr., der Hopfen um ca. 20 Thlr.: doch wurde die Preissteigerung der Gerste zum Theil wieder dadurch ausgeglichen, dass dieselbe ausserordentlich stärkehaltig war und deshalb zum Brauereibetrieb sich vorzüglich eignete. Von günstigem Einfluss war endlich noch die Beendigung des nordamerikanischen Krieges, welche bewirkte, dass die Preise des Pechs wieder auf den normalen Standpunkt sanken.

Jahr 1866. Zum ersten Male seit dem J. 1860 ist eine Abnahme der Bierproduction gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen, sie beträgt 4 %, jedoch ist die Production, abgesehen vom J. 1865, immer noch stärker als die eines jeden Jahres seit 1854 und doch walteten Verhältnisse, die es erklärlich machen würden, selbst wenn das Braugeschäft viel bedeutender abgenommen hätte. Zunächst waren die Kriegswirren des laufenden Jahres von übelstem Einfluss: Handels- und Verkehrsstockungen, Entziehung der Arbeitskräfte und Kapitalien, Einschränkung der Bewohner in ihren Ausgaben — Alles das musste lähmend auf den Brauereibetrieb einwirken. Auch die in einem grossen Theile Thüringens auftretende Cholera hemmte die Consumtion der nicht ganz schweren Biere, da der Genuss der leichteren Sorten für schädlich gehalten wurde. Zu alle dem traten endlich noch höchst ungünstige Witterungs- und Ernteverhältnisse. Der durch die ausserordentlich milde Witterung des Winters 1865/66 entstandene Mangel an Eis war dem Braugeschäfte äusserst hinderlich; starke untergährige Biere konnten nur in geringer Menge gebraut werden und das gewonnene Bier war überdies wenig haltbar. Die wichtigsten Braumaterialien waren nun zwar im Anfang des Jahres zu billigen Preisen zu erlangen, dagegen stiegen dieselben bedeutend im Laufe des Sommers und noch mehr in Folge der ungünstigen Ernteverhältnisse gegen den Schluss des Jahres. Der durchschnittliche Preis der Gerste stieg um ca. 8 Sgr. p. Scheffel, nämlich von 1 Thlr. 13 Sgr. auf 1 Thlr. 21 Sgr., und der Preis des Hopfens, der schon im Vorjahre von 53 auf 73 Thlr. gestiegen war, erfuhr wiederum zu Folge der höchst ungünstigen Ernteergebnisse eine Steigerung um 11 Thlr.

Ad II—IV. Die Tabelle ist auf Grund der „Statistik der Brauereien im preussischen Staate und in denjenigen Vereinsstaaten und Vereinsgebietstheilen, deren Regierungen mit Preussen die Uebergangsabgaben“ als eine gemeinschaftliche theilen, aufgestellt. Wir mussten hierbei, was das versteuerte Bierquantum betrifft, die Zahlen der Sp. 6 in Tabelle I als massgebend betrachten, weil in der citirten Statistik angenommen ist, dass durchschnittlich 20 Sgr. Steuerertrag 100 Quart Bier gleich zu setzen sind. Die Zahlen sind selbstredend viel zu niedrig, da aus 1 Ctr. Malzschrot wenigstens 180 Quart gutes Bier gewonnen werden: doch ist dieser Umstand für den vorliegenden Fall von keiner Bedeutung, da es sich nur darum handelt, das Verhältniss der einzelnen Staaten zu einander kennen zu lernen. — Ein Blick auf diese Uebersicht zeigt, dass Thüringen in der Bierproduction eine ganz hervorragende Stelle einnimmt. Die Production Sachsens wird von der Thüringens um ca. 60 %, die Preussens um mehr als das Dreifache übertroffen.

Uebrigens sind die Einflüsse, welche auf die gesammte thüringische Brauerei einwirkten, im Allgemeinen auch bei den einzelnen Staaten sichtbar. Die Jahre 1863—65 zeigen mit wenigen Ausnahmen eine bedeutende Steigerung der Production, das J. 1866 einen meist nicht sehr bedeutenden Abschlag. Ausserdem waren in verschiedenen Staaten noch Nebenumstände wirksam, welche die oft auffälligen Verschiedenheiten in der Vertheilung der Gesammtzunahme auf die einzelnen Vereinsgebiete erklären; sie sind theils localer, theils allgemeinerer Natur. So hat in Weimar und Rudolstadt auf die beträchtliche Erhöhung der Bierproduction die Verdrängung des Branntweins nicht unwesentlichen Einfluss gehabt, in Altenburg und Reuss j. L. der Eisenbahnbau zwischen Gera und Gossnitz, dagegen in Preussen, Kurhessen und Coburg der stärkere Absatz der in den Städten Erfurt, Schmalkalden und Coburg gebrauten Exportbiere in den Nachbarländern.

Ad V und VI. Die Zahl der Brauereien hat sich in den qu. 4 Jahren um 111 vermehrt, davon fallen 21 auf die Städte, 90 auf das Land. Da die Brauereien in gewerbliche und nichtgewerbliche zerfallen, so fragt es sich, wie die Bewegung innerhalb einer jeden dieser Kategorieen sich gestaltet. Wir bemerken sofort, dass die Hauptzunahme von der Vermehrung der nichtgewerblichen Brauereien herrührt, also denjenigen, welche ihres minimen Umfanges wegen von verschwindender Bedeutung sind; dagegen ist die Zahl der gewerblichen ländlichen Brauereien um 15, von 1242 auf 1227 gefallen, während die städtischen gewerblichen Brauereien von 190 auf 207 gestiegen sind. Den Schlüssel zu diesen Erscheinungen bietet die Tabelle VI. Hiernach haben die kleineren Gewerbsanstalten, welche vorwiegend auf dem Lande Ausbreitung gefunden, sich vermindert, die grösseren dagegen sich vermehrt.

Anlangend die Production der grösseren Brauereien im Verhältniss zu der Production der übrigen, ist schliesslich zu bemerken, dass ungefähr die Hälfte des gesammten Steuerertrages von 77 Brauereien — Durchschnitt aus den 4 Jahren 1863—66 —, welche über 1000 Thlr. Steuer zahlten, aufgebracht wurde; in einzelnen Staaten, so Rudolstadt, Meiningen, Weimar, wird dieser Procentsatz freilich bei Weitem nicht erreicht, dagegen wird derselbe bedeutend übertroffen in Reuss ält. und jüng. L., Coburg und den preussischen Gebietstheilen; eine mittlere Stellung nehmen die übrigen Vereinsstaaten ein.

Bei der Correctur geht uns der Bericht für 1867 zu, aus dem wir Folgendes nachtragen. Es bestanden im Vereinsgebiet in diesem Jahre: I. Gewerbliche Brauereien: in den Städten 214, auf dem Lande 1233, davon haben geruht 10 resp. 150. Es versteuerten über 2000 Ctr. Braumalz: 35 resp. 8 Brauereien; 1000 bis 2000: 44 resp. 13; 100 bis 1000: 111 resp. 428; unter 100 Ctr.: 14 resp. 634. II. Brauereien für den Hausbedarf: in den Städten 7, auf dem Lande 515. An Braumalzsteuer wurden excl. Restitutionen, Bonificationen etc. bezahlt: in den Städten 182,140 Thlr., auf dem Lande 132,273 Thlr., zusammen 314,414 Thlr. Rechnet man 20 Sgr. Steuer = 100 Qu. Bier, so betrug die producirte Menge: 47,162,200 Qu. = 42,7 Qu. per Kopf; rechnet man 1 Ctr. Malzschrot (verst. Gewichtsmenge 420,109 Ctr.) = 180 Qu., so beträgt das Product: 88,222,890 Qu. = 80,0 Qu. per Kopf.

V.

Die Branntweinbrennerei Thüringens 1865, 1866, 1867.

Nach den Berichten der Generalinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Jahr.	Zahl der Anstalten im Betriebe	Versteuerter Maischraum.	Geldwerth des Maischmaterials	Producirter Branntwein.	Steuerwerth pro Quart.		Betrag der erhobenen Steuer.	Preis des Oxhofts				Preis des preuss. Scheffels					
								Kornbranntwein.		Kartoffelbranntwein.		Roggen.		Gerste.		Kartoffeln	
		Quart.	Thlr.	Quart à 50 %.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	1	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.		9.		10.		11.	
1865	128	18,657,494	251,418	2,394,111	1	$1_{,03}$	85,926	21	$22^1/_{12}$	18	$17^8/_{12}$	53	11	42	8	18	11
1866	129	19,718,498	281,540	2,565,074	1	$0_{,87}$	90,731	26	$1^8/_{12}$	21	$1^5/_{12}$	64	10	51	2	18	10
1867	122	15,878,636	294,262	2,090,718	1	$0_{,69}$	72,703	30	$3^3/_{12}$	25	$13^7/_{12}$	85	9	63	7	25	3

Zu vorstehender Tabelle diene Folgendes als Erläuterung:

Die Branntweinbrennerei Thüringens in den Jahren 1858—1864 ist im 5. Bande dies. Jahrbb. S. 233 ff. (1865) in einer Mittheilung des statistischen Bureaus ausführlich dargestellt worden. Die Bevölkerung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betrug nach der Zählung von 1864 1,103,530. Ad Col. 1: Die Zahl der bestehenden Anstalten betrug 1847 noch 318, 1852 216, 1857 181, 1862 153. 1867 bestanden noch im Ganzen 164 Brennereien, davon 21 in den Städten, 143 auf dem Lande; und zwar kommen davon auf Weimar 38 (3 städtische), Meiningen 20 (3 städt.), Altenburg 32 (2 städt.), Coburg 4 (nur ländliche), Gotha 7 (3 städt.), Sondershausen 5 (3 städt.), Rudolstadt 2 (ländl.), Reuss j. L. 35 (5 städt.), Reuss ä. L. 5 (ländl.), Preussen 16 (2 städt.). 1866 bestand in Thüringen noch 1 ländliche, 1865 1 städtische und 1 ländliche Anstalt mehr. Ad 2: 1847 wurden 23,887,000, 1857 18,320,700, 1862 20,354,840 Qu. Maische versteuert; der durchschnittliche Steuerbetrag für 1 Brennerei betrug 1847 230 Thlr., 1852 260 Thlr., 1857 nach Erhöhung der Steuersätze 516 Thlr., 1862 596 Thlr., 1867 595 Thlr. Ad 3: Von den vorzugsweise als Maischmaterial benutzten Früchten kamen zur Verwendung: 1) Kartoffeln 1865 250,814, 1866 287,740, 1867 235,108 pr. Schff.; 2) Gerste 1865 40,800, 1866 41,823, 1867 32,881 Schff.; 3) Roggen 1865 17,468, 1866 11,273, 1867 7,254 Schff. Ad 4: Um den Steuerwerth und die Menge des bereiteten Branntweins zu ermitteln, werden zwei Wege eingeschlagen.

Der eine grundet sich auf das laut Betriebsplanen zur Verwendung gekommene Maischmaterial in Verbindung mit den Ermittelungen der Obersteuercontroleure, bezuglich des aus je 1 Scheffel Kornfrucht resp. aus je 1 Scheffel Kartoffeln erzielten Alkoholgewinns; der andere sucht dadurch zum Ziele zu gelangen, dass aus der Branntweinsteuereinnahme die Menge des Maischraums berechnet und der Alkoholgewinn aus je 100 Qu. Maischraum auf Grund der Beobachtung der Aufsichtsbeamten in Verbindung mit den Angaben der Brennereibesitzer festzustellen gesucht wird. Der dritte Weg zur Berechnung des produzirten Branntweins liegt in einer aus fruherer Zeit datirenden und bei dem inmittelst rationeller eingerichteten Brennereibetriebe kaum noch zutreffenden Annahme, dass aus einem Scheffel Getreide 20 Quart und aus einem Scheffel Kartoffeln 6 Quart Branntwein gewonnen wurden. Die obigen Zahlen sind aus den Durchschnitten der bei den verschiedenen Berechnungsweisen sich ergebenden Resultate gezogen. Ad 5: Der Normalsteuerwerth ist 1 Sgr. $1^3/_4$ Pf. pr. 50 %. Ad 6: Der durchschnittliche jährliche Steuerertrag im Zeitraum von 1838—1866 ist 97,553 Thlr. Der Durchschnitt des letzten Jahrzehnts vor 1867 ist 88,513 Thlr. Die Einnahme an Branntweinfabrikationssteuer in den zur gemeinschaftlichen Theilung dieser Abgabe verbundnen Staaten, Preussen, Sachsen, Thüringen und Braunschweig, betrug 1865 11,553,868 Thlr., 1866 11,822,107 Thlr., 1867 11,449,452 Thlr. Die Summe der gezahlten Bonificationen fur ausgeführten oder zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein belief sich für Thuringen 1865 auf 8,835 Thlr., 1866 7,318 Thlr., 1867 12,038 Thlr. Ad 7 u. 8: Die Spirituspreise waren von 1863—65 erheblich gesunken und die auf den Vertrag mit Frankreich gegründeten Hoffnungen blieben für 1865 wegen des niedrigen Standes der Spirituspreise im Auslande unerfüllt. Ad 9—11: Für die Berechnung der durchschnittlichen Preise, welche auf Grund der Berichte der Obercontroleure geschieht, ist zu bemerken, dass die Differenzen der Marktpreise in den einzelnen Gegenden Thüringens sehr bedeutende waren und ausserdem nicht zu constatiren ist, ob überall gehörige Rücksicht darauf genommen wurde, welche Preise speziell für diejenigen Feldfrüchte gezahlt und gefordert worden, die eben lediglich zur Maischbereitung bestimmt sind, indem das dazu häufig verwendete flachkörnige Getreide und die sog. Viehkartoffeln jedenfalls billiger verkauft werden, als die besseren Getreidesorten und die guten Speisekartoffeln. Von den bestehenden Preisdifferenzen können folgende Data eine Anschauung geben. Nach den Angaben der Obersteuercontroleure wurde 1865 der Weizen am theuersten in den Bezirken Meiningen und Suhl ($86^{10}/_{12}$ resp. $77^1/_{12}$ Sgr.), am billigsten dagegen in Weimar ($56^{11}/_{12}$ Sgr.) bezahlt. Der Roggen hatte den höchsten Preis im Bezirke Suhl ($58^9/_{12}$ Sgr.), den niedrigsten in Erfurt ($44^8/_{12}$ Sgr.). Die Gerste kostete am meisten (46 Sgr.) im Bezirke Weida, am wenigsten ($38^6/_{12}$ Sgr.) im Bezirke Eisenach. Der Hafer erreichte den höchsten Preis ($37^2/_{12}$ Sgr.) im Bezirke Suhl und war am billigsten ($27^{10}/_{12}$ Sgr.) in Weimar. Die Kartoffeln standen am höchsten ($23^2/_{12}$ Sgr.) in Coburg, am niedrigsten (14 Sgr.) im Bezirke Altenburg. Für 1867 stellten sich die Extreme nach Bezirken: Weizen $90^2/_{12}$ resp. $76^3/_{12}$ (Suhl und Gotha); Roggen $69^6/_{12}$ und $59^9/_{12}$ (Weida und Weimar); Gerste $58^7/_{12}$ und 48 Sgr. (Suhl und Jena): Hafer 43 Sgr. und $29^6/_{12}$ Sgr. (Suhl und Weimar); Kartoffeln 25 Sgr. und $12^8/_{12}$ Sgr. (Gera und Altenburg).

Eingesendete Schriften.

Berichte von statistischen Vereinen und Handelskammern.

Frankfurt a. M. 1) Jahre bericht des Fr. Vereins für Geographie und Statistik. 31. Jahrg. 1866—67.

2) Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M., sowie der Gemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Hausen, Bonames, Niederursel im Jahre 1867.

3) Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens der freien Stadt Frankfurt. Herausgeg. vom ärztlichen Verein. IX. Jahrg. 1865. Frankf. a. M. (Sauerländer) 1868.

4) Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1866. (Frankfurt 1867.)

Die statistischen Publikationen aus Frankfurt a. M., an denen der seit langer Zeit um die Wissenschaft hochverdiente Verein für Geographie und Statistik hervorragenden Antheil hat, nehmen eine hohe Stufe in der betreffenden Literatur ein.

Die Mitth. über den Civilstand geben einen Nachweis der Getrauten, Geborenen und Gestorbenen nach Monaten, der Getrauten nach Alter, Familienstand und Heimath, der Geborenen nach den gewöhnlichen vier Kategorieen, der Verstorbenen nach Heimath, Geschlecht, Familienstand, Lebensalter; eine sehr gut klassifizirte Uebersicht der Gestorbenen nach Todesursachen, auf Grund der ärztlichen Todtenscheine zusammengestellt; Alles für die Stadt und für die Landgemeinden gesondert.

Der Jahresbericht über das Medizinalwesen giebt in seinem ersten Theil Beiträge zur Topographie der freien Stadt Frankfurt (meteorologische Verhältnisse von J. Wallach, Stand und Bewegung der Bevölkerung im J. 1865 von G. Varrentrapp), im zweiten Theil eine Sammlung ärztlicher Berichte über das J. 1865, und zwar: I. Uebersicht der Todesfälle für 1865. II. Die Leistungen der Hospitäler und dahin gehörigen Anstalten. III. Die Thätigkeit der Armenärzte. IV. Stand und Thätigkeit arzneiwissenschaftlicher Vereine und Anstalten.

Der Bericht der Handelskammer zerfällt in einen gutachtlichen und in einen statistischen Theil. Die Darstellung der Gewerbe- und Handelsverhältnisse des Bezirks ist nach Anordnung und Inhalt eine sehr klare und ansprechende. Die Bewegung der Preise und das Geld- und Creditgeschäft, welches ja auch in Fr. einen hervorragenden Platz einnimmt, haben die eingehendste Behandlung erfahren. Sehr gelungene graphische Tafeln unterstützen die Uebersicht.

Wir sprechen schliesslich den Wunsch aus, dass die Leistungen, durch welche sich Frankfurt a. M. auf statistischem Gebiete auszeichnet, auch in Zukunft erhalten bleiben und vervollkommnet werden mögen — und dass die Pflege eines so unentbehrlichen Hilfsmittels der Verwaltung, wie es die Statistik ist, nicht durch den Verlust der Souverainetät geschmälert werden möchte, welchen die Stadt in neuerer Zeit erfahren hat, ein Verlust, der ja gerade nur durch beständige Verbesserungen in Gemeinde- und Volkswirthschaft wieder einzubringen ist.

Jahresbericht der Handelskammer in Köln für 1867. Köln 1868.

A. Ansichten, Gutachten und Wünsche. B. Thatsächliches über die einzelnen Industriezweige. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn die Handelskammerberichte es sich zur Aufgabe machten, Nachrichten über die Arbeitslöhne in den einzelnen Industriezweigen zu veröffentlichen, ähnlich wie das z. B. der chemnitzer H.-K.-B. in seinem Jahrg. 1864 gethan hat.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1867. Chemnitz (Focke's Commiss.) 1868. 90 SS.

Der im Uebrigen mit gewohnter Tüchtigkeit bearbeitete Jahresbericht der chemnitzer Handelskammer ist dieses Mal um ein Bedeutendes dünner ausgefallen, als wir

das Buch sonst zu sehen gewohnt waren. Es rührt dies daher, dass in dies. Jahrg. sowohl die allgemeine Uebersicht, welche den Geschäftsverkehr im Allgemeinen, Geldverhältnisse, Handelsgerichte u. s. w. besprach, als auch über Verkehrs- und Bildungsanstalten, Associations- und Vereinswesen berichtete, fortgefallen ist und man es für die diesmalige Berichterstattung bei den Mittheilungen über den Geschäftsverkehr der einzelnen Industriezweige hat bewenden lassen. Da diese Aenderung aus der Einsicht hervorgegangen ist, dass eine jährliche, also in kurzen Zeiträumen wiederkehrende Berichterstattung der Gründlichkeit der Berichte schadet, man also künftig nach längeren Zeiträumen eine desto umfassendere Bearbeitung erwarten darf, so wird man sich mit der vorgenommenen Aenderung ganz einverstanden erklären können. Vielleicht wäre es wünschenswerth, dass dieselbe sich auch auf den noch übrigen Theil der Berichte erstreckte, und dass dasjenige Material, bei dem es auf Schnelligkeit der Publikation ankommt, in anderer Form, als in der eines Jahrbuchs erschiene, falls dadurch die Regelmässigkeit der Hauptberichte nicht beeinträchtigt würde.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer fur das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse des Kammerbezirks während des Jahres 1867. Wien, Verlag d. Hand.- u. Gew.-Kammer. 450 SS.

Die Darstellung bewegt sich in folgendem Schema: I. Erzeugung und Vertrieb vegetabilischer Produkte. II. do. animalischer. III. do. mineralischer. IV. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Instrumente. V. Metalle und Metallwaaren. VI. Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien. VII Chemische Produkte. VIII. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrsgegenstände. IX. Garne, gewebte, gewirkte u. dgl. Stoffe, dann Arbeiten aus denselben. X. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen. XI. Erzeugnisse der Baugewerbe. XII. do. der Kunstgewerbe. XIII. Marken- und Musterschutz. XIV. Verschiedene Gewerbe. XV. Geld- und Creditwesen. XVI. Versicherungswesen. XVII. Communicationen und Verkehr. XVIII. Rechtspflege. XIX. Unterricht. XX. Vereine.

Die Vorrede dieses gründlichen und umfassenden Berichts, in welcher die Wünsche der Handelskammer für die Entwicklung des volkswirthschaftlichen Lebens zusammengefasst vorgetragen werden, bildet ein lesenswerthes Stück realer und gesunder Volkswirthschaftspolitik. Hoffen wir, dass die frohe Zuversicht, mit welcher der Bericht geschrieben werden konnte, sich allseitig erfüllt.

Mittheilungen der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Inhalt: Nr. 50. Aus dem Einreichungsprotokolle der Gewerbekammer. Nr. 51 u 52. Vorschlag für die künftige Durchführung der Lieferungen von Monturs- und Rüstungs-Sorten für die k. k. Armee. Nr. 53 Ueber das Project einer transatlantischen Handelscompagnie. Nr. 54 Zur Frage der Hebung des Pferdehandels in Wien und der Pferdezucht in Oesterreich.

Hamburgs Handel und Schifffahrt 1867.

Die Einrichtung ist die gleiche, wie die des vorigen Jahrganges. — Ueberflüssig erscheint es, bereits Publicirtes in jedem Jahrgange wieder von Neuem abzudrucken. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das im Bd. X dies. Jahrbb. S. 390 über die „Statistik des bremischen Staates" Gesagte.

Rigas Handel und Schifffahrt 1867.

Vorlieg ist der zweite Jahrgang des in den Jahrbb. Bd. XI S 350 aufgeführten und gelobten Werkes. Er schiesst sich nach Form, Inhalt und Erhebungsmodus dem ersten an. Erweitert ist das Material durch Angabe der Marktpreise der wesentlichen Import- und Exportartikel.

VII.

Die Sparkassen in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Die in dem V. Bd. dieser Jahrbb. S. 432—464 enthaltene Mittheilung des statistischen Bureaus über die thüringer Sparkassen basirte auf einem ziemlich unvollkommenen Material, so dass die erzielten Resultate noch viel zu wünschen übrig liessen. Es erschien daher dringend nothwendig, sollte die Sparkassenstatistik nicht auf dieser niedrigen Stufe stehen bleiben, einmal den Sparkassenverwaltungen Thüringens die Aufstellung und Einreichung jährlicher Geschäftsberichte aufzugeben, andererseits diese Berichte nach einem einheitlichen, den Zwecken der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Plane zu organisiren. Zu dem Ende entwarf das statistische Bureau auf Grund der von den internationalen statistischen Congressen gegebenen Normen das nöthige Formular und legte dasselbe am Schlusse des Jahres 1865 den betheiligten Regierungen zur Prüfung und eventuell Annahme vor. Das Formular zerfällt in 4 Hauptabschnitte:

Nr. I fragt nach dem Bestand der Sparkassenbücher am Anfange sowie nach dem Ab- und Zugang im Laufe des Jahres.

Nr. II. — Geschäftsergebnisse — gliedert sich in 4 Abschnitte: 1) Einlagen; 2) Ausleihungen; 3) Betrag der Verwaltungskosten; 4) Eigenes Vermögen. Sub 1 und 2 wird ebenfalls nach dem Bestande der Einlagen und Ausleihungen am Anfange und dem Ab- und Zugang im Laufe des Jahres gefragt.

Nr. III. betrifft die Vertheilung der Inhaber von Sparkassenbüchern am Ende des Jahres nach Stand, Geschlecht und Gesammtbetrag des Guthabens; endlich wird auch noch die Abstufung der Sparkasseneinlagen ohne Unterscheidung des Berufs u. s. w. nach gewissen Grössenklassen verlangt; diese Klassen sind: bis zu 20 Thlrn., 20—50, 50—100, 100—200, über 200.

Nr. IV. fragt endlich nach den im Laufe des Jahres erfolgten Veränderungen.

Ausser von Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen — aus welchen Staaten überhaupt seit unserer letzten Mittheilung keine Berichte der Sparkassenverwaltungen eingelaufen sind — ist das Formular von allen Staaten acceptirt worden, doch nicht in der Weise, dass es überall den Sparkassen zur unabweislichen Pflicht gemacht worden wäre, sämmtliche Fragen zu beantworten; in Schw.-Sondershausen war man sogar nicht in der Lage, die Sparkassenverwaltung in Arnstadt zur Erstattung eines Jahresberichtes anzuhalten. Was nun die Ausfüllung des eingeführten Formulares betrifft, sie sind die Abschnitte I, II und IV von allen Verwaltungen beantwortet, — mit Ausnahme der Kasse in Coburg, welche die Zahl der Einleger nicht angiebt — dagegen ist die Beantwortung des III. Abschnittes nur fragmentarisch geblieben; namentlich hat man sich gescheut, den Beruf der Einleger zu ermitteln; vollständiger sind schon die Mittheilungen über die Abstufung der Einlagen. Wir geben hier eine kurze Uebersicht des Standes der Nachweisungen.

a) Sachsen-Weimar.

Den ganzen Abschnitt III lassen unbeantwortet die Sparkassen

Weimar, Buttstedt, Eisenach, Neustadt;

ausser diesen stufen alle Sparkassen die Einlagen nach dem Betrage des Guthabens ab;

Angaben über Stand u. s. w. machen nur

Allstedt, Apolda, Dermbach.

b) Sachsen-Altenburg.

Hier beantwortet nur die Sparkasse zu Uhlstedt den ganzen Abschnitt; die übrigen Sparkassen machen blos Mittheilungen über die Abstufung der Guthaben.

c) Sachsen-Coburg.

Coburg beantwortet den qu. Abschnitt gar nicht, Rodach nur die Frage nach der Abstufung.

d) Schw.-Rudolstadt.

Fünf Sparkassen (Blankenburg, Leutenberg, Schwarza, Frankenhausen, Schlotheim) beantworten alle Fragen; Rudolstadt, Stadtilm und Teichel nur die nach der Abstufung; Königsee endlich schweigt ganz.

e) Schw.-Sondershausen.

Die Sparkassen zu Arnstadt (Stadt- und Landbezirk) reichen ihre Berichte ganz nach Belieben ein; die für den Stadtbezirk hat sich überhaupt noch nicht zur Erstattung des qu. Jahresberichtes bewogen gefühlt; die für den Landbezirk scheint sich diesem Ver-

halten nunmehr auch anschliessen zu wollen; wenigstens liegt für 1866 noch kein Bericht vor; bisher gab derselbe Auskunft über den Beruf, nicht aber über die Abstufungen; dagegen machen Gehren, Sondershausen und Greussen die letzteren Angaben, während über die Vertheilung nach dem Beruf u. s. w. keine Nachweise gegeben werden.

f) Reuss j. L.

Die reussischen Sparkassen lassen den ganzen Abschnitt unbeantwortet.

Es sei uns gestattet, an diese Uebersicht eine Bemerkung zu knüpfen. Die meisten Sparkassen, welche den Abschnitt III nicht oder unvollständig beantwortet haben, versuchen die Lücke damit zu entschuldigen, dass es zu mühevoll, wohl gar unmöglich sei, namentlich den Beruf zu ermitteln, dass derartige Angaben auch von sehr zweifelhaftem Werthe seien, weil die Cessionen nicht berücksichtigt werden könnten, der Beruf oft ein mehrfacher sei. — Dass es zunächst nicht unmöglich ist, die bewussten Fragen zu beantworten, beweist wohl der Umstand, dass eine ziemliche Reihe von Sparkassen und zwar ohne weitere Widerreden dieselben beantwortet hat. Und in der That dürften die etwaigen Schwierigkeiten bei etwas gutem Willen und zweckmässiger Anordnung nicht im Mindesten in's Gewicht fallen. Kleinere Kassen könnten die nöthigen Erörterungen recht gut durch Befragen anstellen; grössere dagegen, bei denen der starke Zudrang ein mündliches Befragen nicht zuliesse, brauchten nur ein- für allemal die Vorschrift in ihre Statuten aufzunehmen, dass der jeweilige Inhaber seinen Hauptberuf resp. den seines Versorgers auf eine genau zu bezeichnende Stelle im Sparkassenbuche einzutragen hat. Der betreffende mit der Eintragung der Berufsklassen beauftragte Beamte hat dann nur einen Blick auf die bezügliche Stelle zu werfen, um die nöthige Notiz zu machen. Das einzige Bedenken bestände nun noch darin, dass alle Cessionen der Sparkassen-Guthaben, also auch der vielleicht damit verbundene Wechsel im Berufsstand ohne Mitwirkung der Verwaltung vor sich gehen und, soll das Publikum nicht zu sehr belästigt werden, auch so vor sich gehen müssen. Dieser Mangel aber ist von sehr untergeordneter Bedeutung; einmal kommen derartige Cessionen, d. h. solche, die am Schlusse des Jahres den Verwaltungen durch Ab- und Zuschreiben nicht bekannt geworden wären, nur selten vor, andererseits haben die betr. Daten doch ihren Werth, denn, wenn sie sich auch nicht auf den Schluss des Jahres beziehen, so bezeichnen sie doch einen im Laufe des Jahres, also in der jüngsten Vergangenheit liegenden factischen Zustand.

Wir gehen zu den statistischen Resultaten über.

A. Einleger und Einlagen am Jahresschluss.

I. Sachsen-Weimar.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Weimarischer Kreis	1865[1]	25968	1685767
	1866	25739	1642360
	1867	25871	1574648
Eisenacher Kreis	1865	9023	586962
	1866	9100	617246
	1867	9377	618844
Neustädter Kreis	1865	10141	501717
	1866	9962	444210
	1867	9732	387227
Zusammen	1865	45132	2774446
	1866	44801	2703816
	1867	44980	2580719

Ein Vergleich des Betrages der Einlagen in jedem der drei Jahre mit den entsprechenden Zahlen der in unserer vorigen Mittheilung betrachteten Jahre ergiebt, dass jedes der drei letzten Jahre die vorangegangenen übertrifft; doch bezeichnet das Jahr 1865 den Höhepunkt, 1866 sinken die Einlagen um ca. 70000 und 1867 sogar um 123000 Thlr. gegenüber dem Vorjahre; trotzdem ist der Betrag der Einlagen am Schluss des letzteren Jahres noch um 12000 Thlr. höher als der des Jahres 1863, in welchem doch die Summe der Einlagen vor 1865 die grösste Höhe erreichte[2]). Betrachten wir die einzelnen Kreise, so zeigt sich, dass, was die Bewegung der Einlagen betrifft, analoge Erscheinungen im weimarischen und neustädter Kreis auftreten, ebenso entspricht im weimarischen Kreis das jetzige Verhältniss dem der früheren Zeit, dagegen übertrifft im neustädter Kreis nur das Jahr 1865 alle vorangegangenen, wogegen 1866 vom Jahre 1863, 1867 sogar von den 3 Jahren 1861/63 überragt wird. Der eisenacher Kreis zeigt eine abweichende Entwickelung. Jedes der Jahre 1865/67 übertrifft nicht nur wie im weimarischen Kreis die vorangegangenen, sondern es steigt zugleich von Jahr zu Jahr die Höhe der Einlagen; während aber 1866

1) Für 1864 sind nur aus Schw.-Sondershausen Berichte eingegangen.

2) Da das Jahr 1863 in allen Staaten vor 1865 die günstigsten Ergebnisse aufweist, so beziehen sich die Vergleiche überall auf jenes Jahr.

das Vorjahr um 30000 Thlr. überragt, so 1867 das Jahr 1866 nur um 1600 Thlr.

Fragen wir nach der Zahl der Einleger, so ergiebt sich, dass dieselbe im ganzen Grossherzogthum von 1865 zu 1866 um 331, von 1866 zu 1867 um 179 zugenommen hat. Die drei Kreise aber weisen verschiedene Verhältnisse auf; stetig gefallen ist die Zahl der Einlagen nur im neustädter Kreis: 1866 um 179, 1867 um weitere 230; im weimarischen Kreis fällt die Zahl 1866 um 229 und steigt 1867 wieder um 132. Den relativ günstigsten Stand zeigt der eisenacher Kreis; hier ist für das erste Jahr ein Steigen um 77, 1867 um weitere 277 zu constatiren. Diese letztere Differenz, die bedeutendste von allen, beträgt doch nur 3%. — Vergleiche mit den Vorjahren können wir nur für den neustädter Kreis anstellen, da in den übrigen Landestheilen die Zahl der Einleger früher nicht ermittelt wurde. Für jenen ergiebt sich eine ganz beträchtliche Zunahme; das Jahr 1866 übertrifft das früher höchste Jahr 1863 um 1570 = 18%, diese Differenz ermässigt sich zwar 1866 auf 1391 und 1867 auf 1161, beträgt aber doch noch im letzteren Jahre 14%.

Hat nach der vorangegangenen Darlegung der eisenacher Kreis während der 3 Jahre die günstigsten Resultate aufzuweisen, so gestaltet sich die Sache anders, wenn wir nicht nach der Bewegung der Verhältnisse, sondern nach den absoluten Zuständen fragen. Von vorwiegender Bedeutung ist das Verhältniss der Einleger zur Einwohnerzahl. Annähernd gleiche Resultate liefern in dieser Beziehung der weimarische und neustädter Kreis; es kommen dort auf 1 Einleger im Durchschnitte der 3 Jahre 5,67, hier 5,13 Einwohner; im eisenacher Kreis dagegen 9,18. Da nun nach der Zählung vom December 1864 durchschnittlich auf eine Haushaltung im weimarischen Kreise 4,29, im neustädter Kreise 4,59, im eisenacher Kreise 4,43 Personen kamen, so würde im letzteren Landestheil erst in 2 Haushaltungen, dagegen in den beiden anderen beinahe in 1 Haushaltung Ein Einleger vorhanden sein. Bekanntlich aber haben Durchschnittszahlen nur einen relativen Werth; es wäre sehr gut möglich, dass in den begüterten Klassen 2 und mehr Sparer in einer Haushaltung vorhanden sind, in den ärmeren dagegen vielleicht erst in 3, 4 Haushaltungen ein solcher. Um daher klar zu sehen, wäre es nothwendig, zu wissen, in welchem Verhältnisse die den verschiedenen Berufsklassen Angehörenden an den Einlagen participiren. Da nun, wie einleitend bereits dargelegt wurde, die Sparkassenberichte auch Auskunft über die Vertheilung der Einleger nach Stand, Geschlecht und Betrag des Guthabens

geben sollen, so würden wir die aufgeworfene Frage mit Zuhülfenahme der betr. Resultate der Volkszählung genau beantworten können, wenn alle Sparkassen die erforderlichen Mittheilungen gemacht hätten. Gerade dieser Punkt ist es aber, welcher trotz seiner hervorragenden Bedeutung am lückenhaftesten beantwortet worden ist. Es wurde weiter aber bereits bemerkt, dass von den Sparkassen des Grossherzogthums nur drei: Allstedt, Apolda und Dermbach entsprechende Aufnahmen resp. Mittheilungen gemacht haben. Wir glauben trotzdem einen willkommenen Beitrag zur Kenntniss der einheimischen Zustände zu bringen, wenn wir die Resultate der Aufnahmen dieser 3 in verschiedenen Landestheilen gelegenen Sparkassen hier publiciren. Wir beginnen mit derjenigen, welche den exceptionellsten Standpunkt einnimmt, der die Fabrikstadt Apolda einschliessenden Sparkasse daselbst. Vorauszuschicken haben wir noch, dass die Specification der Berufsklassen in folgender Weise stattgefunden hat: 1) Landwirthe, 2) Fabrikanten, Handwerker und Kaufleute, 3) Fabrikarbeiter, 4) andere Arbeiter und Taglöhner, 5) Dienstboten, 6) Beamte, Geistliche und Lehrer, 7) andere Berufsarten; endlich wird auch noch nach der Zahl der einlegenden Corporationen und Stiftungen sowie nach dem Betrage ihrer Einlagen gefragt.

Wir fassen zunächst das Verhältniss der Geschlechter zu einander innerhalb jeder Berufsklasse in's Auge und zwar unter Zugrundlegung des Durchschnittes aus den Ergebnissen der 3 Jahre 1865/67. Setzt man die auf das männliche Geschlecht sich beziehenden Daten = 100, so beträgt die Zahl der weiblichen Einleger in Procenten der männlichen

bei den Beamten 82, Landwirthen 93, bei den »anderen Arbeitern« 97, bei den Fabrikanten 98, bei den »anderen Berufsarten«[3]) 103 %.

Dagegen werden diese Verhältnisse ganz bedeutend überstiegen bei den Fabrikarbeitern und Dienstboten; es betragen die weiblichen Einleger dort 403, hier 185 %.

Zum Theil von den soeben betrachteten Ergebnissen bedeutend abweichende Verhältnisse resultiren, wenn wir den Gesammtbetrag der Einlagen für das weibliche und männliche Geschlecht innerhalb jeder Berufsklasse in Proportion bringen. Ziemlich gleich ist dasselbe bei den Fabrikanten mit 97 % (Differenz gegenüber dem Verhältniss der Zahl der Einleger zu einander — 1 %); daran schliessen sich die Beamten mit 91 (+ 9), Landwirthe mit 69 (— 24), andere

3) Der Kürze halber setzen wir nur die Anfangsworte der oben speciell bezeichneten Berufsarten.

Berufsarten mit 30, Dienstboten 225 (+ 40), endlich Fabrikarbeiter 206 (— 197). Diese Abweichungen haben natürlich ihren Grund in der verschiedenen Höhe der Einlagen. Nicht wesentlich verschieden ist der durchschnittlich auf 1 männlichen und 1 weiblichen Einleger kommende Betrag bei den Fabrikanten (41 Thlr. für beide Geschlechter), Beamten (43 Thlr. pro Kopf des männlichen, 48 Thlr. pro Kopf des weiblichen Geschlechts) und Dienstboten (23 und 28 Thlr.). Dagegen sind die Differenzen ziemlich bedeutend bei den übrigen Berufsklassen: Landwirthen (81 und 60 Thlr.), Fabrikarbeitern (23 und 12 Thlr.), anderen Arbeitern und Taglöhnern (44 und 29 Thlr.), endlich bei den »anderen Berufsarten« (61 und 43 Thlr.). Aus diesen Daten ergiebt sich zugleich, in welchem Verhältnisse die Spareinlagen der verschiedenen Klassen zu einander stehen. Fragen wir nur nach dem durchschnittlich ohne Unterscheidung des Geschlechts auf 1 Einleger kommenden Einlagebetrag, so ergiebt sich folgende Reihenfolge für die qu. Berufsklassen: Landwirthe 71, »andere Berufsarten« 51, Beamte 45, Fabrikanten 41, andere Arbeiter 36, Dienstboten 26, Fabrikarbeiter 14 Thlr.

Endlich haben wir zur Vervollständigung unseres Bildes noch anzugeben: a. in welchem Verhältniss steht die Gesammtzahl der Einleger in den einzelnen Berufsklassen, b. deren Gesammteinlagen zu einander? Darüber giebt nachfolgendes Tableau Auskunft:

	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Zahl der Einleger.	Procentverhältniss des Betrages der Einlagen.
Dienstboten	74	2,60	1,42
Beamte	120	4,21	3,97
Arbeiter und Taglöhner	134	4,71	3,55
Fabrikarbeiter . . .	317	11,13	3,26
Landwirthe	959	33,67	49,81
Fabrikanten	1114	39,12	33,04
andere Berufsarten . .	130	4,56	4,95

Endlich haben wir noch zu bemerken, dass die Zahl der Corporationen 3,16 % der Zahl der Einleger, deren Einlagen 6,93 % der Gesammteinlagen betrugen.

Da die Ergebnisse der beiden anderen Sparkassen, Allstedt und Dermbach, natürlich unter die gleichen Gesichtspunkte zu bringen sind, so stellen wir in Folgendem die Hauptergebnisse nur kurz tabellarisch zusammen.

1) Allstedt.

	Auf 1 männl. Einleger Thlr.	Auf 1 weibl. Einleger Thlr.	Auf 1 Einleger Thlr.	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander Zahl.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander Betrag.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Zahl.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Betrag.
Landwirthe . . .	77	64	73	236	47,80	39,64	29,12	44,86
Fabrikanten . . .	41	28	35	294	76,05	51,57	36,43	26,79
Fabrikarbeiter . .	94	7	51	2	100,00	7,45	0,25	0,26
Andere Arbeiter . .	36	20	32	131	35,05	19,31	16,23	10,96
Dienstboten . . .	153	32	99	27	80,01	12,30	3,35	6,98
Beamte	38	26	33	86	82,98	57,55	10,66	7,36
Andere Berufsarten .	51	11	33	32	77,78	17,07	3,96	2,79
Ueberhaupt . . .	55	35	47	807	60,12	38,37	100,00	100,00
Corporationen . .	—	—	99	58	—	—	6,71	13,02

2) Dermbach.

	Auf 1 männl. Einleger Thlr.	Auf 1 weibl. Einleger Thlr.	Auf 1 Einleger Thlr.	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander Zahl.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander Betrag.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Zahl.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Betrag.
Landwirthe . . .	150	134	145	598	43,06	38,47	29,28	54,41
Fabrikanten . . .	103	63	88	405	56,37	34,78	19,83	22,45
Fabrikarbeiter . .	50	70	52	21	10,53	14,66	1,03	0,69
Andere Arbeiter . .	31	26	29	79	58,00	49,31	3,87	1,43
Dienstboten . . .	52	28	34	170	286,36	154,21	8,33	3,67
Beamte	82	56	71	193	73,87	50,23	9,45	8,55
Andere Berufsarten .	24	26	24	576	62,71	68,33	28,21	8,80
Ueberhaupt . . .	89	61	78	2042	62,71	43,12	100,00	100,00
Corporationen . .	—	—	97	204	—	—	9,08	11,03

Ziemlich vollständig sind die Nachweise über die Abstufung der Einleger nach den Eingangs mitgetheilten Gruppen im weimarischen Kreis; es fehlen nur für 1865 Blankenhain und Weimar, für 1866 und 1867

Buttstedt und Weimar; dagegen haben in den beiden anderen Kreisen nur je eine Sparkasse — Dermbach und Weida — Mittheilungen gemacht.

Die Resultate sind folgende:

	Zahl der Einleger nach dem Betrage des Guthabens im Durchschnitt der Jahre 1865/67.				
	bis 20 Thlr.	20—50.	50—100.	100—200.	darüber.
Weim. Kreis (5 Kassen)	5972	2927	2149	1239	817
Dermbach	870	617	298	246	215
Weida	1927	855	566	339	214
Zusammen.	8769	4399	3013	1824	1246

Berechnet man das Verhältniss der Einlegerzahl in jeder Gruppe zur Gesammtzahl der Einleger, so ergiebt sich, dass 45,5 % aller Einleger der untersten Gruppe, 22,8 der nächsten, 15,6 der Gruppe 50—100, 9,5 der Gruppe 100—200, endlich 6,5 der letzten angehören. Sehr bedeutende Unterschiede weisen die einzelnen Kreise gegenüber diesem Gesammtresultate nicht auf; zu bemerken ist nur, dass bei der Sparkasse Dermbach — eisenacher Kreis — der Procentsatz der der letzten Gruppe Angehörigen am höchsten steht, er beträgt 9,6 %.

II. Sachsen-Altenburg.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Ostkreis	1865	17048	680437
	1866	16600	632720
Westkreis	1865	7343	298253
	1866	7514	295899
Herzogthum	1865	24391	978690
	1866	24114	928619

Im Vergleiche mit den Vorjahren hat die Summe der Einlagen erheblich zugenommen; 1865 im Vergleiche mit 1863 um 33 %, 1866 nur um 27 %. Bedeutende Unterschiede ergeben sich aber, wenn wir die beiden Kreise getrennt betrachten; im Ostkreis beträgt die Steigerung 1865: 45, 1866: 35 %, im Westkreis 16 und 11 %.

Die Zahl der Einleger ist im Ostkreis 1866 um 448 gefallen, dagegen im Westkreis um 171 gestiegen. Während also die Summe der Einlagen im Ostkreis viel bedeutender gestiegen ist als im Westkreis, hat sich dort die Zahl der Einleger, wenn auch nur um 2,6 %, vermindert, dagegen im Westkreis um 2,3 % erhöht. — Vergleiche mit der Vergangenheit können nur für den Westkreis angestellt werden; es er-

giebt sich gegenüber 1863 eine nicht unbeträchtliche Vermehrung, nämlich 1865 eine Zunahme von 372 = 5.3 %. 1866 von 543 = 7.8 %.

Betrachten wir die absoluten Zustände der 2 Kreise vergleichend, so ergeben sich keine wesentlichen Differenzen. Es kommen nämlich auf 1 Einleger im Ostkreis 5,5, im Westkreis 6,5 Einwohner; ferner auf 1 Einwohner dort ca. 7, hier 6 Thlr., endlich auf 1 Einleger in beiden Kreisen ziemlich 40 Thlr. Da diese letztere Ziffer sich aus sehr ungleichartigen Factoren zusammensetzen kann, so müssen wir einen Blick auf die Abstufungsverhältnisse werfen.

		Einleger nach dem Betrage des Guthabens				
Ostkreis.	Jahr.	bis 20 Thlr.	20—50.	50—100.	100—200.	darüber.
Zahl	1865	8377	4604	2426	1162	479
	1866	8418	4341	2279	1062	500
Procente . .	1865	49,14	27,00	14,23	6,82	2,81
	1866	50,71	26,15	13,73	6,40	3,01
Auf 1 Einleger Einwohner .	1865	11,18	20,34	38,60	80,59	195,50
	1866	11,11	21,54	41,02	88,04	186,99
Westkreis.						
Zahl	1865	3776	1772	1016	533	246
	1866	3989	1766	946	586	227
Procente . .	1865	51,42	24,13	13,84	7,26	3,35
	1866	53,09	23,50	12,59	7,80	3,02
Auf 1 Einleger Einwohner .	1865	12,76	27,18	47,41	90,38	195,81
	1866	12,09	27,31	50,99	82,31	212,50

Man sieht, dass auch nach dieser Specification die relativen Verhältnisse in beiden Kreisen nicht wesentlich verschieden sind.

Ueber die Vertheilung der Einleger nach Stand und Beruf hat nur eine Sparkasse, die zu Uhlstedt, berichtet. Der Umfang derselben ist aber so klein, dass wir von einer Mittheilung der Ergebnisse absehen.

III. Sachsen-Coburg.

Leider haben wir hier einen Rückschritt gegenüber den früheren Aufnahmen zu constatiren; während wir früher die Zahl der Einleger angeben konnten, so ist das jetzt nicht möglich, weil die Sparkasse zu Coburg keine Mittheilungen darüber gemacht hat. Wir können deshalb nur mittheilen, dass 1865 die Einlagen 1144638, 1866: 1158094, 1867: 1210443 Thlr. betrugen, mithin ein Plus gegenüber dem Jahre

1863 von 8040 resp. 21516 und 73865 Thlrn. Berechnet man die Einlagen zur Bevölkerung, so ergiebt sich, dass in diesen Jahren zwischen 23 und 25 Thlr. Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung fallen [4].

IV. Schwarzburg-Rudolstadt.

In Rudolstadt bestehen gegenwärtig 3 Sparkassen mehr als früher, nämlich die 1864 gegründete Sparkasse zu Schwarza und die 1865 eröffneten Sparkassen zu Blankenburg und Teichel; sie gehören sämmtlich der Unterherrschaft an.

Die Zahl der Einleger und den Betrag der Einlagen giebt nachfolgendes Tableau:

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Oberherrschaft	1865	7999	382948
	1866	8315	393692
	1867	8436	378428
Unterherrschaft	1865	1401	118046
	1866	1371	118145
	1867	1289	108076
Zusammen	1865	9400	500994
	1866	9686	511837
	1867	9725	486504

Im Vergleiche mit früheren Jahren zeigt sich eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der Einleger sowohl als der Einlagen. Gegenüber dem Jahre 1862 hat die Gesammtzahl der Einleger in den 3 Jahren um 1953, 2239, 2278 zugenommen; davon fallen nach dem Durchschnitt der 3 Jahre auf die Oberherrschaft 30, auf die Unterherrschaft 20 %. Die Gesammtzunahme der Einlagen in den Jahren 1865/67 gegenüber 1862 beträgt 88876, 106719, 74386 Thlr., davon kommen unter Zugrundlegung des Durchschnittes der 3 Jahre auf die Oberherrschaft 22, auf die Unterherrschaft 20 %.

Vergleichen wir die Zahl der auf 1 Einleger fallenden Bewohner, so zeigt sich, dass die Oberherrschaft bei Weitem günstiger situirt ist, doch ist die Differenz jetzt nicht mehr so bedeutend wie früher; in der Oberherrschaft kommen durchschnittlich 7, in der Unterherrschaft 12

4) Bei der kleineren der beiden hier in Betracht kommenden Sparkassen, der zu Rodach, war die Zahl der Einleger von 1088 am Schlusse des Jahres 1866 auf 1179 am Schlusse des Jahres 1867 gestiegen. Von diesen hatten Guthaben im Betrage bis zu 20 Thlrn.: 501, 20—50 Thlrn.: 217, 50—100 Thlrn.: 157, 100—200 Thlrn.: 137, über 200 Thlr.: 167. Das Gesammtguthaben betrug 126269 Thlr.

Bewohner auf 1 Einleger; berechnet man dagegen das Verhältniss der Einlagen zur Bevölkerung, so ergiebt sich für beide Herrschaften ein ziemlich gleiches Resultat: 6—7 Thlr. pro Kopf.

Für Rudolstadt liegen ziemlich vollständige Aufzeichnungen über Stand und Beruf der Einleger vor; für die Oberherrschaft kommen nur 2 Sparkassen, die zu Königsee und Stadtilm, in Wegfall, für die Unterherrschaft sind die Nachrichten vollständig.

1) Oberherrschaft.

	Auf 1 männl. Einleger Thlr.	Auf 1 weibl. Einleger Thlr.	Auf 1 Einleger Thlr.	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander, weibliche in % der männlichen Zahl.	Betrag.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Zahl.	Betrag.
Landwirthe . . .	57	49	54	941	73,30	61,90	20,51	24,47
Fabrikanten . . .	50	42	46	1245	90,08	74,42	27,13	27,63
Fabrikarbeiter . .	32	33	32	179	72,12	74,59	3,90	2,76
Andere Arbeiter . .	34	39	36	470	60,41	69,29	10,24	8,09
Dienstboten . . .	29	26	27	397	301,01	271,89	8,65	5,13
Beamte	56	44	52	883	63,52	49,60	19,24	21,96
Andere Berufsarten .	46	41	44	474	84,44	74,09	10,33	9,96
Ueberhaupt . . .	49	41	45	4589	84,22	69,22	100,00	100,00
Corporationen . .	—	—	62	238	—	—	4,93	6,62

2) Unterherrschaft.

	Auf 1 männl. Einleger Thlr.	Auf 1 weibl. Einleger Thlr.	Auf 1 Einleger Thlr.	Zahl der Einleger.	Procentverhältniss der Geschlechter zu einander, weibliche in % der männlichen Zahl.	Betrag.	Procentverhältniss der Kategorieen unter einander Zahl.	Betrag.
Landwirthe . . .	111	100	105	431	90,71	81,81	34,76	49,82
Fabrikanten . . .	107	127	112	157	28,69	34,08	12,66	19,19
Fabrikarbeiter . .	27	25	26	66	144,44	133,24	5,32	1,85
Andere Arbeiter . .	19	15	17	146	53,68	40,79	11,78	2,80
Dienstboten . . .	36	23	29	157	141,54	91,44	12,66	4,93
Beamte	105	48	95	63	21,15	9,59	5,08	6,58
Andere Berufsarten .	65	49	62	220	30,95	23,10	17,74	14,83
Ueberhaupt . . .	79	66	74	1240	64,24	53,56	100,00	100,00
Corporationen . .	—	—	206	114	—	—	8,42	20,48

Die Vertheilung auf Stand und Beruf erhellt aus dem vorstehenden Tableau auf's Deutlichste, so dass wir uns eine weitere Illustration desselben ersparen können. Freilich wäre es, um ganz klar zu sehen, noch nöthig, die Abstufungen innerhalb jeder Berufsklasse kennen zu lernen; in Ermangelung dessen musste das Durchschnittsconto ermittelt werden. Gewissermassen zur Ergänzung dienen daher die Nachweise über die Abstufungen der Einlagen, welche, jedoch ohne Unterscheidung der Berufsklassen, vorgeschrieben sind und für Rudolstadt auch vollständig vorliegen.

Zahl der Einleger nach dem Betrage des Guthabens nach dem Durchschnitt von 1865/67:

	bis 20 Thlr.	20—50.	50—500.	100—200.	darüber.
Oberherrschaft .	2086	1273	936	784	683
Unterherrschaft.	421	327	296	193	117
Zusammen . .	2507	1600	1232	977	800
Procente . . .	35,23	22,49	17,31	13,73	11,24

Von diesem Durchschnittsergebnisse für das ganze Fürstenthum entfernt sich keine der beiden Herrschaften beträchtlich; wir bemerken nur, dass in der höchsten Klasse der Procentsatz für die Oberherrschaft 11,85, für die Unterherrschaft 8,64 beträgt.

V. Schwarzburg-Sondershausen.

Nur für die Unterherrschaft sind von allen Sparkassen Berichte eingegangen. Wir lassen die Daten über Zahl der Einleger und Betrag der Einlagen folgen.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Unterherrschaft	1864	1922	90364
	1865	2134	107214
	1866	2277	118334
	1867	2202	109816

Gegenüber 1863 hat sich die Zahl der Einleger in jedem der 4 Jahre vermehrt um 192, 404, 547, 472, mithin im Durchschnitt um 23 %. Die Einlagen haben in noch stärkerem Maasse zugenommen, nämlich um 25341, 42191, 53311, 44793, mithin im Durchschnitt um 64 %.

Von einer Publizirung der Resultate für die Oberherrschaft sehen wir jetzt ganz ab, da die Berichte für den Stadtbezirk Arnstadt ganz fehlen, für den Landbezirk Arnstadt fehlt der Bericht pro 1866; es ist also nur die Sparkasse zu Gehren, welche regelmässig berichtet hat.

Vielleicht, dass wir in den Stand gesetzt werden, nachträglich noch eine vollständige Mittheilung zu machen.

VI. Reuss j. L.

	Jahr.	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.
Bezirk Gera	1865	9588	1190484
	1866	9712	1164422
	1867	9871	1145739
Bezirk Schleiz	1865	3689	357340
	1866	3632	309531
	1867	3630	270380
Bezirk Lobenstein	1865	1216	79305
	1866	1207	70772
	1867	1220	61570
Ueberhaupt	1865	14493	1627129
	1866	14551	1544725
	1867	14721	1477689

Die Einleger haben sich 1865 im Vergleiche mit 1863 um 1561 = 12 % vermehrt; in den beiden folgenden Jahren findet eine weitere Zunahme von 58 und 481, zusammen von 539 Statt. Die Einlagen haben sich vermehrt gegenüber 1863 in den Jahren 1865/66 um 140693, 58289, dagegen 1867 abgenommen um 8747. Vergleicht man den Durchschnitt der 3 Jahre mit den Ergebnissen pro 1863, so resultirt

a. für die Zahl der Einleger eine Zunahme von

%: Gera 13, Schleiz 11, Lobenstein 18;

b. für den Betrag der Einlagen

%: Gera 5,6, Schleiz 2,9, Lobenstein — 9,3.

Fasst man die absoluten Zahlen vergleichend in's Auge, so kommen auf 1 Einleger Bewohner: ziemlich 4 in Gera, über 7 in Schleiz, über 18 in Lobenstein, 6 im Fürstenthum überhaupt. Aehnliches Resultat ergiebt eine Reduction der Einlagen pro Kopf: ca. 30 Gera, 11 Schleiz, 3 Lobenstein.

Zum Schlusse dieses Abschnittes werfen wir noch einen vergleichenden Rückblick auf die betrachteten Staaten. Die zu beantwortenden Fragen sind: wie viel Bewohner kommen auf 1 Einleger? wie viel Einlagen auf 1 Bewohner?

a. wie viel Bewohner pro Einleger?

3—4 Bezirk Gera;

5—6 weimarischer und neustädter Kreis, altenburger Ostkreis;

6—7 altenburger Westkreis;
7—8 rudolstädter Oberherrschaft, Bezirk Schleiz;
9—10 eisenacher Kreis;
11—12 rudolstädter Unterherrschaft;
18—19 Lobenstein, sondershäuser Unterherrschaft.

b. wie viel Einlagen pro Bewohner?
3—4 Thlr. Lobenstein, sondershäuser Unterherrschaft;
6—8 - altenburger Ost- und Westkreis, rudolstädter Ober- und Unterherrschaft, neustädter und eisenacher Kreis;
10—12 - Bezirk Schleiz, weimarischer Kreis;
30 - Bezirk Gera.

B. Ausleihungen.

Das Verhältniss der Sparkassen zur Volkswirthschaft ist ein doppeltes: einmal sollen sie in der Bevölkerung den Sparsinn wecken und beleben, andererseits sollen sie durch geeignete Ausleihung der ihnen übergebenen Gelder dafür sorgen, dass diese Kapitale möglichst befruchtend wirken. Dass in letzterer Beziehung die Sparanstalten auf sehr verschiedenartigen Standpunkten stehen, ist bekannt: die einen leihen auf Credit, die anderen nur gegen möglichst sicheres Unterpfand aus oder legen die Gelder in Obligationen und dergleichen an. In Thüringen hat nur die letztere Art der Sparkassen Ausbreitung gefunden. Dass die erstere Art von viel bedeutungsvollerem Einflusse auf die Hebung des Volkswohlstandes ist, bedarf keines Beweises. Freilich kann man auch nicht verkennen, dass Sparkassen, welche keinen weiteren Fonds als eben die Einlagen besitzen, zur Erhaltung ihres Credits auf die sicherste Ausleihung der Gelder bedacht sein müssen. Nachfolgende Tabelle giebt über Umfang und Art der Ausleihungen Auskunft.

(Siehe die folgenden Seiten.)

Aus dieser Uebersicht erhellt, dass die Ausleihungen auf hypothekarisches Unterpfand in S.-Weimar, Coburg, Rudolstadt und den Bezirken Gera, Schleiz eine so hervorragende Stelle einnehmen, dass die übrigen Arten der Ausleihung kaum in Betracht kommen. Nur das Herzogthum Altenburg und der Bezirk Lobenstein weisen beträchtlich abweichende Verhältnisse auf; die hypothekarischen Ausleihungen prädominiren zwar auch hier, doch nehmen die »anderweit« ausgeliehenen Kapitalien einen nicht viel geringeren Procentsatz ein.

Ausleihungen der Sparkassen-Kapitalien.	Jahre.	Es waren ausgeliehen am Jahresschlusse	und zwar:			Es betragen Procente die Ausleihungen:		
		Ueberhaupt. Thlr.	auf Hypotheken. Thlr.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen. Thlr.	Anderweit. Thlr.	auf Hypotheken.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen.	die anderweitigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Grossherzogth. Sachsen-Weimar.								
Weimarischer Kreis	1865	1795833	1462332	178999	154502	81,43	9,97	8,60
	1866	1763762	1414196	172084	177482	80,18	9,76	10,06
	1867	1712680	1372782	180936	158962	80,15	10,57	9,28
Eisenacher Kreis	1865	615999	558056	57863	80	90,60	9,39	0,01
	1866	649727	592584	57063	80	91,21	8,78	0,01
	1867	652720	605177	47463	80	92,72	7,27	0,01
Neustädter Kreis	1865	532501	517702	8083	6716	97,22	1,52	1,26
	1866	480343	475260	5083	—	98,94	1,06	—
	1867	445314	429231	9083	7000	96,39	2,04	1,57
Ueberhaupt	1865	2944333	2538090	244945	161298	86,20	8,32	5,48
	1866	2893832	2482040	234230	177562	85,77	8,09	6,14
	1867	2810714	2407190	237482	166042	85,64	8,45	5,91
Herzogthum Sachsen-Altenburg.								
Ostkreis	1865	695242	286260	149575	259407	41,18	21,51	37,31
	1866	639295	284009	156068	199218	44,43	24,41	31,16
Westkreis	1865	299865	162565	9986	127314	54,21	3,33	42,46
	1866	295155	169179	6515	119461	57,32	2,21	40,47
Ueberhaupt	1865	995107	448825	159561	386721	45,10	16,04	38,86
	1866	934450	453188	162583	318679	48,50	17,40	34,10

XI.

Ausleihungen der Sparkassen-Kapitalien.	Jahre.	Es waren ausgeliehen am Jahresschlusse: Ueberhaupt. Thlr.	und zwar: auf Hypotheken. Thlr.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen. Thlr.	Anderweit. Thlr.	Es betragen Procente die Ausleihungen: auf Hypotheken.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen.	die anderweitigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Herzogthum Sachsen-Coburg.								
Ueberhaupt	1865	1234966	1232266	2700	—	99,78	0,22	—
	1866	1244129	1219234	2700	22195	98,00	0,22	1,78
	1867	1278424	—	—	—	—	—	—
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.								
Oberherrschaft	1865	380615	300527	32276	47812	78,96	8,48	12,56
	1866	396255	312112	33239	50904	78,76	8,39	12,85
	1867	389035	308157	33961	46917	79,21	8,73	12,06
Unterherrschaft	1865	121838	112292	—	9546	92,17	—	7,83
	1866	137454	125792	—	11662	91,52	—	8,48
	1867	133851	122412	—	11439	91,45	—	8,55
Ueberhaupt	1865	502353	412719	32276	57358	82,16	6,42	11,42
	1866	533709	437904	33239	62566	82,05	6,23	11,72
	1867	522886	430569	33961	58356	82,35	6,49	11,16
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.								
Unterherrschaft	1864	84720	73587	4900	6233	86,86	5,78	7,36
	1865	103595	86472	10900	6223	83,47	10,52	6,01
	1866	114443	93819	14550	6074	81,98	12,71	5,31

Ausleihungen der Sparkassen-Kapitalien.	Jahre.	Es waren ausgeliehen am Jahresschlusse	und zwar:			Es betragen Procente die Ausleihungen:		
		Ueberhaupt. Thlr.	auf Hypotheken. Thlr.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen. Thlr.	Anderweit. Thlr.	auf Hypotheken.	in Staats- und Eisenbahn-Obligationen.	die anderweitigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Fürstenthum Reuss j. L.								
Bezirk Gera	1865	1261538	1123932	55289	82317	89,09	4,38	6,53
	1866	1245446	1102567	30384	112495	88,53	2,44	9,03
	1867	1229715	1075733	23384	130598	87,48	1,90	10,62
Bezirk Schleiz	1865	341359	259454	22000	59905	76,01	6,44	17,55
	1866	321994	274739	—	47255	85,32	—	14,68
	1867	293104	268089	—	25015	91,47	—	8,53
Bezirk Lobenstein	1865	79525	33778	6100	39647	42,47	7,67	49,86
	1866	75978	43808	—	32170	57,66	—	42,34
	1867	74252	42376	—	31876	57,07	—	42,93
Ueberhaupt	1865	1682422	1417164	83389	181869	84,23	4,96	10,81
	1866	1643418	1421114	30384	191920	86,47	1,85	11,68
	1867	1597071	1386198	23384	187489	86,80	1,46	11,74

Schliesslich haben wir noch einen Blick auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Sparkassen zu werfen. Das wird am geeignetsten dadurch geschehen, dass wir den Betrag der Verwaltungskosten und des Vermögens jeder Kasse dem Betrage der Einlagen und der Zahl der Einleger gegenüberstellen. Wir wählen zum Ausgangspunkt die Abschlüsse der uns vorliegenden neuesten Jahresberichte.

Verwaltung der Sparkassen.	Sparkasse zu:	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.	Verwaltungskosten. Thlr.	Vermögen der einzelnen Sparkassen. Thlr.	Procentverhältniss zu den Einlagen.	Auf einen Einleger kommen Verwalt.-Kosten. Thlr.	Procentverhältniss zu den Einlagen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Grossherzogth. S. Weimar (1867).								
Weimarischer Kreis . .	Allstedt . .	907	41420	481	4074	1,11	0,53	9,84
	Apolda . .	2808	129663	529	20211	0,41	0,19	15,59
	Blankenhain	1339	57134	244	3431	0,43	0,18	6,01
	Buttstedt .	1821	73075	256	4742	0,35	0,14	6,49
	Jena . . .	5062	340185	1617	61077	0,47	0,32	17,95
	Ilmenau . .	1317	93607	443	7367	0,47	0,34	7,87
	Vieselbach .	1423	106946	266	6205	0,25	0,19	5,80
	Weimar . .	11194	732645	4306	106171	0,59	0,38	14,49
Eisenacher Kreis . . .	Dermbach .	2307	186494	920	13353	0,49	0,40	7,16
	Eisenach . .	7070	432350	1934	64291	0,45	0,27	14,87
Neustädter Kreis . . .	Neustadt . .	5883	212031	835	36282	0,39	0,14	17,11
	Weida . .	3849	175196	844	17962	0,48	0,22	10,25
Herzogth. S. Altenburg (1866).								
Ostkreis	Altenburg .	8182	305019	1614	21262	0,53	0,20	6,94
	Gössnitz . .	717	20428	76	910	0,37	0,11	4.45
	Lucca . . .	887	48820	120	1650	0,25	0,14	3,38
	Meuselwitz .	648	22598	40	1476	0,18	0,06	6,53
	Ronneburg .	3933	158895	466	2681	0,29	0,12	1,69
	Schmölln . .	2233	76960	245	3135	0,32	0,11	4,07
Westkreis	Eisenberg .	1468	67958	293	7566	0,43	0,20	11,13
	Roda . . .	2792	129169	541	5564	0,42	0,19	4,31
	Kahla . . .	2929	88096	287	4749	0,33	0,10	5,39
	Uhlstedt . .	325	10676	16	333	0,15	0,05	3,12

Verwaltung der Sparkassen.	Sparkasse zu:	Zahl der Einleger.	Betrag der Einlagen. Thlr.	Verwaltungskosten. Thlr.	Vermögen der einzelnen Sparkassen. Thlr.	Verwaltungskosten. Procentverhältniss zu den Einlagen.	Verwaltungskosten. Auf einen Einleger kommen Verwalt.-Kosten. Thlr.	Vermögen. Procentverhältniss zu den Einlagen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Herzogth. S. Coburg (1866).								
Ueberhaupt	Coburg . .	—	1,045547	2454	85714	0,23	—	8,20
	Rodach . .	1088	112547	275	2579	0,24	0,25	2,29
Fürstenth. Rudolstadt (1867).								
Oberherrschaft . . .	Rudolstadt .	3366	148227	679	14444	0.46	0,20	9,74
	Leutenberg .	1012	55707	801	2338	1,44	0,79	4,20
	Königsee . .	2487	105120	173	6023	0,16	0,07	5,73
	Blankenburg	375	9815	95	—	0.97	0,25	—
	Stadtilm . .	1046	52800	255	—	0,48	0,24	—
	Teichel . .	40	545	—	10	—	—	1,83
	Schwarza .	110	6214	40	403	0,64	0,36	6.49
Unterherrschaft . . .	Frankenhausen	1149	101361	316	11457	0,31	0,28	11,30
	Schlotheim .	140	6715	31	411	0,46	0,22	6,12
Fürstenth. Sondershausen (1867).								
Oberherrschaft	Arnstadt . .	(fehlen die Angaben).						
	Gehren . .	1546	98103	214	6265	0,22	0,14	6,39
Unterherrschaft . . .	Sondershausen (incl. Greussen)	2230	109305	475	(keins)	0,43	0,21	—
Fürstenth. Reuss j. L. (1867).								
Geraer Bezirk	Gera . . .	9871	1,145739	2133	114322	0,19	0,22	9,98
Schleizer Bezirk . . .	Schleiz . .	3630	270380	674	20827	0,25	0,19	7,70
Lobensteiner Bezirk . .	Lobenstein .	1220	61570	351	3828	0,57	0,29	6,22

Welche wesentlichen Unterschiede sich bei einem Vergleiche der Kassen unter einander ergeben, erhellt ohne weitere Bemerkung.

Werfen wir einen Rückblick auf unsere Mittheilung, so müssen wir leider bekennen, dass dieselbe auch jetzt noch zum Theil fragmentarisch geblieben ist. Sie hat aber bewiesen, dass es recht wohl möglich wäre, das zum Aufbau einer tüchtigen Sparkassestatistik erforderliche Material zu sammeln; denn wenn eine nicht unbedeutende Anzahl von Sparkasseverwaltungen im Stande war, einen alle Fragen beantwortenden Jahresbericht zu erstatten, dann muss auch den übrigen ein Gleiches möglich sein. Wir schliessen mit dem Wunsche, dass für die Zukunft die betr. Verwaltungen bemüht sein mögen, vollständige und brauchbare Jahresberichte einzureichen.

VIII.

Zur Theorie des Werthes.

Zweiter Artikel.

Von

Prof. **Roesler** in Rostock.

Durch die Erörterung im ersten Artikel [1]) wurde der Nachweis zu führen gesucht, dass die herkömmliche Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth unrichtig sei und mit dem Moment des nützlichen Gebrauchs der Dinge der Begriff des Werthes absolut nicht verbunden werden könne; dass vielmehr der Begriff des Werthes nur ein einheitlicher sei, die Vermögensqualität der Dinge bezeichne und durch Realisirung der Vermögensrechtsordnung zur concreten Erscheinung komme.

Im Folgenden soll nun, um diese für die Erkenntniss der wirthschaftlichen Dinge so verhängnissvolle Controverse ihrer endlichen Erledigung näher zu bringen, der Begriff des Werthes noch schärfer analysirt werden, theils zur mehreren Befestigung der gewonnenen Resultate, theils um meiner nicht überall mit dem erforderlichen Verständniss aufgenommenen Kritik des Adam Smith eine weitere Stütze zu verschaffen. Ich bediene mich dazu des Hülfsmittels der mathematischen Methode, um die Kraft der Argumentation zu verstärken und gegen abweichendes Raisonnement sicher zu stellen, um so mehr, als auch der neueste Schriftsteller, der sich mit der Analyse des Werthes eingehend beschäftigte, dieses Mittel der Verdeutlichung gewählt hat, ohne jedoch, wie mir scheint, zu abschliessenden Resultaten gelangt zu sein [2]).

K. Marx gibt auf die Fragen, wie wird der Werth einer Waare ausgedrückt und wie gewinnt er eigene Erscheinungsform? — die Antwort: Durch das Verhältniss verschiedener Waaren.

1) Siehe S. 279 ff. dieses Bandes der Jahrbb.

2) K. Marx, Das Capital. Kritik der politischen Oekonomie. 1. Band Buch I: Der Productionsprozess des Capitals. Cap. 1. und Anhang zu Cap. 1. (S. 1 ff. und S. 764 ff.)

Schon diese Antwort ist unrichtig und enthält den Keim aller Irrthümer. Denn Waaren sind stets ein Doppeltes: einmal nützliche Gegenstände für Zwecke des Gebrauchs und sodann Werthgegenstände. Nennen wir die Waaren in der ersteren Eigenschaft Artikel, so erhellt, dass zwei Artikel sich gleichstehen oder gleich gesetzt werden können, ohne dass daraus etwas für ihren Werth resultirt. Lässt sich z. B. mit 20 Ellen Leinwand ein gleich nützlicher Gebrauch anstellen wie mit einem Rock, so folgt, dass 20 Ellen Leinwand und 1 Rock als Artikel (nützliche Gegenstände) sich gleich stehen, aber nicht zugleich als Werthgegenstände. Das Verhältniss zweier Waaren drückt also noch nicht ihren Werth aus; die Gleichsetzung zweier Waaren, soweit sie nur als durch ihre Naturalerscheinung nützliche Gegenstände sich darstellen, lässt ihren Werth unbekannt.

Wenn daher Marx die einfache Werthform und das Geheimniss aller Werthform in der Gleichung: 20 Ellen Leinwand = 1 Rock findet, so irrt er. Diese Gleichung besagt nicht, wie Marx meint, 20 Ellen Leinwand sind 1 Rock werth, sondern nur: 20 Ellen Leinwand sind gleich 1 Rock. Diese Gleichung kann die beiden Waaren, Leinwand und Rock, nur in ihrer Eigenschaft als Artikel betreffen; sie ist dem Wortlaut, d. h. dem strengen Inhalt nach nur eine Artikelgleichung, nicht eine Werthgleichung. Die Gleichung: 20 Ellen Leinwand = 1 Rock wird daher falsch gelesen, wenn man sie liest: 20 Ellen Leinwand sind 1 Rock werth; denn in dieser Lesung wird ein Factor, der Werth, hinzugesetzt, der in der Gleichung selbst nicht enthalten ist.

Um den Factor des Werthes aus der Gleichung herauszulesen, muss er in dieser selbst zum Vorschein kommen. Die Gleichung müsste also lauten:

$$W\,20\,L = W\,R.$$

Diese Gleichung heisst: Der Werth von 20 Ellen Leinwand ist gleich dem Werth eines Rocks. Sie ergibt ein Verhältniss zweier Waaren als Werthgegenstände zu einander, nicht mehr als einfacher Artikel. Sie ist correct, weil sie genau und vollständig in Zeichen ausdrückt, was mit Worten besagt werden will.

Nun ist aber klar, dass die Gleichung $W\,20\,L = W\,R$ zwar ein Werthverhältniss zwischen Leinwand und Rock angibt, aber nicht den Werth der Leinwand oder des Rockes. Sie gibt an, dass, wenn 20 Ellen Leinwand und 1 Rock Werth haben, dieser Werth ein gleicher ist; sie gibt aber nicht an, dass Leinwand und Rock wirklich Werth haben, und wie gross dieser Werth ist. Ist W eine negative Grösse, z. B. 0 (Null), so verschwindet der Werth der Leinwand und des Rocks;

denn jede Grösse, 0mal genommen, wird = 0. Die Gleichung W 20 L = W R ergibt also nicht den Werth weder der Leinwand noch des Rocks; sie lässt ihn hypothetisch. Die Werthgrössen der Leinwand und des Rocks sind mit anderen Worten in dieser Gleichung unbekannte Grössen. Setzt man W 20 L = a, und W R = b, so würde die Gleichung auch lauten a = b. Nun weiss man aber aus der Gleichung a = b weder die Grösse von a noch die Grösse von b; man weiss nur, dass beide Grössen gleich sind. Um die Grösse von a zu finden, müsste man die von b kennen; oder umgekehrt, um die Grösse von b zu finden, müsste man die Grösse von a kennen. Die Grösse zweier Unbekannten, sagt ein Elementargesetz der Algebra, kann nicht aus einer, sondern nur aus zwei Gleichungen gefunden werden. Ist in unserem Fall a = 3, dann weiss man, dass auch b = 3. Und folglich ist W 20 L = 3, dann auch W R = 3.

Weder aus der Formel 20 L = R, noch aus der Formel W 20 L = W R lässt sich also der Werth der Leinwand oder des Rocks entnehmen. In der ersten Formel ist der Factor des Werthes gar nicht vorhanden, sie ist daher gar keine Werthformel; in der zweiten ist der Factor des Werthes zwar vorhanden, aber auf beiden Seiten der Gleichung. Da nun der Werth durch die Formel erst gefunden werden soll, also als unbekannte Grösse in der Formel steht, so folgt, dass die einfache Gegenübersetzung zweier Waaren niemals ihren Werth erkennen lässt. Nicht aus einer, sondern nur aus zwei Formeln könnte eine Erkenntniss des Werthes gewonnen werden; da nun in der einen von beiden Formeln immer die eine unbekannte Grösse als bekannt gegeben wird, so folgt, dass die Bestimmung des Werthes einer Waare durch einfache Gleichsetzung mit einer anderen den Werth als bekannt voraussetzt, widrigenfalls der Werth beider Waaren unbekannt und ihre positive Werthexistenz hypothetisch bleibt.

Die richtige Formel für den Werth einer Waare kann also nur eine solche sein, welche den Factor des Werthes weder auf beiden Seiten der Gleichung hat, noch ihn auf beiden Seiten nicht hat, d. h. eine solche, die den Factor des Werthes nur auf einer Seite hat. Sie muss also lauten:

W 20 L = R.

Diese Gleichung heisst: 20 Ellen Leinwand sind werth 1 Rock, oder der Werth von 20 Ellen Leinwand beträgt 1 Rock. So sagt auch die Sprache richtig: 1 Elle Leinwand ist 1 Thaler werth, nicht: sie ist den Werth 1 Thalers werth; der Werth einer Elle Leinwand beträgt 1 Thaler, nicht: den Werth eines Thalers.

Hieraus folgt das wichtige Gesetz: Der Werth eines Dinges bedeutet die Gleichsetzung mit einem anderen, welches keinen Werth hat. Oder: Die Werthsubstanz der Waaren darf selbst keinen Werth haben.

Die Wahrheit dieses Gesetzes leuchtet sofort ein. Sucht man den Werth als Unbekanntes, so ist jeder Nichtwerth im Gegensatz hiezu das Bekannte. Müsste man den Werth wieder in einem Werth suchen, dann auch das Unbekannte im Unbekannten, was ein Widerspruch und eine Unmöglichkeit ist.

Wir machen hiervon im Vorbeigehen eine wichtige Anwendung für die Theorie des Geldes. Ist das Geld Ausdruck des Werthes, so kann es nicht selbst Werth sein; denn den Werth im Werth ausdrücken, hiesse, ihn nicht ausdrücken. Geld als solches kommt daher nicht als Werth in Betracht; mit anderen Worten, Geld in seiner reinen Function ist keine Waare. Ist das Geld das Aequivalent der Waaren, so kann es als solches keinen Werth haben, sonst wäre es sein eigenes Aequivalent. Edelmetall, als Geld geprägt, streift daher seine natürliche oder stoffliche Werthqualität als Waare ab, wodurch viele Erscheinungen des Geldwesens sich erklären. Es beruht daher auf einem ökonomischen Irrthum, wenn man, wie z. B. neuerdings Endemann, den Werth als den Gegenstand des Darlehens bezeichnen will; umgekehrt, der Gegenstand des Darlehens ist gerade kein Werth, sondern ein reiner Artikel. Daraus ferner, dass nur der Werth der Edelmetalle als Waaren, nicht aber der des Geldes sich verändern kann, weil ein solcher gar nicht existirt, ergeben sich die Rechtsnormen für die Rechtsgültigkeit der Geldzahlung. Dass das Geld historisch zugleich in der Erscheinung der Waare auftritt, beweist nicht, dass das Metallgeld das normale Geld ist, sondern eher, dass es anomales Geld ist; daher ist es richtiger, die (Metall-) Geldwirthschaft unentwickelte Geldwirthschaft zu nennen, als etwa umgekehrt die Creditwirthschaft nur eine höhere Stufe der Metallwirthschaft [3]).

Unsere Gleichung W 20 L = R enthält den Satz, dass auf derjenigen Seite der Werthformel, welche die Werthsubstanz darstellt, der Factor des Werthes sich nicht befinden, die Werthsubstanz selbst keine Waare sein darf. Der Buchstabe R bedeutete aber bisher einen Rock, und ein Rock ist doch eine Waare, wenigstens sind wir Alle gewohnt, ihn als eine solche zu betrachten. Um daher das historische Bewusst-

3) In der berühmten Definition des Geldes von Paulus (L. 1. pr. D. de contrah. emt. (18. 1.) sind alle diese Sätze vollständig enthalten. Insbesondere behandeln die römischen Juristen das Geld stets als res incorporalis.

sein der Leser nicht in Verlegenheit zu bringen und dadurch das Verständniss des folgenden unnöthiger Weise zu erschweren, wird es nöthig, die Gleichung, von der wir ausgingen und die sich ohnehin in weiterer Analyse als unrichtig darstellte, zu verändern. Wir setzen daher nunmehr statt R lieber 20 A, und meinen damit ein quantitativ bestimmtes Etwas, das keinen Werth hat. Die Gleichung lautet nunmehr

$$W\ 20\ L = 20\ A.$$

Diese Gleichung heisst: 20 Ellen Leinwand sind werth 20 A; da jede Gleichung richtig bleibt, wenn man sie auf beiden Seiten in gleichem Verhältniss verändert, so können wir auch setzen:

$$W\ L = A,$$

womit ausgedrückt ist, dass die Werthsubstanz der Leinwand schlechthin in dem werthlosen Dinge A besteht. Da die Leinwand uns nur als Beispiel dient, und jeder andere Werthgegenstand darunter zu subsumiren ist, so heisst die Gleichung überhaupt so viel, als dass A die Werthsubstanz aller Waaren ist. Wir könnten L auch ganz weglassen, dann würde die Gleichung $W = A$ den Satz in sich schliessen, dass der Werth aller denkbaren Waaren gleich A ist.

In den Gleichungen $W\ 20\ L = 20\ A$, $W\ L = A$, $W = A$ steht auf der linken Seite W, das Unbekannte, so zu sagen die Werthfrage, auf der rechten Seite A, das Bekannte. Welches ist nun dieses bekannte Ding, das selbst keinen Werth haben darf und doch den Werth aller Waaren bestimmt? Da dieses Ding uns bis jetzt unbekannt ist, so setzen wir, um nicht gegen unsere eigene oben angewendete Regel zu verstossen, in Gedanken eine weitere Gleichung hinzu, die wir aber erst durch das Folgende ausfüllen können, nämlich $A = x$. x oder A muss uns also bekannt sein, um den Werth der Waaren bestimmen zu können.

Man ist nun ziemlich einig darüber, in der Arbeit die Werthsubstanz der Dinge zu erblicken. Angenommen, dies ist richtig, so setzt dies den Begriff der Arbeit und ihre Function in der gesellschaftlichen Wirthschaft als bekannt voraus. Aus Irrthümern über den Begriff der Arbeit können nur Irrthümer über den Werth entspringen. Ferner setzt diese Lehre voraus, dass die Arbeit nicht selbst Werth habe, also nicht selbst eine Waare sein darf. Hätte die Arbeit Werth, so könnte sie nicht benutzt werden zur Bestimmung des Unbekannten, des Werthes, weil sie dann selbst unbekannt wäre. Die sittliche Anforderung, die Arbeit nicht als Waare zu behandeln, ist also auch streng mathematisch beweisbar.

Hiemit fällt ein von Adam Smith aufgestelltes Gesetz

über den Haufen, nämlich das Gesetz der freien Concurrenz zwischen Arbeit und Capital nach den Grundsätzen des Waarentausches; dieses Gesetz ist nicht anwendbar, weil die Arbeit keinen Werth hat.

Unterstellt man nun die Arbeit als Werthsubstanz der Waaren, womit nicht gesagt ist, dass die Arbeit auch die werthbildende Substanz sei, so fragt es sich, was wir unter der Arbeit zu verstehen haben.

In dieser Beziehung stellen sich unter dem Namen der Arbeit verschiedene Begriffe dar, welche streng von einander zu scheiden sind. Arbeit kann bedeuten: einmal entweder Arbeitskraft oder Arbeitsleistung; sodann geleistete Arbeit oder verfügbare Arbeit. Häufig wird unter Arbeit auch der Arbeiter selbst oder die arbeitende Klasse verstanden, wovon für jetzt jedoch abgesehen werden kann.

Es ergeben sich offenbar ganz verschiedene Resultate, jenachdem man die Arbeitskraft oder die Arbeitsleistung, die geleistete Arbeit oder die verfügbare Arbeit als die Materie der Werthbildung erklärt. Es ist bekannt, dass Adam Smith zwischen den beiden letztgenannten Alternativen herumschwankte, Ricardo dagegen mit der ganzen Kraft seines eleganten Scharfsinnes für das Moment der geleisteten Arbeit eintrat und dieses seinem ganzen System als Eckstein zu Grunde legte. Wenn man nun auch noch gegenwärtig mit Emphase zu dem Lehrsatz sich bekennt, dass die Arbeit allein den Werth erzeuge, so ist damit noch gar Nichts gesagt; es fragt sich, welche Arbeit erzeugt Werth?

Die Arbeitskraft ist, an sich betrachtet, Nichts weiter als quantitativ messbare Naturkraft in menschlich organischer Gestalt, Knochen, Muskel, Sehne, Gehirn, Blut u. s. f., deren Entstehung durch Einführung der erforderlichen Nahrungsmittel, in ihrer Gesammtheit Unterhalt genannt, in den menschlichen Organismus bedingt ist. Insofern ist die Arbeitskraft nur die organisch bestimmte Form einer Quantität Unterhaltsmasse, welche sich im fortlaufenden Lebensprozess des Individuums beständig zu verflüchtigen strebt, wie in jedem Naturgebilde, welche aber durch die geistige Thätigkeit des Arbeiterindividuums, die Arbeitsleistung, zu einer anderen Stoffbildung verwendet und somit in ein neues Product ausserhalb des menschlichen Organismus übergeleitet werden kann. Bei dieser Wanderung der Unterhaltsmasse durch verschiedene Bildungsformen — ein reiner Naturprozess, der ganz ebenso auch an Thieren und anderen Naturkörpern vorgeht — wird sie ihren Werth beibehalten, wenn sie solchen bereits besitzt; in diesem Fall kann aber eine Werthbildung daraus nicht abgeleitet werden, weil erst der Werth der Unterhaltsmasse selbst zu erklären wäre. Eine Werth-

übertragung liegt dagegen nicht vor, wenn die Unterhaltsmasse selbst keinen Werth hat; hier ist das Stadium der Werthbildung überhaupt noch nicht eingetreten, sondern es spinnt sich nur ein Naturprozess ab, unstreitig von Wichtigkeit für das betheiligte Individuum, welches dadurch ernährt und am Leben erhalten wird, aber ohne von dem Resultat einer Werthbildung begleitet zu sein. Der Mensch führt hier noch das Leben des Thieres.

Wann ist nun die Unterhaltsmasse, die ein Arbeiter verzehrt, ohne Werth? Offenbar dann, wenn seine Arbeitsleistung keinen höheren Erfolg hat, als die Reproduction seines Unterhalts. 100 Scheffel Getreide, welche durch Arbeit niemals vermehrt, sondern immer nur in derselben Quantität wieder hergestellt werden können, sind offenbar keine Werthmasse. Sie sind vollständig unlösbar vom Arbeiter und können weder einen Vermögensgegenstand für sich, noch einen Tauschgegenstand bilden. In diesem Stadium der Production ist ein Privateigenthum unmöglich, nicht einmal Sclaverei, die folglich schon eine höhere Stufe der Wirthschaftsentwicklung andeutet; denn welches Interesse könnte man haben, eine Arbeitskraft zu besitzen, die nur zu vegetiren vermag? oder eine Waare, die keine Verfügung über sich selbst zulässt?

Diejenige Arbeit, welche nicht mehr hervorbringt, als sie verbraucht, nenne ich n e g a t i v e A r b e i t. Ihr steht gleich diejenige Arbeit, welche, g l e i c h v i e l w i e v i e l s i e h e r v o r b r i n g t, ihr eigenes Product stets und vollständig wieder verschlingt. Wo dem Arbeiter sein ganzes Product ausschliesslich angehört, ohne dass er es jedoch von seiner Person loszutrennen vermöchte, da ist weder Privateigenthum noch Werthbildung möglich. Negative Arbeit lässt also die Entstehung von Werth nicht zu, obgleich sie Gegenstände hervorbringt, deren Gebrauch von grossem Nutzen sein kann, und obgleich hier Arbeit in gewissem Massstabe geleistet wird. Setzen wir negative Arbeit $= 0\,A$, so verwandelt sich die obige Formel $W\,L = A$ in die andere Formel $W\,L = 0$; woraus sich deutlich zeigt, dass im Fall der negativen Arbeit eine Werthbildung undenkbar ist.

Der Satz, dass jedes Product so viel Werth habe, als Arbeit darin enthalten sei, ist also jedenfalls für den Fall der negativen Arbeit unrichtig.

Im Gegensatz hiezu nenne ich p o s i t i v e A r b e i t diejenige, welche mehr hervorbringt, als sie verbraucht. Dies leuchtet von selbst ein. Soll $W\,L$, d. h. der Werth von Leinwand oder irgend einer anderen Waare, eine positive Grösse sein, so muss auch A eine positive Grösse

sein. Die Werthbildung setzt also unter allen Umständen positive Arbeit voraus. Werthbildung ist nur möglich, wenn aus 100 Scheffeln Getreide durch Vermittlung von Arbeit etwa 110 Scheffel gemacht werden können.

Ist W L = A, so ist W L um so grösser, je grösser A. Ist A = 3, so auch W L = 3; ist A = 6, so auch W L = 6. Der Werth der Waaren steht folglich im directen Verhältniss zu dem Grade, in welchem sie sich mit positiver Arbeit verbinden können, und im umgekehrten Verhältniss zu dem Grade, in welchem sie mit negativer Arbeit vereinigt werden. Mit anderen Worten: der Werth der Waaren steht im directen Verhältniss zu ihrer Lösbarkeit, und im indirecten Verhältniss zu ihrer Gebundenheit gegenüber der Arbeit.

Beide Verhältnisse können auch combinirt auftreten. Nehmen wir beispielshalber W L = 3 (hier ist A die positive Grösse 3) und W G (Gold) = 0. Letztere Gleichung zeigt an, dass Gold keine Waare ist, welche mit positiver Arbeit verbunden werden kann. Addirt man nun beide Gleichungen, so erhält man W (L + G) = 3. Dieses Ergebniss zeigt, dass G, obgleich für sich allein werthlos, doch durch die Verbindung mit L einen Werth erhalten kann. Möglicher Weise zieht G durch seine Verbindung mit L die Hälfte, mehr oder weniger, von dem Werth der letzteren auf sich herüber. Denkt man sich nun die unendliche Mannichfaltigkeit von Verbindungen, welche die verschiedenen Waaren unter einander eingehen können, so folgt: 1) dass der Werth jeder einzelnen Waare regelmässig auch abhängig sein wird von dem Werth aller übrigen, und 2) dass sehr viele Mittelglieder erforderlich sein werden, um alle Waaren in eine ununterbrochene und zusammenhängende Werthkette zu vereinigen, und um so mehr, je höher der Werth im Einzelnen steigt und je weiter sie in Bezug auf ihr Verhältniss zur Arbeit von einander entfernt sind. Es eröffnet sich hier ein Prozess der Werthbildung, der jedoch nur angedeutet und für jetzt nicht weiter untersucht werden soll. Es war jedoch nöthig, diese Bemerkung einzuflechten, um dem Irrthum vorzubeugen, als könnten nur diejenigen Waaren Werth erlangen, welche physikalisch mit positiver Arbeit verbunden werden können, d. h. nur Unterhaltsmittel für Arbeit. Die Verbindung von Unterhalt mit positiver Arbeit mag der Ausgangspunkt der Werthbildung sein, aber die Werthbildung bleibt bei diesem Ausgangspunkt nicht stehen. Immerhin kann der Prozess der Werthbildung die Thatsache nicht umstossen, dass jede Arbeit, auch die positive, mit physikalischer Nothwendigkeit einer bestimmten Unterhaltsmasse bedarf, woraus sich der Schluss ziehen lässt, dass jeder Werth-

gegenstand ökonomisch eine Quantität Unterhalt repräsentirt und die ganze vorhandene Werthmasse sich wenigstens mittelbar in Unterhaltsmasse für positive Arbeit auflösen lassen muss.

Negative und positive Arbeit, obgleich im Prozess der Werthbildung diametral entgegengesetzt, sind als Naturprozesse identisch. Der negative Arbeiter verrichtet in physikalischer Hinsicht mit Arm, Fuss, Gehirn u. s. w. ganz dasselbe, was der positive. Soweit der natürliche Arbeitsprozess in Frage steht, ist er also weder negativ noch positiv. Nicht einmal die Grösse des Arbeitsproducts ist entscheidend; 100 Scheffel Getreide können ein Ergebniss negativer wie positiver Arbeit sein, in 100 Scheffeln Getreide liegt also Nichts, was ihren Werth erzeugen könnte. Im Product als solchem liegt kein Moment der Werthbildung.

Jedes Product als solches trägt zwei Eigenschaften in sich: 1) ist es ein nützlicher Gegenstand (Artikel) und der Grad seiner Nützlichkeit wird durch seine physikalischen (technischen) Eigenschaften bestimmt; 2) ist es Ergebniss (Träger) geleisteter Arbeit.

Hieraus folgt zur Evidenz: Eine Waare kann weder dadurch Werth erhalten, dass sie einen gewissen Grad von Nützlichkeit in sich birgt, noch dadurch, dass sie durch Arbeit hervorgebracht wurde. Die Werthbildung der Waaren ist folglich unabhängig von ihren nützlichen Eigenschaften und von ihrer technischen Entstehungsweise.

Es zeigt sich also auch hiedurch, dass die oben bekämpfte Formel: 20 Ellen Leinwand = 1 Rock keine Werthformel sein kann. Beide Waaren sind im Gebrauch nutzbar und beide durch Arbeit entstanden, aber wenn letztere negativ wäre, sind sie trotzdem werthlos. Damit sie Werth erhalten, ist nothwendig, dass zu beiden der Factor W = A, d. h. positive Arbeit hinzutritt.

Man pflegt zu sagen, aller Werth sei relativ, er bestehe stets nur in einem Verhältniss zweier Waaren, die gegen einander ausgetauscht werden können. Dies ist ein Irrthum, eine Waare hat Werth nicht durch das Vorhandensein anderer Waaren, sondern positiver Arbeit. Gesetzt alle Waaren verschwänden bis auf eine, die aber positive Arbeit hervorzurufen vermöchte, so behielte sie Werth. Dasselbe ist der Fall, wenn eine Waare von der Circulation ausgeschlossen ist. Unverkäufliche Grundstücke z. B. haben Werth im Verhältniss der positiven Arbeit, die auf ihnen verrichtet wird.

Ein allgemeines Steigen der Werthe, welches häufig als ein innerer Widerspruch bezeichnet wird, weil hier das gegenseitige Werthverhältniss der Waaren unter einander nicht verändert werde, ist daher trotz-

dem eine reelle Erscheinung. Wird die Arbeit positiver an allen Punkten, wo sie verrichtet wird, so müssen alle Werthe in die Höhe gehen; dies ist aber kein blosses Gaukelspiel, sondern es hat sehr reelle Wirkungen für alle Diejenigen, welche an der Werthbildung participiren.

Die Positivität der Arbeit darf mit ihrer Productivität nicht verwechselt werden; beide können gleichzeitig mit einander auftreten und sich entwickeln, aber sie sind in ihrem Wesen ganz und gar verschieden. Auch sterile Arbeit kann positiv sein, umgekehrt productive Arbeit negativ. Gesetzt 100 Scheffel Getreide ergeben im Arbeitsprozess wieder nur 100, aber der Arbeiter erhält davon nur 90, so ist seine Arbeit positiv, denn 10 Scheffel lösen sich ab von seiner Person und gehen in das Vermögen über als selbständige Bestandtheile; erbringen dagegen 100 Scheffel im Arbeitsprozess 110, aber diese 110 fallen ganz an den Arbeiter, so ist seine Arbeit negativ, denn sein Product kann nicht von ihm abgetrennt werden. Der Arbeiter kann mehr geniessen, allein ein Werth ist nicht vorhanden.

Man sieht also, dass die Werthbildung undenkbar ist ohne ein Vermögensrecht, welches den Arbeiter von seinem Producte trennt in positivem Verhältniss. Die Werthformel W L = A setzt einen gesellschaftlichen Zustand voraus, in welchem Arbeitslohn und Arbeitsproduct verschiedene Grössen sind. Wo zwischen beiden keine Differenz besteht, ist alle Arbeit negativ, gleichviel welche Producte sie liefert, und alle Werthbildung unmöglich. Folglich erzeugt das Vermögensrecht und nicht die Arbeit den Werth.

Ob in einem Gemeinwesen negative oder positive Arbeit verrichtet wird, ist weder abhängig von den natürlichen Eigenschaften der Waaren noch von den natürlichen Gesetzen des durch Arbeit vermittelten Productionsprozesses. Weder aus der Waare noch aus der natürlichen Arbeitsthätigkeit lässt sich folglich ein Wirthschaftsgesetz ableiten, das nicht rein physikalischer oder technologischer Natur wäre. Die Wirthschaftsgesetze stehen völlig ausserhalb dieses Kreises, sie sind identisch mit den Rechtsverhältnissen, in welchen die zu einem Gemeinwesen vereinigten Personen unter einander stehen. Ist nun die Rechtsbildung ein historisches Product der menschlichen Entwicklung, so versteht es sich von selbst, dass die Wirthschaftsgesetze keine ewigen Naturgesetze sein können. Welches Rechtsverhältniss besteht zwischen Arbeit und Vermögen? Dies ist die Cardinalfrage, deren Beantwortung sowohl über die Werthbildung, wie über alles Detail der Wirthschaft entscheidet.

Die Gleichung W 20 L = 20 A bedeutet: der Werth von 20 Ellen Leinwand beträgt ein 20faches Quantum positiver Arbeit. Arbeit muss

also ein Ding sein, welches quantitativ messbar ist, d. h. es wird im Prozess der Werthbildung von den qualitativen Unterschieden der Arbeit abgesehen, und nur qualitativ gleiche Arbeit zu Grunde gelegt. Bezieht also ein Arbeiter bei gleicher Arbeitsdauer einen höheren Arbeitslohn als ein anderer Arbeiter, so hat dies keinen Einfluss auf die Werthbildung; mit anderen Worten: bei gegebenem positivem Grade der Arbeit ist der Werth der Arbeitsproducte unabhängig von der Höhe des Arbeitslohnes.

Hieraus folgt das Gesetz: Der Arbeitslohn ist kein Moment der Werthbildung.

Damit fällt ein zweites von Adam Smith aufgestelltes Fundamentalgesetz zusammen, nämlich das Gesetz, dass der Werth oder Preis aller Waaren sich schliesslich auflöse in Arbeitslohn, Profit und Rente. Der Arbeitslohn spielt vielmehr im Werthbildungsprozess keine Rolle und es bleiben höchstens Profit und Rente übrig.

Dies leuchtet ein. Da jede vorhandene Werthmasse, wie oben gezeigt, Unterhaltsmittel für positive Arbeit, also Arbeitslöhne, repräsentirt, so kann ihr Werth nicht durch die Arbeitslöhne bestimmt werden. Die Unterhaltsmasse ist ja gerade die Masse, deren Werth gefunden werden soll; die Ursache ihres Werthes kann nicht in ihr selbst liegen. Es wäre nicht abzusehen, wie daraus, dass die Arbeit ein Quantum von Producten verbraucht, um dann dieses Quantum in einer gewissen Proportion wieder hervorzubringen, der Werth dieser Producte abgeleitet werden kann.

Liegt nun qualitativ gleiche Arbeit der Werthbildung zu Grunde, so kann die Zeit als ihr quantitativer Massstab benutzt werden. A ist somit 1 Tag positiver Arbeit. Die Gleichung W 20 L = 20 A bedeutet daher: 20 Ellen Leinwand haben den Werth von 20 Tagen positiver Arbeit, oder, der Besitzer von 20 Ellen Leinwand hat 20 Tage positiver Arbeit zu seiner Verfügung. Auch hieraus ergibt sich deutlich, wie sehr das Princip des Werthes mit der Existenz des Privateigenthums unzertrennlich verbunden ist. Denn hätte der Besitzer von Leinwand keine ausschliessliche Verfügungsgewalt über dieselbe, so könnte er auch nicht über positive Arbeit verfügen.

Aus der Gleichung W 20 L = 20 A ergibt sich als ebenso richtig die andere: W L = A, d. h. 1 Elle Leinwand ist 1 Tag positiver Arbeit werth; ferner W 100 L = 100 A, 100 Ellen Leinwand sind 100 positive Arbeitstage werth u. s. f. Mit anderen Worten: die Quantität einer Waare hat keinen verändernden Einfluss auf ihren Werth. Dieses Gesetz ist jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze richtig, weil die

Concentration grosser Werthquantitäten leicht den Positivitätsgrad der Arbeit alterirt.

Daraus, dass die Gleichung W 20 L = W R noch die weitere Gleichung W 20 L = 20 A erfordert, um den Werth von L oder R zu erforschen, folgt, dass aus reinen Waarenverhältnissen noch kein Werthverhältniss von positivem Inhalt abstrahirt werden kann. Das Tauschverhältniss der Waaren zu einander folgt mithin nicht aus ihnen selbst, sondern aus ihrem positiven Verhältniss zur Arbeit. Weder die einzelne Waare, noch die Gesammtheit aller einzelnen Waaren zusammengenommen enthält ein Werthmoment. Daraus folgt, dass der Werth keine objective Eigenschaft der Waaren sein kann, auch nicht in dem relativen Sinne der bisherigen Theorie. Der Werth ist vielmehr eine persönliche Macht der Waarenbesitzer gegenüber der Arbeit; diese Macht, in einem gegebenen Grade vorausgesetzt, kann jedoch in verschiedenem Grade von den einzelnen Individuen ausgeübt werden, und daraus ergeben sich beständige Werthfluctuationen rein individueller oder localer Natur. So wenig daher mit der Uebertragung (Tradition) einer Waare ein fester Werth übertragen werden kann, so wenig liegt in den Quantitätsverhältnissen der Waaren unter einander ein Moment ihres Werthes: Nachfrage und Vorrath sind daher keine Ursachen, sondern nur Erscheinungsformen des Werthprozesses.

Mit dem Unterschied zwischen negativer und positiver Arbeit darf ein anderer, bereits von Cauard aufgestellter und neuerdings wieder hervorgezogener Unterschied nicht verwechselt werden, nämlich der Unterschied zwischen nothwendiger und überflüssiger Arbeit. In diesem letzteren liegt eine socialistische Verdrehung jenes ersteren, welche von der Realität der Dinge weit abführt. Nothwendige Arbeit soll diejenige sein, welche den Werth der verbrauchten Unterhaltsmittel des Arbeiters reproducirt, überflüssige diejenige, welche einen Mehrwerth hervorbringt. Diese Begriffsformulirung beruht auf dem Irrthum Ricardo's, dass die geleistete Arbeit den Werth regulire, und fällt selbstverständlich mit diesem Irrthum in sich zusammen, zugleich mit allen socialistischen Folgerungen, die man daraus ziehen mag. Allein es handelt sich in der That, wie oben gezeigt, nicht um einen Ueberschuss an Producten über ihren Verbrauch, sondern um eine Trennung des Products vom Arbeiter, mit anderen Worten um den Nachweis, dass die Arbeit für sich das werthbildende Princip sei. Dieser Nachweis ist nicht geliefert.

Läge im Werth nicht das beherrschende Princip für die Vertheilung des Products, so müsste ein anderes Princip an dessen Stelle

treten. Soll nun der Arbeit ihr ganzes Product zufallen, so müsste die Arbeit — denn um den Namen kann es sich nicht handeln — Werth haben; mit der Annahme eines Werthes der Arbeit ist aber der Zugang zum Verständniss des Werthes versperrt.

Die Arbeit verzehrt keinen Werth, so wenig wie das Thier oder die Maschine; sie braucht also auch keinen Werth zu reproduciren; es kann ihr also auch nicht das Verdienst eines Mehrwerthes zugesprochen werden.

Aus der Gleichung $W\,L = A$ folgt die weitere: $W = \frac{A}{L}$. Wäre nun $A = L$, so wäre offenbar $W = 1$, und folglich das Product aus $W\,L = L$. Damit würde aber der Factor W, d. h. der Factor des Werthes, aus der Waare L verschwinden und die Waare Leinwand allein übrig bleiben. Dann wäre aber nicht mehr $W\,L = A$, sondern schon $L = A$, was für uns einen inneren Widerspruch enthält. A muss daher grösser sein als L, mit anderen Worten, Leinwand hat nur dann Werth, wenn sie sich durch Arbeit zum Vortheil ihres Besitzers quantitativ vermehrt. Der Werth einer Waare läuft daher parallel mit der Fähigkeit ihres Besitzers, durch Arbeit ihre Quantität zu vermehren[1]).

Man sage nicht, dass hiedurch Werth mit Productivität identisch würde. Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass positive und productive Arbeit verschiedene Dinge seien. Auch sterile Arbeit kann positiv sein, wenn sie das Vermögen vergrössert. Das Vermögen besteht nicht in der Masse der Producte, sondern in ihrem Werth. Ist aber grosses Vermögen Reichthum, so leuchtet ein, dass der Reichthum an sich kein Mittel ist, die Genussfähigkeit eines Volkes zu erhöhen. Die Bedürfnissbefriedigung steht daher mit der Ansammlung des Reichthums in keinem inneren Zusammenhang; folglich sind auch Werth und Bedürfniss keine harmonischen Begriffe. Eine Theorie, welche vom Bedürfniss ausgeht und bei der höchstmöglichen Wertherzeugung anlangt, ist keine consequente Theorie. Die auf den Begriff des Werthes gebaute Wirthschaftstheorie darf nur von dem Princip des Vermögens ausgehen. Ein Volk kann bei verhältnissmässig negativer Arbeit, also ohne grosse Vermögensansammlung, möglicher Weise sehr reichlich versorgt sein, und umgekehrt werden grosse Werthziffern vielfache Entbehrung für Alles, was Arbeit heisst, mit sich bringen. Die Lehre, dass nur das Einkommen, d. h. das erzeugte Mehrproduct verzehrt werden

---

1) Allerdings ist $W = A$, folglich $L = \frac{A}{W} = 1$. Dies heisst aber nur, dass L eine bestimmte Quantität irgend einer Waare bedeutet.

dürfe, ist vom Standpunkte des Ganzen, also innerhalb einer Volkswirthschaftstheorie, so irrig wie möglich. Will man die Gesetze der Gütervertheilung erforschen, so darf man nicht ausgehen von dem Gesichtspunkt des Gesammteinkommens oder der Vermehrung der Producte; dieser Gesichtspunkt lässt Alles, was Arbeit heisst, ausser Betrachtung. Die Ansicht, dass das Arbeitseinkommen aus der Gütervermehrung bestritten werde, ist ebenso irrig, wie etwa die Meinung, dass, wenn ich einen Thaler in die Tasche stecke und ihn daraus wieder hervorziehe, durch diese Manipulation ein zweiter Thaler entstanden sei.

Da auch bei steriler Arbeit der Volksreichthum, d. h. die Anzahl reicher Leute in einem Volke, steigen kann, so ist klar, dass fortwährend steigender Reichthum zufolge der Wucht seiner überlegenen Quantität den Positivitätsgrad der Arbeit leicht in zunehmender Proportion erhöht. Dass damit fortlaufende Deterioriation des Volks zunächst in materieller Hinsicht, dann auch in sittlicher und geistiger, verbunden sein muss, leuchtet ein. Hiedurch erklärt sich die Erscheinung, dass das Proletariat ein stetiger Begleiter des Reichthums ist, und bestätigt sich das historische Gesetz, dass der Reichthum von einem Volk nie festgehalten werden kann, weil er die Mittel seiner Ansammlung erschöpft. Er zehrt sich selbst auf. Der Volksreichthum ist daher stets eine vorübergehende Phase im Leben der Völker, und hierin liegt der Beweis, dass es eine »Wissenschaft des Volksreichthums« durchaus nicht geben kann, so wenig wie eine Wissenschaft des Mittelalters oder des Cäsarismus. Was nicht über die Wandlungen der Zeit erhaben ist, kann nicht Gegenstand einer Wissenschaft sein.

Hiemit können wir schliessen, dass der Werth oder die quantitative Vermögenssubstanz der Waaren in einem Quantum positiver Arbeit besteht.

Sind Werth, Privateigenthum, Unterschied des Arbeitslohnes vom Arbeitsproduct, sich gegenseitig bedingende systematische Begriffe, so ist klar, dass man mit dem Aufsuchen einer neuen Productionsmaschinerie, um dem Arbeiter sein Product ungeschmälert zu erhalten, einen Weg betritt, der zur Vernichtung des Privateigenthums und der Werthbildung führt. Dies reicht hin, um das Urtheil festzustellen über die Propoganda für die Projecte der sog. Association, durch welche jenes Ziel erreicht werden soll.

Litteratur.

XV.

Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen.

(Schluss.)

12) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesrathes des norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr betreffend die Enquête über das Hypothekenbankwesen vom 13. März 1868 bis zum 14. Juni 1868. Berlin 1868.

Der Eindruck, den Jeder aus den stenographischen Berichten über die Vernehmung der Sachverständigen durch den Ausschuss des norddeutschen Bundesraths über das Hypotheken-Bankwesen empfangen wird, ist vor Allem der, dass auf diese Weise ein überaus reiches und unschätzbares Material zur Lösung der schwebenden Frage erlangt ist. Dank der eingehenden Fragestellung, der Tüchtigkeit der Sachverständigen und besonders Dank der vorzüglichen Leitung der Vernehmung durch den Vorsitzenden Geh. Rath Wollny. Hoffen wir, dass die Regierung nach diesem günstigen Erfolge zu einem ähnlichen Verfahren bei anderen Fragen greifen wird, wie das in andern Ländern schon öfter geschehen, und nirgends mit solcher Theilnahme vom Publikum verfolgt werden und damit zur Berichtigung der Ansichten beitragen wird, als gerade in Deutschland.

Andererseits kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es grosse Schwierigkeiten hat, aus dem reichhaltigen Material ein entscheidendes Resultat zu ziehen; denn fast über jeden Punkt finden sich diametral entgegengesetze Anschauungen vertreten, je nach den localen Verhältnissen der Gegend, welche der betr. Sachverständige repräsentirte, und nur das Eine geht daraus unwiderleglich hervor, dass in Norddeutschland zu verschiedene Verhältnisse der Landwirthschaft vorliegen, als dass sie in gleicher Weise behandelt werden könnten, als dass dieselbe Schablone für den ganzen Norden brauchbar wäre.

Die Frage über die Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung ist sehr in den Hindergrund gedrängt und zwar mit Absicht, da ein zweiter später zur Beantwortung vorgelegter Fragebogen darüber nur summarische Fragen enthält; wahrscheinlich hält die Regierung die Sache für spruchreif und

wohl mit Recht. Ebenso muss die wichtige Frage über die Behandlung des Personalcredits als durch die Enquête nicht erledigt bezeichnet werden. — Beide Punkte beanspruchen eine völlig gesonderte Erörterung, weshalb wir sie hier ganz ausser Acht lassen.

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes ist eine Vorführung der Einzelheiten unmöglich und bei der Verschiedenheit der ausgesprochenen Ansichten eine Summirung nicht minder. Es bleibt daher nur übrig, die wichtigsten Momente herauszugreifen, und da für fast jede Ansicht Anhalte zu finden sind, ohne dass die Begründung des abgegebenen Urtheils stets eine ausreichende oder erschöpfende zu nennen wäre, so liegt die Gefahr für den Referenten sehr nahe, dadurch vorzüglich sein subjectives Urtheil zu verstärken und diess im Referat übermässig in den Vordergrund zu stellen. Wir versuchen es daher gar nicht, den Schein der Objectivität zu wahren und ein einfaches Referat zu liefern, sondern wollen vielmehr nur unsre eigene Auffassung wiedergeben, wie sie sich aus eigener Erfahrung und nach Bearbeitung der hier vorgeführten Literatur und besonders der in Rede stehenden stenogr. Berichte gebildet hat, und nehmen als Leitfaden der Darlegung den zweiten Fragebogen, welcher den Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt wurde, ohne uns jedoch, eben so wenig, wie diese es gethan haben, genau an denselben zu binden.

Fragen für die Enquête über das Hypothekenbankwesen.

I. Welches sind zur Zeit die Bedürfnisse des Grundbesitzes in Bezug auf den Hypothekarcredit, und können diese Bedürfnisse allein, event. in wie weit durch die Einrichtung von Bankinstituten befriedigt werden, oder bedarf es dafür auch einer Veränderung der Hypothekenordnung und der sonstigen auf das Hypothekenwesen bezüglichen materiellen Gesetzgebung sowie der Bestimmungen über die Execution in Grundstücke, über Concessions-Ertheilungen, über die Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten?

II. Ist die Errichtung von Bankinstituten überwiegend oder ausschliesslich der Privatindustrie zu überweisen, oder wird es als Aufgabe der Staatsgewalt anerkannt, die qu. Angelegenheit in Anbetracht der tiefgreifenden Bedeutung ihrerseits in die Hand zu nehmen?

III. Auf welcher Grundlage haben die der Förderung des Realcredits gewidmeten Privatinstitute — Vereinigungen den creditsuchenden Grundbesitzer und Actiengesellschaften — die Erfüllung ihrer Aufgabe in Angriff zu nehmen, ist insbesondere der von der Mehrzahl solcher Institute gewählte Weg

der Gewährung unkündbarer Darlehen zu einem unveränderlichen, möglichst billigen Zinssatz an den Grundbesitzer unter der von Letztern zu übernehmenden Verpflichtung der Amortisation,

der Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, von Seiten des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen mit unveränderlichem Zinssatz bei Uebernahme der principalen oder accessorischen Verbindlichkeit von Seiten des Instituts

als der richtige anzuerkennen?

IV. Können zur Erreichung des Zweckes der bezeichneten Institute

anderweite Mittel mit der Aussicht auf günstigere Erfolge vorgeschlagen werden: würde etwa namentlich event. unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Massgaben von der Unkundbarkeit der Darlehne oder der auszugebenden Schuldverschreibungen, von der Unveränderlichkeit des Zinssatzes oder von der Verpflichtung des Grundbesitzers zur Amortisation abgesehen werden können?

V. Worin sind die Ursachen zu suchen, aus welchen der Zweck der gedachten Institute bisher nur auf unvollkommene Weise erreicht worden ist? Liegen diese Ursachen namentlich

A. in der Benutzung ungeeigneter oder unzureichender Mittel,

B. in allgemeinen Verkehrs- oder wirthschaftlichen Verhaltnissen, vorzugsweise in solchen, welche die Unfähigkeit des Grundbesitzes, die Concurrenz mit dem Handel und der Industrie in der Höhe des Zinsfusses zu bestehen, zur Folge haben,

C. in der bestehenden Organisation der Institute, insbesondere

a. in ihrer auf gewisse räumliche Bezirke oder auf gewisse Klassen des Grundbesitzes begrenzten Wirksamkeit,

b. in der Schwerfälligkeit oder Kostspieligkeit der Verwaltung,

c. in der Unzulänglichkeit oder Undurchsichtigkeit der bei Ermittelung der beleihungsfähigen Werthe zu Grunde zu legenden Vorschriften,

D. auf administrativem Gebiet, besonders insofern

a. die Art und Höhe der Beleihungen,

b. die Vermögensverwaltung der Institute,

c. der gleichzeitige Betrieb von Handels- und anderweitigen Geschäften

gewissen grundsätzlichen Bestimmungen (Normativbedingungen) unterworfen ist?

VI. In welchem Verhältniss stehen die Hindernisse einer erfolgreichen Wirksamkeit zu den für die bestehenden Institute gewählten Formen

der Gesellschaften creditsuchender Grundbesitzer,

der Actiengesellschaften;

welche Nachtheile äussern sich namentlich bei der einen oder andern Kategorie überwiegend?

VII. Welche Massregeln können zur Beseitigung dieser Hindernisse im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung getroffen werden, sei es

A. durch Wegräumung vorhandener Beschränkungen, oder

B. durch positive Anordnungen.

VIII. In welcher Weise und in welcher Richtung ist ev. eine Betheiligung der Staatsgewalt zu empfehlen:

1) durch Gewährung von Dotationskapitalien, Vorschüssen oder Garantien,

2) durch Ertheilung besonderer Befugnisse, vornehmlich

a. durch Verleihung des Rechtes zur Ausgabe unverzinslicher Noten,

b. durch Erweiterung der Depositalfähigkeit,

c. durch Gestattung von Prämienausloosungen;

3) durch Gründung eines Centralinstituts, oder auch andere, eine centrale Vereinigung der verschiedenen Institute bezweckende Einrichtungen,

4) durch gestattete Anlehnung der Institute an den Organismus der Staatsbehörden,

5) durch ausgedehntere Mitwirkung bei der Verwaltung der Institute?

IX. Ist die Betheiligung der Staatsgewalt bei der Einrichtigung von Bankinstituten den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen, oder ist Seitens des norddeutschen Bundes selbst die Initiative zu ergreifen?

X. Worin sind die Ursachen zu suchen, aus welchen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes ein Bedürfniss nach solchen Instituten angeblich nicht hervorgetreten ist, liegt der Grund davon namentlich

A. in eigenthümlichen Verhältnissen des Verkehrs oder des Grundbesitzes, oder

B. in einer entwickelteren Gesetzgebung, welche den Individualhypotheken den Zufluss der Kapitalien erhalten hat?

Es wird zunächst unzweifelhaft constatirt, dass eine Creditnoth der Landwirthe in einem grossen Theile Norddeutschlands vorhanden ist. Doch ergiebt sich, dass davon vorzüglich die östlichen Theile und hier am meisten die ärmeren Provinzen des preussischen Staates betroffen werden. Es ist Lasker's Verdienst, dies gebührend hervorgehoben zu haben. Er behauptet, dass wirkliche Noth nur in den Provinzen Preussen, Posen und Pommern herrscht, Ungelegenheiten in Schlesien und der Mark vorkommen, während sie in Sachsen ohne Bedeutung, in Rheinland und Westphalen sowie in den neuen Landestheilen ganz unbekannt ist.

Um die Ursachen der Noth aufzudecken, weist Lasker darauf hin, dass in den bedrängten Provinzen der grosse Grundbesitz vorwiegt, während dort, wo der kleine allgemein ist, sich der Missstand nicht zeigt. Indess trifft dies nicht genau zu, denn Mecklenburg und Provinz Sachsen haben viele grosse Güter und doch keine Noth; ebenso kann die Steigerung des Zinsfusses nicht die Hauptursache sein, wie Rodbertus meint; denn diese Erscheinung zeigt sich im ganzen Norden, ohne überall Creditnoth zu erzeugen, wie wir, Dank der Enquête, behaupten können (hier zeigt sich gerade die Bedeutung solcher Vernehmung von Sachverständigen aller Gegenden, die das Gleichartige und Ungleichartige hervortreten lässt und daher Material zur schlagenden Beweisführung liefert). Auch der Mangel an Industrie und Communicationswegen in den östlichen Provinzen kann Lasker nicht mit Recht als vorzüglichen Grund der Calamität angeben, denn diese Uebelstände haben stets bestanden, eine neue Ursache muss hinzugetreten sein, sollen sie ihre Wirkung gerade jetzt in höherm Masse äussern.

Auch die Missernten geben keine genügende Erklärung, denn der Schaden ist ein chronischer und anerkanntermassen nicht durch einige günstige Jahre zu repariren. Gewichtiger ist die notorische Armuth der östlicheren Provinzen, wo die allgemein bemerkte Sprödigkeit des Kapitals der Landwirthschaft gegenüber in höherem Masse empfunden werden musste. Ganz wird aber durch die Bemerkung der Nagel auf den Kopf getroffen, dass in den östlichen Provinzen die Grundbesitzer mit zu geringem Kapital kaufen, dass ihnen zu wenig an ihrem Besitzthume wirklich gehört. Die Verschuldung wird dort auf 60—75 % durchschnittlich angegeben, während sie in Westphalen 25 %, in der Provinz Sachsen circa 20 % betragen mag. (Der Mangel einer ausreichenden Statistik tritt hier sehr fühlbar hervor.) Woraus diese Erscheinung zu erklären, darüber vermissen wir indess befrie-

digende Angaben, obgleich dieselben für den mit den Verhältnissen Vertrauten auf der Hand liegen.

Die Sitte, mit einem Vermögen von 25 – 30 % des Kaufkapitals ein Gut zu übernehmen, wurde hervorgerufen und gerechtfertigt durch die gewaltige Preissteigerung des Grund und Bodens seit den 30er Jahren, welche in gleichem Masse in andere Gegenden nur durch Fabrikanlage und aussergewöhnliche Umstände bewirkt wurde. Es waren verschiedene Momente, die hier zusammenwirkten. Erstens die allmählig eingeführte bessere und intensivere Bewirthschaftung, durch welche dem Boden Erträge abgewonnen wurden, die man früher für unmöglich hielt, so lange die Landwirthschaft auf der untersten Stufe verharrte, was noch der Fall war, als im Westen längst neuere und rationellere Methoden allgemein waren. Die Provinzen hatten viel nachzuholen und thaten dies in erstaunenerregender Weise, besonders jene, welche, aus polnischen Händen gekommen, jetzt der Germanisirung anheimgefallen sind, und alle noch zu erwähnenden Eigenthümlichkeiten in hervorragendem Masse zeigen. Die deutschen Landwirthe fanden das Land durch polnische Wirthschaft verwahrlost, aber jede darauf verwendete Arbeit mit wucherischen Zinsen heimzahlend.

Zweitens ist zu bemerken, dass der Zinsfuss hier fortdauernd 5 — 6 % für ganz sichere Hypotheken und weit höher für den Personalkredit der Landwirthe stand, zu einer Zeit, wo er sich in vielen westlichen Ländern kaum auf 3 % erhob. Die Hypothekenverhältnisse waren so kläglicher Natur, die ganze Gegend so wenig bekannt, und in solchem Misscredit (man hat noch nicht vergessen, dass selbst die eine Landschaft eine Zeitlang die Zinsen nicht zahlen konnte), dass es trotz des hohen Zinsfusses äusserst schwer war, Gelder von aussen als Darlehen heranzuziehen, die das Land selbst nicht genügend zu liefern vermochte, und nur durch Pfandbriefaufnahme war man im Stande, bedeutend billigeres Kapital zu erhalten. Dagegen zogen sich vermögende Landwirthe aus den verschiedensten Gegenden in grosser Zahl dorthin und trieben die Güterpreise fortdauernd in die Höhe. Sie waren gewohnt, ihr Geld nur mit 3 — 4 % zu verzinsen und konnten daher höhere Preise geben als die Inländer, welche 5 — 6 % aufbringen mussten. Ihnen standen ausserdem meistens stärkere Geldmittel und ganz besonders höhere Intelligenz zu Gebote, und die geschickte Verwendung eines höheren Betriebskapitals steigerte an und für sich die Leistungsfähigkeit und damit den Werth des Gutes stets in ausserordentlichem Masse.

Bei der allgemeinen und dauernden Preissteigerung des Grund und Bodens wusste Jeder, der sich ankaufte, dass er in kurzer Zeit durch Verkauf einen Gewinn erzielen würde. Es suchte daher Jeder auch mit den geringsten Mitteln — statt zu pachten — zu kaufen, um diesen Profit zu geniessen und scheute sich nicht, Summen zu bieten, an deren Verzinsung für mehrere Jahre nicht zu denken war. Je grösser das Gut, um so grösser der Gewinn, gleichviel wie hoch sich die Anzahlung belief, weshalb Jeder nach einem möglichst umfangreichen Besitzthum strebte, und der Verkäufer begnügte sich mit geringerer Anzahlung, wenn ihm ein höherer Preis dafür geboten ward, da er bei der Aussicht auf die Wertherhöhung nichts zu riskiren glaubte.

Gegenwärtig haben sich nun die Verhältnisse geändert. Es hat eine

grössere Ausgleichung des Zinsfusses stattgefunden, die Differenz ist nicht mehr so bedeutend wie früher. Die Cultur, wenigstens der grössern Güter, ist der der westlichen Länder näher gerückt, wenn auch noch bei Weitem nicht gleich und noch immer einer bedeutenden Hebung durch neue Kapitalsanlage fähig. — Die Steigerung der Gutspreise hat abgenommen oder ist doch nicht mehr so sicher wie früher, und die Verschuldung erscheint damit als eine übermässige. Die letzten Hypotheken werden als unsicher angesehen, besonders seitdem Missernte und niedrige Getreidepreise den Bankerott verschiedener Besitzer nach sich zogen. Die jetzt überall beobachtete Neigung des Kapitals, sich vom Lande zurückzuziehen und der Speculation oder doch den Börsenpapieren zuzuwenden, musste hier natürlich in stärkerem Masse hervortreten und die Gefahr der Kündbarkeit der Hypotheken tritt in ihrer ganzen Schärfe hervor, da meist die Möglichkeit fehlt, durch neue Kapitalien die gekündigten zu decken. Es fragt sich nun, auf welche Weise Ersatz zu schaffen ist?

Wie bereits bemerkt, ist im Lande selbst nicht genügend Kapital vorhanden, und die notorische Armuth des Osten steht dem Reichthum des Westen schroff gegenüber. Auf den Reichthum des Landes kommt es nicht einmal allein an, sondern es muss auch (wie Gravenhorst bei seiner Vernehmung ganz richtig bemerkt) die Neigung der Kapitalisten vorhanden sein, das Geld in Hypotheken auzulegen. Diese Neigung ist aber vorzugsweise nur dort zu finden, wo ein wohlhabender Grundbesitzerstand vorhanden ist, der, mit den ländlichen Verhältnissen genau bekannt, die Creditfähigkeit beurtheilen und sie fortdauernd überwachen kann, oder wo in Handel und Industrie so bedeutende Kapitalien beschäftigt sind, dass sich Ersparnisse daraus ohne Schaden auf das Land zurückziehen können. Das Letztere ist in den Hansestädten der Fall und Mecklenburg zieht vorzüglich den Nutzen daraus, das Erstere in Altenburg, Braunschweig und dem südlichen Hannover, wie der blühende Stand der dortigen Depositenbanken zeigt, ferner in Rheinland und Westphalen*) vorzugsweise der Fall, während dem Osten beide Bedingungen fehlen. Es handelt sich also hier darum, Geld von aussen heranzuziehen, dort nur das im Lande vorhandene dem Ackerbau zuzuwenden. Ganz natürlich ist es daher, dass die Sachverständigen aus dem Westen den Schwerpunkt der projectirten Massregeln auf die Individualhypotheken legen, die der östlichen Theile dagegen auf die Creditinstitute, da sie einsehen, dass die einfachen Hypotheken nicht im Auslande unterzubringen sind, dass hierzu vielmehr Vermittler zwischen Gläubigern und Schuldnern nöthig sind, welche die Garantie für die ökonomische Sicherheit übernehmen und dem Landmanne die Unkündbarkeit des Kapitals gewähren, was sich die Creditanstalten zur Aufgabe gestellt haben, während die reichen Gegenden darauf kein Gewicht legen, da es hier nicht schwer fällt, für gekündigte Gelder Ersatz zu schaffen, und die Sorge dafür also dem Schuldner selbst überlassen bleiben kann. Bestimmte Umsatztermine für Hypotheken genügen für Mecklenburg, um dem creditbedürftigen Landmann das nöthige Geld zuzuführen. Das Kündigungsrecht der altenburgischen Bodencreditbank hat

*) Man hat die Sparkasseneinlagen in Westphalen auf 15 Thlr. pr. Kopf, in der Provinz Preussen auf 20 Sgr. berechnet.

keinen Stachel, sie wird schwerlich in die Nothwendigkeit versetzt werden, davon Gebrauch zu machen, höchstens wird eine Erhöhung des Zinsfusses Gläubigern wie Schuldnern gegenüber nöthig, die dann ausreicht, jede Calamität zu überwinden; in beiden Ländern fehlt es nicht an Geld. Ganz anders steht die Sache in Posen und Preussen.

Aus ganz demselben Grunde ist die Erscheinung zu erklären, dass die Vertreter des östlichen Deutschlands sich besonders für grosse Centralinstitute interessiren, denn nur auf diese Weise ist eine Erweiterung des Marktes für ihre Pfandbriefe zu erwarten, die für sie durchaus nothwendig, während die Herren aus Hannover, Altenburg u. s. w. nichts verlangen, als eine Verbesserung der Hypothekenordnung, dass man sie im Uebrigen in Ruhe lasse und besonders mit den preussischen Institutionen, der dort so segensreichen Landschaft mit unkündbaren Pfandbriefen verschone.

Ein fernerer Gegensatz jener Landestheile, der nicht genugend hervorgehoben wurde, ist folgender: Bei der intensiveren Bewirthschaftung im Westen ist das Betriebskapital ein im Verhältniss viel bedeutenderes, weshalb der Personalcredit dem Immobiliarcredit gegenüber eine weit grössere Rolle spielt. Nach direct von uns gemachten Aufnahmen betragen die Wirthschaftskosten grösserer Güter in Westpreussen bei ausgedehntem Kartoffelbau $3^1/_2-4^1/_2$ Thlr. pr. laufenden Mg. Acker, bei intelligent betriebenen Kornwirthschaften nur 2—3 Thlr., während viele Rübenbauer der Provinz Sachsen allein für künstlichen Dünger mehr gebrauchen, und die Arbeitskosten für jeden Mg. Rüben auf 14 Thlr. berechnet werden. Es liegen uns Angaben vor, dass Zuckerfabriken zur Uebernahme der Pacht für jeden Mg. Acker 60—80 Thlr. zur Verwendung in Händen haben mussten, um den Wirthschaftsbetrieb so intensiv gestalten zu können, wie es nöthig war, um bei der colossalen Pacht noch mit Reingewinn zu arbeiten, die also zur Uebernahme der Pacht ein Betriebskapital verwendeten (allerdings im weiteren Sinne mit Gebäuden und gesammtem Inventar), das im Osten als Kaufkapital völlig ausreichen würde. Ganz ähnlich, wie bei dem Rübenbau, stellt sich die Sache beim Weinbau. Ein gut gehaltener Weinberg am Rhein verursacht pr. Mg. 15—20 Thlr. Arbeits-Kosten und bespruchte für eine gleich hohe Summe Dünger. Kein Wunder, dass bei so hohen Betriebskosten der Personalcredit eine bedeutende Rolle spielt und man vorzugsweise für seine Befriedigung zu sorgen strebt, während seine Bedeutung im Osten zurücktritt. Es kommt hinzu, dass der ganze landwirthschaftliche Grundbesitz in den erstbesprochenen Gegenden einen weit stabileren Charakter behalten hat, indem er der Sitte gemäss weit weniger den Besitz wechselt, sondern der Familie ungetheilt erhalten bleibt, während nachweislich die meisten Hypothekarverschuldungen bei Verkäufen vorkommen. Der stabile Charakter zeigt sich in noch höherm Masse in anderer Richtung, bei der Wirthschaftsmethode, wie das bei höherem Culturzustande nicht anders zu erwarten. Der Fortschritt geht langsamer, je mehr man sich dem Gipfel nähert. Diesem Umstande schreiben wir es zu, dass die Vertreter dieser Gegenden sich nicht scheuen, die Grundsteuerveranlagung zur Feststellung der Höhe der Beleihung bei Creditinstituten zu acceptiren, während den Repräsentanten jener Provinzen, welche in rapidem Fortschritte begriffen waren und zum Theil noch sind, dieselbe mit besonderer Energie als unbrauchbar verwer-

fen, da sie schon jetzt der geförderten Cultur, der intensiveren Wirthschaft nicht einen entsprechend höhern Credit gewährt und mit jedem Jahre grössere Ungerechtigkeiten in sich schliessen muss. Dies war schon die nothwendige Folge davon, dass man die ortsübliche Wirthschaftsmethode zur Grundlage der Einschätzung machte, denn bei der grössern Verschiedenheit der Methoden, welche die Bestimmung des ortsüblichen im Osten erschweren, mussten auch die Resultate mehr von der Wirklichkeit abweichen und die hervorragenden Wirthschaften zu niedrig stellen.

Dieser selbe Umstand, der rapide Fortschritt der Landwirthschaft, hat in den östlichen Provinzen eine fernere Eigenthümlichkeit erzeugt, die sich im Westen, ausser in den Rübenbaudistricten, nicht vorfindet. Das ist der gewaltige Unterschied zwischen grossem und kleinem Grundbesitz. Ungleich höhere Intelligenz, stärkeres Betriebskapital, vermöge des bessern Credits, dauernd bessere Cultur des Ackers stehen dem Gutsbesitzer, dem Bauer gegenüber, der fest an dem Brauche der Väter hielt, zur Seite, weshalb er im Allgemeinen einen weit höheren Reinertrag zu erzielen pflegt. Um Einwänden zu begegnen, bemerken wir sofort, dass hieraus nicht unbedingt folgt, dass er stets ein höheres Kaufgeld für den Acker zu bieten vermag, denn der Bauer ist dort, die Weichselniederung ausgenommen, an ein Leben ohne Ansprüche gewöhnt und begnügt sich mit einem geringeren Lohn für seine Mühe und selbst mit einer geringeren Verzinsung seines Antheils am Kaufkapital. Der Unterschied zwischen grossen und kleinen Besitzern tritt aber nicht nur in der wirthschaftlichen Tüchtigkeit, sondern in noch höherm Masse in der moralischen hervor. Ein Umstand, den die Feuerversicherungsgesellschaften, die sich scheuen, den kleinen Bauer aufzunehmen, sehr wohl zu würdigen verstehen, und der bei der Creditirung wohl in noch höherm Masse in's Gewicht fällt, als bei der Versicherung. Wer dagegen zugleich den rheinischen und sächsischen u. s. w. Bauer und dessen Wirthschaft kennt, wird es erklärlich finden, dass man dort die Gründe, weshalb ein Creditinstitut zwischen kleinem und grossem Grundbesitz einen principiellen Unterschied machen soll, nicht völlig gelten lassen will, wie das bei Vernehmung der Sachverständigen aus dem Westen zum Ausdruck kam. Während die Herren v. Köller (Pommern) und v. Rabe (Westpreussen) eine solche Unterscheidung durchaus für nöthig hielten und dabei sicher noch weitere energische Unterstützungen gefunden hätten, wenn die östlichen Provinzen, wie das gerechtfertigt und wünschenswerth gewesen wäre, eine stärkere Vertretung bei der Vernehmung gefunden hätten.

So viel über den Unterschied zwischen Ost und West, der scharf betont werden muss, sollen die weiteren Betrachtungen nicht unfruchtbar bleiben. Es braucht wohl nicht erst ausgesprochen zu werden, dass sich innerhalb dieser beiden Theile noch mehrfach principiell scheiden liess und es nur unterlassen wird, weil uns dies hier zu weit führen würde.

Da nun anerkanntermassen die Creditnoth hauptsächlich in den östlichen Provinzen vorhanden, so werden wir bei Besprechung der vorgelegten Fragen nur diese im Auge haben.

Zu Frage I. wurde mit ausserordentlicher Uebereinstimmung anerkannt, dass weder die Individualhypothek allein, noch die Bankinstitute ausschliesslich den Ansprüchen genügen können, sondern dass beide vereint und ein-

ander ergänzend wirken müssen. Fast wie Ironie erscheint aber dabei die von der Regierung gestellte Frage, ob eine Veränderung der Hypothekenordnung und -Gesetzgebung u. s. w. nothwendig sei? — Nachdem länger als 10 Jahre hindurch an allen Orten die Nothwendigkeit constatirt und über das Wie verhandelt ist, wäre es wahrlich mehr zeitgemäss, anstatt zu fragen: ob etwas verändert werden muss — den Kammern endlich Vorlagen darüber zu machen, wie die Veränderung geschehen soll, was ausdrücklich in den Verhandlungen hervorgehoben wurde. — Aber nicht minder wurde anerkannt, dass auch die alten preussischen Creditinstitute in ihrer bisherigen Einrichtung den Anforderungen der Jetztzeit nicht hinlänglich entsprechen können, und dass eine Umgestaltung vorgenommen werden müsse, welche eine Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf eine grössere Zahl Grundbesitzer, dann aber auch auf eine höhere Werthsquote der Güter ermögliche, um von den 2 Milliarden Hypothekenschulden in Preussen einen grössern Theil als die bisher in Pfandbriefen cursirenden 300 Millionen unkündbar zu machen.

In Bezug auf das Concessionsrecht des Staates ist folgender Anspruch Lasker's erwähnenswerth, da er die mehrfach ausgesprochene Anschauung am schärfsten wiedergiebt:

„Positiv kann der Staat wenig thun, aber so weit er durch vernünftige Gesetze und Anregung vermag, soll er das Entstehen von Associationen und Hülfsbanken begünstigen, sofern sie nicht Privilegien fordern. Der erste Schritt hierzu ist, dass der Staat durch ein Gesetz sich der Willkür in der Concessionsertheilung begiebt und Normative festsetzt, unter denen das Entstehen von Creditinstituten unbedingt gestattet ist. Das lange Verhandeln mit der Behörde über Gesellschaftsprojecte, die Befugniss der Verwaltung, über den Inhalt des Statuts zu verhandeln und am Schlusse frei zu entscheiden, ob und unter welcher Voraussetzung sie die Concession zu ertheilen gedenkt, schreckt die Unternehmung zurück und hemmt die Entfaltung des Creditwesens."

Lasker selbst wie auch Röppell haben Entwürfe zu solchen Normativbestimmungen vorgelegt, um dem mehrfach erhobenen Einwand zu begegnen, dass das Vorrecht der Concessionsertheilung deshalb nicht aufgegeben werden dürfe, weil es nicht möglich sei, in den Normativbestimmungen alle verschiedenen Fälle genügend zu berücksichtigen und jeder Gefahr damit vorzubeugen.

Ad II wird fast einstimmig anerkannt, dass die Errichtung von Bankinstituten ausschliesslich der Privatindustrie zu überlassen sei, da das allgemeine Interesse genügend auf jenen Punkt hingelenkt und die Anschauungen geklärt seien, während die Fähigkeit der Privaten den Anforderungen zu entsprechen, nicht bestritten werden könnte.

Ad III und IV ist nach dem oben Gesagten zu resümiren, dass unter allen Umständen an der ausschliesslichen Gewährung unkündbarer Darlehen festgehalten wird, und dass die Institute nicht kürzeren Credit nehmen, als geben dürfen; dass also die von ihnen ausgegebenen Pfandscheine gleichfalls unkündbar sein müssen.

Wie wir schon oben andeuteten, wurde allerdings die Meinung ausgesprochen, dass ohne wirkliche Gefahr dem Grundbesitzer hypothekarische Darlehen von Creditinstituten kündbar übergeben werden können und dem

entsprechend auch zur Beschaffung des nöthigen Kapitals Depositen mit gewöhnlicher Kündigungsfrist benutzt werden dürfen, wodurch der grosse Vortheil gewonnen wird, dass man baar Geld in die Hand bekommt und dem Landwirth nicht erst Creditpapiere zu übergeben braucht, da es selbst in Zeiten der Calamität nicht schwer sein würde, Ersatz für die gekündigten Kapitalien zu beschaffen, wenn der gewährte und dann der geforderte Zins eine entsprechende Erhöhung erführe. Der Hinweis auf den blühenden Stand verschiedener Institute mit derartigen Principien in Altenburg, Braunschweig, in der sächsischen Oberlausitz, in Hannover u. s. w. konnte nicht als massgebend acceptirt werden, da dieselben sich eben in notorisch reichen Gegenden befinden und ausserdem, wie Geh. Rath Wollny mit Recht hervorhob, dauernde Nothstände noch nicht zu überstehen gehabt haben, während gleichwohl in Hannover der Staat bereits helfend eingreifen musste. Der lebhafteste Vertheidiger der Kündbarkeit, Graf Borries, gab zu, dass das günstige Resultat der 3 hannoverschen Creditinstitute dadurch erzielt sei, dass die Gläubiger derselben, in der Umgegend selbst wohnhaft, ihr Geld nur fest anlegen, nicht aber damit speculiren wollten und durch das Bewusstsein im Gefühl der Sicherheit erhalten wurden, dass der Staat erforderlichen Falls helfend eintreten würde. Hier handelt es sich aber gerade darum, den Instituten auch andere Kapitalisten als aus der nächsten Umgebung und ausser den gewöhnlichen auch wo möglich noch speculirende zuzuführen und dem entsprechend die Einrichtung zu treffen. Gesteht man ferner auch zu, dass die Staatshülfe bei der Wichtigkeit der Sache hier nicht durchaus von der Hand zu weisen wäre, da es sich nur um vorübergehende Unterstützung während einer Calamität und keineswegs um Schenkung handelt, so ist doch zu bedenken, dass diese Hülfe gerade in entscheidenden Momenten versagen kann, z. B. im Kriegsfalle, und es als erste Aufgabe der Anstalten anzusehen ist, sich möglichst selbständig und besonders vom Staate unabhängig hinzustellen.

Das weitere im Fragebogen noch hier Angeführte wird besser sub V behandelt.

Ad V und VII. Was die Frage betrifft: weshalb die landschaftlichen Institute ihren Zweck nicht erfüllt haben, — so ist darüber sehr viel und eingehend verhandelt. Es erscheint am zweckmässigsten, Punkt VII hinzuzufügen und zugleich die Vorschläge zur Besserung der Uebelstände zu betrachten.

Zunächst ist auf den niedrigen Curs der Pfandbriefe hingewiesen und gesagt, dass es gegenwärtig fast unmöglich sei, Kapitalien in Pfandbriefen aufzunehmen, da der Verlust bei dem Verkaufe ein zu bedeutender.

Es fragt sich nun, worin ist der Grund des niedrigen Curses zu suchen? — Vor Allem ist auf das Steigen des Zinsfusses hinzuweisen, welches auf alle Papiere drückt; dann vornehmlich auf die grosse Zahl ähnlicher Börsenpapiere, von denen die ausländischen durch ihren höheren Zins besonders mächtige Concurrenten sind. Indessen wird dadurch nicht erklärt, weshalb die Pfandbriefe auch tiefer stehen, als z. B. Staatsschuldscheine zu gleichem Zinsfusse. Die Ursache hiervon im Mangel an Vertrauen zur Sicherheit zu suchen, erscheint ganz ungerechtfertigt, wenn man beachtet, dass sich ein wesentlicher Unterschied bei ihnen nicht herausstellt, ob für die-

selben nur die bepfandbrieften Güter haften, wie bei den neuen westpreussischen (bäuerlichen), den posen'schen u. s. w., oder sämmtliche ritterschaftliche, wie bei den alten westpreussischen, pommer'schen, schlesischen u. s. w., oder der gesammte pfandbriefliche Grundbesitz, wie bei den ostpreussischen, wodurch doch eine ungleiche und bei der letztern wohl absolute Garantie gewährt wird. Der gegenwärtige Stand der Pfandbriefe ist folgender:

der westpreussischen	$3^1/_2$%	$75^7/_8$,	der	4%	$83^1/_2$
„ pommer'schen	$3^1/_2$%	$75^1/_4$,	„	4%	$84^1/_8$
„ ostpreussischen	„	78,	„	„	$85^1/_4$
„ schlesischen	„	$80^1/_8$,	„	„	$90^1/_8$ lib. A.
preuss. Staatschuldscheine	„	$81^1/_2$,			
„ Staatsanleihe	. . . .		„	„	88

Während also die schlesischen 4 % sogar besser als die Staatsanleihe von 1862 stehen, bleiben die andern in verschiedenen Stufen weit zurück, und ein Vergleich der Landschaftsstatuten führt zu keiner Lösung des Räthsels. Die Verschiedenheit des Curses ist daher allein aus dem localen Charakter der Papiere zu erklären, und so lange auf denselben eine bestimmte Provinz verzeichnet ist, werden jene Erscheinungen zu bemerken sein. Die Natur der Liebhaber der Pfandbriefe ist im Allgemeinen eine nicht speculative, sondern durchaus solide und vor Allem wenig weitsichtige, weshalb dieselben in wunderbarer Weise an den ihnen besonders bekannten Namen hängen. Keinem Landwirthe, der Ersparnisse in Pfandbriefen anlegen will, wird es einfallen, solche einer andern Provinz zu kaufen, als in der er wohnt, und ganz ähnliche Beobachtungen kann man bei Rentiers u. s. w. der Provinzialstädte machen, wodurch natürlich einerseits der Reichthum, andrerseits die Liebhaberei bei Anlegung des Geldes der betr. Provinz, so wie des ortsüblichen Hypothekenzinsfusses zur Geltung kommen muss. Staatsschuldscheine u. s. w. haben einen mehr kosmopolitischen Charakter, einen viel weitern Markt, nicht nur in allen Provinzen des Landes, sondern selbst im Auslande, wo man Pfandbriefe bis jetzt nur höchst vereinzelt antreffen wird. Es ist daher von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht, die schon bestehenden und noch zu gründenden Institute so weit zu vereinigen, dass sie sämmtlich gleiche Pfandbriefe unter gemeinsamer Garantie ausgeben, ohne dabei die sonstige Selbständigkeit der einzelnen Institute wesentlich zu beeinträchtigen. Man hegt mit Recht die Erwartung, dass dadurch nicht nur zu Gunsten der niedrig stehenden Scheine eine Ausgleichung herbeigeführt wird, sondern durch Verallgemeinerung und Erweiterung des Marktes eine allgemeine Erhöhung des Curses herbeigeführt werden könnte (s. Wilmanns). Die Einwendungen gegen diesen Vorschlag richteten sich vorzüglich gegen eine sofortige Einführung der Massregel unter Hervorhebung der grossen Schwierigkeiten einer solchen Vereinigung, welche Gleichheit des Vermögens, der Sicherheit und annähernd des Credits voraussetzen. Von einem Zwang zu solcher Vereinigung wurde auch allgemein abgesehen und nur dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die Erkenntniss des eigenen Vortheils die verschiedenen Vereine schliesslich zu einer Verschmelzung bringen werde (s. Bekker).

Selbstverständlich können auch die umfassendsten Massregeln den Pfand-

briefen nicht den Paricurs erringen, wenn ihr Zinsfuss nicht den momentanen Verhältnissen entspricht. In Gegenden, wo der hypothekarische Zinsfuss 5—6 % beträgt, können $3^1/_2$—4prozentige Pfandbriefe nicht al pari stehen. Es muss daher vorausgesetzt werden, dass dem Landwirthe die Wahl bleibt, ob er $3^1/_2$-, 4- oder 5prozentige u. s. w. Pfandbriefe zu nehmen vorzieht, um dieselben nicht weit unter dem nominellen Werthe verkaufen zu dürfen.

Wunderbar ist dabei die gestellte Frage, ob der Landwirth im Stande sein wird, einen so hohen Zins zu ertragen, als zur Herstellung des Paricurses nothwendig; denn factisch wird er andernfalls im gezahlten Damnum (in der Cursdifferenz) dennoch gegeben, und Röppell hebt mit Recht hervor, dass der Grundbesitzer leichter einen höheren Zins als entsprechenden Kapitalverlust ertragen kann, und wer Schulden contrahiren will, wird den Conjuncturen Rechnung tragen müssen. Es handelt sich auch, wie mehrfach im Gegensatz zu Rodbertus betont wurde, gar nicht darum, dem Grundbesitz eine bevorzugte Stellung vor den andern Gewerben einzuräumen.

Die Frage ist aber ferner, ob der niedrige Stand der Pfandbriefe nicht noch bedeutend herabgedrückt werden wird, wenn ihre Zahl sich so enorm vermehrt, wie das in Aussicht genommen ist. Ein Uebermass gleichartiger Papiere muss in der Beziehung schädlich wirken, und der Fall würde eintreten, wenn nur die Hälfte der Hypothekenschulden Preussens in dieser Form ausgegeben würde. Es gilt daher, dieselben in mehrfacher Gestalt und den Anforderungen verschiedener Arten von Kapitalisten anzupassen. Untersuchen wir daher, mit was für einem Publikum wir es zu thun haben, und welches seine Ansprüche sind.

Wie namentlich v. Rabe sehr richtig hervorhob, sind die Gläubiger des Grundbesitzes vorzüglich solche Kapitalisten, welche ihr Vermögen nicht vermehren, sondern es in Ruhe, d. h. ohne Risiko geniessen wollen. Rentiers, Beamte, Corporationen, Wittwen, Mündel u. s. w., dann besonders reiche Leute aller Stände und Berufsarten. Ein Theil von diesen wünscht das Geld fest und dauernd anzulegen, ein anderer Theil dagegen mehr vorübergehend, indem er etwaige Ueberschüsse zinsbar anlegen, aber disponibel behalten will. Die Ersteren sind es, welche die Individualhypotheken vorziehen, weil sie vor Allem jede Einbusse an Kapital zu verhüten wünschen, wie sie die Cursschwankungen der Börsenpapiere, also auch die Pfandbriefe leicht mit sich bringen. Sollen also die bisherigen Inhaber der Individualhypothek bewogen werden, Pfandscheine dafür zu acceptiren, so muss denselben die Rückzahlung des vollen Kapitals in Aussicht gestellt oder doch den Scheinen ein gleichmässigerer Curs verschafft werden. Es ist als das Verdienst der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaften zu bezeichnen, zuerst den Versuch gemacht zu haben, diesen Vorzug der Hypotheken zu bewahren und denselben ausserdem den Vortheil einer Sicherheitsgarantie durch ein Creditinstitut zu verschaffen. Die Letzteren dagegen sind schon jetzt Inhaber der Pfandbriefe und zum grossen Theil selbst Grundbesitzer, welche ihre Ersparnisse weniger in Staatsschuldscheinen und Eisenbahnactien, als in Pfandbriefen derselben Art anlegen, wie auf ihren Gütern lasten, ohne an deren Löschung zu denken. Auch diesen würde mit einem gleichmässigeren Curse gedient sein.

Eine dritte Gattung von Kapitalisten, welche von vielen Seiten herbeigewünscht wird, sind die Speculanten, die einen besondern Gewinn verlangen, denen die Pfandbriefe bisher wenig zusagten und denen dieselben daher durch eine Art Lotterie schmackhafter gemacht werden sollen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so liegen verschiedene Vorschläge vor, die bezwecken, den Curs dadurch gleichmässiger zu machen, dass ein schwankender, den Verhältnissen entsprechender Zinsfuss eingerichtet wird, indem ausser einem festen Minimum eine Art Dividende gezahlt wird, welche sich nach den Conjuncturen richtet. Indessen sind einerseits die Schwierigkeiten, die Höhe der Dividende angemessen zu bestimmen, nicht zu unterschätzen, andererseits ist gerade im Hinblick auf die Kaufliebhaber der Pfandbriefe zu bezweifeln, ob ein varriirender Zins dem grössern Theile angenehm sein würde, da einem Rentier, einer Wittwe u. s. w. darum zu thun ist, die Jahreseinnahme im Voraus zu kennen. Man verleiht durch solche Einrichtungen den Pfandbriefen den Charakter von Actien, ohne ihnen einen eben so hohen Zins gewähren zu können, da industrielle Unternehmungen höheren Gewinn, wenn auch vereint mit höherem Risiko zu gewähren pflegen, als der Ackerbau.

Am wenigsten einverstanden mit dem wechselnden Zinse würde der Schuldner, der Landwirth sein, da keineswegs anzunehmen ist, dass der höhere Zins immer mit einer günstigen Ernte zusammentreffen wird; im Gegentheil ist anzunehmen, dass gerade in Zeiten der Calamität, wenn auch er unter der Geldnoth und Geschäftsstille zu leiden hat, die grössten Anforderungen an ihn gemacht werden. Den Hypothekenzins dem Disconto ähnlich machen, heisst die Last der Schulden verdoppeln.

Das Project kann durch die Enquête als verworfen bezeichnet werden.

Man glaubte ferner den Curs der Pfandbriefe durch Ausloosung und Prämienertheilung erhöhen zu dürfen. Doch hat sich die entschiedene Mehrheit auch hiergegen erklärt. Es ist nicht zu leugnen, dass dieses Mittel bereits bei vielen Börsenpapieren, namentlich ausländischen, mit ausserordentlichem Erfolge zur Anwendung kommt, da die Hoffnung auf Gewinn, wenn sie auch noch so unsicher ist, einen ausserordentlichen Reiz ausübt und den Curs so in die Höhe treibt, dass dadurch der Aufschlag, welcher bei Einlösung des Papiers über den Nominalwerth ausgezahlt wird, reichlichen Ersatz findet; mit andern Worten, es ist für den Landwirth profitabler, einen Theil der Entschädigung für das Darlehn erst bei der Rückzahlung als Prämie zu gewähren, als bei den Jahreszahlungen in höherem Zins. Indessen ist ein solches Speculiren auf die Leidenschaft der Menschen als volkswirthschaftlich verwerflich zu bezeichnen und mit dem allgemeinen Streben, alle Glücksspiele zu beseitigen, nicht in Einklang zu bringen. Dieser Ansicht war auch, wie erwähnt, die Mehrzahl der Sachverständigen und theilte nicht Bekker's Anschauung, dass, so lange die Leidenschaft des Glückspiels bestehe und dem Auslande Nutzen bringe, man suchen müsse, selbst daraus Vortheil zu ziehen.

Wir möchten aber auch eine Ausloosung bei dem niedrigen Curse der Papiere ohne Prämienertheilung noch als nichts Anderes als ein Lotteriespiel ansehen, das dem Inhaber der zufällig gezogenen Nummern den Profit der Differenz zwischen 100 und dem Cursstande gewährt, während weniger

Glückliche, obgleich sie in der Hoffnung auf die Ausloosung den Pfandbrief höher bezahlt haben, möglicherweise niemals herauskommen; denn es pflegen beständig neue Pfandbriefe in die Wahlurne gethan zu werden, welche die alten immer von Neuem zurückdrängen können. Wir können daher nicht umhin, die Ausloosung nur als Nothbehelf zu empfehlen.

Sehr beachtenswerth erscheint nun folgender Vorschlag, der in der Literatur wie bei der mündlichen Vernehmung mehrfach auftauchte (Bekker, Wilmanns, Noah): Eine besondere Serie Pfandbriefe auszugeben, welche nach bestimmter, nicht zu langer Umlaufszeit eine Einlösung zum Nominalwerthe erfahren solle. Man hofft, dass die Aussicht auf volle Auszahlung nach etwa 5, 10, 15 Jahren den Curs um 100 spielend erhalten wird, weder viel darüber noch darunter, vorausgesetzt, dass der Zinsfuss ein den Conjuncturen entsprechender war, und die Ausgabe des Scheines nicht viel unter dem Nominalwerthe erfolgte. Es wird also fortdauernde Amortisation vorausgesetzt. Ein 4 % Darlehen tilgt sich z. B. bei 1 % Amortisationsprämie in 41 Jahren vollständig; man weiss genau, wie viel in 5, 10, 15, 20 Jahren an Pfandbriefen abzuzahlen ist. Das Institut hat sich danach einzurichten und auf den Papieren die Einlösungszeit zu bemerken. Es ist nicht nothwendig, dass alle halbe Jahre ebenso viele Pfandbriefe eingelöst werden, als der Schuldner durch Annuitäten abträgt. Es möchte oft Schwierigkeiten haben, ein solches Credit-Papier umzusetzen, das schon nach einem halben Jahre verfallen ist. Es ginge vielmehr, wenn dies für praktischer angesehen werden sollte, wohl an, dass die amortisirten Summen vom Institut verwaltet und für jede Ausgabe stets 5 Jahre aus einander liegende Verfallstermine angesetzt würden.

Es ist anzunehmen, dass solche Papiere mit bestimmter, nicht zu langer Umlaufszeit ganz besonders als ein Ersatz für Individualhypotheken angesehen werden. Handelt es sich z. B. darum, die Gelder eines 14jährigen Mundels unterzubringen, so wird man Pfandbriefe zu kaufen suchen, die in 10 Jahren einzulösen sind, um demselben für das 24. Jahr das volle Kapital zu sichern. Es wird hier nur im Interesse des Grundbesitzers liegen, einen angemessen hohen Zins zu bieten, damit die Ausgabe nicht unter 100 geschieht, da er den Schein sonst theurer ein- als verkaufen müsste. Es ist dagegen ein offenbarer Vortheil, wenn die Ausgabe über 100 geschehen kann, da die Einlösung nur zu 100 erfolgt.

Was die Ausdehnung der Institute betrifft, so wird das Resultat der Enquête, wie erwähnt, darin als entscheidend angesehen werden konnen, dass jede Centralisation zu vermeiden ist. Die gewichtigsten Stimmen sprachen sich durchaus für locale Begrenzung der Creditinstitute, etwa auf Provinzen oder noch kleinere Districte aus, damit sie nur in genau bekannten Verhältnissen arbeiten und auf locale Eigenthümlichkeiten entsprechende Rücksicht nehmen können.

Weniger abgeschlossen erscheint die Frage, ob die Thätigkeit derselben auf gewisse Classen des Grundbesitzes zu begrenzen sei. Selbstverstandlich ist es, dass Niemand die Unterscheidung zwischen ritterschaftlichem und bäuerlichen Besitz aufrecht zu erhalten wunschte, die im Gegentheil als ein grosser Mangel mehrerer Landschaften bezeichnet wurde. Anders stellt sich die Sache bei dem grossen und kleinen Grundbesitz. Allerdings haben sich

fast sämmtliche Sachverständige gegen eine solche Scheidung ausgesprochen, jedoch ohne eine eingehendere Begründung hinzuzufügen und, wie erwähnt, mit vorzüglichster Berücksichtigung des Westens. Am meisten kommen hier die Ausführungen des Geh. Rath Noah in Betracht, welche wir näher in's Auge fassen müssen.

Wir constatiren zunächst, dass auch er einen principiellen Unterschied zwischen kleinem und grossem Grundbesitz macht, und den ersteren überhaupt nicht für creditbedürftig hält, oder doch nur vorübergehend in den besonders für die Landwirthschaft ungünstigen Jahren. N. begründet diese Ansicht, indem er nachweist, dass die bäuerlichen Besitzer bisher nur wenig von den Landschaften Gebrauch gemacht haben, obwohl ihnen bereits seit längerer Zeit bei mehreren, in Ostpreussen schon seit 1802, der Zutritt gestattet ist, und dass ferner diejenigen, welche sich den landschaftlichen Anstalten angeschlossen haben, durchschnittlich doch dem grossern Grundbesitz angehören. Den Einwand, dass die Einrichtung jener Institute solcher Art sei, dass die kleinen Besitzer sich nicht dabei betheiligen könnten, glaubt er durch die Bemerkung zu widerlegen, dass auch in der Zeit, wo die Pfandbriefe al pari standen, kein grösserer Zuspruch zu bemerken gewesen wäre. Indessen beweist dies nur, dass noch andere Gründe vorhanden sein müssen ausser dem niedrigen Cursstande der Pfandbriefe, an denen der kleine Bauer, sein Creditbedürfniss vorausgesetzt, Anstoss nimmt.

Drei Fragen sind es, die wir zur Aufklärung der Sache zu beantworten haben: 1) Ist in den östlichen Provinzen ein Creditbedürfniss für den kleinen Grundbesitz vorhanden? 2) Welcher Unterschied zwischen grossen und kleinen Grundstücken kommt hier in Betracht? 3) Sind die Pfandbriefinstitute geeignet, den Ansprüchen der kleinen Bauern zu genügen, und im Verneinungsfalle, weshalb nicht?

Ad 1 ist es in hohem Grade zu beklagen, dass darüber durch die Sachverständigen nichts Näheres festgestellt wurde; doch ist durch das daselbst überall auftretende Streben, den bäuerlichen Besitzern den Zutritt zu den landschaftlichen Instituten zu verschaffen, bereits das Bedürfniss anerkannt.

Es ist allerdings richtig, dass die bäuerlichen Grundstücke bis jetzt weniger hypothekarisch verschuldet sind als die grossen. Der Grund dafür liegt erstens darin, dass es ihnen weit schwerer wurde, Darlehen zu erhalten, zumal die Wuchergesetze dem Zinse Schranken auflegten. Zweitens weil häufig, um die Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch zu vermeiden, Personalcredit angewendet wurde, auch wo es sich um dauernde Darlehen handelte, wodurch um so mehr den Wucherern Thür und Thor geöffnet war. Drittens weil sie auf einer tiefen Stufe der Cultur stehen geblieben sind und die der Zeit entsprechende Verwendung von Betriebsmitteln versäumten, es sogar vielfach von den Bauern vorgezogen wurde, bei nothwendig gewordenem Neubau der Gebäude zu verkaufen, wenn die dazu nöthiigen Gelder fehlten, als dieselben aufzunehmen. —

Hieraus geht hervor, dass selbst, wo eine bedeutende Nachfrage nach hypothekarischen Darlehen nicht bemerkbar, doch ein Creditbedürfniss vorhanden sein kann, dessen Befriedigung volkswirthschaftlich geboten ist. Ganz abgesehen davon, dass die Verwandlung der vorhandenen kündbaren Hypo-

thekenschulden in unkündbare, überhaupt als wünschenswerth bezeichnet werden muss, und bei dem kleinen Grundbesitz, dessen Credit viel localerer Natur und zu oft auf die Winkelwucherer angewiesen ist, in erhöhetem Masse. Daraus folgt ferner, dass es das beste, wo nicht einzige Mittel ist, den bäuerlichen Grundbesitz zu entsprechendem Fortschritte zu bewegen und seinem Verschwinden einerseits durch völlige Parzellirung, andererseits durch Aufsaugung durch die Gutsbesitzer vorzubeugen, Institutionen zu schaffen, welche ihm reichliche und unkündbare Darlehen gewähren.

Man muss noch einen Schritt weiter gehen und eine gleiche Gelegenheit für den ganz kleinen Grundbesitz verlangen, um auch dem fleissigen und intelligenten Tagelöhner es zu erleichtern, Eigenkäthner und allmählig kleiner Bauer zu werden. Wir begnügen uns, die wesentlichen Punkte anzudeuten, da der uns zu Gebote stehende Raum eine weitere Ausführung dieses sehr ergiebigen Themas unmöglich macht.

Ad 2. Vor Allem ist daran festzuhalten, dass von Realcredit wohl dem Worte, aber nicht dem Sinne nach die Rede sein kann, wenn der Reinertrag des Grundstücks nicht zum Unterhalte der Familie des Besitzers ausreicht, also die Zinsen des darauf stehenden Kapitals nicht aus dem Ertrage des Grundstücks, sondern aus der anderweiten Arbeit des Inhabers entnommen werden müssen, da es dann nur von der Arbeitsfähigkeit des Besitzers abhängt, ob die Zinsen gezahlt werden können oder nicht. So lange jede Krankheit des Besitzers oder Arbeitsmangel ihn an der Zinszahlung hindert, und die Anstalt zwingen kann, das Grundstück zur Subhastation zu stellen, muss jedenfalls die Persönlichkeit des Besitzers von dem Gläubiger besonders in Betracht gezogen, dessen Creditwürdigkeit besonders geschätzt werden. Wir haben es hier mit einer Mischung von Real- und Personalcredit zu thun, der wir später noch einmal begegnen und dann näher besprechen wollen. Ein Grundstück von 1 Mg. oder auch eines mit 60 Thlr. Reinertrag, wie sie von einigen Landschaften beliehen werden, ist nicht im Stande, eine Familie zu ernähren, und es wird bei der Abschätzung eines jeden Gutes von dem ermittelten Reinertrage stets der Unterhalt der Familie, der bei den kleinen Grundstücken eine verhältnissmässig grössere Quote einnehmen wird, in Abzug gebracht werden müssen und nur der Rest als zur Verzinsung verwendbar angenommen werden können. Der grosse Grundbesitz wird daher eine grössere Quote reinen Realcredits aufzuweisen haben.

Ob allgemeine Calamitäten von grösseren oder kleineren Besitzern leichter überstanden werden, wird in verschiedenen Gegenden je nach der Culturstufe anders entschieden werden müssen. So lange, wie bis jetzt, in den in Rede stehenden Provinzen bei den Gutsbesitzern eine bedeutend höhere Intelligenz zu finden ist, werden dieselben im Vortheil sein. Dies zeigt sich gegenwärtig am schlagendsten in Ostpreussen, wo die grösseren Güter sich während des Nothstandes weit besser halten, obgleich ihnen in viel geringerm Grade Unterstützungen von aussen zu Theil geworden, obgleich dieselben ferner die Tagelöhner, die dort ganz auf dem Gute wohnen, erhalten mussten und ihnen nicht solche Entbehrungen zumuthen konnten, als der Bauer bei dem sprichwörtlich gewordenen Durchhungern auf sich zu nehmen vermag. — Die einfache Lebens- und Wirthschaftsweise des kleinen

Eigenthümers wird keine solche Elasticität haben und nicht so wirksame Einschränkungen zulassen, als die luxuriösere Wirthschaft des grösseren. In Kriegszeiten wird die Fortnahme eines Pferdes, wo es die Hälfte des ganzen Zugviehes ausmacht, schlimmer wirken, als die Einziehung einer grösseren Zahl von einem Gute, welche die Hälfte erfahrungsgemäss nie erreicht, und welche durch einen dem Gutsbesitzer stets mehr zu Gebote stehenden Personalcredit leichter ersetzt werden können.

Drittens ist zu bemerken, dass ein kleiner Besitzer sein Grundstück in höherem Masse und besonders leichter unbemerkt entwerthen kann, sei es durch Aussaugung des Bodens, sei es durch Verkauf alles beweglichen Guts, zumal in wenig bevölkerten Gegenden. Ist es doch in Ostpreussen vorgekommen, dass von den Behörden wie von den Hypothekengläubigern unbemerkt Häuser abgebrochen und verkauft und ebenso alle bewegliche Habe versilbert, das Grundstück also völlig kahl von dem Besitzer verlassen wurde, um jenseits der Grenze das Weite zu suchen. Dass solch' ein Grundstück erst bedeutende Kosten verursacht, um es wieder herzustellen und dafür einen entsprechenden Preis zu erzielen, liegt auf der Hand.

Es schliesst sich hieran viertens der grosse Unterschied des moralischen Standpunktes der verschiedenen Besitzklassen, der natürlich auch im Osten nicht überall gleich ist; doch kann man es sich nicht verhehlen, dass er im Grossen und Ganzen bei dem kleinen Mann ein ausserordentlich tiefer ist. — Hieraus folgt fünftens, dass der bäuerliche Grundbesitz von dem Gläubiger eine weit grössere und fortdauernde Beaufsichtigung nöthig macht, wie sie nur im kleinsten Kreise der Gemeinde selbst möglich ist.

Ad 3. Aus dem Gesagten ergiebt sich zum grossen Theil schon von selbst, weshalb die ursprünglich nur für die Ritterschaft eingerichteten Landschaften den Anforderungen der kleinen Bauern nicht entsprachen, und besondere Einzelheiten werden noch ausserdem anzuführen sein.

Kann man den Instituten bei Berücksichtigung grosser Güter Kostspieligkeit nicht vorwerfen, so tritt dieselbe bei den kleinen allerdings sehr wesentlich hervor. Jede neue Aufnahme veranlasst fast dieselben Umstände, gleichviel ob es sich um ein Gut von 1000 oder von 10 Morgen handelt: dieselben Schreibereien, fast dasselbe Taxverfahren! — Und dasselbe ist zu sagen von den Mühen, die eintreten, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, nur dass eine Sequestration als unmöglich von vornherein fortgelassen werden muss. Die erkannte Schwerfälligkeit der Anstalten musste den Bauern noch lästiger werden. Gewöhnlich entschliesst er sich erst zu solcher Aufnahme, wenn ihn die höchste Noth dazu zwingt und ihm jede fernere Verzögerung bedeutenden Schaden zufügt. Und doch kann er nach der Eingabe häufig noch ein volles Jahr auf das Geld selbst warten; eine Aussicht, die natürlich sehr zurückschrecken muss.

Es wurde ferner mehrfach hervorgehoben, dass der Bauer baares Geld bedarf und sich scheut, Papiere zu nehmen. Dies ist indess insofern nicht stichhaltig, als die Landschaft stets gegen eine ganz geringe Provision den Verkauf selbst besorgt und also auf Verlangen baar Geld ausliefert. Natürlich hat aber der Empfänger etwaigen Verlust, der durch den niedrigen Curs erwächst, zu tragen, was nicht anders möglich bei einem Unternehmen, das auf Gegenseitigkeit beruht, wo man es der Gesammtheit nicht zumuthen

kann, den Verlust für den Einzelnen zu tragen. Doch scheute der Bauer allerdings ganz besonders den bedeutenden Ausfall, der ihm dabei zugemuthet wurde, weil man versäumte, rechtzeitig den Zinsfuss der Pfandbriefe zu erhöhen. Nicht minder nachtheilig musste es wirken, dass gleich bei der Eingabe auch eine Einzahlung verlangt wird, der Bauer also zahlen muss, bevor er weiss, wie viel Kapital er zuerwarten hat, und noch vor wenigen Jahren pflegte das ausserdem wenig genug zu sein, weil gerade der kleine Besitz verhältnissmässig niedrig taxirt wurde. — Fällt ein Theil der hier aufgestellten Uebelstände auch mit Acceptirung einer allgemeinen feststehenden Taxe fort, so werden doch bei einer solchen Verallgemeinerung der Aufnahme kleiner Grundstücke, wie es als wünschenswerth bezeichnet werden muss, die Zahl der Geschäfte besonders durch die fortdauernde Beaufsichtigung und die häufigen Subhastationen in einer Weise gesteigert werden, dass die jetzige Organisation schwerlich den Anforderungen zu entsprechen im Stande sein würde. Die Sache wird sich dagegen wesentlich vereinfachen, wenn sich die creditbedürftigen kleinen Bauern in besondern Vereinen nach Gemeinden, Kirchspielen oder dergleichen associiren, die dann als unterste Glieder der grossen Creditvereine neben den grössern Besitzern auftreten, und zwar in der Weise, dass diese Untervereine dem Centralinstitut solidarisch verhaftet bleiben, während sie an ihre Mitglieder die hypothekarischen Darlehen gewähren. Hier bleibt es dann der Begutachtung der Vereinsglieder überlassen, wie hoch sie glauben in jedem einzelnen Falle mit der Beleihung gehen zu können. Sie kennen die Verhältnisse jedes Einzelnen genau und können sie fortdauernd controliren; wo aber eine besondere Abschätzung nothwendig erscheint, wird sie auf die schnellste und billigste Weise von dem Verein bewerkstelligt werden können. Es handelt sich um nichts weiter, als das Schulze-Delitz'sche Princip auch auf den Realcredit anzuwenden, dem besondere Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Wo sich ein wirkliches Bedürfniss der Art herausstellt, wird es ohne Zweifel möglich sein, allmählig derartige Vereine zu Stande zu bringen, wie sie zur Befriedigung des Personalcredits bäuerlicher Besitzer bereits vielfach eingerichtet sind und auf das Wohlthätigste wirken.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Frage über die Höhe der Beleihung.

In Ostpreussen und Pommern beleihet die Landschaft bereits bis $^2/_3$ der Taxe, indess ist die Schätzung eine so niedrige, dass die Beleihung factisch ebenso wenig wie bei den andern Landschaften die Hälfte des momentanen Werthes überschreitet. Im ganzen Osten ist aber anerkannt, dass die Verschuldung durchschnittlich 75 % erreicht, die Creditinstitute also den allgemeinen Anforderungen nicht entsprechen. Von verschiedenen Seiten ist nun behauptet, dass solche Ansprüche als unberechtigt unbeachtet bleiben müssen, da eine hohe Verschuldung zum Ruin der Landwirthe führen musse, und namentlich hielten alle Vertreter der westlichen Theile es für durchaus unthunlich, von Seiten der Creditinstitute über die erste Werthhälfte hinaus Darlehen zu gewähren.

Wir haben gleichfalls zugegeben, dass ein grosser Theil der jetzigen Creditnoth durch die Landwirthe selbst verschuldet, da sie den Credit schon behufs Ankaufs übermässig angestrengt haben. Gleichwohl halten wir es für

das einzig Richtige, wie Bassanio, dem ersten Pfeile einen zweiten nachzusenden, um beide zurückzuerhalten. Die hohe Verschuldung findet ihre natürliche Erklärung, wie wir zu zeigen versuchten, in den eigenthümlichen Verhältnissen der Gegend, und sie ist zu allgemein, als dass eine plötzliche Reducirung möglich wäre. Andrerseits ist aber der jetzige Zustand bei der Kündbarkeit der Hypotheken zu gefährlich, um ohne Nachtheil für das ganze Land weiter unbeachtet bleiben zu können; das Damoklesschwert der Kündigung würde jede freudige Entwickelung der Landwirthschaft verhindern. Es bleibt daher nur übrig, die Möglichkeit zu gewähren, bis zur Höhe der jetzigen Verschuldung, also mindestens bis zu $^2/_3$ des momentanen Werthes eine unkündbare Beleihung eintreten zu lassen. Hierzu sind aber allein Creditanstalten im Stande; doch nicht, wie fast allgemein anerkannt wird, bei der jetzigen Organisation der Landschaften, welche nicht im Stande sind, auch nur das geringste Risiko zu übernehmen. Es handelt sich daher darum, Einrichtungen zu treffen, welche dem Mangel abhelfen, und es bleibt zu beklagen, dass gerade die vielfach vernommenen Vertreter der Landschaften in dieser Beziehung nur wenig Vorschläge bieten, wie wir uns hier überhaupt mehr an die vorgeführte Literatur halten müssen, wenn auch von Bekker, Häubner und Röppell die Sache bei der Vernehmung zur Sprache gebracht ist. —

Es war ein Hauptfehler der bisherigen Einrichtung, dass das gesammte im Grundbesitz enthaltene Kapital in gleicher Weise behandelt wurde, während dabei zwei Arten wesentlich zu unterscheiden sind. Der erste Theil ist das eigentliche Grundkapital, welches allein Grundrente abwirft und dem sog. Grundcredit zur Basis dient. Die zweite Art repräsentirt den Theil, welcher durch menschliche Arbeit hervorgebracht und mit dem Grund und Boden dauernd verbunden ist. Er liegt dem sog. landwirthschaftlichen Credit zum Grunde. Nach der Ansicht Vieler, namentlich Rodbertus, ist nur die erste Art geeignet, in unkündbarer Weise beliehen zu werden, mit ihr allein dürfte es der Immobiliarcredit zu thun haben, da nur das eigentliche Grundkapital, die ursprüngliche Productionskraft des Grund und Bodens unzerstörbar und daher fortdauernd von gleichem Werthe ist, während die zweite Art vergänglich ist, und ihre Erhaltung zum grossen Theile von der Tüchtigkeit des Unternehmers abhängt, weshalb zur Beschaffung dieses bezüglichen Kapitals nur Personalcredit dienen könne. Gerade dieser landwirthschaftliche Credit (crédit agricole) ist es aber, welcher hier vorzüglich in Betracht kommt. Er ist weder als reiner Immobiliarcredit noch als Personalcredit anzusehen, sondern als eine eigenthümliche Mischung beider, die sich nicht nach der gewöhnlichen Schablone behandeln lässt, weil es sich einerseits allerdings um dauernd mit dem Boden verbundenes Kapital handelt, dessen Erhaltung aber andrerseits von der Person des Wirthschaftenden abhängt. Sind nun in dem Entwurf einer Hypothekenordnung für den norddeutschen Bund mit allgemeiner Zustimmung, die Grundschulden von der Person des Besitzers völlig unabhängig hingestellt, also die betreffende Hypothek der accessorischen Natur entkleidet, so ist dies für den zweiten Theil, den landwirthschaftlichen Credit, unmöglich, so wenig es möglich ist, ihm einen rein persönlichen Charakter zu verleihen, was näher nachzuweisen.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Bedeutung dieser zweiten Art

des landwirthschaftlichen Credits, in einer ältern Schrift von Sänger, die uns leider nur auszugsweise durch Berndt bekannt geworden, „beweglicher Realcredit" genannt.

Das durch die menschliche Thätigkeit mit dem Boden verbundene Kapital wird meist unterschätzt. Nach Rodbertus' Vorschlag, auf den Grund und Boden nur dauernde Rentenbriefe auszugeben, käme dasselbe offenbar nicht in Betracht, also auch nicht die Gebäude, welche ja einer allmähligen Werthverminderung unterworfen sind und mitunter auch dem Pächter gehören. Gleichwohl sind sie als Creditbasis durch die Feuerversicherung hinreichend solid geworden, und ihr Werth ein so bedeutender, dass sie ohne grossen Nachtheil für den Creditsuchenden nicht unbeachtet bleiben können, und alle Landschaften verfuhren, auch so lange sie keine Amortisation kannten, inconsequent und berechneten bei der Taxe die Gebäude bis zu $^1/_4$ des Bodenwerthes, die neue westpreussische sogar bis $^1/_3$, da sie selbst das Inventarium mit schätzt.

Ganz ebenso wie bei den Gebäuden verhält sich die Sache aber bei allen Meliorationen, welche das Land dauernd im Werthe heben, wenn die nöthige Sorgfalt verwendet wird, um ihre Wirkung zu erhalten. Z. B. führen wir an, die Ziehung eines Graben-Netzes, die Drainage, die Wiesenbewässerung, nicht minder die Arbeiten zur Verbesserung der Bodenzusammensetzung, insbesondere des Düngerzustandes u. s. w., überhaupt die ganze Thätigkeit zur Herbeiführung des Zustandes, den man als alte Cultur bezeichnet und bezahlt.

Wohl mögen die extraordinären Ausgaben hierfür in hochcultivirten Gegenden weniger in's Gewicht fallen; sie sind dagegen sehr beträchtlich dort, wo es gilt, in kurzer Zeit nachzuholen, was lange Jahre versäumt war, wie das in den östlichen Provinzen vielfach der Fall*), und hierzu verlangen dieselben die nöthigen Mittel. Nicht in Form von Personalcredit, denn

---

*) Ein Gut in Westpreussen mit über 2000 Mg. Ackerland wurde 1833 für 35,000 Thlr. gekauft; um zu zeigen, dass der Preis kein durch ausserordentliche Verhältnisse herbeigeführter war, bemerken wir, dass der Verkäufer das Gut einige Jahre vorher für 28,000 Thlr. erstanden hatte. Nehmen wir nun an, dieser Preis sei allein für den die Grundrente liefernden Grund und Boden gezahlt, wir lassen also die allerdings sehr werthlosen Gebäude wie das nicht minder miserable Inventar, aber auch eine Waldfläche von mehreren tausend Mg. unberücksichtigt, da das Holz zu jener Zeit nicht zu verwerthen war. Von 1833—68 sind nun auf jenem Gute für Neubauten 60,000 Thlr. baar ausgegeben, wobei das Bauholz und ein grosser Theil der Ziegel, als vom Gute gratis geliefert, nicht in Rechnung gezogen sind. Die Feuerversicherungssumme beträgt jetzt 47,600 Thlr. Leider sind in den sonst sehr genau geführten Wirthschaftbüchern nicht die Ausgaben für Meliorationen besonders aufgeführt. 20,000 Thlr. sind aber, wie genaue Calculation ergiebt, dafür weit zu tief gegriffen. Es wurden also an menschlicher Arbeit zur Verbesserung des Gutes 80,000 Thlr. verwendet, wogegen die Kaufsumme des Grundstücks selbst verschwindet. Die Grundsteuerveranlagung schätzt das Land auf 3138 Thlr. Reinertrag; sie hat eben nur die reine Grundernte treffen, die auf das Land verwendete Arbeit aber unberücksichtigt lassen wollen, denn der factische Reinertrag ist jetzt auf 10,000 Thlr., anzunehmen.

Ein anderes Gut wurde 1841 für 60,000 Thlr. gekauft. In den nächsten 24 Jahren absorbirten die Neubauten 28,000 Thlr. die Meliorationen 22,000 Thlr. in Summa wurden also für 50,000 Thlr. menschliche Arbeit darauf verwendet, während nach der Grundsteuerveranlagung (346 Thlr. Steuer) der Werth sich auf 70,000 Thlr., nach der landschaftlichen Taxe auf 120,000 Thlr. beläuft.

Eine dritte Besitzung in Westpreussen wurde 1853 mit 45,500 Thlrn. bezahlt. Die

es ist eine Rückzahlung in Jahresfrist dabei unmöglich, sondern als festen Immobiliarcredit, allerdings mit scharfer Amortisation.

Wenn Rodbertus behauptet, dass die Contrahirung von Schulden zu dergleichen Meliorationen selten sei, so ist das, wenn auch mit Beschränkung einzuräumen. Gewöhnlich richtet sich der Uebernehmer eines Gutes von vornherein danach ein, die nöthigen Mittel disponibel zu haben, oder, was auf dasselbe herauskommt, Jahre lang nicht die Zinsen resp. die Pacht (denn es handelt sich hier allerdings mehr um den Unternehmer, als um den Besitzer) herauszuwirthschaften, vielmehr den Ertrag wieder im Gute anzulegen, da meistens der hohe Kaufpreis nur in der Hoffnung auf den durch diese Kapitalsanlage zu erzielenden Mehrertrag bezahlt war. Wo man sich dagegen ganz da raufbeschränkte, nur etwaigen Ueberschuss zu Meliorationen zu verwenden, geschah es in jener Provinz sicher nicht zum volkswirthschaftlichen Nutzen *).

Sobald es sich aber wie hier um Unterstützung des Unternehmers handelt, muss dessen Persönlichkeit mit in Betracht gezogen werden. Ein tüchtiger Wirth kann ein derartiges Gut sehr wohl so heben, dass die anfangs auf $^2/_3$ des Werthes sich belaufende Schuld auch ohne Abzahlung nach einiger Zeit nur noch die Hälfte einnimmt. Ein untüchtiger Unternehmer kann dagegen nicht nur das gebotene Darlehn unproductiv verbrauchen, sondern auch das Gut noch mehr entwerthen. Soll daher die Beleihung sich bis auf diesen zweiten Theil erstrecken, so kann sie nicht nach einer Schablone geschehen, sondern es muss die Höhe sich nach der Creditwürdigkeit des zu verpfändenden Gutes und der Person des Inhabers richten, wie bei dem Personalcredit. Geschieht dies aber, so kann sehr wohl noch weiter gegangen werden, und Fabriken, Holzbestand, das Inventarium gleichfalls mit Berücksichtigung finden, wie auch die Beleihung auf ganz kleine Grundstücke ausgedehnt werden.

Darauf beruht der grosse Vortheil der Bodencreditbanken auf Actien, dass sie stets hiernach verfahren konnten, während die Landschaften an eine Schablone gebunden waren, die Personen ausser Acht lassen mussten; wie hätten sich die letzteren sonst den vielen Vorzügen jener gegenüber halten können.

Dass aber die Fixirung als Hypothekendarlehn selbst dann wünschens-

---

Versicherungssumme des übernommenen Inventars und Einschnittes betrug 5000 Thlr., der Gebäude 2000 Thlr. — Der heutige Versicherungswerth beläuft sich für Einschnitt und Inventar auf 32,000 Thlr., der Gebäude auf 24,000 Thlr. An baarem Gelde wurden 30,000 Thlr. für Neubauten ausgegeben (die Ziegel lieferte das Gut selbst), für Neubeschaffung des Inventars und Meliorationen sind über 20,000 Thlr. zu berechnen, in Summa 50,000 Thlr. (wie sich der Landwirth ausdrückt) in daa Gut hineingesteckt, während der Kaufpreis für den Grund und Boden noch nicht 40,000 Thlr. betrug.

*) Aus der Fruchtbarkeit jeder solcher Kapitalsanlage in jenen Provinzen schöpfen wir auch die Hoffnung, dass sich allmählig das Pachtsystem mehr entwickeln wird, weil die Einsicht Raum gewinnen muss, dass, seit die Werthsteigerung des Grund und Bodens ohne Hebung des Ertrags nicht mehr zu erwarten ist, die Anlage eines mässigen Vermögens in einem Pachtunternehmen vortheilhafter ist, als bei einem Kaufe. Doch gehört zum Verpachten ein Besitz mit nur unkündbaren Hypotheken, das möge man bedenken.

werth sein kann, wenn es sich um Vermehrung des reinen Betriebskapitals handelt, wird ein Beispiel klar legen.

Ein Besitzer braucht 6000 Thlr. zur Beschaffung einer Locomobile, einer Drillmaschine, einer Anzahl Rinder zur Mastung, 100 Ctr. Guano, um den neu eingeführten Rapsbau zu unterstützen. Die höhern Erträge aus dem Mastvieh, dem Raps, die Ersparnisse von Saat und Drescherlohn durch obige Maschinen ermöglichen ihm die Abzahlung der 6000 Thlr. allerdings, aber um den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen, die Drillcultur, den Rapsbau, die Mastung weiter fortzuführen, bedarf er für jedes der nächstfolgenden Jahre dieselbe Summe von Neuem, bis es ihm allmählig gelingt, sie aus dem erhöhten Ertrage abzuzahlen. Die Lage des Landwirths ist hier allerdings dieselbe wie die des Kaufmanns, der einen jährlichen Umsatz des Kapitals hat, aber offenbar eine günstigere, weil er eine feste Bürgschaft zu gewähren vermag und nicht in die höchste Verlegenheit versetzt wird, wenn der Raps auswintert, das Vieh an der Seuche fällt u. s. w., und die Rückzahlung des geliehenen Kapitals nicht sofort möglich ist. Anlagen solcher Art sind höchst productiv, geben aber das Kapital selbst nicht in kurzer Zeit zurück; eine Behandlung der Aufnahme als Realschuld ist daher durchaus angebracht, und dabei der Nothwendigkeit Rechnung getragen, das, was wirklich einen Credit begründet, in Berücksichtigung gezogen zu haben, während bisher Intelligenz, Wirthschaftlichkeit u. s. w. für nichts gerechnet wurde.

Wie soll aber ein Institut wie die Landschaft hierzu im Stande sein, welche besondern Einrichtungen sind zu treffen, um jede Gefahr dabei zu beseitigen?

Es ist dazu nur nöthig, das Princip der Versicherung, dann eine scharfe Amortisation zu acceptiren, während die Feststellung der Creditwürdigkeit sicher durch dieselben Persönlichkeiten geschehen kann wie bisher. Nur dass die Beurtheilung ohne so genaue Vorschriften geschehen, vielmehr Vertrauenssache sein muss, wie es jedem Bankdirector überlassen ist, wie weit er die Unterschrift eines Kaufmanns als genügende Bürgschaft leistend acceptiren will.

Das Wesen der Hypothekenversicherung brauchen wir hier nicht näher zu erörtern, wir können vielmehr auf das über die Schriften von Rachel, Bekker und Wilmanns Gesagte verweisen; das Uebrige aber als bekannt voraussetzen, denn dass ein grosses Institut das Risiko einer unsichern Hypothek billiger übernehmen kann als ein Einzelner Kapitalist, haben Engel's Ausführungen in seiner bekannten Denkschrift über die Hypothekenversicherung schon hinreichend schlagend nachgewiesen.

Die Darlehen dieser zweiten Art würden also unter Berücksichtigung aller Gegenstände, welche nach dem oben Ausgeführten eine Creditbasis bieten, von etwa 40 % bis zu 75 % des Gutswerthes steigen und gegen eine besondere je nach der Höhe der Beleihung variirende Versicherungssumme und unter Amortisation bis 10 % pr. Jahr in Pfandbriefen mit bestimmter darauf verzeichneten Verfallzeit gewährt werden.

Die Schuldner dieser Gattung könnten, wie Bekker vorschlägt, einen besondern Verband bilden und bis zu einem gewissen Punkt bei Verlusten, die es nöthig machen, zu Nachzahlungen verpflichtet sein. Daran müsste

indess festgehalten werden, dass den Gläubigern gegenüber das ganze Institut haften muss, also erforderlichen Falls auch die erste Abtheilung für die zweite eintritt, um nicht die eine Serie der andern gegenüber zu entwerthen. — Rachel und Wilmanns wollten solcher zweiten Serie die Kundbarkeit belassen, doch scheint dieselbe gerade hier besonders gefährlich für den Landwirth, und ist dagegen Bekker's Streben anzuerkennen, überall Unkündbarkeit eintreten zu lassen, dem wir uns unbedingt anschliessen: unbeschadet, dass eine noch schärfere Controle darüber geführt werden muss als bisher, dass das Pfandobject nicht im Werthe zurückgeht. — Sehr beachtenswerth ist dabei ein Antrag Heubner's, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, dass auf jedem landwirthschaftlichen Grundstück ein Normalinventar vorhanden sein muss, welches in dem Rekognitionsscheine über die Besitztitelberichtigung mit anzugeben ist, um so einer böswilligen Verschleuderung des Inventars, wie es allerdings vorkommt, sofort entgegentreten zu können. —

Die bäuerliche Landschaft in Westpreussen hat bereits hierauf hinzielende Bestimmungen, doch stellen sich der Handhabung derselben viele Schwierigkeiten entgegen, worüber indess bei dem kurzen Bestehen des Institutes ausreichende Erfahrungen noch nicht gesammelt werden konnten. Welch ergiebige Quelle für Streitigkeiten bei Pachtungen die contractliche Bestimmung eines eisernen Inventars bildet, ist bekannt, so dass die Sache immerhin nicht so einfach ist, als sie im ersten Moment erscheint. — Möchten die Landwirthe der angeregten Frage die Beachtung zollen, die sie verdient, denn nur sie können durch practische Erfahrung zur Lösung beitragen! —

Mit Heubner müssen wir uns ferner gegen jede gesetzliche Beschränkung der Beleihungshöhe aussprechen, die in verschiedenen Gegenden jedenfalls abweichend sein müsste. —

In Bezug auf den nächsten Punkt, der zu besprechen bleibt, die unbedingte zwangsweise Amortisation, ist zunächst zu constatiren, dass eine Menge Stimmen auftauchten, welche sich gegen dieselbe aussprachen; obgleich sie bisher als etwas Wünschenswerthes, Selbstverständliches und Untastbares angesehen wurde. Nur Rodbertus verwirft indessen die zwangsweise Amortisation vollständig, während ihre übrigen Gegner sie wenigstens, aber auch nur anwenden wollen, so weit sie zur Sicherung des Darlehns durchaus nothwendig.

Zunächst ist hier die Frage zu beantworten, welche vom Geh. Rath Hoffmann aufgeworfen und bei der mündlichen Verhandlung nicht zur Erledigung gekommen ist: „ob die Schuldenfreiheit bei dem Grundbesitz unbedingt als der normale Zustand anzusehen und daher fortdauernd zu erstreben ist?"

Hier ist vor Allem wieder zwischen grossem und kleinem Grundbesitz principiell zu unterscheiden, und wir ziehen einstweilen nur den ersteren in Betracht.

Mit Recht hebt Matern hervor, dass eine mässige Verschuldung des Grund und Bodens nur eine Theilung eines bedeutenden Reinertrags zwischen Kapitalisten und Grundbesitzer in sich schliesst, während die Vereinigung zu grossen Reichthum in Einer Hand bedingen würde. Aber nicht nur eine Ver-

theilung des **Vermögens** ist wünschenswerth, sondern ganz besonders auch eine Vertheilung der **Geldanlage**, d. h. dass, wenn ein grosses Vermögen sich in einer Hand befindet, dieses in verschiedener Weise productiv thätig ist, wie ein Beispiel leicht klar machen wird.

Der Inhaber eines Gutes von 100,000 Thlrn. Werth, auf dem für 30,000 Thlr. Pfandbriefe stehen, erhält durch Verkauf eines Waldes oder durch Erbschaft 20,000 Thlr. Soll nun von ihm verlangt werden, hiermit die Pfandbriefschuld zu reduciren? Gewiss nicht. Es wäre ein Vortheil für seinen Credit nicht abzusehen, wenn das Geld nur sonst productiv angelegt ist. Seine Vermögenslage ist günstig genug, um einer besondern Sicherung nicht mehr zu bedürfen. Es wird dagegen die Anlage der 20,000 Thlr. in einer geldarmen Gegend zur Hebung des verpfandbrieften Gutes selbst oder anderer benachbarter Besitzungen in hohem Grade wünschenswerth sein.

Ist aber für den Besitzer selbst die Abtragung der Schuld von keinem Vortheil, so fragt es sich ferner, wie sich die Sache, vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte gesehen, verhält?

In wessen Hände fliessen die Zinsen der 30,000 Thlr.? in die von Beamten, Wittwen, Mündeln u. s. w., welche sich mit einem niedrigen Zinsfusse begnügen, um dafür völlige Sicherheit zu haben. Sie können sich nicht an Actienunternehmungen betheiligen, weil für sie mit dem kleinen Vermögen zu viel, vielleicht ihr Alles auf dem Spiele steht. Für sie ist die Gelegenheit, die 30,000 Thlr. in so sicherer Hypothek oder in sichern Papieren anlegen zu können, eine Wohlthat, die ihnen durch die Tilgung der Schuld geraubt würde. Es könnte hier erwidert werden, dass es Gelegenheit zu gleich sicherer Kapitalsanlage doch immer geben würde. Dies ist allerdings richtig; aber eben weil es sich um eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit handelt, die zu beseitigen kein Mittel existirt, und es liegt hier nur daran, zu zeigen, dass die Beseitigung ganz sicherer Hypotheken gar nicht zu erstreben ist, im Gegensatz zu der Ansicht des Vertreters der hessischen Regierung, **Bekker's** u. A.

Andrerseits kann in dem angeführten Beispiele der Grundbesitzer, welchem nun ein Vermögen von 90,000 Thlrn. angehört, sehr wohl sich mit den 20,000 Thlrn. an einer Actienspinnerei betheiligen, die ihm zeitweise 20% Dividende einbringen, zeitweite aber auch keine Zinsen abliefern, sondern sogar Zuschuss verlangen und Kapitalsverlust mit sich bringen kann. Ebenso wird er gegen höhere Entschädigung das Risiko eines Darlehns auf unsichere Hypothek oder auf Personalcredit auf sich nehmen können und es ist von volkswirthschaftlicher Bedeutung, wenn dies geschieht, und die Möglichkeit dazu darf ihm nicht durch Zwang zur Schuldenvertilgung genommen werden.

Ebenso wenig wie aber hier die plötzliche Abtragung eines ganzen Kapitals für nothwendig anerkannt werden konnte, ist dies bei gleicher Lage der Sache von einer allmähligen Amortisation zu sagen, denn notorisch reiche Leute zum Sparen zwingen zu wollen, möchte an und für sich doch keinen Sinn haben, und am wenigsten, wenn damit Unbequemlichkeiten verbunden sind. Die angeführten Gründe verlieren aber an Werth bei dem mittlern Grundbesitz, sie fallen fort bei dem kleinen.

Gerade für den Landwirth ist eine alljährliche Kapitalsabzahlung wenig erwünscht, weil er keineswegs in jedem Jahre den **gleichen** Ueberschuss erlangt,

sondern stets Jahre vorkommen, wo kein Reinertrag erzielt wird. Es ist daher die zwangsweise Amortisation als ein Uebel anzusehen, das erst dann ein nothwendiges wird, wenn es zur Sicherung des Darlehns beitragen muss. Dieser Fall war aber bei den bisherigen Pfandbriefschulden nicht vorhanden, die Abzahlung daher mindestens überflüssig. Sie war ein Unding dort, wo nachstehende Hypothekenschulden, die theurer und kündbar waren, ungleich mehr drückten und ihre Abstossung also mehr wünschenswerth war, als die der vorstehenden. Sie mussten aber geradezu schädlich wirken in Gegenden, wo jeder in der Landwirthschaft verwendete Thaler wucherische Zinsen trägt, und derselben dadurch Tausende entzogen wurden, und besonders wenn Rodbertus Recht hat, dass die Bodenmeliorationen vorzüglich aus den Jahresüberschüssen der Besitzer gemacht werden, welche die zwangsweise Amortisation schmälert. (S. darüber die älteren Schriften von Hennig und Graf Stosch.)

Es bleibt aber noch zu untersuchen, ob durch den Fortfall der Amortisation, wie Lasker u. A. meinen, der Curs der Pfandbriefe empfindlich gedrückt werden werde. Die Furcht davor wird durch die Erfahrung widerlegt; denn abgesehen davon, dass in früheren Jahren fast sämmtliche Pfandbriefe keiner regelmässigen Rückzahlung unterworfen wurden, und doch sich einer grossen Beliebtheit erfreuten, so ist der Stand der $3^1/_2$prozentigen westpreussischen verhältnissmässig keineswegs niedriger als der der 4prozentigen desselben Institutes, obgleich die ersteren nicht amortisirt werden, wohl aber die zweiten. Die Amortisation ist es nicht, welche den Curs hebt, sondern die damit meistens verbundene Ausloossung unter Rückzahlung des Nominalwerthes, gegen die wir uns gleichfalls aussprechen mussten. Für diejenigen Kapitalisten, welche volle Rückzahlung verlangen, würde die Ausgabe der zweiten Serie Befriedigung schaffen und auch der ersten ein entsprechendes Publikum nicht fehlen, so wenig wie es ihnen bisher gefehlt hat.

Aus Allem geht hervor, dass wir für die Grundschulden die zwangsweise Amortisation nicht für geeignet halten, und wir hoffen, dass die angeführten Gründe, welche von mehreren der vernommenen Sachverständigen näher ausgeführt wurden, davor schützen werden, dass die Gesetzgebung in den aufzustellenden Normativbestimmungen nicht die Einführung der zwangsweisen Amortisation zur conditio sine qua non machen wird, wie dies allerdings der Anschauung des Vorsitzenden entsprechen würde.

Anders wie bei den unbedingt sichern Grundschulden stellt sich die Sache bei der zweiten Serie, welche keine so dauernde Creditbasis hat. Sie wird eine Rückzahlung nöthig machen und zwar auf dem Wege der Annuitäten, durch welche das Risiko mit jedem Jahre verringert wird. Eine Hypothek, die in 10 Jahren durch allmählige jährliche Rückzahlungen getilgt werden soll, ist natürlich sicherer als eine sonst gleichstehende erst nach 10 Jahren voll zurückzahlbare. Gelingt es bei der ersten Serie, die Amortisation zu vermeiden, so kann dafür die zweite um so schneller zurückgezahlt werden, und dies würde von ganz besonderer Bedeutung sein, je höher die Beleihung und je mehr sie den Personalcredit berührt. —

Wir haben schon oben nachzuweisen gesucht, dass eine Trennung zwischen grossem und kleinem Grundbesitz nothwendig. Hier tritt abermals ein Unterschied hervor. Bei der geringeren Intelligenz, dem unbedeutendern Vermögen des Bauern fallen bei ihm verschiedene der oben angegebenen

Gründe gegen die zwangsweise Amortisation fort, und ohnehin wird der Grundcredit bei dem kleinern Grundbesitz geringer sein und schliesslich ganz fortfallen, also die Amortisation ohnehin mehr oder ganz verlangt werden.

Wir kommen schliesslich zu der wichtigen Frage: auf welche Weise die Werthschätzung des Pfandobjectes zu bewirken ist.

Allgemein wurde anerkannt, dass die bisherigen landschaftlichen Taxen höchst mangelhaft sind und einer Aenderung bedürfen. Es wurde festgestellt, dass es im höchsten Grade wünschenswerth ist, 1) die Umstände, den Zeitverlust, die bedeutenden Kosten einer jedesmaligen Aufnahme zu ersparen und zwar durch Aufstellung einer allgemein gültigen Norm, damit 2) jeder Besitzer sich vorher selbst berechnen kann, welchen Credit er bei dem Institute hat, und auch der Inhaber der Pfandbriefe eine Einsicht in das Verfahren desselben haben kann, und 3) zugleich den Liebhabern von Individualhypotheken einen Anhalt zur Beurtheilung des Gutswerthes geboten wäre. Es wurde dabei fast allgemein beklagt, dass die Arbeiten zur Grundsteuerveranlagung nicht so ausgefallen sind, dass sie allen Ansprüchen in dieser Beziehung genügen; dagegen theilten sich die Ansichten, ob sie nicht dennoch ausreichten, die landwirthschaftlichen Taxen zu ersetzen. —

Während die Vertreter der Provinz Sachsen, eben so wie auf dem Congresse norddeutscher Landwirthe, die Grundsteuerveranlagung für vollständig acceptabel erklärten und behaupteten, dass ohne dieselbe die Gründung des neuen Creditinstitutes unmöglich gewesen wäre, von anderer Seite es sogar für unbedenklich angesehen wurde, dass die Annahme derselben als nothwendige Grundlage durch die Gesetzgebung verlangt würde, und ein bestimmtes Multiplum des grundsteuerpflichtigen Reinertrags, als Beleihungsgrenze zur Sicherung der Institute hingestellt werden solle, wird nicht minder häufig und mit grosser Energie von andern die Grundsteuerveranlagung als eine viel zu unvollkommene Arbeit bezeichnet, deren Resultat schon jetzt nicht der Wirklichkeit entspräche und jedenfalls bei den gewaltigen Fortschritten der Landwirthschaft, die in sehr ungleicher Weise bei den verschiedenen Gütern wirken, sehr bald ganz unbrauchbar sein würde.

Es ist in hohem Masse zu beklagen, dass noch nicht mehr statistisches Material gesammelt ist, um zur Entscheidung dieser Frage bessern Anhalt zu liefern. Die unten angegebene Zusammenstellung kann als schlagender Beweis für die Untauglichkeit jener Arbeiten für unsere Zwecke in Westpreussen angesehen werden, wenn auch eine präcise Darstellung der Sachlage dadurch nicht gewonnen wird, da die Taxen zu verschiedenen Zeiten aufgenommen sind, worüber uns leider keine weitere Angaben vorliegen*).

*) Kreis:	Grösse	landschaftliche Taxe	Grundsteuer	Multipl.
Culm	744	16,747	66	253
	1,724	53,618	199	269
	1,886	87,894	299	292
	1,618	75,687	234	323
	2,863	116,060	358	324
	1,886	100,803	299	337
	3,468	153,892	446	345
	2,148	96,159	269	355
	1,320	58,236	136	428
	776	19,184	24	799

Immerhin ist ferner daraus zu sehen, dass man für Westpreussen die Beleihungsgrenze wesentlich weiter hinausrücken musste, als dies in der Provinz Sachsen (18fach) beliebt wurde, da schon jetzt die landschaftliche Taxe, welche den momentanen Werth noch nicht einmal zu erreichen pflegt, mit-

Kreis:	Grösse	landschaftliche Taxe	Grundsteuer	Multipl.
Thorn	2,088	66,119	236	220
	1,624	48,508	164	296
	3,700	124,627	386	332
	2,491	119,529	345	346
	3,007	98,706	265	362½
	870	32,431	81	400
	3,394	149,436	368	405
	2,785	96,152	232	414
	608	15,043	35	429
	1,901	84.352	194	432
	1,412	68,055	153	442
	3,105	144,553	301	479
	885	11,510	14	488
	781	76,176	156	530
	2,071	105,972	188	591
	2,220	158,042	267	771
	5,014	30,094	39	780
	2,223	75,208	88	854
Strasburg . . .	1,737	77,017	163	470
	1,238	54,547	102	534
	3,867	127,033	235	538
	3,401	108,834	185	585
	3,297	125,929	181	695
	1,688	45,282	53	976
Löbau	3,324	74,625	131	570
	2,373	49,836	48	1,025
	3,441	103,157	98	1,108
Graudenz . . .	560	36,318	202	179
	2,305	114,387	474	241
	947	63,359	252	251
	2,853	117,347	371	317
	1,945	76,253	234	325
	1,316	86,206	263	328
	1,281	79,397	216	367
	3,100	180,631	334	540
	1,515	69,982	122	573½
Rosenberg . .	2,209	67,475	180	372
	1,688	87,935	159	553
Marienwerder .	2,130	60,360	123	488
	1,023	41,110	71	574
Stuhm	1,778	34,897	144	241
	4,727	122,085	440	277
	1,569	50,000	173	289
	1,801	52,984	148	357
	1,908	61,665	172	358
	1,900	30,787	62	496
	3,027	113,033	121	929

Ueber das Verhältniss der Taxen der alten Landschaft zur Grundsteuer geht uns für dieselbe Provinz noch folgende Zusammenstellung zu, welche das durchschnittliche Multiplum für die verschiedenen Kreise, wie folgt, zeigt:

unter den 100fachen Werth des Grundsteuer-Reinertrags erreicht, und in einem ganzen Kreise das 46fache durchschnittlich bereits beliehen wird, was nach den allgemeinen Klagen den Ansprüchen noch bei Weitem nicht entspricht.

Auch hier wird man aus der Verlegenheit nicht herauskommen, wenn man sich nicht entschliesst, eine Unterscheidung zwischen zwei Creditarten, die verschieden behandelt sein wollen, vorzunehmen. Handelt es sich nur um den eigentlichen Grundcredit, geht das Creditbedürfniss überhaupt nicht weiter, wie offenbar in der Provinz Sachsen, so reicht es allenfalls aus, ein Multiplum der Grundsteuer als Maximalsaatz dafür anzunehmen, was ohne besondere Taxe beliehen werden kann, so gut wie dies die alte schlesische Landschaft schon im Beginne ihres Bestehens that. Nur erscheint es als entschiedene Ungerechtigkeit, demjenigen jeden Weg zur Abhülfe abzuschneiden, der den Nachweis führen kann, dass die Steuerabschätzung nicht mehr der Wirklichkeit entspricht, und er die Kosten einer besondern Taxirung bestreiten will, wie dies auch die ostpreussische Landschaft ausdrücklich eingeräumt hat. Auch hier wird aber nicht dieselbe Ziffer für den ganzen norddeutschen Bund angenommen werden können, sondern vielmehr für jeden Bezirk, in dem eine besondere Einschätzungscommission bestand, eine eigne, da allgemein angenommen wird, dass die Ungleichheit geringer ist, so lange dieselben Männer das Einschätzungsgeschäft vollzogen. Jedenfalls müsste doch in dem nichtpreussischen und dem neupreussischen Landestheile eine andere Norm aufgestellt werden.

Dass bei jeder Aufnahme über den Grundcredit hinaus eine besondere Abschätzung nothwendig wird, braucht kaum erwähnt zu werden, weil die Creditbasis hier mit der Grundrente nichts zu thun hat, und die Beleihungsgrenze kann daher hier unmöglich von der Grundsteuer abhängig gemacht werden.

Als Resultat der Enquête wird angesehen werden können, dass die Gesetzgebung die Art der Werthsbestimmung jedem Institute frei zu überlassen hat, da nur durch fortdauernde Experimente eine befriedigende Methode der Taxation gefunden werden kann. Zweifelhaft ist es dagegen, ob daraus gleichfalls entnommen werden wird, dass nicht ein auf der Grundsteuerveranlagung fussendes Beleihungsmaximum zur Sicherung der Institute gesetzlich festgesetzt werden darf, womit, wie wir zu zeigen suchten, sonst von vornherein jede zeitgemässe Entwicklung der Creditanstalten unmöglich gemacht würde. —

Von den folgenden Fragen haben die meisten in dem Vorhergehenden bereits Berücksichtigung erfahren, während die übrigen als minder wichtig hier ausser Acht gelassen werden. —

J. Conrad.

---

im Kreise Stuhm 309.	im Kreise Stargardt 485.
„ „ Deutschkrone 317.	„ „ Schwetz 507.
„ „ Graudenz 322.	„ „ Neustadt 583.
„ „ Culm 363.	„ „ Konitz 649.
„ „ Rosenberg 375.	„ „ Strasburg 669.
„ „ Danzig 389.	„ „ Carthaus 680.
„ „ Thorn 419.	„ „ Schlochau 700.
„ „ Marienwerder 455.	„ „ Löbau 924.
„ „ Behrent 464.	

Miscellen.

VI.

Die höheren Schulen in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

A. Die Gymnasien.

Ueber den Zweck und die Bedeutung der Gymnasien brauchen wir uns an dieser Stelle nicht auszusprechen; dagegen dürfte es von allgemeinerem Interesse sein, wenn wir hier eine kurze Uebersicht der Berechtigungen mittheilen, welche in dem deutschen Staate, der weitaus die grösste Zahl von Gymnasien besitzt und dessen gesetzliche Normen auch in anderen Staaten des norddeutschen Bundes mehr oder weniger anerkannt werden, in Preussen an die Beibringung bestimmter Gymnasialzeugnisse geknupft sind.

1) Zeugniss der Reife für die II. Classe berechtigt zum Eintritt in das Postfach als Postexpeditionsgehülfe — zum technischen Lehrer — zur Aufnahme in die obere Abtheilung der k. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam — endlich (ein Zeugniss für die II. sup.) zum Studium der Thierarzneikunde.

2) Zeugniss über den 6monatlichen Besuch der II. Classe: Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militärdienst — als Apothekerlehrling.

3) Zeugniss über den 1jährigen Besuch der II. Classe: Zulassung als Postexpedienten-Civilanwärter.

4) Zeugniss der Reife für die I. Classe: Eintritt in den Militärverwaltungsdienst als Civilaspirant bei den Proviantämtern — Zulassung als Feldmesser — als Markscheider — im Civilsupernumerariat bei den Provinzialverwaltungsbehörden mit Ausnahme bei der Verwaltung der indirecten Steuern, ferner als solcher für den Justizsubalterndienst.

5) Zeugniss über den 1jährigen Besuch der I. Classe: Civilapplicanten für den Militär- und Marine-Intendanturdienst — Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern — Zulassung zur Entlassungsprüfung bei den k. Provinzialgewerbeschulen — Studium der Oekonomie auf den k. landwirthschaftlichen Akademieen (Zeugniss aus der I. Classe).

6) Maturitätszeugniss: Zulassung zum Staatsbaudienst — zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung — zum Forstverwaltungsdienst — zum Postfach als Posteleve — zur Aufnahme in das k. Gewerbeinstitut zu Berlin.

Von den Gymnasien der am statistischen Bureau betheiligten Staaten sind nur zwei, die Gymnasien zu Sondershausen und Hildburghausen, in diesem Jahrhundert gegründet worden; die Gründung der übrigen fällt in die drei vorangegangenen Jahrhunderte:

im 16. Jahrh. wurden gegründet die Gymnasien zu Gotha, Arnstadt und Eisenach;

im 17. Jahrh. die Gymnasien zu Coburg, Schleiz und das Progymnasium zu Eisenberg;

im 18. Jahrh. die Gymnasien zu Gera, Weimar, Altenburg, Meiningen und Rudolstadt.

Ausserdem besitzen einige Staaten Realschulen, welche mit progymnasialen Nebenclassen versehen sind; das ist der Fall in Ohrdruf (S.-Gotha) und Saalfeld (S.-Meiningen). Doch müssen diese Klassen in diesem Abschnitte unberücksichtigt bleiben, weil die einschlagenden Daten nicht ausgeschieden werden konnten.

Bekanntlich umfassen die am Bureau betheiligten Staaten Thüringen nicht vollständig; es gehören vielmehr noch dazu:

Reuss ältere Linie und die preussischen Gebietstheile, d. h. die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, Naumburg und Zeitz.

In dem erstgenannten kleinsten thüringischen Staate besteht bis jetzt kein selbständiges Gymnasium; er besitzt als höhere Lehranstalt nur das Privat-Lehr- und Erziehungsinstitut zu Greiz. Dasselbe ist als Realschule I. Ordnung organisirt und mit gymnasialen Nebenclassen — Sexta bis Tertia — versehen. In den genannten preussischen Gebietstheilen bestehen dagegen 5 Gymnasien — Erfurt, Schleusingen, Schulpforta, Naumburg, Zeitz. Von diesen preussischen Gymnasien müssen wir in der gegenwärtigen Mittheilung absehen.

Nach der Eingangs erfolgten Aufzählung besitzen die thüringischen Staaten zusammen 12 eigentliche Gymnasien und zwar fallen davon

auf S.-Weimar, S.-Meiningen, Schw.-Sondershausen und Reuss j. L. je zwei;
auf S.-Altenburg, S.-Coburg, S.-Gotha und Schw.-Rudolstadt je eins.

Die Volkszählung vom 3. Dez. 1867 hat für die thüringischen Staaten incl. Reuss ä. L. eine ortsanwesende Gesammtbevölkerung von 1.049,899 Köpfen ergeben; die Zahl der Gymnasien beträgt 12, es entfallen daher durchschnittlich auf eins 87,492 Einwohner. Diesem Durchschnitte nähern sich:

Meiningen	mit	90,742,
Rudolstadt	-	75,116;

tief unter demselben stehen:

Coburg	-	49,490,
Reuss j. L.	-	44,049,
Sondershausen	-	34,054;

endlich stehen beträchtlich über jenem Durchschnitt:

Gotha	mit	119,245,
Altenburg	-	141,426,
Weimar	-	141,522 [1]).

Die Frequenz der thüringischen Gymnasien in den letzten Jahren zeigt das nachfolgende Tableau, zu dessen besserem Verständniss vorausgeschickt werden muss, dass die Gymnasialprogramme, denen wir die betr. Nachrichten entnommen haben, nicht nach gleichen Grundsatzen aufgestellt worden

1) Wir ziehen einige Vergleiche mit anderen Staaten nach einer Bekanntmachung

sind. Manche geben die Zahl der Schüler an zu Anfang des Jahres, andere am Schlusse, noch andere den Bestand während des ganzen Jahres. Dass diese Verschiedenheiten die Durchsichtigkeit der Vergleichungen trüben, ist unzweifelhaft, die Differenzen sind indess nicht sehr bedeutend.

Staat.	Gymnasium.	Erhebungstermin.	Frequenz im Schuljahre 1865.	1866.	1867.	1868.
S.-Weimar:	Weimar	Schluss	226	227	237	
	Eisenach	Anfang	118	121	123	145
S.-Meiningen:	Hildburghausen	Schluss	116	110	107	
	Meiningen	-	177	198	205	
S.-Altenburg:	Altenburg	-	121	127	140	
	Eisenberg	(Gesammtbest.)	135	129	134	
S.-Gotha:	Gotha	Anfang	338	336	364	
S.-Coburg:	Coburg	(Gesammtbest.)	73	95	101	
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	Schluss	158	168	167	
Schw.-Sondershausen:	Sondershausen	Anfang	128	116	114	
	Arnstadt	-	—	89	94	102
Reuss j. L.:	Gera	(Gesammtbest.)	157	158	186	
	Schleiz	Schluss	99	99	95	
Reuss ä. L.:	Greiz	(Gesammtbest.)	8	17	18	

Mithin beträgt die Gesammtzahl der Gymnasiasten im jährlichen Durchschnitte der bezifferten Jahre sowohl, wie nach den uns vorliegenden jüngsten Nachrichten in

	a. im Durchschnitt.	b. nach den jüngsten Erhebungen.
Weimar . .	357 = 18 %	382 = 18 %
Gotha . .	346 = 17 -	364 = 17 -
Meiningen .	304 = 15 -	312 = 15 -
Reuss j. L. .	265 = 13 -	285 = 13 -
Altenburg .	263 = 13 -	274 = 13 -
Sondershausen	214 = 10 -	216 = 10 -
Rudolstadt .	164 = 8 -	167 = 8 -
Coburg . .	90 = 5 -	101 = 5 -
Reuss ä. L. .	14 = 1 -	18 = 1 -
	2017 = 100 %	2119 = 100 %

---

in Nr. 30 des Bundesgesetzblattes v. 2. Sept. 1868, welche ein Verzeichniss der höheren, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten enthält:

Staat.	Gymnasien.	Bevölkerung nach der Zählung von 1867.	Einwohner pro Gymnasium.
Sachsen	11	2,426,193	220,563
M.-Schwerin . . .	4	560,732	140,183
Grossh. Hessen . .	6	823,644	137,274
Preussen (die älteren Landestheile) . .	161	19,674,586	121,581
Hannover	17	1,936,856	113,933
Oldenburg	4	315,936	78,984
Braunschweig . . .	5	301,966	60,393
Anhalt	4	197,050	49,262
M.-Strelitz	3	99,433	33,144

Während die soeben mitgetheilten Zahlen die absolute Stärke der Frequenz angeben, beziffern die nachfolgenden die relative Stärke, d. h. sie zeigen, in welchem Verhältniss die Schülerzahl zur Einwohnerzahl steht. In sämmtlichen thüringischen Staaten kommen nach den neuesten Nachrichten auf 1 Schüler durchschnittlich 495 Einwohner. Von diesem Durchschnitte weichen indess die meisten Staaten beträchtlich ab; es berechnen sich nämlich folgende Verhältnissziffern:

Auf 1 Schüler kommen

in Reuss ä. L.	2438	Einwohner,
– S.-Weimar	741	–
– S.-Meiningen	536	–
– S.-Altenburg	516	–
– S.-Coburg	490	–
– Schw.-Rudolstadt . . .	450	–
– S.-Gotha	328	–
– Schw.-Sondershausen .	315	–
– Reuss j. L.	309	–

Die bisher mitgetheilten Daten geben den Umfang des gesammten Gymnasialbesuches an; hieraus allein kann jedoch noch kein Schluss gezogen werden auf die Verbreitung der geistigen Bildung, welche diese Anstalten bezwecken. Diese hängt vielmehr wesentlich von der Zahl der Schüler ab, welche

a. überhaupt die höheren Classen besuchen,

b. den ganzen Gymnasialcursus absolviren, um akademische Studien zu machen.

Die nachstehenden Tableaus sind dazu bestimmt, über diese beiden Punkte Auskunft zu geben.

I. Zahl der Primaner und Secundaner in den Schuljahren 1865—1868.

Staat.	Gymnasium.	Erhebungstermin.	1865.	1866.	1867.	1868.
S.-Weimar:	Weimar	Schluss	95	97	88	
	Eisenach	Anfang	27	32	27	33
S.-Meiningen:	Hildburghausen	Schluss	27	27	25	
	Meiningen	–	46	53	54	
S.-Altenburg:	Altenburg	Schluss	58	61	64	
S.-Coburg:	Coburg	(Gesammtbest.)	17	24	25	
S.-Gotha:	Gotha	Anfang	56	56	62	
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	Schluss	30	33	34	
Schw.-Sondershausen:	Sondershausen	Anfang	27	25	15	
	Arnstadt	–	—	28	25	23
Reuss j. L.:	Gera	(Gesammtbest.)	27	28	27	
	Schleiz	–	24	21	23	

Berechnet man aus diesen absoluten Zahlen die jährliche Durchschnittszahl für diese Gattung von Schülern, so entsteht folgende Reihe:

Weimar . . .	122 Schüler	=	25 %
Meiningen . .	77 -	=	16 -
Altenburg . .	61 -	=	13 -
Gotha	58 -	=	12 -
Reuss j. L. . .	50 -	=	11 -
Sondershausen .	47 -	=	10 -
Rudolstadt . .	32 -	=	7 -
Coburg . . .	22 -	=	6 -
Reuss ä. L. . .	0 -	=	0 -
	469 Schüler	=	100 %

Eine wesentlich andere Reihenfolge ergiebt sich, wenn man die vorhin berechneten Verhältnissziffern zu Grunde legt. Während in Sondershausen auf 1 der qu. Schüler 1119, in Reuss j. L. 1762 Einwohner kommen, weisen die übrigen 6 Staaten ziemlich die gleichen Ziffern auf: sie schwanken zwischen 2050 und 2950.

II. Zahl der mit Reifezeugnissen entlassenen Schüler 1865—1867.

Staat.	Gymnasium.	1865.	1866.	1867.
S.-Weimar:	Weimar	16	17	23
	Eisenach	6	9	6
S.-Meiningen:	Hildburghausen	6	10	4
	Meiningen	9	14	15
S.-Altenburg:	Altenburg	13	10	20
S.-Coburg:	Coburg	2	4	4
S.-Gotha:	Gotha	13	9	9
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	3	3	6
Schw.-Sondershausen:	Arnstadt	—	7	8
	Sondershausen	6	4	4
Reuss j. L.:	Gera	4	6	7
	Schleiz	3	4	3

Es betrug also im jährlichen Durchschnitte die Zahl der Abiturienten in

Weimar . . .	25	=	26,04 %
Meiningen . .	19	=	19,79 -
Altenburg . .	14	=	14,58 -
Sondershausen .	12	=	12,50 -
Gotha	10	=	10,42 -
Reuss j. L. . .	9	=	9,37 -
Rudolstadt . .	4	=	4,17 -
Coburg . . .	3	=	3,13 -
	96	=	100 %

Die relativen Ziffern ergeben sich, wenn die Zahl der Abiturienten mit der Einwohnerzahl verglichen wird. Die Resultate sind:

Auf 1 Abiturienten kommen

für Sondershausen . . .	5676	Einwohner,
- Meiningen	9552	-
- Reuss j. L.	9788	-

Auf 1 Abiturienten kommen

für Altenburg	10102	Einwohner,
- Weimar	11322	-
- Gotha	11924	-
- Coburg	16497	-
- Rudolstadt	18779	-

Von grossem Interesse wäre es gewesen, wenn in den vorstehenden Mittheilungen überall zwischen Inländern und Ausländern hätte unterschieden werden können. Leider war dies wegen Unvollständigkeit der Nachrichten nicht möglich. Unter diesen Umständen war es uns sehr erwünscht, in den Studentenverzeichnissen der deutschen Universitäten ein Material vorzufinden, welches die Aussonderung der thüringischen Studenten nach ihrer Staatsangehörigkeit gestattete. Freilich haben nicht alle Studirende das Abiturientenexamen absolvirt; da aber in den Studentenverzeichnissen stets das Studium jedes Einzelnen angegeben wird, namentlich aber die Pharmaceuten und Oekonomen es sind, die den Gymnasialcursus nicht zu absolviren pflegen, so kann durch deren Ausscheidung die Zahl der Studenten, welche den Gymnasialcursus absolvirt haben, annähernd gefunden werden. Die nachstehende Uebersicht giebt für jeden thüringischen Staat einmal die Zahl der Studirenden überhaupt an, dann die Studentenzahl nach Abzug der Pharmaceuten und Oekonomen, und zwar nach dem Durchschnitte der 4 Semester vom Sommer 1866 bis Winter 1867.

Staaten.	Studirende überhaupt.		Studirende im eng. S.	
Weimar	166 =	36 %	146 =	36 %
Coburg-Gotha	66 =	15 -	61 =	15 -
Meiningen	63 =	14 -	58 =	14 -
Altenburg	63 =	14 -	55 =	13 -
Reuss	42 =	9 -	41 =	10 -
Sondershausen	36 =	8 -	32 =	8 -
Rudolstadt	18 =	4 -	16 =	4 -
Thüringen	454 =	100 %	409 =	100 %

Vergleicht man die Zahl der Studirenden mit der eben mitgetheilten Zahl der Abiturienten, so ergiebt sich, dass durchschnittlich in allen Staaten ausser S.-Weimar auf 1 Abiturienten 4, auch 5 Studenten kommen. Da nun ein akademisches Studium durchschnittlich 4 Jahre erfordert, so resultirt, dass die Zahl der Abiturienten ungefähr genügte, um die von der Universität Abgehenden wieder zu ersetzen.

Was schliesslich die Statistik der Lehrkräfte betrifft, so entnehmen wir auch hier den Stoff den Gymnasialprogrammen, wobei zu bemerken ist, dass mit den Gymnasien zu Gotha und Rudolstadt auch Realclassen verbunden sind; es musste somit die Gesammtzahl der Lehrer angenommen, dieser aber dann selbstverständlich auch die Gesammtzahl der Schüler, also incl. Realschüler, gegenübergestellt werden; die greizer Lehr- und Erziehungsanstalt aber musste ganz unberücksichtigt bleiben, weil dieselbe auch Elementarclassen umfasst.

Staaten.	Gymnasium	Zahl der Hauptlehrer	Auf 1 dieser Lehrer kommen Schuler	Lehrer überhaupt	Auf 1 Lehrer Schuler
S.-Weimar:	Weimar	13	18	16	15
	Eisenach	8	18	12	12
	zusammen	21	18	28	14
S.-Meiningen:	Meiningen	12	7	14	14
	Hildburghausen	8	16	10	13
	zusammen	20	16	24	14
S.-Altenburg:	Altenburg	8	18	11	13
	Eisenberg	5	27	6	22
	zusammen	13	21	17	16
S.-Coburg:	Coburg	10	10	12	3
S.-Gotha:	Gotha (incl. Realschule)	20	25	24	21
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt (incl. Realschule)	11	18	12	17
Schw.-Sondershausen:	Sondershausen	9	13	11	10
	Arnstadt	7	15	10	10
	zusammen	16	14	21	10
Reuss j. L.:	Gera	9	21	13	14
	Greiz	5	20	6	17
	zusammen	14	20	19	15
Thüringen		125	18	157	15

B. Die Realschulen.

Während die Gymnasien ohne Ausnahme den einen Zweck verfolgen, ihren den vollen Cursus absolvirenden Schülern die Reife für das Studium der auf den Universitäten betriebenen Wissenschaften zu verleihen, und dabei das Hauptgewicht auf die Erlernung der beiden classischen Sprachen legen — erziehen die Realschulen ihre Zöglinge mehr unmittelbar für das practische Leben. Da der Eintritt in dieses je nach den Berufsarten auf verschiedener Bildungsstufe erfolgt, so ist es selbstverständlich, dass die Realschulen, jenachdem sie die Vorbildung für die eine oder andere Klasse von Berufsarten geben wollen, auch das Schulziel näher oder weiter hinaus rücken, und man pflegt in Folge dessen dieselben, je nach der Stufe, weche sie einnehmen, in solche I. und II. Ordnung und in höhere Bürgerschulen einzutheilen. Das ist namentlich der Fall in Preussen, dessen Einrichtungen auch für viele andere Staaten massgebend geworden sind. Die Bestimmungen über Intensität und Umfang der Maturitätsprüfungen für die verschiedenen Arten der Realschulen enthält die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859. Die Absolvirung der höheren Classen verleiht gewisse Berechtigungen, die wir für die verschiedenen Arten der Schulen hier zusammenstellen:

I. Die höheren Bürgerschulen.

Das Maturitätszeugniss berechtigt zur Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst — zum Eintritt in's Postfach als Postexpedienten,

Civilanwärter — zum Eintritt in eine technische Lehrerstelle — endlich zur Zulassung als Apothekerlehrling.

II. Die Realschulen II. Ordnung.

a. Zeugniss der Reife für die 2. Classe berechtigt zum Eintritt als Postexpeditionsgehülfe — ferner als Lehrling in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.

b. Zeugniss für die I. Klasse berechtigt zum Justizsubalterndienst — zum technischen Lehrer — zum Studium der Thierarzneikunde.

c. Zeugniss über den 6monatlichen Besuch der 1. Classe: Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst — als Apothekerlehrling.

d. Zeugniss über den 1jährigen Besuch der 1. Classe: Zulassung als Postexpedienten - Civilanwärter — ferner zur Entlassungsprüfung bei den K. Provinzial-Gewerbeschulen.

e. Maturitätszeugniss: Eintritt in den Militärverwaltungsdienst als Civil-Applicanten für den Marine-Intendanturdienst und als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern — Zulassung als Feldmesser — im Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern und den übrigen Provinzialverwaltungsbehörden, endlich Aufnahme in das K. Gewerbeinstitut zu Berlin.

III. Realschulen I. Ordnung.

a. Zeugniss der Reife für die 2. Classe: Postexpeditionsgehülfe — technischer Lehrer — Studium der Thierarzneikunde — Aufnahme in die obere Abtheilung der K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.

b. Zeugniss über den 6monatlichen Besuch der 2. Classe: Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst — als Apothekerlehrling.

c. Zeugniss der Reife für die 1. Classe: Civil-Aspiranten bei Proviantämtern — Feldmesser — im Civilsupernumerariat bei den Provinzialverwaltungsbehörden mit Ausnahme der Verwaltung der indirecten Steuern, ferner bei dem Justizsubalterndienst. —

d. Zeugniss über den 1jährigen Besuch der 1. Classe: Civilapplicanten für den Militär- und Marine-Intendanturdienst — Civilsupernumerariat der Verwaltung der indirecten Steuern — Zulassung zur Entlassungsprüfung bei den K. Provinzialgewerbeschulen — Studium der Oeconomie auf den K. landwirthschaftlichen Academieen.

e. Maturitätszeugniss: Zulassung zum Staatsbaudienst — zum Bergfach für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und als Markscheider — zum Forstverwaltungsdienst — zum Postfach als Posteleven — endlich zum K. Gewerbeinstitut in Berlin.

Von den thüringischen Staaten besitzt mit Ausnahme des Herzogthums Altenburg jeder mindestens eine Realschule. Entweder sind diese Schulen ganz für sich bestehende Anstalten oder sie sind mit einem Gymnasium verbunden — das ist der Fall in Gotha und Rudolstadt — oder

endlich sie sind mit progymnasialen Nebenclassen versehen — Ohrdruf und Saalfeld [2]).

Realschulen I. Ordnung besitzt Thüringen sechs:

Weimar, Eisenach, Meiningen, Gotha, Gera, Greiz [3]).

Realschulen II. Ordnung — vier:

Saalfeld, Coburg, Arnstadt, Sondershausen [4]).

Realschulen im Range einer preussischen höheren Bürgerschule: Ohrdruf [5]).

Realschulen ohne ausgesprochenen Charakter: Apolda — dürfte im Range einer pr. höheren Bürgerschule stehen; im Lateinischen wird freilich kein Unterricht ertheilt — und Rudolstadt — besteht nur aus 2 niederen Realclassen [6]).

Es bestehen demnach in:

S.-Weimar 3 Realschulen, davon zwei I. Ordnung.
S.-Meinigen je 1 Realschule I. und II. Ordnung.
S.-Gotha 1 Realschule I. Ordnung und 1 höhere Bürgerschule.
S.-Coburg 1 Realschule II. Ordnung.
Schw.-Sondershausen 2 Realschulen II. Ordnung.
Schw.-Rudolstadt 1 Realschule niederer Ordnung.
Reuss j. L. 1 Realschule I. Ordnung.
Reuss ä. L. desgl.

Ueber die Frequenz der einzelnen Schulen nach den jüngsten Erhebungen giebt nachfolgende Uebersicht Auskunft:

Staat.	Realschulen.	Erhebungs-termin.	Schuljahr	Frequenz.
S.-Weimar:	Eisenach	Anfang	1867	161
	Weimar	„	„	250
	Apolda	Ende	„	93
S.-Meiningen:	Meiningen	Anfang	1868	135
	Saalfeld	Ende	1867	134
S.-Coburg:	Coburg		1867	192
S.-Gotha:	Gotha	Anfang	1867	128
	Ohrdruf	Ende	„	227

2) Da diese Classen nicht ausgeschieden werden konnten, so beziehen sich die betr. weiter unten folgenden Nachrichten mit auf die Progymnasialclassen.

3) Weimar, städtisch gegründet 1856, erst seit 1868 Realschule I. Ordnung.
Eisenach, 1843 als städtische Realschule gegründet, mit 1850 zur Landesanstalt als Realschule I. Ordnung erhoben.
Meiningen, seit 1838 Landesanstalt.
Gotha, seit der 1849 erfolgten Reorganisation des Gymnasium.
Gera, städtisch seit 1864; noch nicht anerkannt.
Greiz, Privatanstalt seit 1863; bisher waren Prima und Secunda unbesetzt.

4) Saalfeld . . . seit 1831
Coburg . . . . „ 1848
Arnstadt . . . „ 1857
Sondershausen . . „ 1835
sämmtlich Landesanstalten.

5) Ohrdruf seit 1863; Landesanstalt.

6) Apolda seit 1859; Privatanstalt,

Staat.	Realschulen.	Erhebungs-termin.	Schuljahr.	Frequenz.
Schw.-Sondershausen:	Arnstadt	Anfang	1868	120
	Sondershausen	„	„	202
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	Ende	1867	35
Reuss j. L.:	Gera		1867	223
Reuss ä. L.:	Greiz		„	51

Die Gesammtzahl der Realschulen beläuft sich somit in:

Weimar	auf	504	=	26 %
Gotha	„	355	=	18 „
Sondershausen . .	„	322	=	17 „
Meiningen . . .	„	269	=	13 „
Reuss j. L. . . .	„	223	=	11 „
Coburg	„	192	=	10 „
Reuss ä. L. . . .	„	51	=	3 „
Rudolstadt . . .	„	35	=	2 „
		1951		100 %

Der relative Umfang des Realschulbesuches ergiebt sich, wenn man mit der Zahl der Schüler eines jeden Staates in dessen gesammte Bevölkerungsziffer dividirt; dann entsteht folgende Reihe.

Es entfallen auf 1 Schüler Einwohner in Sondershausen 211; Coburg 257; Gotha 336; Reuss j. L. 400; Weimar 561; Meiningen 675; Reuss ä. L. 860, Rudolstadt 2146.

Einen intensiveren Einblick in die Bedeutung der Realschulen werden wir erlangen, wenn wir die Vertheilung der Schüler auf die einzelnen Classen nennen. Zu diesem Zwecke diene nachfolgende Tabelle:

Staat.	Schule.	Classen I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
S.-Weimar:	Eisenach	9	28	31	29	39	25	—
	Weimar	39	34	42	54	29	—	—
	Apolda	2	21	40	30	—	—	—
S.-Meiningen:	Meiningen	16	28	35	56	—	—	—
	Saalfeld	15	28	30	34	27	—	—
S.-Coburg:	Coburg	3	19	19	49	56	46	—
S.-Gotha:	Gotha	4	24	46	54	—	—	—
	Ohrdruf	14	41	36	50	47	26	—
Schw.-Sondershausen:	Arnstadt	7	22	46	45	—	—	—
	Sondershausen	3	18	53	51	42	35	—
Schw.-Rudolstadt:	Rudolstadt	—	—	—	—	13	22	—
Reuss j. L.:	Gera	9	20	25	41	51	29	48
Reuss ä. L.:	Greiz	—	—	13	20	10	16	—

Verfolgen auch die vorstehenden aufgeführten Schulen nicht die gleichen Zwecke, so dürfen wir doch, um eine ungefähr Anschauung von deren relative Bedeutung zu erhalten, die Zahl der Schuler in den beiden höheren Classen zusammenzählen und die so gewonnenen Resultate vergleichen. Zu bemerken ist vorher noch, dass bei diesem Vergleich Rudolstadt und Reuss ä.

L. gar nicht in Betracht kommen, da — wie ein Blick auf die mitgetheilte Tabelle zeigt — in Rudolstadt überhaupt nur 2 niedere Classen vorhanden, in Reuss ä. L. aber die beiden höheren Classen bisher unbesetzt geblieben sind. Für die sechs übrigen Staaten ergeben sich folgende Resultate:

Ziemlich in die gleiche Kategerie fallen Gotha und Sondershausen einerseits, Weimar, Meiningen und Coburg andrerseits; während dort auf 1 Schüler der beiden höheren Classen circa 1500 Einwohner kommen, so entfallen in den 3 anderen Staaten auf 1 solchen etwas über 2000 Einwohner. In Reuss j. L. berechnen sich circa 3000 Einwohner auf 1 Schüler.

Was schliesslich die Statistik der Lehrkräfte betrifft, so müssen wir dabei Gotha, Rudolstadt, Reuss j. und ä. L. unberücksichtigt lassen, weil die dortigen Anstalten nur Theile grösserer Institute sind, so dass die Lehrer nicht ausschliesslich an einem besonderen Theile derselben Unterricht geben.

Für die Schulen der übrigen Staaten sind die Ergebnisse nachfolgend zusammengestellt:

Staaten.	Realschulen.	Zahl der Haupt-lehrer	Auf 1 dieser Lehrer kommen Schüler	Lehrer überhaupt	Auf 1 Lehrer Schüler
S.-Weimar:	Eisenach	9	18	12	13
	Weimar	5	50	8	31
	Apolda	4	23	5	19
S.-Meiningen:	Meiningen	6	22	9	15
	Saalfeld	5	27	8	17
S.-Coburg:	Coburg	6	32	8	24
Schw.-Sondershausen:	Arnstadt	6	20	9	13
	Sondershausen	11	18	13	16

Eingesendete Schriften.

Die schon unter „Litteratur“ angeführten Schriften sind hier ausgeschlossen; auf die mit einem * bezeichneten werden wir in einem der folgenden Hefte zurückkommen.

Zeitschriften.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen. Im Auftrage des Vereins der preussischen Rechtsanwälte herausgeg. von F. u. P. Hinschius. I. Bd. 1867. II. Bd. 1—7. Heft. 1868.

Die Zeitschrift, eine Fortsetzung der preussischen Anwaltszeitung, zerfällt in 5 Abschnitte: 1) Abhandlungen, 2) Rechtssprüche, 3) Literatur, 4) Verein und Angelegenheiten der preussischen Rechtsanwälte, 5) Miscellen. Als die Aufgabe derselben wird zunächst bezeichnet die Vorbereitung einer neuen einheitlichen preussischen Gesetzgebung. Ausserdem bringt sie auch juristische Erörterungen über das in Preussen geltende Recht. Sie erstreckt sich auf die gesammte Rechtspflege und zieht auch ausserpreussische Verhältnisse herbei. Unter den nationalökonomische Gegenstände berührenden Abhandlungen sind uns besonders aufgefallen: Das Geld und die Geldpapiere als Tilgungsmittel der Obligation, von Voigtel (I, 445). Gesetz über die vertragsmässigen Zinsen im norddeutschen Bunde, von P. Hinschius (II, 141 u. 336). Vom preussischen Papiergeld, von Keyssner (II, 101). Die Hypothekenordnung für Neuvorpommern und Rügen, von Silberschlag (II, 431) Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme künftiger Löhne, von A. Koch (II, 434). Handelsgebräuche der Börse zu Berlin bei Zeitgeschäften, von F. Hinschius (II, 513). Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen, von Wolter (II, 626).

Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, redig. von A. Koller. I. Band Heft 2—6.

Jeder Band soll in 3 Abtheilungen enthalten: 1) Gesetze, Ausführungsverordnungen mit Motiven und Commentaren. 2) Diplomatische Actenstücke. 3) Wichtige Verfassungen und Gesetze des Auslandes.

Die vorl. Hefte (das erste ist schon in einem früheren Hefte der Jahrbb. angezeigt) enthalten die Militär- und Marinegesetze für den Nordd. Bund; Verträge wegen Fortdauer des Zollvereins; Bundeshaushalt des N. B. für 1868. In Abschnitt II: Neuere Gesetze Baierns, Württembergs und Badens. — Sehr zu rügen ist der Mangel einer Inhaltsangabe bei den einzelnen Heften, wodurch es sehr schwer wird, sich in dem „Archiv“ zu orientiren.

Baltische Monatsschrift. Mai u. Juni 1868.

Nationalökonomisches: XVII. 5. 6. Zur Lösung der russischen Valutafrage, von A. Wagner. — XVIII. 1. Statistische Studien zur Wohnungsfrage, von Laspeyres.

Ungarische Monatsschrift für Politik, Landwehr, Staatsökonomie u. s. w. I. Bd. 3. Heft. Juni 1868.

Inhalt: Die Schichten der ungarischen Gesellschaft vom Standpunkte der Culturpolitik. Strategische Vertheidigung Ungarns. Ungarn und seine Wehrkraft. Das Zollparlament. Ungarn und Rumänien. Ungarn und Serbien. Politische Revue.

II. Band. 1. Heft: Ein ungarischer Gelehrter in Paris. Die Zigeuner und ihr Verhältniss zu unserer Musik. Die Eroberung und Besetzung Ungarns und Siebenbürgens durch die Ungarn. Der Norddeutsche Bund. Die Entwicklung der 1867ger Ausgleichgesetze. — 2. Heft: Politischer Theil. Ungarn und das Schützenfest. Die süddeutsche Bewegung u. s. w. — 3. Heft: An Deak. Ungarn, Dalmatien, Galizien u. s. w.

Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse. Mai, Juni, Juli 1868. Mulhouse (imprimerie Bader) und Paris (Lacroix).

Der Inhalt dieses Bulletins erstreckt sich sowohl auf industrielle Technik und Maschinenwesen, als auf die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber im Bereiche der Association. Für den Geschichtschreiber der Volkswirthschaft liegt manches kostbare Material in diesen Publikationen angehäuft. Falls die Zusendungen fortgesetzt werden, behalten wir uns vor, von Zeit zu Zeit Mittheilungen aus denselben zu machen.

Nationalökonomisch - Juristisches.

Die Verkummerung der Arbeits- und Dienstlohne. Von Dr. J. Hopf. Gotha (R. Besser) 1868. 40 SS.

Der Verf. dieser klar und umsichtig geschriebenen Brochüre befürwortet nicht die Resolution des norddeutschen Reichstages, wonach ein absolutes Verbot der Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne im Executions- und Arrestwege ausgesprochen werden soll. Er hält vielmehr die Zulässigkeit der Beschlagnahme einer Quote des Lohnes im Interesse des Gläubigers und Schuldners für geboten. Die Bestimmung der Quote soll dem Ermessen des Richters auf Grund der causae cognitio anheim gegeben sein. Die Beschlagnahme soll nicht beim Schuldner des Schuldners, sondern beim Schuldner direkt erfolgen. — Der Gedanke, die Quote dem richterlichen Arbitrium zu überlassen, ist gewiss beachtenswerth; doch, scheint uns, müsste dabei eine Maximalquote, welche der Richter nicht überschreiten darf, festgesetzt werden.

Die Gewerbesteuergesetzgebung Preussens in ihrer neusten Gestalt. Dargestellt von Dr. H. A. Mascher. 2. verm. Aufl. Potsdam (Döring) 1868. 238 SS.

Wir haben kaum nöthig, diese und ähnliche Arbeiten des Verf. (wie über die deutsche Hypothekengesetzgebung, das Institut der Landräthe u. s. w.) besonders zu empfehlen, da sich dieselben als Nachschlage- und Orientirungsbücher auf den betr. Gebieten einen hinreichend guten Namen erworben haben.

*****Das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juli 1865,** nebst Einleitung und Kommentar von R. Klostermann, Oberbergrath. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin (Guttentag) 1868. 459 SS.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen oder das Recht in Bezug auf Unfälle und Unregelmässigkeiten beim Eisenbahnbetriebe in England. (The law relating to Railway Accidents.) Von Henry Andrews Simon. Deutsch von M. M. Freih. v. Weber, k. sächs. Staatseisenbahn-Direktor. Weimar (Voigt) 1868. 120 SS.

Ein willkommener Beitrag zur Entwickelung des in Deutschland noch etwas zurückgebliebenen Eisenbahnrechtes. Im Anhange sind Berichte über wirklich vorgekommene Rechtsfälle zur praktischen Erläuterung beigefügt.

Der deutsche Zollbund. Eine rechtsdogmatische Analyse von P. Fränzinger, Dr. jur. Freiburg i. B. (Wagner) 1868. 38 SS.

